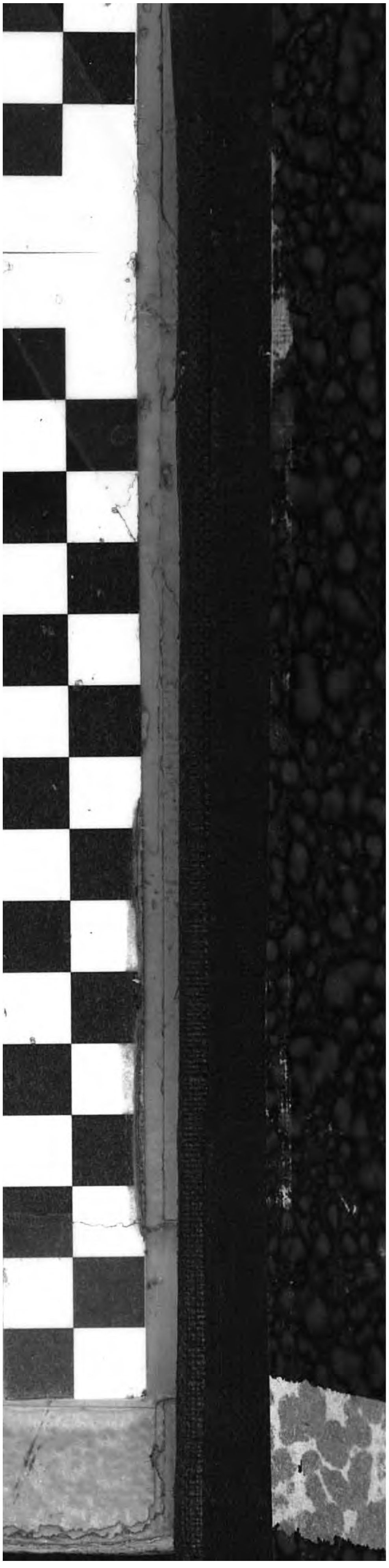

BLÄTTER
FÜR
GEFÄNGNIS-
KUNDE
47
Annex
Journals
HV
7233
.B6



BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Siebenundvierzigster Band — 1. u. 2. Heft

HEIDELBERG
CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1913.

Zum Andenken an den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat

Dr. jur. h. c. Karl Krohne

gestorben am 19. Februar 1913.

Schneller als wir bei dem im Sommer des vergangenen Jahres noch so überaus rüstigen Manne befürchten konnten, hat uns der Tod den langjährigen Leiter unseres Gefängniswesens im preußischen Ministerium des Innern, Dr. jur. h. c. Karl Krohne entrissen. Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten verliert sein Ehrenmitglied, einen seiner Gründer, zugleich eins seiner eifrigsten Mitglieder, das stets mit warmer Begeisterung an unseren Arbeiten teilnahm. Das Hinscheiden des außerordentlichen Mannes bedeutet nicht nur für das preußische Gefängniswesen, sondern für die gesamte Gefängnis- und Kriminalwissenschaft einen unersetzlichen Verlust. Viele seiner Beamten aber, denen es vergönnt war, dem allezeit zugängigen, freundlichen Manne näher zu treten, verlieren in Krohne ihren Lehrer und Leiter und einen väterlichen Freund. Noch im Sommer des vergangenen Jahres hatte der im 76. Lebensjahre stehende Mann mit wunderbarer Frische einer Sitzung präsidiert, in der Fragen des Kriminal- und Irrenwesens zur Erörterung gelangten. Im Herbst nahm er an den Versammlungen der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft teil und vereinigte am Abend einen kleinen Kreis um sich, in dem er in seiner humorvoll-sarkastischen Weise so manche Fragen des öffentlichen Lebens besprach. — Aber damals machten sich bereits Beschwerden geltend, die daran gemahnten, daß auch diesem stets rüstigen Manne die Leiden des Alters nicht erspart bleiben sollten. Trotz aller Schmerzen hat er sich keine Ruhe gegönnt und ist, tapfer und mutig bis zum Schlusse in dem liebgewordenen Amte ausharrend, „in den Sielen" gestorben. Ein schnelles Ende hat ihm das Schmerzliche eines langwierigen Krankenlagers, das er nie im Leben ernstlich kennen gelernt hatte, erspart, zu schnell für die vielen, die ihn noch gerne manches Jahr im Amte gesehen, oder ihm einen schönen Lebensabend nach langer Arbeit gewünscht hätten.

So wollen wir es als eine schöne Fügung preisen, daß der arbeitsfrohe und rastlose Mann vor den Entsagungen langen Siechtums bewahrt geblieben ist.

Die gewaltige Lebensarbeit Krohnes zu würdigen, was er auf allen Gebieten des Strafvollzuges geleistet und geschaffen hat, kann nicht der Zweck dieser kurzen Gedenkworte sein, für uns, die wir im praktischen Strafvollzuge stehen, erscheinen solche Ausführungen fast überflüssig. Wir kennen diese bald bewunderte und anerkannte, bald scharf kritisierte Arbeit des genialen Mannes, der zu den Größten seines Berufes zu zählen ist und — glücklicher und erfolgreicher als seine berühmten Vorgänger, als die Howard und Wichern — dem Strafvollzuge neue Wege gewiesen und höheren Sinn und Inhalt gegeben hat. Es wird die schöne Dankespflicht der vielen sein, die er für einen ernsten, oft traurig und undankbar erscheinenden Lebensberuf zu begeistern verstanden hatte, die großen Ideale Krohnes, seine Lehren und Ideen im Kampfe der schwankenden Tagesmeinungen festzuhalten. Ihm erschien keine Aufgabe schöner und größer, als den Verwahrlosten und Verlassenen zu helfen. Mit dem gleichen freudigen und frohen Eifer, mit dem einst der junge Gefängnisseelsorger sich der Arbeit an den ihm anvertrauten Gefangenen gewidmet hatte, trat ca. 25 Jahre später der Dezernent im Ministerium für seine Ideale ein, nicht immer verstanden, oft unter harter Opposition, aber stets als ein wahrhafter und ernster Mann erkannt, der auf seinem Gebiete das Beste seines Volkes erstrebte. So erwuchs ihm aus der Aufgabe des Rettens und Helfens an den verlorenen Kindern seines Volkes eine einzigartige große Lebensarbeit. Für diese war der Gang seiner Vorbildung von ganz besonderm Werte. Geschult in der tiefen Ethik religiösen Empfindens und ausgerüstet mit einer seltenen pädagogischen Gabe, hat er in rastlosem Studium alle Gebiete der Gefängniskunde umfassen gelernt, um von universalem Standpunkt das Verbrechensproblem zu lösen.

Ideale und Irrtümer nannte er den schönen Vortrag, den er als 75jähriger der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft schenkte, in gewissem Sinne sein geistiges Testament. Ideale sind es, zu retten, was zu retten ist, keinen aufgeben, an keinem zweifeln; Irrtümer sind es, an die Wirkung von Abschreckung und Vergeltung zu glauben und von Brutalität und Roheit eine Hebung des Verkommenen zu erhoffen.

Für diese erhabene Auffassung des Strafproblems hat Krohne ein langes Leben — wohl dürfen wir sagen — mit Erfolg gekämpft und manches scharfe Wort hat er, wenn

Widerspruch gegen seine Lehren laut wurde, in die Debatten geworfen oder niedergeschrieben. Nicht selten ist er über seine Gegner — theoretisierende Gelehrte oder unklare Praktiker — mit sarkastischem Wort hergezogen und hat sie aufgefordert, erst den Verbrecher, seinen Lebensgang und seine Lebensverhältnisse zu studieren, statt am Studiertisch ihn zu formen.

Aber auch den eigenartigen Mikrokosmos des Strafhauses kannte er wie kein Zweiter und wußte die Arbeit jedes Beamten zu würdigen. Mit der gleichen Sachkenntnis konnte er über Verwaltungs- und Kassenfragen sprechen, wie über solche des ärztlichen Dienstes oder der Seelsorge. So ist es nicht wunderbar, daß Krohne sich bei seinen Beamten, die er vom jüngsten Sekretär bis zum ältesten Direktor in 40jähriger Tätigkeit persönlich kennen gelernt hatte, einer Liebe und Hochschätzung erfreute, wie sie in einer staatlichen Verwaltung fast einzigartig dasteht. Wußten doch seine Beamten, auch wenn einmal dieser oder jener Wunsch unerfüllt bleiben mußte, daß er es war, der ihrem Beruf den großen Zug gegeben hatte, der ihn erst zu einer ernsten und würdigen Lebensaufgabe gemacht hat.

Mit nie rastendem Eifer hat Krohne an seinem Werke gearbeitet; noch das letzte Lebensjahr brachte die Einrichtung eines Jugendgefängnisses, in dem die wertvollen Ideen des amerikanischen Jugendstrafvollzuges auf deutschem Boden erprobt werden, die Einrichtung von Aufseherschulen und mancherlei Maßregeln zugunsten der geistig Minderwertigen. Er war ein großer Lehrer, aber auch ein stets Lernender; und wenn es ein Zeichen wahrhaft großer Persönlichkeiten ist, daß sie in ihrem Denken und Streben immer neue Ziele finden und mit einer Art Intuition neue Ideen und Gedanken erfassen und verwerten, so muß Krohne zu diesen Großen gezählt werden. Vielleicht ist es das große Geheimnis seines Erfolges, daß er alles würdigen und verstehen konnte, frei von bureaukratischer Engherzigkeit, die stets mit dem Geschaffenen und Erreichten zufrieden ist. Sein Denken wurde beherrscht von einem warmherzigen Optimismus, der an das Gute in dem Menschen glaubt, der aber nichts gemein hat mit weichlicher Sentimentalität. Seiner Arbeit aber kam eine seltene Menschenkenntnis und eine außerordentlich glückliche Gabe, Menschen zu behandeln und zu verstehen, zustatten. Das von ihm so warm vertretene Prinzip, Menschen individuell zu behandeln, für jeden den richtigen Ton und das treffende Wort zu finden, konnte keiner besser erfüllen als er selbst. Ein unermüdlicher Arbeiter, der nach langer wissenschaftlicher Sitzung noch eine benachbarte Anstalt in stundenlangem Besuche revidierte, war ihm die

wertvollste Eigenschaft des Genies eigen: der Fleiß. Er kannte keine Ruhe, keinen Stillstand, keine Erholung.

Es war das schöne Los Karl Krohnes, sein Leben seinen hohen Menschheitsidealen weihen und andere für die gleichen begeistern zu können. — Das Andenken an diesen wahrhaft humanen, großgesinnten Mann sollte nicht erlöschen. Ihm gilt das Dichterwort: „Es kann die Spur von seinen Erdentagen nicht in Aeonen untergehen.“

Paul Pollitz.

Alexander Georg Theod. Karl Freiherr v. d. Goltz

Wirklicher Geheimerat,

Ehrenmitglied unseres Vereins,

starb am 24. November 1912. Mit seinem Tod ging ein Mann dahin, dessen Tätigkeit in weiten Kreisen seines Vaterlandes schmerzlich vermißt und dessen Andenken in den engeren Kreisen seiner Bekannten nie vergessen werden wird. Freiherr von der Goltz hatte das Glück, seine hervorragende Begabung, seine stets wohlwollenden Gesinnungen und seine energische Tatkraft auf den verschiedensten Gebieten des Staatswesens betätigen zu können. Nach absolvierter Studienzeit auf den Universitäten Erlangen, Bonn und Berlin wurde er Landrat; nach zweijähriger Mitarbeit im preußischen Abgeordnetenhaus trat er im Jahre 1872 in den elsaß-lothringischen Landesdienst, woselbst er nach Versehung der Kreisdirektorsstelle in Saargemünd im Jahre 1880 in das Ministerium berufen wurde.

Daselbst wurde ihm die Bearbeitung des Gefängniswesens und der Angelegenheiten des protestantischen Kultus anvertraut, bis er am 1. Mai 1888 zum Vorstand der Gefängnisverwaltung ernannt wurde. Diese Zeit bis zu der im Jahre 1902 erfolgten Ernennung des Freiherrn von der Goltz zum Präsidenten des Kaiserlichen Rates war für die Entwickelung des elsaß-lothringischen Gefänginswesens von der segensreichsten Wirkung. Neben vielen anderen Verbesserungen fanden die Beseitigung der Generalentreprise, die Unterstellung des gesamten Gefängniswesens und der Erziehungs- und Besserungsanstalten unter die Justizverwaltung, der Ersatz der Munizipal- und Kantoralgefängnisse durch zweckentsprechende Neubauten, die Durchführung der Einzelhaft durch Zellenbauten, die Trennung von Zuchthäusern und Gefängnissen und der Erlaß von Gefängnisordnungen und Dienstweisungen für das Personal ihre Verwirklichung.

Mit ganz besonderer Vorliebe widmete der Verstorbene sich der Frage der Jugenderziehung und wirkte auf diesem Gebiete durch die vortreffliche Durchführung des Zwangserziehungsgesetzes vom Jahr 1890 und die unermüdliche Tätigkeit in der Beschaffung von Anstalten und Ermöglichung der Familienerziehung vorbildlich. In enger Berührung hiermit standen seine Beteiligung an den mannigfachsten sozialen und Wohl-

tätigkeitsbestrebungen, namentlich die Förderung der Gefangenenfürsorge, der Arbeiterkolonien und der Werke der inneren Mission. Neben all diesen Sorgen und Mühen arbeitete Freiherr von der Goltz seit seinem im Jahre 1882 erfolgten Eintritt in den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten emsig an allen den Verein beschäftigenden Fragen mit, in dessen Ausschuß er im Jahre 1893 berufen wurde. Als ich in diesem Jahre zum ersten Male in diesen Kreis eintrat, waren es die damals schon ehrwürdige Gestalt des Verstorbenen und seine klaren gütigen Augen, die mich vor allem fesselten. Der Einfluß, den er ausübte, war unverkennbar. Klar und bestimmt in dem Endziel und versöhnlich in der Form, beseelt von idealen Gesichtspunkten und warmer Begeisterung, aber nüchtern in der Erfassung des Erreichbaren, beeinflußte er unfehlbar die Entscheidungen. Wenn die Anträge des Ausschusses und die Beschlüsse des Vereins zu jener Zeit in schwierigen Fragen weitgehende Beachtung im In- und Ausland fanden, so war dies nicht zum wenigsten das Verdienst des Entschlafenen. Dies nochmals dankend festzustellen ist unsere Pflicht. Mag auch dies Wirken, dank der Bescheidenheit des Toten, in seiner ganzen großen Bedeutung nicht allen Vereinsmitgliedern bekannt geworden sein, seine näheren Mitarbeiter, die Ausschußmitglieder, wissen es, und so dachte ein jeder von uns, als die Schmerzenskunde kam und die Totenklage allseitig erscholl, „mir war er mehr.“

Dr. v. Engelberg, Geheimer Oberregierungsrat.

Zum künftigen Strafvollzugsgesetze.

Von Oberregierungsrat Reich, Bautzen.
Dezember 1912.

Unsre Kommission zur Beratung eines Entwurfs zum Strafvollzugsgesetze scheint in dem Streite der Meinungen unter den Strafvollzugsbeamten ebenso viel Klippen gefunden zu haben, wie in der Verschiedenheit der bestehenden einzelstaatlichen Vollzugseinrichtungen selbst. Sonst würde sie wohl ihre erste dankenswerte Arbeit[1]) nicht gar so vorsichtig und allgemein abgefaßt haben.

Aber nur Mut. Wenn auch unsre Meinungen hier und da auseinandergehen, weil wir eben an die oder jene heimische Einrichtung gewöhnt sind oder an abweichenden Gebräuchen und Anschauungen unsres engeren Vaterlandes allzusehr hängen — eine Uebereinstimmung **muß** gefunden werden, sollen wir Strafvollzugsbeamten als die Nächstbeteiligten und deshalb zur eigentlichen Mitarbeit Berufenen nicht zu guter Letzt noch vom Rate der Götter überhaupt ausgeschlossen bleiben.

Ich möchte in nachstehendem mein kleines Teil dazu beisteuern, ohne die Sache damit etwa erschöpfen zu wollen.

Mit Gennat[2]) bin ich zuvörderst der Meinung, daß im zukünftigen Gesetze scharf herausgestellt werden soll, was für den Strafvollzug reichsgesetzlich schwer verrückbar festgelegt werden muß, was vom Bundesrat, zwar je nach dem Fortschritte der Zeiten variabel, aber doch immerhin einheitlich im Reiche zu ordnen sein wird und was, je nach Landesbrauch abweichend, dem Ermessen der Einzelregierungen unbedenklich überlassen bleiben kann.

In einigen Punkten stimme auch ich da nicht ganz mit den Kommissionsvorschlägen überein. Vor allem bin ich der Meinung, daß nicht nur die allgemeine „Hausordnung“ (worunter wir Strafanstaltsbeamten die Bestimmungen über die

[1]) Siehe das Sonderheft 1911: „Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen.“

[2]) Im 3. Heft 46. Band der Blätter für Gefängniskunde S. 374.

allgemeine Verfassung und Verwaltung der Anstalten, über deren innern Betrieb und über die allgemeine Behandlung der Gefangenen und ihrer Angelegenheiten verstehen), sondern auch alle Spezialordnungen (als da sind Kostordnung, Bekleidungs- und Lagerstättenordnung, Arbeitsordnung, Disziplinarordnung, Verkehrsordnung, Verhaltungsvorschriften für Gefangene und dergl. mehr) im Bundesrat vereinbart werden müssen, wenn anders überhaupt von einer Einheitlichkeit im deutschen Strafvollzuge die Rede sein soll.

Das Gesetz hat für alle diese Ordnungen nur die Grundsätze und allgemeinen Richtlinien zu geben und darf alsdann von Einzelheiten anstandslos entlastet werden.

Es fragt sich übrigens, ob die Einheitlichkeit im Strafvollzuge nicht auch auf gewisse Teile der Dienstanweisung für die Aufsichtsbeamten, namentlich was die Behandlung der Gefangenen anlangt, erstreckt werden möchte, die bejahendenfalls auch einer Vereinbarung unterliegen müßte.

Da sonach dem Bundesrate ein sehr wichtiger Anteil an der Herbeiführung der Einheitlichkeit im deutschen Strafvollzuge zufallen dürfte, so bin ich mit Gennat der Meinung, daß für unser Arbeitsgebiet eine fachlich eingeweihte oder beratene Zentralstelle im Bundesrate zu bilden sein würde, schon um deswillen, weil doch jemand da sein muß, der über etwaige Anträge auf Abänderung nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen oder über strittige Punkte entscheidet.

Ob es freilich wünschenswert sei, der betreffenden Zentralstelle zugleich auch Kontrollbefugnisse einzuräumen, möchte ich hier unerörtert lassen.

Weiter scheint man bei uns leider immer noch nicht die rechte Formel gefunden zu haben, um namentlich die beiden Hauptstrafen, Zuchthaus und Gefängnis, in bezug auf die Gefangenenarbeit schärfer zu differenzieren. Sollte die Praxis wirklich keinen passenderen Ausdruck finden können als das alte, immer wiederkehrende, alles nivellierende: „Anhalten" zu den Anstaltsarbeiten, mit den zwar gutgemeinten aber praktisch nicht verwendbaren Modulationen: „sind" und „können", um den nun einmal nicht zu entbehrenden Unterschied zwischen dem strengen „Muß" im Zuchthause und dem milderen „Soll" im Gefängnisse klarer zum Ausdruck zu bringen?

Auf Grund der Entwickelung des Arbeitswesens in den sächsischen Landesstrafanstalten, die mit der Verschärfung

der Arbeitsbedingungen seit 1883 völlig ihre eigenen Wege gegangen sind, habe ich versucht, in den weiter unten folgenden Einzelvorschlägen andere Unterscheidungsmerkmale zu formulieren. Vielleicht bieten sie die Anregung zu einer befriedigenderen Lösung der Frage.

Eins aber vor allem habe ich in den Kommissionsvorschlägen recht sehr vermißt — das ist die rechte Würdigung der Jugendlichen. Die Frage des Jugendschutzes bewegt heute alle Welt. Sie ist über das Interessengebiet bloßer Zweckverbände längst hinausgewachsen. Die Strafgesetzgebungen anderer Länder sind heute bestrebt, der kriminellen Jugend ein besonderes Recht einzuräumen oder doch wenigstens ihren Sonderinteressen in weitgehendem Maße entgegenzukommen. Hochansehnliche deutsche Kriminalistenvereine haben seit Jahren der Frage der Jugendbehandlung eigne Tagungen gewidmet. Unser Strafverfahren ist schon in verschiedenen Punkten vorausgeeilt, um den Jugendlichen größeren kriminellen Schutz zu gewähren, auch unser materielles Strafrecht schickt sich an, der Jugend eine herausgehobene Stellung einzuräumen — nur auf dem Gebiete des Strafvollzugs will sich bei uns anscheinend keine Hand für die Jugend regen. Die Kommissionsvorschläge haben leider nicht viel mehr finden können, als die paar alten bundesrätlichen Vorschriften, die man sich unter den andern Bestimmungen auch erst mühsam heraussuchen muß. Neues bringen sie nur wenig, und das Wenige ist auch mehr äußerlicher, nicht grundlegender Art und könnte z. B. schwerlich die in § 9 vorgesehene Ausdehnung des „Jugendstrafvollzugs" (der doch anscheinend auch seitens der Kommission als etwas Ganzes, Abgerundetes gedacht ist) auf die 18—21jährigen rechtfertigen. Zudem suchen die Vorschläge den Strafvollzug an Jugendlichen von dem an Erwachsenen lediglich durch Einführung von Milderungen zu unterscheiden. Das halte ich für einen verhängnisvollen Fehler. Pflegen doch jetzt schon viele Jugendlichen die Strafanstalt weniger zu fürchten als die Erziehungsanstalt.

Gerade als Anfänger im Verbrechen fordern die Jugendlichen unsre Aufmerksamkeit und Sorgfalt in höherem Maße heraus als die Erwachsenen. Und da sie auch geistig und körperlich noch in der Entwicklung begriffen sind, so ergeben sich für den Strafvollzug an ihnen ganz andre Gesichtspunkte als für den an Erwachsenen. Das muß doch in

einem Strafvollzugsgesetze deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Meines Erachtens müssen für den „Jugendstrafvollzug“ zwei große Gesichtspunkte maßgebend sein:

Einmal die besondere Fühlbarmachung der Freiheitsstrafe, weil diese in Zukunft, wo dem Richter noch eine ganze Anzahl andrer Mittel gegen die straffällige Jugend zur Verfügung stehen wird, das letzte und schärfste Mittel bilden soll, das für die zumeist auch sittlich verwahrlosten Jugendlichen so eindrucksvoll wie möglich gestaltet werden muß, wodurch zugleich auch eine merkliche Unterscheidung zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt erreicht würde.

Zum andern die vermehrte erzieherische Einwirkung während der Strafhaft, weil die Jugendlichen eben noch erziehungsbedürftiger und erziehungsfähiger sind als die Erwachsenen.

Ich habe deshalb versucht, in einem besonderen Abschnitte dasjenige zusammenzustellen, was ich in dieser Richtung für notwendig halte, daß es gesetzlich vorgeschrieben werde.[8]) Es würde mich freuen, wenn es als Grundlage zu einer anderweiten Formulierung beachtlich gefunden würde.

Was ich sonst zu einzelnen Punkten der Kommissionsvorschläge bemerken möchte, habe ich paragraphenweise in nachstehendem niedergeschrieben. Begründungen zu meinen Abänderungsvorschlägen gebe ich, soweit notwendig, der Kürze wegen in Fußnoten. —

Zu § 9

(der Kommissionsvorschläge: Anstalten oder Abteilungen etc.)

In Anlehnung an die Gennatsche Auffassung (S. 334 l. c.) bin ich für die nachstehend gesperrt gedruckte Fassung des 1. Absatzes:

1. An Gefangenen, die zur Zeit ihres Strafantritts das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Freiheitsstrafe in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen nach den für den Strafvollzug an Jugendlichen gelten-

[8]) Während der Drucklegung dieses Artikels erhielt ich erst Kenntnis von der Errichtung des ersten Jugendgefängnisses zu Wittlich, der jüngsten Schöpfung unseres Altmeisters Krohne. Danach scheine ich mit meinen Vorschlägen für den Jugendstrafvollzug auf dem richtigen Wege zu sein. Es kommt mir vor allem darauf an, im Vollzugsgesetzentwurfe zu betonen, daß der Jugendstrafvollzug ein wichtiges Sondergebiet ist, und daß in einem eignen Abschnitte klar zum Ausdruck gebracht werden muß, wie er gestaltet werden soll.

den Vorschriften jedoch nicht länger als drei Jahre hindurch vollstreckt werden.[4])

Zu § 10

(Anstalten für geistig Minderwertige)

glaube ich die nachstehend gesperrt gedruckte Fassung und Erweiterung empfehlen zu sollen:

„Anstalten für Minderwertige."

An den geistig und körperlich Minderwertigen[5]) (d. h. beschränkt Strafvollzugsfähigen) sind, soweit deren Zustand es erfordert, Freiheitsstrafen in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen[6]) zu vollstrecken.

Inwieweit in diesen Anstalten oder Abteilungen entsprechende Abweichungen von den allgemeinen Vollzugsvorschriften Platz zu greifen haben, bestimmt der Bundesrat.

Zu § 13

(Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Hafträume)

schlage ich die Anfügung der nachstehenden Bestimmung vor:

„4. Welche höchste Belegungsziffer bei Strafanstalts-Neubauten im allgemeinen als Norm zu gelten hat und welches Verhältnis zwischen Zellenhaft- und Gemeinschaftshaft-Anlagen bei Anstalten mit gemischter Haftform zugrunde zu legen ist, bestimmt der Bundesrat.[7])

---

[4]) Sogenannte „Invalidenabteilungen".

[5]) Es ist nicht einzusehen, warum (nach der Fassung der Vorschläge) z. B. Gefangene, deren Gefängnisstrafe die Dauer eines Jahres nicht erreicht, von der Wohltat der Absonderung und Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug ausgeschlossen bleiben, also ungünstiger gestellt werden sollen als Zuchthausgefangene. Obige Fassung würde noch ermöglichen, daß auch längere als dreijährige Strafen in den Sonderabteilungen wenigstens begonnen werden können. Die von Gennat befürchtete Verwischung der Zuchthausstrafe würde nicht ins Gewicht fallen, wenn der Jugendstrafvollzug in bezug auf materielle Vergünstigungen so gestaltet würde, wie ich im Abschnitt VII vorgeschlagen habe.

[6]) Es empfiehlt sich der Einfachheit wegen, geistig und körperlich Minderwertige in einer Abteilung zu vereinigen und sie gleichmäßig einer gemilderten Hausordnung zu unterwerfen.

[7]) Im Hinblick darauf, daß seitens der Strafvollzugspraktiker jederzeit besonders betont worden ist, daß übergroße Strafanstaltskolosse vom Uebel seien und die Strafanstalten nicht über eine gewisse Größe hinauswachsen dürften, wenn von einer wirklich rationellen Strafanstaltsbehandlung der Gefangenen durch den Anstaltsleiter die Rede

Zu § 15

(Behörden)

möchte ich auch eine allgemeine Bestimmung über die Vollzugsbeamten eingefügt sehen. Ich schlage deshalb vor

als Ueberschrift: „Aufsicht, Leitung und Vollzugsbeamte“,
als Randschrift: „Behörden und Beamte“,

und sodann die folgende Fassung des Textes:

„Unter welcher einheitlichen Oberaufsicht und oberen Verwaltung[8]) die dem Vollzuge der gerichtlichen Freiheitsstrafen dienenden Anstalten stehen, bestimmt der Bundesrat.[9]) Er trägt auch Sorge für eine möglichst gleichmäßige fachliche Ausbildung der Vollzugsbeamten.[10])

Die Bestimmung über die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalten trifft die Oberaufsichtsbehörde.“

Zu § 16

(Hausordnung)

schlage ich vor zu sagen:

1. Für alle zum Vollzuge von gerichtlichen Freiheitsstrafen dienenden Anstalten wird von den zuständigen Oberaufsichtsbehörden eine Hausordnung erlassen, die nach

---

sein solle, wäre hier die Gelegenheit gegeben, die Vereinbarung gewisser Grundsätze herbeizuführen. Desgleichen halte ich in Rücksicht auf die Bestimmungen über die Anwendung der Zellenhaft eine Normierung der als unbedingt nötig vorzusehenden Anzahl von Zellenhafträumen für empfehlenswert. Eine solche Gesetzesvorschrift übte doch wenigstens einen sanften Druck aus, daß diese wichtige Frage nicht aus den Augen verloren wird und man allmählich bestimmte Richtlinien in der Frage der Haftformen erhielte.

[8]) Die Oberaufsicht und die obere Verwaltung müssen auch in einer Hand liegen.

[9]) Die Uebertragung der Sache auf den Bundesrat würde ermöglichen, daß die nötige Frist für die Ueberleitung in einheitliche Verhältnisse ohne Pression gewährleistet wird.

[10]) Gut wäre es, wenn gewisse gleichmäßige Grundsätze für alle Vollzugsbeamten vom Vorstande bis zum Aufsichtsbeamten gegeben werden könnten, wie es ähnlich auch in andern Dienstzweigen der Fall ist. Mindestens wäre aber zu wünschen, daß allgemein festgelegt würde, welche Anforderungen an die Persönlichkeit der Inspektions- und Aufsichtsbeamten zu stellen sind und wie ihre dienstliche Ausbildung gleichmäßig zu regeln sein würde, wobei ich beispielsweise an die Abordnung aktiver Personen des Militärstandes an Strafanstalten vor ihrer Aufnahme in die Anwärterliste oder vor ihrer Einstellung in den Dienst denke. (Zu vergl. hierzu meine Ausführungen im 31. Band S. 477 und 43. Band S. 405 der Blätter für Gefängniskunde.)

Maßgabe der hierzu vom Bundesrat getroffenen grundsätzlichen Vereinbarungen alle den gesamten Anstaltsbetrieb umfassenden und die Behandlung der Gefangenen, ihre Rechte und Pflichten regelnden reichsgesetzlichen, bundesrätlichen und landesrechtlichen Vorschriften enthält.[11])

2. Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme zur Befolgung der Hausordnung zu ermahnen und „ihm" ein Abdruck der für ihn maßgebenden Vorschriften „zugängig zu machen".[12])

Zu § 17
(Vertrauenspersonen)

Ich bin für Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung.[13])

Zu § 22
(Gefangenen-Bücher)

würde ich für die Randbemerkung „Gefangenen-Bücher" lieber das Wort „Gefangenen-Verzeichnisse" wählen. Bei uns versteht man unter Gefangenenbüchern die Bibliothekbücher für Gefangene.

Zu § 24
(Kranke)

empfehle ich als Randbezeichnung: „Aufnahmeuntersuchung", weil von „Kranken" als solchen in §§ 54, 55 die Rede ist.

[11]) Der Hauptinhalt der Hausordnung möchte für das ganze Reich in seinen Grundzügen der Gleichmäßigkeit wegen vereinbart werden.

[12]) Die Art der Bekanntgabe der „Verhaltungsvorschriften" an Gefangene (Auszug aus der Hausordnung nebst speziellen Anweisungen), braucht im Gesetz nicht festgelegt zu werden. Sie ist schon für die Haftformen verschieden, geschweige denn für die Einzelstaaten.

[13]) Zu welchem Zwecke sollen die „höheren Orts bestellten" Vertrauenspersonen dienen? Zur Kontrolle, oder als Beirat des Vorstands, oder als unverantwortliche Ratgeber nach oben und unten hin, oder gar als Anwälte der Gefangenen gegenüber dem Vorstande? Und wenn schon, warum diese Bevormundung dann nur bei größeren Anstalten, die doch gerade mit älteren und erfahrenen Vorständen besetzt zu werden pflegen? Dergleichen halbamtliche Vertrauenspersonen und laienhafte Anwälte können sehr oft eine Schranke zwischen der Leitung und den Gefangenen bilden und die Disziplin erheblich stören und erschweren. Möge man uns Deutsche doch mit dieser ausländischen Mißtrauenseinrichtung verschonen. Das den Gefangenen reichlich zugemessene Beschwerderecht und die verschiedenen amtlichen Aufsichtsinstanzen gewährleisten doch wahrlich Sicherheit und Kontrolle genug. Also weg mit dem § 17 oder in einer andern Form. Ich würde mir z. B. mehr von der Mithilfe von Vertrauenspersonen versprechen, die von der Anstaltsleitung aus dem Strafanstaltsorte oder dessen Umgebung ausgewählt werden und denen Zutritt zu Gefangenen auf deren Wunsch gewährt würde zum Zwecke gegenseitiger Aussprache, Beratung oder Vermittlung von geeignetem Fortkommen nach der Entlassung.

Weiter schlage ich für § 24 folgende erweiterte Fassung vor:

„Sollen Personen aufgenommen werden, die anscheinend krank sind, oder bei denen von der Aufnahme in den Strafvollzug oder von dessen Fortsetzung eine erhebliche Schädigung ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung, oder eine wesentliche Verzögerung ihrer Gesundung (auch ohne Bestehen einer nahen Lebensgefahr) zu erwarten steht, so hat der Anstaltsarzt vor der Einlieferung über die Aufnahmefähigkeit zu entscheiden. Verneint er sie, so ist die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde unverzüglich einzuholen.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind zurückzuweisen, wenn von ihrer Unterbringung in der Strafanstalt eine Gefahr für die übrigen Gefangenen zu befürchten steht.

Bei jeder zur Strafvollstreckung eingelieferten Person hat der Anstaltsarzt baldmöglichst deren Strafvollzugsfähigkeit und den Grad der Arbeitsfähigkeit festzustellen, auch die nötigen Winke für eine etwaige besondere Behandlung zu geben.

Ist Strafvollzugsunfähigkeit nachgewiesen, so verfügt die Oberaufsichtsbehörde Strafaussetzung bis zum Wiedereintritte der Strafvollzugsfähigkeit.

Als strafvollzugsunfähig ist derjenige zu betrachten, dessen Unterstellung unter die gesetzlichen und hausordnungsmäßigen Bestimmungen wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes in jeder Richtung völlig ausgeschlossen ist. (Zu vergl. auch § 55.)[14])

---

[14]) Bestimmungen, wie die obigen halte ich für wichtig, namentlich auch nach der Richtung, daß der Strafvollzug von Elementen verschont werde, auf die keine der Vorschriften Anwendung erleiden kann, die für den Vollzug einer Freiheitsstrafe festgesetzt sind.

Aus meiner Praxis ist mir beispielsweise erinnerlich, daß ein Morphinist wegen seines Zustandes von der Anstalt als strafvollzugsunfähig bezeichnet und nicht angenommen wurde. Nach Behandlung in einer Heilanstalt konnte er seine Strafe nach einem Vierteljahr ordnungsmäßig verbüßen. Ein entgegengesetzter Fall betraf einen syphilitischen Sittlichkeitsverbrecher, der seine ganze sechsmonatige Strafzeit im Anstaltskrankenhause zubrachte und von dort aus als nahezu geheilt in die Freiheit entlassen wurde. Der Mann war also auf billigste Weise seine selbstverschuldete „Krankheit“ und dazu auch noch ohne ein Strafübel erlitten zu haben, auf angenehmste Weise seine selbstverschuldete „Strafe“ los geworden. Strafanstalten zugleich als Heil- und Pflegeanstalten zu verwenden, halte ich für einen Mißbrauch.

Wegen beschränkt strafvollzugsfähiger Gefangener zu vergl. § 10."

Zu § 25
(Durchsuchung)

bin auch ich für Streichung der Bestimmung: „sofern nicht die persönlichen Verhältnisse eines Gefangenen eine Ausnahme rechtfertigen". Dagegen schlage ich vor, dem 2. Absatze die Worte anzufügen:

„Keinesfalls darf sie (die Durchsuchung) in Gegenwart anderer Gefangener erfolgen." [15])

Zu § 26
(Abnahme von Gegenständen)

empfehle ich folgenden Zusatz:

„Sachen, die zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht geeignet sind, insbesondere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, sind je nach Wahl des Eingelieferten abzusenden, anderweit zu verwenden, zu vernichten oder zu verkaufen und der Erlös dem Gefangenen gutzuschreiben. Waffen aller Art, verdächtige Sachen, unzüchtige Bilder, Gegenstände und Schriften etc. sind an die Polizeibehörde abzugeben. Auf verbrecherischem Wege erlangte Sachen sind dem Geschädigten zurückzugeben."

Zu § 27
(Grundsätze).

Die Fassung des 1. Satzes könnte als ein „entweder — oder" aufgefaßt werden, auch die Verbindung mit einem „und" würde irreführen. Deshalb bin ich für den Gennatschen Vorschlag zu sagen:

„1. Haftformen sind Einzelhaft und Gemeinschaftshaft."

Im 2. Absatz würde ich noch die „Strafdauer" einfügen und auf „§ 29" verweisen.

Zu § 28
(Einzelhaft).

Ich schlage vor, die folgenden, durch Sperrdruck gekennzeichneten Worte einzufügen, die dem Sachstande meines Erachtens mehr entsprechen:

[15]) Klassenjustiz ist zu vermeiden. Wohl aber möchte ich zur Vermeidung von Härten und unnötigen Gefühlsverletzungen, die sich für noch nicht abgestumpfte Personen gerade aus dem Zugegensein von anderen Gefangenen bei der Durchsuchung ergeben, die Aufnahme einer Bestimmung empfehlen, durch die die allseits gewünschte Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse allgemein und ausreichend gewährleistet würde.

1. Die Einzelhaft besteht darin, daß der Gefangene allein in einer Zelle verwahrt, auch bei etwaiger Beschäftigung außerhalb der Zelle für sich abgeschlossen,[16]) sowie bei der Bewegung[17]) im Freien mindestens durch ausreichenden Abstand von andern Gefangenen getrennt gehalten wird.
2. Im Gottesdienste und Schulunterrichte kann von der Trennung abgesehen werden.

Zu § 29

möchte ich zunächst eine andre Reihenfolge der einzelnen Absätze vorschlagen und zwar so:

zuerst Absatz 3 (Beginn der Zellenhaft)
sodann „ 4 (Fortdauer der Zellenhaft)
und „ 5 (Beendigung der Zellenhaft)
darauf „ 2 (Ausschluß der Zellenhaft)
zuletzt „ 1 (Wunsch auf Isolierung)

In dem an die erste Stelle zu setzenden Absatz 3 empfehle ich anstatt „Regelmäßig" zu sagen:

„Ueberall da, wo ein Nutzen von der Einsamhaltung zu erwarten steht",[18]) beginnt etc.

Weiter möchte ich im Absatz 1 den Ausdruck „Verlangen" beanstanden und dafür „Wunsch" zu setzen empfehlen.[19])

Zu § 30
(Gemeinschaftshaft)

schlage ich folgende durch Sperrdruck hervorgehobene Aenderung vor:

1. Bei der Gemeinschaftshaft ist eine räumliche Auseinanderhaltung, (d. h. eine Vereinzelung der Gefangenen ohne gleich-

[16]) Ich habe Zellengefangene, die in einer Einzelwerkstatt oder in einer verschlossenen Niederlage etc. allein arbeiten und dort auch nicht mit anderen Gefangenen zusammenkommen.

[17]) An Stelle von „Aufenthalt" schlage ich „Bewegung" im Freien vor, um ein beliebiges Herumstehen oder faules Imgraseliegen auf den Höfen abzuschneiden. Das Hygienische des Aufenthalts in der freien Luft liegt für die Gefangenen doch hauptsächlich in der geordneten und anhaltenden Bewegung.

[18]) Obiger Vorschlag dürfte wohl den Kernpunkt der Sache treffen, ohne eine direkte Schranke zu ziehen.

[19]) Wenn Gefangene von Gesetzes wegen ihre Isolierung verlangen, d. h. fordern können, so würde wohl mancher Vorstand in arge Verlegenheit kommen, denn eine Ablehnung des Verlangens auf Grund des Wörtchens „tunlichst" würde nur zu Kontroversen führen, insbesondere wenn dem Verlangen eine verstärkte Kraft noch dadurch gegeben wird, daß man dieser Bestimmung vor allen andern die erste Stelle einräumt.

zeitige Vereinsamung)[20]) während der Arbeit, der Mahlzeiten, der Bewegung im Freien, im Gottesdienste und Schulunterrichte nicht ausgeschlossen. Für eine ständige, ausreichende Ueberwachung der Gemeinschaftshaftgefangenen ist überall Sorge zu tragen.

Als neuen Paragraphen
(nach dem § 30)
„§ ....“

schlage ich vor:

„Verkehrsverbot.“

„Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Disziplin in der Strafanstalt ist der mündliche, schriftliche und sonstige Verkehr der Gefangenen untereinander verboten.[21])

Ausnahmen hiervon, z. B. bei gewissen Verrichtungen, bestimmt der Anstaltsvorstand.

[20]) In Rücksicht darauf, daß unsere vielbekämpfte, aber zumeist auch recht stiefmütterlich behandelte Gemeinschaftshaft erwiesenermaßen sich auf der Grundlage einer räumlichen Auseinanderhaltung der Gefangenen sehr wesentlich verbessern und vervollkommnen läßt (Strafanstalt Bautzen), so daß man sich damit den Vorteilen der Zellenhaft zu nähern vermag, möchte ich eine darauf bezügliche Fassung im Gesetze empfehlen. Sie bindet niemanden, regt aber zu Verbesserungen an. Daß eine gut eingerichtete Gemeinschaftshaft ohne eine ständige Aufsichtsführung nicht möglich ist, möchte besonders betont werden.

[21]) Ich halte im Gegensatz zu der Begründung der Kommission (S. 29 Anm. 2 ihrer Vorschläge) die Aufnahme eines Verkehrsverbots in das Gesetz aus strafpolitischen Gründen gerade für besonders wichtig. Es bildet meiner Ansicht nach ein wesentliches Moment der Freiheitsbeschränkung im Strafvollzuge. Man isoliert Gefangene, damit sie so wenig wie möglich miteinander verkehren, und doch will man ein Verkehrsverbot nicht erlassen. Darin liegt ein Widerspruch. Oder will man etwa der Gemeinschaftshaft das Letzte nehmen, um sie damit ganz zu diskreditieren? Die Weglassung des allgemeinen Verkehrsverbots kann doch schwerlich damit begründet werden, daß es „nicht aufrechtzuerhalten“ sei. Schon in der Theorie ist das nicht richtig, denn sonst dürfte z. B. auch das Strafgesetzbuch Diebstahl, Betrug und anderes nicht verbieten, da ja bekanntlich doch gestohlen und betrogen wird. Aber die Begründung ist auch praktisch nicht zutreffend, denn nicht bloß in der Zellenhaft, sondern auch in jeder gehörig beaufsichtigten und zweckentsprechend angelegten Gemeinschaftshaft läßt sich der unerlaubte Verkehr in der Hauptsache kontrollieren und durch Bestrafung hinreichend einschränken. Das Verkehrsverbot bildet zudem einen guten Prüfstein für das Wohlverhalten der Gefangenen, und da letzteres eine Vorbedingung für die Gewährung von Belohnungen ist, so möge man die Erlangung solcher doch auch nicht gar zu leicht machen.

Inwieweit darüber hinaus, insbesondere Zellengefangenen, Gelegenheit zu geistiger Anregung durch gemeinsame Aussprachen zu geben sei, bestimmt die Aufsichtsbehörde.“ [22])

Zu § 31

(Aufgabe des Strafvollzugs)

schlage ich vor, dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben (die Hinzufügungen sind gesperrt):

3. Dem Gefangenen ist die Freiheit zur Strafe entzogen. An die Stelle der Selbstbestimmung treten die Bestimmungen der Hausordnung und der Verhaltungsvorschriften für die Gefangenen.[23]) Wo es nötig ist, muß ihm die Macht der Rechtsordnung zum Bewußtsein gebracht, wo angezeigt, die Erkenntnis der Schuld vermittelt, das Ehrgefühl geweckt, der schwache Wille gekräftigt und wo es mangelt, auch das

[22]) In der mir unterstellten Anstalt besteht z. B. seit mehreren Jahren die Einrichtung von sogen. Sonntagsbesprechungen, mit der ich bisher sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Die Teilnahme an diesen wird von den gebildeten Zellengefangenen lebhaft begehrt und dankbar empfunden. Die Auswahl der Teilnehmer trifft nach Gehör des Geistlichen, Lehrers und Inspektors der Anstaltsvorstand. Die Ueberwachung erfolgt durch den Sonntagsdienst habenden Inspektor. Sie dauern 1—1½ Stunden. Geeignete Gefangene aus wissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Berufen, aus dem Offiziers-, Beamten- und Lehrerstande besprechen Gegenstände aus den verschiedensten Gebieten (z. B. aus dem Völker- und Tierleben, aus fremden Ländern, aus den Gebieten der Kunst und Dichtung, der Luft- und Seeschiffahrt, des Versicherungs- und Steuerwesens, oder sprechen über Erb- und Familienrecht, Haftpflicht und dergleichen mehr, oder geben Mitteilungen aus den Gebieten der Hygiene, der Anatomie, Astronomie und Geologie, der Industrie, des Handels und Verkehrs, aus dem Bauwesen und so fort). Ausgeschlossen sind die Gebiete der Religion, der Politik und des Strafrechts. Je nachdem schließt sich eine allgemeine Aussprache an. Der überwachende Beamte macht zum Schluß einige Mitteilungen von wissenswerten Tagesereignissen der Woche, wodurch die nicht Zeitung lesenden Gefangenen auf dem laufenden erhalten werden. Ein Ausschluß von diesen Besprechungen ist selten vorgekommen und wurde stets schwer empfunden.

[23]) Eine gesetzliche Festlegung, daß der Gefangene im Strafhause seiner Selbständigkeit in dem in der Hausordnung etc. vorgesehenen Umfange verlustig geht, halte ich für geboten, denn das gerade ist der Punkt, gegen den sich die Gefangenen am liebsten auflehnen. Richtet sich doch auch die bekannte Kampfpresse zumeist gegen die „Bevormundung“ in der Anstalt und sucht mehr „Freiheit“ für die Gefangenen herauszuschlagen.

religiöse Bedürfnis wiederbelebt und das Gottvertrauen gehoben werden.[24])

Im 4. Absatz empfiehlt es sich, hinter „der Eigenart des Gefangenen“ noch hinzuzufügen: „und seiner inneren Verfassung“.[25])

Zu § 32
(Milderung des Strafzwangs)

empfehle ich die gesperrt gedruckten Einfügungen für den 1. Absatz:

1. Bei dem Vollzuge von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen kann, und zwar im Zuchthause nach 12, im Gefängnisse nach 6 Monaten,[26]) unter Berücksichtigung der Eigenart des Gefangenen, sowie seines sittlichen Zustandes,[27]) seines Fleißes etc.

Am Schlusse dieses Absatzes dürfte wohl zwischen die Worte: „sonstiger Vergünstigungen“ das Wort: „hausordnungsmäßiger“ einzufügen sein.

Vor dem § 33 empfehle ich nachstehenden neuen Paragraphen einzuschieben:

„§ ....“

„Arbeitsordnung.“

„Die näheren Bestimmungen über die Gefangenarbeit erläßt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes der Bundesrat in einer allgemeinen „Arbeitsordnung“.“

Zu § 33
(Arbeit im Zuchthause)

schlage ich folgende erweiterte durch Sperrdruck hervorgehobene Fassung vor:

1. Zuchthausgefangene sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten, zu denen sie körperlich geeignet erscheinen, derart anzuhal-

---

[24]) Ich meine, daß, wenn einmal Seelsorge und Gottesdienst für alle Gefangenen gesetzlich gewährleistet werden, auch die Ziele dieser Einrichtungen an dieser Stelle mit namhaft gemacht werden müßten, schon solchen Beamten gegenüber, die da geringschätzig meinen, Religion und Gottesdienst seien im Strafvollzuge nebensächliche Dinge oder höchstens für die Gefangenen da, aber nicht für sie.

[25]) Neben der „Eigenart“ wird hier auch das innere Gleichgewicht zu beachten sein, das durch den Druck der augenblicklichen Verhältnisse oft gestört wird.

[26]) Zugleich als treffliche Differenzierung beider Strafarten.

[27]) Die Berücksichtigung der bloßen Eigenart erscheint mir hier zu wenig. Ich schlage deshalb vor, bei einer Milderung des Strafzwanges speziell auch den „sittlichen Zustand“ mitsprechen zu lassen.

ten, daß die allmähliche Erreichung der Höchstgrenze ihrer individuellen Leistungsfähigkeit nötigenfalls durch Strafen erzwungen wird.[28])

Zu Absatz 2 empfehle ich die gesperrt gedruckte Einfügung in dem Satze:

Dabei müssen sie von freien Arbeitern und Gefangenen andrer Art mindestens auf Rufweite[29]) getrennt gehalten werden.

Zu § 34

(Arbeit im Gefängnisse)

schlage ich nachstehende durch Sperrdruck gekennzeichnete Erweiterungen vor:

1. Gefängnisgefangene sind, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, mit Arbeiten zu beschäftigen, die ihren Lebensverhältnissen entsprechen. Inwieweit dabei der Wunsch eines Gefangenen auf Beschäftigung mit einer bestimmten Anstaltsarbeit berücksichtigt werden kann, entscheidet der Anstaltsvorstand. Die Gefangenen sind zu Fleiß anzuhalten. Zur Erreichung einer Mehrleistung (Ueberpensum) über ein gleichmäßig für die Gefängnisanstalten festzusetzendes Mittelmaß können sie durch besondere Belohnung (Ueberverdienst) angespornt werden.[30])

Für Absatz 2 schlage ich vor einzusetzen: erwachsene Gefängnisgefangene.

---

[28]) Die in Anlehnung bestehender Vorschriften von der Kommission vorgeschlagenen Unterscheidungsmerkmale zwischen Zuchthaus- und Gefängnisarbeit erscheinen mir immer noch viel zu gering. Ich meine, daß sich recht wohl bestimmen ließe, daß im Zuchthause eine Höchstleistung durch Zwang, im Gefängnisse dagegen die Mehrleistung über ein gefordertes Mittelmaß durch Belohnung herbeigeführt werde. Auf diese Weise hätte man einen scharfen Unterschied, der in den bisherigen Bestimmungen immer vermißt wurde.

[29]) Die Anordnung eines gewissen Abstandhaltens von den freien Arbeitern bei Außenarbeiten halte ich für nötig, da z. B. bei Bestellung benachbarter Felder die Gefangenen durch den Gang der Arbeiten allzu leicht in nächste Nähe der freien Arbeiter geführt werden, die dann die Gelegenheit zu Durchstechereien benutzen oder verbotene Mitteilungen schon durch ihre eigene Unterhaltung an die Gefangenen gelangen lassen können — von der Bedenklichkeit einer näheren Berührung mit weiblichen Arbeitern ganz zu geschweigen.

[30]) Zu vergl. die Anmerkung 1 zu § 33.

Für Absatz 3 die Einfügung: erwachsenen Gefängnisgefangenen, die sich im Besitze der Ehrenrechte befinden.
sowie den Zusatz: Die Selbstbeschäftigung darf jedoch nicht dem Geiste, der Ordnung und der Sicherheit der Anstalt zuwiderlaufen, auch nicht eine bloße Fortsetzung der in der Freiheit betriebenen Geschäfte bedeuten.[31]) Der Anstaltsvorstand ist dafür verantwortlich.

Zu § 35 Absatz 2

empfehle ich, aus den gleichen Gründen wie in § 34, zu sagen: Erwachsene Haftgefangene.

Zu § 37

(Arbeitsdauer)

empfehle ich den Absatz 2 als den grundsätzlichen an erste Stelle zu rücken, dann Absatz 1, dann 3. Ebenso dürfte sich empfehlen, die Arbeitsdauer für Haftgefangene auf zehn Stunden festzusetzen, damit diese nicht kürzer zu arbeiten haben als ein großer Teil der freien Arbeiterschaft.

Zu §§ 38—48 empfehle ich zunächst eine andere Reihenfolge der Paragraphen, um die Bestimmungen über die „Arbeit" geordneter zusammen zu haben und zwar hinter § 37 so:

§ 43 (Arbeitsmaß), § 40 (Arbeitsarten), § 38 (Arbeitspausen), § 41 (Arbeitsfreie Tage), § 44 (Ertrag der Arbeit), §§ 45, 46, 47 (Arbeitsbelohnung), § 48 (Schonung der freien Arbeit), § 39 (Bewegung im Freien), (§ 42 fällt hier aus, kommt in den bes. Abschnitt „Jugendliche").

Zu § 43, neue Reihenfolge: 38,

(Arbeitsmaß)

schlage ich folgende Anfügungen vor:

„Welche Abstufung des Arbeitsmaßes der Einzelne allmählich fortschreitend zu leisten hat, bestimmt der Anstaltsvorstand." [32])

„Im Zuchthause sind die Grenzen des Arbeitsmaßes an sich weiter zu ziehen als im Gefängnisse (zu vergl. die §§ 33 u. 34)."

---

[31]) Die Selbstbeschäftigung dürfte doch wohl wie bisher als ein Privileg der im Besitze der Ehrenrechte belassenen Gefangenen festzuhalten sein. Sie ist aber auch nur für Erwachsene von Bedeutung und gerechtfertigt. Auch eine gesetzliche Umschreibung der zulässigen Art der Selbstbeschäftigung erscheint mir nötig.

[32]) Zum Zwecke der Erziehung zu immer größerem Fleiße.

Zu § 40, neue Reihenfolge: 39,
(Hygiene der Arbeit),

Vorschlag: „Arbeitsarten“ statt Hygiene der Arbeit, auch empfehle ich den Absatz 2 von der Gewerbeaufsicht zu streichen[83]) und an Stelle dessen zu sagen:

„Die näheren Vorschriften über die Unfallverhütung bei der Gefangenenarbeit im Sinne der Gefangenenunfallversicherung trifft der Bundesrat.“

Zu § 45, neue Reihenfolge: 43,
(Arbeitsbelohnung)

schlage ich folgende Hinzufügungen vor:

„3. Unterstützungen von Familienangehörigen der Gefangenen aus dem Arbeitsguthaben sind nicht ausgeschlossen, sofern ein ausreichender Betrag für das nächste Fortkommen nach der Entlassung gesichert bleibt. (Zu vergl. §§ 70 und 78.)“[84])

„4. Zur Bildung einer Unterstützungskasse für bedürftige Gefangene während der Strafhaft und nach der Entlassung kann ein bestimmter Bruchteil der Arbeitsbelohnung vorbestrafter Gefangener innebehalten werden.[85]) Dieser Abzug ist im Zuchthause höher zu bemessen als im Gefängnis und dort höher als in der Haftanstalt.“

Zu § 46

empfehle ich im Absatz 2 nach „vorsätzlich“ die Worte einzuschieben: „oder fahrlässig“.[86])

---

[83]) Ueber die Gefährlichkeit der Beschäftigung haben die Anstaltsärzte zu wachen. Solche haben die Fabriken nicht, weshalb dort, aber nicht hier eine besondere Gewerbeaufsicht nötig ist. Für die Einhaltung der reichsgesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften in den Anstalten sind bereits amtlich deren Vorstände verpflichtet. Ueberdies spricht ja auch § 53 von der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht über die Anstalten, mit der jedenfalls eine Medizinalbehörde und nicht eine Gewerbeaufsichtsbehörde beauftragt werden wird.

[84]) Es erscheint gerecht und billig, den Gefangenen schon während der Strafhaft Gelegenheit zu geben, etwas für ihre Angehörigen zu tun; das spornt an und schafft Befriedigung und Beruhigung. Die Kosten der Rückreise müssen allerdings gesichert bleiben.

[85]) Mit derartigen Unterstützungskassen für Gefangene hat man z. B. in Sachsen so gute Erfahrungen gemacht, daß man sie hier nicht entbehren möchte.

[86]) Schaltet man die Fahrlässigkeit aus, so begibt man sich eines sehr heilsamen Erziehungsmittels zur Sorgsamkeit in der pfleglichen Behandlung anvertrauter Sachen. In Anstalten, wo aus hygienischen Gründen Geschirr aus Porzellan anstatt aus Blech oder Emaille eingeführt ist, würde man ohne eine solche Haftbarmachung auch für „fahrlässiges“ Gebaren überhaupt nicht auskommen. Zudem wird sich eine

Zu § 48

(Schonung der freien Arbeit)

halte ich im Absatz 1 die Worte: „in weitestem Maße“ für überflüssig.

Den Absatz 5 würde ich an die zweite Stelle rücken und ihn wie folgt erweitern:

„Ueber die Verwendung Gefangener zu Schreibarbeiten für den Anstaltsbetrieb sowie über die Beschäftigung von Gefangenen für Anstaltsbeamte trifft der Bundesrat Bestimmung.“ [87])

§ 39

(Aufenthalt im Freien)

ist in der neuen Reihenfolge zwischen 48 und 49 zu setzen, sofern die Bestimmung nicht besser unter „Gesundheitspflege“ gesetzt wird.

Ich empfehle den Ausdruck „Aufenthalt“ allenthalben durch das Wort: „Bewegung“ zu ersetzen, aus den in der Anmerkung zum § 28 angeführten Gründen. Die „Jugendlichen“ würden im besonderen Abschnitte zu erwähnen sein. Die „Arrestanten“ werden jetzt nur jeden dritten Tag an die Luft geführt. Sollen sie täglich herausgelassen werden, so würde eine halbe Stunde genügen.

Zu § 50.

Dem Absatz 1 schlage ich vor anzufügen:

„Zusendungen von Eßwaren und Genußmitteln an Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind zurückzuweisen.“

„Die Oberkleider der Gefangenen sind je nach den Strafarten in den Farben voneinander zu unterscheiden.“ [88])

„vorsätzliche“ Zerstörung in den wenigsten Fällen einwandfrei nachweisen lassen. Wenn es schon im bürgerlichen Leben üblich ist, z. B. das Dienstpersonal für fahrlässiges und leichtsinniges Zerbrechen von Wirtschaftsgegenständen ersatzpflichtig zu machen, um es an größere Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu gewöhnen, so ist nicht einzusehen, warum man dies Erziehungsmittel nicht auch Gefangenen gegenüber zur Anwendung bringen sollte, zumal jeder Anstaltsvorstand die Füglichkeit hat, bei sonstigem Wohlverhalten und bewiesener Gewissenhaftigkeit den Ersatzbetrag am Ende der Strafzeit durch ein Geschenk aus der Unterstützungskasse wieder auszugleichen.

[87]) Ich halte die Herbeiführung einer Uebereinstimmung, in welchem Umfange Schreibarbeiten für die Anstalt und Arbeiten für Beamte zulässig sind, für notwendig, einerseits im Hinblick auf den Mißbrauch der von den Gefangenenschreibern unvermeidlich gewonnenen und falsch aufgefaßten Einblicke in den inneren Anstaltsbetrieb, andererseits in Rücksicht auf die Klagen der Gewerbetreibenden am Strafanstaltsorte über Entziehung der Beamtenkundschaft durch die Konkurrenz der Gefangenenarbeit.

[88]) Diese beiden Bestimmungen dürfen m. E. im Gesetze nicht fehlen.

Der Absatz 2 wird bezüglich der „Barttracht“ in einer Bundesratsvorschrift genauer zu interpretieren sein, um Zweifel in der Auslegung zu beseitigen.[39])

In Absatz 3 empfehle ich zu bestimmen:

„Erwachsenen“ Gefängnisgefangenen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, kann, „solange sie sich in Zellenhaft befinden“ der Gebrauch eigener Kleidung etc.[40])

Ebenso würden im Absatz 4 die gleichen Vorbehalte Platz zu finden haben.

---

[39]) Bezüglich der Barttracht wird die Vorschrift verschieden ausgelegt. Legt man den Ton auf das „nur“, so erscheint jeder andere Grund zur Veränderung der Barttracht, also auch ein etwaiger Wunsch der Gefangenen, ausgeschlossen. Ich habe die Vorschrift immer dahin verstanden, daß die Strafanstalt durch sie wohl verpflichtet wird, die Barttracht eines Gefangenen ihrerseits nicht zu verändern, daß ihr aber darüber hinaus nicht die Verpflichtung auferlegt sein soll, die Barttracht unverändert zu erhalten, wenn sie sich infolge des natürlichen Haarwuchses selbst verändert. Die Vorschrift enthält m. E. für die Anstalt ein striktes Verbot. Der Gesetzgeber hat es sicher unter der Würde der Anstalt gehalten, Sträflingen die Machtbefugnis einzuräumen, die Anstalt von dem gesetzlichen Verbote, Hand an den Bart zu legen, je nachdem es ihnen beliebt, zu entbinden, sonst hätte er das gewiß hinzugefügt. Zu welchem Zwecke auch sollte die Anstalt für die Erhaltung der verschiedenen Barttrachten während der Gefangenschaft Sorge tragen? Im Interesse des Strafvollzugs? Kaum. Oder der persönlichen Eitelkeit der Gefangenen zuliebe? Das wäre hier von Uebel. Bleibt also nur das Interesse des unbehinderten Fortkommens nach der Entlassung. Dem kann aber am letzten Straftage durch Rasieren ausreichend Rechnung getragen werden. Das erfordert zehn Minuten Zeit und nur ein Schermesser für die ganze Anstalt, erspart damit außer so und so viel andern dieser gefährlichen Instrumente auch die Kosten des Rasierens und vermeidet die ständige Gefahr des unerlaubten Verkehrs durch die Barbiere. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen „Reinlichkeit und Schicklichkeit“ in den Gefangenengesichtern während der Strafzeit genügt (z. B. in Bautzen) eine Haarschneidemaschine vollkommen. Damit läßt sich auch wie früher, nur umgekehrt und ohne den Gefangenen zu nahe zu treten, ein trefflicher Unterschied zwischen Gefangenschaft und Freiheit herstellen. Und warum sollen Gefangene den Vorzug vor freien Leuten genießen, daß sie ohne Grund und Not umsonst rasiert werden? Ein Rasiersalon nach dem Belieben der Gefangenen soll doch eine Strafanstalt nicht sein; deshalb braucht in Ausnahmefällen ein Selbstrasieren in Zellenhaft immer noch nicht ausgeschlossen zu sein. Nur möchte auch in diesem scheinbar nebensächlichen Punkte Einheitlichkeit herbeigeführt werden.

[40]) Der Gebrauch eigener Kleider und Betten, sowie die besondere Beköstigung müssen auf die Zellenhaft beschränkt bleiben, weil in Gemeinschaftshaft damit große Schwierigkeiten entstehen würden. Jugendliche müssen schon aus erziehlichen Gründen von derartigen Abweichungen und Vergünstigungen ausgeschlossen bleiben (zu vergl. den besonderen Abschnitt: Jugendliche).

Auch im Absatz 5 würde zu sagen sein: Die „erwachsenen“ Haftgefangenen etc.

Im Absatz 6 schlage ich vor zu bestimmen:

Der Genuß von „alkoholischen Getränken und Tabak ist ausgeschlossen.[41])

Zu § 51

(Fortsetzung)

bin ich wie Gennat der Meinung, daß zu Einzeltransporten (Auslieferungen) alle Gefangenen die Anstaltskleider abzulegen haben und das Gegenteil vom Anstaltsvorstande nur dann verfügt werden soll, wenn im Einzelfalle überwiegende Sicherheitsbedenken vorliegen, zu deren Beseitigung die Fesselung unterwegs allein nicht ausreicht.

Zu § 52

schlage ich vor, als Randbemerkung: „Verpflegungsordnung“ und im Text an Stelle der Worte: „trifft das Landesrecht“ zu setzen: „trifft der Bundesrat durch Erlaß einer allgemeinen „Verpflegungsordnung“ etc.

Zu § 53

(Gesundheitspolizei)

vermisse ich einige richtunggebende Bestimmungen über die Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen. Ich schlage deshalb folgende Fassung des § 53 vor:

„Gesundheitspflege.“

„Der Anstaltsvorstand hat im Einvernehmen mit dem Arzte alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, schädliche Einflüsse auf die Gesundheit der Gefangenen hintanzuhalten.

Vorgänge, die für den allgemeinen Gesundheitszustand in der Anstalt irgendwie bedenklich werden können, sind unbeschadet der vom Anstaltsvorstande im Verein mit dem Arzte alsbald zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen der Oberaufsichtsbehörde mit Beschleunigung anzuzeigen.

Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Anstalten regelt das Landesrecht.“

[41]) Ich halte dafür, daß alle Luxusgenüsse, die noch dazu in hygienischer Beziehung nicht ganz einwandfrei sind oder gar aus gesundheitlichen Gründen anderwärts bekämpft werden, aus jedem Strafhause ausgeschlossen werden sollten. Die Gestattung von selbstbeköstigung an sich ist schon eine so große Vergünstigung gegenüber den anderen Gefangenen, daß es so entbehrlicher Dinge wie Alkohol und Tabak nicht auch noch bedarf.

Zu § 54
(Erkrankungen)

empfehle ich für Absatz 1 folgende gesperrt gedruckte Einfügungen:

1. Bei Erkrankungen, insbesondere bei Unfällen, plötzlichen Gesundheitsstörungen oder Verschlimmerungen ist der Anstaltsarzt, und wenn dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt ohne Verzug herbeizurufen.

In Absatz 3 schlage ich vor zu sagen:

Mit Genehmigung „der Oberaufsichtsbehörde“ [42]) können sich die Gefangenen etc.

Ferner schlage ich noch folgende Zusätze vor:

„4. Der Arzt muß seinerseits stets im Auge behalten, daß besondere Berücksichtigungen erkrankter Gefangener immer nur aus dringenden, gesundheitlichen Gründen eintreten, niemals aber bloße Annehmlichkeiten und Hafterleichterungen zum Zwecke haben dürfen.“

„5. Nachweisliche Simulationen von Krankheit sind zu bestrafen.“

Zu § 55

würde ich als Randbezeichnung: „Krankenpflege“ empfehlen und an erster Stelle einfügen:

„Kranke sind in den für sie ausschließlich bestimmten Anstaltsräumen (Krankenstationen) zu behandeln. Aus Sicherheits- oder sonst überwiegenden Gründen kann der Anstaltsvorstand die Behandlung eines Kranken auch in der Zelle anordnen.“

In den Kommissionsvorschlag empfehle ich weiter einzufügen, daß die Herausnahme eines Kranken aus der Strafanstalt und dessen Unterbringung in eine Krankenanstalt nur „auf Anordnung der Oberaufsichtsbehörde“ erfolgen kann.

---

[42]) Will man diese Bestimmung überhaupt in das Gesetz bringen, so müssen Kautelen gegen Mißbrauch geschaffen werden; darum empfehle ich die Erschwernis der Anrufung der Oberbehörde, andernfalls würde man dem Quärulantentum Tür und Tor öffnen. Eine beliebige Wahl anderer Aerzte würde auch für den Anstaltsvorstand große Unannehmlichkeiten schaffen, insbesondere wenn die gewählten nicht verpflichteten Privatärzte ohne Bindung an die Hausordnung nur einseitig das Interesse ihrer Patienten im Auge hätten. Endlose Beschwerden wären die unausbleiblichen Folgen. (Zu vergl. auch Gennat l. c. S. 352.)

Zu § 57
(Geisteskranke)

stimme ich vollständig mit den Ausführungen Gennats l. c. S. 354/55 überein und empfehle nach dessen Ausführungen den Paragraphen zu ändern.

Zu § 58
(Mitteilungen etc.)

schlage ich folgende Fassung vor:

„Von der lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tode eines Gefangenen sind die nächsten Angehörigen,[43]) oder in deren Ermangelung dem Gefangenen sonst nahestehende Personen[44]) so schleunig als möglich[45]) zu benachrichtigen."

„Der Todesfall ist auch der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsort mitzuteilen." [46])

Zwischen die §§ 60 und 61 schlage ich vor, die folgende Bestimmung als neuen Paragraphen einzuschieben:

„§ ...."

„Hinterlassenschaft."

„Der Anstalt steht ein Erbrecht[47]) dergestalt zu, daß ihr alle Sachen, die von Gefangenen bei ihrem Tode in der Anstalt hinterlassen werden, zufallen. Hinterläßt ein Gefangener außerdem Vermögen in der Anstalt, so ist dieses, soweit es nicht zur Deckung des durch die Strafverbüßung entstandenen Verpflegungsaufwandes und

---

[43]) Die Nachforschung nach dem Grade der Verwandtschaft halte ich aus verwaltungstechnischen Gründen für erschwerend. Die Kanzleien können sich bei der Dringlichkeit derartiger Benachrichtigungen nicht damit aufhalten, den Verwandtschaftsgrad festzustellen. Für die Praxis genügt in diesen Fällen doch einfach zu sagen: „die nächsten Angehörigen".

[44]) Es kommen doch hier auch Pflegeeltern, Vormünder, Bräute, nahe Freunde usw. in Frage, mit denen der Betreffende auch während der Strafzeit Verbindung gehabt haben kann.

[45]) Die Bestimmung „unverzüglich" wird sich nach Schluß der Expeditionszeiten, insbesondere nachts, sodann auch sonn- und feiertäglich nicht immer durchführen lassen, deshalb halte ich den Ausdruck: „so schleunig als möglich" für zweckmäßiger, der zugleich auch auf die Form der Benachrichtigung, z. B. Depeschenweg, hinweist.

[46]) Daß im Falle eines Ablebens die zuständige Ortsbehörde benachrichtigt wird, halte ich für selbstverständlich. Bei uns in Sachsen werden diese Behörden außerdem noch ersucht, von dem Todesfalle die Angehörigen auch ihrerseits noch zu benachrichtigen.

[47]) In Gemäßheit des Artikel 139 des Einführungsgesetzes zum BGB. für das Deutsche Reich.

sonstiger fiskalischer Forderungen zu verrechnen ist, der zur Ordnung des Nachlasses zuständigen Behörde zu übersenden."

Zu § 61
(Seelsorge)

schlage ich vor, die „Seelsorge" vom „Gottesdienst" zu trennen, wie es schon mit dem Religionsunterricht § 63 und der Abendmahlsfeier § 64 geschehen ist, und den Schlußsatz in den § 62 als Anfang hinüberzunehmen, dafür aber hier eine Bestimmung aufzunehmen, daß Uebertritte zu einer anderen Religionsgemeinschaft während der Strafhaft ausgeschlossen sind.

Zu § 62

schlage ich für die Randbemerkung: „Gottesdienste" vor; sodann dürfte das nachstehend gesperrte Wort in den Text einzufügen sein: nehmen alle „gesunden" Gefangenen teil. Endlich schlage ich vor, folgenden Absatz anzufügen:

„Inwieweit für erkrankte Gefangene gemeinsame Gottesdienste oder Andachten abzuhalten sind, bestimmt die Oberaufsichtsbehörde."

Zu § 65
(Schulunterricht)

empfehle ich, den 1. Absatz in die besonderen Bestimmungen für Jugendliche zu nehmen und den Rest so zu fassen:

„Inwieweit in den Anstalten Schulunterricht einzurichten ist, bestimmt der Bundesrat."[48])

Zu § 66
(Bücher etc.)

bin ich dagegen, daß im Zuchthause wie in den Jugendabteilungen politische „Zeitungen" zugelassen werden. Es kämen also nur erwachsene Gefängnis- und Haftgefangene in Frage. (Abs. 2 und 3.)[49])

Zu § 67
(Besuche)

würde ich empfehlen, den Besuch von unerwachsenen Kindern im Strafhause in der Regel zu versagen. Kinder gehören nicht ins Strafhaus. Man sollte ihnen aus erziehlichen Gründen den Anblick des gefangenen Vaters oder der Mutter in

---

[48]) Auch diese Materie wird im Reiche grundsätzlich zu regeln sein und nicht den Einzelregierungen überlassen werden dürfen.

[49]) In meiner Anstalt gestatte ich in geeigneten Fällen das Mitlesen der amtlich gehaltenen Tageszeitungen, das genügt vollkommen, um über alle Vorgänge in der Außenwelt sich zu unterrichten, ohne den Parteihader in das Strafhaus zu tragen, und erspart den Gefangenen das Geld, das sie dann draußen besser gebrauchen können.

Sträflingskleidern möglichst ersparen, um der Erhaltung der Autorität der Eltern willen und der Achtung bei den Kindern.

(Die Besuche in den Abteilungen für Jugendliche sind besonders behandelt.)

Zu § 68

(Schriftlicher Verkehr)

würde ich auch den Lehrer Kenntnis nehmen lassen, der doch auch Interesse an den Briefen seiner Schüler haben und nehmen muß. Im 2. Absatz würde nur erwachsenen Haftgefangenen der unbeaufsichtigte Briefverkehr zu gestatten sein.

Zu § 69

Ich würde vorschlagen, die Fristen der Briefabsendungen für die drei Haftarten so abzustufen: Zuchthaus 3 Monate, Gefängnis 2 Monate, Haft 1 Monat.[50]) Auch würde ich empfehlen, den brieflichen Verkehr zunächst nur auf Familienangehörige zu beschränken und Ausnahmegestattungen in die Hand des Vorstandes zu legen.

Zu § 70

(Besondere Nahrungsmittel etc.)

meine ich, daß dieser Paragraph unter die Bestimmungen über „Milderung des Strafzwanges" (§ 32) fällt, es sei denn, daß hier von besonderen Belohnungen für ausgezeichneten Fleiß, gute Aufführung und ernstes Streben nach sittlicher Besserung die Rede sein soll. Diesfalls wäre ich aber für Weglassung der Fristbestimmungen, dagegen für ausdrückliche Erwähnung der ebengenannten Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Belohnungen.

Daß neben Alkohol auch der Tabak, den ich zu den entbehrlichen und noch dazu gesundheits- und sicherheitspolizeilich nicht einwandfreien Luxusartikeln zähle, in allen Strafhäusern ausgeschlossen bleiben sollte, habe ich schon weiter oben erwähnt. Daß „Magen-Belohnungen" nur für Erwachsene in Frage kommen können, halte ich für selbstverständlich.

[50]) allmonatlicher Briefverkehr im Gefängnis und vierzehntägiger in der Haft, wie vorgeschlagen, erscheint mir zu häufig. Wie sollten denn die Stöße von Gefangenenbriefen, die sich in einer großen Anstalt ansammeln, von den verschiedenen Instanzen genügend kontrolliert und rechtzeitig expediert werden? Rückt man die Schreibtermine gar so nahe aneinander, so benimmt man sich andererseits auch die Möglichkeit, nach dieser Seite hin noch Vergünstigungen zur Milderung des Strafzwanges (§ 32) zu gewähren. Deshalb schlage ich obige Staffelung vor. Auch halte ich für selbstredend, daß der regelmäßige Briefverkehr nur zwischen Familienangehörigen stattfinden soll.

Endlich wird die Gestattung der Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln nur eintreten können, „sofern beim Spargelde ein ausreichender Betrag für das nächste Fortkommen nach der Entlassung gesichert bleibt“.

Zu § 72
(Disziplinarstrafen)

fehlt die Strafe der „Entziehung der Schreib- und Besuchserlaubnis bis auf Widerruf“ bei Mißbräuchen auf diesen Gebieten. Bei der „einsamen Einsperrung“ (Nr. 6) schlage ich vor, hinzuzusetzen: „in einer Strafzelle“ [51]) sofern man nicht die allumfassende Bezeichnung: „Arrest“ vorziehen will.

Als achte Strafe empfehle ich einzufügen:

„8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen (nur gegen männliche Züchtlinge zulässig).[52])

Zu § 73
(Disziplinarverfahren)

schlage ich vor, zwischen die Absätze 2 und 3 folgende Bestimmungen einzufügen:

„Das Disziplinarverfahren ist an keine äußere Form und Niederschrift gebunden. Der Strafende muß sich jedoch die Ueberzeugung verschafft haben, daß der Gefangene das ihm Beigemessene auch wirklich begangen hat. Bei der Feststellung der subjektiven Verschuldung ist neben der Eigenart des Gefangenen auch dessen Geistes- und Gemütsverfassung besonders zu berücksichtigen.“ [53])

Und als Schlußabsatz schlage ich vor:

„Bei schweren Verfehlungen gegen die Disziplin am Schlusse der Strafzeit kann die Disziplinarstrafe aus-

---

[51]) Die Strafzelle (z. B. in Bautzen) unterscheidet sich von der Isolierzelle dadurch, daß ihr sämtliches Mobiliar fehlt. Die einzige Sitzgelegenheit ist der mit Deckel versehene gemauerte Abort. Ein Gitter trennt einen kleinen Vorraum ab, in dem die Sachen und die Holzpritsche aufbewahrt werden. Wenn im Arrest grundsätzlich jeder ”Zeitvertreib“ sei es durch Arbeit oder Lektüre, ausgeschlossen bleibt, so bedarf es weder eines Tisches, noch Schemels.

[52]) Ich halte ein besonderes Disziplinarstrafmittel für die schwerste Strafart doch für nötig. Nicht bloß zur Differenzierung, sondern auch in Rücksicht auf die im Zuchthause öfter als anderswo auftretenden schweren Verfehlungen gegen die Sicherheit und Disziplin. Wenn man Prügelstrafe, Lattenarrest und engen Arrest aufgibt, so bleibt eben nur noch die Fesselstrafe, die nicht verwechselt werden darf mit der Fesselung zur augenblicklichen Bewältigung und Sicherung sich aufbäumender Elemente.

[53]) Einen besonderen Hinweis auf die Pflicht tiefergehenden Forschens bei der Disziplinierung halte ich für ganz notwendig.

nahmsweise auch, jedoch nicht länger als eine Woche, über das Ende der Strafzeit hinaus fortdauern.“ [54])

Zu § 74
(Sicherungsmittel)

bin ich für Streichung des 2. Absatzes. Dafür würde ich als besonderen Paragraphen zwischen §§ 74 und 75 die Bestimmung vorschlagen:

„§ ....“

„Disziplinarordnung.“

„Die näheren Bestimmungen über die Disziplinierung der Gefangenen und den Vollzug der Disziplinarstrafen und der Sicherungen erläßt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes der Bundesrat in einer allgemeinen „Disziplinarordnung“.“ [55])

Zu § 76
(Beschwerderecht)

bin ich unbedingt der Meinung Gennats, daß Beschwerden, die wider bessres Wissen mutwillig oder leichtfertig erhoben werden oder die als schikanös sich darstellen oder wiederholt unbegründet befunden wurden, zu bestrafen seien. Ich würde auch das Recht der unbehinderten Anklageerhebung seitens Gefangener gegen Beamte vor Gericht mit einer Kautele umgeben, weil die Gefangenen den Beamten gegenüber hierin jetzt tatsächlich bevorrechtet sind, indem letztere umgekehrt zur Klageerhebung gegen Gefangene erst die Zustimmung der oberen Behörde haben müssen.[56])

[54]) Ich möchte eine solch ernste und wirkungsvolle Warnung für unsre Rohlinge im Strafhause nicht missen, die sich nicht selten gegen das Strafende noch etwas Besonderes nach ihrem Geschmacke leisten zu müssen glauben, in der Meinung, es könne ihnen nun nicht mehr viel passieren. Eine solche Bestimmung bedarf aber der gesetzlichen Festlegung.

[55]) Die wünschenswerte Gleichmäßigkeit im Strafvollzuge ohne die Bindung an den starren Gesetzesbuchstaben wird immer nur geschaffen werden können, wenn dem Bundesrate außer dem Erlaß einer allgemeinen Arbeitsordnung (vor § 33) und einer ebensolchen Verpflegungsordnung“ (§ 52) auch der Erlaß einer allgemeinen „Disziplinarordnung“ durch das Gesetz übertragen wird.

[56]) Es ist wiederholt vorgekommen, daß ausgesprochene Quärulanten über Beamte bei der Oberaufsichtsbehörde Beschwerde geführt haben; nach Abweisung dieser haben sie sich vor Gericht gemeldet und haben Strafantrag (wegen Mißhandlung, Beleidigung etc.) gegen Aufsichts- und Inspektionsbeamte gestellt, dann ist der Arzt darangekommen und schließlich der Vorstand. Gegen die Abweisung aller dieser Klagen haben sie natürlich nicht versäumt, Beschwerde beim Oberlandesgericht einzulegen usw.. Man kann sich leicht vorstellen, welche Weitläufigkeiten und Scherereien nicht bloß die betr. Beamten, sondern auch die Gerichte infolge solchen Mißbrauchs zu weitgehender Gerechtsame sich gefallen lassen mußten.

Zu § 78

(Reise- und Zehrgeld etc.)

empfehle ich bei Absatz 2 die gesperrten Worte einzufügen:

„Reise- und Zehrgeld erhalten die Gefangenen zunächst aus ihrem Guthaben nach Maßgabe etc.“ [57])

Hinter dem § 84 empfehle ich noch folgende neuen Paragraphen anzufügen:

„§ . . . .“

„Gnadengesuche“.

„Die Bestimmung darüber, wie oft und in welchen Fristen einem Gefangenen während der Strafzeit das Anbringen von Gnadengesuchen zu gestatten ist, trifft der Bundesrat.“ [58])

„§ . . . .“

„Strafvollzugskosten.“

„Zu den Kosten der Verpflegung im Strafhause können Beiträge von den Gefangenen oder deren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unterhaltspflichtigen Angehörigen nach Maßgabe der bundesrätlichen Vorschriften eingefordert werden.“

„Die jeweilige Höhe der Verpflegbeiträge bestimmt die Landesregierung.“

„Die Arbeitsbelohnung darf niemals zur Deckung von Verpflegbeiträgen in Anspruch genommen werden.“ [59])

Ueber die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der Jugendlichen im Strafvollzugsgesetze habe ich mich im Eingange dieser Vorschläge ausgesprochen. Ich will nun versuchen, in dem nachstehenden Abschnitte dasjenige zu formulieren, was ich über den Jugendstrafvollzug gesetzlich zu bestimmen für angezeigt halte.

---

[57]) Ich meine, daß die Entlassenen die Reisekosten in die Heimat zunächst selbst zu bestreiten haben und nicht der Staatssäckel.

[58]) Das Recht, die Gnade des Landesherrn, so oft er will, anzurufen, steht wohl dem freien Manne zu, der Gefangene wird hierin aber durch gewisse Schranken gebunden werden müssen, schon um der Vermeidung von Mißbrauch willen. Daß diese Schranken aber einheitlich im Reiche gezogen werden müssen, halte ich für nötig.

[59]) Ich halte es für recht und billig, auch die Kosten der Strafvollstreckung, soweit sie den Lebensunterhalt der Gefangenen im Strafhause betreffen, nicht lediglich dem Steuersäckel des Volks aufzubürden, sondern diejenigen Uebeltäter, deren persönliche oder familiäre Verhältnisse dies zulassen, zu Beiträgen — aber gleichmäßig im Reiche — mit heranzuziehen. (Gemäß Art. 103 des Einführungsgesetzes zum BGB.)

VII. Behandlung der Jugendlichen.

„§ ....“

„Die vorstehenden Bestimmungen über den Strafvollzug überhaupt haben auch für die Jugendlichen insoweit Geltung, als sie nicht durch nachstehende Sonderbestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.“

„§ ....“

„Aufgabe des Jugendstrafvollzugs.“

„Dem Strafvollzuge an Jugendlichen fällt einmal die Aufgabe zu, diesen als Anfängern im Verbrechen die Macht der Rechtsordnung und den Ernst der Strafe besonders nachdrücklich und fühlbar zum Bewußtsein zu bringen und zum andern die Jugendlichen durch systematische erziehliche Einwirkung zur Erkenntnis der Ursachen ihrer Fehltritte und zur Einsicht ihrer Schuld zu führen, sowie zur Reue und Umkehr zu bewegen.“

„Die Erziehung hat sich danach vornehmlich darauf zu erstrecken, Verstand und Gemüt zu bilden, das jugendliche Ehrgefühl zu wecken und zu pflegen, die Widerstandskraft gegen Versuchungen und Verführungen zu stärken und den Willen auf das Gute zu lenken, ohne aber dabei die Fühlbarkeit der Strafe abzuschwächen.“

„§ ....“

In diesem Paragraphen würde die Bestimmung des § 8 der Vorschläge über die „Anstalten und Abteilungen für Jugendliche“ Platz zu finden haben; dem zweiten Satze dieses Paragraphen würde ich alsdann empfehlen, die nachstehend gesperrten Worte einzufügen:

„Dabei sind erstmalig bestrafte und geringer vorbestrafte Jugendliche je nach ihrem sittlichen Stande von erheblich vorbestraften[60]) etc.

und den dritten Satz mit den Worten zu schließen sofern es ihr Zustand erfordert, etc. Auch wäre folgende Parenthese anzufügen: (Wegen der Gefangenen über 18 bis 21 Jahre zu vergl. § 9).

„§ ....“

„Anrede für Jugendliche.“

„Die Jugendlichen sind mit „Du“ anzureden.“

---

[60]) Die geringer Vorbestraften lassen sich, soweit sie nicht den schlimmen Elementen zugehören, unbedenklich den erstmalig Bestraften anfügen.

„§ ....“

„Haftform für Jugendliche.“

„Der Jugendstrafvollzug beginnt regelmäßig mit Einzelhaft. Strafen bis zur Dauer von sechs Monaten sind in der Regel ganz in Einzelhaft zu vollziehen.“

„§ ....“

„Milderung des Strafzwanges bei Jugendlichen.“

„Die Bestimmungen des § 32 können auch im Jugendstrafvollzuge Anwendung finden, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier lediglich der Erfolg der bisher angewendeten erziehlichen Maßnahmen über den Eintritt von Strafmilderungen und die Einstellung in eine höhere Gruppe entscheidet.“

„§ ....“

In diesen Paragraphen ist der § 42 der Kommissionsvorschläge: „Arbeit der Jugendlichen“ aufzunehmen, für den ich jedoch nachstehende Erweiterungen in Anführungszeichen vorschlage:

„Arbeit der Jugendlichen.“

„1. Bei Jugendlichen ist bei der Auswahl der Arbeit und bei Bemessung des Arbeitsmaßes und der Arbeitsdauer auf die geistige und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen, sowie besonderes Gewicht auf die Erziehung und das spätere Fortkommen zu legen.[61])

„2. Die Jugendlichen sind vor allem zur Arbeitsamkeit überhaupt, sowie zur Ausdauer bei der ihnen übertragenen Arbeit und zu deren gewissenhaftester Ausführung zu erziehen.“[62])

„Nach dem Grade des vom Jugendlichen an der Arbeit bezeigten Interesses, sowie nach der Güte der Leistung, nicht bloß nach deren Menge, richtet sich auch die Bewilligung der Arbeitsbelohnung.“

„3. Wo die Länge der Strafzeit die Beschäftigung mit anderen als rein mechanischen Arbeiten zuläßt, ist das Augenmerk auf Erlernung eines Handwerks oder einer verwertbaren technischen Fertigkeit bei allen denen zu richten, die Lust und Geschick dazu zeigen.“

„4. Den bereits einem Berufe angehörigen Jugendlichen oder solchen, die sich einem bestimmten Berufe widmen

---

[61]) Die Rücksichtnahme auf die „Erziehung“ darf nicht bloß, wie die Kommission vorschlägt, auf die „Zuweisung“ der Arbeit beschränkt bleiben, sondern ist, wie oben vorgeschlagen, weiter auszudehnen.

[62]) Obige Anhaltspunkte für die Erziehung der Jugendlichen zur Arbeit überhaupt zu geben, halte ich für zweckmäßig.

wollen, ist die Möglichkeit der theoretischen, gegebenenfalls auch praktischen Aus- und Weiterbildung zu vermitteln, soweit die Einrichtungen der Anstalt dies zulassen und die Strafdauer dazu ausreicht."

„5. Arbeiten im Freien (Feld, Garten, Hof), bei denen wegen der freieren Bewegung die Fühlbarkeit des Strafübels gemindert ist, sind erst gegen Ende längerer Strafzeiten zuzulassen.[63]) Dabei sind die Jugendlichen aber zur Schonung des jugendlichen Ehrgefühls nicht zu Angesicht freier Leute zu bringen."

„6. Die Arbeitsdauer darf einschließlich der Unterrichtsstunden nicht über 11 Stunden täglich betragen, aber auch nicht kürzer sein als die Arbeitszeit der gleichaltrigen Arbeiter in der Freiheit. Das gleiche gilt von der Bemessung der Essens- und Erholungspausen. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat."

„7. Selbstbeschäftigung im Sinne des Gesetzes ist für Jugendliche ausgeschlossen."

„§ . . . ."

An Stelle von Absatz 3 des § 39 der Vorschläge empfehle ich hier nachstehende Fassung:

„Bewegung der Jugendlichen im Freien."

„Bei Strafen bis zu einem Jahre wird den Jugendlichen täglich mindestens eine Stunde zur Bewegung im Freien gewährt.[64]) Bei längerer Strafdauer, oder sofern es im Einzelfalle der Gesundheitszustand erfordern sollte, kann die Bewegungszeit bis auf zwei Stunden ausgedehnt werden. Während der Bewegungszeit sollen die Jugendlichen auch zu körperlichen Uebungen angehalten werden."

„§ . . . ."

„Beköstigung, Bekleidung, Lagerung der Jugendlichen."

„1. Die jugendlichen Gefangenen sind in der Oberkleidung von den erwachsenen Gefangenen sowohl im Schnitt als in der Farbe sichtbar zu unterscheiden. (Die in Jugendanstalten oder Abteilungen mit untergebrachten älteren Gefangenen (§ 9) tragen dort die gleiche Kleidung.)"

---

[63]) Eine ausgedehntere Beschäftigung Jugendlicher mit „Außenarbeiten" erscheint mir nicht wünschenswert auch schon wegen des Unterschiedes der Strafanstalt von der Erziehungsanstalt.

[64]) Bei kürzeren Strafen erscheint eine zweistündige tägliche Bewegung Ueberfluß. Man muß bedenken, daß schon der Unterricht etc. viel Zeit von der Arbeitsanhaltung abbricht. Durch zu viel Erholung wird nur der Ernst und die Fühlbarkeit der Strafe beeinträchtigt.

„2. Das Kopfhaar ist kurz zu schneiden.“
„3. Selbstbeköstigung, sowie das Tragen eigener Kleider und die Benutzung eigener Betten sind für Jugendliche ausgeschlossen.“

„§ . . . .“

„Gottesdienst und Religionsunterricht für Jugendliche.“

„Die Jugendlichen christlichen Glaubens erhalten wöchentlich mindestens eine Stunde Religionsunterricht durch einen Geistlichen ihres Bekenntnisses.

Auch sind für sie gesonderte Gottesdienste abzuhalten.“

„§ . . . .“

„Schulunterricht für Jugendliche.“

„1. Die fortbildungsschulpflichtigen Jugendlichen erhalten Fortbildungsunterricht nach Landesrecht. Auch die übrigen Jugendlichen erhalten Unterricht in dem vom Bundesrat festzusetzenden Umfange. Die Hauptaufgabe jedes Jugendunterrichts im Gefängnisse soll sein, nicht bloß Kenntnisse zu vermitteln, sondern vor allem auch die Jugendlichen geistig anzuregen und sittlich zu fördern.“
„2. Außerdem sind die Jugendlichen im Gesange von Kirchen- und guten Volksliedern zu üben.“
„3. Jugendlichen mit längerer Strafzeit kann als Belohnung für Wohlverhalten auch Handfertigkeitsunterricht erteilt werden.“ [65])

„§ . . . .“

„Ausfüllung der Mußestunden der Jugendlichen.“

„Während der Mußestunden sind die Jugendlichen zur Anfertigung von Schularbeiten, zur Beschäftigung mit Lesen, Schreiben, Zeichnen und dergl. anzuhalten. Vorlesungen und Vorträge geeigneter Stoffe sind nicht ausgeschlossen. Dagegen ist Nichtstun und dumpfes Hinbrüten unbedingt hintanzuhalten.“

„§ . . . .“

„Bücher und Schriften für Jugendliche.“

„Die Selbstbeschaffung von Lesestoff sowie das Lesen von Tageszeitungen ist Jugendlichen nicht gestattet. Der

[65]) Die erziehliche Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichts liegt in der Anleitung zur Selbsttätigkeit und zur nützlichen Ausfüllung der Mußestunden in der Anstalt und später in der Freiheit. Sein Ziel ist Freude am eigenen Schaffen und Gelingen und zugleich den Sinn für Häuslichkeit zu wecken. Seine Ausnutzung als Belohnung bei längerer Strafdauer ist sehr empfehlenswert, doch ist er immer nur so weit auszudehnen und so zu handhaben, daß er den Strafeindruck nicht aufhebt.

Lesestoff für Jugendliche aus der Anstaltsbibliothek ist besonders sorgsam auszuwählen und dem einzelnen nach erziehlichen Gesichtspunkten zuzuteilen. Dagegen kann das Lesen oder Halten von Fachbildungsschriften, die nicht in der Anstalt vorhanden sind, nach Bedarf gestattet werden."

„§ ...."

„Verkehr der Jugendlichen mit Angehörigen."

„Jugendliche dürfen im Beisein eines Beamten so oft, als es im Einzelfalle dem Anstaltsvorstand aus erziehlichen Gründen erwünscht erscheint, Besuche von Angehörigen oder Pflegern empfangen und mit diesen in brieflichen Verkehr treten. Besuche und Briefverkehr sind jedoch zu unterbinden, wenn daraus ein ungünstiger Einfluß auf den Jugendlichen zu besorgen steht."

„§ ...."

„Erzieherarbeit der Beamten im Jugendstrafvollzuge."

„Die Erziehung der Jugendlichen im Strafhause ist planmäßig zu gestalten durch sorgfältige individualisierende Arbeit am einzelnen insbesondere seitens des Anstaltsvorstandes, Geistlichen und Lehrers. Zu solcher Erzieherarbeit sind jedoch auch die im Jugendstrafvollzuge tätigen Aufsichtsbeamten besonders anzuleiten, um das hierbei unentbehrliche Hand-in-Hand-arbeiten zu gewährleisten."

„§ ...."

„Aufsichtsdienst im Jugendstrafvollzuge."

„1. Wegen der solchergestalt über eine rein disziplinelle Aufsichtsführung hinausgehenden Aufgabe des Aufsichtsdienstes im Jugendstrafvollzuge sind für diesen Dienst nur solche Beamte zu bestimmen, die für die Eigenart der Behandlung der Jugendlichen Verständnis und Geschick zeigen.

2. Inwieweit besondere Vorbildungskurse für Aufsichtsbeamte, die im Jugendstrafvollzuge beschäftigt werden sollen, einzurichten sind, bestimmt der Bundesrat (cf. § 15)."

„§ ...."

„Erkauf von Eßwaren in Jugendanstalten."

„Jugendlichen ist der Erkauf von Zusatz-Nahrungs- und Genußmitteln weder aus der Arbeitsbelohnung noch

aus eigenen Mitteln gestattet. Desgleichen auch nicht die Empfangnahme solcher Dinge von außen.“ [66])

„§ . . . .“

Die Bestimmung in Absatz 4 des § 72 empfehle ich zu streichen, dagegen folgendes zu bestimmen:

„Disziplinierung der Jugendlichen.“

„1. Jeder Verkehr der Jugendlichen untereinander ist strenge verboten. Ausnahmen von dem Verbot verfügt der Anstaltsvorstand.“ [67])

„2. Zu den in § 72 1—7 aufgeführten Disziplinarstrafmitteln treten für Jugendliche noch folgende hinzu:

a) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluß vom Unterrichte, wenn der Jugendliche sich dort ungebührlich beträgt.[68])

b) Verdunklung der Strafzelle unter Beschränkung auf die schweren Straffälle.[69])

c) Körperliche Züchtigung bei besonders rohem, flegelhaftem und aufsässigem Verhalten.

Zu b und c je in dem in den Erziehungsanstalten der Bundesstaaten zugelassenen Umfange.“

„§ . . . .“

„Vergünstigungen und Belohnungen für Jugendliche.“

„Besondere Kostvergünstigungen außer Brotzulagen sind für Jugendliche auszuschließen. Dagegen sind zu

---

[66]) Heutzutage erscheint es recht sehr nötig, unsre genußsüchtige Jugend im Strafhause auch einmal ans Entbehren zu gewöhnen. Derartiger Erkauf ist nicht einmal den Fürsorgezöglingen gestattet.

[67]) Das Schweiggebot ist einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen Strafhaus und Erziehungsanstalt. Gegenüber der leichten Verführbarkeit der Jugend ist das Unterbinden von schlechtem Einfluß um so notwendiger.

[68]) Im Hinblick auf den gesetzlichen Schulzwang möchte hier die Strafe der Ausschließung gesetzlich sanktioniert werden.

[69]) Nach dem preußischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1911 S. 347 läßt die preußische Regierung in den Fürsorgeerziehungsanstalten „als Verschärfung des strengen Arrestes bei schulentlassenen männlichen Zöglingen auch die Verdunklung an zwei aufeinander folgenden Tagen“ zu. Es ist nicht einzusehen, warum im Strafhause eine mildere Handhabung der Disziplin herrschen solle als in einer Fürsorgeerziehungsanstalt. Sonst kommt man eben dazu, daß die jungen Bürschchen sich die Strafanstalt vor der Erziehungsanstalt vorziehen. Das gleiche gilt von der körperlichen Züchtigung, die als „schwerste“ Strafe für männliche Jugendliche in preußischen Fürsorgeerziehungsanstalten ebenfalls zugelassen ist. Nach meiner Ansicht dürfte ihr bei besonnener Anwendung in geeigneten Fällen die Eigenschaft eines sehr wirksamen Erziehungsmittels schwerlich abzusprechen sein. (Zu vergl. auch Roth, Vechta, Bl. f. Gef. 46. Band S. 377.)

Belohnungen erzieherisch auszunutzen: das Ausmaß der Arbeitsbelohnung, der Besuche, des Briefverkehrs und der Lektüre, ferner die Empfehlung zu vorläufiger Entlassung oder zur Begnadigung, die Zulassung zum Handfertigkeitsunterrichte, die Uebertragung von Vertrauensposten und dergleichen mehr.“

„§ . . . .“

„Vorläufige Entlassung und Gnadengesuche Jugendlicher.“

„Jugendliche können, wenn sie die Hälfte ihrer Strafzeit, mindestens aber sechs Monate verbüßt haben, vorläufig entlassen werden.

Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn die erziehlichen Maßnahmen während der Strafverbüßung vollen Erfolg gehabt haben und dargetan ist, daß der zu Entlassende nicht etwa in Verhältnisse zurückkehrt, die diesen Erfolg wieder zunichte zu machen drohen.

Das im zweiten Absatze Gesagte gilt auch für die Empfehlung zu einem landesherrlichen Gnadenakte.“

„§ . . . .“

„Jugendfürsorge nach der Entlassung.“

„Die Anstaltsleitung hat rechtzeitig dafür besorgt zu sein, daß jeder Jugendliche nach der Entlassung, Beurlaubung oder Begnadigung möglichst sofort in geordnete Verhältnisse kommt, in denen er den früheren schlechten Einflüssen entzogen wird.“

„Zu dem Zwecke hat der Anstaltsvorstand nach Gehör des Anstaltsgeistlichen und Lehrers, nach Befinden auch des Arztes, eine genügende Zeit vor der Entlassung des Jugendlichen (in Beurlaubungs- und Begnadigungsfällen schon vor Abgang des Gesuchs) nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen mit den zuständigen Behörden und Fürsorgeorganen oder mit den Eltern und Pflegern des Jugendlichen wegen etwaiger Unterbringung in Fürsorgeerziehung oder Stellung unter eine geordnete Jugend-Schutzaufsicht oder wegen einer sonstigen Versorgung in Verbindung zu treten.“

Soweit meine Vorschläge für den „Jugendstrafvollzug“. Hiernach würden alsdann noch die Abschnitte des Kommissionsentwurfs: „Schutzaufsicht“,[70]) „Statistik“, „Verhältnis

[70]) Es wird zu erwägen sein, ob für das etwas „polizeimäßig“ klingende Wort „Schutzaufsicht“ nicht ein milderer Ausdruck gefunden werden könnte. Es ist hierfür schon die Bezeichnung: „S c h u t z h i l f e“ in Vorschlag gebracht worden.

von Reichs- und Landesrecht“ und „Beginn der Geltung“ kommen können. —

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es mir gelungen sein möchte mit vorstehenden Vorschlägen einige Bausteine zur Lösung der gestellten Aufgabe mit beigetragen, zum mindesten aber doch dargetan zu haben, daß die Heraushebung der Jugendlichen aus dem allgemeinen Rahmen auch im zukünftigen Strafvollzugsgesetze eine Notwendigkeit ist.

Gedanken über die Todesstrafe.

Von Dr. Gennat.

1.

Bekanntlich haben sich auf den beiden letzten Juristentagen die Köpfe darüber gewaltig erhitzt, ob im zukünftigen deutschen und österreichischen Strafgesetzbuche die Todesstrafe beizubehalten sei oder nicht. Die Frage ist mit knapper Mehrheit bejaht worden. Professor Dr. Liepmann in Kiel, einer der beiden Gutachter für die letztjährige Tagung, kommt in einer ausführlichen und eingehenden Abhandlung [1]) zu dem Schlusse, daß das Strafmittel nichts Anderes als Verwerfung verdiene. Er hat sich mit umfangreichem Materiale versehen, an dem auch Strafanstaltsdirektionen, die von ihm an sie verschickte Fragebogen über die Lebenslänglichen beantwortet haben, beteiligt sind. Die aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Ursachen an sich hohe Kriminalität Hamburgs [2]) steht in Ansehung der schwersten, namentlich der todeswürdigen Verbrechen hinter derjenigen anderer Großstädte weit zurück. Während meiner zwanzigjährigen Amtszeit als hamburgischer Gefängnisdirektor, sind 11 Personen, darunter ein Jugendlicher, wegen Mordes rechtskräftig verurteilt worden. Fünf haben ihre Tat mit dem Tode gebüßt, ebensoviele sind zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt worden und verbüßen diese Strafe. Einen so Begnadigten fand ich vor. Er wurde nach zehnjähriger Strafverbüßung nicht lange, nachdem ich mein Amt übernommen hatte, zum zweiten Male begnadigt. Innerhalb der 20 Jahre haben sich ferner zwei in Rechtskraft übergegangene Verurteilungen

---

[1]) Abgedruckt in den Verhandlungen des 31. Juristentages Bd. 2 S. 572 ff. und von vielem Aufsehen begleitet.

Daß meine Arbeit mit dem weit gedrängteren allein deshalb nicht weniger wertvollen Gegengutachten Fingers (das. S. 334 ff.) in manchen Punkten, sei es dem Ergebnisse, sei es auch der Begründung nach, sich deckt, ist für mich erfreulich, aber Zufall, da ich es erst nach Vollendung dieser Niederschrift kennen gelernt habe.

[2]) aber nicht der gebürtigen Hamburger, denn nur etwa die Hälfte der Züchtlinge und der Gefängnissträflinge und kaum ein Sechstel der Korrigenden ist im Staate Hamburg geboren, von den im Texte behandelten zwölf Mördern einer (der Jugendliche), von den zu lebenslänglichem Zuchthause Verurteilten keiner.

zu lebenslänglichem Zuchthause zugetragen. Ein von solcher im Jahre 1889 Betroffener befindet sich noch in Haft. Mein Beitrag konnte daher nur bescheiden ausfallen und ich werde, indem ich Liepmanns Arbeit nachfolgender Besprechung unterziehe, von meinen Beobachtungen und Erfahrungen dementsprechenden Gebrauch machen.

Ich bekenne mich als einen Anhänger der Todesstrafe und bin, das sei freimütig vorausgeschickt, durch Liepmanns Ausführungen in meiner Ueberzeugung nicht erschüttert worden. Nicht, weil ich mich nicht hätte bekehren lassen wollen, sondern weil die Beweise in meinen Augen nicht zureichen, um den an sich Willigen bekehren zu können. Zum Beweise dessen, daß ich nicht um jeden Preis den Tod des Sünders will, den Gott nicht will (S. 579), diene, daß ich seit 1898, zu einer Zeit, als kaum sonstwer daran dachte, bis in die jüngste Vergangenheit vor der Oeffentlichkeit wiederholt für die Zulassung der vorläufigen Entlassung bei lebenslänglichen Strafen eingetreten bin. Der blinde Parteigänger der Todesstrafe wird deren gnadenweise Umwandlung in lebenslängliche Zuchthausstrafe, falls überhaupt, als ausreichenden Ersatz nur ansehen, wenn der Verbrecher das Leben im Zuchthause beschließt, und deshalb verlangen, daß es also geschehe. Da nun aber nicht nur in Hamburg die Zahl der zu lebenslänglichem Zuchthause Verurteilten kleiner sein wird als diejenige der dazu Begnadigten, kommt mein Vorschlag gerade letzteren zugute.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, eine Gegenschrift zu verfassen, ich beschränke mich vielmehr darauf, zu zeigen, wo und inwieweit Liepmann meiner Auffassung nach fehlgeht. Der Leser seines Gutachtens mag sich dann schlüssig werden, wieviel Ueberzeugungskraft er ihm beimessen will.

2.

Aehnlich wie Leuß hat Liepmann in Sachen der Todesstrafe ein Damaskus erlebt,[3]) jener auf Grund persönlicher Wahrnehmungen, dieser an der Hand überwältigend reicher Massenbeobachtungen in Ländern mit und ohne Todesstrafe

[3]) oder ist es nicht richtiger zu sagen, er sei aus einem Paulus ein Saulus geworden? Umgekehrt hat die Erfahrung den Obergerichtspräsidenten Müller (Luzern) von seiner ausgesprochenen Gegnerschaft gegen die Todesstrafe abgebracht. (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 S. 35). Er bezeugt, daß auch viele andere Gegner sich von der Notwendigkeit der Todesstrafe überzeugt haben (das. S. 36).

(S. 586). Ich stelle das lediglich als Tatsache hin, ohne beide Schriftsteller miteinander in Vergleich zu bringen. Während Leuß mit schrankenloser Leidenschaftlichkeit die Feder führt, hält Liepmann in der Hauptsache die Grenzen wissenschaftlicher Darstellung inne. Aber nur in der Hauptsache.[4]) Er wirft den Anhängern der Todesstrafe einen durchaus erregten Ton vor (S. 587), übersieht, daß die Gegner sich mindestens ebenso erregt äußern,[5]) und verfällt selbst nicht selten in den gleichen Fehler, denn er redet davon, wie einfach komplizierte Probleme einem — Kriegervereinspathos erscheinen (S. 649 Anm. 169), nebenbei ein Seitenhieb auf Verbindungen alter Soldaten, der an sich unverdient und mir an dieser Stelle nicht einmal verständlich erscheint. Von Löfflers „Königsmördermonomanie" sagt Liepmann, es sei so recht ein Ausdruck, der in einer Volksversammlung auf Zustimmung rechnen könne (S. 716). Das kann nicht anders als ironisch gemeint sein. Ich verteidige das Wort — schon um der Monomanie willen — nicht, daß man aber für die letzten 40 Jahre von einer Epidemie der Mordanfälle auf Staatsoberhäupter und fürstliche Personen reden darf, ist nicht bestreitbar. Liepmann selbst spricht von einer Art Epidemie der Anarchistendelikte (S. 603). Er nennt ferner die in Frankreich aus Anlaß der Begnadigung Soleillands hervorgetretene Bewegung, für die Todesstrafe das Losbrechen einer Meute (S. 669), findet in einem Teile der Rede Bismarcks über die Todesstrafe eine grobe Uebertreibung (S. 723) und nennt sie auf S. 578 Anm. 8 die „große", auf S. 694 die „berühmte". Die Gänsefüßchen lassen den Beigeschmack der Bespöttelung aufkommen, zumal im Texte der S. 578 schlicht und

---

[4]) Auf S. 649 Anm. 169 wehrt er sich dagegen, daß er wegen eines gewissen Verteidigern der Todesstrafe gemachten Vorwurfes der Parteilichkeit geziehen werde, und auf S. 695 sichert er die möglichst affektlose Prüfung der Frage nach der Möglichkeit von Justizirrtümern und nach der Furcht vor Justizirrtümern zu, ist dem aber untreu geworden.

[5]) Ich schreibe statt vieler Belege einen aus den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 aus. Dort erklärt es der Züricher Obergerichtspräsident Lang für eine ungeheuerliche Vermessenheit, daß ein Mensch im Namen des Rechtes dem anderen das Recht auf das Leben absprechen wolle (S. 39), und S. 40: man solle die Hinrichtung nicht einem sadistisch veranlagten Metzgergesellen, den man sich für 100 Frs. erkaufe, sondern als *nobile officium* dem höchsten Magistrate übertragen. Ueberdies ist es eigenartig, daß Wulffen von perversen Gefühlen und Neigungen, die er bei Strafanstaltsleitern mit Vorliebe für die Prügelstrafe zumeist voraussetzt (Pollitz in dieser Zeitschrift Bd. 44 S. 473), beim Scharfrichter nichts erwähnt (Psychologie des Verbrechers Bd. 2 S. 491 bis 493, 500).

recht, d. h. ohne die Zutat der Anführungsstriche, von der bekannten Reichstagsrede Bismarcks gesprochen wird. Nun mag man über Bismarcks Gründe denken, wie man will, der unvergängliche Wert seiner Worte besteht in der über den unmittelbaren Anlaß hinausreichenden Aufrüttelung des Verantwortlichkeitsgefühles, das er in sich verkörpert hat wie wenige. Wenn Liepmann nicht weiß, ob man die Furcht vor der Verantwortlichkeit als eine Krankheit unserer Zeit hinstellen darf (S. 722), so wundert mich das. Ich versichere ihm, daß das Wort „Verantwortlichkeit" jederzeit in jedermanns Munde ist, wenn man aber die Sprecher bei diesem ihrem Worte nimmt, sie allermeist nicht zu haben sind, am wenigsten diejenigen, die sich am geräuschvollsten geben. Wie nun gar Liepmann als Gegenbeweis gegen Bismarck sich auf die Skrupellosigkeit berufen kann (S. 723), ist mir rätselhaft. Denn Skrupellosigkeit ist doch nicht ein Handeln im Bewußtsein der Verantwortlichkeit, sondern ein Handeln unter Hintenansetzung dieser und der Gipfel des Mangels an dem Empfinden für das, was zu verantworten ist. Wenigstens, wenn in Wahrheit von Verantwortung die Rede sein soll. Der Glücksjäger z. B., der sich nicht zugleich strafbar gemacht hat, übernimmt nur die Haftung für etwaige Fehlschläge. Nicht darin aber besteht, was er zu verantworten hat, denn Fehlschläge können dem Vorsichtigsten zustoßen, es besteht vielmehr darin, daß er sich ohne Bedenken in mehr als gewagte Unternehmungen eingelassen und ihnen rücksichtslos sein oder anderer oder sein und anderer Hab und Gut geopfert hat. Daß, wer als Richter oder Geschworener nicht Scheu vor der Verantwortung eines Todesurteiles hat, ruchlos handelt, ist für den Fall richtig und selbstverständlich, daß der Richtende nicht die felsenfeste Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen hat, sonst verkehrt. Das darf bei anderen Urteilen nicht anders sein und der Gedanke eines Justizirrtumes nicht bloß dann erschrecken, wenn es sich um Leben und Tod handelt (S. 695). Liepmann wird unmöglich glauben oder glauben machen wollen, daß Bismarck nicht so gedacht habe. Siehe S. 723. Bismarck will das Verantwortlichkeitsgefühl schärfen, auch im Kleinen, aber so, daß es im Großen nicht minder standhalte und nicht zurückscheue, wenn da Großes auf dem Spiele steht, wo es sich sonst um Kleines handelt. Deshalb vermag ich Liepmanns Ansicht, daß sich aus Bismarcks Worten ein dem von ihm gewollten entgegengesetzter Schluß ergebe, nicht zu teilen.

Liepmann wirft weiter den Anhängern der Todesstrafe Gefühlsüberschwang, stumpfen Rationalismus, unreflektierte

und oft undisziplinierte Gefühle vor (S. 587) und weist den Einwand der Unzuverlässigkeit, der nach seiner Ansicht für die Abschaffung der Todesstrafe sprechenden Statistik als unfaire Art der Diskussion zurück (S. 637), obwohl er manche Fehlerquellen zugibt und sattsam bekannt ist, was von amerikanischen Zahlen zu halten. Auf sie aber stützt sich Liepmann besonders. Er meint sodann, daß die Rücksicht auf das Vergeltungsbedürfnis, das die Todesstrafe fordere, mindestens ein Jahrhundert zu spät komme (S. 581) und daß die Nachwelt die heutigen Apostel der Todesstrafe, vielleicht schon in einem Jahrzehnte, ebenso beurteilen werde, wie wir heute die einstigen Verfechter von Rad- und Verstümmelungsstrafen (S. 609). Ich befürchte das nicht und halte die Gleichsetzung zwar für unangebracht, möchte aber gleichzeitig mit Schmidt[6]) darauf hinweisen, daß in ungeschichtliche Beurteilung verfällt, wer die Strafrechtspflege der Vergangenheit der Leibesstrafen wegen sinn- und zwecklos schilt. (Vgl. Abschnitt 5 a γ.)

Auf S. 589, 584, 590, 591 wird Liepmann noch deutlicher, wenn er schreibt, es sei der Henker der Charlatan der Strafjustiz,[6a)] ein merkwürdiger Atavismus, daß durch das Vergeltungsbedürfnis der Nächstbeteiligten die Todesstrafe bei Mord so elementar gefordert werde, daß der Staat daran gebunden sei,[6b)] ein kurzsichtiger Aberglaube, Anarchisten, Apachen und Lustmörder dadurch bekämpfen zu wollen, daß man einige köpfe, der Glaube an die Heilkraft der Todesstrafe ein durch die Erfahrung der Vergangenheit und Gegenwart längst widerlegter Aberglaube. Eine moderne Regierung, die sich von diesem primitiven und rudimentären Strafmittel greifbaren Nutzen verspreche, betreibe Quacksalberei. Ob Liepmann sich der Bemerkung eines Schweizers, der Staat, der glaube, durch Einführung starker Strafmittel damals in der Schweiz herrschenden Mißständen steuern zu können und in ihnen neue Kraft suche, mache es wie der Schnapser, der zur Flasche greife, um sich Vergessenheit zu trinken (S. 668), anschließt, stehe dahin. Er findet diese Tonart originell, ich nenne sie geschmacklos.

Um die Heilkraft der Strafen im allgemeinen ist es ein eigen Ding. Jede Strafe ist eine Erfindung des Menschen-

---

[6]) Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung S. 127. Daß die Härte des chinesischen Strafrechtes durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist, unternimmt Heindl in dem Buche „Meine Reise in die Strafkolonien" S. 336 zu beweisen.

[6a]) Liepmann benennt einen Franzosen als Vater dieser Wendung.

[6b]) Auch hier hat Liepmann eine Entlehnung zu vertreten.

geistes und deshalb wie alles Menschenwerk etwas Unvollkommenes und die Todesstrafe äußert vielleicht nicht mehr, zum mindesten aber nicht weniger heilkräftige Wirkung als andere. Liepmann sagt nicht, was er unter der Heilkraft versteht, sie fällt für ihn aber wohl mit der Abschreckung zusammen. Nun verneint er aber solche als Folge irgendeiner Strafe.[7]) Warum also der Ausfall gerade gegen die Todesstrafe? Und ist denn nicht auch die Geldstrafe in dem Sinne primitiv, daß wir sie in den ältesten Gesetzgebungen finden?[8]) Einen wieviel breiteren Raum nimmt sie in den *leges barbarorum* als Wergeld und Friedensgeld gegenüber dem jetzigen Rechte ein? Selbst und gerade vorsätzliche Tötungsverbrechen konnten durch Zahlung entgolten werden. Die Geldstrafe herrschte zu Anfang des Mittelalters wie die Strafen an Hals und Hand und an Haut und Haar gegen dessen Ausgang und während der ersten Jahrhunderte der Neuzeit. Von manchen Seiten wird über ein Zuviel an Geldstrafen geklagt, von weit mehr und maßgebenderen aber mit Eifer an ihrem Ausbaue in Androhung und Anwendung gearbeitet.

Ein Strafmittel, das, seit Jahrtausenden allenthalben angewandt, bis auf den heutigen Tag bei der überwiegenden Mehrzahl zivilisierter und zivilisiertester Völker im Gebrauche geblieben und verschiedentlich, wo es abgeschafft gewesen, wieder eingeführt, im Deutschen Reiche seit 1871 sogar zweimal ausgedehnt worden ist und in dessen neuem Strafgesetzbuche weiter ausgedehnt werden soll (V. E. § 100), muß urkräftige Wurzeln haben und läßt sich mit der absprechenden Benamsung „rudimentär" nicht abtun.

Liepmann setzt diese Art Angriffe fort, indem er eine Aeußerung Foersters sich zunutze macht, daß der Schrei nach der Todesstrafe vielfach nicht aus gesundem Ernste, sondern aus einem durch grausige Taten gestörten Nervensysteme komme und alle Zeichen neurasthenischer Erregung an sich trage (S. 589 Anm. 27), und sich auf Mittermaier beruft, der es töricht nennt, den Mangel der Irreparabilität nach dem Vorgange Bismarcks für die Freiheitsstrafe anführen zu wollen (S. 723 Anm. 308). Ich komme auf den zweiten Vorwurf im Abschnitte 11 b zurück.

---

[7]) Siehe Abschnitt 13a α.)

[8]) Siehe Winkler Die Gesetze Hammurabis (um 2250 v. Chr.), namentlich §§ 207 bis 209, §§ 211 bis 214, §§ 259, 260.

3.

Wenn Liepmann sich darauf stützt, daß wir ganze Bibliotheken von Werken gegen die Todesstrafe, aber wenige zu ihren Gunsten haben, so führe ich das nicht darauf zurück, daß der Glaube an die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe nicht mehr aufrecht erhalten werden könne (S. 586), sondern erblicke darin eine gewisse Lässigkeit der Anhänger gegenüber der Rührigkeit der Widersacher der Todesstrafe, eine Lässigkeit, die vom Gefühle des durch das geltende Recht verbrieften Besitzstandes aus die Gegenseite unterschätzt. Es wäre daher gut, wenn die Fürsprecher der Todesstrafe sich mehr regen möchten. Einem ähnlichen Gedanken sind ja zur Bekämpfung der soziologischen Schule die „Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform“ von v. Birkmeyer und Nagel entsprungen.

Ob Liepmann damit Recht hat, daß heute alle, die Anspruch auf Sachkunde erheben dürfen, darüber einig sind, es sei niemals selbstverständlich, daß ein neues Strafgesetzbuch in Kulturländern die Todesstrafe weiter bestehen lasse (S. 573), möge auf sich beruhen. Ist dem so, dann bedeutet es dennoch eine Verschiebung der Beweislast, wenn nicht die Entbehrlichkeit, sondern die Unentbehrlichkeit dieses Strafmittels als *thema probandum* angesehen wird (S. 722).

4.

Hier breche ich mit dem ab, was ich Liepmanns Ausführungen formaler Natur entgegenzusetzen habe. Meine sachlichen Einwendungen knüpfe ich an die vorstehend berührte Behauptung von der Entbehrlichkeit der Todesstrafe an, die nach der S. 586 aufgestellten Formel,

> daß die Abschaffung der Todesstrafe ohne Schaden für die Rechtssicherheit des Einzelnen wie des Staatsorganismus durchgeführt werden könne,

Kern und Stern des Gutachtens bildet.

Liepmann erkennt an, daß die Gesellschaft vor neuen Verbrechen des Hingerichteten sicher sei, meint aber, dieser Vorzug könne auf rationellere Art erreicht werden. (S. 587), und erkennt ferner an, daß es Ausnahmefälle für die Anwendung der Todesstrafe gebe (S. 584 Anm. 17, S. 765). Auf beides ist später einzugehen [9]). An dieser Stelle betone ich, daß für die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe der Gesichtspunkt der Unentbehr-

[9]) Siehe die Abschnitte 16 und 6.

lichkeit oder Entbehrlichkeit nicht die alle sonstigen verdrängende Rolle spielen darf. Wenn alles Entbehrliche über Bord geworfen werden sollte, gäbe es ein großes Aufräumen. Einige Beispiele: Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Juristen will von den Schwurgerichten nichts wissen (S. 697)[10]), trotzdem werden wir sie nicht los. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen soll, weil schädlich, gesetzlich ausgeschlossen werden (§ 172 I Abs. 1 des Entwurfes der StPrO.) und wird tatsächlich ausgeschlossen bei jugendlichen Angeklagten, aber für Erwachsene bleibt es beim alten.[11]) Der V. E. behält den § 37 StGB. bei, obwohl die Begründung zu § 49 dessen geringen praktischen Wert nicht verkennt. Eine weitschichtige Literatur führt den Kampf wider die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, gleichwohl gelingt es nicht einmal, die weniger als eine Woche betragenden auszumerzen.[12]) Ich persönlich halte als fernere, ohne viel Besinnen mir zur Hand liegende Beispiele die §§ 170, 196, 201, 206, 238 StPrO.[13]) und bei gleichzeitiger Aenderung der §§ 211, 212 StGB. (§§ 210, 211 des V. E.) den § 217 (§ 216 des V. E.) für entbehrlich. Wer hat in folgendem, gerade die Strafen angehenden Streite recht? Das StGB. kennt vier Freiheitsstrafen — eine mit Spaltung in zwei Abarten (Haft) — als Hauptstrafen, eine (Arbeitshaus) als Nebenstrafe. Der V. E. will drei Freiheitsstrafen und das Arbeitshaus als sichernde Maßnahme. Der Gegenentwurf schlägt drei Freiheitsstrafen und zwei Arten der Freiheitsentziehung (Arbeitshaus und Verwahrungsanstalt) als sichernde Maßnahmen vor. Die Strafrechtskommission wünscht neben diesen vier Freiheitsstrafen. Ich begnüge mich unter Ausgestaltung des Arbeitshauses zur Hauptstrafe mit drei Freiheitsstrafen. Was ist nun davon entbehrlich, was nicht?

Haben wir es denn außerdem im Rechte nur mit dem Unentbehrlichen oder wenigstens Notwendigen und nicht vielmehr häufig mit dem bloß Nützlichen[14]) oder Zweckmäßigen

[10]) Das bezeugt Liepmann auch in seinem und Mittermaiers Beiträgen zur Frage der Schwurgerichte und Schöffengerichte Bd. 1 S. 156. Er freilich tritt für sie ein, wennschon nur nach Umgestaltung. Zu vgl. S. 697 Anm. 265 des Gutachtens.

[11]) Man sollte meinen, daß dieses „Palladiums fortgeschrittener Rechtspflege“ gerade die Jugendlichen sich erfreuen müßten.

[12]) Wofür neuestens wieder Mittermaier eingetreten ist. Vgl. Bd. 46 S. 554 dieser Zeitschrift.

[13]) Vgl. die entsprechenden §§ 177, 197, 193 Abs. 3 bis 5, §§ 238, 300 des Entwurfes der StPrO.

[14]) Der Vorkämpfer der Abschaffung der Todesstrafe, Beccaria, lehnte letztere als weder notwendig, noch nützlich (S. 572) ab. Zur Ueberwindung seiner Gegnerschaft bedarf es daher nicht des Beweises der Unentbehrlichkeit. Alles Unentbehrliche ist zwar notwendig, aber nicht alles Notwendige unentbehrlich. Denn das Notwendige reicht weiter als das Unentbehrliche.

zu tun? Das Strafrecht macht darin keine Ausnahme. Einen sprechenden Beleg bietet das vielumstrittene Wirtshausverbot, das selbst die Begründung des V E. als nur in kleinen Verhältnissen wirksam ansieht. Ich halte es freilich auch da für verfehlt und bemerke ferner, daß ich, was ich sonst als entbehrlich bezeichnet habe, auch als nicht notwendig, nützlich oder zweckmäßig ansehe.

Selbst wenn nun die Todesstrafe entbehrlich wäre, ist es damit nicht getan. Auch im Rechtsleben gibt es Imponderabilien und sie äußern sich vornehmlich in Ansehung der Todesstrafe. Bei den schwersten Verbrechen ist das Verlangen nach Vergeltung am stärksten und die Todesstrafe entspricht dem κατ'ἐξοχήν[15]). Sie war von Anfang, hat alle Wandlungen des Strafrechtes überdauert und ist in der meisten hochstehenden Staaten und gerade in den bevölkertsten germanischen Ländern heimisch. Sie hat nicht nur allen Anstürmen standgehalten, sondern erweitert sogar ihr Herrschaftsgebiet stück- und schrittweise, indem sie sich insbesondere neuzeitliche Tatbestände erobert. Imponderabilien machen sich auf dem Gebiete des Rechtes mit Fug geltend, weil alles Recht menschliche Einrichtung (S. 577)[16]) und Ausdruck der jeweiligen Kultur[17]) und einer ihrer wichtigsten Faktoren ist.[18]) Es entspringt der Kultur und beeinflußt sie[19]) und die rechtliche Tradition mündet ein in die kulturelle.[20]) Darum ist auch das Strafrecht aus dem Zusammenhange mit den allgemeinen geistigen Kulturerscheinungen seiner Zeit nicht zu lösen (S. 718). Warum die Todesstrafe in unsere Kulturverhälnisse nicht mehr passe, (S. 723), das bleibt zu beweisen. Kulturwidrig ist der Mord, nicht die Todesstrafe.

Die Entbehrlichkeit der Todesstrafe statistisch nachzuweisen, erscheint wenigstens für Deutschland als ein vergebliches Bemühen. Liepmann selbst liefert die Bestätigung. Denn er führt auf S. 676 Anm. 238 aus:

> Die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist psychologisch unhaltbar,

und auf S. 726:

---

[15]) Schmidt bezeichnet die vergeltende Strafe als das urälteste Rechtsinstitut, dessen allgemeinmenschliche Autorität sich von Generation auf Generation gefühlsmäßig vererbt habe (a. a. O. S. 81).

[16]) Bekker Das Recht als Menschenwerk.

[17]) Kohler Das Recht als Kulturerscheinung.

[18]) Mayer Rechtsnormen und Kulturnormen S. 24, Kohler Das Recht als Lebenselement der Völker S. 3.

[19]) Kohler Das Recht als Lebenselement der Völker S. 3.

[20]) Mayer a. a. O. S. 25.

Die psychologischen Unterschiede zwischen Mord und Totschlag sind sicherlich nicht zu halten und die Praxis verwischt sie vollständig. Entscheidend ist in den seltensten Fällen die Legalinterpretation, sondern meist eine Fülle von imponderabilen Momenten.[20a])

Diesen Momenten, deren er noch auf S. 762 gedenkt, mißt also auch er maßgebliche Bedeutung bei. Warum verwirft er sie nun so heftig, wenn sie sich zugunsten der Todesstrafe geltend machen?[21]) Auf der letztjährigen Tagung des schweizerischen Juristenvereines hat Zürcher erklärt, bei der Todesstrafe sei Vieles Gefühlssache, und zugegeben, daß eine andere als seine — der Todesstrafe abholde — Art, zu fühlen, volle Berechtigung haben möge (Verhandlungen S. 21), und Finger spricht sich a. a. O. S. 361 dahin aus, daß eine Reihe imponderabiler Momente bei Entscheidung der Frage, ob Todesstrafe oder nicht, mitwirke, ohne daß er dies mißbilligt.

Uebrigens kommt es bei obigem nicht bloß auf die Geschworenen, sondern auch auf — wie es nicht anders sein kann — schwankende Uebung der Anklagebehörden und der Eröffnungskammern an. Aus dem Auf und Ab der Todesurteile sind also für den Wert oder Unwert der Todesstrafe keine Schlüsse zu gewinnen. Und nun gar, was Liepmann über diejenigen amerikanischen Staaten sagt, die die Todesstrafe abgeschafft haben. Die Wirkung soll eine Erhöhung des Gesellschaftsschutzes sein. Vordem hätten die Geschworenen in vielen Fällen zu einem Schuldig sich nicht entschließen können. In Maine sei die Zahl der in den 20 Jahren seit Abschaffung der Todesstrafe wegen Mordes Verurteilten auf 64,5 gegen 15,4 Prozent der Angeklagten in den vorhergegangenen 16 Jahren gestiegen (S. 634). Haben die Geschworenen pflichtgemäß gehandelt, dann ist eine Zunahme der Morde um das Vierfache, also doch mindestens nicht die Entbehrlichkeit der Todesstrafe, erwiesen. Oder die Geschworenen sind früher oder jetzt oder beide Male pflichtvergessen gewesen, ehedem weil sie die Verantwortung für die Todesurteile nicht auf sich nehmen mochten, neuerdings, weil sie es mit der Verantwortung zu leicht nahmen. Mithin redet die Statistik eine deutliche Sprache gegen Liepmann oder sie beweist nichts für ihn, aber alles für die Wahrheit der Worte Bismarcks über den Mangel des Verantwortlichkeits-

[20a]) Daß die Unterscheidung von Mord und Totschlag im StrGB. unhaltbar ist, suchen meine Ausführungen in Bd. 46 S. 37 ff. dieser Zeitschrift zu beweisen und bestätigt bis zu einem gewissen Grade § 100 des V.E.

[21]) Siehe Abschnitt 5d.

gefühls. Von Michigan gilt dasselbe. Vor Abschaffung der Todesstrafe waren Morde nicht selten, aber Verurteilungen konnten selten oder nie erzielt werden. Verurteilung und Strafe ist jetzt viel sicherer (S. 629). Ist die Zahl der Morde in Maine tatsächlich so stark gestiegen, dann weiß ich nicht, inwiefern die Gesellschaft sich jetzt dort höheren Schutzes erfreut. Traurig aber wäre es, wenn er in diesem und in anderen Staaten durch Pflichtvergessenheit der Volksgerichte erkauft wäre.

5.

a. Die Kultur ist ein Erzeugnis allmählicher Entwicklung und Fortbildung, das Recht gleich der ihm verschwisterten Sitte und Sittlichkeit, wie bemerkt, eine ihrer Teilerscheinungen. Die Kultur baut auf und baut aus Gedanken, Ergebnisse, Errungenschaften und Einrichtungen der Vergangenheit[22]), stößt ab, was sie nicht mehr brauchbar dünkt, und nimmt auf, wovon sie sich ein Fortschreiten verspricht. Woher wir im letzten Grunde die Begriffe von Sitte und Sittlichkeit, von Recht und Rechten haben, wir wissen es nicht und werden's nicht ergründen. So viel aber ist sicher, daß niemand das, was wir Rechtsempfinden, Rechtsgefühl, Rechtsbewußtsein nennen, lediglich aus sich selbst hat und sich selbst schafft, daß es vielmehr mindestens in demselben Maße angeboren und anerzogen als selbsterworben ist. Was sollte oder würde werden, wenn jeder Neugeborene jene Empfindungen und Vorstellungen völlig von neuem zu entwickeln hätte? Zudem sind es gerade die Universitätslehrer, die zur Wahrung der geschichtlichen Zusammenhänge, der „Kontinuität“ im Rechte, mahnen und der Gesetzgeber folgt ihnen, indem er bei neuen Gesetzen die Kontinuität mit den alten wahrt.[23]) Es ist also nicht Rückständigkeit, die uns an der Todesstrafe festhalten läßt.

b. Der Hinweis darauf, daß die Verstümmelungs- und die geschärften Todesstrafen gefahrlos beseitigt seien (S. 573, 581) und es sich bei der heutigen Todesstrafe um ein altes Strafmittel aus dem Mittelalter — doch nicht bloß dieses — (S. 590), einen Rest der mittelalterlichen — nur dieser? — Strafjustiz (S. 609), einen kümmerlichen Rest der alten Blutjustiz (S. 583)

[22]) Mayer a. a. O. S. 18: Die kulturelle Tradition, die in jedem Volke von Generation zu Generation getragen wird, hat tausend unendlich feine Wege.

[23]) Mayer a. a. O. S. 25.

handle,[24]) verfängt nicht. Denn während die Todesstrafe das — weil nächstliegende und schnellstwirkende — ursprünglichste Strafmittel war, gehören die verstümmelnden Strafen zu dieser Blutjustiz nicht. Sie und die Todesstrafe stehen nicht in logischem und nicht überall in geschichtlichem Zusammenhange.

α) Denn den Griechen des Altertumes waren Todesstrafen wohlbekannt, galt aber die Strafe der Verstümmelung als barbarisch. Sie ist daher dem attischen Rechte völlig fremd und sonst, soweit erwähnt, unsicher bezeugt.[25]) Es soll durch Zaleukos im Stammesrechte der unteritalischen Lokrer und durch Charondas im Stadtrechte von Katana der Verlust des Auges als Talion, durch Zaleukos auch die Blendung des Ehebrechers angedroht worden sein.[26]) Wenn überhaupt, stehen also vereinzelte Fälle bei einzelnen Völkerschaften in Frage.

β) Dem römischen Rechte waren in mannigfachen Formen die Todesstrafe und die Prügelstrafe von Anbeginn zu eigen, aber während seiner klassischen Zeit strafweise Verstümmelungen unbekannt. In den zwölf Tafeln heißt es allerdings: *si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto.* Es handelte sich also um einen einzelnen, festumschriebenen und engbegrenzten Tatbestand, der nach dem Grundsatze Maß für Maß vergolten wurde. Der ihm nahestehende des *os fractum* war mit festbestimmter Geldstrafe bedroht, also einer erweiterten Anwendung der *talio* ein Riegel vorgeschoben. Diese trat nur ein, *ni pacit,* nicht *si pacit.* Sie war also nicht die eigentliche, auch nicht die bei Nichtzahlung hilfsweise eintretende, ja

---

[24]) Mit dem Hinweise auf den jetzt so engen Kreis angedrohter und vollzogener Todesstrafen kann sich Liepmann nicht genug tun. Er redet von dem verschwindenden Reste ihrer einstigen Blüte (S. 608), von dem ganz verschwindenden Reste im Vergleiche zu den einstigen Kapitalverbrechen (S. 581), von der verschwindenden Anwendung in Schweden (S. 691), davon, daß sie in Ungarn gegenüber den sonstigen Strafmitteln nur verschwindend in Betracht kommen (S. 687), von einem ganz verschwindenden Anwendungsgebiete wirklich vollstreckter Verurteilungen zum Tode in Oesterreich (S. 684). Beides kann einmal wieder anders werden. Siehe Abschnitt 6 a. E.

Uebertrieben sind die Behauptungen, daß die Todesstrafe Jahrhunderte hindurch die Strafe schlechthin (S. 605 Anm. 66) und durch Jahrtausende ein alltägliches Heilmittel für den Staat (S. 604) gewesen sei.

[25]) Mommsen Zum ältesten Strafrechte der Kulturvölker S. 27 (v. Willamowitz-Möllendorff).

[26]) Mommsen a. a. O. S. 17 (Freudenthal). Also ist Wredes Behauptung, die Hellenen hätten das Augenausstechen als vornehmliche Strafe des Ehebruches angewandt, mindestens in dieser Allgemeinheit unrichtig (Die Körperstrafen S. 401).

eigentlich überhaupt keine Strafe, ihre Androhung vielmehr ein starkes Zwangsmittel, daß der Täter sich mit dem Geschädigten vergleiche. Gelang das nicht, so trat sie als Bestrafung nicht sowohl für die Verletzung als für das Nichtzustandebringen des Vergleiches ein. Der Zwölftafelgesetzgebung mochte der aus dem *membrum ruptum* erwachsende Schaden so schwer oder so wenig geeignet erscheinen, ein- für allemal abgeschätzt zu werden, daß sie die Strafe der Vereinbarung überließ. Kam der Schuldige letzterer nicht nach, so wurde er im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft, selbst getötet, beim Vorhandensein mehrerer Gläubiger sogar in Stücke geschnitten. Nur wenn der Schuldige sich mit dem Verletzten nicht einigen konnte oder wollte, kam es zur *talio*. Wie dem aber immer sei,[27]) das Recht der Römer hat in seiner ersten Zeit die (private) Talionsstrafe schlimmstenfalls für einen Tatbestand zugelassen, während seiner mittleren, zu-

[27]) Es handelt sich noch um den zwiefachen Gegensatz zwischen *membrum* und *os* einer- und zwischen *rumpere* und *frangere* andrerseits. Nicht jedes *membrum* ist zugleich *os*, z. B. nicht Auge, Ohr, innere Organe, und nicht alle *ossa* werden als *membra* angesehen, nämlich diejenigen nicht, die Teile eines Ganzen oder einer Gesamtheit sind und nicht für sich allein, sondern im Verbande Zwecken dienen und Aufgaben erfüllen, wie die Knöchel im Gehörgange, einzelne Zähne oder einzelne Knochen des Schädels. *Rumpere* bedeutet hier offenbar Zerstören, Vernichten, wie ja denn auch das *testamentum ruptum* keine rechtlichen Spuren hinterläßt — *non valet, nullas vires habet:* Gaius 2, 144 — *frangere,* was sich daraus ergibt, daß bei Gaius 3, 223 das *collidere* dem *frangere* an die Seite gestellt wird, daß bei Horaz der aufrechte Mann die *ruinae* des *fractus orbis* furchtlos auf sich herabstürzen sieht, und daß *fragmentum,* das doch ein Teil der Substanz ist, von *frangere* abstammt, das Brechen unter Erhaltung der Substanz. Wenn nun das *membrum* ein *os* ist, so galt naturgemäß auch für dieses die Satzung wegen des *rumpere,* für jenes wegen des *frangere.* Die Fälle des bloßen *membrum* als *ruptum* und des bloßen *os* als *fractum* folgen von selbst der gesetzlichen Regel. Das bloße *os* als *ruptum* genoß den Schutz des *os* als *fractum.* Denn hier schloß das Kleinere das Größere in sich, wenn nicht der Widersinn herauskommen sollte, daß die leichtere Verletzung bestraft worden wäre, die schwerere nicht. Eine Lücke ergäbe sich freilich für die bloße Beschädigung eines *membrum,* das nicht zugleich *os* ist. In dem Falle erübrigte nur eine Vereinbarung, deren Nichtzustandekommen eine *talio* nicht nach sich zog.

Oder sollte gemeint sein, daß *membrum* nur sei, was nicht *os* ist, oder daß das *os* als *membrum* rechtlich nur als solches in Betracht komme, also nur als *membrum ruptum,* nicht aber gegebenenfalls auch als *os fractum?*

Ich habe bei dem Gegenstande länger verweilt, weil er einerseits rechtliches Interesse genug bietet, andrerseits an sich wie bei den Zweifeln der Auslegung des Gesetzes die *talio* zu sonderlicher Bedeutung kaum gelangt sein wird.

Nebenbei bemerkt, unterscheidet auch die heutige ärztliche Wissenschaft Rupturen und Frakturen, versteht aber unter jenen Zerreißungen des Zusammenhanges organischer Gebilde infolge übermäßiger Dehnung.

gleich ausgedehntesten und reifsten Periode auf die Verstümmelungsstrafen verzichtet, sie aber seit der späten Kaiserzeit in Fülle hervorgebracht.

γ) Die umgekehrte Entwicklung weist das deutsche Recht auf. Im taciteischen Germanien gab es wohl die Todesstrafe des Hängens und des Ertränkens und Leibesstrafen in Gestalt von Schlägen, namentlich als Auspeitschen von Ehebrecherinnen und Sklaven, aber keine, die verstümmelt hätte. Es ist nun von dieser und jener Seite gesagt worden, die Germania des Tacitus sei eine Tendenzschrift und weder darauf angelegt, noch dazu angetan, ein erschöpfendes Bild der Rechtszustände in der deutschen Vorzeit zu geben, so daß sehr wohl mehr und andere als die darin berichteten Strafen bestanden haben könten. Das ist möglich, aber nicht recht wahrscheinlich. Gab es doch neben der Todes- und der Prügel- die Vermögensstrafe und den Ausschluß aus der Volksgemeinschaft. Dem Römer des ersten nachchristlichen Jahrhunderts waren diese Dinge, obzwar hier und da in veränderter Form, aus seinem Rechte bekannt, aber nicht bekannt verstümmelnde Strafen, so daß es sehr auffällig wäre, wenn Tacitus von ihnen geschwiegen hätte, falls sie in Gebrauch gewesen wären. Mit weniger wichtigen Strafen möchte es anders sein, wennschon sich solche bei den damaligen einfachen Verhältnissen nicht gut voraussetzen lassen.

Während der Stürme der Völkerwanderung wurden aus rauhen rohe Zeiten und Sitten, die wegen der dann folgenden unaufhörlichen Fehden und Kriege im Innern und nach Außen selbst noch nach der Renaissance und Reformation mehr und mehr verwilderten. Ihnen entsprachen fürchterliche, sich der Zahl nach häufende, der Art nach mehrende Verbrechen. In breitem Strome hatten die Germanen die römischen Provinzen überflutet. Wennschon sie sich zu Herren des Landes machten, ließen sie doch den Bewohnern ihr Recht, das sie vermöge der unvermeidlichen und unausgesetzten Berührung mit ihnen kennen lernten und gegen das sie sich in der Zeit von etwa 500 bis 800 n. Chr. durch Aufzeichnung der Stammesrechte[28]) abzuschließen suchten. Trotz dessen weisen manche, sogar einige der ältesten, dieser *leges barbarorum* gewisse Spuren der Einwirkung des römischen Rechtes auf.[29]) Die Bekanntschaft mit

[28]) und zwar in lateinischer Sprache, ein Beweis dafür, wie schnell sich römische Art bei ihnen Bahn brach.

[29]) Uebrigens waren die *lex Burgundionum* und die *lex Visigothorum* nicht Stammesrechte, sondern für die Einwohner des Burgunder- und des Westgotenreiches ohne Unterschied zwischen germanischer und römischer Nationalität erflossene Gesetzgebungen. Daneben wurden

ihm und den zahlreichen und häufigen Verstümmelungsstrafen seiner Spätzeit wurde noch inniger durch den steigenden Einfluß der Kirche, die nach eigenem Rechte lebte und als solches das römische sich erkoren hatte, dessen förmliche Rezeption als gemeines Kaiserrecht schließlich 1495 ausgesprochen wurde.[30]) Etwas anderes kam hinzu. Das war der durch die Christianisierung vermittelte Glaube an den göttlichen Ursprung des gesamten biblischen Kanons und damit der mosaischen Gesetzgebung, die der Talionsstrafe ein weites Feld einräumt[31]) und des Handabhauens an besonderer Stelle gedenkt.[32])

Aber nicht bloß äußere, sondern auch innere Ursachen haben das Umsichgreifen der verstümmelnden Strafen nach sich gezogen. Die bei Tacitus vorkommenden Vermögensstrafen fanden, wie in Abschnitt 2 erwähnt, in den Volksrechten breite Anwendung, selbst bei todeswürdigen Verbrechen.[33]) Nun war aber Deutschland ein im Grunde genommen armes Land, das

für die römischen Untertanen die *lex Romana Burgundionum* und die *lex Romana Visigothorum* verfaßt, was gründliche Beschäftigung mit dem römischen Rechte notwendig gemacht hatte. Erst und allein in dem als einem der letzten ergangenen Gesetze der Westgoten findet sich die Talion, ferner in ihm und einigen anderen vereinzelt und zum Teile nur der Verschärfung der Todesstrafe dienend, und zwar um so häufiger, in je jüngerer Zeit sie entstanden sind, die Verstümmelung vor. Sie strafte den Verbrecher an dem Gliede, mit dem er Unrecht getan hatte, nicht an dem Gliede, an dem er dem andern Unrecht getan hatte, war also insoweit keine Talion. Man kann darin eine Art Symbolik erblicken, die Tacitus in den zu seiner Zeit bei den Germanen üblichen Todesstrafen wahrgenommen hat.

[30]) Die — nicht in *complexu* und nur in *subsidium* erfolgte — Rezeption ist freilich für das öffentliche und insonderheit das Strafrecht von recht mäßiger Bedeutung gewesen.

[31]) 2. Mos. 21, 24 bis 25, 3. Mos. 24, 19 bis 20, 5. Mos. 19, 21.

[32]) 5. Mos. 21, 12. Gerade diese ist die hauptsächlichste Verstümmelungsstrafe des Sachsenspiegels. Sie findet sich schon bei Hammurabi §§ 145, 218, 226 und noch bis 1832 in Frankreich als Verschärfung der Todesstrafe in zwei Fällen (George: Humanität und Kriminalstrafen, S. 219). Zu Ehren des jüdischen Strafrechtes verdient indessen hervorgehoben zu werden, daß neben ungemein zahlreichen, auf Erwürgen, Kreuzigen (Hängen), Verbrennen und Steinigen gerichteten dieser der einzige Verstümmelung heischende Gesetzesbefehl ist. Er ahndet eine einzelne und ihrer Natur nach vereinzelte Straftat und trifft ausschließlich weibliche Personen. Es läßt sich daher in ihm wohl mehr als ein bloßer Schönheitsfehler des Gesetzbuches, aber nicht mehr als eine kasuistische Abirrung erblicken.

[33]) Liepmanns Hinweis auf den Abkauf der Blutrache im Frankenreiche (S. 584) beweist nichts für die heutige Zeit. Die Anerkennung der Blutrache bezeugt vielmehr nur den damals in der Hauptsache privaten Charakter des Strafrechtes und das Bestehen einer noch nicht genügend erstarkten und ihrer Aufgabe sich nicht hinreichend bewußten staatlichen Strafgewalt.

bis über das Ende des Mittelalters hinaus stark in der Naturalwirtschaft stak und den größten Teil seiner Bevölkerung in Dürftigkeit dahinleben ließ, so daß nur einem kleinen Kreise hohe Geldstrafen erschwinglich waren. Aus dem auf eigener Scholle hausenden Gemeinfreien war mehr und mehr der Hörige geworden. Ungeachtet seiner blutigen Strenge läßt ferner das Strafrecht Züge einer gewissen Verfeinerung der Rechtsauffassung erkennen, indem einerseits die Geldstrafe als bei schweren Verbrechen unangemessen eingeschränkt, andrerseits die Todesstrafe in manchen Fällen als nicht mehr am Platze beseitigt wurde, wofür sie dann allerdings wieder bei anderen Tatbeständen Anwendung fand. Friedloslegung und später Aechtung, die den Verbrecher vogelfrei machten, so daß er von jedermann straflos getötet werden durfte, paßten schließlich nicht mehr in die staatlich erstarkten Verhältnisse. Freiheitsstrafen im Sinne der Neuzeit waren unbekannt.[84]) So verfiel man denn mehr und mehr auf die Verstümmelungen als selbständige Strafmittel und als Verschärfungen der Todesstrafe. Seit annähernd zwei Jahrhunderten sind wir zu einem Zustande zurückgekehrt, der bei unseren Vorfahren bis vor 1500 Jahren herrschte: wir haben uns der Verstümmelungsstrafen entledigt, aber die Todesstrafe beibehalten.

c. Mit alledem biete ich kaum etwas Neues. Dahin geht mein Vorhaben aber auch nicht. In einiger absichtlicher Ausführlichkeit habe ich vielmehr zeigen wollen, daß Todesstrafe und Verstümmelungsstrafen nichts gemein haben. Sie sind nicht eines Wesens und die Beseitigung dieser ist gegenstandslos für das Fortbestehen jener. Weil die Dinge jetzt von Grund aus anders liegen, ist für verstümmelnde Strafen kein Raum mehr. Sie verdankten ihr Aufkeimen und Emporwachsen besonderen Umständen, die Todesstrafe aber beruht auf allgemeinen Gründen. Davon unabhängig ist das nach den jeweiligen Verhältnissen und Anschauungen sich richtende Maß ihrer Androhung (Vorkommen und Bewertung gewisser Verbrechen.) Das ist aber nicht ihr allein, sondern allen Strafmitteln eigen. Gleich ihr, die dennoch, wie mehrfach erwähnt, ihr Geltungsgebiet allmählich erweitert, sind z. B. die lebenslänglichen Strafen wesentlich beschränkt worden. Den Verweis, den die Reichsgesetzgebung nur bei Jugendlichen kennt, haben mehrere deutsche Staaten als Strafe auch gegen Erwachsene angewandt und will dieselbe Reichsgesetzgebung auf Erwachsene ausdehnen.

[84]) Das Gefängnis noch nicht entdeckt, wie es Schmidt a. a. O. S. 186 ausdrückt.

Die Verstümmelungsstrafen stellen eine Episode dar, freilich eine langdauernde und grausige. Gewollte Qual war ihre Wirkung und Wesenheit (S. 595). Davon haben wir uns freigemacht und ist bei der heutigen Todesstrafe nicht die Rede. Die Todesstrafe hat nichts Episodenhaftes an sich und besteht fort, weil ihre Voraussetzungen fortdauern, während die verstümmelnden Leibesstrafen verschwinden mußten, nachdem deren Voraussetzungen weggefallen waren.

d. Ohne Grund wirft daher Liepmann ihren Anhängern Rückständigkeit vor, wenn er in einemfort gegen sie in Sätzen wettert, wie diesen: Rechtsansichten, die auf alten Traditionen ruhen, sind schwerfällige Massen (S. 644) [34a]), wer unter dem Einflusse starker gefühlsmäßiger Anhänglichkeit an die Todesstrafe steht, der ist durch Gründe nicht leicht zu überzeugen (S. 705), der Verstand ist im Allgemeinen machtlos gegen ererbte, gefühlsmäßig verankerte Traditionen (S. 695), eine ererbte, tiefgewurzelte Gefühlsrichtung läßt sich nicht leicht durch Verstandeserwägungen verdrängen (S. 724), der gefühlsmäßige Glaube an den Wert der Todesstrafe ist stärker als alle Vernunft (S. 673), die Anhänger der Todesstrafe kämpfen überall unter dem Einflusse vererbter Gefühle (S. 587), stets unreflektierte und oft undisziplinierte Gefühle bilden den Unterton ihrer Argumentationen (das.), ihre Gedankenwelt zieht im Wesentlichen aus ererbten Traditionen und Gefühlen ihre Nahrung (S. 637), ihr Gefühl, durch Jahrtausende und Generationen ererbte Instinkte erklären ihren Standpunkt und die Zähigkeit, mit der sie ihn festhalten (S. 695), nur ererbte Instinkte können den Blick gegen den Unwert der Todesstrafe verschließen (S. 609), elementare Instinkte haben in manchen Kantonen der Schweiz zugunsten der Todesstrafe gesprochen (S. 660).

6.

In gewissem Zusammenhange damit weist Liepmann die Berufung auf die Volkspsyche — er schreibt das Wort nur mit Anführungsstrichen (S. 581, 587, 695) — von der Hand. Er redet von ihr als von einem Götzen, der sonst mit aller Macht aus der Strafrechtspflege verjagt sei (S. 581). Die Bezeichnung ist Geschmackssache, der sachliche Teil des Satzes mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Auf das Verlangen des Volkes nach der Todesstrafe wendet Liepmann das Wort eines Schweizers an, dem das Volk lieb ist, wenn es nach seinem Wunsche stimmt, das er aber nicht fragt, wenn er fürchtet, es

[34a]) nach Berner.

spreche sich anders aus.[35]) Ich will über diese sozusagen doppelte Moral nicht rechten und bekenne, daß auch ich von jenem Grunde nicht viel halte.[36]) Aber Liepmann selbst erkennt ihn sonst an. In seinem Aufsatze über die Schwurgerichte erklärt er deren Beibehaltung im Entwurfe der StrPrO. als keiner Erklärung bedürftig, weil sich gegen den Vorschlag der Aufhebung in den Jahren 1873 und 1905 die öffentliche Meinung geregt habe,[37]) und er rechtfertigt die ausnahmsweise Beibehaltung der Todesstrafe damit, daß in diesen Fällen — Revolution, Kriegsrecht, koloniale Zustände — mit einer anderen Psychologie der Massen[38]) gerechnet werden müsse (S. 584 Anm. 17). Dies Zugeständnis bringt nach meiner Auffassung in Liepmanns Darlegungen einen unheilbaren Riß. Eine Rechtfertigung gibt er nicht. Wie sie in einer von der unter gewöhnlichen Zeitläuften und Verhältnissen abweichenden seelischen Stimmung oder Verfassung der Massen soll gefunden werden können, verstehe ich nicht ohne weiteres, es sei denn, es werde damit den Imponderabilien Rechnung getragen. Für den Fall ist aber nicht einzusehen, warum diese nur für Kriegs- und ähnliche Zeiten Geltung haben sollen, sonst aber mit nichts weniger als liebkosenden Bezeichnungen belegt werden. Verhält es sich anders, wie ist es dann möglich, die Bedenken wegen Justizirrtumes und wegen Irreparabilität und Unteilbarkeit der Todesstrafe für bewegte oder erregte Zeiten kurzer Hand über Bord zu werfen? Wenn überhaupt, ist am ehesten in solchen Zeiten die Gefahr des Justizirrtumes gegeben.

Treffen Liepmanns Gründe gegen die Todesstrafe zu, dann müssen sie allgemeingiltig sein. Wer eine Ansicht mit so großer Entschiedenheit verficht, darf an keiner Stelle klein beigeben. In dem Falle gilt es nicht, daß es keine Regel ohne Ausnahme gebe und die Ausnahme die Regel bestätige. Wie weit das Zugeständnis reicht, ergibt § 4 des Einführungsgesetzes zum StGB., der nach Verkündung des Kriegszustandes zehn Verbrechen mehr mit dem Tode bedroht,[39]) wenn die Strafe

[35]) Hierher gehört auch, was Liepmann von Volksversammlungen sagt (S. 716). Vgl. Abschnitt 2.

[36]) Siehe meine Ausführungen in Bd. 27 S. 457 bis 458 dieser Zeitschrift.

[37]) a. a. O. S. 157.

[38]) Welches ist sie und wie unterscheidet sie sich von den Instinkten des Mobs (S. 584)?

[39]) Liepmann beschäftigt sich zwar nur mit dem Zivilstrafrechte, das Zugeständnis geht doch aber erst recht militärische Verbrechen im Felde oder vor dem Feinde an. Das MStrGB. bedroht nun in zehn Fällen unter der Herrschaft des Kriegsrechtes begangene Straftaten mit dem Tode. Dabei handelt es sich teils um solche, die nur während eines Krieges vorkommen, teils um solche, auf die im Frieden Freiheitsstrafen stehen. Von einem ferneren Falle werden Kriegsgefangene betroffen.

sonst lebenslängliches Zuchthaus ist. Uebrigens dürfte der wahre Grund des Zugeständnisses die *raison d'être* für den Staat und seine Kulturträger draußen sein. Diese gilt aber auch in ruhigen Zeiten, z. B. beim Fürstenmorde, der einen Umsturz herbeiführen kann oder soll, wenn etwa die Thronfolge unsicher ist oder auf einen regierungsunfähigen Nachfolger oder vom Mannes- auf den Weiberstamm übergehen würde. Eine Revolution ist nicht vorhergegangen, folgt aber vielleicht. Ich erblicke in Liepmanns Ausnahmen letzten Endes das Anerkenntnis, daß Außergewöhnliches außergewöhnliche Maßregeln bedingt. Nun ist es aber für unsere Kulturverhältnisse etwas Außergewöhnliches, wenn Mörderhand ein Menschenleben vernichtet oder das Leben des Staatsoberhauptes antastet. Darum rechtfertigt sich dafür außergewöhnliche Strafe. Das Leben des Staatsverbrechers wird fast über die Grenze des für das Bestehen des Staates Zulässigen hinaus geschont, so daß sich nicht wenige Stimmen erhoben haben, die die Sicherheit des Reiches oder seiner Glieder schwer gefährdende Handlungen des Hoch- oder Landesverrates oder der Spionage mit dem Tode bestrafen wollen.[40])

7.

Liepmann hat nun darin recht, daß die Bibel aus dem Kampfe um die Todesstrafe fortgelassen werden sollte, und zwar sowohl überhaupt, als auch um ihrer selbst willen, weil sie keine einheitliche Auffassung vertritt, weshalb sich Stellen aus ihr dafür und dawider anführen lassen. Er stützt sich darauf und versucht zu beweisen, daß die Todesstrafe dem Christentume zuwiderlaufe (S. 579 bis 580). Aber es ist zunächst klipp und klar und ergibt sich aus dem Gesetze, daß das Blut dessen vergossen werden soll, der solches vergießt, daß das sinaitische Verbot der Tötung den einzelnen Israeliten anging und nicht der staatlichen Gewalt galt. Ueberdies stand ihm das Recht der Wiedervergeltung („Seele um Seele“: 2 Mos. 21, 23, 5 Mos. 19, 21, sachlich sich damit deckend 4 Mos. 35, 19, 21) gegenüber. Die Blutrache griff sehr weit (4 Mos. 35, 12, 19, 21, 24, 25, 27, 5 Mos. 19, 6, 12, wohl auch 2 Mos. 22, 1, 2). Die Tötung wird dem Einzelnen — auch bei anderen als Tötungsverbrechen — manchmal anbefohlen (5 Mo. 13, 9), ja sogar die Reihenfolge derer festgestzt, die zur Tötung berufen werden (5 Mos. 13, 9, 17, 7). Selbst das

[40]) Auch Finger läßt a. a. O. S. 359 den Gedanken an eine Erweiterung des Anwendungsgebietes der Todesstrafe durchblicken.

kommt vor, daß der Totschläger von den Aeltesten dem Bluträcher übergeben wird (5 Mos. 19, 12).

Wird verlangt, daß der heutige Staat das fünfte der mosaischen Gebote befolge, so darf er erst recht fordern, daß seine Bürger das gleiche tun. Es war weise, wenn — ich weiß nicht, wer, doch will es mich bedünken, es sei ein größerer vor und als Alfons Karr (Sontag Der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches S. 18, Bd. 43 S. 29 dieser Zeitschrift) gewesen — den ihm nahegebrachten Gedanken der Beseitigung der Todesstrafe mit den Worten abfertigte: *que messieurs les assassins commencent*. Der Staat kann keine höhere Wertschätzung des Lebens seiner Untertanen bekunden, als daß er dessen Vernichtung demjenigen androht, der es einem anderen freventlich raubt. Auf der einen Seite haben wir die Todesstrafe nicht nur (S. 581, 608) oder im Grunde nur (S. 604) für den Mord,[41]) auf der anderen Seite stellt sich der Staat auf einen höheren Standpunkt als denjenigen der äußerlichen Vergeltung des Gleichen mit Gleichem. Er sieht nicht bloß auf den tötlichen Ausgang als Erfolg der strafbaren Handlung, sondern auch und mehr auf Art, Grad und Maß der Schuld.

Uebrigens bin ich für den Fall anderer Begriffsbestimmung von Mord und Totschlag dafür eingetreten, daß die Kindestötung aufhöre, ein *delictum sui generis* (S. 677 Anm. 228), und zwar ein *delictum privilegiatum*, zu bilden.[42])

Wieso Liepmann glaubt, zur Bekämpfung der Todesstrafe die Bergpredigt heranziehen zu können, ist mir unverständlich. Ich finde in ihr nicht die leiseste Hindeutung darauf, daß die Todesstrafe verwerflich sei. Im Gegenteile: Christus dachte anders.[43]) Er will denjenigen ersäuft sehen, der der Kleinsten einen, die an ihn glauben, ärgert (Ev. Matth. 18, 6, Ev. Luc. 17, 2), und sagt zu Petrus, der dem Malchus das Ohr

---

[41]) Genauer an einer zweiten Stelle auf S. 581, wobei zu erwähnen, daß die 1884 und 1895 hinzugekommenen Tatbestände kein Rest der ehemaligen Kapitalverbrechen sind. Wenn auf S. 676 steht, *de facto* werde die Todesstrafe überwiegend nur bei gemeinem, politischem Morde und bei Anarchistendelikten angedroht, so ist damit freilich nicht Deutschland allein gemeint, der Deutlichkeit zuliebe sollte es aber heißen: bei gemeinem und bei politischem Morde und bei Anarchistendelikten. Was ich mit den Worten *de facto* an dieser Stelle anzufangen habe, weiß ich nicht zu sagen.

[42]) In dieser Zeitschrift Bd. 46 S. 48 bis 55, 71 bis 73. Vgl. auch Abschnitt 4.

[43]) Dafür läßt sich aus der Bergpredigt selbst Ev. Matth. 5, 22 anführen.

abgehauen hatte: wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen (Ev. Matth. 26, 53, Ev. Joh. 18, 70).

Die ersten Christen haben das Leben geringgeschätzt. Sie hielten sich an das Wort des Herrn, daß das Himmelreich nahe herbeigekommen sei, hofften auf seine baldige Wiederkunft und standen, wenn ich so sagen darf, nur noch mit einem Fuße im Diesseits. Ich erkläre mir ihren sieghaften Glaubensmut in den Verfolgungen mit daraus, daß ihnen das Leben hienieden wenig galt, weil ihnen für die Treue bis an den Tod die Krone des Lebens verheißen war (Offb. Joh. 10, 6). Denn auch sie waren Menschen mit menschlichen Schwächen, denen sie während der furchtbaren Bedrängungen sicherlich in Menge erlegen wären, wenn ihnen das Erdendasein der Güter Höchstes gewesen wäre, was es ja auch nach Schillers Ausspruch nicht ist. Welche Seltsamkeit, daß dem Mörder das Leben des Mitmenschen nicht unverletzlich und heilig ist, aber des Mörders Leben für den Staat unverletzlich und heilig sein soll (S. 580 und Anm. 10 das.).[4])

8.

Das Vorurteil zugunsten der Todesstrafe lenkt nach Liepmann die Aufmerksamkeit des Volkes und der Gesetzgebung sowohl von den wichtigsten Maßregeln zur Bekämpfung der allgemeinen Verbrechensursachen (S. 589), als auch von den Gebresten der Strafrechtspflege (S. 666) ab. Ich dächte aber, wir leisteten an sozialer Gesetzgebung genug und was Liepmann zur Unterdrückung der Apachen, Anarchisten und Lustmörder vorschlägt (S. 590), das haben wir oder sollen wir bekommen oder streben wir an. Die zielbewußte Ausweisung freilich wird vielfach bekämpft und der, soviel ich sehe, sonst nicht geforderten zielbewußten Aufenthaltsanweisung

[4]) Die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 enthalten einen Ausspruch Gabuzzis, der Staat solle Achtung vor dem menschlichen Leben haben (S. 31), und den weiterreichenden Zürchers, die bedingungslose Achtung vor allem menschlichen Leben von den allerersten Anfängen an sei oberstes Kulturprinzip (S. 21). Wie verträgt sich denn aber damit, daß diese Achtung nur vom Staate beobachtet werden soll und z. B. die Abtreibung in manchen Ländern straflos ist, und damit, daß Zürcher den für die Todesstrafe sprechenden Gefühlen volle Berechtigung zuerkennt? Wenn übrigens von der Todesstrafe behauptet wird, sie achte das Leben nicht, so gilt dasselbe vom Zuchthause, Gefängnisse usw. in Ansehung der Freiheit.

Ich nehme diese Verhandlung wie im Vorhergehenden so im Folgenden nicht zum wenigsten deswegen häufig in bezug, weil Liepmann seine Eideshelfer mit Vorliebe aus dem Lande der Eidgenossenschaft wählt.

wird es noch schlimmer ergehen. Daß Verbesserungen der Strafrechtspflege durch das Bestehen der Todesstrafe hintenangehalten würden, läßt sich füglich nicht behaupten. Armen- und Polizeiwesen, Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug gehen vielmehr vorwärts. Die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen ist viel zu klein und die noch seltenere Vollstreckung von Todesurteilen erst recht nicht geeignet, den Blick vor Schäden auf diesem Gebiete zu verschleiern, und die Arbeit an den Gefängnissen hat zu einer Zeit eingesetzt, als die Todesstrafe in hoher Blüte stand. Mit diesen Unterstellungen ist es also nichts, trotzdem sich Liepmann auch hier auf einen Schweizer stützt (S. 666 Anm. 210).

9.

Vorweg führt Liepmann gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, selbst bei den schwersten Verbrechen, in das Feld. Die dadurch anerkannte Vergänglichkeit der Verbrechenswirkungen widerspreche dauernd und unaufhebbar wirkenden Strafen, wie die Todesstrafe eine sei (S. 584 bis 585). Dauernd wirkt aber auch lebenslängliches Zuchthaus, durch das Liepmann die Todesstrafe ersetzen will, und die Verjährung hebt weder das Verbrechen, noch die Strafe auf. Sie kann das gar nicht, weil jenes und diese Geschehnisse sind und es keine Möglichkeit gibt, Geschehenes ungeschehen zu machen. Der Ermordete bleibt ermordet, auch wenn der Mörder nicht verfolgbar ist. Wohl lebt der Hingerichtete nicht wieder auf, aber auch sein oder anderer Opfer kehren nicht wieder. Die von Liepmann entwickelten Gründe für die Verjährung selbst der schwersten Untaten und der für sie verhängten Strafen lassen sich durch die Erwägung ergänzen, daß Verbrechen unentdeckt bleiben oder als solche nicht erkannt werden und daß sie keine Sühne finden, wenn die Täter nicht bekannt oder durch den Tod dem Richter entzogen werden. Ueberdies hat es das Gesetz in der Hand, für gewisse Verbrechen oder Strafen die Verjährungsfristen so zu bestimmen, daß sie bis an die Grenze der erfahrungsgemäß längsten Lebensdauer reichen oder die Unverjährbarkeit auszusprechen. Dergleichen ist ja vereinzelt verwirklicht (S. 584 Anm. 18). Außerdem kennen wir die Unterbrechung der Strafverfolgungs- wie der Strafvollstreckungsverjährung, die bei Kapitalverbrechen nicht versäumt werden wird. Ich bin Mitglied einer Staatsanwaltschaft gewesen, bei der es grundsätzlich verboten war, solche Straftaten verjähren zu lassen.

10.

Daß die Verhängung eines Todesurteiles über die Grenzen menschlicher Macht weit hinausgehe (S. 723), muß bestritten werden oder hat ebenso von der Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Deportation oder zum bürgerlichen Tode[45]) zu gelten. Ohnehin kennt ja Liepmann selbst für Kriegs- und ähnliche Zeiten jene Grenzen nicht. Wenn der Staat davon absehen soll, einem Verbrecher schwerster Art das Leben abzufordern, wie darf er dann verlangen, daß es im Kriege von Tausenden geopfert werde? Diese Frage hat mit dem nicht bloß „gedankenlosen", sondern unwürdigen Vergleiche[46]) der Hinrichtung mit dem Soldatentode (S. 587 und Anm. 21 das.) nichts zu tun. Goethe spricht den Gedanken aus, was auf ein Menschenleben ankomme, eine einzige Schlacht raffe Tausende hinweg. Und er meint damit nicht die Tötung des Verbrechers vermöge des Gesetzes, sondern die ungesetzliche Tötung des Gegners im Zweikampfe, weil es wichtiger sei, daß das Prinzip des Ehrenpunktes, eine gewisse Garantie gegen rohe Tätlichkeiten, lebendig erhalten werde.[47])

11.

Liepmanns wie wohl aller Gegner der Todesstrafe stärkster Grund ist die Möglichkeit eines Justizirrtumes und, dem anhangend, die Irreparabilität.

a. Er behandelt den Justizirrtum (S. 587) nach seinen Quellen und unter Beibringung von Beispielen eingehendst (S. 694 bis 744) und zieht zu dem Ende das Buch von Sello „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen" ausgiebigst heran, indem er sich mit scharfen Worten gegen Löfflers Besprechung dieses Werkes wendet (S. 705). Indessen urteilt Elwert[48]) darüber ähnlich. Wie dem nun sei, Irrtümer der Rechtsprechung können und werden vorkommen. Daß sie eine nennenswerte Rolle spielen sollten, vermag ich nicht zu glauben. Trotz der zum — wörtlich verstanden — Alltäglichsten im

[45]) Nach George a. a. O. S. 221, 220, 293, 269 abgeschafft in Belgien 1830, in Frankreich 1854, in Griechenland 1862, in Luxemburg 1868. Der ihm nicht fernstehende politische Tod besteht in Rußland (das. S. 288, dazu v. Liszt Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 S. 298 [Foinitzki]).

[46]) Eine Beurteilung, die aber auch der von Liepmann nicht gemißbilligte Vergleich der Hinrichtung mit dem Ziehen einer schlechten Nummer in der Lotterie (S. 677) verdient.

[47]) Meisner Goethe als Jurist S. 52 Anm. 11.

[48]) In dieser Zeitschrift Bd. 56 S. 562 ff., namentlich S. 566 bis 567.

Berufe des Strafvollzugsbeamten gehörenden Unschuldsversicherungen von Gefangenen bin ich mir in nur ganz wenigen Fällen, deren keiner aber eine Mordsache war, zweifelhaft geworden, ob die Verurteilung zu Recht erfolgt sei. Das auf S. 720 Anm. 304 behandelte zweite Beispiel ist von mir beigesteuert. Die Sache hat sich vor meinem Amtsantritte zugetragen und ich lasse es auf sich beruhen, wie ich sie beurteilt und mein Verhalten eingerichtet hätte. Dagegen war ich dabei, als ein Hinzurichtender, an dessen Schuld kein Zweifel bestand, angesichts des Schafotts den Gekreuzigten anrief, der wisse, daß er nicht der Täter gewesen sei. Jeglicher Justizirrtum ist bedauerlich und von einem jeden wird es auf das tiefste beklagt werden, wenn ein Unschuldiger sollte hingerichtet worden sein. Ist denn aber davon der Fall so sehr verschieden, daß ein unschuldig Verurteilter im Gefängnisse stirbt, etwa ein Lebenslänglicher nach Verbüßung von 30 oder mehr Jahren Strafe? Wohl ist die Todesart eine andere, aber der Verstorbene hat doch während der Strafe den Tod gefunden. Auch ihm läßt sich das Leben nicht wiedergeben und es ist ungewiß, ob er in der Freiheit zu derselben Zeit gestorben wäre oder nicht vielmehr die Haft, obenein unter dem Einflusse des seelischen Sichverzehrens wegen des erfahrenen Unrechtes, das Ende beschleunigt hat. Selbst wenn der Beweis geführt würde, daß der unschuldig Verurteilte auch ohne den Umstand der Verurteilung zu genau der gleichen Zeit hätte sterben müssen, läßt sich die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß er eben im Gefängnisse oder mindestens als Bestrafter gestorben ist.

b. In meinen Augen schadet der Todesstrafe ihre Irreparabilität[49]) (S. 575, 693, 704, 715, 723, 724) nicht. Sie ist das wirksamste Mittel zur Erzeugung von Bedenklichkeit und Aengstlichkeit und wird darum gewöhnlich in den dunkelsten Farben dargestellt. Nun sind aber auch andere Strafen irreparabel (S. 587), was Liepmann selbst anerkannt, indem er trotz der Behauptung, selbst die schwerste Strafe könne aufgehoben (S. 693), nur die vollstreckte Todesstrafe nicht gutgemacht werden (S. 694), von irreparablen Strafen spricht (S. 715). Wenn hier nicht ein Schreibfehler unterlaufen ist, hat er wohl neben der Todesstrafe die lebenslänglichen Freiheitsstrafen gemeint. Nun gebraucht Liepmann zwar auf S. 715 das Wort Irreparabilität in dem Sinne, daß sie jede

[49]) Ich behalte trotz meiner Abneigung gegen Fremdausdrücke diesen bei, weil ich kein deutsches Wort weiß, das den ihm zugrunde liegenden Gedanken mit gleicher Kürze und Treffsicherheit wiedergibt. Die vielen sonstigen Fremdworte fallen fast sämtlich Schriftstellern zur Last, denen ich Sätze wortgetreu entnommen habe.

Korrektur des Irrtums ausschließe, und eine Korrektur ist bei lebenslänglichen Strafen an sich möglich. Irreparabel heißt doch aber, was sich nicht wiederherstellen, nicht gutmachen läßt. Die „Korrektur" soll wohl in dem Aufheben (S. 693 im Gegensatze zu S. 585) bestehen. Indessen Aufhebung ist nicht Gutmachung und wirkt in Ansehung der Strafhaft als solcher praktisch nur für die Zukunft. Liepmann belastet daher die Todesstrafe zu Unrecht, weil sie nicht gutzumachen, jede andere Strafe aufhebbar sei. Das ist kein richtiger Gegensatz, denn es fehlt am *tertium comparationis* und liegt ein falsches *fundamentum divisionis* zugrunde. Ich will darauf keinen Wert legen, daß die nachträgliche Freisprechung eines Hingerichteten eine Korrektur in anderem Sinne und eine Art Genugtuung für die Angehörigen darstellt, messe aber dem Gewicht bei, daß die Strafe der im Gefängnisse verstorbenen Unschuldigen ebenfalls nur formal aufhebbar ist und der Lebenslängliche grundsätzlich und in gewissen Fällen selbst nach Liepmanns Willen dort sein Ende finden soll.

Aber abgesehen davon, steht es mit anderen als der Todesstrafe so: gegen einen zu Unrecht erhaltenen Verweis helfen alle zurücknehmenden und bedauernden Worte nichts. Selbst eine fälschlich erkannte und vollstreckte Geldstrafe kann Folgen haben, z. B. Entbehrungen, Zusammenbruch der wirtschaftlichen Existenz und in Anlaß dessen schwere Benachteiligungen Angehöriger, womöglich Selbstmord des Familienhauptes, die durch Zurückerstattung des Strafbetrages nicht zu beseitigen sind. Die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft bietet einen Ausgleich nur für den durch die Verbüßung verursachten Vermögensschaden, worin zum Ausdrucke kommt, daß die Strafe sich nicht gutmachen läßt. Das Anwendungsgebiet der Todesstrafe ist so beschränkt und die Vollstreckung erfolgt heutigen Tages nach so sorgfältiger Prüfung und so selten, daß die Irreparabilität hier am wenigsten zu befürchten ist.

12.

Die Todesstrafe ist unteilbar (S. 574, 591). Aber auch das hat sie mit dem Verweise, mit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe, namentlich bei deren absoluter Androhung, und selbst mit der gesetzlich dem Betrage nach ein- für allemal festgesetzten oder nach einem mehrfachen zu berechnenden [50]) Geldstrafe gemein. Verweis und Geldstrafe, Verweis und Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Freiheitsstrafe unterscheiden sich

[50]) Beispiel: die Zoll- und Steuergesetze.

ebenso durch eine nicht aufzuhebende Kluft, wie die Todesstrafe von ihnen allen. Jene erhalten freilich den Verbrecher am Leben, das ihm diese nimmt, der springende Punkt ist ja aber der, ob ein „Recht auf das Leben“ (S. 574)[51]) hat, wer das gleiche Recht seiner Mitmenschen mit Wissen und Willen mißachtet.

13.

a. *α*) Ausführlich erörtert Liepmann die abschreckende Wirkung der Strafe. Er gibt zu, daß jede ernsthafte Strafe abschrecken könne und die Todesstrafe die Kraft zu haben scheine, am stärksten abzuschrecken, weil sie dem Gros der Menschen als die schwerste erscheine (S. 593). Dem Gros, also nicht allen. Es fragt sich, auf welcher Seite Liepmann steht. Aus der Fassung des Satzes, insbesondere dem Worte „erscheint“, und dem Umstande, daß Liepmann überall gegen die Gefühle und Vorstellungen der Menge ankämpft, möchte ich den Schluß ziehen, daß er so wenig als ich zum Gros sich zählt.[52]) Dann aber wäre die Arbeit nicht aus seiner persönlichen Bewertung der Todesstrafe heraus, sondern zugunsten der Masse geschrieben, die zwar einen anderen Maßstab anlegt, aber trotzdem die Todesstrafe behalten will und sie gleichwohl nicht behalten soll. Liepmanns Einwendungen verlieren deswegen nicht an Bedeutung, denn für die Beurteilung einer Strafe ist nicht bloß ihre Schwere ausschlaggebend. Er bestreitet nun, daß, wie die Strafe überhaupt, so die Todesstrafe im besonderen, tatsächlich eine abschreckende Wirkung übe, sei es durch die Androhung gegenüber dem zum Verbrechen Geneigten, sei es durch die Anwendung gegenüber der Menge.

Liepmann sieht die abschreckende Kraft der Strafdrohung schlechthin als problematisch an (S. 596), unterstellt, daß das Erwartungsgefühl der Strafe bei keinem mit Ueberlegung Handelnden von irgendwie erheblicher Stärke (S. 597) und daß die Voraussetzungen für eine abschreckende Kraft der Strafe nur ganz selten vorhanden seien (S. 598), bezeichnet die Meinung von der abschreckenden Funktion der Strafdrohung als laienhaften Irrtum (S. 603), behauptet, daß die Strafdrohung auf den Verbrecher keinen oder höchstens einen ganz untergeordneten Einfluß habe (das.), niemals von solcher Ge-

---

[51]) Lang in den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 S. 39.

[52]) Auf S. 744 nennt er das lebenslängliche Zuchthaus die schwerste Strafe, anscheinend nicht bloß von seinem persönlichen Standpunkte aus.

fühlsstärke sei, um als motivierender Faktor das Verbrechen zu unterdrücken (das.), und für den Mord die allerwenigste Bedeutung und niemals abschreckende Intensität habe (S. 604), hält den Anhängern der Todesstrafe vor, daß sie deren Sicherungswert in hohem Maße überschätzen (S. 677), und erklärt die abschreckende Kraft der Todesstrafe für ganz illusorisch (das.). An andrer Stelle (S. 671) heißt es, durch ein übergroßes Material von individuellen und Massenbeobachtungen sei festgestellt, daß der Gedanke an die konkrete Strafe einen ganz minimalen abschreckenden Einfluß auf den Verbrecher und am allerwenigsten auf den zu Morddelikten tendierenden Verbrecher ausübe. Italien und Belgien lieferten den Beweis daß die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung äußere (S. 618, 621), die bei den aus politischem oder anarchistischem Fanatismus Handelnden ausnahmslos fehle (S. 600).

Diese Sätze stehen nicht in völligem Einklange miteinander. Was illusorisch, also nicht wirklich, ist, kann ich nicht in seinem Werte überschätzen, und was problematisch ist, ist zwar unsicher, aber doch möglich und deshalb mehr als bloßer Irrtum. Solcher liegt denn auch nicht vor, da immerhin ein ganz geringer abschreckender Einfluß zugegeben wird. Der Mörder soll sich durch die Strafandrohung bald garnicht, bald wenigstens verschwindend beeinflussen lassen.

Das stärkste Moment zugunsten der Todesstrafe liegt nun keineswegs in ihrer abschreckenden Kraft (S. 586), die ja freilich in Wirklichkeit keine sein soll, und es heißt mit zweierlei Maß messen, wenn ein gegen alle Strafen gerichteter Vorwurf nicht auf der ganzen Linie gleichmäßig, sondern gegen nur eine bis ans Ende verfolgt wird. Trifft, was Liepmann unterstellt, zu, dann muß sich über den Ruf nach „Abschaffung des Strafmaßes“ (Kraepelin) hinaus der Ruf nach Abschaffung der Strafen, d. h. aller, erheben. Den Ruf hat Liepmann aber nicht von sich ausgehen lassen. Darum ist sein Verfahren und Verhalten gegen die Todesstrafe unbillig, abgesehen davon, daß es einseitig auf den Abschreckungszweck abgestellt ist.

β) Liepmann ist weiter der Meinung, die Strafdrohung spiele insbesondere im Leben des Unbescholtenen keinerlei Rolle, er bleibe aus anerzogenen Grundsätzen dem Verbrechen fern (S. 599). Welches sind denn nun aber diese Grundsätze in breiten Schichten der untersten Bevölkerungsklassen? Würden sie von jedem ihnen Angehörenden befolgt, dann sähe es um die Kriminalität anders, d. h. sehr viel schlimmer, aus. Aber weiter. Wer will mit gutem Gewissen bestreiten, daß er nicht schon eine Handlung bloß deswegen unterlassen hat, weil

sie mit Strafe bedroht ist, namentlich, wenn er unsicher war, ob sie nicht, wenngleich er sie für nicht strafbar hielt, dennoch unter einem Paragraphen des StGB. falle? Wer würde sich scheuen, eine für die Person geltende Platzkarte zur Benutzung im Theater oder Konzert, auf der Eisen- oder auf der Straßenbahn gelegentlich aus Gefälligkeit oder gegen Erstattung der Selbstkosten jemand anders zu überlassen, wenn er nicht befürchtete, wegen Betruges bestraft zu werden? Wer möchte nicht die drei oder fünf Mark Geldstrafe, in die sein Kutscher genommen worden ist, weil er eine Wagenlaterne nicht angesteckt hat, bezahlen, liefe er nicht Gefahr, wegen Begünstigung verurteilt zu werden? Es wäre leicht, die Beispiele zu vermehren.

Die Auffassung, daß Verbrechen pflichtwidrige, schlechte Handlungen sind, ist sehr häufig nicht die stärkste Hemmungsvorstellung (S. 718). Schon deswegen nicht, weil eine Unmenge strafbarer nicht schlechte Handlungen sind, mithin als solche nicht in der Vorstellung leben und daher nur wegen der Strafbarkeit unterbleiben. Beweis: die nahezu zahllosen Uebertretungen. Aber noch mehr. Wenn ich einem Tierschinder oder Denkmalschänder mit einem handfesten Stocke das Fell gerben würde, so täte ich sogar etwas Gutes. Ich unterlasse es trotzdem, weil mir wegen gefährlicher Körperverletzung mindestens zwei Monate Gefängnis drohen. Als Rechtskundiger und ehemaliger Staatsanwalt und Gefängnisdirektor, der es täglich an vielen Hunderten von Menschen gesehen hat, wohin der Ungehorsam gegen die Gesetze führt, hätte ich auf mildernde Umstände keine sonderliche Aussicht. Ich stehe selbst davon ab, einem Wichte, der weibliche Personen auf offener Straße mit Unflätereien verfolgt, die verdiente Bezeichnung beizulegen, um nicht wegen Beleidigung verurteilt zu werden.

Ich weiß nicht, ob Liepmann auch nur den einen von Sontag a. a. O. S. 63 berichteten Fall unerhörter Marterung eines Pferdes kennt. Wie den Zeugen das gellende Geschrei des armen Tieres noch nächtelang in den Ohren gelegen hat, so zittert in mir jedesmal gerechte Erregung, wenn ich an den Urheber der Qualen denke. Ich hätte mich nicht besonnen, diesen Kerl niederzuschlagen, und angesichts solcher preislichen Tat Liepmanns Vorwurf des pflichtwidrigen, schlechten Handelns freudig auf mich genommen und mich unter die Bestraften begeben. Daß Sontag, ein Richter, für schwere Roheitstaten wie obige mit lebhaftem Bedauern die Prügelstrafe vermißt (a. a. O. S. 19) und daß der nicht

unbekannte und nicht unbedeutende österreichische Dichter Peter Altenberg für entsetzliche Kindermißhandlungen und Tierquälereien sogar den Tod fordert (Sammelschrift „Für und wider die Todesstrafe“ S. 4), sei nebenher erwähnt.

γ) I. Wenn Liepmann sich darauf stützt, es sei kein Fall bekannt geworden, in dem eine Mordtat unterlassen wurde, weil die Angst vor dem Schafott die Täter zurückhielt (S. 613), so ist das eine eigenartige Beweisführung für die Behauptung von der Unwirksamkeit der Bedrohung jener mit dem Tode. Ich weiß keinen Weg, zu solcher Statistik zu gelangen. Man müßte denn bei allen Strafmündigen Umschau halten, deren Ergebnis aber unzulänglich ausfallen würde, weil gewiß die Wenigsten von denen, die sich mit Mordgedanken getragen haben, solche einräumen würden.

II. Liepmann führt aus, der aus politischem oder anarchistischem Fanatismus handelnde Täter sei sich bewußt, daß er keine Chancen des Entweichens habe, weil das Attentat sich nur in der Oeffentlichkeit vor Zeugen abspielen werde (S. 600). Wie steht es denn aber mit dem Entkommen der portugiesischen Königsmörder, mag ihnen auch nicht der Tod gedroht haben (S. 619), und wie mit der nächtlichen Ermordung des serbischen Königspaares? Außerdem kann auch der politische Verbrecher, selbst Anarchist, gelegentlich einmal aus Leidenschaft handeln. Dann aber denkt er nach Liepmann nicht daran, daß er ohne Hoffnung auf Entweichen unmittelbar *in flagranti* werde gefaßt werden (S. 597). In dem Falle handelt es sich also nicht um ein bewußtes Außerachtlassen der elementarsten Vorsichtsmaßregeln.

An die Gebärde des Heldentums jener Fanatiker (S. 602 und Anm. 55 das.) glaube ich nicht recht. Sie sieht mir, von sehr vereinzelten und deshalb wenig beweisenden Ausnahmen abgesehen, mehr nach Pose und larvierter Todesfurcht aus. Es gibt einerseits Menschen, deren Eitelkeit selbst in der natürlichen Todesstunde nicht von ihnen weicht, andrerseits gemeine Mörder, die angesichts der Richtstätte sich in Zynismus oder Gotteslästerungen ergehen und damit entweder ihre grenzenlose Verkommenheit offenbaren oder ihre Feigheit betäuben. Ist das ein Grund gegen die Todesstrafe, wo bleiben dann die anderen Strafen? Oft werden langjährige Zuchthausstrafen verlacht und einer meiner zu lebenslänglichem Zuchthause Verurteilten fühlt sich, obwohl klaren Geistes, wie zu Hause (S. 747). Erst jüngst antwortete ein wegen Diebstahles schwer bestrafter Züchtling auf die Frage, was er nach seiner Entlassung anfangen werde, das nächste Mal solle Blut fließen.

Auch dieser Mann war nicht geistesgestört. Die Bereitwilligkeit zu sterben (S. 612 und Anm. 90 das.) beleuchte das Beispiel eines meiner Raubmörder. Er erklärte, den Tod verdient zu haben und erleiden und daher ein Gnadengesuch nicht einreichen zu wollen. Dann besann er sich eines andern und jetzt, zwei Jahre nach der Begnadigung, rechnet er auf weitere nach 15jähriger Strafverbüßung.

III. Liepmann hebt ferner hervor, es sei kein Fall zuverlässig verbürgt, daß Mörder den Schauplatz ihrer Taten in Orte verlegt hätten, wo sie der Todesstrafe hätten entgehen können (S. 615), betont wiederholt, daß ein Zuströmen von Verbrechern mit Mordgedanken aus Staaten ohne Todesstrafe in benachbarte mit Todesstrafe nicht nachweisbar sei (S. 631, 632, 638), führt die Tatsache an, daß zwei belgische Vagabunden in Frankreich dicht an der belgischen Grenze einen Raubmord begangen hätten, den sie auch in Belgien, wo sie vor dem Schafott sicher gewesen wären, hätten verüben können (S. 617), und beruft sich darauf, daß ähnliche Fälle in Kantonen der Schweiz, die die Todesstrafe beibehalten haben, wenige Schritte von der Grenze solcher, denen sie unbekannt ist, sich zugetragen hätten (S. 613).

Es erhebt sich aber die Frage, ob es möglich gewesen wäre, die Getöteten in das Nachbarland zu locken und unter denselben Verhältnissen umzubringen, und es verschlägt der Umstand nichts, daß jede individuelle Beziehung der Täter zu den Opfern gefehlt hat. Denn es steht in keinem Falle fest, daß die Bedingungen für die Begehung des Mordes nebenan die gleichen gewesen sind und daß das, was durch ihn erlangt werden sollte, auch bei anderen erlangt worden wäre, noch dazu zu derselben Zeit verlangt worden wäre. Daß ein Fall, wie ihn Liepmann im Auge hat, nicht bekannt geworden, beweist nicht, daß er nicht vorgekommen ist. Bei Feststellung des Tatbestandes ist dieser Punkt wahrscheinlich nie erwogen worden. Hat ein Verbrecher so gehandelt, dann wird er es den Untersuchungsführenden nicht auf die Nase binden und eine Fragestellung, warum er nicht im Nachbargebiete, wo er vor der Hinrichtung sicher gewesen sei, gemordet habe, wäre mehr als eigentümlich. Ueberdies ist Liepmanns Einwurf, wenn berechtigt, auch sonst durchschlagend, namentlich, wenn in dem einen Staate strafbar, was in dem andern straflos ist. Nun steht die Sache aber so:

Wohin der Verbrecher den Schauplatz seiner Taten verlegt, das hängt nicht von ihm allein ab, sondern ist ebenso, wenn

nicht mehr, durch Zeit, Gelegenheit, Umstände, Verhältnisse bedingt. Er wählt die nach seiner Beurteilung für ihn günstigsten. Ein Bewohner Mitteldeutschlands, der, ohne den Hals zu wagen, seine Frau ermorden will, muß mit ihr nach Belgien, Holland oder Italien als den nächsten Ländern, die die Todesstrafe aufgehoben haben, reisen. Die Frau hat ihm kraft seiner eheherrlichen Rechte zu folgen und wird sich dessen bei unverdächtiger Sachlage schwerlich weigern. Wie fängt er es aber an, der Frau den Liebhaber in den Tod voran- oder nachzuschicken und dennoch den Kopf auf den Schultern zu behalten, wenn es ihm nicht gelingt, auch jenen aus Deutschland heraus, und dahin zu locken, wo die Todesstrafe nicht besteht? Das italienische Recht kennt die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht nicht. Angenommen nun, ein Päderast verstehe die Sprache und verfüge über reichliche Mittel, so wird er sich nicht immer und namentlich nicht jedes Mal, wenn der Trieb zu naturwidriger Befriedigung der Geschlechtslust in ihm mächtig ist, für die Fahrt freimachen können. Aber auch wenn er es kann, würden seine Gefühle bis zur Ankunft wohl erkaltet sein. In Frankreich ist die Abtreibung straflos. Einerseits kann aber nur ein kleiner Teil der Schwangeren, die sie an sich vornehmen lassen wollen, sich auf Französisch verständigen und die Mittel für die Reise zu unseren westlichen Nachbarn aufbringen, andrerseits wissen wir nicht, ob nicht an der Grenze wohnende deutsche Frauen und Mädchen hinüberwandern, um sich dort der Frucht straflos zu entledigen.

δ) Die Unwirksamkeit der Strafdrohungen leitet Liepmann aus Betrachtungen über die Entstehung menschlicher Handlungen (S. 593 bis 604) her und den Beweis für die Unwirksamkeit sucht er durch die Geschichte des Strafrechtes (S. 604 bis 613) und die Statistik (S. 614 bis 638) zu führen. Ihm auf diesen weiten Wegen zu folgen, ginge über den Rahmen, den ich mir gesteckt habe, hinaus. Nur so viel sei gesagt, daß mir die psychologische Zergliederung des Zustandekommens der verbrecherischen Handlung in diesen Vorgang reichlich viel hineinzugeheimnissen scheint. Er wird sich oft wesentlich einfacher abspielen, und nicht jedes Verbrechen, auch in seinen einfachsten Erscheinungsformen, einen überaus komplizierten psychologischen Vorgang darstellen (S. 594), dabei zugegeben, daß der Handelnde über die einzelnen Momente sich nicht Rechenschaft abzulegen pflegt und ihrer manche im Unterbewußtsein tätig sind. Es deucht mir, daß Liepmanns Theorie als die des „anständigen Menschen“ (S. 604) Bewußt-

seinsinhalt, Vorstellungskreis und Gedankengang der Verbrecher überschätzt, während seiner Ansicht nach andere den Verbrechern eine falsche Psychologie unterlegen. Wie würden letztere vor Erstaunen über sich Mund und Nase aufsperren, wenn er ihnen die Feinheiten des Aufbaues erzählen würde, und wie das Gehörte hinterher belächeln.

Liepmann rechnet damit, daß sehr viele seinen psychologisch fundierten Sätzen keinen Glauben schenken werden, weil sie ihr Gefühl für das Maß aller Dinge halten (S. 604). Das braucht aber nicht der Fall zu sein. Die Unterlagen seiner Aufstellungen entnimmt Liepmann übrigens nicht sich, sondern Windelband (S. 594).

Da er diesen Ausführungen so große Wichtigkeit beimißt und so weittragende Folgerungen entnimmt, lohnt es sich, bei diesem Punkte kurz zu verweilen. Auch Finger stützt sich auf die Lehren einer wie jene Liepmanns mit lust- und unlustbetonten Vorstellungen arbeitenden, wenn auch einfacheren Psychologie (a. a. O. S. 348, 350, 358), zieht aber aus ihr den durch die allgemeinen Erfahrungen (a. a. O. S. 350) bestätigten Schluß, daß die Todesstrafe abschreckende Kraft besitze (a. a. O. S. 347, 350) und ihre Androhung todeswürdige Verbrechen hintenanhalte (a. a. O. S. 356). Eine noch größere Ueberraschung bereitet der von Liepmann wegen eines Aufsatzes über die Lustmörder in bezug genommene Senf (S. 599 Anm. 42) mit dem Buche „Das Verbrechen als strafrechtlich-psychologisches Problem“. Er entwickelt auf S. 11 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 26 eine derjenigen Liepmanns so nahestehende Psychologie der Handlung, daß Windelband auch ihm Wegweiser gewesen zu sein scheint. Und doch kommt er zu folgenden Sätzen: Es liege klar zutage, daß die Strafdrohung nur auf die Erregung einer Vorstellung abzielen könne, die infolge des durch sie erfahrungsgemäß auszulösenden Unlustgefühles hemmend zu wirken vermöge (S. 24), es liege in der Natur der Sache, daß, je größer das durch die Vorstellung drohender Bestrafung ausgelöste Unlustgefühl sei, um so eher und wirksamer der Zweck der Strafdrohung erreicht werden müsse (S. 26), prinzipiell lasse sich dagegen nichts einwenden, daß jede Strafandrohung die Setzung solcher Reize in Aussicht zu stellen habe, die erfahrungsgemäß mit besonders intensiven Unlustgefühlen verbunden zu sein pflegen (das.). Das läuft ungefähr auf die von Liepmann, als, weil auf irriger Psychologie, auf Irrwahn beruhend, bekämpfte Straftheorie v. Feuerbachs (S. 594, 595, 596) hinaus. Senf verlangt denn auch rund heraus, es sollte Grundsatz jedes Gesetz-

gebers sein, die Strafdrohung mit der höchst zulässigen Strenge und dabei mit möglichster Mannigfaltigkeit zu gestalten (S. 27). Anlangend die Androhung der Todesstrafe, so vertritt Senf den Standpunkt, daß der absolute Charakter ohne weiteres der hohen Wirksamkeit zugute gerechnet werden könne (das.).

Liepmann wird es sich also gefallen lassen müssen, daß man seiner psychologischen Auseinandersetzung aus anderen denn bloß subjektiven Erwägungen nicht unbedingt vertraut, ferner die Frage zu beantworten haben, ob, was von der Handlung gesagt wird, auch von der Duldung und von der Unterlassung zu gelten hat.

b. Die Strafdrohung soll aber nicht nur nicht abschrecken, sondern sogar eine zur Tat treibende Intensität (S. 604) und die Kraft haben, den Mord auszulösen,[58]) wie sich das zeige, wenn durch Vernichtung des Zeugen der Tat das Hauptüberführungsmittel aus der Welt geschafft werde (S. 603). Ist die Tat geschehen, so kann die Strafdrohung in Ansehung ihrer abschreckende Wirkung nicht mehr äußern und weil die Wirkung in diesem Falle versagt hat, ist die Tat zu Stande gekommen. Dann aber handelt es sich nicht mehr um etwas Mögliches, sondern um etwas Wirkliches, nicht mehr um eine zu verwirkende, sondern um eine verwirkte Strafe, nicht mehr um ein Ob, sondern um ein Wie der Bestrafung, nicht mehr um eine Strafdrohung an sich, sondern um eine der Sachlage anzupassende Strafgröße. Die Gewißheit der Bestrafung und die Furcht vor derem sicheren Eintritte lösen in jenen Fällen den Mord aus, gleichviel, ob der Entschluß dazu nach oder schon vor Begehung der ersten Tat gefaßt worden ist. Der Täter erwartet vor Verübung des zweiten Verbrechens seine Ergreifung wegen des ersten mit Sicherheit (S. 595).

Den meisten Raubmördern ist übrigens die Tötung Mittel zum Zwecke. Es kommt ihnen nicht in den Sinn, ob oder daß sie den Besitz des begehrten Gutes auf andere Weise erlangen können. Die Vorstellung, daß es nur diesen Weg gäbe, übt einen betörenden Einfluß, überwuchert, ja erschlägt jeden an-

[58]) Aehnlich die Stelle bei v. Liszt Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung, S. 16: Unsere Strafen wirken nicht präventiv, vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen. Der Antrieb zum Verbrechen ist immerhin etwas anderes als dessen Auslösung und er wird nach Vorstehendem zwar verstärkt, aber nicht erzeugt. Ueberdies schießt auch v. Liszt über das Ziel. Denn es gibt eine Menge Bestrafter, die das Verbrechen nicht zu ihrem Lebensinhalte macht (das.), sondern sich am ersten als dem einzigen Male genügen läßt, und außerdem gibt die Strafe als solche nur in den Fällen den Antrieb ab, in denen die Tat verübt wird, um bestraft und das heißt hier nichts anderes als: um eingesperrt zu werden.

deren Gedanken. Ein Raubmörder hat auf mein Befragen, ob die von ihm getötete, ihm freundlich gesinnte und bemittelte Frau seiner drängenden, aber mäßigen Geldverlegenheit nicht vielleicht durch ein Darlehen abgeholfen hätte, erklärt, das halte er für möglich, daran habe er aber nicht gedacht. Der Gedanke an den Mord saugt denjenigen an die Strafbarkeit der Zueignung sozusagen in sich auf oder läßt ihn nur nebenher vorübergehend aufkommen. Durch den Mord fällt das fremde Eigentum dem Mörder in der Regel von selbst zu. Er sagt sich nicht: weil du stehlen willst, tötest du, sondern: wenn du getötet hast, ist dein, was du in Händen zu haben wünschst, und tötet daher nicht nach, sondern vor, allenfalls gleichzeitig mit oder während der Wegnahme, und zwar nicht, um den Zeugen der Tat zu beseitigen, sondern um ein seinem Begehren entgegenstehendes Hindernis wegzuräumen. Er setzt sich über die Strafdrohung wegen Mordes und h e r n a c h, falls sie ihm dann noch ernsthaft in das Bewußtsein tritt, über diejenige wegen Diebstahles oder Raubes hinweg. Diese verliert also ihre abschreckende Kraft nicht vor, sondern nach dem Morde und gibt daher nicht den Anlaß zu ihm. Aus ähnlichen Erwägungen heraus wird manchmal Einheitlichkeit des Entschlusses angenommen und deshalb wegen Tateinheit von Mord und Diebstahl oder Raub angeklagt und verurteilt.

Daß durch die Tötung nicht bloß das Hindernis, sondern auch das Zeugnis aus der Welt geschafft wird, ist nicht Voraussetzung, sondern selbstverständliche Folge der Tat.

c. Die Hinrichtung ist eine Form des Strafvollzuges, dessen Betrieb mehr und mehr nichtöffentlich geworden ist. Welch seltsamer Gegensatz ehedem zwischen der Heimlichkeit des Strafverfahrens und der Oeffentlichkeit des Strafvollzuges bestand und wie weit die Oeffentlichkeit ging, dafür zwei Belege. In den Hansestädten wurden die Zuchthäuser als eine Art Sehenswürdigkeit behandelt und bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Schaulust, ja der Neugier, preisgegeben[54]) und bei den Züchtigungen der Insassen des Zucht- und Arbeitshauses St. Georgen im Fürstentume Bayreuth durften die Einwohner der Stadt samt ihren Kindern noch im Jahre 1755 zusehen. Der das berichtet, findet es in der Ordnung, da er bemerkt, sie täten wohl daran, denn sie würden abgeschreckt.[55])

Als eine geringe Rolle spielendes Ueberbleibsel hat sich die Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt erhalten, die von Züchtlingen und Gefangenen der geschärften

---

[54]) S e u t t e r Die Gefängnisarbeit in Deutschland S. 11.
[55]) S e u t t e r a. a. O. S. 7.

Haft[56]) gefordert werden darf, von Gefängnissträflingen freiwillig übernommen werden kann. Aber diese Beschäftigung macht nur einen Teil des Strafvollzuges aus, findet nur bei Tage statt und ist zwar zulässig, aber nicht geboten. Die öffentliche Versteigerung der Habe eines zu Geldstrafe Verurteilten zwecks Beitreibung dieser ist der äußerste Ausläufer des im übrigen nichtöffentlichen Verfahrens und, weil im Interesse des Bestraften gelegen, da voraussichtlich die beste Verwertung — obenein unter Namensverschweigung — gewährleistend, durch sich selbst gerechtfertigt. Spielt sich nun nicht einmal die Erteilung der leichtesten Strafe (des Verweises) in der Oeffentlichkeit ab, so ist es Selbstfolge, daß der gleich dem Verweise obenein eine Zerlegung nicht duldende Vollzug der schwersten Strafe hinter Mauern zu geschehen hat.

Da wir und Oesterreich diese Art der Hinrichtung haben (S. 611), hätte sich Liepmann daran genügen lassen können. Dennoch bespricht er die Schäden der öffentlichen Hinrichtungen, die wohl auf die Sinne, aber nicht zur Hebung des Rechtsansehens gewirkt hätten (S. 610), und beruft sich dafür auf eine Stelle in Goethes Wilhelm Meister (das. Anm. 80). Mich wundert fast, daß er nicht auch jene andere dieser Dichtung für sich verwendet, in der sich Goethe über die Abschaffung der Todesstrafe Betrachtungen hingibt. Freilich sind sie hypothetisch und undurchführbar und gehen Amerika an.[57]) Goethe war weit davon entfernt, die Todesstrafe aus Deutschland zu verbannen. Beccarias Schrift über Verbrechen und Strafen war 1764 erschienen. These 53 zu Goethes Lizentiatenpromotion am 6. August 1771 lautet aber: *poenae capitales non abrogandae.*[58]) Daran hat auch der abgeklärte und gereifte Goethe festgehalten. Denn in den Sprüchen in Prosa bemerkt er, daß die abgeschaffte Todesstrafe gelegentlich würde zurückgerufen werden und daß der Verzicht auf die Todesstrafe sofort die Selbsthilfe hervorrufen werde. Ich möchte dem hinzufügen, daß auch Preußens großer König Friedrich II., der als Erster am 3. Juni 1740 die Folter abgeschafft hat (S. 606, 765), keineswegs gesonnen war, die Todesstrafe zu missen. Er neigte zwar manchen Anschauungen Beccarias zu,[59]) wollte aber an der Todesstrafe für Mord

[56]) Da sie mit dem neuen Strafgesetzbuche verschwinden wird, wird eine weitere Einschränkung die Folge sein.

[57]) Das Goethe bekanntlich auch sonst unter besonderem Gesichtswinkel anschaute. Daher der Ausspruch: Amerika, du hast es besser ...

[58]) Meisner a. a. O. S. 17, 52.

[59]) Willenbücher Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen, S. 19.

und mehrere andere Verbrechen wie Straßenraub und Brandstiftung nicht gerüttelt wissen.[60]) Auch dem von ihm als geistige Größe so geschätzten Voltaire zum Trotze, der, freilich einzig und allein aus Nützlichkeitsgründen,[61]) sich 1766 gegen die Todesstrafe ausgesprochen hatte.

Die Beseitigung der öffentlichen Hinrichtungen muß Liepmann ebenfalls dazu dienen, die abschreckende Kraft der Todesstrafe in Abrede zu nehmen, weil die angeblich nützliche Wirkung auf die Phantasie nicht einzutreten vermöge (S. 612). Das ist aber nicht richtig. Die Vorstellung können einschüchternd beeinflussen und werden tatsächlich beeinflussen Dinge, die man nicht gesehen hat, ja die nicht einmal wirklich zu sein brauchen. Es gibt ganz gewiß genug Leute, die aus Scheu vor dem Gefängnisse ihm fernbleiben, obgleich sie es im Inneren nicht kennen und mancher von ihnen, wenn er es kennte, vielleicht anders dächte. Wie steht es mit der Furcht vor den Strafen des Jenseits, die doch kein irdisches Auge erblickt hat? Und mit der Angst vor Gespenstern? Es kommt noch heute vor, daß Wohnungen leerstehen, weil es darin spuke.[62])

Daß die Aussicht, geköpft oder gehängt zu werden, ganz erheblich geringer sei, als vom Blitze erschlagen zu werden (S. 677), wird nicht mit Zahlen belegt. Ueber Oesterreich, wo gehängt wird, bin ich nicht unterrichtet. In Deutschland werden im Jahre durchschnittlich 40 Todesurteile gefällt,[62a]) von denen, wenn ich hamburgische Verhältnisse zugrunde lege, die Hälfte vollzogen wird. Ist nun die Wahrscheinlichkeit,

---

[60]) Willenbücher a. a. O. S. 21, S. 23 (1785), S. 20 Anm. 2 (1786), S. 22 Anm. (1786).

[61]) „Ein Gehängter bringt keinen Nutzen mehr“: Hertz Voltaire und das französische Strafrecht im 18. Jahrhundert S. 420. Rousseau dagegen hatte 1762 geschrieben, daß Unverbesserliche und für den Bestand der menschlichen Gesellschaft lebensgefährliche Verbrecher hinzurichten seien, wenn sich ihre Erhaltung ohne Gefahr für den Staat nicht bewirken lasse, ja daß sogar, wer sich zu den vom Staate festgesetzten Grundsätzen öffentlich bekannt habe und sein Verhalten in Widerspruch zu ihnen setze, weil er vor den Gesetzen gelogen und damit das schwerste Verbrechen begangen habe, mit dem Tode bestraft werden solle. (Liepmann Die Rechtsphilosophie Rousseaus S. 124, 140, Hertz a. a. O. S. 308). Voltaires Auffassung der Strafe war von dem Gedanken an den Nutzen, den der Verurteilte bringen sollte, geradezu behext. Hat er doch vorgeschlagen, Münzfälscher in staatlichen Münzen zu beschäftigen (Kriegsmann Einführung in die Gefängniskunde S. 8 Anm. 2).

[62]) Schefold erwähnt in den Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen Bd. 8 Heft 8, daß wegen Spukes die Mietezahlung verweigert (S. 24) oder die sofortige Auflösung des Vertrages (S. 36 Anm. 2) verlangt worden ist.

[62a]) In Oesterreich waren es nach Reuschel (Blätter für Gefängniswesen Heft 4 S. 49, 45 im Jahre 1908.

durch den Blitz umzukommen, wesentlich größer, so bin ich berechtigt, 30 derartige Todesfälle anzunehmen. Sollten sie sich zutragen, dann wäre festzustellen, wie viele Menschen während jedes Gewitters, sei es im Freien, sei es in gegen Blitzgefahr nicht geschützten Baulichkeiten oder Unterschlupfen, sich befunden haben, wie viele Blitze niedergefahren sind und wie viele von ihnen todbringende Wirkung ausgeübt haben. Daß dieser 50 Prozent, geschweige erheblich mehr, der gefährdeten Menschen zum Opfer fallen sollten, ist gänzlich ausgeschlossen. Aber selbst wenn es anders wäre, handelt es sich hier um roher Kräfte sinnloses Walten, zuckt aus der Wolke ohne Wahl der Strahl, während unter dem Beile endet, wer durch Schuld den Tod heraufbeschworen hat. Zudem lehnt Liepmann an anderer Stelle zuungunsten Bismarcks den Vergleich von Rechtseinrichtungen mit Unglücksfällen ab (S. 721). Aeußerstenfalls ergäbe sich die Mahnung, mit der Begnadigung weniger freigebig zu sein (S. 670, 671, 684, 745).

14.

Liepmann bemüht sich sodann um den Nachweis, auch die Persönlichkeit der Verbrecher mache die Todesstrafe nicht notwendig. Er widmet zu dem Zwecke insbesondere einen eigenen Paragraphen (S. 744 ff.) den Lebenslänglichen, die er aus dem hier in Abschnitt 4 hervorgehobenen Grunde nicht nach begnadigten Mördern und anderen Lebenslänglichen unterscheidet. Ich hebe einleitend hervor, daß die Hingerichteten, auf die es doch gerade ankommt und über die aus dem Verlaufe der meist lange dauernden Untersuchungshaft und infolge der neben der gründlichen Erforschung des Vorlebens ihnen zuteil werdenden erhöhten Beobachtung mit genügender Sicherheit geurteilt werden kann, fehlen, und werde deshalb die während meiner Amtszeit in Hamburg Hingerichteten mitberücksichtigen.

a. Vorausgeschickt wird der Satz, daß an jedem Verbrechen eine Mitschuld der Gesellschaft bestehe, die auch bei den schwersten zutage trete (S. 591), und an späterer Stelle folgt der andere, daß höchst komplizierte Vorgänge in der modernen Gesellschaftsordnung Morde und Totschläge auslöse (S. 670). Zu den überaus komplizierten psychologischen Vorgängen im Mörder[68]) kommen also höchst komplizierte Vorgänge in der Gesellschaft und jene und diese zusammengenommen erzeugen das Verbrechen. Welcher Art die Vorgänge in der Gesellschaft und warum sie höchst kompliziert sein sollen, das auch nur

[68]) Oben Abschnitt 13a δ.)

anzudeuten, unterläßt Liepmann. Die mir während meiner Hamburger Tätigkeit bekannt gewordenen 12 Mordtaten liegen einfach. Ein Fall betraf die Beseitigung des einzigen Zeugen, der gleichzeitig Gegenstand des (Sittlichkeits-) Verbrechens [64]) war, einer geschah aus Furcht vor den sittenstrengen Eltern, die von der Erzeugung des getöteten unehelichen Kindes nichts erfahren und nicht zur Zahlung etwa zu verlangender Unterhaltsgelder herangezogen werden sollten,[65]) einer hatte Rache, einer Gewinnsucht [66]) zur Ursache, zwei wurden aus Eifersucht,[67]) sechs aus Habgier verübt. Bei einem einzigen dieser sechs, der so lag, daß ein wegen Veruntreuungen, die er sich zum Zwecke flotten Lebens hatte zuschulden kommen lassen und die er decken sollte, entlassener Handlungsgehilfe sich das Geld durch Raubmord verschaffte, ließ sich im weitest genommenen Sinne von Not reden. Uebrigens nahm der Mörder mehr, als er unmittelbar nötig hatte. Die übrigen Raubmörder und die Engelmacherin wollten sich lediglich bereichern. Ich sehe nicht ein, wieso der Anstoß zu auch nur einem dieser Morde durch die gegenwärtige Gesellschaftsordnung gegeben sein, noch weniger, inwiefern sie eine Mitschuld tragen soll. Ich betrachte Liepmanns Aufstellungen als unzulässige und gefährliche Verallgemeinerungen. Selbst anerkannt, daß das Verbrechen nicht bloß individuellen Quellen entstammt, so sind zwar manche, aber nicht alle der nichtindividuellen sozialer Art. Die Schar der auf die Mitschuld der Gesellschaft pochenden, ja dieser alle Schuld zuschiebenden Verbrecher ist groß. Das uneingeschränkte Anerkenntnis, daß niemand seiner Taten alleiniger Urheber sei, wird das Gefühl persönlicher Verantwortung da abschwächen, wo es nicht ohnehin schon sich verflüchtigt hat. Nichts bequemer, als daß man der warnenden Stimme des Gewissens nicht Acht hat und sich hernach als Opfer der Verhältnisse ausgibt. Wenn jedes Verbrechen, also selbst das kleinste und in der Erscheinungsform einfachste, ein überaus komplizierter und als solcher, wie ich behaupte, dem Täter meist nicht oder nur unvollkommen zum Bewußtsein kommender Vorgang ist, durch höchst komplizierte Vorgänge in der Gesellschaftsordnung ausgelöst wird, sozialen Quellen entstammt,

---

[64]) Der Täter verübte den Mord im Alter von 12¾ Jahren.

[65]) Täter war der zweimal begnadigte Mörder, von dem in Abschnitt 1 die Rede ist.

[66]) auf Seiten einer Engelmacherin, die sich die Kostgelder erhalten wollte.

[67]) soweit nachzuweisen gewesen, unbegründeter.

von der Gesellschaft mitverschuldet ist, dann fragt man billig, was von der Verantwortlichkeit des Verbrechers übrig bleibt und was der Mahnruf: *tua maxima culpa* noch soll. Ist es im Hinblicke auf solche Lehre der Wissenschaft zum Verwundern oder nicht vielmehr gewissermaßen deren Ausklang in den Köpfen von Leuten gewöhnlichen Bildungsgrades, wenn Verwandte einer Gefangenen, die den schlafenden, freilich trunksüchtigen und sie schlecht behandelnden Ehemann mit dem Beile erschlagen und dafür vier Jahre Zuchthaus erhalten hatte, zum Troste schrieben, sie möge sich als Werkzeug des Himmels betrachten und deshalb ihr „Martyrium" mit Fassung tragen und sich nicht allzusehr betrüben?

Von einer Mitschuld der Gesellschaft darf darum nur von Fall zu Fall gesprochen werden. Worin besteht sie denn bei Lustmord und Fleischesverbrechen wie Beischlaferschleichung, Päderastie und Sodomie, bei Zuhälterei, bei Eifersuchtstaten, bei den haarsträubenden Kindermißhandlungen, bei Majestätsbeleidigungen und dergl. und besteht sie auch an fahrlässigen Straftaten und an der Unmasse polizeilichen Unrechtes?

Ist sie gegeben, so nicht als rechtliche. Deshalb darf sie lediglich bei der Strafzumessung, insonderheit als mildernder Umstand, Berücksichtigung finden. Die Gesellschaft als Ganzes kann mitschuldig im Rechtssinne gar nicht sein und wenn sie es sein könnte, so hätte das gemeinschaftliche Schuld und dieserhalb Mitbestrafung der Gesellschaft, nicht aber Teilung der Schuld, geschweige Teilbarkeit der Strafen, zur Folge. Mittäterschaft erhöht manchmal sogar die Strafbarkeit des einzelnen Täters kraft Gesetzes.[68])

Am Ende läßt sich eine Mitschuld der Gesellschaft sogar darin finden, daß sie, zum und im Staate organisiert, Gebote oder Verbote erläßt und deren Nichtbefolgung bestraft. Damit würde sich das Goethewort bewahrheiten: Ihr laßt den Armen schuldig werden . . ., wobei dann vielleicht das „Ihr" durch Betonung und Unterstreichung herauszuheben wäre. Tatsächlich läuft die Sache, wenn man L i e p m a n n s Gedanken bis zum Urgrunde nachgeht, mehr oder weniger darauf hinaus. Wie aus Abschnitt 13a ersichtlich, langt L i e p m a n n, wenn er folgerichtig vorgehen will, ohnehin bei der Aufhebung der Strafen an, so daß v. B i r k m e y e r, zwar von anderer Grundlage aus, aber mit ungefähr derselben Berechtigung, mit der er fragt, was v. L i s z t vom Strafrechte übrig lasse, die Frage in Ansehung L i e p m a n n s stellen kann.

[68]) Bei S e n f ist a. a. O. S. 21 zu lesen: Meine Umgebung setzt zu der von mir mitbewirkten verbrecherischen Veränderung ebenso Bedingungen wie ich selbst. Aber Umgebung ist etwas Allgemeineres als

b. Liepmann geht davon aus, daß die Mörder nicht immmer die verworfensten und weder die tiefststehenden, noch die hoffnungslosesten Verbrecher seien (S. 588), und findet den Beweis dafür darin, daß:

a) von den in Oesterreich und in England zum Tode Verurteilten die meisten unbestraft und von den übrigen nicht wenige nur einmal vorbestraft gewesen seien (S. 588 bis 589). Reuschel zählt a. a. O. 46,7 Prozent Unbescholtene und 35,5 Prozent nur wegen Uebertretung Vorbestrafte auf und warnt deshalb vor Ueberschätzung des Vorlebens. Ueberdies heißt in Oesterreich vieles Uebertretung, was bei uns Vergehen ist. Jugendlichen unter 14 Jahren werden sogar Verbrechen nur als Uebertretungen zugerechnet (Reuschel a. a. O. S. 63). Da vollständige Zahlen aus Deutschland nicht zu erlangen waren S. 746 Anm. 368), gebe ich sie für Hamburg. Der jugendliche Mörder war selbstredend unbestraft, von den Hingerichteten hatten keine Vorstrafen erlitten zwei, einige, darunter eine erhebliche, die Engelmacherin, mehrere, auch sehr schwere, zwei. Unter den begnadigten Mördern befinden sich zwei Unbestrafte und vier wiederholt, teilweise schwer, teilweise nicht unerheblich Vorbestrafte, unter den übrigen Lebenslänglichen ein Unbestrafter und zwei öfter, selbst mit Zuchthaus, Vorbestrafte. Das ergibt ein wenig günstiges Bild, so daß der Ausspruch, die Gefahr eines Rückfalles sei bei Mördern weit geringer als bei anderen Roheits- oder Eigentumsverbrechern (S. 588), hamburgischen Zuständen nicht entspricht. Ob er für andere Staaten zutrifft, muß ich dahingestellt sein lassen. Darüber können nur Tatsachen entscheiden, die mit Sicherheit nicht aus dem Benehmen im Gefängnisse, sondern aus dem Verhalten in der Freiheit zu gewinnen sind, namentlich, wenn gleiche, verwandte oder ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie diejenigen waren, die die Bluttat im Gefolge hatten. Nun ist aber die Zahl der der Freiheit wiedergegebenen Mörder so gering, daß sich bestimmte Schlüsse nicht ziehen lassen. Liepmann selbst sagt, die vorsichtige Handhabung des Begnadigungsrechtes mache es nicht verwunderlich, daß die Be-

---

Gesellschaft und Senf will mit dem Satze lediglich beweisen, daß es keinen freien Willen gebe. v. Liszt schreibt a. a. O. S. 8, das Verbrechen sei das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und der den Verbrecher im Augenblicke der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse andrerseits. Das offenbart eine Ueberschätzung des Einflusses des Milieus und trifft deshalb durchaus nicht überall zu. Wie gäbe es sonst aus untadelhaften Verhältnissen stammende Verbrecher? Uebrigens leitet v. Liszt aus seiner Behauptung eine Mitschuld der Gesellschaft nicht ab.

gnadigten im Allgemeinen nicht rückfällig werden (S. 761). Von dem während meines Wirkens in Hamburg begnadigten Lebenslänglichen (Abschnitt 1) habe ich nie wieder gehört, aber die Ueberzeugung, daß er sich straffrei gehalten hat. Dasselbe nehme ich von dem in Abschnitt 11a erwähnten Lebenslänglichen an. Weitere Begnadigungen Lebenslänglicher von seiten Hamburgs habe ich nicht in Erfahrung gebracht. Selbst wenn die tadellose Aufführung jener beiden verbürgt wäre, läßt sich aus einer so kleinen Zahl kein allgemeiner Schluß ziehen. Marcovich erzählt in den Blättern für Gefängniswesen Heft 4 S. 90 von 12 noch am Leben befindlichen ehemaligen Lebenslänglichen der Strafanstalt Graz, daß einige betteln, einer wegen schweren Verbrechens kürzlich mehrere Jahre Kerker erhalten, ein anderer gleich nach der Entlassung Einbrüche und bald darauf einen Raubmord begangen hat. Zu rosiger Auffassung ist also kein Anlaß.

Außerdem legt Liepmann meines Erachtens übermäßiges Gewicht darauf, daß ein namhafter Bruchteil der Mörder nicht oder wenig vorbestraft ist. Ich halte dafür, daß, wer als erste Straftat einen Mord begeht, fast stets eine schwer kriminelle Natur und in einer Art gefährlicher ist, als wer sich, von Verbrechen zu Verbrechen fortgeschritten, schließlich mit einer Blutschuld belädt. Bei diesem entspringt der Mord der Gewöhnung an das Verbrechen, seine Hemmungsvorstellungen arbeiten nur mit halber oder noch geringerer Kraft, während jener ihren unverminderten Widerstand zu überwinden hat. Er beginnt, der andere endet bei dem Aeußersten. Anderswo habe ich an Beispielen nachgewiesen, daß es bis dahin Unbestrafte gibt, die unverbesserliche Verbrecher der denkbar schwersten Art sind.[69])

β) die Frage nach der Unverbesserlichkeit schwer zu entscheiden,[70]) aber der überwiegende Teil der Lebenslänglichen nicht als hoffnungslos zu beurteilen sei (S. 762). Dabei setzt Liepmann die Unverbesserlichkeit der Gewerbsmäßigkeit gleich und spricht von dieser bei Erörterung der Rückfälligkeit (S. 588). Ich unterscheide zwar zwischen den drei Begriffen, lasse das aber auf sich beruhen, denke mir indessen, daß die

[69]) Jahrbücher für Kriminalpolitik Bd. 1 S. 47.

[70]) Liepmann hat im allgemeinen recht, wenn er das Prophezeien gefährlich nennt (S. 762). Warum sagt er das aber nur in bezug auf die Unverbesserlichkeit und nicht auch in bezug auf die Besserung? Er betrachtet die Vorhersage jener als Pessimist, dieser als Optimist. Zudem ist es kein Hellsehen, wenn ein langgedienter Gefängnisbeamter aus reicher Menschenkenntnis und Erfahrung heraus Schlüsse zieht.

brechern allgemein nicht anders. Daß bei den meisten ererbte oder erworbene Minderwertigkeit in körperlicher oder geistiger Beziehung vertreten sei (S. 751), ein erheblicher Bruchteil, annähernd ein Drittel, schon beim Beginne der Strafzeit psychopathisch minderwertig gewesen sei (S. 748 Anm. 373), fast durchgehend das Gepräge psychopathischer Konstitution sich zeige (S. 748), die Hoffnungslosen beinahe durchweg schwer psychopathisch Entartete (S. 588) und die Gefühllosen sämtlich Psychopathen (das.) seien, für alles das finde ich in dem mir zur Verfügung stehenden Materiale keinen Anhalt.[71])

Aber auch nicht dafür, daß nach 25 bis 30 Jahren die Gesinnung, ja der ganze Mensch, anders geworden sei (S. 761). Liepmann entnimmt diesen Satz der Niederschrift eines Lebenslänglichen schlankweg als bare Münze, indem er sich nicht hat bestätigen lassen, daß der Mann nach Ansicht der Beamten Fortschritte in sittlicher und religiöser Vertiefung (S. 747) gemacht hat, und in unmittelbarer Anknüpfung an dessen Selbstbeurteilung schreibt, diesen Ausführungen sei nichts hinzuzusetzen, sie sprächen für sich, und dann die „grausam vorsichtige" Handhabung des Begnadigungsrechtes bespricht. Ich habe in Abschnitt 1 erwähnt, daß einer meiner Lebenslänglichen sich 23 Jahre in Strafhaft befindet. Es ist der Mann, von dem am Schlusse des Abschnittes 14 des längeren die Rede ist. Er hat sich nicht geändert und wird sich nach dem einstimmigen Urteile aller, die ihn näher kennen, insbesondere derer, die ihn fast ebenso lange oder länger als ich kennen, nicht ändern, selbst wenn er 30 und mehr Jahre sitzen sollte. Er selbst erhärtet die Voraussage durch die Erklärung, er werde sich nicht ändern, weil er das nicht könne. Von jenem mit dem moralischen und intellektuellen Existenzminimum, der 15 Jahre hinter sich hat, gilt dasselbe. Ich hoffe, daß sich Liepmann an solcher Beobachtungszeit genügen läßt. Die übrigen befinden sich kürzere Zeit im Zuchthause, aber auch sie bieten seither zum größten Teile keine besseren Aussichten. (Vgl. Abschnitt 14 *b. β.*)

16.

Liepmann bezeichnet es als Vorzug der Todesstrafe, daß sie die Gesellschaft vor neuen Verbrechen des Hingerichteten sichere (S. 586, 587). Kein Zweifel, daß, wie man sich anstelle, kein anderes Mittel die gleich unfehlbare Wirkung

[71]) Marcovich bemerkt treffend, daß „Stützen der Verwaltung" nicht gut geistig minderwertig sein können (a. a. O. S. 91).

hat.[72]) Schon von diesem Gesichtspunkte aus trifft es nicht zu, daß man durch den Vollzug der Todesstrafe ein Menschenleben vernichte, weiter nichts.[73]) Wenn es richtig ist, daß Hinrichtungen solcher vorkommen, die nicht schlimmer oder weniger schlimm sind als Begnadigte, so gibt einerseits Liepmann die Gründe dafür an und mögen andererseits Fehlgriffe nicht ausgeschlossen sein (S. 745). Grundsätzlich wird die Todesstrafe an denen vollstreckt werden, die nach ihrer Tat oder ihrer Persönlichkeit als die Gefährlichsten erscheinen. Daß durch ihre und gerade ihre Erhaltung am Leben der Schutz der Gesellschaft vermindert wird, läßt sich nicht bestreiten. Freilich wird das nicht zahlenmäßig zu erweisen sein. Nur wenige Lebenslängliche werden eine Begnadigung nicht erhoffen, noch weniger sie nicht einmal wünschen. Deswegen halten sich die Lebenslänglichen mit seltenen Ausnahmen von Mordtaten fern, die überdies nur innerhalb eines bestimmten Personenkreises verübt werden können, die im Gefängnisse erschwerter sind als draußen, die nur der Wiedererlangung der Freiheit oder der Rache, nicht aber dem unter anderen Verhältnissen häufigsten Beweggrunde der Habgier zu dienen vermögen, die heutigen Tages ihre Sühne durch den Scharfrichter finden. Denn ein Lebenslänglicher, der einen Mord begeht, wird sicherlich nicht begnadigt werden. Wenn er nun auch in Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, nicht hingerichtet werden darf, so bestehen doch die übrigen Gründe fort. Bei uns kommen Begnadigungen Lebenslänglicher selten vor. Ob und in welchem Maßstabe das in Holland und Belgien (S. 745) öfter geschieht, entzieht sich meiner Kenntnis. Das aber entscheidet, falls überhaupt die so viel kleineren Verhältnisse dieser Länder ausschlaggebend sein dürfen. Erst wenn eine größere Anzahl Begnadigter während eines längeren Zeitraumes sich durchweg vollwertig in das menschliche Leben eingeführt hat (S. 761), ist anzunehmen, daß die Todesstrafe zur Sicherung gegen Wiederholung gerade blutiger Taten durch denselben Täter nicht unbedingt notwendig ist. Wohlverstanden: nicht un-

[72]) Kronauer sieht als den nicht geringsten Vorzug der Todesstrafe die sichere Unschädlichmachung des Verbrechers an (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 S. 52).

[73]) Soll vielleicht heißen: aber weiter nichts erreiche. Auch dann gilt das oben Gesagte. Die Vernichtung eines Menschenlebens ist doch bedeutsam genug und Liepmann schätzt es ja überaus hoch ein.

Der Behauptung Bollis, die Todesstrafe sei keine Strafe, sondern Vernichtung, hält Kronauer mit Recht entgegen, daß auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe die Existenz des davon Betroffenen nicht nur sozial, sondern auch physisch und psychisch vernichte (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 S. 43, 51).

bedingt, weil die Hingerichteten und die Nichtbegnadigten, die, wenn nicht den größeren, so doch einen erheblichen Teil ausmachen werden, ausscheiden. Wie dem aber sei, ein entscheidender Schlag wird damit gegen die Todesstrafe nicht geführt. Denn der Schutz der Gesellschaft ist nicht ihr alleiniger, vielleicht nicht einmal ihr vornehmlichster Zweck. Dazu sind der Verbrechen, für die sie angedroht wird, zu wenig und werden diese zu selten verübt. Außerdem muß, wer an der Todesstrafe festhält, sagen: wer sie verwirkt hat, hat sie an sich, d. h. dieser Tat wegen, verwirkt, gleichviel, ob er sie wiederbegehen würde oder nicht. Selbst wenn letzteres anzunehmen, wird dieser Umstand für sich allein einen Begnadigungsgrund nicht abzugeben vermögen. Die Todesstrafe wird daher selbst dann zu rechtfertigen sein, wenn sie für die Sicherung der Gesellschaft entbehrt werden kann.

Diese bleibt aber doch von Bedeutung und nimmt an solcher zu, wenn, wie Liepmann will, das zum Ersatze der Todesstrafe bestimmte lebenslängliche Zuchthaus regelmäßig in die vorläufige Entlassung auslaufen soll. Den Ausschluß nur der Unverbesserlichen von dieser Maßregel (S. 763) kann ich nicht gutheißen. Wie bisher in Preußen und Hamburg wird nicht bloß der Täter, sondern auch, und zwar hier erst recht, die Tat anzusehen sein. Da jetzt die Möglichkeit der Verkürzung lebenslänglicher Strafen im Gnadenwege besteht und die Zulässigkeit durch Begnadigungen anerkannt wird, sehe ich nicht ein, warum die auf anderem Wege zu demselben Ziele führende vorläufige Entlassung nach dem StGB. ausgeschlossen ist und nach dem V.E. ausgeschlosssen bleiben soll. Ich sehe es um so weniger ein, als man sich nicht eigentlich Gnade, wohl aber die vorläufige Entlassung verdienen kann und die Gnadeninstanz seltener angegangen würde und einzugreifen hätte. Eine Vergünstigung muß die vorläufige Entlassung indessen bleiben.

Der Schutz der Gesellschaft wird durch Liepmanns Vorschläge noch erheblicher verringert, wenn gegen noch nicht Dreißigjährige statt auf den Tod nur auf zeitiges Zuchthaus von 20 Jahren, das damit von selbst der vorläufigen Entlassung fähig wäre, erkannt werden darf (S. 764) und gegen Aeltere auf lebenslängliches Zuchthaus selten — ich frage wann? — erkannt werden soll.[74]) Ein sehr erheblicher Prozentsatz ist

---

[74]) v. Wahlberg will die lebenslänglichen Freiheitsstrafen sogar ganz beseitigen und durch solche von regelmäßig nur 15 Jahren und ausnahmsweise, nämlich wo bisher der Tod oder Einsperrung auf Lebenszeit angedroht war, von 20 Jahren ersetzen. (Kleinere Schriften Bd. 1 S. 179).

zur Zeit der Einlieferung unter 30 Jahren (S. 751). Bei mir waren es von den wegen Mordes bestraften Erwachsenen 45,5 Prozent, von den zu lebenlänglichem Zuchthause Verurteilten 66,33 Prozent. Der dritte der Letzteren zählte, als ihm der Prozeß gemacht wurde, 30½ Jahr. Soll der Gedanke des Ersatzes der Todes- durch zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe überhaupt in Erwägung gezogen werden, dann läßt er sich mit ebensoviel, wenn nicht größerem Rechte für die mehr als Dreißigjährigen erörtern.

17.

Nach Liepmann läßt sich die Sicherung der Gesellschaft vor neuen Verbrechen der Hingerichteten auf rationellere Art als durch Anwendung der Todesstrafe erreichen (S. 589). Er verweist dieserhalb auf:

a) soziale Maßnahmen, als da sind Verfeinerung der Armenpflege und Fürsorge und Bekämpfung der Auswüchse des Alkoholismus durch Prohibitivmaßregeln (S. 590, 666),
b) die Verbesserung des polizeilichen Ueberwachungs- und Sicherheitsdienstes und die Reorganisation der Polizei (das.),
c) die Reorganisation der Strafrechtspflege (S. 666),
d) Aenderung des Strafvollzuges, bestehend in
    α) wesentlichen Verbesserungen der Strafanstalten (S. 665),
    β) einer Reorganisation der Strafanstalten (S. 666),
e) zielbewußte Ausweisung und Aufenthaltsanweisung (S. 590),
f) scharfe Bestrafung der Auswüchse des Alkoholismus (das.),
g) Abschaffung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe gegenüber noch nicht Dreißigjährigen (S. 764),
h) Einführung der Deportation (S. 744),
i) Ersatz der Todes- durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe gegenüber mehr als Dreißigjährigen, bis wir die Deportation haben (das.),
k) seltene Verhängung des lebenslänglichen Zuchthauses über mehr als Dreißigjährige (S. 764),
l) rationellere Ausgestaltung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe (das.).

Eine Ueberfülle von Vorschlägen, die freilich mit Ausnahme der Ziffer i nicht die Todesstrafe im Besonderen angehen und die bange Frage hervorrufen, ob das alles, soweit noch nicht geschehen, gleichzeitig in Angriff zu nehmen ist, wie sich

Liepmann die Durchführung denkt, wann wir damit fertig werden sollen. In Abschnitt 8 habe ich einiges, namentlich Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung, bereits besprochen. Die Deportation nennt Liepmann ein Experiment, was ich nach dem Zusammenhange, in dem das Wort steht,[75]) mit Wagnis übersetze. Es heißt indessen doch zu weit gehen, wenn mit dem Wagnisse der Aufhebung der Todesstrafe, um einen vollgültigen Ersatz dieser zu erhalten, das Wagnis der Einführung der Deportation verbunden werden soll. Indessen kommt es auf das Wort nicht wesentlich an. Sichtlich vertraut Liepmann der Deportation nicht recht. Sähe er sie mit Zuversicht an, müßte er sie mit Entschlossenheit fordern, statt nach ihr in verhaltenen Worten Verlangen zu tragen, zumal er sonst um kräftige Worte und Wendungen nicht verlegen ist.

Ueber die Reorganisation der Polizei, der Strafrechtspflege und der Strafanstalten wird nichts gesagt. Ob die Forderung wesentlicher Verbesserungen der Strafanstalten mit derjenigen der Reorganisation identisch ist, ist zwar nicht ausgemacht, es scheint aber so. Jene brauchen zwar nicht mit dieser sich zu decken, aber diese als das *maius* dürfte jene als das *minus* einschließen. Denkbar bleibt immerhin, daß Beides parallel gehen soll. Dann wäre vermutlich unter den wesentlichen Verbesserungen die innere Umgestaltung, unter der Reorganisation der äußere Auf- und Ausbau zu verstehen. Dafür spricht sogar, daß Liepmann in demselben Satze von Verbesserungen der Armenpflege und unmittelbar daran anschließend von der Reorganisation der Polizei, der Strafanstalten und der Strafrechtspflege spricht. Hierin muß Klarheit herrschen. Liepmann gibt die Aeußerung eines Schweizers wieder, daß die kleineren Kantone es nicht vermögen, eine rationelle Strafanstalt zu haben und deshalb nach der Todesstrafe rufen (S. 667). Wenn es aber nur auf rationelle Strafanstalten ankäme, könnte der Ruf nicht auch da ertönen, wo man sie hat.

Es wäre also sehr angebracht, daß Liepmann sich darüber ausspräche, wie er sich diejenige Reorganisation der Strafanstalten vorstellt, die die Todesstrafe überflüssig machen soll, da man nicht durch letztere, sondern nur — in Verbindung mit anderen Maßregeln — durch erstere die wirklichen Ge-

---

[75]) . . . . so lange man sich zu dem Experimente der Deportation nicht entschließen kann. Vgl. auch S. 656: Die Abschaffung der Todesstrafe in einzelnen deutschen Staaten war nichts als ein übereiltes politisches Experiment, S. 586: Ihre Abschaffung ist heute kein gefährliches Experiment mehr, S. 629: Die Reform — nämlich die Abschaffung der Todesstrafe in Michigan — ist erfolgreich versucht und nicht mehr bloß ein Experiment.

bresten der Strafrechtspflege wirksam bekämpfen könne (S. 666).

Liepmann behandelt aber nur die rationellere Ausgestaltung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, die er im progressiven Vollzuge mit regelmäßig sich anschließender vorläufiger Entlassung erblickt (S. 764), ohne sich darüber auszulassen, ob er sich ihn wie der Gegenentwurf nach englisch-irischem Muster oder im Sinne unserer Kommissionsvorschläge für ein Strafvollzugsgesetz denkt, und verlangt die wesentlichen Verbesserungen im besonderen Hinblicke auf die — zwar seltenen (S. 757) — Angriffe Lebenslänglicher auf Anstaltsbeamte, die für manche entscheidend seien, die Todesstrafe als allerletztes Mittel beizubehalten (S. 589, 756). Er vermeint, sie seien insbesondere durch bessere Schulung für die Aufgaben des Strafvollzuges und rationelle Sicherheitseinrichtungen vollkommen zu beseitigen (S. 589). Es könne nicht unmöglich sein, feste Häuser zu bauen und, wenn es sein müsse, durch Fesselung und anderes Einrichtungen zu schaffen, die gegen Angriffe schützen (S. 719). Einen Schutz böten ferner die zur Verfügung stehenden Machtmittel (S. 758). Bei richtigem Verständnisse des Beamtenpersonales für die Erregungszustände des Lebenslänglichen und schonender Rücksicht auf die pathologisch Reizbaren unter ihnen würden Angriffe zwar nie ganz zu vermeiden sein, aber so verschwindend selten werden, wie sie schon heute in gut geleiteten Irrenanstalten, die es schwerer hätten, seien (das.).

Hier ist also von einer völligen Beseitigung der Angriffe nicht mehr die Rede. Ob sie ferner in Irrenanstalten wirklich in so verschwindender Zahl vorkommen, entzieht sich meiner Kenntnis. Daß sie vorkommen, ist das Wesentliche, um so mehr, als das Gegenteil der Behauptung, die Zuchthäuser hätten es leichter als die Irrenanstalten, richtig ist. Auch in diesen gibt es feste Häuser, Einzelräume und gewisse Machtmittel und die neben der von Grund aus anders gearteten Behandlung notwendigerweise völlig verschiedenen Bedingungen, die eben deswegen niemals auf das Zuchthaus übertragen werden können, erleichtern die Aufgabe der Irren- gegenüber den Gefangenenanstalten erheblichst.

Letztere sind schon jetzt fest gebaut. Ich weiß freilich nicht, wie die Bauart vor dem Angriffe eines Insassen schützen soll. Auch von der Zelle weiß ich das nicht, abgesehen davon, daß die Einzelhaft nach dreijähriger Dauer aufgehoben werden muß. Soll die Fesselung bis an das Ende der Strafe anhalten? Ist sie derart, daß der Gefangene, wenn auch mit einiger

Schwierigkeit, essen und trinken, sich an- und auskleiden und arbeiten kann, so hindert sie einen Angriff oder Ueberfall nicht.[76]) Oder soll der Mann so gefesselt werden, daß er sein Lebtag keinen Handschlag tun kann, gefüttert und an- und ausgezogen werden muß? Wie soll die Fesselung, ehe eine Gewalttätigkeit vorgekommen ist, begründet werden und was wird in dem Falle, wenn der Gefangene wegen ernstlicher Erkrankung zu entfesseln ist? Ich nehme an, daß dies die rationellen Sicherheitseinrichtungen sein sollen. Wir haben sie, aber sie haben nicht geschützt. Dasselbe gilt von den Machtmitteln, als welche Disziplinarstrafen gemeint sein werden, vor deren Anwendung in Gestalt schwerer oder häufiger Arreststrafen Liepmann aber warnt (S. 758). Was bleibt nun übrig?

Kein Vernünftiger wird für Angriffe Lebenslänglicher, die bloße Disziplinwidrigkeiten sind (S. 757), die Todesstrafe verlangen. Uebrigens ist die Zahl derartiger Ausschreitungen nicht so nebensächlich, als Liepmann es hinstellt, und obenein seine Statistik nicht schlüssig, weil sie nicht ersehen läßt, ob der augenblickliche Bestand oder der Durchschnittsbestand gemeint ist und, wenn letzterer, für welchen einheitlich bemessenen Zeitraum. Liepmann spricht von jahrzehntelanger Beobachtung in manchen — also nicht in allen — Anstalten und von einer vielfach — also nicht immer — zwei bis drei Jahrzehnte dauernden Beobachtung der Lebenslänglichen. Ein klares Bild ist nur zu gewinnen, wenn die während etwa 25 Jahren vorgekommenen Angriffe gezählt und mit dem Durchschnittsbestande desselben Vierteljahrhunderts verglichen werden.

18.

Daß Morde in den Gefängnissen vorkommen, steht fest (S. 665, abgesehen von dem Falle S. 757 Anm. 383) und habe ich während der letzten 20 Jahre einige Male, meist wohl vom Auslande her, gelesen,[77]) wie oft sie vorkommen, dafür

[76]) Dafür bringt Liepmann selbst einen Beleg auf S. 758.

[77]) Ob es sich in dem am 1. Dezember 1912 durch die Zeitungen veröffentlichten Falle, daß in Mannheim ein Gefangener einen Aufseher niedergeschlagen, ohne daß dieser inzwischen das Bewußtsein wiedererlangt habe, um Mord handelt, muß mangels weiterer Nachrichten vorab unentschieden bleiben. Am 23. November 1912 ist in der Festung Schlüsselburg ein Wärter durch zwei Gefangene bei der Entweichung getötet worden. In der *maison centrale* zu Rochefort haben am 20. November 1912 Gefangene drei Personen der Bewachungsmannschaft schwer verwundet, einen Aufseher erschossen, einem den Kopf und dem Oberaufseher und dessen Frau die Kehle abgeschnitten.

fehlt es an einer Statistik, weshalb sie recht selten vorkommen, habe ich im Abschnitte 16 auseinandergesetzt. Was hat nun zu geschehen, wenn wegen Fehlschlagens aller von Liepmann empfohlenen Verhütungsmaßregeln ein Lebenslänglicher mordet? Der Trost, es handle sich um eine Berufsgefahr (S. 758),[78]) ist billig, erledigt den Fall aber nicht, trifft außerdem nicht zu, wenn der Getötete ein Mitgefangener war,[79]) und geht endlich in dem Hinweise auf die Beamten der Irrenanstalten fehl, denn die Gefängnisbeamten fallen nicht Naturereignissen gleichzuachtenden Handlungen Geisteskranker, sondern, wenn nicht etwa der Täter geisteskrank war, Handlungen Zurechnungsfähiger zum Opfer.

Der Mörder würde zum zweiten Male zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt werden. Diese Strafe stünde aber auf dem Papiere. Denn der Mörder ginge selbstredend hinsichtlich der ersten Strafe der Aussicht auf Begnadigung oder vorläufige

---

Frühere Fälle habe ich mir aus den Zeitungen nicht gemerkt und in der Literatur nicht besonders verfolgt. In dem schon genannten Buche von Heindl lese ich, daß in einem französichen Zuchthause ein zu acht Jahren Verurteilter einen Aufseher erdrosselt hat, um deportiert zu werden (S. 13), daß in der Anstalt Fontrevault ein Insasse einen und, da er nicht alsbald deportiert wurde, einen zweiten Wächter ermordet hat (S. 223) und daß in der *maison centrale* zu Nîmes in fünf Jahren 16 Morde und Mordversuche, die sich alle oder fast sämtlich gegen das Aufsichtspersonal gerichtet haben werden, verübt worden sind (das.).

Heindl zählt ferner acht Beamte namentlich auf, die, einer zugleich mit Frau und Kind, von Sträflingen in Neu-Kaledonien ermordet worden sind (S. 111, 113), und erwähnt, daß dort in dem einen Jahre 1884 bei einer Zahl von 9800 Deportierten 56 Morde und Totschläge sich zugetragen haben.

England deportiert noch nach den Andamanen, und zwar fast nur Nichteuropäer, aber zugleich fast nur auf Lebenszeit verurteilte Mörder (Heindl a. a. O. S. 376). Angriffe auf die Beamten sind nicht allzu selten und mancher von ihnen hat dabei sein Leben lassen müssen (S. 380). So insbesondere im Jahre 1872 der Vizekönig von Indien als oberster Verwaltungbeamter der Strafkolonie (S. 373, 454), deren Direktor im Jahre 1894 von einem lebenslänglichen Deportierten fast ermordet worden wäre (S. 375). In dem Zeitraume von 1890 bis 1900 sind bei einem Durchschnittsbestande von 9233 Sträflingen 90 Morde vorgekommen (S. 444).

Offenbar empfiehlt sich daher die Deportation für die schwersten Verbrecher nicht.

Wieviele aller vorstehend aufgezählten Bluttaten Lebenslänglichen zur Last fallen, steht zwar nicht fest, daß sie aber beteiligt sind, ist außer Zweifel. Auf den Andamanen sind fast nur sie beteiligt.

[78]) bei der natürlich nicht an die Strafe als eine Art Berufsgefahr für den Verbrecher (S. 597), vielleicht aber an die Betriebsgefahr der Justiz (S. 705) als an ein Seitenstück gedacht ist.

[79]) Verbrechertum und Gefangenschaft sind für allzuviele zwar tatsächlich, für niemand aber rechtlich ein Berufsstand und der Ermordete braucht nicht zu den Stammgästen des Zuchthauses gehört zu haben.

Entlassung verlustig und selbst das wäre ein Schlag in das Wasser, wenn er diese Aussicht nicht hatte. Wie nun gar, wenn ihm das bekannt war und er, darüber ingrimmig, zur Tat geschritten wäre? Das praktische Ergebnis wäre: er erhielte eine Disziplinarstrafe, die vielleicht nicht einmal in einer schweren Arreststrafe bestehen dürfte (S. 758). Wem das genügt, der sage es.

Hier ist die Todesstrafe unentbehrlich und fast unentbehrlicher als in den von Liepmann vorgesehenen Ausnahmefällen. Es gibt ferner so scheußliche, von geistig Gesunden verübte Mordtaten, daß es gebieterische Pflicht des Staates ist, solchen Uebeltätern das Leben abzufordern. Einmal, weil sie überhaupt nicht wert sind, am Leben erhalten zu werden. Ich erinnere an das entmenschte Treiben der Engelmacherinnen. Wer wie ich eine solche kennen gelernt hat[80]) und doch für Abschaffung der Todesstrafe ist, der mag es verantworten. Zweitens, weil gerade solche Verbrecher, die anderen das Leben auf grausamste Art und oft fast um ein Nichts oder in wilder und dennoch überlegter Blutgier geraubt haben, in ihm das höchste Gut der eigenen Person zu sehen pflegen, an das sie sich deshalb mit jeder Faser und Fiber anklammern, so daß sie die Einsperrung auf Lebenszeit gegenüber dem raschen Tode ein Kleines dünkt. Der Staat tut also recht daran und kann nicht zweckmäßiger handeln, als daß er ihnen dies für sie Wertvollste nimmt. Ich frage ferner, welchen Zweck es haben kann oder soll, unverbesserliche Mörder bis an das Lebensende auf Staatskosten zu unterhalten. Da an ihnen nichts zu bessern ist, ist ihre Erhaltung durch das Interesse der eigenen Person nicht geboten. Ein Interesse des Staates liegt erst recht nicht vor. Es handelt sich also für mich nicht um eine Kostenersparnis (S. 587, 667), sondern darum, daß das nach dem Gesetze verwirkte Leben eines solchen Menschen niemandem, nicht einmal ihm selbst, von Nutzen ist. Aus diesem Gesichtspunkte heraus scheint mir die Ausgabe allerdings unangebracht. Wenn der Staat andere Unverbesserliche ernährt, so ist ihnen eben das Leben nicht abgesprochen. Oft verbüßen sie nicht einmal lebenslängliche Strafen.

19.

Schließlich weise ich darauf hin, daß Liepmann die lebenslängliche Einsperrung mit Unrecht ein Unrecht (S.

[80]) Sie hatte fünf Kinder, unter ihnen einen unehelichen Enkel, um das Leben gebracht und war verstockt und reuelos bis zu dem Augenblicke, da ihr Kopf fiel. Vgl. ihretwegen ferner Abschnitt 14.

763),[81]) aber mit Recht ein furchtbares Strafmittel nennt (S. 764). Sie wird es bleiben, selbst wenn man den Strafvollzug noch über Liepmanns Vorschläge hinaus anders gestaltet, es müßte denn sein, er würde durch Milde so verflüchtigt, daß er aufhörte, das Uebel zu sein, das er sein muß, falls er Zweck haben soll. Das wird niemand wollen und deshalb ist es eine unerfüllbare Forderung, daß die lebenslängliche Strafe nicht eine langsamer und empfindlicher wirkende Art der Todesstrafe sein dürfe (S. 763). Um des Gesagten willen tritt diese Wirkung aber nur nach der objektiven, nicht nach der subjektiven Seite ein. Ueberdies läßt sich füglich fragen, ob es richtig ist, den Lebenslänglichen nicht im Einzelfalle um der Persönlichkeit, sondern allgemein und lediglich um der Härte der Strafe willen besondere Rücksichtnahme angedeihen zu lassen, oder ob sie nicht vielmehr schärfer anzufassen sind als andere. Sie haben doch schwerste Verbrechen begangen, die lebenslängliche Strafe ist nun einmal da, jede Strafe soll wirken und die Wirkung darf nicht bloß auf der Dauer beruhen. Sie beruht im Gegenteile sehr häufig nicht auf der Dauer. Man kann daher mit Grund zweifeln, ob nicht die Todesstrafe menschlicher ist als das lebenslängliche Zuchthaus. Schon Friedrich der Große schrieb 1785: *Je conviens, qu'une prison*

[81]) vom Standpunkt der uns beherrschenden psychologischen Werte der Gerechtigkeit und der Vergeltungsempfindung aus (das.). Der Beweis dafür wird schuldig geblieben oder wenigstens nicht dadurch erbracht, daß die lebenslängliche Strafe, weil eine ebenso lange Qual (S. 764), ein härteres Uebel als der Tod sein könne. Denn des Verbrechers „Recht auf das Leben" — siehe Abschnitt 12 — wird gewahrt und jene Wirkung nicht gewollt. Sie läßt sich allerdings nicht völlig vermeiden, aber — und Liepmann macht im folgenden dafür Vorschläge — innerhalb gewisser Grenzen abschwächen. Daß die beanstandete Wirkung nicht ganz zu beseitigen ist, kann logisch ebenso gut zur Ersetzung der lebenslänglichen durch eine zeitige Strafe wie durch die Todesstrafe führen. Liepmann bricht außerdem seinem Grunde die Spitze ab, indem er das lebenslängliche Zuchthaus beibehalten will, freilich nur zur Verhütung fernerer Verbrechen desselben Verbrechers einer- und in recht beschränktem Umfange andrerseits. Insoweit stellt sich ihm also der Vergeltungsgedanke nicht in den Weg. Dessen Vertauschung mit dem Sicherungszwecke bietet aber den erstrebten Schutz nicht unbedingt.

Ein Umstand aber rückt das Ganze in ein anderes Licht. Dem großen Haufen, mit dessen Psychologie insoweit gerechnet werden muß und selbst Liepmann rechnet (Abschnitt 13 a α), ist das elendeste Leben lieber als der Tod und daher die Einsperrung auf Lebenszeit ein geringeres Uebel als die Hinrichtung. Vgl. auch Abschnitt 18. Ferner fühlen die Lebenslänglichen die Jämmerlichkeit ihres Daseins nicht in ganzer Größe, weil sie, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, auf Begnadigung hoffen.

perpétuelle est en effet une punition plus cruelle que la mort,[82]) und als Josef II. am 2. April 1787 die Todesstrafe abschaffte, tat er dies nicht aus Motiven der Humanität,[83]) sondern aus dem Gesichtspunkte der Abschreckungstheorie, indem er die Todesstrafe durch „schreckbarere und empfindlichere Züchtigungen" ersetzen wollte.[84]) Denn eine lebenslängliche, qualvolle Strafknechtschaft wirke abschreckender als die rasche Todesstrafe. Uns schaudert, wenn wir von der Art der Ausführung lesen: Lebendig begraben und im einsamen Kerker an die Wand geschmiedet, empfing der Verurteilte keine andere Nahrung als Wasser und Brot und dazu jährlich eine öffentliche Auspeitschung. Unter Umständen trat Verschärfung durch Einbrennen des Galgenzeichens auf beide Backen[85]) hinzu. Dies zur Ergänzung von Liepmanns auf andere Quellen gestützter Darstellung (S. 607).

Ich bezweifle ernstlich, daß die Umwandlung der Todes- in lebenslängliche Freiheitsstrafe durch Begnadigungsakt nicht nur der Form und dem Scheine nach, sondern in Wesen, Wahrheit und Wirklichkeit eine Gnade bedeutet, falls nicht später eine gnadenweise Verkürzung eintritt oder die vorläufige Entlassung eingeführt und gewährt wird.[86]) Diese Sache hat aber mit der Würdigung der Lebens- als gesetzlich angedrohter und gerichtlich erkannter Strafe nichts zu tun und der Standpunkt der Masse ist, wie im voraufgehenden Abschnitte gezeigt, ein anderer. Ich habe nicht gehört,[87]) daß nach der Verhängung

---

[82]) Willenbücher a. a. O. S. 23.

[83]) v. Wahlberg a. a. O. Bd. 2 S. 156, Bd. 3 S. 9. Ebenso George a. a. O. S. 211: Bei Josef II. waren für die Abschaffung der Todesstrafe keineswegs der Humanitätsgedanke die Veranlassung oder Humanitätsgedanken maßgebend, sondern die Ansicht bestimmend, daß selbst mit den grauenhaftesten Todesstrafen der Abschreckungszweck nicht erreicht werde, dieser vielmehr durch grausame Freiheitsstrafen erreichbar sei.

[84]) v. Wahlberg a. a. O. Bd. 3 S. 7.

[85]) v. Wahlberg a. a. O. Bd. 2 S. 157, 178. Die Anschmiedung war so eng, daß sie dem Verbrecher nur die allernotwendigste Bewegung gestattete (George a. a. O. S. 212). Aehnlich würde notgedrungen die von Liepmann vorgeschlagene Fesselung auszusehen haben (Abschnitt 17). Finger deutet a. a. O. S. 361 an, daß man für den Fall der Abschaffung der Todesstrafe bei Lebenslänglichen, die morden, auf die Anschmiedung werde zurückgreifen müssen.

[86]) Calame zweifelt, ob man einen zum Tode Verurteilten zu lebenslänglicher Strafe begnadigen kann, wenn er es nicht verlangt (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines 1912 S. 42). Formal ist dieser Zweifel unzweifelhaft unstichhaltig.

[87]) In dem Falle Henry (S. 602) ist vom Verzichte auf Rechtsmittel die Rede und allerdings an ein Gnadengesuch des Verurteilten nicht zu glauben.

eines Todesurteiles jemals unterlassen worden wäre, ein Gnadengesuch einzureichen, habe es den Verurteilten oder Verwandte oder den Rechtsbeistand in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnisse oder hin und wieder Geschworene zu Urhebern. Und doch ist es stehender und allgemein bekannter Gebrauch, daß nicht anders als zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt wird. Ein so Begnadigter hat sich in Fuhlsbüttel alsbald und in aller Form dafür bedankt und jener, der anfänglich durch die Hand des Nachrichters sterben wollte (Abschnitt 13 a γ) II), hat die Danksagung jetzt nachgeholt.

Uebrigens braucht nach norwegischem Verfassungsrechte der Verurteilte die Gnade nicht anzunehmen und konnte er daher vor Abschaffung der Todesstrafe am 1. Januar 1905 (S. 620) die Hinrichtung verlangen. Hinzugefügt sei noch dies. Es kann dieselbe harte Strafe als gesetzliche gerechtfertigt, als Gnadenakt aber nicht am Platze sein, weil die Milde, die sich hier zeigen, dort fehlen soll, faktisch und praktisch auch hier fehlt. Uebrigens würde, wenn etwa weniger oder überhaupt nicht zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt werden sollte, die von mir auch bei dieser Strafe verlangte Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung entgegen dem derzeitigen Stande der Dinge (Abschnitt 1) gerade den auf Lebenszeit Verurteilten zugute kommen.

20.

In Abschnitt 13 a α) habe ich der Vermutung Raum gegeben, Liepmann teile den Standpunkt, daß nicht die Todesstrafe, sondern das lebenslängliche Zuchthaus schwerer sei. Daher rührt denn wohl auch mittelbar die Forderung nach Einführung der vorläufigen Entlassung, die unmittelbar mit dem Strafvollzuge, und zwar mit dem für jede längere Freiheitsstrafe verlangten progressiven Strafvollzuge, in Verbindung gebracht wird. Daher stammt voraussichtlich die weitere Forderung nach seltener Anwendung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, eine Forderung, die nur so Erfüllung finden kann, daß zeitige — 20jährige — Zuchthausstrafe wahlweise angedroht werden soll. Die daraus sich ergebende Möglichkeit der Beseitigung auch des lebenslänglichen Zuchthauses würde nach der allgemein zu beobachtenden Entwicklung der Dinge in der Strafrechtspflege so gut als zur Wirklichkeit werden, wenn nicht für gewisse Verbrechen das lebenslängliche Zuchthaus gesetzlich vorbehalten würde. Daher schreibt sich wahrscheinlich und endlich das Begehren nach ausschließlich zeitiger Zuchthausstrafe für Verbrecher im Alter bis zu

30 Jahren. Was diesen Punkt angeht, so ist bekannt, daß die Kriminalität allgemein unter den in den Lebensjahren von 18 bis 30 Stehenden am stärksten vertreten ist. Daß die Kapitalverbrechen keine Ausnahme machen, ergibt der Schluß von Abschnitt 16. Die Mehrzahl der Mordtaten würde daher, auch abgesehen von dem eben Bemerkten, mit nur zeitigem Zuchthause gesühnt werden, und zwar auch von Unverbesserlichen. Warum gerade bei den schwersten Verbrechen Altersklassen der Erwachsenen unterschieden werden sollen, dafür vermisse ich die Begründung. Daß die Wirkung der Strafe vom Lebensalter bei der Einlieferung mitabhängt (S. 751), wird kaum jemand als Grund anzuerkennen geneigt sein. Ueberdies trifft das, soweit es richtig ist, bei anderen Freiheitsstrafen ebenfalls zu. Da nach dem VE. die vorläufige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit eintreten kann, würde bei Erfüllung auch der sonstigen Bedingungen nach längstens $13^1/_3$ Jahre jeder noch nicht Dreißigjährige und jeder mehr als Dreißigjährige, zu zeitigem Zuchthause verurteilte Mörder der Freiheit wiederzugeben sein, wodurch die Frist für die vorläufige Entlassung aus dem lebenslänglichen Zuchthause erst festzusetzen und ein mit diesem bestrafter Mörder nach deren Ablauf ausnahmsweise nicht zu entlassen wäre. Halte das für eine angemessene Sühne, wer will. Ich vermag es nicht.

Am 10. Oktober 1912 berichtete die Zeitung von dem russischen Mörder Bloch, der, zweimal zum Tode verurteilt, fünfmal ausgebrochen ist, bei einem Ausbruche zwei Gefängnisbeamte überwältigt, bei einem von Neuem gemordet und insgesamt 40 Mordtaten verübt hat, am 27. Dezember 1912 von der russischen Engelmacherin Kusnezowa, die 1000 Kinder vergiftet hat, am 13. Januar 1913 von dem vielfachen Raubmörder Sternickel, dessen allein oder in Verbindung mit Spießgesellen verübte Untaten alle von Apachen vollführten Greuel in tiefen Schatten stellen. Ich frage Liepmann, ob in solchen und ähnlichen Fällen progressiver Strafvollzug, der den Menschen nicht lebenslang quälen soll, sondern, von der Strafhaft zur Internierung milderer Art fortschreitend, mit der Vergeltung beginnt, aber ausklingen soll in die Versöhnung (S. 764), am Platze ist. Jeder Kenner des heutigen Strafvollzuges muß mir darin beistimmen, daß er solchen menschlichen Ungeheuern nicht gewachsen, weil auf sie nicht zugeschnitten ist, niemand aber wird ihn so barbarisieren wollen, wie jene es verdienen, wenn sie auch nur mit einem kleinen Finger empfangen sollen, was sie mit beiden vollen Händen

ineinemfort gefrevelt haben. Anständigen Männern und Frauen die amtliche Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Kräfte im Kampfe mit derartigen, in der Gefangenschaft fast immer äußerst anspruchsvollen und rechthaberischen, zudem unerziehbaren Menschen zu zermürben, um an ihnen Erziehung zu üben, bedeutet eine Unbilligkeit für die Beamten und für diejenigen, die gerechtfertigten Anspruch auf deren Arbeit haben. Liepmann versuche selbst an Scheusalen wie den vorgenannten die Heilkraft seiner Vorschläge über den Strafvollzug. Kann sein, daß er dann erkennt, daß es solchen Verbrechern gegenüber nur einen Ausweg gibt, nämlich diesen: sie einen Kopf kürzer zu machen, — kann sein, auch nicht.

21.

Im folgenden greife ich auf den Abschnitt 4 zurück, weil mir daran liegt, weitere Ausführungen darüber zu machen, daß es im Rechte keineswegs immer auf die Unentbehrlichkeit, sondern häufig auf die bloße Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer Einrichtung — nach der Auffassung ihrer Zeit — ankommt. Was ich in der Hinsicht noch sagen möchte, habe ich dort ausgeschaltet, weil es seines Umfanges wegen besser für sich allein steht.

a. Ein besonders bezeichnendes Beispiel dafür, in wie weitem Maße das Recht auch anderen als Gesichtspunkten lediglich der Unentbehrlichkeit von Maßnahmen Rechnung trägt, liefert nun die Rechtsgeschichte Roms.

Während eines Jahrtausendes in der Gesetzgebung nachweisbar, wahrscheinlich also erheblich länger, wurden die römischen, schließlich nach vielen Millionen zählenden Sklaven rechtlich als Sachen behandelt. Verstorbenen nahezu gleichgeachtet (Ulpianus in l. 209 D. 50, 17), waren sie bis auf Antonius Pius der *vitae necisque potestas* ihrer Gewalthaber bedingungslos unterworfen. Und das trotz der Erkenntnis, daß die Freiheit eine *facultas naturalis* sei und der Mensch vermöge des *ius naturale* frei geboren wurde und frei geboren werde, mithin die Sklaverei diesem Rechte zuwiderlaufe und somit *contra naturam* streite, und trotz des Christentumes. So schien es bei dem — wie auch die aristotelische Rechtfertigung der Sklaverei wahrnehmen läßt — ganz überwiegend auf diese Einrichtung aufgebauten Wirtschafts- und Kulturleben des klassischen Altertumes zweckmäßig und das gab den Ausschlag. Wenn Ulpianus und Florentinus und drei Jahrhunderte nach ihnen das justinianesische Gesetzeswerk in den Institutionen und Pandekten die Sklaverei, und zwar stets

und gerade allgemein als *servitus* und nur gelegentlich und daneben in der Sonderart der *captivitas,*[88]) durch das angeblich zugleich mit dem Menschengeschlechte auf die Welt gekommene *ius gentium* rechtfertigen, so hängen sie der Sache ein Mäntelchen um, das selbst in den Falten fadenscheinig genug ist, um den wahren Grund durchschimmern zu lassen. Denn was, wie die Lehre vom *ius gentium* lautet, bei allen Völkern gleichmäßig zu beobachten ist oder von allen Völkern gleichmäßig beobachtet wird und allen Völkern gemeinsam ist, hat die Vermutung der Erprobung und Zweckmäßigkeit für sich. Das *ius gentium* soll außerdem seinen Ursprung bald in der *naturalis ratio* (Gaius), bald im *usus exigens* und in den *humanae necessitates* (Institutionen) haben. Nun steht aber bei Paullus: *quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi* (1. 162 D. 50, 17). Deshalb rüttelten die Römer weder an der Sklaverei als solcher, noch grundsätzlich an den Rechten der Sklavenhalter. Antoninus Pius untersagte nur das *saevire* und selbst dies nur dann, wenn es *sine causa* oder *durius quam aequum, d. h. supra modum,* geschah. Der Erlaß hebt ausdrücklich hervor, *dominorum interest, ne auxilium contra saevitiam denegetur.* Gaius findet ihn gerechtfertigt, stützt sich aber auf den Satz: *male nostro iure uti non debemus,* und zieht zum Vergleiche den Verschwender heran, dem um deswillen die Vermögensverwaltung entzogen ist (1, 53). Dieser rein zivilistischen Auffassung begegnet Justinian mit dem allgemeineren Gesichtspunkte: *expedit reipublicae, ne quis sua re male utatur.* Es gilt also keine Rücksicht den Sklaven als vernunftbegabten oder auch nur als fühlenden Geschöpfen, sondern es stehen Eigentumsbeschränkungen in Frage, die sich etwa in der Richtung unserer Tierschutzgesetzgebung bewegen.

Was nun die Rechtfertigung der Sklaverei und der Verfügungsgewalt der Machthaber durch das *ius gentium* weiter angeht, so wird die Sklaverei einerseits bei Hermogenianus, der z. B. sowohl die Kriege, die Trennung der Völker, die Gründung von Reichen, als auch die für Menschenschicksale weit weniger wichtigen Verträge (Kauf, Miete) auf das *ius gentium* zurückführt, nicht mitaufgezählt, andrerseits bei Marcianus teils aus dem *ius gentium,* teils aus dem *ius civile* abgeleitet. Die Institutionen lassen die Sklaverei aus dem *ius gentium* herstammen, um unmittelbar darauf Sklaven, die *iure gentium* durch *captivitas* und Sklaven, die durch Ver-

[88]) Das Los der Kriegsgefangenen wurde ja auch durchaus nicht immer durch die Sklaverei besiegelt.

kauf ihrer Freiheit *iure civili* dazu werden, zu unterscheiden. Nach welchem Rechte die Abkömmlinge von Sklavinnen in das Eigentum fallen, sagen die Institutionen nicht. Von den Pandekten werden sie kraft des *ius gentium* den Herren der *ancillae* zugesprochen. Merkwürdig genug, wenn letztere *iure civili* unfrei geworden sind, merkwürdig aber auch für den Fall, daß die Sklavinnen die Freiheit durch Eroberung verloren haben. Denn was sie gebären, ist rechtlich Frucht einer Sache. Zwar läßt Hermogenianus die Schuldverhältnisse der Regel nach *iuris gentium,* zuweilen aber *iuris civilis* sein, indessen handelt es sich hier nicht um etwas Einheitliches, wogegen es heißt: *servorum una est conditio,* und: *nulla in conditione servorum est differentia.*

Nun werden aber nicht bloß ein *ius naturale,* sondern auch ein *ius naturae* (Pomponius in 1. 206 D. 50, 17), eine *lex naturae* (Ulpianus in 1. 24 D. 1, 5) und *iura naturalia* erwähnt, von denen man liest: *apud omnes gentes peraeque servantur,* und weiter gesagt wird, sie hätten ihren Ursprung in der göttlichen Vorsehung und seien stetig und unveränderlich (§ 11 J. 1, 2). In demselben Institutionstitel, durch nur zehn nicht lange Paragraphen davon getrennt, steht aber auch: *ius gentium apud omnes gentes peraeque custoditur* und in den Pandekten ist zu lesen: *ius gentium inter omnes homines peraeque servatur.* Von dem *ius naturale* wird öfter gesagt, es sei das Recht, *quod natura ommia animalia docuit,* und einmal, es sei *semper aequum ac bonum* (Paullus in l. 11 D. 1, 1). Aber auch das Recht als Ganzes wird die *ars boni et aequi* genannt und die Rechtswissenschaft als *divinarum atque humanarum rerum notitia* bezeichnet.

Und angesichts aller bündigen, sei es ausdrücklichen, sei es als Folgerung sich ergebenden Erklärungen über die Unrechtmäßigkeit der Sklaverei und trotz des grellen Widerspruches zwischen dem natürlichen und dem positiven Rechte kein Schwanken der Gesetzgebung und keine Gegnerschaft der Juristen, die sich lediglich mit dem *ius gentium* zu decken suchen. Wenn nun aber beispielshalber das Aneignungsrecht an herrenlosen Mineralien aus dem *ius naturale,* das gleichliegende Aneignungsrecht an herrenlosen wilden Tieren aus dem *ius gentium* abgeleitet wird und das Durcheinanderwürfeln soweit geht, daß Paullus schreibt: *is natura debet, quem iure gentium dare oportet* (1. 843 § 1 D. 50, 17), daß Meere und Flußläufe vermöge des *ius naturale* als Eigentum aller angesehen werden, daher das Recht des Fischens allen zusteht, die Fische aber ebenso wie die Anlandung auf Grund des *ius gentium* in das Eigentum über-

gehen, daß in den Institutionen der Eigentumserwerb an den Tierjungen aus dem *ius naturale,* in den Pandekten aber aus dem *ius gentium* folgt — vgl. dazu das vom Eigentumserwerbe an Sklavenkindern Gesagte — dann wird man, das Vorherige dazugenommen, nicht umhin können, in dem *ius gentium* mindestens als Entstehungsursache und Rechtfertigungsgrund der Sklaverei und deren Folgen für die ihr Unterworfenen einen Wechselbalg der Rechtsphilosophie zu erblicken.

Gerade wenn es aber den römischen Juristen Ernst gewesen und nicht bloß darauf angekommen ist, die eigenen Bedenken auf bequeme Weise zu beschwichtigen, sind sie den formalen Aufschluß dafür schuldig geblieben, wie sie ihr Verhalten mit dem allgemeineren und höherstehenden *ius naturale* in Einklang zu bringen sich in der Lage gesehen haben. Der Aufschluß ist freilich sachlich auch für diesen Fall in der Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Sklaverei für die damaligen Verhältnisse gegeben.

Der Versuch einer etymologischen Erklärung der Sklaverei im *corpus iuris* wirkt geradezu erheiternd, ja nimmt sich fast wie ein schlechter Scherz aus. Weil die Kriegsgefangenen statt getötet verkauft werden *ac per hoc servari solent,* sollen sie *servi* heißen. Wieso dieselbe Bezeichnung für die aus anderer Ursache zu Sklaven Gewordenen gilt, bleibt dabei eine offene Frage. Außerdem kommt *servus* nicht von *servare,* sondern von *servire* her. Deshalb auch die Verwendung des Wortes *servitus* im Sinne von Grunddienstbarkeit. Was es mit dem *servare* infolge des *vendere* auf sich hat, beweist die auf das *ius gentium* zurückgeführte *potertas vitae necisque,* von der Antonius Pius samt Institutionen und Pandekten verkündet: *illibatam esse oportet.* Endlich trat die Sklaverei kraft Beuterechtes nach dem Grundsatze: *quae ex hostibus capimus, statim nostra fiunt,* von selbst ein, wenn ein Soldat seinen oder seine Gefangenen nicht verkaufte, sondern für sich behielt.

Vergegenwärtigen wir uns die Sachlage in gedrängter Rückschau. Ein über ein halbes Tausend Jahre den damals bekannten Erdkreis beherrschendes, hochkultiviertes, mit feintsem Rechtssinne begabtes, neben kriegerischen Unternehmungen in der Pflege des Rechtes aufgehendes Volk,[89]) dem die Naturwidrigkeit der Sklaverei und damit der Herrenrechte über die Sklaven klar ist, findet es mindestens ein jahrtausendlang, weil zweckmäßig, in der Ordnung, Millionen und Aber-

[89]) dessen Aufgabe ungefähr solcherart Vergil in dem Verse bezeichnet:

Parcere subiectis et debellare superbos.

millionen von Stammesgenossen und von weniger oder gleich oder selbst höher kultivierten Völkern (Griechen) entstammenden Unterworfenen im Stande der Unfreiheit der Gnade und Ungnade ihrer Machthaber zu überantworten. Selbst wer die Sklaverei an sich als für das Wirtschaftsleben der klassischen Völker unentbehrlich anspricht, kann nicht behaupten, daß die Rechtstellung der Sklaven in Rom etwas Unentbehrliches gewesen sei. Ein Wink des Herrn oder der Herrin — und selbst der feinstgebildete παιδαγωγὸς ihrer Kinder hatte zu atmen aufgehört. Wir leben gottlob in anderen Anschauungen und halten selbst dem ärgsten Verbrecher gegenüber die Form Rechtens peinlichst inne, dürfen aber unsere rechtlichen Auffassungen nicht überspannen und können und sollen aus obigem das eine lernen, daß das Recht der Verwirklichung nicht bloß des Unentbehrlichen, sondern des für seine Zeit Nützlichen und Zweckmäßigen zu sein hat.

b. Daß die Todesstrafe mindestens einen Zweck — die Sicherung der Gesellschaft — und den unfehlbar erfüllt, leugnet Liepmann nicht. Seine vermeintlich rationelleren Ersatzmittel sind teils nichts neues, teils von zweifelhaftem Werte und unsicherer Wirkung, teils untauglich. Wie wird nun jener nicht gering zu schätzende Zweck erreicht, wenn die Todesstrafe als gleichwohl entbehrlich gestrichen wird? Liepmann weist darauf hin, daß z. B. die scheußlichsten Sittlichkeitsverbrecher am Leben bleiben, ja der Freiheit zurückgegeben werden und demnach ihre Taten wiederholen können. Aber auf gewisse Fälle (§ 178 StGB.) steht lebenslängliches Zuchthaus. Der Beschaffenheit dieser Verbrechen wegen ist, anders als beim Morde, eine Wiederholung während der Strafhaft unmöglich. Wenn im übrigen hier wie sonst die Höchstmaße nicht bloß angedroht wären, sondern ausgiebig angewandt würden, statt daß Angetrunkenheit und Betrunkenheit eine ständige Rubrik der mildernden Umstände bilden, dann sähe es im Deutschen Reiche um die Sittlichkeitsverbrechen und deren Zunahme, auch im Wege der Wiederholung, anders aus. Aber ich habe es erleben müssen, daß ein Sittlichkeitsverbrecher das erstemal zehn, das zweitemal sechs, das drittemal vier Jahre Zuchthaus erhielt. Indess das nebenbei. Die zu zeitiger Strafe verurteilten Sittlichkeitsverbrecher haben den Gemißbrauchten das — wenn auch noch so geschändete — Leben gelassen und pflegen es auch etwaigen späteren Opfern zu lassen. Das sollte gerade Liepmann, dem das Leben selbst des Mörders so viel gilt, daß er ihn erhalten und möglichst nur auf Zeit unschädlich machen will, nicht aus dem Auge verlieren.

22.

Ich schließe, indem ich an Liepmann vier Fragen richte, die den gesamten Streitstand erschöpfen.

a) Wessen Recht auf das Leben ist stärker, das des Mörders gegenüber dem Staate oder nicht vielmehr das des Gemordeten gegenüber dem Mörder?

b) Wie vermag Liepmann den Gegensatz zwischen der von ihm als Selbstverständlichkeit behandelten Beibehaltung der Todesstrafe für Kriegs- und Revolutionszeiten und koloniale Zustände einerseits und der im übrigen auf jede denkbare Weise und mit allen erdenklichen Mitteln unternommenen Bekämpfung dieses Strafmittels andrerseits auszufüllen?

c) Wie verträgt sich die von Liepmann für normale Zeiten und Zustände zugelassene Beibehaltung des lebenslänglichen Zuchthauses bei schwersten Verbrechen Unverbesserlicher damit, daß er diese Strafe für ein Unrecht erklärt, Unrecht aber Unrecht bleibt, treffe es, wen es wolle?

d) Ist es folgerichtig, ein Zugeständnis für außergewöhnliche Verhältnisse an die Todesstrafe, für gewöhnliche Verhältnisse an das lebenslängliche Zuchthaus zu machen, für gewöhnliche Verhältnisse an die Todesstrafe aber nicht zu machen, obwohl deren Verhängung, wenn überhaupt dort nicht minder über menschliche Machtvollkommenheit hinausgeht als hier und obwohl die mit der Verhängung möglicherweise verbundenen Gefahren, insbesondere diejenige des Justizirrtumes, hier geringer sind als dort?

23.

Die nachstehenden Ergänzungen einiger meiner Ausführungen haben sich mir beim Lesen des Drucksatzes in die Feder gedrängt. Ich hielt sie für wichtig genug, sie wenigstens nachtragsweise niederzuschreiben.

a. Dem Abschnitte 4 Absatz 3 ist anzuhängen: Heißer noch haben die Schlachten um die allgemeinere und in der Regel tiefer eingreifende Wirksamkeit beanspruchenden, daher von der Begründung des V. E. mit erheblich mehr und erheblich größerer Ueberzeugungstreue und Ueberzeugungskraft vertretenen Vorschläge über die Aufenthaltsbeschränkung und die Strafschärfungen getobt. Auf den äußersten Flügeln rangen für und gegen diese und jene Unentbehrlichkeit und Schädlichkeit widereinander.

b. In Abschnitt 5 ist als Absatz e hinzuzufügen:

Eigenartig und mit der überaus scharfen Absage an traditionelle Ueberlieferungen nicht eben leicht vereinbar ist es

übrigens, daß Liepmann der Tradition in Gestalt anerzogener Grundsätze in anderer Hinsicht maßgebendes Gewicht beilegt (S. 599). Siehe Abschnitt 13 a *β)*.

c. In die Anm. 27 zu Abschnitt 5 ist vor dem letzten Absatze einzuschieben:

Uebrigens unterscheidet auch die lex Aquilia *rumpere* und *frangere* neben dem *urere*. Die Ausleger verwischten und vermischten freilich diese Unterscheidungen, indem sie *rumpere* im Sinne von *corrumpere* auffaßten (Gaius 3, 227, Ulpianus in l. 27 §§ 16, 17 D. 9, 2, § 13 J. 4, 3) und jegliche Art von Verletzung darunter brachten (Ulpianus a. a. O. § 13). Die lex Aquilia ist außerdem rund 150 Jahre jünger als die zwölf Tafeln. Die Ueberschrift der aus dem Jahre 409 n. Chr. stammenden l. un. C. 9, 38: *de Nili aggeribus non rumpendis*, ist, da der Text von *usurpare* redet, insoweit schwer verständlich. In der entsprechenden — sachlich älteren — l. 10 D. 47, 11 erscheinen *rumpere vel dissolvere*, bedeutet also jenes wiederum das Zerstören.

d. In Abschnitt 13 a *β)* gehört hinter die Worte „aber weiter" diese Einschaltung:

Auch in anderen Kreisen anerzogene Grundsätze legen — aus freilich von denen jener völlig verschiedenen Vorstellungen heraus — die Begehung strafbarer Handlungen unter Umständen geradezu nahe. Zum Beweise dessen seien die Anschauungen über den Zweikampf lediglich genannt, aber einige Worte über einen andern Punkt gesagt. Vielen Hunderttausenden mit mir ist eingeimpft worden und wird eingeimpft, sich der leidenden Kreatur, sie heiße Mensch oder Tier, zu erbarmen und ihr nach Kräften beizustehen. Das ist aber ihren Peinigern gegenüber ohne Zuhilfenahme strafgesetzlich unzulässiger Mittel nicht immer möglich. So entsteht ein Widerstreit zwischen menschlich Pflichtgebotenem und rechtlich Pflichtwidrigem, in dem der Buchstabe des Gesetzes gewöhnlich den Sieg davonträgt, und zwar eben nicht aus Scheu vor dem — ja gar nicht vorhandenen — Schlechten, sondern einzig und allein um der Furcht vor Bestrafung willen.

e. Zu Abschnitt 21 a Absatz 2:

Selbst die durch übermäßig harte Behandlung hervorgerufenen häufigen, dem Reiche zeitweilig zu schwerer Gefahr gewordenen Sklavenaufstände haben an der Rechtslage dieser Menschenklasse nichts geändert und beim Inkrafttreten der Institutionen und Pandekten übte das Christentum seit rund 200 Jahren als Staatsreligion seine Herrschaft. Das Wenige, was für die Sklaven geschehen ist — der Vollständigkeit wegen hole ich nach, daß es schon vor Antoninus Pius verboten

war, Sklaven ohne Richterspruch zum Kampfe mit wilden Tieren zu bestimmen oder zum Zwecke des Tierkampfes zu verkaufen —, stammt aber aus heidnischer Zeit.

Ich entsinne mich keines Ausspruches Christi oder des Neuen Testamentes, der sich auch nur gegen das Recht der Sklavenbesitzer über Leben und Tod ihrer Gewaltuntergebenen, geschweige denn gegen die Sklaverei an sich, richtet, wohl aber der apostolischen Ermahnungen an die Knechte, d. h. die Sklaven, von seiten des Petrus, den Herren mit aller Furcht untertan zu sein (1. Petr. 2, 18), und von seiten des Paulus, ihre Herren aller Ehre wert zu halten (1. Tim. 6, 1), ihnen untertänig (Tit. 2, 9) und in allen Dingen (Kol. 3, 22) und mit Furcht und Zittern (Eph. 6, 5) gehorsam zu sein. Demgegenüber nehmen sich die paulinischen Mahnworte an die Herren, das Dräuen — mehr nicht! — zu lassen (Eph. 6, 9) und den Knechten zu beweisen, was recht und billig ist (Kol. 4, 1), ziemlich zahm und lahm aus. Also blieb die Rechtsstellung selbst christlicher Herren sogar christlichen Sklaven gegenüber schon von der bloßen Christen**lehre** unberührt. Ob wohl in Paulus ungewollt Menschliches, Allzumenschliches aus dem Herrenbewußtsein des in nicht unbegüterten Verhältnissen aufgewachsenen, einem Pharisäer entstammten, mit dem Wissen einer angesehenen Schule des Pharisäertumes gesättigten römischen Bürgers einer namhaften Provinzialstadt mit zum Vorscheine gekommen ist und umgekehrt in dem ausschließlich der Knechte gedenkenden Petrus, der, mit nicht mehr als der Bildung des damaligen kleinen Mannes ausgestattet, in der geistigen Enge eines galiläischen Landstädtchens das Leben gefristet hatte, ihm unbewußt die ergebungsvolle Stimmung des ehemals zugleich vom eigenen Lose wie vom Leide des mißhandelten und mißachteten Volkes Bedrückten nachgeklungen hat? So haben sich vielleicht auch hier Gegensätze berührt und das Schicksal der Sklaven in der neuen Glaubensgemeinschaft war zwiefach entschieden.

Ich glaube, in vorstehenden Hinweisen einen weiteren Beweis dafür zu besitzen, daß Liepmann mit seiner Vorstellung von der Heiligkeit des Lebens in der Auffasung des Urchristentumes — Abschnitt 7 — sich auf falscher Fährte befindet.

Die Rechtsverhältnisse der römischen Sklaverei sind natürlich jedem Juristen sattsam bekannt. Ihnen konnten und sollten daher meine Ausführungen insoweit nichts Neues bringen. Aber es kam mir auf die Schlußfolgerungen an, die freilich vielleicht nicht unbestritten bleiben werden, und der größere Teil der Leser gehört ja nicht zu meiner Zunft.

Das Schicksal von 50 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten

aus dem

Männerzuchthaus Bruchsal

nach einem in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Heidelberg gehaltenen Vortrag von Medizinalrat Dr. Lumpp.

In letzter Zeit hat man von juristischer und von medizinischer Seite den „Lebenslänglichen" größeres Interesse zugewendet, von juristischer Seite, weil das Schicksal der „Lebenslänglichen" mitbestimmend ist bei der Bewertung der Todesstrafe, von medizinischer, namentlich von psychiatrischer Seite, weil an ihnen am besten die langsame Entstehung und allmähliche Entwicklung geistiger Störungen, die Einwirkung der Haft auf die geistige Gesundheit und endlich die Frage studiert werden kann, ob eine lange Haft zur Verblödung führende Erkrankungen auslösen kann. So lag es für einen Strafanstaltsbeamten nahe, seine Erfahrungen und Beobachtungen an diesen Menschen zu sammeln und einer Betrachtung zu unterziehen.

Für uns Strafvollzugsbeamte — ich will das hier gleich vorausschicken —, bilden die Lebenslänglichen eine Sorte Gefangener für sich; jeder Beamte kennt sie als Leute, die mit wenig Ausnahmen schwer zu behandeln sind und eine eigenartige Behandlung im Strafvollzug erfordern; sie sind und bleiben unsere Schmerzenskinder, wie ein alter Strafanstaltsbeamter sich ausdrückte.

Ich habe das Schicksal von 50 Lebenslänglichen meinen Betrachtungen zugrunde gelegt; 47 davon habe ich in den Jahren 1888 bis heute selbst kennen gelernt, von den übrigen drei konnte ich durch frühere Beamte noch Auskunft bekommen.

39 waren wegen Mords bezw. Raubmords zum Tod verurteilt und dann zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, 6 wegen Raubs zusammentreffend mit Totschlag, 1 wegen erschwerten Totschlags, 1 wegen räuberischer Erpressung zusammentreffend mit Mordversuch, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt, 1 wegen Mords zum Tod verurteilt und zu 20jähriger Zuchthausstrafe begnadigt, 1 Gefangener war wegen Mords und Notzucht zum Tod verurteilt, wurde aber

nicht hingerichtet, weil im Kanton Zürich, wo er die Tat begangen hatte, Todesstrafe nicht existiert, 1 war wegen schwerer Brandstiftung und Versicherungsbetrugs zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

34 haben ihre Tat in vollem Umfang zugegeben, 5 haben sie teilweise zugegeben, bezw. andere als Mitschuldige angegeben, 11 haben bei der Hauptverhandlung geleugnet = 22 Prozent.

Von 372 Insassen der Anstalt (1910) waren 310 geständig, 62 ungeständig = 17 Prozent.

Von den Geständigen haben sich 3 erst während der Strafzeit zu einem Geständnis bequemt; — 2 sind ungeständig gestorben, obwohl sie sicher überführt waren, einer hat kurz vor seinem Tod die Tat im Sinne der Anklage zugegeben. Einer hat, als es sich um seine Entlassung handelte, nach 32jähriger Gefangenschaft seine Schuld eingeräumt. Ein Lebenslänglicher, der mit einem andern zusammen einen Jagdaufseher ermordete, betrachtete sich als nichtschuldig im Sinne der Anklage und hielt seine Tat für einen Mord aus Notwehr, Wehrmord, wie er es nannte; er war schwach begabt und konnte seine Schuld nicht einsehen. Ein großer Teil der Ungeständigen leugnet aus lügnerischer Verstocktheit. Ist einer in der Lüge groß geworden, dann ist es schwer für ihn, sich zu einem Geständnis durchzuringen, er beharrt auf seinem Eigensinn, schämt sich vor sich selbst und, wenn er schwer krank im Krankenhaus liegt, auch vor den Mitgefangenen, die neben ihm liegen, — und das wird auch angesichts des Todes nicht anders. Wir hatten einen Gefangenen, der sich einen falschen Namen beigelegt hatte und angab, er sei nicht der, der in der Anklageschrift genannt war. Wir kannten ihn alle, da er früher schon einmal in der Anstalt war; er leugnete trotzdem, er leugnete auch, als er dem Tode nahe von seinem Bruder Besuch bekam; er wollte ihn nicht kennen. Nach seinem Tode fand man bei seinen Effekten einen Zettel, worin er alles zugab; er habe sich vor den anderen geschämt, es einzugestehen.

Was die Motive im allgemeinen anlangt, so steht hier die Habgier und Gewinnsucht, die zu Raubmord führte, obenan mit 26 Fällen, darunter 2 Fälle mit Brandstiftung; als Nebenmotiv ist hier nicht zu vergessen: die Genußsucht, die junge Leute, die in bescheidenem Einkommen lebend große Anforderungen ans Leben stellen — ohne die Mittel dazu zu haben — zu Verbrechern gemacht hat; an zweiter Stelle steht der Gattenmord aus Abneigung; hier war in allen Fällen Trunksucht des Täters nachweisbar, in einem Fall Elternmord aus Ab-

neigung und Gewinnsucht, in 3 Fällen handelte es sich um Eifersucht gegen die Frau oder Geliebte, auch hier war Angetrunkenheit des Täters erwiesen, in 3 Fällen geschah die Tat aus Rache, wobei in 2 Fällen die Jagdleidenschaft mit in Betracht kam, in einem Fall schlachtete ein angetrunkener, schwachsinniger Bursche einen Knaben ab, der als Belastungszeuge bei einem Fahrraddiebstahl gegen ihn aufgetreten war.

Um aus schwierigen Vermögensverhältnissen sich aufzuhelfen und betrügerischen Entdeckungen zu entgehen, wurde viermal die Tat begangen; hier sind Leute darunter, denen vorher niemand die Tat zugetraut hätte, — in deren sonstiges Leben auch die verbrecherische Idee gar nicht hineinpaßte; es sind Fälle, wo man verfolgen kann, wie der Entschluß zur Tat durch das Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Momente reif wird. Zweimal geschah die Tat, um der Bezahlung von Alimenten vorzubeugen, hier spielte der Geiz, gepaart mit blindem Egoismus eine Hauptrolle, zweimal aus unbekannter Ursache und dreimal liegt Lustmord vor. Während wir in den übrigen Fällen immer psychologisch eine Erklärung finden können und eben menschliche Schwächen, Triebe und Leidenschaften als Motive ansprechen, die im Keim wohl in der Seele eines jeden schlummern, im gewöhnlichen Leben aber durch angeborene und anerzogene Hemmungen und durch einen energischen Willen eingedämmt werden, fehlt uns bei der Tat des Lustmörders jede Erklärung. Hier hören die Fäden, die zum normalen psychologischen Vorgang hinüberleiten, auf. Einer unserer Lustmörder erwürgte das Kind, das er vergewaltigt hatte und hängte es dann auf; das geschah, wie er auch jetzt zugibt, um vor Verfolgung sicher zu sein und den Zeugen seiner Tat auf ewig zum Schweigen zu bringen. Das ist noch erklärlich.

Bei den beiden andern war der Geschlechtstrieb nach Schändung der Leiche noch nicht befriedigt, er äußerte sich noch weiter in Verstümmelung der Leiche und Umherstreuen der Leichenteile.

Der eine dieser Menschen, der jetzt noch bei uns ist — der andere ist unheilbar geisteskrank — ist ein ausgesprochener Nekrosadist. Das Mädchen, das sich durch einen Sprung aus dem Fenster aus seinen Umarmungen retten konnte, gab an, daß er sich mit den Worten: „Hin mußt du sein, aber langsam mußt du hin sein", auf sie stürzte. Bei den beiden andern Frauen, die ihm zum Opfer fielen, kam es nach dem Tode zur Leichenschändung und dann zu einer Verstümmelung des Leichnams.

Wir können uns den Vorgang nach einer neueren Darstellung wohl so erklären, daß der im Sexuellen wurzelnde Wunsch zu besitzen, der jedem Normalen innewohnt, identisch ist mit dem Wunsche zu überwältigen, zu zerstören, und daß es eben Menschen gibt, für welche der geschlechtliche Reiz lediglich in der Vorstellung eines gegen ein Opfer gerichteten Gewaltakts und die geschlechtliche Befriedigung in der Verwirklichung dieser Gewalt besteht.

Diese Verbrechen sind übrigens ein schlagender Beweis dafür, daß das Verbrechertum nicht als Rückschlagserscheinung aufgefaßt werden kann, wie Lombroso und seine Anhänger glauben machen wollen. Meines Wissens finden sich für solche Greuel keine Analogien beim wilden Menschen und auch nicht beim Tier.

In vielen Fällen spielt der Alkohol als hemmungslösendes, den Charakter verderbendes Element eine Hauptrolle; ich habe 20 gezählt, die stark dem Trunk ergeben waren, in 3 Fällen war der Täter bei Begehung der Tat angetrunken aber nicht betrunken.

Nach einem belgischen Forscher (Masoin) soll die Zahl der Gewohnheitstrinker unter den zum Tod Verurteilten am größten sein, sie beträgt mehr als vier Zehntel, bei uns ebenfalls vier Zehntel = 40 Prozent.

Ein großer Teil unserer Lebenslänglichen entstammte den untersten Bevölkerungsschichten:

Taglöhner, Knechte, Fabrikarbeiter, vagierende Handwerksburschen sind unter den 50 in 20 Fällen vertreten, gelernte Handwerker sind es 14, selbständige Leute 16.

In der großen Mehrzahl waren es Leute niederster Bildung.

Und nun zur Betrachtung der Ursachen, die bei Begehung der Tat beim einzelnen mit im Spiel waren.

Unsere Tabelle zeigt, daß bezüglich der Heredität in 11 Fällen Trunksuch der Eltern vorlag.

In 2 Fällen waren Eltern resp. Geschwister geisteskrank.

Ich glaube an dieser Stelle über die keimverderbende, zur Degeneration der Nachkommen führende Wirkung des Alkohols keine Worte verlieren zu müssen. Aber abgesehen von der keimvergiftenden Wirkung des Alkohols ist doch als feststehend zu betrachten, daß in Trinkerfamilien vielfach Not und Elend zu Haus ist.

Bei einem unserer Mörder war Schnaps das Frühstück für die ganze Familie, der Bub kam oft angeduselt in die Schule. Zu Haus hört solch ein Kind nur Schelten und

Schimpfen, es sieht, wie der Vater die Mutter mißhandelt, manchmal auch umgekehrt, es sieht, wie der Vater die Tiere quält. In zwei unserer Fälle wurde das seitens des Ortsgeistlichen besonders betont.

Wir sind damit schon auf ein anderes Gebiet übergegangen:

„Auf den Einfluß der Erziehung im Elternhaus.“

In 8 Fällen waren die Eltern selbst schon im Gefängnis oder Zuchthaus gesessen. Daß da von einer guten Erziehung nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand, und das böse Beispiel der Eltern beeinflußt die Lebensrichtung der Kinder; einige erzählten, daß sie zum Stehlen angehalten worden sind, daß sie bei den Eltern kein gutes Wort gehört haben und daß Drohungen mit Halsabschneiden und Aufhängen gang und gäbe waren.

In 17 Fällen war die Erziehung direkt schlecht, in 6 Fällen erfolgte dieselbe im Armenhaus resp. im Armenwege.

Von 372 Gefangenen wurden 12 Prozent im Armenwege erzogen, hier ebensoviel bei den Mördern.

Zehn unserer Leute waren unehelich und dadurch schon bei der Erziehung benachteiligt und auf Abwege gedrängt, das sind 20 Prozent, während die Zahl der Unehelichen unter den Gefangenen im Zuchthaus 11,9 Prozent beträgt.

Wir sehen also, daß all die Momente, die ätiologisch zum Verbrechen disponieren, bei den Mördern in größerer Zahl im Vorleben vorgefunden wurden, wie bei den anderen Gefangenen. Ist der Mensch einmal auf die abschüssige Bahn gedrängt, dann geht es immer weiter bergab: Die große Mehrheit ist nicht von gestern auf heute zum Mörder geworden, sie haben zum Teil schon eine ganze Stufenleiter von Rechtsbrüchen hinter sich.

21 hatten vor der Tat größere Gefängnis- und Zuchthausstrafen,

8 hatten viele kleine Strafen und

5 nur wenige Strafen, im ganzen also 34 Vorbestrafte, das ist 68 Prozent im Vergleich zu 82 Prozent der gesamten Anstaltsbevölkerung. Wir sehen also, daß unter unseren Mördern doch verhältnismäßig viele sind, deren Vorleben n i c h t auf eine verbrecherische Laufbahn schließen ließ; aber von diesen 16 nichtbestraften waren eben 8 trunksüchtig und durch das Laster der Trunksucht sind sie auf Abwege gekommen.

Ein Gefangener, der in einem Gefängnis mit Gemeinschaftshaft als junger Mensch eine Strafe verbüßte, gibt an,

daß er dort unter verrohten Gesellen schlechter geworden sei, als er vorher war.

4 unserer Mörder kamen auf ihrer abenteuerlichen Laufbahn auch zur Fremdenlegion. Unserer Erfahrung nach sind das immer schlimme Gesellen. Zwei haben den Feldzug mitgemacht und einer davon hat sich dort schon durch seine Roheit und Grausamkeit unrühmlich hervorgetan.

Die große Beteiligung des jugendlichen Alters von 20 bis 30 Jahren unter den Mördern darf uns nicht wundernehmen, dieses Alter zeigt ja überhaupt die größte Beteiligung bei den Verbrechen, und in den Jahren 25 bis 30 wird der Höhepunkt für Verbrechen wegen Mords, Nötigung, Bedrohung und Kuppelei erreicht. Es sind ja die Jahre, in denen die Leidenschaften am meisten den Menschen beherrschen, die Jahre, in denen der Schwachsinnige im Kampf ums Dasein versagt, die Jahre endlich, in denen die juvenilen Seelenstörungen auftreten, die manche unserer Mörder im Keim schon mit hereinbringen.

Es handelt sich bei vielen unserer Mörder weiter um Menschen, die, wie wir später sehen werden, geistig tief stehen, die allen Verführungen zugänglich, allen Trieben gegenüber willensschwach sind; oft sind sie dabei dem Trunk ergeben und genußsüchtig, es kommt ihnen nicht darauf an wegen einiger Mark oder wegen Stiefel, Kleider, mit denen sie sich selbst gern schmücken möchten, ein Menschenleben zu opfern, den Kameraden, mit dem sie auf der Wanderschaft waren, abzuschlachten oder durch eine Geldbelohnung sich bestimmen zu lassen einen Mord zu begehen.

Unter diesen jugendlichen Mördern sind die Minderwertigen und Schwachsinnigen am meisten vertreten.

Während bei der ganzen Anstaltsbevölkerung von 372 Gefangenen die Jahre 21 bis 30 nur in 34 Prozent vertreten sind, sind sie bei unseren Mördern in 62 Prozent vertreten, das stimmt mit den Beobachtungen, die man anderwärts gemacht hat, vollkommen überein.

Es ist eben schon angedeutet worden, wie durch die hereditäre Anlage und schlechte Erziehung der Boden vorbereitet wurde, auf dem das Verbrechertum seine Wurzeln zog. Sieht man es den Leuten an, gibt es äußerlich wahrnehmbare Merkmale für diese Anlage? Sie wissen, daß die Lombrososche Schule dies bejaht und besondere Merkmale für die einzelnen Verbrecher-Kategorien aufgestellt hat, das Verbrechertum sollte eine Rückschlagsbildung in der Entwickelung des Menschengeschlechts sein.

Glasige, stechende Augen (Mörderblick!), niedere Stirn, vorstehende Backenknochen, massiger Unterkiefer, Raubtiergebiß, krauses, reichliches, meist dunkles, Haar, buschige zusammenfließende Augenbrauen, das sollen die Merkmale des Mörders sein.

Wir finden unter der ganzen Reihe nur drei, bei denen das zutrifft.

Das Wahre dran ist das, daß körperliche und geistige Minderwertigkeit oft ihren Ausdruck findet in den sogenannten Degenerationszeichen — und daß wir unter den Mördern, wie unter den Verbrechern überhaupt, viele Menschen mit solchen Zeichen finden, darf uns nach Aschaffenburg nicht wundernehmen, wenn wir die Abstammung dieser Leute berücksichtigen; das Gegenteil müßte eher unser Erstaunen wachrufen. Stammt doch ein großer Teil dieser Leute aus Familien, in denen Not und Elend heimisch sind, in denen die Frauen während der Schwangerschaft nur notdürftig genährt, in harter Arbeit ihre Kräfte verzehren; ist doch das werdende Geschöpf schon im Keime durch Trunksucht und Krankheit der Eltern vergiftet; aber nicht alle müssen entarten.

Die Entartungszeichen bekunden eine mögliche, eventuell wahrscheinliche Minderwertigkeit des Trägers, es muß aber ein damit gebrandmarkter Mensch nicht immer ein Verbrecher sein.

Bei einer Durchmusterung der sämtlichen Zuchthausinsassen habe ich unregelmäßige Schädelbildungen, Asymetrien im Gesicht, Prognathie, fliehende Stirn und ein Zurückbleiben des Hirnschädels hinter dem Gesichtsschädel am häufigsten getroffen; es werden diese Merkmale als Zeichen foetaler Rhachitis aufzufassen sein.

Ist schon bei den Verbrechern im allgemeinen der Prozentsatz der mit Zeichen körperlicher und geistiger Minderwertigkeit und Degeneration behafteten ein sehr großer, so wird diese Erscheinung bei den Mördern, den Verbrechern schwerster Art, in noch weit erhöhtem Maße auftreten. Es wird gesagt, sie trügen fast ausnahmslos die nachweisbaren leichteren und schwereren Zeichen der Degeneration an sich. Das ist wohl zu weit gegangen, wenn man berücksichtigt, wie oft wir auch bei der freien Bevölkerung leichtere Zeichen der Degeneration antreffen. Aber bei einer großen Zahl finden wir körperliche Degenerationszeichen gepaart mit geistiger Minderwertigkeit. Wir finden Zurückbleiben der ganzen Körperentwickelung, auffallend jugendliches, in andern Fällen wieder früh gealtertes Aussehen, Wachstumshemmungen im Gesicht und am Schädel, Asymmetrie im Gesicht, abnorme

Zahnentwickelung, steilen hohen Gaumen, mißgestaltete Ohren, dabei dann auf geistigem Gebiet eine bescheidene Intelligenz, kleinen Gesichtskreis, harmlose oberflächliche Lebensauffassung, Triebleben, Reizbarkeit und launisches Wesen, Gemütsroheit und oft ein gesteigertes, durch nichts berechtigtes Selbstgefühl. Diese Leute sind es, die draußen versagen, weil sie nicht fähig sind, ihre Erfahrungen zu einem Bestand von Vorstellungen zu sammeln und sich daraus ein Urteil zu bilden, sie sind Kinder des Augenblicks und neigen zu impulsivem Handeln, sie sind es weiter, die in der Anstalt sich die meisten Disziplin-Vergehen zuschulden kommen lassen. Ihnen an die Seite setze ich die durch Alkohol Degenerierten; bei ihnen ließ die Gemütsroheit, die leichtfertige Auffassung ihres Verbrechens gleich bei der Einlieferung erkennen, daß schon eine beträchtliche Alkoholdegeneration des Gehirns vorlag.

Ich möchte hier anfügen, daß nach neueren Veröffentlichungen von Schulärzten der Prozentsatz der Kinder aus Trinkerfamilien bei den Minderwertigen sowohl wie bei den Frühkriminellen ein sehr hoher ist.

Wenn wir nach diesen Gesichtspunkten die Minderwertigkeit beurteilen und unser Material darnach durchmustern, so finden wir 21 hierher Gehörige.

Wie verhält sich diese Gruppe mehr oder weniger abnorm veranlagter Menschen in der Strafanstalt und wie wirkt die Haft auf sie ein? Ich spreche hier von der Einzelhaft, weil bei uns im Zuchthause nur diese in Betracht kommen kann.

Für einen, der es nicht selbst durchgemacht hat, ist schwer zu schildern, wie es einem der Freiheit beraubten Menschen zumut ist, wir müssen desbalb die zu Wort kommen lassen, die das Unglück hatten, das Leben in der Einzelhaft kosten zu müssen: zunächst die Gefangenen selbst und dann die Schriftsteller, die aus eigener Anschauung das Gefängnisleben schildern.

Von den früheren, die darüber geschrieben haben, nenne ich: den italienischen Dichter Silvio Pellico, der in seinem Buche *(Le mie prigioni)* in ergreifender Weise seine Haft in den Bleikammern Venedigs und im schweren Kerker auf dem Spielberg bei Brünn schildert (1820—30), dann von den politischen Sträflingen, die Mitte vorigen Jahrhunderts in Bruchsal interniert waren: Corvin, Hägele, von den neueren Schriftstellern: Leuss.

Es darf wohl als feststehend angenommen werden und die Mörder sagen das auch, daß sie beim Eintritt in die Anstalt

schon viele bittere Stunden hinter sich haben, eine Reihe von Seelenkämpfen, die die Voruntersuchung, die Verhandlung, die Verurteilung zum Tode mit sich bringt, fürwahr eine Reihe von Momenten, die auf das Gemütsleben eines jeden erschütternd einwirkend müssen.

Nun kommt die Begnadigung zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe.

Momentan athmen die meisten erleichtert auf, später nach Jahren hört man sie aber oft sagen: Wäre doch lieber das Todesurteil vollstreckt worden, — dann nämlich hört man das, wenn die Begnadigung auf sich warten läßt.

Es erfolgt die Einlieferung in unsere Anstalt. Der schwere Gefangenenwagen passiert dröhnend die Eingangstore, die sich mit dumpfem Schlag hinter ihm wieder schließen. Für die erstmals Bestraften ist das ein erschütternder Moment, das haben mir die Gefangenen selbst gesagt. Draußen liegt die schöne Welt, die manche in vollen Zügen genossen haben, draußen bleiben Familie und Freunde; allem, was ihm lieb und teuer war, muß der Eingelieferte nun Lebewohl sagen.

Und was liegt vor ihm! eine düstere Zukunft, ein Leben voll Entbehrung und Arbeit, vielleicht auch voll von Krankheit und Siechtum; wie mancher, der kränklich hereinkommt, wird sich sagen, für mich ist keine Hoffnung mehr — *lasciate ogni speranza!*

Es kommen dann die Tage der Einkleidung und Vorführung vor die Beamten, beides Ereignisse tiefster Demütigung; die bürgerliche Kleidung muß mit der gehässigen Uniform der Verbrecher vertauscht werden, es sind dies Dinge, über die die Gefangenen nicht gerne mit andern sprechen.

Und nun in die Zelle, in den Raum, der auf Jahre hinaus der ständige Aufenthalt ist.

Leuss, der selbst drei Jahre in Einzelhaft zubrachte, meint, es sei die tiefste Peinigung, die es gibt. Die schwere Einwirkung der Beraubung der Freiheit, des höchsten Gutes, das wir besitzen, könne überhaupt nur der schätzen, der selbst mal eine Zeitlang in den vier Wänden gesessen ist.

Ohne Zweifel ist das so, denn wäre die Zelle leicht zu ertragen, dann hätten wir nicht die vielen Fälle von Selbstmord und Selbstmordversuch.

Und doch schätzen die einsichtigeren besseren Elemente unter den Gefangenen den Aufenthalt in der Zelle höher ein, wie den in Gemeinschaft, wo sie mit anderen schlimmen Gesellen leben und verkehren müssen.

Das ist das Urteil derjenigen, die beide Haftarten durchgekostet haben.

Die Beraubung der Freiheit allein ist es aber nicht, was so tiefen Eindruck macht, es ist vielmehr das Bewußtsein der entehrenden Strafe und ihrer Folgen; das Gefühl nun *Paria* der menschlichen Gesellschaft zu sein, was die besseren Elemente so schwer niederdrückt.

Es steht in Büchern geschrieben und man hört es auch vielfach sagen: die lange Einsperrung führe mit wenig Ausnahmen den körperlichen und geistigen Ruin eines Menschen fürs ganze Leben herbei.

Abgesehen davon, daß das nicht wahr ist, wie wir später sehen werden, machen sich die Nichtfachleute eine ganz falsche Vorstellung von dem Leben, das ein Gefangener in seiner Zelle führt.

Der Strafvollzug in den Zellengefängnissen, der ja neben Abschreckung und Sühne auch eine Besserung des Büßers bezweckt, hat von jeher dafür gesorgt, daß die Eintönigkeit des Zellenlebens durch viele andere Einrichtungen unterbrochen wird: durch die Arbeit vor allem, dann durch Kirche, Schule, Spazierhof, Besuche der Beamten und Angehörigen, so daß der Gefangene nie ganz verlassen ist. Allerdings: die Freiheit wird ihm dadurch nicht ersetzt.

Unser Gewährsmann Hägele, der in seinem Buche: „Erfahrungen in einsamer Haft", seine Erlebnisse im Bruchsaler Zuchthaus schildert, gibt zu, daß die Zelle der beste Ort sei, sich selbst zu erkennen, sich beruhigen und beherrschen zu lernen; um mindestens in der Schlechtigkeit keine Fortschritte zu machen. Wie sieht es nun mit dem Verhalten, mit der Besserung unserer Mörder aus? Gehen auch sie in sich, bereuen sie ihre schwere Tat, derentwegen sie in der Zelle sitzen? Gewiß, ein kleiner Teil tut das, das sind die Leute, die zwar überlegt ihre Tat begangen haben, denen ihrer ganzen Lebensführung nach die Straftat, das Verbrechen doch etwas Fremdes war, das nicht zu ihrer sonstigen Veranlagung paßte, die vielleicht in der kritischen Zeit auch mehr getrunken haben.

Diese sind wirklich reuig und zerknirscht, sie sprechen nicht gern von ihrer Tat. Sie schämen sich.

Ein solcher Gefangener hat nach zweijährigem Zellenaufenthalt, von Gewissensbissen gepeinigt, seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht.

Anders der gemeine Mörder mit Vorstrafen und schlechter Erziehung — er weiß alle möglichen Entschuldigungen vorzubringen, und seine Tat zu beschönigen.

Ein Raubmörder meinte z. B., es wäre nicht so schlimm ausgefallen, wenn das Opfer keine so dünne Hirnschale gehabt hätte und nicht so presthaft gewesen wäre.

Das Verständnis für die Verwerflichkeit seiner Tat ist bei ihm vielfach ganz gering und oberflächlich und fast nie geht die Einsicht in die Schwere des Verbrechens so weit, daß der Gedanke wach wird:

Wenn das Ermordete auch nicht mehr lebendig gemacht werden kann, kannst du nicht sonst was tun für die Angehörigen oder sonstwie, um den Schaden wieder einigermaßen gut zu machen?

Daß es auch wirklich Reuige gibt, dafür noch ein Beispiel: Einer schrieb viele Jahre nach seiner Inhaftierung:

Und wenn ich auch für meine Untat nicht gestraft worden wäre, so würde doch der stets nagende Wurm der Reue nicht aufhören mich zu quälen — und das ist doch noch schlimmer als Freiheitsentziehung.

Bei der großen Mehrzahl freilich ist bald nach der Einlieferung von Reue nicht mehr viel zu finden, ihr Verständnis ist in der Regel mehr der Zukunft zugewendet, als der Vergangenheit und quälende Empfindungen über das Geschehene treten nicht oft auf. Wohl kommt über sie oft eine traurige Stimmung, aber nicht darüber, daß sie ein schweres Verbrechen begingen, sondern über ihr trauriges Los; sie machen sich Sorgen um die Zukunft, um ihre Gesundheit, sind launisch und empfindlich; an das arme Opfer, das unter ihren Händen sein Leben lassen mußte, denken sie nicht mehr. Sie grübeln darüber nach, wie es kommen konnte, daß sie so tief gesunken sind, können es jetzt, wo sie ruhig und nüchtern sich die Sache überlegen, selbst nicht glauben, daß sie so schlecht waren und nun finden sie alle möglichen Entschuldigungen. Sie suchen nach Gründen für die Wiederaufnahme des Verfahrens und finden sie oft in ganz nebensächlichen Dingen, oft läßt sie auch die Erinnerung im Stich, es kommt zu sogenannten Erinnerungsfälschungen und auf diesen fußend, wird flott weiterprozessiert; bald beginnen sie damit gleich nach der Einlieferung, bald erst nach Jahren, 5, 7 und 10 Jahren, ja einem fiel es nach 18 Jahren der Straferstehung ein, daß es bei seiner Verurteilung nicht in Ordnung war und daß er Wiederaufnahme beantragen müsse.

Wie schnell die Leute vergessen, warum sie in der Strafanstalt sind und daß sie ein schweres Verbrechen sühnen sollen, sieht man daran, daß sie schon wenige Jahre nach der Einlieferung mit Begnadigungsbitten vorstellig werden. Schon

nach 3, 5 und 6 Jahren ist das vorgekommen; da ist dann keine Spur von Schuldbewußtsein mehr vorhanden, da ist der Sinn nur auf das Wiederherauskommen, auf die Freiheit gerichtet und wenn einmal der Gedanke an die Entlassung, an die Freiheit Platz gegriffen hat, dann ist mit diesen Leuten schwer zu verkehren. Sie verhalten sich zwar hausordnungsmäßig, ihre Strafliste ist leer, nur geringe kleine Strafen oder Verweise, aber unzufrieden, querulierend, die Nerven der Beamten aufreibend — wie unser Direktor sagt — sind sie immer.

Ist eine Begnadigungsbitte abgeschlagen, dann verlieren sie die Geduld und wenn sie keinen Anker haben, an dem sie sich halten können, dann kommt es zu Selbstmordversuchen und zum Selbstmord. Einer unserer Leute starb im 18. Jahr seiner Gefangenschaft, nachdem ihm eine Begnadigungsbitte abgeschlagen war, an Selbstmord durch Erhängen.

Dann macht sich bei ihnen auch eine große Sorge um ihre Gesundheit bemerkbar. Wegen Kleinigkeiten laufen sie zum Arzt, ein einfacher Schnupfen, ein Schnakenstich ist wichtig genug, sich deshalb zur ärztlichen Sprechstunde zu melden, und sich was verordnen zu lassen, und am meisten tun dies die Verkommensten unter ihnen. Der obengenannte Lustmörder, der zwei Morde auf dem Gewissen hat und der den dritten ausgeführt hätte, wenn das Opfer sich ihm nicht rechtzeitig entwunden und durch einen Sprung aus dem Fenster gerettet hätte, meldet sich alle paar Tage zur Sprechstunde, er vergeht sich ständig gegen die Hausordnung, ist anmaßend und frech und bedroht die Aufseher:

> „Zwei habe ich ohne Ueberlegung gemordet — so sagt er —, einen dritten Mord begehe ich mit Ueberlegung."

Das sind, glücklicherweise, Ausnahmen, aber nur wenige solcher Elemente genügen, die Beamten ständig in Spannung zu halten. Daß wir Beamte, die wir täglich mit solchen Menschen verkehren müssen, **nicht** für Abschaffung der Todesstrafe sind, werden Sie begreiflich finden. Wir fragen, was tut ein solcher Mensch noch auf der Welt, der sich selbst zur Plage, den andern aber eine ständige Gefahr ist.

Es gibt aber auch ruhige, genügsame Naturen, Leute, die draußen wenig Ansprüche ans Leben gestellt haben, keine Bedürfnisse haben, mit kleinem Gesichtskreis, die nicht viel erlebt haben, und die, wenn sie mal in der Strafanstalt heimisch geworden sind, das Gefängnisleben gut ertragen. Das sind die, die gelassen abwarten, bis die Begnadigung kommt, und die dann auch draußen sich gut halten — sie haben **vor** der Strafe keine großen Anforderungen ans Leben gestellt und tun

es auch n a c h h e r nicht — und werden alt dabei. Einer sagte später nach seiner Begnadigung:

> Da hinein gehört eigentlich jeder einmal, damit er sich an Ordnung gewöhnt.

Eine große Stütze und Aufmunterung für die Gefangenen ist es, wenn sie den Anschluß an die Angehörigen draußen nicht verlieren, wenn dieser durch Briefwechsel und zeitweilige Besuche aufrechterhalten wird. Das gibt dann Ansporn zu guter Führung und belebt die Hoffnung auf schönere Tage nach der Entlassung; — diese Leute ertragen ihr Los noch einmal so leicht.

Einem unserer Leute hat die Braut die Treue während der 25jährigen Gefangenschaft bewahrt, hat sich inzwischen ein schönes Vermögen erworben und dann ihren geliebten Ferdinand geheiratet und gut mit ihm gelebt; sie war dem schon vor der Strafe haltlosen und unselbständigen Menschen eine Stütze, und als der Tod sie trennte und seine Frau starb, fühlte er sich vereinsamt, er ließ sich von falschen Freunden umgarnen, verlor sein Vermögen und stürzte sich in den Bodensee — acht Jahre nach der Entlassung —.

Einem andern hat die Frau das Geschäft weitergeführt mit dem inzwischen erwachsenen Sohn und nach 25 Jahren arbeiteten sie dann zusammen weiter, bis der Tod Frau und Sohn abrief und unser Entlassener nun allein für die Erhaltung der Familie sorgen mußte.

Es gilt als Regel, daß die Lebenslänglichen nach Ablauf von 15 Jahren ihrer Strafe eine Begnadigungsbitte einreichen dürfen. Wenn man sich in die Lage der Gefangenen hineindenkt, ist es leicht zu verstehen, daß das Abschlagen dieser Bitte eine Depression herbeiführen m u ß.

Das sind schwere Zeiten für diese Leute, und die Beamten, namentlich die Geistlichen, haben alle Mühe sie wieder aufzurichten.

Das scheitert aber oft daran, weil die Leute den Grund des Versagens ihrer Bitte, der oft an ganz anderer Stelle liegt, nicht kennen und die Strafanstaltsbeamten dafür verantwortlich machen. Sie werden nun mißmutig, verstockt und geistlichem Zuspruch unzugänglich; von einer bessernden Einwirkung der Strafe kann von da an nicht mehr die Rede sein. Ein früherer Strafanstaltsgeistlicher sagte:

> Sie werden stumpfsinnig, seelisch verknöchert und geistige Petrefakte. —

Eine weitere Beobachtung — eine Beobachtung, die in früheren Jahren von den Gegnern der Einzelhaft aufgegriffen

wurde — war die, daß die lange Inhaftierung die Leute unselbständig, energielos macht, so daß sie bei späterer Entlassung unfähig sind, den Existenzkampf aufzunehmen. Das ist so, das haben Entlassene wiederholt schon gesagt, die ohne Familienanschluß für ihr Weiterkommen sorgen sollten; aus diesen Gründen sind unter den Strafanstaltsbeamten schon Stimmen laut geworden, es möchte nach einer Reihe von Jahren guter Führung die unbestimmte Strafe der Lebenslänglichen in eine zeitige umgewandelt werden.

Einer dieser Herren argumentierte so: Die Verfolgung wegen eines Verbrechens, auf das Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe gesetzt ist, verjährt in 30 Jahren; würde man diese Zeit zugrund legen und, bei guter Führung, nach Dreiviertel-Erstehung eine Entlassung eintreten lassen, dann hätten die Gefangenen einen Hoffnungsstrahl und wären leichter zu behandeln.

Man wird dagegen einwenden können, daß der zum Tod verurteilte Mörder schon einmal Gnade gefunden hat, weil er nicht hingerichtet wurde, wobei nur zu bemerken ist, daß die wenigsten für den Gnadenakt, der ihnen das Leben geschenkt hat, das richtige Verständnis haben und ihre Gefangenschaft nicht mehr als Sühne für ein begangenes Verbrechen, sondern als Peinigung und Qual auffassen. —

Ich komme zu einem Kapitel, über das noch wenig geschrieben wurde, über das Verhalten der Gefangenen in sexueller Beziehung.

In den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als der Streit um die Haftsysteme tobte und die Frage erwogen wurde, ob der Einzel- oder Gemeinschaftshaft der Vorzug zu geben sei, da wurde als Einwand gegen die Einzelhaft betont, sie begünstige die Onanie. Das trifft nicht zu und wenn auch zugegeben werden muß, daß manche diesem Laster in ausschweifender Weise frönen, so ist das jedenfalls lange nicht so schlimm, wie andere Verfehlungen, die bei Gemeinschaftshaft möglich sind. In der Einzelhaft wird doch ein unverdorbener Gefangener nicht von andern Wüstlingen verführt, und nach meinen Erfahrungen treibt in der Einzelhaft nur der Onanie, der es draußen schon angefangen hat. Seine Phantasie wird auch durch nichts geweckt, es gibt ihm nichts Gelegenheit Gedankenunzucht zu treiben; er sieht und liest nichts, was die Sinne reizt. Damit soll nicht gesagt sein, daß trotzdem Verfehlungen vorkommen. Es werden zum Beispiel Kassiber geschrieben obszönen Inhalts, manchmal auch solche Zeichnungen angefertigt und andern zugesteckt, einmal habe

ich Fetischismus beobachtet in der Weise, daß Gefangene sich gegenseitig ihre Schamhaare mit entsprechenden Zeichnungen zuschickten. Erotische Anwandlungen lassen sich auch in den Briefen herauslesen, wo die Gefangenen an ihre Angehörigen gute Lehren verzapfen, wie sie sich in geschlechtlicher Beziehung verhalten sollen, oder Vermutungen laut werden lassen, was in dieser Richtung draußen passieren könnte.

Daß ein Gefangener Exhibitionismus am Zellenfenster treibt, von wo aus er Leute in der Ferne im Ackerfeld arbeiten sieht, ein anderer im Spazierhof eine Anstaltskatze zur Befriedigung seiner Geschlechtslust aufgreift — sind Ausnahmen, die ich in 24 Jahren nur einmal beobachtet habe.

Im großen ganzen kann man sagen, daß das Zellenleben sexuellen Aufregungen einen Riegel vorschiebt.

Bei psychopathisch veranlagten Naturen freilich und unter unseren Lebenslänglichen befinden sich solche, kommt es ab und zu zu schweren Auswüchsen und Verirrungen. Zu manchen Zeiten geschieht das Onanieren triebartig, der Reiz dazu ist so übermächtig, daß derselbe durch Vernunftgründe nicht unterdrückt werden kann. Die Leute befinden sich dann oft in einer schweren Depression, hypochondrische Ideen und Zwangsgedanken begleiten solche Zeiten. Manche geben an, daß sie dann wie in einem Traum leben und haben nur mangelhafte Erinnerung, was sie da tun. Würden diese Zustände periodisch auftreten, so könnte man an epileptische Dämmerzustände denken.

Einem unserer Mörder waren diese sexuellen Erregungen selbst zum Ekel, er glaubte durch maßloses Onanieren sich so ruinieren zu können, daß er vor Schwäche sterben werde, und als das nicht eintrat, griff er zum Messer, und wollte sich den Penis abschneiden. Es kam zu einer kolossalen Blutung und die eintretende Ohnmacht hinderte ihn an weiterem Vorgehen. Ein anderer versuchte in einer solchen verzweifelten Stimmung sich selbst mit dem Brotmesser zu kastrieren, auch hier gebot die eintretende Blutung Einhalt.

Es kommen dann wieder ruhigere Zeiten, wo die Leute Zeit haben, über ihren Zustand nachzudenken, sie bringen ihre Anliegen beim Arzt vor, sehen ein, daß das nicht so weitergehen kann, haben aber nicht die Kraft sich aufzuraffen.

Es ist dann nichts seltenes, daß sie beim Arzt den Antrag stellen, sie zu kastrieren oder, wie dies kürzlich einer unserer Lebenslänglichen getan hat, die Operation vorzunehmen, die jetzt in manchen Staaten Nordamerikas und auch in der

Schweiz bei Degenerierten gemacht wird, die Resektion der Samenstränge.

Es ist für mich kein Zweifel, daß manche Aufregungszustände der Gefangenen, in denen sie unbotmäßig und aggressiv sind, im Grunde auf sexuelle Vorgänge zurückzuführen sind; es sind motorische Entladungen des gesteigerten, unbefriedigten Geschlechtstriebs. So wie beim Lustmörder das Opfer zerstückelt wird, so muß dann in der Zelle das Mobiliar herhalten oder es werden Angriffe auf Aufseher gemacht; in den ersten Jahren der Straferstehung geschieht das mehr wie später. Es sind das die minderwertigen Triebmenschen, denen es an der Hemmung fehlt.

Ich muß an dieser Stelle noch eines Zustands Erwähnung tun, den ich nicht an einem Lebenslänglichen, aber an einem Gefangenen beobachtet habe, der wegen Beihilfe zum Mord verurteilt war; es ist dies ein Fall von Autosadismus.

Der jugendliche, geistig beschränkte Gefangene hatte sich schon in Untersuchungshaft in den Brust- und Bauchdecken eine Masse Schnitte beigebracht, deren Narben bei der Einlieferung noch sichtbar waren; er gab an, sie rührten von einem Selbstmordversuch her. In den ersten Monaten seiner Strafzeit wurde er gemeldet, weil er an Nasenbluten leide; in seiner Zelle und an seinen Taschentüchern fanden sich Blutspuren. Der äußerst blasse Mensch fiel mir dann beim Zellenbesuch auf, ich veranlaßte ihn, sich zu entkleiden und fand noch mehr Narben an ihm, auch eine am Rücken des Penis, die noch nicht vollkommen verheilt war; die linke Brustwarze fehlte, sie war herausgeschnitten, auch der Nabel fehlte. Der Gefangene gab nichts an über die Veranlassung zu diesem sinnlosen Schneiden, aber es war klar, daß die Veranlassung dazu kein Selbstmordversuch sein konnte. Er kam ins Krankenhaus, es wurde ihm alles weggenommen, womit er sich verletzen konnte; da biß er sich in den Oberarm, und zwar so tief, daß es heftig blutete und nun gab er mir nach langem Zureden schüchtern zu, daß er dabei Wollustempfindungen habe, daß ihm auch ab und zu der Samen abgehe, wenn er das mache. Er hat, wie ich aus ihm herausbekam, über das Geschlechtsleben ganz falsche, absonderliche Vorstellungen gehabt. Er ist jetzt entlassen, hat geheiratet und lebt still und zurückgezogen in seiner Heimatgemeinde.

Ueber die Krankheiten, die die Gefangenen befallen können, kann ich mich kurz fassen; es sind in den modernen Strafanstalten dieselben, von denen die freie Bevölkerung heimgesucht wird. Es war das früher freilich anders; vor 50 Jahren

und später noch galten zwei Erkrankungen als Gefangenen-Krankheiten *katexochen:* die Gefangenen - Kachexie oder Hydropsie und die Scrophelsucht, wie wir jetzt sagen: Tuberkulose.

Beide Erkrankungen beruhten auf schlechter Verpflegung und es ist für mich kein Zweifel mehr, daß die Abnahme dieser Erkrankungen der Einführung besserer, abwechslungsreicherer Kost zu danken ist. Die Todesfälle in den Strafanstalten sind seitdem bedeutend heruntergegangen.

Daß die Tuberkulose zurückgegangen ist, verdanken wir neben der besseren Ernährung wohl auch den Maßnahmen, die darauf abzielten, eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu verhüten, daneben auch sanitären Einrichtungen: Liegehalle usw. Wir haben Fälle erlebt, wo Gefangene mit frischer Tuberkulose eingeliefert und in der Anstalt wieder gesund wurden und zwar: Lungen-, Knochen- und Bauchfelltuberkulose; wir sehen an solchen Fällen, was eine rein konservative Behandlung zu leisten vermag.

Gestorben sind 13 von den 50;
2 durch Selbstmord,
3 an Lungenschwindsucht,
1 an Lungenentzündung,
2 an Brustfellentzündung,
3 an Herzleiden (Fettherz Pericaditis),
1 an Bauchfellentzündung akut.
1 an Leberschrumpfung.

Von den an Lungenschwindsucht Gestorbenen standen zwei im vierten Haftjahr, sie waren beide schwer tuberkulös belastet und kränklich bei der Aufnahme, einer stand im 19. Haftjahr.

Allgemein neigt man der Ansicht zu, daß lange Einsperrung die Gefangenen körperlich und geistig ruiniere und andere meinen, die Lebenslänglichen würden alle mit der Zeit mehr oder weniger geisteskrank. Es ist ja jedem einleuchtend, daß die Haft an sich, d. h. die Beraubung der Freiheit (ein Zustand, der der menschlichen Natur zuwider ist), dann die Gemütsbewegungen, die vor und nach dem Urteilsspruch die Seele des Menschen durchstürmen, das Hangen und Bangen, wenn das Todesurteil gesprochen ist und auf Begnadigung gehofft wird, — einen tiefen Eindruck auf das Gemütsleben eines Menschen hervorbringen müssen.

Dazu kommt, daß wir es bei den Lebenslänglichen zum großen Teil mit Leuten zu tun haben, bei denen durch Keimvergiftung, durch die Macht der Vererbung und elterlichen

Uebertragung eine Anlageschwäche und Minderwertigkeit des Zentralnervensystems besteht, die für die Straftat sowohl, wie für geistige Erkrankung mit verantwortlich gemacht werden muß. So darf es uns nicht wundernehmen, daß bei den Lebenslänglichen so viele Geistesstörungen auftreten.

Unter 50 Gefangenen waren 21 bei der Aufnahme schon mehr oder weniger geistig abnormal:

2 Geisteskranke,
3 Psychopathen,
7 Degenerierte,
9 Schwachsinnige fanden sich darunter.

Schon lange hat man den in der Gefangenschaft auftretenden Psychosen Aufmerksamkeit zugewendet und sie als eigenartige geistige Störungen angesprochen. Verbrecherwahn, Gefängnispsychosen, Haftpsychosen hat man sie genannt. Es ist viel über diese Zustände geschrieben worden und die Ansichten sind sehr auseinander gegangen. Das Ergebnis der neueren Forschungen — worunter ich namentlich die von Professor Wilmanns nenne und das Werk Rüdins über die Geistesstörungen der Lebenslänglichen — ist das, daß während der Gefangenschaft geistige Störungen auftreten, die in ihrem Wesen und in ihrem Verlauf verschiedenartige sein können, daß sie aber durch die Haft ein besonderes Gepräge bekommen, indem bei allen eigenartige Erscheinungen auftreten, welche nur aus der Einwirkung der entehrenden Strafe und der Einsperrung erklärlich sind. Man hat diese Erscheinungen Haftsymtome genannt und versteht darunter Wahnbildungen (Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen), die mit der Gefangenschaft zusammenhängen. Wir wissen weiter, daß bei entsprechend organisierten Persönlichkeiten, zu denen die schwachsinnigen, minderwertigen und degenerierten Verbrecher zu rechnen sind, akute und chronische Psychosen auftreten, die sogenannten degenerativen Wahnpsychosen, die denjenigen an die Seite zu setzen sind, die auch in der Freiheit unter dem Einfluß affektbetonter Erlebnisse (bei ihnen) beobachtet werden.

Die eigenartige Symptomatik dieser Erkrankungen berechtigt uns jedoch, sie als besondere, von den in der Freiheit zur Entwicklung kommenden wohl unterschiedene Typen zu betrachten. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfen wir sie als eigentliche Haftpsychosen zusammenfassen, so wie wir auch von Unfallneurosen sprechen, d. h. nervösen Störungen, die als unmittelbare und mittelbare Folgen von Unfällen beobachtet werden. Sie zählen zu den pathologischen Reaktionen einer angeborenen Anlage.

Man kann sich das Zustandekommen der Haftsymptome, d. h. der Wahnideen verfolgenden und beeinträchtigenden Inhalts, die das Bewußtsein mehr oder weniger umnebeln und das klare Urteil trüben, folgendermaßen erklären:

Die Gefangenschaft erzeugt Unlustgefühle, der Schlaf wird gestört, der Appetit läßt nach, es kommt zur Unterernährung, oft ist ein unangenehmes Ereignis, Brief aus der Heimat, Abschlagen einer Begnadigungsbitte, manchmal, namentlich bei Beginn der Strafe, starkes Heimweh vorausgegangen. Der seinen Gedanken überlassene Gefangene grübelt über seinen schlechten Gesundheitszustand nach, er hat nicht die Fähigkeit, sich ein klares Urteil zu bilden, wie das kommt, und findet eben die Erklärung darin, daß es Einflüsse von außen sind, die diesen Zustand hervorrufen; seine Blicke und Befürchtungen richten sich dann natürlich auf seine nächste Umgebung, auf die Aufseher und Beamten, sie sind schuld, daß es ihm schlecht geht. Und nun kommen die Wahnbildungen, manchmal von Sinnestäuschungen begleitet:

Die Aufseher horchen vor der Tür, sprechen über ihn, lachen ihn aus, sagen, der kommt auch noch dran, sehen es darauf ab, daß er sich zu einem bösen Wort hinreisen läßt, damit sie ihn melden und bestrafen lassen können, sagen: gesteh nur, sonst mußt du sterben; sie schöpfen ihm nur das dünne von der Suppe, befehlen dem Nebengefangenen, ihm nachts zu klopfen, damit er nicht schlafen kann, schikanieren ihn bei der Arbeit, schütteln ihm beim Essenausgeben aus dem Aermel Gift ins Essen oder spritzen das Gift aus einer am Löffelstiel befindlichen Spritze beim Ausschöpfen in das Essen hinein, leiten Schwefelvitriol, Schwefelsäure, Abtrittsdämpfe in die Zelle, dann kommen sie mit Elektrisierapparaten und lassen den Strom auf ihn einwirken, chloroformieren oder hypnotisieren ihn, damit er die Wahrheit sagt und ein Geständnis macht, auch durch hypnotische Telepathie (-Fernwirkung) soll er zu einem Geständnis genötigt werden, die Aufseher sperren ihn in die Zelle, damit sie ungestört seine Frau notzüchtigen können, schütteln seine Wäsche aus, um zu sehen, ob er onaniert, machen ihm die Heizklappen zu und entziehen ihm die Wärme.

Der Arzt horcht ihm mit dem Rohr seine Gedanken aus, auch er sorgt dafür, daß Gift (Arsenik, Aconit, Salpeter, Petroleum) ins Essen kommt, das Fleisch hat einen eigentümlichen Glanz, da ist was dran, der Arzt macht Experimente mit ihm auf Geheiß der Heidelberger Professoren, der Geistliche bringt Predigtstellen, die auf ihn Bezug haben, auch der

Lehrer in der Schule macht Andeutungen, der Geistliche beeinflußt die Verwandten, damit sie ihn nicht besuchen, damit sie in den Briefen auf ihn einwirken, daß er ein Geständnis macht, in der Wand ist ein Telephon versteckt, wodurch der Inhalt seiner Briefe andern mitgeteilt wird.

Solche und ähnliche Wahnideen haben wir bei den meisten unserer Psychosen beobachtet; bald beherrschen sie allein den Vorstellungsinhalt, bald sind sie untermischt mit andern Symptomen, so bei den juvenilen Verblödungsprozessen, wo sie mehr als Nebenerscheinung und meist erst später auftreten.

So können die in der Haft auftretenden Geistesstörungen in ihren Erscheinungen einander sehr ähnlich sein und doch zeigt der weitere Verlauf, daß sie nicht wesensgleich sind. Wir unterscheiden:

1. echte Psychosen, die aus inneren Ursachen herauswachsen und entstehen, die Persönlichkeit umwandeln und von der Umgebung nur unbedeutende Züge entlehnen (davon später); das sind die Fälle von *Dementia praecox* und *Paranoia*.
2. Degenerative Psychosen, welche die Reaktion einer pathologischen Hirnorganisation auf bestimmte pathologische Lebensbedingungen darstellen (also hier Gefangenschaft), deren Wahnideen auf die unmittelbare Umgebung beschränkt sind und die durch Milieuwechsel stark beeinflußt werden.

Rüdin hat nun noch auf ein anderes, wie er meint, bei Lebenslänglichen allein auftretendes Krankheitsbild aufmerksam gemacht, auf den Unschulds- und Begnadigungswahn.

Beim ersteren bildet sich bei ursprünglich Geständigen, mitunter von Sinnestäuschungen begleitet, durch Erinnerungsfälschungen die wahnhafte Vorstellung aus, daß der Gefangene zu Unrecht im Zuchthaus sitze durch Fälschung des Urteils und Chikanen der Richter und Beamten.

Bei l e t z t e r e n liegt ein krankhaftes Ideengewebe zugrund, das durch unablässiges Hoffen und Harren sich ausbildet und d a n n, wenn es eine gewisse Höhe erreicht hat, in Erscheinung tritt. Der Kranke ist dann nicht mehr der gerecht B e s t r a f t e und durch eigene Schuld E i n g e s p e r r t e, sondern der Unschuldige oder zu streng Verfolgte, der durch Verbrechen und Bosheit der Anstaltsbeamten rechtswidrig festgehalten wird. Rüdin fügt hinzu:

In der Regel bleibt aber das Symptomenbild nicht rein, sondern ist gemischt mit andern haftpsychotischen Wahnideen und Sinnestäuschungen.

Ich habe dieses Krankheitsbild bei verschiedenen (fünf) unserer Lebenslänglichen auftreten sehen, bei jüngeren und älteren Leuten, dann aber auch bei nicht Lebenslänglichen, dort aber nur als senile Erscheinung.

Mir scheint der Unschulds- und Begnadigungswahn eine besondere Form der Haftpsychose der Degenerierten zu sein, wo also Anlage und Milieu beim Zustandekommen mitwirken.

Der weitere Verlauf der degenerativen Haftpsychosen wird durch die Art der Behandlung beeinflußt. Bei rascher Versetzung in andere Umgebung, Vertauschung der Zelle mit der Gemeinschaftshaft oder Krankenhaus, sehen wir bei kräftiger Ernährung ohne weiteres Zutun viele dieser Psychosen wieder verschwinden, und wir sehen sie, wie in einem Experiment, in manchen Fällen sofort wieder auftreten, wenn wir zu früh den Versuch machen, die wiedergenesenen in die Zelle zurückzuversetzen. Manchmal ist die Erinnerung an die durchgemachte Störung gut erhalten, manchmal nur traumartig und verworren. Manchmal bleibt auch ein Defekt zurück, der sich kund gibt, in einer allgemeinen geistigen Schwäche, indem der Kranke die krankhafte Natur der Wahnideen, die er jetzt ohne jede Affektbetonung verträgt, nicht einsieht. Ein solcher Defekt kann jahrzehntelang bestehen, der Gefangene verläßt die Anstalt wieder, kein Mensch merkt ihm eine Störung an, er begeht wieder ein Delikt, wird bestraft und nun kommt in der Haft der ganze Symptomenkomplex wieder zum Vorschein.

Epileptische Geistesstörungen haben wir bei unsern Mördern nicht beobachtet, auch keine Paralyse und manisch-depressives Irresein. Unter den anderen Gefangenen fehlen die Epileptiker nicht, aber es sind nicht so viele, wie man allgemein annimmt; in 24 Jahren habe ich unter annähernd 4000 Gefangenen 22 Fälle von Epilepsie und Hysteroepilepsie registrieren können; ein großer Teil der Krampfzustände, die während der Gefangenschaft auftreten, gehört ins hysterische Gebiet. Es ist mir aufgefallen, daß manche, die bei der Einlieferung als epileptisch bezeichnet waren, in der Anstalt nie epileptische Erscheinungen: Krämpfe oder Dämmerzustände gehabt haben. *Epilepsia nocturna* ist einigemale beobachtet worden. In manchen Fällen macht es den Eindruck, daß die starke Gemütserregung, die mit der Verurteilung und Einlieferung verbunden ist, das Auftreten der Krampfanfälle zurückdrängt; wie es auch nach schweren chirurg. Operationen beobachtet wird; sie setzen eine Zeitlang aus und kommen dann wieder.

So hatten wir einen jungen Epileptiker, der bei vollem Bewußtsein seine Großtante, die dem abergläubischen Menschen als Hexe und Urheberin seiner Anfälle bezeichnet war, erdrosselt und aufgehängt hatte. Es wurden in der Vorverhandlung mehrere Sachverständigengutachten erhoben über die Zurechnungsfähigkeit des Menschen und über die strafrechtliche Bedeutung des Aberglaubens, der die Veranlassung zu dem Verbrechen war.

Als der junge Mensch dann zu uns kam, hörten die Anfälle zwei Jahre ganz auf, der Gefangene benahm sich auch sonst ganz korrekt und zeigte keine Störung, das bestärkte ihn natürlich in der Ansicht, daß er bei Begehung der Tat recht hatte. Nach zwei Jahren aber setzten die Krampfzustände in gesteigertem Maße und zwar so heftig wieder ein, daß er dem Tode nahe war. Er wurde später entlassen und befindet sich jetzt in einer Kreispflegeanstalt.

Wie oben schon erwähnt, finden sich unter unsern fünfzig Lebenslänglichen 11 nichtgeständige. Von diesen sind fünf in geistige Störung verfallen und man sieht, wie bei diesen ständig querulierenden und unzufriedenen Menschen auf einmal eine neue Phase in ihrem geistigen Zustand auftritt, bei zwei in Form des Begnadigungswahns, bei den andern in Form einer typischen Haftpsychose mit Beeinträchtigungs- und Größenideen. Ein solch ungeständiger Gefangener, der gegen Ende seiner Strafe noch deutliche Erinnerungsbilder seiner Psychose hatte (Beeinträchtigungsideen und Größenideen) war mit dem Moment seiner Entlassung wieder gesund, hielt sich gut, heiratete und zeigte nie mehr Spuren geistiger Störung.

Ich will noch kurz die Störungen besprechen, die ins chronische Stadium übergetreten und unheilbar geworden sind; es sind vier Fälle von *Dementia praecox* alle im Alter unter 30, eine Degenerationspsychose mit Defekt und mäßigem Schwachsinn und ein Fall von *Dementia paranoides*. Zwei der *Dementia-praecox*-Fälle kamen krank herein, zwei Gefangene, die nach ihrem Vorleben nicht zu geistiger Störung disponierten, wurden in der Anstalt krank. Der Verlauf war jeweils ein chronischer, schleichend beginnend mit Auflehnung gegen die Hausordnung, Arbeitsverweigerung, mitunter Angriffe auf die Beamten, dann kamen religiöse Wahnideen, untermischt mit Haftsymptomen (einer hielt sich für Christus und sagte: So geht ihr mit eurem Herrgott um), Größenideen in jeder Gestaltung, stuporöse Zustände und Selbstmordversuche und dann trat, zum Unterschied von den degenerativen Formen, keine Besserung ein nach Versetzung in anderes Milieu. Von

diesen Kranken befindet sich einer noch in der Anstalt, einer in einer öffentlichen Irrenanstalt, zwei in der Irrenstation.

Bei einem degenerierten Ungeständigen, dessen Psychose eine chronische Form annahm, begann die geistige Störung im dritten Haftjahr mit Depression und Selbstmordversuch, Bedrohung der Aufseher, unsinnigen Eingaben an die Behörden, daran anschließend Beeinträchtigungsideen und Begnadigungswahn, Renomisterei, Querulieren und Verfassung von Eingaben an die Behörden, in denen er immer dieselben Redewendungen und Gedanken produziert. Er ist noch in der Irrenstation.

Einen eigenartigen Verlauf nahm die Störung bei einem früheren Wirt, der stark dem Trunk ergeben war und vor der Einlieferung *Delirium tremens* gehabt hatte. Im zwölften Haftjahr fiel eine starke Gedächtnisschwäche auf — damals war er 41 Jahre alt — und Erinnerungsfälschungen; nach weiteren zwei Jahren traten Wahnideen auf; er stammt aus altem Adelsgeschlecht, die vierte Generation, zu der er gehöre, komme an die Reihe, sie habe zweierlei Augenspiegel und könne das Archiv in die Hand nehmen, ohne daß es heiß wird. Der Kranke war unbelehrbar, arbeitete aber ruhig in seiner Zelle und so wurde der Versuch gemacht, ihn nach Umlauf seiner 20 Jahre in Freiheit zu seinen Angehörigen zu lassen. Er tat aber nicht gut; er irrte draußen umher, um seine vermeintlichen Ahnen zu suchen, ergab sich dem Schnapstrunk und lebt heute, 66 Jahre alt, wie der Geistliche sagt: mehr Tier, wie Mensch.

Zu den endogen entstandenen Geistesstörungen möchte ich noch einen Fall rechnen, bei dem durch wahnartige Umdeutung der Persönlichkeit ein Paranoia ähnliches Krankheitsbild sich entwickelte.

Es betrifft einen Gefangenen, der vom fünften Haftjahr an sich religiösen Grübeleien hingab und die Bibel nach seiner Form auszulegen versuchte. Er gibt an, während er betete, habe sich sein Zellenfenster von selbst geöffnet und der Geist Gottes sei über ihn gekommen. In Träumen habe er Offenbarungen und Eingebungen bekommen und die Kraft erhalten Krankheiten zu heilen und Blut zu stillen. An diesem Glauben hält er heute nach 15 Jahren noch fest, er hat sich auch sein eigenes Religionssystem zurechtgelegt. Bei diesem Wahngebilde ist es aber geblieben, der Gefangene ist in seiner Lebensführung in keiner Weise dadurch beeinflußt worden, es ist einer unserer besten Gefangenen und hat Aussicht begnadigt zu werden.

Wenn ich nun meine Beobachtungen bezüglich des Auftretens geistiger Störungen bei meinen 50 Lebenslänglichen zusammenfasse, so ergibt sich folgendes:

Bei 26 sind Zeichen geistiger Störungen festgestellt worden. In sechs Fällen war die Störung eine chronische, unheilbare. Zwei der Erkrankten waren schon vor der Einlieferung krank, einer war ein Säufer, einer ein schwer Degenerierter, nur zwei hatten ein Vorleben, das nicht zu geistiger Erkrankung disponierte; sie erkrankten mit *Dementia praecox.*

Fünf sind nach Abklingen ihrer geistigen Störung an einer körperlichen Krankheit gestorben.

Sieben konnten nach ihrer Begnadigung in Freiheit entlassen werden, sie bekamen keinen Rückfall geistiger Störung, einer, der im 20. Jahr seiner Strafe unter der Form des Begnadigungswahns erkrankt war, bewegt sich jetzt 19 Jahre in der Freiheit und arbeitet in einer Fabrik, bei einem andern sind es 18 Jahre. —

Zwei sind draußen an körperlichen Leiden gestorben, einer infolge eines Unglücksfalles.

Ein bei der Einlieferung schon schwachsinniger und in der Anstalt mehrmals mit haftpsychotischen Erscheinungen erkrankter Gefangener konnte sich nach seiner Entlassung 1906 draußen nicht mehr zurechtfinden; er lebt jetzt still und zufrieden vom Almosen der Gemeinde.

Ein anderer mehrfach vorbestrafter, degenerierter Gefangener, der 1899/1900 mit Verfolgungsideen und Querulieren erkrankt war, wurde 1905 entlassen, arbeitete fleißig, war aber als jähzorniger, eigensinniger Mensch gefürchtet und gemieden, behauptete, er sei unschuldig im Zuchthaus gesessen; starb sechs Jahre nach der Entlassung an Leberleiden.

Ein Gefangener, intellektuell und moralisch schwachsinnig bei der Aufnahme, und wegen Tötung vorbestraft, erkrankte zehn Jahre nach der Einlieferung mit schwerer Depression, genaß davon wieder, erlitt 1907 einen Schlaganfall, kam in die Abteilung für Gebrechliche, von dort 1909 in die Kreispflegeanstalt, wo er 1910 total verblödet starb.

Sieben befinden sich noch im Strafvollzug in der Anstalt, darunter zwei Ungeständige, die beide Haftpsychose mit Sinnestäuschungen durchgemacht haben und vorübergehend in der Krankenstation aufgenommen werden mußten, jetzt aber davon genesen sind und sich nur durch Querulieren und Prozessieren unangenehm bemerkbar machen, wie sie das vor der Störung auch getan haben.

Die fünf andern kann man nicht als geisteskrank bezeichnen, sie fügen sich in den Strafvollzug und arbeiten zum Teil recht fleißig, aber es hat jeder seine Eigenheiten und sein verschrobenes Wesen: der eine ist ein empfindlicher, unheimlicher

Italiener, der andere, der früher religiöse Wahnideen hatte, hat sich sein eigenes Religionssystem zurecht gemacht, ein dritter, ein früher stark dem Trunk ergebener und schwach begabter Hausknecht treibt Französisch und verzapft seine Weisheit an die ihn besuchenden Beamten, ein anderer psychopathisch Veranlagter macht Erfindungen von Seeminen und Torpedos und als begeisterter Anhänger Zeppelins lenkbare Luftschiffe, und der letzte, der mit Unschuldswahn erkrankte, jetzt im 39. Jahr der Inhaftierung Stehende ist infolge chronischen Gelenkrheumatismus mehr. körperlich wie seelisch gebrochen; eine Ruine, aber geistig noch frisch und ein gutes Gedächtnis an frühere Zeiten und Personen verratend. Er hat sich damit abgefunden, daß er die Freiheit nicht mehr sieht.

Wie verhielten sich nun die andern 24 Gefangenen, die von geistiger Störung verschont blieben?

Es wird gesagt, daß außer Psychopathen und Degenerierten viele Sonderlinge und abnorme Charaktere unter den Mördern wären. Gewiß, es gibt manche launische, verschrobene, großem Stimmungswechsel unterworfene Menschen darunter, auch solche, die ihren eigenen Wert sehr hoch einschätzen und auch im Zuchthauskittel sich für etwas Besonderes halten. Man läßt ihnen dieses Vergnügen, um sie zufrieden zu stimmen. Um ihnen eine Ablenkung zu geben, erhalten manche, die darum nachsuchen, außer Kostvergünstigungen von zehn Jahr an, die Erlaubnis zeichnen oder Sprachen erlernen zu dürfen oder sich einen Kanarienvogel zu kaufen; das trägt viel dazu bei, sie bei guter Laune zu erhalten, und es sieht so aus, als ob ein gut Teil der angeborenen Gemütsroheit sich abschleifen ließe. Sie bekunden dann oft ein sehr weiches Gemüt, sind dankbar für aufmunternden Zuspruch, aber viele sind eben Triebmenschen und können im nächsten Augenblick sich wieder anderst zeigen. Ein Gefangener z. B., der im Zorn seinen Großvater erstochen hatte, machte in der Anstalt verschiedene ernste Angriffe auf die Aufseher und drohte den nächsten besten über die Galerie hinunterzuwerfen; er bekam öfter Aufregungszustände mit tobsüchtigen Anwandlungen, die ihren Ursprung in der Geschlechtssphäre hatten. Mir sagte er, daß er Tag und Nacht nur Mordgedanken im Kopf habe; es war ein unheimlicher Mensch, er konnte nur gefesselt in den Spazierhof geführt werden. Dann hatte er wieder Zeiten, wo er wie ein Kind war und ein weiches Gemüt bekundete. Er sagte, sein Herz hinge an einem Kanarienvogel; das konnte ihm mit Rücksicht auf sein Betragen nicht bewilligt werden. Ich erreichte

bei der Direktion, daß er einen Blumenstock bekam, an dem er seine kindische Freude hatte.

Aber die Mordgedanken brachte er nicht los, er war sich schließlich selbst überdrüssig und machte seinem Leben durch Erhängen ein Ende.

Es ist für mich kein Zweifel, daß dieses Nachsinnen und Grübeln nach einer Richtung hin, eine Wirkung der Einzelhaft ist. Daß Leute der niederen Bildungsstufe, die die Fähigkeit, sich abzulenken, verloren resp. nie besessen haben, hier schlimmer dran sind, wie Leute der besseren Gesellschaftsklassen, das ist eine alte Erfahrung.

Ich komme zum Schluß und frage:

Können wir auf Grund unserer Untersuchungen an den 50 Lebenslänglichen eine Antwort auf die eingangs gestellten Fragen geben? Wirkt die lebenslängliche Zuchthausstrafe so abschreckend, daß sie als Ersatz der Todesstrafe angesprochen werden kann? Und hat sie einen bessernden Einfluß auf die Mörder gehabt?

Wir werden dann von Erfolg sprechen können, wenn die Leute nach der Entlassung nicht mehr kriminell geworden sind und sich gut geführt haben.

Das trifft nicht bei allen zu. —

15 sind begnadigt worden und zwei noch in Haft Befindliche hätten wohl ein Anrecht darauf; von den 15 scheidet ein Schwachsinniger aus, bei dem das Unterkommen nicht günstig war, so daß er der Armenpflege anheimfiel, ferner ein unheilbar Geisteskranker; bleiben also noch 13; von diesen ist einer wegen Hehlerei wieder bestraft worden, er starb später im Armenhaus, einer ergab sich der Vagabundage und starb im Spital. Einer, der die Anstalt so wieder verließ, wie er sie angetroffen hatte, ein unkultivierter, roher Schnapstrinker, hielt sich äußerlich gut, war aber mit den Verwandten und Freunden zerfallen und starb im Armenhaus.

Zwei sind mehrere Jahre nach ihrer Entlassung freiwillig in den Tod gegangen. Der eine war der, dessen Braut ausharrte, bis die Begnadigung kam, dem andern hatte eine Liebschaft den Kopf verdreht.

Die andern zehn haben sich gut geführt, haben sich wieder emporgearbeitet und es zu Achtung und Ansehen gebracht, zum Teil ein hohes Alter erreicht, einer lebt, 81 Jahre alt, im Kinzigtal.

Ich will hervorheben, daß von den zehn, die sich draußen wirklich gut geführt haben, fünf von vornherein eine gute Prognose zuließen, die andern fünf waren vorbestraft, einer

konnte zu den Degenerierten gezählt werden; bei diesen könnte also von einem bessernden Einfluß der Strafe die Rede sein.

Ob sich die Leute gut führen, hängt ja von so vielen äußeren Umständen ab, gutes Unterkommen, guter Verdienst usw., und weiter ist zu berücksichtigen, daß die Leute inzwischen auch älter und ruhiger geworden sind; ob sie innerlich bessere Menschen geworden sind, wer will das erkennen?

Ich glaube kaum, daß das Ergebnis im Sinne der Abschreckung verwertet werden kann, wenn zehn Lebenslängliche ihre Strafe gut überstanden haben und eine ganze Garde von 80- bis 70jährigen denen nicht recht gibt, die behaupten, eine lebenslängliche Zuchthausstrafe ruiniere die Leute geistig und körperlich.

Die Frage, ob eine langdauernde Haft zur Verblödung führende Krankheitsprozesse erzeugt, habe ich in obigen Ausführungen schon angeschnitten. Nach unseren Beobachtungen tut sie das nicht; die registrierten Verblödungsprozesse hätten bei denselben Individuen auch in der Freiheit vorkommen können; es sind sechs, zwei davon kamen krank herein, einer war ein degenerierter Vagabund, einer ein der Trunksucht verfallener Wirt, nur zwei ließen in ihrem Vorleben keine Prognose auf Psychosen zu.

Dagegen kann nicht bestritten werden, daß der Aufenthalt in der Einzelhaft überhaupt, ob lang oder kurz, Gefahren für die geistige Gesundheit mit sich bringt, Gefahren, die aber meiner Erfahrung nach nur die treffen, die eine Disposition dazu mit in die Anstalt hereinbringen. Den Beginn dieser Störungen rechtzeitig zu erkennen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen, ist Aufgabe der Strafanstaltsbeamten, nicht der Aerzte allein, hier muß der ganze Beamtenkörper zusammenwirken.

Ein gesundes Gehirn erträgt auch eine lange Einsperrung. Was haben manche Gefangene in ihrer Zelle nicht alles durchkosten müssen: Tod und Krankheit der Angehörigen, der Frau, der Kinder, getäuschte Hoffnungen durch Abschlagen der Begnadigungsbitten, eigene Krankheit und Siechtum — und sie haben es überstanden, so gut wie man es eben im freien Leben auch überstehen muß.

Gedenken wir früherer Zeiten, wo der Strafvollzug noch kein so humaner war! Auch damals haben starke Nerven die schwere Haft in den Bleikammern Venedigs und im Kerker jahrelang ertragen und ihre geistige Gesundheit bewahrt; Silvio Pellico erzählt wohl von den körperlichen Leiden und Krankheiten: Schwindsucht, Skorbut und Cholera, die unter

Gefangenen herrschten, er schildert aber keinen Fall geistiger Umnachtung, der bei seinen Leidensgenossen infolge der grausamen Behandlung vorgekommen wäre.

Als Strafanstaltsbeamter möchte ich meinen Ausführungen noch eine Bemerkung hinzufügen:

Ich habe eingangs von den Lebenslänglichen als den Schmerzenskindern der Strafanstaltsbeamten gesprochen. Wir können sie so bezeichnen, weil diese zur Hälfte geistig minderwertigen Menschen mehr Nachsicht und Geduld seitens der Beamten erfordern, wie die übrigen Gefangenen; bei den Lebenslänglichen kommt noch hinzu, daß wir sie eben auf viele Jahre hinaus beherbergen müssen. Wie diese minderwertigen Leute zu behandeln sind, wo sie am besten untergebracht werden, darüber ist schon viel geschrieben worden.

Auch die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich mit der Frage der Minderwertigen befaßt, hatte gefordert, daß eine besondere Berücksichtigung des geistigen Zustandes unter ärztlicher Aufsicht anzustreben sei und der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hat in seiner Tagung in Köln 1908 die Behandlung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug zur Diskussion gestellt: sollen sie in besonderen Abteilungen untergebracht oder im allgemeinen Strafvollzug in Gemeinschaft mit den Normalen weiter behandelt werden? Der Verein entschied sich für das letztere. — Eine besondere Anstalt für Minderwertige existiert bis jetzt nur in Brandenburg, wo eine solche am 1. Januar 1907 mit einer Belegfähigkeit von 40 Betten im Anschluß an die dortige Strafanstalt eröffnet wurde. Die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, lauten nach dem Bericht des Arztes nicht ungünstig. Leider läßt sich eine solche Einrichtung in einem kleinen Bundesstaat, wie Baden, nicht durchführen. Aber an eine andere, prophylaktische Maßnahme wird man mit der Zeit doch denken müssen, das ist die Verwahrung degenerierter minderwertiger Menschen, deren Verbrechernatur sie immer wieder zu neuen Delikten führt und von denen wir Beamte bei der Entlassung uns sagen, der wird sicher wieder rückfällig, ich sage die Verwahrung solcher Menschen in geeigneten Anstalten auf lange Zeit hinaus. Mancher unserer Mörder, der vagabundierend und stehlend durchs Land zog und der vor seiner Mordtat von einem Gefängnis ins andere wanderte, wäre in einer solchen Anstalt vor seinem Verbrechen bewahrt worden. Dort könnten auch die Aufnahme finden, die von Psychosen genesen aus den Irrenanstalten entlassen werden, wie es § 65 im Vorentwurf vorsieht; ferner diejenigen, die als vermindert zurechnungsfähig gelinder

bestraft und durch Richterspruch der Landespolizeibehörde zur Unterbringung in einem Asyl überwiesen wurden.

Viele dieser Leute fühlen sich selbst schwach und unselbständig und sind froh um einen Halt; geben wir ihnen diesen Halt, dann nützen wir ihnen und der Gesellschaft.

Gesamtzahl der in den Jahren 1888—1912 beobachteten Lebenslänglichen = 50.

Eintritt in die Strafanstalt 1863—1910.

34 waren vollkommen geständig, 5 teilweise, 11 ungeständig.

20 waren dem Trunk ergeben, 3 bei Begehung der Tat angetrunken.

Bei Begehung der Tat standen im Alter von:		Im Armenhaus erzogen	6	Unter den Eingelieferten waren:	
20—25 Jahren	17	Schlechte häusliche Erziehung	17	Geisteskranke	2
26—30 „	14	Unehelich waren	10	Psychopathen	3
31—35 „	8	Vorbestraft mit großen Strafen	21	Degenerirte, Insoziale	7
36—40 „	6	Vorbestraft mit kleinen Strafen	13	Schwachsinnige	9
41—50 „	4				
60—70 „	1				

Trunksucht der **Eltern** bei 11	**Von 26 mit Geistesstörung Erkrankten wurden:**
Geisteskrankheit „ „ „ 2	6 unheilbar geisteskrank
Kriminalität „ „ „ 8	5 starben nach abgeheilter Haftpsychose an körperlicher Erkrankung
	7 wurden begnadigt und kamen in Freiheit
	1 kam in die Kreispflegeanstalt wegen Verblödung nach Apoplexie
	7 sind nach abgeheilter Psychose noch im Strafvollzug.

Ausgang:

Gestorben 13
(darunter Selbstmord) . 2

Unheilbar geisteskrank 6
(noch in der Anstalt) . 1

Begnadigt 15

Unter diesen

1 Schwachsinniger (im Armenhaus)
1 Verblödeter (bei Verwandten)
1 wegen Hehlerei bestraft, starb im Armenhaus
1 Vagabund starb im Spital
1 insozial starb in der Fremde
10 hielten sich gut und genossen die Achtung ihrer Mitmenschen. (2 davon starben an Selbstmord mehrere Jahre nach der Entlassung).

17 stehen z. Zt. noch im Strafvollzug

Die Behandlung psychopathisch minderwertiger Strafgefangener jetzt und nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.*)

Von Sanitätsrat Dr. Staiger, Hohenasperg.

Die erheblichen Aenderungen, die der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch in der strafrechtlichen Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher bringt, mögen es gerechtfertigt erscheinen lassen, zu untersuchen, ob und wieweit diese Aenderungen als Fortschritte und Verbesserungen anzusehen sind.

Bisher enthielt das Strafgesetzbuch, das den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht kannte, auch keinerlei Bestimmungen über die Behandlung psychopathisch minderwertiger Gefangener; es war daher Sache der einzelnen Justizverwaltungen, in ihrem Bereich dahingehende Verordnungen zu treffen.

Daß die Lösung dieser Frage ein dringendes Bedürfnis war und bleiben wird, erhellt am deutlichsten aus der Tatsache, daß nach Ansicht aller derjenigen, die einen Einblick in diese Verhältnisse haben die Zahl der psychopathisch minderwertigen Strafgefangenen eine außerordentlich hohe ist. So berechnet *Aschaffenburg* unter 200 Sittlichkeitsverbrechern die Zahl der Degenerierten auf 75 Prozent, *Bonhöffer* hat unter den Bettlern und Vagabunden ebenfalls 75 Prozent Minderwertige gefunden, ebenso *Leppmann* unter den Sittlichkeitsverbrechern des Zuchthauses. Gewiß variieren diese Zahlen je nach der Kategorie, dem Alter usf. der Verbrecher; man wird sich aber keiner Uebertreibung schuldig machen, wenn man sagt, die geistig Minderwertigen sind in den Strafanstalten nicht die Ausnahme; geht doch *Pollitz,* der als Psychiater und Strafanstaltsvorstand zur Beurteilung dieser Frage gewiß besonders zuständig ist, so weit, zu erklären, daß der geistig Minderwertige bei sorgfältiger Analyse zum mindesten die Mehrheit des Strafanstaltsbestandes bilden wird.

Was sind Degenerierte?

---

*) Mit Genehmigung des Verlegers und Verfassers dem 69. Band der Zeitschrift für Psychiatrie usw. (Verlag von G. Reimers-Berlin) entnommen.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, eine Schilderung der psychopathischen Degeneration zu geben; auch scheint es zweifelhaft, ob bei dem fließenden Uebergang zwischen gesund und minderwertig und zwischen minderwertig und geisteskrank eine scharfe Definition überhaupt möglich ist. Immerhin kann die Definition *Kochs*, des ehemaligen Direktors von Zwiefalten, des Begründers der wissenschaftlichen Lehre der psychopathischen Minderwertigkeit und ihres besten Kenners auch heute noch Anspruch auf allgemeine Zustimmung erheben. *Koch* faßt unter dem Ausdruck psychopathische Minderwertigkeiten „alle, sei es angeborenen, sei es erworbenen, den Menschen in seinem Personenleben beeinflussenden psychischen Regelwidrigkeiten zusammen, welche auch in schlimmen Fällen doch keine Geisteskrankheiten darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht als im Vollbesitze geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit erscheinen lassen“.

Die psychopathisch Minderwertigen sind die große Gruppe von Menschen, die das weite Gebiet zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit ausfüllen, und wie das geistige Leben von unendlicher Mannigfaltigkeit ist, so sind die Abweichungen von der Norm unendliche. Wir können Abweichungen nach der quantitativen und solche nach der qualitativen Seite hin unterscheiden, es gibt Störungen mehr auf dem Gebiete des Intellekts und solche mehr auf dem Gebiete des Empfindens und Wollens. Charakteristisch aber für den Minderwertigen ist die abnorme Reaktion auf die Reize des Lebens; und diese abnorme Reaktion ist letzten Endes das wichtigste Kriterium für die Intensität und die Bedeutung der pathologischen Abweichung.

Es liegt nun nahe, auf Grund der oben angeführten sehr großen Zahl der Minderwertigen im Strafvollzug anzunehmen, daß diese in den Strafanstalten nur sehr schwer unterzubringen seien, daß ihre Behandlung, zumal soweit sie hier und da ein Abgehen von der straffen Hausordnung notwendig macht, zu weitgehenden Schwierigkeiten führe, und daß der vielfach gehörte Ruf nach „Sonderanstalten für Minderwertige“ wohl begründet sei. Von all dem ist nach unseren Erfahrungen keine Rede. Nicht als ob die Minderwertigen keine Schwierigkeiten machen würden, aber diese sind nicht unüberwindlich. Voraussetzung zur Ueberwindung der Schwierigkeiten ist das Erkennen der Minderwertigen, ihre zweckmäßige Unterbringung und Behandlung.

Das Erkennen der Minderwertigen ist Sache des Arztes, der über die notwendigen psychiatrischen Kenntnisse verfügen muß. Weiterhin ist erforderlich, daß auch die Oberbeamten mit dem Wesen der geistigen Anomalien hinreichend vertraut sind. Gewiß sind Minderwertige — sofern sie nicht schon im gerichtlichen Verfahren einer psychiatrischen Beobachtung unterworfen waren und dort als Minderwertige erkannt und bezeichnet worden sind — nicht sofort und ohne weiteres — auch vom Arzte nicht — zu erkennen. Doch läßt sich aus dem verständnisvollen Zusammenarbeiten von Vorstand, Arzt, Geistlichem und Lehrer, aus hinreichender Anamnese und genauer Untersuchung, aus guten Beobachtungen des Personals über Arbeitsfähigkeit, Verhalten bei der Arbeit, Benehmen den Mitgefangenen gegenüber, aus Disziplinarstrafen, Verhalten im Arrest und dergleichen mehr unschwer ein Bild der geistigen Verfassung des Gefangenen gewinnen. Schließlich muß — und davon wird hier reichlich Gebrauch gemacht — die Beobachtung auffallender Gefangener in der Irrenabteilung tunlichst leicht gemacht werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Erkennung der minderwertigen Gefangenen nicht allzu schwierig. Ihr weiteres Verhalten hängt fernerhin von der richtigen Behandlung und ebenso sehr von der richtigen Unterbringung in der Strafanstalt ab. Letzteres hat sich uns mehr und mehr als Kardinalpunkt in der Behandlung der Minderwertigen erwiesen. Es gibt kein Schema, das für alle paßt. Eine individualisierende Behandlung verträgt sich sehr wohl mit dem Strafvollzug, sie ist eigentlich selbstverständlich überall da, wo wie in jeder großen Strafanstalt langzeitige und kurzzeitige, alte und junge, kräftige und weniger widerstandsfähige Gefangene sich finden. Nachteile für den Strafvollzug haben sich uns daraus nicht ergeben. Daß auch gegen minderwertige Gefangene Disziplinarstrafen verhängt werden, ist selbstverständlich. Voraussetzung ist nur, daß der Gefangene als psychisch abnorm bekannt ist, daß der Arzt vor dem Vollzug der Strafe gehört wird, und daß einem etwaigen Bedenken des Arztes Rechnung getragen werden muß.

Die Uebertragung des Disziplinarrechts und der Strafmilderung bei Minderwertigen an den Arzt, wie dies *Aschaffenburg* verlangt, scheint uns undurchführbar. Es würde dadurch ein unheilvoller, zu Reibungen und Differenzen schlimmster Art Anlaß gebender Dualismus in den Betrieb der Anstalt eingeführt werden. Dazu kommt, daß der Arzt, da die Minderwertigen in der Strafanstalt wohl die Mehrzahl sind, auch die Mehrzahl der Disziplinarfälle zu entscheiden hätte. Wer hätte,

wenn ein Gefangener sich etwas zuschulden kommen läßt, zu bestimmen, ob der zu Bestrafende dem Direktor oder dem Arzt zuzuführen ist? Schließlich liegt m. E. der Vorschlag *Aschaffenburgs* auch gar nicht im Interesse des Arztes, seiner Stellung und Tätigkeit.

Was die vielbesprochene Frage der Einzelhaft anlangt, so wäre es falsch, anzunehmen, daß Minderwertige grundsätzlich davon auszuschließen seien. Wir haben im Gegenteil die Erfahrung gemacht, daß gerade schwer zu behandelnde Degenerierte, solche mit epileptoider Reizbarkeit und Empfindlichkeit sich in Einzelhaft viel besser gehalten und sich dort auch wohler gefühlt haben, als in Gemeinschaftshaft, wo die strenge Beaufsichtigung, die Reibung mit und an anderen Gefangenen immer wieder zu hausordnungswidrigem Verhalten Anlaß gegeben haben. Daß Degenerierte mit ungünstigem Einfluß auf andere, Hetzer, Aufwiegler, Ausbruchverdächtige um der Ordnung der Anstalt willen isoliert werden und isoliert werden müssen, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Die Mehrzahl der Minderwertigen eignet sich indes nicht für die Einzelhaft; insbesondere nicht Nervöse, Neurastheniker mit Angstgefühlen, Hypochonder, Leute mit Schlaflosigkeit, ebensowenig naturgemäß Gefangene mit zahlreichen und schweren epileptischen Krampfanfällen. Alle diese müssen in Gemeinschaftshaft untergebracht werden. Sie hier zweckmäßig und ihrer besonderen Art entsprechend unterzubringen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben eines rationellen Strafvollzugs. — Der Betrieb einer großen und gut eingerichteten Strafanstalt bietet eine solche Fülle von Möglichkeiten, die Minderwertigen zweckmäßig unterzubringen, daß es in der Regel nicht allzu schwer fällt, einen Platz ausfindig zu machen, wo solche Gefangene ihren Fähigkeiten und auch ihrer geistigen Besonderheit entsprechend beschäftigt werden. Eine große Strafanstalt verfügt in ihrem Betriebe über leichte und schwere Arbeitsmöglichkeiten, vom Dütenkleben, der Buchbinderei, Flechterei an bis zur Schreinerei, Schuhmacherei, Flaschnerei, Schlosserei usf. Viele Minderwertige, insbesondere Neurastheniker, eignen sich mehr für häusliche Arbeiten, in Küche, Bäckerei, Wäscherei, Gärtnerei, andere werden zweckmäßig in der Außenarbeit beschäftigt.

Weiterhin besitzt das Zuchthaus Ludwigsburg in der Filialstrafanstalt Hohenasperg eine Abteilung für sozial weniger gefährliche, speziell erstmals mit Zuchthaus bestrafte Gefangene. Auch diese Abteilung verfügt über verschiedene Werkstättenbetriebe, ebenso auch über Außenarbeit im Garten,

Weinberg, Steinbruch und in der Landwirtschaft. Für Unterbringung in der Filialstrafanstalt — in der nebenbei bemerkt auch die Abteilungen für tuberkulöse Gefangene sämtlicher Strafanstalten sich finden — eignen sich insbesondere solche minderwertige Gefangene, bei denen aus gesundheitlichen Gründen mehr Aufenthalt in frischer, staubfreier Luft angezeigt ist. Auf einer dieser zahlreichen Abteilungen, sei es in Ludwigsburg oder auf Hohenasperg, sei es in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft, findet sich für die Mehrzahl der Minderwertigen immer ein Platz, an dem sie zweckmäßig untergebracht werden können. Der größere Teil der Minderwertigen kann, das ist unsere Erfahrung, im geordneten Strafvollzug mitgeführt werden, ohne diesen zu stören und ohne andererseits Schaden zu nehmen. Für sehr viele ist der Ernst des Strafvollzugs, die Unterwerfung unter die Anstaltsordnung, das Angehaltensein zu regelmäßiger strenger Arbeit, zu Gehorsam und Selbstbeherrschung von erzieherischem Wert.

Nun gibt es aber, darüber ist kein Zweifel, unter den Minderwertigen eine große Anzahl von Gefangenen, die nicht im geordneten Strafvollzug mitgeführt werden können; sie finden sich insbesondere unter den Nervösen, Neurasthenikern, Hypochondern, manchen Senilen, insbesondere Epileptikern mit zahlreichen Anfällen und speziell Rekonvaleszenten der Irrenabteilung, kurz bei solchen geistig minderwertigen Gefangenen, denen der volle Strafvollzug allzu beschwerlich ist und zu einer Steigerung ihrer Beschwerden führt. Für solche Gefangene besteht seit dem Jahre 1888 auf dem Hohenasperg eine Invalidenabteilung, die bestimmungsgemäß dazu dient, solche Gefangenen aufzunehmen, denen gegenüber „wegen durch Alter oder körperliche Gebrechen herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, wegen geistiger Schwäche oder sonstiger geistiger Defekte eine den Grundsätzen der Hausordnung entsprechende Behandlung nicht durchführbar erscheint, mit Ausschluß der Geisteskranken.“ Zunächst sind der Invalidenstrafanstalt im wesentlichen körperlich gebrechliche Gefangene zugeführt worden. Bald aber diente sie weiterhin zur Aufnahme der Epileptiker sämtlicher Strafanstalten und allmählich, zumal seit Errichtung der Irrenabteilung, nimmt sie mehr und mehr psychopathisch Minderwertige, Senile und Rekonvaleszenten nach überstandener geistiger Erkrankung auf. Eine auf 26. März d. Js. gemachte Zusammenstellung der Insassen der Invalidenstrafanstalt ergab unter einem Bestand von 80 Gefangenen:

Epileptiker	11
Nach abgelaufener Geisteskrankheit aus der Irrenabteilung entlassen	10
Früher in Irrenanstalten gewesen	5
An organ. und funkt. Gehirnkrankheiten leidend	5
Zusammen:	31

Fast zwei Fünftel des Bestandes der Invalidenstrafanstalt fällt somit unter den Begriff der psychopathischen Minderwertigkeit im engeren Sinne, ohne daß die zahlreichen Senilen — jenseits des 70. Lebensjahres, bei denen die körperliche Gebrechlichkeit im Vordergrund steht, mitgerechnet worden sind. Diese 31 Gefangenen sind vorwiegend solche, die im ordentlichen Strafvollzug nicht oder nur mit Mühe und unter mehr oder weniger großen Schwierigkeiten hätten mitgeführt werden können. Die Vorteile der Invalidenstrafanstalt für die geistig minderwertigen Gefangenen beruhen in kürzerer Arbeits- und längerer Erholungszeit, Wegfall des Arbeitpensums und in häufigerem und in vielen Fällen regelmäßigem ärztlichem Besuch, der insbesondere dadurch erleichtert und gewährleistet wird, daß die Spitalabteilung für körperlich Kranke, die von dem auf Hohenasperg selbst wohnenden Arzt täglich mehrmals besucht wird, sich in der Invalidenstrafanstalt befindet und auf diese Weise ein häufiges Begehen der Invalidenabteilung und Besuchen ihrer Insassen durch den Arzt ermöglicht ist. Wenn die internationale kriminalistische Vereinigung auf ihrer Versammlung im Jahre 1905 den Beschluß gefaßt hat, daß Minderwertige im Strafvollzug mit Rücksicht auf diesen geistigen Zustand zu behandeln und unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen sind, so sind diese Forderungen m. E. bei uns insofern erfüllt, als dank dem Entgegenkommen des Anstaltsvorstandes alle wichtigen, die Behandlung und Disziplinierung der Minderwertigen dieser Abteilung betreffenden Fragen unter Würdigung ihrer geistigen Eigenart und im Benehmen mit dem Arzte entschieden werden. Irgendwelche Gegensätze haben sich hiebei noch n i e ergeben. Auf diese Weise ist die Behandlung der Minderwertigen in der Invalidenstrafanstalt ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Daß erregte Epileptiker zuweilen Störungen machen, läßt sich naturgemäß nicht vollständig vermeiden. Immerhin kann — und das ist vom ärztlichen Standpunkt aus besonders dankbar anzuerkennen — ein nicht geringer Teil von hausordnungswidrigem Verhalten (besonders bei erregten Epileptikern) in der ärztlichen Sprechstunde erledigt werden durch Aufnahme ins Spital oder aber auch durch Antrag auf Versetzung in die Irrenabteilung. Der Betrieb verläuft zumeist glatt und ohne ernstere Störung, was um so

bemerkenswerter ist, als die Invalidenstrafanstalt keine Isolierräume besitzt. In der Mehrzahl der Fälle ist es gelungen, kurzdauernde epileptische Erregungs- oder Verstimmungszustände an Ort und Stelle durch Bettbehandlung zu überwinden. In schwereren Fällen ist vorübergehende Aufnahme in die Irrenabteilung notwendig geworden, die dank den bestehenden Vorschriften und den hiesigen Verhältnissen in dringenden Fällen auf Grund telephonischer Anfrage bei der Direktion sofort vollzogen werden kann. Zwei Momente sind es, die uns in der Behandlung der Minderwertigen schwereren Grades und der Epileptiker besonders wertvoll scheinen; das ist einmal die nahe räumliche und organische Verbindung der Irrenabteilung mit der Invalidenstrafanstalt, die einen gegenseitigen Austausch der Gefangenen im Bedarfsfalle erleichtert, dann aber auch die Tatsache, daß die Invalidenstrafanstalt eben nicht nur geistig minderwertige Insassen enthält. Gerade die Anwesenheit zahlreicher körperlich gebrechlicher, siecher Gefangener erleichtert die Unterbringung geistig Minderwertiger. Sie finden unter den übrigen Gefangenen keinen geeigneten Resonanzboden für ihr Hetzen und Aufwiegeln. Eine Abteilung, die nur degenerierte und geistig minderwertige Gefangene beherbergen würde, müßte, darüber sind wohl alle einig, die auf diesem Gebiete Erfahrung haben, zu Mißständen allerschlimmster Art Anlaß geben. Das hat uns die Erfahrung in der hiesigen Irrenabteilung, wo wir in der ersten Zeit zahlreiche Degenerierte aufgenommen hatten, handgreiflich genug gelehrt. Gerade die in der Invalidenstrafanstalt mögliche Verdünnung des Materials der Degenerierten durch körperlich Gebrechliche und Sieche, erleichtert deren Behandlung in hohem Grade. Immerhin soll nicht geleugnet werden, daß auch in der Invalidenstrafanstalt gelegentlich Fälle vorkommen, in denen — bei nicht geisteskranken Degenerierten und Epileptikern — feste Räume, insbesondere Einzelräume sich als wünschenswert erwiesen haben. Demzufolge ist in neuester Zeit von der Anstaltsdirektion der Antrag auf Errichtung einer eigenen Abteilung gestellt worden, die in eigenem Gebäude, unmittelbar anschließend an die Invalidenstrafanstalt, im wesentlichen Epeliptiker und solche Degenerierte beherbergen soll, die in der relativ freien Invalidenabteilung stören und andererseits für die Irrenabteilung noch nicht in Betracht kommen. Diese Abteilung — für 15 bis 20 Gefangene berechnet — soll mit allem hiezu Nötigen, insbesondere mit einigen festen Einzelräumen ausgestattet sein. Nach Errichtung dieser Abteilung werden die drei auf Hohenasperg befindlichen Sonderabteilungen (Invalidenstrafanstalt, Epileptiker- und Degenerierten- und Irren-

abteilung) im Stande sein, alle diejenigen Minderwertigen und Degenerierten aufzunehmen, denen gegenüber ein modifizierter Strafvollzug angezeigt ist, und wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir hoffen, so allen Eventualitäten gewachsen zu sein.

So kann das Ergebnis vorstehender Ausführungen dahin zusammengefaßt werden, daß die Mehrzahl der geistig minderwertigen Gefangenen im geordneten Strafvollzug belassen werden kann, ohne diesen zu stören und ohne andererseits Schaden dadurch zu erleiden. Ein kleiner Teil benötigt insofern einer gewissen Berücksichtigung, als er der Unterbringung in Invalidenstrafanstalten und Epileptikeranstalten bedarf; ein sehr kleiner Prozentsatz kommt für die Irrenabteilung in Betracht. Ein Bedürfnis nach Sonderabteilungen für geistig minderwertige Gefangene, etwa mit der Bestimmung, alle oder auch nur den größten Teil der geistig Minderwertigen aufzunehmen, liegt nach unserem Ermessen und nach unserer Erfahrung nicht vor. Schwierigkeiten besonderer Art sind uns nicht erwachsen.

Diese entstehen in der Regel erst mit Schluß der Strafzeit, wenn die Degenerierten entlasssen werden. Für den einmal kriminell gewordenen geistig Minderwertigen bringt der Aufenthalt in der Freiheit in der Mehrzahl der Fälle wieder neue Konflikte mit dem Strafgesetzbuch. Deshalb wird als ganz besonders unzweckmäßig der Umstand empfunden, daß die Strafzeit der Degenerierten und geitsig Minderwertigen in der Regel viel zu kurz ist. Unser auf dem Boden der Vergeltung beruhendes Strafgesetz bestimmt die Strafe nach der Schuld; geringere Widerstandsfähigkeit gegen verbrecherische Antriebe bedingt geringere Schuld, hat also auch geringere Strafe zur Folge. So kommt der Degenerierte fast immer mit kürzeren Strafen weg, und diese Strafen haben für manchen, der sie in der Invalidenstrafanstalt oder in der Irrenabteilung verbüßt, viel von ihrer Schärfe verloren; an der ihnen zuerkannten psychopathischen Minderwertigkeit tragen sie nicht schwer, sehen vielmehr hierin nur einen gewissen Freibrief zu weiteren strafbaren Handlungen. Nicht im Strafvollzug, sondern in der unzweckmäßigen kurzen Strafzumessung liegt die Hauptschwierigkeit in der Behandlung der geistig Minderwertigen. Man mag über die Vergeltungsstrafe denken wie man will, daß sie den kriminellen vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber vollständig versagt und versagen muß, steht außer Zweifel. Sie läßt den Schutz

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außer acht. Nicht mildere, sondern andere Strafe bezw. Behandlung der Minderwertigen ist angezeigt. Ihre abnorme geistige Verfassung, die sie zu verbrecherischen Handlungen geradezu verleitet, ist nach dem geltenden Recht ein Grund, sie kürzer zu bestrafen, m. a. W. sie bälder wieder zu verbrecherischem Tun hinauszulassen; während diese geistige Minderwertigkeit umgekehrt große Sicherheitsmaßregeln förmlich herausfordert.

Schutz der öffentlichen Sicherheit vor den kriminellen Degenerierten und ebenso vor den gewerb- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern, das ist es, was wir vom neuen Strafgesetzbuch erwarten.

Bringt uns der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch diesen erhofften Schutz?

Es war nicht anzunehmen, daß der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch den Vergeltungsstandpunkt verlassen und sich ganz den neuen Strafrechtstheorien anschließen würde. Das hat er auch nicht getan. Er hat aber in Würdigung des Umstandes, daß den geistig minderwertigen Rechtbrechern gegenüber eine schärfere Betonung des Schutzes der öffentlichen Ordnung notwendig ist, für diese nach Ablauf der gegen sie erkannten Strafe eine Sicherheitsverwahrung vorgeschlagen.

Der Vorentwurf bringt in § 63 die Bestimmungen über die durch geistige Mängel bedingten Strafausschließungs- und Milderungsgründe. Er lautet:

§ 63. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.

Freiheitsstrafen sind an den nach Absatz 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

§ 65. Wird jemand auf Grund des § 63 Absatz 1 freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder auf Grund des § 63 Absatz 2 zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten außerdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung. Im Falle des § 63 Absatz 2 erfolgt die Verwahrung nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die

Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Bundesrate erlassen.

Diesem von der hiezu bestellten Sachverständigenkommission im Jahre 1909 ausgearbeiteten Vorentwurf ist inzwischen in neuester Zeit ein von der Strafrechtskommission bearbeiteter weiterer Entwurf gefolgt, der in seinen Grundzügen in der Juristenzeitung veröffentlicht ist. Auch er bringt für die wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder zu bestrafenden Rechtbrecher die nach erfolgter Strafe in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zu vollziehende Sicherheitsverwahrung. Auch er verlangt bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungfähige Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, Unterbringung in besonderen Anstalten oder Abteilungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit diesen Bestimmungen des Vorentwurfs ein bedeutsamer Schritt nach vorwärts geschehen ist in der rationellen Bekämpfung des Verbrechens.

Die Forderung nach Berücksichtigung des Geisteszustandes der vermindert Zurechnungsfähigen beim Strafvollzug ist etwas Selbstverständliches und geschieht wohl jetzt auch schon in den meisten Strafanstalten. Zu begrüßen ist die gesetzliche Fixierung dieser Forderung, weil damit zugleich psychiatrisch vorgebildete Aerzte an allen Strafanstalten notwendig werden, denn nur dann läßt sich die Voraussetzung dieser gesetzlichen Bestimmung, nämlich Feststellung des Geisteszustandes der auf psychopathische Minderwertigkeit verdächtigen Gefangenen erfüllen.

Von größerer Bedeutung für die Allgemeinheit ist die neu aufgenommene Bestimmung, wonach kriminelle geistig Minderwertige, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, nach Ablauf der gegen sie erkannten Strafe in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden sollen. In dieser Bestimmung dürfen wir einen Fortschritt von grundsätzlicher Bedeutung erblicken. Es wird damit im Prinzip gebrochen mit der bisherigen Anschauung, wonach die Tat als solche vergolten wird; in Zukunft wird bei der Strafe auch die verbrecherische Gesinnung, die soziale Gefährlichkeit des Verbrechers berücksichtigt. Damit wird einem längst als drückend empfundenen Mißstand, der kurzen Detinierung des kriminellen Minderwertigen, abgeholfen.

So sehr man aber an sich von dem Standpunkt der öffentlichen Sicherheit aus die Verwahrung der kriminellen Degenerierten auch über die Zeit der Strafe hinaus begrüßen

muß, so schwere Bedenken erheben sich gegen die Bestimmung, daß diese Degenerierten in öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten verwahrt werden müssen. Die Begründung zum Vorentwurf enthält nichts darüber, warum kriminelle Minderwertige nach Ablauf ihrer Strafzeit nun gerade in Heil- oder Pflegeanstalten verwahrt werden sollen. Alles spricht eigentlich dagegen, Verbrecher, von denen man weiß, daß sie — zwar vermindert zurechnungsfähig — aber nicht geisteskrank sind, und die zu bestrafen das Gericht keinen Anstand genommen hat, nach Ablauf der Strafe nun in eine Anstalt für Geisteskranke einzureihen. Es ist eine Inkonsequenz, einen Verbrecher, den man für zurechnungsfähig und für strafvollzugsfähig hält, nach der Haft in eine Irrenanstalt zu sperren. In der Strafanstalt steht hinter dem Gefangenen die straffe Disziplin und die Macht und der Wille des Vorstandes, ihn unter die Hausordnung zu beugen. Die Irrenanstalt verfügt über keinerlei Disziplinarmittel. Dazu kommt, daß die auf diesem Wege eingewiesenen Verbrecher nicht geisteskrank sind. Dem Irrenanstaltsvorstand sind aber, auch wenn er noch so sehr die Ueberzeugung hat, daß der Eingewiesene nicht geisteskrank und, wie die unmittelbar vorausgegangene Strafe dargetan hat, straffähig ist, doch die Hände gebunden: er muß einen Menschen, den er nicht für geisteskrank hält, behalten. Dazu kommt als weiterer empfindlicher Mißstand, daß solche Insassen erfahrungsgemäß zum Teil zu den unangenehmen Patienten gehören, daß sie in die Irrenanstalt Gewohnheiten und Eigenschaften mitbringen, die in einer Irrenanstalt außerordentlich störend sind und die vor allem nur sehr wenig wirksam und jedenfalls nur mit Mitteln bekämpft werden können, die nach den in der Psychiatrie allgemein gültigen Anschauungen in einer Irrenanstalt nicht verwandt werden (Arrest und andere Disziplinarmittel). Nur wenn diese degenerierten Verbrecher so untergebracht sind, wie in der Strafanstalt, nur dann wird man mit ihnen verhältnismäßig leicht fertig. In eine Irrenanstalt gehören und passen sie nicht. So hat auch der Deutsche Verein für Psychiatrie in seiner letzten Jahresversammlung in Stuttgart (April 1911) auf Grund eines Vortrags von *Cramer*-Göttingen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch sich dahin ausgesprochen, daß, soweit es sich bei den vermindert Zurechnungsfähigen um Unterbringung in Anstalten handeln würde, Anstalten für Geisteskranke nicht in Frage kommen könnten. Die vom Vorentwurf vorgeschlagene Art der Verwahrung der geistig minderwertigen Kriminellen wird am einmütigen

Widerstand der Irrenanstalten scheitern. Es bleiben als Art der Unterbringung dieser kriminellen Minderwertigen zwei Möglichkeiten: entweder ihre Verwahrung in Zentralanstalten oder ihre Belassung in den Strafanstalten bezw. in Adnexen der Strafanstalten.

Wer viel mit kriminellen Degenerierten zu tun hat, wird Zentralanstalten kaum das Wort reden. Die Anhäufung dieser Elemente gibt Anlaß — darüber ist man wohl einig — zu den größten Schwierigkeiten. Ein mehr oder weniger großer Teil der Degenerierten gehört zu den gewalttätigen, komplott- und fluchtbereiten Verbrechern. Die Sicherungshaft nach verbüßter Strafhaft wird von ihnen zweifellos als himmelschreiendes Unrecht angesehen, dem sie sich mit allen Mitteln werden zu entziehen versuchen. Ausbruchversuche werden an der Tagesordnung sein, so daß, obwohl diese Anstalten ein Zwischending zwischen Straf- und Irrenanstalten sein sollen, viel schärfere Sicherheitsmaßregeln notwendig sein werden, als in Strafanstalten, wo die Möglichkeit eines Milieuwechsels und damit eine individualisierende Behandlung weit eher gegeben ist, als in den Zentralanstalten, die ein *im* wesentlichen doch mehr gleichartiges Material beherbergen. An das Personal müßten sehr große Anforderungen gestellt werden, Anforderungen, denen es auf die Dauer nicht gewachsen sein dürfte. Wir haben hier bei der Ansammlung einer viel geringeren Zahl von Degenerierten in der Irrenabteilung so erhebliche Schwierigkeiten erwachsen sehen, daß wir uns nur durch Rückversetzung dieser Verbrecher, die nun einmal nicht in Irrenabteilungen passen, in die Strafanstalt helfen konnten.

So bleibt als einzige zweckmäßige Art der Unterbringung übrig: *die Strafanstalt, bzw. ein der Strafanstalt angegliederter Adnex.* In den Adnexen würden die mehr harmlosen und die nicht gefährlichen Degenerierten untergebracht werden, und es ließen sich für solche Abteilungen, in denen dem Strafanstaltsarzt besondere Befugnisse zu erteilen wären, ohne Schwierigkeiten Bestimmungen treffen, die zum Ausdruck bringen, daß es sich bei den Insassen nicht um generierte handelt, Erleichterungen und Vergünstigungen, die
generierte handelt, Erleichterungen und Vergünstigungen, die
geeignet wären, den Aufenthalt dort zu erleichtern. Gefährliche und ausbruchverdächtige Degenerierte müßten in der Strafanstalt untergebracht bleiben; ihre Versetzung in die Verwahrungsabteilung würde nur erfolgen bei tadelloser Führung und als Belohnung für Wohlverhalten. In der Belassung der Degenerierten in der Strafanstalt auch über die Dauer der

angeordneten Verwahrung kann weder ein Unrecht noch eine besondere Härte erblickt werden. Einmal handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Gewohnheitsverbrecher, die ohnehin sich in der Freiheit nur kurze Zeit halten und mit kurzen Unterbrechungen jeweils bald wieder der Strafanstalt zugeliefert werden; dann aber ist es nicht sowohl der Strafvollzug, als vielmehr die Freiheitsentziehung, die sie schwer empfinden, und diese ist in der Irrenanstalt, in der Zentralanstalt für Degenerierte und in der Strafanstalt die gleiche. Zudem würden die in der Strafanstalt verwahrten Degenerierten durch Wohlverhalten eine Versetzung in die Verwahrungsabteilung für Minderwertige erreichen können.

Diese Lösung der Verwahrungsfrage der vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher scheint uns die zweckmäßigste. In der Strafanstalt sind, das haben wir im ersten Teil unserer Darstellungen anzuführen versucht, die Degenerierten gut untergebracht, sie machen keine besonderen Schwierigkeiten, und mit den schlimmen Elementen unter ihnen wird man hier am leichtesten fertig. Auf diese Weise, durch Verwahrung der geistig minderwertigen Verbrecher in der Strafanstalt, bezw. in einer der Strafanstalt angegliederten Abteilung, wird allen Seiten geholfen. Die Oeffentlichkeit ist gesichert gegen diese Schädlinge, die Irrenanstalten sind befreit von Insassen, deren Anwesenheit sie — und das mit Recht — als störend und lästig empfinden, besondere Zentralanstalten sind überflüssig.

Wenn in der Begründung zum Vorentwurf die Ansicht vertreten ist, „daß die Verwahrung bloß gemindert Zurechnungsfähiger, die zunächst ihre Strafe zu verbüßen haben, verhältnismäßig selten vorkommen wird, schon weil die Strafe dazwischen liegt, deren Wirkung eine demnächstige Verwahrung oft erübrigen werden“, so ist dies eine Anschauung, der wir uns nicht anzuschließen vermögen; wir hoffen vielmehr zuversichtlich, daß es recht viele sind, deren verbrecherischem Tun auf diese Weise ein Riegel vorgeschoben wird. Nun bringt der neueste von der Strafrechtskommission ausgearbeitete Vorentwurf nicht nur für die geistig Minderwertigen die Verwahrung, er ordnet auch für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher nach erstandener Strafzeit eine Sicherheitshaft an. Degenerierte Verbrecher und gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher sind zwei Begriffe, die sich nicht ganz decken; aber gerade in den schweren Fällen werden sie es tun, und so ist zu hoffen, daß in all den Fällen, wo die geistige Minderwertigkeit nicht genügt, die Verwahrung anzuordnen, die Merkmale des

Gewohnheitsverbrechers gegeben sind, so daß der Degenerierte auf diese Weise verwahrt werden kann.

Wenn so nach dem Willen des neuesten Vorentwurfs sowohl die geistig minderwertigen als auch die unverbesserlichen gewohnheitsmäßigen Verbrecher auf lange Zeit in den Strafanstalten zurück- und von verbrecherischem Tun abgehalten werden, dann wird wieder ein bedeutsamer Schritt vorwärts getan sein in der Bekämpfung des Verbrechens, ein Schritt vorwärts auf dem Wege, den der VII. Internationale Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln gewiesen hat, wo er den Antrag angenommen hat, „die unbestimmte Verurteilung, d. h. die Verurteilung zu einer Strafe, deren Dauer (die sich in den weitesten Grenzen ziehen ließe) von dem Anpassungsvermögen des Subjekts an die sozialen Vorschriften abhängig gemacht würde, zu empfehlen für diejenigen Verbrecher, deren Verbrechen im Prinzip auf einer mangelhaften Anpassung an die Gesellschaft beruhen“.

Wir begrüßen die vom Vorentwurf vorgeschlagene Verwahrung und Sicherungshaft der Degenerierten und Unverbesserlichen als bedeutsamen Fortschritt. Letzten Endes aber versprechen wir uns von der Strafe einen vollen Erfolg erst dann, wenn sie, losgelöst vom Vergeltungsgedanken, nichts anderes sein wird, als die Abwehrmaßregel der Allgemeinheit gegen Schädlinge am Volkskörper.

Betrachtungen

eines bisherigen Anstaltspfarrers über den § 42 des „Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuche“ und über die gelegentlich der 15. Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der IKV. am 31. Mai 1912 angenommene Resolution.

Durch mehrjährige praktische Tätigkeit in einem ostpreußischen Arbeitshause habe ich reichlich Gelegenheit gefunden, arbeitsscheuen und liederlichen Menschen näherzutreten, ihr Inneres, soweit es möglich war, kennen zu lernen und den Gründen nachzuspüren, weshalb diese Leute überhaupt die Schwelle eines Arbeitshauses übertreten und immer wieder es so weit kommen lassen, sie erneut übertreten zu müssen. Ich habe auch mit freudiger Genugtuung Gelegenheit gehabt, es sehen zu können, wie die richtig, d. h. nach meiner Auffassung unerbittlich streng geleitete Anstalt es verstand, die Leute, die auch nur noch ein wenig moralisches Empfinden besaßen, dazu zu bringen, fern von dieser Stätte hinfort zu bleiben, oft für immer. Ich kenne einen guten Teil der Literatur betr. Arbeitshaus, Gefängnis und Zuchthaus und konnte darum beim Studium obiger Verhandlungen nicht einen leisen Schmerz darüber unterdrücken, daß sozusagen mit wahrer Wucht die gesamten Einrichtungen der Arbeitshäuser von den einzelnen Herren Rednern in Grund und Boden verdammt wurden und wollte am liebsten den einzelnen Leitern der betreffenden Häuser zurufen: Wenn es sich wirklich so verhielte, ihr seid nicht schuld! Ich weiß es, wieviel ist doch noch oft herausgeholt worden aus manchem dieser arbeitsscheuen Elemente, und wie schwer ist es oft nun meist gerade diesen Leitern gemacht worden, überhaupt etwas aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Material zu machen!

Das Material? Das sind meist keine so harmlosen Menschen, die in dem Kampfe mit dem Dasein leider nicht siegen können, das sind nicht nur friedliche soziale Schädlinge, die man mit ganz leichter Mühe zur Arbeit anleitet, nein, das sind einerseits wiederholt rückfällige Verbrecher, die entweder sich nur auf einer sog. Durchgangsstation befinden,*) oder in ein

*) im Arbeitshause zu Schweidnitz befinden sich zurzeit 180 bereits mit Zuchthaus vorbestrafte Verbrecher!

Lebensalter, bezw. Lebensabschnitt eingetreten sind, in dem sie sich selbst zu Verbrechen zu schwach fühlen und die ungewohnte freiwillige Arbeit aufzunehmen nicht mehr lohnend finden; andererseits sind es noch junge, oft schon auf erschreckend sittlichem Tiefstande angelangte Wesen, Trunkenbolde und energielos liederliche Personen, denen meist alles „Wurst“ ist, wie sich auch ihre Zukunft zu gestalten vermag. Sie sind durchaus nicht eine ganz ungleichartige Gesellschaft, denn einer ist so schlecht wie der andere; sie bleiben schließlich, um den oft gebrauchten Ausdruck anzuwenden, eine „homogene Masse“, zumal ja nach dem Entwurfe zum künftigen Strafgesetzbuche diejenigen in solchen Häusern untergebracht werden sollen, die eben ihre Vergehen begangen haben aus Liederlichkeit und Müßiggang usw., gleichviel, welches Verbrechen oder Vergehen dabei herausgekommen ist. Diese Art Menschen kommt zweimal, ja zehn- und mehrmal ins Arbeitshaus, jedesmal haben sie sich vorgenommen, niemals wieder zu kommen und immer wieder war es etwas, meist der Alkohol (in diesem Falle wahrlich der Freund der Gesellschaft), der sie nicht erst zu einem Verbrechen schreiten ließ, sondern sie gleich nach ihrer Entlassung, ja in der Stunde ihrer Entlassung, willenlos und wieder reif fürs Arbeitshaus gemacht hat. Wie oft hat mir so mancher Korrigende es eingestanden, daß er im Grunde froh ist, im Arbeitshause, so ungern er es auch ist, aber doch zu sein, denn wer weiß, was er noch angerichtet hätte, wenn ihm der Alkohol nicht gleich wieder alle Energie aus dem Leibe gerissen. Und diese Menschen sollen harmlos, ungefährlich sein? Nein, diese sogen. „kleine“ Kriminalität ist eine ebenso große Gefahr für die Menschheit, als die große Kriminalität!

Und warum fürchten sie das Arbeitshaus? Diese Furcht stammt mit Sicherheit nicht daher, weil die Zeit der Detention unbestimmt ist — o nein, die ganz Gesiebten wissen sich wohl gut zu führen, sodaß die Detentionszeit für sie genau bestimmt ist, weil sie keine „Zulage“ sich verdienen (nur die ungewisse, möglichst lange hinausschiebbare Detentionszeit wäre u. a. ein wahrscheinlich Erfolg bringendes Besserungsmittel), auch nicht die Kost im Arbeitshause, von welcher ich stets die Beobachtung gemacht, daß sie gut und kräftig war, trotzdem vielleicht in den Provinzial- und Kommunalanstalten aus hier nicht zu behandelnden Gründen einige Pfennige weniger auf den Kopf der Insassen fallen —, auch nicht das Gefühl, daß ihnen Unrecht geschieht, nein, sie wissen ganz genau, was ihnen bevorsteht und handeln doch nicht darnach, trotzdem sie es ja so leicht

hätten, nicht wiederzukommen —, einzig und allein stammt die Furcht vor dem Arbeitshause daher, daß die Leute, denen neben allem anderen namentlich die Arbeit selbst ein Greuel ist, streng und unnachsichtig zur Arbeit eben gezwungen werden und bei ihr verbleiben müssen, ob sie ihnen auch nicht behagt und sie unter der unmittelbaren Aufsicht eines Leiters stehen, der — wenigstens was die Art der Behandlung betrifft — an eine bestimmte Marschroute meist nicht gebunden ist.

Gewiß, sie arbeiten mit Sorgfalt, diese Arbeitshäusler, auch mit Fleiß, weil sie eben genau wissen, daß ihnen im entgegengesetzten Falle derartige Strafen bevorstehen, im Verhältnis, zu welchen ein Nachlassen in der Arbeit wohl nicht lohnend sein dürfte. Sie sind auch geschickt bei ihrer Arbeit; gewiß, aber auch nur im Arbeitshause. Denn draußen, so heißt es, ist das Leben zu kompliziert für sie — da gibt es nämlich den Akohol! Geschickt, aber verbummelt; wollen wir darum nun auch den verbummelten Studenten in Schutz nehmen, der auf manchem Gebiete vielleicht auch etwas zu leisten versteht? Und weil sie im Arbeitshause so fleißig und geschickt sind, draußen aber das Gegenteil zeigen, verdienen sie gerade nicht deshalb eine recht lange Detentionszeit oder Sicherheitshaft im Arbeitshause? Sie sollen nur in die Arbeit hineingewöhnt werden, wie sie einst eben auf die Landstraße hinausgestoßen wurden? Wer hat sie denn hinausgestoßen? Soweit ich die Leute kenne, sie lächeln über all die Behandlungsprobleme, mit denen man sich ihretwegen heutzutage den Kopf zu zerbrechen beflissen ist.

Mag es nun aber dieser oder jener Grund sein, weshalb das Arbeitshaus gefürchtet wird, die Tatsache steht jedenfalls fest; und diesem Faktor dürfte auch für den künftigen Strafvollzug seine Bedeutung nicht versagt werden. Darum die Frage gleich an dieser Stelle, warum man denn durchaus eine Aenderung eintreten lassen will, zumal man einen solch guten Faktor des Strafvollzuges bereits in der Hand hat? So bleibt die Einsperrung im Arbeitshause schon vom Standpunkte der Abschreckung eine außerordentlich gute Maßregel; dasselbe wird auch für die in Aussicht genommene etwaige Sicherheitshaft der Fall sein.

Eine weitere Untersuchung über den Ursprung der Furcht vor dem Arbeitshause erscheint im Rahmen dieses Themas nicht angängig. Die Tatsache selbst zwingt aber den Unterzeichneten, die herzliche Bitte allen Vorständen ans Herz zu legen, daß man bestrebt sein möge, daß diese Furcht auch fernerhin in den Herzen der gegen das Strafgesetz Verstoßenden bleiben

und sich nicht nur auf die Arbeitshäuser (denn den Gefühlen der Furcht wird m. E. letzteren gegenüber am meisten Ausdruck gegeben), sondern auch auf alle anderen Kategorien der Strafanstalten stets erstrecken möge.

Erfolge, große in die Augen springende Erfolge hat das Arbeitshaus (aber dieses nur allein?) zunächst nicht gehabt; auch aus der dem Vortrage des Herrn Ministerialrats Dr. von Engelberg beigefügten Statistik ist nicht viel Rühmliches zu schauen. Ich bedauere nur, daß diesen Tabellen nicht gleichartige aus den staatlichen Zuchthäusern und Gefängnissen beigefügt worden sind, aus denen man wahrscheinlich gesehen hätte, daß in ihnen auch nicht viel größere Erfolge aufzuweisen sind. Man wäre dann in der Beurteilung des Arbeitshauses vielleicht etwas milder gewesen; des Arbeitshauses, in bezug auf welches ich eine Verfügung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten von Königsberg aus dem Jahre 1908 kenne, in der es heißt: „Eine Einschränkung dieser wirksamen Nebenstrafe wird aber im Interesse der Strafrechtszpflege nach Möglichkeit zu vermeiden sein.“

In meinem Besitze befindet sich eine Statistik über die in den Jahren 1895/1902 in die ostpreußische Besserungsanstalt zu Tapiau zum ersten oder zweiten Male eingegliederten Personen, aus welcher ich ein ganz anderes Bild gewinne, als es sich in den Tabellen des Herrn Ministerialrats zeigt. Von den in diesen acht Jahren zum ersten Male eingelieferten Korrigenden beiderlei Geschlechts sind allein 306 Personen in den letzten 10 bis 17 Jahren nicht rückfällig geworden; und von den zum zweiten Male eingelieferten sind in demselben Zeitraume 127 wiederum nicht rückfällig geworden. Also 433 Personen garnicht oder nur einmal in 10 bis 17 Jahren rückfällig von im Ganzen in diesem Zeitraume 1921 Eingelieferten, von denen allein 442 bereits mit dem Gefängnisse und Zuchthause Bekanntschaft gemacht hatten. (Auf Grund der gewohnten Nachfragen von Arbeitshaus zu Arbeitshaus gelegentlich der Einlieferung einer Person muß diese Tabelle als annähernd richtig angesehen werden!) Und sollte nicht eine Statistik in mancher anderen, ähnlichen Anstalt dasselbe Resultat zeitigen, das einem doch sagen muß, daß die Erfolge in so manchem Arbeitshause trotz des schlechten Materials offenkundig auf der Hand liegen, und die geschehenen Beweisführungen dadurch wohl doch etwas widerlegt erscheinen?

Bevor ich zum weiteren übergehe, möchte ich in diesem Zusammenhange nur streifend den Finger legen auf einen wunden Punkt, der auch viel und oft zur Erfolglosigkeit so

mancher Bemühungen das Seinige beiträgt; es ist die so oft falsch eingerichtete und falsch angewandte Fürsorge für die Entlassenen, über welche schon so viel geredet, die aber auch oft schon die Entlassenen gleichsam im Wirbelwind dahin zurückgeführt hat, woher sie gekommen; auch dadurch wird die Arbeit einer Anstalt erschwert, statt daß es umgekehrt der Fall sein sollte.

Die Besserung des Arbeitshauses würde tatsächlich eine mehr in die Augen fallende sein, wenn nicht noch andere Umstände vorhanden wären, die dem Arbeitshause einen Erfolg geradezu unmöglich machen. Es besteht die ministerielle Verfügung über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft vom 22. Oktober 1885; und wenn ich mir diese Verfügung ansehe, denke ich stets: wieviel ist doch schon durch diese Verfügung an dem einzelnen gesündigt! Auch an dem nun folgenden kann man dem Arbeitshause nicht die geringste Schuld beimessen.

In der genannten Verfügung heißt es, daß jeder erstmalig eingelieferte Korrigende sechs Monate behalten werden soll und daß bei jedem Rückfalle die Detention entsprechend zu verlängern sei bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren. Mit anderen Worten, die in das Arbeitshaus eingelieferte Person ist zu erziehen nach einem genau vorher ohne Ansehen der Person festgesetzten Termin. Die nicht schon gänzlich in sittlicher und moralischer Beziehung verwahrlosten Individuen können nun aber einmal nicht in sechs Monaten geändert werden; aus einem arbeitsscheuen und dem Trunke ergebenen Menschen, und das sind sie alle sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechtes, in sechs Monaten einen strebsamen Menschen machen, das ist doch wohl ein Ding der Unmöglichkeit. Und sind in solchem Falle die sechs Monate verflossen, dann erlangt ein solcher Mensch die Freiheit wieder, nachdem er vielleicht gerade richtig aufgewacht war; dann wird solch ein gerade aufgewachter Mensch schonungslos wieder auf die Straße gesetzt, um in kurzen Stunden oft wieder dahin zu gelangen, woher er vor sechs Monaten gekommen ist. Er wird sofort oder alsbald rückfällig und das Uebel ist größer denn zuvor; und das Arbeitshaus, das dieses Kunststück der Besserung nicht fertig gebracht hat, hat Schuld!? Wohl haben einzelne Landespolizeibehörden in schlimmeren Fällen die erste Nachhaft bereits auf ein Jahr festgesetzt; aber ich glaube, daß auch dieses nicht genügt (manches Mal vielleicht auch zu viel ist), sondern daß nur in der jedes Mal nach Lage des einzelnen Falles von seiten derjenigen, die mit dem Menschen zu tun

haben, nach ihrer Länge individuell festzusetzenden Nachhaft das Richtige getroffen und der richtige Erfolg gezeitigt werden dürfte.

Gewiß, es kann nach besagter ministeriellen Verfügung eine Verlängerung (aber nur wegen schlechter Führung, nicht im Interesse etwa noch zu erwartender Besserung!) der Nachhaft bis zu zwei Jahren eintreten. Diese so harmlosen Menschen wissen das auch ganz genau; und wer nun einigermaßen schon in „Mochums“ und „Zwangswinden“ Bescheid weiß, wer nicht bloß „Klinken putzen“ kann, sondern auch in Anbetracht seiner gerade erhaltenen „Schwimmzettel“ so manchem „Blauen“, oder „Spitzkopf“, oder „Klempnerskarl“ ein x für ein u zu machen versteht —, der erhält keine Verlängerung der Nachhaft, der weiß sich eben auch durch die Zeit der „Zwangswinde mit ihrem Bärengange“ taktvoll hindurchzuwinden, der arbeitet fleißig und willig und erweckt äußerlich einen Anschein, der mit seinem innersten Gedanken in hellem Kontraste steht. Es ist einem solchen, obwohl er es gerade verdiente, aber nicht beizukommen; er muß in Anbetracht seiner guten Führung zum festgesetzten Termine pünktlich entlassen werden, um — bald wieder zu kommen. Des öfteren erzwingt auch ein solcher gesiebte Korrigende eine Verlängerung seiner Nachhaft durch absichtlich schlechte Führung, wenn z. B. die Erlangung der Freiheit in eine schlechte Jahreszeit fällt und er die Freiheit lieber wieder begrüßen möchte, wenn „linde Lüfte“ wehen.

Der Gedanke der Besserung, nicht der der Abschreckung, welcher aber auch nicht übel und dem „nichts“ immer noch vorzuziehen ist, sollte nun aber doch auch bei diesen Verwahrlosten bestimmend sein; er kann es aber nur dann, wenn Elemente dem Arbeitshause übergeben werden, die wirklich noch in absehbarer Zeit besserungsfähig sind. Wie oft ist das nicht der Fall! Bis zu hundert Vorstrafen weisen manche Leute auf, die endlich der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde von seiten des Strafrichters anheimfallen. Eine Dirne z. B. mit weit über 100 Vorstrafen, darunter auch Zuchthaus, wird erstmalig dem Arbeitshause zur „Besserung“ überwiesen. Gibt es einen Menschen, der sich von der Internierung dieser Dirne auch in der vollendetst eingerichteten Anstalt irgend einen Erfolg verspricht? Die Schuld liegt doch nicht am Arbeitshause und seinen Einrichtungen, wenn etwas nicht erreicht wird, was allein Gott im Himmel herbeiführen könnte.

Angesichts dieses Materials und angesichts der nur durch die Schlechtigkeit des Materials und die unzulängliche Anwendung der Ueberweisungsbestimmungen bedingten, immerhin

wenigen Erfolge des Arbeitshauses, die aber auch unter denselben Voraussetzungen in anderen Anstalten sofort in die Erscheinung treten würden, habe ich mich schon oft gefragt, warum man denn nicht die nach menschlicher Meinung „nicht besserungsfähigen Arbeitsscheuen“, wie sie im Vorentwurfe genannt werden, überhaupt im Arbeitshause, in besonders dazu eingerichtete Abteilungen, für immer beläßt? Man denke nur, welche Kosten würden der Polizei und den Amtsgerichten erspart bleiben, wenn die doch immer rückfällig Werdenden nach zweijährigem Aufenthalte dann nicht mehr entlassen werden, die es sonst nur wurden, um so schnell wie möglich ihren Arbeitsverdienst (den viele Polizeibehörden entgegen der ministeriellen Anordnung ihnen doch gleich ganz auszahlen, um sie schnell aus dem Orte wieder zu entfernen!) in Schnaps umzusetzen und den Behörden oft am Tage der Entlassung erneute Scherereien zu machen. Ihre Unterbringung in „für gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher“ bestimmte Anstalten wäre aber ein großes Unrecht gegen die Unterzubringenden selbst, weil sie in diesen nichts Besseres, vielleicht noch oft und meist Schlechteres hinzulernen würden, und der eigentliche Zweck der auch für immer festgesetzten Unterbringung doch stets die Erziehung zu einem besseren, menschenwürdigen, Gott wohlgefälligen Empfinden sein und bleiben müßte.

Darum zunächst für diese Kategorie eine besondere Abteilung im Arbeitshause! Beständen solche Abteilungen schon, dann würden die statistischen Tabellen heute schon glänzend aussehen, dann würde man an ein Fiasko des Arbeitshauses überhaupt gar nicht zu denken wagen, und ein solches wo anders suchen müssen.

Und für diejenigen Besserungsfähigen, zu denen nach dem Vorentwurfe auch die aus Liederlichkeit und Arbeitsscheu zum Verbrecher gewordenen und nun zu einer Sicherheitshaft bestimmten Personen gehören, nicht spezielle Anstalten, sondern nur individuelle Unterbringung der einzelnen (auch der Zuhälter und gerade dieser, die nach meiner Erfahrung das Arbeitshaus am meisten fürchten und am meisten verdienen, da sie durch das scheußlichste Gewerbe zum Müßiggange gekommen sind!) in den einzelnen dazu hergerichteten Abteilungen des Hauses — und dann nur noch die Forderung: Schnellste Anwendung des Ueberweisungsparagraphen durch den Richter und möglichste Ausdehnung der Detentionszeit. Diese sei stets verlängerungsfähig, nicht allein ungebührlichen Betragens wegen, sondern auch aus Hoffnung auf Besserung,

falls die bisherige Nachhaft das Ziel noch nicht erreicht zu haben scheint, eine Verlängerung die Erreichung aber erhoffen läßt.

Meiner Ansicht nach sind schließlich die Namen der einzelnen Anstalten nicht das Wichtigste, ja gleichgültig; die Hauptsache bleibt, daß eine Einrichtung Nutzen bringt, und das beruht schließlich doch nur auf dem in der Anstalt herrschenden Geist; ob Straf- oder Sicherheitshaft, eines sollte nur das andere ergänzen. Was durch die Strafhaft, deren Bestimmtheit unbedingt zu fordern ist, bei gewissen Leuten eben von vornherein nicht erreicht werden zu können scheint, das soll eben durch die Sicherheits-Nachhaft in einem Arbeitshause zu erreichen versucht werden, welche nicht bestimmt, sondern unbestimmt bleiben muß. Und dieser Zweck einer etwaigen Besserung läßt sich von den gegenwärtig bestehenden Anstalten sehr wohl erwarten; ja in Ansehung des schon Erreichten und des durch eine neue Ordnung oder auch schon Erneuerung der alten Ordnung noch zu Erreichenden darf es wohl ausgesprochen werden, daß das Arbeitshaus zur Erfüllung seiner Aufgaben auch im künftigen Strafvollzuge wohl als tauglich anzusehen ist.

Gewiß, einzelne Arbeitshäuser dürften, wie sie jetzt sind, diesen Ansprüchen vielleicht nicht entsprechen; ich muß nicht und will es auch nicht untersuchen, wer die Schuld daran trägt; nimmt man ihnen aber die Besserungsfähigen noch fort, dann stempelt man sie tatsächlich zu Armenhäusern, was sie wahrlich nicht verdient haben. Nein, sie könnten mit Leichtigkeit alle so hergerichtet werden, daß sie den neuen, an sie herantretenden, gesteigerten Forderungen mit der Zeit wohl entsprechen dürften. Und diese Herrichtung dürfte nicht im entferntesten die Unkosten verursachen, wie sie der Bau völlig neuer Anstalten beanspruchen würde. Ich erwähne nur, daß z. B. die Unterhaltung des Arbeitshauses in Schweidnitz im Jahre 1910, abgesehen von dem Zuschusse für die sogenannten Landarmen, dem Staate und der Provinz zusammen auch nicht einen Pfennig gekostet hat.

Die in dem Vorentwurfe zum neuen Strafgesetzbuche hinsichtlich des Arbeitshauses getroffenen Bestimmungen sind also tatsächlich zu begrüßen: Es soll in Fällen von Vergehen oder Verbrechen auf Grund oder aus Ursache von Liederlichkeit und Arbeitsscheu Einsperrung als Nach- oder Sicherheitshaft ebenfalls im Arbeitshause erfolgen. Die heutigen Arbeitshäuser sind hierzu, nachdem etwaige Aenderungen vorgenommen, wohl tauglich. Die nicht besserungsfähigen Arbeitsscheuen

sind in dafür besonders bestimmte Abteilungen unterzubringen; ihre Unterbringung in besonderen Verwahrungsanstalten ist herzlos und auch nicht nötig, würde auch zu viel Kosten verursachen.

Das Arbeitshaus, es soll bleiben! Aber von nun an sind die Bedingungen von seiten der anderen Behörden besser zu erfüllen, ohne die an eine Besserung der Verhältnisse überhaupt nicht gedacht werden kann, als da sind: rechtzeitige Ueberweisung zur Nachhaft (in Abänderung dieser unwiderlegbaren Tatsache liegt bereits ein großer Teil der Lösung des ganzen Problems!) und ein nur nach Führung und Aussicht auf Besserung von seiten der Arbeitshaus-Beamtenkonferenz festgesetztes Ende der Nach- bezw. später Sicherungshaft, das sich nicht nur bis auf drei Jahre, sondern möglichst auf fünf, und für manche Fälle auf völlig unbestimmte Jahre hinauszuziehen hat. Richtige Einteilung der einzelnen Abteilungen und richtige Leitung des Ganzen, von der selbstverständlich der in der Anstalt herrschende Geist abhängt, — so unter Anwendung der richtigen Mittel, wird alsbald das heutige und auch das in neuer Form, aber nicht in ganz neuem Gewande alsbald erscheinende Arbeitshaus nicht mehr dem Vorwurfe der Untauglichkeit zu begegnen nötig haben.

Königsberg i. Pr. *Kaschade,* Pfarrer.

Zwangserziehung in Baden

von Dr. Friedrich v. Engelberg.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Appelius: Ueber die verbrecherische und verwahrloste Jugend.
Aschrott: Die Zwangserziehung Minderjähriger.
Fuchs: Die Gefangenenschutztätigkeit.
Gruhle: Erziehungsgrundsätze und Ausbildung des Erziehungspersonals in der Fürsorgeerziehung.
Gruhle: Beitrag zum Studium der Kriminalität Jugendlicher.
Heinze: Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht.
v. Jagemann: Jugendschutz.
Klumker: Die Zwangserziehung.
Krauß: Der Kampf gegen die Verbrechensursachen.
Landsberg: Das Recht der Zwangserziehung.
Lenz: Die Anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht.
Lenz: Zwangserziehung in England.
Leonhard: Zwangserziehung im Strafrecht.
v. d. Pfordten: Die Zwangserziehung in Bayern.
Schmidt: Die Organisation der Jugendfürsorge.
Schmitz: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
Schneider: Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg.

Akten des Justizministeriums.
Akten des Ministeriums des Innern.
Akten der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Blätter für Gefängniskunde.
Bericht über den Patronagekongreß von Antwerpen 1911.
Drucksachen über die Verhandlungen der Kammern der Landstände.
Jahresberichte der Großh. Erziehungsanstalt Flehingen.
Statistische Jahrbücher für das Großherzogtum Baden.
Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Inhaltsangabe.

III. **Der Vollzug:**
  a) **Das gerichtliche und das bezirksamtliche Verfahren.**
  b) **Die Familienerziehung.**
  c) **Die Anstaltserziehung:**
    1. **Staatsanstalt Flehingen,**
    2. **Privatanstalten, insbesondere diejenige zu Scheibenhardt.**
  d) **Der Landesverband der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.**

IV. **Die Statistik.**

V. **Reformen.**

„In Baden fehlte es bis heute an einem Gesetze, welches sowohl die erwähnten strafrechtlichen Sätze durch Vollzugsvorschriften ergänzte, als auch — was als die richtigere und höhere Aufgabe erscheint — unsere Unterrichtsgesetzgebung durch Bestimmungen vervollständigt, welche den sittlich-verderblichen Einflüssen gewissenloser oder grob fahrlässiger Eltern und Erzieher Schranken setzen und durch Einschreiten der Staatsgewalt die Verwahrlosung der Kinder aufzuhalten suchen." So fährt der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, Zwangserziehung jugendlicher Personen betreffend vom 8. April 1886 fort, nachdem er die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Zwangserziehung und die damals ergangenen Landesgesetze anderer Bundesstaaten kurz berührt hat. — Mit diesen Worten stellte sich die Kommission, wie auch die Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 20. März 1886, auf den Standpunkt des Regierungsentwurfs, wonach in das neue Gesetz eine umfassende Regelung der Zwangserziehung aufgenommen werden und diese nicht nur ein Ausführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch bilden sollte. Dieser Standpunkt war insoweit bedeutsam, als das preußische Gesetz vom 13. März 1878 „die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend" und mit ihm die meisten Gesetze der übrigen Bundesstaaten lediglich Ausführungsbestimmungen zum Strafgesetz enthielten. Der Entwurf umfaßte die Regelung einer Zwangserziehung bezüglich der im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen und der Fälle, in denen jugendliche Personen sittlich verwahrlost sind und ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch der Erziehungsgewalt seitens deren Inhaber gefährdet ist, oder diese Erziehungsgewalt sich als unzulänglich erweist, um die Jugendlichen vor völligem sittlichen Verderben zu schützen. In allen Fällen verlangte das Gesetz eine richterliche Entscheidung dieser Anordnung. Auch im übrigen wichen die beiden Kammern nur in unwesentlichen Punkten von dem Regierungsentwurf ab, insbesondere hielten auch die Stände daran fest, keine Minimal-

altersgrenze für die Zwangserziehung aufzustellen, wie dies das preußische Gesetz getan hatte, welches eine Zwangserziehung erst vom 6. Lebensjahr an zuließ. Daß die Stellungnahme des badischen Gesetzes die richtigere war, lehrte die Zukunft, indem heute fast alle Gesetze von einer Minimalaltersgrenze absehen. Als äußersten Zeitpunkt zur Verbringung in Zwangserziehung bestimmte das badische Gesetz, im Anschluß an die meisten anderen Gesetze, das 16. Lebensjahr. Man war der Ansicht, daß eine später eingeleitete Fürsorge „erfahrungsgemäß" keinen Erfolg der Erziehung mehr verspreche, wie sich die Begründung zum Regierungsentwurf ausdrückt.

Was die Durchführung der Zwangserziehung anlangt, so stand man schon damals auf dem auch fernerhin immer beibehaltenen Standpunkt, daß die Familienerziehung das Primäre sein solle, und die Anstaltserziehung nur als Notbehelf einzutreten habe. Diese von allen gesetzgebenden Faktoren vertretene Ansicht kam auch in der Fassung des Gesetzes zum Ausdruck.

Ein weiterer Grundgedanke, der auch heute noch die Gesetzgebung beeinflußt, die Trennung und Verteilung des die Zwangserziehung erkennenden Beschlusses und der Ausführung desselben zwischen Gericht und Verwaltung fand bereits damals Anerkennung. — Auch die Kostenfrage fand schon im Prinzip die gleiche Regelung wie heute.

Nachdem der Entwurf am 4. Mai 1886 seine Sanktionierung erfahren hatte, erging unterm 27. November gleichen Jahres eine gemeinsame Vollzugsverordnung der Ministerien des Innern und der Justiz gemäß § 13 Absatz 2 des Gesetzes. Beide traten mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

In der Durchführung des Gesetzes machte sich bald ein Mangel in der Richtung hin bemerkbar, daß die Zwangserziehung durch eigenmächtige Befreiung der Zöglinge aus der Anstalt seitens dritter Personen oder durch Verleitung zur Flucht gestört wurde. Häufig suchte man auch schon durch eine Entfernung während des Verfahrens den Zögling der Zwangserziehung zu entziehen. Dem suchte eine Aenderung resp. Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches vom 8. Iuni 1894 zu steuern.

Eine tiefgreifende Aenderung im ganzen Zwangserziehungsrechte wurde durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt. Hier wurden nämlich zum Teil ganz neue Grundlagen für die Anordnung einer Zwangserziehung gegeben, zum Teil wurden die Landesgesetzgebungen in ihrer

bisherigen legislativen Freiheit bedeutend eingeschränkt. Dies machte eine Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1886 notwendig, die dann auch unter dem 16. August 1900 erfolgte; unter dem 31. August 1900 wurde das Gesetz in seiner neuen Gestalt publiziert, die es bis heute unverändert beibehalten hat. — Die wichtigsten Neuerungen betrafen die Altersgrenzen: Zunächst wurde das Alter von 16 Jahren, bis zu welchem die Zwangserziehung erkannt werden konnte, auf 18 Jahre erhöht; und während früher der Beschluß, der die Zwangserziehung aussprach, regelmäßig mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Gültigkeit verlor, wurde seine Wirkung jetzt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ausgedehnt. — Ueber die Einzelheiten des neuen Gesetzes wird weiter unten zu sprechen sein.

Um die Vollzugsverordnung vom Jahre 1886 in vollen Einklang zu der neuen Fassung des Gesetzes und den Anschauungen zu bringen, die sich in der Zwischenzeit durchgesetzt hatten, erging unter Aufhebung der früheren Verordnung unterm 6. Februar 1906 eine neue Verordnung der genannten beiden Ministerien.

Wenn auch das Gesetz von 1900 den eigentlichen Stützpunkt für die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung in Baden bildet, so stellt es heute doch im Grunde genommen nur eine Ergänzung verschiedener reichsrechtlicher Vorschriften dar. Zunächst finden sich im Reichsstrafgesetz mehrere Normen, die die rechtliche Grundlage für die Anordnung einer Zwangserziehung bilden; nach diesen Bestimmungen hat teils der Strafrichter selbst eine Entscheidung hierüber zu treffen, teils bleibt diese dem Vormundschaftsrichter überlassen; — so hat letzterer bei jugendlichen Tätern unter 12 Jahren über deren Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt resp. in einer Familie zu sorgen, während im Falle der Verübung eines Delikts durch einen Jugendlichen über 12 Jahren der Strafrichter die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob bei mangelnder Einsicht, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlich gewesen war, der Delinquent in eine Anstalt untergebracht werden soll. In dem Falle des § 362 R.S.G.B. endlich kann der Strafrichter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkennen und damit dieser die Möglichkeit geben, Dirnen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Die wichtigsten dieser reichsrechtlichen Bestimmungen enthält das B.G.B., sei es direkt wie in den §§ 1666 und 1686 und 1838, sei es indirekt durch den Vorbehalt für die Landesgesetze im § 135 seines Einführungsgesetzes.

Diese Fälle, sowie der § 55 des Strafgesetzbuchs sind es, auf die sich das badische Gesetz stützt; die Einbeziehung des § 362 des Strafgesetzbuchs erfolgte auf Vorschlag der Zweiten Kammer bei der Beratung der Novelle von 1900, da gerade um diese Zeit im Reichstag die Verhandlungen über die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Strafgesetzbuch im Gang waren. Von allen diesen Grundlagen ist die wichtigste der § 135 des Einführungsgesetzes. Er gibt den Landesgesetzen die Möglichkeit, einen Ausbau der Zwangserziehung vorzunehmen, wenn auch immerhin in ziemlich engen Schranken; aber selbst trotz dieser Einschränkungen wurde diese Bestimmung erst nach harten parlamentarischen und außerparlamentarischen Kämpfen durchgesetzt. Das B.G.B. in seiner ursprünglichen Fassung hätte in dieser Beziehung für viele Staaten, insbesondere für Baden, einen bedeutenden Schritt nach rückwärts dargestellt. Der § 135 E.G. B.G.B. ermöglicht aber den Bundesstaaten, in guter Verbindung der neuen reichsrechtlichen Vorschriften mit den landesgesetzlichen Bestimmungen zu einer Ausbildung des Rechtes der Zwangserziehung zu gelangen, welche Zweckmäßigkeit in der Durchführung mit der Erkenntnis wissenschaftlicher Theorie vereinigte.

Auf dieser Basis änderte Baden im Jahre 1900 sein Gesetz „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster Jugend betreffend“ von 1886. In Verbindung mit der 1906 erschienenen schon erwähnten Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern bildet es heute die badische Rechtsquelle für die Zwangserziehung, die darnach in folgenden Fällen zulässig ist:

1. Nach B.G.B. §§ 1666 und 1686 kann das Vormundschaftgericht anordnen, daß das Kind in einer Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird, wenn sein geistiges oder leibliches Wohl dadurch gefährdet ist, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, es vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Ferner nach § 1688 kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß ein Mündel in eine Familie oder Anstalt untergebracht werde, wenn dies zum Zwecke der Erziehung erforderlich ist.

2. Nach § 55 Str.G.B. können Minderjährige, die unter 12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben, und nach § 56 solche über 12 Jahren, bei denen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht fehlte, in eine Erziehungs- oder Besserunganstalt gebracht werden.

3. Nach § 135 B.G.B. können die Landesgesetze eine Zwangserziehung außer in den genannten Fällen anordnen, wenn dies zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbs notwendig ist.

Das Gesetz selbst nennt sich „Gesetz betreffend die Zwangserziehung“ und lehnt damit die früher auch in Baden gewählte Bezeichnung „Fürsorgeerziehung“ ab, indem es mit Recht von seinem Standpunkt den Zwang als das Wesentlichste und Einschneidendste kennzeichnen will. Von diesem Standpunkt aus ist auch die ganze Technik des Gesetzes ausgegangen, die als Ziel wohl die Fürsorge, als Maßnahme aber den Zwang ansieht. Und so bestimmt es gleich im § 1, daß Minderjährige „im Wege der Zwangserziehung“ in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind. Hier zeigt sich auch weiter wieder in der Fassung des Gesetzes seine Tendenz. Es stellt die Familienerziehung an die Spitze, erst im Versagungsfalle soll Anstaltserziehung herangezogen werden. Dieser Standpunkt wird allgemein geteilt und wurde auch von jeher in Baden vertreten. An einer anderen Stelle wird eingehend über diese Frage im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes zu sprechen sein.

Die erste Voraussetzung, die das Gesetz für die Anordnung einer Zwangserziehung aufstellt, ist das Alter unter 18 Jahren. Bei der alten Fassung des Gesetzes herrschte Streit darüber, ob nur das Verfahren vor dem 18. (respektive damals 16.) Jahre eingeleitet oder ob auch der Beschluß bereits ergangen oder gar rechtskräftig sein mußte. Bei der Beratung der Novelle von 1900 wurde auf Anregung der Ersten Kammer ein Zusatz in den § 3 aufgenommen, nach welchem es genügt, wenn vor dem 18. Jahr der Antrag auf Anordnung der Zwangserziehung gestellt, respektive das Verfahren von Amts wegen eingeleitet ist; diese Regelung entspricht durchaus der Tendenz der ganzen Entwicklung, die Grenze der Zulässigkeit immer weiter hinaufzurücken.

Die Altersgrenze von 18 Jahren entspricht im ganzen den Erfahrungen über Erziehungserfolge; man steht heute auf dem Standpunkte, daß eine später eingeleitete Zwangserziehung die von ihr erwarteten und mit ihr bezweckten Erfolge nicht zeitige. Ob diese Ansicht dauernd beibehalten werden wird und nicht etwa die Zulässigkeitsgrenze auf das 21. Lebensjahr erstreckt werden wird, darf als zweifelhaft erscheinen, wenn man bedenkt, daß man noch vor ca. 25 Jahren glaubte,

17 Jahre sei die richtige Maximalaltersgrenze für die Anordnung einer Zwangserziehung.

Eine entsprechende Verschiebung der Altersstufe fand statt bei dem Zeitpunkt mit dem die Wirkung des auf Zwangserziehung erkennenden Beschlusses erlischt. Während man früher als Grenze hier das 18. Jahr normalerweise angenommen hatte und nur in außergewöhnlichen Fällen eine Ausdehnung bis zum 20. Jahr zuließ, ist jetzt das 20. Lebensjahr als allgemein zulässige Grenze anerkannt; eine entsprechende Ausdehnung etwa bis zum 21. Lebensjahr in außergewöhnlichen Fällen wurde nicht vorgesehen. Diese Entwicklung entspricht ganz dem Gang der Gesetzgebung in den anderen deutschen Staaten, wenn auch in manchen derselben wie in Bayern und Württemberg als regelmäßige Maximalaltersgrenze noch das 18. Lebensjahr gilt und anderseits Preußen die Zwangserziehung bis zum 21. Lebensjahr ausdehnt. Mit der Aufstellung dieser Grenze will aber das Gesetz keineswegs besagen, daß die Zwangserziehung in allen Fällen bis zu diesem Zeitpunkt auszudehnen sei. Vielmehr bestimmt der § 8 in seinem zweiten Absatz ausdrücklich, daß der Beschluß schon vorher aufzuheben s e i, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder was praktisch das Wichtigere sein wird, anderweitig sichergestellt sei. Soll nun aber der umständliche Apparat der Aufhebung des Beschlusses nicht in Bewegung gesetzt werden, oder will man nicht die ganze Handhabe auf einmal preisgeben, so eröffnet das Gesetz den weiteren Weg der Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsmaßregeln auf verwaltungsrechtlichem Wege; es ermächtigt nämlich das Bezirksamt auch ohne Aufhebung der Anordnung die Maßregeln aufzuheben oder zu beschränken, welche es zum Vollzug der Zwangserziehung getroffen hat, soweit deren Durchführung unnötig erscheint. Daß das badische Recht von der Festsetzung einer Minimalaltersgrenze von jeher abgesehen hat, wurde schon erwähnt.

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zwangserziehung ist das Erfordernis der Anordnung durch einen richterlichen Beschluß, und dies in gleicher Weise im Reichsrecht wie im Landesrecht.

Nicht als eine Voraussetzung für den Eintritt des richterlichen Verfahrens ist der Antrag des Bezirksamtes anerkannt worden, vielmehr ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, von Amts wegen das Verfahren einzuleiten.

Durch die Verteilung der Funktionen zwischen Gericht und Verwaltung ergeben sich naturgemäß 2 Hauptabschnitte

des Verfahrens.: Das richterliche Erkenntnis und dessen Vollzug. Das erstere ist im Regelfalle dem Vormundschaftsgericht zugewiesen. In den Fällen der §§ 1666 (1686) und 1838 B.G.B. sowie § 55 St.G.B. mit § 34 E.G. B.G.B. ist nach Reichsrecht das Vormundschaftsgericht zur Anordnung berufen; das badische Gesetz hat es nun auch für die Fälle des § 135 E.G. B.G.B. für zuständig erklärt. Die örtliche Zuständigkeit ist entsprechend dem Freiwilligen-Gerichtsbarkeits-Gesetz geregelt. Nur wenn die Zwangserziehung in Verbindung mit einer Strafe erkannt wird, ist nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das Strafgericht erster Instanz zuständig, resp. tritt dieses richterliche Erkenntnis nach § 12 des Zwangserziehungsgesetzes an Stelle des vormundrichterlichen Beschlusses. Auch auf das Verfahren vor dem Gericht — hier Vormundschaftsgericht — finden die Vorschriften des Freiwilligen - Gerichtsbarkeits - Gesetzes Anwendung. Besondere Regelung hat nur das Verhältnis zu gewissen Verwandten oder sonst dem Kinde nahestehenden Personen gefunden. Zunächst sollen von der Anordnung der Zwangserziehung Eltern, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Verwandte und Verschwägerte des Zöglings, sowie der Gemeinderat, der Geistliche und bei schulpflichtigen Zöglingen auch die Schulbehörde gehört werden. Soweit diesen Personen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, haben sie jederzeit das Recht, Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen, wenn sie bei dem Verfahren nicht haben gehört werden können; auch ist diesen der Beschluß mitzuteilen. Schließlich haben diese Personen auch das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den die Zwangserziehung anordnenden Beschluß.

Eine einschneidende und zugleich auch praktisch bedeutsame Maßregel, die noch dem Gericht zu Gebote steht, ist: die fürsorgliche Unterbringung. Dieselbe besteht in der einstweiligen Unterbringung des Zöglings gewöhnlich in eine Anstalt bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahren, und im Falle der Anordnung der Zwangserziehung auch darüber hinaus bis zur Entscheidung des Bezirksamtes. Ausgesprochen wird sie nach der Vollzugsverordnung in einer mit Gründen versehenen einstweiligen Verfügung, gegen die eine Beschwerde nicht zulässig ist. Auch die gegen den Beschluß des Amtsgerichts nach § 3 erhobene Beschwerde berührt die Durchführung der fürsorglichen Unterbringung nicht. Der Zweck der mit der fürsorglichen Unterbringung erreicht werden soll, ist im allgemeinen der, den Minderjährigen nicht während des ganzen Verfahrens in der schädigenden Umgebung belassen

zu müssen. Vielfach ist die Maßnahme auch erforderlich, um eine Flucht oder Entführung des Zöglings zu verhindern.

Der bedeutsamen Tätigkeit, die dem Bezirksamt bei der Durchführung des Zwangserziehungsbeschlusses zukommt, entspricht schon eine gewisse Berücksichtigung im Verfahren vor dem Gericht. In erster Linie ist hierher das Antragsrecht des Bezirksamts zu zählen; während in anderen Staaten das Antragsrecht nicht auf die Verwaltungsbehörde beschränkt ist, so in Preußen und Württemberg, kennt das badische Gesetz ein Antragsmonopol des Bezirksamts; einer etwaigen Einseitigkeit ist dadurch entgegengetreten, daß das Gericht auch von Amts wegen einschreiten kann. Um aber trotzdem alle Fälle, in denen Zwangserziehung notwendig ist, zur Kenntnis der Gerichte gelangen zu lassen, verfügt der § 3 in seinem zweiten Absatz, daß alle Staatsanwaltschaften, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden dem Bezirksamt Mitteilung zu machen haben, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen.

Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß dem Bezirksamt der Beschluß des Amtsgerichts bekannt zu machen ist; der Verwaltungsbehörde wird auch das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß eingeräumt und zwar im Gegensatz zu dem Beschwerderecht derer, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, sowohl gegen den Beschluß, der die Zwangserziehung anordnet, wie gegen den, der eine solche ablehnt. Schließlich gehört das Bezirksamt zu den Behörden, die vor Erhebung des Beschlusses zu hören sind, indem das Vormundschaftsgericht angewiesen wird, sich in allen Fällen mit dem Bezirksamte ins Benehmen zu setzen. Wichtig ist diese Vorschrift namentlich in den Fällen, in denen das Gericht von Amts wegen das Verfahren eingeleitet hat. Auf die Bedeutung dieser Benachrichtigung ist weiter unten bei der Besprechung der Durchführung des Gesetzes zurückzukommen.

Mit dem Erlaß des Beschlusses ist die Tätigkeit des Gerichtes im wesentlichen erschöpft. Alle weiteren Anordnungen stehen dem Bezirksamte zu, und zwar zunächst die Entscheidung darüber, ob der Beschluß des Gerichts überhaupt durchgeführt werden soll, sowie darüber, ob der Zögling in einer Familie oder einer Anstalt unterzubringen ist. Wie schon bemerkt, verlangt das Gesetz in erster Linie Unterbringung in einer Familie. Daß tatsächlich die Anstaltserziehung trotzdem heute noch sehr bedeutungsvoll ist, wird

später dargelegt werden. Dem Bezirksamt liegt es ferner ob, den Vollzug der Unterbringung zu leiten und zu überwachen. Bei Beendigung der Zwangserziehung hat es schließlich die Maßnahmen für ein angemessenes Unterkommen zu treffen. Als Erleichterung gibt ihm das Gesetz zur Durchführung der Anordnungen die Heranziehung der in Betracht kommenden Ortsarmenverbände an die Hand. Diese Beihilfe würde jedoch wohl nur in den Fällen praktisch werden können, wo eine Unterbringung in eine Anstalt erfolgt ist. Deshalb stellt das Gesetz die Bestimmung auf, daß für jeden Zögling, der in einer Familie untergebracht wird, ein Fürsorger zu bestellen ist. Es wird also die Aufstellung eines solchen verlangt und nicht nur der Verwaltungsbehörde gestattet; diese Vorschrift liegt im Interesse der ganzen Erziehung. Ein Verwaltungsbeamter kann niemals die eingehende Beobachtung und Ueberwachung aller Familien in seinem Bezirk vornehmen, wie sie etwa ein Geistlicher über zwei oder drei Familien anstellen kann, die in dem Orte wohnen, wo er sich selbst aufhält. Und gerade der Mangel einer solchen Beaufsichtigung ist die große Gefahr und die Schattenseite der Familienerziehung; denn in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen ist das Haupt der Familie, in der der Zögling untergebracht ist, nicht eine Persönlichkeit, die den Anforderungen eines Anstaltsleiters etwa genügt. Und nur zu oft werden von Familien Zöglinge lediglich wegen des Verdienstes, den man sich davon erhofft, aufgenommen. Die eingehende Ueberwachung aller dieser Familien ist also dringend erwünscht, und kann nur von jemandem vorgenommen werden, der mit den Verhältnissen gut vertraut ist. Andererseits ist aber auch das Verhalten des Zöglings scharf zu beobachten und die Familie in der Erziehung zu unterstützen, ebenfalls eine Aufgabe, die am besten von jemandem gelöst werden kann, der in ständigem Verkehr mit dem Zögling steht. — Um eine Zersplitterung des Erziehungsgeschäftes zu vermeiden, sollen bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, in der Regel der Vormund oder Gegenvormund als Fürsorger bestellt werden; es ist begreiflich, daß eine solche Vorschrift nur für Minderjährige die unter Vormundschaft stehen, aufgestellt wurde, da doch bei Minderjährigen unter elterlicher Gewalt gewöhnlich die Schwäche der Eltern oder gar ihre schlechte Beeinflussung der Kinder den Anlaß zur Anordnung der Zwangserziehung gab. Bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, ist es aber keinesfalls die Regel, daß sie bei dem Vormund leben; somit fallen die oben genannten Bedenken in der Mehrzahl der Fälle außer Betracht.

Eine Frage, die schon dem Gebiet des Vollzugs der Zwangserziehung angehört, behandelt der § 7, wonach Anstalten, welche zur Aufnahme der in § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen — also Arbeitshäuser — oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, nicht zur Aufnahme von Zwangszöglingen benutzt werden dürfen. Bei der Wichtigkeit dieser Bestimmung wurde sie in das Gesetz, nicht etwa in die Vollzugsverordnung aufgenommen, übrigens in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der meisten anderen Bundesstaaten. In dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer zum Gesetzentwurf von 1886 heißt es hierüber: „Durch dieses Verbot soll der Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen jeder Beigeschmack einer peinlichen Strafe genommen werden, vielmehr der rein pädagogische, erzieherische Charakter der Maßregel gewahrt werden." Diese Tendenz mag gewiß mitbestimmend gewesen sein. In erster Linie wird aber wohl der Gesichtspunkt maßgebend gewesen sein, daß es eher eine Gefährdung der Zöglinge bedeuten würde, als ein Versuch der Rettung, wenn man sie mit diesen verworfensten Elementen zusammenbringen würde, die sich speziell in den Arbeitshäusern aufhalten. Man wird hier also den Standpunkt der „Begründung" als wirklich den Kern der Sache treffend ansehen müssen, wonach eine Verwendung der genannten Anstalten zur Ausübung der Zwangserziehung den Zweck der Erziehung und Besserung der Zwangszöglinge allzusehr gefährden würde. Im übrigen entspricht diese Regelung auch ganz der Tendenz der Reichsgesetzgebung, die eine scharfe Trennung zwischen Arbeitshäusern und Erziehungs- und Besserungsanstalten im Strafgesetzbuch (im § 362 in der Fassung von 1900) macht.

Es wurde schon oben kurz erwähnt, daß die Beendigung der Zwangserziehung durch zwei wesentliche Momente bestimmt wird: Einmal durch den Eintritt des Alters von 20 Jahren und dann durch die Erreichung des Erziehungszweckes. Während im ersten Falle ohne weiteres die Wirkung des früheren Beschlusses erlischt, ist im zweiten Falle eine besondere Anordnung geboten, die, wie gleichfalls erwähnt, in einem amtsgerichtlichen Beschluß bestehen kann, der die ganze Anordnung aufhebt, oder in Verfügungen des Bezirksamts, durch welche einzelne Maßregeln aufgehoben oder beschränkt werden. Im einzelnen bestimmt hierüber das Gesetz zunächst bezüglich des richterlichen Beschlusses: Auch hier tritt das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen in Tätigkeit. In diesem Falle ist aber das Antragsrecht auf die

Personen ausgedehnt, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Um das Gericht aber vor Belästigungen zu schützen, verbietet das Gesetz die Wiederholung des Antrags vor Ablauf von sechs Monaten. Man wird sich hier aber, um Härten vorzubeugen, dem Standpunkt des Kommissionsberichtes der Ersten Kammer anschließen, welcher besagt: „Sollte sich aber ein solcher Antrag auf neue Tatsachen gründen, so würde er nicht als bloße Wiederholung des früheren Antrags gelten können und schon vor Ablauf der sechs Monate *ex capite novorum* zulässig sein.“ Das Bezirksamt ist zur Einstellung oder Beschränkung seiner Maßregeln dann befugt, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht geboten erscheint. Das Gesetz ermächtigt aber die Verwaltungsbehörde dazu, diese Anordnung zurückzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen. Im Hinblick auf die eben genannten Bestimmungen ist der Absatz 2 des § 10 von ganz besonderer Bedeutung, der die Verfügungen der Bezirksämter, die die Zwangserziehung betreffen, dem Absatz 5 Ziffer 1 § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unterstellt, somit als reine Zweckmäßigkeitsverfügungen der Anfechtung entzieht.

Es bleibt noch die Kostenfrage zur Erörterung. Dabei ist vor allem der zweite Absatz des § 135 E.G. B.G.B. kurz zu streifen; er besagt, daß die Landesgesetze dann der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber übertragen dürfen, ob der Zögling in einer Anstalt oder Familie unterzubringen sei, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolge. Die Auslegung, die dieser Absatz in fast allen Bundesstaaten gefunden hat, ist die, daß der Staat, resp. der betreffende Armenverband in erster Linie die Kosten zu tragen haben, ihnen aber ein Regreßanspruch gegen den Zögling und dessen Unterhaltungsverpflichtete zusteht. Dem Wortlaut entspricht diese Auslegung der reichsgesetzlichen Vorschrift nicht. Geht man aber auf die Entstehung dieser Vorschrift zurück, so findet man, daß mit dem Erfordernis, das die Landesgesetze aufstellen, dem § 135 vollauf Genüge geleistet ist. Vom gesetzestechnischen Standpunkt aus ist der § 135 schlecht; er nahm einen Satz in sich auf, der ursprünglich nur zur Begründung des Antrags auf Aufnahme des zweiten Absatzes dienen sollte. Man braucht deshalb nicht den geringsten Zweifel in die Rechtsgültigkeit dieser landesrechtlichen Bestimmungen zu setzen.

Im einzelnen hat das badische Gesetz die Kostentragung zwischen Staat und Armenverbände geteilt. Der unterstützungspflichtige Armenverband hat die Kosten der Hin- und Rückreise, der Ausstattung, sowie ein Dritteil der Kosten der Erziehung und Verpflegung zu tragen. Die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Als unterstützungspflichtig gilt der Armenverband, der im Zeitpunkt der Entscheidung über die Unterbringung unterstützungspflichtig ist, oder mangels eines solchen der Armenverband der unterstützungspflichtig wäre, falls die Kosten als öffentliche Unterstützung anzusehen wären. Für diese Aufwendungen können Staat und Armenverband von dem Zögling oder seinen Unterhaltsverpflichteten, wie schon erwähnt, Ersatz verlangen. Eventuell werden die ersetzten Beträge verhältnismäßig zwischen beiden geteilt. Auch gegen einen später nach der Entlassung zu Vermögen kommenden Zögling kann nachträglich Regreß genommen werden. Der endgültig verpflichtete Armenverband, oder auch der Ortsarmenverband, dem auf Grund des § 6 der Vollzug obliegt, sind auf Verlangen des Bezirksamtes verpflichtet, die vollen Kosten vorschüßlich zu leisten. Nicht erstattungsfähig sind die baren Auslagen des Staates; für alle Amtshandlungen ist Gebührenfreiheit angeordnet. Ueber alle Streitigkeiten, die sich aus der Kostenerstattung ergeben, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Die Kostenfrage und die Frage nach den Altersgrenzen sind naturgemäß diejenigen Punkte, in denen die einzelnen Gesetze verschiedener Staaten am meisten divergieren. Während beim Alter innerhalb Deutschlands wenigstens nur einige wenige Punkte vorhanden sind, über die, da allerdings in reichlichem Maße, Verschiedenheiten existieren, ist die Verteilung der Kosten fast in jedem Staate anders geregelt. Am deutlichsten wird eine solche Vergleichung der bundesstaatlichen Gesetze, wenn man sie größeren Gruppen subsummiert. Interessant ist hier nun ihre Stellung zum § 135 Absatz 2 E.G. B.G.B. Es herrscht hier eine ziemliche Einmütigkeit nach der Richtung hin, daß nach Möglichkeit der Minderjährige oder dessen Unterhaltsverpflichteten die Kosten zu tragen haben. Eine Ausnahme hiervon machen zwei Bundesstaaten: Oldenburg, und im engsten Anschluß daran Birkenfeld und Lübeck, und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Diese beiden Staaten kennen keinen Regreßanspruch des Staates oder des Armenverbandes gegen den Zögling oder seine Unterhaltsverpflichteten. Bei der großen

Gruppe der übrigen Bundesstaaten kann man drei Intensitäten unterscheiden, mit der die Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Am weitesten geht Hessen, Lippe und die beiden Mecklenburg. Diese vier lassen in erster Linie den Minderjährigen resp. die Unterhaltspflichtigen die Kosten tragen. Erst falls sie von diesen nicht beigetrieben werden können, haben sich Staat und Armenverband darein zu teilen. Den schwächsten Intensitätsgrad vertreten Preußen, Hamburg und Sachsen-Meiningen, unter denen wieder Preußen am weitesten die Regreßansprüche einschränkt; nach diesem Gesetz ist ein Rückgriff nur gestattet auf die Einkünfte des Mündelvermögens, und bis zur Höhe des durch die Durchführung der Zwangserziehung ersparten Betrags auf das Vermögen der Unterhaltpflichtigen; Hamburg und Sachsen-Meiningen kennen nur die erste Beschränkung; von den Unterhaltsverpflichteten können nach ihren Gesetzen die vollen Beträge verlangt werden. Alle anderen Bundesstaaten lassen einen uneingeschränkten Rückgriff auf das Vermögen des Mündels, sowie seiner Unterhaltspflichtigen zu. Die übrigen Einzelheiten der Kostenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten zu verfolgen, dürfte nicht interessieren. Die große Mehrzahl hat, wie Baden, die nicht ersetzten Leistungen auf Staat und Armenverbände verteilt und zwar gewöhnlich in dem Verhältnis von zwei Dritteln zu einem. Auch andere Bestimmungen des badischen Gesetzes finden sich vielfach wieder; so die Gebührenfreiheit und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Weit wichtiger und interessanter ist eine Betrachtung des zweiten obengenannten Punktes: der Behandlung der Altersgrenzen in den einzelnen Bundesstaaten. Hervorzuheben ist in erster Linie, daß die Minimalgrenze für die Zulässigkeit der Zwangserziehung im deutschen Recht ihre Bedeutung gänzlich verloren hat. Nur noch ganz wenige Staaten kennen sie und auch diese nur noch in einem einzigen Falle: Hessen, die beiden Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sondershausen lassen eine Zwangserziehung im Falle des § 55 Absatz 2 St.G.B. nur dann zu, wenn die strafbare Handlung nach vollendetem sechsten Lebensjahr begangen ist. Man sieht, die ehemals sehr bedeutsame Bestimmung, ist aus dem heutigen deutschen Rechte fast ganz verschwunden. Eine ganze Anzahl von Bundesstaaten setzen aber auch keine Maximalaltersgrenze mehr fest, natürlich abgesehen von der Minderjährigkeit, die eine Voraussetzung der Zulässigkeit darstellt. Nach dem

Rechte dieser Staaten ist es also möglich, einen nahezu Volljährigen für ganz kurze Zeit zur Zwangserziehung zu bringen. Als sichernde Maßnahme ist diese Möglichkeit durchaus nicht bedeutungslos. Diese Staaten sind: Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg, die beiden Reuß, die drei sächsischen Herzogtümer, Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sondershausen (abgesehen von der bei einzelnen dieser Staaten aufgestellten Minimalgrenze, von der oben gesprochen wurde). Im schroffen Gegensatz zu diesen Staaten, die der behördlichen Tätigkeit einen sehr weiten Spielraum lassen, stehen die übrigen Bundesstaten, die teils Grenzen für die Zulässigkeit der Anordnung, teils für die Zulässigkeit der Durchführung der Zwangserziehung aufstellen. So gestatten Bremen, Lippe, die beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg eine Anordnung nur bis zur Vollendung des 16. Jahres, während sie Bayern, Elsaß-Lothringen und Sachsen ausnahmsweise auch später zulassen, für den Regelfall aber gleichfalls die Grenze von 16 Jahren wählen. Die Altersstufe von 18 Jahren wählten außer Baden: Hessen, Preußen und Waldeck. Altersgrenzen bis zu denen die einmal erkannte Zwangserziehung ausgedehnt werden darf, sind festgesetzt auf 16 Jahre in Bremen und Lübeck, wobei in Ausnahmefällen in Preußen eine Ausdehnung bis zu 18 Jahren, in Lübeck bis zur Volljährigkeit möglich ist, auf 18 Jahre in Bayern, Lippe, den beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg, die alle in Ausnahmefällen eine Ausdehnung bis zum 20. oder 21. Jahr gestatten. Das 20. Lebensjahr als Altersstufe, bis zu welchem die Zwangserziehung ausgedehnt werden darf, kennt nur Baden für den Regelfall. Die übrigen Staaten lassen die Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit zu.

Die verschiedenartige Behandlung der Altersstufen in den einzelnen Bundesstaaten hat zu Mißhelligkeiten bei Auslieferungen geführt, wenn ein Staat, nach dessen Recht eine Anordnung der Zwangserziehung zulässig war, von einem andern, nach dessen Recht sie nicht mehr zulässig war, die Auslieferung eines Minderjährigen verlangte. Es sind deshalb dem Bundesrat Grundsätze vorgelegt worden, auf deren Basis eine Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten erfolgen soll. In Baden hat man übrigens in diesem Punkte bisher keinerlei Schwierigkeiten gehabt.

Neben der Kostenfrage und der Frage nach den Altersgrenzen bietet besonderes Interesse die verschiedenartige Behandlung der Voraussetzungen und der Durchführung der

Zwangserziehung in ihren Grundzügen in den einzelnen Bundesstaaten. Hier bietet sich freilich ein uniformes Bild, besonders bezüglich der Voraussetzungen für die Anordnung, da ja die Grundlagen hierfür reichsrechtlich geregelt sind. So findet man denn auch in fast allen bundesstaatlichen Gesetzen drei Hauptgruppen von Zwangszöglingen erwähnt: Straffällige, Verwahrloste und Gefährdete. Was die letzten anbelangt, so sind in sämtlichen Gesetzen die Vorschriften des B.G.B. erwähnt, als Fälle, auf die das Gesetz Anwendung findet; desgleichen haben sämtliche Bundesstaaten von der Ermächtigung des § 135 E.G. B.G.B. Gebrauch gemacht; bei diesen Verwahrlosten finden sich zwei Besonderheiten im Lippeschen Recht; der Eintritt der Zwangserziehung ist hier von der Einwilligung des Vaters, resp. der Mutter abhängig gemacht; ferner ist auch ohne Gefahr des völligen sittlichen Verderbs nach dem Tode oder der Entmündigung der Eltern die Zwangserziehung zulässig: „wenn das Kind der sittlichen Verwahrlosung anheimgefallen oder solche dringend zu befürchten ist“. Nicht so einheitlich ist die Behandlung der Straffälligen. Von sämtlichen Bundesstaaten haben nur Baden und Sachsen die Fälle des § 362 Absatz 3 Satz 2 St.G.B. den Vorschriften ihrer Zwangserziehungsgesetze unterworfen. Bayern erstreckt auf diese Fälle nur die Strafvorschrift für Entführung von Zöglingen und regelt die Kostenfrage; im übrigen verweist es auf Verordnungen. Ein gleiches tut das bayerische Gesetz bezüglich der Fälle des § 56 Absatz 2 St.G.B., während diesen Teil der straffälligen Jugend eine ganze Anzahl Bundesstaaten einbeziehen und den Normen des Zwangserziehungsgesetzes unterstellen; außer Baden sind dies Braunschweig, Bremen, Hessen, Lippe, die beiden Reuß, Sachsen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Württemberg; Oldenburg regelt nur die Kostenfrage; Hessen stellt gewisse Sondernormen für die Durchführung dieser Zwangserziehung auf. Von dem reichsrechtlichen Vorbehalt des § 55 Absatz 2 St.G.B. endlich haben alle Bundesstaaten außer Schwarzburg-Rudolstadt Gebrauch gemacht. Auf die Besonderheit von sieben Bundesstaaten bezüglich der Zulassung der Zwangserziehung, wenn die strafbare Handlung mindestens nach erreichtem sechsten Lebensjahr begangen ist, wurde oben schon hingewiesen. Um noch eine letzte Voraussetzung zu erwähnen, so verlangen sämtliche Bundesstaaten entsprechend den reichsrechtlichen Vorschriften ein richterliches Erkenntnis.

Mannigfaltiger ist die Regelung der Durchführung der einmal erkannten Zwangserziehung in den einzelnen Staaten.

Eine Mitwirkung der Verwaltung findet sich in allen Gesetzen, wenn Lübeck sie auch auf eine Ueberwachung herabgesetzt hat. Abgesehen von der Verschiedenartigheit der mitwirkenden Behörden, ist auch die Art und das Maß der Heranziehung der Verwaltung keineswegs gleichmäßig geregelt. Zunächst ist hier kurz der Punkt zu berühren, ob dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber zusteht, ob der Minderjährige in einer Familie oder Anstalt unterzubringen ist. Die vier schon oben genannten Staaten, die in erster Linie den Zögling zur Bestreitung heranziehen, gestatten die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nur dann, wenn die Kosten nicht vom Zögling getragen werden; den gleichen Standpunkt vertreten die beiden Reuß, die drei sächsischen Herzogtümer und Schwarzburg-Sondershausen, indem sie in den Fällen, in denen ein Regreß möglich ist, die Entscheidung in die Hände des Gerichts legen. Die übrigen Staaten erklären die Verwaltungsbehörde allein für befugt, hierüber eine Entscheidung zu treffen. Wenn so die weitaus größte Zahl der Bundesstaaten zu Beginn der Zwangserziehung der Verwaltung eine wichtige Entscheidung überlassen, so ist dies auch der Fall bei der Bestimmung des Endpunktes der Zwangserziehung. Braunschweig, Hamburg, Lippe, Preußen und Waldeck erkennen der Verwaltungsbehörde das ausschließliche Recht zu, vor Erreichung des in den Gesetzen bezeichneten Alters die Zwangserziehung endgültig oder vorläufig zu beenden. Die übrigen Staaten — mit Ausnahme von Bremen, Hessen, den beiden Mecklenburg, Reuß ältere Linie, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg, die hier der Verwaltungsbehörde nur ein durch Beschwerdebefugnis gestütztes Antragsrecht belassen — räumen der Verwaltungsbehörde die Befugnis ein, einen Zwangszögling unter den gegebenen Verhältnissen vorläufig, teilweise auch definitiv, zu entlassen. Wenn in dem Vorhergehenden von der Verwaltungsbehörde gesprochen wurde, so ist darunter in den meisten Staaten die Landespolizei- oder untere Verwaltungsbehörde zu verstehen. In manchen kleineren Bundesstaaten stehen die betreffenden Befugnisse Zentralbehörden zu; so ist in Anhalt die Regierung, Abteilung des Innern, zuständig, in Bremen die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten, in Lippe die Regierung, in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt die Ministerien; in einigen wenigen Staaten sind kommunale Behörden mit den betreffenden Aufgaben betraut. Interessant ist die Ausgestaltung im neuen sächsischen Gesetz, wo zur Durchführung der Zwangserziehung Zweckverbände vorgesehen sind, denen

insbesondere Bau von Anstalten und sonstige wirtschaftliche Funktionen beim Vollzug des Gesetzes zukommen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in allen Bundesstaaten zu betrachten, würde zu weit führen. Eine große Anzahl kennt Bestimmungen, die dem badischen Gesetz entsprechen. So die Antragsrechte und die Beschwerdebefugnisse, die fürsorgliche Unterbringung und vorläufige Entlassung; seltener finden sich die Vorschriften über Bestellung von Fürsorgern und Unterbringung nach Entlassung. Der Vergleich des badischen Gesetzes mit den übrigen bundesstaatlichen Rechtsnormen zeigt die modernen Züge desselben erst ganz deutlich. Das badische Gesetz kann als eines der besten deutschen Zwangserziehungsgesetze genannt werden, was um so bemerkenswerter ist, als es in seinen Grundzügen schon im Jahre 1886 erging. Die Aenderungen, die im Jahre 1900 vorgenommen wurden, waren, abegesehen von der Verschiebung der Altersgrenze, nur unbedeutende. Es wird Aufgabe der Regierung sein, auch fernerhin die neuen Ergebnisse der Zwangserziehung innerhalb und außerhalb Badens und die durch sie gemachten Erfahrungen so zu berücksichtigen, daß durch entsprechende Aenderungen des Gesetzes, das badische Recht eine möglichst vollkommene Jugendfürsorge gestattet.

Das badische Gesetz wollte eine gewisse Beweglichkeit für die Durchführung der Zwangserziehung dadurch erzielen, daß es nicht selbst in allen Einzelheiten Normen aufstellte, sondern dies den Verordnungen überließ, damit nicht bei jeder kleinen Aenderung der schwerfällige Apparat einer Gesetzesnovelle in Bewegung gesetzt werden muß. So bestimmt es, übrigens in Uebereinstimmung mit einer großen Anzahl außerbadischer Gesetze, in seinem § 13: „Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.“ Auf Grund dieses Satzes, den auch das frühere Gesetz kennt, ist wie schon erwähnt, im Jahre 1886 und dann 1906, eine Vollzugsverordnung der genannten Ministerien ergangen. Der Erlaß der neuen Verordnung war im wesentlichen veranlaßt durch das Gesetz von 1900 und vor allem durch die neuen Ergebnisse wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit in der Zwangserziehung. Sie paßt sich auch äußerlich schon dem neuen Gesetz an, in dem sie statt des früheren Titels: „Verordnung, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend“ sich den Namen gibt „Verordnung, die Zwangserziehung betreffend“. Sie bildet neben dem Gesetz die eigentliche rechtliche Grundlage der

heutigen Zwangserziehung in Baden. Sie hat den zu behandelnden Stoff systematisch geordnet, indem sie mit dem Vorverfahren beim Bezirksamt beginnt, dann die weiteren Amtshandlungen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge behandelt, zum Schluß auf die Kostenbehandlung sowie auf die besonderen Bestimmungen für Zwangszöglinge nach § 56 St.G.B. und die obere Verwaltungsaufsicht eingeht. Den wesentlichen Teil stellen naturgemäß die eigentlichen Vollzugsvorschriften für die Durchführung der Zwangserziehung dar, wenn auch das gerichtliche und bezirksamtliche Verfahren eingehend behandelt sind.

Für das Vorverfahren besonders wichtig ist die Erlangung der Kenntnis von Umständen, die eine Zwangserziehung rechtfertigen. Wie nun schon das Gesetz in § 3 Staatsanwaltschaften und weitere Behörden zur Anzeige an das Bezirksamt anweist, so wendet sich die Verordnung gleich zu Anfang an Staatsanwaltschaft, Gemeinde, Schulbehörden, Bezirksräte, Gemeindewaisenräte, Bezirksärzte und Armenärzte mit der Anweisung, alle Tatsachen von denen sie Kenntnis erlangen, dem Bezirksamte bekannt zu geben, wenn sie die Anordnung einer Zwangserziehung rechtfertigen. Weiterhin haben auch Bürgermeisterämter bei Empfang von Strafnachrichten diese in der Hinsicht zu prüfen, wie auch die Strafanstaltsverwaltungen ihr Augenmerk auf diesen Punkt zu richten haben. Zum Schluß wird den Bezirksvereinen für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge das Recht zur Anzeige beim Bezirksamt zugebilligt; es ist dies eine Vorschrift, die der ausgedehnten Mitwirkung der Schutzvereine bei der Zwangserziehung, auf die noch eingehend zurückzukommen sein wird, entspricht. Auf Grund solcher Anzeigen hat dann das Bezirksamt zu prüfen, ob ein Antrag beim Gericht zu stellen ist. Im weiteren ist eine Vorschrift in die Verordnung aufgenommen, die der ganzen Auffassung von dem Wesen der Zwangserziehung entspricht. Es sollen in erster Linie Maßnahmen durch Armenpflege, Vereinstätigkeit, oder auch Fürsorger versucht werden; die einschneidende Maßregel der Zwangserziehung soll nur eintreten, wenn alle anderen Hilfsmittel versagt haben. Während dieser Gedanke dem Schutze der elterlichen Rechte dient, soll andererseits aber auch einem leichtfertigen Preisgeben dieser Rechte seitens der Eltern entgegengetreten werden; deshalb werden die Bezirksämter angewiesen, eine besonders eingehende Prüfung bei Anträgen auf Zwangserziehung, die von Eltern gestellt werden, vorzunehmen. — Es wurde oben darauf hingewiesen, daß Baden

eine Minimalaltersgrenze bei Anordnung der Zwangserziehung nicht kennt. Für den Regelfall ist aber die Vollziehung der Zwangserziehung in allzu jugendlichem Alter keineswegs erwünscht; ferner wird es regelmäßig möglich sein, bei Kindern in frühem Alter durch andere Maßnahmen eine gute Erziehung sicherzustellen. Schließlich sollte verhindert werden, daß die Armenverbände durch Einleitung der Zwangserziehung einen wesentlichen Teil der Armenkosten auf den Staat abwälzen; die Gefahr hierzu liegt gerade im frühen Kindesalter sehr nahe, wo es schwer ist, zwischen einer Verwahrlosung zu unterscheiden, die auf Mittellosigkeit und einer solchen, die auf mangelnde Erziehung zurückzuführen ist, und wo ferner häufig durch Beschaffung von Existenzmitteln einer Verwahrlosung zur Genüge entgegengetreten wird. Diese Gründe sprachen dafür, in die Verordnung als Direktive den Satz aufzunehmen, daß bei Kindern unter sechs Jahren eine Zwangserziehung nur in dringenden Fällen angeordnet werden soll.

Auch bezüglich der fürsorglichen Unterbringung ist dem Bezirksamt eine gewisse Mitwirkung zugesprochen. Denn gerade in dem Vorverfahren wird sich häufig das Bedürfnis danach herausstellen. Die Verordnung geht hier sehr weit und verlangt, daß in jedem Fall, in dem keine fürsorgliche Unterbringung angeordnet ist, die Gründe hierfür in den Akten zu vermerken sind. Es liegt im Wesen der fürsorglichen Unterbringung begründet, daß dieselbe im Wege einer einstweiligen Verfügung zu erfolgen hat. Eine solche hat das Bezirksamt im gegebenen Falle zu veranlassen, und zwar jederzeit in dem Vorverfahren. Von der einstweiligen Verfügung verlangt die Verordnung, daß sie mit Gründen versehen sei. Eine Beschwerde kann ihren Vollzug nicht hemmen.

Abgesehen von dem Fall der fürsorglichen Unterbringung sind die Erkenntnisse des Gerichts im Zwangserziehungsverfahren Beschlüsse; deren wichtigster ist naturgemäß der die Zwangserziehung anordnende oder ablehnende Beschluß. Im einzelnen bestimmt hierüber die Verordnung: Der Beschluß ist mit Gründen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu versehen. Sowohl das Gesetz wie auch noch einmal die Verordnung erklären die Vorschriften des „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" für anwendbar; damit ist gesagt, daß eine kontradiktorische Verhandlung, etwa analog dem Entmündigungsverfahren, ausgeschlossen ist. In der Verhandlung der Zweiten Kammer vom 21. März 1906 wurde ein solches kontradiktorisches Verfahren gefordert.

Dem gegenüber wurde mit Recht geltend gemacht, daß § 200 F.G.G. sehr wohl das Recht den Landesgesetzen einräumt, Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen, und solche sind wohl in den genannten Bestimmungen zu erblicken, besonders in Hinsicht auf Artikel 135 E.G. B.G.B. und § 1 F.G.G. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der Z.P.O. nicht. Es dürfte demnach überhaupt zweifelhaft erscheinen, ob eine andere als die geltende Regelung zulässig wäre und die Berechtigung hierzu im Artikel 135 E.G. B.G.B. läge. Im übrigen wird doch der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß man die Zwangserziehung als einen Teil des Vormundschaftsrechts ansehen muß, daß sie somit dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört. Etwaige Bedenken über eine ungenügende Garantie dürften bei der heute im Zwangserziehungsverfahren geübten Vorsicht hinfällig werden. Es stehen doch auch dem Vormundschaftsrichter sehr weitgehende Befugnisse in der Beweisaufnahme zu, die man auch im kontradiktorischen Verfahren nicht weiter ausdehnen könnte. Sehr weit gehen schließlich die Schutzvorschriften für die Eltern oder sonstigen Erzieher. Zunächst bleibt den Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht, das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß, der die Zwangserziehung anordnet; ferner hat das Gericht, falls das Bezirksamt die Beschwerde erhebt, also regelmäßig in dem Fall, in dem die Anordnung abgelehnt ist, die genannten Personen zur Aeußerung zu veranlassen. Mit am wichtigsten ist schließlich die Vorschrift, daß die am nächsten Interessierten vor dem Beschluß zu hören sind. Gerade durch diese Bestimmung wird ja das Verfahren zu einem nahezu kontradiktorischen. Um einem letzten etwaigen Mangel gerade in dieser Hinsicht entgegenzutreten, erging am 7. Januar 1907 ein Erlaß des Ministeriums der Justiz, in dem es den Amtsrichtern als sehr zweckmäßig empfohlen wird, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, auch denjenigen selbst zu hören, gegen den die Zwangserziehung angeordnet werden soll. Einem weitergehenden Wunsche in dieser Hinsicht wird man aus den obengenannten Gründen entgegentreten müssen.

Das eben genannte Recht auf Gehör verschiedener Personen wird eingehend in der Verordnung behandelt. Der § 6 desselben, der eingangs die Vorschriften über das bezirksamtliche Vorverfahren auf das gerichtliche Verfahren im Falle des Einschreitens von Amts wegen für anwendbar erklärt, bestimmt, daß alle Ermittelungen, die notwendig sind, gemacht werden. Insbesondere sind Zeugen nach Möglichkeit selbst zu

12*

vernehmen und die im Gesetz bezeichneten Personen zu hören, also Eltern, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, weiterhin Verwandte und Verschwägerte, der Gemeinderat, der Geistliche und bei Schulpflichtigen die Schulbehörde. Ausdrücklich wird aber gestattet bei allzu großen Schwierigkeiten und Verzögerungen auch ohne Anhören der Genannten den Beschluß zu erlassen. In diesem Falle wird dann die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens praktisch, wenn die Personen, denen die Sorge für die Person zusteht, von ihrem Rechte Gebrauch machen.

Es ist schon oben bei der Würdigung der Mitwirkung des Bezirksamtes darauf hingewiesen worden, daß das Gericht sich nach Erhebung des Beweises mit dem Bezirksamte ins Benehmen zu setzen hat. Es wurde schon erwähnt, daß diese Vorschrift von wesentlicher Bedeutung in den Fällen ist, in denen das Gericht ohne Antrag des Bezirksamtes einschreitet. Aber auch noch nach vorhergegangenem Antrag ist es insofern bedeutungsvoll, als das Bezirksamt befugt ist, seinen Antrag zurückzunehmen, oder auch sich gegen die Unterbringung zur Zwangserziehung auszusprechen, wenn die Ergebnisse der gerichtlichen Beweisaufnahme für eine solche Erklärung sprechen. Hat das Gericht dann von Amts wegen das Verfahren eingeleitet, so ist eine Mitteilung schon deswegen erforderlich, damit das Bezirksamt einstweilen die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Zur Zeit, da die alte Verordnung noch Rechtens war, wurde viel über Verzögerung und Verschleppungen des Verfahrens dadurch geklagt, daß das Bezirksamt eine umständliche Tätigkeit in Erhebungen und dergl. entfalte, wenn durch Gerichtsbeschluß die Zwangserziehung angeordnet sei. Das Ministerium des Innern suchte dem abzuhelfen und unterm 23. November 1891 erging ein Erlaß, in dem die Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht wurden, daß schon während des amtsgerichtlichen Verfahrens die notwendigen Vorbereitungen vorzunehmen seien, um eine alsbaldige Unterbringung zu ermöglichen. Im Jahre 1906 nahm man diese Bestimmung in die Verordnung auf; darnach haben die Bezirksämter insbesondere in Fällen, in denen eine Unterbringung zu erwarten ist, die erforderlichen Vorbereitungen für die Unterbringung schon während des richterlichen Verfahrens zu treffen.

Es wurde oben darauf hingewiesen, wie groß die Garantien sind, die im richterlichen Verfahren geboten werden, um die Gewähr für ein rechtmäßiges Erkenntnis auch ohne kontradiktorische Verhandlung zu haben. Wenn auch das

Bezirksamt Entscheidungen von der prinzipiellen Bedeutung wie der amtsrichterliche Beschluß nicht erläßt, so sind doch seine Verfügungen von großer Tragweite, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Zögling in einer Familie oder einer Anstalt unterzubringen sei. Es ist also nur eine Konsequenz des bezeichneten Standpunktes, wenn auch das Ministerium des Innern die Bezirksämter anweist, eine persönliche Vernehmung des Zöglings nicht zu unterlassen; es geschah dies im Erlaß vom 27. Januar 1907. Auch in dem nun folgenden bezirksamtlichen Verfahren sollen Behörden und Verwandte vernommen werden, damit das Bezirksamt die passendsten Maßnahmen treffen kann; auch hier ist jetzt umgekehrt das Bezirksamt angewiesen, sich mit dem Amtsgericht ins Benehmen zu setzen. Dieses Verfahren, das sich unmittelbar an den die Zwangserziehung anordnenden Beschluß anzureihen hat, führt zunächst zu einer Anzahl Entscheidungen, deren wichtigste die Wahl zwischen Familie und Anstalt ist. Es ist im Gesetz betont, daß in erster Linie auf Familienerziehung Bedacht zu nehmen ist; in der Verordnung werden andererseits Fälle genannt, wo die Anstaltserziehung als das primäre anzusehen ist, so wenn die Verwahrlosung schon sehr weit vorgeschritten ist, oder die Fernhaltung des Zöglings von der Schule sich notwendig erweist; hier ist naturgemäß eine Anstalt auszuwählen, die selbst den erforderlichen Unterricht bietet.

Die Ausführung der Entscheidung legt das Bezirksamt regelmäßig in die Hände eines Armenverbandes oder Vereins, der diesen Zwecken dient. Dieser hat für die Ausstattung zu sorgen, er hat den Zögling nach der Anstalt oder in die Familie zu verbringen, er hat die Aufsicht zu führen. Natürlich steht dem Bezirksamt ein eingehendes Aufsichtsrecht über den Vollzug seiner Anordnungen zu; diesem zufolge hat der betraute Verband oder Verein von allen Aufenthaltsveränderungen dem Bezirksamte Mitteilung zu machen und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Dieses hat seinerseits Amtsgericht und Ortsgeistliche sowie im gegebenen Falle die Ortsschulbehörde zu benachrichtigen. Vor allen ist dem Bezirksamt rechtzeitig Mitteilung zu machen, wenn ein Zögling entlassen werden soll; diese Mitteilung hat so zeitig zu erfolgen, daß das Bezirksamt etwa erforderliche Maßnahmen, insbesondere also eine Verhinderung der Entlassung treffen kann.

Ehe auf die Einzelheiten der Familien- und Anstaltserziehung einzugehen ist, ist noch ein Punkt zu berühren, der Gegenstand mehrerer Erlasse war und jetzt eine ziemlich

eingehende Regelung in der Verordnung gefunden hat: Das Ineinandergreifen von Strafvollzug und Zwangserziehung. Es erging im Jahre 1895 ein Erlaß des Iustizministeriums, der verhindern sollte, daß die Zwangserziehung durch Strafvollzug unterbrochen wird; durch denselben wurden die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, den Strafvollzug bis zur Beendigung der Zwangserziehung möglichst auszusetzen. Es hat diese Aussetzung im Wege des Strafaufschubs auf Wohlverhalten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar 1896 in Verbindung mit den Erleichterungen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1901 zu geschehen.

Weiterhin bestimmte ein Erlaß des Justizministeriums vom 17. Juni 1899, daß Verhaftungen und Wegführungen in den Anstalten nach Möglichkeit zu unterlassen sind, vor allen Dingen aber nicht durch Gendarmen, sondern durch das Anstaltspersonal zu erfolgen haben. Schließlich hatte schon früher das Justizministerium in einem Erlaß vom 31. März 1893 die Strafanstalten angewiesen, von der bevorstehenden Entlassung eines Zöglings dem Bezirksamt Mitteilung zu machen, damit dieses die erforderlichen Schritte zur eventuellen Unterbringung des Jugendlichen tun könne. In Ausführung und Ergänzung dieser Vorschriften bestimmt die Vollzugsverordnung zunächst, daß die Staatsanwaltschaft von jedem Strafverfahren gegen einen Zwangszögling dem in Betracht kommenden Bezirksamt Mitteilung zu machen hat. Ferner hat sich die Strafvollzugsbehörde, wenn sie den Strafvollzug gegen einen Zögling einleiten will, an die leitende Behörde zu wenden und mit ihr gemeinschaftlich darüber zu erkennen, ob der Vollzug eingeleitet oder ausgesetzt werden soll. Zum Schluß wird die Bestimmung des oben genannten Erlasses von 1893 wiederholt. Durch diese Vorschriften wird für einen Erfolg des Zusammentreffens der Zwangserziehung mit einer Strafe Sicherheit geschaffen. — An dieser Stelle sei auch kurz auf eine sehr wichtige Frage hingewiesen: Den Wechsel der Religion. Im allgemeinen soll derselbe nach Möglichkeit während der Zwangserziehung vermieden werden, da es generell doch nur zu einem Wechsel der Anstalt oder Familie führen soll. Eine prinzipielle Regelung hat aber bis jetzt in Baden die Frage nicht gefunden.

Bei den bisherigen Erörterungen über den Vollzug der Zwangserziehung wurde kein Unterschied zwischen Familien- und Anstaltserziehung gemacht; die genannten Vorschriften gelten für beide in gleicher Weise. Bei dem nunmehrigen Stadium des Vollzugs laufen aber die Normen für beide Arten

von Zwangserziehung weit auseinander und so ist zunächst kurz auf die Würdigung der Frage: Familie oder Anstalt? einzugehen. Es wurde oben erwähnt, daß die badische Gesetzgebung von jeher der Familienerziehung den Vorzug gab. Der maßgebende Gesichtspunkt für diesen Standpunkt war in erster Linie der Gedanke, daß die Zwangserziehung, die sozusagen eine künstliche Erziehung darstellt, am besten unter den gleichen Umständen gedeiht wie die natürliche Erziehung, die Erziehung durch die Eltern. Tatsächlich wird auch im allgemeinen jede Erziehung im Schoße einer Familie am leichtesten durchzuführen sein und die befriedigendsten Resultate zeitigen. Neben diesen ersten wichtigen Vorzug der Familienerziehung tritt der Umstand, daß das Zusammensein der Zöglinge mit guten d. h. nicht verkommenen und verwahrlosten Menschen an sich schon erziehend auf sie einwirkt. Endlich kann in einer Anstalt nie der Grad von Individualisierung und feinster Spezialisierung in der Erziehung erreicht werden, wie in der Familienerziehung. Dem gegenüber stehen wieder die Nachteile der Unterbringung in einer Familie und Vorteile einer Anstaltserziehung. Zu jenen ist insbesondere der Mißbrauch der Arbeitskraft der Kinder, die sehr leicht möglich ist, sowie die sehr häufige Schwäche der Erziehungsgewalt zu rechnen, Nachteile die man auch in den für Zwangserziehung ausgesuchten Familien nur zu leicht begegnet. Die Unterbringung in einer Anstalt dagegen bietet gerade in der strengen Zucht, dem Unterricht und dem gut geregelten Arbeitsbetrieb große Garantien für die Wirkung der Zwangserziehung, während hier wieder häufig Ansteckung durch noch schlechtere Elemente und leicht auch der Mangel jeglicher Einwirkung auf das Gemüt störend und verstockend einwirken. Zieht man das Fazit aus dem Für und Wider, so wird man, und das ist die weitaus herrschende Meinung, der auch fast alle bundesstaatlichen Gesetze huldigen, als den besten Ersatz für eine Erziehung im Elternhaus, die Unterbringung in einer geeigneten Familie ansehen müssen. Daß das badische Gesetz seinen Standpunkt schon in seiner Fassung zum Ausdruck bringt, wurde oben bemerkt; auch in Erlassen trat dieser Standpunkt der Regierung zutage, so wenn das Ministerium des Innern im Einverständnis des Justizministeriums in einem Erlaß vom 18. August 1894 bestimmte, daß die Bezirksämter trotz des Wortlautes der §§ 56 und 362 St.G.B., nach denen der Richter auf Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erkennen kann, auf Grund eines solchen Erkenntnisses Zwangszöglinge in Familien unterbringen können.

Mit der Entscheidung, daß der Zögling in einer Familie unterzubringen sei, ist aber erst die Voraussetzung zur weiteren Entscheidung darüber gegeben, ob der Zögling in einer fremden oder in der eigenen Familie unterzubringen sei. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dieser letztere Fall keineswegs von untergeordneter Bedeutung ist, vielmehr sehr häufig der Zögling probeweise aus der Anstalt entlassen und der eigenen Familie übergeben wird, oder der Zögling nach Anordnung der Zwangserziehung der Familie überlassen bleibt, in der Hoffnung, diese werde sich jetzt so anstrengen in der Erziehung, um ihn bei sich zu behalten, daß eine weitere Unterbringung nicht nötig werde. — Wenn auch keine eigentliche Erziehungsmaßnahme, so doch nahe damit verwandt, ist die Entfernung der schädigenden Elemente aus der Familie resp. der Umgebung des Zöglings; hierher zu zählen ist die Verbringung eines trunksüchtigen Vaters in eine Trinkerheilanstalt und dergleichen mehr.

Hat sich die Verwaltungsbehörde für die Unterbringung in einer fremden Familie ausgesprochen, so ist die im einzelnen Fall geeignete Familie auszuwählen. Ueber diese Wahl gibt der § 19 der Vollzugsverordnung eingehende Vorschriften; zunächst wird sorgfältige Auswahl verlangt und hinreichende Sicherheit dafür, daß die Familie bei einfacher Haltung für die körperlichen Bedürfnisse des Zöglings genügend sorgen und insbesondere günstig erzieherisch auf ihn einwirken werde, und daß vornehmlich auch der nachteilige Einfluß der bisher zur Erziehung verpflichteten Personen ausgeschlossen werde. Mit Rücksicht auf diesen letzten Punkt besonders soll eine Familie gewählt werden, die ihren Wohnort nicht am bisherigen Aufenthaltsorte hat. Weitere Anforderungen, die an die Familie gestellt werden, sind: vollständig unbescholtener Ruf, sicheres Auskommen und gesunde Wohnung, schließlich nach Möglichkeit gleiche Konfession wie der Zögling. Offenkundige Arme, sowie solche, die Schlafleute halten, schließt die Verordnung aus, wie auch Familien, die besorgen lassen, daß sie die Aufnahme des Zöglings eigennützig mißbrauchen. Was die Aufnahmezahl von Zöglingen anbetrifft, so gestattet die Verordnung die Unterbringung von zweien in einer Familie; darüber hinaus sollen keine Zwangszöglinge einer Familie anvertraut werden.

Im folgenden kommt die Verordnung auf den Vertrag, der mit dem Familienvorstande abzuschließen ist. Sowohl die Auswahl der Familie, wie den Abschluß des Vertrags überläßt die Verordnung dem mit dem Vollzuge betrauten Verein und

behält die Genehmigung des Vertrags dem Bezirksamt vor. Neben diesem Vorbehalt bezirksamtlicher Genehmigung verlangt die Verordnung, daß in dem Vertrag das Recht jederzeitiger Rücknahme des Zöglings und Auflösung des Vertrags vorbehalten bleibe. In dem Vertrag übernimmt der Familienvorstand die Verpflichtung, dem Zögling angemessenes Obdach mit besonderem Bett, ausreichende Beköstigung und reine Kleidung, sowie etwaige ärztliche Hilfe und Heilmittel zu beschaffen. Der Familienvorstand verpflichtet sich weiter zur gewissenhaften, religiösen Erziehung, Anhaltung zur Arbeit und Ordnung, zu Kirchen- und Schulbesuch. Andererseits ist dem Familienvorstand zu gestatten, den Zögling zu Haus- und Feldarbeit heranzuziehen, soweit dies nicht die geistige oder körperliche Entwicklung des Zöglings beeinträchtigt. Der Erziehungs-Gefährdung wegen, die die Beschäftigung in einer Fabrik darstellt, bedarf es hier zu einer besonderen bezirksamtlichen Genehmigung. Weiterhin enthält die Verordnung die Bestimmung, daß das Bezirksamt bei der in Frage kommenden Postanstalt zu beantragen hat, daß alle Postsendungen an den Zögling nicht diesem, sondern dem Familienvorstand auszuhändigen sind. Was schließlich noch die Vergütung angeht, so ist hierüber bestimmt, daß sie so bemessen sein soll, daß schon darin eine Sicherung zweckmäßiger Ausführung liegt.

Während der so bestimmte Vertrag für schulpflichtige Zöglinge ausreicht, ist für schulentlassene Zöglinge häufig noch ein besonderer Lehrvertrag abzuschließen, der naturgemäß am zweckmäßigsten mit dem Aufnahmevertrag verbunden wird. Nicht immer wird aber der Familienvorstand zugleich Dienstherr sein können, resp. der geeignete Dienstherr den Zögling bei sich aufnehmen wollen; in diesen Fällen werden zwei Verträge nötig. Es versteht sich von selbst, daß auch bei Auswahl des Dienst- oder Lehrherrn auf dessen Persönlichkeit großer Wert zu legen ist. Hat der Zögling noch keinen Beruf ergriffen, dann fällt der Vollzugsbehörde auch die Wahl des zukünftigen Berufs zu. Hier ist der Wunsch des Zöglings zu berücksichtigen, wie auch die Verwandten zu hören sind. Auch für den Lehr- oder Dienstvertrag ist bezirksamtliche Genehmigung vorzubehalten.

Die nahezu größte Schattenseite der Familienerziehung der Anstaltserziehung gegenüber ist die geringe Zuverlässigkeit des Leiters der Erziehung. Während in der Anstalt der Vorsteher ein für diese Stellung besonders ausgesuchter und wohl vertrauter Beamter ist, kann man an die Familienvorstände

nicht solche Anforderungen stellen, will man nicht die Familienerziehung überhaupt illusorisch machen. Es bedarf also einer eingehenden Kontrolle seitens einer Person, die in der Erziehung, speziell auch der schwer erziehbaren Kinder, bewandert ist. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß man von den Verwaltungsbeamten keine befriedigende Kontrolle verlangen könnte; die Anforderungen, die man an diese stellen müßte, wären zu groß. Man ging deshalb dazu über, für jeden Zögling einen Fürsorger zu ernennen, wobei es natürlich keineswegs ausgeschlossen ist, daß ein und dieselbe Person Fürsorger für mehrere Zöglinge sein kann.

Das Fürsorgeamt ist ein „Vertrauensamt“ bei dem es einen Annahmezwang nicht gibt; eine Ausnahme hiervon bilden nur die Vormünder und Gegenvormünder, die als Fürsorger bestellt, das Amt annehmen müssen; wie oben schon erwähnt, sollen diese bei bevormundeten Zöglingen in erster Linie bestellt werden. Bei der Auswahl der Fürsorger ist auf das Religionsbekenntnis der Zöglinge zu achten. Beachtenswert ist die Bestimmung, daß für weibliche Zöglinge auch weibliche Fürsorger bestellt werden können.

Die Bestellung erfolgt durch das Bezirksamt, dem die Fürsorge obliegt; die Bestellung ist jederzeit frei widerruflich. Dem Fürsorger wird folgende von der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendfürsorge und Gefangenenschutz ausgearbeitete Dienstanweisung übergeben, die er pünktlich und gewissenhaft zu befolgen hat:

Dienstanweisung
für den amtlich bestellten Fürsorger.

„Für jeden unter der Maßregel der Zwangserziehung stehenden und infolgedessen in einer Familie untergebrachten Zögling wird durch das Bezirksamt ein besonderer Fürsorger bestellt.

Diesem Fürsorger liegt es im Verein mit dem Gemeindewaisenrat des Ortes der Unterbringung ob, die Leistungen der Familie, bei welcher der Zögling untergebracht ist, sowie das Verhalten desselben in der Zwangserziehung zu überwachen.

In Erfüllung dieser Obliegenheiten hat derselbe die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der maßgebenden Gesetze und der Vollstreckungsverordnung hierzu zu beachten.

Insbesondere hat derselbe den Zögling in der Familie persönlich aufzusuchen, sich vorstellen zu lassen und ihm von seiner Bestellung als Fürsorger Kenntnis zu geben, von dem Inhalt des Lehr- oder Dienstvertrags sowie auch von der Mit-

teilung Einsicht zu nehmen, welche dem Lehr- oder Dienstherrn seitens der Großh. Erziehungsanstalt Flehingen zugegangen sein sollte.

Auch hat der Fürsorger sich darüber zu verlässigen, daß der Zögling mit den erforderlichen Arbeitskleidern, einem anständigen Sonntagsanzug und der nötigen Wäsche ausgestattet ist. Diese Besuche hat er in geeigneten Zwischenräumen vorzunehmen, sich hierbei jeweils den Zögling vorstellen zu lassen, demselben Gelegenheit zum Anbringen etwaiger Wünsche oder Anliegen zu geben, die letzteren einer sofortigen reiflichen Prüfung zu unterziehen, sich über den pünktlichen und gewissenhaften Vollzug des Lehr- bezw. Dienstvertrages hinsichtlich der Art der Unterkunft, der Verpflegung und Beschäftigung des Zöglings, sowie über dessen Leistungen, Führung und Fortschritte und den regelmäßigen Besuch der Fortbildungs- bezw. Gewerbeschule und des Gottesdienstes, sowie der Christenlehre an Sonn- und Feiertagen zu vergewissern; in letzterer Hinsicht auch mit den Ortsgeistlichen und Lehrern zu benehmen und sofern sich irgend welche Mängel ergeben, für deren baldige Abstellung besorgt zu sein. Er hat ferner darüber zu wachen, daß das dem Lehr- und Dienstherrn zustehende elterliche Züchtigungsrecht nicht zu Mißhandlungen mißbraucht, daß der Zögling in Kleidung und Wäsche gut gehalten und daß alle durch das vertrags- oder ordnungswidrige Verhalten des Lehr- bezw. Dienstherrn oder des Zöglings gebotenen Vorbeugungsmaßregeln namentlich auch, falls letzterer Lust zum Entlaufen zeigen sollte, sofort getroffen und vollzogen bezw. fortgesetzt aufrechterhalten werden. Eine erfolgte Entweichung des Zwangszöglings ist von dem Fürsorger umgehend demjenigen Bezirksamt anzuzeigen, welches den Fürsorger bestellt hat.

Auf Antrag des Familienvorstandes kann der Zögling auf die Dauer von 24 Stunden in polizeiliches Gewahrsam genommen werden.

Der Fürsorger hat sich endlich darüber zu vergewissern, ob die bezirksamtlichen Anordnungen, wonach die zuständige Postanstalt Postsendungen jeder Art, welche für den Zwangszögling bestimmt sind, nicht an diesen, sondern an den Familien-Vorstand ausgehändigt werden sollen, zum regelmäßigen Vollzug gelangt.

Sollte in dem Dienst- oder Lehrvertrag dem Zögling für den Fall guten Verhaltens ein Taschengeld zugesichert worden sein, so hat der Fürsorger darüber zu wachen, daß dieses Versprechen fortgesetzt eingehalten wird.

Der Fürsorger wird den Gemeindewaisenrat zu Rat und Hilfe beiziehen und ihn von erheblichen Vorgängen baldigst in Kenntnis setzen.

Ueber die Wahrnehmungen, welche der Fürsorger bei der nach den §§ 23 bis 25 der Vollzugsverordnung zu führenden Kontrolle gemacht hat, ist von demselben in dringenden Fällen eine sofortige Anzeige, außerdem aber mindestens halbjährlich ein Bericht demjenigen Armenverband oder Verein, durch welchen die Unterbringung vollzogen ist, zur weiteren Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten. Letzteres teilt schriftliche Berichte über Mündel dem betr. Vormundschaftsgericht zur Einsicht mit. Bare, von dem Fürsorger bestrittene Auslagen, sind schriftlich auszuzeichnen und bei dem Bezirksamt behufs der Ersatzleistung anzumelden."

Es folgen dann die den Fürsorger angehenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Besonders hingewiesen sei hier auf vorstehenden Absatz 8 (Taschengeld), der neu im Jahre 1907 in die Dienstweisung aufgenommen wurde, da sich diese Maßnahme als gutes Erziehungsmittel erwies.

Von der erfolgten Bestellung ist der Zögling in Kenntnis zu setzen. Bei dieser Auswahl und Bestellung des Fürsorgers wirken die mit dem Vollzug betrauten Vereine in weitgehendem Maße mit; in hervorragender Weise auch bei der Ausbildung des jetzigen eben skizzierten Rechtszustandes beteiligt sind die schon erwähnten: „Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge." Ueber ihre Tätigkeit, deren auch bei der Anstaltserziehung zu gedenken sein wird, ist weiter unten ausführlicher im Zusammenhang zu sprechen.

Das Amt des Fürsorgers stellt sich als eine Beaufsichtigung der Tätigkeit des Zöglings und der Familie dar. Diese Kontrolle hat sich nach § 23 der Verordnung insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen, unter denen einer Familie Zöglinge anvertraut werden, fortwährend vorhanden sind. Zum Zwecke dieser Aufsicht hat der Fürsorger „in geeigneten Zwischenräumen" die Familie aufzusuchen und sich den Zögling selbst vorstellen zu lassen. Er soll nach der Dienstweisung dem Zögling bei dieser Gelegenheit ermöglichen, Wünsche und Anliegen vorzubringen, diese auch einer reiflichen Ueberlegung unterziehen. Der Fürsorger hat ferner darauf zu achten, daß der Zögling die vorgeschriebene Kleidung besitzt, ordentlich untergebracht ist und richtig ernährt wird, schließlich hat er sich über den Schul- und Kirchenbesuch zu vergewissern und den Zögling zum Besuch der Christenlehre anzuhalten, sich deswegen auch mit den

betreffenden Geistlichen in Verbindung zu setzen. Ist weiter ein Dienst- oder Lehrvertrag abgeschlossen, so hat er auf dessen pünktlichen Vollzug zu achten. Im allgemeinen soll sich der Fürsorger mit dem Gemeindewaisenrat ins Benehmen setzen, um für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen. Nur in besonderen Fällen, bei Flucht oder sonstigen erheblichen Mängeln, bei dem Vollzug der Anordnungen, hat er direkt mit dem Bezirksamt in Verbindung zu treten. Im übrigen hat der Fürsorger dem mit dem Vollzug betrauten Verein halbjährliche Berichte einzureichen, die dieser weiter an das Bezirksamt zu geben hat.

Wie schon erwähnt, ist das Amt eines Fürsorgers für die geregelte Durchführung der Erziehung in einer Familie von hervorragender Bedeutung und gerade deshalb die große Schwäche bei der Familienerziehung. Denn wenn auch durch den heutigen Rechtszustand und die genannte Dienstanweisung das Fürsorgeamt weit vollkommener ausgestaltet ist als früher, so läßt die Durchführung noch immer viel zu wünschen übrig; dadurch, daß das Amt des Fürsorgers regelmäßig nur eine Nebenbeschäftigung ist, vielfach auch ein so reges Interesse nicht vorhanden ist, wie es wünschenswert wäre, wird der Erfolg der Zwangserziehung vielfach um ein beträchtliches eingeschränkt, wenn Mißstände zu spät erst entdeckt werden, oder der Zögling sich Unarten angewöhnt hat, die bei frühzeitigem Hinweis hätten vermieden werden können.

Um etwaigen Mängeln in dieser Hinsicht nach Möglichkeit entgegenzutreten, steht dem Bezirksamt die Oberaufsicht über den Vollzug auch nach Bestellung des Fürsorgers zu. Vielfach werden nun aber Zöglinge außerhalb seines Bezirkes untergebracht, in einem solchen Falle kann das Bezirksamt die Oberaufsicht behalten und nur dem anderen Bezirksamte Mitteilung machen, oder es kann die Oberaufsicht eventuell auch die Bestellung des Fürsorgers dem Amte übertragen, in dessen Bezirk der Zögling untergebracht ist. Auf alle Fälle bleiben dem mit dem Vollzug betrauten Amte die Entscheidungsbefugnis über die Art der Ausführung und die etwaige Einstellung der Maßregeln überlassen.

Es wurde oben betont, daß ein großer Nachteil der Anstaltserziehung in dem Mangel der Individualisierung liegt, und dem ist nach Möglichkeit zu steuern. Dazu bieten sich zwei Mittel, die am besten verbunden werden, um in dieser Beziehung die Unterbringung in einer Anstalt der Familienerziehung möglichst anzunähern: Die Spezialisierung der einzelnen Anstalten und die Individualisierung in den Anstalten.

Um dem ersteren Erfordernis zu genügen, ist eine große Zahl von Anstalten erforderlich und aus diesem Grunde bedienen sich die meisten Bundesstaaten heute zu einem keineswegs unwesentlichen Teil der Privatanstalten; denn nur so ist es, vor allen Dingen kleinen Staaten ermöglicht, eine Differenzierung zwischen den Anstalten vorzunehmen. Es wird gleich auf die Frage der Staats- und Privatanstalten einzugehen sein. Von wesentlicher Bedeutung ist aber auch die Individualisierung in der Anstalt. Jeder Zögling will anders behandelt sein und ist allen Erziehungsversuchen weit zugänglicher, wenn er fühlt, daß man auf seine Individualität Rücksicht nimmt und auf seine Intentionen eingeht. Diese individuelle Behandlung wird ein geschlossenes Bild aber nur dann bieten, wenn alle Beamten, nicht nur der Vorstand der Anstalt, sondern auch die Lehrer und Aufseher ihr genügende Beachtung schenken. Auf die Weise kann ein großer Mangel der Anstaltserziehung fast ganz behoben werden, zumal in einer solchen individuellen Behandlung immer ein gutes Stück Gemütsbeeinflussung liegen wird.

Um auf die eben erwähnte Frage zurückzukommen, ob Staatsanstalten zu erstellen sind, so wird man kaum eine prinzipielle Entscheidung darüber fällen können. Die vielen Möglichkeiten, die sich bei der Lösung dieser Frage ergeben, sind fast alle in Wirklichkeit vertreten und werden verfochten. Um zunächst eine begriffliche Erläuterung zu geben, so sei bemerkt, daß unter Staatsanstalten im folgenden auch die Anstalten von Kommunal- und dergl. Verbänden verstanden werden sollen. Es wurde schon gesagt, daß es kleinen Bundesstaaten gar nicht möglich sein wird, wenn sie überhaupt zur Errichtung von Anstalten befähigt sind, so viele Anstalten, oder Anstalten mit so vielen voneinander getrennten Abteilungen herzustellen, als dies im Interesse der Zwangserziehung wünschenswert wäre. Für diese Staaten ist es das gegebene etwa vorhandene Privatanstalten zu benützen oder deren Gründung zu fördern. Es bedarf andererseits keiner eingehenden Begründung, daß Staaten, die im Besitz von Staatsanstalten sind oder solche erlangen können, einen Vorsprung den vorgenannten gegenüber haben. Denn in Staatsanstalten wird sich der Vollzug der Zwangserziehung viel leichter den Intentionen der Regierung anpassen und mit den Erlassen und Verordnungen in Einklang bringen lassen, als in einer etwa nur der Staatsaufsicht unterworfenen Privatanstalt. Man wird also da Staatsanstalten den Vorzug geben müssen, wo für eine genügende Differenzierung gesorgt ist,

andernfalls gut daran tun, Privatanstalten zur Durchführung der Zwangserziehung heranzuziehen.

Es frägt sich nun, wieweit eine solche Differenzierung gehen soll; man wird als beste Antwort hierauf sagen: so weit als möglich. Die drei wesentlichsten Punkte, in denen bisher eine Trennung stattgefunden hat, sind: Geschlecht, Alter und Religion. Neuerdings treten Bestrebungen zutage, die eine weitere Scheidung nach leichterer oder schwererer Erziehbarkeit, geistiger Gesundheit oder geistiger Störung vornehmen wollen. Dem obigen Grundsatz folgend, kann man diese Strömungen nur begrüßen und unterstützen; es wird erst am Schluß der Arbeit auf diesen Punkt näher einzugehen sein, hier seien die genannten drei schon bisher beobachteten Momente kurz beleuchtet. Die Trennung der Geschlechter wird allgemein als wünschenswert, ja als unbedingt erforderlich erklärt, wenigstens in vorgeschrittenem Alter. Im Kindesalter, also etwa bis zu zwölf Jahren, ist eine gemeinsame Erziehung nicht nur nicht schädlich, sondern vielfach fördernd. Tatsächlich ist auch fast überall diese Trennung durchgeführt, insbesondere kennt man in Baden nur Anstalten mit strenger Trennung der Geschlechter. Aber als nicht minder wichtig ist die Sonderung der einzelnen Altersklassen zu bezeichnen. Die in Frage kommenden Grenzen sind etwa das zwölfte und das vierzehnte Lebensjahr. Bis zum zwölften Lebensjahr wird man die verschiedenen Altersklassen ohne Gefahr gemeinsam unterbringen können. Von hier an wird aber eine Scheidung nötig und zwar wird man in der Regel schon der einfacheren Handhabung der Hausordnung halber Schulpflichtige von Schulentlassenen trennen. Nach dieser Grenze wird vielfach eine Trennung nicht mehr vorgenommen, wenngleich eine solche natürlich durchaus wünschenswert wäre; immerhin kommt ihr keine so prinzipielle Bedeutung zu, wie den vorgenannten Altersstufen. Streit herrscht nun endlich über den letzten Punkt: die Konfession. Man muß unbedingt zugeben, daß die Religion eines der wichtigsten Erziehungsmittel darstellt. Es frägt sich nun, ob in einer streng konfessionellen Anstalt dieses Erziehungsmittel mit so viel mehr Nutzen und Erfolg angewendet werden kann, wie in einer paritätischen Anstalt, daß man eine Sonderung nach dieser Hinsicht verlangen soll. Es darf dies bei den Erfolgen gerade mit der religiösen Einwirkung auch in paritätischen Anstalten zweifelhaft erscheinen. Was ist denn der große Unterschied zwischen konfessionellen und paritätischen Anstalten? Erstens wird täglich morgens und abends das Gebet in dem betreffenden

Religionsritus gesprochen; zweitens sind alle Beamten der Konfession des Zöglings. Daß der erste Punkt eine wesentliche Erleichterung der Erziehung bildet, ist nicht anzunehmen; bezüglich des zweiten Gedankens ist das schon eher möglich. Die einzige Persönlichkeit, bei der dies aber in Frage kommt, ist der Anstaltsleiter. Bei seiner Auswahl wird man eben darauf Rüchsicht zu nehmen haben, daß die betr. Person nicht fanatischer Anhänger einer Konfession ist, vielmehr auch Verständnis für die andere Konfession besitzt; dann wird, wenn man überdies in dieser Hinsicht auch bei der Auswahl des übrigen Personals Vorsicht walten läßt, der Erziehung hierdurch kein Eintrag geschehen. Man kann also die Forderung nach einer Sonderung der Konfession nicht aufrechterhalten, zumal auch in paritätischen Anstalten einer unerwünschten Indolenz gleichzeitig vorgebeugt wird.

Diese Gedanken waren im Anschluß an die möglichste Annäherung der Anstaltserziehung an die Unterbringung in Familien auszuführen und zwar sowohl hinsichtlich privater wie staatlicher Anstalten. Im folgenden wird auf die Erfordernisse der Einrichtung der Anstalten und zwar jetzt speziell der Staatsanstalten eingegangen werden, ehe sodann eine Darstellung des heutigen Zustandes in Baden gegeben wird.

„*Dans chaque établissements, les élèves doivent être divisés en groupes réduits, d'après les mêmes principes, et en tenant compte aussi au métier enseigné à chaque élève. Chaque groupe formera une section séparée, de manière à réaliser autant que possible les systèmes de l'éducation familiale.*“ Mit diesen Worten stellt sich die „5. Session *du congres international pour l'étude des Questions relatives au Patronage des libérés, à la protection des enfants moralement abandonnés, des Mendiants, Vagabondes et Aliénés, Anvers 16-20 Juillet 1911*“ auf den Standpunkt des Familiensystems. Der Kongreß stellt also die Forderung auf, innerhalb der einzelnen Anstalten kleine Familien zu bilden, in denen die Zöglinge erzogen werden. Es hat damit wieder neuerdings ein bedeutender Kongreß dem Familiensystem den Vorzug gegeben. Ehe in eine Würdigung der in Frage kommenden Systeme eingegangen wird, möge eine kurze Skizzierung ihrer Grundzüge folgen. Als erster hat Hackney zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein „Cottagesystem“ bei London verwirklicht, in dem er innerhalb des Rahmens einer großen Anstalt kleine Familien gründete, Gruppen von Zöglingen, die einer Handwerkerfamilie zugeteilt sind und die in einer Anzahl kleiner Häuschen wohnen. Auf den Kontinent übertrug Wichern 1833 mit der Gründung

seines „Rauhen Hauses“ dieses System, hier nur mit der Aenderung, daß der Vorstand der Familie nicht ein Vater und eine Mutter, sondern nur ein Bruder des rauhen Hauses war. Diesem Familiensystem, das sich heute in Hamburg, England und Amerika findet, steht das sogen. Anstaltsprinzip entgegen, bei dem in einer Anstalt in gemeinschaftlichen Sälen die Zöglinge untergebracht und beschäftigt werden, häufig, so großenteils in Italien, mit der Maßgabe, daß nachts eine Trennung der Zöglinge in einzelnen Zellen erfolgt. Das Familiensystem, das neuere Prinzip, huldigt dem Gedanken, die Anstaltserziehung der Familienerziehung zu nähern und wäre somit nach den oben dargelegten Grundsätzen nur zu begrüßen. Die Frage ist aber die, ob eine solche Annäherung der beiden Erziehungsarten wirklich in dem Maße erfolgt, daß die Mehrkosten, die ein solches Familiensystem verursacht, gerechtfertigt sind. Und diese Frage ist zu verneinen. Die Anstalten, die heute Familienerziehung kennen, haben Familien von 40 und mehr Köpfen und zwar Familien ohne Mütter. Und durch diese beiden Umstände gehen die Vorteile des ganzen Systems verloren: Die Einwirkung auf das Gemüt und die Individualisierung. Gerade die Mitwirkung einer Frau bei der Zwangserziehung wäre etwas sehr wünschenswertes, — *„L'éducation des jeunes enfants doit être faite avec la collaboration des femmes“*, lautet es in den *voeux* des erwähnten Antwerpener Kongresses —, aber es ist in den meisten Fällen schon durch das Verhalten und die zu weit vorgeschrittene Verwahrlosung der Zöglinge, wenigstens der älteren von ihnen, ausgeschlossen. Gewiß das eigentliche Familiensystem nach Hackneys Gestaltung würde die Unkosten reichlich rechtfertigen, das heutige System nicht. Tatsächlich kommen heute eine ganze Anzahl von Anstalten, die nach dem Anstaltsprinzip geleitet werden, auf das gleiche hinaus, wie diese Familien, die nur dem Namen nach solche sind, es ist nur an die Anstalten zu denken, die bloß 20 oder 30 Zöglinge aufnehmen; sie sind solche Familien, die nur isoliert stehen, statt neben 5 oder 6 anderen zu existieren. Solange man ein wirkliches Familiensystem nicht durchführen kann, soll man sich ehrlich zum Anstaltsprinzip bekennen und Anstalten von mäßigem Umfang gründen.

Damit ist die Frage der Größe der Anstalten berührt, und sie soll hier gleichfalls kurz erörtert werden. Man hat, so schon der Strafanstaltsbeamtentag von 1886 als Höchstzahl 300 Zöglinge genannt. Es wird sich bei den geringen finanziellen Mitteln, die heute noch für die Zwangserziehung

aufgewendet werden, noch oft nicht vermeiden lassen, diese Zahl zu erreichen, ja sogar sie zu überschreiten, eine Tatsache, die nur sehr zu bedauern ist — *„Tous les établissements doivent avoir une population peu nombreuse“*. — Bei derartig großen Anstalten treten natürlich die Mängel des Anstaltsprinzips kraß zutage. Bleibt man aber bei kleinen Anstalten bis zu 50 oder 60 Zöglingen oder gar darunter, so wird man diese Schattenseiten auf ein Minimum herabdrücken und gleichzeitig den oben gestellten Forderungen auf Spezialisierung der Anstalten leichter gerecht werden können. In solchen Anstalten wird ein eifriger und befähigter Leiter ohne allzu große Mühen in der Individualisierung der Zöglinge so weit gehen können, wie der Vorstand einer Familie im Wichernschen System.

Ueberhaupt ist es viel weniger das Prinzip nach dem eine Anstalt betrieben wird, ja selbst nicht einmal so sehr die Zahl der Zöglinge, als vielmehr die Persönlichkeit des Anstaltsleiters, die der ganzen Erziehung das ihr eigentümliche Gepräge gibt. Man ist heute allgemein der Ansicht, daß ein Arzt oder Lehrer, in konfessionellen Anstalten wohl auch ein Geistlicher, am geeignetsten ist für die Stellung eines Anstaltsleiters. So sagt der Antwerpener Kongreß: *„Le service médical et pédagogique doit y être sèrieusement organisé.“* Man wird bei der Auswahl unter den genannten Gruppen am leichtesten jemanden finden, der den Anforderungen eines Anstaltsleiters genügen kann. Daß man allzu junge Kräfte nicht wählen darf, andererseits der Leiter auch körperlich den Aufgaben und Anstrengungen voll gewachsen sein muß, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Man kann bei der Wahl dieser Anstaltsleiter nicht vorsichtig genug sein, da die Art der Behandlung durch den Vorstand das Maßgebende für die gesamte Erziehung, insbesondere für die Behandlung durch die übrigen Anstaltsbeamten wird. Der Leiter ist möglichst selbständig zu stellen, seiner Bewegung freier Raum zu lassen, damit er nicht nur einen Teil seines Erziehungsgedankens verwirklichen kann, das dann nur ein Stückwerk darstellt, das zum Nutzen der Zöglinge nicht ausschlagen kann. Andererseits ist vor allem in der Anfangszeit eine eingehende Kontrolle durch die zuständige Behörde zu üben. Dem Vorstand ist, abgesehen von der Disziplin über Zöglinge, eine gewisse Disziplinargewalt über das gesamte Personal zu überlassen und eine Mitwirkung bei der Anstellung derselben einzuräumen.

Das Personal selber wird am besten, abgesehen von etwa anzustellenden Lehrern und bei großen Anstalten von Aerzten und Geistlichen, aus Handwerkern bestehen, die die Zöglinge in dem betreffenden Handwerkszweig unterrichten. Man wird auf einen Aufseher höchstens 10 Zöglinge rechnen dürfen, um keine Ueberlastung des Personals und damit eine Gefährdung des Erfolges herbeizuführen.

Weitere Fragen, die eine prinzipielle Erörterung hier verdienen, sind die Unterrichts- und Arbeitsfrage. Die übrigen Punkte werden bei der folgenden Schilderung der badischen Anstalten zu streifen sein, an der gleichzeitig ersichtlich sein wird, wie die vorgenannten Prinzipien in Baden zur Anwendung kommen. Bei der ersten Frage ergeben sich Zweifel zunächst in der Hinsicht, ob ein Unterricht nur bis zum volksschulpflichtigen Alter auszudehnen ist oder noch weiter. Man wird hier zunächst verlangen müssen, daß auch in vorgeschrittenem Alter Zöglinge dann Volksschulunterricht erhalten müssen, wenn sie nicht auf der Höhe der Schulbildung stehen, die man von einem Volksschulentlassenen verlangt. Aber auch abgesehen davon, wird eine Bildung im Sinne der Fortbildungsschulen auch später immer notwendig sein, und dies bis zur Entlassung; auch Religionsunterricht zur Unterstützung dieses Erziehungsmittels wird während der Dauer der ganzen Erziehung zu empfehlen sein. Der Fortbildungsunterricht wird naturgemäß dem Handwerk, das der einzelne Zögling erlernt, anzupassen sein; man wird dementsprechende Klassen einzurichten haben, wobei ja vielfach derselbe Unterricht mehreren Gruppen von Handwerkern erteilt werden kann.

Das Handwerk wird unter der Arbeit in der Anstalt neben der Feldarbeit der wichtigste Faktor sein. *„Tous les établissements doivent êtres situés à la compagne.“ „Dans le programm des occupations des élèves une part sérieuse doit être en plein air“*, spricht sich der Antwerpener Kongreß aus und der Frankfurter Strafanstaltsbeamtentag verlangt: „Die Arbeit in der Anstalt ist so einzurichten, daß sie sowohl für Zöglinge, welche den landwirtschaftlichen Kreisen, wie denjenigen, die dem Handwerkerstande angehören, als Vorbereitung für ihren ferneren Beruf dienen kann. Ueber die Zuweisung zu der einen oder anderen Art der Arbeit ist nach deren Persönlichkeit auch unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu entscheiden.“ Man wird der landwirtschaftlichen Arbeit, als der gesünderen, gerne den Vorzug geben wollen. Trotzdem wird in erster Linie zu versuchen sein, den Zögling zu einem Gewerbe zu erziehen. Wenn es auch bei dem heutigen

Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern der Anstalt leicht fallen wird, den Zögling in einer Stelle unterzubringen, so ist die Flucht in die Stadt zu gefährlich und dort ist der Zögling dann auf sein früheres Treiben angewiesen, da ihm die gewerblichen Kenntnisse fehlen. Man muß es deshalb als ein richtiges Bestreben ansehen, die Zöglinge nach Möglichkeit in einem Gewerbe soweit auszubilden, daß sie die Gesellenprüfung abgelegt haben und sie dann erst aus der Anstalt entlassen werden. Die am besten für Anstalten sich eignenden Handwerkerarten werden Schlosserei, Schusterei, Schreinerei, eventuell Polsterei und Buchbinderei sein. In der Landwirtschaft steht an erster Stelle Gärtnerei und Viehzucht, dann aber auch Feldarbeit selbst.

Eine Staatsanstalt, in der die wichtigsten der vorgenannten Prinzipien angewendet sind, besitzt Baden in seiner einzigen staatlichen Erziehungsanstalt: Flehingen.

Flehingen war ursprünglich keine Staatsanstalt; sie war von dem weiter unten noch eingehend zu besprechenden Landesverband der badischen Schutzvereine errichtet und ist erst später von der Regierung übernommen worden. Es wird von Interesse sein, diesen geschichtlichen Entwicklungsgang kurz zu betrachten, ehe auf die heutige Organisation eingegangen wird. Nachdem die Zentralleitung des genannten Landesverbandes längere Verhandlungen mit verschiedenen Gemeinden geführt hatte, gelang es ihr im Dezember 1888 mit der Gemeinde Flehingen einen Pachtvertrag über das frühere Schloß in Flehingen abzuschließen, wonach die genannte Gemeinde dieses der Zentralleitung überließ, zwecks Errichtung einer Erziehungsanstalt. Am 1. April 1889 waren die baulichen Aenderungen soweit gediehen, daß die Einweihung erfolgen konnte. Die Anstalt war damals schon bestimmt zur Aufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Knaben. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge war zunächst auf 20—30 berechnet. Im Jahre 1891 waren es bereits über 40 Zöglinge; den Anforderungen auf Aufnahme konnte schon damals nicht ganz nachgekommen werden. Die infolgedessen notwendigen Erweiterungen der Anstalt waren nur in der Weise möglich, daß das ganze Schloß Flehingen — bis dahin war nur ein Teil desselben vermietet gewesen — dem Anstaltszwecke dienstbar gemacht wurde. Auf diesen Mietvertrag wollte sich aber die Gemeinde nicht einlassen, so daß der Ankauf des ganzen Anwesens notwendig wurde. Dieser wurde dann von der Regierung übernommen und zwar wurde die Anstalt für nahezu Mk. 93 000.— vom Staate angekauft und der Zentral-

leitung nun von der Regierung verpachtet. Die Zahl der Zöglinge wuchs dauernd weiter; im Jahre 1900 betrug sie 69. In diesem Umfange wurde die Anstalt im Jahre 1900 von der Regierung auch dem Betrieb nach übernommen. Für diese Uebernahme waren im wesentlichen die Gründe maßgebend, die, wie oben dargelegt, die Errichtung von Staatsanstalten wünschenswert erscheinen lassen. Während der ganzen Zeit dieser Leitung der Anstalt durch den Landesverband der badischen Schutzvereine hat der Vorstand des Ausschusses der Zentralleitung, der nunmehr verstorbene Geheimrat Fuchs, sich unvergeßliche Verdienste um die Zwangserziehung, ihre Hebung und Förderung erworben, da es im wesentlichen sein Verdienst war, daß diese Anstalt im Jahre 1889 errichtet und im Laufe der weiteren Jahre immer weiter ausgebaut und den neuen Erfordernissen angepaßt wurde. — Auch seit der Uebernahme durch den Staat erfuhr die Anstalt eine bedeutende Ausdehnung, zuletzt durch den Bau des noch eingehender zu besprechenden Werkstättenbaues im Jahre 1909 und jetzt weiter durch den geplanten Neubau einer Turnhalle.

In der Kammerverhandlung vom 25. Februar 1910 erklärte der Minister des Innern, Freiherr v. Bodman, man sei bestrebt, Flehingen immer mehr zu einer Erziehungsanstalt zu bilden, als ihr den Charakter einer Strafanstalt zu belassen. Und man scheint diesem Bestreben sehr nachzugehen; denn die Anstalt mit ihren unvergitterten Fenstern an denen überall Blumen blühen und das freimütige Wesen der Zöglinge, der liebevolle Verkehr der Beamten mit den Zöglingen lassen den Gedanken nicht aufkommen, daß da jugendliche Verbrecher etwa eingesperrt seien, sondern daß junge Leute, die sich selbständig in ihrer vollen Freiheit nicht zurechtgefunden haben, hier in einem Internat die von ihnen ausgesuchte und gern getane Arbeit erlernen. Wie sehr erinnert es zum Beispiel an eine zufriedene Familie, wenn ein Zögling, die Mütze in der Hand, zum Anstaltsvorstand tritt und ihm sein Leid klagt, daß eine der jungen Tauben wieder von einem Raubtier gefangen worden sei und daß nur noch die Federn gefunden worden seien, oder wenn ein anderer Zögling freudig herbeikommt und ein Körbchen voll Eier zeigt, die er eben aus versteckten Nestern den schon brütenden Hennen weggenommen hat. Bei allen diesen Wahrnehmungen drängt sich die Ueberzeugung auf, daß hier in Wohlerzogenheit und gutmütiger Strenge das verirrte Gemüt sich wieder zurechtfinden muß. Und bei alledem muß man sich gegenwärtig halten, daß die schlechtesten und schwer erziehbaren Elemente aus ganz

Baden in Flehingen zusammengebracht werden. — Erwähnt sei an dieser Stelle auch ein Erlaß des Ministeriums des Innern, in dem die Bezirksämter angewiesen werden, dem Anstaltsvorsteher sämtliche Akten über den Zögling einzusenden, damit dieser leichter das ganze Wesen des Zöglings beurteilen kann.

Um ein Bild vom Anstaltsleben zu geben, so sei das Jahr 1911 als das letzte Berichtsjahr mit seinen Ergebnissen berücksichtigt: Am 1. Januar betrug der Zöglingsstand 135 und bei einem Abgang von 85 und Zugang von 93 am 31. Dezember 143. Von diesen letzteren waren 113 katholisch, 29 evangelisch und 1 altkatholisch; weiter 113 ehelich, 30 unehelich; 106 vorbestraft, 37 nicht vorbestraft; 12 Ganzwaise und 29 Halbwaise, während 102 beide Eltern hatten. Im Alter von 14 Jahren standen 3, 15 Jahren 23, 16 Jahren 32, 17 Jahren 44, 18 Jahren 28, 19 Jahren 13, während im Alter von 20 Jahren keiner stand. Den 7 vorwiegend städtischen Bezirken: Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim entstammen 85 Zöglinge, wovon als Höchstzahl 27 auf Karlsruhe entkommen. Von den Entlassenen gingen 52 in Dienststellen, 15 zu ihren Eltern, 3 ins Gefängnis, 9 ins Krankenhaus und 6 waren entwichen. Im Laufe des Jahres hatten 17 Zöglinge ihre Gesellenprüfung bestanden. Der Gesundheitszustand im Berichtsjahr war ein günstiger. Die kleineren Krankheitsfälle werden in der Anstalt selbst behandelt, schwerere Fälle im Krankenhaus Bretten. — Im Anschluß an die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Zöglinge mögen die der Beamten folgen. An der Spitze der Anstalt steht der Anstaltsvorsteher: Herr Zimmermann, der erst seit kurzer Zeit diesen schwierigen Posten einnimmt. Herr Zimmermann übernahm im Juni 1909 die Vertretung des verstorbenen Vorstandes Herrn Umhauer. Im Juli 1910 wurde Herrn Zimmermann die Stelle endgültig übertragen. Ihm zur Seite stehen ein Buchhalter und ein Finanzaktuar, 2 Unterlehrer, 1 Oberaufseher und 14 Aufseher. Die 2. Unterlehrerstelle ist erst im Berichtsjahre geschaffen worden. Eine weitere Vermehrung des Aufsichtspersonals um zwei Stellen ist bereits vorgesehen. Der religiöse Teil der Erziehung wird von den beiden Ortsgeistlichen versehen, während dem Bezirksarzt von Bretten die sanitäre Hilfe obliegt. Das Aufsichtspersonal trägt seit 1910 keine Uniform mehr, sondern Zivilkleidung aus blauem Tuch und Dienstmütze. Eine bemerkenswerte Einrichtung, die hier Erwähnung finden soll, ist die Errichtung von Dienstwohnungen für das Auf-

sichtspersonal, mit der im Jahre 1910 begonnen wurde und die auch im Berichtsjahr weiter gefördert wurde. Der Vorsteher hat eine Dienstwohnung in einem Einfamilienhaus in unmittelbarer Nähe der Anstalt.

Gleich bei der Uebernahme der Anstalt durch die Regierung waren Dienstweisungen für den Vorsteher, die Unterlehrer, Oberaufseher und Aufseher erlassen worden; weiter war eine solche für den Verwaltungsrat ergangen, eine Kollegialbehörde, die aus dem Amtsvorstande von Bretten als Vorsitzenden, dem Vorsteher, dem Bezirksarzte, den beiden Geistlichen und dem Bürgermeister von Flehingen besteht, der eine Aufsichtsführung über die Anstalt zukommt. Das Wesentlichste aus diesen Dienstweisungen sei kurz angeführt. Dem Vorsteher der Anstalt steht die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Anstalt zu. Alles Personal ist ihm unterstellt. Er kann gegen sämtliche Beamte auf Verweis, Geldstrafe bis zu Mk. 10.—, und gegen die Aufseher auf Strafdienst erkennen. . Dagegen ist Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig. Der Vorsteher hat weiter Schul- und Fortbildungsunterricht zu erteilen; ihm allein steht die Strafbefugnis über die Zöglinge zu. Er hat weiter das Aufnahmeverfahren zu leiten; zur Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf er der Einwilligung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Vorsteher hat weiter die Kasse zu führen, wozu ihm als Gehilfen ein Buchhalter und ein Aktuar beigegeben werden, und hat die Jahresberichte zu fertigen. Er soll bei Mahlzeiten und in den Freistunden in der Anstalt anwesend und zugegen sein. Seine Anstellung erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Einer der wichtigsten Tätigkeitsfaktoren des Vorstehers, der Unterricht, ist durch das Anwachsen der Anstalt mehr und mehr in die Hände anderer Beamten, der beiden Unterlehrer gelegt worden; deren Tätigkeit erschöpft sich demnach in der Hauptsache in der Unterrichtserteilung, weiter in der Beaufsichtigung der Turnspiele und dergl. — Dem Oberaufseher steht hauptsächlich die Aufsicht über das Aufsichtspersonal zu. Er hat im übrigen die Durchführung der Anordnungen des Vorstehers zu überwachen, insbesondere Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, weiter hat er den übrigen Anstaltsbetrieb, insbesondere Einhaltung der Tagesordnung zu überwachen. Besonders angewiesen ist der Oberaufseher bezüglich des technischen Betriebs der einzelnen Aufseher; hier hat er sich Anordnungen zu enthalten, soweit der Betrieb seiner eigenen beruflichen Ausbildung fremd ist. Hier ist vielmehr

den Aufsehern eine gewisse Freiheit belassen. Bezüglich derselben sind besondere Verhaltungsmaßregeln für das Verhältnis gegenüber den Zöglingen getroffen; hier haben sie sich insbesondere Beschimpfungen und Züchtigungen streng zu enthalten. Im übrigen ist in ihrer Dienstweisung der von den einzelnen zu versehende Dienst besonders geregelt. Alle anderen wichtigen Bestimmungen sind in der Dienst- und Hausordnung niedergelegt, die ihrer Bedeutung halber folgen möge:

Satzungen

sowie **Dienst- und Hausordnung** der **Großh. Erziehungsanstalt Flehingen.**

§ 1.

Der Zweck der Anstalt ist die Besserung sittlich verwahrloster, nicht mehr schulpflichtiger Knaben, welche ihr zugewiesen werden

1. auf Grund des § 56 R.Str.G.B. oder
2. auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1886 — in seiner Fassung vom 16. August 1900 —, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., oder
3. für den in vorläufiger Entlassung zu verbringenden Strafteil (vergl. R.Str.G.B. §§ 23—26).

Nur ganz ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Verwaltungsrats dürfen auch noch nicht schulentlassene jüngere Knaben Aufnahme finden, falls deren anderweitige Unterbringung sich als undurchführbar erwiesen hat.

§ 2.

Die Zöglinge der Anstalt sollen zu einem sittlich-religösen, arbeitsamen und einfachen Leben erzogen, mit dem nötigen Unterricht versehen und auf sonstige Weise mit nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet werden. Es soll ihnen auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung regelmäßig ein geordnetes Unterkommen vermittelt und nach derselben ihre Verbindung mit der Anstalt forterhalten werden.

Bei der Lösung dieser Aufgabe sind die Bedürfnisse und Fähigkeiten des einzelnen Zöglings zu berüchsichtigen.

§ 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalt, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung, gehört — unbeschadet der dem Großh. Ministerium des Innern vorbehaltenen Befugnisse — zum Geschäftskreis des Großh. Verwaltungshofs in Karlsruhe.

Die unmittelbare Aufsicht dagegen führt ein Verwaltungsrat bestehend aus:

1. dem Vorstand des Großh. Bezirksamts Bretten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Vorsteher der Anstalt,
3. dem Hausarzte,
4. dem katholischen und
5. dem evangelischen Geistlichen der Anstalt,
6. dem Bürgermeister der Gemeinde Flehingen,

7. den vom Großh. Ministerium des Innern etwa noch weiter ernannten Mitgliedern.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind durch eine besondere Dienstweisung geregelt.

§ 4.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt im allgemeinen und namentlich in erzieherischer Hinsicht ist dem Vorsteher übertragen. Demselben untersteht das gesamte Anstaltspersonal, dessen Anstellung (mit Ausnahme derjenigen des Unterlehrers) zu den Dienstobliegenheiten des Großh. Verwaltungshofs gehört.

Der Vorsteher ist Mitglied des Verwaltungsrats. Die näheren Bestimmungen über die dem Vorsteher obliegenden Pflichten sind durch besondere Dienstweisung geregelt.

§ 5.

Zur Unterstützung des Anstaltsvorstehers ist demselben das erforderliche Personal, insbesondere ein Unterlehrer beigegeben, welcher vom Großh. Ministerium des Innern ernannt wird.

Dessen Pflichten sind ebenfalls durch eine besondere Dienstweisung geregelt.

§ 6.

Die Leitung der Seelsorge wird je einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen übertragen.

Beide sind Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 7.

Behufs ärztlicher Behandlung des Vorstehers, des Aufsichtspersonals — einschl. der Familienangehörigen — sowie der Zöglinge wird ein besonderer Hausarzt, der gleichfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist, bestellt.

Die Pflege erkrankter Zöglinge in der Anstalt liegt dem mit der Krankenpflege besonders betrauten Aufseher unter Oberaufsicht des Hausarztes ob.

Wird nach Ansicht des Hausarztes für einen schwererkrankten Zögling Krankenhausverpflegung erforderlich, so ist derselbe auf Grund des mit dem Gemeinderat Bretten abgeschlossenen Vertrags in das dortige Krankenhaus zu bringen.

§ 8.

Die Pflichten der Aufseher sowie des Oberaufsehers sind durch eine besondere Dienstweisung geregelt.

§ 9.

Die Zöglinge sollen in der Regel bei der Aufnahme das 14. Lebensjahr zurückgelegt und das 18. nicht überschritten haben. Ausnahmsweise kann von dieser Altersgrenze mit besonderer Genehmigung des Verwaltungsrates abgegangen werden.

Kranke oder gebrechliche Knaben sind in der Regel nicht aufzunehmen; geistig nicht normale Knaben sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

§ 10.

Aufnahmegesuche und, je nach Lage des Falles, auch Gesuche um Vormerkung der Aufnahme sind von der für die Durchführung der Straf- und Zwangserziehung zuständigen Behörde unmittelbar an den Vorstand der Anstalt zu richten.

Dem Aufnahmegesuch muß der genau ausgefüllte Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden und soll ein Vorstrafenverzeichnis, eine Abschrift des die Zwangserziehung aus-

sprechenden Erkenntnisses, des auf Grund des § 56 R.Str.G.B. erlassenen Urteils oder der auf §§ 23 ff. R.Str.G.B. sich stützenden Verfügung, ein Vermögenszeugnis für den Zögling bezw. für die zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen, und endlich ein bezirksärztliches Gutachten beigefügt werden. Letzteres hat sich über die körperliche und geistige Gesundheit des Zöglings und darüber auszusprechen, ob er für die Anstalt geeignet ist. — Den Urteilen und Erkenntnissen sind die Gründe und eine Bescheinigung über die Rechtskraft beizuschließen. Auch bei Gesuchen um Wiederaufnahme früherer Zöglinge sind die Gründe für diese Maßregel anzugeben.

§ 11.

Vor Erfolg der Zusage der Aufnahme darf die Zulieferung an die Anstalt nicht erfolgen. Bei jeder Einlieferung eines Zöglings in die Anstalt ist die Aufnahmezusage oder eine beglaubigte Abschrift derselben vorzuzeigen.

§ 12.

Ueber die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorsteher der Anstalt nach freiem Ermessen, nötigenfalls im Benehmen mit dem Anstaltsarzte.

In zweifelhaften Fällen, sowie dann, wenn es sich darum handelt, ein Aufnahmegesuch abzulehnen oder ungeachtet mangelhafter Beibringung der Belege vorläufig zu berücksichtigen, oder wenn sonstige Anstände hinsichtlich der Aufnahme obwalten, hat der Vorsteher die Entscheidung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuholen.

Letzterer und ebenso der Vorsteher sind befugt, die Aufnahme auch nur auf Probe zuzulassen, um Gelegenheit zu erhalten, den Zögling genauer kennen zu lernen und daraus zu entnehmen, ob er für die Anstalt sich eignet. Die Probezeit soll nicht länger als sechs Wochen ausgedehnt werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, eine von dem Vorsteher zugesagte endgültige Aufnahme in eine probeweise umzuwandeln.

Von jeder Aufnahme ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Anzeige zu erstatten; die Aufnahmeakten sind ihm vorzulegen, sobald sie vollständig sind. Endlich ist auch dem Großh. Verwaltungshof von jeder Aufnahme und Entlassung eines Zöglings alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 13.

Nach erfolgter Aufnahme wird ein besonderer Verpflegungs-Vertrag nach vorgeschriebenem Formular zwischen dem Vorsteher der Anstalt namens des Fiskus und dem unterstützungspflichtigen Armenverbande abgeschlossen. Ein Exemplar dieser Satzungen nebst Dienst- und Hausordnung erhält jeder Armenverband beim erstmaligen Abschluß eines Verpflegungsvertrags.

§ 14.

Die Kosten für Verpflegung und Bekleidung in der Anstalt betragen bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch das Großh. Ministerium des Innern Mk. 1.20 für den Tag, wobei der Aufnahme- und der Entlassungstag nur als ein Tag berechnet werden.

Von den Verpflegungskosten hat der zahlungspflichtige Armenverband ein Drittel an die Anstaltskasse in Flehingen jeweils für die Zeit vom 1. November des einen bis 1. November des anderen Jahres vierteljährlich zu entrichten.

Besitzt der Zögling Vermögen, oder sind die zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen zur Zahlung der Unterhaltskosten in der Lage, so haben sie vollen Ersatz für alle Aufwendungen zu leisten.

Reichen die Ersatzbeträge zur Deckung der Kosten nicht hin, so werden sie zwischen der Staatskasse und dem Armenverband nach Verhältnis der Leistungen verteilt.

Die Beitreibung der Ersatzbeträge liegt der Anstaltsverwaltung ob.

§ 15.

Jeder Zögling wird sofort nach seinem Eintritt vor den Vorsteher gebracht, welcher ihn mit der Hausordnung bekannt macht, ihn in freundlicher Art und Weise zu Fleiß und Folgsamkeit ermahnt und ihm seinen Schlafsaal und sein Bett, seinen Tischplatz und seine Beschäftigung anweisen läßt. Der Vorsteher trifft auch nach Maßgabe der Kenntnisse des Zöglings Bestimmung darüber, welcher Unterrichtsabteilung der Neuzugegangene zugewiesen wird.

Endlich hat der Zögling sich sofort einer gründlichen Untersuchung und Reinigung des ganzen Körpers in einem Vollbade zu unterziehen und erhält dann die Anstaltskleidung zugeteilt, während sämtliche von ihm mitgebrachten Gegenstände für ihn in Verwahrung genommen werden.

Bei der nächsten Gelegenheit wird ferner der Zögling dem Seelsorger und dem Hausarzte vorgestellt.

§ 16.

Die Zeiteinteilung in der Anstalt ist nach der vom Vorstand im Benehmen mit dem Verwaltungsrat zu erlassenden Tagesordnung zu treffen; der Wechsel in den Abschnitten derselben wird durch Glockenzeichen angekündigt.

§ 17.

Die Zöglinge werden nach Beschäftigung, Befähigung und Kenntnissen in zwei Gewerbe-, zwei Fortbildungsschulklassen und eine Nachhilfeklasse eingeteilt.

Der Unterricht regelt sich nach dem vom Anstaltsvorsteher für das Sommer- und Winterhalbjahr aufzustellenden Stundenplan.

Die Unterrichtszeit umfaßt für das ganze Jahr wöchentlich in:

Gewerbeklasse	I	7	Stunden
Gewerbeklasse	II	8	„
Fortbildungsschulklasse	I	3	„
Fortbildungsschulklasse	II	3	„
Nachhilfeklasse		8	„

Während der Unterrichtsstoff in den Gewerbe- und Fortbildungsschulklassen durch die allgemein geltenden Lehrpläne festgelegt ist, beschränkt sich derselbe in der Nachhilfeklasse vorwiegend auf Deutsch und Rechnen. Daneben besuchen die Zöglinge dieser Klasse auch den gewerblichen resp. landwirtschaftlichen Unterricht, je nachdem sie in einem Gewerbe, resp. in der Landwirtschaft beschäftigt sind.

Die Handwerkslehrlinge erhalten wöchentlich eine Stunde Unterricht im Turnen und befähigte Zöglinge eine Stunde Gesang- und vier Stunden Musikunterricht. Außerdem erhalten die Handwerker von ihren Werkaufsehern wöchentlich zwei Stunden Fachunterricht in Materialien- und Werkzeugkunde, während die Gärtner und Landwirte in Bodenkunde, Garten- und Feldbau unterwiesen werden.

Der Religionsunterricht erstreckt sich im Winterhalbjahr für die katholischen Zöglinge (zwei Abteilungen) auf wöchentlich vier Stunden, für die evangelischen (eine Abteilung) auf zwei Stunden; im Sommerhalbjahr erhält jede Abteilung je eine Stunde Unterricht.

Sämtliche Zöglinge erhalten nach Ende der Woche eine Unterweisungsstunde durch den Amtsvorsteher zum Zwecke der Belehrung über die Hausordnung und allgemein wichtige Dinge.

§ 18.

Jeder Zögling ist den Beamten der Anstalt gegenüber zum strengsten Gehorsam und zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der an ihn gestellten Fragen verpflichtet. Er hat ihnen Ehrerbietung zu erweisen und darf sich in allen Fällen vertrauensvoll an sie wenden. Sein Anliegen hat er stets in Form der Bitte vorzutragen.

§ 19.

Der Zögling soll stets ein offenes, freimütiges Wesen zeigen, an ihn gerichtete Fragen kurz und bestimmt beantworten und ihm erteilte Aufträge in kürzester Zeit, so gut er dies vermag, ausführen. Bei jeder Rückkehr vom Vollzug eines Auftrags hat er sich dem Auftraggeber zu melden und ihm zu berichten, wie er sich seines Auftrags entledigt hat.

§ 20.

Alle Beamten der Anstalt, denen er begegnet, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die die Anstalt besuchenden Fremden, hat er mit Anstand zu grüßen.

§ 21.

Nichtablieferung eines gefundenen Gegenstandes wird, ebenso wie Anstaltsdiebstahl streng bestraft.

§ 22.

Jedem Zögling kann, wenn er sich ordentlich führt, gestattet werden, jeden Monat, in dringenden Fällen auch öfter, an seine Angehörigen zu schreiben. Diese Briefe sind auf Kosten der Zöglinge zu frankieren.

Die von den Zöglingen abgesandten und die an sie eingesendeten Briefe sind zur Vermeidung von Ungehörigkeiten der vorgängigen Einsicht durch den Vorsteher zu unterwerfen und können je nach Inhalt ganz oder teilweise mitgeteilt oder zurückbehalten werden.

Die Befugnis, an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Briefe zu richten, darf den Zöglingen nicht beschränkt werden.

§ 23.

Kein Zögling darf heimlich Briefe schreiben und solche für sich oder andere Zöglinge weiter befördern; ebenso wenig darf er heimlich Briefe empfangen.

§ 24.

Jeder Zögling hat seine Kleider und Bücher, und überhaupt alle ihm von der Anstalt anvertrauten Sachen, sauber und stets in bester Ordnung zu halten; jeder Gegenstand ist, wenn er nicht gebraucht wird, an dem hierfür bestimmten Platz aufzubewahren.

§ 25.

Kein Zögling darf sich im Besitze von Geld, Wertsachen, Tabak, Feuerzeug, nicht von dem Vorsteher genehmigten Büchern, Kleidungsstücken und Werkzeugen befinden.

§ 26.

Tausch, Verkauf und Verschenken der dem Zögling von der Anstalt überlassenen Sachen und auch der eigenen, ist streng untersagt. Werden Zöglinge im Besitze von Gegenständen, welche ihnen nicht von der Anstalt überwiesen wurden, betreten, so werden dieselben ihnen abgenommen und die Schuldigen bestraft.

§ 27.

Verlorene und leichtsinnig verdorbene Sachen ersetzt der Zögling; wegen böswilliger Zerstörung solcher erhält er außerdem strenge Strafe.

§ 28.

Der Verkehr der Zöglinge untereinander muß stets ein friedfertiger, sittlicher und anständiger sein. Alles Streiten untereinander, das Treiben von Unfug, unschickliche und anstößige Reden und Gebärden, sowie das Fluchen werden strenge bestraft.

§ 29.

Jede Entweichung, der Versuch, die Anstiftung und Beihilfe zu einer solchen wird strenge bestraft; auch kann der schuldige Zögling in eine andere Führungs-Klasse zurückversetzt werden.

Nimmt der Zögling bei der Entweichung Anstaltskleider oder sonstige der Anstalt gehörigen Gegenstände mit, so kann gerichtliche Bestrafung gegen ihn herbeigeführt werden.

§ 30.

Niemals darf ein Zögling sich in Begleitung eines anderen auf einen Abort begeben. Zum Austreten hat der Zögling stets die Erlaubnis vom Lehrer oder Aufseher zu erbitten. Der Zögling darf den Abort nicht verlassen, bevor er seinen Anzug in Ordnung gebracht und den Abortsitz mit dem Deckel zugedeckt hat. Die Türe des Aborts ist stets zu schließen; wer den Abort verunreinigt, wird bestraft.

§ 31.

Wer die Gänge, Treppen, Säle usw. des Hauses beschmutzt, hat dieselben sofort wieder zu reinigen, widrigenfalls Bestrafung eintritt; das Beschreiben und Bemalen der Wände wird ebenfalls bestraft. Zum Ausspeien sind die besonders aufgestellten Spucknäpfe zu benützen.

§ 32.

Bei der Arbeit darf nur so viel gesprochen werden, als zu derselben nötig ist; unnützes Reden bei der Arbeit ist verboten.

§ 33.

Bei Tisch erhält jeder Zögling seinen bestimmten Platz, den er stets einzunehmen hat. Vor Beginn und nach Beendigung der Mahlzeiten wird gebetet; im übrigen herrscht vollständiges Schweigen bei denselben.

Zöglinge, welche sich bei Tisch ungebührlich aufführen oder sprechen, werden aus dem Eßraum hinausgestellt und müssen stehend essen; nötigenfalls werden sie von dieser oder von der nächsten Mahlzeit ausgeschlossen. Brot, Wurst oder Fleisch darf kein Zögling aus dem Speisesaal mit hinausnehmen oder an andere Zöglinge verschenken. Brot darf kein Zögling im Hause aufbewahren oder wegwerfen; Brotreste sind abzugeben.

§ 34.

Dem Unterricht soll der Zögling in anständiger Haltung und mit Aufmerksamkeit folgen; hat er etwas nicht verstanden, so soll er dies sofort sagen und um nochmalige Belehrung bitten.

Im Unterricht erteilte Aufgaben sind mit größter Gewissenhaftigkeit auszuführen bezw. zu erlernen.

§ 35.

Dem Gottesdienst soll der Zögling andächtig und ruhig anwohnen.

§ 36.

Kein Zögling darf die Arbeit unnötigerweise und ohne Erlaubnis verlassen; kehrt er zu derselben zurück, so hat er sich dem Aufseher zu melden.

§ 37.

Seinen Körper und seine Kleider hat der Zögling stets reinlich zu halten; er darf nie mit schmutzigen Kleidern und Händen beim

Essen erscheinen. Zerrissene Kleider hat er selbst auszubessern oder nötigenfalls dieselben zur Ausbesserung abzugeben; abgefallene Knöpfe hat er sofort wieder anzunähen.

Jeder Zögling hat in seine Kleider und Schuhe, überhaupt in alle ihm überwiesenen Gegenstände, bei denen es möglich ist, seinen Namen einzunähen.

§ 38.

Den Stall dürfen nur diejenigen Zöglinge betreten, welche darin zur Zeit des Fütterns und Melkens zu arbeiten haben; in der Zwischenzeit darf der Stall von keinem Zögling betreten werden.

§ 39.

Während der freien Zeit mittags und abends dürfen die Zöglinge im Hofe oder im Schulsaale lesen oder spielen; alles Lärmen und Umherspringen im Hause, Pfeifen und dergl. ist streng untersagt.

§ 40.

Nach dem Zubettegehen muß in den Schlafsälen vollständige Ruhe herrschen; alles Sprechen und Lärmen ist verboten und wird bestraft.

Nach dem Aufstehen haben die Zöglinge vorschriftsmäßig ihre Betten zu machen, den Schlafsaal zu reinigen, schlafsaalweise zum Waschen zu gehen und ihre Handtücher wieder an den hierfür bestimmten Platz zu verbringen. Beim An- und Auskleiden und Waschen, das jeweils unter Aufsicht in den dafür bestimmten Räumen stattfindet, muß Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden.

§ 41.

Die Zöglinge werden in drei Führungsklassen eingeteilt.

Jeder in die Anstalt neu eintretende Zögling wird zunächst der zweiten Führungsklasse zugewiesen. Hat er sich in dieser Klasse längere Zeit gut geführt, so erfolgt nach einem in der Regel einjährigen Aufenthalt in der Anstalt seine Versetzung in die erste Führungsklasse.

Bei mangelhafter und tadelnswerter Führung dagegen erfolgt die Zurückversetzung in die dritte Führungsklasse.

Die Zöglinge dieser dritten Führungsklasse erhalten ihre besonderen Plätze, sind ausgeschlossen von Unterhaltung und Spiel und werden zu minderbeliebten Beschäftigungen verwendet; auch dürfen sie — von besonders dringenden Ausnahmefällen abgesehen — weder Briefe schreiben, noch Besuche empfangen.

War die Führung eines Zöglings der dritten Führungsklasse längere Zeit untadelhaft und erscheint die Hoffnung auf ernstliche Besserung berechtigt, so erfolgt sein Aufrücken in die zweite Führungsklasse.

Lassen Zöglinge der ersten Führungsklasse in ihrer Haltung nach oder zeigen sie sich dieser Klasse nicht mehr würdig, so erfolgt nach vorheriger Verwarnung ihre Rückversetzung in die zweite Führungsklasse. Nur Zöglinge der ersten Führungsklasse dürfen vor vollendetem 20. Lebensjahr aus der Anstalt entlassen werden.

§ 42.

Für die Zöglinge werden am Schlusse jedes Kalendervierteljahres Zeugnisse über Fleiß, Betragen und Aussicht auf Besserung ausgestellt. Halbjährliche Durchschnittszeugnisse erhält das Bezirksamt, welches die Einlieferung veranlaßt hat, sowie der unterstützungspflichtige Armenverband auf 1. Januar und auf 1. Juli mitgeteilt.

§ 43.

Brave und fleißige Zöglinge sind durch Lob und Belohnungen aufzumuntern.

Die Erteilung von Aufmunterungen steht ausschließlich dem Vorsteher zu. Als Belohnungen sind zulässig:

1. Zuweisung belehrender und unterhaltender Bücher;
2. Besondere Unterrichtsaufgaben in Zeichnen, Sprache und Musik;
3. Vermehrte Zulassung von Briefen und Besuchen;
4. Arbeit bei zuverlässigen Meistern und Landwirten außerhalb der Anstalt;
5. Aufrücken in eine höhere Führungsklasse;
6. Arbeitsbelohnungen bis zum Höchstbetrag von fünf Mark monatlich.

Die Belohnung soll, und zwar nur bei stetigem guten Verhalten, allmählich bis zu dem Höchstbetrage ansteigen. Die Gewährung einer Geldbelohnung ist erst nach drei Monaten des Aufenthalts zulässig. Sie wird in die Zöglingssparkasse eingelegt und dort verrechnet. Es ist den Zöglingen gestattet, auch nach ihrer Entlassung Geldbeträge in die Zöglings-Sparkasse einzulegen.

Die Ausfolgung der in der Zöglings-Sparkasse eingelegten Belohnungen an die Zöglinge darf im allgemeinen erst nach der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder bei der Entlassung aus der Zwangserziehung stattfinden. Nur ganz ausnahmsweise darf ein Teilbetrag der aufgesparten Belohnungen schon während des Aufenthalts des Zöglings in der Anstalt zu seinen Gunsten verwendet werden.

Bei schlechter Führung des Zöglings nach seiner Entlassung aus der Anstalt können die während des Anstaltsaufenthalts ersparten Belohnungen zugunsten der Zöglingssparkasse mit Genehmigung des Verwaltungsrats eingezogen werden.

§ 44.

Verfehlungen der Zöglinge gegen die Hausordnung, sowie ungehorsames und unartiges Verhalten werden bestraft.

Die Ausübung der Anstaltszucht liegt dem Vorsteher ob, welchem die Aufseher von jeder Verfehlung kurze schriftliche Meldung zu erstatten haben.

Ermahnungen und Verwarnungen dürfen auch von dem Aufsichtspersonal ausgesprochen werden.

Gegen die vom Vorsteher nach Einvernahme der Beschuldigten erkannten Strafen steht dem Zögling, unbeschadet des Vollzugs der Strafe, die Beschwerde an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu, welcher sie — in wichtigen Fällen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat — zu verbescheiden hat.

§ 45.

An Strafen sind zulässig:

1. Verweis.
2. Entziehung von Freistunden, Ausschließung vom Spiel und vom Spaziergang, Verbot der Unterhaltung mit den übrigen Zöglingen.
3. Zuweisung minderbeliebter Beschäftigungen.
4. Versagung jeden Besuchs und des Briefschreibens bis zu sechs Monaten.
5. Teilweise oder gänzliche Entziehung der durch Arbeitsbelohnungen während der letzten drei Monate erlangten Spargelder zugunsten der Zöglings-Sparkasse.
6. Zurückversetzung in eine niedrigere Führungsklasse.
7. Schmälerung oder gänzliche Entziehung der warmen Kost und der Verabreichung von Wasser und Brot; übrigens darf diese

Strafart innerhalb einer Woche nicht öfter als dreimal zum Vollzug gelangen.

8. Einsperrung bis zu 14 Tagen, nach Umständen in Verbindung des Arbeitszwanges, eventl. in einem dunkeln Raum und in Verbindung mit Hungerkost und harter Lagerstätte.
9. Körperliche Züchtigung, sie ist nur zur Beugung beharrlicher Widersetzlichkeit oder als Strafe für besonders böswilliges Verhalten zulässig und darf keinenfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.

In den unter Ziffer 7—9 bezeichneten Fällen soll, wenn immer tunlich, vor Einleitung des Strafvollzugs jeweils die Aeußerung des Hausarztes darüber eingeholt werden, ob und unter welchen näher zu bestimmenden Bedingungen der Strafvollzug ohne Nachteil für die Gesundheit des Zöglings möglich ist; jedenfalls ist von dem Strafvollzug in den unter Ziffer 7—9 bezeichneten Fällen dem Hausarzt bei seiner nächsten Anwesenheit in der Anstalt Mitteilung zu machen.

Alle Strafen, welche der Vorsteher nach diesen Bestimmungen ausspricht, sind in das Strafbuch einzutragen.

Zöglingen, welche aus der Anstalt entweichen, können die während des Anstaltsaufenthalts durch Arbeitsbelohnungen erlangten Spargelder mit Genehmigung des Verwaltungsrats zugunsten der Zöglingssparkasse ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 46.

Der Verkehr der Zöglinge mit außerhalb der Anstalt stehenden Personen ist tunlich zu beschränken und unterliegt der Aufsicht des Vorstehers.

Der Besuch der Zöglinge durch ihre Eltern oder andere Angehörige ist in der Regel nur alle drei Monate erlaubt.

Der Vorsteher bestimmt über die etwa anzuordnende Beaufsichtigung bei den Besuchen.

Ungeeignete Besuche können ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

§ 47.

Geschenke dürfen die Zöglinge nur mit Genehmigung des Vorstehers annehmen. Bestehen dieselben in Geld, so sind sie in die Zöglingssparkasse einzulegen und daselbst zu verrechnen.

§ 48.

Es ist den Zöglingen untersagt, über die tadelnswerte Vergangenheit des einzelnen Zöglings Bemerkungen zu machen oder andere darüber auszufragen.

§ 49.

Sämtliche Zöglinge werden mit landwirtschaftlichen, Garten- oder Hausarbeiten, sowie mit Handfertigkeits-Arbeiten beschäftigt.

Hierbei muß darauf gesehen werden, daß jeder Zögling alle Teile der ihm zugewiesenen Beschäftigung kennen lernt, damit er bei seiner Entlassung in der Lage ist, sämtlichen an ihn gestellten beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Daneben erhalten Zöglinge, welche Neigung und Geschick zur Erlernung eines Handwerks haben, soweit der Anstaltsbetrieb dies zuläßt, Anleitung hierzu, um nach ihrer Entlassung womöglich als Gesellen bei einem Meister eintreten zu können. Alle Zöglinge müssen außerdem soweit gefördert werden, daß sie zu kleinen Ausbesserungen an ihrer Kleidung keiner fremden Hilfe bedürfen.

§ 50.

Es ist dahin zu wirken, daß ein möglichst großer Teil der Bedürfnisse der Anstalt auf den ihr zugehörigen Aeckern und Garten-

grundstücken, sowie in den Werkstätten durch die Arbeit der Zöglinge beschafft werde.

Das Anfertigen, das Flicken und Ausbessern der Bett- und Leibwäsche und die Anfertigung der Kleidungsstücke erfolgt möglichst durch die Zöglinge.

Zur täglichen Reinigung sämtlicher Gelasse, Gänge, Treppen und Aborte usw. werden ausschließlich Zöglinge verwendet. In gleicher Weise findet allwöchentlich einmal eine gründliche Reinigung der ganzen Anstalt, einschließlich der Hofräume, der Werksäle und der Oekonomieräume statt.

§ 51.

Soweit die Anstalt der Arbeitskräfte der Zöglinge nicht bedarf, und die Aufsichtsführung durch Anstaltsbedienstete ermöglicht werden kann, ist der Vorsteher ermächtigt, Akkord- oder Taglohnarbeiten, welche in der Nähe zu verrichten sind, gegen entsprechende an die Anstalt zu leistende Vergütung zu übernehmen.

§ 52.

Zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit ist für die größte Reinlichkeit, für angemessene Leibesübungen nebst Arbeit in freier Luft und für zweckdienliche Beköstigung zu sorgen.

Brot ist erst am dritten Tage nach dem es gebacken worden ist in Gebrauch zu nehmen.

§ 53.

Jeder Zögling hat sich des Morgens Gesicht, Hände, Hals und Brust mit Seife zu waschen und das Haar zu kämmen; zum Waschen von Brust und Hals ist das Hemd niederzulassen. Jeder Zögling erhält ein Handtuch. In längstens 20 Minuten muß das Waschen und Anziehen beendigt sein.

§ 54.

Die Zöglinge sind im Sommer tunlichst zu kalten Bädern zu führen; auch im Winter ist auf gehörige Reinhaltung des Körpers Bedacht zu nehmen; zu diesem Zwecke sind wöchentlich mindestens einmal Bäder in den dafür besonders bestimmten Räumen abzugeben.

Wegen des Badens schwächlicher Zöglinge ist nach den Anordnungen des Arztes zu verfahren.

Die Haare werden monatlich einmal kurz über dem Kamm geschnitten.

§ 55.

Es ist für gehörigen Luftwechsel in allen Teilen der Anstalt zu sorgen.

§ 56.

Von allen Erkrankungen haben die Zöglinge sofort dem Saalaufseher und dem Aufseher, welcher ihre Arbeit überwacht, Meldung zu erstatten, damit dieser die weiteren Anordnungen wegen Anstalts- oder Krankenhausverpflegung herbeiführen kann.

§ 57.

Bettnässer müssen nach Anordnung des Hausarztes durch die Nachtwächter in angemessenen Unterbrechungen zur Verrichtung der Notdurft geweckt werden, wobei auf die übrigen Zöglinge entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

§ 58.

Zöglinge, welche von ansteckenden Krankheiten befallen werden, sind in abgesonderten Räumen und tunlichst auswärts unterzubringen. Ihre Kleidung und Bettwäsche ist nach Anordnung des Hausarztes zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit sind die vorgeschriebenen polizeilichen Meldungen zu machen.

§ 59.

Die Beköstigung erfolgt nach der beiliegenden Kostordnung nebst Regulativ, deren Sätze durchschnittlich berechnet sind; die Zuteilung der Kost an die einzelnen Zöglinge erfolgt nach Alter und Körperzustand, wie dies der Zweck der ausreichenden Sättigung unter Vermeidung von Uebermaß erforderlich macht.

§ 60.

Die Bekleidung und Bettung erfolgt nach der anliegenden Bekleidungsordnung.

§ 61.

Die Zeit der Entlassung richtet sich:

1. bei den zur Straferziehung eingewiesenen Zöglingen (§ 1 Ziff. 1) nach § 56 R.Str.G.B.,
2. bei den zur Zwangserziehung eingewiesenen (§ 1 Ziff. 2) nach den Bestimmungen des Zwangserziehungsgesetzes und der Vollzugsverordnung dazu,
3. bei den für den Strafteil der vorläufigen Entlassung Aufgenommenen (§ 1 Ziff. 3) nach dem Ablauf dieses Strafteils.

§ 62.

Ueber 20 Jahre alte Personen dürfen auch mit ihrer Zustimmung nicht in der Anstalt behalten werden. (Vergl. § 5 des Verpflegungsvertrags § 8 Abs. 1 des Gesetzes.)

§ 63.

Ueber die Frage der Entlaßbarkeit der Zöglinge, die nur eine probeweise ist, entscheidet der Vorsteher. Die Entlaßbarkeit wird in einer unter dem Vorsitze des Vorstehers zusammentretenden Konferenz des zuständigen Anstaltsgeistlichen und des Hausarztes begutachtet. Auch wird der Vorsteher das Anstaltspersonal in regelmäßigen Zeiträumen über das Verhalten der Zöglinge einvernehmen und von den erhaltenen Auskünften in der Konferenz geeigneten Gebrauch machen. Nur solche Zöglinge sollen vom Vorsteher für die Entlassung vorgemerkt werden, welche sich in der ersten Führungsklasse befinden, in Fleiß und Kenntnisse befriedigende Fortschritte aufzuweisen haben und mindestens 1½ Jahre lang in der Anstalt sich befinden.

§ 64.

Für diejenigen Zöglinge, deren Entlaßbarkeit festgestellt ist, muß tunlichst bald die Ueberführung in geeignete Dienst- oder Lehrstellen veranlaßt werden.

Zu diesem Zweck wird dem Bezirksamte, welchem die Leitung der Zwangserziehung obliegt, von dem Gutachten der oben bezeichneten Konferenz sofort Mitteilung gemacht mit dem Ersuchen, die Zustimmung für Entlassung baldmöglichst zu geben.

Bei der Mitteilung an das Bezirksamt ist gleichzeitig anzugeben, welche Ausbildung der Zögling in der Anstalt erhalten hat, für welchen Beruf er bestimmt ist und ob schon für ihn eine bestimmte Unterkunft in einer Familie, in einer Lehre oder einer Gesellen- oder Dienstbotenstelle in Aussicht genommen ist.

§ 65.

Die Anstaltsverwaltung hat selbst sich stets um geeignetes Unterkommen für die zu entlassenden Zöglinge bei zuverlässigen und tüchtigen Meistern und Landwirten umzutun; soweit notwendig, ist in einzelnen

Fällen dazu die Vermittlung der Zentralleitung des Landesverbandes der Bezirksschutzvereine für Jugendschutz und entlassene Strafgefangene oder der Bezirksämter in Anspruch zu nehmen.

Letzteres hat regelmäßig zu geschehen, wenn für einen zur Entlassung bestimmten Zögling eine passende Unterkunft noch nicht gefunden ist.

§ 66.

Von jeder Entlassung ist dem Großh. Verwaltungshof, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem zuständigen Bezirksamte und dem Geistlichen am zukünftigen Aufenthaltsorte des Zöglings Nachricht zu geben, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Verbindung des Zöglings mit der Anstaltsverwaltung in unauffälliger Weise stets offengehalten wird. Demselben ist mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; erforderliche Unterstützungen sind bei dem zuständigen Armenrate zu beantragen.

§ 67.

Bei der Entlassung erhält der Zögling ein Schulzeugnis, sowie aus den Anstaltsbeständen auf Kosten des unterstützungspflichtigen Armenverbandes je einen Werktags- und einen Sonntagsanzug nebst entsprechender Kopfbedeckung, Weißzeug, Schuhe, einen Handkoffer und ein Andachtsbuch.

§ 68.

Auf Antrag des Vorstehers oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrats kann die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats angeordnet werden, wenn sich durch längere Beobachtung herausgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 dieser Satzungen vorliegen.

§ 69.

Von der Absicht der Entlassung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem zuständigen Bezirksamte so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß für den Zögling eine anderweitige Versorgung eintreten kann.

§ 70.

In allen Fällen, für welche die vorliegenden Satzungen nebst Dienst- und Hausordnung eine Bestimmung nicht vorsehen, ist durch Vermittlung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Entscheidung des Großh. Verwaltungshofs einzuholen, welcher vor Verbescheidung wichtiger, insbesondere grundsätzlicher Fragen eine Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern erwirkt.

Flehingen, den 15. Januar 1906.

Es erübrigt jetzt noch eine Beschreibung der Anstalt und des ganzen Betriebes innerhalb des durch die genannten Vorschriften gegebenen Rahmens. Zunächst sei auf die Tagesordnung eingegangen. (Die Zeiten verschieben sich im Winter jeweils um eine halbe Stunde.)

Tagesordnung.

Im Sommer:

a) an den Wochentagen:

5 — 6½ Uhr: Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Bettmachen usw. Bereitung des Frühstücks durch die dazu bestimmten Zöglinge, Morgengebet, Frühstück.

6½—12	Uhr:	Arbeit und Unterricht mit kurzer Brotpause.
12 — 1	Uhr:	Mittagessen (zuvor Tischgebet eines Zöglings).
1 — 7½	Uhr:	Arbeit mit kurzer Brotpause; am Ende der Arbeit Schuhreinigen.
7½— 8	Uhr:	Abendessen.
8 — 8½	Uhr:	Freie Beschäftigung (Lektüre, Zeichnen etc.) Schularbeiten.
8½— 9	Uhr:	Abendandacht (Gesang, Gebet oder Vorlesung) und Zubettgehen.
		b) an Sonn- und Feiertagen:
5½— 7	Uhr:	Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Bettmachen usw. Bereitung des Frühstücks durch die dazu bestimmten Zöglinge.
7 — 7½	Uhr:	Kurzes Morgengebet, Frühstück.
7½—11	Uhr:	Besuch des Gottesdienstes in der Dorfkirche, Ausgabe der Bibliothekbücher, Lektüre.
11 —12	Uhr:	Freistunde.
12 — 1	Uhr:	Mittagessen.
1 — 3	Uhr:	Freistunde, Gottesdienst in der Dorfkirche und gemeinschaftliche Singstunde.
3 — 7	Uhr:	Abwechselnd: größere Spaziergänge, Spiele, Lektüre, Volkslieder.
7 — 8	Uhr:	Nachtessen und Abendandacht.
8	Uhr:	Zubettgehen.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken: Bei den Andachten wird der paritätische Charakter dadurch gewahrt, daß bei den Gesängen und Vorlesungen in den Andachten zwischen katholischen und evangelischen abgewechselt wird, und die Gebete von einzelnen Zöglingen gesprochen werden, so wie diese beten wollen. Die Arbeit ist zum großen Teil gewerbliche Arbeit. In den besonderen Werkstättengebäuden sind eingerichtet: Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Schlosserei, Sattlerei, Korbmacherei, Tapeziererei. Die andere große Gruppe ist Landwirtschaft und Gärtnerei; zur ersteren gehört sowohl Feldarbeit, wie Viehzucht, Weinberg und Saatschule. Als weitere Gruppen von Arbeit kommen Hausarbeit, Bauarbeit und Taglohnarbeit hinzu. In der gewerblichen Tätigkeit wird neben der Deckung des eigenen Bedarfes viel für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch und auch für Private gearbeitet. Die Landwirtschaft und Gärtnerei dienen im wesentlichen der Deckung des eigenen Bedarfs. Ihr ist angeschlossen auch die Bäckerei und die gesamte Milchwirtschaft für den eigenen Bedarf. Der Unterricht vollzieht sich in den durch die Dienst- und Hausordnung gezogenen Grenzen. Besonderer Erwähnung bedarf die jeweils am Ende der Woche abgehaltene Unterrichtsstunde des Vorstehers für sämtliche Zöglinge, in der besonders auch Tagesfragen und Tagesereignisse erörtert werden, damit die Zöglinge, wenn sie entlassen werden, auch mit den inzwischen vorgefallenen Ereignissen vertraut sind. Dem gleichen

Zweck dient die laufende Vermehrung der Anstaltsbibliothek, insbesondere das Halten von Zeitschriften, „Die Woche", „Welt", „Gute Kamerad" usw.

Im weiteren ist noch, ehe auf die Erziehungsfolge einzugehen sein wird, von einigen nicht gewöhnlichen Erziehungsmitteln zu sprechen. Von der Einteilung der Zöglinge in Führungsklassen spricht schon die Hausordnung. Innerhalb dieser Führungsklassen sind nun weiter in einzelnen Gruppen eine besondere Beaufsichtigung der Zöglinge miteinander eingeführt, indem ein Zögling, als Obmann einer Gruppe, etwa eines Schlafsaales, eingesetzt wird. Weiter sind eine ganze Anzahl Vereine in der Anstalt gegründet worden, wie ein Theaterverein, Turnverein, Gesangverein, die bei den Festlichkeiten in Aktion treten. Weiter ist ein Blasorchester gebildet, das gleichfalls bei besonderen Anlässen auftritt. — In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß einige Wanderungen an Sonntagen in benachbarte Dörfer unternommen werden, Ausflüge bei denen den Zöglingen mehr Freiheit gewährt wird. Endlich sei kurz auf die Führung der Zöglinge im Berichtsjahr hingewiesen. 58 Prozent führten sich gut, 36 Prozent befriedigend, 6 Prozent schlecht; im Fleiß waren 53 Prozent gut, 41 Prozent befriedigend, 6 Prozent schlecht und die Aussicht auf Besserung war bei 58 Prozent gut, bei 38 Prozent befriedigend und bei 4 Prozent schlecht. Die Einnahmen im Gewerbebetrieb betrugen Mk. 32 288.42 mit einem Ueberschuß von Mk. 10 001.99, in der Landwirtschaft Mk. 25 108.61 mit einem Ueberschuß von Mk. 3 558.79. Der Staatszuschuß beträgt Mk. 35 507.10. Die Verpflegung wird pro Tag auf Mk. 1.50 berechnet; der Aufwand für Kleidung beträgt 28 Pfg., für Verpflegung 48 Pfg. pro Kopf und pro Tag. Zum Schlusse seien noch einige Zahlen der Zöglingssparkasse angegeben: Arbeitsbelohnungen wurden bewilligt in Höhe von Mk. 679.42. Das Vermögen der Sparkasse belief sich auf Mk. 4 040.55 mit einem Guthaben von Mk. 2 241.42 der Zöglinge, so daß ein Reinvermögen von Mk. 1 799.13 verbleibt, von dem entlassenen Zöglingen Prämien bis zu Mk. 10.— erteilt werden können.

Wie schon erwähnt, ist Flehingen die einzige staatliche Anstalt in Baden. Man sah sich also genötigt, im übrigen auf Privatanstalten zu greifen, die dann in großer Anzahl von Vereinen erstellt wurden und Zwangszöglinge aufnehmen. Laut Verzeichnis der Zentralleitung des Verbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge vom 11. Mai 1900 sind folgende Anstalten durch

das Ministerium des Innern zur Benützung im Zwangserziehungsverfahren geeignet erklärt worden:

Für jugendlich Verwahrloste evangelischer und katholischer Religion.

1. Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Weingarten, Amt Durlach.
2. Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Mädchen in Konstanz.
3. Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Sinsheim.
4. Erziehungshaus in Heidelberg.
5. Staatliche Erziehungsanstalt in Flehingen.
6. Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt bei Karlsruhe.
7. Städtisches Waisenhaus Pforzheim.

Für jungendliche Verwahrloste evangelischer Konfession.

1. Evangelisches Mädchen-Rettungshaus in Mannheim.
2. Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim.
3. Evangelische Rettungsanstalt Niefernberg bei Niefern.
4. Hardtstiftung zu Welschneureuth.
5. Rettungshaus Friedrichshöhe in Tüllingen.
6. Armeeschullehranstalt in Beuggen.
7. Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim.
8. Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen.
9. Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg.
10. Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof bei Aglasterhausen, Amt Eberbach.
11. Mädchen- und Frauenheim Bretten.

Für jugendliche Verwahrloste katholischer Konfession.

1. Rettungsanstalt in Hüfingen.
2. Katholische Rettungs- und Erziehungsanstalt Käfertal.
3. Armenkinderhaus in Walldürn.
4. Rettungsanstalt Schwarzach.
5. Erzbischöfliches Armenkinderhaus Riegel-Blumenfeld. Mädchenabteilung in Gurtweil.
6. Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder in Umkirch.
7. Waisenhausstiftung in Freiburg.
8. Katholische Waisenanstalt zu Oberkirch.
9. Katholische Waisenanstalt in Ubstadt.

10. Schwesternhaus Bethania zum guten Hirten in Heitersheim.

Auf diese Weise wird eine eingehende Differenzierung ermöglicht und die Zwangszöglinge können nicht nur innerhalb der Anstalten in passende Gruppen eingeteilt werden, sondern die ganze Veranlagung des Zöglings kann schon bei der Zuteilung in die einzelnen Anstalten berücksichtigt werden. Wenn diese Anstalten amtlich als solche bezeichnet werden, in denen Zwangszöglinge untergebracht werden können, so muß natürlich ein gewisser staatlicher Einfluß auf ihre Verwaltung gegeben sein; dieser Einfluß ist in Gestalt einer Staatsaufsicht gesichert. Nach § 31 der Vollzugsverordnung hat nämlich eine Anstalt halbjährlich über den Gesundheitszustand, die Führung und die Fortschritte der Erziehung der in derselben untergebrachten Zöglinge dem Verein zu übermitteln, der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraut ist. Dieser hat dann weiter dem Bezirksamt und dem Gericht hiervon Mitteilung zu machen. Weiter sind die Kreisschulvisitaturen darauf hingewiesen worden, besonders auf die Zwangszöglinge in den ihrer Aufsicht unterstehenden Anstalten aufmerksam zu sein und erforderlichenfalls Mitteilungen und Anträge an das Bezirksamt zu richten. Eingehende Vorschriften über die Flucht von Zöglingen sind hier getroffen; schon unter den allgemeinen Bestimmungen über den Vollzug sind in Anlehnung an einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1897 Normen aufgestellt, wonach bei Fluchtverdächtigen besondere Aufmerksamkeit auf eine stete Bewachung zu richten ist, und die Entwichenen möglichst schnell eventl. mittelst polizeilichen Zwanges zurückzubringen sind. Hier in der Verordnung ist nun bestimmt, daß im Falle des Entweichens sofort so schnell wie möglich das leitende Bezirksamt sowie dasjenige zu benachrichtigen sind, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Auf eine nicht uninteressante Bestimmung der allgemeinen Vorschriften der Vollzugsverordung sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen, darnach ist es zulässig, daß Zöglinge bis zu 24 Stunden in polizeilichem Gewahrsam untergebracht werden können. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist ein Justizministerialerlaß vom 27. Februar 1908 zu betrachten: Darnach sind Zwangszöglinge, gegen die eine Anordnung der Zwangserziehung beschlossen ist, auf Einweisung des Bezirksamtes in die Amtsgefängnisse bis zur weiteren Anordnung aufzunehmen; bei diesen stellt sich dann der polizeiliche Gewahrsam als eine Zwangserziehungsmaßregel dar. Bei Zwangszöglingen, gegen die eine fürsorgliche

oder endgültige Unterbringung noch nicht angeordnet ist, kann ein polizeiliches Gewahrsam nur auf Grund des § 30 Polizeistrafgesetzbuch erkannt werden, also auch keine 48 Stunden überdauern. — Im übrigen sind für die Unterbringung in Privatanstalten ähnliche Normen aufgestellt, wie für die Unterbringung in einer Familie. An die Stelle des Familienvorstandes treten die Leiter der Anstalten, soweit nicht von dem Verein dem die Anstalt zusteht, und der Staatsverwaltung generelle Verträge abgeschlossen werden. Die Vorstände der Anstalten sind zu den gleichen Leistungen zu verpflichten wie die Familienvorstände; in gleicher Weise ist ferner für den Vertrag bezirksamtliche Genehmigung vorzubehalten. Eine Besonderheit gilt nur in Beziehung auf ein Lehrverhältnis. Soll nämlich der Zögling aus der Anstalt in ein solches gebracht werden, so kann der Abschluß des Lehr- oder Dienstvertrags dem Anstaltsleiter übertragen werden, dem auch die Befugnis eines Fürsorgers bezüglich der Durchführung dieses Vertrags zusteht, wenn nicht die Bestellung eines solchen notwendig wird. Auch bezüglich der Anstalten ist in der Vollzugsverordnung die Bestimmung enthalten, daß bei ihrer Auswahl auf Geschlecht, Alter, Religionsbekenntnis, sowie auf Aufenthaltsort, Ausbildungszweck und Grad der Verwahrlosung Rücksicht zu nehmen ist. Eine bedeutsame Bestimmung ist nun folgende: Die Anstalten, die als geeignet erklärt werden, Zwangszöglinge aufzunehmen, sind verpflichtet, Zöglinge fürsorglich sofort aufzunehmen, sofern der Platz es gestattet und der Zögling an sich geeignet wäre in die Anstalt aufgenommen zu werden; beantragen also Bezirksämter eine solche Aufnahme, so muß die Anstalt den Zögling aufnehmen, auch ehe ein Vertrag über die endgültige Aufnahme abgeschlossen ist. Die Bestimmung ist deshalb von Bedeutung, damit die Bezirksämter Zöglinge, die nicht länger in ihrer bisherigen Umgebung verbleiben wollen, oder der Flucht verdächtig sind und deshalb fürsorglich untergebracht werden sollen, nicht etwa deshalb nicht unterbringen können, weil die Anstalten im einzelnen Falle auf einen Vertrag nicht eingehen wollen.

Von allen Privatanstalten verdient das Erziehungshaus und Asyl Scheibenhardt am ehesten eine eingehende Betrachtung, als lang bewährte Anstalt, die auch zu der Staatsverwaltung in ziemlich engen Beziehungen steht. Die Anstalt untersteht der Leitung einer Abteilung des badischen Frauenvereins. Diese Abteilung hat von Anfang an den Betrieb der Anstalt übernommen und bis heute fortgeführt. Seine Entstehung

verdankt das Asyl Ihren Königlichen Hoheiten dem Höchstseligen Großherzog und der Großherzogin Luise, durch deren Gnade das Schloß Scheibenhardt zur Einrichtung der Anstalt zur Verfügung gestellt wurde und durch deren gnädigste Förderung es gelang, das Asyl einzurichten. Der schon mehrfach erwähnte Landesverband der badischen Schutzvereine hat auch hier durch Spendung einer reichlichen Summe außerordentlich wohltuend gewirkt. Am 12. Januar 1886 wurde mit 4 Zöglingen die Anstalt eröffnet: noch im gleichen Jahre wuchs die Zahl der Zöglinge auf 20, nachdem die Bettenzahl verdoppelt worden war, wobei bereits Ausländer wegen Platzmangels abgewiesen werden mußten. Diese Ausdehnung nahm noch stetig zu, so daß heute eine Höchstbelegung von 46 Zöglingen möglich ist. Aufgenommen werden nur weibliche Zöglinge und zwar im Alter zwischen 15 und 19 Jahren. Der durchschnittliche Aufenthalt eines Zöglings beträgt zwei bis drei Jahre. Unter den Charakteren der Aufzunehmenden wird kein Unterschied insofern gemacht, als etwa besonders schwer zu behandelnde oder besonders Verwahrloste nicht aufgenommen würden. Auch bezüglich der Religion wird ein Unterschied nicht gemacht, die Anstalt ist eine paritätische und die Zahl der katholischen und evangelischen Zöglinge entfernen sich selten weiter voneinander. Es wird von Interesse sein, auch hier auf einige Einzelheiten in der Leitung der Anstalt einzugehen. Die Anstalt untersteht einer Hausmutter und fünf Gehilfinnen; von diesen überwacht eine den Dienst in der Kochküche, eine den Dienst in der Waschküche, zwei den Dienst in den Arbeitssälen und eine die Feldarbeit. Es sind alle geprüfte Lehrerinnen, die außer freier Station Mk. 500.— Jahresgehalt haben; sie haben jeden zweiten Sonntag frei. — Aus der Verteilung des genannten Dienstes geht schon hervor, daß die wesentlichsten Beschäftigungen nebst Kochen und Waschen, Arbeit in den Sälen und auf dem Felde sind. Diese letztere ist durch Anweisung von Arbeit auf dem Hofgute Scheibenhardt besonders günstig. Jedoch hält es oft schwer, die benötigten Arbeitskräfte aus dem Erziehungshaus zu erhalten, da die Zöglinge Arbeit in den Sälen vorziehen. Auf dem Felde arbeiten die Zöglinge für den Taglohn. In den Arbeitssälen bildet die Hauptbeschäftigung Nähen und neuerdings auch Spinnen. Es wird nur für die Anstalt, respektive die Zöglinge selbst gearbeitet und zwar Weißzeug nähen und Kleider fertigen; sie nähen sowohl Anstaltskleider als auch Kleider für sich, so solche notwendig sind. Unter der Woche tragen die Zöglinge Anstaltskleider, an Sonntagen dürfen sie ihre eigenen Kleider tragen. Ge-

waschen wird alles in der Anstalt wie auch gebügelt. Desgleichen wird auch alles in der Anstalt gekocht, auch das Brot wird selbst gebacken, ohne daß je Klagen über zu harte Arbeit hierbei vorgebracht wurden. Zum Backen wird Roggen- und Weizenmehl verwendet. Einmal wöchentlich wird gebacken und das Brot muß mindestens drei Tage alt sein, ehe es genossen wird. Die Zöglinge bekommen zu sämtlichen Mahlzeiten Brot. Die Kostordnung ist folgendermaßen geregelt: Morgens erstes Frühstück Kaffee und Brot, desgleichen beim zweiten Frühstück und beim Vesper; die Feldarbeiterinnen bekommen dabei doppelte Rationen Brot. Zum Mittagessen bekommen sie Suppe und eine Mehlspeise, dreimal wöchentlich (am Sonntag und zwei Werktagen) Fleisch; abends bekommen sie noch einmal Suppe. Gefrühstückt wird um 7 Uhr morgens, im Sommer früher; um ¾6 Uhr wird aufgestanden, dann haben sich die Zöglinge zu waschen, die Betten zu machen. Nach dem Frühstück erfolgt eine kurze gemeinschaftliche Andacht, wobei ein evangelisches Vaterunser gebetet wird. Hierauf gehen die Zöglinge an die Arbeit — die Zöglinge, die das Kochen zu besorgen haben, müssen etwas früher aufstehen — bis 9 Uhr, wo sie ihr zweites Frühstück bekommen, dann wird weiter gearbeitet bis 11 Uhr; nachdem sich die Zöglinge gewaschen haben, wird um halb 12 Uhr zu Mittag gegessen, wonach die Zöglinge eine Freizeit zum Spielen haben bis 1 Uhr. Bis zum Vespern um 4 Uhr wird wieder gearbeitet und dann weiter bis 6 Uhr. Um halb 7 Uhr wird dann zu Nacht gegessen, wonach abermals eine kurze Andacht stattfindet, diesmal mit einem katholischen Vaterunser. Um 9 Uhr wird zu Bett gegangen. Einmal wird der Tagesplan durch Religionsunterricht unterbrochen, der von dem betr. Geistlichen gegeben wird; sonstiger Unterricht wird in der Anstalt nicht gegeben, da ja die Zöglinge das schulpflichtige Alter alle überschritten haben. Am Sonntag gehen die Zöglinge in die Kirchen von Rüppur und Durlach. Außer der Hausarbeit haben sie am Sonntag frei. Auch bekommen sie am Sonntag zum Frühstück Brötchen statt Brot. Die Arbeit in den Sälen wird in zwei Sälen ausgeführt, von denen jeder unter einer Lehrerin steht. Die Zöglinge schlafen in gemeinsamen, verschieden großen Schlafsälen, in denen auch die Lehrerinnen schlafen und zwar so, daß sie alle Schlafsäle gut beobachten können. Ein Krankenzimmer gibt es nicht, wohl aber ein heizbares Schlafzimmer; übrigens ist der Gesundheitszustand durchweg befriedigend. Schwerkranke kommen aus der Anstalt fort. Auch über die Führung kann im allgemeinen nicht geklagt werden. Als Strafe kennt die Anstalt nur Kostentziehung und hier nur

Entziehung des Brötchens und des Fleisches am Sonntag, und Dunkelarrest; der letztere wird deshalb sehr gefürchtet, weil er in das jeden Monat auszustellende Zeugnis eingetragen wird. — Die Fühlung der Anstalt mit den entlassenen Zöglingen wird bis zum 20. Lebensjahr dadurch aufrechterhalten, daß der Lohn, den der Zögling sich verdient hat, nicht an ihn selbst, sondern an die Anstaltsleitung abgeführt wird. Ist der Zögling allerdings in einer lokal entfernteren Familie in Stellung, so werden Fürsorger für ihn bestellt, an die der Lohn abzuführen ist. In diesem Fall und vor allen Dingen vom 20. Jahr an hört dieser Zusammenschluß auf und die Anstalt ist auf eine etwaige freiwillige Fühlungnahme des Zöglings angewiesen. Brieflich findet diese seltener statt, häufiger durch Besuche, namentlich von den in der Nähe in Stellung befindlichen Zöglingen. — Die Auslagen werden bestritten durch das auf Zinsen gelegte Vermögen der Anstalt, einen Staatszuschuß von Mk. 3500.—, Beiträgen, Verdienst und Verpflegungsgeldern; das letztere beträgt 70 Pfennig für den Tag, bei einem Aufwand von Mk. 1.48 pro Tag, bei Einrechnung des Arbeitsverdienstes auf Mk. 1.13. Trotz des Staatszuschusses und der Beiträge, die zusammengenommen im Jahre 1911 nahezu Mk. 5000.— ausmachten, ergab sich ein Defizit von über Mk. 800.— am 31. Dezember 1911, so daß an eine Erhöhung der Verpflegungsgelder zu denken ist, die die wirklichen Ausgaben mit dem geleisteten in ein besseres Verhältnis bringen. Von den Erfolgen der Erziehung im Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt wird weiter unten im Zusammenhang mit den übrigen Resultaten der Erziehungsmaßregeln zu sprechen sein.

Im folgenden ist noch kurz auf die weiteren Bestimmungen der Vollzugsverordnung einzugehen. Sie gibt zunächst gemeinsame Vorschriften für Anstalts- und Familienerziehung bezüglich der Entlassung. Zwei Punkte werden hier besonders hervorgehoben, der Zeitpunkt der Entlassung und die Unterbringung nach der Entlassung. Bezüglich des ersten Punktes werden nur einige Detailbestimmungen über dic im Gesetz gegebenen Normen getroffen. Vor allen Dingen erklärt die Verordnung die Gesetzesvorschriften über das gerichtliche Verfahren auch für dieses Verfahren anwendbar und verweist diesbezüglich auch auf die frühere Bestimmung der Verordnung. Wichtiger sind die Vorschriften über die Unterbringung nach der Entlassung. Als Grundsatz wird hier anerkannt, daß eine Entlassung nicht früher erfolgen soll, als bis der Zögling ein angemessenes Unterkommen gefunden hat. Die Ausmittelung dieses Unterkommens, das im besonderen auch der Beschäf-

tigung der Zöglinge zu entsprechen hat, liegt in erster Linie in der Hand der Eltern oder des vormundschaftlichen Vertreters; in Praxi weit wichtiger ist aber die Ermittelung solcher Stellen durch den Verein, dem der Vollzug der Zwangserziehung obliegt.

An dieser Stelle soll nun auf die schon mehrfach erwähnte verdienstvolle Tätigkeit der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge eingegangen werden, und an der Hand dieser Beschreibung dargelegt werden, wie und wo die Unterbringung entlassener Zöglinge erfolgt. Um das ganze Wirken dieser zu einem Landesverband vereinigten Schutzvereine verstehen zu können, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick erforderlich. Im Jahre 1882 wurde der Grundstein zu der heutigen Gestaltung des Vereins gelegt. Damals wurde der Landesverband der „badischen Bezirksschutzvereine für entlassene Gefangene“ gegründet, an dessen Spitze eine Zentralleitung trat; im Jahre 1885 übernahm Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst das Protektorat über diesen Landesverband und im Jahre 1887 wurde ihm die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen. Bezirksvereine finden sich jetzt in jedem Amtsgerichtsbezirk, meistens in sehr engem Anschluß an die Amtsgerichte selbst. Anfänglich richteten die Vereine ihr Augenmerk auf die Gefangenenschutztätigkeit allein. Aber schon in den achtziger Jahren wurde die Jugendfürsorge ein wesentlicher Faktor in der Vereinstätigkeit. So übernahm die Zentralleitung die Errichtung und Leitung der oben besprochenen Anstalt in Flehingen im Jahre 1889, so wurde eine bedeutende Unterstützung dem Erziehungshaus Scheibenhardt gewährt. Im Jahre 1900 wurde man dieser veränderten Tätigkeit auch in der Bezeichnung gerecht und benannte die Vereine: „Badische Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge“ mit entsprechender Bezeichnung des Landesverbandes. Es soll hier nur auf die Tätigkeit der Vereine auf dem Gebiete des Jugendschutzes eingegangen werden. Um hier einen möglichst engen Anschluß der Zentralleitung an die Regierung zu erlangen, der für ein gedeihliches Zusammenarbeiten äußerst wünschenswert ist, wurden von den Ministerien des Innern und der Justiz mit der Zentralleitung folgende Grundzüge vereinbart, die am 1. Januar 1892 in Wirksamkeit traten.

Grundzüge

für die Handhabung der durch den Ausschuß der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene und durch die letzteren den jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften beiderlei Geschlechts zuzuwendenden Fürsorge.

Zweck der Fürsorge.

§ 1.

Der Zweck der Fürsorge muß stets darauf gerichtet sein:

a) jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts durch rechtzeitiges Eingreifen und fortgesetzte Beaufsichtigung dauernder Besserung zuzuführen;

b) den mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 4. Mai 1886 über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betrauten Behörden fördernd und unterstützend zur Seite zu stehen.

Fürsorge im allgemeinen.

§ 2.

Die Bezirksschutzvereine haben darauf Bedacht zu nehmen

a) daß die Anträge auf Stellung von jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften unter die Maßregel der Zwangserziehung möglichst frühzeitig gestellt und auf alle hierzu sich eignenden Persönlichkeiten ausgedehnt,

b) daß die etwa notwendig werdende Verbringung in eine Erziehungsanstalt angeregt und wenn nötig durch Zuschüsse aus der Vereinskasse bezw. aus Mitteln der Zentralleitung ermöglicht;

c) daß innerhalb der Vereinsbezirke alle Familien, welche zur Aufnahme von Schützlingen der gedachten Art als Lehrlinge oder häusliche oder landwirtschaftliche Dienstboten bereit sind und soweit geboten, auch den in den §§ 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1886 zu dem oben erwähnten Gesetze gestellten Anforderungen vollkommen entsprechen, ermittelt und dem Ausschuß der Zentralleitung angezeigt und auf Verlangen auch den Großh. Bezirksämtern namhaft gemacht werden.

Stellung unter die Vereinsfürsorge im Einzelfalle.

§ 3.

Die Zuwendung der eigentlichen Vereinsfürsorge an jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts ist stets von der Voraussetzung abhängig, daß die zur Vertretung der letzteren berufenen Persönlichkeiten oder Behörden dies ausdrücklich beantragen oder daß, falls dieselben unter der Maßregel der Zwangserziehung stehen, bezirksamtliche Zustimmung vorliegt.

Die einzelnen Arten von Schützlingen.

§ 4.

Der Vereinsfürsorge sind demnach beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 3 alle jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts zu unterstellen, welche zur Entlassung kommen:

a) aus den Landesgefängnissen oder sonstigen Strafanstalten des Landes,

b) aus den Erziehungsanstalten in Flehingen und Scheibenhardt,

c) aus einer der Anstalten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder oder aus einer der übrigen in den verschiedensten Teilen des Landes gelegenen Privaterziehungsanstalten, welche

staatlicherseits als zur Durchführung der Zwangserziehung für geeignet befunden worden sind,

d) ferner alle diejenigen, welche, ohne daß die Voraussetzungen unter a—c vorliegen, in einer Familie als Lehrlinge oder Dienstboten zur Zwangserziehung untergebracht sind,

e) endlich diejenigen, welche nach Verbüßung einer Strafe in einem nicht badischen Gefängnisse in die Heimat zurückkehren.

Vorbereitende Maßregeln.

§ 5.

In jedem Falle der Entlassung eines unter Schutzfürsorge zu stellenden Zöglings werden die Verwalter der betreffenden Erziehungsanstalten den in der Anlage A. enthaltenen Erkundigungsbogen mindestens vier Wochen vor der Entlassung des Beteiligten dem Ausschusse der Zentralleitung übersenden, welcher die Auswahl hinsichtlich der geeigneten Lehr- oder Dienstherren treffen und hiernach im Benehmen mit den zuständigen Bezirksschutzvereinen das Weitere besorgen wird.

§ 6.

In gleicher Weise wird bezüglich zu entlassender Sträflinge in allen denjenigen Fällen verfahren, in welchen eine urteilsmäßige Strafzeit von zwei Monaten oder mehr zu verbüßen ist.

§ 7.

In den Fällen dagegen, in welchen urteilsmäßige Strafen von weniger als zwei Monaten vorliegen, soll die Vereinsfürsorge in unmittelbarem Verkehre zwischen den Direktionen und Vorständen der Strafanstalten und Gefängnisse mit den zuständigen Bezirksschutzvereinen sichergestellt werden..

Handhabung der Fürsorge.

§ 8.

Die Bezirksschutzvereine haben darauf Bedacht zu nehmen:

a) daß die Ueberführung der Schützlinge in die Lehr- und Dienstverhältnisse möglichst rasch vermittelt, soweit erforderlich die Lehr- und Dienstverträge abgeschlossen und dem zuständigen Bezirksamt unter gleichzeitiger Bezeichnung der zur Uebernahme des amtlichen Fürsorgeamts geeigneten Persönlichkeiten zur Genehmigung unterbreitet werden,

b) daß die zuständigen Orts- bezw. Kirchspielgeistlichen zur seelsorgerischen Mitarbeit bei der Vereinsfürsorge jeweils sofort eingeladen,

c) daß in Entweichungsfällen die Anträge auf Zurückverbringung in das Lehr- oder Dienstverhältnis mittelst polizeilichen Zwangs ungesäumt gestellt und daß von dem Lehr- oder Dienstherrn beabsichtigte Vertragsauflösungen nicht eher zum Vollzuge gebracht werden, bevor das zuständige Bezirksamt seine Genehmigung hierzu erteilt hat,

d) daß in den unter c genannten Fällen die Urkunde der Entweichung — soweit erforderlich behördlich — festgestellt und wenn die Lehr- oder Dienstherrschaft ein Verschulden trifft, für entsprechende Abhilfe gesorgt wird,

e) daß im übrigen im engsten Einvernehmen mit dem amtlichen Fürsorger die Weiterentwicklung jedes Schützlings sorgfältig überwacht und namentlich auch dafür rechtzeitige Sorge getragen wird, daß im Falle länger andauernden Wohlverhaltens dem letzteren ein langsam anwachsendes Taschengeld aus schutzvereinlichen Mitteln bewilligt und daß derselbe allmählich mit der

ausreichenden Leibwäsche und Bekleidungsgegenständen ausgerüstet wird, daß endlich

f) jeder einzelne Fürsorgefall in das satzungsmäßige Tätigkeitsverzeichnis eingetragen wird und solches gleichzeitig mit dem dem Ausschuß der Zentralleitung zu unterbreitenden Jahresberichte zur Vorlage gelangt.

Man sieht, hier sind eingehende Bestimmungen über die allgemein gehaltenen Vorschriften der Vollzugsverordnung zur Basis eines Uebereinkommens für das Zusammenarbeiten von Verein und Regierung geworden. Es wird dann interessieren, zu sehen, wie dieses Zusammenarbeiten tatsächlich durchgeführt wird, wie insbesondere einzelne der oben gezeigten Grundsätze zur Durchführung gelangten.

Zunächst ist hier auf einen sehr bedeutsamen Punkt hinzuweisen: Die Uebernahme der Fürsorge durch die Vereine nach erkannter Zwangserziehung. Das Verfahren ist hier folgendes: Nachdem von dem Gericht die Zwangserziehung angeordnet ist, und regelmäßig das Bezirksamt die erforderlichen Maßregeln zu treffen hätte, setzt sich dieses mit dem in Frage kommenden Schutzverein in Verbindung zwecks Uebernahme der Erziehung. Dieser überläßt dann regelmäßig den Zögling seiner Familie, nachdem sowohl dieser, wie dem Zögling deutlich vor Augen gestellt wurde, daß bei nicht tadelloser Führung und strammer Aufsicht der Zögling weg-, in eine andere Familie oder eine Anstalt gebracht würde, also im bezirksamtlichen Verfahren weiter vorgegangen würde. Durch die energische Handhabe, die der Verein in einem solchen Fall durch die Anordnung der Zwangserziehung hat, ist in zahlreichen Fällen sowohl in der Erziehung seitens der Eltern, wie in der Führung der Zöglinge eine so bedeutende Besserung eingetreten, daß die mit Kosten und so vielen sonstigen Nachteilen verbundene Durchführung der Zwangserziehung unterbleiben konnte. Es ist hier der Tätigkeit der Bezirksvereine ein sehr weitreichendes Feld wirksamer Betätigung gegeben, auf dem auch schon viele sehr erfreuliche Erfolge erzielt wurden.

Ein weiterer sehr bedeutsamer Punkt der Vereinswirksamkeit ist die Ermittelung von Lehr- und Dienststellen. In Ausübung dieser Tätigkeit wurden zunächst Formulare für Lehr- und Dienstverträge von der Zentralleitung entworfen und im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern in Druck gegeben. Dieselben werden in der erforderlichen Anzahl an die Bezirksvereine verteilt, die den Abschluß der Verträge vermitteln. Diese Vereine legen gleichfalls auch ein Verzeichnis derjenigen Dienstherren ihres Bezirks an, die bereit sind,

Zöglinge bei sich aufzunehmen. Auf diese Weise ist die Vereinfachung und Zentralisierung der Unterbringung der Zöglinge in Dienststellen in hohem Grade erfolgt.

Während die vorgenannte Unterbringung sowohl für die Zeit während der Dauer der Zwangserziehung als auch für die Zeit nach der Entlassung, insbesondere der vorläufigen, von Bedeutung ist, erstreckt sich eine weitere Tätigkeit der Schutzvereine lediglich auf die Zeit nach der Entlassung: Es ist dies die Unterbringung auf Schiffen als Schiffsjungen. Da die Disziplin und Abgeschlossenheit auf einem Schiffe ein sehr bedeutsames Erziehungsmittel bildet, ist man darauf bedacht, gerade diese Unterbringung in einem hervorragenden Maße zu fördern und der badische Landesverband hat auch in dieser Hinsicht schon Bedeutendes geleistet. Die Unterbringung geschah durch Abmachungen für jeden einzelnen Fall mit Reedereien oder, was größtenteils der Fall war, mit Heuerbureaus. Bei dem großen Andrang zu dem Seemannsberuf war es häufig unmöglich Zöglinge unterzubringen, da unvorbestrafte in reichem Maße den Bedarf decken. Infolgedessen wurde der Gedanke der Erstellung eines Fürsorgeschiffes in der Art der englischen *„reformatoryships“* auch von der Zentralleitung in Verbindung mit anderen Schutzvereinen in Erwägung gezogen, aber wieder aufgegeben; man hielt vielmehr an dem bisherigen Prinzip des Unterbringens im einzelnen Fall fest. Es waren im November 1908 im ganzen 27 Zöglinge — 20 auf Dampf- und Segelschiffen, 7 auf Hochseefischerbooten — durch Vermittelung der Zentralleitung untergebracht. Gerade auf diesem Gebiete ist eine weitere Entwicklung der Tätigkeit der Schutzvereine sehr erfreulich. Bei der Unterbringung auf Schiffen hat sich mehr als bei der anderen Mitwirkung des Landesverbandes gezeigt, wie wertvoll die finanzielle Unterstützung durch denselben ist, indem großenteils vermögenslose Zöglinge untergebracht wurden, nachdem sie auf Kosten der Bezirksvereine ausgerüstet worden waren.

Eine solche finanzielle Unterstützung wird aber vielfach auch als Erziehungsmittel in anderer Weise verwendet. Als bedeutendste Einrichtung in dieser Hinsicht ist der Zöglingsfonds der Zentralleitung zu bezeichnen. Dieser Fonds wurde seinerzeit aus den Arbeitserträgnissen der Anstalten Flehingen und Sickingen gegründet und bei der Abgabe der genannten Anstalt an den Staat resp. die Innere Mission, wurde der Fonds der Zentralleitung zu Eigentum überwiesen und gleichzeitig der Vorsitzende des Ausschusses der Zentralleitung mit dessen Verwaltung beauftragt, die von der Zentralkasse des

Landesverbandes in Bruchsal geführt wird. Aus diesem Zöglingsfonds werden an entlassene Zöglinge insbesondere während ihrer Militärzeit Unterstützungen verabreicht, die eine große erzieherische Wirkung haben, ganz besonders wertvoll sind diese Unterstützungen dafür, daß eine gewisse Fühlung zwischen den ehemaligen Zöglingen und dem Leiter des Vereins erhalten bleibt, was unter anderem für die Statistik von unschätzbarem Werte ist. Am 31. Dezember betrug der Fonds Mk. 3997.19 gegen Mk. 3917.17 im Vorjahr. An Unterstützungen waren gewährt worden im Jahre 1911 Mk. 61.55.

Nimmt man zu dieser besonders hervorgehobenen Tätigkeit der Bezirksvereine ihre weiter oben genannten Verdienste, wie um das Fürsorgewesen, die rechtzeitige Mitteilung von Fällen in denen Zwangserziehung notwendig wird, und schließlich den Vollzug der Zwangserziehung im Auftrage des Bezirksamtes hinzu, so muß man sagen, daß der Landesverband der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und an seiner Spitze die Zentralleitung einen hervorragenden Anteil an der Entwickelung der Zwangserziehung in Baden hat. Ohne den genannten Landesverband stünde die Zwangserziehung in legislativer wie in exekutiver Hinsicht nicht auf der Höhe, bis zu der sie jetzt geschritten ist. Deshalb war hier auf eine Würdigung und Darstellung der erfolgreichen Tätigkeit der Bezirksvereine einzugehen.

Ehe nun das Gebiet des Vollzugs der Zwangserziehung verlassen wird, ist noch kurz auf einige Vorschriften der Vollzugsverordnung einzugehen. Zunächst bestimmt diese zur Kostenverteilung, daß das Bezirksamt festzustellen hat, ob der Zögling Vermögen besitzt, ob Unterhaltspflichtige vorhanden sind, und im Falle der Verneinung dieser beiden Fragen, ob und welcher badische Armenverband unterstützungspflichtig ist, schließlich welche Staatsangehörigkeit der Zögling besitzt. Vorläufig sind die Kosten von dem mit dem Vollzug betrauten Armenverband oder Verein zu bestreiten. Hierüber hat der Verein halbjährlich dem Bezirksamt eine Kostenberechnung vorzulegen, die dem Verwaltungshof zur Prüfung übergeben wird. Für die in Flehingen untergebrachten Zöglinge werden die Kosten unmittelbar von der Anstalt aufgewendet, die dann ihrerseits von dem pflichtigen Armenverband die dem Staat nicht zur Last fallenden Kosten einzieht; eventuell wird der Zögling oder seine Unterstützungspflichtigen unmittelbar herangezogen.

Weiterhin gibt die Verordnung besondere Bestimmungen über die Behandlung der Zöglinge gegen die auf Grund des

§ 56 R.Str.G.B. auf Zwangserziehung erkannt wurde. Hier hat die Staatsanwaltschaft, bei Schöffengerichten das Amtsgericht, die Akten an das zuständige Bezirksamt zu schicken, soweit auf Unterbringung in eine Anstalt erkannt ist; das Bezirksamt hat dann den Vollzug der Zwangserziehung zu veranlassen. Daß im Jahre 1894 das Ministerium des Innern erklärte, es sei auch in diesem Falle eine Familienerziehung gestattet, wurde schon erwähnt; die Vollzugsverordnung stellt sich aber auf einen anderen Standpunkt; sie untersagt nämlich eine nachträgliche Umwandlung der Anstaltserziehung in eine Familienerziehung, wenn der Strafrichter auf eine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erkannt hat. Auf das Verfahren finden im übrigen die normalen Bestimmungen der Verordnung Anwendung. Hat der Strafrichter aber auf Ueberweisung in die eigene Familie erkannt, so ist darin kein die Zwangserziehung anordnendes Erkenntnis zu sehen, es ist also eine Durchführung einer solchen auf Grund des Urteils nicht gestattet. Die Verordnung geht sogar noch weiter und untersagt die Einleitung eines dahingehenden Verfahrens auf Grund der so abgeurteilten strafbaren Handlung.

In ihrem letzten Paragraphen gibt die Verordnung noch einige Vorschriften über die höhere Verwaltungsaufsicht, die den Landeskommissären und in letzter Instanz dem Ministerium des Innern zusteht.

Bei jeder Verbrechensprophylaxe — und als einen Teil derselben muß man die ganze Zwangserziehung ansehen — lautet eine ewig wiederkehrende Frage: Hat sie Erfolg? Man hat die Frage zu beantworten gesucht, indem man statistisch feststellte, daß bei einer Anzahl von Zöglingen der Erfolg gut, bei einer weiteren Anzahl befriedigend, bei einer dritten Anzahl unbefriedigend gewesen sei. Damit ist aber der Kern der Frage nicht getroffen. Denn der Begriff eines Erfolges bei einer prophylaktischen Tätigkeit ist ein so vager, daß man mit einer Statistik an der Hand des gleichen Materials so ziemlich diametral entgegengesetzte Resultate erzielen kann. Die erste Vorbedingung der Beantwortung dieser Frage wäre also die Festlegung des Begriffes Erfolg. Die am meisten interessierende Definition wäre die, daß man unter Erfolg die Erziehung zu einem dauernden geordneten Lebenswandel verstünde. Damit ist aber deshalb nicht gedient, da man auf die so gestellte Frage keine Antwort erhalten würde; die Statistik auf diesem Gebiete ist nicht weit genug gediehen, um diese Frage zu lösen. Auch die Statistik über eine etwaige

Rückfälligkeit, ist nicht genügend ausgearbeitet; auch würde diese nur einen sehr schwachen Einblick in das spätere Leben der Zöglinge gestatten, zumal sie sich nur auf die deutschen Strafregister stützen könnte. Man sieht der statistischen Auffassung und der daraus resultierenden Würdigung des Erfolges stehen zu große Schwierigkeiten gegenüber, um befriedigende Resultate zu erzielen. Man muß vielmehr aus der gesamten Statistik die Resultante des Erfolges zu ziehen suchen, indem man das Geschlecht, Alter, die Religion, Ehelichkeit und den Grund, aus dem der Zögling in Zwangserziehung verbracht wurde, als Grundlagen, den Zeitpunkt der Entlassung nach erfolgter Anstalts- oder Familienerziehung und insbesondere der Art der künftigen Unterbringung aber als Endpunkt nimmt. Dabei wird natürlich, besonders zum Vergleiche der Verhältniszahlen, auf die in den Statistiken als erfolgreich oder erfolglos bezeichneten Fälle Rücksicht zu nehmen sein.

Als Grundlagen sollen hier dienen die 20 Jahre 1890 bis 1910: In erster Linie ist die Bewegung der Gesamtsummen der Zöglinge von Interesse; daß diese dauernd mit nur ganz wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr gestiegen ist, nimmt nicht wunder; erstaunlich ist aber schon die Zahl, um die die Zwangszöglinge zugenommen haben, wenn man bedenkt, daß ihre Zahl sich in den zwanzig Jahren mehr als verdreifacht, nahezu vervierfacht hat. Während am 31. Dezember 1890 der Schlußstand 565 Zöglinge betrug, war diese Zahl auf 1965 am 31. Dezember 1910 angewachsen. Die stärkste Zunahme fand in den Jahren 1901 und 1902 statt, wo 145 resp. 177 Zöglinge mehr zugingen als abgingen. Man ersieht deutlich hieraus den Einfluß der Gesetzgebung, die eine bedeutende Vergrößerung des Kreises der Zwangszöglinge im Jahre 1900 gebracht hatte. Man muß diesen Umstand bei der Beurteilung des Anwachsens der Gesamtsumme um so mehr in Rücksicht ziehen als vor 1901 nämlich 1897, 1899 und 1900 die Zahl sich vermindert hatte und als nach 1902 nur ein mäßiges Anwachsen der Zahl zu konstatieren war, denn wenn auch die Jahre 1904 und 1906 ein Aufschnellen um jeweils 96 Zöglinge brachten, ist seitdem die Zahl nur in mäßigerem Steigen begriffen, sie ist im ganzen seit 31. Dezember 1906 um 185 gestiegen, also in vier Jahren kaum mehr als in dem einen Jahr 1902. Die Summe sämtlicher in Baden jeweils, also seit 1. Januar 1887, dem Inkrafttreten des Gesetzes, untergebrachter Zöglinge betrug am 31. Dezember 1910: 6139. — Will man die gegebenen Zahlen zergliedern, so ergeben sie hierfür sechs Gruppen: Alter, Geschlecht, Kon-

fession, Ehelichkeit, Familie oder Anstalt, Beruf. Weiterhin wird dann noch auf das Milieu in dem die Zöglinge aufgewachsen sind, insofern einzugehen sein, als Beruf und Lebensstellung der Eltern zu erwähnen sind, sowie ob diese zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung noch am Leben waren, und ferner festzustellen ist, aus welchen Bezirken die Zöglinge kommen, also die Frage nach dem Verhältnis von Stadt und Land.

Einen sehr vielseitigen Einblick bietet zunächst die statistische Erfassung der Altersklassen. Von den 1965 Zwangszöglingen, die Baden am 31. Dezember 1910 hatte, waren 1390 in einem Alter unter 14 Jahren in Zwangserziehung verbracht worden, also nur 29,3 Prozent in einem Alter über 14 Jahren. Im einzelnen waren unter 6 Jahre alt zur Zeit des gerichtlichen Erkenntnisses 201 Zöglinge, 6 bis 9 Jahre 519, 10 und 11 Jahre 342, 12 und 13 Jahre 328, 14 und 15 Jahre 314, 16 und 17 Jahre 244, 18 und mehr Jahre 17. Am dichtesten ist die Zahl um 14 Jahre herum; dieses Alter bildet den Kulminationspunkt, in dieses Alter fällt die Grenze, von der aus die Richter beginnen, häufiger das „discernement" zuzugeben, während vor 14 Jahren dasselbe noch vielfach als nicht vorhanden bezeichnet wird und die Minderjährigen anstatt unter Strafe gestellt in Zwangserziehung verbracht werden. Daß die Zahl um 10 und 11 Jahre am höchsten ist, steht natürlich mit der Strafmündigkeitsgrenze vom 12. Jahre in Zusammenhang. Besonderer Hervorhebung bedarf die Zahl der Zöglinge, die schon unter 6 Jahren in Zwangserziehung verbracht werden, mit einem Hinweis auf das, was oben über die Minimalaltersgrenze gesagt wurde. Diese Zahl ist ständig im Wachsen begriffen und zwar dies namentlich im Anfang der Geltung des Gesetzes; während es 1890 nur 34 Zöglinge waren, wuchs ihre Zahl 1900 schon auf 83 und von dort in parallelem Steigen mit der Zahl der übrigen Zöglinge auf die vorgenannte Höhe von 201 Zöglingen im Jahre 1910. — Ein ganz anderes Bild bietet nun aber das Alter der Zöglinge am Tage auf den die Statistik lautet um den gleichen Zeitpunkt auch hier anzunehmen, so betrug die Zahl der über vierzehnjährigen Zöglinge 1345, so daß nunmehr die Prozentzahl der unter vierzehnjährigen auf 31,6 Prozent herabsinkt. Eine weitere Erfassung der Altersklassen bietet dann der Zeitpunkt der Entlassung; von den im Laufe des Jahres 1910 entlassenen 298 Zöglingen waren nur 18 unter 14 Jahre alt.

Im Anschluß an das Alter sei kurz auf die Dauer der Unterbringung hingewiesen. Während 1890 von den Ent-

lassenen 5 unter einem Jahr untergebracht waren und 27 zwischen 1 und 3 Jahren, 4 zwischen 3 und 5 Jahren, waren 1900 schon nur 2 unter einem Jahr untergebracht und 30 zwischen 1 und 3 Jahren, 52 zwischen 3 und 5 Jahren, 83 zwischen 5 und 10 Jahren und 17 über 10 Jahren, 1910 endlich 8 weniger als 1 Jahr, 68 1 bis 3 Jahre, 84 3 bis 5 Jahre, 107 5 bis 10 Jahre und 31 10 bis 15 Jahre untergebracht. Es veranschaulicht sich in diesen Zahlen deutlich die Tendenz der Ausdehnung der Zwangserziehung. Auch die steigende Vollkommenheit der Unterbringung erhellt aus der Verschiedenheit der Prozentsätze der unter einem Jahr untergebrachten, da diese doch regelmäßig nur der Flucht halber so kurz untergebracht sind.

Eine ebenfalls nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzt die statistische Aufstellung der Verhältniszahlen der beiden Geschlechter. Im Jahre 1890 waren von den 565 Zöglingen 383 männlichen Geschlechts, 1900 von den 1189 Zöglingen 761 und 1910 von den 1965 Zöglingen 1827. Also auch hier ein wechselndes Verhältnis, bis 1892 stieg die Prozentzahl der männlichen Zöglinge bis auf 69,0 Prozent, sank dann auf 63,7 im Jahre 1896, stieg auf 64,03 im Jahre 1901, sank wieder auf 61,08 im Jahre 1905, ist seitdem in ganz mäßigem Steigen begriffen und erreichte 1910 die Höhe von 62,4 Prozent. Außer dieser Verteilung beim Schlußstand des Jahres sind die Proportionen der Altersklassen und der Dauer der Unterbringung von großem Interesse. Von den 1890 auf 182 sich belaufenden weiblichen Zöglingen waren 107 in einem Alter von unter 14 Jahren eingebracht, von den 383 männlichen Zöglingen 138, also ein geringerer Prozentsatz. Im Jahre 1900 belief sich die Zahl der unter 14 Jahren eingebrachten Zöglinge auf 468 von 761 männlichen und 261 von 428 weiblichen Zöglingen; hier sind sich die Prozentsätze ziemlich genähert und 1910 bietet das gleiche Bild. Die Dauer der Zwangserziehung war im Jahre 1890 weniger als 1 Jahr bei einem Mädchen und bei 4 Knaben, 1 bis 3 Jahre bei 8 Mädchen und 19 Knaben; 3 bis 5 Jahre bei 4 Knaben und keinem Mädchen; im Jahre 1900 weniger als ein Jahr bei 2 Mädchen und keinem Knaben, 1 bis 5 Jahre bei 57 Knaben und 25 Mädchen, 5 und mehr Jahre bei 64 Knaben und 30 Mädchen, im Jahre 1910 endlich zeigt sich das gleiche Verhältnis. Bei diesen Zahlen, wie überhaupt den Proportionen zwischen den beiden Geschlechtern, lassen sich wichtigere Schlüsse auf die Wirksamkeit der Zwangserziehung nicht ziehen, abgesehen von den zuerst genannten Proportionen der Gesamtzahlen.

Eine weitere Gruppe statistischen Materials zeigen die Verhältnisse zwischen den Konfessionen und zwischen Ehelichen und Unehelichen. Von den 565 Zöglingen im Jahre 1890 waren 91 unehelich, von den 1189 im Jahre 1900 217 und von den 1965 im Jahre 1910 257; hier ist also ein ständiger Rückgang der Prozentsätze der unehelichen Zwangszöglinge zu konstatieren, der mit 5,2 Prozent seit 1887 ein ziemlich bedeutender ist. Nicht so einheitlich stellt sich die Verschiebung auf dem konfessionellen Gebiete dar. Hier wechselt vielmehr Steigen und Sinken der Proportion. Im Jahre 1890 waren 34,9 Prozent evangelisch, 65,1 Prozent katholisch; 1900 35,5 Prozent evangelisch, 63,3 Prozent katholisch und 1,2 Prozent sonstiger Konfession; 1910 38,8 Prozent evangelisch, 60,4 Prozent katholisch, 0,8 Prozent sonstiger Konfession. Zwischen diesen Zahlen schwanken die Steigungen hin und her ohne einen besonders erkennbaren Zug darzulegen.

Weit wichtiger als die Angaben über Geschlecht, Religion und Ehelichkeit sind jetzt die über die Unterbringung in einer Anstalt oder einer Familie und die von den Zöglingen ergriffenen Berufe. Man ist in Baden in der glücklichen Lage mehr Zöglinge in Familien, als in Anstalten unterbringen zu können, und Baden ist der einzige Bundesstaat, der dies kann. Im einzelnen folgendes: Im Jahre 1890 wurden 211 Zöglinge in Familien, 355 in einer Anstalt untergebracht. Im Jahre 1900 519 in Familien untergebracht, 670 in Anstalten, 1910 1163 in Familien und 727 in Anstalten. Während also 1890 nur 41,9 Prozent in Familien und 58,5 Prozent in Anstalten untergebracht waren und noch 1900 43,6 Prozent in Familien und 56,4 Prozent in Anstalten, waren schon 1910 59,2 Prozent in Familien, 38 Prozent in Anstalten, wozu noch 2,8 Prozent flüchtige kommen. Diese Verschiebung zugunsten der Familienerziehung ist eine ständig fortschreitende. Erstmals im Jahre 1907 waren mehr Zöglinge in Anstalten untergebracht als in Familien. In diesem Jahre waren 58,19 Prozent der Zöglinge in Familien und nur 28 Prozent in Anstalten, der Rest war in Gefängnissen oder flüchtig. Dieses Steigen der Zahl der in Familien untergebrachten Zöglinge ist außerordentlich erfreulich und bietet den besten Beleg für die Zweckmäßigkeit der badischen Rechtsnormen und insbesondere deren praktische Durchführung. Auf die Zahl der in den einzelnen Anstalten untergebrachten Zöglinge wurde, soweit dies von Interesse ist, schon eingegangen. Zu erwähnen sind hier nur noch die Zahlen in einigen anderen Bundes-

staaten: Elsaß-Lothringen, das unmittelbar nach Baden kommt, hatte 1901 41,7 Prozent seiner Zöglinge in Familienerziehung untergebracht, Württemberg 38,3 Prozent im Jahre 1903, Bayern 37,31 Prozent im Jahre 1904, während Preußen in seinem besten Jahr 1901 30,38 Prozent in Familien unterbrachte. — Schließlich soll auf die einzelnen Berufsarten eingegangen werden, die die einzelnen Zöglinge ergriffen. Im Jahre 1890 hatten von den zur Entlassung gelangenden 19 ein Gewerbe erlernt, 10 waren in der Landwirtschaft resp. dem häuslichen Dienst unterrichtet worden; im Jahre 1900 108 ein Gewerbe, 46 Landwirtschaft, im Jahre 1910 131 ein Gewerbe, 111 Landwirtschaft. Das Gewerbe überwiegt also durchweg die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten. Auf Einzelheiten wird später noch eingegangen werden, gelegentlich der Besprechung des Unterkommens in das die Zöglinge entlassen werden.

Dieser Gruppe von statistischen Aufstellungen sollen nun noch einige Bemerkungen über die soziale Stellung, der die Zöglinge entstammen, folgen. Beachtenswert ist hier, daß von den 1910 in Zwangserziehung befindlichen 3,5 Prozent Vollwaisen waren, daß bei 16 Prozent nur der Vater lebte und bei 25,4 Prozent nur die Mutter lebte. Als wichtigstes Moment tritt hier aber doch der Beruf der Eltern auf. Von den 1910 in Zwangserziehung befindlichen 1965 Zöglingen stammten von Eltern die selbständig einen Beruf ausüben 18,98 Prozent, also eine verschwindende Anzahl. Im einzelnen stammten von Landwirten — es werden im folgenden zuerst die selbständigen, dann die unselbständigen bezeichnet — 4,53 Prozent, 1,07 Prozent; Gewerbe und Industrie 8,40 Prozent, 34,66 Prozent; Handel und Verkehr 4,22 Prozent, 5,29 Prozent; abhängiger Taglohn oder sonstiger häuslicher Dienst 39,03 Prozent; freie Berufe 0,41 Prozent, 0,82 Prozent; Private 1,42 Prozent, 0,15 Prozent. Den hauptsächlichsten Kontingent stellen somit abhängige Gewerbetreibende und Taglöhner, nämlich zusammen 73,69 Prozent. Dem entspricht auch ganz die Zahl der aus den einzelnen Bezirken herrührenden Zöglinge. Für das gleiche Jahr stellen nämlich die zehn städtischen und industriellen Bezirke: Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Lahr, Offenburg, Baden, Konstanz und Lörrach 1294 Zwangszöglinge, so daß für die 43 vornehmlich ländlichen Bezirke insgesamt nur noch 671 Zöglinge verbleiben.

Waren die vorgenannten Punkte alles Umstände, die Charakterbildung und Erziehung der Zwangszöglinge vor ihrer Unterbringung beeinflussen, so sei jetzt der Grund der

Unterbringung in Zwangserziehung betrachtet. Da im Jahre 1900 durch das neue Gesetz in diesem Punkte bedeutende Veränderungen vorgenommen wurden, kann nur die Zeit nach 1900 interessieren. Von den im Jahre 1901 in Zwangserziehung Verbrachten waren auf Grund der §§ 1666, 1686, 1838 B.G.B. und § 55 R.Str.G.B. 78 männliche und 60 weibliche Zöglinge untergebracht worden, 84 männliche und 39 weibliche Zöglinge auf Grund der Verhütung eines völligen sittlichen Verderbens, 6 männliche und ein weiblicher Zögling schließlich auf Grund des § 56_2 R.Str.G.B. Auf Grund des § 362_3 R.Str.G.B. wurde überhaupt nur ein Zögling untergebracht, es war dies im Jahre 1902; dieser wurde entlassen im Jahre 1904. Im Jahre 1910 ergibt sich folgende Konstellation, hier jetzt nicht nur von den in diesem Jahre in Zwangserziehung verbrachten, sondern aller am 31. Dezember 1910 in Zwangserziehung befindlichen Zöglinge. Die überwiegende Mehrzahl 53 Prozent, nämlich 1042 Fälle, sind auch hier wieder auf Grund der §§ 1666, 1686, 1838 B.G.B. und § 55 R.Str.G.B. in Zwangserziehung untergebracht, während bei 46 Prozent dies auf Grund § 1 Ziffer 2 des Zwangserziehungsgesetzes und bei 1 Prozent auf Grund des § 46_2 R.Str.G.B. geschah. Die wichtigste Quelle ist also immer die Verwahrlosung oder Gefährdung durch die Erzieher oder das Begehen einer strafbaren Handlung im strafunmündigen Alter. Besonders hervorzuheben ist die geringe Zahl der auf Grund strafrichterlichen Urteils wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht in Zwangserziehung Verbrachten. Dieser Prozentsatz, der bis 1902 in einer ständigen Zunahme begriffen war, ist seitdem ständig gesunken, so daß er jetzt um mehr als die Hälfte dem Prozentsatz von 1902 nachsteht.

Diese Angaben mögen nun als Grundlage genügen. Es ist nun zuerst noch darauf einzugehen, wohin die Zöglinge nach Beendigung der Zwangserziehung verbracht wurden, und welche Zahlen unter den Erfolgsrubriken geführt werden und dann als Abschluß dieser statistischen Betrachtung die Kosten kurz zu besprechen. Von den 1910 Entlassenen kamen 80 zu ihren Eltern, 4 zu Verwandten, 161 zu Dienst- und Gewerbeherren, 9 waren noch schulpflichtig, 10 kamen in Anstalten wegen Krankheit, 7 kamen ins Gefängnis, 3 traten beim Militär ein, 3 gingen auf Wanderschaft, 1 wanderte nach Amerika aus, 2 (Mädchen) verheirateten sich, bei 4 bleibt die Unterkunft fraglich, 14 sind gestorben. Bezüglich des Erfolges wird über die 298 im Jahre 1910 Entlassenen berichtet: be-

friedigend bei 202, zweifelhaft bei 70, unbefriedigend bei 22 und nicht anzugeben bei 4. Nimmt man die letzten 3 Gruppen zusammen als erfolglos, so bleibt ein befriedigender Erfolg bei 67,8 Prozent. — Diese beiden Fragen seien nun noch für sämtliche seit 1887 in Zwangserziehung verbrachte Zöglinge des Interesses und der Wichtigkeit dieser Frage wegen beantwortet. Gestorben in der Zwangserziehung sind 130 Zöglinge; zu ihren Eltern kamen 863, zu sonstigen Verwandten und Vormündern 78, in Dienst- und Lehrstellen wurden 2267 untergebracht; in Anstalten wegen Krankheit mußten 88 verbracht werden, 26 waren noch schulpflichtig und 48 kamen sofort zum Militär. Auf Wanderschaft gingen 72 und 39 wanderten aus. 101 Zöglinge, durchweg männliche, kamen ins Gefängnis, 22 weibliche Zöglinge verheirateten sich und 3 gingen in ein Bordell. 168 Zöglinge endlich wurden flüchtig. Befriedigend wird der Erfolg genannt bei 2801 Zöglingen, zweifelhaft ist er bei 634, unbefriedigend bei 353 und nicht anzugeben endlich bei 86 Zöglingen. Diese Zahlen entsprechen, wie man sieht, fast ganz den Zahlen, die dem einen Jahr 1910 entnommen waren.

Wenn noch kurz von einer statistischen Erfassung des Staatsaufwandes gesprochen werden soll, so kann hier nur der Aufwand eines einzelnen Jahres in Frage kommen; der Gesamtaufwand vieler Jahre ist durch die verschiedensten Umstände, Bau von Anstalten, Vereinsunterstützungen etc. häufig so einseitig beeinflußt, daß er ein falsches Bild darstellen würde. Für die staatliche Anstalt in Flehingen war 1910 ein Aufwand von 53 754 Mk. erforderlich, für die übrige Anstaltserziehung ein solcher von 93 912 Mk. Für Familienerziehung beliefen sich die Staatskosten auf 26 110 Mk., so daß der gesamte Staatsaufwand für Zwangserziehung im Jahre 1910 sich auf 173 776 Mk. belief.

Dies sind die Aufschlüsse, die eine Statistik geben kann, der so große Schwierigkeiten im Wege stehen, daß man sich mit diesen Auskünften gerne begnügen muß. Eine eingehend ausgearbeitete Statistik wird immer den großen Vorteil haben, daß sie die guten Seiten und die Fehler eines Zwangserziehungssystems deutlicher klar machen wird, als dies am Studium im einzelnen Fall möglich ist.

Diese Statistik hat gezeigt, daß in Baden das Fortschreiten der Familienerziehung der Anstaltserziehung immer mehr Boden abgewinnt. Ueber ein gewisses Maß kann aber dieses Vordringen nicht hinausgehen und ein beträchtlicher Teil der Zwangszöglinge wird immer in Anstalten untergebracht

werden müssen. Man wird deshalb einer Verbesserung derselben immer große Aufmerksamkeit widmen müssen, um ihre Nachteile nach Möglichkeit aufzuheben. Und in dieser Beziehung haben sich auch in Baden Reformen nötig gezeigt. Man geht mit dem Gedanken um, eine besondere Anstalt für kranke und schwer erziehbare Zöglinge zu errichten. Hervorragenden Anteil an dem Durchdringen dieses Gedankens hat die Heidelberger psychiatrische Klinik mit ihrem Leiter Geh. Rat Nissel und dem Assistenzarzt Dr. H. W. Gruhle. Letzterer hat in Flehingen reichliches Material für die Begründung der genannten Forderung gefunden: von 105 Zöglingen — es handelt sich um Untersuchungen im Sommer 1907 — waren nur 47,62 Prozent als gesund und durchschnittlich anzusehen, 23,181 Prozent waren als auffällig und merkwürdig zu bezeichnen und 28,57 Prozent als psychopatisch. Daß diese Resultate aber noch relativ günstige waren, geht aus anderen ähnlichen Untersuchungen hervor. Tippel fand in Kaiserswerth 3,68 Prozent Geisteskranke und 66,87 Prozent Minderwertige und Rizor stellte in Westfalen 69,8 Prozent als anormal fest. Diese Zahlen mögen zur Beleuchtung der Flehinger Zahlen genügen; wenn diese auch nicht ganz so erschreckend sind, so decken sie doch einen großen Mißstand auf. Denn nicht genug, daß für die 52,38 Prozent Defekter die dort möglichen Erziehungsmaßregeln nicht genügen, erschweren bezw. vereiteln sie vielfach eine Erziehung der Gesunden. — Um nun diesem Mißstand abzuhelfen, wurde die Errichtung einer Psychopathenanstalt gefordert. Diese Anstalt soll in erster Linie der Aufnahme der Geisteskranken und Anormalen dienen, dann aber auch die schwer erziehbaren Zöglinge aufnehmen. Die Notwendigkeit dieser Anstalt ist durch die obigen Zahlen dargelegt. Daß die Anstalt auch der Zahl der darin untergebrachten Zöglinge nach gerechtfertigt ist, ergibt sich daraus, daß nach Berechnungen Dr. Gruhles im Jahre 1907 268 Zöglinge in Baden in dieser Anstalt hätten untergebracht werden sollen. Weiter wären in dieser Anstalt auch sonstige pathologische Zöglinge aufzunehmen, deren Aufnahme heutzutage öfters überhaupt unmöglich ist. Und schließlich wäre diese Anstalt dazu berufen, eine klaffende Lücke in dem heutigen System der Anstaltserziehung in Baden auszufüllen: Sie wäre eine Beobachtungsanstalt. Der schon erwähnte internationale Patronagekongreß in Antwerpen von 1911 sagt diesbezüglich in seinen Voeux: „*Les enfants délinquents, mendiants ou vagabonds destinés à être recueillis dans les écoles de bienfaisance doivent faire d'abord un séjour dans un établissement spécial d'observation, sous une direction médico-*

pédagogique.“ Die Psychopathenanstalt, der alle Erziehungsmittel und das nötige Personal zur Verfügung stünde, wäre die geeignetste Anstalt für ein solches *„établissement spécial d'observation*“. Also auch nach dieser Richtung hin wäre die Gründung einer derartigen Anstalt nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig. Es ist daher nur mit Freuden zu begrüßen, wenn man seitens des Ministeriums des Innern in eine Prüfung der Frage eingetreten ist, als deren Resultat eine baldige Vorlage an den Landtag zwecks Errichtung einer Anstalt für Psychopathische erwartet werden darf. — Dieselbe wird den besonderen, der Eigenart der Insassen und ihrem Zwecke entspringenden Eigentümlichkeiten entsprechend, in der Nähe einer Geisteskrankenanstalt oder psychiatrischen Klinik am zweckmäßigsten zu erreichen sein. Uebrigens hat sich auch der Zwangserziehungstag von 1911 in München für die Errichtung solcher Anstalten ausgesprochen. — Daß Preußen in Potsdam eine solche Anstalt hat, sei hier ebenfalls erwähnt.

Beziehen sich die vorgenannten Reformen auf die Anstaltserziehung allein, so gilt ein weiterer Wunsch einer Neuerung, die das ganze Zwangserziehungsrecht betrifft. Es ist das Verlangen nach einer einheitlicheren Behandlung des ganzen Verfahrens und zwar nach zwei Richtungen: Als erkennende Organe kennt das heutige Recht in Baden Strafrichter und Vormundschaftsrichter. Nun hat in den größeren Städten eine einheitlichere Gestaltung schon jetzt dadurch stattgefunden, daß man bei größeren Gerichten Jugendgerichte bildete, die alle Strafsachen gegen Jugendliche abzuurteilen haben. Einen weiteren Schritt hat man aber bis jetzt nicht getan und das ist die Vereinigung des Vormundschaftsrichters und Jugendrichters in einer Person. Man hat zwar verfügt, daß der Jugendrichter die Vormundschaftsakten bezüglich der ihm zur Aburteilung zukommenden Fälle erheben muß und von da an die nötigen vormundschaftlichen Maßnahmen zu treffen hat. Allein das genügt nicht. Erst mit der oben verlangten Vereinigung würde für beide bis jetzt getrennt arbeitenden Richter eine wesentliche Erleichterung getroffen und vor allen Dingen eine einheitlichere Gestaltung der gesamten Behandlung gewonnen werden. Einer etwaigen Ueberlastung wäre durch eine örtliche Teilung leicht abzuhelfen. Weit wichtiger als diese Neuerung ist aber die einheitliche Behandlung der ganzen Zwangserziehung. Es wird geltend gemacht, daß der wesentlichste Mangel unseres ganzen Zwangserziehungsrechtes hier zu liegen scheine: das erkennende

Organ solle auch das vollziehende Organ sein. An dieser Zwiespaltung leidet die Einheitlichkeit des ganzen Verfahrens, wenn man dem auch durch zahlreiche Vorschriften — es sei an die diesbezüglichen Normen der Vollzugsverordnung erinnert — entgegenzutreten suchte, indem man eine möglichst enge Zusammenarbeit von Amtsgericht und Bezirksamt durch gegenseitige Mitteilung herbeiführte. Gerade in dem Aufstellen dieser Normen wird aber die Schwäche des herrschenden Systems zugegeben, die nur damit begründet wird, daß das Gesetz die Zwangserziehung als einen Teil der Polizeigewalt ansehe und behandelt wissen wolle. Wenn man diese Auffassung vertritt, dann soll auch dem Bezirksamt die Entscheidung über die Anordnung der Zwangserziehung zustehen. Da aber bei der Wichtigkeit des Zwangserziehungsbeschlusses dieser nicht aus der Hand des unabhängigen Richters genommen werden soll, bleibt nichts übrig, als die ganze Durchführung der Zwangserziehung dem Gericht zu überlassen. Einesteils aber sagen, daß die Zwangserziehung ein Teil des Vormundschaftsrechts sei, andererseits sie für einen Teil des Polizeirechts zu erklären, heißt eine Halbheit, die nur zu unerfreulichen Konsequenzen für die Sache selbst führen kann.

Soll endlich ein letzter Wunsch nach einer Aenderung des badischen Rechts geäußert werden, so wäre es die Beseitigung auch der letzten Altersgrenzen innerhalb der Minderjährigkeit. Wenn die Zöglinge bis zu ihrem 21. Lebensjahr in Zwangserziehung verbleiben können, dann wird es auch regelmäßig möglich sein, dem so oft und wohlbegründet ausgesprochenen Wunsch zu entsprechen, die Militärzeit unmittelbar auf die Zwangserziehung folgen zu lassen, sie als Abschluß der genannten Erziehung und allmähliche Gewöhnung an die wieder gewonnene Freiheit zu verwerten, wie dies in Frankreich mit so großem Erfolg durchgeführt ist.

Der Briefwechsel der Strafgefangenen in Oesterreich,

Von Dr. jur. Ernst Lohsing, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

Die nachstehenden Zeilen beabsichtigen nicht, eine Schilderung des Briefwechsels der Insassen österreichischer Strafanstalten nach seinen rechtlichen, psychologischen oder sonstigen Seiten zu geben; denn gar so viel des Bemerkenswerten bietet auch bei uns in Oesterreich diese Einrichtung nicht, daß es sich verlohnen würde, wegen dieser Sache in einem ausländischen Fachblatt das Wort zu ergreifen. Der Grund hierfür ist vielmehr darin zu suchen, daß Gennat mich in diesen Blättern des öftern zitierte und dies stets in einem solchen Zusammenhang, daß ich an das *„Andiatur et altera pars“* appellieren möchte, um auf diese Weise meinerseits dazu beizutragen, daß mein Standpunkt keine falsche Auffassung erfahre.

Im 44. Band dieser Blätter kommt Gennat in seiner Abhandlung „Freiheitsstrafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurfe zum deutschen Strafgesetzbuche“ auf den Verkehr der Sträflinge zu sprechen und sagt auf S. 553: „Für die Haftgefangenen fehlt es an jeder Anordnung. Daß sie nicht im Sinne von Treu und Lohsing Verkehr haben können, soviel sie mögen, folgt aus § 20 Abs. 1 Satz 1, denn zur Lebensweise, die der Beaufsichtigung unterliegt, gehört — mindestens in einer Strafanstalt — auch der Verkehr.“ Begreiflicherweise war ich nicht allzusehr davon erbaut, mit Treu sozusagen in einen Topf geworfen zu werden, und so erlaubte ich mir denn, Gennat in einem Schreiben meinen Standpunkt darzulegen. Gennat scheint dies nicht nur für eine bedeutungsvolle, sondern auch für eine vom Standpunkt seiner „Streifzüge durch den Vorentwurf und den Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuche“ sehr erhebliche Sache gehalten zu haben; denn in Bd. 45 S. 617 schrieb er: „In einer Zuschrift an mich hat sich Lohsing dagegen verwahrt, daß seine Ausführungen in den „Blättern für Gefängniswesen“ Heft 2 S. 110 bis 112, die ich im Auge gehabt habe, den Sinn eines unbeschränkten Verkehrs der Gefangenen hätten. Dann wäre aber eine andere Wortfassung zu wünschen gewesen.“ Meine Meinung, diese

Polemik hiermit als beendet ansehen zu dürfen, fand jedoch eine Widerlegung durch Bd. 46, in welchem Gennat, „Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze" kritisch beleuchtend, die Beaufsichtigung des schriftlichen Verkehrs der Gefangenen durch den Vorstand so selbstverständlich findet, „daß ich", wie Gennat auf S. 357 sagt, „die Bedenken Lohsings und wohl auch Freudenthals ... für nicht mehr als Schößlinge grauer Theorien einzuschätzen vermag".

Wer das liest und daraus ersieht, wie immer und immer wieder in diesem Zusammenhang mein Name auftaucht, muß rein meinen, daß ich zu mindest ein theoretischer Anarchist bin, gegen dessen verderbliche Irrlehre energisch Front gemacht werden muß. Allein Gennat verschweigt zwei wesentliche Umstände: nämlich zunächst, daß meine Abhandlung „Die Rechtsstellung der Strafgefangenen", die aus einem in einem österreichischen Juristenverein gehaltenen Vortrag hervorgegangen und in einem österreichischen Fachblatt erschienen ist, sich ausschließlich auf Oesterreich bezieht, und sodann, daß sie lediglich den geltenden Rechtszustand behandelt, ohne Vorschläge *pro futuro* zu machen.

Angesichts der von Gennat geübten Kritik sei es mir gestattet, jenen Teil meiner Ausführungen, der sich auf die Sträflingskorrespondenz bezieht, hier zu wiederholen:

> Und dieser faktische gegenwärtige Zustand sei nun näher untersucht, es sei insbesondere die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern er mit der Gesetzgebung in Einklang steht oder ob und inwiefern zwischen Gesetzgebung und Hausordnungen Widersprüche bestehen.
>
> Wird daran festgehalten, daß auch der Strafgefangene ein Rechtssubjekt ist, so liegt nichts näher als die Frage, inwiefern der Strafgefangene der allgemeinen Staatsbürgerrechte teilhaftig ist. Daß von einer Freizügigkeit, von einer Aemtererlangung, von einer Gewährleistung der Freiheit des einzelnen, von einem Vereins- und Versammlungsrecht, von freier Berufswahl beim Strafgefangenen schlechterdings nicht die Rede sein kann, bedarf keiner weitern Erörterung. Der Verlust all dieser Rechte ergibt sich mit eiserner Konsequenz aus der Tatsache der Freiheitsentziehung. Da die Freiheitsstrafe auf positiver gesetzlicher Anordnung beruht, müssen auch alle mit ihr notwendigerweise verbundenen Konsequenzen als dem Gesetze gemäß angesehen werden; wer das leugnen wollte, käme zu der Rechtsphilosophie, die die weise Porzia dem Kaufmann von Venedig entgegenhält, indem

sie sagt: Ein Pfund Fleisch darfst du aus dem Leibe deines Schuldners schneiden, aber es darf kein Blut dabei fließen.

Außer den genannten Freiheitsrechten gibt es aber noch manch anderes, dessen Suspendierung nicht direkt aus dem Wesen der Strafe folgt, das jedoch mit dem Strafvollzug so sehr faktisch, wenn auch nicht notwendigerweise verbunden ist, daß es allgemein als selbstverständlich hingenommen wird und niemand die Frage erörtert hat, ob denn dies auch dem Rechtszustand entspricht.

Solch ein Recht, das durch den Strafvollzug faktisch für die Dauer der Freiheitsentziehung aufgehoben ist, ist das Recht des Briefgeheimnisses.

Es ist bekanntlich durch Artikel X des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet und hat seine Ergänzung gefunden durch das 1870 erlassene Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses. Nach der österreichischen aus dem Jahre 1860 stammenden Strafvollzugsinstruktion ist die Korrespondenz der Sträflinge in folgender Weise geregelt: In der ersten Disziplinarklasse darf der Sträfling nur alle zwei Monate, in der zweiten nur alle sechs Wochen, in der dritten nur einmal im Monat einen Brief an einen Verwandten oder Freund schreiben und von ihm einen solchen empfangen. In denselben Zeitabschnitten darf er auch Besuche solcher Personen annehmen. Dieses Rechtes des Briefwechsels, beziehungsweise Besuches kann der Sträfling durch Disziplinarerkenntnis zeitweilig verlustig werden, respektive wird die Begünstigung der höheren Klasse eingeschränkt, wenn er strafweise in eine niedere Disziplinarklasse versetzt wird. Das Vorrücken aus einer niederen in eine höhere Klasse kann ob schlechten Verhaltens des Strafgefangenen hinausgeschoben werden, ebenso wie infolge disziplinwidrigen Benehmens die Rückversetzung aus einer höheren in eine niedere Sträflingsklasse erfolgen kann. Daß in Ausnahmefällen von der strikten Einhaltung der Korrespondenz-, beziehungsweise Besuchsintervalle, insbesondere dann, wenn es sich um wichtige persönliche Angelegenheiten des Sträflings handelt, dispensiert werden kann und faktisch auch in liberalster Weise Dispens erteilt wird, sei nicht verschwiegen. Allein diese Ausnahmen bestätigen eben nur die vorhin angeführte Regel, deren Notwendigkeit,

soweit sie Besuche betrifft, aus Gründen des Strafanstaltsbetriebes wohl jedermann einsehen wird, die jedoch, soweit es sich um den Briefwechsel zwischen dem Sträflinge und seinen Angehörigen handelt, nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen darf. Zu den Eigenschaften eines guten Strafmittels zählt man bekanntlich auch die, daß sich die Strafe soweit als möglich auf die Person des Schuldigen zu beschränken habe. Dies ganz zu erreichen, wird wohl nie möglich sein. Denn, wie Berner treffend ausführt, „jeder Mensch steht mit anderen in einem solchen Zusammenhang, daß diese seine Leiden und Freuden mehr oder weniger mitempfinden müssen. Soweit jenes sich nicht erreichen läßt, hat der Mensch in der Mitleidenschaft Unschuldiger einen Willen der Vorsehung zu achten. Soweit es sich aber erreichen läßt, muß es erreicht werden.“ Und nun ist wirklich nicht einzusehen, wieso die schuldlose Familie dazu kommen soll, deshalb, weil ihr verurteilter Angehöriger in der Strafanstalt sich nicht ordentlich benommen hat, sie längere Zeit ohne Nachricht von ihm bleiben und auch ihrerseits ihm keine Nachricht zukommen lassen soll. Daß nirgend eiserne Disziplin mehr not tut als in Strafanstalten und daß den Strafanstaltsleitungen auch entsprechende Disziplinarmittel zur Verfügung stehen müssen, ist klar; nur das eine erscheint mir nach dem Gesagten zweifelhaft, ob die Einschränkung der Korrespondenz ein geeignetes Disziplinarmittel ist. Auch in Strafanstalten muß es eine gewisse Pädagogik geben; diese erfordert jedoch, jede Abschwächung des Kontaktes mit der schuldlosen Familie nach Tunlichkeit zu vermeiden, so lange letztere dazu keinen Anlaß gibt.

Stehe ich also nach dem Gesagten der Korrespondenzeinschränkung nicht allzu sympathisch gegenüber, so liegt es mir andererseits selbstverständlich fern, hierin eine Verletzung des Briefgeheimnisses zu erblicken. Wohl aber liegt eine solche darin, daß die eingehende und auslaufende Korrespondenz der Sträflinge vorschriftsgemäß der Kontrolle von Strafanstaltsbeamten unterliegt, welche über die Einhändigung, beziehungsweise Expedition der Briefe zu entscheiden haben. Daß dies die Strafanstaltsbeamten tun, kann ihnen niemand zum Vorwurf machen. Hiezu sind sie ja nicht nur berechtigt, sondern direkt verpflichtet; sie sind ja reine Verwaltungsbeamte, nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob ihre Instruktion durch

die Gesetzgebung überholt wurde, ob eine an sie gerichtete Verordnung mit dem Gesetze im Widerspruch steht oder nicht. Allein uns kann nichts davon abhalten, von solch einer Prüfung Abstand zu nehmen. Durch das Gesetz vom Jahre 1870 wurde das Briefgeheimnis geschützt und die auf Grund älterer Gesetze statuierten Ausnahmen, welche der Gesetzgeber ausdrücklich aufrechterhalten wissen wollte, fanden hier ihre taxative Aufzählung, umfassend die Fälle des Ausnahmezustandes, der Strafprozeßordnung, der Vorschriften der Briefpostordnung in betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und der Konkursordnung. Ausnahmen für den Fall des Strafvollzuges kennt dieses Gesetz nicht. Daß sich der Strafvollzug auch nicht der Strafprozeßordnung subsumieren läßt, bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Das Strafverfahren wird bekanntlich durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Einstellungsbeschluß beendet; auch kennt die Strafprozeßordnung keine anderen Fälle von Brieferöffnungen, als die in den §§ 146 bis 149 StPO. geregelten; Sträflingskorrespondenz wird man hier vergebens suchen.

Daß übrigens die Korrespondenz der Strafgefangenen gänzlich kontrollos vor sich gehe, ist gar nicht wünschenswert und wollen meine Ausführungen auch gar nicht anzustreben versuchen. Nur das eine wollte ich gesagt haben, daß der gegenwärtige Zustand jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Gewiß muß man es als ein großes Unrecht bezeichnen, daß nicht einmal ein Verteidiger mit seinem Klienten unter vier Augen sprechen darf. Wird bedacht, daß die Vollmacht des Verteidigers, wie sich aus §§ 39, 354 und 397 StPO. ergibt, auch fürs Wiederaufnahmeverfahren gilt, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum ein Verurteilter, der die Wiederaufnahme begehrt, nicht unabhängig von dritten Personen mit seinem Verteidiger solange korrespondieren darf, bis dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben und der Fall wiederum ins Stadium der Voruntersuchung getreten ist.

Und nunmehr sei den Lesern dieser Blätter die Entscheidung darüber überlassen, ob meine Ausführungen mit dem von Gennat herangezogenen § 20 Abs. 1 Satz 1 etwas zu tun haben und ob „eine andere Wortfassung zu wünschen gewesen“ wäre, damit ich nicht als Befürworter uneingeschränkten Verkehrs der Sträflinge erscheine, schließlich aber auch die Entscheidung darüber, ob Gennat meine Ausführungen, die er „für nicht mehr als Schößlinge grauer Theorie einzuschätzen vermag“, juristisch widerlegt.

Korrespondenz.

Wer tut mit?

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat von jeher gegen die Schäden des Rauschgifts gekämpft und hat dem Grundsatz vollständiger Enthaltung von Rauschgetränken so viel Wohlwollen und Verständnis entgegengebracht, als wir nur irgend von einem Verein verlangen können, dessen Mitglieder zumeist sich zum Mäßigkeitsgedanken bekennen. Die Rauschgetränke sind aus den meisten Gefängnissen gänzlich verbannt. Die Belehrung über die Schäden des Trunks wird mit Eifer betrieben. Wer sich bemüht, einen Gefangenen für Enthaltsamkeit zu gewinnen, darf der nachdrücklichsten Hilfe jedes Strafanstaltsbeamten sicher sein. Unter dem zukünftigen Strafrecht sollen den Unternehmungen, die den Trinker durch vollständige Enthaltung retten wollen, wichtige Aufgaben der Verbrechensbekämpfung und Rückfallsverhütung zufallen. Auch in unserem Verein würde dies mit Freuden begrüßt, denn nirgends zeigt sich das Trinkerelend so deutlich mit all seinen Schrecken, wie in unserm Beruf. Nirgends auch könnte ein Enthaltsamer für seine Sache segensreicher wirken, als in unserem Amt und in unserem Verein. Trotzdem ist die Zahl der enthaltsamen Strafanstaltsbeamten noch ganz klein.

Es sei mir der Vorschlag gestattet, daß die Vertreter des Enthaltungsgedankens im Strafanstaltsbeamtenverein sich zum Austausch ihrer Erfahrungen und Wünsche und zur Werbearbeit zusammenzuschließen; ich bitte sie, sich mir zu nennen und die Vereinigung anzugeben, in der sie wirken. Die Liste der enthaltsamen Mitglieder soll dann in einem der nächsten Hefte unserer Zeitschrift veröffentlicht werden.

Arbeitshaus Rebdorf. *Leo v. Egloffstein.*

Die **Einführung** der **Berufs-Vormundschaft** steht nun auch in **Württemberg** auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1912 bevor; die Vollzugsverfügungen der beteiligten Ministerien sind bereits veröffentlicht.

Das Gesetz regelt außer der Berufsvormundschaft von Anstaltsvorständen, von der hier nicht die Rede sein soll, die Berufsvormundschaft von Beamten. Nach Art. 1 kann eine Gemeinde oder eine Landarmenbehörde einen Beamten als Berufsvormund in der Weise aufstellen, daß er alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, die unter der Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, außerdem aber für uneheliche Minderjährige auch dann, wenn sie unter der Aufsicht des Beamten (eine solche besteht in diesem Fall bei Armenunterstützung) in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Das württembergische Gesetz hat hiernach die am meisten fürsorgebedürftigen Mündel, die unehelichen und die Kost- und Pflegekinder in seinen Kreis einbezogen, soweit es das Reichsrecht zuläßt, aber es legt nirgends eine Pflicht zur Bestellung von Berufs-

vormündern auf, sondern gibt den Gemeinden und Landarmenbehörden nur eine Ermächtigung hierzu und überläßt es weiter der Gemeindesatzung (oder dem entsprechenden Beschluß einer Landarmenbehörde), ob sich die Berufsvormundschaft auf alle nach dem Gesetz in Betracht kommenden Minderjährigen oder nur auf einzelne Gruppen oder Gruppenteile erstrecken soll und ob der Beamte alle oder nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds (etwa die Sorge nur für das Vermögen oder nur für die Person des Mündels) haben soll. Es darf von dem sozialen Sinn unserer größeren Gemeinden erwartet werden, daß, wo das Bedürfnis hervortritt, Berufsvormünder aufgestellt werden und zwar mit allen Rechten und Pflichten eines Vormundes und für alle nach dem Gesetz einbeziehbaren Mündel. Da, wo von der Berufsvormundschaft in dem eben beschriebenen Sinn kein Gebrauch gemacht wird, insbesondere etwa in mittleren und kleineren Gemeinden, eröffnet das Gesetz (Art. 2, 3) dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Gemeinde ihren Beamten, dem die öffentliche Fürsorge für die Minderjährigen der oben angeführten Art obliegt, zum Vormund zu bestellen. Da der Kreis der Personen, für welche die Vormundschaft einem Beamten übertragen werden kann, nach dem Gesetz beschränkt ist, andererseits aber auch außerhalb dieses Kreises Fälle eintreten können, in denen die Bestellung eines besonders tüchtigen und erfahrenen Vormunds geboten ist, vor allem bei unehelichen Minderjährigen, die, ohne der Aufsicht des Beamten unterstellt zu sein, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, so weist die Vollzugsverfügung mit Recht auf die erheblichen Vorteile der Uebernahme der Vormundschaft durch den Beamten auch in solchen Fällen hin und legt den Gemeinden nahe, ihre Berufsvormünder auch für sie zur Verfügung zu stellen.

Die soziale Bedeutung der Einführung der Berufsvormundschaft ist auch für Württemberg groß. Nach der in der Begründung zum Gesetzesentwurf abgedruckten Uebersicht befanden sich im Jahre 1909 in Stuttgart 2657 der Berufsvormundschaft unterstellter Mündel, von denen 2500 als Kostkinder in fremden Familien untergebracht waren; heute sind es sicher mehr als 3000. Wie viel nötige Fürsorge mag ihnen gemangelt haben und wie schwer muß das oft nicht nur das Kind, sondern auch die Allgemeinheit büßen, durch den Verlust an gesunder körperlicher und geistiger, insbesondere sittlicher Kraft. Je sparsamer wir mit unserer Volkskraft umgehen müssen, desto nötiger ist auch eine ausreichende öffentliche Fürsorge für die besonders gefährdeten Kinder. Nun ist zwar die Aufnahme von Kost- und Pflegekindern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Aug. 1909 öffentlicher Aufsicht unterstellt, die durch die Ortspolizeibehörde in Verbindung mit dem Gemeindewaisenrat ausgeübt wird, und es ist sicher, daß insbesondere in den Städten, wo beamtete oder ehrenamtliche Waisenpflegerinnen die Kostkinder in ihren Familien regelmäßig besuchen, schon viele Mißstände beseitigt worden sind. Aber überflüssig geworden ist dadurch der Berufsvormund keineswegs. Denn Aufsicht der Polizei und Fürsorge des Vormundes — man braucht das nur auszusprechen — sind zwei verschiedene Dinge. Wo der Vormund genügenden Grund zur Wegnahme und anderweiten Unterbringung seines Mündels sieht, braucht die Polizeibehörde noch nicht zur Zurücknahme der Erlaubnis der Aufnahme von Kostkindern veranlaßt zu sein. Freilich steht auch die Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiet des Kostkinderwesens unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und richtet sich nach sozialen und nicht nach polizeilichen Maßstäben. Deshalb muß es z. B. selbstverständlich sein, daß Personen, die miteinander im Konkubinat leben, Kostkinder

nicht halten dürfen, auch wenn niemand an dem Verhältnis Aergernis genommen hat. Das Auseinanderhalten der speziell polizeilichen und der sozialen Maßstäbe mag dem Polizeibeamten oft nicht leicht sein und deshalb kann es sich nicht nur fragen, ob die Uebertragung der Aufsicht auf die Polizei durch das Kostkindergesetz richtig war, sondern es drängt sich einem insbesondere der Gedanke auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, dem Berufsvormund z. B. in Stuttgart auch die Aufsicht über das Kostkinderwesen nach dem Kostkindergesetz zu übertragen (insoweit würde er dann eben Polizeibeamter sein), zumal dadurch viel unnötige Doppelarbeit gespart werden könnte. Eine überaus wichtige Aufgabe ist weiter bisher auch in Stuttgart noch nicht gelöst worden und wird sofort dem Berufsvormund zufallen: die Errichtung eine Zentrale für die Vermittlung von Pflegestellen und Pflegekindern. Der Berufsvormund muß für die Zwecke der Unterbringung seiner Mündel systematisch feststellen, wo geeignete Pflegestellen sind; die Ausdehnung der Tätigkeit seines Bureaus auf die Vermittlung von Pflegestellen für Kinder, die nicht unter seiner Vormundschaft stehen, ergibt sich von selbst. In der Möglichkeit systematischer Feststellung geeigneter Pflegestellen liegt übrigens eine der großen und wichtigen Ueberlegenheiten des Berufsvormunds gegenüber dem Einzelvormund.

Die Aufgaben des Berufsvormunds in einer großen Stadt sind in höchstem Maße schwierig und verantwortungsvoll. Er soll nicht nur für die Durchsetzung der Unterhalts- und etwaigen sonstigen Vermögensansprüche seiner Mündel und ihre Unterbringung in geeigneten Familien sorgen, er soll vielmehr die ganze Erziehung des Kindes überwachen und in den entscheidenden Augenblicken richtig lenken, und seine Aufgabe endet auch noch nicht mit der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung, sondern dauert bis zur Volljährigkeit des Mündels (Art. 4 des Gesetzes). Er soll über alle wachen und jedem einzelnen nahe sein. In den Verhandlungen des Landtags ist immer wieder und von verschiedenen Seiten auf die drohende Gefahr der Berufsvormundschaft, zum Bureaukratismus und Schematismus zu führen, hingewiesen worden. Mit Unrecht, soweit damit die Einrichtung abgelehnt oder beschränkt werden sollte. Mit Recht, soweit dabei denen, die den Berufsvormund zu bestellen haben, als heiligste Pflicht die sorgfältigste Auswahl seiner Person ans Herz gelegt werden sollte. Nur eine kraftvolle Persönlichkeit mit reichen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, mit warmem Herzen für die Jugend und mit Begeisterung für sein Werk, wird der Aufgabe gewachsen sein. Daneben ist es dann gleichgültig, ob es ein Jurist, ein Theologe oder ein Pädagoge ist. Ist er kein Jurist, so wird ein juristischer Hilfsarbeiter die Unterhaltsprozesse bearbeiten können. Ist er aber ein Bureaukrat oder auch nur eben ein Durchschnittsbeamter, so wird der daraus erwachsende Schaden und Mangel durch nichts zu ersetzen sein, auch wenn ihm noch so tüchtige Hilfskräfte beigegeben werden. Der lähmende Hauch des Bureau- und Aktenbetriebs wird sich dann leicht über alles legen und die Seele aus dem Werk treiben. Ohne Seele aber bringt diese Arbeit wenig Frucht.

Den Berufsvormund erwarten überaus wichtige Aufgaben. Möge es gelingen, die richtigen Persönlichkeiten dafür zu gewinnen!

(Nach dem Schwäb. Merkur Nr. 543.)

Das Dänische Strafrecht und der Dänische Strafvollzug.

Im 46. Bande der Blätter für Gefängniskunde S. 215 habe ich im vorigen Jahre meine Eindrücke wiedergegeben, die mir aus dem Besuche

der Gefängnisse bei unseren westlichen Nachbarn geworden waren. In diesem Jahre habe ich einen Teil meines Erholungsurlaubs in Dänemark zugebracht und bei dieser Gelegenheit Einblick genommen in die Strafrechtspflege dieses nordischen Reiches. —

Strafrecht. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ist blutiger Strafvollzug vorherrschend. Unter Christian V. — 1670-99 — wird vorzugsweise an Leib und Leben gestraft; aber neben diese blutige Strafjustiz treten: Geldstrafen, Strafarbeit und Gefängnis.

Im 18. Jahrhundert erfahren blutige Strafen eine wesentliche Einschränkung; im 19. Jahrhundert wird das Strafrecht umgestaltet: Todesstrafe, Körperstrafe — Peitschenhiebe für männliche Jugendliche im Alter von 15—18 Jahren und Rutenstreiche für Kinder —, Strafarbeit, Gefängnis.

Die Körperstrafe, Ende des 19. Jahrhunderts abgeschafft, lebte zu Anfang des laufenden Jahrhunderts wieder auf, um alsdann wohl endgültig dem Schoße der Vergangenheit übergeben zu werden. Dem dänischen Landtag liegt der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche vor. Die Prügelstrafe ist in demselben nicht enthalten.

Die bedingte Strafmündigkeit umfaßt das Alter von 14 bis 18 Jahren. —

Die zeitlich kürzeste Gefängnisstrafe beträgt einen Tag, die zeitlich längste Gefängnisstrafe — einfaches Gefängnis — ist auf zwei Jahre ausgedehnt. Die Gefängnisverbesserungstrafe beginnt mit acht Monaten und reicht bis auf sechs Jahre hinauf. —

Die Mindest-Zuchthausstrafe zählt zwei Jahre; deren zeitlich längste Dauer sind 16 Jahre. Neben dieser zeitlich begrenzten Zuchthausstrafe ist die lebenswierige in kraft. —

Die Zuchthausverbesserungsstrafe kommt zur Anwendung bei Strafen von acht Monaten bis sechs Jahren.

Der Richter darf wählen, ob einfaches Gefängnis, ob einfaches Zuchthaus oder ob Verbesserungsstrafe Platz zu greifen hat. —

Wer mehr als sieben Jahre Zuchthausstrafe zu verbüßen hat, kann vorläufig entlassen werden. Nach erstandener 18jähriger Zuchthausstrafe kann bedingte Begnadigung eintreten.

Die Gefängnisstrafen sind folgende:

α) einfaches Gefängnis von einem Tage bis zu zwei Jahren mit Selbstverpflegung,

β) gewöhnliches Gefängnis ohne Selbstverpflegung von zwei Tagen bis sechs Monaten,

γ) Arrest von 2—30 Tagen — jeder fünfte Tag ist Hungertag bei Wasser und Brot.

δ) Strafhausverbesserungsstrafe.

Die Strafarbeitsstrafe gliedert sich in:

α) Zuchthaus-Strafarbeitsstrafe,

β) Zuchthaus-Verbesserungsstrafe.

Die Verbesserungsstrafen, sowohl die des Zuchthauses als auch die des Gefängnisses, werden in Einzelhaft vollstreckt.

Die Verbesserungshausstrafe kürzt die Gefängnisstrafe und die Zuchthausstrafe um ein Drittel:

8	Monate	auf	6	Monate,
1	Jahr	„	8	„ ,
2	Jahre	„	16	„ ,
4	„	„	2½	Jahre,
5	„	„	3	Jahre,
6	„	„	3½	Jahre,

Bei dieser Strafnachlassung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Einzelhaft die strengere und wirkungsvollere Strafvollzugsform sei. —

Für jugendliche Kriminelle besteht Zwangserziehung; für gefährdete Jugendliche tritt Fürsorge ein.

In Aussicht ist ein neues Strafgesetzbuch genommen mit folgenden Strafen: Todesstrafe, Strafarbeit, Arbeitsgefängnis, einfaches Gefängnis, Geldbuße.

Strafvollzug. Nachdem das Strafrecht neu beordert worden war, betrat der Strafvollzug gleiche Bahnen. Die dänische Ständeversammlung sprach sich dahin aus, daß die Isolierung der Gefangenen die Regel zu bilden habe. Die Allerhöchste Resolution von 22. 12. 1841 sagte: Wir wollen Allergnädigst, daß bei Aufführung neuer Gefängnisgebäude unbedingt dahin gesehen werde, daß besondere Arrestzimmer für eine so große Anzahl Gefangener als mit Rücksicht auf die bisher und namentlich in den letzten zehn Jahren gemachten Erfahrungen in dem Distrikt, für welches das Gebäude bestimmt ist, gleichzeitig vorhanden sein werden ...., wohingegen im übrigen der in der Verordnung vom 5. April 1793 Allergnädigst ausgesprochene Grundsatz genau zu befolgen ist, daß den Gefangenen kein größeres Uebel zugefügt werde, als ihre Freiheitsbeschränkung notwendig mit sich bringt. —

Die Kommission für das Gefängniswesen sprach sich am 8. 4. 1841 für das pennsylvanische System aus .... Da Seine Majestät die Isolierung der Gefangenen als ein wesentliches Mittel zu ihrer Besserung ansehen, so finden Allerhöchstdieselben es zweckmäßig, daß für Verbrecher, die auf kurze Zeit verurteilt werden, Besserungshäuser nach dem philadelphischen oder nach dem vollständigen Isolierungssystem, jedoch mit der Modifikation erbaut werden, daß in denselben einzelne Wohnungen eingerichtet werden, in denen die Verbrecher, deren geistige und körperliche Verfassung es bedenklich machen möchte, sie der strengen Isolierung zu unterwerfen, in Gemeinschaft arbeiten können. Dagegen wollen Seine Majestät, daß für Verbrecher, welche eine längere oder eine lebenslängliche Strafe zu leiden haben, Zuchthäuser mit einzelnen Zellen zum Aufenthalt der Gefangenen während der Nacht, aber mit gemeinschaftlichen Arbeitssälen erbaut werden sollen, dergestalt, daß in einem gemeinschaftlichen Arbeitssaale höchstens 20 Gefangene sein dürfen, welche, der Besuch der Kirche und Schule ausgenommen, von den übrigen Gefangenen getrennt zu halten sind. —

Im Laufe des Jahres 1842 ließ der König an die verschiedenen Provinzial-Ständeversammlungen die Erklärung ergehen, alle Untersuchungs- und kurzzeitigen Gefangenen sollten hinfort ununterbrochen vereinzelt aufbewahrt werden, die langzeitigen Sträflinge aber nur bei Nacht vereinzelt. —

Auf dieser Grundlage hat sich in Dänemarck der Strafvollzug entwickelt. Noch heute zeigt er diejenige Physiognomie, der königlicher Wille den Stempel aufgedrückt hat.

Die praktische Durchführung des Strafvollzuges nimmt sich die irische Klassenprogression zum Vorbilde. Im Zuchthause ist die Klasseneinteilung eine andere, als im Gefängnisse. Im ersteren bestehen drei Klassen: — die Vorbereitungsklasse, die Zwangsklasse, die Uebergangsklasse. Klasse eins und zwei befinden sich unter steter amtlicher Aufsicht; in der Uebergangsklasse werden die Gefangenen nur in der arbeitsfreien Zeit beaufsichtigt; im übrigen hält auf Zucht und Ordnung ein Ordner aus der Reihe der Gefangenen. —

In den Besserungsgefängnisssen sind vier Klassen. Für jede Klasse ist ein Mindestaufenthalt vorgesehen, so z. B. *Det korteste Ophold paa 3*

die Klasse *er 1 Aar* (ein Jahr). — Mit jeder Klasse stehen Vergünstigungen in Verbindung, die in der vierten Klasse ihren Abschluß finden, z. B.:

1. *Maa skrive 1 Brev hver Maaned til Familien og ligesaa ofte modtage Besøg af denne.*

2. *Arbejdsfortjenesten er 8 Øre pr. Arbejdsdag.*

In der ersten Klasse erhält niemand ein Arbeitsgeschenk; in der zweiten Klasse 4 Øre, in der dritten Klasse 6 Øre pro Tag.

Arbeitsbetrieb.

Die Gefangenen werden in erster Linie für den eigenen Bedarf beschäftigt und darüber hinaus für Unternehmer. Da Dänemark vorwiegend ein Agrarstaat ist, so hält es nicht schwer, Gefangene mit Industriearbeiten zu beschäftigen, ohne dem freien Gewerbe Konkurrenz zu machen. Die Spielwarenindustrie nimmt einen breiten Raum ein; auch wird die Weberei, teils auf Hand-, teils auf mechanischen Webestühlen betrieben.

Schule und Bücherei. Sorgt Dänemark für gediegene Schulbildung seiner Landeskinder im allgemeinen vorbildlich, so nicht minder wendet es große Sorgfalt der Strafhausschule zu. Tüchtige Lehrer in ausreichender Zahl stehen im Amte; sie erfüllen ihre Aufgabe mit Eifer und Geschick. Die Schulräume sind mit *stals* ausgestattet, so daß die Gefangenen während des Schulunterrichts untereinander nicht in Verkehr treten können. Die Gefangenenbücherei enthält ausreichend ausgewählte Erbauungs- und Unterhaltungsbücher. Der gemeinsame Gesang wird gepflegt.

Kirche. Gottesdienst findet auch in den kleinsten Anstalten jeden Sonn- und Feiertag statt; in den größeren Strafhäusern gleicht er der Häufigkeit nach dem unsrigen. Auch in der Kirche befinden sich *stals*, wie wir sie ja auch kennen. Der Altar zeigt ein größeres Kruzifix. Ueber dem Altar befinden sich Inschriften aus dem Neuen Testamente, z. B. *Menneskens Søn er kommen at soge og frelse det Fortabte.* D. h. der Menschensohn ist gekommen zu suchen und zu erlösen, was verloren gegangen. —

Wie in der Kirche auf dem Lande, so fand ich auch in der Gefangenenkirche in der Nähe des Kronleuchters ein Schiffsmodell, ein Segelschiff darstellend. Ein solches Symbol kennen wir nicht; wer möchte aber in Abrede stellen, daß dieses eine zu Herzen gehende Sprache redet?! —

Da Dänemark ein lutherisches Land ist, so kommt im wesentlichen nur evangelischer Gottesdienst in Betracht; jedoch ist Vorsorge getroffen, auch Andersgläubige entsprechend zu pastorieren.

Verpflegung. Diese verfolgt den Zweck, die Gefangenen gesund und arbeitsfähig zu erhalten. In kleineren Anstalten ist die Verpflegung einem Unternehmer übertragen; in größeren Anstalten unterhält der Staat die Verpflegung in eigener Regie. Für die einzelnen Gerichte sieht ein Speiseetat die nötigen Mengen vor, die pro Kopf und Tag zu verwenden sind. Im großen und ganzen gleicht die Verpflegung, in Ansehung der Mengen und der Nährwerte, der unsrigen. Kaffee kommt nicht zur Verspeisung; an Stelle dieses wird Biersuppe, bezw. Bier verabfolgt. Die Heizung der Kochherde besteht teils aus Unterfeuerung, teils findet Dampfkraft Verwendung.

Lagerung. Diese weicht von der unsrigen insoweit ab, als an Stelle von anderem Füllmaterial Stroh verwendet wird. Da in Dänemark keine Wanzenplage herrscht, so mag Stroh als Füllung nicht zu beanstanden sein, obschon die Reinhaltung bei Anwendung dieses Produktes erschwert ist.

Kleidung. Die Untersuchungsgefangenen tragen, wie bei uns, Anstaltskleidung nur dann, wenn es an der ausreichenden eigenen Kleidung gebricht. Die Strafgefangenen sind uniform gekleidet, soweit dieselben ein und derselben Klasse angehören. In der Uebergangsklasse ähnelt die Kleidung der bürgerlichen; es ist also das durchgeführt, was ich in meiner Stellungnahme zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen als wünschenswerte Reform in Vorschlag gebracht habe (vergl. S. 17 des 46. Bandes der Blätter für Gefängniskunde). —

Spaziergang. Die Gefangenen werden täglich eine Stunde in die Spazierhöfe geführt, die dem Charakter der Anstalt entsprechend entweder Einzelspazierhöfe oder Massenspazierhöfe sind. Die Spazierhöfe der Kranken enthalten hübsche gärtnerische Anlagen, sodaß ein Spaziergang in diesen wirklich zu einer Erholung des Geistes und des Körpers wird. Wenn überhaupt der Strafvollzug mit zunehmender Kultur mildere Formen annehmen wird, so scheint mir in erster Reihe das Krankenhaus im Strafhause berufen, den Ernst der Strafe auszusetzen; kranken Gefangenen müssen diejenigen Erleichterungen zuteil werden, die sich nur irgendwie mit gesicherter Haft vertragen. Ist auch ein kranker Gefangener in erster Linie Gefangener, so bildet er doch im Rahmen der Gefangenschaft im Rahmen der Gattung, eine besondere Spezies.

Besuche. Die *Tale-Vaerelser* (*tale* = sprechen, *et Vaerelse* = das Zimmer, *Vaerelser plur* = Zimmer), kennen die Drahtgittertrennung nicht. Besucher und Besuchte können sich in Gegenwart eines Beamten sprechen.

In denjenigen Anstalten, die in abgelegenen Orten sich befinden, sind Logierzimmer für die Angehörigen der Gefangenen eingerichtet, um im Falle der Erkrankung eines Gefangenen dem Besuche Gelegenheit zu bieten, täglich an das Krankenbett des Gefangenen zu treten.

„Ich bin krank gewesen und ihr seid zu mir gekommen“, sagt unser Heiland und die Verwaltung sorgt dafür, daß Angehörigen es möglich gemacht wird, der Weisung unseres Heilandes zu folgen: — die Kranken zu besuchen! —

Lazarett. Das Krankenhaus, bezw. die Krankenabteilung, ist modern ausgestattet, Luxus ist ferngehalten. Dort, wo die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, bedienen im Lazarett weibliche Angestellte, ohne daß dise Einrichtung Mißstände gezeitigt hätte.

Dänemark hat, nach den Eindrücken, die mir geworden sind, gleich seinen nordischen Schwesterstaaten eine fortgeschrittene Kultur. Das Straßenbild Kopenhagens, sein öffentliches Leben spiegeln verfeinerte Sitten wieder.

Disziplin. Der Hausordnung folgt im allgemeinen willige Unterordnung. Vergehungen gegen dieselbe werden nach denselben Gesichtspunkten geahndet, als anderwärts. Die körperliche Züchtigung besteht als Disziplinarstrafe sowohl im Zuchthause, als auch im Gefängnisse. Dieses Strafmittel kommt aber nur äußerst selten, bei den schwersten Vergehungen, zur Anwendung: — bei Entweichungen und tätlichen Angriffen. — Im Gefängnis ist der Rohrstock das Züchtigungsmittel, im Zuchthause tritt zu diesem Strafmittel die sogenannte „Katz“ (*en Kat* = eine Katze). — Diese Katze ähnelt einer Klopfpeitsche, deren einzelne Stränge aber nicht aus Leder, sondern aus Kordeln bestehen, in die hinein, in Abständen, Knoten eingeflochten sind.

Das schwerste Züchtigungsmittel besteht aus einem etwa 70 cm langen, 2 cm starkem Tauende. —

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird auf den Rücken in allen drei Fällen appliziert. Zu diesem Behufe wird Delinquent in Züchtigungsraume an einen senkrechten Mast gebunden, der für die seitwärts ausgestreckten Arme, ein Kreuzholz zeigt. Der Körper wird festgeschnallt; in Kopfhöhe befindet sich eine Maske, die verhindert, daß der Gestrafte den strafenden Beamten sieht. —

Zellenwagen. Zum Transport der Gefangenen innerhalb des Strafortes dienen Zellenwagen. Ein solcher Wagen wird im Volksmunde *Salat Fad* — *Fad* = Schüssel —, genannt. Diese Zellenwagen haben, wie überall, enge Gelasse, die in gesundheitlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind. Wenn auch der Aufenthalt in diesen nur kurze Zeit in Anspruch nimmt, so dürfte die Einpferchung doch gewisse Grenzen nicht übersteigen. —

Wünschenswert wäre es, wenn die Zuführungen der Gefangenen aus dem Zellenwagen in den Eisenbahnwagen an einer Rampe erfolgten, die vom Bahnhofe etwas abseits liegt, damit die Gefangenen nicht durch das reisende, Spalier bildende Publikum hindurchgehen müssen, wodurch ihr Schamgefühl außerordentlich verletzt wird. Bei uns ist dieser neuzeitliche Pranger in Uebung, ob auch in Dänemark, ist mir nicht bekannt geworden. —

Der Transport soll mit Haftsicherheit verbunden sein; es bleibt also die Aufgabe zu lösen, welche Erleichterungen können dem Gefangenen in gesundheitlicher und in ethischer Hinsicht gewährt werden, ohne die Sicherheit des Transportes zu gefährden.

Rein praktisch genommen, wird der Strafzweck im Sicherheitszwecke seinen Dolmetsch finden; er wird der sozialen Ethik dienen müssen, soweit er dies kann, ohne sich selber aufzuheben.

Fürsorge. Die Gefängnisgesellschaft, die sich zur Aufgabe gemacht hat, Entlassene, vorläufig Entlassene, bedingt Begnadigte, Begnadigte in ein Arbeitsverhältnis zu bringen, besitzt zwei Güter und vermag allen an sie herantretenden Forderungen zu genügen.

Eine größere Anzahl Arrest- und Gefangenenhäuser habe ich besichtigt.*)

Im allgemeinen wechseln Vergehungen gegen das Eigentum mit Leidenschaftsverbrechen. Eigentumsdelikte nehmen einen breiten Raum ein, auch Mißhandlungen. Der Alkohol bildet auch in Dänemark die Ursache der meisten Rechtsbrüche. 70 Millionen Kronen gibt Dänemark jährlich für Alkohol aus.

Das erste Strafhaus, das ich besichtigte, ist das Zellengefängnis, in der Peripherie Kopenhagens gelegen, mit Namen *Vestre Faengsel;* dasselbe ist für etwa 200 Gefangene bestimmt. Neben Untersuchungshaft kommen hier Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren zur Vollstreckung.

Hier fiel mir auf, daß die Zellenfenster nur zweimal tagüber je eine halbe Stunde geöffnet wurden. Die Erneuerung der Luft erfolgt durch Maschinen, die im Kellergeschoß aufgestellt sind, also auf künstlichem Wege. So hatte ich denn auch das Empfinden, daß die Luft in den Zellen schlecht war. Die schlechte Luft rührte ferner daher, daß keine Nachtstühle mit Wasserspülung, noch mit Wasserverschluß vorhanden sind. Die Gefangenen verrichten ihre Bedürfnisse in Gefäße, die zeit-

*) Die Strafanstalten — Zuchthäuser —, Gefängnisse, Arresthäuser und Arbeitsanstalten sind in juristischer Hinsicht dem Justizministerium unterstellt. Staatseigentum sind nur die Strafanstalten; alle übrigen Strafhäuser sind Gemeindeeigentum und sind in administrativer Hinsicht dem Ministerium des Innern unterstellt.

weise im Spülraume geleert und gereinigt werden. Abgesehen davon, daß diese Entleerung mehrere Gefangene zu gleicher Zeit außerhalb der Zelle führt, wodurch gegenseitige Berührung nicht zu vermeiden ist, dringt übler Geruch bis zur Entleerung der Nachteimer in die Hafträume. Der großen Sorge, es könnten durch die Möglichkeit, die Fenster jederzeit zu öffnen, unerlaubte Verbindungen zwischen den Gefangenen gepflogen werden, hat man den gesundheitlichen Bedingungen nicht zureichende Beachtung geschenkt.

Die in jeder Zelle vorhandene Wasserleitung zum Gebrauche des Trinkwassers kann von Gefangenen selbsttätig nicht benutzt werden. Wer Wasser wünscht, erhält dies durch Vermittlung des Aufsehers, der den außerhalb der Zelle angebrachten Wasserhahn öffnet. Es sollen mit der Wasserleitung Mißbräuche vorgekommen sein; das Leitungsrohr ist zum gegenseitigen Gedankenaustausch verwendet worden, daher dieser sorgsam überwachte Abschluß der Leitungsrohre. Das innere Schiff im Zellenflügel hat von Etage zu Etage Drahtgeflecht-Abschluß; es soll verhindert werden, daß jemand in selbstmörderischer Absicht sich z. B. vom vierten Geschoß nach unten fallen läßt; auch zum Schutze der Beamten ist diese Vorkehrung getroffen.

Die Heizung ist Luftheizung; für Ventilation ist zwar gesorgt, aber nach meiner Meinung nicht zureichend.

Zum Baden sind Duschen ausreichend vorhanden; auch der Reinhaltung aller Räume wird Rechnung getragen. — Die im Westen in Benutzung befindlichen *Capuchons* habe ich auch hier gesehen.

Die Verpflegung besorgt ein Unternehmer.

2. Das Zucht- und Verbesserungshaus für Weiber in Christianshaven ist für 70 Weiber bestimmt und bei der herrschenden Milde der Gerichte, die sich förmlich scheuen, gegen Weiber Zuchthausstrafe zu verhängen, leer zu nennen. Zur Entlastung des Männer-Zuchthauses in Horsens ist hier eine Abteilung mit 30 Männern belegt, die Zuchthaus-Verbesserungsstrafe zu erstehen haben. Die weiblichen Aufseher tragen Uniform, die sehr kleidsam ist: Schwarze Roben mit Goldtressen an Kragen und Aufschlägen. Die Weiber werden vorzugsweise mit Näh-, Strick- und Flechtarbeit beschäftigt. Diese Anstalt steht auf dem Aussterbeetat; in alte Formen sind moderne Teile eingeflickt. Ordnung und Sauberkeit berührten angenehm. Säuglinge bleiben ein Jahr bei der Mutter und kommen dann, wenn andere Pflege fehlt, in öffentliche Obhut der Armenverwaltung.

3. In unmittelbarer Nähe dieses Zuchthauses befindet sich ein Arresthaus, bestimmt Arreststrafen und Arbeitshausstrafen zu vollstrecken, — ein alter Kasten!

4. Das Zellengefängnis in Vridslöselille, in etwa 1½stündiger Eisenbahnfahrt von Kopenhagen zu erreichen, liegt vom Verkehr abseits. Die Bahnstation heißt Glostrup. Vridslöselille hat zwar auch eine Haltestelle, indessen halten hier nur sehr wenig Züge, so daß man Glostrup zum Ab- und Einsteigen zu wählen hat. Das Zellengefängnis ist für 400 männliche Gefangene eingerichtet; es ist 1859 erbaut und stellt einen panoptischen Strahlenbau dar. Acht Monate ist die Mindeststrafe, sechs Jahre ist die Höchststrafe, die hier zur Vollstreckung kommt. Entsprechend seiner Bedeutung als Verbesserungsanstalt ist für Seelsorge und Schule reichlich gesorgt. Neben einem Geistlichen im Hauptamte, ist noch ein evangelischer Hilfsgeistlicher — Kaplan genannt — angestellt. Drei Lehrer dienen dem Unterricht und der Bücherei. Das Schullokal ist ein großer Saal, der eingebaute *stals* enthält. Betritt man diesen Saal von der Rückseite, dann sieht man an

der gegenüberliegenden Wand eine Empore, auf der der Lehrer Platz nimmt. Der Lehrer betritt diese Empore durch eine besondere Tür, er sieht seine Schüler aus der Vogelperspektive. So ist er gegen Attentate vollkommen gesichert. Dies ist indessen nicht der Grund der Einrichtung; vielmehr soll der Lehrer in der Lage sein, jeden Schüler gut sehen und überwachen zu können. So viel scheint mir sicher, der Lehrer muß gute Augen haben, um seines Amtes walten zu können.

An der Spitze des Gefängnisses steht als Vorsteher ein Inspektor. Diesem sind beigegeben ein Sub-Inspektor und ein kaufmännischer Inspektor; ferner gehören zu den Oberbeamten ein Oekonomie-Verwalter und Kassierer, ein Buchhalter, beide haben je einen Assistenten zu ihrer Unterstützung. Ferner ist ein Arzt angestellt. Schreibhilfe aus der Reihe der Gefangenen wird nicht gewährt. An Unterpersonal sind zu nennen: zwei Oberbediente — Oberaufseher —, 30 Bediente — Aufseher.

Die Zellen haben etwa unsere Größe und unsere Ausstattung. Jeder Gefangener kann sein Fenster beliebig zur Hälfte öffnen. Die Heizung ist Warmwasserheizung. Die Klosetts haben Wasserspülung, die aber vom Korridor aus bedient wird. Hat jemand ein großes Bedürfnis verrichtet, dann schellt er dem Aufseher, der die Wasserleitung in Betrieb setzt. Die Dänen müssen mit der Wasserbenutzung durch Gefangene schlechte Erfahrungen gemacht haben. Die Zellentüren haben Beobachtungsscheiben, außer Betrieb gesetzte Eßklappen wie bei uns.

Die Spazierhöfe sind Einzelhöfe.

Die Beamten wohnen in Dienstwohnungen, die um die Anstalt herum als Zweifamilienhäuser angeordnet sind; zu jeder Wohnung gehört ein kleiner Garten. Im übrigen habe ich Einrichtungen, die als besonders erwähnenswert erscheinen könnten, nicht angetroffen. Vridslöselille besitzt Wohn- und Schlafzimmer für etwaigen Krankenbesuch.

Bevor ich Kopenhagen verlassen habe, um mich nach Jütland zu begeben, habe ich 5. die Arbeitsanstalt in Sundholm bei Kopenhagen aufgesucht. Bevor ich einiges über diese Anstalt mitteile, sei über Arbeitshäuser pp. im allgemeinen das folgende gesagt.

Während bei uns die Arbeitshausstrafe Nebenstrafe ist, die vom Richter für zulässig erklärt, von der Landespolizeibehörde verhängt wird, ist die Zwangsarbeitsstrafe in Dänemark Prinzipalstrafe, sie wird also nicht im Anschluß an eine andere Freiheitsstrafe verhängt. Sie wird angewendet im großen und ganzen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die bei uns die Vorbedingung bilden für Zulässigkeit der Arbeitshausstrafe: Vagabundage, Bettelei, allgemein unsittliches Betragen, Uebertretung derjenigen Pflichten, die solchen Personen obliegen, die vom öffentlichen Armenwesen Hilfe bekommen.

Zwangsarbeit wird von zwölf Tagen bis zu zwei Jahren auferlegt. Wird Gefängnis-Arreststrafe in Zwangsarbeit umgewandelt, dann gilt ein Tag Arrest bei Wasser und Brot gleich sechs Tagen Zwangsarbeit.

Die Strafe wird im allgemeinen in Arresthäusern ausgestanden, die der Stadtverwaltung angehören. — Sie wird von gewöhnlichen Gerichtshöfen auferlegt, jedoch nicht vom Kriminal- und Polizeigericht. Da die Vollziehung der Strafe der betreffenden Armenverwaltung überlassen ist, so ist es auch dieser Institution, *in casu* dem Inspektor der betreffenden Anstalt erlaubt, eine eine Armenunterstützung genießende Person, die sich gegen das Armenreglement vergeht, in Zwangsarbeit einzustellen, sofern hierzu der Orts-Polizeimeister seine Genehmigung gegeben hat. — Die Arbeitsanstalt in Sundholm nimmt diejenigen Ele-

mente auf, die nicht arbeiten wollen und solche wirtschaftlich Schwachen, die zwar Arbeit begehren, diese aber nicht erhalten haben, auch altersschwache, arbeitsunfähige Arme. Diese Anstalt ist 1908 in Gebrauch genommen. Eine außerordentlich umfangreiche Anlage mit allen modernen Einrichtungen ausgestattet. Sundholm besizt eine eigene elektrische Station. In der Abteilung für Obdachlose befinden sich solche Familien, deren Vergangenheit sie bis an die Grenze der Auflösung gebracht hat. Ferner besitzt Sundholm ein Krankenhaus, ein Isolierhaus für Säufer und eine Leichenhalle. Die Anstalt ist für beiderlei Geschlecht bestimmt.

Großartig ist der Betrieb in der Wäscherei. Diese ist mit allen notwendigen Maschinen versehen, die durch Elektrizität getrieben werden. Sundholm besorgt die Wäsche für den eigenen Bedarf und für den einiger kommunaler Hospitäler und Badeanstalten. Die Schlafräume enthalten je 24 Betten; die Schlafsäle des Zwangshauses enthalten Einzelschlafräume — Kojen —. Ein Raum ist zur Kirche hergerichtet, in dem jeden Sonntag Gottesdienst stattfindet. Letzterer ist freiwillig und gut besucht.

In den Werkstattsgebäuden werden mancherlei Industriezweige betrieben, z. B. versieht die Weberei die kommunalen Einrichtungen mit einem Teil ihrer Bedürfnisse an wollenen und leinenen Waren. Die hier wohnhaften Arbeiter werden möglichst in ihrem Handwerk beschäftigt. Arbeiter ohne Handwerk schlagen Steine, hauen Holz, fertigen Düten, sortieren Krysolith, das, aus Grönland bezogen, bei der Fabrikation von Milchglas und Soda verwendet wird; andere arbeiten in der Landwirtschaft.

Der Bau in Sundholm hat 2½ Millionen Kronen gekostet. Die Gebäude ruhen auf Betonfundamenten und sind teilweise aus roten Ziegelsteinen aufgeführt. Sundholm kann in der Arbeitsanstalt 600 Männer und 120 Weiber, im Zwangshause 244 Männer und 80 Weiber aufnehmen. Im Rechnungsjahre 1909/10 war die Belegung durchschnittlich 477 Arbeiter, 231 Gefangene, 32 Patienten, im ganzen 740 Personen. Die Sterblichkeitsziffer im Krankenhause belief sich auf 5,41 Prozent.

Der Arbeitserlös betrug netto 81 313 Kronen und 05 Øre. Der Zuschuß der Kommunen 194 434 Kronen 49 Øre.

Der Unterhalt eines Arbeiters kostete täglich 1.20 Kronen, eines Gefangenen 1.17 Kronen, eines Patienten 2.12 Kronen.

Außer dem Inspektor — Vorsteher —, dem Verwalter und dem Kontorpersonal sind 62 Angestellte im Dienst.

Noch sei erwähnt, daß das Essen so reichlich gekocht wird, daß Ortsarme jederzeit an demselben teilnehmen können. Als sechste Anstalt suchte ich das Männerzuchthaus in Horsens in Jütland auf. Die Fahrt von Kopenhagen dorthin war etwas umständlich. Zunächst führte mich die Eisenbahn nach Korsör; von hier fuhr eine Dampffähre nach Nyborg; von Nyborg ging die Eisenbahn bis Strib; von Strib trat wieder eine Dampffähre in Tätigkeit bis nach Fridericia und schließlich war es wieder die Eisenbahn, die dem Ziele zudampfte.

Ist Vridslöselille ein Gefängnis mit Pennsylvanischem System, so ist das Zuchthaus in Horsens nach Auburnschem Muster aufgeführt. Da hier nicht nur die Strafarbeitsstrafe zur Vollstreckung kommt, sondern auch die Zuchthaus-Verbesserungsstrafe und zwar letztere in Einzelhaft, so ergibt sich hieraus, daß neben dem Auburnschen System das Pennsylvanische zur Anwendung kommt. Am Besichtigungstage betrug der Kopfbestand 412 Männer; von diesen waren 50 Gefangene der Ueber-

gangsklasse auf Außenarbeit für eine dänische Heidegesellschaft, die sich Landesmeliorationen zur Aufgabe gestellt hat. Die zur Vorbereitungsklasse gehören, ebenso diejenigen der Klasse zwei, die Zwangsklasse, arbeiten unter Aufsicht in kleineren Sälen mit einer Höchstbelegung von 20 Köpfen. In der arbeitsfreien Zeit und zum Essen werden die Gefangenen der gemeinsamen Haft nach dem Schachtelflügel geführt. Die Korridore vor den Schlafzellen sind so breit, daß hier die Gefangenen an Tischen bequem Platz nehmen können. Zwei größere Messer sind an einer Stelle des Tisches mittels Kette befestigt. Die Gefangenen können zum Brotschneiden pp. sich dieser Messer bedienen. Auch habe ich Holzmesser und Holzgabeln in Dänemark in Gebrauch gesehen; wir bedienten uns in Preußen bis vor kurzem auch dieser Holzbestecke, an ihre Stelle sind Messer und Gabeln, wie im gewöhnlichen Haushalt gebräuchlich, getreten, — ein Kulturfortschritt!

Horsens ist 1853 erbaut, liegt außerhalb der Stadt in sehr gesunder Höhenlage. Im Grundriß stellt diese Anstalt ein Quadrat mit danebenliegendem Rechteck dar.

Militärbewachung kennt man in Dänemark nicht; in Horsens hat man aber uniformierte und bewaffnete Bedienstete, die die Höfe und Gänge begehen. Im Innern der Gebäude ist die Aufsicht unbewaffnet.

Erziehungsanstalten, deren es eine in Christianshaven für Mädchen, eine in der Nähe von Horsens für Knaben gibt, konnte ich wegen Zeitmangels nicht mehr besichtigen. Der Jugend widmet man große Fürsorge; der Familienerziehung gibt man vor der Anstaltserziehung den Vorzug. Man scheint in Dänemark mit F. L. Jahn zu sprechen: „Im Familienglück lebt die Vaterlandsliebe und der Hochaltar unseres Volkstums steht im Tempel der Häuslichkeit."

Was die Kinder uns sein sollen, welche Aufgabe wir an ihnen zu erfüllen haben, das faßt Carneri am Schlusse seiner Abhandlung „Der moderne Mensch" in folgenden trefflichen Worten zusammen: Eines gibt's, das für alle gilt, — die Zukunft sind die Kinder. Sie richtig zu erziehen, ist unsere ganze Moral, und eine Moral der Liebe, welcher der wahre Glaube nicht widerstreitet. Es ist das Elternhaus, ein Garten, in welchem das Edelste wächst, die Menschenblüte. Diese hat gepflegt zu werden, ihrer Natur gemäß und mit Berücksichtigung des Bodens, in den das reichentwickelte Leben die Erwachsenen versetzt. Widerstandskräftig hat sie sich zu entfalten und gesunde Früchte hat sie zu tragen. Dann wird sie ihres Daseins froh werden unter diesem Himmel, den oft furchtbare Stürme verdunkeln, aber nie so verdunkeln, daß für das sehende Auge das heitere Blau nicht immer wieder hervorlachte."

Was 25 Jahre im Menschenleben doch für eine Bedeutung haben! Auf meiner Rückreise machte ich in Rendsburg halt, um diese schöne Anstalt wiederzusehen, in der ich in den Jahren 1884—87 amtlich tätig gewesen bin; von den Beamten kannten mich nur noch zwei Aufseher, von den Gefangenen niemand.

Auch Lüneburg, welcher Anstalt ich in den Jahren 1895—97 vorgestanden habe, sagte ich Guten Tag. Hier kannte mich noch eine größere Anzahl von den Unterbeamten und von den Gefangenen fünf Lebenslängliche, diese habe ich in ihren Zellen aufgesucht und ihnen durch meinen Besuch eine große Freude bereitet; glückstrahlend verklärte sich ihr Gesicht und diese Freude löste auch bei mir tiefe Empfindungen aus.

Rückblickend auf das, was ich vom dänischen Strafvollzuge kennen gelernt habe, kann ich wohl sagen, daß auch in diesem Lande sich drei Spezies von Rechtsbrechern abhoben: Gelegenheitsrechtsbrecher, Be-

harrungsrechtsbrecher und solche sozialen Schädlinge, von denen der Gesellschaft Gefahr droht. Das Bestreben geht dahin, zu retten, was zu retten ist. Diesem Zwecke dienen Einzelhaft und progressiver Strafvollzug, der über vorläufige Entlassung bezw. bedingte Begnadigung zur vollen Freiheit führt.

Nach meiner Ansicht werden die Gelegenheitsrechtsbrecher — *mutatis mutandis* — die Einzelhaft entbehren können; die wohlklassifizierte Gruppenhaft scheint Berechtigung für sie zu haben. Die Beharrungsrechtsbrecher müssen erzogen werden; für sie ist Einzelhaft für den ersten Teil der Haft notwendig; gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher müssen in eine Strafvollzugsform eingegliedert werden, die haftsicher durchaus sein muß, die es aber ermöglicht, sozial zu machen, was sich sozial machen läßt. Zu diesem Zwecke hat die Beschäftigungsart ausgewählt zu werden mit Rücksicht auf das freie Gewerbe insoweit, als die Rücksichtnahme auf das spätere Fortkommen der Gefangenen dies gestattet.

Das Problem des Zukunftsstrafvollzuges scheint mir darin zu liegen, die Grenze festzulegen, die ein praktischer Strafvollzug nicht überschreiten darf, will er nicht den Charakter der Strafe der Freiheitsentziehung aufheben.

Wenn eine dänische Kabinettsorder vom 5. April 1793 aussprach, daß den Gefangenen kein größeres Uebel zugefügt werden soll, als ihre Freiheitsbeschränkung notwendig mit sich bringt, so haben wir es hier mit einer unbestimmten Größe zu tun, ebenso unbestimmt, wie die heutigen Begriffe: ernster Strafvollzug, Beugung unter die Rechtsordnung usw.; überall haben wir es mit Elementen von ganz verschiedenem Inhalte zu tun. Dem Gesetz ist genügt, wenn überhaupt die Freiheitsentziehung in einem Strafhause gewährleistet ist. Vertrüge es sich mit der Hausordnung, so könnte sehr wohl eine Begrenzung der Freiheit hinter den Mauern als zureichend erachtet werden; mit dem Begriffe der Freiheitsstrafe hängt notgedrungen ein Einschließen in einen Haftraum nicht zusammen. Es handelt sich aber um die Aufrechterhaltung der Ordnung im Strafhause unter Berücksichtigung seiner Bauart und unter Wahrung geldlicher Interessen und hieraus ergeben sich allerlei Maßnahmen, die die Freiheit der Gefangenen bald mehr, bald weniger einschränken. Durch die Hausordnung erhält die Freiheitsstrafe ihren Inhalt. — Daß dieser Inhalt von jeweiliger Kultur abhängig ist, liegt auf der Hand.

Denken kann ich mir eine Zeit, in der man Gelegenheits-Rechtsbrecher zwar der Freiheit beraubt, dieser Freiheitsstrafe aber alle Fesseln nimmt, die innerhalb der Mauern entbehrt werden können, unter Wahrung des Grundsatzes, daß das Strafhaus eine Stätte höchster Moral ist. Für diese Spezies von Gefangenen wird das Problem besonderer baulicher Abteilungen zu lösen sein.

Alle Formen des Strafvollzuges sind in der Zeit geboren, dieser dienend. Nichts ist beständiger, wie der Wechsel. Mit jedem Fortschritt in der Kultur muß die Gegenwart in einer modifizierten Zukunft aufgehen. Dem Lichte folgt der Schatten notgedrungen; der Kultur muß notgedrungen diejenige Reform folgen, die von ersterer ihre befruchtenden Lichtstrahlen empfängt.

v. Michaëlis, Direktor des Gefängnisses in Aachen.

Aus Strafanstalten.

Aus der **Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 StrGB.)** für das Rechnungsjahr 1910. Bearbeitet vom K. Pr. Minist. des Innern, Rawitsch 1912, sei — unter Bezugnahme auf die ausführliche Besprechung in unseren Blättern Bd. 45 S. 648 — folgendes mitgeteilt.

Am 31. März 1911, mit welchem Tage der diesjährige Band der Statistik abschließt, waren 10 Jahre seit dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes verflossen. In dem ersten Jahrzehnt sind 71 548 Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen worden. Von diesen sind bis zum 31. März 1911 20 758 = 29 Prozent endgültig und 3227 widerruflich entlassen, so daß sich zu jenem Zeitpunkt 47 563 Jugendliche in Fürsorgeerziehung befanden.

Wirft man einen Blick auf das Alter der in dem ersten Jahrzehnt in Fürsorgeerziehung gelangten Minderjährigen, so sieht man, daß zur Zeit der Ueberweisung

bis zu 3	Jahre	alt =	606 =	0,8 %	
3—6	„	„ =	1916 =	2,7 %	
6—12	„	„ =	21 181 =	29,6 %	
12—14	„	„ =	15 791 =	22,1 %	und
14—18	„	„ =	32 054 =	44,8 %	waren,

also nahezu die Hälfte bereits das schulpflichtige Alter überschritten hatte. Unter diesen bildeten wiederum die 16—18jährigen einen sehr hohen Prozentsatz. Die Lösung der in der Erziehung von Minderjährigen so vorgerückten Alters liegenden Aufgabe wurde noch erschwert durch die Beschaffenheit des Materials. Waren doch von den im Alter bis zu 14 Jahren stehenden schulpflichtigen Zöglingen bei der Uebernahme bereits 4932 = 13,3 % und von den Schulentlassenen sogar 16 468 = 51,4 %. also über die Hälfte gerichtlich bestraft! Waren doch ferner mit schlechten Neigungen, Trunksucht, Unzucht, Diebstahl, Landstreichen, Betteln, nicht weniger als 32 958 = 46,1 % behaftet und von den über 14 Jahre alten überwiesenen 9582 weiblichen Zöglingen 8458 = 88,6 % der Unzucht ergeben! Dazu kam, daß zwei Drittel der Zöglinge auf Grund des § 1 Ziffer 3 des Fürsorgeerziehungsgesetzes, also zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens und im Zustande vorgeschrittenster Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung gelangten, sowie daß ein erheblicher Prozentsatz geistig anormal war. Daß unter solchen Umständen Fehler in der Erziehungsmethode vorgekommen sind, ist nicht zu vermeiden gewesen. Ueberwiegend aber ist es treuer und opferwilliger Arbeit gelungen, die Hindernisse zu überwinden und Erfolge zu erzielen, die alle Erwartungen bei weitem übertroffen. Sie sind in der in unseren Blättern Bd. 45 S. 653 besprochenen Erfolgstatistik ziffermäßig dargelegt.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß überall eine individuelle Behandlung der Zöglinge angestrebt wird und daß die Erziehung zur Arbeit unter dem Gesichtspunkt, daß sie nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck sein darf, erfolgt. Wo irgend angängig, ist die Ausbildung für einen bestimmten Beruf ins Auge gefaßt und dabei den Neigungen der Zöglinge in umfassendster Weise Rechnung getragen worden.

Bei allem Ernste in der Arbeit und der nötigen Strenge, wo sie geboten ist, fehlt es nicht an Stunden der Erholung in körperlicher und geistiger Hinsicht (Turnen, Jugendspiele, Ausflüge und dergl.). Kranke finden eine sorgsame Pflege. Auch für Schwangere und deren Entbin-

dung ist Vorsorge getroffen. Dabei wird den Zöglingen ein längeres Verweilen im Versorgungshause gestattet, sowohl im Interesse der unehelichen Kinder, die so ihre natürliche Nahrung empfangen können, wie im Interesse des Zöglings selbst, dessen Mutterliebe und mütterliches Verantwortlichkeitsgefühl dadurch geweckt wird. Für lungenkranke Zöglinge sind besondere Anstalten in waldiger und gesunder Gegend ins Leben gerufen worden. Eine regelmäßige zahnärztliche Behandlung ist überall durchgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Erkennung des geistigen Gesundheitszustandes der Zöglinge zugewendet worden. Im Hinblick auf die in der Zeit der Pubertät vielfach auftretenden geistigen Abnormitäten sind überall Untersuchungen der Zöglinge durch Psychiater eingeführt worden. Einer besonderen Pflege bedürftige Zöglinge sind Heilanstalten zugeführt, mäßig psychopathische in Spezialerziehunganstalten untergebracht worden. Bei Zöglingen, die wegen Geistesschwäche als unfähig zur Besorgung ihrer Angelegenheiten erkannt werden, wird vor Erreichung der Volljährigkeit das Verfahren auf Entmündigung und die Bestellung eines Vormunds in die Wege geleitet, womit nicht nur dem Zögling, der sich aus eigener Kraft im Leben nicht zu behaupten vermag, sondern auch der Allgemeinheit gedient wird, indem sie vor Schädigung und Rechtsbruch durch jenen bewahrt wird.

Durch Mitteilung des Ergebnisses der psychiatrischen Untersuchungen der im militärpflichtigen Alter stehenden Zöglinge an die Ersatzbehörden sucht man die Einstellung der wegen geistiger Minderwertigkeit dienstuntauglichen Zöglinge in das Heer zu verhüten.

Schwach befähigte Kinder werden im Unterricht abgesondert und besonderen Hilfsklassen zugewiesen.

Diese Hinweise auf den Stand der Fürsorgeerziehung mögen genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß man der Erziehungsarbeit, wie sie zurzeit geübt wird, mit Vertrauen begegnen darf.

In dem ersten Jahrzehnt sind für die Fürsorgeerziehung im ganzen 71 103 660 Mk. aufgewendet worden; nicht eingerechnet sind hierbei die den Provinzialverwaltungen allein obliegenden Kosten für Bauten von Anstalten.

Zu bedauern bleibt, daß der vorbeugende Charakter des Fürsorgeerziehungsgesetzes im Laufe der Zeit zurückgetreten ist. Während im ersten Jahre seiner Wirksamkeit noch 33,2 % der Zöglinge auf Grund des § 1 Ziffer 1 Fürsorgeerziehungsgesetzes überwiesen wurden, ist diese Ziffer im Jahre 1910 auf 18,3 % zurückgegangen. Diesen Mangel sobald als möglich zu beseitigen, muß eine der vornehmsten Aufgaben aller mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Stellen, namentlich der Antragsbehörden und ihrer Hilfsorganisation sein. Denn es ist ziffermäßig dargetan, daß die Erfolge um so größer und nachhaltiger waren, je früher die Erziehungsarbeit einsetzen konnte.

Wie in den vorausgegangenen Jahren haben auch im Jahre 1910 die Zöglinge, deren Eltern in der Industrie, im Handel und Verkehr tätig sind, einen erheblichen Zuwachs erfahren, während die Zahl der Zöglinge von mit Lohnarbeiten wechselnder Art und in der Landwirtschaft beschäftigten Eltern relativ zurückgegangen ist.

61 816 Familien sind während der ersten 10 Jahren der Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes betroffen worden. Das sind durchschnittlich jährlich 6181 Familien. Das Jahr 1910 überragt mit seinen 7502 Familien, aus welchen die in diesem Jahr überwiesenen 8733 Zöglinge kommen, alle anderen Jahre. Die Anzahl der Familien, in denen die Eltern gerichtlich bestraft waren, betrug im Jahr 1910: 3095 (= 41,3 %); davon waren nur der Vater in 1732 (= 23,1 %), nur

die Mutter in 493 (= 6,6 %), beide Eltern in 870 (= 11,6 %) Familien bestraft. Diese Zahlen mahnen die Organe der freiwilligen Liebestätigkeit, insbesondere die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, erneut, sich der Kinder bestrafter Eltern, insbesondere während der Zeit der Strafverbüßung anzunehmen.

Wie in allen früheren Jahren ist auch im Jahr 1910 Arbeitsscheu, Trunksucht, Unzucht und geistige Minderwertigkeit der Eltern in zahlreichen Fällen die Ursache einer mangelhaften Erziehung der Kinder. 3091 Zöglinge (= 35,4 %, also mehr als ein Drittel aller Zöglinge!) stammen von Eltern, die der Trunksucht oder Unzucht ergeben oder geistig minderwertig waren. 49 Mütter des Jahrgangs 1910 gegen 27 im Jahre 1909 standen unter Sittenkontrolle.

Von den im Jahre 1910 überwiesenen 8733 Fürsorgezöglingen wurden 69,6 % in Erziehungsanstalten, 15,8 % in fremden Familien, 0,5 % in der eigenen Familie untergebracht. Eine Zurücknahme von in Familienpflege untergebrachten Zöglingen in die Anstaltserziehung mußte in erheblichem Umfange erfolgen (32—38 %), offenbar ein Zeichen dafür, daß die Zöglinge noch nicht in dem Maße sittlich gefestigt waren, daß sie von der naturgemäß größeren Bewegungsfreiheit in der Familie einen angemessenen Gebrauch machen konnten.

Der Bestand der Zwangszöglinge nach § 56 StGB. betrug am 31. März 1911: 438 (337 männliche, 101 weibliche). Dem Zugang von 89 Zwangszöglingen steht ein Abgang von 122 gegenüber, davon schieden 100 wegen Erreichung des 20. Lebensjahrs aus. Von dem verbliebenen Bestand entfielen auf Anstalten 159 männliche, 63 weibliche, der Rest war in Familien untergebracht. 13 mußten wegen ungenügender Führung aus der Familienpflege in Anstaltserziehung zurückgenommen werden.

Ravensburg. Amtsrichter *Rehm.*

Den beiden Statistiken über die **Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen** für die **Rechnungsjahre 1910 und 1911** (1. April 1910 bis 31. März 1912), gedruckt im Strafgefängnisse zu Berlin-Tegel 1911 und 1912, ist — gegenüber dem Stand der in unsern Blättern Bd. 44 S. 800 ausführlich besprochenen Statistik für 1908 — folgendes zu entnehmen:

Dem Justizministerium waren unterstellt im Jahre 1910: 1062, im Jahre 1911: 1064 Gefängnisse. Darunter bilden eine besondere Gruppe die sogenannten „besonderen Gefängnisse“ (früher 14, jetzt) 17 größere Anstalten mit durchweg erheblicher Belegung (neu: Gerichtsgefängnis in Magdeburg, Untersuchungsgefängnis in Breslau, Untersuchungsgefängnis in Essen seit 1. Okt. 1910). An diesen 17 größeren Anstalten ist je ein Direktor im Hauptamt angestellt, während bei allen anderen Gefängnissen der Vorsteher als solcher nur im Nebenamt fungiert.

Der Tagesdurchschnitt an Gefangenen war in den Gefängnissen der Justizverwaltung 1910: 31 095, 1911: 30 166 Köpfe; nimmt man dazu die Gefangenen in den Gefängnissen des Ministeriums des Innern 1910 mit 9934, 1911 mit 10 268 Köpfen, sowie die Zuchthausgefangenen 1910 mit 11 222, 1911 mit 11 115 Köpfen, so waren im Tagesdurchschnitt zusammen 1910: 52 251, 1911: 51 549 Personen in Strafanstalten und Gefängnissen untergebracht.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug die Bevölkerung Preußens 40 165 219 Einwohner. Es entfielen also auf 100 000 Einwohner Preußens 128, die sich in Strafanstalten und Gefängnissen befanden.

Die Gesamtzahl der in den Gefängnissen der Justizverwaltung untergebrachten Gefangenen betrug

im Rechnungsjahre 1908:	476 667
1909:	459 429
1910:	438 096
1911:	427 573.

Die Durchschnittszahl der jugendlichen Strafgefangenen betrug

im Jahre 1908:	581
1909:	469
1910:	419
1911:	385

Der stete Rückgang dieser Zahl ist vorwiegend auf die fortgestzte Steigerung der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Okt. 1895 bewilligten Aussetzungen der Strafvollstreckung zurückzuführen. Es wurden Strafaussetzungen bewilligt

im Jahre 1908:	14 533	Personen, darunter	10 359	Jugendlichen
„ „ 1909:	16 051	„ , „	11 119	„
„ „ 1910:	17 013	„ , „	12 029	„
„ „ 1911:	18 668	„ , „	12 931	„

Untergebracht waren von dem täglichen Durchschnittsbestand an Gefangenen am Schlusse des Rechnungsjahrs 1911:

67,82 Prozent in Einzelzellen für Tag und Nacht,
11,05 Prozent in gemauerten Isolierschlafzellen,
12,54 Prozent in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen in gemeinschaftlichen Schlafräumen.

Der Rest befand sich in Gemeinschaftsräumen ohne nächtliche Trennung. Der Prozentsatz derjenigen Gefangenen, welche bei Nacht getrennt werden konnten, ist seit 1895/96 bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1911 von 36,66 auf 91,41 gestiegen.

Von der Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen waren beschäftigt im Jahre 1910: 84,32 Prozent, im Jahre 1911: 83,85 Prozent, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein hoher Prozentsatz an Untersuchungsgefangenen und zu einfacher Strafhaft verurteilten Strafgefangenen, welche zur Arbeit nicht verpflichtet sind, vorhanden war. — Von dem reinen Arbeitsverdienst entfielen auf jeden Gefangenen überhaupt im Jahre 1910: 121.97 M., im Jahre 1911: 121.75 M., auf jeden gegen Lohn beschäftigten Gefangenen im Jahre 1910: 161.22 M., im Jahre 1911: 162.03 M. Die mit Gefangenen angefangenen Landeskulturarbeiten sind fortgesetzt worden. Im Kreise Wiedenbrück waren im Jahre 1911 auf mehreren Arbeitsstellen rund 220 Gefangene mit Meliorationsarbeiten beschäftigt. Auch im Landkreise Hagen wurden etwa 60 Gefangene zu Landes- und Forstkulturarbeiten in 16 071 Tagerouten herangezogen. Auf der Kurischen Nehrung wurden Dünenbefestigungsarbeiten und Uferschutzarbeiten durch Gefangene ausgeführt. Bei der Regulierung der Bode haben Gefangene im Jahr 1911 etwa 80 000 Kbm. Boden gefördert und die notwendigen Nebenarbeiten vorgenommen. Sie haben 33 300 Tagewerke geleistet. In der Provinz Schleswig-Holstein endlich haben Gefangene u. a. Fluß- und Grabenregulierungen vorgenommen und ein Gebiet von nahezu 100 ha entwässert; ferner wird von ihnen seit dem 1. Oktober 1911 auf einem Heidekomplex von 47 ha eine Fischteichanlage gebaut.

Bei den Gefängnissen mit einer Belegungsfähigkeit für 50 und mehr Gefangene betrug nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen die tägliche Durchschnittszahl der Erkrankungen im Jahre 1910: 0,97, im Jahre 1911: 0,88 Prozent, nach der Gesamtzahl der

im Laufe des Jahres untergebrachten Gefangenen die Zahl der erkrankten Gefangenen im Jahre 1910: 16,38, im Jahre 1911: 16,72 Prozent. Von den erkrankten Gefangenen wurden:

in der Anstalt behandelt	im Jahre 1910: 96,68;	im Jahre 1911: 96,84 %
einer besonderen Krankenanstalt überwiesen	„ „ „ : 2,38;	„ „ „ : 2,25 %
aus der Haft entlassen	„ „ „ : 0,94;	„ „ „ : 0,92 %
Von den Krankheitsfällen entfielen		
auf Tuberkulose	„ „ „ : 0,89;	„ „ „ : 1,03 %
„ akute Infektionskrankheiten	„ „ „ : 3,34;	„ „ „ : 3,73 %
auf Tuberkulose	„ „ „ : 3,34;	„ „ „ : 3,73 %
Geschlechtskrankheiten	„ „ „ : 2,81;	„ „ „ : 3,36 %
auf äußere Verletzungen	„ „ „ : 4,86;	„ „ „ : 5,37 %
auf Geistesstörungen	„ „ „ : 0,92;	„ „ „ : 0,97 %
Von den Todesfällen entfielen		
auf Tuberkulose	„ „ „ : 18,40;	„ „ „ : 13,97 %
auf akute Infektions-Krankheiten	„ „ „ : 8,80;	„ „ „ : 8,09 %
auf Selbstmord	„ „ „ : 44,00;	„ „ „ : 39,71 %

Die Todesfälle umfaßten je 0,04 Prozent der Gesamtzahl und 0,48 bezw. 0,54 Prozent der Durchschnittszahl der Gefangenen.

Anträge auf vorläufige Entlassung wurden im Jahre 1910: 529, im Jahre 1911: 517 zur Entscheidung des Justizministeriums gebracht. Hiervon wurden bewilligt im Jahre 1910: 394, im Jahre 1911: 411.

Ein Widerruf der Bewilligung hat stattgefunden im Jahre 1910 in 10, im Jahre 1911 in 8 Fällen.

An Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene waren 459 bezw. 458 vorhanden. Bei 321 dieser Vereine waren Beamte der Justizverwaltung Vorsitzende.

Ravensburg. Amtsrichter *Rehm.*

Der Statistik über die dem Kgl. preußischen Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1910 (1. April 1910 bis 31. März 1911), Druckerei des Zellengefängnisses Moabit 1912, ist gegenüber dem Stand vom Vorjahr (vergl. unsere Blätter Bd. 45 S. 638) zu entnehmen:

Die Zahl der Anstalten (32 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurteilten, 21 größere Gefängnisse) ist dieselbe geblieben. Sämtliche Anstalten sind in gutem baulichen Zustand, ihre Unterhaltung erfordert verhältnismäßig geringe Mittel, 401 966 Mark, wenn man bedenkt, daß etwa die Hälfte der Anstalten in alten Klöstern und Schlössern, deren Gebäude ein mehrhundertjähriges Alter haben, untergebracht sind. Durch den Verkauf der Strafanstalt Siegburg-Michaelsbug, in welcher 550 Gefangene untergebracht waren, ist ein Neubau erforderlich geworden, der bei der Stadt Rheinbach an der Bonn-Euskirchener Bahn ausgeführt wird. Es ist für 567 Gefangene berechnet, eine Abteilung für geistig Minderwertige ist dabei vorgesehen. Die Baukosten sind auf 1 260 000 Mk. veranschlagt. Mit dem Bau ist am 15. April 1910 begonnen, am 15. April 1914 soll er fertig sein; bei dem Bau sind zurzeit 200 Gefangene beschäftigt.

Die Zahl der in den 53 Anstalten detinierten Gefangenen betrug

am 1. April 1910	. . .	20 645
am 31. März 1911	. . .	21 473
	also mehr	828

Der tägliche Durchschnittsbestand betrug

a) in den Strafanstalten	1909:	10 349 Männer,	851	Weiber
	1910 :	10 398 „ ,	824	„
b) in den Gefängnissen	1909:	8 455 „ ,	1037	„
	1910:	8 903 „ ,	1028	„

Von 4107 neueingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen hatten nicht weniger als 3618 schon vorher Freiheitsstrafen erlitten. Unter den eingelieferten männlichen Gefangenen befanden sich 670 Gewohnheitstrinker und 1241 hatten ihre Straftat in der Trunkenheit begangen. Die Statistik weist darauf hin, daß gegenüber den Rückfälligen, den geistig Minderwertigen und Alkoholikern neue Wege einzuschlagen sind. Diese Wege sind nicht nur zu suchen auf dem Gebiete der Repression. Zunächst muß allerdings die Dauer der Freiheitsstrafe sehr viel länger bemessen werden als dies bisher üblich ist. Im Strafvollzug ist neben dem vollen Ernst der Beugung unter die Rechtsordnung, der Rest von Gefühl für Sittlichkeit und Ehre, der auch in dem schlechtesten Verbrecher noch steckt, sorgfältig gehütet und weiter gebildet worden. Anstrengende aber nicht geisttötende Arbeit soll die Körper- und Geisteskräfte stärken; die Hoffnung, eine Abkürzung der Strafe sich verdienen zu können, soll die soziale Lebensenergie, die im verbrecherischen Treiben fast verloren gegangen ist, heben; durch vorläufige Entlassung unter fürsorglicher Leitung soll die Wiedereinreihung in das geordnete soziale Leben erleichtert werden; vor allem aber soll die Gesellschaft den Rechtsbrecher, der den redlichen Willlen hat, sich aus seinem tiefen Fall wieder aufzurichten, nicht zurückstoßen; sie soll nicht nur vergeben, sondern auch vergessen können.

Wie die Personalstatistik zeigt, ist die landwirtschaftliche Bevölkerung sehr viel geringer an Verbrechen beteiligt als die industrielle. Von 4485 neu eingelieferten Zuchthausgefangenen gehörten dem landwirtschaftlichen Berufe an 636, dem industriellen 2831. Erfreulich ist, daß unter der Gesamtzahl der Gefängnissträflinge nur 1,5 Prozent ehemalige Fürsorgezöglinge waren, ein gutes Zeugnis für die Wirkung des in letzter Zeit oft und hart angefochtenen Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Der Staatszuschuß für den Kopf und Hafttag ist gegen das Vorjahr gefallen. Er betrug
in Strafanstalten 1909: 117,1 Pfg.; 1910: 100,2 Pfg.
in Gefängnissen 1910: 113,4 Pfg.; 1910: 103,9 Pfg.

In den Strafanstalten erkrankten bei einer Gesamtzahl von 17 916 männlichen und 1302 weiblichen Gefangenen 4497 Männer (25,1 Prozent) und 437 Weiber (33,6 Prozent). In den Gefängnissen erkrankten bei einer Gesamtzahl von 66 831 männlichen und 14 169 weiblichen Gefangenen 3334 Männer (5 Prozent) und 572 Weiber (4 Prozent).

Abteilungen für männliche geisteskranke Gefangene befinden sich bei den Strafanstalten Moabit (für 55 Köpfe), Münster (55), Graudenz (50), und bei den Gefängnissen Breslau (39), Köln (33), Halle (50). In diese Abteilungen werden Geistesgestörte oder der Geistesstörung verdächtige Gefangene aufgenommen, um dort einem Heil- und Beobachtungsverfahren unterzogen zu werden. Werden sie als geistesgesund erkannt oder bessert sich ihr Zustand so weit, daß sie ihre Strafe weiter verbüßen können, so werden sie in den geordneten Strafvollzug zurück-

versetzt; sind sie wegen Geistesstörung dauernd strafvollzugsunfähig, so wird der Strafvollzug unterbrochen und sie werden der gewöhnlichen Irrenpflege überwiesen. — Zur Beobachtung und Heilung weiblicher geisteskranker Strafgefangenen dienen die öffentlichen Irrenanstalten.

Für die geistig Minderwertigen, deren Geisteszustand noch nicht die Entfernung aus dem Strafvollzug und Ueberweisung an die Irrenpflege verlangt, auf deren Behandlung aber besondere Rücksicht genommen werden muß, die im gewöhnlichen Strafvollzuge auf die geistig Vollwertigen nicht immer genommen werden kann, ist bei der Strafanstalt Brandenburg zunächst für männliche Zuchthausgefangene eine besondere Abteilung eingerichtet. Bis jetzt hat sich dieser Versuch bewährt. Die Disziplin ist seit der Entfernung der Minderwertigen aus der Gemeinschaft der anderen Gefangenen wesentlich besser geworden. Die krankhaften Elemente werden von den gesunden nicht mehr zur Indisziplin gereizt und die letzteren fürchten, wenn sie häufiger die Ordnung stören, selbst für geistig minderwertig gehalten zu werden. Eine zweite Abteilung ist bei der Strafanstalt Insterburg eingerichtet.

Die Zahl der Gestorbenen betrug in den

a) Strafanstalten: 103 Männer (0,6 %); 6 Weiber (0,5 %)
darunter infolge von

Tuberkulose	33 Männer, 5 Weiber
Selbstmord	13 Männer, 0 Weib
Infektionskrankheiten	7 Männer, 1 Weib

b) Gefängnisse: 53 Männer (0,08 %), 3 Weiber (0,02 %)
darunter infolge von

Tuberkulose	20 Männer, 3 Weiber
Selbstmord	10 Männer, 0 Weib
Infektionskrankheiten	4 Männer, 0 Weib

Auch nach der diesjährigen Statistik ist die Sterblichkeitsziffer in den Strafanstalten und Gefängnissen sowohl nach der Gesamtzahl als nach der Durchschnittszahl geringer als in der freien Bevölkerung. Auch durch die Zahlen der heurigen Statistik wird die immer wieder auftauchende Behauptung, daß die Strafanstalten Tuberkuloseherde seien, in welchen die Gefangenen die Tuberkulose erwürben und nach der Entlassung in die freie Bevölkerung verschleppten, gründlich widerlegt.

Im Jahre 1910 wurden Unfallrenten in 10 Fällen, Unterstützungen in 2 Fällen neu bewilligt. Die im laufenden Jahr gezahlten Unterstützungen beliefen sich auf 3270.39 Mk.

Auf 4121 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 132 vorläufige Entlassungen. Gefängnisgefangene wurden 100 vorläufig entlassen.

Die Fürsorgetätigkeit für die entlassenen Strafgefangenen ist fortgesetzt im Wachsen begriffen.

Die der Statistik beigefügten Auszüge aus den Jahresberichten der Vorsteher, Geistlichen und Aerzte der Anstalten enthalten sehr viel interessantes Einzelmaterial über die Erfolge des Strafvollzugs und die für eine Ausgestaltung desselben bestehenden Wünsche.

Verdienstlich und beachtenswert sind auch die beigegebenen kriminalstatistischen Tabellen und die graphische Darstellung der Kriminalität und ihrer Verteilung auf die einzelnen Altersklassen auf Grund der Zahlen der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1909 von Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg.

Ravensburg. Amtsrichter *Rehm.*

Aus den Mitteilungen über die Ergebnisse der Gefängnis-Verwaltung in Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis zum 31. März 1912

(zu vergl. Band 46 S. 254).

Die Stellen der Aufseher bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen und dem Arbeitshause waren bisher sämtlich den Militäranwärtern vorbehalten. Da die Zahl der aus dem Reichsland und den reichsländischen Garnisonen hervorgehenden Bewerber vielfach dem Bedürfnisse nicht genügte, mußte häufig auf Militäranwärter, die dem Lande bis zum Eintritt in seinen Dienst fremd waren, nicht ganz selten auch auf Bewerber mit kurzer Dienstzeit zurückgegriffen werden. Auf Vorstellung der Mißstände, die sich hieraus ergaben, hat sich das Königlich Preußische Kriegsministerium mit der Beschränkung des Vorbehalts auf ein Drittel der Stellen laut Mitteilung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1911 einverstanden erklärt. Aus diesem Anlaß wurde eine Neuregelung der Anstellungsbedingungen für sämtliche Beamte der Verwaltung in Angriff genommen, die aber erst nach Ende des Berichtsjahres abgeschlossen werden konnte und über die deshalb erst im nächsten Jahresbericht nähere Angaben zu machen sein werden.

Durch verhältnismäßig geringe bauliche Aenderungen in der Strafanstalt zu Ensisheim wurde eine Neueinteilung des Aufsichtsdienstes in dieser Anstalt ermöglicht, die es gestattete, die tägliche Dienstzeit der Aufseher hier um eine Stunde zu kürzen und 10 Beamte an andere Anstalten behufs gleicher Kürzung der dortigen Dienstzeit zu versetzen. Die tägliche Dienstzeit beträgt nunmehr bei der Strafanstalt 12, bei den Bezirksgefängnissen und dem Arbeitshaus im Sommer 12, im Winter 11 Stunden, bei durchschnittlich 57,6 dienstfreien Tagen im Berichtsjahre. Die Gewährung weiterer Erleichterungen wird von der Gefängnisverwaltung angestrebt.

Zur Einführung von Richtern und Staatsanwälten in das Gefängnis- und Zwangserziehungswesen wurde ein zehntägiger Instruktionskursus mit Vorträgen und Anstaltsbesichtigungen veranstaltet.

Die Zahl aller Gefangenen, einschließlich der Untersuchungs-Gefangenen, in den Strafanstalten, Bezirks- und Amtsgefängnissen und Arbeitshäusern betrug 18060 Männer und 2622 Weiber; der tägliche Durchschnittsstand 1972 Männer und 212 Weiber.

Die Verpflegungskosten in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen sind, entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Lebensmittelpreise, gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen; sie betragen für Gesunde und Kranke durchschnittlich auf den Kopf und Tag: in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen 36,4 Pfennig, im Arbeitshaus 35,7 Pfennig und in der Hagenauer Krankenanstalt 53,7 Pfennig.

Von den im Berichtsjahre überhaupt beschäftigten Gefangenen waren beschäftigt:

a) für die eigene Anstalt		22,7 %
davon in der Feld- und Gartenwirtschaft 0,7 %,		
b) mit Herstellung von Waren zum Verkauf und zwar an andere Anstalten der Gefängnisverwaltung, an öffentliche Behörden und Anstalten . .	1,8 %	
an Anstaltsbeamte, Gefangene und sonstige Private	3,4 %	5,2 %

c) für Dritte gegen Lohn und zwar
innerhalb der Anstalt
für öffentliche Behörden und Anstalten 11,7 %
darunter für die Militärverwaltung 9,4 %,
für ständige Unternehmer . . . . . 30,0 %
für Anstaltsbeamte und sonstige Private 24,5 % 66,2 %
außerhalb der Anstalt mit landwirtschaftlichen und
sonstigen Arbeiten . . . . 5,9 %

Von der Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen wurden disziplinarisch bestraft: 53,7 Prozent der Männer und 20,7 Prozent der Weiber; von den übrigen Gefangenen 12,7 Prozent Männer und 4,3 Prozent Weiber; von den Arbeitshäuslern in Pfalzburg (Männer) 43,4 Prozent; in der Erziehungs- und Besserungsanstalt Hagenau wurden 40,2 Prozent der Knaben disziplinarisch bestraft.

Durchschnittlich täglich im Lazarett als krank behandelt 4; in Prozenten des Durchschnittsbestandes: Zuchthausgefangene 3.3 (Männer), 3,6 (Weiber); andere Gefangene: 2,0 (Männer), 2,9 (Weiber). An Tuberkulose wurden behandelt vier Zuchthaus- und 16 andere Gefangene.

Todesfälle: 3 Zuchthaus- und 7 andere Gefangene, darunter 2 an Tuberkulose; 2 Selbstmorde. Hinrichtungen sind nicht vorgekommen.

Der Zuschuß aus der Landeskasse für die Strafanstalten, Bezirks- und Amtsgefängnisse und das Arbeitshaus betrug 949 562 Mk.; pro Kopf und Tag 1 Mk. 19 Pfg.

Von den neueingelieferten Zuchthausgefangenen waren vorbestraft: 83 Prozent Männer, 80 Prozent Weiber; von den Gefängnis-Gefangenen 59 Prozent Männer, 49 Prozent Weiber; von den Arbeitshäuslern 45 Prozent Männer, 31 Prozent Weiber.

Von den entlassenen Gefangenen mit mehr als viermonatlicher Strafzeit war die vermeintliche Aussicht auf Besserung bei 23,1 Prozent gut, bei 29 Prozent mäßig, bei 47,0 Prozent gering.

Vorläufig entlassen wurden 3 Zuchthaus- und 43 Gefängnis-Gefangene. Von diesen ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres ein Gefängnis-Gefangener rückfällig geworden. Von den in früheren Jahren vorläufig Entlassenen sind im Berichtsjahre rückfällig geworden zwei Zuchthaus- und ein Gefängnis-Gefangener.

Bedingter Strafaufschub wurde im Berichtsjahre 1911 bewilligt 386 Personen. In 58 Fällen der im Jahre 1911 oder früher bewilligten Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgte nachträglich die Einleitung der Strafvollstreckung.

Unfall-Fürsorge: 2 Entschädigungsfälle; an Entschädigungen und Kosten einschließlich der aus der Vorzeit noch fortlaufend zahlbaren Entschädigungen wurden bezahlt 1954 Mk.

Der Bestand der Zöglinge in der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau ist von 257 am Anfang des Berichtsjahres auf 276 am Schlusse desselben gestiegen, der tägliche Durchschnittsbestand von 253,35 auf 264,40.

Auf Grund des § 56 St.G.B. wurden untergebracht 20 Knaben und 4 Mädchen wie im Vorjahre. Der Bestand am Schlusse des Jahres betrug 96 Knaben und 43 Mädchen gegen 99 und 51 im Vorjahre, mithin 3 Knaben und 8 Mädchen weniger.

Auf Grund der Bestimmungen über die Zwangserziehung wurden untergebracht 150 Knaben und 111 Mädchen gegen 173 und 135 im Vorjahre, mithin 23 Knaben und 24 Mädchen weniger. Der Bestand am Schlusse des Jahres betrug 1173 Knaben und 754 Mädchen

gegen 1178 und 710 im Vorjahre, mithin 5 Knaben weniger und 44 Mädchen mehr.

Auf Grund der Novelle vom 25. Juni 1900 zu § 362 StGB., welche bestimmt, daß jugendliche Prostituierte statt in einem Arbeitshause in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl unterzubringen sind, wurden 11 Mädchen überwiesen gegen 6 im Vorjahre. Insgesamt sind seit Erlaß jener Novelle 71 solcher Mädchen in Erziehungsanstalten oder in Klöstern zum guten Hirten untergebracht worden.

Bemerkenswert ist, daß die Zahl der vom Jugendgericht in Straßburg überwiesenen Kinder von 62 im Vorjahre auf 71 im Berichtsjahre gestiegen ist, während das Jugendgericht zu Mülhausen im Berichtsjahre nur 15 Kinder überwiesen hat gegen 39 im Vorjahre. Die Verschiedenheit wird in der Hauptsache auf die wirksamere Unterstützung zurückzuführen sein, welche dem Jugendgericht in Straßburg von den privaten und städtischen Jugendfürsorge-Organen zuteil wird.

Schwandner.

Badische Gefängnis-Statistik für das Jahr 1911 (bearbeitet im Großh. Justizministerium). (Zu vergl. Band 45 S. 295 ff.)
(Die zur Vergleichung beigesetzten württembergischen Zahlen sind der württembergischen Gefängnis-Statistik für das Jahr 1911 entnommen.)

Die Belegungsfähigkeit der badischen Zentral-Strafanstalten beläuft sich auf 1760 Gefangene; der durchschnittliche Gefangenenstand: 1370 darunter 59 Jugendliche = 0,064 Prozent der Bevölkerung. Zahl der Einzelzellen 1404, davon 1334 Tag- und Nachtzellen, 31 Kranken- und 27 Arrestzellen; 9 nur für Tag, 61 nur für Nacht.

Durchschnitts-Gefangenenstand in den Kreis- und Amtsgefängnissen 1354 Köpfe.

Zahl der Disziplinarstrafen in den Zentral-Strafanstalten 1417 = 0,4 auf den Kopf der inhaftierten Personen. Von 3465 Gefangenen wurden 592 = 17 Prozent bestraft; 83 Prozent blieben unbestraft. Dunkelarrest wurde 110mal verhängt.

(In Württemberg bei einem Durchschnittsstand von 1461 Köpfen wurden 1052 Disziplinarstrafen erkannt; Dunkelarrest 361mal.)

Zahl der in Baden für die vorläufige Entlassung in Frage kommenden Gefangenen: 408; gestellte Anträge: 116; genehmigt: 100 = 25 Prozent; 3 Widerrufe. (In Württemberg: 109 vorläufige Entlassungen.) In Baden kommen dazu 175 Anträge auf Beurlaubung auf Wohlverhalten; davon genehmigt 138 = 18 Prozent; 44 Widerrufe. Unter 3465 badischen Gefangenen haben 2040 = 59 Prozent Briefe erhalten, im ganzen 8249; davon wurden 355 = 4 Prozent beanstandet.

2474 = 71 Prozent Gefangene haben Briefe geschrieben; im ganzen 9011; davon wurden 469 = 5 Prozent beanstandet.

21 Prozent der Gefangenen haben Besuche erhalten.

A u f s i c h t s - P e r s o n a l: einschließlich des Kranken-Aufsichts-Personals 218 Personen (Württemberg: 225 Personen).

V e r p f l e g u n g d e r G e f a n g e n e n. Gesamt-Aufwand bei 500 135 Verpflegungstagen: 280 024.34 Mk.; für einen Gefangenen: V e r k ö s t i g u n g pro Jahr: 204.60 Mk.; pro Tag 56 Pfg. Gesamtverpflegung der Gefangenen in Baden: 267.18 Mk. (in Württemberg: 244.01 Mk.).

A r b e i t s b e t r i e b: Reinertrag: pro Kopf eines Beschäftigten: 1.37 Mk.; pro Kopf eines Verpflegten: 1.05 Mk. (Württemberg: 1.22 Mk. auf den beschäftigten Gefangenen).

Arbeitsbelohnung an Gefangene in Baden: 28 362.70 Mk. = 9.86 Mk. pro Kopf; in Württemberg: 56 415.34 Mk. = 38.60 Mk. pro Kopf.

Unfall-Renten wurden in Baden im Berichtsjahr 2 bewilligt; zur Ausbezahlung gelangten an Renten zusammen 1595.49 Mk. und an guttatsweisen Zuwendungen: 450 Mk.

Der Gesamt-Staatszuschuß in Baden betrug im Berichtsjahr: 624 011.24 Mk. (im Etat waren berechnet: 693 860 Mk.; sonach erspart: 69 848.76 Mk.). Der Staatszuschuß für einen Gefangenen auf ein Jahr betrug: 455.48 Mk.; pro Tag 1.25 Mk. (In Württemberg: Staatszuschuß: 673 986 Mk.; für den Kopf: 448.31 Mk.)

Erkrankt waren in badischen Strafanstalten 424 Gefangene = 12,2 Prozent; an Tuberkulose: im ganzen 62 Fälle. Am Schluß des Berichtsjahres waren in badischen Strafanstalten 26 Tuberkulöse; darunter 17 die schon tuberkulös eingeliefert worden waren.

Gesamtzahl der Todesfälle: 12, darunter 2 Selbstmorde.

Zahl der evangelischen Gefangenen in Baden: 1408; Zahl der katholischen Gefangenen in Baden: 2008, davon waren aus polizeilichen oder gesundheitlichen Gründen vom Gottesdienste ausgeschlossen: 29 Evangelische und 73 Katholische. Abendmahlsreichungen: 650; Spendung des Altarsakraments: 1264.

Am Schul-Unterricht nahmen teil: 162 Gefangene. Zahl der Analphabeten: 18; davon 10 Inländer.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus dem Verwaltungsbericht der **Arbeitsanstalt in Dresden** auf die Jahre 1909 und 1910 (cf. Bd. 46 S. 544).

Infolge des Inkrafttretens des Fürsorgeerziehungsgesetzes wurden der Arbeitsanstalt auch männliche und weibliche Jugendliche, welche zu verwahrlosen drohen, zugeführt, um sie durch strenge Zucht und geregelte Lebensweise anzuleiten, sich nach ihrer Entlassung als nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu betätigen. Seit 1909 ist der Anstalt eine besondere „Versorgten-Abteilung“ für männliche Häuslinge angegliedert, die infolge Alters, Kränklichkeit, Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit an Körper und Geist besonderer Einrichtungen und Fürsorge bedürfen, ohne selbst pflegebedürftig zu sein. Diese Einrichtung — mit völliger räumlicher Trennung von den andern Anstaltsinsassen und unter Gewährung zweckentsprechender Erleichterungen und Vergünstigungen — hat sich für die Ruhe und Ordnung in der Anstalt und für die Versöhnung dieser Elemente, die der Versorgung in den andern städtischen Versorganstalten nicht würdig sind, zweckmäßig erwiesen.

Gesamt-Häuslingsbestand Ende 1912: 325; niedrigster Bestand 258. Ständige Beamte: 42.

Zwangsweise Aufgenommene: 407
Auf Ansuchen Aufgenommene: 112

Die Beschäftigung der Häuslinge besteht in Lohnarbeit und Hausarbeit.

Gesamtzahl der Verpflegten 102 674; Rein-Einnahme auf einen Verpflegungstag: 88 Pfg.

Gesamt-Einnahmen: 107 338 Mk.
Gesamt-Ausgaben: 227 889 Mk.

für einen Pflegtag: 2.21 Mk. Persönlicher Aufwand für einen Pflegtag: 83 Pfg., allgemeiner Aufwand für einen Pflegtag: 97 Pfg. Zuschuß überhaupt: 78 434 Mk.; auf einen Verpflegten täglich: 76 Pfg.

Zahl der Kranken in den Krankensälen: 234; Krankheitstage: 2250. Gestorben: 2. *Schwandner.*

Vereine und Versammlungen.

Bericht über die Beratungen der Bibliotheks-Kommission. Am 3. Oktober 1911, gelegentlich der 83. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf, trat die Bibliotheks-Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, in die nach Ausscheiden der Herren Anstaltsdirektor Oberjustizrat Eggert und Anstaltspfarrer Dr. Jaeger auf der Mannheimer Vereins-Versammlung die Herren Freiherr v. Egloffstein-Rebdorf und Anstaltspfarrer Speck-Moabit gewählt worden sind, zu einer Beratung zusammen, um den Arbeitsplan für die Revision und Ergänzung des im Jahre 1906 herausgegebenen Bücherverzeichnisses festzustellen. An der Beratung nahmen teil die Herren Pfarrer Dr. Jacobs-Werden, Pfarrer Speck-Moabit, Lehrer Zender-Siegburg und der Anstaltsoberlehrer Birkigt-Bautzen. Herr Freiherr v. Egloffstein-Rebdorf war am Erscheinen behindert. Die Besprechung wurde von Herrn Pfarrer Dr. Jacobs geleitet.

1. Die Arbeitsverteilung soll in der Weise geschehen, daß an Stelle des Herrn Oberjustizrats Eggert Herr Freiherr v. Egloffstein und an Stelle des Herrn Pfarrer Dr. Jaeger Herr Pfarrer Speck tritt, so daß also die religiösen Gebiete (Kap. A des Bücherverzeichnisses) von den Herren Pfarrer Dr. Jacobs und Pfarrer Speck, das Gebiet der Unterhaltungslektüre (Kap. C des Bücherverzeichnisses) von Herrn Frhrn. v. Egloffstein und das der belehrenden Lektüre (Kap. B und D des Bücherverzeichnisses) von Herrn Lehrer Zender und dem Anstaltsoberlehrer Birkigt bearbeitet werden. Hierzu wird auf Vorschlag des Herrn Pfarrer Speck beschlossen, daß die Kommissionsmitglieder nicht lediglich auf ihr besonderes Arbeitsgebiet beschränkt sein sollen, sondern auch ihnen bekannt werdende wertvolle Bücher eines anderen Gebietes zur Aufnahme in das Bücherverzeichnis vorschlagen können.

2. Die Kommission hält es für ihre nächste Aufgabe, alle seit Erscheinen des Bücherverzeichnisses an den darin aufgeführten Werken eingetretenen Veränderungen festzustellen und das Verzeichnis zu berichtigen. Zu diesem Zwecke soll direkt bei den in Frage kommenden Verlegern Auskunft eingeholt werden. Herr Anstaltsoberlehrer Birkigt wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Bei der Weiterführung des Bücherverzeichnisses soll an den bisherigen Grundsätzen (Bl. f. G. Bd. 36 S. 424 ff, Bd. 38 S. 163 ff. und Vorwort zum Bücherverzeichnis S. IV) sowie auch an der Form des Verzeichnisses (Gruppeneinteilung pp.) festgehalten werden. Einer Anregung des Herrn Pfarrer Dr. Jacobs, einen besonderen Abschnitt für Erzählungen religiösen Inhalts im Bücherverzeichnis einzuführen, soll insofern entsprochen werden, als diese Bücher im Abschnitt A, Bücher zur religiösen Erbauung und Belehrung, aufgenommen werden sollen.

4. Herr Anstaltsoberlehrer Birkigt schlägt vor, von der Herausgabe eines neuen Bücherverzeichnisses oder eines einmaligen größeren Nachtrags abzusehen und dafür in jedem Hefte der Blätter für Gefängniskunde als Beilage ein Bücherverzeichnis zu bringen, weil dadurch die Prüfungsergebnisse der Kommission öfter veröffentlicht und neue Werke eher zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden können und den Bibliothekaren somit besser gedient werde als durch größere, immer erst in Zeiträumen von mehreren Jahren erscheinende Veröffentlichungen. Die Kommission lehnt es ab, einen be-

stimmten Beschluß zu fassen, da besonders in Rücksicht auf die finanzielle Seite hierüber der Vereinsvorsitzende entscheiden muß.

(NB. Der Vereinsvorsitzende hat auf eine bezügliche Anfrage seitens der Kommission sich damit einverstanden erklärt, daß der Musterkatalog in verbesserter und erweiterter Neuauflage im nächsten Jahre gedruckt werde.)

5. Herr Anstaltsoberlehrer Birkigt stellte weiter zur Erwägung, ob bei der Fülle der Arbeit, die zu bewältigen ist, nicht eine Erweiterung der Kommission um mehrere Mitglieder zu empfehlen sei, um die Prüfungsarbeit rascher und umfassender leisten zu können. Die übrigen Mitglieder sind der Meinung, daß die Kommission nicht befugt ist, sich zu erweitern. Es wird aber beschlossen, in den Blättern für Gefängniskunde trotz der früheren Erfolglosigkeit (Vorwort zum Bücherverzeichnis S. VI) nochmals an alle in der Bibliotheksarbeit stehenden Vereinsmitglieder die Bitte um ihre Mitarbeit zu richten.

Hierzu teilt Herr Lehrer Zender mit, daß er am Vormittag gelegentlich der Fachkonferenz der Strafanstaltslehrer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft von einer Anzahl dieser Herren die Zusage erhalten habe, ihm die von ihnen geprüften und als geeignet befundenen Bücher von Zeit zu Zeit mitzuteilen. Herr Lehrer Zender beabsichtigt, sich auch noch an die zur Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft gehörenden Strafanstaltslehrer zu wenden, die an der diesjährigen Versammlung nicht teilgenommen haben; ebenso will er dahin wirken, daß auf den Fachkonferenzen der Strafanstaltslehrer jedesmal die Bibliotheksfrage zur Sprache gebracht wird. Von den übrigen Kommissionsmitgliedern wird dieses Vorgehen dankbar begrüßt. Herr Pfarrer Dr. Jacobs hat in der Spezialkonferenz der katholischen Gefängnisgeistlichen auch diese für die Bibliotheksfrage zu interessieren gesucht, bezüglich der evangelischen Geistlichen wird dasselbe seitens des Herrn Pfarrer Speck geschehen.

6. Herr Pfarrer Dr. Jacobs bringt die Zeitschriftenfrage zur Sprache. Nach längerem Meinungsaustausch beschließt die Kommission hierzu, ihren früheren Standpunkt zu verlassen: Sie möchte die illustrierten Familienblätter nicht grundsätzlich von unseren Strafanstaltsbibliotheken fernhalten, besonders deshalb nicht, weil ihrer Meinung nach der Strafanstalt bei der Flut der minderwertigsten und bedenklichsten Lektüre, mit der heute die breiten Volksschichten überschwemmt werden, die Aufgabe erwächst, ihren Lesern die wertvolleren illustrierten Zeitschriften zugänglich zu machen. Die Kommission muß es aber den Bibliothekaren selbst überlassen, hier die rechte Wahl zu treffen, da es wohl keine einzige Zeitschrift gibt, die den Anforderungen des Strafvollzugs völlig entspricht und deshalb ohne weiteres empfohlen werden könnte.

Die von dem verdienstvollen ersten Vorsitzenden der Bibliotheks-kommission, Herrn Oberjustizrat Eggert, ins Leben gerufene Zeitschrift „Kompaß“ erscheint seit dem 1. Oktober 1910 in teilweise veränderter und wesentlich erweiterter Gestalt. Wie der Verleger mitteilt und die bisher erschienenen Nummern beweisen, ist der frühere Grundsatz, in Wort und Bild nur Mustergültiges und vom Standpunkt des Strafvollzuges Einwandfreies zu bieten, auch jetzt noch maßgebend. Die Bibliotheks-Kommission möchte nicht unterlassen, hierdurch den „Kompaß“ in empfehlende Erinnerung zu bringen.

7. Zur Erlangung von Rezensionsexemplaren wird beschlossen, wiederum eine Aufforderung an die deutschen Verleger im Buchhändlerbörsenblatt unter Darlegung der besonderen Anforderungen, die an die Gefängnislektüre zu stellen sind, zu erlassen.

8. Einzelnen Kommissionsmitgliedern ist von verschiedenen Seiten Mitteilung gemacht worden, daß dieses oder jenes in das Verzeichnis aufgenommene Werk sich für eine Gefängnisbibliothek nicht eigne; andererseits ist wiederholt angefragt worden, ob nur die von der Kommission empfohlenen Werke für die Bibliotheken angeschafft werden dürfen. Die Kommission muß hierbei an ihrem bisherigen Standpunkt festhalten (Vorwort zum Bücherverzeichnis S. VI und VII). Es ist ganz unmöglich, der Ansicht und dem Geschmack jedes einzelnen gerecht zu werden und aus den reichen Schätzen unserer Literatur alles Gute oder auch nur Gutes und Mustergültiges herauszufinden. Das Bücherverzeichnis kann und will die Bibliothekare durchaus nicht der Mühe überheben, einesteils den Inhalt der vorgeschlagenen Bücher selbst kennen zu lernen, um sie mit Nutzen ausgeben oder ungeeigneten Lesern vorenthalten zu können und andererseits ihre Bibliothek nach den besonderen Bedürfnissen über das Verzeichnis hinaus selbst zu ergänzen.

Die Kommissionsmitglieder werden aber jederzeit dankbar sein, wenn ihnen solche Werke, die ins Verzeichnis aufgenommen worden sind und sich als ungeeignet herausstellen, sowie sonstige Ausstellungen und Wünsche mitgeteilt werden.

Der XXIX. Bericht über die Tätigkeit der badischen Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge für das Jahr 1911 (zu vergl. Band 46 S. 253)
konnte an seiner Spitze die erfreuliche Mitteilung bringen, daß S. Kgl. Hoheit der Großherzog das Protektorat über den Landesverband unter Bekundung seines lebhaften Interesses für die Verbandstätigkeit übernommen habe.

Die Gesamtmitgliederzahl der 60 Bezirksvereine ist um 806 auf 12 294 gestiegen. Auch die Zahl der Mitgliedsgemeinden hat sich vermehrt und beträgt jetzt 1028. Das Gesamtvermögen der Bezirksvereine ist um 7624.49 Mk. auf 130 642.28 Mk. gestiegen. Die Zahl der Schützlinge stieg von 3908 auf 4128 an.

Die Tätigkeit der Zentralleitung war eine sehr umfangreiche. Der Bezirksverein Heidelberg veranstaltete am 1. Februar 1911 einen Vortrag Sr. Exzellenz des H. W. Geheimen Rat Dr. v. Jagemann über Jugendschutz, der im Druck erschienen ist und von dem 660 Exemplare zu ermäßigtem Preis erworben und unter die Bezirksvereine verteilt wurden.

Vom Bezirksverein Karlsruhe wurde ein Zyklus von Vorträgen über Jugendschutz und Jugendgerichtshilfe veranstaltet, zu dessen Kostendeckung die Zentralleitung 200 Mk. bewilligte.

Die Zahl der Schützlinge der Zentralleitung betrug 147. Der Gesamtaufwand der Zentralkasse für Unterstützungen an einzelne Personen und Familien betrug 3742.96 Mk.

Für zwei der Schule entlassene Knaben, die in der Hochseefischerei untergebracht wurden, leistete die Zentralkasse Beiträge von zusammen 340 Mark.

42 Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Flehingen sowie einem solchen der Anstalt Schwarzacher Hof und acht Zwangszöglingen ohne Anstaltserziehung wurden Lehr- und Dienststellen verschafft. Alle sind den Bezirksvereinen ihrer Aufenthaltsorte in Fürsorge zugewiesen worden.

40 Schützlinge, denen Strafaufschub auf Wohlverhalten zugebilligt war und die von dem Landesausschuß des Württ. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene der Zentralleitung behufs Ueber-

nahme der Schutzfürsorge überwiesen worden waren, wurden den verschiedenen Bezirksvereinen in Fürsorge überwiesen.

Aus dem Zöglingsfonds erhielten vier ehemalige Zwangszöglinge der Anstalt Flehingen, die ihren Militärdienst ableisteten und sich gut führten, Beiträge von je 15 Mark.

Die Familien-Angehörigen von sechs Inhaftierten und Strafentlassenen erhielten Geldunterstützungen von zusammen 405 Mk.

Dem Gesuch eines früheren Postbeamten um Vermittelung einer Stelle konnte von der Zentralleitung nicht entsprochen werden, er wandte sich sodann an den Deutschen Hilfsverein in Hamburg. Durch dessen Vermittelung wurde ihm nach vorheriger Erziehung im Vorasyl Stellung in Amerika verschafft, die er antrat.

Zur Fortsetzung der Invalidenversicherung mittelloser Strafgefangener wurden für Prämienzahlungen 195.16 Mk. aufgewendet.

Das Gesamtvermögen der Zentralleitung (einschließlich des Zöglingsfonds) hat am 31. Dezember 1910 betragen 160 681.59 Mk. (es hat sich um 154.37 Mk vermindert). *Schwandner.*

Im Gefängnisverein in Köln hielt am 27. November 1912 der Direktor der Arbeitsanstalt Brauweiler, von Jarotzky, einen Vortrag über Die Bedeutung der Arbeitsanstalt Brauweiler für die Rheinprovinz.

Bei der Wichtigkeit der Frage über die Gestaltung des Arbeitshauses im künftigen Strafrecht bietet dieser Vortrag, der in der Druckerei von Brauweiler erschienen ist und vom Herrn Verfasser bezogen werden kann, allgemeines Interesse und wird denjenigen unserer Vereinsmitglieder besondere Freude machen, die das Glück hatten, im Jahre 1908 anläßlich unserer Kölner Versammlung die trefflich organisierte und geleitete Anstalt in Brauweiler besichtigen zu können.

Schwandner.

---

28. Jahrbuch der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom leitenden Ausschuß der Gefängnis-Gesellschaft Halle a. S. 1912. (Zu vergl. Band 45 S. 694.)

Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben: 37 Vereine in der Provinz Sachsen, fünf im Herzogtum Anhalt, einer im Herzogtum Rudolstadt mit zusammen 3738 Mitgliedern und einer Jahres-Einnahme von 45 041 Mk.; die Ausgabe betrug 34 960.69 Mk. An Arbeitsgeschenken wurden 14 111.22 Mk. verwaltet. 1366 Personen nahmen die materielle Hilfe des Vereins in Anspruch. Die Zentralstelle wird in zahlreichen Fällen seitens der Pfarrämter um Beihilfe für solche Familien angegangen, die auf dem platten Lande oder an Orten ohne Fürsorgeverein ansässig sind. Nach Prüfung der Verhältnisse hat der leitende Ausschuß in fast allen Fällen seine Hilfe nicht versagen können.

Die Schreibstube in Halle beschäftigte 115 Personen; Magdeburg 162, Erfurt 39 Personen. Halle hatte 28 882 Mk., Magdeburg 20 724 und Erfurt 7020 Mk. Umsatz. Die Schreibstube in Halle ist im eigenen Haus mit eigenem Heim untergebracht. Das Haus wurde dank der umsichtigen Finanzordnung des Schatzmeisters: Strafanstaltsdirektor Langebartels-Halle, schuldenfrei.

Von größter Bedeutung für die Fürsorgearbeit des Vereins ist die nunmehr erfolgte Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetzes.

Die 28. Jahresversammlung fand am 18. und 19. Juni 1912 in Aschersleben mit einer Anwesenheitsliste von 156 Personen statt.

Am ersten Tag referierte in der Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten Privatdozent Dr. Delaquis - Berlin über „Rehabilitation und Strafregister“; in derjenigen der katholischen Geistlichen behandelte Pfarrvikar Nolte - Halle a. S. die Frage: „Wie ist der Zellenbesuch nutzbringend für die Gefangenen zu gestalten?“ Ueber dasselbe Thema sprach in der Versammlung der evangelischen Geistlichen Pfarrer Stobwasser - Magdeburg.

In der gemeinsamen Abendversammlung im Festsaal des Bestehorn-Hauses wurde zugleich das 25. Jubiläum des Gefängnis-Vereins Aschersleben gefeiert, dessen Vorsitzender (Amtsgerichtsrat Schultzky) über die Tätigkeit des Vereins berichtete. Den Festvortrag hielt der Agent der Gefängnis-Gesellschaft: Pastor v. Wodtke-Halle, über: „Wahrheit und Dichtung in den neuesten Romanen aus dem Verbrecherleben.“

Am zweiten Tage sprach in der öffentlichen Generalversammlung Pfarrer Just-Düsseldorf über das Thema: „Wie ist die Fürsorgetätigkeit der Gefängnisvereine, besonders auch der kleineren Vereine, lebhafter und segensreicher zu gestalten?“

Das Referat von Delaquis ist in erweiterter Form, so wie es im zweiten Heft des 25. Jahrgangs der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht veröffentlicht worden ist, im Jahrbuch abgedruckt; ebenso sind die Referate von Just, Stobwasser und Nolte im Jahrbuch veröffentlicht; der Vortrag von v. Wodtke leider nicht.

Das Jahrbuch, das ein anschauliches Bild von dem regen Leben in der sächsisch-anhaltischen Gefängnis-Gesellschaft gibt, ist mit seinem reichen Inhalt eine wertvolle Bereicherung unserer Fürsorge-Literatur.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen versendet einen interessanten Bericht über das Geschäftsjahr 1911.

Gegründet 1826 unter Mitwirkung des bekannten Arztes Dr. Julius von Hamburg hat der Verein bis 1883: 9800 Entlassene unterstützt und außerdem neben den 2000 Knaben, die in den Stadtvogteistationen von Beamten des Vereins unterrichtet wurden, 3012 Jugendliche dauernd unterstützt. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Vereinstätigkeit, als von dem Vereinsleiter, Herrn Joseph Bischoff, im Jahre 1883 das Arbeitsnachweisbureau für Entlassene eröffnet wurde. Dieses Bureau hat bis Ende 1911 im ganzen 131 346 Männer, Frauen und Jugendliche mit Speisemarken der Volksküchen, Schlafstellen, Kleidung und Arbeit unterstützt, davon 100 598 Personen Arbeitsgelegenheit verschafft! Im Jahre 1892 wurde die Schreibstube eingerichtet. Obgleich diese im Berichtsjahr eine Einnahme von 8700 Mk. erzielte, hatte sie doch noch einen Zuschuß von 1800 Mk. nötig.

Als sehr zweckmäßig und verdienstlich sind die Revisions-Reisen hervorzuheben, die alljährlich durch ein Vereinsmitglied auf Vereinskosten unternommen werden, um an Ort und Stelle die Wünsche der Schützlinge und der Arbeitgeber entgegenzunehmen und wahrheitsgetreue Nachrichten über die Erfolge des Vereins zu erhalten. Dem Vereinsbericht ist ein sehr lehrreicher Reisebericht beigegeben, in dem namentlich auch davon die Rede ist, wie nicht selten die hilflose Lage der Schützlinge von den Arbeitgebern ausgenutzt wurde. Der Wert solcher Revisions-Reisen kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

Hervorzuheben ist ferner das vom Verein verfolgte Prinzip der grundsätzlichen Rückzahlungspflicht aller von ihm gemachten baren Auslagen: von den 100 598 Strafentlassenen, denen der Verein seit 1883 Arbeit nachgewiesen hat, sind 276 628 Mk. bis Ende 1911

zurückbezahlt worden! Eine höchst anerkennenswerte und nachahmungswerte Leistung!

Sehr zweckmäßig ist ferner das Zusammenarbeiten des Vereins mit dem im Berichtsjahr gegründeten „Städtischen Fürsorgeamt für entlassene Geisteskranke“.

Besondere Sorgfalt hat der Verein im Berichtsjahr der Jugendfürsorge und Jugendgerichtshilfe zugewandt:

Schutzaufsicht und Berichterstattung an die Jugendgerichte in 1175 Fällen.

Von 316 zur Unterbringung überwiesenen Jugendlichen gelangten 23 in die Fürsorgeerziehungsanstalt, 51 wurden in die Heimat geschickt, 22 mit den Eltern ausgesöhnt, 29 in Lehrstellen außerhalb von Berlin untergebracht, 53 auf dem Lande in Arbeit gebracht, 13 erhielten Beschäftigung in Berlin, die übrigen fanden teils selbst Arbeit, teils haben sie sich der Fürsorge entzogen.

Besonders schwierig ist die Vereins-Arbeit an den Polizei-Observaten, deren 290 der Vereins-Fürsorge übergeben waren. Außerdem hatte sich der Verein um 980 Personen anzunehmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Berlin hätten ausgewiesen werden können; 521 davon wurden in Fürsorge genommen.

Aus dem besonderen Bericht des Arbeitsnachweisbureau ist hervorzuheben:

7163 Personen haben sich auf dem Bureau gemeldet; 3923 haben Arbeit nachgewiesen erhalten; 25 Personen ist zum Zweck ihrer vorläufigen Entlassung Unterkommen und Beschäftigung besorgt worden; 148 Personen wurden in der Schreibstube beschäftigt, von denen 86 in Kontoren in feste Stellungen gebracht werden konnten.

Für 1365 Strafentlassene sind 20 802 Mk. Spargelder verwaltet worden.

43 bedingt begnadigte Jugendliche wurden in Schutzaufsicht genommen.

Der Verein unterhält vier Schlafstellen mit je drei Betten; Kostenaufwand hierfür: 1270 Mk.

Sehr wichtig ist, daß das Bureau eifrig bemüht ist, die Strafentlassenen möglichst auf dem Lande unterzubringen.

Die Abteilung zur Fürsorge für katholische Strafgefangene hatte sich mit 314 Pfleglingen zu befassen: in 13 Fällen wurden sie in die Heimat befördert, in 9 Fällen Sachen ausgelöst, in 10 Fällen aus der Brockensammlung neu gekleidet oder es konnte eine Schlafstelle nachgewiesen werden. Die Abteilung steht in reger Verbindung mit dem „Kreuzbündnis“, dem die der Trinkerfürsorge bedürftigen Entlassenen zugewiesen wurden; ebenso mit dem St. Afra-Stift, das 69 Mädchen in Fürsorge nahm.

Eine sehr segensreiche Tätigkeit hat ferner die unter Leitung von Frau Langerhans stehende Abteilung für Familienfürsorge und weibliche Strafentlassene entwickelt:

im Berichtsjahr hat sie 451 Familien-Recherchen gemacht, zu denen 353 schon früher unterstützte Familien kamen. Für diese 804 Familien wurden 3332 Mk. verausgabt; besonders wertvoll aber ist die Vermittelung, die die Abteilung mit der Armenverwaltung in die Wege leitet; hier werden besonders die Verdienste des Herrn Bureau-Vorsteher Neckes hervorgehoben. Durch besondere milde Gaben konnte die Abteilung an Weihnachten 95 Familien mit 293 Kindern eine Freude bereiten.

Vorbildlich ist die Tätigkeit, die von der Abteilung in bezug auf die Ueberverdienst-Recherchen entwickelt wird, die angestellt werden

müssen, um die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit von Zuwendungen die der Gefangene von seinem Ueberverdienst seinen Angehörigen machen will, zu prüfen; im Laufe des Jahres sind 338 derartige Besuche ausgeführt worden.

Dem Bericht des Frl. H. v. Below über das Heim: Rostockerstraße zur Unterbringung von weiblichen Entlassenen entnehmen wir, daß dort im Berichtsjahre 295 Aufnahmen stattgefunden haben. Der Aufenthalt von Mädchen ist für 24—28 Stunden angesetzt. In die Heimat wurden befördert: 40; in Dienst- und Arbeitsstellen konnten gebracht werden: 55; in „Heime" wurden untergebracht: 135; Krankenhäusern, Entbindungsanstalten oder dem städtischen Obdach wurden zugeführt: 31; eigene Wege gingen 28, der Polizei oder Gefängnissen mußten übergeben werden: 5.

Ausgaben: 1208 Mk.

Eine sehr mühevolle, aber sehr wichtige Arbeit besteht darin, während der Haftzeit der weiblichen Gefangenen ihren Sachen nachzugehen und sie zusammenzusuchen aus der üblen Umgebung, in der die Mädchen sich befanden. Es ist diese unscheinbare Arbeit deshalb so wertvoll, weil das Mädchen nach seiner Entlassung naturgemäß dorthin wieder geht, wo seine Sachen sind und so wieder unter schlechten Einfluß kommt.

Sehr nachahmenswert!

Schließlich sei noch der Ortsgruppe Neukölln gedacht, in der 48 Pfleger und Pflegerinnen tätig sind und die auch Familien-Fürsorge treibt.

Der Gesamtverein hat im Berichtsjahr zu verzeichnen: Einnahmen Mk. 41 675.98, Ausgaben Mk. 41 549.97.

Das Vermögen des Vereins beträgt: Mk. 32 000 in Effekten, Mk. 501 in bar; er hat 157 Pfleger und Pflegerinnen und 635 zahlende Mitglieder; der Staatszuschuß beträgt: Mk. 7500; die Stadt Berlin zahlt: Mk. 5000.

Vorstand des Vereins ist Herr Generalstaatsanwalt Supper; erster Schriftführer: Herr Staatsanwalt Dr. Rosenfeld; Bureau-Dirigent: Herr E. Neckes, N. 37, Prenzlauer-Allee.

Das Arbeitsnachweis-Bureau befindet sich im K. Justizpalast C 2, Grunerstraße.

Vorsitzender der Abteilung für kath. Entlassene: Herr Justizrat Modler, N 8, Friedrichstraße 71.

Vorsitzende der Abteilung für Familien-Fürsorge: Frau Landgerichtsrat Langerhans, N 15, Kaiserallee 221.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Zum 31. deutschen Juristentag in Wien.

Das kriminalistische Programm des 31. deutschen Juristentages in Wien war überaus reichhaltig; eine befriedigende Erledigung hätte es kaum finden können, auch wenn nicht gerade die schwierigsten und bedeutungsvollsten Fragen des ganzen Strafrechts zur Diskussion gestanden hätten. Rechnet man das stets noch größere Vergnügungsprogramm des Kongresses an Empfängen, Theatervorstellungen, Ausflügen usw. von der an sich schon kurzen Verhandlungszeit ab, so wird man sich nicht wundern, wenn das praktische Ergebnis der Beratungen bei aller Anregungen, die sie gewährten, nicht allzu groß ist.

Ein großer Teil des Interesses nahm die Debatte über die Todesstrafe in Anspruch, für die sich, im Gegensatz zu den übrigen Gegenständen der kriminalistischen Abteilung, eine außerordentlich große allgemeine Beteiligung ergab, die durch die geistvollen und rhetorisch

glänzenden Ausführungen der beiden Hauptredner Geh. Rat Professor Kahl, der für, Prof. Liepmann, der gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sprachen, reichlich gelohnt wurde. Die erregten Debatten, die sich in dem an solche Auseinandersetzungen gewöhnten Sitzungssaal des österreichischen Reichsrats schließlich abspielten, waren durch die maßvollen Ausführungen dieser beiden Redner kaum gerechtfertigt. Kahl trat für die Beibehaltung der Todesstrafe für unsere Zeit ein, Liepmann hält sie schon jetzt für entbehrlich. Die Abstimmung ergab — wie die Tagespresse bereits berichtet hat —, eine kleine Mehrheit für Kahls Standpunkt. Es war ein Prinzipienstreit und kein wissenschaftlicher Streit.

Für das umfangreiche übrige Arbeitspensum blieb daher nicht viel Zeit. Dazu kam der bedauerliche Nachteil, daß der größte Teil der erfahrensten Praktiker und Theoretiker des Strafrechts und Strafvollzugs insbesondere aus Deutschland fehlte. Damit mangelte diesen Verhandlungen vielfach der wertvolle Konnex mit den Arbeiten des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten und denen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Auch die Beteiligung an diesen äußerst schwierigen Gegenständen war mitunter, im Gegensatz zu den zivilistischen Sektionen, so gering, daß über einzelne Fragen mit Stimmenverhältnissen von 9 gegen 10 Stimmen abgestimmt wurde.

Ueber das zukünftige Strafensystem referierten sehr eingehend v. Staff (Oberlandesgerichts-Präsident in Marienwerder) und Professor Goldschmidt-Berlin. Die beiden Referenten hatten eine Reihe gemeinsamer und eine Reihe persönlicher Thesen aufgestellt, unter denen diejenige v. Staffs ein erhöhtes Interesse verdient. Dieser fordert, wie bereits 1910, zu vergl. Bd. 44 S. 812 ff., ein besonderes staatliches Arbeitshaus, das ein Strafmittel zwischen Gefängnis und Zuchthaus — wohl mehr mit dem verschärften Charakter des letzteren — bilden soll. Der Hinweis Kahls, daß die Strafrechtskommission das Arbeitshaus als eine Besserungsanstalt in das gesamte Strafensystem aufzunehmen beabsichtige, führte zu einem schließlich abgelehnten Antrage, neben dieser eine weitere Form von Strafarbeitshaus aufzunehmen. Die ganzen Debatten zeigten mit aller Schärfe, daß sich noch immer ein großer Teil der Kriminalisten von Strafschärfungen und Abschreckungsmitteln den meisten Erfolg im Kampfe gegen das Verbrechen verspricht und daher zur Forderung aller möglichen Spezialanstalten gelangt, die praktisch undurchführbar ist. Auch von der zu Unrecht herrschenden Meinung, daß der heutige Strafvollzug nicht hart genug sei, um als Strafmittel zu wirken, lassen sich viele Kriminalisten, die dem Gefangenenleben fernstehen, nicht abbringen, eine Auffassung, die übrigens auch in den Motiven zum Vorentwurf an zahlreichen Stellen hervortritt. So wurden auch die Strafschärfungen des Vorentwurfs — trotz Goldschmidts zutreffenden Einwendungen —, die in Mannheim von den Strafanstalts-Beamten abgelehnt worden waren, ohne lange Debatte angenommen. Allerdings soll ihre Anwendung nur für die erste Hälfte der Strafzeit, insbesondere bei kurzen Strafen — aber auch bei Jugendlichen — in Betracht kommen. Einen erheblichen Fortschritt bedeutet dagegen die angenommene These, daß entsprechend einer Forderung des Gegenentwurfs die vorläufige Entlassung bei allen zeitigen Freiheitsstrafen die Regel bilden soll und daß diese auch vor zwei Drittel der verbüßten Strafzeit eintreten kann, wenn der Entlassene sich zur Ansiedelung in den Schutzgebieten verpflichtet. Dieser letztere Satz dürfte jedoch praktisch wertlos bleiben, da Deutschland kaum siedlungsfähiges Land zu diesem Zwecke abgeben kann.

Das Referat und die Thesen des Prof. Graf Gleispach - Prag, der den bereits als Regierungsvorlage dem Parlament vorliegenden österreichischen Entwurf zur Grundlage seiner meist zustimmenden Ausführungen machte, zeichneten sich durch Klarheit und Schärfe aus und zeigten, daß die Frage des Strafensystems, wenn sie nicht allzu sehr mit Theorien belastet wird, einer einfachen und wirksamen Lösung wohl zuzuführen ist. Auf eine eingehende Debatte wurde mit Rücksicht auf die gegebene Lage verzichtet.

Ueber die Frage der sichernden Maßregeln lagen Gutachten der Professoren Löffler - Wien, Köhler - München und Gefängnisdirektor Dr. Pollitz - Düsseldorf vor. Die Referenten Professor Lenz - Graz und Landgerichtdirektor Ehrhardt - Breslau hatten eine große Anzahl von Thesen aufgestellt, die zum Teil gleiche Gedanken enthielten. In der umfangreichen Debatte erregten die kriminalpsychologischen Ausführungen des bekannten Psychiaters und Kriminalpsychologen Prof. Benedikt-Wien besonderes Interesse, der zutreffend darauf hinwies, daß gerade dem meist inaktiven Bettler- und Vagabundentum gegenüber jede harte und abschreckende Maßnahme wert- und wirkungslos bleiben müsse. Nicht weniger überzeugend wirkten die Ausführungen von Amtsgerichtsrat Koehne - Berlin, der mit aller Schärfe die in einer These von Lenz hervortretende Vermischung von Strafe und Fürsorgeerziehung und jede Gleichstellung der beiden Maßnahmen ablehnte. Die Stellung des Arbeitshauses in dem Sicherungssystem, über die die Strafrechtskommission noch nicht zu definitivem Beschlusse gelangt ist, orientierte mit Zustimmung einer kleinen Mehrheit Ehrhardt nach dem Vorentwurf, indem er die Maßregel für alle in Arbeitsscheu oder Liederlichkeit wurzelnden strafbaren Handlungen fordert mit der m. E. ganz undurchführbaren und zwecklosen Sonderung der Sträflinge in Besserungsfähige und Nichtbesserungsfähige. Die ausgezeichneten Ausführungen v. Engelbergs über das Arbeitshaus, wie es heute ist, und die Debatten der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in München über diesen Gegenstand sind den Thesen und der Debatte nicht zugute gekommen.

In der Behandlung der geistig Minderwertigen verlangte Lenz mit Recht und unter Zustimmung, daß die Anordnung der Ueberweisung in die Sicherungsanstalt durch besonderen Gerichtsbeschluß auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzugs ausgesprochen werde, wie der österr. Entwurf zutreffend vorschreibt. Wertvoll war schließlich eine Anregung Goldschmidts und v. Staffs, Bestimmungen über das Friedensgebot in das Gesetz aufzunehmen.

So waren diese Diskussionen, von denen hier nur eine kurze Uebersicht des Wichtigsten gegeben werden kann, reich an Anregungen und Vorschlägen zur Lösung des schwierigen Gesetzgebungswerkes.

Den Referenten führte nach allen theoretischen Erörterungen ein Besuch der Männerstrafanstalt in der schönen Donaustadt Stein wieder in den praktischen Strafvollzug zurück; er gab zu manchen lehrreichen Vergleichen Anlaß. *Dr. Pollitz.*

Aus dem 43. Jahresbericht des Frankfurter Gefängnisvereins (cf. Band 44 S. 207), erstattet in der Hauptversammlung am 29. Februar 1912 durch den Vorsitzenden, I. Staatsanwalt und Geh. Justizrat v. Reden, ist hervorzuheben, daß der Verein in zwölf Vorstandssitzungen, die in 102 Sprechstunden vom Geschäftsführer entgegengenommen 471 Unterstützungsanträge erledigt hat. Vom Geschäftsführer wurden 230 Fälle selbständig erledigt.

Zahl der Mitglieder: 1043. Vereinsvermögen: 107 328.66 Mark.

Die „Uebergangsstation“ des Vereins, Ziegelgasse 22, hat 44 Personen mit 318 Verpflegungstagen aufgenommen; Kostenaufwand: 343 Mk.; davon werden durch Leistungen in der Schreibstube gedeckt: 108 Mark.

In der Fürsorge für die Familien von Gefangenen wurden 256 Anträge erledigt; 53 davon mußten abgelehnt werden wegen mangelnden Bedürfnisses oder Unwürdigkeit.

Summe der Einnahmen: 37 272 Mk.
„ „ Ausgaben: 36 063 Mk.

Als besonders wichtig ist noch anzuführen, daß die Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau mit Unterstützung der Landesausschüsse und des Staates eine „Uebergangsstation für entlassene Gefangene“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. gegründet hat. Dieselbe soll nur gut empfohlenen, in der Regel mit Verbüßung von nur drei Viertel der Strafe entlassenen Gefangenen, insbesondere auch gesicherterer Berufsarten zur Zuflucht dienen, wenn sie zur Zeit keine Arbeit und Unterkunft haben. Ihnen beides zu gewähren, sowie den Uebergang in geordnete Verhältnisse anzubahnen ist die Zweckbestimmung, wobei den Entlassenen noch auf lange Zeit die sorgsamste Aufsicht zuteil werden soll.

Der Frankfurter Verein hat sich zu einem Unterhaltungskosten-Beitrag von jährlich 3500 Mk. bereit erklärt.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Psychologie der Strafe behandelt Direktor Dr. Pollitz-Düsseldorf in einem in der „Vereiniging voor psychiatrischen Bijstand aan Strafrechterlik Vevolgden“ im Haag gehaltenen, interessanten Vortrag (abgedruckt im Jahresbericht dieser Vereinigung).

Er betonte, wie im großen wissenschaftlichen Kampfe der letzten Jahrzehnte um die Neugestaltung der kriminellen Gesetzgebung gegenüber dem außerordentlichen Umfang der strafrechtwissenschaftlichen und kriminal-psychologischen Forschungen und Untersuchungen über die Persönlichkeit des Verbrechers, das Studium des Strafvollzugs selbst und seiner Institutionen in all ihren psychischen und psychologischen Wirkungen ganz außerordentlich im Hintertreffen geblieben sei. An Kritik des Strafvollzuges hat es freilich nicht gefehlt, was aber an Reform- und Ersatzvorschlägen geboten wird, kommt nicht über Prügelstrafe, Deportation und Außenarbeit hinaus; die Kritiker arbeiten mit dem Strafvollzug wie der Mathematiker mit einer unbekannten Größe.

Freilich stößt die psychische Wertung des Strafvollzugs auf nicht geringe Schwierigkeiten. Es gibt zwei Untersuchungs-Methoden: die experimentelle Untersuchung nach den Lehren der physiologischen Psychologie und die empirische Methode, entweder aus den rein subjektiven Angaben der Gefangenen oder zugleich mit objektiv kritischer Analyse des Gegebenen. Die Verbindung dieser Methoden wird allmählich ein brauchbares Bild und eine genaue Kenntnis des gesamten Strafvollzugswesens gewinnen lassen. Eine solche Kenntnis wird nicht dazu führen, den Strafvollzug ganz einseitig in naturwissenschaftlich-medizinischer Richtung zu orientieren. Der Strafvollzug kann nur dann, unabhängig von Strenge oder Milde, im Sinne der Gerechtigkeit und Humanität wirken, wenn nicht nur die beteiligten Menschen, sondern auch seine Wirkungen wissenschaftlich eingehend erklärt und analysiert sind.

Pollitz bekennt sich dabei ausdrücklich zu der Anschauung, daß die Strafe ihrem Charakter nach ein von dem Bestraften schwer

empfundenes Uebel sein muß, Pollitz glaubt aber auch nach allen seinen Erfahrungen, daß die Freiheitsstrafe trotz mancher humaner Züge, dieses Element des Strafübels in weitestem Maße besitzt, und er glaubt kaum, daß es je gelingen werde, irgend eine Form von Strafe zu finden, möge man sie nun Sicherungs-, Erziehungs- oder Besserungshaft nennen, die bei dem Betroffenen ein anderes Gefühl als das des Uebelleidens hervorrufen werde. *Schwandner.*

---

88. Jahresbericht der „Niederländischen Gesellschaft für die sittliche Verbesserung der Gefangenen“ (1911).

Das richtige Verständnis des 88. Jahresberichts der obengenannten Gesellschaft, die seit dem Jahre 1823 im Interesse der Gefangenen tätig gewesen ist, macht es notwendig, auf den Hauptinhalt des vorhergehenden Jahresberichts zurückzugreifen.

Bereits im Jahre 1909 hatte die niederländische Regierung ihr Vorhaben zu erkennen gegeben, künftighin die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen nicht bloß wie bisher durch finanzielle Unterstützung der sich mit dieser Arbeit befassenden Vereine zu fördern, sondern auch durch eigenes Eingreifen, sei es in Form eines solchen Vereinen zu erteilenden Auftrags, oder durch selbständiges Auftreten. Der vom Justizminister um Abgabe eines Urteils über dieses Vorhaben befragte Hauptvorstand der Gesellschaft unterließ nicht, seine Bedenken gegen dasselbe zu äußern. Er hob in seiner Antwort an den Minitser hervor: Erstens: daß die tätliche Beteiligung der Regierung an der Fürsorgearbeit unmöglich so fruchtbringend wirken könne als die Tätigkeit der freien Organe der Verbesserungsgesellschaft, weil letztere besser in der Lage seien, den Einzelheiten jedes besonderen Falles Rechnung zu tragen, als Regierungsbeamte, die immer an zuvor festgesetzte Regeln gebunden seien; zweitens: daß, als Folge der Bestimmung, die finanzielle Unterstützung der Regierung nicht nur solchen Vereinen zugute kommen zu lassen, deren einziger oder doch Hauptzweck die Fürsorgearbeit sei, sondern auch jedem andern Verein, dessen Satzungen eine derartige Arbeit nur „zulassen“, eine bedauernswerte Zerstückelung von Kräften zu erwarten sei auf einem Gebiet, wo — man denke z. B. an den zarten Punkt des Gefangenenbesuches — Zentralisation mehr als auf jedem andern geboten erscheine; usw.

Aus der mit der Königlichen Verfügung vom 24. Dezember 1910 festgesetzten Allgemeinen Verwaltungsmaßregel ergibt sich, daß auf diese Bedenken nur insoweit Rücksicht genommen ist, daß die Regierungsbemühungen sich auf den Fall beschränken, wo die sich mit der Fürsorgearbeit befassenden Vereine ohnmächtig oder untätig geblieben sind; weiter soll die Regierungsfürsorge sich nur erstrecken auf Nicht-Rückfällige, die eine Strafe von wenigstens sechs Monaten zu verbüßen hatten. Alle dieser Kategorie angehörigen Gefangenen sollen von der Strafanstaltsverwaltung kartiert und danach einer Prüfung unterzogen werden, um zu entscheiden, ob sie als würdig zu betrachten sind. Im bejahenden Falle hat die Gefängnisverwaltung in der ersten Hälfte des zweitletzten Monats der Strafzeit, der Regierung die Anzeige zu machen, ob ein Verein sich bereit erklärt hat, die Fürsorge für den betreffenden Gefangenen zu übernehmen; wenn ja, so zieht die Regierung sich zurück und läßt den Fürsorgeverein frei; wo nicht, so kann der Justizminister diese Arbeit einem solchen Verein „überweisen“. der sich gemäß Art. 40 der Reklassierungsmaßregel bereit erklärt hat, einen derartigen Auftrag zu übernehmen. Der Minister gibt alsdann dem betreffenden Verein die von ihm als zweckmäßig erachteten und durch

den Verein zu treffenden Maßnahmen an und kann demselben für seine Bemühungen eine „besondere Subvention“ zulegen, und zwar eine „Verpflegungssubvention“ für die notwendig erachtete Verpflegung des Entlassenen in einer Anstalt oder Familie; oder eine „Unterstützungssubvention“ als Beisteuer zu den für jedes sonstige Reklassierungsmittel erforderlichen Ausgaben, wie Kleidung, Gerätschaften, Reisegeld, Auswanderungsspesen, Geschäftseinrichtung usw. Die Verpflegungssubvention beträgt fl. 0.40 pro Tag während eines Maximalzeitraums von vier Monaten; für die „Unterstützungs-Subvention“ ist kein Höchstbetrag angegeben. — Hat sich aber vor dem obengenannten Datum irgend ein Fürsorgeverein freiwillig bereit erklärt, die Fürsorge für den Gefangenen zu übernehmen, so bekommt derselbe für jeden seiner Schützlinge (also auch für die zu einer kürzeren als sechsmonatigen Strafe verurteilten, sowie für die rückfälligen Gefangenen), die „gewöhnliche Subvention“, welche ebenfalls als „Verpflegungs“- und „Unterstützungs-Subvention“ zu unterscheiden ist. Für erstere beträgt das Maximum fl. 0.30 pro Tag während höchstens vier Monaten, kann aber in Ausnahmefällen zu fl. 0.75 pro Tag erhöht und bis zu einem Jahr verlängert werden. — Abgesehen von der für jeden Einzelfall der Reklassierung zu verleihenden Verpflegungs- oder Unterstützungs-Subvention eröffnet Art. 30 der Allg. Verwaltungsmaßregel dem Justizminister die Gelegenheit, den Reklassierungsanstalten eine jährliche Pauschalsumme zur Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeit zuzulegen.

Durch das Reklassierungsgesetz und die Allg. Verwaltungs-Maßregel war die Ges. f. d. sittl. Verb. der Gef. gewissermaßen entthront worden. Ihr bisher unbestrittenes, ausschließliches Recht, die Gefangenen zu besuchen und deren geistige wie materielle Interessen zu fördern, sollte sie künftighin mit jedem andern Verein teilen, der sich den in den Art. 3 und 40 der Verwaltungs-Maßregel erwähnten Bedingungen unterwarf. Nur in einem Punkt wurde sie bevorzugt. Während andern Vereinen nur das Recht zuerkannt wurde, zur Vorbereitung ihrer Reklassierungsmaßregeln die Gefangenen während der letzten sechs Monate vor deren Entlassung, oder, bei kürzerer als einjähriger Strafdauer, während der letzten Hälfte der Strafzeit zu besuchen, blieb der alten Verbesserungsgesellschaft ihr historisches Recht gewahrt, die Gefangenen auch zu einem andern Zweck als dem der Entlassungsfürsorge zu besuchen und zwar während der ganzen Dauer der Strafe. Mit Rücksicht auf dieses Zugeständnis, namentlich aber auch weil eine Ablehnung der oben bezeichneten Bedingungen die Gesellschaft der Regierungssubvention beraubt haben würde, die sie so notwendig brauchte, wenn sie ihre eigenen Reorganisationspläne zur Ausführung bringen wollte, beschloß der Hauptvorstand, sich ins Unvermeidliche zu fügen und sich zur Erfüllung der in den Art. 3 und 40 der Verwaltungs-Maßregel genannten Bedingungen bereit zu erklären.

Ihre Befürchtung, daß das neue Gesetz eine Zerbröckelung der für die Reklassierungsarbeit tätigen Kräfte hervorrufen würde, bestätigte sich bereits in demselben Jahre 1910. Der R.-K. Verein des H. Vinzenz von Paula, dessen Abteilungen sich fast über das ganze Land ausdehnen, gab seinen Wunsch zu erkennen, seine kräftige, der Armenpflege gewidmete Organisation in der Folge auch der Gefangenenfürsorge dienstbar zu machen. Zu diesem Zwecke wollte der Verein in vielen Orten „Reklassierungskomitees“ gründen, die jedes die juristische Rechtspersönlichkeit nachsuchen und die durch die Reklassierungsordnung geforderte „Bereiterklärung“ ablegen sollten. Dadurch entstand die Gefahr, daß geriebene Entlassene versuchen würden, den einen wie den andern Verein auszubeuten, wenigstens wenn diese sich nicht dazu

verstanden, Fühlung miteinander zu halten und für den beabsichtigten Zweck zusammenzuwirken. Um nun zu dieser Zusammenwirkung zu gelangen, setzte der Hauptvorstand der Verbesserungsgesellschaft sich in Verbindung mit dem des Vinzenz-Vereins. Zwar konnte der bis zum 14. Dezember 1911 hinausgeschobenen 8. Hauptversammlung das Ergebnis der gepflogenen Unterhandlungen noch nicht mitgeteilt werden, sie kamen aber im Laufe des folgenden Jahres zum Abschluß. Das den Mitgliedern im Zirkular vom Juni 1912 bekanntgegebene Resultat ist folgendes:

In Orten, wo ein Fürsorgekomitee des Vinzenz-Vereins gegründet wird, soll allen oder einzelnen Mitgliedern des Komiteevorstands ein Platz in dem Abteilungsvorstand der Verbesserungsgesellschaft eingeräumt werden, ohne daß aber letzterer dazu statutenmäßig verpflichtet wird. Die also der Abteilungsverwaltung einverleibten Mitglieder des Vinzenz-Komitees sollen die nämlichen Rechte und Verpflichtungen haben als ihre Mitverwalter und sich an allen Arbeiten des Vorstandes der Verbesserunggesellschaft beteiligen.

In der Regel wird ihnen die Arbeit für die römisch-katholischen Pfleglinge anvertraut, wobei sie sich vom Reklassierungskomitee ihres Vereins können unterstützen lassen. Die Abteilungsverwaltung der Verbesserungsgesellschaft trägt die Verantwortlichkeit für alle diesbezüglichen Maßnahmen, stellt die benötigten Gelder zur Verfügung, sucht, wo nötig, um die Regierungssubvention nach und übt die Kontrolle aus.

Die 88. am 16. September 1912 in Amsterdam abgehaltene Generalversammlung genehmigte mit einer großen Stimmenmehrheit die mit dem Vinzenz-Verein vereinbarte Regulierung der gemeinschaftlichen Fürsorgearbeit.

Ueber das Stellenvermittlungsbureau berichtet der Hauptvorstandssekretär, daß im Berichtsjahre seitens der Abteilungen 177 Stellengesuche eingingen, von denen 166 zur Erledigung kamen. Für 44 Personen wurde in der Heimat, für 32 in Deutschland und für 26 bei der Fluß- oder Seeschiffahrt Stellung gefunden; 14 fanden, teilweise unter Mitwirkung des Bureaus, 14 andere durch Vermittlung der Abteilungen eine Stelle, indem von den übrigen 36 einige die ihnen angebotene Stelle ablehnten, andere sich auf den Aufruf des Bureaus nicht stellten oder aus verschiedenen Rücksichten abgeschrieben, bezw. zurückgewiesen werden mußten. — Von den 44 Erstgenannten geht es mit der Hälfte nach Wunsch, 9 ließen nichts von sich vernehmen, 2 verfielen wieder dem Strafrichter; von den 11 übrigen wurden einige zum zweiten Male untergebracht, andere kehrten in ihr früheres Leben zurück. — Von den in Deutschland Untergebrachten waren nach fast einem Jahre noch 13 zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber tätig; 7 fielen in das alte Vagabundentum zurück, 7 zogen wieder nach Holland, wo 2 jetzt eine neue Strafe verbüßen; von den übrigen 5, welche zu andern Arbeitgebern übertraten, vernahm man seitdem nichts mehr. — Schwieriger war es über die 26 Schiffsgesellen Erkundigungen einzuholen. Von 6 weiß man, daß sie bis heute noch Schiffsfahrer sind und daß 2 von ihnen bereits in eine bessere Stelle aufgerückt sind; einer kehrte zu seinen Eltern in Deutschland zurück, ein widerwilliger junger Mann ließ seine schöne Stelle im Stich, 2 gerieten wieder in die Hände der Justiz und 2 suchten sich eine andere Stelle.

Ueber das „Große Waldhaus“, jenes ländliche Asyl der Verbesserungsgesellschaft, wo sie die der Erholung und Kräftigung bedürftigen Entlassenen unterbringt, bis dieselben genügend an Körperkraft und geistiger Gesundung gewonnen, um sie in einer passenden Stellung unterzubringen, berichtet der Sekretär: Am 31. Dezember 1910 befanden

sich 23 Pfleglinge im Asyl, von denen im Laufe des folgenden Jahres für 12 eine Stelle gefunden wurde. Vier andere verließen freiwillig das Asyl, einer mußte wegen schlechter Aufführung, ein zweiter wegen Geistesstörung entfernt werden; einer wurde zur Erfüllung seiner Militärpflicht einberufen und ein anderer machte sich heimlich davon. Für 2 ältere, nicht unterzubringende Leute mußte der Aufenthaltstermin verlängert werden. — Im Jahre 1911 wurden 54 Personen aufgenommen. Für 14 derselben wurde eine Stelle beschafft, 20 verließen freiwillig das Asyl, einer wurde wegen Geisteskrankheit, 3 wegen schlechten Betragens entfernt, indem einer sich heimlich fortschlich, sodaß am 31. Dez. 1911 noch 18 Personen anwesend waren, unter denen 3 ältere, für welche man keine Stellung finden konnte.

Die Gesundheit der Pfleglinge war günstig. Außer auf die Seelenkranken und Nervenleidenden, die von den Plackereien ihrer Mitpfleglinge viel zu leiden haben und sich demzufolge im Asyl unglücklich fühlen, übt der Aufenthalt im „Großen Waldhaus", namentlich bei längerer Dauer desselben, einen merkwürdig guten Einfluß aus und hat für die körperlich und geistig gesunden Pfleglinge großen Wert. Mehrere von ihnen gewinnen das Leben auf dem Lande mit seiner regelmäßigen Arbeit lieb und verlegen sich mit Eifer auf die Landwirtschaft, um darin ihren Lebensunterhalt erwerben zu können. Nach gehöriger Ausbildung fand denn auch mancher von ihnen Stellung als Bauernknecht, Viehknecht, ja sogar bei der Molkerei. — Daß so viele das Asyl freiwillig verlassen, findet seinen Grund in dem Umstande, daß sie infolge unsachgemäßer Belehrung vor ihrer Aufnahme, sich allerhand Hirngespinste über eine baldige Stellenbeschaffung machen. Erfolgt diese nicht in kurzer Zeit, so kehren sie entnüchtert und enttäuscht in die Gesellschaft zurück mit der Folge, daß sie häufig recht bald wieder straffällig werden. Es soll den Kandidaten für das „Große Waldhaus" eingeschärft werden, daß die Aufnahme in dieses Asyl nur dann einen Wendepunkt in ihrem Leben bedeuten kann, wenn sie sich durch regelmäßige, fleißige Arbeit, durch Ausdauer und gute Aufführung für die Rückkehr in die Gesellschaft befähigen wollen.

Den Schluß des Jahresberichtes bildet eine Reihe von Einzelberichten der verschiedenen Abteilungen. Sie erwähnen die Zahl der in Jahresfrist bei dem Abteilungsvorstand eingelaufenen Hilfsgesuche, sowie die der Unterstützten und der Zurückgewiesenen, letztere teilweise mit Angabe der für die Abweisung maßgebenden Gründe. Alle Berichte sprechen von Enttäuschungen, aber auch von erfreulichen, manchmal überraschenden Erfolgen. — Der interessanteste Bericht ist der des Amsterdamer Abteilungssekretärs Dr. jur. N. Müller, wie denn überhaupt die Fürsorgebestrebungen der Amsterdamer Abteilung das beste Zeugnis ablegen für den unbefangenen Blick und den praktischen Sinn ihres Vorstandes, dem die guten und die üblen Erfahrungen ein Stachel sind, sich immer wieder nach neuen Mitteln und Wegen für eine fruchtfringende Reklassierung umzusehen. Die Amsterdamer Abteilung hat ihr eignes Stellenvermittlungsbureau und ihren eignen Fürsorgebeamten, von dessen segensreicher Tätigkeit der Bericht voller Anerkennung spricht. Sie hat ein Patronat gegründet in der Weise, daß dem dafür in Betracht kommenden Entlassenen ein Berater beigegeben wird, den der Vorstand aus denjenigen unter den tätigen — d. h. nicht bloß kontribuierenden — Mitgliedern wählt, die mit dem gesellschaftlichen Kreise und den Lebnesverhältnissen des Entlassenen vertraut sind. Zu diesen gehören auch viele Bekämpfer der Trunksucht, u. a. Mitglieder des bekannten Ordens der guten Templer, denen die trunksüchtigen Entlassenen überwiesen werden und die oft überraschende Erfolge mit ihren Schutzbefohlenen erzielen. — *J. J. Janssen-Schollmann.*

Literatur.

„Was kosten die schlechten Rassenelemente den Staat und die Gesellschaft?“ Seinerzeit hatte die „Umschau“, Frankfurt a. M., ein Preisausschreiben über obiges Thema erlassen, für das Zwölfhundert Mark angesetzt waren. Der Gedanke, der dem Ausschreiben zugrunde lag, war folgender: Der arbeitende Teil der Bevölkerung hat nicht allein sich selbst zu erhalten, sondern auch alle diejenigen, welche nicht arbeiten können oder wollen. Dadurch ist eine gewaltige Last auf seine Schultern gelegt. Nicht nur der Jugend und dem Alter muß er seine Tätigkeit opfern, sondern auch der Erhaltung und Pflege der Kranken und Minderwertigen, welche zur Arbeit nicht befähigt oder nicht willig sind. Ungeheure Summen an Geld, Zeit und Arbeitskraft können erspart werden, wenn durch Verbesserungen des Milieus im weitesten Sinne (Tilgung der Ansteckungsgefahren, Beseitigung hygienischer Schädlichkeiten, sorgfältige Erziehung usw.) der Entstehung von Kranken, Krüppeln, Irren, Verbrechern, erwerbsunfähigen Armen usw. vorgebeugt wird. Aber alle Anstrengungen zur Verbesserung der Umwelt versagen gegenüber der angeborenen, ererbten Kränklichkeit und Minderwertigkeit und eine volle Befreiung der Arbeitenden von vermeidbaren Lasten kann nur erreicht werden, wenn auch die Erzeugung von Kranken und Minderwertigen soviel als möglich verhindert wird. In allen Veröffentlichungen, welche sich mit der Verbesserung unsrer Rasse beschäftigen, wird darauf hingewiesen, welche Unsummen wir ausgeben müssen, für Personen, die besser nicht geboren wären. Leider liegen aber für diese Dinge bisher keine kritisch geprüften, zahlenmäßigen Daten vor, die auf Grund eingehender statistischer Zusammenstellung gewonnen sind. Die Herren Professor Dr. Bechhold, Herausgeber der „Umschau“, Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M., Sanitätsrat Dr. A. Gottstein, Stadtrat, Charlottenburg, Obermedizinalrat Professor Dr. v. Gruber, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität München, hatten sich bereit erklärt, das Preisrichteramt für die eingehenden Arbeiten zu übernehmen. Wie soeben bekannt wird, erschien den Preisrichtern als die beste Arbeit jene mit dem Motto: „Münsterberg“, in welcher das Hamburger Material mit großer Sorgfalt und kluger Erwägung zusammengetragen worden ist. Die Preisrichter waren einstimmig der Ansicht, daß dieser Arbeit der Preis von Zwölfhundert Mark zuerkannt werden dürfe. Ihr Verfasser ist Herr Ludwig Jens, Beamter der Allgemeinen Armenanstalt in Hamburg. Die Abhandlung des Herrn Jens läßt ahnen, welche erschreckend hohe Summen das deutsche Volk für die Minderwertigen aufzuwenden hat. Sie beträgt für Hamburg allein über 31½ Millionen Mark jährlich; das ist mehr als die Einkommensteuer in dem Berichtsjahr einbrachte. — Die hochinteressante Arbeit erschien in der letzten Nummer der Umschau (Wochenschrift für die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M.). Hoffentlich wird sie den Gesetzgeber darauf hinweisen, daß nach Mitteln zur Verminderung der Minderwertigen gesucht werden muß, um dem arbeitenden Teil der Bevölkerung schwere Lasten von den Schultern zu nehmen.

Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei. Man braucht heute nicht mehr zu befürchten, mit der von Dr. jur. Cornelia M. Beaujon am Schlusse ihres bei M. Nijoff in Haag 1912 erschienenen Buches „Die

Mitarbeit der Frau bei der Polizei" aufgestellten Frage: „Warum sollte der Frau bei der Ausgestaltung jener so wichtigen Staats- oder Stadtbehörde, die uns als Polizei immer wieder entgegentritt, eine Aufgabe vorenthalten werden?" einem verständnislosen und ablehnenden Kopfschütteln zu begegnen. „Das jüngere Geschlecht hat sich" nicht nur „daran zu gewöhnen", sondern hat sich erfreulicherweise, soweit es zur Entscheidung wichtiger Lebensfragen überhaupt kompetent ist, schon daran gewöhnt, „daß die Frau für sich ihren Anteil an der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben fordert". Es ist deshalb eine müßige Frage, ob die Initiative für die Eroberung dieses neuen Gebietes außerhäuslicher Tätigkeit der Frau auf interessierte weibliche Kreise oder Einzelpersonen zurückzuführen ist und ob nicht vielmehr die Erkenntnis des Wertes der weiblichen Mithilfe bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Polizeibehörden selbst zur Beiziehung weiblicher Hilfsorgane veranlaßt hat. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Wert des weiblichen Elementes im Polizeidienst auf beiden Seiten erkannt ist und daß mehr und mehr auch die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis gezogen werden. Es gibt dafür keinen schlagenderen Beweis als die Tatsache, daß seit dem Jahre 1910, dem Zeitpunkt der Erhebungen durch die Verfasserin des gesamten Buches, die Zahl der deutschen Städte, die bei der polizeilichen Fürsorgearbeit eine weibliche Kraft verwenden, von 11 auf 30 angewachsen ist, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die erste Polizeibeamtin im Jahre 1908 aufgestellt worden ist. Nur in Stuttgart wurde schon einige Jahre früher ein Versuch gemacht. Nach mehrjähriger Vakanz der Stelle wurde im Mai d. Js. eine zweite Polizeiassistentin angestellt.

Es hat den Anschein, als wollten weitere Stadtverwaltungen in Bälde folgen, sodaß man annehmen kann, daß in nicht zu ferner Zeit die weibliche Hilfskraft zum normalen Bestand des Personals größerer Polizeiverwaltungen gehört. Immerhin kann nicht übersehen werden, daß wir es hier mit einer Erscheinung zu tun haben, die noch nicht ihre endgültige Gestalt erhalten hat. Wenn auch das eigentliche Arbeitsgebiet der Frau bei der Polizei immer schärfer umrissen wird und immer mehr Uebereinstimmung der in Betracht kommenden Polizeiverwaltungen zu Tage tritt, so hat sich doch bei dem ersten Kongreß der deutschen Polizeiassistentinnen, der im Oktober d. Js. in Leipzig stattfand und der Aussprache und dem Zusammenschluß dienen sollte, gezeigt, daß über Zweck und Verwendung der Frau im Dienste der Polizei noch immer verschiedene Auffassungen bestehen. Dies ist natürlich keineswegs zu bedauern; es wäre nichts schädlicher, als wenn von Anfang an nach einer Schablone gearbeitet würde, die nicht aus den Bedürfnissen der Praxis — diese ist noch viel zu jung, die Erfahrungen privater Vereine können nur bedingt verwertet werden — herausgewachsen sein könnte, sondern nur auf konstruktivem Wege hatte gewonnen werden können. Ich glaube auch nicht, daß jetzt schon eine bestimmte Formel für die Mitwirkung der Frau bei der Polizei gefunden ist. Es scheint mir aber, besonders bei Berücksichtigung der Anstellungen aus neuerer Zeit, daß wenigstens von einer übereinstimmenden Tendenz gesprochen werden kann, die dahin geht, die Tätigkeit der Polizeiassistentinnen von allem überwiegend polizeilichen Beiwerk freizuhalten zugunsten einer mglichst weitgehenden Fürsorge.

Diese Tendenz hat eine warme Befürwortung in der Verfasserin des genannten Buches erhalten. Das Buch zeugt von einer gründlichen Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und ist umsomehr zu begrüßen, als es die erste zusammenhängende und systematische Arbeit auf diesem Gebiet ist. Daraus erklärt es sich wohl auch, daß in manchen Partien

ein „wissenschaftlicher" Ton angeschlagen wird, auf den ich bei dem Thema gerne verzichten würde. Um den vollen Zusammenhang mit den bestehenden polizeilichen Einrichtungen und Aufgaben zu bekommen, glaubt die Verfasserin auf die breitere Darlegung allgemeiner Begriffsbestimmungen nicht verzichten zu dürfen. Da wir uns noch in einem Uebergangsstadium befinden, ist es auch nicht zu beanstanden, daß die Behandlung einiger mehr nebensächlicher Fragen wie Titel, Gehalt, Form der Anstellung, Tracht u. a. m. einen verhältnismäßig breiten Raum einnimmt.

Um wenigstens kurz bei diesen Fragen zu verweilen, die auch bei den anstellenden Behörden noch eine gewisse Rolle spielen, so halte ich den von der Verfasserin vorgeschlagenen Titel „Polizeibeamtin" für keine glückliche Bezeichnung. Er ist nicht nur farblos, er hat auch nach meinem Dafürhalten viel mehr als der von ihr verpönte Titel „Polizeiassistentin" oder „Polizeipflegerin" einen gewissen Beigeschmack, der sich mit ihrer Stellung nicht recht vertragen will. Sie soll ihren Pfleglingen möglichst nicht als Beamtin, sondern als Fürsorgerin gegenübertreten. Je weniger sie von ihrer amtlichen Eigenschaft Gebrauch macht bezw. machen muß, desto erfolgreicher wird sie wirken können, desto bereitwilliger wird ihr Rat und ihre Beihilfe angenommen werden. Ich kann mich deshalb auch nicht mit dem Gedanken befreunden, die beim Polizeiamt zu schaffende besondere Fürsorgeabteilung einer Abteilungsvorsteherin zu unterstellen, die entweder direkt unter dem Amtsvorstand oder neben einem in Rang und Kompetenz gleichen Abteilungsvorstand stehen würde, und zwar nicht etwa, weil ich die Frau grundsätzlich von einer leitenden Stellung ausgeschlossen wissen möchte, sondern weil ich glaube, daß diese Kompetenzverteilung weder im Interesse der von der Abteilungsvorsteherin erwarteten Fürsorgearbeit liegt, noch auch von der Mehrzahl der Polizeiassistentinnen selbst gewünscht wird. Die Polizeiassistentin soll, so lange sie mit der Polizei verbunden ist, Hilfsdienste leisten und wird deshalb zweckmäßigerweise dem Vorstand der Abteilung unterstellt, bei der sämtliche Fürsorgefälle zusammenlaufen. Ich glaube, daß diese Stellung, auf die ich noch des weiteren zu sprechen kommen werde, am zutreffendsten durch den Titel „Polizeiassistentin" oder, wenn für eine deutschere Bezeichnung geschwärmt wird, „Polizeipflegerin" bezeichnet wird.

Etwas selbstverständliches ist für mich, daß die Polizeiassistentin ein ausreichendes Gehalt bezieht, das ihrer Stellung, Vorbildung und Herkunft angemessen ist. Es darf nicht übersehen werden, daß das richtige Verständnis für die keineswegs leichte und viel Selbstverleugnung erfordernde Aufgabe nur von wirklich gebildeten Damen erwartet werden kann. Wie in wenigen anderen Berufsarten hängt hier der Erfolg fast restlos von der Persönlichkeit der Beamtin ab. Viel wesentlicher als ein reiches Wissen — das aber natürlich erwünscht ist und stets gefordert werden muß —, sind Takt, Zartgefühl, Lebenserfahrung, Mut und Energie, ein weiter Blick und dergl. mehr. Die auf Seite 140 ff l. c. vorgeschlagene Ausbildung ist zweifellos recht schön und wird auch nützlich sein, nur möchte ich sie nicht als Anstellungsbedingung gefordert wisssen. Dagegen würde ich es nur freudig begrüßen, wenn den Polizeiassistentinnen Gelegenheit zum Besuch von wissenschaftlichen Kursen über die für sie in Betracht kommenden Gebiete gegeben würde, oder — woran bei weiterem Anwachsen der Zahl gedacht werden kann — für sie Spezialkurse, vielleicht im Zusammenhang mit Kongressen, veranstaltet würden.

Die Frage, ob für die polizeiliche Fürsorgearbeit eine vollständig in den Dienst der Polizeiverwaltung übertretende Dame verwendet

werden soll oder ob mit einem Verein ein Vertrag auf Ueberlassung einer Vereinsangehörigen geschlossen werden soll, bei der von einem Austritt aus ihrem Verband Abstand genommen würde, wird örtlich verschieden zu beantworten sein. Ich stimme hier mit der Verfasserin durchaus überein, daß der vollständige Uebertritt in den Polizeidienst, wo immer möglich, angestrebt werden sollte. Es braucht ja mit der Anstellung keineswegs die Auflösung aller Beziehungen zum Verband gefordert zu werden, dies verbietet sich auch im Gedanken an geeignete Stellvertretung. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß die Beibehaltung einer Tracht unerwünscht ist. Ich halte die Frage, ob mit, ob ohne Tracht, für nicht gerade wichtig, glaube aber nach meinen Beobachtungen behaupten zu können, daß die Tracht nur in ganz seltenen Fällen hinderlich, meist aber der Trägerin förderlich ist. Im Bedarfsfall, z. B. bei Behandlung einer Person mit „Trachtenkoller", oder bei Besuch von Kinematographen (besonders auch zu Kontrollzwecken) oder Theatern und dergl. müßte sie natürlich abgelegt werden.

Worin soll nun die Tätigkeit der Polizeiassistentin bestehen? Die Verfasserin unterscheidet zwischen gerichtlicher, Verwaltungs- und sozialer Polizei und untersucht, inwieweit bei diesen Unterabteilungen des polizeilichen Wirkungskreises eine Mitwirkung der Frau in Frage kommen kann. Man kann diese Dreiteilung als Disposition gelten lassen, für die Sache selbst wird aber mit ihr nur wenig gewonnen. Die Arbeit der Polizei läßt sich nicht in ein Schema pressen, wie auf S. 64 f. l. c. zugegeben werden muß.

Dieser Erkenntnis entspringt der Wunsch nach Einrichtung einer allgemeinen Fürsorgeabteilung bei den Polizeidirektionen der größeren Städte, in welcher die ganze polizeiliche Fürsorgearbeit konzentriert würde. Ich kann diesem Gedanken vollaut beistimmen und zugleich erklären, daß er schon in einer größeren Zahl von Polizeiverwaltungen aufgenommen worden ist. Damit verändert sich die Aufgabe bei der Zuweisung von Arbeit an die Polizeiassistentin nicht unwesentlich: an Stelle der Zuweisung einzelner bestimmter Arbeiten genügt die Feststellung, zu welchen Arbeiten sie nicht beigezogen werden soll, auch wenn mit ihnen vielleicht eine gewisse Fürsorge verbunden werden kann.

Wie schon weiter oben angedeutet, ist man noch nicht zu einer vollen Uebereinstimmung über den Aufgabenkreis der Polizeiassistentin gelangt, doch traten übereinstimmende Tendenzen immer deutlicher zutage. Es kann als oberster und gemeinsamer Grundsatz bezeichnet werden: die Frau darf nicht als Schutzmann fungieren. Sie kann und soll sich zwar aller sittlich Gefährdeten und Verwahrlosten annehmen, soweit sie noch auf ein Verständnis für ihre Fürsorge rechnen kann, sie muß sich aber immer bewußt bleiben, kein polizeiliches Exekutivorgan zu sein. Sie soll sich auch niemand aufdrängen; auch die polizeiliche Fürsorge soll, so wenig wie die private, nicht als lästige Neugier oder Kontrolle empfunden werden. Man wird sie deshalb nur in Ausnahmefällen zu amtlichen Erhebungen über den Leumund und die häuslichen Verhältnisse einer Familie verwenden, um ihren Charakter als Fürsorgerin möglichst wenig zu verwischen. Ich denke hierbei an die Erhebungen zwecks Einleitung der Fürsorgeerziehung oder an die Kontrolle der Kost- und Pflegestellen. Es wird Aufgabe des leitenden Beamten sein, hier die richtige Auswahl zu treffen und ihr nur solche Fälle zuzuweisen, die sie voraussichtlich in keine Konflikte bringen. Kein Anlaß besteht, eine Altersgrenze der von ihr zu beratenden Personen festzusetzen. Naturgemäß wird das jugendliche Element überwiegen, es steht aber dem nichts im Wege, daß sie auch Erwachsenen, z. B. bei Ehezwistigkeiten

oder Trunksüchtigen, oder in Not geratenen Frauen, deren Mann eine Strafe verbüßt oder vagiert und dergl. mehr, mit Rat und Tat an die Hand geht. Ich möchte sagen: die Polizeiassistentin hat ein unbegrenztes Arbeitsfeld, sobald sie das richtige Fundament gefunden hat, auf dem sie ihre Wirksamkeit aufbauen will. Sie ist weder durch konfessionelle, noch durch soziale, noch durch politische Rücksichten beengt und bekommt ihre Schützlinge aus erster Hand. Deshalb eignet sie sich auch in ganz hervorragendem Maße zum Mittelpunkt für die zahlreichen Veranstaltungen von privater Seite auf dem Fürsorgegebiet. Da die Polizei nur in beschränktem Umfang die Unterbringung, Verpflegung und Ueberwachung der bei ihr Vorgeführten oder vorstelligen Personen selbst übernehmen kann, wird sie immer darauf angewiesen sein, mit den privaten charitativen Vereinen und Anstalten zusammenzuarbeiten. Der Erfolg ihrer Arbeit wird nicht unwesentlich davon abhängen, wieweit die Polizeiassistentin es versteht, die Sympathien der bestehenden Vereine für ihre Arbeit zu gewinnen. Da diese Vereine teilweise schon früher auf diesem Gebiet gearbeitet haben, wird es nicht immer leicht sein, in ein Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens und Indiehandarbeitens zu kommen. Sie muß damit rechnen, zunächst als Eindringling betrachtet zu werden. Weiß sie aber taktvoll und mit einiger Zurückhaltung vorzugehen, wird der anfängliche Widerstand sicher bald einem harmonischen Nebeneinander- und Zusammenarbeiten weichen müssen. Die Vorzüge, die mit der Anstellung einer Polizeiassistentin für die ganze Wohlfahrtspflege verbunden sind, sind so handgreiflich, daß eine Verständigung aller interessierten Kreise nicht ausbleiben kann.

Auf die Aufzählung der in Betracht kommenden Arbeiten im einzelnen kann verzichtet werden; wer in die Vielseitigkeit der modernen Polizei noch keinen Einblick bekommen hat, mag die Beaujonsche Abhandlung in die Hand nehmen, in der eine ziemlich erschöpfende Uebersicht gegeben ist. Er wird sich überzeugen müssen, daß die Polizeiassistentin auf einem zwar verantwortungsvollen, aber dafür auch interessanten und dankbaren Posten steht.

Stuttgart. Polizeiamtmann *Dr. Knapp.*

„Der Alkohol in der Schule.“ Beiträge zur Persönlichkeitsbildung für Schule und Haus von Karl König, Kreisschulinspektor, Straßburg i. E. Friedrich Buhl, Verlagsbuchhandlung 1912.

Ein tiefgründiges, psychologisch wohlfundiertes Werk, das in reicher Sachkenntnis über alle Probleme, die mit der Alkoholfrage zusammenhängen, trefflich orientiert. Ein Buch, das mehr gibt, als der Titel „Der Alkohol in der Schule“ vermuten läßt.

Wenn man diesen Titel des Buches liest, drängt sich einem die Frage auf: — wie —, wieder ein neues Fach, das Heimatrecht in der Schule verlangt; woher sollen wir für dieses Zeit hernehmen? Und zu diesem einen Bedenken gesellt sich leicht ein anderes, ein sachliches. Bei den alkoholgegnerischen Besprechungen und Belehrungen läßt es sich nicht vermeiden, auch von all dem Häßlichen zu reden, das in Verbindung mit der Trunksucht steht.

Ist es nun nicht besser, Kinderseelen damit nicht zu beschweren, ganz abgesehen davon, daß wir damit die Kinder von Trinkern in peinliche Gewissensnot und Pflichtenkollision bringen, die sich gar zu Konflikten zwischen Haus und Schule auswachsen können?

Der Verfasser kennt diese Bedenken gar wohl und in klar abwägender Weise entkräftet er sie. Er will kein neues Fach in der Schule einführen. Er lehnt daher die Forderung eines obligatorischen

Unterrichts in besonderen Stunden für unsere Schulen ab; wohl aber wünscht er, daß „die alkoholgegnerischen Belehrungen ungezwungen, organisch aus dem übrigen Unterrichtsstoff herauswachsen“. Wie er sich das denkt, zeigt er an verschiedenen Musterbesprechungen, die oft interessante Streiflichter auf aktuelle Zeitfragen werfen, und so die so notwendige Verbindung herstellen zwischen Schulgedankenkreis und Lebensgedankenkreis. Der Verfasser klagt wiederholt darüber, daß diese beiden Kreise völlig fremd nebeneinander hergehen. Das Eigenleben des Kindes ist es aber, das seine Zukunft bestimmt, daher ist es ein dringendes Anliegen der Schule, bestimmenden Einfluß darauf auszuüben. Von solchen organisch aus dem übrigen Unterrichtsstoff herauswachsenden alkoholgegnerischen Belehrungen und Verknüpfung derselben mit den verschiedensten Gedankenreihen erhofft der Verfasser solchen Einfluß zu gewinnen und so die Ansichten über das Wesen und die Wirkungen des Alkoholismus im Seelenleben des Kindes zu verankern, daß sie zu charakterstählenden und charakterstützenden Mächten werden.

Mit diesen Worten begegnet der Verfasser dem oben auch zum Ausdruck gebrachten Bedenken, daß die Besprechung des Alkoholismus viel Häßliches an Roheit, Schuld, Verbrechen offenbare. Dagegen führt er aus: Die alkoholgegnerischen Besprechungen sollen nicht zu sehr bei dem Häßlichen verweilen, sondern. sobald als möglich hinübereilen zu den Gefilden der Schönheit, des heldenhaften Ringens nach Reinheit, Größe und Befreiung von Niedrigem und Gemeinem. Wenn der Lehrer dies versteht, dann werden auch Gewissenskonflikte bei Trinkerkindern nicht entstehen und, wenn sie je entstehen, leicht überbrückt werden können. In diesem Zusammenhang findet der Verfasser schöne Worte herzlichen Erbarmens mit dem einzelnen Trunksüchtigen, bei dem alles versucht werden muß, um ihn zu retten. Was hierin die Vereine geleistet haben und leisten, wird dankbar anerkannt, und in knappen Zügen und doch in erschöpfender und objektiver Weise die Aufgaben und Ziele dieser Vereine geschildert.

Warum muß aber auch die Schule eintreten in den Kampf gegen den Alkoholismus?

Der Verfasser gibt darauf die doppelte Antwort: Die Alkoholnot gefährdet die Schularbeit und ebenso ihr Ziel: die sittlich-religiöse Charakterbildung. Indirekt wird der Schulerfolg in Frage gestellt durch das Milieu, in dem Trinkerkinder aufwachsen. Leibliches, geistiges und soziales Elend herrscht im Hause des Trinkers, und vielfach bekommen die Kinder von Trinkern schreckliche Geschenke mit auf ihren Lebensweg: Leibesschwäche, Idiotie, verbrecherische Neigungen.

Die Schädigungen der Vererbung werden aber geradezu noch erhöht dadurch, daß alkoholische Eltern ihre Kinder an den Genuß geistiger Getränke gewöhnen. Diese Gewöhnung schädigt direkt die Schularbeit. Als solche Schädigungen werden genannt: Unaufmerksamkeit in der Schule; Versagen des Gedächtnisses, Erlahmen des Denkens und Erschwerung der Disziplin. Die Schularbeit am Montag morgen leidet besonders unter der Nachwirkung des am Sonntag von den Schülern genossenen Alkohols.

Doch nicht nur der Erfolg der Schularbeit wird durch den Alkoholismus in Frage gestellt, sondern auch die Erreichung des Ziels der Schule.

Das Ziel, das die Schule bei ihrer Arbeit und Einwirkung im Auge behalten soll, ist die sittlich-religiöse Charakterbildung. Diese wird durch den Alkoholismus schwer gefährdet, denn der Alkohol stärkt das Tier im Mensch, er zerstört individuelle Persönlichkeitswerte. „An

Stelle der Selbsterziehung zu Höhenwachstum tritt das Sichgehenlassen; an Stelle der feineren Sitte die mehr oder minder verschleierte Gemeinheit, ganz zu schweigen von denen, deren Ende das Krankenhaus, das Siechenhaus, die Irrenanstalt, das Zuchthaus, das Grab des Selbstmörders ist."

Dieser Zerstörung individueller Persönlichkeitswerte, die nicht nur für die Schule, sondern auch für die Sittlichkeit und nationale Kraft unseres Volkes von unberechenbarem Schaden sind, darf die Schule, die es mit werdenden Persönlichkeiten zu tun hat, nicht tatenlos zuschauen; sie muß vielmehr durch alkoholgegnerische Besprechungen auf Willen und Gemüt einzuwirken suchen. Diese Besprechungen geben Gelegenheit, z. B. die Genußsucht zu bekämpfen, Tugenden wie Tapferkeit und Mut in Abwehr der Versuchungen (cf. Trinksitten und Trinkzwang) in der Seele der Jugend zu wecken.

Was dem Buch einen besonderen Reiz verleiht, ist der Umstand, daß es der Verfasser versteht, Streiflichter, heraus aus dem engen Rahmen der Schule, auf das ethische, soziale und nationale Gebiet des ganzen Volkslebens fallen zu lassen.

Der praktisch wertvollste Teil des Buches scheint mir der III. Teil: „Zur Methodik des Alkoholunterrichts" zu sein. Hier geht der Verfasser in feinsinniger, sachverständiger Weise die einzelnen Fächer durch und zeigt, wie sie in dem Kampf gegen den Alkohol verwendet werden können. Der Verfasser gibt sich viele — und nicht vergebliche Mühe, um den Nachweis zu liefern, daß durch solche Beziehung auf den Alkoholismus die einzelnen Lehrstoffe an Anschaulichkeit und Lebendigkeit, weil dabei die persönliche Erfahrung des Kindes verwendet werden kann, gewinnen. Daß Religions-Unterricht und Katechismus reichlich Gelegenheit geben, um zu zeigen, daß Trunksucht mit christlicher Gesinnung unvereinbar ist, ist ohne weiteres einleuchtend.

Aber auch Fächer, von denen man es nicht ohne weiteres erwarten würde, daß sie im Kampfe gegen den Alkoholismus verwertet werden könnten, versteht der Verfasser fruchtbar für diesen Zweck zu machen. Ich verweise auf die Ausführungen über Geographie, in denen namentlich die Gefahr des Alkoholismus für die wirtschaftliche Entwicklung und die Volkskraft unserer Kolonien besprochen wird.

Auch die Rechenbeispiele sind ebenso interessant, wie instruktiv. Den Vorwurf eines Tendenzunterrichts weist der Verfasser mit Recht zurück, mit dem Hinweis, daß über den Alkohol, „dieses furchtbare Volksgift" ernsthaft und planmäßig auch schon in der Schule gesprochen werden muß.

Eine ausführlichere Besprechung dieses inhaltsreichen Buches in den Blättern für Gefängniskunde empfiehlt sich aus einem doppelten Grunde. Gerade die Gefängnisbeamten kennen den furchtbaren Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen. Wenn die Schule nun teils durch Aufklärung, teils durch Stählung des Willens dem Alkohol Abbruch tut, so ist das auch mit Rücksicht auf die Verbrechensprophylaxe freudig zu begrüßen. Sodann glaube ich: es wäre wirklich des Versuches wert, in den Schulen der Strafanstalten (namentlich in den Jugendabteilungen) die Anregungen des Verfassers zu verwerten und zu erproben. Ich zweifle nicht daran, daß das Interesse am Unterricht wesentlich geweckt würde und daß daneben wertvolle Impulse für die Erziehung gewonnen werden könnten. Wir können dem Verfasser nur beipflichten, wenn er sagt: „Die alkoholgegnerischen Unterweisungen sind ebenso interessant und lehrreich, jedenfalls aber viel lebenswichtiger als viele von den Materien, die zum Teil einen breiten Raum auf unserm Lehrplan einnehmen."

Wir können das Buch warm empfehlen, einmal denen, die mit der Jugend in Berührung kommen und wünschen, daß ein an Leib, Seele und Geist gesundes Geschlecht heranwachse; diese werden in dem Buch eine erprobte Waffenrüstung finden, mit der man siegreich den Schädlingen, die am Mark unseres Volkes zehren und insbesondere Charakter- und Persönlichkeitsbildung hintanhalten, entgegentreten kann —, sodann allen, die sich über die Alkoholfrage orientieren wollen, sie finden reiche Belehrung und zwar nicht in trockenen Auseinandersetzungen, sondern in lebenswahren Ausführungen, denen bei aller Klarheit und Sachlichkeit doch ein warmer Gefühlston eigen ist. Man fühlt es dem Verfasser an, daß er mit seinem Buch dazu mithelfen will, Charaktere, Persönlichkeiten zu bilden, die den Aufgaben, Kämpfen und Gefahren ihrer Zeit gewachsen sind.

Rottenburg a. N. Pfarrer *Pfeifle.*

Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen nach dem Gesetz über die Aenderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 mit den Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung und Erläuterungen von Fr. Schlosser, Geheimem Oberregierungsrat und vortragendem Rat im Ministerium des Innern. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1912. 92 Seiten, Preis: Mk. 2.40.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ist in Preußen das vorstehend bezeichnete Gesetz in Kraft getreten, das der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Armenpflege durch Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige, die einen erheblichen Umfang angenommen hatte, entgegenzutreten bestimmt ist: durch ein geregeltes Verwaltungsverfahren soll gegen solche Personen ein Zwang zur Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Arbeitsanstalt ausgeübt werden. Die frühere preußische Gesetzgebung gewährte im Gesetz vom 21. Mai 1855 der Verwaltungsbehörde bereits die Ermächtigung, arbeitsfähige Obdachlose, Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige auf Antrag der Armenverbände für die Dauer der Obdachlosigkeit oder Unterstützungsbedürftigkeit einer Arbeitsanstalt zu überweisen. Diese Bestimmungen wurden aber durch das Ausführungsgesetz zum Unterstützung-Wohnsitz-Gesetze wieder aufgehoben, weil man sie nicht vereinbar hielt mit § 362 StGB., nach dem die Einweisung in ein Arbeitshaus nur auf Grund der ausdrücklichung Ermächtigung durch den Richter zulässig sei. Diese Bedenken hat man nunmehr fallen lassen. Die gesetzgebenden Faktoren sind dabei davon ausgegangen, daß der Arbeitszwang als eine auf armenrechtlichem Gebiet liegende Maßnahme, als ein armenpolizeiliches Zwangsmittel zur Erfüllung der dem Unterstützten gegen den Armenverband obliegenden Arbeitspflicht anzusehen sei. Seine Anwendbarkeit ist lediglich an die Tatsache einer objektiv ungerechtfertigten Belastung des Armenverbandes geknüpft und tritt nicht als die Folge eines Verschuldens ein. Auch das Reichs-Justizamt hat sich dahin ausgesprochen, daß einer landesgesetzlichen Regelung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges keine reichsgesetzliche Vorschrift entgegenstehe. Neben seinem öffentlich-rechtlichen Charakter unterscheidet sich der Arbeitszwang von der korrektionellen Nachhaft auch dadurch, daß er nie länger dauert, als bis zur Entlastung der Armenverbände; er soll auch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Armenverbands eintreten. Er ist ein armenpolizeiliches Mittel, durch das der dem Armenverband zustehende öffentlich-rechtliche Anspruch auf Erfüllung der Unterhaltspflicht für die vom Zeitpunkt der Unterbringung an laufende Zeit im Wege des unmittelbaren Zwangs

verwirklicht werden soll, während die auf Grund § 362 StGB. vom Richter erkannte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die von dieser für eine bestimmte Zeit vollzogene Einweisung des Verurteilten in ein Arbeitshaus sich als eine Sühne für eine in der Vergangenheit liegende Uebertretung darstellt. Die Befugnis der Einzelstaaten zu seiner Einführung gründet sich auf § 8 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, der die Bestimmung über die Art der einem Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung der Landesgestzgebung überläßt.

In verschiedenen Bundesstaaten besteht dieser armenrechtliche Arbeitszwang bereits zu Recht: so in Sachsen seit 1840, in Württemberg seit 1889, Mecklenburg-Schwerin 1890, Oldenburg 1870, Anhalt 1904, Hamburg 1907, Elsaß-Lothringen 1909, Bremen 1911.

Das vorliegende Schlossersche Buch gibt in anschaulichster, auf gediegener Sachkenntnis ruhender Darstellung die Geschichte, den Text und Erläuterungen des preußischen Gesetzes, sowie die Begründung der Regierungsvorlage, der als Anhang der Text der genannten bundesstaatlichen Gesetze und Verordnungen, sowie ein Teildes preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze beigegeben sind.

Die treffliche Schrift kann besonders auch Fürsorge-Vereinen aller Art, die vielfach ein Interesse daran haben, daß von dem Gesetz rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, bestens empfohlen werden.

Schwandner.

Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke. Ergebnisse einer im Auftrag der Holtzendorff-Stiftung gemachten Studienreise von Dr. Gustav Aschaffenburg, Professor für Psychiatrie an der Akademie für praktische Medizin in Köln a. Rh. Berlin 1912. J. Guttentags Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 288 S. 3 M.

Die Frage nach der zweckmäßigsten Unterbringung der kriminellen Geisteskranken, gleichgültig ob oder in welchem Stadium des Verfahrens der Strafrichter sich mit ihnen befaßte, hat nicht bloß eine reiche Literatur, sie hat auch in der Praxis schon die verschiedenartigste Lösung erfahren. Es ist daher ein überaus dankenswertes Unternehmen, wenn eine so berufene Feder, wie die Aschaffenburgs, sich mit ihr befaßt und wenn dies in so geistreicher und ansprechender Form, wie wir es bei Aschaffenburg gewohnt sind, geschieht, so verdient ein solches Buch die aufmerksamste Beachtung aller an der Lösung des schwierigen Problems beteiligten Kreise.

Mit Recht hebt Aschaffenburg in der Einleitung hervor, daß die Bezeichnung des gemeingefährlichen Kranken nicht davon abhängig gemacht werden solle, ob und wie weit sich der Strafrichter mit dem Kranken befaßt hat. Die Unterscheidung zwischen verbrecherischem Geisteskranken und geisteskrankem Verbrecher ist eine zufällige; sie richtet sich lediglich nach dem Stadium, in dem die Krankheit entdeckt worden ist; die Grenzen gehen ineinander über. Die Frage, wer zur Sicherung der Gesellschaft unterzubringen ist, richtet sich lediglich nach der Gemeingefährlichkeit des Täters; als gemeingefährlicher Geisteskranker ist aber jeder Mensch anzusehen, der infolge oder während einer geistigen Störung die allgemeine Rechtssicherheit erheblich zu gefährden droht. Nicht das Verhältnis des Kranken zum Strafgesetz oder Strafvollzug, nicht die Schwere des begangenen An-

griffes auf die öffentliche Rechtssicherheit gibt den Maßstab für die zu treffenden Anordnungen, sondern ausschließlich seine geistige Erkrankung.

Verfasser schildert nun auf Grund eigener Besichtigungen die bestehenden Einrichtungen für Unterbringung gemeingefährlicher und krimineller Geisteskranker in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, England, Schottland, Irland, Italien, Rußland, Holland, Belgien und Schweden. Von ganz besonderem Interesse ist selbstverständlich für uns die Darstellung der deutschen Verhältnisse. Es werden geschildert die sechs preußischen Strafanstalts-Adnexe Moabit, Halle, Köln, Breslau, Münster und Graudenz, in denen geisteskranke Strafgefangene zur Beobachtung bis zu sechs Monaten aufgenommen werden; nach Feststellung der Geisteskrankheit wird der Gefangene in die freie Irrenanstalt mit Strafunterbrechung abgegeben; nach Heilung: Zurückversetzung in den Strafvollzug durch Vermittlung der Beobachtungsstation. Baden behält in Bruchsal die geisteskranken Strafgefangenen und gibt an die Irrenanstalt erst ab, wenn Unheilbarkeit festgestellt ist, während Württemberg in Hohenasperg auch die unheilbaren Kranken bis zum Strafende, also zutreffendenfalls lebenslänglich behält, wenn nicht Begnadigung Platz greift.

Hamburg besitzt in Fuhlsbüttel eine Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene.

In Sachsen wurde die in Verbindung mit der Strafanstalt stehende „Irren-Station“ in Waldheim 1905 in eine von der Strafanstalt unabhängige „Landesanstalt für Geisteskranke“ umgewandelt, in der nicht nur geisteskranke Strafgefangene, sondern auch verbrecherische Geisteskranke, erstere mit Strafunterbrechung, untergebracht werden. Die Anstalt befindet sich innerhalb der Ringmauer der Strafanstalt, die Leitung aber untersteht dem Arzt; die Strafvollzugsbeamten dürfen die Abteilung ohne den Arzt nicht betreten.

Hessen hat in der neuen Irren-Anstalt in Giessen ein „festes Haus“ für geisteskranke Verbrecher; in der Irrenanstalt Goddelau auch eine Station für unsoziale Kranke.

Auch in Preußen bestehen, außer den genannten sechs Strafanstalts-Adnexen, Bewahrungshäuser für aus dem Strafvollzug ausgeschiedene Strafgefangene und für verbrecherische Irre, soweit sie gefährlich sind, teils im Zusammenhang mit Irren-Anstalten: Berlin (Dalldorf, Herzberge, Buch), Brandenburg, Göttingen, Obrawalde (Posen), Düren, Bedburg, Nietleben, Plagwitz, Neustadt in Holstein, Eikelborn in Westpreußen; teils als Adnexe von Arbeitshäusern: Tapiau und Brauweiler.

Bayern verteilt die verbrecherischen Geisteskranken und geisteskranken Verbrecher in seinen Irrenanstalten: in Eglfing sind zwei feste Pavillons für „unsichere und unruhige Kranke“ eingerichtet.

Bremen hat im St. Jürgen-Asyl in Ellen ein Beobachtungshaus für kriminelle und sonst schwierige Patienten.

In Elsaß-Lothringen ist im Zusammenhang mit der Bezirksirrenpflegeanstalt Hördt ein Bewahrungshaus für kriminelle Geisteskranke im Entstehen begriffen.

Im einzelnen mag die überaus interessante Schilderung dieses bunten Bildes der deutschen und außerdeutschen Einrichtungen bei Aschaffenburg nachgelesen werden. —

Bei der Erörterung der Frage: wie sind gemeingefährliche Kranke am besten unterzubringen und bei der Bewertung der einzelnen bestehenden Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen tritt bei Aschaffenburg eine

ausgesprochene Abneigung gegen alles, was nicht Psychiater von Fach ist, zutage: er ist für Beobachtungs-Adnexe an Strafanstalten nur unter der Bedingung zu haben, daß die Abteilung unter selbständige Leitung des Psychiaters gestellt wird und zwar ist ihm hierbei Waldheim offenbar ein Ideal, weil dort der Strafvollzugsbeamte die Abteilung ohne den Arzt gar nicht betreten darf. Nach Feststellung der Geisteskrankheit will Aschaffenburg den Kranken sofort aus dem Adnex der Strafanstalt in die gewöhnliche Irrenanstalt versetzt wissen, aber unter Einrechnung der in der Irrenanstalt verbrachten Zeit in die Strafzeit.

Aschaffenburg tritt ferner ein — und darin pflichte ich ihm bei — für eine ausgiebige psychiatrische Schulung des gesamten Strafvollzugs-Personals. Das allein genügt ihm aber nicht: er will eine regelmäßige Kontrolle aller Strafgefängnisse durch einen von der Gefängnis-Verwaltung völlig unabhängigen Irrenarzt. Im übrigen ist er für Verteilung aller gefährlichen und schwierigen Kranken auf die gewöhnlichen Irrenanstalten unter den anderen Kranken, die gewissermaßen das Verdünnungs-Material bilden müßten. Doch gibt er zu, daß bei Häufung des gefährlichen Bestandes, wie das in den Anstalten der großen Städte vorkommen werde, besondere „gesicherte Häuser" eingerichtet werden müßten.

Für die wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten oder aus dem Strafvollzug in die Irrenanstalt versetzten Kranken muß nach Aschaffenburg die Notwendigkeit der Einrichtung und ebenso der Zeitpunkt der stets nur versuchsweise zu erteilenden Entlassung von einem besonderen gerichtlichen Verfahren abhängig gemacht werden, dem „Feststellungsverfahren", wie es Aschaffenburg genannt haben möchte. Während v. Liszt in seinem Gesetzes-Entwurf (betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger) vom Jahre 1904 (Mitteilungen der IKV., Bd. 11 S. 637) ein Entmündigungs-Verfahren wegen Geisteskrankheit im Falle des § 51 StGB. vorsieht, und Oetker im „Entwurf eines Strafgesetzes betr. die Entmündigung und die Internierung gemeingefährlicher Geisteskranker" (Mitteilungen der IKV., Bd. 12 S. 58) ein „Internierungs-Verfahren" vorschlägt, da letzterer davon ausgeht, daß nur ganz ausnahmsweise Maßregeln anzuordnen sein werden, die n i c h t in Internierung des Kranken bestehen, ein Internierungs-Verfahren, das auch auf solche Kranke, die keine strafbare Handlung begangen haben, und auf solche ausgedehnt werden sollte, die während der Strafverbüßung erkranken, will Aschaffenburg in seinem Feststellungs-Verfahren dem Richter ganz freie Hand lassen, in einem geregelten Verfahren festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich seien, um die Oeffentlichkeit gegen die Kranken zu schützen. Die Formen dieses Verfahrens hätten sich an diejenigen des Entmündigungsverfahrens anzuschließen; statt des Vormunds wäre ein Fürsorger zu bestellen, der nur als „Berufsvormund" zu denken wäre. In dringenden Fällen verfügt der Strafrichter die vorläufige Internierung. Das Feststellungsverfahren wäre nach Aschaffenburg zweckmäßigerweise auch auf solche Kranke auszudehnen, die sich innerhalb der Irren-Anstalten als besonders gefährlich erweisen.

Mit diesen Vorschlägen Aschaffenburgs über das Feststellungsverfahren und auch damit, daß die gemeingefährlichen Kranken, soweit sie nicht im Strafanstalts-Adnex verbleiben, auf die verschiedenen Landes- und Provinzial-Irrenanstalten unter die übrigen Kranken zu verteilen seien, kann ich mich einverstanden erklären; es wird bei dieser Art der Unterbringung aber ganz gewiß nicht ohne „gesicherte Häuser" und besondere Abteilungen abgehen und so kommt man auch nach

Aschaffenburgs Vorschlägen, hinsichtlich dieser Art von Kranken, wieder auf Irren-Anstalts-Adnexe.

In Absicht auf die Behandlung der geisteskranken Strafgefangenen aber stimme ich mit Aschaffenburg nicht überein. Ich bin auf Grund achtjähriger Erfahrung der Ansicht, daß geisteskranke Strafgefangene am Zweckmäßigsten im Adnex der Strafanstalt untergebracht sind und zwar bis zum Strafende. Hier kann am besten für die sichere Verwahrung gesorgt werden, ohne daß andere Kranke dadurch beeinträchtigt werden. Hier geht der Strafvollzug weiter, während der Aufenthalt in der freien Irrenanstalt kein Strafvollzug mehr ist und deshalb nicht auf die Strafzeit angerechnet werden kann. Daß das Zurückversetzen in die Strafanstalt via Beobachtungs-Abteilung umständlich und schädlich ist, darin hat Aschaffenburg gewiß recht. Darum ist es weit zweckmäßiger, die geisteskranken Gefangenen so lange in dem Adnex der Strafanstalt zu behalten, bis Heilung eingetreten ist. Da in Hohenasperg räumlich unmittelbar neben der Irren-Abteilung eine Invaliden-Abteilung für geistig Minderwertige besteht, so sind wir in der glücklichen Lage, den Kranken bei eintretender Besserung von der Irren-Abteilung dorthin zu verbringen und ihn dort zu belassen, bis er sich wieder zum gewöhnlichen Strafvollzug eignet, eventuell bis zum Strafende. Zeigen sich in der Invaliden-Abteilung wieder psychotische Erscheinungen, so ist die Zurückversetzung in die Irren-Abteilung sofort möglich. In der Invaliden-Abteilung ist auch mannigfachere Arbeitsgelegenheit, als in der Irren-Abteilung.

Nun wendet Aschaffenburg freilich ein: Der Gefangene, bei dem spezialärztlich Geisteskrankheit festgestellt ist, ist nicht mehr strafvollzugsfähig und darf deshalb nicht mehr Gegenstand des Strafvollzugs sein. Ich halte dies nicht für richtig. Wenn in der Strafanstalt Einrichtungen getroffen sind, daß der geistig erkrankte Gefangene sofort in psychiatrische Sonderbehandlung genommen werden kann; wenn ferner, wie dies im Strafanstalts-Adnex der Fall ist, alle Möglichkeiten gegeben sind, den erkrankten Gefangenen sachgemäß zu verpflegen und zu behandeln (Dauerbäder, Wach-Abteilung, ruhige Abteilung mit Arbeit, Isolierung mit und ohne Arbeit; Ergehungshof etc.), dann ist die Strafvollzugsfähigkeit des Gefangenen eben nicht aufgehoben, so wenig sie bei dem körperlich Erkrankten aufgehoben ist, der eine längere Spital-Behandlung bedarf.

Allerdings darf im Strafanstalts-Adnex der Leiter der Strafanstalt nicht so vollständig ausgeschaltet werden, wie es Aschaffenburg möchte. Der Strafanstaltsvorstand ist für die Verpflegung und die sichere Verwahrung der Kranken mitverantwortlich; er muß also in diesen Punkten ein Wort mitzureden haben. Das scheint mir auch gar nicht so gefährlich und schädlich zu sein, wie Aschaffenburg fürchtet. Ein Strafanstaltsvorstand, der seiner Aufgabe gewachsen ist, wird sich doch so in das psychiatrische Denken und die Aufgaben des Arztes und umgekehrt der Arzt in die Aufgaben des Strafvollzugs so hineinleben und hineindenken können, daß bei einigermaßen zweckmäßiger Abfassung der Hausordnung Zwistigkeiten ausgeschlossen sein sollten. Die achtjährige Praxis in unserer Abteilung hat dies zur Genüge bewiesen: noch nie ist eine Mißhelligkeit entstanden! Nun tadelt Aschaffenburg an unserer Hausordnung hauptsächlich, daß nach ihr der Strafanstaltsvorstand einen Kranken aus Sicherheitszwecken auch gegen den Willen des Arztes isolieren könne! (S. 91 und 251.) Tatsächlich ist dieser Fall in acht Jahren nie praktisch geworden. Wenn er aber je einmal eintreten sollte, so könnte in längstens zwei Tagen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt werden! Da könnte doch wohl nicht von

einer Schädigung des Kranken geredet werden! Ich persönlich lege auch auf diese Bestimmung gar keinen Wert; sie könnte ebensogut gestrichen werden. Weiter meint Aschaffenburg: Die Unterstellung des Personals unter die Disziplinargewalt des Vorstandes führe zu den „allergrößten Mißhelligkeiten“ und schade dem Ansehen des Arztes (S. 250). Nichts von alledem haben wir bemerkt: wir halten es für selbstverständlich, daß derjenige Beamte, der die Anstellung des Personals besorgt, auch die Disziplinargewalt ausübt und der Arzt ist froh, daß er mit diesen unangenehmen und zeitraubenden Geschäften, wie es Disziplinar-Untersuchungen gegen Aufseher und Wärter nun einmal sind, nicht behelligt wird. Dem Arzt ist es übrigens durchaus freigestellt, den einzelnen Untersuchungshandlungen und der Eröffnung des Disziplinarbescheids anzuwohnen.

Auch in der Frage der Beschäftigung in der Irren-Abteilung bin ich mit Aschaffenburg nicht ganz einverstanden. Zwar bin auch ich der Ansicht, daß die Arbeit ein wichtiger Faktor auch bei Behandlung geistig erkrankter Gefangener sein kann. M. E. ist aber bei Auswahl der Arbeit die Sicherheit der Anstalt in erster Linie zu berücksichtigen. Wir haben es in unseren Irren-Abteilungen meist mit äußerst fluchtverdächtigen und gefährlichen Verbrechern zu tun und solche Leute im Freien zu beschäftigen, ist nur innerhalb des fest umfriedigten Hofes und Gartens möglich und auch hier nur mit Werkzeugen, die nicht gefährlich sind. Auch im Innern dürfen diesen Gefangenen keine gefährlichen Werkzeuge überlassen werden. Geschieht ein Unglück, so ist die öffentliche Meinung und die Presse sofort mit dem Vorwurf bereit: „Solche Leute hätten auf diese Weise nicht beschäftigt werden dürfen!“ und schließlich kommt der Staatsanwalt und macht uns für einen etwaigen Todesfall verantwortlich. Diese Dinge sieht Aschaffenburg zu sehr mit den Augen des Arztes an; es ist zu optimistisch, wenn er sich z. B. (S. 250) die Entweichungsgefahr nicht allzu schlimm vorstellt! Also hier: Vorsicht und lieber Düten kleben, als Holz spalten! Aschaffenburg meint: es sei nicht ausgeschlossen, daß die Unruhen im Anfangsstadium unseres Adnex-Betriebes durch mannigfachere Beschäftigung der Gefangenen hätten vermieden werden können (S. 90). Das ist nicht richtig; der weitere Verlauf der Dinge hat gezeigt, daß lediglich die leichte Bauart der Abteilung, die sich möglichst dem *no restraint*-Prinzip angeschlossen hatte, an den Unruhen und Beschädigungen Schuld war, gerade wie in Düren. Seit die Abteilung umgebaut und sicher eingerichtet ist, haben die Unruhen aufgehört, trotzdem die Art der Beschäftigung (Dütenkleben) sich nicht geändert hat. — Also: es geht mit Strafanstalts-Adnexen ganz gut, auch wenn sie nicht lediglich Beobachtungs-Stationen sind. Man darf uns Strafanstalts-Leuten nur auch etwas zutrauen! Wir sind nicht die Kerkermeister, die jeden geistig Abnormen für einen Simulanten halten (S. 229) und sogleich mit der Kette rasseln! — Eben weil wir das nicht sind und weil auch unsere Gefängnis-Aerzte doch mehr Verständnis für psychopathische Abnormitäten haben, als ihnen A. zutraut, möchte ich mich auch gegen die von A. vorgeschlagene Anstellung von psychiatrischen Visitatoren aussprechen. Die Strafanstalt ist ein so komplizierter Mechanismus, daß jedes Rädchen, das nicht hineingehört, schädliche Reibungen verursacht. Deshalb hier Vorsicht! —

Im übrigen möchte ich nochmals hervorheben, daß ich das Aschaffenburgsche Buch für ein äußerst verdienstvolles und lehrreiches Werk halte, das ich der aufmerksamsten Beachtung aller Strafanstalts-Beamten, Richter und Staatsanwälte dringend empfehlen möchte. Das Buch sollte in keiner Strafanstaltsbücherei fehlen!

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Lehre von Verbrechen und Strafe von Adolf Merkel. Auf der Grundlage des „Lehrbuchs des Strafrechts" in Verbindung mit den übrigen Schriften des Verfassers herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Dr. M. Liepmann. — Stuttgart, Ferdinand Enke 1912. 371 Seiten. Mk. 9.—.

Das Buch verdankt sein Erscheinen dem Wunsch der Familie Merkel, das „Lehrbuch des Strafrechts" von Adolf Merkel der Wissenschaft zu erhalten, als die Auflage vergriffen war. Professor Liepmann, dem diese Aufgabe übertragen wurde, sah aus den in der Vorrede entwickelten Gründen von einer einfachen Neubearbeitung des Lehrbuchs ab und schuf aus dem Lehrbuch und den Darlegungen und Gedanken Merkels in allen seinen anderen Arbeiten das vorliegende Werk, das ein Gesamtbild über die strafrechtliche Tätigkeit Merkels gibt. Man sieht, die Aufgabe, die der Herausgeber sich stellte, war eine ungemein schwere, aber sie ist m. E. vorzüglich geglückt. Die Einheitlichkeit hat nirgends Not gelitten und man hat niemals das Gefühl, daß die einzelnen Abschnitte aus zerstreuten Abhandlungen zusammengearbeitet sind. Trotz der an und für sich schweren Materie liest sich das Buch ausgezeichnet und bietet dank seiner klaren Darstellung einen wirklichen Genuß. Der Stoff ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: Strafbare Handlungen, Strafen, sowie die Verbindung von strafbaren Handlungen und Strafen und das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze. Behandelt die erste dieser Hauptabteilungen auch meist Fragen, die in erster Reihe den Juristen angehen, so sind doch die Ausführungen über „die Subjekte der strafbaren Handlungen" auch für den Strafvollzugsbeamten von größtem Wert. Das meiste Interesse für diesen bietet aber die zweite Abteilung, deren jeder einzelne Paragraph eine Fülle des Wissenswerten für ihn enthält.

So kann ich denn das Buch jedem von uns, der das ernstliche Bestreben hat, sich weiterzubilden und der sich für die Beurteilung der zurzeit im Fluß befindlichen Vorbereitungen eines neuen Strafgesetzbuchs und Strafvollzugsgesetzes eine sichere Grundlage verschaffen will, nur bestens empfehlen. *v. Engelberg.*

Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. Bearbeitet von Karl Allmenröder, Amtsgerichtsrat, Jugendrichter, Frankfurt a. M.; Dr. Ludwig Becker, Staatsanwalt beim Jugendgericht, Frankfurt am Main; Dr. Wilhelm Polligkeit, Direktor der Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.; Dr. Heinrich Vogt, Professor, Nervenarzt in Wiesbaden, früher in Frankfurt a. M. Herausgegeben von Dr. Berthold Freudenthal, Professor der Rechte an der Akademie, Frankfurt a. M. Berlin. Verlag von Julius Springer 1912. Preis Mk. 6.—, gebunden Mk. 6.80.

Unter den Reformarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung steht bekanntlich die Frage der Behandlung der Jugendlichen mit an erster Stelle. Welche Bedeutung der Sonderstellung der Jugendlichen auch von den verbündeten Regierungen beigemessen wird, zeigt sich neben der Aufnahme von zahlreichen Bestimmungen in die Entwürfe zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vor allem auch darin, daß dem Reichstag vor wenigen Wochen ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Jugendgerichshöfen zugegangen ist. Der Entwurf bildete ursprünglich einen Teil des Entwurfs zur Strafprozeßordnung und hatte im wesentlichen die Zustimmung des Reichstags gefunden. In Anerkennung des dringlichen Bedürfnisses nach reichsgesetzlicher Konstituierung der Jugendgerichte hat der Bundesrat

die Bestimmungen über die Jugendgerichshöfe aus dem allgemeinen Entwurf herausgeschält und will sie jetzt in einem besonderen Gesetz der allgemeinen Strafprozeßreform vorangehen lassen. Es ist sonach anzunehmen, daß die Jugendgerichte, wie sie sich in den letzten Jahren in allen Bundesstaaten auf Grund ministerieller Verordnungen eingebürgert haben, in Bälde ihr gesichertes Fundament in einem Reichsgesetz erhalten werden. Nach dem Gesetz sollen die Jugendgerichte allen Amtsgerichten angegliedert werden. Aufgabe des Staatsanwaltes ist es, bei allen Straftaten von jugendlichen Angeklagten unter 18 Jahren zu prüfen, ob nicht Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln mehr am Platze sind als eine Strafe. Die Jugendgerichte selbst haben die Befugnis, die Angeklagten einer Erziehungsbehörde zu überweisen.

Der Entwurf paßt sich in weitem Umfang den bisherigen Erfahrungen der Praxis an und berücksichtigt besonders auch die vom Deutschen Jugendgerichtstag in Wort und Schrift vertretenen Forderungen.

Da wir es hier mit einer aktuellen Frage zu tun haben, wird es allen, die sich mit der modernen Jugendgerichtsbewegung beschäftigen, — sei es, daß sie sich in ihrer amtlichen Eigenschaft mit ihr zu befassen haben, sei es aus allgemeinem Interesse für die in ihr zutage tretenden weittragenden Probleme —, nur erwünscht sein, von Praktikern, die seit Jahren ihre ganze Arbeitskraft und Aufmerksamkeit der Jugendgerichtssache widmen, über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen berichten zu hören.

Wir sehen in der modernen Jugendgerichtsbewegung eine Erscheinung vor uns, von der man schon jetzt, obwohl sie sich erst im Anfangsstadium befindet, mit Sicherheit sagen kann, daß sie sich in irgend einer Form durchsetzen und Einrichtungen zeitigen wird, die zum dauernden Bestand unserer Strafrechtspflege gehören werden. Sie darf deshalb auch das allgemeine Interesse beanspruchen. Die Aeußerungen von Männern der Jugendgerichtspraxis erhalten ihren besonderen Wert dadurch, daß das Problem, um das es sich hier handelt und das Prof. F ö r s t e r, Zürich, in seinem hervorragenden Vortrag auf dem dritten Deutschen Jugendgerichstag in Frankfurt a. M., 10.--12. Oktober 1912, in die Worte „Strafe und Erziehung, Sühne und Besserung" gekleidet hat, auf rein theoretisch-wissenschaftlichem Wege nie wird bewältigt werden können. Es ist deshalb mit besonderem Dank zu begrüßen, daß der Herausgeber des oben angezeigten Werkes vier um die Förderung der Jugendgerichtssache anerkannt verdiente Praktiker zu einer Art Rechenschaftsbericht über ihre fünfjährige Tätigkeit am Jugendgericht in Frankfurt a. M. veranlaßt hat. Das Frankfurter Jugendgericht möchte ich schlechthin als Musterbeispiel für die künftige Ausgestaltung dieser Art Gerichte bezeichnen. Mit dem 1. Januar 1908 ins Leben getreten, bildet es eines der ältesten, wenn nicht das älteste vollausgestaltete Jugendgericht. Dank der günstigen örtlichen Verhältnisse war von Anfang an die Möglichkeit gegeben, sämtliche in Betracht kommenden Faktoren — Richter, Staatsanwalt, private Fürsorge, Arzt — bei der Konstituierung des Gerichts zu berücksichtigen und jedem einen wesentlichen Anteil an der neu orientierten Behandlung der jugendlichen Straffälligen zu geben. Durch seine zentrale Lage und seine wirtschaftliche Bedeutung, die aus nah und fern jugendliche Elemente nach Frankfurt a. M. führen, bekommt es auch, wie kaum ein anderes, die Möglichkeit, Mängel und Lücken des geltenden Rechts zu erkennen.

Die Klagen über die durch die landesgesetzliche Regelung der Fürsorgeerziehung bewirkte Erschwerung der fürsorglichen Behandlung Jugendlicher kehren in allen vier Teilen der Schrift wieder und man kann es verstehen, daß das Verlangen nach einem Reichsfürsorgegesetz als

eine Programmforderung gestellt wird. Soll den jugendlichen Kriminellen wirksam auch durch Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen nahegetreten werden, darf die Durchführung des als notwendig Erkannten nicht an der Verschiedenheit der Landesgesetzgebung scheitern. Ich schließe mich den Verfassern bedingungslos an, wenn als einheitliche Altersgrenze der unter Fürsorgeerziehung zu stellenden Jugendlichen das vollendete 18. Lebensjahr verlangt wird. Gerade bei der Polizei hat man tagtäglich Gelegenheit, zu beobachten, daß die gefährlichsten Jahre für die sittliche Verwahrlosung, besonders bei weiblichen Personen, zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre liegen und es hat etwas Deprimierendes, wenn man vom 16. Lebensjahr ab von Amtswegen rein nichts mehr für die Jugendlichen soll tun können. Zur freiwilligen Unterbringung durch die Angehörigen im Wege des Privatvertrags fehlen fast immer die Mittel, der Gang zum Armenamt wird aus begreiflichen Gründen gescheut, er wäre häufig auch ohne den gewünschten Erfolg und die private Wohltätigkeit verfügt auch nur über begrenzte Mittel. Der einzige befriedigende Ausweg liegt in der Ausdehnung der Fürsorgeerziehung. Trägt man gegen die unbedingte Ausdehnung Bedenken, so sollte wenigstens für besonders krasse Fälle die Möglichkeit der Fürsorgeerziehung bis zum 18. Lebensjahr offen gelassen werden. Ich meine, schon der Umstand, daß das Strafgesetzbuch bis zum 18. Lebensjahr von Jugendlichen spricht und im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen die Möglichkeit der Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gibt, muß konsequenterweise zur gleichen Altersgrenze auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung führen. Es ist ja nicht wahr, daß nach dem 16. Lebensjahr eine erziehliche Einwirkung nicht mehr möglich ist und wenn man die Fürsorgeerziehung richtigerweise nicht als Strafe, sondern als Wohltat, auffaßt, darf sie in der Zeit vom 16. bis zum 18. Lebensjahr nicht ein Privileg für Verbrecher sein, während sie den noch nicht bestraften, aber verwahrlosten Jugendlichen versagt wird.

Die eben etwas ausführlicher behandelte Forderung existiert für das Frankfurter Jugendgericht nur noch insofern, als sie den Ruf nach einem Reichsfürsorgegesetz mit unterstützt. In Preußen, Baden, Hessen u. a. ist, im Gegensatz zu Württemberg, das 18. Lebensjahr schon jetzt die Grenze für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

Das Frankfurter Jugendgericht basiert, wie die Jugendgerichtsbewegung überhaupt, auf dem Grundgedanken, daß neben oder an Stelle der Sühne beim jugendlichen Uebeltäter die Erziehung zu treten habe: „weil die Straftat der jugendlichen Kriminellen in weitaus den meisten Fällen eine Folge vernachlässigter Erziehung ist oder mit einer sittlichen Verwahrlosung im Zusammenhang steht, verlangt ihre Ahndung eine Sonderbehandlung, welche die Möglichkeit eines Zusammentreffens von Straffälligkeit und Erziehungsbedürftigkeit in Rücksicht zieht. Es muß deshalb eine organische Verbindung zwischen strafrechtlicher und erzieherischer Behandlung des Jugendlichen hergestellt werden, um in Fällen, in denen eine Verwahrlosung droht oder bereits eingetreten ist, die Wirkung der Strafe durch entsprechende Erziehungsmaßregeln zu stützen oder zu ergänzen“ (Polligkeit S. 55 f.). Man war sich dabei von Anfang an darüber klar, „daß nur durch ein planmäßiges und stetes Zusammenwirken aller beim Jugendgericht tätigen Organe ein dauernder und sicherer Erfolg zu erwarten wäre“; das Jugendgericht sollte die organisierte Verbindung der Tätigkeit des Jugendrichters, des Staatsanwalts und aller amtlich oder freiwillig mit der Fürsorge für die Jugendlichen befaßten Organe darstellen.

Man bekommt bei der Lektüre des Buches den Eindruck, daß diese Verbindung in fast idealer Form gelungen ist. Staatsanwalt Dr. Becker kommt zu dem Urteil, daß sich auch unter dem geltenden Recht eine Organisation des Verfahrens habe herausbilden lassen, die sich so gut bewährt hat, daß für Frankfurt kaum ein dringendes Bedürfnis nach größeren Gesetzesänderungen im Interesse der Jugendlichen zu Tage getreten sei.

Es ist nicht der Zweck dieser Besprechung und Empfehlung des Buches, eine vollständige Darstellung der Organisation des Frankfurter Jugendgerichts zu geben, ich muß mich vielmehr auf die Hervorhebung einiger, m. E. besonders glücklicher Einrichtungen beschränken. Zu diesen rechne ich an oberster Stelle die „Jugendgerichshilfe" in Frankfurt a. M., deren Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit Dr. Polligkeit im dritten Teil dem Leser vorführt. Es hat sich gezeigt, daß Gericht und Staatsanwaltschaft nur in Verbindung mit den der Jugendfürsorge dienenden Einrichtungen den auf die Erziehung gerichteten Teil ihrer Aufgabe richtig erfüllen können. Da diese von Anfang an der Jugendgerichtsbewegung ein reges Interesse entgegenbrachten, bedurfte es nur einer Verständigung über die Form des Zusammenarbeitens im Rahmen der geltenden Gesetze. Diese wurde in Frankfurt a. M. und an zahlreichen anderen Orten in der „Jugendgerichtshilfe" gefunden. Sie stellt „innerhalb der weitverzweigten und sehr zersplitterten Jugendfürsorge den Versuch dar, wenigstens hinsichtlich der straffällig gewordenen Jugendlichen ein organisches Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren und ein Vorgehen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erreichen". Ihre Aufgabe besteht darin, „in jedem einzelnen Falle für die Verwirklichung des Erziehungsgedankens einzutreten und zwar, indem sie die Erziehungsbedürfnisse feststellt, die Erziehungsinteressen des Jugendlichen im Straf- und Erziehungsverfahren wahrnimmt und in Fällen von notleidender Erziehung oder drohender Verwahrlosung durch geeignete Fürsorgemaßnahmen und eine Schutzaufsicht Abhilfe zu schaffen sucht". Sie tritt zu diesem Zwecke als selbständiges, anerkanntes, mit Rechten ausgestattetes Organ neben den Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt. In Frankfurt a. M. hat der Verein „Kinderschutz" die Funktionen der Jugendgerichtshilfe übernommen. Während sich früher zahlreiche Vereine und amtliche Organe in die Ermittlungstätigkeit über die Persönlichkeit und die Erziehungsverhältnisse der jugendlichen Angeklagten teilten, kam man am 1. Juli 1908 überein, daß von diesem Zeitpunkt ab die Ermittlungen über die häuslichen und erzieherischen Verhältnisse nur noch von einer Stelle, nämlich eben dem Verein „Kinderschutz", geführt werden sollen, während sich die übrigen Stellen mit einer Mitteilung von dem Vorliegen der Strafanzeige begnügen. Mit dieser Mitteilung ist ihnen die Möglichkeit offen gelasssen, sich zu jedem einzelnen Fall zu äußern, ohne aber im Verfahren selbst aktiv zu werden. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet mit einem Stamm von Helfern und Helferinnen und zwar regelmäßig mit besonders geschulten Beamten; freiwillige Kräfte werden nur ausnahmsweise, wenn die besonderen Umstände des Falles dafür sprechen, verwendet. Seit 1911 beteiligt sich auch die evang. Innere Mission und die evang. weibliche Stadtmission durch einen Vertreter bezw. eine Vertreterin. Ihre Verwendung im einzelnen Fall wird bei der vor jeder Hauptverhandlung unter Leitung des Jugendrichters stattfindenden Konferenz der Vertreter unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelfalls beschlossen.

Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich, wie schon erwähnt, an den Ermittlungen über die häuslichen und erzieherischen Verhältnisse des jugendlichen Angeklagten, ferner bei der Prüfung der Frage, ob im

Anschluß oder neben dem Strafverfahren die Einleitung der Fürsorgeerziehung notwendig ist, und der Frage der Einsichtsfähigkeit i. S. des § 56 StGB. bezw. der Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 StGB.; ferner hat sie sich gutachtlich über die Frage der bedingten Strafaussetzung im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und über die etwa seitens des Vormundschaftsgerichts zu treffenden Maßnahmen zu äußern. Die dazu notwendigen Ermittlungen, die aber nicht den strafrechtlichen Tatbestand zu klären haben — der Richter soll nur unterstützt, nicht mehr oder weniger ausgeschaltet werden —, werden schon im Vorverfahren angestellt und in Form eines Berichts durch den Staatsanwalt dem Jugendrichter vor der ersten verantwortlichen Vernehmung vorgelegt. Im Hauptverfahren tritt, soweit sich dafür ein Bedürfnis zeigt, der Vertreter der Jugendgerichtshilfe als Beistand im Sinne des § 149 StPO. dem Angeklagten zur Seite und nach der Hauptverhandlung übernimmt sie die Fürsorge- und Schutzaufsichtstätigkeit, um durch vorbeugende Erziehung einen kriminellen Rückfall des Jugendlichen verhüten zu helfen.

Man begreift nach dieser summarischen Aufzählung der vielseitigen Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., wenn Dr. Polligkeit mit berechtigtem Stolz auf das Erreichte weitgehende Aenderungen des geltenden Rechtes für kein dringendes Bedürfnis hält. Nur darf nicht übersehen werden und wird auch von ihm anerkannt, daß dieser Erfolg die günstigen Verhältnisse, die sich in Frankfurt darbieten und die nicht überall selbstverständlich sind, zur Voraussetzung hatte. Es kann deshalb für die Sache selbst nur von Vorteil sein, wenn durch eine gesetzliche Regelung an Stelle von Zufälligkeiten eine feste Organisation tritt. Gerade die Entwicklung der Frankfurter Jugendgerichtshilfe ist ein lehrreiches Beispiel für die hemmenden Begleiterscheinungen der bloßen Anpassung neuer Bedürfnisse an bestehende Formen; vergl. z. B. die Ausführungen über die Beistandschaft i. S. des § 149 StPO. S. 39 f. und 54 ff. l. c. — Sehr erfreulich ist, daß in Frankfurt weder das Jugendgericht noch die Jugendgerichtshilfe wie von vielen, z. B. auch von Förster, wohl nicht ganz mit Unrecht befürchtet, durch sentimentale Anwandlungen einer schwächlichen Milde in der Behandlung jugendlicher Krimineller verfallen sind. Daß ein Jugendlicher anders beurteilt und angefaßt werden muß als ein Erwachsener, der mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, daß insbesondere der Richter mehr als eine schematische Aburteilung des Falles zu leisten hat, wird heutzutage wohl allgemein anerkannt werden. Daß diese Erkenntnis aber noch nicht zu dem Dogma „Erziehung statt Strafe", sondern nur zu der Forderung „Strafe und Erziehung" überleitet — mit besonderer Betonung der Erziehung und Anerkennung von Zweckmäßigkeitsgründen für die Wahl zwischen Straf- und Erziehungsverfahren in einzelnen Fällen —, scheint mir von sämtlichen Instanzen des Frankfurter Jugendgerichts vollauf gewürdigt zu werden. Man hofft sogar, daß es die richtige Form des Jugendgerichtsverfahrens ermöglicht, weit mehr Delikte als bisher vor den Richter zu bringen. Daß auch von der Jugendgerichtshilfe an den Zweck der Strafe, abschreckend zu wirken, gedacht wird, ersieht man aus der treffenden Bemerkung auf Seite 71: „Das Gefühl, daß jede Verfehlung ein Eingreifen des Richters nach sich zieht, wirkt als Abschreckung heilsamer, als eine noch so strenge Strafe, wenn vorher andere Taten ungerügt geblieben sind". Die ganze Jugendgerichtsbewegung hat m. E. nur dann einen Wert, wenn anerkannt wird, daß bei der Behandlung jugendlicher Krimineller die Frage: Strafe oder Erziehung? nach der größeren Zweckmäßigkeit entschieden werden muß. Wenn über den Umfang des Zurücktretens der Strafe hinter die

Erziehung noch verschiedene Meinungen gegeneinander laufen und sich mitunter heftig bekämpfen, so ist dies bei einer relativ so jungen Erscheinung wie der Jugendgerichtsbewegung nicht weiter verwunderlich und zwar umso weniger, als bekanntlich auch der Streit um den Zweck der Strafe noch keineswegs zu einem Abschluß gekommen ist.

Als zweite, besonders glückliche Errungenschaft des Frankfurter Jugendgerichts möchte ich anführen, daß bei allen geeigneten Fällen (d. h. in der Mehrzahl der Fälle) ein Arzt, und zwar ein Psychiater, beigezogen wird. Seine Aufgabe besteht darin, schon im Vorverfahren auf Anregung und in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe den Jugendlichen einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung bildet eine — notwendige — Ergänzung der von der Jugendgerichtshilfe angestellten Erhebungen. Das ärztliche Gutachten wird mit diesen dem Richter als Material zu seiner Orientierung übergeben. Wie dieser das vorgelegte Material verwerten will, bleibt natürlich seinem freien Ermessen überlassen. Der Wert gerade auch des ärztlichen Gutachtens für den Richter kann m. E. bei der Verwickeltheit der Jugendstrafsachen nach der psychiatrisch-psychologischen Seite nicht zweifelhaft sein. Es muß schon als ein sehr erwünschter Erfolg verzeichnet werden, daß auf Grund dieses Gutachtens das Gericht in zahlreichen Fällen das Verfahren auf Grund von § 51 StGB. ohne Hauptverhandlung einstellen kann. Nur auf diese Weise kann der erziehungswidrige Einfluß einer Hauptverhandlung überhaupt und einer solchen mit nachfolgender Freisprechung im besonderen ausgeschaltet werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die sachverständigen Ausführungen von Dr. Vogt auf Seite 93 f. Wertvoll, besonders für den Praktiker, sind auch seine Einzeluntersuchungen über „Diebstahl bei Jugendlichen", „Sexuell entartete Jugendliche", „Jugendliche Lügner und Lügnerinnen" und „Die Vagabundage" (S. 94—124).

Wenn noch kurz auf die Erfolge des Jugendgerichts und der Jugendgerichtshilfe eingegangen werden soll, so ist zu beachten, daß auch das Frankfurter Jugendgericht erst auf eine vierjährige Wirksamkeit zurückblickt und noch nicht mit umfangreicher Statistik aufwarten kann. Der Erfolg wird sich auch nie zahlenmäßig in einer Statistik so überzeugend nachweisen lassen, daß alle Bedenken verstummen müssen. Wer aber, wie der Verfasser, von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß den Jugendlichen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, in erster Linie die Wege zu einer sittlichen Besserung geebnet werden müssen, wird eine Organisation, wie wir sie im Frankfurter Jugendgericht vor uns haben, nur mit großer Freude begrüßen. Bei Bestrebungen, an denen mit so viel Hingebung und Sachverständnis gearbeitet wird, kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Stuttgart. Polizeihauptmann *Dr. Knapp.*

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 4. völlig neu bearbeitete Auflage. Lieferung 1—11. Band I bis XVIII — 1113 S. Subskr.-Preis vollständig Mk. 29.—, geb. Mk. 31.75; Band II bis XII — 941 S. Subskr.-Preis vollständig Mk. 23.—, geb. 25.75. Berlin, Liebmann, 1909—1912.

Das große Werk ist in seiner 4. Auflage, der ersten die nach dem Tode des ursprünglichen Herausgebers erscheint, neubearbeit in Gemeinschaft mit Geheimem Oberregierungsrat Dr. A. Hoffmann, Geheimem Regierungsrat Dr. E. Trautvetter, vortragenden Räten im Reichsschatzamt, Dr. R. Kloß, Geheimem Finanzrat im Königlich sächsischen Finanzministerium, und Dr. W. Cuno, Regierungsrat im Reichsschatzamt, von Reichsgerichtsrat Ludwig Ebermayer,

Reichsgerichtsrat a. D. Franz Galli und Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, Geheimem Oberjustizrat Dr. Georg Lindenberg und ist jetzt bis zur 11. Lieferung gediehen, die den Schluß des II. Bands bringt, vom III. Bande die ersten sieben Bogen enthält. Damit ist das Werk allerdings sehr viel umfangreicher geworden, als ursprünglich geplant war. Die Herausgeber begründen das selber, wie folgt:

„Die große Ausdehnung des Werkes hat sich früher nicht voraussehen lassen. Die Ueberschreitung des ursprünglich geplanten Umfanges liegt zunächst an der Gesetzgebung. Von neuen Gesetzen sind die Reichsversicherungsordnung mit mehr als 1800 Paragraphen, daneben das Angestelltenversicherungsgesetz, das Hausarbeitsgesetz, das Zuwachssteuergesetz und mehrere andere kleinere Gesetze inzwischen verabschiedet worden. Die ungeahnte Ausdehnung des Werkes beruht aber weiter darauf, daß die neuen Gesetze und die Ausgestaltung älterer eine eingehendere Kommentierung nötig machten, wenn das Werk, von Praktikern geschrieben, ein für die Praxis wertvoller Ratgeber bleiben sollte. Außerdem veranlaßten uns zahlreiche Wünsche, uns nicht mit einer möglichst gründlichen Erläuterung der strafrechtlichen Bestimmungen zu begnügen, sondern zugleich eine Kommentierung der in den früheren Auflagen grundsätzlich ausgeschiedenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Fragen zu bieten.“ In der Tat ist in der neuen Auflage die Behandlung des Stoffes noch viel eingehender und es werden im ganzen etwa 120 Gesetze erläutert werden!

Wenn wir auch bei Abschluß auf das Werk zurückkommen werden, so möchten wir doch kurz schon jetzt auf die nun vollständigen ersten beiden Bände hinweisen.

Im I. Band, der 1909 zu erscheinen begann, sind 92 Gesetze erläutert in den elf Abteilungen Vereins- und Versammlungsrecht, Verkehrsanstalten, geistiges Eigentum, Polizeigesetze, Gesetze betr. militärische Verhältnisse, Seewesen, Geldverkehr, Gesundheitswesen, verschiedene Materien, Viehkrankheiten, gewerbliche Gesetze, fast alle von Lindenberg, Ebermayer und Galli bearbeitet. Ganz neu ist hierunter ja das Reichsvereinsgesetz und das Gesetz über die Kraftfahrzeuge, erheblich umgestaltet das Photographiegesetz, Weingesetz und Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Der ganze II. Band umfaßt die Zoll- und Steuergesetzgebung, die infolge ihrer Umgestaltung sehr eingehend bearbeitet ist. Den Anfang macht ein 206 Seiten umfassender Kommentar zum Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. Dann folgen das Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen, das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, das Gesetz, betreffend die zollwidrige Verwendung von Gerste, vom 3. August 1909, das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells, das Gesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, dann die Verbrauchssteuergesetze (Salz, Zucker, Schaumwein, Leuchtmittel, Zündwaren, Brau- und Branntweinsteuer, Tabak, Zigaretten, Spielwaren) S. 256—565, das letzte von Hoffmann, alle übrigen von Trautvetter bearbeitet; beide Kommentatoren waren hierfür vermöge ihrer amtlichen Berufstätigkeit als vortragende Räte im Reichsschatzamt besonders geeignet. Den Schluß bilden die Verkehrssteuergesetze und das Zuwachssteuergesetz. Dieses ist von Cuno (51 S.), das Erbschaftssteuergesetz von Kloß auf 68 S. läutert. Ausführungsbestimmungen und Literatur sind reichhaltig berücksichtigt, so daß diese Bearbeitungen auch für den Finanzbeamten und das Publikum wertvoll sind.

Der dritte Band wird außer Nachträgen und kleineren Gesetzen und einem Gesamtregister die großen Kommentare zur Gewerbeordnung und zur Reichsversicherung sowie zum Versicherungsgesetz für Angestellte bringen — der Umfang dieser Gesetze erklärt es, daß aus den ursprünglich geplanten zwei Bänden nun drei geworden sind.

v. K.

Die Bestraften in Deutschland. Ein Ermittelungsversuch, wie viele Millionen der deutschen Reichsbevölkerung (Reichsvolkszählung vom 1. XII. 10) wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft sind. Nebst einem kriminalstatistischen Atlas (10 Uebersichtstafeln) als erläuterndem Anhang von Dr. jur. Karl Finkelnburg, Direktor des. K. Zellengefängnisses Moabit. Berlin 1912. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. Mk. 6.—

Der Verfasser zählt auf Grund der Reichs-Kriminal-Statistik die zum erstenmal wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Bestraften für die Jahre 1882/1900 zusammen. Davon zieht er ab:

1. die auf Grund der vom kais. Statistischen Amt aufgestellten Absterbeordnung berechneten Sterbefälle;
2. die nach der Bestrafung Ausgewanderten auf Grund komplizierter Berechnung, die auf S. 16 u. 17 nachzulesen ist;
3. 10 Prozent für die von den Zählkarten fälschlich als unbestraft Angeführten;
4. die Gesamtzahl der Ausländer unter den Erstverurteilten.

Alle diese Subtraktionen sind, wie Verfasser hervorhebt, grundsätzlich sehr umfangreich gestaltet.

So kommt Finkelnburg (nach Abrundung der Dezimalstellen) zu folgendem Schluß-Tableau:

In Deutschland ist wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze jede 12. Person bestraft und zwar:

jedes 213. Mädchen,
jeder 43. Knabe,
jedes 25. Weib,
jeder 6. Mann!

Wenn die Zahlen, auf die Verfasser dieses Resultat stützt, auch vielfach nur schätzungsweise angenommen sind, wie er selbst zugibt, ändert dies an dem betrübenden und geradezu verblüffenden Gesamtbild nichts: eine ungeheure Produktion von Illegalitäten in Deutschland im Laufe eines einzigen Jahres!

Dabei ist zu beachten: auf der einen Seite, daß Uebertretungen gemeingefährlichen Charakters wie Bettel, Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht gar nicht mitgerechnet sind, auf der andern Seite aber, daß es sich unter den mitgezählten Delikten zu einem sehr großen Teil um recht unbedeutende, volkswirtschaftlich recht wenig erhebliche Verfehlungen handelt. Dies kann den Schrecken mildern, der den Beschauer der graphischen Darstellung des betrübenden Rechen - Exempels überkommt.

Dies wird man auch im Auge behalten müssen gegenüber den Folgerungen, die Finkelnburg aus seinen rechnerischen Aufstellungen zieht. Seine erste Folgerung bezieht sich auf die Entlassenen-Fürsorge. Finkelnburg sagt: „meine Rechnung zeigt, daß der ganze Arbeitsmarkt, aller Handel und Wandel, ja die halbe Welt an allen Ecken und Enden voll ist von bestraften Menschen. Also ist es aus mit dem Vorurteil gegenüber den Bestraften, das die Entlassenen-Fürsorge so schwierig macht.“ Ich bezweifle das! Das Vorurteil richtet sich doch immer nur

gegen die Schwerbestraften, d. h. mit Zuchthaus und längeren Gefängnisstrafen Belegten. Wenn einer wegen eines Gewerbeordnungs-Vergehens oder wegen Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs oder Sachbeschädigung einmal bestraft worden ist, so wird ihm das nicht so sehr ins Wachs gedrückt werden.

In seiner zweiten Folgerung wendet sich Finkelnburg an die Kriminal-Psychologen und die Kriminal-Psychiater: „Hütet euch jetzt dreimal vor den Uebertreibungen der italienischen Schule, die den Delinquenten für eine besondere Menschen-Spezies hält! Ihr sehet ja aus meinen Zahlen, daß das Zuwiderhandeln gegen die Imperative des Staates als eine allgemeine Erscheinung von solchem Umfang sich darstellt, daß man geradezu von einem Normal-Standpunkt sprechen darf!" Auch hier wird man ein Fragezeichen machen dürfen. Den sog. „kleinen Kriminalisten", der unter den Finkelnburgschen Zahlen eine so große Rolle spielt, wird niemand zum *„delinquente nato"* rechnen. Bei uns in Süddeutschland hat wenigstens die Zahl der vom Psychiater Exkulpierten erheblich abgenommen.

Für sehr beherzigenswert dagegen halte ich Finkelnburgs dritte Folgerung, die an die Adresse der Kriminalpolitik gerichtet ist, besonders im Hinblick auf das künftige Strafrecht: „einen schlagenderen Beweis", sagt Finkelnburg in seiner scharfpointierten, von Uebertreibungen nicht ganz freien Weise, „als meine Zahlen gibt es wohl nicht, bis zu welcher Strafsucht die herrschende Art und Weise der Verbrechensbekämpfung ausgeartet ist; es hat sich eine strafliche Ueberproduktion bei uns herausgebildet, wie sie die Weltgeschichte in solchem Zenith vielleicht noch nie gesehen hat." Er ruft dem künftigen Gesetzgeber deshalb zu: „Strafökonomie! Strafe nur als letzte Wehre für das Gemeinwohl. Sonst, wo immer möglich — Stützung des Gesellschaftskörpers aus Eigenkraft durch soziale Reform und Remedur! Nur ein Minimum von Strafparagraphen und maßvollste Anwendung dieses Minimums, d. h. Oportunitäts-Prinzip für die Staatsanwaltschaft. Aber noch mehr: weitgehendste private Antrags-Initiative und grundsätzliches Widerrufsrecht bei allen Strafanträgen bis zur erfolgten Spruchfällung. Möglichste Verdrängung der Freiheitsstrafe als Zentral-Pön wegen ihrer schädlichen Nebenwirkungen: nur ein Minimum von Freiheitsstrafen und ein Maximum von Surrogaten für die Freiheitsstrafen: Verweis, bedingte Verurteilung, Friedensbürgschaft etc. Dann wird die ewiggültige Forderung, Strafe nur, wo der Schutz der menschlichen Gesellschaft es gebieterisch fordert, endlich Wahrheit werden. Die Pönal-Vergeudung wird zu Ende gehen. Was übrig bleibt, ist vollberechtigte Repressalie gegen wirkliches Verbrechertum!"

Das Minimum von Strafparagraphen wird freilich auch im neuen Strafrecht im Hinblick auf die Menge von Rechtsgütern, die im modernen Kultur- und Verkehrs-Leben zu schützen sind, nicht so gar klein ausfallen können. Den Ruf nach Strafsurrogaten aber möchte auch ich kräftig unterstützen und wünschen, daß des Verfassers kräftige und gewichtige Stimme den in den verschiedenen Strafrechts-Vorentwürfen auf dem Anmarsch begriffenen sichernden Maßnahmen den Weg ebnen helfen möge!

Zum Schluß macht F. sehr bemerkenswerte Vorschläge zur Verbesserung der Kriminal-Statistik, um aus ihr in Verbindung mit der Volkszählung die „Morphologie der deutschen Verbrecherwelt" darlegen zu können. Er erinnert dabei an ein Wort Georg v. Mayrs, das Finkelnburg seinem Buch als Motto vorangestellt hat: „die erschöpfende Bestandsermittelung der Bestraften in der Bevölkerung ist an sich der

moralstatistisch bedeutsamste Ausweis auf dem gesamten kriminalistischen Gebiete!"

Den Anhang bildet ein „Reichskriminalistischer Atlas" mit zehn Uebersichtstafeln für 1909, nebst Vorwort und Deliktsverzeichnis.

Hier sei namentlich auf Tafel VII hingewiesen: die Gesamtheit der verhängten Strafen nach ihrer Art und Höhe (erdrückendes Uebergewicht der kurzzeitigen Freiheitsstrafen). Von soziologisch hohem Interesse ist ferner Tafel VIII: Einfluß der Jahreszeiten auf die Begehung der Delikte. —

Das von reicher statistischer Sachkenntnis zeugende Werk des Verfassers ist außerordentlich verdienstlich und beachtenswert. Möge es bahnbrechend wirken namentlich in Absicht auf die Verwertung der Kriminal-Statistik zu praktischen und gesetzgeberischen Zwecken!

Unseren Verwaltungs-Büchereien sei das treffliche Buch zur Anschaffung dringend empfohlen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Von Dr. Hans Gruhle, Heidelberg. Mit 23 Figuren im Text und einer farbigen Tafel. 454 S. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1912.

Gruhle hat sich in seiner Arbeit die dankenswerte Aufgabe gestellt, frei von jeder vorgefaßten Anschauung und Schulmeinung, durch möglichst objektive und gründliche Untersuchung die Frage zu beantworten, welchen Anteil an der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität die Anlage hat und welchen das Milieu. Er hat zu diesem Zweck die 105 Insassen der badischen Zwangserziehungsanstalt in Flehingen in eingehendster Weise untersucht, nicht nur in körperlicher und geistiger Hinsicht, er hat es sich besonders angelegen sein lassen, die hereditären Verhältnisse (Geburtsort, Alter der Eltern bei der Geburt des Sohnes, Unehelichkeit, Beruf der Eltern, Militärverhältnis des Vaters, Kriminalität, Trunksucht, geistige Abnormität, körperliches Siechtum der Eltern, Kriminalität der weiteren Verwandten, Erwerbsverhältnisse und Kinderzahl) so weit als möglich festzustellen. Ebenso hat er „Das Schicksal und die Persönlichkeit des Kindes" und „Die Persönlichkeit der Jugendlichen" genauester Untersuchung unterworfen.

Hinsichtlich seiner Hauptfrage kommt Gruhle zu folgendem Ergebnis:

In 20 Prozent der Verwahrlosten ist die Ursache des sozialen Verfalls ausschließlich oder vorwiegend in der abnormen Artung zu finden. In weiteren 21 Prozent ist die Verwahrlosung allein oder hauptsächlich in der Anlage begründet, ohne daß diese als abnorm zu bezeichnen ist. In 41 Prozent der Verwahrlosten ist Milieu und Anlage zu gleichen Teilen an dem sozialen Herunterkommen schuld; fast zwei Drittel von diesen (26 Prozent der Gesamtheit) sind als abnorm anzusehen.

In 18 Prozent der Verwahrlosten ist das schlechte Milieu allein oder hauptsächlich als Ursache des sozialen Verfalls anzusehen, reichlich die Hälfte von diesen ist abnorm, doch spielt diese Abnormität hier gar keine oder eine äußerst geringe ursächliche Rolle.

Diese Zahlen sind insofern lehrreich, als sie uns zeigen, daß die Anlage bei der Kriminalität und dem sozialen Verfall doch nicht die ausschlaggebende Rolle spielt, die man ihr vielfach noch zuschreibt; in fast der Hälfte der Fälle ist dem Milieu eine ebenso große Bedeutung beizumessen.

Weitere Einzelheiten aus der vorwiegend statistischen Arbeit anzuführen, ist in einem kurzen Referat nicht möglich; nur auf eines sei noch hingewiesen. Die sorgfältigen Untersuchungen Gruhles über Heredität zeigen, wie außerordentlich vorsichtig man in der Bewertung einzelner hereditärer Momente (Trunksucht des Vaters, uneheliche Geburt und dergl. mehr) sein muß; und wie verfehlt es ist, einzelne derartige Tatsachen kurzerhand als Beweis für „erbliche Belastung" zu registrieren. In diesem Punkt Abhilfe zu schaffen, ist dringend nötig, das lehren Gruhles Untersuchungen aufs deutlichste.

Den Schluß der Arbeit bilden 105 ausführliche Lebensläufe.

Die eminent fleißige Arbeit, die eine Fülle hochinteressanter Einzeltatsachen enthält, ist ein wertvoller Beitrag zur Frage der jugendlichen Kriminalität. Sie sei jedem, der sich für diese jetzt so aktuelle Frage interessiert, aufs angelegentlichste empfohlen.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Praktische Seelsorge in Einzelbildern aus ihrer Arbeit, herausgegeben mit Männern der seelsorgerlichen Praxis von P a u l B l a u, Generalsuperintendent der Provinz Posen. (Agentur des Rauhen Hauses. 350 Seiten. Mk. 4.20, geb. Mk. 5.—.)

Wir haben hier ein vortreffliches Werk vor uns, das nicht bloß dem Geistlichen und Anstaltsbeamten, sondern auch dem Juristen, dem Psychiater und dem Gebildeten überhaupt durch die Fülle und Sorgfalt der hier niedergelegten, aus langjähriger Erfahrung und Facharbeit geschöpften Mitteilungen seelsorgerlicher Berufsarbeit manches wertvolle Material in kurzem Rahmen darbietet. Seelsorge und Seelenkunde, experimentelle Psychologie und praktische Theologie gehören ja, wie man dies in neuerer Zeit immer klarer erkennt, zusammen. Ueberblicken wir den Inhalt des verdienstvollen Buches, so finden wir darin von berufenen, meist noch im Amte stehenden Geistlichen und Anstaltsleitern die Seelsorge auf den verschiedensten Gebieten an dem heranwachsenden Geschlecht und den Erwachsenen, wie in allerlei Nöten und Lebenslagen in ihren Hauptzügen dargestellt. Die Seelsorge an Kindern, an Jünglingen und Jungfrauen, wie an höheren Schulen (letztere in besonders anziehender, großzügiger und geistvoller Schilderung von Unitätsdirektor H. B a u e r in Berthelsdorf), ferner die Seelsorge an der Fürsorgejugend und an der studierenden Jugend eröffnet den Reigen. Daran reiht sich in weiteren gediegenen, instruktiven kürzeren Abhandlungen die Seelsorge an Arbeitern (von D. Lic. W e b e r in M.-Gladbach), in der Großstadt (von. Pastor Paul Le S e u r in Berlin) und in der Kleinstadt (von Pastor Lic. F ü l l k r u g in Bentschen). Aber auch die Artikel über die Seelsorge auf dem Dorfe, im Heere, an Gebildeten (vom Herausgeber, besonders lesenswert), in der Diaspora und an allerlei fahrendem Volk verdienen ernste Beachtung. Den Schluß bildet die Seelsorge im Krankenhause, am Krankenbette, unter geistig Abnormen, an den Opfern der Unzucht, an Trinkern und die Seelsorge im Gefängnis. Eine hübsche Dreingabe ist vom Herausgeber die Schilderung der seelsorgerlichen Sprechstunde. Wenden wir uns noch speziell der Abhandlung von A. B e r t s c h, evang. Hausgeistlichen am Zuchthaus in Ludwigsburg und an den Strafanstalten auf Hohenasperg (Württemberg) über die „S e e l s o r g e i m G e f ä n g n i s i n i h r e m Z u s a m m e n w i r k e n m i t d e m H e i m a t p f a r r a m t" zu. Der Verfasser schildert uns zuerst aus dem Kapitel der Verbrechensprophylaxe mancherlei Erfahrungen, die für ihn mit Recht von Wichtigkeit sind, besonders auch den vielfach ungenügenden Religionsunterricht für die konfirmierte Jugend, wobei nicht selten die einfachsten Kennt-

nisse der Moral, des Gesetzes und der Sanität fehlen. Und doch tut hier eine populäre Ethik und populäre Apologetik dringend not. Auch unsere Predigt soll populärer und aggressiver werden. Die Pfarrer sollten ihre Kräfte mehr gegeneinander austauschen. Die christlichen Zeitschriften und Gemeindeblätter sollten ferner mehr verbreitet, und der Kampf gegen den Alkohol, gegen Trunksucht und Unzucht mit Hilfe der Inneren Mission und christlich interessierter Aerzte energischer aufgenommen werden. Vor allem sollten die Berichte der Heimatpfarrämter über das Vorleben, den Charakter und die Familienverhältnisse der Sträflinge bei der Einlieferung, aber auch bei der Beurlaubung und Begnadigung derselben sorgfältig und gewissenhaft gehandhabt werden. Sehr wichtig bleibt ja in der Tat die Vermittlung zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen und die Fürsorge für dessen verarmte Familie. Dem noch ungefestigten und besserungswilligen Entlassenen muß das Rückgrat gesteift, die Brücke ins kirchliche Leben langsam gebaut, und in der Heimat der Anschluß an die Predigt des Evangeliums wieder ermöglicht werden. Dies sind die Hauptgedanken, die Bertsch, da der Raum für weitere Ausführungen ihm, wie den andern Mitarbeitern kurz gesteckt wurde, klar und präzis hinstellt, und denen wir unsere Beistimmung nicht versagen werden.

Wir möchten das schöne, gedankenreiche Buch mit seinen verschiedenen, wenn oft auch nur mehr angedeuteten, als weiter ausgeführten Beobachtungen, Winken und Ratschlägen herzlich empfehlen.

Ludwigsburg. Dekan a. D. *Landenberger*.

Bibliothek der Kriminalistik. Einzeldarstellungen der Strafrechtswissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften. Herausgegeben von Prof. Dr. G. Achaffenburg und Prof. Dr. N. Herm. Kriegsmann. Band 1. **Einführung in die Gefängniskunde** von Prof. Dr. N. Hermann Kriegsmann, Privatdozent an der Universität Kiel. Heidelberg, Karl Winters Universitäts-Buchhandlung 1912. 350 S., brosch. Mk. 5.40, geb. Mk. 6.50.

Wenn — nicht mit Unrecht — oft darüber geklagt wird, daß der Jurist vom Fach sich nicht genug um die Fragen des Strafvollzugs kümmere, so ist das vorliegende Buch schon deshalb mit Freuden zu begrüßen, weil hier der Jurist in erster Linie dem Juristen — das Buch ist aus Vorlesungen herausgewachsen — Gelegenheit bietet, den Strafvollzug in seinem ganzen Umfang, ja bis in das Gebiet der polizeilichen Maßnahmen, der Fürsorgeerziehung. und Entlassenen-Fürsorge hinein nach seinen psychologischen und rechtlichen Grundlagen und in seinem Zusammenhang mit der Strafrechtswissenschaft in zusammenfassender Weise in Absicht auf Gestaltung und Ziele gründlich kennen zu lernen.

Im ersten Abschnitt gibt Kriegsmann eine nach ihrer Kürze und Gründlichkeit geradezu klassische Darstellung der geschichtlichen Grundlagen des modernen Gefängniswesens, in der besonders der Zusammenhang der amerikanischen und englischen Entwickelung des Strafvollzugs mit der deutschen klar und deutlich hervorgehoben ist.

Im 2. Abschnitt — Aufgaben und rechtliche Grundlagen des Strafvollzugs — weiß der Verfasser die Gefängniskunde — als Hilfswissenschaft und technische Wissenschaft — vom Strafrecht richtig abzugrenzen: sie hat die Bemühungen darzustellen und zu beurteilen, welche sich auf die Verwirklichung des Strafzwecks durch den Strafvollzug richten. Den Strafzweck zu bestimmen, ist nicht ihre Aufgabe, weshalb mit Recht nicht näher auf den Streit der Strafrechtsschulen eingegangen wird. Wir wissen es aber dem Verfasser zu Dank, daß

er die Strafe auffaßt als „Uebel, das der Vergeltung der schuldhaften Tat dient“, ohne daß er sich auf den Standpunkt der rigorosen Vergeltungstheoretiker stellt. Die Spezial-Prävention im Strafvollzug kommt bei ihm ebenfalls zu ihrem Recht; aber nur in ihrer Gebundenheit an die Schranken, die der Vergeltungsgedanke ihr zieht. Kriegsmann präzisiert seinen Standpunkt im wesentlichen als den Belings in seinem Buche: „Die Vergeltungsidee in ihrer Bedeutung für das Strafrecht“.

Wir stimmen Kriegsmann völlig bei, wenn er die schärfere Betonung der Strafe als des Vergeltungs-Uebels begründet mit der Neigung der Strafvollzugs-Theoretiker, denVergeltungsgedanken zugunsten des Besserungsgedankens in den Hintergrund zu drängen.

Verfasser behandelt in diesem Abschnitt die Schranken und die psychologischen Grundlagen der Individualisierung mit besonderer Berücksichtigung der Rückfälligen, der Jugendlichen und der geistig Minderwertigen; er setzt sodann den Strafvollzug ins richtige Verhältnis zum Strafrecht und Strafprozeßrecht (er ist ein Sondergebiet der vollziehenden Gewalt, der Verwaltung), behandelt das Strafsystem, den bedingten Straferlaß, die vorläufige Entlassung und das formelle Strafvollzugsrecht. Hierbei ist besonders bemerkenswert die klare Heraushebung des Begriffs der Strafvollzugsfähigkeit („in der pathologisch bedingten Unlenkbarkeit des Gefangenen wird seine Strafvollzugsunfähigkeit praktisch hervortreten“) und das materielle Strafvollzugsrecht.

Der dritte Teil des Buches gibt uns eine erschöpfende Schilderung des modernen Gefängniswesens in Deutschland (Organisation, Stellung des Gefangenen im Strafvollzug, die Strafvollzugs-Systeme; die Gefängnisarbeit, Seelsorge und Unterricht). Gerade hierin zeigt es sich, daß der Verfasser den Strafvollzug in der Praxis studiert hat. In Einzelheiten kann man verschiedener Ansicht sein, so kann ich bei der Wertung des Progressiv-Systems dem Verfasser in seiner Zuneigung zum englisch-amerikanischen Strafsystem nicht folgen, trete aber mit voller Ueberzeugung seinem Standpunkt bezüglich der ausgiebigen Verwendung der vorläufigen Entlassung bei. In Süddeutschland kann man in der Tat die vorläufige Entlassung so, wie sie gehandhabt wird, als Ausbau des Progressivsystems betrachten.

Zu beanstanden habe ich des Verfassers etwas zu pessimistische Auffassung der Individualisierungsmöglichkeit im Strafvollzug und sein Verlangen nach richterlicher Entscheidung über Beschwerden von Gefangenen.

Als besonders gelungen möchte ich den, wie man meinen sollte, den Juristen etwas abgelegenen Abschnitt über die Gefängnisarbeit bezeichnen. Ich stimme dem Verfasser vollkommen bei, wenn er für die Gefängnisarbeit die Arbeitsmethoden moderner Betriebstechnik verlangt. Nicht ganz richtig, wenigstens für süddeutsche Verhältnisse nicht zutreffend, ist es, wenn er S. 216 sagt, daß „der deutsche Strafvollzug sich grundsätzlich alle mit Motoren betriebenen maschinellen Einrichtungen versage“. Ebenso muß ich es als für Süddeutschland nicht zutreffend bezeichnen, wenn Kriegsmann S. 221 sagt: „die Zahl der in den einzelnen Strafanstalten betriebenen Gewerbezweige zu gering sei, als daß sich die Individualisierung der Beschäftigung wirklich durchführen lasse“.

Sehr erfreulich ist mir, was Kriegsmann der Seelsorge im Strafvollzug nachrühmt: S. 232: „es wäre durchaus verfehlt, nur von scheinbaren Erfolgen der geistlichen Arbeit zu sprechen. Sie wird stets mehr in die Tiefe, als in die Breite, mehr auf den einen oder anderen Einzelnen, als auf die Masse einwirken; daß ihr aber in jener Richtung

reiche Erfolge vielfach zuteil werden, haben selbst die schärfsten Kritiker unseres Strafvollzuges nicht zu leugnen gewagt! Ich möchte auf Grund langjähriger Erfahrung diese Ausführungen dankbar unterstreichen.

Daß Kriegsmann in seinem 4. Abschnitt: „Ergänzende Maßnahmen“ (sichernde Maßnahmen, Arbeitshaus, Polizeiaufsicht, Ausweisung; Fürsorge-Erziehung, Entlassenen-Fürsorge und Rehabilitation) die Grenzen des engeren Gebiets des Strafvollzugs überschreitet, ist angesichts der Strafrechtsreform, in der gerade diese Maßregeln eine so hervorragende Rolle spielen, mit Freuden zu begrüßen.

Im 5. und letzten Abschnitte behandelt der Verfasser die Strafvollzugs-Reform, wobei er mit Wärme für Durchführung des Progressiv-Systems und für das englische Borstal-System im Anschluß an die Abhandlung in Mitt. d. I. K. V. Bd. 18 S. 506 (besprochen in diesen Blättern: Bd. 46 S. 291) eintritt. Kriegsmann verlangt relativ bestimmtes Strafurteil bei Jugendlichen. Bei der Erörterung der kurzen Freiheitsstrafen tritt Kriegsmann für deren Schärfung ein. In Anmerkung 2 S. 319 hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß unsere Mannheimer Versammlung sich gegen diese Strafschärfungen ausgesprochen hat (cf. Bd. 45 S. 384). Daß Kriegsmann erfreulicherweise Gegner der Prügelstrafe und Deportation ist, soll noch besonders hervorgehoben werden.

In der Schlußbetrachtung über die Leistungen des Strafvollzugs weist Kriegsmann in treffender Weise die oft gehörten Klagen über den „Bankrott“ des Strafvollzuges in die richtigen Grenzen zurück: man habe zu viel von ihm verlangt; man habe ihn an utopistischen Zielen gemessen; die Gesinnung eines ausgereiften Menschen umzuwandeln bleibt immer in höchstem Maß problematisch. Aber die Hauptaufgabe des Strafvollzugs liegt auf dem Gebiet der General-Prävention und dieser Aufgabe ist er im großen ganzen gerecht geworden. Die Tendenz der wichtigsten Reformforderungen geht weniger auf eine Umgestaltung des Strafvollzugs, als auf eine Ergänzung der strafrechtlichen Verbrechensbekämpfung durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen. Der Strafvollzug bleibt gebunden an das einheitliche Ziel aller Strafrechts-Pflege: der Verwirklichung der vergeltenden Gerechtigkeit. Nur soweit es mit diesem Ziel vereinbar ist, kann und soll der Strafvollzug den spezialprävenierenden Aufgaben der Unschädlichmachung, Abschreckung und Besserung dienen. —

Die Lektüre dieses trefflichen Buches bringt dem Fachmann im Strafvollzug Genuß und Gewinn. Es ist so recht dazu angetan, die Verbindungslinien und den rechtlichen Zusammenhang zwischen unserer Berufsarbeit und dem großen Gebiet des Strafrechts aufzuzeigen. Gerade damit füllt es eine Lücke in unserer Fach-Literatur aus. — Sehr wertvoll ist die reiche Quellen-Angabe; es ist z. B. erstaunlich, wie der Verfasser in unsern Blättern für Gefängniskunde zu Hause ist; wir können darauf stolz sein, welche Schätze er aus demselben zu heben weiß. Wie wichtig das Buch für die Aufklärung der Juristen-Welt über den Strafvollzug ist, haben wir schon eingangs dieser Besprechung gezeigt. Aber auch Nichtjuristen, besonders alle, die in der Fürsorge-Arbeit und in der Prophylaxe tätig sind, werden es mit Gewinn lesen!

So legen wir es aus der Hand mit aufrichtigem Dank gegen den Verfasser und mit dem Wunsche weitester Verbreitung!

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Meine Reise nach den Kolonien von Dr. Robert Heindl, mit vielen Originalaufnahmen. 1913, Ullstein u. Comp., Berlin-Wien, 470 Seiten, brosch. 10 Mark.

Ein solches Buch: eine Schilderung und Würdigung der Deportation und Transportation auf Grund eigener Wahrnehmungen und gründlicher Studien, hat uns schon lange gefehlt. Das Resultat ist für die Deportationsschwärmer geradezu vernichtend.

Was uns der Verfasser von seinen Reisen und Wahrnehmungen in Französich-Neu-Kaledonien, in Australien, in der spanischen Strafkolonie Ceuta und über die indische Deportation nach den Andamanen zu erzählen weiß, bestätigt immer nur das Gegenteil von dem was Bruk und Wagner der Deportation nachzurühmen wissen: die Kosten sind enorm, weit höher als beim inländischen Strafvollzug; die Fluchtgefahr ist größer als im Inland; die Deportation wirkt nicht abschreckend; die Krankheits- und Sterblichkeitsziffern sind viel höher als im Inland, obwohl sich z. B. Neu-Kaledonien des besten Klimas erfreut. Die berühmten „Kultur-Pionier-Leistungen“ der Deportierten sind sehr gering; so kostet z. B. ein Kilometer Straßenbau in Neu-Kaledonien den französischen Staat nicht weniger als 60 000 Frank (S. 105).

Von „Besserung“ der Deportierten ist keine Rede; im Gegenteil: sie sind eine ständige Gefahr für freie Kolonisten.

Das einzig Erfreuliche ist die Schilderung der australischen Strafkolonie in Helen-Islande, die dem Staat mehr einbringt, als sie ihn kostet. Hier handelt es sich aber in Wirklichkeit gar nicht um Deportation, sondern um den nach Progressiv-System geordneten Strafvollzug in einem auf einer Insel gelegenen „veritabeln Zuchthaus, das sich in nichts von den Festlandsstrafanstalten Australiens unterscheidet.“

Doch — das muß man alles in dem frisch und fesselnd geschriebenen und gut ausgestatteten Buch selbst lesen. Wer dann noch für Deportation schwärmt, dem ist nicht zu helfen!

Die Verfasser des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch (zu vergl.: Begründung S. 29 ff.) werden es mit Genugtuung aus der Hand legen! Möge es recht viele aufmerksame Leser finden.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz in kurzen Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. Hermann Göbel, Direktor am Landgericht I zu Berlin. Leipzig. Verlag von C. L. Hirschfeld. Preis Mk. 4.—

Eine handlich praktische, gut ausgestattete Ausgabe, in der in den Anmerkungen die Entscheidungen der Revisionsgerichte, namentlich des Reichsgerichtes, unter klarer Herausstellung des sich ergebenden Rechtssatzes sorgfältig verwertet sind. *Schw.*

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1913.

Neu erschienen: Nr. 39: Regierungsentwurf eines Oesterreichischen Strafgesetzbuches und eine Abänderung der Strafprozeßordnung (1912). Preis 4 Mk. Nr. 40: Das Russische Militärstrafrecht, übersetzt und bearbeitet von Rechtsanwalt Klibanski-Berlin. Preis: 3.50 Mk.

Spar-Merkblätter. Guter Rat in teurer Zeit. Von Adolf Mang. Neun Merkblätter: Ersparnisse an der Nahrung, Feuerung und Beleuchtung, Wohnung und Kleidung. Sparen in der Kindheit, im Uebergangsalter und durch Erwachsene. Sparen für die Lebens- und Feuerversicherung (mit Hunderten erprobter Sparregeln!). Sparen durch

Verhütung von Unfällen. 1.—11. Tausend. Kaiserslautern; Druck und Verlag von Ph. Rohr, 1913. 44 Seiten. Einzel-Preis 30 Pfg; 100 Stück 27 Mk.; 300 Stück 75 Mk.; 500 Stück 110 Mk.; 1000 Stück 200 Mk.

Dieses Büchlein eignet sich ganz hervorragend zur Verwendung in der Strafanstalts-Schule und zur Belehrung der Gefangenen in der Zelle. Es sollte zum Zellen-Inventar gehören, wie der sog. Gefängnis-Bund des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke!

Wir können ja in der Strafanstalt täglich erfahren, wie in unserem Volk das Geld zum Fenster hinausgeworfen wird und wie eng der Mangel an Spar- und Genügsamkeit mit der Kriminalität in unserem Volke zusammenhängt.

Aufklärung unserer Gefangenen in dieser Hinsicht tut bitter not und hierzu ist uns dieses volkstümlich und packend geschriebene Büchlein eines Mannes, der in der Jugend selbst mit Not und Dürftigkeit zu kämpfen hatte, es aber durch Fleiß und Sparsamkeit zu etwas gebracht hat, ein sehr wertvolles Hilfsmittel.

Ich möchte es allen Strafanstaltsbeamten wärmstens empfehlen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Blätter für Gefängniswesen Heft IV. Die Schriftleitung dieses Organes der österreichischen Strafvollzugsbeamten hat mir die vorstehend angekündigte neueste Erscheinung zum Zwecke der Besprechung zugehen lassen. Ich komme dem Ersuchen um so lieber nach, als es sich wohl lohnt, sich mit dem Hefte eingehend zu beschäftigen und nicht Weniges unmittelbaren oder mittelbaren Wert auch für den reichsdeutschen Gefängnispraktiker hat.

Was über Art und Ausgang der Bestrebungen zu einer Besserstellung der Strafanstaltsbeamten in Oesterreich berichtet wird, lasse ich auf sich beruhen.

Die kurzen Bemerkungen über die Ausdehnung der in England als Kriminalstrafe bestehenden Prügelstrafe erzählen nur, nehmen also weder zu der Maßregel, noch zu dem Strafmittel selbst Stellung. Für mich ist der Vorgang bezeichnend, weil er das Schlagwort von der Kulturwidrigkeit der Prügel in eigenartiger Weise beleuchtet. Fast kein Gegner der Prügelstrafe läßt es sich entgehen und selbst solche, die ihr grundsätzlich zuneigen, schrecken vor ihr der vermeintlichen Kulturwidrigkeit wegen zurück. Mir fallen dabei aus neuester Zeit die Namen der beiden Amtsrichter Senf und Sontag ein. Im Grunde genommen weiß auch die Begründung des VE. ihre ablehnende Haltung durch nichts Besseres als die Unterstellung der Kulturwidrigkeit der Prügelstrafe zu rechtfertigen. Dabei wird uns England sonst als das Land des kulturellen Fortschrittes und kultureller Höhe hingestellt, von dem wir noch nicht genug gelernt haben und deshalb noch immer zu lernen haben sollen. Aus der Besprechung des Buches von Laurent *Les châtiments corporels* usw. ersehe ich mit Befriedigung, daß man auch in Frankreich nach einem ausgiebigen Gebrauche körperlicher Strafen verlangt.

Weiter werden erwähnt die Festschrift der Deutschen Juristenzeitung zum 31. Juristentage und besprochen Lohsings Oesterreichisches Strafprozeßrecht, Fingers Strafrecht und Kriegsmanns Einführung in die Gefängniskunde. Die Bücher von Lohsing und Finger sind mir fremd, dem anerkennenden Urteile über Kriegsmanns Werk stimme ich zu, obwohl ich selbstverständlich nicht einen einzigen seiner Beweisgründe gegen die Prügelstrafe, deren keiner übrigens neu ist, für durchschlagend halte und mit der größten Entschiedenheit auch nur in beschränktem Umfange den Beschwerdeweg an die Gerichte zu eröffnen

(S. 332 bis 333, S. 179 und Anm. 1 das.). Irrtümlich ist Kriegsmanns Behauptung, daß die Korrigenden in Hamburg der disziplinaren Prügelstrafe unterworfen seien (S. 247 Anm. 1). Das ist, wie bei den Gefängnissträflingen, seit 1897 nicht mehr der Fall. Als einen Mangel empfinde und bedauere ich es, daß das Buch von Heindl „Meine Reise in die Strafkolonien" nicht selbständig beurteilt worden ist, sondern nur der vom Verlage darüber herausgegebene sogenannte Waschzettel Aufnahme gefunden hat. Die flott und frisch geschriebene, wenn auch stellenweise feuilletonistisch gehaltene Arbeit bietet viel Anregendes und Interessantes. Mag sein, daß Heindl nicht ganz unvoreingenommen an seine Studien und deren Veröffentlichung herangegangen ist, die Fülle von Tatsachen, vielfach durch amtliche Zahlen belegten und erhärteten Tatsachen, gibt ernstlich zu denken. Dabei gebe ich ohne weiteres zu, daß die Deportation in französischer Aufmachung Fiasko machen muß. Ich betone wieder und wieder, daß ich nicht grundsätzlicher Gegner der Deportation bin und ohne Besinnen einen Versuch wagen würde, wenn er möglich wäre, ohne daß zur Klinke der Gesetzgebung gegriffen zu werden brauchte. Freilich wäre zuerst die Vorfrage zu lösen: Wer soll deportiert werden? Die einen, z. B. Bruck, sagen: Zum ersten Male schwer Bestrafte, um sie vor den verderblichen Einflüssen des Zuchthauses oder Gefängnisses zu bewahren; die anderen erklären: Solche, die jetzt diese Anstalten in immer erneutem Rückfalle bevölkern. So jüngst wieder Reuss. Es muß an dieser Stelle genügen, die Sache obenhin gestreift zu haben.

Lohsing führt uns Dostojewskij als Poenologen vor Augen, dabei nicht verkennend, daß die Schilderungen derjenigen, die den Strafvollzug am eigenen Leibe verspürt haben, fast ausnahmslos subjektiv seien, was sich aus der Natur der Sache erkläre. Auch tendenziöse Subjektivität müsse man gelten lassen, so lange sie nicht in grobe Entstellung der Wahrheit ausarte. Darüber wird sich am Ende streiten lassen, zumal die Meinungen über das, was eine grobe („krasse") Entstellung ist, verschieden sein können und werden. Freilich ist jede Auffassung subjektiv, denn dafür ist sie eben Auffassung. Es macht aber einen Unterschied, ob die Subjektivität sich unbewußt und ungesucht einstellt oder ob sie gewollt wird und Selbstzweck sein soll. Tendenziös beeinflußte und gefärbte Subjektivität nun gar ist nicht mehr bloße Auffassungssache, sondern Stimmungsmache und absichtliche Irreführung. Durch sie wird daher der Sache, der sie dienen soll, geschadet statt genützt. Die Behauptung, daß ehemalige Gefangene mit ihren Eindrücken verhältnismäßig selten vor die Oeffentlichkeit treten, ist angesichts der vielen Erscheinungen dieser Art schwer zu verstehen. Lohsing macht ferner auf den Unterschied zwischen Rußland und anderen Staaten, zwischen damals und jetzt aufmerksam und läßt dann Auszüge aus Dostojewskijs Memoiren aus einem Totenhause folgen. Wenn es darin heißt, in jeder Zwangsarbeit liege unfehlbar Sinnlosigkeit, Erniedrigung und Schmach, so hält es schwer, die richtigen Worte der Abfertigung zu finden, ohne mit göttlicher Grobheit dareinzufahren. Zwecklose Arbeit zu erzwingen, etwa, wie Dostojewskij anführt, Wasser aus einem Kübel in einen andern zu gießen und wieder umzugießen, ist unsittlich, hat aber nicht, wie unterstellt wird, dazu geführt, daß Gefangene ihretwegen sich nach wenigen Tagen umgebracht oder tausend Verbrechen begangen haben, um zu sterben. Siehe Tretmühle. Ungemein scharf lautet und gewaltig schief ist die Verurteilung der Einzelhaft, die . . . endlich die sittlich gedörrte Mumie eines halb wahnsinnig Gewordenen als ein Bild der Besserung und Reue präsentiere. Dazu paßt — in der Uebersetzung nur zehn Seiten später — mindestens nicht ganz der Ausspruch, daß eine vielleicht herbere als alle anderen

Qualen das gezwungene allgemeine Zusammenleben der Verbannten sei. Ich habe geglaubt, der Bedeutung Dostojewskijs durch Heraushebung wenigstens einiger Punkte gerecht werden zu müssen.

Aus einem Berichte über die Zentralstrafanstalt für Bosnien und die Herzegowina, umfassend die Jahre 1888 bis 1909, wird mitgeteilt, daß der progressive Strafvollzug mit strenger Durchführung des Schweiggebotes und einschließlich Zwischenanstalt herrscht, in letzterer aber Ende 1909 sich nur 13 Sträflinge befanden. Lebenslängliche werden nur mit Genehmigung der Regierung und nach Ablauf von zehn Jahren Strafzeit dorthin versetzt. Den Bildungsverhältnissen beider Länder entsprechend waren 74,4 Prozent der Gefangenen im Jahre 1909 gegen 82,3 Prozent im Jahre 1888 Analphabeten. Das Gegenstück dieses so wenig als möglich idealen bildet ein höchst idealer Zustand: es gibt keine Klagen über angebliche Schädigung der freien Gewerbe durch die Gefängnisarbeit. Freilich ist das, wie — anscheinend von der Schriftleitung — hinzugefügt wird, durch die geringe industrielle Entwickelung bedingt. Eine ziemliche Zahl von Disziplinarstrafen kann auf unbestimmte Zeit verhängt werden: Entziehung der Nebengenüsse und des Arbeitsgeschenkes — mag allenfalls durchgehen —, Anlegung von Kreuzeisen auf Hände und Füße gewalttätiger Sträflinge — kann hier und da durch die Notwendigkeit geboten sein. Aber Bestrafung von Zelleninsassen mit Entziehung der Arbeit und Lektüre auf unbestimmte Zeit ist nicht gutzuheißen. Die Bezeichnung „Repetenten“ für Rückfällige, die schon in Zenica oder einer ähnlich organisierten Strafanstalt untergebracht gewesen sind, klingt etwas absonderlich. Soweit das lediglich auf Grund eines Berichtes möglich und angängig ist, wird man der Schriftleitung darin zuzustimmen haben, daß in Zenica Tüchtiges geleistet wird.

Marcovich berichtet über die Behandlung der das Strafrecht angehenden Fragen auf dem letzten Juristentage und knüpft daran eine kleine Auseinandersetzung mit Liepmann über dessen Einschätzung der Lebenslänglichen. Ich finde in jener ebensoviel Bemerkenswertes als Zutreffendes, enthalte mich aber hier des Eingehens darauf, weil ich selbst gleichzeitig eine Erwiderung auf Liepmanns Gutachten bringe.

Auch mit dem Abdrucke eines von ihm gehaltenen Vortrages über die Reform der Besserungsanstalten ist Marcovich vertreten. Indem er von der hohen Rückfälligkeitsziffer ausgeht und mit Recht darauf hinweist, daß die schlechtesten Elemente unter den Rückfälligen diejenigen sind, die als Jugendliche die Verbrecherlaufbahn betreten haben, verlangt er einerseits dauernde Unschädlichmachung Unverbesserlicher, andrerseits tatkräftiges Einsetzen der Jugendfürsorge mit Zuhilfenahme zeitgemäß eingerichteter Erziehungsanstalten. Nach Schilderung und Beurteilung der gegenwärtigen unzulänglichen Zustände in Oesterreich, der Reformversuche in Krain und der Vorschläge zu den Gesetzentwürfen über Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht kommt er zu zwanzig Leitsätzen, die zumeist unterschrieben werden können. Da ich auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung über Erfahrungen nicht verfüge, lasse ich dahingestellt, ob die von Marcovich vorgeschlagene Dreiklasseneinteilung mit ihren Folgen für den einzelnen sich empfiehlt. Dankbar bin ich ihm für die mannhaften Worte, die er als Entgegnung auf „Die schädigende Konkurrenz der Strafhausarbeit“ gefunden hat. Er führt den Mangel an geeigneter Arbeit und die rückständige Einrichtung der Anstaltswerkstätten mit nur zu gutem Grunde auf „die allesbeherrschende Konkurrenzfurcht“ zurück. Natürlich werden seine Worte ebenso ungehört verhallen, wie diejenigen derer vor ihm und nach ihm.

Außer dem Aufsatze über Dostojewskij hat Lohsing einen Beitrag über die für den deutschen Gefängnisbeamten im Mittelpunkte des Interesses stehende Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges geliefert, der hauptsächlich eine Untersuchung darüber ist, ob der Strafvollzug in der Strafgesetzgebung, sie sei formaler oder materieller Art, oder in einem eigenen Gesetz geordnet werden soll. Einerseits berühre er sich, sowohl mit dem formalen als dem materiellen Strafrechte, andrerseits habe er eine Menge von Angelegenheiten zu regeln, die weder dieses noch jenes angehen. Daher empfehle sich ein besonderes Gesetz, das aber auch an die Strafvollzugsbeamten zu denken habe. Lohsing bespricht dann die Organisation der Behörden und die Heranziehung von Juristen zum Strafanstaltsdienste. Wenn er mir vorwirft, in Bd. 44 S. 553 und in Band 45 S. 617 dieser Zeitschrift einen völlig unbegründeten Angriff gegen ihn gerichtet zu haben, so ist diese Besprechung nicht der Ort, mich mit ihm darüber auseinanderzusetzen. Ueberdies halte ich es für richtiger, wenn andere entscheiden, ob in meinen Worten auch nur ein Angriff zu finden ist.

Zwei Abhandlungen sind auch von Reuschel beigesteuert. Die erste beschäftigt sich mit den gegenwärtigen Einrichtungen des Strafvollzuges in Oesterreich und den Gesetzentwürfen von 1912. Reuschel wendet sich, wie auch ich das schon seit 1894 getan, gegen die Gleichsetzung von Rückfall mit Unverbesserlichkeit und gegen die Einteilung der Verbrecher. v. Liszt will, ungefähr wiederum in Uebereinstimmung mit mir, daß die Strafart sich nicht nach der Straftat, sondern nach der strafbaren Gesinnung des Täters richte und verlangt Einzelhaft obligatorisch bei verdorbenen, fakultativ bei besseren Elementen. Er hält die von mancher Seite verlangte Abschaffung der Zusatznahrungsmittel für einen großen Fehler und bezeichnet den Wert des Schweigegebotes als sehr problematisch, meint auch, die Durchführung erfordere drakonische Strenge. So schlimm ist die Sache nun nicht und ich bleibe bei dem, was ich über diesen Punkt in Bd. 46 S. 340 bis 342 ausgeführt habe. Hinsichtlich der Zusatznahrungsmittel habe ich meine gegenteilige Meinung wiederholt ausgesprochen. Auch die Schriftleitung der Blätter für Gefängniswesen ist anderer Ansicht.

Reuschels zweiter Aufsatz hat die Korrektionshaft und die Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher zum Gegenstande. Letztere wird kurz behandelt und dabei bemängelt, daß sie nur neben der Kerkerstrafe zulässig sein solle. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt sieht Reuschel als eine Maßregel an, die Großes hätte leisten können, aber in argen Mißkredit geraten sei. Er kritisiert die Zustände in Oesterreich scharf und tadelt es namentlich, daß die Unterbringung häufig der Kostenersparnis wegen unterbleibe, womit er gewiß recht hat. In Deutschland soll dergleichen wegen Platzmangels vorgekommen sein oder noch vorkommen. Reuschels Vorschläge gehen dahin, diese — Landes-, in Deutschland meist provinzialen, kommunalständischen oder kommunalen — Anstalten auf den Staat zu übernehmen, die Höchstdauer der Unterbringung statt auf drei auf fünf Jahre festzusetzen, die Einzelhaft zuzulassen und die Unterbringung da, wo sie jetzt als Nebenstrafe einer sie veranlassenden Uebertretung ausgesprochen wird, durch Richterspruch als Hauptstrafe verhängen zu lassen. Für alles das bin ich seit teils längerer, teils kürzerer Zeit, bald an der einen, bald an der anderen Stelle eingetreten. Auch darin pflichte ich Reuschel bei, daß ein häufiger Arbeitswechsel der Gefangenen vom Uebel ist. Daß er in Oesterreich selbst dann vorgenommen wird, wenn die Arbeit Gefangenen nicht oder nicht mehr

paßt oder gar von ihnen eingestellt wird, ist für mich unfaßbar. Wenn Reuschel schreibt, der Zwang zur Arbeit sei nur soweit zulässig, als durch ihn die Erziehung zur Arbeit ermöglicht werden solle, so ist das recht ideal gedacht. Soll denn aber der Zwang da aus- oder nicht vielmehr gerade einsetzen, wo man auf Unerziehbarkeit zur Arbeit stößt, was bei Korrigenden im allgemeinen keine Seltenheit und bei Prostituierten im besonderen die Regel ist? Ich erblicke in der rücksichtslosen Durchführung des Arbeitszwanges Kennzeichen und Wesen des Arbeitshauses. Seine Insassen sollen bei der Arbeit, wie man so sagt, die Engel im Himmel pfeifen hören. Natürlich setze ich voraus, daß sie nur eingesperrt werden, wenn und weil sie arbeitsfähig sind.

Ueber Jugendliche in der Gemeinschaftshaft handelt Kalaus auf Grund seiner Erfahrungen in Stanislau. Die Jugendlichen sind dort in drei Gruppen eingeteilt, deren erste (A) die Unverdorbenen und deren letzte (C) die wiederholt Vorbestraften umfaßt. Die wenig zahlreiche Gruppe B wünscht Kalaus aufgelöst und mit der Gruppe A verschmolzen zu sehen. Die zu ihr gehörenden stammen vorwiegend vom Lande, haben ihre Straftaten mit wenigen Ausnahmen unter der Herrschaft des Augenblickes und fast nie aus Gewinnsucht begangen, sind nicht gemeingefährlich und führen sich gut. Die Gruppe C dagegen wird vorwiegend von Städtern und ausschließlich von Verbrechern aus Gewinnsucht gebildet. Die in sie Eingestellten handeln aus Hang zum Verbrechen, sind unverbesserlich und führen sich denkbar schlecht. Ueber die Gruppe B hört man nichts. Für Gruppe A eigne sich die Gemeinschaftshaft mit Trennung für die Nacht vorzüglich, für Gruppe C sei sie gänzlich ungeeignet, aber auch die ausschließlich anzuwendende Einzelhaft wenig erfolgversprechend. Kalaus verwirft also das Dreiklassensystem, das Marcovich für Zwangszöglinge vorschlägt, in der Anwendung auf jugendliche Strafgefangene und beantwortet die Frage, wer der Einzel-, wer der Gemeinschaftshaft zu unterwerfen, für die Jugendlichen im wesentlichen ebenso wie Reuschel für alle Gefangenen. Darüber läßt sich natürlich reden und, wenn es darauf angelegt wird, viel schreiben. Hier ist nicht der Ort dazu, sondern nur von neuem festzustellen, daß erstlich es auf Individualisierung ankommt, zweitens selbst Grundfragen des Strafvollzuges sich in immerwährendem Flusse befinden.

Das Heft wird eröffnet, womit ich schließe: dem Auszuge aus einem Vortrage Ofners über Jurisprudenz, Psychologie und Sozialwissenschaft. Redner verlangt eine gründliche Umwandlung des Rechtsunterrichtes auf den Hochschulen durch Vermittelung wissenschaftlichen Rechtsdenkens, für das ausreichende psychologische, wirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Kenntnisse die Grundlage bilden sollen, weshalb Fortbildungskurse, Vorträge, Besuche von Anstalten und Betrieben usw. nicht genügten. Jurisprudenz sei eine wissenschaftliche Kunst, eine soziale Technik, ihre Unterlage das Leben als Sozialleben. Das sind offenbar sehr ernst zu nehmende Anregungen, die aber bei der gekürzten Fassung der Gedankenreihen der Ausführung und Begründung im einzelnen so sehr entbehren, daß sie nicht viel mehr als Leitsätze sind, die eben deswegen eine Besprechung schwer machen.

Diese Uebersicht wird mir recht geben, daß sich die Beschäftigung mit dem Hefte in jeder Beziehung lohnt. Auf nicht mehr als 130 Seiten wird ein reicher Inhalt geboten. *Dr. Gennat.*

Amerikanische Literatur.

Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminologie. Herausgeber: James W. Garner, Professor des Staatsrechts an der Universität von Illinois in Urbana.

Band I, Heft Nr. 3. September 1910.

Der erste Teil behandelt redaktionelle Mitteilungen, aus denen unter anderm zu ersehen ist, daß die zweite Versammlung des Instituts auf den 1. Oktober 1910 nach Washington einberufen worden war, wo zur selben Zeit der VIII. Internationale Gefängniskongreß tagen sollte. Dieses Kongresses ist ebenfalls gedacht und hervorgehoben worden, daß die geplante Besichtigungsreise durch eine Anzahl von Staaten den Vertretern aller Nationen Gelegenheit geben würde, das amerikanische Strafsystem nicht nur kennen zu lernen, sondern darüber auch wertvollen Gedankenaustausch zu pflegen. Von Interesse ist fernerhin die Mitteilung über die bevorstehende Aenderung des Strafverfahrens beim Bundesgerichtshof und über das Gesetz betreffend die bedingte Strafentlassung von Gefangenen der Bundesgefängnisse.

Der zweite Teil bringt verschiedene Aufsätze. W. W. Willoughby setzt seine Betrachtungen über englisch-amerikanische Strafrechtsphilosophie fort. Er will vier Theorien unterschieden haben und zwar die vergeltende, abschreckende, vorbeugende und bessernde Straftheorie. Eine von diesen Theorien befaßt sich allein mit der in der Vergangenheit liegenden Straftat, das ist die Vergeltungstheorie. Alle andern blicken bereits in die Zukunft und sind streng genommen keine reinen Strafen mehr, sondern nutzbringende Heilmittel. Willoughby kommt nach schwierigen philosophischen Untersuchungen zu dem Schluß, daß das Problem des Verbrechens nur gelöst werden kann durch Beseitigung der Verbrechensursachen. Er verlangt mit Recht eine soziale Justiz, die auf geistige, moralische und körperliche Fortbildung nicht verzichtet. Mit Ferri ist er der Ansicht, daß besser als ein ganzes Strafgesetzbuch jeder Fortschritt ist, der die Fähigkeit besitzt, Verbrechenstaten vorzubeugen.

Charles A. Ellwood schreibt über das Thema: „Hat das Verbrechen in den Vereinigten Staaten seit 1880 zugenommen?" Statistischen Zahlen der Vereinigten Staaten pflegt man etwas argwöhnisch gegenüberzutreten. Gewiß gibt es auch auf dem Gebiet des Gefängniswesens in Amerika keine erschöpfende und allen Anforderungen gerecht werdende Statistik. Aber es heißt doch die Bedeutung der National Prison Association wesentlich verkennen, wollte man ihren Angaben, die sorgsam zusammengetragenes Material enthalten, nicht vertrauensvoll begegnen. Auf Feststellungen der National Prison Association basieren die Ausführungen Ellwoods vorzüglich. Nach diesen ist die Bevölkerung der State Prisons, um nur einen wesentlichen Faktor herauszugreifen, von 30 659 Köpfen im Jahre 1880 auf 59 306 Köpfe im Jahre 1904 angewachsen. Die bemerkenswerteste Zunahme entfällt auf die Jahre 1890 bis 1895. In dieser Zeit sind die State Prisons, die bekanntlich die schwereren Verbrecher aufnehmen, um 20 Prozent angeschwollen, nämlich von 45 233 Köpfen 1890 auf 54 244 Köpfe 1895. Nach 1895 ist im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung des Landes eine Abnahme der Gefängnisbevölkerung unverkennbar. In diese Zeit fällt die erste Wirksamkeit der „good time"-, „Parole"- und „Probation"-Gesetze. Ellwood ist es nicht zweifelhaft, daß die Abnahme der Zahl der Gefangenen auf diese Gesetze zurückzuführen ist. — Die Zahl der Zöglinge in den Fürsorgeerziehungsanstalten ist von 14 846 im Jahre 1890 auf 23 034 im Jahre 1904 angewachsen. Dieser Zunahme

von 55,2 Prozent steht ein Anwachsen der Bevölkerung des Landes um etwa 30 Prozent im gleichen Zeitraum gegenüber. Die große Zunahme der Fürsorgezöglinge darf aber nicht befremden, denn es sind gerade in den in Frage stehenden Jahren sehr viele Erziehungsanstalten neu errichtet worden, und es ist mehr wie früher dafür geschehen, daß gefährdete Kinder rechtzeitig in Fürsorgeerziehung genommen wurden. Auch die Einsetzung der Jugendgerichte mit ihren Folgeerscheinungen fällt in diese Jahre. — Um zu genaueren Schlüssen kommen zu können, hält Ellwood aber das vorliegende statistische Material nicht für ausreichend genug. Er empfiehlt daher bei der Wichtigkeit der Frage dringend die Errichtung eines statistischen Bureaus beim Justizdepartement der Regierung in Washington.

Frank H. Norcross veröffentlicht einen Aufsatz über „Strafgesetzreform". Er geht von der alten Wahrheit aus, daß „eine Unze Vorbeugung wertvoller ist, als ein Pfund Heilung". Den Schlüssel zur Lösung des Strafproblems sucht er in der Besserung der Lebensverhältnisse. Danach erkennt auch er als Ursachen des Verbrechens vornehmlich soziale Schäden an. Er begegnet sich darin mit der wachsenden Anzahl von Kriminalisten bei uns, die als Haupttriebfedern des Verbrechens ebenfalls Schäden in der Gesellschaftsordnung, Teuerung, Wohnungselend, Prostitution, Alkohol, Schundliteratur und Schmutzpresse ansehen. Nicht ist es leicht, unglückliche Lebensverhältnisse an den Pranger zu stellen, aber schwer, sie zu bessern. Norcross hat ein Heilmittel dafür. Er verweist auf den entschieden großen Segen, den das „Probation System" mit sich gebracht hat, das er auch auf Erwachsene ausgedehnt wissen will. Dann hebt er die Vorzüge der unbestimmten Verurteilung hervor und schließlich die Bedeutung, die das „Parole Work" erlangt hat. Unverbesserliche will Norcross festgehalten wissen, damit die Gesellschaft vor Schäden möglichst geschützt bleibe. Es zieht sich im großen und ganzen auch durch seine Abhandlung als roter Faden die Grundanschauung aller moderner amerikanischer Strafpolitik: Vorbeugung, Besserung, Unschädlichmachung.

Edwin R. Keedy schreibt über „Die Beurteilung der verbrecherischen Verantwortlichkeit von Geisteskranken". Die Beurteilung der verbrecherischen Verantwortlichkeit ist in den Ländern verschieden. Es werden aber überall vornehmlich drei Hauptgesichtspunkte in Betracht gezogen, nämlich die Erwägung, ob die Geisteskrankheit zur Zeit der Tat schon bestanden hat, ob der Delinquent erst während der Untersuchung in Geisteskrankheit verfallen ist, oder ob der Krankheitsausbruch als eine Folge der Strafhaft anzusehen ist. Für die Beurteilung der verbrecherischen Verantwortlichkeit ist nur der erste Punkt von Wichtigkeit. Zwei Fragen drängen sich hier auf und zwar die der Krankheit für den Arzt und die der Schuld für den Richter. Der Richter soll nicht über die Krankheit und der Arzt nicht über die Schuld urteilen. Der Arzt bestimmt auf Grund der gefundenen Symptome die geistige Beschaffenheit des Verbrechers, Gericht und Richter entscheiden danach, ob der geistige Zustand die Schuldigerklärung für das zur Last gelegte Verbrechen rechtfertigt.

Amos W. Butler plaudert aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen über das ihm nächstliegende Gebiet „Die Behandlung der entlassenen Gefangenen". Dieses Thema ist gerade hinsichtlich der so besonders liegenden amerikanischen Verhältnisse von Interesse. Man unterscheidet drüben drei Arten der Strafentlassung: Parole für Gefangene unter unbestimmtem Strafurteil und Pardon sowie Discharge für Gefangene unter bestimmtem Strafurteil. Pardon spielt vornehmlich bei den „good time"-Gesetzen eine Rolle, nach welchen den Gefangenen

für gute Führung eine je nach Länge der erkannten Strafzeit verschieden lang bemessene Strafkürzung gewährt wird. Die Entscheidung über Parole oder Pardon liegt in Händen des damit betrauten Parole-Board oder des Board of Pardons. Butler erinnert daran, daß die neuzeitige Auffassung über Zweck und Wesen der Strafe allgemein dahin geht, die Gesellschaft zu schützen durch Besserung des Rechtsbrechers. Diesem Ziele kommt man am nächsten durch Anwendung der unbestimmten Verurteilung. Neuyork ist der erste Staat gewesen, der ein derartiges Gesetz für ein Reformatory angenommen hat. Mit gleichen Gesetzen für unbestimmte Verurteilung und der davon nicht zu trennenden bedingten Entlassung auf Probe (Parole) sind gefolgt: Colorado, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New Jersey, Ohio, Pennsylvania, Washington und Wisconsin, so daß also fast der ganze Kontinent diese Strafart besitzt und sicherlich nicht zu seinem Schaden anwendet. Dies zeigt die Tatsache, daß die unbestimmte Verurteilung auch auf die State Prisons übernommen worden ist von folgenden Staaten: Indiana, Jowa, Massachusetts, Michigan, New Hampshire, New Mexiko und Washington. In einigen Staaten hat man sich entschieden, in den State Prisons das unbestimmte Strafurteil neben der bestimmten Strafe zuzulassen; es sind dies: Arizona, Connecticut, Illinois, Kansas, Michigan, Minnesota, Neuyork, North Dakota, Oregon, Pennsylvania, Vermont, West Virginia, Wyoming. Der Siegeszug der einst so hart bekämpften und jetzt so viel gepriesenen, unbestimmten Verurteilung, die vielleicht das Strafmittel der Zukunft auch für uns in Europa darstellt, kann nicht besser illustriert werden, als durch Aufführung der sich ihrer heute mit anerkanntem Erfolge bedienenden Einzelstaaten der Union. — Zur Entlassung unter Parole kommen diejenigen Gefangenen, welche wenigstens ihre Mindestzeit abgebüßt und während dieser Zeit dargetan haben, daß sie die Fähigkeit besitzen, sich außerhalb der Anstalt straffrei zu führen. Parole ist die Fortsetzung der Freiheitsstrafe unter anderen Bedingungen. Es ist eine Probezeit in der Freiheit unter gewissen Verpflichtungen, die z. B. in Neuyork mindestens sechs Monate, in Pennsylvania sieben Monate, in Illinois neun Monate währt. Während dieser Zeit übernimmt der Staat die Kosten für Kleidung, Eisenbahnfahrt, notwendigen Unterhalt etc. Besondere Parole-Agenten üben die Aufsicht über die Entlassenen aus. Butler hebt besonders hervor, welche wesentliche Mitarbeit hier durch das Publikum geleistet wird, das durch die Kirche (Prison Sunday), durch Universitätsvorlesungen und öffentliche Vorträge über die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge unterrichtet ist. Mit Anerkennung wird der Tätigkeit der Heilsarmee gedacht. Es ist eine bestehende Tatsache, daß mit der Hilfe für die entlassenen Gefangenen heute in Amerika schon vielfach nicht mehr Almosen gereicht werden, sondern daß den Gefangenen weithin die Freundschaftshand entgegengestreckt wird. Butler gibt aber zu, daß dies nur da möglich ist, wo durch intensive Aufklärungsarbeit das Publikum für diese sozialen Aufgaben gleichsam erzogen worden ist. Deshalb betont er auch, daß für die entlassenen Gefangenen und damit schließlich für den Erfolg des Strafvollzuges nicht besser vorgearbeitet werden kann, als durch Erziehung des Volkes, dem Verständnis und Interesse für diese brennenden Fragen beigebracht werden müssen.

Ein Aufsatz von Richard Sylvester behandelt: „Grundsätze der Polizeiverwaltung“. Diese Arbeit ist mehr von amerikanischem Interesse. Es wird der Ursachen gedacht, die zum Verbrechen führen und der Pflichten, die sich für die Polizei nächst anderem daraus ergeben. Darüber hinaus liegt es der Polizei ob, Kinderschutz zu üben,

Kinderspielplätze zu beaufsichtigen und bei den Jugendgerichten mitzuwirken. Intelligenz und Erfahrung werden den tüchtigen Policeman machen. Für sachgemäße Ausbildung muß aber gesorgt und vor allem dahin gestrebt werden, daß politische Einflüsse von der Polizei ferngehalten werden. Eine verständigere Diensteinteilung, bessere Bezahlung und Uebung im Waffengebrauch werden verlangt. Es muß dahin gestrebt werden, daß die Polizei sich zum Freunde der Staatsverwaltung und des Volkes auswächst.

John Koren liefert einen „Bericht des Komitees für eine Verbrechensstatistik". Die Wichtigkeit der Statistik ist erwiesen und das Komitee deshalb beauftragt, wichtige statistische Zahlen aus allen Staaten zu sammeln. Die Statistik soll dazu dienen, ein Urteil über Ausdehnung, Zunahme oder Abnahme des Verbrechens zu gewinnen. Als Unterlage für die Zahlen sollen die records (Register) der Gerichtshöfe dienen. 20 Staaten haben bisher überhaupt noch kein statistisches Material gesammelt, das Material anderer Staaten läßt zu wünschen übrig. Die Register sind unzureichend, deshalb ist die Herstellung einer zuverlässigen Verbrechensstatistik dem Komitee sehr erschwert. Man plant daher zunächst die gesetzliche Einführung von Central State Offices zur Sammlung einwandfreier statistischer Zahlen.

Wilfred Bolster berichtet über „Fürsorgeüberwachung, bedingte Entlassung und Strafaussetzung bei Erwachsenen". Der hier in Betracht kommenden Fürsorgeüberwachung (Probation) unterstehen diejenigen Rechtsbrecher, die einer Tat für schuldig befunden, aber nicht zur Freiheitsstrafe, sondern eben zu Probation verurteilt worden sind. Probation ist also ein gesetzmäßiges Strafmittel wider Individuen, die gegen das Strafgesetz verstoßen haben, denen man aber keine Freiheitsstrafe zuerkannt hat, sondern die statt dessen durch Urteilsspruch Gelegenheit erhalten, unter staatlicher Aufsicht aus sich selbst heraus ihre sittliche Besserung zu betreiben. Der erste Staat, der gesetzmäßig Probation für Erwachsene einführte, war Massachusetts. Ein gleiches Gesetz haben jetzt California, Connecticut, Georgia, Indiana, Maine, Maryland, Michigan, Missouri, Neu Yersey, Neuyork, Ohio, Rhode Island. Diese Verbreitung zeigt, daß die „Fürsorgeüberwachung für Erwachsene" als Strafmittel ein wertvoller Gehilfe des Strafgesetzes geworden ist. Probation gegen Jugendliche war schon früher bekannt und in seinem Wert gewürdigt worden. Mit dem Wachsen der modernen Ideen über den Wert der Freiheitsstrafe und die Besserungsmöglichkeit, gelangte man zu der Einsicht, daß nichts dagegen spräche, dieselben Prinzipien auch Erwachsenen gegenüber zur Geltung zu bringen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Annahme richtig war, daß aber einer sachgemäßen Aufsicht durch tüchtige Fürsorgeüberwacher genügende Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Bezahlten Fürsorgeüberwachern wird der Vorzug gegeben; als ganz verfehlt wird die Verwendung von pensionierten Beamten bezeichnet. Das Committee of the American Institute of Criminal Law and Criminologie billigt die Anwendung von Probation, wenn Besserung in dieser Form möglich und unter Aufsicht tüchtiger Beamten ohne Gefährdung des Publikums durchführbar ist. — Die bedingte Entlassung (Parole) ist die versuchsweise Suspendierung der Haft nach Verbüßung eines Teils der zuerkannten, bestimmt oder unbestimmt bemessenen Freiheitsstrafe unter festgelegten Bedingungen. Sie wird für nützlich gehalten, weil Irrtümer hinsichtlich Zumessung der Freiheitsstrafe korrigiert werden können, weil die Möglichkeit zur Besserung nach der auf Grund guter Führung während der Strafverbüßung erfolgten probeweisen Haftentlassung in besonderem Maße

gegeben ist und weil kürzeren Strafen durch die nachfolgende Parole-Zeit die verhängnisvollen Schäden genommen werden. Voraussetzung einer nutzbringenden bedingten Entlassung ist ebenfalls eine gut organisierte Fürsorgeüberwachung. Mit einer solchen steht und fällt auch die Strafaussetzung. Fehlt Fürsorgeüberwachung, so ist Strafaussetzung wertlos und verderblich. Eine zweckmäßig ausgebaute Strafaussetzung ist dagegen in jeder Weise zu fördern. Sie bewahrt den Rechtsverletzer vor dem Stigma der Gefangenschaft, erhält ihn seiner Familie, für die er sorgen kann, erspart dem Staat Detentionskosten und zerstört den immer wieder auftauchenden Verdacht, daß oft der Gefangene im Grunde nicht wegen seines Rechtsbruches inhaftiert wird, sondern wegen seiner Armut.

Aus der Literaturübersicht ist von Interesse, daß in Amerika folgende Uebersetzungen deutscher Werke stattgefunden haben: Criminal Psychologie by Hans Groß und Crime and its Repression by Gustav Aschaffenburg. Besprochen werden unter anderen folgende Bücher etc.: Wulffens Psychologie des Verbrechers, Wadlers Die Verbrechenbewegung im östlichen Europa, Prins' La Défense soziale et lès transformations du Droit pènal, Oppenheimers Criminal Responsibility of Lunatics.

Band I, Heft Nr. 4. November 1910.

Charles A. Ellwood „The Classification of Criminales". Es wird darauf hingewiesen, daß die Klassifizierung der Gefangenen schon immer eine Notwendigkeit und von besonderer praktischer Wichtigkeit gerade für die Behandlung der Gefangenen vor Gericht und im Gefängnis gewesen ist. Von den verschiedenen Klassifizierungen, die beliebt worden sind, scheint dem Verfasser die des Amerikaners August Drähms, die er in seinem Buche „The Criminal" (1900) niedergelegt hat, empfehlenswert. Danach sind zu unterscheiden: der instinktmäßige Verbrecher, der Gewohnheitsverbrecher, der Gelegenheitsverbrecher. Hauptkennzeichen für „instinktmäßige Verbrecher" sind: Mangel an moralischem Sinn von Kindheit an, Unfähigkeit sich selbst zu helfen, Stupidität in gewissen Richtungen, auffallender Egoismus, Willensschwäche, schnell eintretende Mattigkeit, unlogische Ideenverbindungen, Mangel an Voraussicht, krankhafte Vorstellungen und andere Anzeichen einer angeborenen Degeneration. Den „Gewohnheitsverbrechern" sind kriminelle Tendenzen nicht angeboren, sondern sie haben sie von ihrer Umgebung angenommen. Typisch sind hierfür die *„slums"* der Großstädte, die als Kinder bereits besonderen Versuchungen ausgesetzt waren und von frühan gleichsam die Laufbahn des raffinierten Verbrechers durchmachen. Der Gewohnheitsverbrecher zeigt wohl auch abnorme Charaktereigenschaften, aber er liefert genugsam Beweise dafür, daß er ehedem ganz normal gewesen ist und nur durch ein Sichgehenlassen und durch schlechte soziale Einflüsse verlumpt ist. Den instinktmäßigen Verbrechern gegenüber, die psychisch als verkommen angesehen werden müssen, weist der Gewohnheitsverbrecher Kennzeichen physischer Entartung auf. Es ist nicht selten, daß er das Unrecht einsieht, das seiner Handlungsweise innewohnt, aber er denkt ernstlich nicht daran, von seinen verbrecherischen Gewohnheiten zu lassen. Aus der Klasse der Gewohnheitsverbrecher rekrutieren sich die berufsmäßigen Verbrecher, denen nächst den Eigenschaften, die den ersteren innewohnt, noch das Laster größter Rücksichtslosigkeit anhaftet. Ohne Wahl der Mittel streben sie dem Ziele zu, sich zu bereichern; sie sind daher als die gefährlichsten unter den Gewohnheitsverbrechern anzusehen. — Die „Gelegenheitsverbrecher" sind die weitaus häufigsten. Unter ihnen lassen sich Zufälligkeitsverbrecher und Leidenschaftsverbrecher unterscheiden. Diese Verbrecherklasse ist überwiegend besserungsfähig und

zweifellos wird in vielen Fällen von der Verhängung von Freiheitsstrafe nutzbringend abgesehen werden können. Typisch für Gelegenheitsverbrecher ist Unerfahrenheit, Anwandlung von Leichtsinn, Aufwallung von Gemütsbewegung, Erregung von Leidenschaften. W. W. Smithers „Natur und Grenzen der Begnadigung". Es werden hier rein amerikanische Verhältnisse beleuchtet, davon ausgehend, daß die Schwäche menschlicher Gesetze die Begnadigung vorläufig rechtfertigt. Begnadigung ist eine der heiligsten und schwersten Funktionen, die auszuüben jemandem auferlegt werden kann. Es soll aber die Entscheidung möglichst nicht in eine Hand allein gelegt werden, sondern es soll ein Board bestimmt werden, das vor seinem Wahlspruch alle in Betracht kommenden Verhältnisse genau zu untersuchen hat. Nicht nur der Charakter der zu begnadigenden Person muß auf seine Würdigkeit hin geprüft werden, sondern auch noch andere Umstände sind zu erwägen, vor allem alle Gründe, die von den Gefängnisbeamten, der Polizei, von Freunden und Nachbarn angeführt werden können. Der *public agent* muß gerade hierbei das besondere Vertrauen des Volkes besitzen.

Mc. Kanzie Cleland „Ehrliches Handeln gegenüber Trunksüchtigen". Mr. Cleland ist Richter am Municipal Court in Chicago; er beklagt das übermäßige gerichtliche Einschreiten gegen Trunksüchtige und ist der Meinung, daß Trunksucht nur dann vor das Gericht gehört, wenn als Folgeerscheinung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört worden ist. Andere Trunkene sollten in ihr Heim oder zu ihrem eigenen Schutz in Polizeigewahrsam gebracht werden, und die Gerichte sollten verschont bleiben, sich mit diesen Leuten zu befassen.

Im weiteren Teil des Heftes werden verschiedene Artikel usw. besprochen. Es interessiert hier die Erwähnung eines Aufsatzes von Dr. Spitzka-Philadelphia über die Todesstrafe durch Elektrizität. Dr. Spitzka hat 54 Hinrichtungen durch Elektrizität beigewohnt, die er für die humanste, dezenteste und wissenschaftlich gerechtfertigste Hinrichtungsmethode hält. Die Wirkung ist sehr schnell und zweifellos völlig schmerzlos. Im übrigen geht die Prozedur völlig unauffällig vor sich, weil in dem abgelegenen Hinrichtungsraum des Gefängnisses stets alles für die Exekution vorbereitet ist und die zum Tode verurteilten Sträflinge in Zellen interniert zu werden pflegen, die unmittelbar an diesen Raum anstossen. Niemand in der Anstalt merkt daher etwas von dem Vorgang. Das sonst übliche Aufschlagen des Schaffots, das unvermeidliche Hämmern dabei usw. erregt nur Neugier und ist brutal. Die Frage, ob die Todesstrafe gerecht ist, beantwortet Dr. Spitzka mit „Ja", denn die Menchheit bedürfe der Todesstrafe zu ihrem Schutze. Das mosaische Gebot sage: „Du sollst nicht töten" zum Mörder und nicht zum Gesetzgeber.

Unter den Bücherbesprechungen interessieren: „Die Chemie in der Rechtspflege" von Prof. Dr. Dennstedt, Hamburg, „Die Reform des deutschen Schwurgerichts" von M. Liepmann, Heidelberg, „*Les Femmes homicides*" von Dr. Pauline Tarnowsky, Paris, „Schutz der kriminell gewordenen Jugend" von Dr. Becker, Dresden, „Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten" von Dr. Gudden, München.

Georg Stammer-Berlin.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder:

Baden.

Dr. Friedrich v. Engelberg, Ministerialrat, vortragender Rat im Justizministerium, zum Geheimen Oberregierungsrat ernannt.

Vereinsmitglieder:

Lenhard, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal: in Ruhestand versetzt (mit dem Wohnsitz in Freiburg) unter Verleihung des Bertholdordens.

Engler, Gerichts-Assessor, zu der Staatsanwaltschaft in Waldshut versetzt.

Auszeichnungen erhielten:

Behringer, Oberreallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg: Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal: Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Kopp, Geheimer Rat, Direktor des Landesgefängnisses in Freiburg. Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Krautinger, Rechnungsrat, Verwalter beim Männerzuchthaus Bruchsal, zum Oberrechnungsrat ernannt.

Lumpp, Dr., Med.-Rat, Strafanstaltsarzt in Bruchsal, Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Wäsch, Verwalter beim Landesgefängnis Freiburg, zum Rechnungsrat ernannt.

v. Woldeg-Arneburg, Senatspräsident beim Oberlandesgericht Karlsruhe, Vorsitzender der Zentralleitung für das Gefangenenschutzwesen, Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Hamburg.

Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisanstalten Hamburg, in Ruhestand getreten mit dem Wohnsitz in Charlottenburg.

Preußen.

Berlin, Direktion des Straf- und Untersuchungsgefängnisses ist abgeändert in: Stadtvogteigefängnis Berlin 25.

Brätsch, Gefängnis-Inspektor zum Gefängnisdirektor in Beuthen i. Schl. ernannt.

Dralle, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Lingen a. d. Ens, gestorben.

Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg, gestorben.

Geisler, Hauptmann, Inspektor, jetzt Vorsteher der Strafanstalt Lüneburg.

Hassenstein, Dr., Med.-Rat, Kreisarzt, Sagan, gestorben.

Krätke, Gefängnisdirektor, Siegburg-Bruckberg, gestorben.

Langer, Landgerichtsrat, jetzt Landgerichtsdirektor in Ratibor.

von Natzmer, Strafanstaltsdirektor, jetzt in Groß-Strehlitz.

Rassmann, Pastor, ev. Hausgeistlicher am Gefängnis in Tegel bei Berlin.

Rhein, Strafanstalt aufgehoben.

Rosinski, Dr., Sanitätrat, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke, gestorben.

Sack, Strafanstaltsvorsteher, zum Direktor der Strafanstalt Siegburg-Michaelsberg befördert.
von Wolf, Strafanstaltsdirektor, Groß-Strehlitz, gestorben.

Sachsen.

Jenner, Oberleutnant a. D., zum Direktor der Strafanstalt Voigtsberg ernannt.
von Lossow, Strafanstalts-Inspektor zur Strafanstalt Hoheneck.
Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher zur Strafanstalt Bautzen.
Dietze, Oberleutnant d. L. I., Anstaltsinspektor zur Strafanstalt Waldheim.

Eingetreten:

Baden.

Hauser, Dr., Großh. Anstaltsarzt am Großh. Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Borell, Oberjustizsekretär, Buchhalter am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Bayern.

Dessauer, Dr. jur. et rer. pol., Hilfsarbeiter im höheren Strafanstaltendienst und Dienstleiter an der Gefangenanstalt Bernau (Oberbayern).

Hamburg.

Hamburg, Direktion der Hamburgschen Gefängnisse, Sitz in Fuhlsbüttel.
Kehrhahn, technischer Inspektor an der Strafanstalt Fuhlsbüttel.
Brümmer, Dr., seith. I. Staatsanwalt in Rostock zum Direktor in Fuhlsbüttel ernannt.

Preußen.

Berlin, Frauengefängnis NO. 43, Barnimstraße 10.
Kaschade, Prediger in Königsberg.
Schillis, Strafanstalts-Sekretär in Striegau.

Sachsen-Meiningen.

Schaubach, Stabsarzt a. D., Anstaltsarzt am Zuchthaus in Untermaßfelden.

Württemberg.

Stuttgart, Stadt-Polizeidirektion.
Zimmer, Kaplan auf St. Salvator, kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.

Ausgetreten:

Baden.

Renner, Oberamtsrichter in Rastatt.
Stengel, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
Strobel, Dr., Amtsrichter in Gengenbach.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefängnis-Fürsorge.
Weber, Oberamtsrichter in Donaueschingen.

Bayern.

Preunberger, Oberamtsrichter in Eichstädt.

Elsaß-Lothringen.

Kühlmann, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Zabern.

Hamburg.

Levsen, Lehrerin.

Hessen.

Felsing, Reallehrer, früher in Butzbach.

Preußen.

Bösenberg, Oberinspektor in Gommern.
Braut, Staatsanwalt in Dortmund.
Conrad, Lehrer am Strafgefängnis Breslau.
Gayda, Strafanstalts-Inspektor in Koblenz.
Gundermann, Strafanstaltsdirektor a. D. in Striegau.
Kempe, Direktor der Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Kudelko, Rendant der Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt Neustettin.
Neisse, K. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Ohm, Dr., Strafanstaltsarzt in Wohlau.
Passarge, Strafanstaltsinspektor in Anrath.
Peterson, Strafanstalts-Buchhalter in Jauer.
Porrmann, Amtsrichter in Marienberg.
Przygode, Divisionspfarrer in Trier.
Rauchstein, Pfarrer in Schönebreg b. Berlin.
Riemekaste, Pastor, kath. Hausgeistlicher am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Speck, Pfarrer an der Strafanstalt Moabit.

Sachsen.

Heinicke, Dr., Oberarzt an der Heilanstalt Großschweidnitz.

Sachsen-Meiningen.

Schmidmann, Dr., San.-Rat, Hausarzt am Zuchthaus in Untermaßfelden.

Württemberg.

Banz, Inspektor a. D.
von Beßler, Landgerichtsdirektor, Stuttgart.
Weser, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.

Oesterreich.

Merta, Adjunkt der Strafanstalt Lemberg.

Ungarn.

Pattantyus-Abraham, Dr. prakt., Strafanstaltsarzt in Illava.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	147.28
„ 2.	Rückstände	„	14.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	4308.—
„ 4.	Kapitalzinse	„	156.93
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	130.64
„ 6.	Absatz von Heften	„	682.55
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	—.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	42.74
„ 9.	Vorschuß und Ersatz	„	52.—
	Summa der Einnahmen:	M.	5534.14

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M.	4071.81
„ 2.	Porto- und Versendungskosten	„	480.43
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	—.—
„ 4.	Honorare	„	10.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„	—.—
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	591.08
„ 7.	Literatur	„	7.30
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	200.80
„ 9.	Vorschuß und Ersatz	„	—.—
	Summa der Ausgaben:		5361.42

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	M.	5534.14
Die Ausgaben betragen	„	5361.42
Kassenrest am 31. Dezember 1912	„	172.72

Vermögensstanddarstellung
auf 1. Januar 1913.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1912	M.	172.72
2. Kapitalien:		
a) in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefe) im Nennwert	„	4200.—
3. Rückständige Mitgliederbeiträge	„	—.—
4. Ersatzposten	„	—.—
5. Wert des Inventars lt. Vorgang	„	500.—
	M.	4872.72
Hiervon sind abzuziehen: die für 1913 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit	„	52.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1912 ein Reinvermögen von	„	4820.72
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1911 betragen	„	4943.92
somit Verminderung	M.	123.20

Ludwigsburg, im Februar 1913.

Für den Vereins-Ausschuß:
Schwandner.

INHALT.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Siebenundvierzigster Band.

HEIDELBERG
CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1913.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Karl Reichardt †.

Wiederum raffte der Tod einen Mann weg, dessen Wirken in diesen Blättern nicht unbesprochen sein soll. Dr. Karl Reichardt, geboren 18. April 1860, wurde, nachdem er als Amtsrichter und Landgerichtsrat an verschiedenen badischen Gerichten tätig gewesen war, in verhältnismäßig jungen Jahren als Referent des badischen Gefängniswesens in das Ministerium berufen, und mit ihm hatte ein Mann die Leitung des Strafvollzugs übernommen, der in jeder Beziehung geeignet schien, die alten großen Traditionen hochhaltend, den badischen Strafvollzug weiter auszubauen und sich als würdiges Glied an seine berühmten und verdienstvollen Vorgänger v. Jagemann und Hübsch anzureihen. Nicht nur weil es seines Amtes war, sondern mit tiefempfundenem Interesse, mit kraftvoller Energie und mit warmem Herzen für die ihm unterstellten Beamten warf er sich in die Arbeit. Alle Spuren seines Wirkens zeigen, daß er seine Aufgabe von einem hohen weitblickenden Standpunkte aus erfaßte, und sie, allem Kleinlichen abhold, mit einem gerade für dieses Gebiet unentbehrlichen Idealismus und Optimismus durchzuführen suchte. Deshalb zog es ihn auch mächtig in die Reihen der Strafvollzugsbeamten, und die meisten von uns wissen ja, wie er als Mitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den Versammlungen mitkämpfte und mitberiet. Diejenigen aber, welche nicht das Glück hatten, seinen stets klaren und zielbewußten Ausführungen folgen zu können, finden in den Blättern für Gefängniskunde vielfach Spuren seiner Arbeit, von denen ich nur die Abhandlung über den Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch zu nennen brauche, um zu zeigen, welche Arbeitskraft wir in ihm verloren haben. Seiner Großzügigkeit entsprach es, daß er auch den Fragen und der Fortentwicklung des internationalen Strafvollzugs sein ganzes Interesse entgegen brachte und sich trotz der Kürze seines Wirkens als Mitglied der internationalen Strafrechtskommission eine geachtete Stellung erwarb. So war es ihm u. a. vergönnt, auf

dem internationalen Poenitentiarkongreß in Budapest das Deutschtum als Präsident in einer der Hauptversammlungen würdig zu vertreten. Bei dieser Erfassung seiner Aufgabe war es natürlich, daß er der Frage des Schutzwesens und der Behandlung der Jugendlichen seine volle Aufmerksamkeit schenkte. Sofort mit Uebernahme des Respiziates des Gefängniswesens war er als Regierungskommissär in die badische Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge eingetreten, in der er die treibende Kraft war. Aber auch auf diesem Gebiet war ihm der engheimatliche Wirkungskreis zu klein und mit Stolz und Freude übernahm er die ihm angebotene Stellung als Präsident des Verbandes der deutschen Schutzvereine. Als im Jahre 1909 allzu früh ein Leiden ihn zwang, seine Stellung aufzugeben, hoffte er wenigstens in dieser Eigenschaft noch segensreich wirken zu können und setzte seine letzten Lebenskräfte daran, dieses große Werk zu fördern und auszubauen. Nebenbei schenkt er, jedem Müßiggang abhold, uns in seinen letzten Lebensjahren noch sein „Lehrbuch des deutschen Strafrechts". Damit war seine Lebenskraft erschöpft und am 4. März 1913 verschied er unerwartet mitten in den anstrengenden Vorbereitungen für eine Schutzvereinsversammlung.

Als die Bahre zur letzten Ruhestätte geleitet wurde, zeigten die hohen Ordensauszeichnungen, mit denen sie geschmückt war, daß ein bedeutender Mann dahingegangen; was er aber seinen Freunden und Untergebenen gewesen war, sagten uns die wehmutsvollen Worte, die ihm als letzter Gruß nachgerufen wurden.

Dr. v. Engelberg, Geh. Oberregierungsrat.

VII. VERSAMMLUNG

des

Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene

in Hamburg am 10. Juni 1913.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen.

Inhaltsverzeichnis.

Tagesordnung

für die am 10. Juni 1913 im großen Saale des Gebäudes der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg abgehaltene Verbandsversammlung.

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und Begrüßung der Versammlung.
2. Vortrag Sr. Exzellenz des Herrn Wirklichen Geheimen Rats Professor Dr. v. Jagemann-Heidelberg über das Thema „Zur Fortbildung des Schutzwesens für Entlassene".
3. Erstattung des Verbandsberichts für die Jahre 1910 bis 1913 durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
4. Zuwahl zum Verbandsausschuß.
5. Bericht des Herrn Geh. Oberregierungsrats Dr. v. Engelberg-Karlsruhe über „Reichsversicherungsordnung für Gefangene".

Bemerkung:

Entsprechend der Einladung, welche gelegentlich der Verbandsversammlung in Breslau (Oktober 1910) der Geschäftsführer des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg, Herr Pastor Dr. Seyfarth, übermittelt hatte, wurde in Verbindung mit der Verbandsversammlung und im unmittelbaren Anschluß an diese die 10. Hauptversammlung des genannten Vereins abgehalten.

Wenn auch diese Verbindung es mit sich brachte, daß die Verbandsversammlung sich auf nur einen Tag beschränken mußte, so sicherte sie dieser doch ein ganz besonders reges Interesse in all den weiten Kreisen der Einwohnerschaft der Stadt Hamburg, deren werktätige Mitarbeit die Gründung und erfreuliche Entwicklung des Deutschen Hilfsvereins ermöglichte. Auch gewannen dadurch die mit der Versammlung verknüpften Veranstaltungen und Festlichkeiten ein Gepräge, dessen Eigenart jedem Teilnehmer unvergeßlich bleiben wird.

Mit aufrichtigem Danke wurde daher das freundliche Anerbieten des Deutschen Hilfsvereins angenommen, denjenigen Verbandsmitgliedern, welche nicht Mitglieder des Hilfsvereins sind und daher den Bericht über dessen 10. Hauptversammlung nicht ohnehin erhalten, diesen Bericht mit dem Bericht über die 7. Verbandsversammlung zugehen zu lassen.

Die Beilage wird um so freudiger begrüßt werden, als sie nicht bloß den Bericht über die Versammlung selbst enthält, sondern zugleich den Verlauf der mit der Tagung zusammenhängenden geselligen Veranstaltungen berücksichtigt.

Verzeichnis der Teilnehmer.

1. Dr. Schröder, A. C. A., Magnifizenz, Bürgermeister, Präsident des Senats, Hamburg,
2. Dr. Predöhl, M., Magnifizenz, Bürgermeister, Hamburg,
3. Brandt, H., Senator, Hamburg,
4. Dr. Diestel, A. F. C., Senator, Hamburg,
5. Dr. Mumssen, E. M. C. A., Senator, Hamburg,
6. Dr. Schaefer, B. L., Senator, Hamburg, Chef der Hamburgischen Justizverwaltung,
7. Dr. Schramm, M., Senator, Hamburg,
8. Westphal, O. E., Senator, Hamburg,
9. Dr. Schön, A., Oberregierungsrat, Präsident der Hamburger Bürgerschaft, Hamburg,
10. Blinckmann, H. D. H., Erster Vizepräsident der Hamburger Bürgerschaft, Hamburg,
11. Dr. Bagge, H., Rechtsanwalt, Zweiter Vizepräsident der Hamburger Bürgerschaft, Hamburg,

---

12. Ahlburg, Referendar, Hamburg,
13. Bacmeister, Referendar, Hamburg,
14. Bagge, Frau Rechtsanwalt Dr., Hamburg,
15. Behringer, G., Realschullehrer, Freiburg i. Br., Vertreter des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge,
16. Dr. v. Bergen, Max, Landgerichtsdirektor, Hamburg,
17. v. Bergen, Referendar Dr., Hamburg,
18. Beschütz, Frau Dr., Hamburg,
19. Bischoff, Charitas, Frau Pastor geborene Dietrich, Blankenese,
20. Block, Pastor, Hamburg,
21. Borchardt, Frl., Hamburg,
22. Bosselmann, Referendar, Hamburg,
23. Dr. Brandis, Oberlandgerichtspräsident, Hamburg,
24. Dr. Brandis, Rechtsanwalt, Hamburg,
25. Brandis, Curt, Referendar, Hamburg,
26. Dr. Brümmer, Gefängnisdirektor, Erster Staatsanwalt a. D., Hamburg-Fuhlsbüttel,
27. Cordua, Referendar, Hamburg,
28. Dannenberg, H., Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg,

29. v. Daßel, Regierungsrat, Hamburg,
30. Dr. Delbanco, E., prakt. Arzt, Hamburg,
31. Donandt, Oberlandgerichtsrat, Hamburg,
32. Dr. Dorn, Hermann, Landrichter, Hamburg,
33. Dröse, Heinrich, Landtagsstenograph, Karlsruhe,
34. Düsing, Regierungsassessor, Altona,
35. Eichenberg, Paul, Kaufmann, Hamburg, Mitglied der Handelskammer,
36. Eichenberg, Frau, Hamburg,
37. Eichenberg, Frl. Annie, Hamburg,
38. Eichholz, Gustav, Kaufmann, Hamburg,
39. Eichholz, Frau, Hamburg,
40. Eichholz, Edgar, Hamburg,
41. Eichholz, Frl. Lizzie, Hamburg,
42. Einenkel, G., Stationsleiter des Deutschen Hilfsvereins, Hamburg,
43. Dr. Engel, Landgerichtspräsident, Vorsitzender des Deutschen Hilfsvereins für entl. Gefangene, Hamburg,
44. Engel, Frau Präsident, Hamburg,
45. Engel, Frl. Anna, Hamburg,
46. Engel, Frl. Lisbeth, Hamburg,
47. Dr. v. Engelberg, Geh. Oberregierungsrat, Großh. Kammerherr, Vertreter des Badischen Justizministeriums, Karlsruhe,
48. Dr. Finkelnburg, Strafanstaltsdirektor, Moabit-Berlin,
49. Dr. Fischer, Rechtsanwalt, Hamburg,
50. Fischer, Frau Dr., Hamburg,
51. Frenzel, Pastor, Illeben, Vertreter der Thüringischen Gefängnisgesellschaft,
52. Friedenhain, Frau Martha, Hamburg,
53. Dr. Fröhlich, Landrichter, Vortragender Beamter und Vertreter des Herzogl. Braunschweigischen Staats-Ministeriums,
54. Götze, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher, Preungesheim b. Frankfurt (Gefängnisverein Frankfurt a. M.),
55. Dr. Goverts, Landgerichtsdirektor, Hamburg,
56. Grisebach, Oberlandesgerichtsrat, Hamburg,
57. D. Grimm, Senior Dr., Hamburg (Geistliches Ministerium, Hamburg),
58. Günther, Oberstaatsanwalt, Kiel,
59. Dr. Hagedorn, Senatssekretär, Hamburg,
60. Haseroth, Gefängnis-Oberinspektor, Vertreter des Fürsorgevereins, Stettin,

61. Heidkämper, Pastor, Landtagsabgeordneter, Vertreter des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Ministeriums, Bückeburg,
62. Heinichen, Oberlandesgerichtsrat, Hamburg,
63. Dr. Hennig, Direktor des Rauhen Hauses, Hamburg-Horn,
64. Dr. Heyden, Syndikus, Mitglied der Bürgerschaft, Hamburg,
65. Dr. Hipp, A., Landrichter, Hamburg,
66. Hollender, Erster Staatsanwalt, Hamburg,
67. Holst, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Glückstadt, (Schleswig-Holsteinische Konferenz von Gefängnisgeistlichen),
68. Hübbe, Thomas, Redakteur, Hamburg,
69. Hübbe, Frau, Hamburg,
70. Dr. v. Jagemann, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat, Großh. Kammerherr, Gesandter a. D., Professor der Rechte an der Universität Heidelberg,
71. Jänisch, Pastor, Hamburg,
72. Jenssen, Wilh., Mitglied der Bürgerschaft, Hamburg,
73. Joachim, Oberamtsrichter, Vertreter des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, Bruchsal,
74. Just, A., Pastor, Breslau, Geschäftsleiter der Schlesischen Gefängnisgesellschaft,
75. Just, Frau Pastor, Breslau,
76. Just, Pastor, Düsseldorf, Geschäftsleiter der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft,
77. Dr. Kahl, Geh. Justizrat, D. theol. Professor der Rechte an der Universität Berlin,
78. Kallien, Frau Oberregierungsrat, Altona,
79. Kaven, Regierungsrat, Hamburg,
80. Keßal, Regierungsrat, Hamburg,
81. Ketels, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Kiel-Hassee, (Schleswig-Holsteinische Konferenz von Gefängnisgeistlichen),
82. Kleinschmidt, Referendar, Hamburg,
83. Kobligk, Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat, Altona, Fürsorgeverein Altona,
84. Kockelke, cand. theol., Hamburg,
85. Koelblin, Strafanstaltsdirektor, Mannheim, Bezirks-Verein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge,
86. Kretzer, Gefängnisinspektor, Regensburg, Obsorgeverein für entl. Strafgefangene,

87. Dr. Kriegsmann, H., Professor der Rechte an der Universität Königsberg, Vortragender,
88. Küchler, Frl., Hamburg,
89. Dr. Kück, R., Rechtsanwalt, Hamburg,
90. Lang, Oberlandesgerichtsrat, Darmstadt, Vertreter der Großh. Hess. Regierung,
91. Dr. Lange, Regierungsrat, Senatssekretär, Vertreter des Senates der Stadt Lübeck,
92. Levsen, Frl. J., Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel-Hamburg,
93. Dr. Loewenhaupt, E., prakt. Arzt, Hamburg,
94. Loewenhaupt, Frau Dr., Hamburg,
95. Lucht, Pastor, Karby, (Schleswig-Holsteinische Konferenz von Gefängnisgeistlichen),
96. Lüder, Pastor am Untersuchungsgefängnis Hamburg, (Vorsitzender der Schleswig-Holsteinischen Konferenz von Gefängnisgeistlichen),
97. Dr. Lütgens, Otto, Landrichter, Hamburg,
98. Marum, Otto, Kaufmann, Hamburg,
99. Dr. Meinardus, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Vertreter des Fürsorgevereins für entl. Gefangene, Münster in Westfalen,
100. Dr. Merck, Regierungsrat, Hamburg,
101. Dr. Meyer, Joh., Landrichter, Hamburg,
102. Michal, Oberregierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses, Nürnberg, Vertreter des Kgl. bayrischen Staatsministeriums der Justiz,
103. Mickel, Major a. D., Strafanstaltsdirektor, Metz, Fürsorgeverein Metz,
104. Mickel, Frau Major, Metz,
105. Mildenstein, Privatier, Lübeck, Fürsorgeverein Lübeck,
106. Dr. Mittelstein, Senatspräsident, Hamburg,
107. Mohr, Gefängnislehrer, Glückstadt,
108. Möller, H., Pastor, Hamburg,
109. Müller, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Lübeck,
110. Müttel, Referendar, Hamburg,
111. Musselek, Redakteur b. „Hamburger Fremdenblatt", Hamburg,
112. Neckes, E., Bureaudirigent, Berlin, Vertreter des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, Berlin,
113. Dr. Niemeyer, Oberlandesgerichtsrat, Hamburg,
114. Nollau, Ingenieur, Hamburg,
115. Pauly, Referendar, Wandsbeck,

116. Peters, Pastor, Glasgow (Schottland), (Schleswig-Holsteinische Konferenz von Gefängnisgeistlichen),
117. Plaschke, Geh. Oberjustizrat, Vortragender Rat und Vertreter des Königlich Preußischen Justizministeriums, Berlin,
118. Plaschke, Frau Geheimrat, Berlin,
119. Dr. Poelchau, Rechtsanwalt, Hamburg,
120. Poelchau, Referendar, Hamburg,
121. Dr. Preetorius, Generalstaatsanwalt, Geheimerat, Vorsitzender im Ausschuß des Verbandes der deutschen Schutzvereine, Darmstadt,
122. Preetorius, Frau Geheimerat, Darmstadt,
123. Rasch, Landgerichtspräsident, Altona,
124. Rasch, Frl., Altona,
125. Redlich, Pastor, Geschäftsleiter des Fürsorgevereins von 1839, Hamburg,
126. Reuß, Gefängnisgeistlicher, Fuhlsbüttel-Hamburg,
127. Reuß, Frau Pastor, Fuhlsbüttel-Hamburg,
128. Reuß, Frl. Maria, Fuhlsbüttel-Hamburg,
129. Dr. Roscher, Polizeipräsident, Hamburg,
130. du Roi, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Wolfenbüttel,
131. Rosencranz, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Wolfenbüttel,
132. Dr. Rosenfeld, Staatsanwalt, Geschäftsleiter des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen,
133. Ruhberg, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Vertreter des Fürsorgevereins, Neumünster (Holstein),
134. Ruhberg, Frau Pastor, Neumünster (Holstein),
135. Dr. Rittershauhsen, Regierungsrat, Hamburg,
136. Sachse, Paul, Kaufmann, Mitglied der Bürgerschaft und der Handelskammer, Hamburg,
137. Sachse, Frau, Hamburg,
138. Sachse, Frl. Hedwig, Hamburg,
139. Scharlach, Frau Dr. Bettina, Hamburg,
140. Dr. Scharlach, O., Rechtsanwalt, Hamburg,
141. Scheer, Gefängnislehrer, Fuhlsbüttel-Hamburg,
142. Dr. Schläger, Staatsanwalt, Hamburg,
143. Dr. Schrader, Landgerichtsdirektor, Hamburg,
144. Dr. Schröder, Referendar, Hamburg,
145. Dr. Schröder, Landgerichtsdirektor, Hamburg,
146. Schröder, Pastor, Gefängnisgeistlicher, Rendsburg, Fürsorgeverein,
147. Dr. Schultz, Regierungsrat, Hamburg,

148. Dr. Schultze, Landgerichtsdirektor, Hamburg,
149. Schultze, Frau Landgerichtsdirektor Dr., Hamburg,
150. Schulze, August, Hamburg, Mitgl. der Bürgerschaft,
151. Schümming, Strafanstaltsdirektor, Rendsburg,
152. Schütze, Regierungsrat, Altona, (Charitas-Verband für das katholische Deutschland),
153. Schütze, Frau Regierungsrat, Altona,
154. Schumm, Max, Redakteur des „Hamburgischen Korrespondenten", Hamburg,
155. Schunck, Pfarrer, Zweibrücken, Vertreter des Verbandes der pfälzischen Schutzvereine,
156. Dr. Schwalb, Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Straßburg i. Els.,
157. Schwandner, Gefängnisdirektor, Vertreter des Königlich Württembergischen Justizministeriums, Ludwigsburg,
158. Schwarz, Referendar, Hamburg,
159. Dr. Schwencke, Oberamtsrichter, Hamburg,
160. Dr. Seyfarth, Pastor am Zentralgefängnis, Fuhlsbüttel-Hamburg, Geschäftlseiter des Deutschen Hilfsvereins für entl. Gefangene,
161. Seyfarth, Frau Pastor Dr., Fuhlsbüttel-Hamburg,
162. Seyfarth, Frl. M., Gotha,
163. Seyfarth, Herbert, Leutnant im Feldartillerie-Regt. Nr. 9, Itzehoe,
164. Simonis, Frau Marie, Hamburg,
165. Dr. Söhle, Erster Staatsanwalt, Hamburg,
166. Sommer, Pfarrer, Schleswig, (Schleswig-Holsteinische Konferenz von Gefängnisgeistlichen),
167. Stahn, Frl. Käthe, Breslau, Vertreterin des Fürsorgevereins Breslau,
168. Stentzel, Redakteur, Hamburg,
169. Stichert, Redakteur der „Hamburger Nachrichten", Hamburg,
170. Dr. Storck, Rat, Vertreter des Fürsorgevereins, Lübeck,
171. Dr. Tesdorpf, Amtsgerichtspräsident, Hamburg,
172. Tesdorpf, Frl. Freya, Hamburg,
173. Tesdorpf, Referendar, Hamburg,
174. Thiele, Hofphotograph, Hamburg,
175. Thiele, Frau, Hamburg,
176. Dr. Thomsen, Erster Staatsanwalt, Hamburg,
177. Volkmann, Oberpfarrer, Zwickau, Vertreter des Zentralausschusses zur Fürsorge für Strafentlassene im Königreich Sachsen,
178. Voß, Pastor, Hamburg,

179. Wandelmaier, Adolf, Sekretär, Fuhlsbüttel-Hambg.,
180. Wartenberger, Ernst, Kaufmann, Hamburg,
181. Wartenberger, Frau, Hamburg,
182. Weber, Oberamtsrichter, Donaueschingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge,
183. Weber, Frau Oberamtsrichter, Donaueschingen,
184. Dr. Weygandt, Professor, Direktor der Irrenanstalt, Friedrichsberg-Hamburg,
185. Weygandt, Frau Prof. Dr., Friedrichsberg-Hamburg,
186. Wilcke, Ministerialregistrator, Vertreter des Fürsorgevereins, Neustrelitz,
187. Wolff, Pastor, Gefängnisgeistlicher, Kassel-Wehlheiden, (Fürsorgeverein Kassel),
188. Woldeck v. Arneburg, Großh. Badischer Senatspräsident, Karlsruhe, Präsident des Landesverbandes der Badischen Schutzvereine,
189. v. Wodtke, Pastor, Agent der Gef.-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Großherzogtum Anhalt, Halle.

Die Versammlung wurde am Dienstag, 10. Juni, vormittags 9 Uhr, durch den Vorsitzenden, Generalstaatsanwalt Geheimrat Dr. Preetorius-Darmstadt, mit folgenden Worten eröffnet:

Meine verehrten Damen und Herren!

Ich eröffne hiermit die Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine. Es ist die siebente seit dem Bestehen des Verbandes, der jetzt auf eine nahezu 21jährige Tätigkeit zurückschaut. Von den 21 Jahren hat der Verband 15 Jahre unter der Leitung seines hochverdienten Gründers, des Herrn Geheimrats Dr. Fuchs in Karlsruhe, gestanden. Auf der Mannheimer Verbandsversammlung im Jahre 1907 hat Herr Geheimrat Fuchs, gezwungen durch die Beschwerden des Alters, sein Amt niedergelegt. Er ist inzwischen im Jahre 1908 verstorben. In der Mannheimer Versammlung wurde Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt in Karlsruhe zu seinem Nachfolger erwählt, der damals, von der ganzen Versammlung auf das freudigste begrüßt, in seiner warmherzigen Art versprach, er wolle ein Nachfolger seines Vorgängers werden. Nun, wer den Versammlungen in Mannheim im Jahre 1907 und in Breslau im Jahre 1910 beigewohnt hat, der wird mir beistimmen, wenn ich erkläre: er hat das Gelöbnis erfüllt, er ist ein würdiger Nachfolger seines Vorgängers gewesen. Wer an der Breslauer Versammlung teilgenommen hat, wer damals Zeuge war der überlegenen Beherrschung des Stoffes, die ihn auszeichnete, der Frische und des Temperaments, womit er damals die Verhandlungen leitete, der wird mit mir sagen: niemand konnte ahnen, daß ihm ein so nahes Ende beschieden sei. Anfangs März dieses Jahres, als er im Begriffe stand, eine Erholungsreise nach dem Süden anzutreten, raffte ihn ein plötzlicher Schlaganfall hinweg, und damit wurde auch all den Aufgaben ein Ende bereitet, die er sich als Vorsitzender des Verbandes gestellt hatte. Der Verband wird dem trefflichen Mann ein treues Andenken bewahren, und ich darf bitten, daß die Anwesenden sich zum ehrenden Erinnern an ihn von ihren Sitzen erheben (geschieht). Ich danke Ihnen!

Der jähe Tod des Vorsitzenden verursachte insofern ganz besondere Schwierigkeiten, als die Hamburger Versammlung vorzubereiten und Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt über die ersten Präliminarien noch nicht hinausgekommen war. In dieser Verlegenheit trat Herr Senats-

präsident Dr. v. Woldeck, der Vorsitzende des Badischen Landesverbandes für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, in die Bresche. Er hat, unterstützt von Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg, die ganzen Vorbereitungen zu dieser Versammlung geleitet, und seiner Mühe und der unermüdlichen Tätigkeit Ihres Ortsausschusses, insbesondere des Herrn Pastor Dr. Seyfarth, ist es zu verdanken, daß diese Versammlung heute vom Stapel gehen kann und daß ich und Sie mit mir die Früchte dessen genießen, was diese Herren geleistet haben. Es ist mir eine angenehme Pflicht, das hier auszusprechen und insbesondere zu betonen, daß mich gar kein Verdienst an all diesen Vorbereitungen trifft. Denn ich bin erst vor wenigen Tagen zum Verbandsvorsitzenden erwählt worden und muß von vornherein um Nachsicht bitten, wenn ich in der Leitung der Versammlung mancherlei zu wünschen übrig lasse. Ich bin nämlich nicht einmal im Besitze der Akten des Verbandes, weil der seitherige Schriftführer des Verbandes erkrankt ist und infolgedessen eine Ueberlieferung, Sichtung der Akten usw. noch nicht stattfinden konnte.

Meine Damen und Herren! Gestern abend hat Herr Pastor Dr. Seyfarth in unendlich liebenswürdiger Weise wirklich glühende Kohlen auf mein Haupt gesammelt. Er hat erklärt, daß ich auf Grund meiner Erfahrungen usw. ganz besonders zum Vorsitzenden geeignet sei. Wenn Sprichwörter falsch sein können, dann trifft das, nach meiner Ansicht wenigstens, auf das Sprichwort zu: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand. (Heiterkeit.) Ob ich imstande sein werde, in der Art, die meine Vorgänger auszeichnete, weiterzuarbeiten, ob ich namentlich imstande sein werde, den Verband zu fördern, so wie es meine Absicht und mein Wille ist, das wird die Zukunft lehren. Ich muß auch vorausschicken, daß ich noch nicht einmal bestimmt weiß, ob ich das Amt dauernd versehen kann, denn mein Hauptamt hat eine solche Arbeitslast auf mich gehäuft, daß ich es von der Entwicklung der Geschäfte abhängig machen muß, ob ich fähig sein werde, neben meinem Hauptamt auch dieses Ehrenamt ersprießlich zu versehen.

Meine Damen und Herren! Was der Verband erreicht hat und was der Verband will, das wissen Sie. Der Verband hat bereits erreicht — und das ist ein echter Reichsgedanke, möchte ich sagen —, daß die Schutzvereine, die im Deutschen Reich bestehen, sich, unbeirrt durch die Grenzpfähle der einzelnen Bundesstaaten, die Hand reichen, wenn es gilt, einen Gefangenen, der von einem Lande nach dem andern zieht, zu

unterstützen. Er hat weiter erreicht, daß bestimmte Grundsätze obwalten, nach denen die einzelnen Schutzvereine ihre Schutzfürsorge ausüben, und er will erreichen, daß diese Grundsätze noch weiter ausgebaut werden und daß in einer ganzen Reihe von Einzelprinzipien diese Grundsätze sich so ausgestalten, daß wir sicher sein dürfen: es wird eine Schutzfürsorge geleistet, die nicht bloß, soweit menschliches Ermessen reicht, nur Würdigen zuteil wird, sondern die auch die richtigen Mittel und Wege findet, um denjenigen, der das Recht gebrochen hat, wieder in der bürgerlichen Gesellschaft zu rehabilitieren.

Ich habe vorhin bemerkt, daß die Gründung des Verbandes und die Tätigkeit des Verbandes eigentlich einem echten Reichsgedanken entspricht, d. h. einem Gedanken, der nur wurzeln konnte im Boden eines einigen Deutschen Reichs. Nun, meine Damen und Herren, ich darf daran anknüpfen und darauf hinweisen, daß auf die künftige Arbeit der Schutzvereine und damit auch des Verbandes unsere künftige, jetzt werdende Reichsgesetzgebung ein sehr bedeutsames Licht wirft. Nicht bloß das jetzt im Entstehen begriffene Jugendgerichtsgesetz, sondern auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch räumen der Schutzfürsorge einen Platz in ihren Bestimmungen ein, — eine Tatsache, welche der Verband und die einzelnen Schutzvereine begrüßen dürfen als ein beredtes Zeugnis der Anerkennung, die man von seiten der gesetzgebenden Faktoren der Tätigkeit der Schutzvereine zollt. Denn wenn die gesetzgebenden Faktoren nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wären, daß in der Tat das Streben, das Wollen und das Tun der Schutzvereine ein ersprießliches und verdienstliches ist, dann hätten sie schwerlich den Gedanken gehabt, diese Schutzvereinsbestrebungen in die Gesetzgebung einzuführen. Der Umstand aber, meine Damen und Herren, daß die Reichsgesetzgebung sich künftig auch mit der Schutzfürsorge befassen und sich geradezu auf die Tätigkeit der Schutzvereine stützen wird, läßt uns mit besonderem Interesse dem Vortrage Seiner Exzellenz des Herrn Wirklichen Geheimen Rates Dr. v. Jagemann entgegenschauen, der ja gerade die Ausarbeitung und Ausgestaltung der Schutzfürsorge im Deutschen Reiche zum Gegenstande haben wird.

Meine Damen und Herren! Ich habe die Pflicht, die Vertreter der Hamburgischen Staatsgewalt, den Herrn Senator Dr. Schaefer und den Herrn Oberregierungsrat Dr. Schön, Präsidenten der Bürgerschaft, zu begrüßen, die uns die Ehre

erweisen, heute hier in unserer Mitte zu erscheinen. Ich freue mich ferner, daß ich eine ganze Reihe von Justiz-Kollegen hier erblicke, an ihrer Spitze den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten. Es freut mich um so mehr, als gerade die Justizbeamten mit in erster Linie berufen sind, an der Schutzfürsorge mitzuarbeiten.

Ich begrüße auch die Vertreter der Wissenschaft, die in unseren Reihen erschienen sind, und ich begrüße ferner die Herren Vertreter der Regierungen, die hierher entsandt worden sind, im einzelnen die Herren Vertreter der königl. preußischen Regierung, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, den Herrn Vertreter der königl. bayer. Regierung, den Herrn Vertreter der Reichslande, den Herrn Vertreter für Württemberg — da darf ich wohl den Namen nennen, weil der Name recht bedeutsam für uns ist: Herr Direktor Schwandner von Ludwigsburg, der hier nicht nur als Vertreter der königl. württ. Regierung, sondern zugleich als Präsident des Strafanstaltsbeamtenvereins erscheint, mit dem ja unseren Verband innige Beziehungen verknüpfen —, den Herrn Vertreter für das Großherzogtum Baden, den Herrn Vertreter meines Heimatstaates Hessen, den Herrn Vertreter von Braunschweig, den Herrn Vertreter von Schaumburg-Lippe und endlich den Herrn Vertreter des hohen Senats der Stadt Lübeck.

Ich habe ferner zu begrüßen die Vertreter der Verbände und Vereine, die hier erschienen sind, namentlich derjenigen, die unserm Verband angehören und also mitarbeiten an dem, was uns beschäftigt und beseelt.

Endlich habe ich das Vergnügen, die Frauen zu begrüßen, die hier erschienen sind. Der alte Spruch des kanonischen Rechts „*mulier taceat in ecclesia*" ist längst verstummt auf dem Gebiet unserer Arbeit, der Fürsorge für entlassene Gefangene. Wenn wir uns in dieser Arbeit nicht auf die Frauen stützen dürfen, dann ist unsere Arbeit nur eine halbe, denn wenn auch die Kriminalität der Frauen Gott sei Dank ständig zurückgeht, wenigstens bei uns in Hessen — und ich glaube nicht, daß etwa bei uns in Hessen die Frauen besser sind als in anderen Ländern — so ist es doch klar, daß eine Schutzfürsorge für Frauen am besten von Frauenhänden geübt wird.

Ich erteile nun das Wort dem Herrn Senator Dr. Schaefer als dem Vertreter des hohen Senats der Stadt Hamburg.

Senator Dr. Schaefer, Hamburg:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gereicht mir zur aufrichtigen Freude, den Verband deutscher Schutzvereine im Namen des Senats hier in Hamburg herzlich willkommen zu heißen. Zugleich — und damit entspreche ich auch einer Bitte des hier anwesenden Herrn Präsidenten unserer Bürgerschaft — möchte ich danken für die Begrüßungsworte, die Ihr Herr Vorsitzender soeben an uns gerichtet hat. Ich verbinde damit den Wunsch, daß Ihre Arbeiten hier in Hamburg von bestem Erfolg gekrönt sein mögen und daß es Ihnen während Ihres Aufenthalts hierselbst, während der wenigen Tage, die Sie hier zubringen werden, so gefallen möge, daß Sie die besten Eindrücke von hier mit fortnehmen und daß Ihnen die Tage Ihres hiesigen Aufenthalts dauernd in angenehmer Erinnerung bleiben werden.

Die Aufgabe, meine Damen und Herren, welche die Fürsorgevereine für entlassene Gefangene sich gestellt haben, ist eine große und schwere; eine große, denn es ist eine edle Tat sozialer Fürsorge, demjenigen, der nach verbüßter Strafe, nach gesühnter Tat das Gefängnis verläßt mit dem ernsten Willen, in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren, die Wege zu ebnen, ihm behilflich zu sein, wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, ihn vor der Gefahr zu bewahren, daß er überall zurückgestoßen und schließlich in seiner Verzweiflung wieder auf den Weg des Verbrechens gebracht wird. Das, meine Damen und Herren, ist eine Tat, die nicht nur einem privaten Interesse der einzelnen entspricht, an denen diese Fürsorge geübt wird, sondern eine Tat, die zugleich in hervorragendem Maße dem staatlichen Interesse, dem öffentlichen Interesse, dem Interesse der menschlichen Gesellschaft dient; denn auch die menschliche Gesellschaft ist in hervorragender Weise daran interessiert, daß möglichst alle einzelnen ihre Kräfte dem Dienste der Allgemeinheit weihen und daß keine Individuen, soweit es erreichbar ist, feindlich der menschlichen Gesellschaft gegenüberstehen.

Aber, meine Damen und Herren, die Aufgabe der deutschen Schutzvereine ist zugleich eine sehr schwere und verantwortliche, und Sie alle, die Sie in dieser Tätigkeit gearbeitet haben, werden wahrscheinlich schon die Erfahrung gemacht haben, daß Mißerfolge und Enttäuschungen nicht ausbleiben, und Sie werden auch, wie ich fürchte, die Erfahrung gemacht haben, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung ein volles Verständnis für Ihre Bestrebungen noch nicht erwacht ist und daß Ihren Bestrebungen noch nicht überall diejenigen Sympathien

entgegengetragen werden, auf die sie vollen und berechtigten Anspruch haben. Auch diejenigen Leute, die in der Lage und gewillt sind, zu helfen und zu geben, und die bei vielen anderen Gelegenheiten gern mit offener Hand und mit warmem Herzen geben, verschließen doch ihre Hand vielfach, wenn es sich darum handelt, ihre Unterstützung für entlassene Gefangene in Anspruch zu nehmen. Da begegnen wir immer wieder dem Einwande, daß derjenige, der durch eine Straftat sein Schicksal selbst verschuldet hat, einer Hilfe, einer Unterstützung nicht würdig sei, daß man ihn seinem Schicksal, das er sich selbst geschaffen hat, überlassen müsse. Nicht selten sehen wir auch, daß die Bestrebungen, die die Schutzvereine verfolgen, auf eine Linie gestellt werden mit gewissen Auswüchsen einer verkehrten Humanität, die leider allzu geneigt ist, in dem Verbrecher ein bemitleidenswertes Opfer einer krankhaften Veranlagung zu sehen, und die nicht immer gewillt ist, dem Schutz der menschlichen Gesellschaft gegen Straftaten, dem doch die ganze Strafrechtspflege dient, die gebührende Beachtung zuteil werden zu lassen.

Meine Damen und Herren! In diesen Anschauungen liegt unendlich viel Verkehrtes. Gewiß wird jeder, der an der Strafrechtspflege mitzuwirken berufen ist, davon durchdrungen sein, daß der Ernst der Strafrechtspflege und die Achtung vor dem Ernst der Strafrechtspflege aufrechterhalten werden muß und daß die Strafrechtspflege ihrer hohen Aufgabe, dem Schutze der menschlichen Gesellschaft zu dienen, nur dann voll gerecht werden kann, wenn sie von den Strafmitteln, die in ihre Hand gelegt sind, auch ergiebigen und unter Umständen unnachsichtlichen Gebrauch macht. Aber, meine Damen und Herren, auch wer davon durchdrungen ist, daß die Strafrechtspflege, wenn sie ihrer großen Aufgabe gerecht werden soll, erfüllt bleiben muß von der Achtung vor dem Gesetze und daß die Strafe ein notwendiges Uebel ist, das angewandt werden muß, wenn der menschlichen Gesellschaft der notwendige Schutz zuteil werden soll, der wird sich doch der Erkenntnis niemals verschließen dürfen, daß die Strafe zugleich eine Sühne ist und daß der Gesetzgeber und die Gerichte auf dem Standpunkt stehen, daß, wenn die Strafe verbüßt ist, die Tat ihre Sühne gefunden hat, dann dem Bestraften der Weg in die menschliche Gesellschaft wieder eröffnet werden muß, wenn er selbst nur den ernstlichen Willen hat, in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren.

Aber immer wieder machen wir die Erfahrung, daß dieser Grundgedanke des Gesetzes mit den Erscheinungen des prak-

tischen Lebens in krassestem Widerspruch steht, und immer wieder sehen wir Fälle, in denen, nachdem die gesetzliche Strafe vollzogen und nach dem Willen des Gesetzgebers, nach dem Willen des Gerichts die Tat gesühnt ist, eine andere rein menschliche Strafe erst beginnt, eine Strafe, die viel schwerer wiegt als die gesetzliche Strafe und die unter Umständen imstande ist, eine ganze Existenz zu vernichten, weil sie den davon Betroffenen während des ganzen Lebens verfolgt. Es liegt ja nahe, Beispiele zu erwähnen, und wenn ich an meine eigene Praxis zurückdenke, so sind mir viele Fälle in Erinnerung, in denen jemand in früher Jugend in jugendlichem Leichtsinn irgend eine kleine Tat verübt hat, die ihn mit dem Gefängnis in Berührung gebracht hat. Die Strafe ist längst verbüßt, die Tat ist vergessen; er selbst hat durch ein dauernd tadelfreies Leben den Beweis erbracht, daß es ihm, wirklich ernst ist mit dem Willen, der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Aber die Tat und die Strafe wirken immer noch nach. Vielleicht sind viele in dem gleichen Alter in der gleichen Lage gewesen. Er ist unglücklicherweise dem Strafrichter in die Hände gefallen und für die Tat bestraft worden. Die Strafe erscheint im Strafregister, in den polizeilichen Listen. Durch sein ganzes Leben hat er an dieser Strafe zu tragen. Es ist in unseren großen Schiffahrtsbetrieben, in industriellen und kaufmännischen Unternehmungen Sitte geworden, daß nur diejenigen Leute angestellt werden, die durch ein polizeiliches Führungszeugnis ihre Unbescholtenheit nachweisen. Und da liegt es auf der Hand, daß derjenge, in dessen Hand die Annahme solcher Leute liegt, vorsichtig wird, wenn er ein Zeugnis vorgelegt erhält, das nicht ganz rein ist. Mag er auch aus dem Zeugnis sehen, daß die Tat Jahre, ja, Jahrzehnte zurückliegt, daß ein tadelloses Leben dazwischen liegt, er wird doch Bedenken tragen, gerade diesen Mann einzustellen; weil er sich sagt, wenn etwas passiert, ist er derjenige, der dafür verantwortlich gemacht wird. Die Fälle sind in der Tat außerordentlich häufig, in denen derartige Personen, die einmal in einer fernen Vergangenheit bestraft sind, an dieser Strafe ihr ganzes Leben zu tragen haben. Wir werden es daher alle mit großer Freude und Genugtuung begrüßt haben, daß vor wenigen Wochen der Bundesrat durch eine Aenderung der Vorschriften über das Strafregister die Möglichkeit geschaffen hat, daß auf Grund eines Gnadenaktes derartige Strafen aus dem Strafregister später wieder verschwinden, wenigstens mit der Wirkung verschwinden, daß sie Privatpersonen nicht mitgeteilt werden dürfen, und daß ferner im Zusammenhang mit dieser

Beschlußfassung des Bundesrats auch die verbündeten Regierungen dahin übereingekommen sind, daß die Strafen, die im Strafregister gelöscht werden, auch aus den polizeilichen Listen und aus den Personalakten der Polizeibehörde verschwinden sollen, auch hier mit der Wirkung, daß sie Privaten nicht mitgeteilt, also auch in polizeiliche Führungszeugnisse nicht aufgenommen werden sollen.

Das ist gewiß ein wichtiger, segensreicher Schritt auf dem Wege, um hier zu einer so dringend notwendigen Besserung zu kommen. Andere Maßnahmen, die die Gesetzgebung in Aussicht genommen hat und zum Teil unmittelbar bevorstehen, sind ja von dem Herrn Vorsitzenden, dem Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, bereits erwähnt worden. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Reform des Strafgesetzbuches diese Rehabilitation, die gerade jetzt im Wege der Verwaltung eingeführt ist, auf gesetzlichen Boden stellen und in die Hand des Richters legen will. Es ist weiter darauf hingewiesen, daß auch das Jugendgerichtsgesetz, das ja nach vielen Fährnissen hoffentlich demnächst endlich einmal verabschiedet werden wird, neben anderen Zwecken, wenn auch mit anderen Mitteln und auf anderem Wege, zugleich auch den Zweck verfolgt, daß der Jugendliche davor bewahrt bleiben soll, daß eine Straftat für sein ganzes Leben nachwirkt und unter Umständen seine ganze spätere Existenz vernichtet.

Es ist also mit Recht darauf hingewiesen, daß unsere Gesetzgebung und unsere Exekutive gewillt sind, die geschilderten Uebelstände, soweit es in der Macht des Staates liegt, zu beseitigen. Aber, meine Damen und Herren, der Staat und die staatliche Gesetzgebung allein sind nicht in der Lage, auf diesem Gebiet dauernde und gründliche Abhilfe zu schaffen. Die Gesetzgebung kann sich immer nur darauf beschränken, allgemeine Regeln aufzustellen, die für viele Fälle passen, in anderen Fällen versagen werden. Und, meine Damen und Herren, das ist der Punkt, wo die Tätigkeit der Privaten und die Tätigkeit der Vereine, zu denen sich die Privaten zusammengeschlossen haben, wo die Tätigkeit des Verbandes der deutschen Schutzvereine, der wieder die ganzen deutschen Schutzvereine in sich vereinigt, eingreifen muß. Individualisierung ist das Haupterfordernis, und Individualisierung, Betrachtung des Einzelfalles, der Persönlichkeit des einzelnen, der Umstände, unter denen eine Straftat verübt ist, kann doch schließlich nur auf dem Wege der privaten Fürsorge geleistet werden, und, meine Damen und Herren, ich glaube, alle diejenigen unter Ihnen, die diesem Verband angehören, werden die Ueber-

zeugung und Genugtuung haben, daß gerade auf diesem Gebiete die deutschen Schutzvereine bereits auf glänzende Erfolge zurückblicken, und wir können nur wünschen, daß ihre Tätigkeit auch in Zukunft und daß auch die hiesigen Verhandlungen von gleichem Erfolge begleitet sein mögen.

Ich möchte persönlich den Wunsch aussprechen, daß, wenn diese Verhandlungen durch die Presse in weitere Kreise dringen werden, dann auch in der ganzen Bevölkerung warmes Interesse erweckt wird an den Bestrebungen, welche von den deutschen Schutzvereinen verfolgt werden. Und wenn das erreicht wird, mit erreicht wird durch die Verhandlungen, die heute ihren Anfang nehmen, so werden Sie, glaube ich, sagen dürfen, daß keine vergebliche Arbeit hier in Hamburg geleistet ist.

Meine Damen und Herren! Die Tage, die vor Ihnen liegen, sind aber nicht allein ernster Arbeit gewidmet, sondern auch der Erholung, dem geselligen Beisammensein. Sie wollen die Stadt Hamburg kennen lernen, die ja dem Fremden und namentlich dem Binnenländer manches Schöne, Neue und Interessante zu zeigen vermag. Ich möchte den Wunsch wiederholen, daß es Ihnen allen in unserer Mitte gut gefallen möge und daß, wenn Sie in wenigen Tagen von hier fortgehen, Sie den Eindruck mitnehmen, daß Sie voll befriedigt sind, nicht nur durch den Erfolg Ihrer Arbeit, sondern auch durch die Eindrücke, die Sie empfangen, und durch die Aufnahme, die Sie in unserer Mitte gefunden haben. (Lebhafter Beifall.)

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Vertreter des preuß. Justizministeriums, Berlin:

Die Herren Kommissare der hier vertretenen Regierungen haben mir den Auftrag gegeben, zugleich in ihrem Namen Ihnen, meine hochverehrten Damen und Herren, einige Worte der Begrüßung zu sagen. Gern komme ich diesem Auftrage nach, obwohl sich bei seiner Ausführung ein gewisses Gefühl der Wehmut geltend macht; denn solange ich in meiner jetzigen Stellung bin, trat in den zahlreichen Kongressen, die ich in dieser Eigenschaft mitgemacht habe, als Sprecher für die Kommissare der Regierungen stets Herr Geheimrat Krohne auf, dessen hervorragende Persönlichkeit und Leistungen Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, ja noch in frischer Erinnerung sein werden. Seiner, wenn auch nur in diesen kurzen Worten, zu gedenken, erscheint mir nicht nur als eine Pflicht, sondern es ist mir tiefinnerstes Herzensbedürfnis.

Ueber die Aufgaben der Fürsorgevereine und des Verbandes der Fürsorgevereine hat der Herr Vorredner Ihnen so

hervorragende und warme Worte gesagt, daß mir hinzuzufügen nichts übrig bleibt. Schwierig und außerordentlich wenig dankenswert in der Ausführung sind diese Aufgaben. Nicht nur das Vorurteil der Gesellschaft als solcher, nicht bloß das Vorurteil der Arbeitgeber, mehr vielleicht noch das Verhalten der Arbeitnehmer erschwert Ihre Tätigkeit und am meisten das Verhalten derjenigen Personen selbst, denen Sie Schutz angedeihen lassen wollen. Jeder, der in der praktischen Fürsorgetätigkeit steht, wird mit mir, glaube ich, in dem Votum übereinstimmen, daß der schlimmste Feind einer ersprießlichen Fürsorgetätigkeit der Gefangene oder entlassene Gefangene selbst ist.

Ihr Herr Vorsitzender hat Sie darauf hingewiesen, welche Fülle von neuen Aufgaben Ihrer nach der zukünftigen Gesetzgebung harrt. Allein kann das der einzelne Verein und mag er noch so stark und noch so arbeitsfreudig sein, nicht leisten. Deshalb ist es ein gesunder und richtiger Gedanke, daß die Vereine in Befolgung des Wortes „*viribus unitis*“ sich zu dem Verbande zusammengeschlossen haben, der nunmehr, gestützt auf eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung, neue Aufgaben und neue Ziele in Angriff nimmt. Der Staat kann sich an dieser Arbeit unmittelbar nicht beteiligen. Der Herr Vorredner hat auch in dieser Beziehung meines Erachtens richtig und erschöpfend das gesagt, was zu sagen war. Der Staat steht als, ich möchte sagen: stiller Teilnehmer da, aber als ein Teilnehmer, der nicht nur mit Anerkennung und mit Interesse, sondern der fördernd und helfend überall da eintritt und eintreten will, wo er kann.

Aus diesem Gedanken heraus haben die hier vertretenen Regierungen ihre Kommissare hergesandt, vielleicht daß sie hier und da ein Wort auch belehrend sagen, in der Hauptsache aber, damit sie von Ihnen, meine Damen und Herren, lernen sollen.

So schließe ich denn mit dem Wunsche, daß Ihre Tätigkeit hier ersprießlich und nutzbringend sein möge für die Fürsorgevereine, für den Verband selbst, damit für die einzelnen Staaten und notgedrungen hiermit auch für unser liebes deutsches Vaterland. (Lebhafter Beifall.)

V o r s i t z e n d e r: Meine Damen und Herren! Im Namen des Verbandes danke ich von Herzen für die Worte, die von beiden Herren Vorrednern der Tätigkeit des Verbandes gewidmet worden sind. Besser und erschöpfender, als es von den beiden Herren geschehen ist, hätte unsere Wirksamkeit nicht gekennzeichnet werden können. Ich darf wohl

sagen: was die beiden Herren Regierungsvertreter erklärt haben, das darf uns mit der Zuversicht erfüllen, daß wir imstande sein werden, auch die Aufgaben zu lösen, die uns demnächst die Reichsgesetzgebung auferlegen wird.

Meine Damen und Herren! Wenn ich mich hier bis jetzt als Vorsitzender aufgespielt habe, so war das eigentlich eine Eigenmächtigkeit, denn nach den Satzungen des Verbandes hat die Verbandsversammlung selbst ihren Vorsitzenden zu wählen. Ich glaubte nur, die Versammlung eröffnen zu müssen, weil doch irgend jemand da sein mußte, der den Anfang machte.

Jetzt aber, meine Damen und Herren, gilt es, einen Vorsitzenden zu wählen, und ich glaube, in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich als Vorsitzenden den Herrn Senator Dr. Schaefer, den Chef der hiesigen Justizverwaltung, vorschlage. (Bravo.) Seine Sache wird es, wenn er die Wahl annimmt, dann sein, zwei stellvertretende Vorsitzende wählen zu lassen und außerdem zwei Schriftführer zu bestellen.

Vorsitzender Senator Dr. Schaefer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte meinen herzlichen Dank aussprechen für das Vertrauen, das Sie mir geschenkt haben. Ich will versuchen, den Aufgaben gerecht zu werden, soweit es in meinen Kräften steht, und ich tue das in der Hoffnung, daß ich die Unterstützung der beiden stellvertretenden Herren Vorsitzenden finden werde, die, davon bin ich überzeugt, der Aufgabe des Vorsitzes sehr viel besser gewachsen sind, als es bei mir der Fall ist.

Meine Damen und Herren! Ich darf dann bitten, zunächst die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu vollziehen, und ich glaube, daß wir uns dabei sehr kurz fassen dürfen. Ich meine, es wird Einverständnis in dieser Versammlung darüber bestehen, daß der Großh. Hessische Generalstaatsanwalt, Herr Geheimerat Dr. Preetorius, zum Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden berufen wird, und für das Amt des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gestatte ich mir, den Vertreter des Königl. Preußischen Justizministeriums, Herrn Geheimen Oberjustizrat Plaschke, in Vorschlag zu bringen.

Ich möchte fragen, ob aus der Versammlung irgend welche anderen Wünsche laut werden. — Da ich sehe, daß das nicht der Fall ist, kann ich feststellen, daß die Wahl dieser beiden Herren stellvertretenden Vorsitzenden einstimmig vollzogen ist, und ich darf die Herren bitten, soweit es nicht bereits geschehen ist, hier am Vorstandstische Platz zu nehmen und sich

zunächst darüber zu erklären, ob sie die auf sie gefallene Wahl als stellvertretende Vorsitzende anzunehmen geneigt sind.

Generalstaatsanwalt Geheimerat Dr. Preetorius, Darmstadt: Ich nehme die Wahl an und glaube, dazu nach der Stellung, die ich im Verband einnehme, sogar verpflichtet zu sein. (Heiterkeit.)

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Ich nehme die Wahl dankend auch ohne Verpflichtung an. (Heiterkeit.)

Vorsitzender Senator Dr. Schaefer: Es bleibt mir noch übrig, zwei Schriftführer zu berufen. Die Berufung liegt, wie ich sehe, nach den Satzungen in der Hand des Vorsitzenden. Ich möchte mir erlauben, als Schriftführer Herrn Staatsanwalt Dr. Schläger aus Hamburg und Herrn Regierungsrat du Roi aus Braunschweig zu berufen. Ich darf an die beiden Herren, die ja hier anwesend sind, die Frage richten, ob sie bereit sind, das Amt als Schriftführer zu übernehmen.

Staatsanwalt Dr. Schläger, Hamburg: Danke verbindlichst! Nehme gern an!

Regierungsrat du Roi, Braunschweig: Danke ebenfalls! Nehme auch an!

Vorsitzender Senator Dr. Schaefer: Dann ist ja wohl die Vorstandswahl vollzogen. Ich darf bitten, daß die Herren Schriftführer auch hier Platz nehmen.

Es handelt sich jetzt nach den Satzungen um die Festsetzung der endgültigen Tagesordnung. Der Entwurf der Tagesordnung ist ja allen Anwesenden bereits zugestellt, die Festsetzung bleibt der Versammlung vorbehalten. Ich möchte fragen, ob zu den Vorschlägen, die hier in der gedruckten Tagesordnung enthalten sind — Sie finden sie auf Seite 2 — noch irgend welche Bemerkungen zu machen sind. — Das ist nicht der Fall. Ich sehe also diese Tagesordnung, so wie sie Ihnen hier gedruckt vorliegt, als festgestellt an. Danach würden geschäftliche Mitteilungen, die bei früheren Versammlungen beim Beginn der Verhandlungen gemacht wurden, wohl erst unter die Nummer 5 fallen, und es würden zunächst die Vorträge zu halten sein.

Den ersten Vortrag hat Seine Exzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat Professor Dr. v. Jagemann gütigst übernommen. Das Thema lautet: „Zur Fortbildung des Schutzwesens für Entlassene“. Ich darf Herrn Wirklichen Geheimen Rat v. Jagemann bitten, nunmehr seinerseits zu seinen Ausführungen das Wort zu nehmen.

Seine Exzellenz Wirklicher Geheimer Rat Professor Dr. v. Jagemann, Heidelberg:

Hochansehnliche Versammlung!

Meine Damen und Herren!

I. Der äußere Glanz und die inneren Vorzüge des Hamburgischen Stadt- und Staatswesens sind mir eine liebe, alte Erinnerung aus der Zeit her, da ich mehrfach mit dem Bundesrate des Deutschen Reichs die hohe Gastlichkeit dieser freien und Hansestadt genießen durfte; es steigen in mir als farbige Bilder der Erinnerung Nordostseekanal und Blumenausstellung auf, und tief ist mir allezeit in mein Inneres eingeprägt geblieben das Gedächtnis an leitende Männer, denen ich hier begegnen und mit denen ich zum Teil zusammenarbeiten durfte: Versmann, Lehmann, Mönckeberg, Burchard.

So freue ich mich denn, nach längerer Zeit wieder hierher zu kommen mit einer speziellen Aufgabe, nämlich zu Ihnen zu sprechen über die Fortbildung der Schutztätigkeit für Entlassene, und zwar in dem geschichtlich wichtigen Wendepunkt der Erwartung neuer Gesetzesbestimmungen durch die kommende Strafrechtsumschöpfung. Es ist nicht zu viel gesagt, daß diese Umschöpfung veranlaßt, alle wichtigen Fragen des Schutzwesens, sowohl grundsätzliche, als auch solche der Zweckmäßigkeit, neu zu prüfen. Das führt naturgemäß auf eine Betrachtung der geschichtlichen Stufen und des jetzigen Zustandes des Schutzwesens, auf den Inhalt und die Folgen der Gesetzesänderungen, auf die Schutzpolitik der Zukunft mit ihren Organisations- und Rechtsfragen, und wir wollen dabei nicht vergessen, daß das Schutzwesen doch immer auch mit Gesichtspunkten außerhalb des Strafrechts und mit Fortbildungskeimen von anderer Seite noch zu rechnen hat und insbesondere auch das Verhältnis von Staats- und Gesellschaftstätigkeit mit dem Wandel der Zeiten immer wieder einer neuen Prüfung unterliegt.

II. Ein tieferer Blick in die Entstehung und Entwicklung des Schutzwesens zunächst, den ich, wie überhaupt meine Betrachtungen in gar vieler Hinsicht, nicht erschöpfend, sondern nur kurz, perspektivisch anlegen kann, zeigt uns, daß der Umfang der Staats- und der Gesellschaftstätigkeit und ihr gegenseitiges Verhältnis in dem Laufe der Zeiten vielfach gewechselt haben. Die erste Stufe ist schon bezeichnet durch den Namen derjenigen Gründung, die die Stammutter aller Schutzvereine der Erde geblieben ist. Es war Whisters amerikanische Schöpfung vor eineinhalb Jahrhunderten, die sich als eine Gesellschaft zur Linderung des

Elends in den Gefängnissen bezeichnete, und nur als ein Einzelpunkt war damit die Assistenz für Entlassene verbunden. Unter dem gleichen Typus ist in Deutschland zuerst von Pastor Fliedner die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft gegründet worden.

Der alte Polizeistaat genierte sich dabei nicht, wo er wollte, auch in kräftiger Weise durch eine Schutzfürsorge einzugreifen, aber sie nicht selbst vorzunehmen, sondern Dritten Auflagen zu machen. So das preußische Patent von 1710 an die Zünfte: wenn ein Entlassener im Strafhaus ein Handwerk erlernt habe, so hätten sie ihn als Gesellen anzunehmen. Oder die Ordre von 1783 an die Grundherrschaften, Entlassene mindestens ein Jahr hindurch gegen Kost und Lohn in Arbeit zu nehmen.

Aber der moderne Staat erstarkte, besann sich auf sich selbst und sagte: ich will keine nichtbeamteten Kräfte im Gefängnis haben, und dadurch war der Uebergang zu der zweiten Stufe gegeben, die eine rein formale Scheidung der Gedanken in sich schließt: Staatstätigkeit im Gefängnis, Gesellschaftstätigkeit nur außerhalb, nur nachher. Ja, das ging soweit, daß manchmal dem Philanthropen und namentlich der Philanthropin in ungeschickter Weise die Türen verschlossen wurden. Der Staat stand auch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts oft unter der bedenklichen Parole des *laissez faire, laissez aller.* Aber die Gesellschaft besann sich doch, und Religiösität, Humanität und ein wohlverstandener Egoismus der Leute, die in Ruhe vor gefährlichen oder unbequemen Menschen leben wollten, hat ein System der Schutzfürsorge in dem Sinne der Nachfürsorge nach dem Gefängnis ausgebaut. Aus den Senfkörnern weniger führender Persönlichkeiten und Vereine erwuchsen geschlossene Vereinsnetze und Ihr Verband. Ja, man kann sagen: es ist ein beschattender Baum daraus entstanden, eine selbstverständliche Kulturerscheinung sowohl auf dem Kontinent, als über dem Meere.

III. Nach diesen geschichtlichen Vorstufen stellt sich eine dritte ein, in der wir uns noch befinden, mit einer Vertiefung und Erweiterung, denn sie will nicht nur Schutzfürsorge nach dem Gefängnis, sondern vielfach auch vor dem Gefängnis. Man erkannte, daß die Nichtbehütung eines Strafgefangenen wohl eine, aber nur eine der vielen Ursachen des Herabkommens ist, u. z. daß die Behütung Entlassener eine Tätigkeit an einer sehr späten Haltestelle des Lebens ist, an welche der kriminalistisch Fahrende vielleicht gar nicht ge-

kommen wäre, wenn man früher für ihn gesorgt hätte. Die Rückfallsvorbeugung also blieb nicht mehr allein, sondern die Vorbeugung überhaupt wurde auf dieser dritten Stufe auf die Fahne geschrieben. Wir sehen nicht nur die nächstliegenden Erweiterungen der Schutztätigkeit auf die Untersuchungsgefangenen, auf die Familien Inhaftierter, sondern die Aufnahme des gesamten Jugendschutzes, die Gründung besonderer Organe gegen die verschiedenen Volkslaster, die Nachfürsorge für Entlassene ganz anderer Art wie Zwangszöglinge, Trunksüchtige, geistig Minderwertige, ja, in Elsaß-Lothringen selbst für entlassene Militärpersonen, wenn deren Heimatland sehr weit weg liegt.

Aber auch das Verhältnis von Staat und Gesellschaft verschob sich in dieser dritten Periode wiederum. Der Staat hat seine Scheu vor sozialen Aufgaben verloren, er will selbst sozial sein, und er sieht auch ein: die Formenstrenge der Amtsstube, der Berserkerblick des Schutzmanns, das Unpersönliche der Paragraphen, die Oeffentlichkeit der Verhandlung, das sind manchmal Dinge, die auch im Staatsinteresse besser ersetzt würden durch Walten in der Stille, durch Ab- und Zugeben nach Eigenschaften und Verhältnissen des Einzelfalles, durch das Mitgefühl verständig wohltätiger Geister, durch Nachlassen der Form zugunsten der Sache. Und so hat im Verwaltungswege — *praeter legem* würde der Jurist sagen — sich neuzeitlich vieles durchgerungen, z. B. namentlich die Aussetzung der Strafe bei Erstdelinquenten, ein besonderes Jugendverfahren und Jugendgericht. Ja der Staat legte die schärfste Art seiner Nachkontrolle, die Polizeiaufsicht, vielfach vertrauensvoll in die Hände von Schutzvereinen, u. z. auf rein tatsächliche Weise ohne gesetzliche Basis, weil die Selbstausübung manchmal mehr verderben als nützen konnte.

IV. Auf diesem Sachstande, den ich kurz schildern mußte, setzt nun die Gesetzesumschöpfung ein, und die Frage ist: worin wird die vierte, die Zukunftsstufe des Schutzwesens sich wesentlich von den vorhergehenden Stufen unterscheiden?

Für Strafrecht und -prozeß liegen Entwürfe im Reichsjustizamt. Ein solcher für ein Strafvollzugsgesetz ward jüngst in zweiter Lesung in Heidelberg von einem im Auftrage des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten tätigen Fachausschuß unter meinem Vorsitz durchberaten. Verglichen mit Früherem, enthalten alle diese Entwürfe weitere Fortschritte im Sinne der Vorbeugung. „Vorbeugung ist eine, wenn nicht die Hauptsache“, schrieb mir jüngst

Professor Stoos in Wien, der erste Schöpfer des Schweizer und der Mitarbeiter des österreichischen Reformwerkes, und ich möchte auch meinerseits den heutigen Anlaß nicht vorübergehen lassen ohne mein oft wiederholtes Bekenntnis: eine Wandlung in unseren Kriminalitätszuständen, ein relativ aussichtsvoller Kampf gegen das Verbrechen kann nicht erwartet werden von juristisch-technischer Vervollkommnung unserer Straf- und Verfahrensbestimmungen. Dazu gehört mehr. Dazu ist ein Gesamtwerk erforderlich, welches zielbewußt Punkt für Punkt die Verbrechensvorbeugung mit einbegreift, soweit sie gesetzlicher Regelung noch bedürftig und ihr zugänglich ist. Wenn dies der Leitstern des Ganzen wäre, dann ist es selbstverständlich, daß sich ein solches Vorgehen gegen alle Verwahrlosung zu wenden hat, teils durch Gesetz, teils durch bundesrätliche Vereinbarungen über gleichheitliche Verwaltungsmaßnahmen, und je mehr die Vorbeugung vom Gesetzgeber gewürdigt und vorgesehen wird, um so richtiger und reichlicher wird die Stellung des Schutzwesens und um so größer die Leistbarkeit der Vereine sein.

Nun enthalten der Vorentwurf und der sogen. Gegenentwurf zu dem Strafgesetzbuch und die Beschlüsse des Mannheimer Strafanstaltstages von 1911 spezielle Vorschläge für die Schutzaufsicht. Der Vorentwurf sieht die Möglichkeit vor, für die Dauer der Probezeit vorläufig Entlassener die Aufsicht einem dazu bereiten Vertreter eines Fürsorgevereins zu unterstellen, und überläßt dem Bundesrat die Vollzugsanweisung. Der Gegenentwurf geht weiter. Er will Schutzaufsicht viel häufiger anwenden, nämlich auch sonst nach Zuchthausstrafe, ferner nach Gefängnis, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. Jugend, die es als im Interesse des zu Entlassenden liegend erscheinen läßt. Geboten ist die Schutzaufsicht nach ihm aber in der Regel nur bei der bedingten Strafaussetzung, sodann bei der vorläufigen Entlassung, sowohl aus Strafanstalten wie aus Arbeitshäusern — das ist auch eine Neuheit — und für Trinker zur Abgewöhnung von dem verführerischen Tropfen, wenn sie sich Enthaltsamkeitsvereinen bei der Entlassung unterstellen; zulässig ist sie in den anderen Fällen, u. z. auf vormundschaftsgerichtlichen Ausspruch. Stets nennt der Entwurf dabei die Schutzvereinsfürsorger an erster Stelle vor anderen geeigneten und berufenen Personen. Für weibliche Schützlinge verlangt er Fürsorgerinnen.

Den Inhalt der Schutzaufsicht will er gesetzlich in den Hauptpunkten festlegen. Danach hat der Schutzfürsorger den

Entlassenen zu überwachen, vor schlechter Gesellschaft und nötigenfalls vor dem Genuß geistiger Getränke zu bewahren, ihn zu beraten, ihm insbesondere zur Erlangung passender Wohnungen behilflich zu sein. Eine dem Entlassenen zufallende Arbeitsbelohnung ist dem Fürsorger auszuhändigen zur Verfügung im Interesse des Schützlings unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Das Ziel geht sogar dahin, dem jetzigen Zustande gegenüber bei der vorläufigen Entlassung die behördliche Aufsicht, bei Schwerverbrechern sogar die Polizeiaufsicht zu ersetzen und ebenso die in ihr liegenden und von ihr stammenden, im Vorentwurf noch vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkungen. Eine mildere, vor allem weniger bemerkbare Form, eine im Wesen nicht straf- oder polizeirechtliche, soll hier eintreten, indem die Fürsorger, die selbst unter der Aufsicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen, für den Notfall nur das eine Zwangsmittel haben sollen, die Verwirkung der bedingten Freilassung zu beantragen.

Die Beschlüsse endlich des Mannheimer Strafanstaltstages waren zwar bezüglich der Anwendung der Schutzaufsicht noch ausdehnend, nämlich auf die Fälle der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, aber im übrigen weniger vorschreibend, denn die Praktiker sagten sich, einer Einrichtung gegenüber, die nicht in allen Reichsteilen gleichmäßig ausgeübt wird, die gewiß noch da und dort sehr der Ausdehnung bedarf, sei es nicht angemessen, den Inhalt gesetzlich festzulegen, sondern besser, die Sache sich frei nach den angegebenen Richtlinien einer nur bundesrätlichen Verordnung entwickeln zu lassen. Dagegen ward in Mannheim die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz als dringend bezeichnet.

Der nächste Schritt war dann die zweite Lesung jener Entwurfsteile in der Strafrechtskommission beim Reichsjustizamt. Da die Berichterstattung des Herrn Reichsgerichtsrats Ebermayer in der Deutschen Juristenzeitung in dieser Beziehung nichts hervorhebt, so scheint die Kommission ihre früheren Beschlüsse beibehalten zu haben, also die Beschlüsse im Sinne des Vor-, nicht des Gegenentwurfs. Insbesondere hielt sie auch Aufenthaltsverbote aufrecht, aber hier mit der Ergänzung, daß die Ausweisung Strafentlassener aus dem Unterstützungswohnsitz, sowie aus Orten, wo der Entlassene ausreichende Arbeit besitzt oder sonst Unterkommen und Unterhalt zugesichert wird, tunlichst vermieden werden soll.

Die Gesetze, meine Damen und Herren, entspringen längst nicht mehr fertig aus dem Haupt eines Zeus. Auch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission kann man die schließliche Endgestalt der Bestimmungen über Schutzwesen nur vermuten, nicht wissen. Bundesrat und Reichstag vermögen noch vieles zu ändern. Aber eines scheint mir doch heute schon klar zu sein: sachliche Ausdehnung des Schutzwesens, freundliche Stellung des Reichsganzen dazu, gesetzlich und administrativ, und ein organischer Zusammenhang des Schutzwesens mit dem Strafvollzug, nicht wie auf der dritten Stufe ein loses, durch die Verhältnisse sich ergebendes Zusammenwirken, sondern ein Ineinandergewachsensein zu einer im Gesetz selbst vorgesehenen Kooperation, das werden die Kennzeichen der zu erwartenden vierten Geschichtsstufe sein.

V. Verständigerweise erörtern nun die betroffenen Kreise die Folgen solcher Gesetzesänderungen für ihre Tätigkeit, und sie kommen so dem Zukunftsbild entgegen. Schon auf der Breslauer Tagung 1910 befaßte sich der Verband damit, im Anschluß an einen Bericht des Herrn Staatsanwalts Dr. Rosenfeld. Die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung beriet den Gegenstand in München 1912. Herr Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott schrieb eine Monographie darüber. Aber beide Versammlungen kamen nicht zu irgend einhelligen Beschlüssen, ja überhaupt nicht zu einer Abstimmung, in der richtigen Erkenntnis, daß noch zu vieles im Unbestimmten liege.

Auch ich möchte, wenn ich einen unmaßgeblichen Rat geben darf, nur soviel sagen: es scheint mir einstweilen eine Fragestellung dienlich zu sein, die, die verschiedenen Möglichkeiten einschließend, an die Einzelverbände ergeht, um ihre Auffassung der Zweckmäßigkeiten und über das Maß der Bereitschaft zur Ausdehnung ihrer Wirksamkeit festzustellen. Erst nach Einkunft der Antworten hierauf wird der Gesamtverband vielleicht die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit klar beurteilen. Gewiß muß man zu solcher Fragestellung alle Punkte, die in Bewegung kommen, bezeichnen, und da steht man vor allem vor einer großen Neuheit.

Schutzfürsorge war bisher, grundsätzlich wenigstens, der einzige Ausgangspunkt der Vereinstätigkeit. Erst durch einzelne Fürsorgeerziehungsgesetze der Gliedstaaten und durch tatsächliche Aufträge zum Ersatz einer behördlichen

Ueberwachung begann die Schutz a u f s i c h t, von der allein nun in dem Vor- und Gegenentwurf die Rede ist. Darin steckt offenbar ein großer Gegensatz zweier gleichwohl in vielem praktisch zusammenführender Dinge; denn freilich, eine Aufsicht, die nichts Gutes tut und für nichts sorgt, ist keinesewgs mit der Schutzaufsicht gemeint, und umgekehrt hätte eine Schutzfürsorge, die nicht behütend ein Auge auf die Schützlinge würfe, ja auch keinen Sinn. Aber trotzdem sind Aufsicht und Fürsorge im Wesen begriffliche Verschiedenheiten. Einerseits Kontrolle, andererseits Förderung; hier gezwungene Unterstellung, dort ein freies Verhältnis; hier der Schutz der Gesellschaft gegen zu besorgenden Rückfall, dort vor allem Wahrnehmung der Interessen des Schützlings, bei der Aufsicht notwendig auch eine Schutzgewalt über ihn, andernfalls ein freies Verhältnis. Das führt im einzelnen auf manche Punkte. Ich teile z. B. nicht die Ansicht, man könne Polizeiaufsicht und Aufenthaltsbeschränkungen durchweg durch Schutzaufsicht ersetzen. Nehmen wir Fälle, in denen das Zwangs- und Sicherheitserfordernis unbedingt im Vordergrund steht: Anarchisten, Hoch- und Landesverräter. Hier besteht kein Anlaß, die eiserne Faust der öffentlichen Gewalt durch einen Sammethandschuh zu ersetzen. Das gliedstaatliche Polizeirecht müßte außerdem neben den strafrechtlichen Bestimmungen ja doch unberührt bleiben.

Die Schutzvereine werden, wie ich vermute, Funktionen a b l e h n e n, die sie der Verwechslung mit den Jüngern der heiligen Hermandad aussetzen, ablehnen auch Fälle, in denen ein guter Erfolg ausgeschlossen ist, denn ihr Kredit hängt an der Vertrauenswürdigkeit ihrer Empfehlungen; ihr Feld liegt in wirtschaftlicher und psychologischer Behütung und Umbildung, nicht in einer Sicherheitsbewachung. Hierzu wird der Staat wohl manchmal andere geeignete und bereite Personen nehmen müssen, wo er will und kann, aus dem Kreise der Waisenpflege, des Kirchen- und Schulwesens und der Beamtung.

Andererseits glaube ich: zu ängstlich darf man nicht sein. Es besteht namentlich kein allgemeines Bedenken, die Schutzaufsicht über G e w o h n h e i t s v e r b r e c h e r zu übernehmen. Diese Stammgäste, wenn sie nicht gerade den Gipfelpunkt der Böswilligkeit ausmachen, hat man ja unter dem milderen Titel einer Schutzfürsorge, deren man sie noch für würdig erachtet, auch jetzt unter den Pfleglingen, und wenn die Fürsorge sich da in Aufsicht verwandelt durch eine Zutat gesetzlicher Schutzgewalt und Auflage, so ist das wahrscheinlich kein Schaden.

Außerdem kann man diese Sache um so mehr übernehmen, als künftig die Gewohnheitsverbrecher meist erst nach langzeitigen sichernden Maßnahmen nach der Strafe oder statt derselben entlassen werden.

Aber der Irreführung, als ob Schutzaufsicht künftig das einzige wäre, möchte ich doch entgegentreten. Der Heidelberger Entwurf beginnt mit dem Satz: „Zu entlassenden Gefangenen, welche einer Schutzfürsorge bedürftig und würdig sind, ist solche zu vermitteln.“ Einer Schutzfürsorge! Und wenn der Entwurf dann zu den Fällen übergeht, wo der Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt werden kann oder gestellt werden muß, so erhellt eben daraus die Stufung der Grade und ebenso die Auffassung, daß bei den Obsorgefällen des Mindestgrades der Aufsichtsgedanke keine besondere Rolle spielt.

VI. Manche anderen Fragen werden noch bei Berührung des Schutzwesens in einem Gesetz ausgelöst. Ich will einige streifen, aber nicht in dem engen Gesichtswinkel der Schutzaufsichtsfrage, sondern als Fortbildungspunkte überhaupt.

Am meisten Kopfarbeit macht die Organisationsfrage, und es ist sogar das Ziel schon gesteckt worden, eine Organisation gleichheitlich in ganz Deutschland durchzuführen. Die Botschaft hör' ich wohl, doch fehlet mir der Glaube, zumal der Glaube an den komplizierten Vorschlag: ein Vormundschaftsgericht soll den Verein betreuen; der Verein hält einen Fürsorgebeamten, der Auflagen macht; der Fürsorgebeamte setzt dem einzelnen einen Fürsorger, und über dem Ganzen wölbt sich wieder das Gericht als Beschwerdeinstanz. Wie in der Natur die Bäume von selbst wachsen, so hoffe ich hier auf Selbstentfaltung und finde das Einfachste für das Beste und Verschiedenheit nicht störend. Die Verhältnisse und Bedürfnisse in Stadt und Land gehen je nach der Größe und Bevölkerungsweise der Orte, nach der Erhältlichkeit freier Kräfte, nach dem Maß der persönlichen Ausstattung der Amtsstellen, wovon die Zeit der Menschen abhängt, völlig auseinander. Jede Einschränkung durch Zwangsformen behindert den willigen und reichlichen Zugang Arbeitsbereiter und läßt leicht unberufene Nebenorganisationen entstehen, welche den Berufenen sogar manchmal das Heft aus der Hand nehmen. Auch das Verhältnis zwischen dem Schutz Jugendlicher und Erwachsener, ob er geteilt oder verbunden sei, ist schon wegen der Quantitätsfrage meines Erachtens wechselnd von Ort zu Ort zu entscheiden.

Einen Fürsorgebeamten, ob staatlich oder nicht, einen Sammelvormund oder ähnliches bestellen zu können, das heißt die gesetzlichen und die Geldmittel dazu zu haben, das halte ich für einen großen, wertvollen Fortschritt. Aber dieses Reis auf zu kleine Bäume oder auf von selbst gutblühende aufzupfropfen, das wäre ein Fehler. Ich freue mich, daß der jüngst in Baden an die Kreise zum Gutachten hinausgegebene Entwurf über Berufsvormundschaft überall nur Möglichkeiten zum Gebrauch oder Nichtgebrauch eröffnet. Ueberhaupt, nicht bloß in der Personalorganisation, scheint mir für Dinge, die erst wachsen sollen, für Dinge, bei denen man auf den guten Willen der freien Kräfte mit angewiesen ist, als Weisheit, so wenig wie möglich fest vorzuschreiben, auch weil man mit dem Wachstum Selbstbeschränkung lernt.

Auch die Forderung auf mehr Bewegungsfreiheit der Behörden und der Vereine im Strafvollzug und in seinen Nachzeiten möchte ich vertreten. Es ist zu begrüßen, daß die Probezeit bei der vorläufigen Entlassung erweitert wird. Ja, ich fände ihre Ausdehnung selbst auf die Dauer der Strafvollstreckungsverjährung vertretbar. Vielerlei besondere Erkenntnisse über die Schutzaufsicht sollte man dagegen nicht herbeiführen. Gesetzlicher Zwang dazu als Straffolge in schweren Fällen, gesetzliche Möglichkeit sonst und zwar für eine Vollzugsbehörde unter gewissen Voraussetzungen wäre vorzuziehen. Je gehobener der Stand der Strafhausvorstände werden wird, desto eher wäre solche Vollmacht zur direkten Anordnung der Fürsorge möglich. Wir stecken noch in den Nachklängen der schlimmen Erfahrungen unserer Vorväter mit dem alten Polizeistaat. Von daher ist uns die Sucht geblieben, alles vorausbestimmt haben zu wollen und für alle möglichen Kleinigkeiten den Richter zu wählen. Das macht einfache Dinge künstlich schwerfällig. Gewiß erheischt der Rechtsstaat, wo ein Zwang geübt werden soll, eine gesetzliche Grundlage. Aber wenn die gesetzliche Grundlage doch in der Eröffnung eines Ermessens besteht, dann ist es meines Erachtens besser — und etwas anderes als Ermessungssache wird es in den mittleren und leichteren Fällen nie sein können — dieses Ermessen Beamten anzuvertrauen, welche den Entlassenen wirklich kennen, als aus den Wolken des Unbewußtseins einen Dritten herzubeschwören (Heiterkeit) mit einer Menge nutzloser Umstände.

Um nicht hervortreten zu lassen, daß die Aufsichtsbefugnisse innerlich einen gewissen Polizeigehalt haben, auch um das zu wahrende Interesse des Schützlings in den Vordergrund

zu stellen, wird die Schutzaufsicht im Gegenentwurf als ein Stück freiwilliger Gerichtsbarkeit, wie ich schon sagte, aufgefaßt. Ihr beschränkender Inhalt ist indessen gering, die Dauer auf fünf Jahre begrenzt und außer dem Widerruf einer Entlassung kein Disziplinarmittel zugelassen. Auch bei den Auflagen für die vorläufige Entlassung hat man sich meist nur an selbstverständliche Dinge gehalten: Aufenthaltsangaben, Aushaltung eines Lehr- und Dienstvertrages, wenn kein wichtiger Grund zur Enthebung vorliegt, Meidung schlechter Gesellschaft.

Immerhin erweckt jener Aufbau eine meines Erachtens an sich nützliche Gedankenreihe, nämlich der Vormundschaft über Bestrafte, nicht in dem grausamen Sinne des alten französischen Rechts mit seinem bürgerlichen Tod für Schwerstbestrafte, sondern in der Weise alter deutscher Rechtsgedanken. Das Mundium in der Form der Vogtei ward einst geübt über Wehr- und Familienlose, Gebrechliche, Hilfsbedürftige — eine Schutzfürsorge ohne Strafe. Für die Fälle der Strafe zieht nun der Gegenentwurf bereits eine Folge: sofern es notwendig erscheint, einen bei geistigen Mängeln immerhin noch Strafbaren vor der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten, soll er einer staatlichen Gesundheitsaufsicht unterstellt werden und daneben Unterbringung oder Schutzaufsicht zulässig sein. Ob nicht bei geistig Minderwertigen eine wirkliche Pflegschaft oder Vormundschaft minderen Grades einzurichten sei, ist wohl erwägenswert, und der hamburgische Regierungsrat Herr Dr. Crasemann hat diesen Gedanken im Sinne einer Berufsvormundschaft über asoziale Psychopathen in nachdrücklicher Weise bereits angebahnt. Unsere Schutzvereine müssen sich oft ohne genügende Machtmittel bei der Unzulänglichkeit des § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit solchen Leuten abmühen, die besser auf Grund ausgiebiger Befugnisse Anstalten und als Entlassene einer machtvollen Schutzaufsicht unterstellt werden.

Warum sind wir in diesen Dingen bisher so außerordentlich schonend? Weil das Verhältnis von Individualismus einerseits und öffentlicher Gewalt andererseits auf einem Tiefpunkt der letzteren steht. Der nordamerikanische Unionspräsident Wilson in seinem Buch über den Staat hat ganz recht, die moderne Zeit, die sich so sozial glaubt und in anderen Dingen es auch ist, in jenem Verhältnis von Individualismus und öffentlicher Gewalt als eine Entsozialisierung zu skizzieren. Heute, sagt er, herrscht die Auffassung vor, daß der Staat nicht mehr das Individuum

absorbiert, sondern im Gegenteil dessen Diener ist. Der alte Grundsatz: das Individuum für den Staat, ist umgekehrt worden und lautet heute: der Staat für das Individuum. In dieser Auffassung, welche zu manchen übertriebenen Schonlichkeiten führen mußte, liegt ein starker Teil der Sisyphusarbeit unserer Schutzvereine begründet, nämlich in dem Mangel rechtlicher und tatsächlicher Durchführbarkeit der bei einer Leistung an die Schützlinge gemachten Voraussetzungen und Aufgaben. Aschrott befürwortet deswegen für die Zeitdauer der Schutzaufsicht auch gesetzlich festzulegende und richterlich zu verhängende Disziplinarmaßregeln, falls auferlegten Verpflichtungen in schwerer Weise zuwidergehandelt wird — ein Punkt, der meines Erachtens wieder auf die Unterscheidung von Schutzaufsicht und Schutzfürsorge hinführt.

VII. Alles Gesagte reihte sich an die Gesetzesänderungen im Strafrecht an. Weit wichtiger aber scheinen mir die Fortschritte ganz außerhalb desselben, und auch da sehe ich manchen zum Teil angebahnt. Zunächst die Fortschritte auf dem Gebiete des Jugendschutzes, auf welches ich jedoch wegen seiner Selbständigkeit und Umfänglichkeit hier gar nicht eingehen will.

Sodann hat sich das Haupthilfsmittel zur Unterbringung Entlassener, ein geregelter Arbeitsnachweis, auf den man greifen kann, in unserer Zeit erheblich ausgedehnt. Aber wo er noch fehlt oder der Vervollkommnung bedarf, sollten Staat und Gemeinden eingreifen, neben vielen anderen Gründen auch aus dem, daß Arbeitslosigkeit zur Verwahrlosung führt und daß kein Mittel die Schutzfürsorge mehr erleichtert, als ein guter Arbeitsnachweis. Das Beispiel des Berliner Vereins, der in einem Jahre 4000 Strafentlassenen Arbeit schafft, redet da mehr als ein ganzes Buch.

Ein weiteres Haupthilfsmittel ist die Schaffung von Zufluchtsstätten, in welche speziell Entlassene sofort aufgenommen werden. Eine solche ward in Genf vor vielen Jahren errichtet. Es ist mir aber unbekannt, ob sie noch besteht. In Deutschland kommt Hamburg das Verdienst zu, die besondere Art einer Uebergangsstation zuerst geschaffen zu haben. Herr Pastor Seyfarth leitet sie und will damit den schroffen Uebergang aus der Gebundenheit der Strafanstalten in die schrankenlose Freiheit mildern. Auch dient sie dem Zweck, Entlassenen, die man über See führen will, zuerst einer Bewährung auszusetzen, und die Tatsache, daß nur ein Zehntel weiter empfohlen wird, zeigt, daß hier keine Sentimentalität, sondern die Selbststrenge, Vorsicht und Klugheit eines

ehrbaren Kaufmanns waltet. Uebergangsstationen ohne den Charakter der leider nicht beliebig anderwärts schaffbaren „Waterkant“ werden gewiß weiter Schule machen. Vor einiger Zeit ist in Frankfurt am Main bereits eine ähnliche Anstalt gegründet worden. Auch der Schweizer Verein für Gefängnis- und Schutzwesen sprach sich in seiner letzten Tagung in Herisau 1912 für solche Bewährungsanstalten aus, übrigens auch dafür, daß das Schutzwesen je nach Umständen die Gestalt eines längerdauernden Patronats annehmen solle.

Die glückliche Hand in Ueberseefragen ist ein Hanseatischer Erbteil. Allen Respekt insbesondere vor dem deutschen Hilfsvereine, der im Jahre gegen hundert Schützlinge übers Meer bringt und in Südamerika eine Reihe von Zweigstationen schuf. In ihnen findet eine nochmalige Erprobungszeit und die Auswahl in Ruhe von Beschäftigungsstellen statt. Zugleich sind sie Zufluchtsstätten, wenn sich die Erwartungen bei einem nicht erfüllen.

Aber nicht nur als neuer Weg auf dem Gebiete der Fürsorge für Entlassene gebildeter Stände, wie sich der Schöpfer der Einrichtung ausdrückte, ist diese vorbildlich wie jedes neue Mittel der Schutztätigkeit, auch nicht bloß vorbildlich wegen des Erprobungsgebotes, sondern meines Erachtens vorbildlich auch als Verwirklichung eines leider im Schutzwesen nicht immer, nicht überall erfüllten Grundsatzes: ganze Arbeit zu machen. Was nützt das Scheinwerk der vielen kleinen Gaben, die von einer Tür zur anderen führen? Was nützt das Zustopfen einer kleinen Lücke, wenn das ganze Schiff leck ist? Erwerbsbestätigung und Darbietung von Dauerstellen, das sind die richtigen, hier eben verwirklichten Ziele, und an ihnen liegt die wahre Fortbildung des Schutzwesens, nicht an den Feinheiten der Unterscheidung zwischen Fürsorge und Aufsicht, nicht an den Zuständigkeitsverteilungen oder gar an den Rechtswegen über das Maß von Erziehungsauflagen für einen Schützling. Es ist gut für uns Rechtsgelehrte, hier in die Lehre zu gehen bei den Tatgelehrten.

Blätternd in Ihren Verbandsverhandlungen, meine Damen und Herren, von 1907 zu Mannheim, suchte und fand ich ein Wort eines Hamburgers, an das ich mich erinnerte, des Herrn Rechtsanwalts Dr. Scharlach, „daß nur eine ausgiebige, nur eine großherzige Hilfe wirklich Hilfe schaffen kann und daß deshalb auch die entsprechenden Mittel erforderlich sind“. Und es war ein Hamburger Beispiel der Anwendung beigefügt von einem Kaufmann, dem man mit einer großen Summe ein neues Geschäft ermöglichte. Er hatte damals die Summe schon

fast ganz zurückgezahlt und mit seiner Familie in ehrlicher Weise gewirtschaftet.

Gewiß ist im Vertrauen das Maß eine schwierige Sache, schwierig aber auch das Umdenken gegen Vorurteile, welche andererseits von Mißerfahrungen immer wieder neu genährt werden. Aber ohne einen Aufschwung der Geister, ohne sich öffnende Arme und Hände kann nicht tief gepflügt werden, und da steht das Schutzwesen immer in der Gefahr, als Schablone mit äußerlicher Mengenarbeit betrieben zu werden. Zu wünschen ist mehr innere Entfaltung neben der äußeren, mehr Geldinvestierung als Geldverläpperung. Insbesondere die Wandergaben sollten anderen Kassen und Vereinen überlassen werden.

VIII. Damit sind wir, wie so oft im Leben, an den Finanzpunkt gelangt, den letzten meiner Ausführungen, und er führt nochmals zurück von der Gesellschaft auf den Staat. Ich glaube, auch das Verhältnis beider hierin muß fortgebildet werden. Das auf der vierten Geschichtsstufe zu erwartende staatliche Anerkenntnis der Schutztätigkeit als organisches Schlußglied des Strafvollzuges im Reichsrecht hat nicht nur idealen Wert, sondern es birgt, zumal wenn der Staat gesetzlich geordnete Funktionen überträgt, die begriffliche Folge in sich, daß die gegenseitige Berührung ständig geregelt und von staatlichen Gegenleistungen begleitet sein wird.

Man kann sich dies vorstellen in der lockeren Form von Budgetbewilligungen und staatlichen Kommissariaten bei den Vereinsverbänden, aber auch in der festeren von Normativbestimmungen für Vereine und ihre Anstalten mit einem staatlichen Einsichtsrecht, mit Arbeits- und andererseits staatlichen Zuweisungszusagen für die Schutzfälle und ihre Arten und mit Staatsbeiträgen nach dem Maß des Geschehenden und außerdem für allgemeine Einrichtungen. Die praktischen Engländer geben uns hierfür ein Vorbild. Das Schauspiel „Justice“ von Galsworthy läßt einen Entlassenen lieber den Tod suchen, als sich weiterer Polizeikontrolle aussetzen, und hatte merkwürdigerweise 1910 in London den Erfolg einer größeren Bewegung der Gebildeten im Sinne der Ersatzschutzaufsicht. Sie ist seit 1911 verwirklicht in der *Central association for the aid of discharged Convicts,* dessen Vorsitzender der Minister des Innern selbst ist und in welcher alle Organisationen weltlicher und kirchlicher Art sich eingliedern. Man gibt 5 Pfund Sterling auf den Kopf des entlassenen Zuchthäuslers aus. Bezüglich der Gefängnisentlassenen gewährt die Regierung den Fürsorgevereinen auf 6 Pences ihrer

Leistung für einen Entlassenen jeweils einen Schilling, also das Doppelte derselben.

Gewiß ist das eine nützlichere Ausgabe, weil prophylaktisch, als die vielen Nachhinkenden für Verkommenheit, deren staatlichen Kostenbetrag ein Beamter des Hamburgischen Armenwesens, Herr Jens, so anschaulich und durch die hohen Millionenziffern abschreckend geschildert hat. Der Staat spart zudem bei einem guten Schutzwesen Beamte, Fürsorger, Ruhegehalte und Anstalten. Er wird also nicht schlecht dabei fahren. Selbst ein Finanzminister, der seitdem oft zitiert wird, Freiherr v. Rheinbaben, bekannte vor seinem Landtage offen: „Jeden Groschen, den wir für die präventive Tätigkeit ausgeben, sparen wir in Mark nachher beim Strafvollzug."

Außerdem hat der Staat zum Teil ein Ausgleichsmittel für Mehrausgaben in der Hand, auf welches auch vom Standpunkt des Schutzwesens aus Wert zu legen ist, u. z. meines Erachtens größerer Wert als bisher: die Strafkürzung mehr durchzuführen. Ich rede hier selbstverständlich keiner Sentimentalität das Wort, ich bin stets Vertreter der Strenge und der Milde, aber jede an ihrem Platze. Ich begrüße daher ausdrücklich einzelne Verstrengerungen in den Entwürfen, insbesondere langzeitige sichernde Maßnahmen gegen das sozusagen 362ste Strafregiment (Heiterkeit) und gegen Gewohnheitsverbrecher. Aber ich sehe eins nicht ein. Gewiß erheischt die vorläufige Entlassung bei ihrem bedeutenden Kürzungsmaßstabe allerhand Vorsicht, wennschon solche wohl da und dort noch vielleicht allzuviel zu Versagungen führt. Aber warum findet die Strafkürzung bei uns immer noch nur in dieser einzigen Form und nur für größere Strafen statt? Ich will nicht auf eine zweite Form eingehen, auf den in Baden einst auf meine Anregung eingeführten Urlaub auf Wohlverhalten bei Strafen von vier Monaten bis zu einem Jahre; sondern ich frage allgemein: entspricht es denn nicht auch der Gerechtigkeit, je nach dem Strafverhalten, nicht bloß immer also nach der Tat und den Eigenschaften zuvor, wenigstens eine kleine Unterschiedlichkeit zu geben? Und wenn wir nach sechs guten Tagen der Woche dem ordentlich und fleißig Gewesenen den siebenten Tag als gekürzt schenken, würde eine solche Dosis ihrer Kleinheit halber den Sicherheitszweck oder das Sühnegefühl gefährden? Ich glaube, durchaus nicht.

Wohl aber könnte damit ein innerer psychologischer Grundstein der Schutzfürsorge in dem einzelnen Sträfling gelegt werden durch die praktische Einsicht, daß er durch ein

gutes Verhalten etwas erreicht, daß er selbst an seinem Lose bessernd wirkt, daß er Vertrauen und eine gewisse Selbständigkeit gewinnen kann. Auch bei den kleinen Strafen erziehliche Hebel in Vollzug zu legen, das scheint mir außerordentlich wesentlich und würde den Boden der Schutztätigkeit sehr gut vorbereiten. Also nicht ist mein Ziel an sich die Verringerung der staatlichen Kosten, die übrigens nicht ein Siebtel betragen würde, denn die allgemeinen Verwaltungsausgaben bleiben; aber es würden sich jedenfalls merkbare Erspanniserträge ergeben. Sondern mein Vorschlag, den ich ja heute nicht zum erstenmal ausspreche, erwuchs längst aus inneren Gründen. Aber wenn von reichlicheren Finanzleistungen des Staates für das Schutzwesen die Rede sein muß — und das steht mir ganz außer allem Zweifel — dann glaube ich, eben die Gedanken verbinden zu dürfen.

Damit bin ich an den Schluß gelangt. Möchten auf all den dargelegten Gebieten der geschichtliche Wendepunkt der Strafrechtsumschöpfung und die inneren Entwicklungsnotwendigkeiten und Zweckverhältnisse für das Schutzwesen und für Ihren Verband hinleiten zu einer guten, gesegneten Fortbildung. Das ist mein herzlichster Wunsch. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Senator Dr. Schaefer: Meine Damen und Herren! Ich darf feststellen, daß Sie bereits das getan haben, was ich zu tun beabsichtige, daß Sie durch Ihren lebhaften Beifall bereits dem Herrn Vortragenden den Dank für seine ausgezeichneten, lichtvollen und erschöpfenden Darlegungen ausgesprochen haben.

Ich darf dann Herrn Geheimerat Dr. Preetorius ersuchen, an meiner Stelle die weitere Leitung der Verhandlungen zu übernehmen, da ich zu meinem lebhaften Bedauern durch dringende Dienstgeschäfte genötigt bin, die Versammlung zu verlassen.

Vorsitzender Geheimerat Dr. Preetorius: Meine Damen und Herren! Jetzt erst bin ich mit Fug und Recht Vorsitzender der Versammlung, nachdem Herr Senator Dr. Schaefer das Präsidium in meine Hände gelegt hat.

Nach der Tagesordnung, die Sie im Programm finden, käme jetzt unmittelbar das Referat des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. v. Engelberg. Ich glaube aber, daß es besser ist, wenn zunächst Herr Pastor Dr. Seyfarth, seinem Wunsche entsprechend, das Wort ergreift, um einige geschäftliche Mitteilungen zu machen. Ich sehe ihn aber nicht mehr im Saal. (Zuruf: Er ist hinausgegangen.)

Dann will ich die Pause ausfüllen, indem ich versuche, etwas wie einen Verbandsbericht zu erstatten. Es ist die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, jeweils in der Verbandsversammlung dasjenige vorzutragen, was im Ausschuß seit der letzten Verbandsversammlung gearbeitet worden ist. Nun habe ich schon bei den ersten Worten, die ich heute zu sprechen die Ehre hatte, darauf hingewiesen, daß ich nicht einmal im Besitz der Akten bin und daß es mir daher ganz unmöglich war, über die Tätigkeit, die der Ausschuß seit der letzten Verbandsversammlung im Oktober 1910 entfaltet hat, ein klares Bild zu erlangen. Das darf Sie insofern trösten, als infolgedessen mein sogen. Verbandsbericht sehr kurz sein wird. (Heiterkeit.)

Ich darf aber an das anknüpfen, was in jener letzten Versammlung in Breslau beschlossen worden ist. Es wurde zunächst beschlossen:

„Feststellungen über die Erfolge oder Mißerfolge der im Einzelfall entwickelten Tätigkeit eines Schutzvereins als Kontrolle über die Richtigkeit oder Mängel der getroffenen Maßnahmen sind im Interesse der richtigen Entwicklung der schutzvereinlichen Tätigkeit in allen wichtigen Fällen unentbehrlich. Die Versammlung beauftragt den Ausschuß, die Frage weiter zu bearbeiten, insbesondere einen dem Verein vorzulegenden Fragebogen auszuarbeiten."

Was zur Ausführung dieser Aufgabe geschehen ist, das weiß ich nicht. Aber ich möchte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne nachdrücklichst zu betonen, daß ich es in der Tat für eine unabweisbare Pflicht der Schutzvereine halte, über die Erfolge und Mißerfolge ihrer Tätigkeit, im großen und ganzen wenigstens, der Oeffentlichkeit Nachricht zukommen zu lassen. Ich halte es aus dem Grunde für geboten, weil wir allein auf diese Weise das Vorurteil bekämpfen können, welches, wie sie aus dem Munde des Herrn Senators Dr. Schaefer schon gehört haben, vielfach und in weiten Kreisen der schutzvereinlichen Tätigkeit entgegenwirkt. Es gibt gar viele Menschen, die, wenn sie von der Fürsorge für einen entlassenen Gefangenen hören, die Achseln zucken und sich abwenden mit der Bemerkung: der Mann hat ja gesessen, er geht uns nichts mehr an; der Mann hat seine Strafe verdient, er mag sehen, wie er weiterkommt. Vielfach glaubt man auch — und das ist das Wichtigste — die ganze Schutzvereinstätigkeit habe doch keinen richtigen Zweck, es werde nichts Gedeihliches damit geleistet, es würden die Mittel verausgabt und eigentlich doch ein wirkliches Ziel nicht erreicht. Diesem Vorurteil vor-

zubeugen, dieses Vorurteil zu bekämpfen, ist meines Erachtens nur dann möglich, wenn die weiten Kreise des Publikums ganz offen und ehrlich erfahren, wie sich eigentlich die Erfolge der Schutzvereinstätigkeit gestaltet haben.

Meine Damen und Herren! Daß die Schutzvereinstätigkeit auch mit einer Reihe von Mißerfolgen zu kämpfen hat, das ist Ihnen gleichfalls von Herrn Senator Dr. Schaefer und auch von Herrn Geheimen Oberjustizrat Plaschke gesagt worden. Wir sind nicht imstande, dem Menschen während seiner Strafhaft in Herz und Nieren zu sehen. Es ist eine bekannte Erfahrung aller erfahrenen Strafvollzugspraktiker, daß gerade diejenigen Individuen, die sich während der Strafhaft musterhaft führen, nicht selten die allerschlimmsten und hartgesottensten Verbrecher und weit davon entfernt sind, gute Vorsätze zu fassen, sondern nur durch eine gewisse Scheinheiligkeit der Strafanstaltsverwaltung gegenüber sich im Strafhause möglichst gute Tage zu verschaffen suchen.

Ich glaube also, wir müssen an jener Aufgabe, die dem Verbandsausschuß von der letzten Versammlung auferlegt worden ist, weiter zu arbeiten suchen. Es soll mein Bestreben sein, das zu lösen, was hier aufgegeben worden ist, und das, was etwa bereits in der Sache geschehen ist, zum Abschluß zu bringen.

Weiter ist damals beschlossen worden: „Es ist wünschenswert, daß die Schutzvereine sich an der Arbeit an den sittlich gefährdeten oder bereits strafbar gewordenen Jugendlichen, soweit es ihren eigentlichen Zweck nicht beeinträchtigt, beteiligen, sei es durch Uebernahme dieser Arbeit, sei es durch Mitwirkung an der Arbeit der Jugendschutzvereine, sei es durch Begründung solcher Vereine.“

Endlich ist eine Ergänzung der auf der Mannheimer Tagung beschlossenen Grundsätze über die Zuständigkeit der Schutzvereine zur Fürsorge für die Familie des Gefangenen und für den entlassenen Gefangenen selbst beschlossen worden. Ich glaube, über diesen Punkt brauche ich nicht weiter zu reden. Es ist ja bereits Gemeingut der Schutzvereine geworden, daß sie sich gegenseitig die Hände reichen, wenn es gilt, einen entlassenen Gefangenen oder die Familie eines solchen zu unterstützen, der nicht am Sitze des zuerst befaßten Vereines wohnt.

Was die andere Tätigkeit anbelangt, die den Schutzvereinen zugewiesen werden soll, nämlich bei der Arbeit an der sittlich gefährdeten oder bereits strafbar gewordenen Jugend mitzuhelfen, so ist das den einzelnen Vereinen frei-

gestellt, und die Vereine, die bereits den Jugendschutz auf ihre Fahne geschrieben haben, werden sich an der Arbeit in erster Linie beteiligen. Es trifft das besonders auf die badischen Vereine zu, die sich ausdrücklich „Vereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge“ nennen und mithin den Jugendschutz geradezu in den Vordergrund ihrer Bestrebungen gestellt haben.

Ich gehe jetzt zu einem sehr nüchternen Gegenstand über, zur Rechnung des Verbandes. Es ist die Aufgabe der Verbandsversammlung, auch die Rechnung des Verbandes zu prüfen. Ich habe sie samt Belegen mitgebracht und zur Orientierung der noch zu bestellenden Revisoren auch die Rechnung für den Zeitraum 1907 bis 1910, damit die Herren ein Bild gewinnen über die Unterlage, von der die Rechnung für die Periode von 1910 bis 1913 ausgegangen ist.

Ich kann weiter mitteilen, daß die Entwicklung des Verbandes insofern eine recht erfreuliche war, als die Zahl der Verbandsmitglieder — Mitglieder des Verbandes können nach der Satzung nur deutsche Schutzvereine oder Vereinsverbände sein — von 28 auf 32 angewachsen ist. Neu sind als Mitglieder in den Verband eingetreten: der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg, der Zentralausschuß zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Dresden, der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Braunschweig und endlich der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Neustrelitz.

Ich darf dann, damit wenigstens e t w a s von der Rechnung in die Oeffentlichkeit dringt, hervorheben, daß die Einnahme mit einem Soll von 4025.25 Mk. und mit einem Hat von 3816.25 Mk. schließt. Es ist diese Nichtübereinstimmung zwischen Soll und Hat dadurch zu erklären, daß einige Vereine mit ihren Beiträgen im Gesamtbetrage von 209 Mk. noch im Rückstand geblieben sind. Es sind das aber ganz sichere Beträge, die noch eingehen werden. Die Ausgabe schließt mit einem Soll und Hat von 3816 Mk. Ausgabereste sind nicht vorhanden. Der Kassenrest von 53.93 Mk. wird also auf die künftige Rechnung vorgetragen.

Das Vermögen — das ist auch eine ganz erfreuliche Tatsache — ist seit 1910 von 1105.96 Mk. auf 1859.29 Mk. angestiegen. Es hat sich somit um den Betrag von 753.33 Mk. erhöht.

Ich darf endlich noch beifügen, daß die Mitgliederbeiträge im ganzen — das ist ja ein Hauptbestandteil der Einnahmen — ungefähr 2600 Mk. betragen und daß speziell im Jahre

1913, wenn ich die noch nicht eingegangenen, aber sicher eingehenden Beträge mit hinzurechne, die Mitgliedsbeiträge sich auf 981 Mk. gegen 820 Mk. im Jahre 1910 belaufen. Also auch in dieser Beziehung eine erfreuliche Fortentwicklung, für die wir der seitherigen Leitung des Ausschusses dankbar sein müssen.

Ich möchte nun vorschlagen, vorausgesetzt, daß die beiden Herren sich damit einverstanden erklären, daß Herr Gefängnisdirektor Brümmer-Fuhlsbüttel und Herr Staatsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin die Güte haben möchten, die Rechnung nebst Belegen durchzusehen und vielleicht am Ende der Sitzung oder auch morgen in einem geeigneten Moment zu erklären — ich sehe dieses Ergebnis ihrer Prüfung voraus — daß die Rechnung stimmt und daß der Rechner entlastet werden kann. Ich übergebe hier die Rechnung. Sie ist sehr übersichtlich und klar gestellt. Es ist keine große Arbeit, die die Herren übernehmen. Da kein Widerspruch erfolgt, so darf ich unterstellen, daß die beiden Herren sich gern der Mühe unterziehen werden.*)

Nunmehr erteile ich dem Herrn Pastor Dr. Seyfarth zu einigen geschäftlichen Mitteilungen das Wort.

Pastor Dr. Seyfarth, Hamburg, macht geschäftliche Mitteilungen.

Vorsitzender: Ich habe noch eine Aufgabe zu erfüllen, die mir nach der Satzung obliegt. In der Satzung heißt es, daß die Verbandsversammlung auch zuständig ist, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen und diejenigen Verbände und Vereine zu bezeichnen, die zu dem Ausschuß je einen Vertreter zu entsenden haben. Aus seiner Mitte hat der Verbandsausschuß auch seinen Vorsitzenden zu wählen. Nun muß ich auf die sonderbare Tatsache hinweisen, daß meine Wahl zum Vorsitzenden eigentlich insofern der Grundlage entbehrt, als der Verband der hessischen Schutzvereine für entlassene Gefangene, dem ich vorstehe, noch gar nicht Mitglied des Ausschusses ist. (Heiterkeit.) Ich fühle mich also notgedrungen in die Lage versetzt, Sie zu bitten, die Zahl der Mitglieder, aus denen der Ausschuß besteht, von 7 auf 8 zu erhöhen und als einen weiteren Verband, der dem Ausschuß zugehört, meinen hessischen Schutzverein für entlassene Gefangene zuzuwählen. Nur dann kann ich den Vorsitz weiterführen, sonst wäre mir der Boden

*) Die Rechnung wurde von den beiden Herren geprüft und richtig befunden.

entzogen. — Da kein Widerspruch erfolgt, so darf ich annehmen, daß als achtes Ausschußmitglied der hessische Schutzverein für entlassene Gefangene gewählt ist, daß ich als Vertreter dieses Vereins einen Platz im Ausschuß einnehme und daß ich nunmehr als Vorsitzender auf satzungsgemäßem Grund und Boden stehe. (Zustimmung.)

Ich erteile jetzt dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg das Wort zu seinem Bericht über die Invalidenversicherung und Unfallversicherung der Gefangenen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe:

Hochgeehrte Versammlung! *)

Wenn wir heute ein Reisehandbuch für ein uns unbekanntes Land in die Hand nehmen und beim Durchblättern der Einleitung finden, daß daselbst der Paßzwang besteht, so beschleicht uns ein gewisses unangenehmes Gefühl, das etwa gleichbedeutend ist mit den Begriffen von Unkultur, Verkehrserschwerung und Unsicherheit. Wir legen das Buch dann mit dem Gefühl aus der Hand, daß wir doch auf einer bedeutend höheren Kulturstufe stehen, und freuen uns, daß derartige Fesseln und Kontrollmaßnahmen bei uns endgültig abgeschafft sind und jeder sich frei und unabhängig bewegen kann.

Und doch, meine Damen und Herren, wenn wir aufrichtig sein wollen, so können wir uns dieser Ueberlegenheit nicht lange freuen. Dieselben Fesseln und dieselbe Kontrolle, die dort Mißtrauen und Unsicherheit der Staatsgewalt sich als nötige Waffe geschaffen hat, haben wir als Frucht höchster Kultur.

Der große Gedanke, den Menschen durch Versicherung selbständig zu machen und ihm für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und im Alter die Schmach des Armenhauses und die Leiden der Altenteilwirtschaft zu ersparen, bedingte notwendigerweise die Zusammenfassung der Beteiligten in eine mächtige Organisation, womit stets Kontrollvorschriften und Abhängigkeit verbunden sind. So bildeten sich dann Einrichtungen, die bald eine weit über den Grund ihrer Entstehung hinausgehende Bedeutung für das soziale Leben und Fortkommen erhielten. Ich nenne hier nur beispielsweise die Quittungskarten, deren Bedeutung als Legitimationspapier heute für den Besitzer mindestens so groß ist, wie die als Versicherungsnachweis, und deren Einsichtnahme über die Lebens-

*) Die gesperrt gedruckten Stellen und die auf Elsaß-Lothringen und das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern bezüglichen Angaben in der Tabelle sind nach dem Vortrag des Referats eingegangen und nachträglich eingeschaltet, um das wertvolle Material nicht unbenützt zu lassen.

führung, Arbeitslust und Brauchbarkeit ebenso genaue Auskunft gibt als über die Zwecke, denen sie eigentlich dient. Ich erinnere an die Bedeutung des Bezugs und der Höhe der Invalidenrenten, die dadurch eine ungeheure Bedeutung erhalten haben, daß sich die Anschauungen über die unentgeltliche Unterhaltung arbeitsunfähiger Familienglieder gewaltig geändert haben, seit die Möglichkeit einer Invaliditäts- und Altersrente eröffnet ist.

Diese Nebenwirkungen wurden so mächtig, daß sie dem ganzen Leben ihren Stempel aufdrückten. Sie führten schließlich dazu, daß die Kreise der Bevölkerung, für welche die als verdiente und miterarbeitete Wohltat gedachte Versicherung nicht in Frage kam, so namentlich die Gefangenen, plötzlich in der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Arbeit in einer für sie unüberwindlichen Art beschränkt waren.

Diese für das ganze Staatswesen ungemein ernste Erscheinung, die speziell für die auf die Wiedergewinnung entgleister Existenzen gerichteten Bestrebungen geradezu eine Lebensfrage bildet, veranlaßte den Verein der Deutschen Schutzvereine bereits in Mannheim im Jahr 1908, sich mit der Regelung der Invalidenversicherung zu beschäftigen, und sie war es auch wohl, die unseren verstorbenen Präsidenten veranlaßte, die Versicherungsfrage auch dieses Jahr nochmals zur Verhandlung zu bringen. Ich erfuhr erst nach seinem Tode, daß er mir das Referat zugedacht hatte, und weiß deshalb weder in welcher Absicht er das Thema wählte, noch in welchem Umfang er es behandelt wissen wollte.

Es ist möglich, daß das Referat neben einem Vortrag über die Zwischenstationen, von dessen Plan wir leider erst nach Festsetzung der Tagesordnung Kenntnis erhielten, lediglich eine Uebersicht von dem geben sollte, was in den Bundesstaaten seit der letzten Versammlung geschehen war. Möglicherweise beabsichtigte er aber auch eine Weiterentwicklung der Gefangenenversicherung anzuregen.

Ich schlage Ihnen vor, die heutige Tagung zu der Untersuchung zu benutzen, ob die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gefangenenversicherung genügen, oder welche Anordnungen wünschenswert erscheinen und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Invalidenversicherung, sondern auch auf dem der anderen Versicherungen.

Ich bitte Sie um so mehr, mir auf diesem Wege zu folgen, als meine nach Uebernahme des Referats sofort einsetzenden Bemühungen, von den Einzelstaaten genaue Mitteilungen über Einrichtungen und Wirkungen der derzeitigen Invaliditäts-

und Unfallversicherung zu erhalten, teilweise erfolglos waren.

Während nämlich die Justizministerien von Baden, Bayern, Hamburg, Hessen, Preußen, Sachsen und Württemberg und das Ministerium des Innern von Preußen Auskunft gaben, blieb die Anfrage bei dem Ministerium des Innern in Sachsen unbeantwortet.

Bei diesem Ergebnis und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es mir nicht möglich, Ihnen ein vollständiges Bild über die Regelung der Invalidenversicherung in den Einzelstaaten zu geben, so wichtig und interessant auch die dankenswert gegebenen Auskünfte, die ich Ihnen später mitteilen werde, lauteten.

Für die Frage der Gefangenenversicherung kommen die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung in Frage. Von diesen ist bekanntlich nur die letztere durch das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 geregelt.

Eine Krankenversicherung Gefangener existiert nicht und wurde auch auf der Versammlung in Mannheim nicht in das Thema einbezogen. Dagegen wurde sie vom Kollegen Gennat in der Debatte angeregt und deshalb als nötig bezeichnet, weil zwar jeder Entlassene, sobald er Arbeit habe, sofort in die Ortskrankenkasse aufgenommen und damit versorgt sei, weil aber umgekehrt in vielen Fällen der Entlassene keine Arbeit erhalte, wenn er nicht die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse nachweise. Aufgegriffen wurde dieser Punkt nur von Herrn Neckes, der auf Grund seiner vielseitigen Erfahrungen als Dirigent des Berliner Schutzvereins zur Ansicht kam, die Krankenkasse spiele gar keine Rolle.

Nach meinen Erkundigungen auch anderwärts haben sich bei der Unterbringung Entlassener dadurch keine Schwierigkeiten ergeben, daß dieselben nicht in einer Krankenkasse waren. Für den Gefangenen selbst werden die Nachteile der Nichtversicherung dadurch beseitigt, daß er während der Gefangenschaft im Gefängnislazarett verpflegt und im Fall fortdauernder Erkrankung bei Strafende dem Gemeindekrankenhaus überwiesen wird, woselbst er im Unvermögensfall auf Armenkosten verpflegt wird. Ich kann mir also nur einen Fall denken, in dem es für den Entlassenen mißlich ist, keiner Krankenkasse anzugehören, nämlich den, daß er nicht mehr krank, wohl aber schonungsbedürftig ist und deshalb in das Gemeindekrankenhaus nicht aufgenommen wird. Diese Grenzfälle scheinen mir aber doch nur ausnahmsweise einzutreten und können durch schutzvereinliche Hilfe wohl stets erledigt werden.

Es scheint mir deshalb für die Einführung einer Krankenversicherung Gefangener kein Bedürfnis vorhanden, jedenfalls möchte ich ohne anderes als das in Mannheim zutage geförderte Material keinen Antrag in dieser Richtung stellen.

Wie in der Krankenversicherungsgesetzgebung, so finden sich auch in der Invalidenversicherungsgesetzgebung keine speziellen Bestimmungen für Gefangene, jedoch ist hier eine Versicherung derselben unter Umständen möglich, indem das Gesetz eine Weiterversicherung gestattet, auf welche die Gefangenschaft als solche keinen Einfluß hat. Jeder nämlich, der dem Kreise der versicherten Personen (§§ 1226 ff. Reichsversicherungsordnung) angehört und einmal eine Quittungskarte besaß, kann nach § 1244 der RVO. nach dem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis, also in unserem Fall während der Gefangenschaft, die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hierzu liegt um so mehr Veranlassung vor, als nach § 1280 RVO. die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbst- oder Weiterversicherung (§§ 1243, 1244) entrichtet worden sind.

Aber auch wenn durch Ablauf dieser zweijährigen Frist die Anwartschaft erloschen ist, kann diese u. a. wieder aufleben, wenn der Versicherte durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt.

Voraussetzung dieses Wiederauflebens ist aber, daß der Versicherte in einem gewissen Alter vor dem Erlöschen der Anwartschaft eine Mindestzahl von Marken geklebt hatte.

Diese Bestimmungen veranlaßten schon frühe einzelne Regierungen zu Verfügungen, welche einem Verlust der Segnungen der Invalidenversicherung während der Gefangenschaft vorbeugten.

Die Versammlung in Mannheim hatte den Zweck, die Regierungen auf die Wichtigkeit derartiger Maßnahmen hinzuweisen und namentlich die Frage zu erörtern, wie der ideale Zustand erreicht werden könne, daß möglichst viele, wenn nicht alle Gefangene bei der Entlassung eine Karte in der Hand haben. Der durch ein eingehendes mühevolles Studium und reiche Erfahrung besonders ausgezeichnete damalige Referent Staatsanwalt Dr. Rosenfeld hob namentlich darauf ab, daß nicht nur den bei Einsetzen der Gefangenschaft noch versicherten, sondern auch versichert gewesenen Gefangenen

die Versicherung bezw. Wiederaufnahme der Versicherung möglich gemacht wird, daß diese Maßnahmen nicht von der Einwilligung der Gefangenen abhängig gemacht werden sollen, daß diese Wohltat bei allen Strafen von 3 Monaten und darüber, nicht aber erst bei Strafen von 1 Jahr aufwärts an, wie vielfach üblich, eintreten soll und daß während der Gefangenschaft nicht grundsätzlich nur Marken der niedersten Lohnklasse, sondern derjenigen Klasse geklebt werden, in welcher der Gefangene zumeist in seinem Leben versichert gewesen ist, und endlich, daß die Mittel für die Versicherung während der Gefangenschaft zunächst aus der Arbeitsbelohnung, dann mit Zustimmung des Gefangenen aus dem in das Gefängnis eingebrachten Geld und dann aus der Staatskasse bestritten werden.

Die auf Grund dieser Anregungen und der Beratung gefaßten Beschlüsse der Mannheimer Versammlung lauteten folgendermaßen:

1. der Gefangene soll nicht von Amts wegen, also nicht ohne seine Einwilligung, versichert werden.
2. die Entlassungsfürsorge hat ein großes Interesse daran, daß tunlichst jeder Gefangene die Anstalt mit einer Quittungskarte verlasse, und wünscht daher eine Ausdehnung der jetzt stattfindenden Gefangenenfürsorge.
3. diese Ausdehnung hat in der Weise zu erfolgen, daß regelmäßig jeder Gefangene, dessen Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, seine Zustimmung vorausgesetzt, versichert wird.
4. die Versicherung soll bei Strafen von sechs Monaten an eintreten.
5. die die Karte ausstellende Behörde hat sich eines jeden auf den Aufenthalt des Versicherten in der Anstalt bezüglichen Vermerks zu enthalten.
6. Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklasse zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.

Diesen Forderungen ist nun zurzeit ausweislich der von mir gemachten oben erwähnten Enquête in den Bundesstaaten, die Auskunft gaben, wie folgt entsprochen:

1. Keine Bestimmungen über die Invaliditätsversicherung bestehen im Bereich des Königl. Sächsischen Justizministeriums, in dessen Gefängnissen nur Haftstrafen und Gefängnisstrafen nicht über 3 Monate vollzogen werden.

2. Eine Einwilligung des Gefangenen zur Weiterversicherung verlangen nur Elsaß-Lothringen, Hamburg, das Königlich Sächsische Ministerium des Innern und Württemberg. In Baden, Bayern, Hessen und Preußen ist keine Einwilligung des Gefangenen erforderlich. Jedoch darf auch hier das Einbringen der Gefangenen nur mit deren Zustimmung zur Markenklebung verwendet werden.

3. Um zu ermöglichen, daß bei der Entlassung aller Gefangener die Karten in Ordnung sind, werden in den in Betracht kommenden Fällen in Baden, Bayern, Hessen und Preußen grundsätzlich die Quittungskarten eingezogen und geprüft. In Elsaß-Lothringen, Hamburg, Sachsen (Ministerium des Innern) und Württemberg, aber nur, wenn der Gefangene sich zur Weiterversicherung bereit erklärt.

4. Die Kontrolle und Weiterversicherung setzt ein: in Baden im Bedürfnisfall namentlich bei Jugendlichen bei allen Strafen, regelmäßig aber erst bei Strafen von 6 Monaten; in Bayern im Zweifelsfall bei allen Strafen, regelmäßig aber erst bei Strafen über 9 Monaten; in Hessen und Preußen (Ministerium des Innern) bei Strafen über neun Monaten; in Elsaß-Lothringen, Hamburg, Sachsen (Ministerium des Innern) und Preußen (Justiz) bei Strafen über einem Jahr; in Württemberg wird die Weiterversicherung den Gefangenen angeraten, bei denen die Versicherung während der Strafverbüßung zu erlöschen droht, oder die während dieser Zeit die Wartezeit erfüllen würden, oder die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben.

5. Was die Marken betrifft, so werden in Baden Marken der Lohnklasse geklebt, die der Gefangene beantragt, in Bayern, Hessen und Preußen Marken der Klasse, der die Mehrzahl der in der Quittungskarte verwendeten Marken entspricht; in Elsaß-Lothringen und Württemberg sind, falls die Versicherungsbeiträge nicht aus dem Guthaben des Gefangenen bestritten werden, nur so viele Beitragsmarken der niedersten Lohnklasse zu verwenden, als zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind; im Bereich des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern werden nur Marken der niedersten Lohnklasse geklebt.

6. Die Kosten werden überall aus dem Guthaben und falls dieses nicht reicht aus der Arbeitsbelohnung und nötigenfalls aus der Staatskasse bestritten.

Dieser Ueberblick zeigt uns, daß die fraglichen Einzelstaaten die Notwendigkeit der Invaliditätsversicherung während der Gefangenschaft alle anerkannt haben, und daß sie alle bestrebt waren, diesem Bedürfnis auf Grund der geltenden Gesetze, so gut es beim Mangel eines Spezialgesetzes ging, Rechnung zu tragen. Er zeigt aber auch m. E. alle Schattenseiten eines künstlichen Gebildes; diese Schattenseiten liegen darin, daß wir keine Einheitlichkeit in den prinzipiellen Fragen haben, ob überhaupt zwangsweise versichert wird, und ob eine amtliche Kontrolle über den Zustand der Karten während der Gefangenschaft stattzufinden hat, ferner bei welchem Strafmaß diese Maßnahmen einsetzen sollen, insbesondere, ob auch lebenslängliche Gefangene weiter versichern können, dann aber auch darin, daß nach der derzeitigen Gesetzeslage gewisse Gefangenenkategorien überhaupt nicht versichern können, die es zu ihrem späteren Fortkommen ungemein nötig hätten. Ich weise in dieser Hinsicht nur darauf hin, daß ein Jugendlicher, der bei der Einlieferung in das Gefängnis noch nicht 16 Jahre alt, also überhaupt noch nicht versicherungsfähig war, oder der vor der Einsperrung zu Hause gearbeitet hat oder in der Schule war und deshalb keine Karte besaß, während er Gefangenschaft keine Karte kleben kann und deshalb nach der Entlassung, wenn er in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis treten muß, völlig bloßgestellt ist. Dasselbe gilt für Großjährige, die selbständige Kaufleute oder Gewerbetreibende, also nicht versichert waren und infolge der Verurteilung als Arbeiter ihren Unterhalt suchen müssen, und es gilt vor allem denen, die nie ständige Arbeit und Karte besessen haben und deren schwache Versuche, nach Strafverbüßung Arbeit zu erhalten, nicht noch dadurch erschwert werden sollten, daß sie keine Versicherungskarte aufweisen können.

Eine gründliche Beseitigung dieser Mißstände kann meines Erachtens nur durch eine gesetzliche Regelung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Gefangenen erzielt werden. Es wäre deshalb m. E. sehr wünschenswert, daß die heutige Versammlung in erster Linie die Frage nach dem Erfordernis einer gesetzlichen Regelung prüft. Daneben wäre zu beraten, ob nicht, wie meistens schon eingeführt, die Weiterversicherung Gefangener obligatorisch ohne Rücksicht auf den Willen des Gefangenen eingeführt werden soll, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß früher nicht versicherte

Gefangene, namentlich jugendliche, die Versicherung während der Gefangenschaft beginnen können, ob diese Fürsorge für die Gefangenen nicht allgemein schon bei geringeren Strafen als dies jetzt üblich ist, etwa bei Strafen von 3 Monaten ab, eintreten soll; und endlich, ob die Versicherung auf Lebenszeit Verurteilter nicht unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden soll.

Zu den beiden letzten Punkten wären noch einige erläuternde Worte zu sagen:

Die Gepflogenheit in den meisten Staaten, die Weiterversicherung nur bei Strafen von 9 Monaten oder einem Jahr eintreten zu lassen, scheint mir dem Fürsorgebedürfnis nicht zu genügen. Wir sollten, meine ich, dahin kommen, daß in allen angängigen Fällen während der Gefangenschaft die Versicherungsverhältnisse des Inhaftierten geprüft und wenn nötig in Ordnung gebracht werden. Angängig dürfte dies aber wohl mindestens bei allen Strafen von 3 Monaten aufwärts sein, während bei den kleineren die Zeit vielleicht nicht ausreicht, um die Erhebungen über die Quittungskarten zu erledigen. Die dadurch veranlaßte Mehrarbeit muß im Interesse der Wichtigkeit der Sache übernommen werden und ist ausführbar. Es bleibt also nur die Frage, ob etwa der Kostenpunkt unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet. Wenn dieses zuträfe, so wäre aber höchstens von der Weiterversicherung auf Staatskosten in nicht dringlichen Fällen abzusehen, die Kontrolle über die Karten und die Belehrung der Gefangenen wäre aber auch dann durchführbar und für sich schon segensreich genug. Allein ich glaube nicht, daß die Kostenfrage so sehr ins Gewicht fällt, wie man vielleicht glaubt. Nach den mir gewordenen Auskünften beliefen sich die dem Staat erwachsenen Kosten der Markenbeschaffung für die Jahre

	1910	1911	1912 rund
in Baden:	134 Mk.	195 Mk.	129 Mk.
in Bayern:	6 Mk.	15 Mk.	64 Mk.

in Hamburg: jährlich nicht mehr als 10 Mk.

in Elsaß-Lothringen und Hessen: fehlen Angaben.

in Preußen (Ressort des Justizministeriums): fehlen Angaben. Im Ressort des Ministeriums des Innern betrugen die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten im Jahre 1910: 6881 Mk.
1911: 8003 Mk.
1912: 8795 Mk.

in Württemberg in den 3 Jahren: 4 Mk.

Was nun die Weiterversicherung auf Lebenszeit Verurteilter betrifft, so erklären die Bestimmungen von Baden, Hessen, Preußen, Württemberg diese als unstatthaft, Elsaß-Lothringen und das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern erwähnen dieselben nicht.

Bezüglich Hamburg sind die Bestimmungen mir nicht angegeben.

Bayern bestimmt in § 1 der VO., daß Gefangene, die zu lebenslänglicher Strafe verurteilt sind, nicht nach der Quittungskarte zu befragen sind, verfügt aber in § 6, daß lebenslänglichen Gefangenen auf ihr Ansuchen die Weiterversicherung gestattet werden darf, wenn die Anstaltsmittel zur Beschaffung der Beitragsmarken nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gründe, die in den früher erwähnten Staaten zum Ausschluß lebenslänglicher Gefangener von der Versicherung geführt haben, sind nirgends angegeben. Sollte es die Erwägung gewesen sein, daß man den zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten keine Hoffnung auf Begnadigung machen wollte, so scheint mir dies nicht durchschlagend, denn jeder dieser Gefangenen trägt — man darf getrost sagen, Gott sei Dank — diese Hoffnung, die ihn aufrecht erhält, unausrottbar in sich. Die Erwägung ist aber nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung auch gegenstandslos, indem diese die Hinterbliebenenversicherung brachte, die sich auf die Hinterbliebenen aller gegen Invalidität versicherten Personen erstreckt. Gerade im Hinblick hierauf sollten, m. E., die zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten mit Familie nicht nur nicht von der Weiterversicherung ausgeschlossen, sondern vielmehr dazu angehalten werden, wenn sie Mittel zur Verfügung haben. Aber auch bei nicht verheirateten zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten empfiehlt sich m. E. die Zulassung der Weiterversicherung aus eigenen Mitteln, damit sie im Fall der Begnadigung die ihnen dann sehr notwendige Rente beziehen können.

Ich wende mich nun zum Schluß der Unfallversicherung der Gefangenen zu.

Da wir hier ein besonderes Gesetz besitzen, handelt es sich nur um die Prüfung, wie sich dieses in der Praxis bewährt hat.

Da ist nun in erster Linie festzustellen, daß die Befürchtungen über eine große Steigerung der Unfälle in den Gefängnissen sich als unbegründet erwiesen haben. (Vergl. die auf S. 56/57 abgedruckte Tabelle.)

Es haben sich im Gegenteil eher Mißstände in entgegengesetzter Richtung ergeben, nämlich dahingehend, daß das

Gesetz nicht weit genug ist, um in verdienten Fällen Hilfe zu gewähren. Diese Mängel werden von Hamburg, Hessen und Württemberg hervorgehoben, teilweise unter Betonung, daß man Härten nur durch gnadenweise Zuwendungen vermeiden könne, und solche Härten bestehen, wie auch ich versichern kann, tatsächlich in einer bedrückenden Weise. Wie Sie wissen, bestimmt das Gesetz, daß die Gefangenen Entschädigung nur für Unfälle bei einer solchen Tätigkeit erhalten, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze unter Unfallversicherung versichert sein würden. Die Folge davon ist, daß nur solche Unfälle Gefangener einen Entschädigungsanspruch begründen, die bei einer Arbeit erfolgen, die wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit oder wegen ihres Charakters als Fabrikbetrieb versicherungspflichtig ist. Als Fabrik gelten aber nach § 538 RVO. Betriebe ohne Rücksicht auf die Gefährlichkeit nur dann, wenn mindestens 10 Gefangene regelmäßig darin beschäftigt werden. Die Rechtsprechung aller Einzelstaaten geht nun, so viel ich weiß, dahin, daß man weder den Arbeitsbetrieb aller Gefängnisse eines Staates noch den eines einzelnen Gefängnisses als Einheit auffaßt. So kommt es dann, daß kein Gefangener eines selbst großen Gefängnisses versichert ist, wenn in jedem einzelnen ohne elementare Gewalt betriebenen Geschäftszweig keine 10 Mann beschäftigt sind, also z. B. 3 Schreiber, 8 Schuster, 6 Schlosser, 9 Schreiner etc. Ferner sind von der Entschädigung ausgeschlossen alle Hausarbeiter und die Gefangenen kleiner Gefängnisse mit einer Belegung unter 10 Gefangenen und ohne Maschinenbetrieb.

In diesem System liegt eine große Ungerechtigkeit. Es führt dazu, daß die Chancen für Entschädigung für die schlechtesten, höchstbestraften und deshalb in großen Anstalten mit Massenbetrieb untergebrachten Gefangenen am besten sind, während die ihrem geringeren Verschulden entsprechend, gering bestraften und deshalb in kleinen Gefängnissen verwahrten Gefangenen auf Entschädigung keinen Anspruch haben. Die Ungerechtigkeit wird noch eklatanter, wenn man bedenkt, daß auch die Untersuchungsgefangenen nicht in den kleinen Gefängnissen verwahrt werden, und daß die Möglichkeit der Beschaffung einer den Fähigkeiten angepaßten Arbeit und einer sachgemäßen Einarbeitung unter richtiger Anleitung für die Gefangenen mit kleinen Strafen und in kleinen Gefängnissen viel geringer ist, als für schwer bestrafte, in großen Betrieben verwendete Gefangenen.

Was uns not tut, ist also m. E., der Strich der in § 1 des Gesetzes geforderten Voraussetzung und die Anerkennung des

Es betrugen in	Die Zahl der als rentenberechtigt anerkannten Unfälle	Die Höhe der verwilligten Jahresrenten in Mark	Die einmaligen Entschädigungen	Die Kur- und Verpflegungskosten	Die gnadenweise gewährten Unterstützungen.	Die Gesamtausgaben des Staats für Unfallfürsorge einschließlich der guttatsweisen Unterstützungen.
Baden						
im Jahr 1910	5	180—150—45—30—30			620	976.55 ℳ Renten + 620=1596.55 ℳ
1911	4	240—30—2 Fälle stehen aus			450	1595.45 ℳ „ + 450=2045.65 ℳ
1912	3	noch nicht entschieden			487	807.24 ℳ „ + 487=1294.24 ℳ
Bayern						
im Jahr 1910	8	150-150-60 45—45-30-30-30	in 4 Fällen 5 bis 27 ℳ	600-200-190-130-58-45-15-6		
1911	6	300—150—90—60—60—60	in 11 Fällen 3 bis 29 ℳ	103-94-70-69-17-15-7-60 Pfg.		
1912	6	60—60—60—45—45—36	in 6 Fällen 3 bis 35 ℳ	114-67-59-37-31-29-21-19-15		
Elsaß-Lothringen						
1910	2	Vollrente — 200	270	22	180	1643.39 ℳ
1911	2	90 — 60	600	220	30	1983.63 „
1912	1	60	60	10	242	1316.32 „
Hamburg						
im Jahr 1910	2	180—300				1670.32 ℳ
1911	1	60				1257.93 „
1912	5	225 — 30	in 3 Fällen 5 bis 56 ℳ			1467.16 „

Hessen						
im Jahr 1910	—	—	—		245,75 ℳ	1084,25 ℳ
1911	2	—	25 ℳ 22 ℳ		284,45 ℳ	710,45 ℳ
1912	1	45	—		450,75 ℳ	840,75 ℳ
Preußen Ministerium d. I.						
1910	12	780				6881 ℳ
1911	10	928				8003 ℳ
1912	8	484				8795 ℳ

Preußen Justiz: Angaben waren nicht zu erhalten.

Sachsen (Justiz)						
1910	2		34 ℳ	48-3,50		?
1911	1		34 ℳ 70 ℳ	10,50 ℳ		?
1912	2		in 4 Fällen 10-45 ℳ	14		?
Sachsen (Minister. d. I.)						
1910	9	150-180-300-45-45-300-60-186-30-70		51,50 ℳ		
1911	3	30 – 45	in 2 Fällen 10-16 ℳ	—		
1012	1		10 ℳ	14	?	?
Württemberg						
1910	5	?	?	?	?	?
1911	8	?	?	?	?	?
1912	10	?	?	?	?	?

Es betrugen in	Die Zahl der als rentenberechtigt anerkannten Unfälle	Die Höhe der verwilligten Jahresrenten in Mark	Die einmaligen Entschädigungen	Die Kur- und Verpflegungskosten	Die gnadenweise gewährten Unterstützungen.	Die Gesamtausgaben des Staats für Unfallfürsorge einschließlich der guttatsweisen Unterstützungen.
Baden						
im Jahr 1910	5	180—150—45—30—30			620	976.55 ℳ Renten + 620=1596.55 ℳ
1911	4	240—30—2 Fälle stehen aus			450	1595.45 ℳ „ + 450=2045.65 ℳ
1912	3	noch nicht entschieden			487	807.24 ℳ „ + 487=1294.24 ℳ
Bayern						
im Jahr 1910	8	150-150-60 45—45-30-30-30	in 4 Fällen 5 bis 27 ℳ	600-200-190-130-58-45-15-6		
1911	6	300—150—90—60—60—60	in 11 Fällen 3 bis 29 ℳ	103-94-70-69-17-15-7-60 Pfg.		
1912	6	60—60—60—45—45—36	in 6 Fällen 3 bis 35 ℳ	114-67-59-37-31-29-21-19-15		
Elsaß-Lothringen						
1910	2	Vollrente — 200	270	22	180	1643.39 ℳ
1911	2	90 — 60	600	220	30	1983.63 „
1912	1	60	60	10	242	1316.32 „
Hamburg						
im Jahr 1910	2	180—300				1670.32 ℳ
1911	1	60				1257.93 „
1912	5	225 — 30	in 3 Fällen 5 bis 56 ℳ			1467.16 „

Hessen						
im Jahr 1910	—	—	—		245,75 ℳ	1084,25 ℳ
1911	2	—	25 ℳ 22 ℳ		284,45 ℳ	710,45 ℳ
1912	1	45	—		450,75 ℳ	840,75 ℳ
Preußen Ministerium d. I.						
1910	12	780				6881 ℳ
1911	10	928				8003 ℳ
1912	8	484				8795 ℳ

Preußen Justiz: Angaben waren nicht zu erhalten.

Sachsen (Justiz)						
1910	2		34 ℳ	48-3,50		?
1911	1		34 ℳ 70 ℳ	10,50 ℳ		?
1912	2		in 4 Fällen 10-45 ℳ	14		?
Sachsen (Minister. d. I.)						
1910	9	150-180-300-45-45-300-60-186-30-70		51,50 ℳ		
1911	3	30–45	in 2 Fällen 10-16 ℳ	—	?	?
1012	1		10 ℳ	14		
Württemberg						
1910	5	?	?	?	?	?
1911	8	?	?	?	?	?
1912	10	?	?	?	?	?

Entschädigungsanspruchs für alle Fälle, in denen die Erwerbsbeschädigung die Folge einer in der Gefangenschaft zugeteilten Beschäftigung ist, wobei die bisherigen Voraussetzungen selbstverständlich bestehen bleiben, daß nämlich der Verletzte den Unfall weder vorsätzlich herbeigeführt noch sich denselben bei Begehung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen hat, das als eine grobe Verletzung der Hausordnung erscheint. Hierbei sollte ausdrücklich noch ausgesprochen sein, daß die Nichtbefolgung von ordnungsgemäß bekannt gegebenen Unfallverhütungsvorschriften als eine solche grobe Verletzung der Hausordnung gilt, was die Ausführungsbehörde in Baden zurzeit nicht schlechterdings anerkennt.

Diese Forderung, es müsse für den Entschädigungsanspruch die Tatsache allein genügen, daß der Unfall durch eine Beschäftigung im Gefängnis verursacht ist, erscheint nicht unbillig, wenn man bedenkt, daß jede Gefangenenarbeit eine aufgezwungene ist und daß es bei allem Bemühen in vielen Fällen nicht zu umgehen ist, dem Gefangenen eine ihm ungewohnte Beschäftigung zuzuweisen.

Ich möchte ein Beispiel dafür anführen. Es hat jemand wegen unbefugten Fischens eine Strafe von einem Tage zu verbüßen. Der Mann übt den Beruf eines Geigers aus. Er wird im Gefängnis, das keine 10 Mann faßt oder in dem keine zehn Gefangenen mit Holzzerkleinern beschäftigt sind, mit Holzhacken beschäftigt und hackt sich dabei den Zeigefinger der linken Hand ab. Er kann nun nicht mehr geigen, kann aber auch nicht in den Genuß einer Unfallrente gelangen. (Bewegung.)

Wer aber trotzdem Anstoß nimmt, den Gefangenen einen weitergehenden Entschädigungsanspruch als den freien Arbeitern zuzugestehen, der möge erwägen, daß alle Bedenken vor dem großen Interesse des Staates und der Gemeinschaft an der Reklassierung der Gefangenen zurücktreten müssen, die nur möglich ist, wenn die Gefangenen unter solchen Bedingungen in die Freiheit zurückkehren, die ihnen ermöglichen, auf ehrliche Weise ihr Leben zu fristen.

Neben diesem Wunsch der Ausdehnung der Unfallfürsorge steht das von verschiedenen Staaten ausgesprochene Verlangen, es möge die in § 3 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Obergrenze der Entschädigung (300 Mk.) erhöht werden, da dieser Betrag im Vergleich mit den gegenwärtigen Lohnverhältnissen der freien Arbeiter außerordentlich nieder sei.

So betont insbesondere Elsaß-Lothringen, es bestehe kein Grund, „die Entschädigung für den Unfall unter dem Betrag

des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter anzusetzen. Daß die Arbeitsvergütung der Gefangenen in der Anstalt niedriger zu sein pflegt, kann nicht als Grund angeführt werden, da der Verletzte nicht für den Verlust dieser Arbeitsvergütung, sondern für den ihm in der Freiheit entgehenden Verdienst zu entschädigen ist. Der Gesichtspunkt, daß der Unfall nicht bei freiwilliger, sondern bei staatlich erzwungener Arbeitsleistung eintritt, könnte eher eine Erhöhung als eine Herabsetzung der Entschädigung rechtfertigen.

Aus diesem letzten Gesichtspunkte ließe sich auch eine Erweiterung des Kreises der entschädigungspflichtigen Beschäftigungen begründen, etwa dahin, daß die Fürsorge eintritt, wenn ein Gefangener im Betriebe der Gefangenenanstalt einen Unfall bei einer Arbeit erleidet, die nicht lediglich seinen persönlichen Bedürfnissen dient oder die die Förderung seines eigenen Wohles bezweckt.“

Endlich wurde von Württemberg noch angeregt, die Vorschrift in § 6 des Gesetzes zu streichen, wonach Ausländern und deren Hinterbliebenen eine Rente nicht gewährt wird, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß sei und die Zahl der im Deutschen Reich in Industrie und Landwirtschaft beschäftigten Ausländer von Jahr zu Jahr größer wird.

So zeigen denn schon meine, wie erwähnt, durch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sehr beeinträchtigten Erhebungen, daß sich auf dem Gebiet der Gefangenenversicherung viele Gesichtspunkte ergeben, die einer Abhilfe bedurfen, und es lohnt sich deshalb wohl der Mühe, in unserem Kreise die Frage zu erwägen, ob nicht aus unserer Mitte bei den maßgebenden Stellen die Anregung gegeben werden solle, man möge nun nach Beendigung des großen Versicherungswerkes dazu schreiten, auch die Versicherung der Gefangenen neu und zusammenfassend zu kodifizieren. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ihr Beifall beweist, daß der Bericht von Ihnen allen mit der gleichen Befriedigung aufgenommen worden ist wie von mir und meinem Herrn Kollegen. Er hat alle die Fragen erschöpfend behandelt, die uns bei der Versicherung der Gefangenen bewegen können.

Ich möchte, bevor ich zur Diskussion schreiten lasse, an den Herrn Berichterstatter nur die Frage richten, wie es zu verstehen ist, wenn er von aufgezwungener Arbeit sprach. Der § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Gefangene gibt dem Gefangenen ganz allgemein ein Recht auf Entschädigung,

wenn er bei einer Arbeit, die den Voraussetzungen der Gewerbeunfallversicherung für Freie entspricht, einen Unfall erleidet. Das Gesetz unterscheidet also nicht zwischen aufgezwungener und freiwilliger Arbeit, und gerade der Fall, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, der Fall mit dem unglücklichen Menschen, der wegen verbotenen Fischens eine Eventualstrafe verbüßt und sich in den Finger hackt, beweist, daß hier ein dringendes Bedürfnis auch für die Unfallversicherung solcher Leute besteht, die keine aufgezwungene, sondern eine freiwillige Arbeit leisten.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe:

Das „aufgezwungen" war in dem Sinne gedacht, daß die Arbeit nicht nach freiem Willen gewählt werden kann, weil nur die in dem Gefängnis eingeführte Arbeit überhaupt in Frage kommt.

Vorsitzender: Eine zweite Frage! Der § 1 des Gesetzes ist darauf abgestellt, daß die Unglücksfälle, die der Gefangene erleidet, ganz gleichartig behandelt werden sollen wie die Unfälle, die einem freien Manne bei seiner Arbeit zustoßen. Nun hat die Praxis gezeigt, daß man damit nicht sehr weit kommt, denn nach dem technischen Begriff, wie er sich allmählich in der Arbeiterversicherung entwickelt hat, versteht man unter einem Betriebsunfall ein plötzliches Ereignis, welches als Folge die Arbeitsunfähigkeit, sei es beschränkt, sei es voll, herbeiführt. Ich wähle ein Beispiel, das jeden Augenblick vorkommen kann. Ein Mensch, der an sich keine Bruchanlage hat, wird veranlaßt, eine ganz besonders schwere Last zu heben. Er hebt die Last, macht dabei irgend eine ungeschickte Bewegung, und nun zwängen sich gewaltsam die Eingeweide durch den Leistenring. Er erleidet einen Bruch und wird dadurch arbeitsbeschränkt oder arbeitsunfähig.

Von diesem richtigen Unfall zu unterscheiden ist der Fall, wo jemand mit einer ausgesprochenen Bruchanlage in das Gefängnis kommt und infolge dieser Bruchanlage bei Gelegenheit einer Beschäftigung, die sonst durchaus nicht ursächlich für einen Bruch sein könnte, tatsächlich zu einem Bruch gelangt, weil er eben diese Anlage schon hatte. Das wäre kein Unfall im Sinne des Gesetzes.

Nun wird sich's meiner Ansicht nach fragen, ob nicht das Gesetz insoweit eine Ausdehnung erfahren sollte, daß es auch abstellt auf Betriebserkrankungen, die nachweisbar auf die eingeführte Arbeit und auf die von dem Gefangenen

geleistete Arbeit zurückzuführen sind, wenn sie auch technisch als Unfall nicht bezeichnet werden können.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß in den meisten Staaten ein Fonds besteht, aus dem in Fällen, in denen die Voraussetzungen eines gewerbetechnischen Unfalls nicht bestehen, gnadenweise Unterstützungen gewährt werden können. Aber die meisten Staaten knüpfen auch solche gnadenweise Zubilligung von Unterstützungen an die Voraussetzung, daß mindestens ein Unfall im betriebstechnischen Sinne, nicht bloß eine Betriebserkrankung vorliegt.

Es wäre wohl zu wünschen — ich wollte den Herrn Berichterstatter noch um eine Meinungsäußerung darüber bitten — daß die Reichsunfallversicherung für Gefangene auch auf die Betriebserkrankungen, nicht bloß auf die Betriebsunfälle erstreckt würde.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe:

Ich würde meinerseits gar keine Bedenken haben, die Versicherung auszudehnen, weil wir nach unserem Prinzip darauf ausgehen, daß jeder Gefangene erwerbsfähig in die Freiheit kommt. Wenn er nun durch eine Betriebserkrankung erwerbsunfähig geworden ist, so liegt für uns der Fall ganz genau so, wie wenn er einen Unfall erlitten hätte. In unserem Schutzvereinsinteresse ist es gewiß wünschenswert, daß der Mann auch dann etwas bekommt, damit er sich später leichter durchhelfen kann.

Vorsitzender: Ich eröffne nunmehr die Diskussion und bitte diejenigen Herren, die etwas zu sagen wünschen, sich zum Wort zu melden.

Bureaudirigent Neckes, Berlin: Meine Damen und Herren! Was die Invalidenversicherung betrifft, so hat der Herr Geheimrat v. Engelberg sehr richtig ausgeführt, daß sie im Interesse der Gefangenen bedeutend verbessert werden muß. Man muß sich einmal in den Fall hineindenken, der mir in diesem Jahre passiert ist. Ein Jugendlicher hat eine Gefängnisstrafe von 15 Jahren verbüßt und kommt in einem Alter von 30 Jahren in die Freiheit. Da er keine Invalidenkarte hat, wird sofort das Mißtrauen der Herren Arbeitgeber wachgerufen. Der Mann ist dadurch, daß er nicht im Besitz einer Invalidenkarte ist, unfähig, in das Erwerbsleben einzutreten.

Ich habe schon in Mannheim den Standpunkt vertreten, da das Gesetz vorschreibt, daß jeder, der arbeitet, eine Invalidenkarte haben muß, auch der Gefangene eine solche haben muß, da er doch arbeitet. Warum wird nun hier der Unter-

schied gemacht? Im Gefängnis arbeitet der betr. Insasse entweder für den Staat oder für den Unternehmer. Arbeitet er für den Staat, so ist der Staat der Unternehmer. Infolgedessen muß er den betr. Arbeiter, den er hat, ob er nun zufällig Gefangener oder freier Arbeiter ist, versichern. Warum ist das bisher noch nicht eingeführt? Es ist dies ein kolossaler Schaden für unsere Füsorgetätigkeit. Wenigstens für Berlin ist es so. In Berlin hat es sich vollständig eingebürgert, daß die Arbeitgeber nach der Karte sehen: wann geboren? welche Kartennummer? Es wird dann sofort die Frage gestellt: wie kommt es, daß Sie erst im Besitz der so und so vielten Karte sind? Man rechnet im allgemeinen doch damit, daß der Arbeiter mindestens halb so viel Karten besitzt, als er über 16 Jahre zählt, weil viele Saisonarbeiter ein halbes Jahr bummeln. Ist der Zeitraum größer bezw. die Zahl der Karten kleiner, so entsteht sofort der Verdacht: Du bist in einer Strafanstalt gewesen.

Ein Mann, der sich in der Freiheit mit Handeln beschäftigt hat, wenigstens nach außen hin die Etikette auf seine Tätigkeit geklebt hat: „Ich handle", der also nicht zu kleben braucht, sollte, wenn er in die Anstalt kommt, auch zum Kleben gezwungen werden. In der Anstalt kommt er vielleicht zu der Ueberzeugung: es ist doch besser, du brichst mit deinem Lebenswandel, du handelst nicht mehr, sondern fängst einen anderen Lebenswandel an. Wenn er aber in die Freiheit kommt und ihm Schwierigkeiten entstehen, weil er keine Karte hat, verliert er leicht die Lust, sich weiter zu bemühen und geht den alten Lebensweg weiter.

Die Bestimmung, die bis jetzt besteht, daß nur geklebt werden soll, damit die Karte nicht verfällt, birgt auch große Härten in sich.

Für Berlin hat sich speziell durch die Gefangenenanstalt Plötzensee noch eine Schwierigkeit herausgestellt. Diese Anstalt liegt in einer Gemeinde, die einen Bezirk für sich bildet. Wenn nun die Karten mit dem Ortsstempel „Plötzensee" versehen sind — sie sind ja nicht mit dem Stempel der Anstalt, wohl aber mit dem Stempel des Ortes Plötzensee versehen —, so bekommen die Leute sehr schwer Arbeit. Da die Eingemeindung Plötzensees bevorsteht, so ist ja nun eine Möglichkeit vorhanden, daß diesem Mißstande abgeholfen wird. Ich führe diesen Fall nur an, um zu zeigen, wie selbst Kleinigkeiten unsere Tätigkeit hindern können.

Ich könnte eigentlich die ganze Frage, die der Herr Vortragende aufgerollt hat, damit beantworten: die im Gefängnis

befindlichen Gefangenen, die dort arbeiten, müssen in bezug auf Alters- und Invaliditätsversicherung ebenso behandelt werden wie die in der Freiheit Befindlichen. Es darf kein Unterschied gemacht werden. Die Lösung der Frage, woher das dafür nötige Geld kommt, soll uns vom Standpunkt der Fürsorgevereine gleich sein. Wie der Herr Vortragende schon anführte, würden die Kosten übrigens gar nicht so bedeutend sein, die diese Sache verursacht. Der Vorteil würde auf der andern Seite ein sehr großer sein, weil der Mann mit einem ganz anderen Material in die Freiheit entlassen werden könnte. Er kann dann gewissermaßen Legitimationspapiere vorzeigen, durch die es ihm leichter fällt, sich Arbeit zu verschaffen.

Eine andere Frage ist die, ob der Lebenslängliche versichert werden soll. Da neige ich der Ansicht zu, daß es wohl zwecklos ist, den Lebenslänglichen zu versichern. Wenn der Gesetzgeber resp. der Richter sagt: du bist für deine Tat lebenslänglich mit Strafe belegt worden, und man infolgedessen anzunehmen hat, daß der Verurteilte die Tat durch eine bis an sein Lebensende reichende Strafhaft sühnen muß, dann liegt keine Veranlassung vor, den Mann zu versichern. Tritt nachher der Gnadenakt ein, auf Grund dessen er entlassen wird, so besteht ja allerdings die Schwierigkeit, den Mann mit einer Karte zu versehen und ihm Arbeit zu besorgen. Die Fälle sind aber sehr selten, in denen einer, der vielleicht nach 30- oder 35jähriger Haft entlassen wird, noch in eine Arbeitsstelle geht, wo er sich irgendwie etwas erwerben muß. Er findet meistens bei Verwandten Unterkunft oder macht sich eine kleine Selbständigkeit zu eigen. Da halte ich diese Versicherung nicht für so notwendig.

Wenn ich kurz etwas zu der Unfallversicherung sagen darf, so stehe auch ich auf dem Standpunkt: jeder, der im Gefängnis einen Unfall erleidet, muß genau so behandelt werden wie der freie Arbeiter, er muß dieselbe Entschädigung bekommen. Es ist manchmal betrübend anzusehen, wenn jemand, der aus dem Gefängnis entlassen ist und sich dort eine Verletzung zugezogen hatte, nun nach dem Fürsorgeverein kommt. Er frägt dann: „Was mache ich nun, bis ich geheilt bin?“ Von seiten der Gefängnisverwaltung ist mir auf den Weg mitgegeben worden: „Du bekommst ja hier draußen (ich habe dabei Berlin im Auge) in den Kliniken freie Behandlung, sie kostet dich nichts.“ Aber wovon lebt der Mann? Man gibt ihm den Rat: wende dich an den Fürsorgeverein! Das sind gute Ratschläge. Aber woher bekommt der Fürsorgeverein die Gelder, um jemanden überhaupt zu unterhalten? Er kann ihm

wohl einmal eine Unterstützung geben, aber die Hauptsache für ihn ist doch, den Mann in Arbeit zu bringen, und arbeiten kann er durch den Unfall vorläufig nicht. Wenn auch von seiten der Kliniken die ärztlichen Kosten getragen werden, so reichen doch die Mittel des Fürsorgevereins nicht aus, um für den Lebensunterhalt des Mannes zu sorgen. Das Unfallentschädigungsverfahren ist nach meiner Erfahrung ein sehr langsames. Wenn da etwas schneller gearbeitet werden könnte, so wäre das im Interesse unserer Fürsorgevereine und im Interesse der Verletzten von großer Bedeutung. (Lebhafter Beifall.)

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Meine verehrten Anwesenden! Ich möchte mir nur ein paar Bemerkungen zu dem dritten Punkte, den der Herr Vortragende erörtert hat, erlauben, u. z. werde ich dadurch dazu veranlaßt, daß ich Ihnen, Herr Kollege v. Engelberg, eine Auskunft nicht habe geben können über die Zahlen, die in der preußischen Justizverwaltung vorlagen; hierauf ist es wohl zurückzuführen, daß Sie, wenn ich Sie recht verstanden habe, sagten, daß im Etatjahre 1912, glaube ich, in Preußen die Höchstzahl der gewährten Unfallentschädigungen 10 betragen habe. Das stimmt nicht.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um eine kleine Abweichung meiner Anschauungen von denen des Herrn Vortragenden und des Herrn Neckes darzulegen. Es ist ja vollständig begreiflich, daß die Fürsorgevereine ein lebhaftes Interesse daran haben, daß die betr. Menschen, die aus dem Gefängnis entlassen sind, voll arbeitsfähig in die Freiheit treten und daß sie für die Unfälle usw., sei es Rente, sei es Entschädigung bekommen. Aber, meine verehrten Damen und Herren, ich glaube, es geht zu weit, wenn man nun eine gesetzliche Pflicht des Staates, unter allen Umständen hierfür aufzukommen, konstituieren will. Mein verehrter Herr Vorredner, mit dem ich ja in Berlin zu arbeiten reichlich Gelegenheit habe, betonte ausdrücklich und mit einer gewissen Verve: es muß selbstverständlich sein, daß der Gefangene ebenso behandelt wird wie der freie Arbeiter. Ja, das wird er auch nach dem Gesetz von 1900. Das Gesetz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Sie verlangen aber mehr, wie Herr v. Engelberg Ihnen ganz klar auseinandergesetzt hat. Der freie Arbeiter, der nicht in der Fabrik und der nicht in einem Betriebe beschäftigt ist, in dem für gewöhnlich zehn Mann sind, ist ja nicht unfallversicherungspflichtig, und das trifft auf den Gefangenen auch zu. Der betr. freie Mann, der nicht

einen Unfall im engeren Sinne, wie er vom Reichsgericht konstruiert ist, erlitten hat, sondern der an einer sogen. Berufskrankheit leidet — ich denke an Einatmung von giftigen Gasen usw. — ist nicht unfallversicherungsberechtigt. Das trifft auf den Gefangenen auch zu. Also die von Herrn Neckes verlangte gleichmäßige Behandlung des Gefangenen und des freien Mannes ist nach dem Gesetz ja vorhanden. Was Sie verlangen und was Sie wollen, das geht ja viel weiter.

Und nun überlegen Sie sich, meine verehrten Herrschaften, ob Sie es für erreichbar halten, daß nunmehr zugunsten der Gefangenen eine Ausnahmebestimmung geschaffen wird; denn darauf läuft die Sache hinaus. Ich glaube, es wird das schwer erreichbar sein. Ich möchte aber auch prüfen, ob es denn wirklich notwendig ist und dem praktischen Bedürfnis unabweisbar entsprechen würde, wenn man den gegenwärtigen Zustand, wie er sich, in den einzelnen Staaten allerdings verschieden, ausgebildet hat, ändert. Ich kann das für Preußen, insonderheit für die Justizverwaltung, nicht als unabweisbares Bedürfnis, wenn vielleicht auch als wünschenswert ansehen. Richtig ist ja, daß vermöge der gleichmäßigen Anwendung des Reichsgesetzes von 1900, das, wie Sie wissen, auch in der neuen Gesetzgebung, der Reichsversicherungsordnung, aufrechterhalten wird — es ist der Artikel 5 — tatsächlich eine Reihe von Gefangenen nicht versichert ist. Aber richtig ist auch, daß es eine verständige Verwaltung verstehen wird, verstehen muß und verstanden hat, die hierin vielleicht liegenden Härten durch Leistungen auszugleichen, die sich außerhalb des Rahmens der Gesetzgebung bewegen. Sie haben gehört, daß das von Hessen geschehen ist. Meines Wissens ist es auch von Baden geschehen. In Preußen, speziell in der Justizverwaltung, liegt die Sache wie folgt: in den Etatvorschriften und in einer allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 13. September 1904 ist angeordnet, daß den Gefangenen und deren Angehörigen — in der Verfügung von 1904 heißt es: den Hinterbliebenen der Gefangenen gleichfalls, nämlich im Falle des Todes — im Umfange des Reichsgesetzes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Entschädigung gezahlt werden kann, wenn sie bei der Beschäftigung im Gefängnis einen Unfall erleiden; „kann“, nicht wie das Gesetz sagt: „muß“. Es ist also kein Rechtsanspruch. Aber ich kann versichern, daß die Praxis sich diesen Verhältnissen gegenüber außerordentlich wohlwollend verhält und daß vielfach auch da Beträge gezahlt werden, wo man sich selber sagt: das Gesetz trifft nicht zu, und es kann zweifelhaft sein, ob hier

nicht ein Verschulden des betr. Gefangenen selbst oder wenigstens ein vermeidbares Versehen von seiten des Gefangenen vorliegt.

Wie die Praxis jetzt gehandhabt wird, glaube ich, wie gesagt nicht, daß man wird sagen können: die Sache muß gesetzlich geregelt werden, weil Härten da sind. Ich bin auch der Auffassung, daß es außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich wäre, im Reich einen solchen Rechtsanspruch des Gefangenen durchzusetzen, was, wie Herr v. Engelberg ganz richtig sagte, nur im Wege der Aenderung der Gesetzgebung möglich wäre. Denn, meine verehrten Herrschaften, Sie wissen alle wie ich, daß sich in den weitesten Kreisen, nicht nur solchen, die finanziell lebhaft interessiert sind, sondern auch in anderen Kreisen, die mit den finanziellen Rücksichten gar nichts zu tun haben, die Ueberzeugung stets festgesetzt hat, von der Herr Neckes vorhin sprach: Der Gefangene ist eigentlich schon jetzt besser gestellt als der freie Mann. Soll hierüber hinaus auch ein Rechtsanspruch der Gefangenen festgelegt werden, der diesen besser stellt als den freien Arbeiter, so ergeben sich Konsequenzen für das Wirtschaftsleben, Konsequenzen für den Staat, die zunächst in ihrem vollen Umfange gar nicht zu übersehen sind.

Ich darf Ihnen, Herr Kollege v. Engelberg, vielleicht die eingangs erwähnten Zahlen für die von mir vertretene Verwaltung nennen. Ich habe sie nicht für die ganze Monarchie, denn wie Sie wissen, ist bei uns die Sache außerordentlich dezentralisiert. Es geht nach Oberlandesgerichtsbezirken. Ich habe Ihnen die Zahlen in der Kürze der Zeit nicht geben können, weil erst überall hätte herumgefragt werden müssen. Ich habe hier aber die Zahlen für den Kammergerichtsbezirk, und ich bin in der Lage, Ihnen diese mitzuteilen. In den Rechnungsjahren 1910 und 1911 haben sich je 107087 Gefangene bei einem Tagesdurchschnitt von 6938 in den Justizgefängnissen des Kammergerichtsbezirks befunden. Im Jahre 1912 waren es 103213 Gefangene mit einem Tagesdurchschnitt von 6921. Sie sehen, eine recht erhebliche Anzahl von Gefangenen. Von ihnen haben im Jahre 1910: 32 Personen, im Jahre 1911: 45 Personen und im Jahre 1912: 44 Personen Unfälle der hier zu berücksichtigenden Art erlitten, u. z. 18 bezw. 25 bezw. 26 bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (also nach dem Gesetz von 1900), 14 bezw. 5 bezw. 8 bei Haus- und anderen Arbeiten, darunter 6 bezw. 4 bezw. 7 beim Holzzerkleinern, die übrigen fast sämtlich bei Stanzarbeiten. Ich weiß nicht, ob Ihnen diese Arbeit bekannt ist. Für Unfälle

in ihr sind Beträge gezahlt worden, von denen man eigentlich vielleicht hätte Abstand nehmen können, denn es drängte sich zuweilen, nach dem Urteil auch der Gefängnisvorsteher selbst leicht die Ueberzeugung auf, daß die Verletzungen absichtlich hervorgerufen wurden. Es kann ja leicht kommen, daß der Finger unter die Stanze gerät. Die Quetschung ist aber nicht erheblich und vielleicht ist Trägheit die Ursache des Unfalls. Immerhin ist es ein Unfall, und der betr. Mensch ist zunächst von der Arbeit frei. Die Auffassung des betr. Herrn geht dahin, daß gerade diese Unfälle bei Stanzarbeiten, übrigens auch zuweilen bei dem Holzzerkleinern, vielfach auf eigene Absicht der betr. Leute zurückzuführen sind.

Ich darf die Beträge anführen, die im Kammergerichtsbezirk auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 gezahlt worden sind. Die Summen betrugen im Rechnungsjahr 1910: 1883.70 Mk., im Jahre 1911: 1517.10 Mk. und im Jahre 1912: 3087.75 Mk. Bei dem letztgenannten Jahre, das eine auffallende Steigerung zeigt, handelt es sich darum, daß in zwei Fällen eine Kapitalabfindung gegeben ist. Auf Grund der Ministerialverfügung vom 19. September 1904 sind im Jahre 1910: 48 Mk. gezahlt worden und seitdem überhaupt nichts mehr, u. z. wie ich hinzufügen kann, weil man nunmehr die Arbeit vorsichtiger gestaltete. Es wären an sich Zahlungen nicht nur bei denjenigen Fällen zu leisten gewesen, in denen ein eigentlicher Unfall im Sinne des Gesetzes von 1900 vorliegt, sondern, wie erwähnt, auch bei Berufskrankheiten. Aber derartige Fälle sind überhaupt nicht mehr vorgekommen. Der Grund, weshalb man in einem solchen Falle zahlen würde, liegt darin: wenn die Gefängnisverwaltung verpflichtet ist, gesundheitsschädliche Arbeit überhaupt nicht einzuführen und nicht zu dulden, nun, dann liegt, wenn sie es trotzdem tut, auch für den Staat die Verpflichtung vor, für das Verschulden des betr. Beamten — an und für sich wäre es ja immer ein Verschulden — einzutreten und auch in einem solchen Falle, der ja im Reichsgesetz von 1900 nicht vorgesehen ist, einer gewissen moralischen Verpflichtung folgend, Zahlungen zu leisten. Nun, meine Herren, wenn dem so ist, dann glaube ich, sagen zu können: eine gesetzliche weitergehende Verpflichtung ist mindestens nicht unabweisbar.

Es kommt noch etwas weiteres dazu. Seitdem wir die Haftung der Beamten für die einzelnen Versehen usw. in der Praxis tatsächlich auf den Staat übergeleitet haben, ist es ein ganz gutes Korrektiv, möchte ich sagen, wenn man den betr. Beamten auch eine gewisse Verstärkung der Aufsicht und der

Vorsicht bei der Behandlung der Gefangenen zumuten kann; dieser Erfolg tritt ein, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht da ist, sondern nur nach Lage des Falles, nach Billigkeitsrücksichten Beiträge gezahlt werden.

Das sind die Bedenken, die ich gegen die weitgehenden Vorschläge geltend machen möchte. Ich verkenne aber nicht, um es nochmals zu wiederholen, daß vom Standpunkt der Fürsorgevereine, vom Standpunkt — na, wir wollen den schönen deutschen Ausdruck gebrauchen — der Resozialisierung der Gefangenen aus es ja wünschenswert erscheint, wenn sie unter allen Umständen vollständig gesund oder mit Geldmittel ausgerüstet in die Freiheit zurückkehren. (Lebhafter Beifall.)

Bureaudirigent Neckes, Berlin: Ich möchte, um Mißverständnissen vorzubeugen, kurz darauf hinweisen, daß ich nicht eine Bevorzugung der Gefangenen, sondern nur eine Gleichstellung erstrebe. Ich wünsche, daß, wenn ein Gefangener, der in der Tischlerei arbeitet und einen Finger verliert, die gleiche Entschädigung bekommt, wie wenn er ihn als freier Arbeiter verloren hätte, während jetzt der Gefangene eine erheblich geringere Entschädigung erhält als der in der Freiheit Verunglückte. Nur einer gleichen Behandlung in diesem Sinne wollte ich das Wort reden. (Bravo.)

Pastor Götze, Frankfurt a. M.-Preungesheim: Es sind zwei Gesichtspunkte, verehrte Anwesende, die mich besonders interessiert haben. Ich kann nur sagen, daß diese ganze Idee, die Versicherung auch in vollem Umfange auf die Gefangenen auszudehnen, etwas sehr Sympathisches hat. Aber der Anregung, sie in dem Umfange auch auf die Lebenslänglichen auszudehnen, möchte ich doch widersprechen, denn, offen gestanden, bedarf der Lebenslängliche wirklich der Karte nicht, wenn er entlassen wird. Entweder ist er durch die lange Strafe so wenig arbeitsfähig geworden, daß er nur aus Barmherzigkeit von irgend jemandem übernommen wird, der ihn dann auch ohne Karte übernehmen würde. Die Karte würde ihm also da nichts nützen. Oder aber, wenn er einer Karte bedarf, ließe sie sich im Gnadenwege erreichen, damit er auf Grund derselben Arbeit bekäme. Es handelt sich da um seltene Ausnahmefälle, in denen man wohl Mittel und Wege finden könnte, um zum Ziele zu gelangen. Der Grund, den der Herr Referent noch anführte, daß dadurch für die Angehörigen gesorgt werden könnte, hat eigentlich keine Berechtigung, weil bei der Versicherung immer die Voraussetzung besteht, daß der Versicherte doch während seiner Arbeitsfähigkeit für die Seinigen gesorgt hat. Das fällt hier fort, und für diese Fürsorge, die

er durch seine Arbeitsfähigkeit betätigt haben müßte, soll nun die Versicherung im Interesse der Angehörigen eintreten. Ich meine, das eignet sich als Grundlage für die Versicherung dafür nicht. Darum meine ich, man sollte für die Lebenslänglichen, so wohlwollend die Sache auch gedacht ist, davon vollständig absehen.

Nun aber die Unfallversicherung! Da tritt vor allem das Bruchleiden nach meinen Beobachtungen ganz besonders in den Vordergrund. Solche Beschäftigungen, wo ein Mann einmal zugreift und schwer heben muß, kommen ja häufig vor, und da sind die Leute, die sich die Renten erschleichen wollen, in der glücklichen Lage, das mit furchtbarer Geschwindigkeit machen zu können, indem sie behaupten: wir haben das Bruchleiden noch nicht gehabt. Ich glaube, es ist unmöglich und undurchführbar, daß sämtliche, auch die kurzzeitigen Gefangenen ohne Unterschied vorher auf die Veranlagung zu derartigen Leiden untersucht werden. Darum halte ich es für ganz unumgänglich notwendig, daß wenigstens bei der Aufnahme auch der kurzzeitigsten Gefangenen in die Strafe ihm die strikte Frage vorgelegt wird, deren Beantwortung sie nachher protokollarisch unterschreiben müssen: hast du irgend ein Leiden, das bei der Arbeit berücksichtigt werden muß, insbesondere ein Bruchleiden? In vielen Betrieben (insbesondere bei uns in Frankfurt, müssen wir diese Erfahrung häufig machen) sind solche Leute für die Fabrikarbeit unmöglich. Wir können sie nicht unterbringen und haben die größten Schwierigkeiten mit ihnen. Wenn ein solches Bruchleiden durch die Arbeit im Gefängnis hervorgerufen wird, muß meines Erachtens die Möglichkeit vorhanden sein, daß eine Unfallrente gezahlt wird, aber es muß auch auf der anderen Seite, wie ich eben schon ausgedrückt habe, der Erschleichung der Renten definitiv ein Riegel vorgeschoben werden können, denn es ist sonst, worüber die Aerzte so häufig klagen, ja die weitgehendste Möglichkeit für die Drückerei eröffnet, und das möchte ich doch vermieden wissen.

V o r s i t z e n d e r: Wünscht noch jemand das Wort? — Ich darf vielleicht diese Gelegenheit benutzen, um gerade über den Punkt, den soeben Herr Pastor G ö t z e berührt hat, einiges zu sagen, nämlich über die Frage der Brüche. Das ist eine Frage, die insofern gar nicht schwer zu behandeln ist, als jeder halbwegs erfahrene Arzt nach einem solchen angeblichen Bruchunfall sofort durch ein entsprechendes Examinatorium und durch eine Untersuchung feststellen kann, ob es sich um eine Bruchanlage handelt, die der Mann ins Gefängnis mit-

gebracht hat, oder um einen Bruch, der dem Gefangenen durch die von ihm ausgeübte Beschäftigung plötzlich zugestoßen ist. Die Bruchanlage, infolge deren die Darmschlinge durch die bereits vorher erweiterte Bruchpforte austritt, läßt sich dadurch beheben, daß der Betreffende ein Bruchband bekommt. Dadurch ist er so arbeitsfähig wie vorher, während die, welche von einem jähen Bruchleiden befallen werden, in ganz anderer Weise geschädigt sind. Die Fälle sind also nach meiner Ansicht nicht sonderlich gefährlich.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Was der Herr Vorsitzende gesagt hat, entspricht durchaus meiner Erfahrung und ist durchaus richtig. Aber Sie wissen auch alle aus der Praxis — es mag ja sein, daß es in anderen Bezirken anders ist, aber bei uns ist es so; fragen Sie die Herren aus Berlin, fragen Sie die Herren aus Frankfurt, fragen Sie die Herren aus irgend einer anderen großen Stadt! — daß gerade bei diesen Bruchgeschichten die fortgesetzten Ansprüche einsetzen. (Zustimmung.) Da werden die Aerzte fortgesetzt von den betr. Leuten mit Beschwerden gehetzt. Sie sagen: „Ich habe einen Bruch, er ist jetzt neu entstanden.“ Wenn der Arzt einem solchen Manne ein Bruchband gibt, so legt er es nicht selten fort; er arbeitet ohne dieses und sagt dann: es ist trotz des Bandes dieser Schaden entstanden.

Es bestehen da also große Schwierigkeiten. Es wird der Simulation und Schererei gerade auf diesem Gebiete Vorschub geleistet, wenn auf dieser schwankenden Basis ein Rechtsanspruch gegeben wird. Für die Verwaltung würden sich außerordentlich schlimme Zustände herausbilden. Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, würden sich die Prozesse der Gefangenen ganz außerordentlich häufen. Sie würden manchmal noch mit Ansprüchen hervortreten, nachdem sie schon seit Jahren aus dem Gefängnis heraus sind.

Vorsitzender: Ich kann nur aus eigener Erfahrung erklären — ich bin in Hessen selbst Ausführungsbehörde im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene —, daß alle die Fälle, die ich zu entscheiden hatte, soweit es sich um Bruchunfälle handelte, zu keinerlei Schwierigkeiten führten. In einem Falle wurde sogar Klage erhoben, sie hatte aber keinen Erfolg, weil die Vorbedingungen nicht vorhanden waren. Durch ärztliches Gutachten wurde stets zwischen Bruchanlage und Bruchunfall scharf unterschieden.

Weil Hessen wiederholt angezogen worden ist, möchte ich bemerken: in Hessen sind ähnlich wie in Preußen im Staatsvoranschlag Mittel vorgesehen, um auch in Fällen, die nach

§ 1 des Unfallversicherungsgesetzes eine Entschädigungspflicht der Staatskasse nicht begründen, sei es, daß die Tätigkeit, wobei der Unfall sich ereignete, der Voraussetzung jener Bestimmung nicht entspricht, sei es, daß nicht ein Unfall, sondern nur eine sogen. Betriebserkrankung vorliegt, Unterstützung gewähren zu können. Solche Unterstützungen werden auf Antrag des Generalstaatsanwalts im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes und in deren sinngemäßer Anwendung vom Ministerium gnadenweise und widerruflich bewilligt, wenn Gründe der Billigkeit dafür sprechen. Also genau wie in Preußen! Damit kommt man ja aus. Aber es fragt sich immerhin, ob nicht doch eine Ausdehnung des Gesetzes erforderlich ist, u. z. aus einem Grunde, den ich hier streifen möchte. Das Unfallfürsorgegesetz vom Jahre 1900 ist aus dem Grunde in sehr bescheidenen Grenzen geblieben, weil nach den Erwägungsgründen des Gesetzes es erstens bei der Unfallversicherung für Gefangene an den für das Versicherungsverhältnis der freien Arbeiter maßgebenden Lohnbeträgen fehlt, und weil außerdem das Gesetz weniger eine wirkliche Entschädigung, als gewissermaßen nur ein Almosen geben wollte, das den Leuten in ihrer Notlage, die beim entlassenen Gefangenen besonders empfindlich ist, helfen soll. Nun meine ich, gerade da könnte der Gesetzgeber einsetzen und sagen: weil der Gefangene, wenn er entlassen wird, sich in einer erheblich schwierigeren Lage befindet als ein freier Arbeiter, der einen Unfall erlitten hat, deswegen könnte man namentlich die Rente, die bezahlt wird, etwas reichlicher bemessen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Höchst-Vollrente, die nach dem Gesetz von 1900 gezahlt werden kann, nur 300 Mk. im Jahre beträgt. Nun denken Sie einmal an die Fälle, in denen es sich nicht um volle Erwerbsunfähigkeit handelt — nur bei voller Erwerbsunfähigkeit kann ja die Vollrente bezahlt werden — sondern um eine Erwerbsbeschränkung von 10 bis 25 Prozent! Da kommen so minimale Beträge heraus, daß, wie man zu sagen pflegt, es zu viel ist zum Sterben und zu wenig zum Leben. Das ist eine traurige Konsequenz des Gesetzes, und ich meine: weil der Gefangene keine Auswahl in bezug auf seine Arbeit hat, sondern arbeiten muß, was ihm gegeben wird, und ferner nach der Entlassung weit übler daran ist als ein unbestrafter Arbeiter, weil ihm die verbüßte Strafe wie ein Klotz am Bein hängt, deshalb wäre es angezeigt, eine höhere Rente als Höchstvollrente zu bewilligen, als sie im Gesetz vorgesehen ist.

Wünscht noch jemand das Wort zu der ganzen Frage? — Dann erteile ich Herrn v. Engelberg das Schlußwort.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe:

Ich habe lediglich als Fürsorgemann gesprochen. Ich habe infolgedessen alle von anderer Seite zu erhebenden Bedenken, die mir sehr wohl bekannt sind und über die ich mir auch Rechenschaft abgelegt habe, beiseite gelassen, weil ich mir sagte: wir wollen die Frage lediglich vom Standpunkte der Fürsorge aus prüfen.

Von diesem Standpunkt aus, glaube ich, kann es aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß die heutigen Bestimmungen sowohl der Invalidengesetzgebung, als auch der Unfallgesetzgebung unseren Bedürfnissen nicht vollständig Rechnung tragen.

Ich habe ausdrücklich von bestimmten Thesen abgesehen, weil ich es eben für das Ersprießlichste hielt, daß aus der Versammlung selber heraus Vorschläge gemacht werden.

Ich darf nun auf einige Ausführungen des Herrn Geheimrats Plaschke zurückkommen: Erstens: Die Zahl 10, die beanstandet wurde, ist eine Zahl, die vom Ministerium des Innern herrührt. — Sodann: Den Standpunkt kann ich allerdings nicht teilen, daß jetzt nach dem Gesetz die Gefangenen und die Arbeiter draußen vollständig gleichgestellt sind, denn es besteht immer der Unterschied, daß der Arbeiter draußen sich die Arbeit wählen kann, die er will, und der Gefangene auf die Arbeit angewiesen ist, die ihm gegeben wird. Einer, der weiß, daß er ungeschickt ist und sich deshalb draußen niemals getrauen wird, eine Säge in die Hand zu nehmen, dem wird es wenig nützen, wenn er in der Gefangenschaft sagt: ich bin zu ungeschickt, laßt mich diese Arbeit nicht verrichten. Wenn keine andere Arbeit da ist, wird er eben doch an das Holzmachen gestellt.

Es ist ganz richtig, was Herr Geheimrat Plaschke sagte: die Regierungen tun sehr viel durch Leistung freiwilliger Unterstützungen, um diese Lücken auszufüllen. Aber damit ist eben gerade zugegeben, daß Lücken vorhanden sind und ich meine, von unserm Standpunkt aus sollten wir das betonen, denn sonst — darüber dürfen wir uns gar keinem Zweifel hingeben — hängen wir mehr oder weniger, namentlich bei den ganz kleinen Gefängnissen, von den weitgehenden oder weniger weitgehenden Ansichten des betr. Gefängnisvorstehers ab. Es passieren eine Menge Unfälle, in denen die Gefangenen die Sache nicht bis an die höchste Instanz durchtreiben, und namentlich die besten Gefangenen, die weniger gerissenen, sind es, die unserem Gesichtskreis vollständig ver-

schwinden. Wenn der betr. Gefängnisvorsteher aus irgend welchen Gründen keinen Bericht macht, sei es, daß er die Tragweite nicht einsieht, sei es, daß es ihm unangenehm ist, in seinem Gefängnis einen Unfall gehabt zu haben, so erfährt die obere Instanz nichts von der Sache und eine freiwillige Entschädigung ist dann ausgeschlossen. (Bravo.)

Aus diesem Gesichtspunkt meine ich, wäre es gut, wenn betont würde, daß die jetzigen Bestimmungen von unserem Fürsorgestandpunkt aus nicht als vollständig ausreichend erachtet werden, allerdings unter vollständiger Freilassung dessen, was an ihre Stelle treten soll, weil, wie ich das auch im Referat ausführte, dazu die umfassendsten Maßnahmen gehören und weil, wie Herr Geheimrat Plaschke ausgeführt hat, das Gebiet ein so subtiles ist, daß man in einer Versammlung wie der unsrigen ohne die nötigen Unterlagen vollständig richtige und begründete Beschlüsse nicht fassen kann.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld, Berlin: In voller Uebereinstimmung mit dem, was der Herr Referent eben ausgeführt hat, möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen:

„Die Versammlung wolle beschließen:

1. Die bestehenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Gefangenenversicherung sind intensiv und extensiv nicht ausreichend."

Ich bedauere, daß hier lateinische Ausdrücke den Sinn am besten wiedergeben. Aber ich finde keine deutschen Ausdrücke, die die Sache so präzis bezeichnen. Es ist ja klar, was ich sagen will: „intensiv" soll bedeuten, daß die Versicherung in bezug auf die Rente nicht ausreicht, und „extensiv", daß die Invalidenversicherung heute noch nicht ausreichend reichsrechtlich geregelt ist.

„2. Erforderlich erscheint eine zusammenfassende reichsrechtliche Regelung der Invaliden- und Unfallversicherung der Gefangenen."

Vorsitzender: Ich hatte, bevor Herr Kollege Dr. Rosenfeld das Wort ergriff, im Einverständnis mit meinem Herrn Kollegen Plaschke Sätze ausgearbeitet, die im wesentlichen das wiedergeben, was Herr Kollege Dr. Rosenfeld meint und die auch, glaube ich, vollkommen mit den Schlußgedanken übereinstimmen, die der Herr Referent vorhin vorgetragen hat, nämlich folgende Sätze, bei denen, beiläufig gesagt, Fremdwörter vermieden sind:

„1. Es ist erwünscht, daß die Invalidenversicherung der Gefangenen in Anlehnung und im Ausbau der Reichsversiche-

rungsordnung reichsgesetzlich geregelt wird" — wie, das muß man ja wohl der Reichsgesetzgebung überlassen.

„2. Es ist erwünscht, daß das Unfallfürsorgegesetz für Gefangene sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Fürsorge, als auch namentlich hinsichtlich des Betrages der Höchstvollrente weitherziger ausgestaltet wird."

Ich meine, mit diesem Wunsche, den die Versammlung ausspricht, wäre vollkommen dem Rechnung getragen, was von dem Herrn Vortragenden ausgeführt worden ist und was ja auch von mehreren Rednern hier betont wurde.

Ich bitte, etwaige Amendements, um wieder einmal ein Fremdwort zu gebrauchen, zur Kenntnis zu bringen.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Das ist inhaltlich genau dasselbe. Ich ziehe natürlich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Nachdem Herr Kollege Dr. Rosenfeld seinen Antrag zurückgezogen hat, bringe ich nun — es meldet sich niemand mehr zum Wort — zunächst den ersten Satz zur Abstimmung, der dahin lautet:

„Es ist erwünscht, daß die Invalidenversicherung der Gefangenen in Anlehnung und im Ausbau der Reichsversicherungsordnung reichsgesetzlich geregelt wird."

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Das verstehe ich nicht ganz. Vielleicht äußern Sie sich einmal darüber, wie das gedacht ist.

Vorsitzender: Die Reichsversicherungsordnung schweigt sich über die Invalidenversicherung der Gefangenen vollständig aus, sie erwähnt sie überhaupt nicht; wir haben in dieser Beziehung bis jetzt lediglich bundesstaatliche Anordnungen. Es ist aber entschieden erwünscht, daß diese Frage reichsgesetzlich geregelt wird und daß, nachdem wir einmal eine Reichsversicherungsordnung haben, sie nicht an den Gefangenen vorbeigeht, die genau das gleiche Interesse oder vielleicht noch ein größeres Interesse an der Fortsetzung der Invalidenversicherung haben als der freie Mann.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Vielleicht könnte man: „in Anlehnung an die Reichsversicherungsordnung" fortlassen, wenn die Herren nicht Wert darauf legen.

Vorsitzender: Ich meine, man sollte nicht unterlassen, mit dem Finger darauf hinzuweisen, daß, da wir eine Reichsversicherungsordnung haben, es das Natürliche wäre, wenn gerade sie sich auch dieses Gegenstandes annehmen würde.

Ist vielleicht sonst noch jemand da, der an den Worten: „in Anlehnung an die Reichsversicherungsordnung", Anstoß nimmt?

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: „in Anlehnung“ gefällt mir nicht. (Zuruf: Ausdehnung!) „Ausdehnung“ auch nicht. Es soll ja parallel gehen. (Zuruf: Im Anschluß!)

Ich stoße mich gerade an „Anlehnung“, weil ich glaube, es sollte inhaltlich eine gleichartige Gliederung sein.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Ich gebe ohne weiteres zu, daß in den Worten „in Anlehnung“ vorausgesetzt wird, daß eine gewisse Uebereinstimmung, nicht eine völlige vorhanden sein soll, denn die Worte „in Anlehnung“ können auch bedeuten, daß beispielsweise die Grundsätze dieselben sind und die Ausgestaltung im einzelnen verschieden ist.

Ich für meine Person bin immer von der Auffassung ausgegangen, wenn ich das noch sagen darf, man soll nicht Ideale aufstellen, von denen man sich selber sagt: es hat doch keinen praktischen Zweck. Es scheint mir das Praktischste zu sein, sich für eine Anlehnung an die Grundprinzipien auszusprechen, aber für die Ausgestaltung im einzelnen freie Hand zu lassen. Wenn Sie allerdings sagen, daß ausdrücklich gesagt werden soll: es muß um so und so viel weiter gehen, wenn Sie das Gewicht nicht auf die Gefangenen, sondern auf die Ausdehnung der Beiträge, Unfälle usw. legen, dann würde ich für meine Person anerkennen müssen, daß sich das nicht vollständig mit meinem Antrage deckt.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Ich möchte bitten, die Worte „in Anlehnung“ auszulassen. Ich meine, die jetzige Fassung des Satzes entspricht nicht den Wünschen der Majorität der Versammlung.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Das kann man nicht wissen.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Ich stelle anheim, mein Amendement zur Entscheidung zu bringen.

Vorsitzender: Das Amendement würde dahin lauten — damit würde ich mich von meinem Standpunkt aus ohne weiteres einverstanden erklären — daß man die Worte „in Anlehnung“ durch die Worte „im Anschluß“ (an die Reichsversicherungsordnung) ersetzt.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Oder „nach dem Vorgange der Reichsversicherungsordnung“.

Vorsitzender: Das ist dem Sinne nach dasselbe.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld: Oder was wir ursprünglich im Auge gehabt haben und was auch aus dem Wortlaut des Themas erhellt, daß wir einfach sagen: „die Schaffung

einer Reichsversicherungsordnung für Gefangene". Dann kommt ja die Parallele schon in dem Wort zum Ausdruck.

Vorsitzender: Der Satz lautet jetzt, wenn die Worte in dem Sinne ausgelegt werden, wie ich es meine:

„Es ist erwünscht, daß die Invalidenversicherung der Gefangenen im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung reichsgesetzlich geregelt wird."

Damit ist, meine ich, alles ausgedrückt, was ausgedrückt werden soll. Wie das gemacht wird, in welcher Weise der Anschluß vollzogen wird, das ist Sache der Reichsregierung.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld, Berlin: Es lag ja für uns in der Fürsorge der Gedanke sehr nahe, daß wir schon bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung für die Nichtgefangenen eine Einarbeitung der Gefangenenversicherung herbeizuführen suchten. Das ist vom Reichsamt des Innern, meines Erachtens mit vollem Recht, abgelehnt worden. Man hat gesagt: Es sind die Grundsätze einer Versicherung von Gefangenen und von freien Arbeitern schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß die einen eine Beschäftigung gegen Entgelt verrichten usw., so verschieden, daß die beiden Materien gar nicht miteinander verquickt werden können. Ich halte es deshalb für richtiger, wenn wir entweder sagen: „nach dem Vorgange" oder „im Anschluß", wenn die Bezugnahme auf die Reichsversicherungsordnung überhaupt gewünscht wird. Ich möchte das Wort „Reichsversicherungsordnung" am liebsten fortlassen.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin (zur Geschäftsordnung): Es liegen meines Erachtens zwei Anträge vor, der eine von Ihnen, Herr Kollege, und der andere von Herrn Staatsanwalt Dr. Rosenfeld. Ich glaube, daß die geschäftsordnungsmäßige Behandlung so sein muß, daß, wenn sich zu dem einen oder zu dem anderen Antrage kein Redner meldet, dann abzustimmen ist.

Vorsitzender: Unter diesen Umständen erwächst nun die Frage, über welchen Antrag ich zunächst abstimmen lassen soll. (Zuruf: Rosenfeld!) Herr Dr. Rosenfeld hat ja seinen ursprünglichen Antrag aufgegeben.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin (zur Geschäftsordnung): Es kommt darauf an, in welcher Art und Weise man abstimmen will. Daß der Antrag Rosenfeld, wie er jetzt vorliegt, farbloser ist als der andere, der direkte Direktiven geben will, das ist klar. Wenn gesagt wird: „Es ist

wünschenswert, daß die Sache reichsgesetzlich geregelt wird", dann kann jeder Mensch dafür stimmen. Wenn aber gesagt wird: „In Anlehnung an die Reichsversicherungsordnung", so kommt es bei der Frage, ob man dafür stimmen kann oder nicht, ganz darauf an, was man unter „Anlehnung" versteht. Mir für meine Person scheint in dem Wortlaut der beiden Anträge eine sachliche Differenz kaum hervorzutreten.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe:

Meiner Ansicht nach liegt eine sachliche Differenz vor. Wenn wir den Antrag Rosenfeld annehmen, so sagen wir, daß wir die reichsrechtliche Regelung für die Gefangenen wollen. In welcher Weise, das ist völlig gleichgültig, das überlassen wir dann den betr. Behörden, die sich auf Grund von maßgebenden Umfragen schlüssig machen werden. Wenn wir den andern Antrag annehmen, so sagen wir damit *implicite:* wir wollen eine Reichsversicherungsordnung für Gefangene, die ungefähr auf denselben Grundsätzen aufgebaut ist, wie die allgemeine Reichsversicherungsordnung, und das letztere will, soviel ich verstanden habe, die Versammlung eigentlich nicht.

Vorsitzender: Um die Sache abzukürzen, stelle ich jetzt den ersten Satz des Antrages zur Abstimmung, ohne auf die Unfallfürsorge für Gefangene zu kommen; denn das ist ein ganz besonderer Punkt um deswillen, weil wir bereits ein Reichsgesetz haben, das sich damit beschäftigt. Das ist der große Unterschied.

Ich frage, ob die Versammlung mit folgender These einverstanden ist:

„Es ist erwünscht, daß die Invalidenversicherung der Gefangenen reichsgesetzlich geregelt wird."

Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben (geschieht). Die These ist einstimmig angenommen.

Der andere Satz, den ich zur Abstimmung bringen möchte, ist folgender:

„Es ist erwünscht, daß das Unfallfürsorgegesetz für Gefangene sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Entschädigung, als auch namentlich hinsichtlich des Betrages der Höchstvollrente weitherziger ausgestaltet wird."

Ich habe da absichtlich eine sehr weitgehende allgemeine Fassung gewählt, weil man sich auf Einzelheiten unmöglich einlassen kann.

Pastor Reuß, Fuhlsbüttel: Der Sinn und die Tendenz des Antrages sind mir sehr sympathisch; aber ich kann mir unter dem Begriff „weitherziger" etwas Juristisches nicht vorstellen. Ich möchte, daß das genauer und bestimmter formuliert wird.

Vorsitzender: Eine Fassung, die streng juristisch klingt, läßt sich schwer finden, weil es sich um zwei ganz getrennte Gegenstände handelt, einmal um die Veraussetzungen der Entschädigung und zum andern um den Betrag der Höchstvollrente. Deswegen habe ich den etwas verwaschenen Ausdruch „weitherziger" gewählt.

Geheimer Oberjustizrat Plaschke, Berlin: Zweifellos ist „weitherziger" kein juristischer Ausdruck. Was Sie meinen, Herr Pastor, das wäre vielleicht: „für den Gefangenen günstiger". Sie meinen, so scheint es mir, daß in bezug auf die Entschädigungspflicht usw. für den Gefangenen günstigere Bedingungen geschaffen werden sollen. So ungefähr denken Sie sich das. Das ist aber dasselbe, was hier gemeint ist.

Vorsitzender: Wenn die Versammlung an dem — wie ich ohne weiteres zugebe unjuristischen — Ausdruck „weitherziger" Anstoß nimmt, dann bin ich bereit, den Wortlaut folgendermaßen abzuändern:

„Es ist erwünscht, daß im Unfallfürsorgegesetz für Gefangene sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Entschädigung, als auch namentlich hinsichtlich des Betrages der Höchstvollrente für die Gefangenen günstigere Bedingungen geschaffen werden." (Zuruf: Bestimmungen!) Man kann auch sagen: günstigere Bestimmungen.

Der Satz würde also dann lauten:

„Es ist erwünscht, daß im Unfallfürsorgegesetz für Gefangene sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Entschädigung, als auch namentlich hinsichtlich des Betrages der Höchstvollrente für die Gefangenen günstigere Bestimmungen geschaffen werden."

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, dann darf ich annehmen, daß auch diese These, u. z. einstimmig, akzeptiert ist.

Damit, meine Damen und Herren, wäre die heutige Tagesordnung erschöpft. Der morgige Tag gilt dem Deutschen Hilfsverein in Hamburg.

Ich danke den Anwesenden für die Aufmerksamkeit, mit der sie den Vorträgen gefolgt sind. Ich danke aber namentlich den Herren Exzellenz v. Jagemann und Geheimen Oberregierungsrat v. Engelberg für die ausgezeichneten Berichte, die sie uns geliefert und die in vieler Hinsicht klärend und anregend gewirkt haben.

Damit schließe ich die Versammlung. (Schluß der Sitzung 1 Uhr mittags.)

Die Gefängnisarbeit in Preußen
unter besonderer Berücksichtigung der Verwertung ausgemusterter Militärsachen in Königlich Preußischen Justizgefängnissen.

Vortrag, gehalten im Lehrkursus für Gefängniswesen in Berlin am 8. Juni 1912 von Amtsrichter a. D. Dr. iur. Hiekmann, Direktor des Königlichen Zentralgefängnisses in Werl.

Ein Kennzeichen des modernen Strafvollzuges bei allen Kulturvölkern ist der grundsätzlich kraft Gesetzes mit ihm verbundene Zwang zur Arbeit.

Für Preußen ergeben sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitszwang in der Strafhaft drei Hauptgruppen der Sträflinge; die Art ihrer Abstufung sucht der Schwere der Tat und dem Grade der Ehrenminderung gerecht zu werden.

Für Zuchthausgefangene besteht ein unbeschränkter Zwang; sie müssen jede ihnen innerhalb oder außerhalb der Anstalt zugewiesene Arbeit verrichten.

Die Gefängnisstrafe und die geschärfte Haft *) ist verbunden mit einem Arbeitszwange nach dem Ermessen der Behörde, indem der Sträfling in einer seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden k a n n; auf Gesundheitszustand, künftiges Fortkommen, bei Gefängnisstrafe auch auf Bildungsgrad und Berufsverhältnisse wird Rücksicht genommen und bei jugendlichen Gefangenen besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt. Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist bei Gefängnis nur m i t Zustimmung, bei geschärfter Haft auch o h n e Zustimmung des Sträflings zulässig. Ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, ist nicht davon abhängig, daß sie früher von ihm erlernt oder betrieben wurde; im Zweifel entscheidet der Gefängnisvorsteher; wird ihre Ausführung verweigert, so tritt Zwang ein. Gearbeitet wird nur an Werktagen,

*) § 361 Ziffer 3—8 StGB. Landstreicherei, Bettelei, gewerbsmäßige Unzucht usw.

die Arbeitszeit soll in der Regel mindestens 10 und nicht über 11 Stunden währen, der Umfang der Arbeit soll tunlichst für jeden Tag der Leistungsfähigkeit entsprechend vorgeschrieben und überwacht werden.

Für die zu einfacher Haft und Festungshaft Verurteilten besteht kein Zwang zur Arbeit; das gleiche gilt selbstverständlich für alle Untersuchungsgefangenen. Den Haft- und Untersuchungsgefangenen kann Arbeit auf Verlangen zugewiesen werden. Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist als unzulässig zu erachten. Festungsstubengefangene sind von allen Hausarbeiten befreit.

Der Zweck der Arbeit in der Strafhaft ist ein dreifacher.

Sittliche und gesundheitliche Gründe sind voranzustellen. Für alle Menschen gilt das göttliche Gebot, daß wir im Schweiße unseres Angesichts unser tägliches Brot essen sollen. Aus einem Fluche ward es der höchste Segen für unser Dasein. Nur im Schaffen und Wirken, nur in der Zufriedenheit über die getane Arbeit liegt die Quelle des dauernden irdischen Glückes. Andererseits ist Müßiggang aller Laster Anfang. In dieser Auffassung von dem allgemeinen sittlichen Werte der Arbeit ist kein Raum zu einem Unterschied zwischen dem freien und unfreien Menschen. Wollten wir den Gefangenen in seiner Zelle ohne Arbeit im Stumpfsinn dahinbrüten lassen, so würde bei langen Strafen der qualvolle Müßiggang des Verzweifelnden Körper und Geist zerrütten. Bei kürzeren Strafen aber würde die Langweile zu verbotenem Zeitvertreib verführen. Es wäre unmöglich, unter Hunderten von Müßiggängern auf engem Raume die unentbehrliche straffe Manneszucht aufrechtzuerhalten. Unfug, Auflehnung, Meuterei wären die unabwendbaren Folgen, die Strafhäuser würden zu Brutstätten des Lasters, zu Hochschulen des Verbrechens, ihre entlassenen Insassen zu einer Gefahr für die Allgemeinheit werden. Um diesen nicht beabsichtigten Wirkungen der Freiheitsstrafe vorzubeugen, muß es für eine, durch keine Bedingung einer Einschränkung fähige, sittliche Pflicht des Staates erachtet werden, die Strafgefangenen zu beschäftigen. Dementsprechend muß das Hauptgewicht darauf gelegt werden, daß überhaupt eine regelmäßige Arbeitsgelegenheit sichergestellt wird; erst in zweiter Linie darf Rücksicht auf die Höhe des Ertrages, also auf die Wirtschaftlichkeit der Arbeit, genommen werden.

Der weitere Zweck der Gefängnisarbeit steht im Zusammenhang mit dem Zweck der Strafe selbst, die den Rechtsbruch sühnen, aber auch den Verbrecher bessern soll; in diesem Sinne ist die Arbeit ein unerläßlicher Teil der Strafe selbst. Das Strafübel liegt in dem harten Zwange zur Verrichtung einer nach Art und Umfang vorgeschriebenen Arbeit, einem Zwange, der jede Auflehnung, jeden trotzigen Eigenwillen niederbricht und unerbittlich zu Gehorsam und Fleiß nötigt. So*) wird die Arbeit dem Vagabunden, dem Zuhälter, dem vornehmen Tagedieb anfänglich zur unerträglichen Pein. Er hat eine ernste ausdauernde Arbeit vielleicht noch nie verrichtet, körperliche Arbeit als Unehre bringend mißachtet, vor beschmutzten, schwieligen Händen eine heilige Scheu empfunden. Vielleicht hatte er in Erkenntnis seines verfehlten Lebens sich selbst schon als ein unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft aufgegeben. Nun steht er vor dem unerbittlichen „Muß“: wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen! Unter der Einwirkung der Hausstrafe führt ihn letzten Endes der Selbsterhaltungstrieb zum Arbeiten. Noch fehlt ihm das Vertrauen zu seiner Kraft; ungläubig hört er die Ermunterung, verdrossen die Ermahnung. Aber unter dem unablässigen Druck steigert sich, ihm selbst oft unmerklich, sein Können. Es lockt ihn auch, daß er gleich den anderen, die ihre vorgeschriebene Arbeit erfüllen, sich von der Geldbelohnung kleine Verbesserungen seiner Lage beschaffen dürfe. Da weichen Widerwille und Unlust, er empfindet allgemach Freude an der Arbeit, aus einem verlotterten Burschen wird ein fleißiger, geschickter Arbeiter. Nebenbei lernt er mit seinem Arbeitsgerät schonend umzugehen, es am gehörigen Orte zu verwahren, Kleider und Körper sauber zu halten: neben der Arbeitsfreude haben sich Ordnung und Sauberkeit eingestellt. Die Arbeit hat die schlummernden sittlichen Kräfte geweckt, es erfolgt Einkehr in sich selbst, die Reue erwacht, wir können einen gebesserten, für den Daseinskampf körperlich und geistig gefestigten Menschen der Freiheit zurückgeben. Und wenn wir diesen vollen Erfolg auch längst nicht bei allen Sträflingen erreichen, bei vielen Hunderten erreichen wir jährlich unser Ziel. Für viele Tausende anderer aber, die nicht Zuchtlosigkeit oder verbrecherische Entartung, sondern ein unglückseliges Verhängnis, vielleicht die Unbesonnenheit eines Augenblicks oder Verführung in das Strafhaus gebracht haben, gibt uns die Arbeit das Mittel, sie der Allgemeinheit als ordentliche

*) Anschließend an von Michaelis, 74. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft. S. 66.

und nützliche Mitglieder zu erhalten und oft ihr weiteres Fortkommen zu erleichtern.

Als dritter und letzter Zweck darf endlich gelten, daß der Sträfling durch den Ertrag seiner Arbeit die Lasten tragen helfen soll, welche der Strafvollzug gegen ihn der Allgemeinheit auferlegt, und daß er sich zugleich selbst die Mittel zu seinem späteren ehrlichen Fortkommen schaffen soll. Nach den amtlichen Statistiken sind im Wirtschaftsjahr 1910 aus der Beschäftigung der Gefangenen an reinen Arbeitslöhnen vereinnahmt worden

bei der Justizverwaltung*)	3 715 330 Mk.
bei der inneren Verwaltung	1 980 203 Mk.
zusammen	5 695 533 Mk.

Eine richtige Würdigung erfordert daneben die Berücksichtigung der hohen Ersparnisse, die durch die Verwendung der Gefangenen in der eigentlichen Gefängniswirtschaft und bei den Arbeiten für andere Behörden erzielt werden, nicht zu vergessen die hohen Werte, welche z. B. die Landeskulturarbeiten neu schaffen.

Ein großer Teil des Ertrages kommt als „Arbeitsbelohnung" den Gefangenen unmittelbar zugute; im Wirtschaftsjahre 1910 waren dies bei der Justizverwaltung 849 942 Mark, bei der inneren Verwaltung 333 060 Mk. Diese Belohnung wird jedem beschäftigten Gefangenen nach bestimmten Vorschriften gewährt. Die Belohnung steigert in dem Gefangenen die Arbeitslust und damit den erzieherischen Wert der Arbeit durch das Bewußtsein, daß wenigstens ein Teil der Früchte seines Fleißes ihm selbst zufällt. Er darf daraus Ausgaben für Briefporto und kleine Annehmlichkeiten leisten, vor allem sich aber ab und zu einen bescheidenen Genuß durch Einkauf gewisser „Zusatznahrungsmittel" verschaffen; endlich bietet die Arbeitsbelohnung ihm Gelegenheit, namentlich zur Weihnachtszeit, Weib, Kind oder Eltern mit einigen Mark zu unterstützen oder auch dem durch seine Tat Geschädigten, was allerdings selten ist, aus reuevollem Herzen eine Entschädigung zu gewähren. Aus diesem Gelde aber muß er auch Ersatz leisten für allen Schaden, den er in der Strafhaft stiftet, bei fortgesetzt schlechter Führung kann die Belohnung wieder entzogen werden; dadurch ist aus Gründen der Erziehung sein eigenes Interesse eng mit seinem Wohlverhalten verknüpft.

*) Und zwar aus der Arbeit von 23 398 täglichen Insassen der Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von 50 Köpfen aufwärts; 7697 Insassen der kleineren Gefängnisse sind nicht berücksichtigt.

Bei der Entlassung setzt diese Arbeitsbelohnung den Sträfling in den Stand, sich für den Anfang, bis er den ersten Lohn verdient hat, ehrlich durchzuschlagen oder auch Kleidung und Arbeitsgerät, die oft fehlen, zu beschaffen. Auch durch diesen Fürsorgezweck wird die Arbeit im Gefängnis noch weit über die Strafzeit hinaus zum Segen für den Gefangenen wie für die Allgemeinheit.

Die Schwierigkeiten der Gefangenenbeschäftigung liegen in den Bedingungen, welche an die Art und Weise der Arbeit selbst sowie ihres Betriebes zu knüpfen sind.

Mit jeder Art der Gefängnisarbeit ist eine gewisse Beeinträchtigung der Arbeit freier Bevölkerungskreise notwendig verbunden. Die Gefängnisarbeit und die Klagen über ihre Konkurrenz haben deshalb gleiches Alter. Die Klagen waren nicht unbegründet, solange der Arbeitsbetrieb der Strafhäuser sich auf wenige Gewerbezweige beschränkte. Für unsere heutigen Verhältnisse möchte ich im großen und ganzen die Klagen als unbegründet ansehen. In den preußischen Gefängnissen und Zuchthäusern haben 1910 insgesamt täglich 52 251 Gefangene eingesessen. Von diesen müssen rund 15 000 in Abzug gebracht werden, die als Haft- und Untersuchungsgefangene jede Beschäftigung ablehnen, wegen Krankheit, Gebrechen, zur Strafe sowie aus Verwaltungsrücksichten am Eintritts- und Entlassungstage unbeschäftigt bleiben müssen und endlich aus Mangel an Arbeit in den kleinen Gefängnissen nicht beschäftigt werden können. Von den verbleibenden 37 000 Gefangenen werden rund 10 000 für die eigentliche „Hausarbeit" sowie für Anstaltsarbeiten gebraucht und rund 3000 mit Arbeiten der Landeskultur oder Landwirtschaft beschäftigt. Es arbeiten also nur rund 24 000 Gefangene in gewerblichen Betrieben. Diese sind aber nicht alle vollwertige Arbeiter. Ganz abgesehen von den böswilligen, arbeitsunlustigen Elementen befinden sich unter ihnen viele durch Jugend oder Alter, durch Krankheit oder Gebrechen ohne weiteres in der Arbeitsfähigkeit beschränkte Personen. Die meisten der Betriebszweige erfordern eine monatelange Lehrzeit, während deren Dauer wenig geleistet wird; auch die Fertigkeit der Angelernten bleibt immer noch weit zurück hinter der des freien Arbeiters, der in jahrelanger Uebung Meisterschaft erreicht. Viele Gefangene werden aber überhaupt nicht zu produktiver Arbeit, sondern zu Nebenarbeiten z. B. als Zuträger, Handlanger, Packer, Lagerarbeiter und dergl. verwendet. Und endlich hemmen die verschiedensten

Rücksichten auf den Strafvollzug eine dem freien Gewerbe gleichkommende Ausnutzung der Arbeitskraft. Im ausgleichenden Durchschnitt darf deshalb die Arbeitsleistung eines Gefangenen höchstens der Hälfte derjenigen des freien Arbeiters gleichgeachtet werden. Der Deutsche Handelstag von 1878 hat dies ausdrücklich festgestellt. Bei Anlegung dieses Maßstabes ergibt sich eine Beeinträchtigung des freien Erwerbslebens durch höchstens 12000 volle Arbeitskräfte Gefangener. Und diese verteilen sich auf das Gebiet eines Staates mit 40 Millionen Bewohnern und auf eine große Zahl der verschiedenartigsten Betriebe. Berücksichtigt man, daß diese Arbeiter vor ihrer Festsetzung Mitbewerber auf dem Arbeitsmarkt waren, daß sie es nach ihrer Entlassung möglichst in verstärktem Maße werden sollen, und daß es nicht zu den Aufgaben des Strafvollzugs gehört, den Wettbewerb einzuschränken, so können die ständigen Klagen von der „erdrückenden Konkurrenz der Gefängnisarbeit" einer sachlichen Prüfung schlecht standhalten. Sie kennzeichnen sich oft durch Mangel an Verständnis für Zweck und Bedeutung der Gefangenenarbeit und gründen sich häufig auf die willkürlich verallgemeinerten Beschwerden einzelner, die unter Entstellung oder Aufbauschung des Sachverhalts aus Brotneid ihr eigensüchtiges Interesse dem der Allgemeinheit vorangestellt sehen möchten. Wenn sie dabei die Notwendigkeit der Gefangenenbeschäftigung überhaupt noch anerkennen, so wollen sie es doch wenigstens nach dem bekannten Gewittergebet gehalten wissen: „Hilf, heiliger Sankt Florian! Schon mein Haus, zünd' des Nachbarn an!"

Hoffentlich wird der neue provinziale „Gefängnisbeirat", dem neben einigen Beamten je ein Mitglied der Handelskammer, der Handwerkerkammer und der Landwirtschaftskammer angehören soll, und von dem durch die Mitwirkung des Laienelementes eine befriedigende Lösung der Gefängnisarbeit erhofft wird, seine Aufgabe nicht bloß in unfruchtbarer Kritik des bis jetzt Geschaffenen, sondern in praktisch durchführbaren, nicht auf Landeskultur- und Landwirtschaftsarbeit beschränkten Vorschlägen suchen, bei denen die gesetzlichen Vorschriften, Natur und Zweck der Freiheitsstrafe und die eigenartigen Arbeitsverhältnisse im Strafhause gebührende Beachtung finden.

Die Arbeit im Gefängnis muß so geartet sein, daß sie wirkliche Werte schafft! Sie darf also nicht zwecklos oder mit unnötiger Pein verbunden sein. Wenn wir den Leuten die Aufgabe stellen wollten, heute einen Haufen Sand nach einer

anderen Stelle und morgen nach dem alten Fleck zu karren, umhergestreute Stecknadeln aufzusuchen, das berüchtigte Tretrad zu bewegen, oder wenn wir das Erzeugnis ihrer Tätigkeit alsbald ungenützt wieder zerstören wollten, so etwa wie es ein Junge mit den Schöpfungen seines Baukastens tut, dann würde die Arbeit zum Schaden der Allgemeinheit ertraglos bleiben. Es würde ihr aber auch bald jeglicher Reiz fehlen und vor allem der sittliche Wert der Arbeit und des Arbeitszwanges verschwinden, indem wir dem Gefangenen die eigene Befriedigung an dem Geschaffenen nähmen und damit das für die Erziehung unschätzbare Bewußtsein erstickten, daß er etwas Wertvolles zu leisten vermöge. Mit peinlicher Sorgfalt muß auch darauf geachtet werden, daß die Arbeit nicht die Gesundheit des Gefangenen gefährdet; es wäre eine solche Wirkung mit dem Zweck der Freiheitsstrafe, die nicht vernichten, sondern bessern soll, unvereinbar und wegen des gesetzlichen Arbeits*zwanges* besonders anstößig.

Durch die Natur der Freiheitsstrafe und durch die knapp bemessene Größe der Arbeitsräume wird die Zahl der ausführbaren Arbeiten von vornherein sehr beschränkt. Es muß trotzdem im Rahmen des irgend Möglichen die größte Mannigfaltigkeit erstrebt werden, damit bei der Zuweisung die Individualität wie das spätere Fortkommen berücksichtigt und andererseits die allzu fühlbare Beeinträchtigung einzelner Gewerbe vermieden werden kann. Zu bevorzugen sind diejenigen Arbeiten, welche die Körperkräfte ernstlich in Anspruch nehmen und die geistige Tätigkeit anregen. Die rein mechanischen Arbeiten, z. B. das Auslesen von Hülsenfrüchten und Metallspänen, das Tauzupfen usw. sind wegen ihrer geistig leicht abstumpfenden Wirkung nur für kürzere Zeit verwendbar.

Gerade die Schwierigkeit des Erlernens ist von entscheidender Bedeutung für die Tauglichkeit einer Arbeit. Ein Zuchthaus mit ausschließlich langzeitigen Sträflingen vermag infolge des langen Zeitraumes, welcher auf das Anlernen verwandt werden kann, andere Gewerbe zu treiben als ein Untersuchungsgefängnis, dessen Insassen überhaupt nicht zur Arbeit verpflichtet sind, oder als ein Gefängnis, das nur zur Verbüßung kurzer Strafen bestimmt ist. Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, Gefangene mit handwerksmäßiger Vorbildung möglichst in ihrem oder wenigstens in einem verwandten Handwerk zu beschäftigen, damit sie nicht durch die Strafhaft untüchtiger werden. Größere Schwierigkeiten bereitet zumeist die Auswahl der Arbeit für gebildete und halbgebildete Gefangene, die überwiegend mit falschen Erwartungen über das Mögliche in

die Anstalt eintreten. Zum mindesten für die erste Zeit ist eine körperlich anstrengende Beschäftigung erstrebenswert, damit sie körperlich gesünder und dadurch wieder geistig frischer werden. Im weiteren Verlauf der Strafhaft ergeben sich oft Möglichkeiten geeigneter Verwendung.

Auch für alte und gebrechliche, körperlich ungeschickte oder geistig zurückgebliebene Gefangene ist die Arbeitsbeschaffung nicht immer leicht; es muß Handlangerdienst, mechanische Arbeit wie Blasebälge treten, Strümpfestopfen, Gemüseputzen oder einfachste Verlegenheitsarbeit aushelfen.

Jedenfalls ist das Gesamtbild der Gefängnisarbeit ein außerordentlich mannigfaltiges; man kann getrost sagen, daß alle Zweige des Handwerkes und viele einfacher gestaltete Kleinindustriebetriebe in Uebung sind.

Ein lebhafter Streit besteht über die Zulassung von Kraftmaschinen. Ihre Aufstellung in Einzelzellen ist von vornherein ausgeschlossen. Gegen die Verwendung in den Werkstätten wird geltend gemacht, daß der Arbeitsbetrieb dadurch etwas Fabrikmäßiges erhalte, und daß vor allem durch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit seine Konkurrenzfähigkeit zu sehr wachsen würde. Ich möchte die Einführung mechanischer Kraft dann für wünschenswert halten, wenn sie Betriebsformen beseitigen soll, die längst veraltet oder künstlich zurückgedrängt sind, oder auch dadurch an unwürdige Sklavenarbeit gemahnen, daß beispielsweise durch das Zusammenspannen mehrerer Menschen vor besonderen Antriebseinrichtungen Kraft zur Betätigung anderer Maschinen erzeugt wird. Eine vorsichtig bemessene Zulassung von Kraftmaschinen in den Werkstätten würde jedenfalls die jetzt vielfach vorhandenen Mängel mancher Erzeugnisse beseitigen, vor allem aber die Möglichkeit bieten, statt der Arbeiten des einfachen Handwerkes in größerem Umfange solche der nicht in gleicher Weise an ein beschränktes Absatzgebiet gebundenen Kleinindustrie auszuführen und dadurch die dem Handwerk erwachsende Konkurrenz einzuschränken. Das Bestreben, um jeden Preis alle Arbeit durch die vorhandenen Menschenkräfte ausführen zu lassen, um diese dadurch von anderer Konkurrenz schaffender Arbeit fernzuhalten, halte ich für verfehlt.

Als die beste Beschäftigungsart hat man in Laienkreisen die Arbeiten der Landeskultur und Landwirtschaft empfohlen.

Die ideellen Vorteile sind unverkennbar. An Land- und Erdarbeitern besteht im ganzen Vaterlande eine große Not. Kein größeres Kulturwerk, kein Straßen- oder Kanalbau, keine Flußregulierung kann bei uns durchgeführt werden, ohne daß

wir Zehntausende ausländischer Arbeiter herbeirufen. Zu Hunderttausenden bedarf ihrer die Landwirtschaft in allen großen und mittleren Betrieben, und auch der kleine Bauer leidet schwer unter der Leutenot, wenn es gilt, die Ernte schnell unter Dach zu bringen oder die tageweise gemietete teure Dreschmaschine voll auszunutzen. Schon der Gedanke allein hat etwas Bestechendes, daß wir durch die Arbeitskraft unserer Gefangenen ohne Beeinträchtigung werktätiger Bevölkerungskreise einer Not steuern und unserm Nationalvermögen riesige, jetzt in das Ausland abfließende Summen erhalten könnten. Auch hygienisch sind derartige Arbeiten wegen ihres günstigen Einflusses auf den Körper unleugbar hoch zu veranschlagen. Aber trotz alledem: für jeden Strafvollzugspraktiker bestehen gewichtige, zum Teil grundsätzliche Bedenken. Bei*) den Untersuchungsgefangenen würde die Außenarbeit den sichernden Abschluß und damit den ganzen Zweck der Untersuchungshaft gefährden. Bei den Strafgefangenen wird der Charakter der Strafe als einer vom Gesetz geforderten Freiheitsentziehung stark verwischt, auch steht ihr vielfach entgegen, daß die Gefangenen nach ihren Lebensverhältnissen in der Freiheit derartige Arbeiten noch nie verrichtet haben und zu verrichten oft Anstand nehmen. Nach dem Gesetz aber dürfen Gefängnisinsassen gegen ihren Willen überhaupt nicht außerhalb der Anstalt beschäftigt werden, auch sollen bei der Beschäftigung die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die Aufrechterhaltung einer dem Strafvollzuge angemessenen Mannszucht und die erziehliche Einwirkung auf den Gefangenen erfordern es ferner, daß kurzzeitige Gefangene grundsätzlich überhaupt nicht, und langzeitige erst zur Außenarbeit gelangen, nachdem sie einen Teil der Strafe innerhalb der Anstalt verbüßt und sich nach Führung und Leistung zur Außenarbeit geeignet erwiesen haben. Soweit es mit diesen Rücksichten und mit den sonstigen Aufgaben des Strafvollzuges vereinbar ist, findet Außenbeschäftigung statt.

Nach den amtlichen Statistiken haben im Wirtschaftsjahre 1910 in Preußen rund 2000 Gefangene Moorkultur, Flußregulierungs-, Aufforstungs-, Wegebau-, Weinbergsarbeit u. a. verrichtet.

Diese Arbeiten werden fast ausschließlich von besonders organisierten, für die Nacht in Arbeitsbaracken oder Kähnen untergebrachten Kommandos ausgeführt. So arbeiten beispielsweise im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm seit 1906 im An-

---

*) Anschließend an die Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung im Jahre 1910. S. 16.

schluß an das Zentralgefängnis in Bochum rund 240 Gefangene auf acht Arbeitsstellen im Kreise Wiedenbrück. Sie haben in dieser Zeit 976 Morgen Oedland in Acker, 843 Morgen Oedland in Wiesen, 376 Morgen Holzung in Acker, 306 Morgen Holzung in Wiese umgelegt, 254 Morgen Oedland aufgeforstet, 1536 Morgen sumpfige Wiesen kultiviert, 144 Morgen sumpfiges Ackerland trocken gelegt und erhöht, 100 Morgen hochgelegenes Ackerland tiefer gelegt, über 50 km Wege und 250 km Kanäle und Gräben neu angelegt oder ausgebessert. Welche außerordentlichen Werte hierdurch geschaffen sind, läßt allein die eine Tatsache erkennen, daß nach den Abschätzungen der zuständigen Spezialkommission der kultivierte Morgen Land in seinem Werte um mindestens 200 Mark gestiegen ist, so daß allein die Umwandlung der 1819 Morgen Oedland in Acker und Wiesen für den Kreis Wiedenbrück einen Wertzuwachs von rund 360 000 Mk. bedeutet.

In großem Umfange werden auch landwirtschaftliche Gelegenheitsarbeiten ohne Bildung selbständiger Kommandos durch Kolonnen ausgeführt, die nur tagsüber im Umkreise von einigen Kilometern von der Anstalt im Freien arbeiten und für die Nacht in das Gefängnis zurückkehren. In dieser Weise sind 1910 weit über tausend Justizgefangene mit Wegebauten, Meliorations- und Erdarbeiten und vor allem mit Arbeiten im Betriebe von Landwirten beschäftigt worden. Für die Gestaltung solcher Kolonnen kommen naturgemäß nur Gefängnisse in kleineren Orten mit geeigneter Umgebung in Frage, in der Nähe von Großstädten sind sie ausgeschlossen.

Die meisten großen Anstalten betreiben dann auch auf etwas eigenem Lande für Anstaltszwecke Gemüse- und Kartoffelbau, wobei 1910 rund 400 Gefangene beschäftigt wurden. Zu der von mir geleiteten Anstalt gehören beispielsweise 25 Morgen allerbesten Bodens; ich habe eine Obstpflanzung mit Zwischenkultur angelegt; der intensive Gemüsebau beschäftigt dauernd 15—30 Leute, denen die gelernten Gärtner, die leicht Lungenkranken, Rekonvaleszenten, die unter den Einwirkungen der Haft Leidenden und langzeitige Gefangene in den letzten Wochen zugewiesen werden. Aus dem überschüssigen Gemüse wird in eigener Anlage Dörrgemüse hergestellt, das den Bedarf aller größeren Justizgefängnisse der Provinz deckt. Diese Außenbeschäftigung auf eigenem Lande bewährt sich hervorragend, es gilt für sie alles Gute, was man der Außenarbeit überhaupt nachrühmt, ohne daß die zahlreichen Bedenken zutreffen, weil der Charakter der Freiheitsstrafe durch die unmit-

telbare Nähe der Anstalt, durch die Umwehrung des Landes und durch den Abschluß von der freien Bevölkerung gewahrt bleibt.

Für das System der Innenarbeit kommen heute bei uns vier Formen in Betracht:

1. Arbeit für das eigene und für andere Gefängnisse.
2. Arbeit für Unternehmer.
3. Arbeit für einzelne Kunden.
4. Arbeit für Staats- und Reichsbehörden.

Völlig einwandfrei, weil selbstverständlich, ist die erste Form. In jedem Strafhaus müssen die aus den Gefangenen besonders ausgewählten „Hausarbeiter" Flure, Geschäftsräume, Höfe, Wege, Gartenanlagen instandhalten, die Wäsche reinigen und ausbessern, das Essen zubereiten und Aehnliches. Daneben wird der größte Teil aller Bedarfs- und Einrichtungsgegenstände teils für die eigene, teils für andere Anstalten durch Gefangene gefertigt. Zu diesem Zwecke sind Schlossereien, Tischlereien, Webereien, Schneidereien, Polstereien, Bäckereien, Druckereien, Buchbindereien usw. eingerichtet. Dann werden seit Jahren bei allen großen Gefängnissen Neu- und Umbauten sowie die baulichen Instandsetzungsarbeiten, soweit es die örtliche Lage des Gefängnisses irgend zuläßt, durch Gefangene ausgeführt.

Am meisten angefeindet ist der sogen. Unternehmerbetrieb, der nach der Art der Betriebsweise drei Untergruppen kennt. Bei der ersten beschafft die Gefängnisverwaltung für eigene Rechnung das Rohmaterial, stellt unter Anleitung und Aufsicht ihrer Beamten daraus Fabrikate her und bringt diese zum Stückpreise an einen zur Abnahme verpflichteten Unternehmer zum Verkauf. Diese Form berührt sich eng mit dem einleitend als 3. Betriebsform erwähnten „Kundensystem", bei der das vorrätig gehaltene oder besonders gefertigte Erzeugnis von Fall zu Fall einzelnen privaten Bestellern überlassen wird. In der Justizverwaltung kommt sie in sehr engen Grenzen zugunsten der Gefängnisbeamten vor; sie bringt leicht den Gefängnisbetrieb im Kleinhandel in Wettbewerb mit dem freien Gewerbe.

Bei einigen anderen deutschen Gefängnisverwaltungen, wo diese beiden Formen nebeneinander vorkommen, rechnet man sie zur „Regiearbeit". Da dieser Begriff bei der preußischen Justizverwaltung sich beschränkt auf Arbeiten für Gefängnisse sowie für andere Staats- und Reichsbehörden, so entstehen bei Vergleichen leicht Irrtümer über den Umfang, der bei den einzelnen Verwaltungen wirklich in der Arbeit „für Staats- und Reichsbehörden" erreicht worden ist.

In der zweiten Gruppe der Unternehmerbetriebe liefert der Unternehmer das Rohmaterial und erhält die daraus von den Gefangenen unter Aufsicht und Leitung von Gefängnisbeamten hergestellten Erzeugnisse zurück; er zahlt Stück- oder Tagelohn.

Die weitaus verbreitetste Form des Unternehmerbetriebes ist endlich die, daß der Unternehmer nicht nur die Rohstoffe liefert, sondern auch selbst oder durch Werkführer die Gefangenen bei der Arbeit anleiten und beaufsichtigen läßt; die Tätigkeit der Gefängnisverwaltung beschränkt sich hierbei im wesentlichen darauf, von dem Unternehmer die nach Stücklohn oder Arbeitstag bemessene „Miete“ für die Arbeitskraft der Gefangenen einzuziehen. Es ist für die Verwaltung die bequemste Form. Sie ist aber entschieden verwerflich. Einmal leidet die Strenge des Strafvollzuges, der nur in den Händen verantwortlicher Beamten liegen dürfte, unter dem ungehinderten Verkehr, in den Unternehmer und Werkführer mit dem Gefangenen treten, und der oft unheilvoll wirkt, weil die Interessen dieser Privatpersonen zu oft und zu stark zu denen der Strafvollzugsbehörde in Gegensatz treten.

Wenn aber vor allem der Staat aus sittlichen und erzieherischen Gründen seine Gefangenen zur Arbeit z w i n g t, dann müßte auch aus naheliegenden Gründen gleicher Art diese Arbeit selbst und nicht bloß ihr Ertrag der Allgemeinheit zugute kommen. Das Unrecht g e g e n die Allgemeinheit muß durch Arbeit f ü r die Allgemeinheit gesühnt werden! Es ist anstößig, daß der Gefangene, nicht anders als ein willenloser Sklave, einem Privatmann gegen Miete zur Ausnutzung überlassen wird, und daß ein einzelner aus der Zwangsarbeit unmittelbar Nutzen ziehen darf.

Aus allen diesen Gründen bin ich für die Innenarbeit ein Gegner des Unternehmerbetriebes in jeder Form und ein unbedingter Anhänger des Staatsbetriebes. Das oft gehörte Verlangen, die staatlichen Gefängnisbetriebe müßten einen kaufmännisch erweisbaren Nutzen für die Staatskasse erbringen, halte ich dabei für widersinnig und auch für gefährlich. Denn die Gefängnisarbeit darf als ein wichtiger Bestandteil unserer Freiheitsstrafe überhaupt nicht Selbstzweck sein; sie hat in vernünftigen Grenzen den Aufgaben zu dienen, welche sich aus einem geordneten Strafvollzuge ergeben. Wer die Einführung des Staatsbetriebes von dem Nachweis seiner Rentabilität abhängig macht, verkennt aber auch, daß der Unternehmerbetrieb nur eine unvollkommene, eines Kulturstaates unwürdige Form der Gefangenenbeschäftigung darstellt, und daß die ausschließliche Verwendung der Ge-

fangenen zu Arbeiten für Staat oder Reich als eine zwingende sittliche Verpflichtung des strafenden Staates gelten muß. Wo es sich um die Erfüllung einer solchen Pflicht handelt, dürfen aber selbst Opfer nicht gescheut werden. Keinesfalls dürfte, wenigstens bei der Wahl zwischen Staats- und Unternehmerbetrieb, die Höhe des Verdienstes eine irgendwie entscheidende Rolle spielen, die Staatsarbeit muß in jedem Falle, wo sich nur eine Möglichkeit dazu eröffnet, bevorzugt werden.

Die planmäßige Durchführung dieser auch vom Bundesrat und von den Volksvertretungen geforderten Beschäftigungsweise wird bei jedem Anlauf immer wieder gelähmt, weil jedes erfolgreiche Bemühen sofort als „erdrückende Konkurrenz" der Gefängnisse angefeindet wird. Dies immerwährende, unfreundliche Kritisieren, das für jede Kleinigkeit peinliche Untersuchung heischt und endlose Schreibereien verursacht, raubt nicht nur der Gefängnisverwaltung die Unternehmungslust, sondern unterbindet vor allem bei den andern Behörden die — an sich selten stark entwickelte — Neigung, auf Anregungen der Gefängnisverwaltung wohlwollend einzugehen, weil es nicht verlockend für sie ist, sich sofort den schwersten Angriffen wegen Förderung der „Schmutzkonkurrenz" ausgesetzt zu sehen.

Immerhin ist schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel erreicht worden. In den für Staatszwecke eingerichteten preußischen Betrieben wurden im Jahre 1910 9000 Gefangene beschäftigt und in zähem Kampfe erobern wir uns Jahr für Jahr neue Arbeitsgebiete. So arbeiteten im Zentralgefängnis Werl, das 1908 eröffnet wurde, für rund 600 Gefangene bestimmt und bisher im Durchschnitt mit 500 Gefangenen belegt gewesen ist, 1910: 229,14, 1911: 72,73, seit dem 1. April 1912 gar keine Gefangenen mehr für Unternehmer. Außerdem aber werden von Werl aus noch 32 kleine Amtsgerichtsgefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm, in denen bis dahin aus Mangel an Arbeitsgelegenheit überhaupt keine Beschäftigung erfolgte, nach Bedarf mit einfacher staatlicher Arbeit versehen; seit der Durchführung dieser Einrichtung gibt es im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in keinem Gerichtsgefängnis mehr aus Mangel an geeigneter Arbeit unbeschäftigte Strafgefangene.

Zum Schluß soll noch auf eine neue aussichtsreiche Betriebsart von grundsätzlicher Bedeutung eingegangen werden, für die mir bei meinem Bemühen, Staatsarbeit zu gewinnen, der Kieler Werftprozeß die Anregung gegeben hat; sie ist Ende 1909 zuerst in Werl eingeführt, bis 1912 erprobt und ausgestaltet und seit dem Frühjahr 1912 auf andere Justizgefängnisse ausgedehnt worden.

Die Truppenteile mustern alljährlich in großen Mengen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgte der Verkauf, indem entweder eine allgemeine öffentliche Versteigerung anberaumt oder mehrere dem Truppenteil bekannte Abnehmer zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurden. Der Meistbietende erhielt den Zuschlag. Diese Bestimmungen sind ebenso im Interesse des freien Wettbewerbes wie der Staatskasse getroffen worden. Bei den eigenartigen Verhältnissen des Althandels haben sie sich aber nicht bewährt. Die kleinen „Trödler“ und die mittelgroßen Geschäfte kamen als Abnehmer für dieses Militärmaterial wenig in Frage, da sie nur ausnahmsweise für gewisse einzelne Artikel Verwendung hatten. Ueberwiegend beteiligten sie sich, um eine Abfindungsquote von den wirklichen Interessenten zu erreichen, oder um überhaupt als deren Strohmänner zu wirken, namentlich wenn ihre Vollmachtgeber besonderen Anlaß hatten, im Hintergrunde zu bleiben. Wirkliche Interessenten für das Militäraltmaterial mit eigener genauer Kenntnis aller Verwertungsmöglichkeiten und mit eigenem gesicherten Absatzgebiet gab es im ganzen Reiche nur sehr wenige, Groß händler könnte man höchstens sechs zählen. Es lag nahe, daß sie sich zu einem Ringe zusammenschlossen, der nun willkürlich unter sich die den Truppen zu zahlenden Preise bestimmte. Die eine oder andere dieser Firmen unterhielt auch Schlepper und Agenten, die des besseren Anscheins wegen unter hochtönenden Namen firmierten, ohne auch nur einen Lumpenkeller ihr Eigen zu nennen. Sie wurden auf weiten Reisen in die Kasernen geschickt, erkundeten Kaufgelegenheiten und benachrichtigten sofort durch Fernsprecher oder Telegraph ihren Auftraggeber. Dieser erfuhr dadurch häufig, welche anderen Händler zum Angebot aufgefordert seien, gab letzteren die zu bietenden Preise auf, ließ wohl auch durch seine Strohmänner unaufgefordert weitere Gebote einreichen, zeichnete selbst etwas mehr und erlangte durch dieses unlautere Gebaren den unverdienten Ruf, daß er stets die besten Preise bezahle. Seine Strohmänner und Schlepper fand er mit einer Provision ab. Hatte er im Wettbewerb mit anderen Großhändlern gestanden, so wurde die Ware geteilt oder unter den Interessenten nochmals ausgeboten und der Nutzen, der sich gegenüber dem an die Truppe gezahlten Kaufpreise ergab, geteilt. Hatte man nicht in Erfahrung bringen können, welche Konkurrenten vom Truppenteil zur Abgabe von Angeboten aufgefordert seien, so wurde telephonisch bei den wahrscheinlichen Mitbewerbern angefragt, z. B. ob sie eine Aufforderung zum 23. Juni Position 6 700 Feldmützen hätten, dann mußte der

andere antworten „nein“ oder „ja, Position 11 270 Waffenröcke“. War der Zeitraum bis zum Verkaufstermin sehr kurz oder die Zahl der Aufgeforderten sehr groß, dann wurde auch wohl an Ort und Stelle vor dem Termin Versammlung anberaumt. Ja, man ging bei besonders umfangreichen Verkäufen so weit, in notariellen Verhandlungen vorher zu teilen und Abfindungen zu vereinbaren. Meist verlief unter den Händlern alles friedlich, zumal auch eine ungefähre Abgrenzung der Interessengebiete bestand, wo man sich nicht gegenseitig das Spiel verdarb. Trat ausnahmsweise ein Außenseiter als ernsthafter Bewerber auf, der sich nicht für die „Gemeinschaft“ gewinnen ließ, dann trieb der Ring die Preise, daß dem andern für jede Wiederholung die Lust verging. Etwaigen eigenen Schaden trug der Ring gemeinsam. Die urkundlichen Belege für diese unlauteren Machenschaften der Händler befinden sich in meinen Händen.

Die von den Truppen erzielten Einnahmen schwankten deshalb außerordentlich. In den östlichen Provinzen, wo der Markt von Berliner Händlern beherrscht wurde, waren sie fast durchweg bedeutend geringer als im Westen. Bei diesem Vorgehen der Händler war das bisherige Verwertungsverfahren nicht geeignet, die Erzielung eines angemessen hohen Preises für die Staatskasse sicherzustellen.

Diesem Mangel hat nun die Gefängnisarbeit wirksam abhelfen können. Mit Genehmigung des Kriegs- und Justizministeriums sind von mir nach eingehendem Studium des Althandels im Jahre 1910 zunächst versuchsweise die Sachen von vier Regimentern und 1911 von vier Armeekorps in Werl verwertet worden. Das günstige Ergebnis hat die Zentralbehörden veranlaßt, das in Werl erprobte Verfahren für sämtliche der preußischen Verwaltung unterstehenden Truppenteile einzuführen;*) die Verwertung erfolgt jetzt durch die Justizgefängnisse in Werl, Frankfurt a. M.-Preungesheim, Magdeburg, Neumünster, Plötzensee, Wronke;**) sie wird mindestens 1000

---

*) Dem Uebereinkommen zwischen den Königlich preußischen Herren Ministern des Krieges und der Justiz haben sich die Königlich sächsische und Königlich württembergische Heeresverwaltung, das Reichskolonialamt, sowie die Kgl. preuß. Landgendarmerie und bezüglich der ledernen Botentaschen die Reichspost angeschlossen. Auch die Altmaterialien dieser Behörden werden in den preußischen Justizgefängnissen nach den gleichen Grundsätzen verwendet. Dic Statistik für 1912 über die der Kgl. preuß. Justizverwaltung unterstellten Gefängnisse wird nähere Mitteilungen über das Ergebnis des Verwertungsbetriebes im Jahre 1912 bringen.

**) Im Jahre 1913 werden hinzutreten das Gerichtsgefängnis in Hannover und das Zentralgefängnis in Freiendiez. Das Zentralgefängnis

Gefangenen lohnende Beschäftigung gewähren. Das Gefängnis in Werl ist zur geschäftsleitenden Anstalt bestellt, um die Einheitlichkeit der Betriebsweise zu fördern.

Die Verwertung geschieht durch die Gefängnisverwaltung kommissionsweise im eigenen Namen für Rechnung der Militärbehörde. Den gesamten Erlös, von dem nur die niedrig pauschalierten allgemeinen Unkosten und die Arbeitslöhne abgezogen werden, — zusammen etwa 10 Prozent des Erlöses —, erhält die Heeresverwaltung. Hierbei liegt für die Heeresverwaltung noch darin ein nicht zu unterschätzender moralischer Gewinn, als durch das neue Verfahren der Geschäftsverkehr mit unzuverlässigen Händlern ausgeschaltet wird. Die Abgabe und Uebernahme der Sachen erfolgt in sehr genauer Weise, ein besonders für diesen Arbeitszweig ausgearbeitetes Buchwerk erfaßt alle Veränderungen, denen die Sachen bei ihrer Verarbeitung unterworfen sind.

Es werden zunächst diejenigen Sachen von etwas besserer Erhaltung herausgesucht, welche unverändert verwendbar sind. Hierzu gehören beispielsweise Waffenröcke, Mäntel, Litewken, lange Tuchhosen, Reithosen, leinene Hosen, Drillichzeug, Unterzeug, Handschuhe, Mützen, Brotbeutel, Leibriemen, Helme, Woylachs, Zeltbahnen, Feldflaschen, Kochgeschirre, Armeesäbel, Deckengurte und vor allem Schuhzeug.

Die Wiederherstellung der Sachen erfolgt nach einem durch die Firma C. Lewin in Breslau in dreißigjähriger Praxis ausgebildeten, von ihr der Justizverwaltung überlassenen Verfahren in sorgfältiger und kunstreicher Weise; sie erhalten, da sie sauber gefleckt und ausgebügelt werden, ein sehr gutes Aussehen. Es handelt sich hierbei in volkswirtschaftlich wünschenswerter Weise um eine Erhaltung vorhandener Werte. Ihre reelle Grundlage hat diese Arbeit ebenso in der guten Ausführung der Wiederherstellung wie in dem ausgezeichneten Rohstoff, der für die deutsche Militärbekleidung Verwendung findet und der selbst in abgetragenem Zustande in seiner Haltbarkeit billigem Neumaterial aus Kunstwolle, schnellgegerbtem Leder usw. weit überlegen ist.

Für die Truppenwirtschaft ist nur ein Teil der wiederhergestellten Sachen wieder verwendbar, weil mit der besonders starken Beanspruchung, welche gerade der Heeresdienst mit sich bringt, gerechnet werden muß. Insbesondere gilt dies für

---

in Neumünster wird sich fortan ausschließlich der Verwertung von Altmaterial der Kaiserlichen Marine widmen; gewisse Arten der letzteren werden auch das Strafgefängnis in Tegel und das Zentralgefängnis in Bochum übernehmen.

Schuhzeug. Soweit es möglich ist, finden sie aber für die Ergänzung niedriger Gebrauchsgarnituren oder einzelner in Verlust geratener Stücke Verwendung.*)

Soweit eine solche Verwendung ausgeschlossen**) ist, werden bei den wiederherzustellenden Sachen die charakteristischen Uniformabzeichen entfernt. In dieser Beschaffenheit dienen sie in großem Umfange zur Versorgung der zur Entlassung gelangenden Strafgefangenen mit Arbeitszeug, das sie sich aus den Mitteln ihrer Arbeitsbelohnung kaufen. Dann erhalten vaterländische Jugendvereine und Kriegervereine gewisse Gegenstände, die sie für ihre Zwecke gebrauchen können, z. B. Koppel, Wäschebeutel mit Tragegerüst, Brotbeutel, Feldflaschen, Kochkessel, Schnürschuhe, Zeltbahnen mit Zubehör. Sehr großen Anklang habe ich auch bei den Schulbehörden mit der Anregung gefunden, besonders auserwählte Sachen als Anschauungsmittel für den Zeichenunterricht zu verwenden. Erst den sehr geringen Ueberrest erhält der Privathandel. Die Mäntel, Hosen und langen Stiefel begegnen uns dann bei den Bahnarbeitern, Mützen, Litewken, Hosen, Stiefel, Drillichzeug, Leibriemen bei den Maurern, Berg-, Erd- und Fabrikarbeitern, die eine besonders widerstandsfähige Kleidung haben müssen. Reithosen, Reitstiefel und Sattelzeug kauft die ländliche Bevölkerung. Zeltbahnen werden von der Industrie als wasserdichte Unterlagen, von Fuhrleuten als Wagen- und Pferdedecken, von den Bauern in Schleswig-Holstein auch als Kuhdecken, Woylachs von den Möbelspediteuren, Kochgeschirre als Farbgefäße von

---

*) Für die zum 1. 10. 1912 aufgestellten neuen Heeresteile haben die Justizgefängnisse einen sehr großen Teil der erforderlichen Gebrauchsgarnituren aus wiederhergestellten Sachen liefern können. In noch weit größerem Umfange wird dies für die 1913 neu aufzustellenden Truppenteile geschehen. Von noch wichtigerer Bedeutung für die Truppenwirtschaft ist es ferner, daß sich im Anschluß an diesen Wiederherstellungsbetrieb ein Ausbesserungsbetrieb entwickelt, indem die Truppen ihre noch nicht ausgetragenen aber der Auffrischung oder kunstgerechten Ausbesserung bedürftigen Sachen, namentlich die sogenannten Rekrutenanzüge, den Gefängnissen zur Ausführung dieser Arbeiten übersenden. Es ergibt sich hieraus für die Truppen bei größerer Wirtschaftlichkeit Erleichterung und Vereinfachung ihrer eigenen Handwerkerbetriebe, für die Gefängnisverwaltung aber eine neue wichtige und wertvolle Möglichkeit staatlicher Arbeit.

**) Für das Infanterie-Regiment Nr. 165 in Quedlinburg wurden vom Zentralgefängnis Werl für die Feier des hundertjährigen Jubiläums 240 vollständige historische Uniformen geliefert, die in allen Teilen aus Altmaterial hergestellt werden konnten und sehr großen Beifall gefunden haben; es handelte sich dabei um 80 Uniformen der Schwarzen Schar des Herzogs von Braunschweig-Oels vom Jahre 1813, um 80 rote Hannoversche Uniformen von 1830 und 80 altpreußische Uniformen von 1840.

den Anstreichern geschätzt, für Helme, Revolvertaschen u. dgl. herrscht Bedarf für Theater, Maskengarderoben und Dekorationszwecke. Feldgraue und feldgrüne Sachen endlich sind für Privatuniformzwecke, z. B. für Wach- und Schließgesellschaften sehr gesucht. Diese Beispiele mögen genügen.

Bei der Verwertung der nicht mehr wiederherstellungsfähigen Sachen besteht die Aufgabe darin, diese großen Warenmengen, deren einzelne Stücke nach Art, Wert und Menge aus den verschiedensten Bestandteilen bestehen und in dieser Vermischung keinen Weiterverbrauch zulassen, in ihre einzelnen Bestandteile zu zerlegen und diese, soweit es erforderlich ist, zuzurichten. Die Sachen werden zunächst aufgetrennt, die verschiedenen Bestandteile genau auseinandergehalten. Aus dem getrennten Waffenrocktuch werden in zahlreichen Fabriken Pantoffeln, Zeug- und Hausschuhe hergestellt; alte Woylachs liefern das warme Futter dazu, Husarenmützen den Pelzbesatz. Geringere Tuchstücke werden in mehreren Lagen zu Tuchsohlen vereinigt. Die unbeschädigten Mützendeckel, sowie das Mantel- und Hosentuch, in großen Mengen auch gewisse Baumwollgewebe der Unterkleidung werden als „Schleifertuche" für „Lappenscheiben", zu Polierzwecken, die sämischledernen Koppelriemen als „Schleifriemen" in Metall-, Kamm- und andern Fabriken, zugeschnittene Stiefelschäfte zum Schutze der Hände als „Handleder" z. B. in Ziegeleien, Gießereien gebraucht. Kleine Lederriemen werden zerschnitten und dienen dann in sogenannten Rommelfässern zum Blankscheuern von Drahtstiften und Kleinmetallwaren, der größte Teil des kleinen Riemenzeuges aber wird bei der Schuhwarenfabrikation zur Herstellung der Rahmen gebraucht. Reitbesätze liefern Schäfte für Hausschuhe. Größere Riemen und das aufgetrennte Lederzeug jeglicher Art (Schuhzeug, Taschen, Helme, Futterale usw.) wird für Sattlerzwecke, für Sohlen zu Pantoffeln und Hausschuhen oder für die Absatzfabrikation verarbeitet. Das Leder wird für diesen Zweck zunächst unter der Walze sauber geglättet und dann gestanzt. Aus den Schäften, Vorderblättern, Kappen und Brandsohlen e i n e s Paares Infanteriestiefel werden 16 Sohlen, 7 ganze Absatzflecken, 12 Teilflecken und außerdem noch 30 kleine Plättchen gewonnen, die zur Herstellung der bekannten ledernen Fußmatten benutzt werden. Von dem schließlich verbleibenden Rest wird gefetteten Abfällen in chemischen Fabriken das Fett entzogen, der Rückstand zu Düngemitteln verwertet; ungefettete neue Lederabfälle dienen zur Herstellung von Kunstleder oder Pegamoid; alles sonstige Abfalleder ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit, insbeson-

dere die riesigen Mengen der Sohlen und Absätze wird als „Brandleder“ zur Herstellung von „Lederkohle“ benutzt; diese wird in Waffen- und Maschinenfabriken für die sogenannte „Einsatzhärtung“ stark beanspruchter Teile gebraucht, die außen glashart, innen aber zähweich sein müssen, damit sie sich nicht abnutzen, aber auch nicht zerspringen.

Die Hemden, Unterhosen und Futterstoffe dienen zur Herstellung von Putzlappen, die in großen Mengen von den Artilleriewerkstätten, Gewehr- und Munitionsfabriken und Traindepots, dann aber auch von der Kaiserlichen Marine, der Post, der Eisenbahn und von den verschiedensten Industrien gebraucht werden.

Die beim Zertrennen der Sachen gewonnenen kleinen Zeugabfälle und ebenso die verschiedenen Metallteile aus Kupfer, Tombak, Neusilber, Messing, Aluminium, Eisen, ferner die silbernen und goldenen Tressen und Portepees werden in ihren einzelnen Arten genau getrennt gehalten. Aus den Edelmetall enthaltenden Teilen wird in Königlichen Scheideanstalten das Metall für Münzzwecke gewonnen; die anderen Metalle werden Hütten und Gießereien zugeführt; die „rein sortierten“ Lumpen in Tuch-, Papier- und Pappfabriken verarbeitet.

Es darf also behauptet werden, daß nicht ein einziges Stück nutzlos verkommt, und daß ganze Industrien für ihre Erzeugnisse auf die Verarbeitung dieses Altmaterials angewiesen sind.

Die Zusammenfassung der Ware bei den Gefängnissen hat sogar schon wichtige neue Verwendungsmöglichkeiten geschaffen, die zu erheblichen Wertsteigerungen geführt haben.

Auch bei der Verwertung dieses Materials und der daraus hergestellten Fabrikate (Putzlappen, Handleder, Lappenscheiben, Fußmatten) wird erstrebt, unmittelbar den Bedarf aller staatlichen und Reichsbehörden zu decken, also den Zwischenhandel, der beim billigen Einkauf und beim teuren Verkauf zweimal vom Fiskus Gewinn einheimste, auszuschalten und der Gefängnisverwaltung die Stellung einer „Ausgleichsstelle“ zwischen den verschiedenen staatlichen Abgabe- und Verbrauchsstellen zu verschaffen.

Sehr wichtig ist auch das Bestreben, durch Umarbeitung nicht wiederherstellungsfähigen Altmaterials *neue* fertige Gebrauchsgegenstände für die Truppen, Jugendvereine und andere Abnehmer herzustellen. So werden beispielsweise für die Truppen aus gutem Altmaterial lederne Stallhalfter, Mantelattrappen, Bajonettschutzkappen, lederne Knieschoner, Fechtschürzen, Fechthandschuhe, Nähbeutel u. a., für Jugend-

vereine Wickelgamaschen, Kniehosen u. a. angefertigt. Es entspringt dieses Bestreben dem leitenden Grundsatze, die Altmaterialien, soweit dies nur irgend erreichbar ist, in wiederhergestellter oder umgearbeiteter Form zunächst wieder für die Heeresverwaltung selbst, dann für andere Reichs- und Staatsbehörden, demnächst für staatlich zu fördernde gemeinnützige Zwecke verwendbar zu machen und erst den auf solche Weise nicht unterzubringenden Rest dem Privathandel zuzuführen.

Bei der Abgabe an den freien Handel konnte der Zwischenhandel nicht ausgeschaltet werden, weil für die Gefängnisverwaltung ein Kleinhandel undurchfürbar wäre. Der Zwischenhandel ist zwei erprobten Firmen übertragen, für deren Heranziehung ihre großen Verdienste um die Entwicklung des staatlichen Verwertungsbetriebes und ihre während dieser Entwicklung bewiesene große Zuverlässigkeit entscheidend gewesen sind; sie sind durch sehr vorsichtige Verträge gebunden, welche die dauernde Erzielung hoher, dem jeweiligen wahren Handelswert entsprechende Preise sichern.

Die Verwertungsarbeiten sind umfangreich und vielgestaltig; sie gewähren in der Zelle wie im Freien, in Einzelhaft wie in Gemeinschaftshaft, einfache und leichte wie schwierige und anstrengende Beschäftigung. Zurzeit sind in Werl bei diesem Betriebe insgesamt 188 Gefangene tätig und zwar 10 auf den Lagern, 15 als Arbeitsgehilfen, Handlanger, Zuträger, Walzendreher, 17 als Stanzer oder Zurichter für Putzlappen, Polierscheiben, Handleder, Fußmatten, 56 als Zertrenner, 45 als Schneider, 40 als Schuhmacher, 5 als Sattler.

Nach den maßgebenden Vereinbarungen der Ministerien werden alle an die Gefängnisse abzugebenden Sachen vorher gereinigt. Die jahrzehntelangen Erfahrungen angesehener Firmen, die über zwei Jahre ausgedehnten, sorgfältig vom Anstaltsarzt überwachten Versuche in Werl und schließlich eine eingehende Untersuchung des ganzen Betriebes durch einen Referenten der Medizinalabteilung im Ministerium des Innern haben erwiesen, daß bei Beobachtung obiger Grundsätze in Verbindung mit zweckentsprechender Ausführung der Arbeit teils im Freien, teils in der Zelle oder im Saal und mit der in den Anstalten von jeher üblichen Ordnung und Sauberkeit die Verarbeitung des Materials im Gefängnis hygienisch unbedenklich, daß insbesondere eine Gefahr der Einschleppung von

Krankheiten oder Ungeziefer nicht zu besorgen ist. Auch eine erhöhte Feuersgefahr wird nicht durch die Einlagerung der Sachen hervorgerufen.

Es hat eines mehrjährigen, vorsichtigen Studiums bedurft, um bis in die letzten Einzelheiten hinein die Verwertungsmöglichkeiten zu erforschen und dabei den Anfeindungen und Verdächtigungen der Althändler zu begegnen, die offen und versteckt, mit erlaubten und unerlaubten Mitteln leidenschaftlich bemüht gewesen sind, den von mir betriebenen Versuch zu vereiteln.

Sein glückliches Gelingen verdanke ich nächst der wirksamen Unterstützung durch kaufmännische Firmen*) und der hingebenden Mitarbeit mir unterstellter Beamten,**) der von Anbeginn vertrauensvollen und großzügigen Förderung des Unternehmens durch das Kriegs- und Justizministerium, ganz besonders aber dem entscheidenden Eingreifen des Herrn Oberstaatsanwaltes Dr. Schulze-Sölde in Hamm und vor allem des Dezernenten für das Gefängniswesen der Königlich Preußischen Justizverwaltung, Herrn Geheimen Oberjustizrats Plaschke in Berlin. Es besteht nach den bisherigen Erfolgen die gewisse Aussicht, daß durch eine planmäßige Fortbildung des Werler Systems zum Vorteil der Staatskasse und ohne Beeinträchtigung besonders schutzbedürftiger Kreise noch für Tausende von Gefangenen Staatsarbeit beschafft werden kann. Wie bereits seit langer Zeit in Berliner Justizgefängnissen für die Reichspost alte Kabel und Trockenelemente zerlegt, wie zuerst in Werl und dann in anderen Anstalten für die Staatsbahn die in deren Werkstätten entfallenden gemischten Rot- und Weißgußspäne durch Verlesen mit der Hand getrennt werden, so gibt es bei der Marine, bei der Staatsbahn, bei der Reichspost, bei der Kolonialverwaltung und auch noch bei der Heeresverwaltung viele weitere Möglichkeiten zur Sonderung wertvoller Metallbestandteile und zur lohnenden Verwertung anderer Altmaterialien. Es seien beispielsweise noch erwähnt die Altsachen der Garnison- und Truppenlagerverwaltungen, der Artilleriewerkstätten, Korpsbekleidungsämter, Proviantämter und Traindepots, der Gendarmerien, Schutzmannschaften und Feuerwehren, ganz besonders aber die Werften, Munitionsdepots usw. der Kaiserlichen Marine. Auch die Gefängnisverwaltung selbst vermag durch zweck-

*) S. Schwarzschild in Stuttgart und C. Lewin in Breslau.

**) Ich möchte hier insbesondere des Gefängnisassistenten Knüttel, dann aber auch des Gefängnisassistenten Schwabe und des Werkmeisters Schenkel gedenken.

mäßige Verwertung ihrer abgängigen Sachen, namentlich wenn für die kleineren Gefängnisse Abgabezentralen bestimmt werden, so daß größere Mengen an wenigen Stellen zusammenfließen, ihre Einnahmen aus dem Verkauf, wie die Arbeitsgelegenheit zu steigern.

Auch unseren großen Kommunal- und Provinzialbehörden, sowie den großen Straßenbahn-, Omnibus- und Schiffahrtsgesellschaften wird, soweit sie ihre Altmaterialien auf dem scheinbaren Wege des freien Wettbewerbes zu verkaufen suchen, in ähnlicher Weise wie bisher der Heeresverwaltung mitgespielt. Die Verwaltungsstellen wären in der Lage, ihren Landarmen, Siechen, Invaliden oder auch ihren Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten — auch der Irrenanstalten mit ihrem Bedürfnis für einfache, ungefährliche Arbeit sei gedacht! — eine gegen Entgelt freiwillige oder z. B. in den Arbeitshäusern zwangsweise auszuführende Arbeit zuzuweisen, wenn sie diesen Arbeitskräften ihr Altmaterial, das in seiner Gesamtheit Millionenwerte darstellt, zur handelsmäßigen Zurichtung überwiesen. Wahrscheinlich würde ein großer Teil der Sachen für andere eigene Zwecke verwendbar gemacht, für den Rest aber sicher bei sachgemäßem Verkauf der Erlös ganz bedeutend gesteigert werden.

Und noch einer anderen Frage sei zum Schluß gedacht, deren Lösung vielleicht auf diesem Wege erleichtert werden könnte. Die Unterbeamten, soweit sie bei den verschiedenen Behörden einem Uniformzwang unterworfen sind, klagen über die unzureichende Höhe des dafür gewährten Kleidergeldes. Wo statt dessen, wie bei der Reichspost, gegen eine bescheidene Zubuße der Beamten die Uniform selbst zum freien Eigentum gewährt wird, hat sich ein weitverbreiteter Handel mit ungetragenen Sachen eingeschlichen, die zu Schleuderpreisen fortgegeben werden. Es sollte erwogen werden, ob nicht ohne Mehrkosten für die Reichs- und Staatskassen den Klagen wie dem Unwesen abgeholfen werden könnte, indem die Uniformen in gut eingerichteten Gefängniswerkstätten auf Staatskosten hergestellt, den Unterbeamten unter Fortfall des Kleidergeldes unentgeltlich gewährt, aber nach bestimmten Tragefristen abgenommen und gleich den Militärsachen verwertet würden.

Der neue Weg, den diese Ausführungen für die Gefängnisarbeit zeigen konnten, wird bei geeignetem Ausbau dem Ziele, daß alle Gefangenen ausschließlich für Staatszwecke beschäftigt werden sollen, näher führen, wenn allen Angriffen und allen Widerständen unbeirrt und unbekümmert der feste Entschluß entgegengesetzt wird: „nicht locker lassen“.

Auszug aus der Chronik der Mainzer Gefängnisse.

Von Ernst Lang, Großh. Gefängnisverwalter.

Eines der ältesten und wahrscheinlich das allerälteste Gebäude in Mainz ist das frühere Gefängnis, dessen Bauten zum Teil aus Ueberresten von Mauerwerk römischen Ursprungs aufgeführt und heute noch in gutem Zustand erhalten sind.

Ursprünglich diente das Anwesen dem uralten Mainzer Patrizier-Geschlecht „Zum Floß“ als Wohnsitz. Seine Benennung datiert urkundlich bereits vom Jahre 1266.

Im Jahre 1575 kam das Anwesen durch Kauf in den Besitz der Hospizien, um darin für „die auf den Straßen liegenden“ kranken Durchreisenden ein Krankenhaus zu errichten. Durch mancherlei Stiftungen und Verordnungen erweiterte sich allmählich die ursprüngliche Bestimmung auch zur Aufnahme für arme Gebrechliche, Blödsinnige und Bettler.

Auch etwa 450 Wallfahrer, die alle 7 Jahre von Oesterreich-Ungarn nach Aachen pilgerten, erhielten darin freie Herberge.

Infolge der allgemeinen Armut nach den Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges und der häufigen verwüstenden Einfälle der Franzosen steigerte sich die Massenbettelei zu einer großen Landplage und das Haus mußte zu Ende des 17. Jahrhunderts viele Aufnahmegesuche von wahrhaft arbeitsunfähigen Menschen abweisen, weil ein großer Teil des Anwesens als Zuchthaus beansprucht wurde, um gesunde Müßiggänger darin „in Zucht zu nehmen“.

Ueber das Betteln wurden mehrfach verschärfte Verordnungen erlassen, die an den Toren angeschlagen, unter Trommelschlag verkündet und bei den Zünften verlesen werden mußten. Fast immer wiederholte sich: „Daß alle fremden Vagabunden, herumstreifende Burschen und Weiber sich innerhalb drei Wochen aus dem Lande machen sollen, ansonst sie bei angemessener Abprügelung auf ein Vierteljahr zu schwerer Arbeit im Zuchthaus angehalten würden und dann gegen Abschwörung einer „Urpfed“ durch den Stadtknecht des Landes verwiesen würden.“ Beim Schwören der Urpfed mußte der Züchtling bei der Entlassung schwören, daß er wegen der ausgestandenen Strafe weder an der Obrigkeit, noch

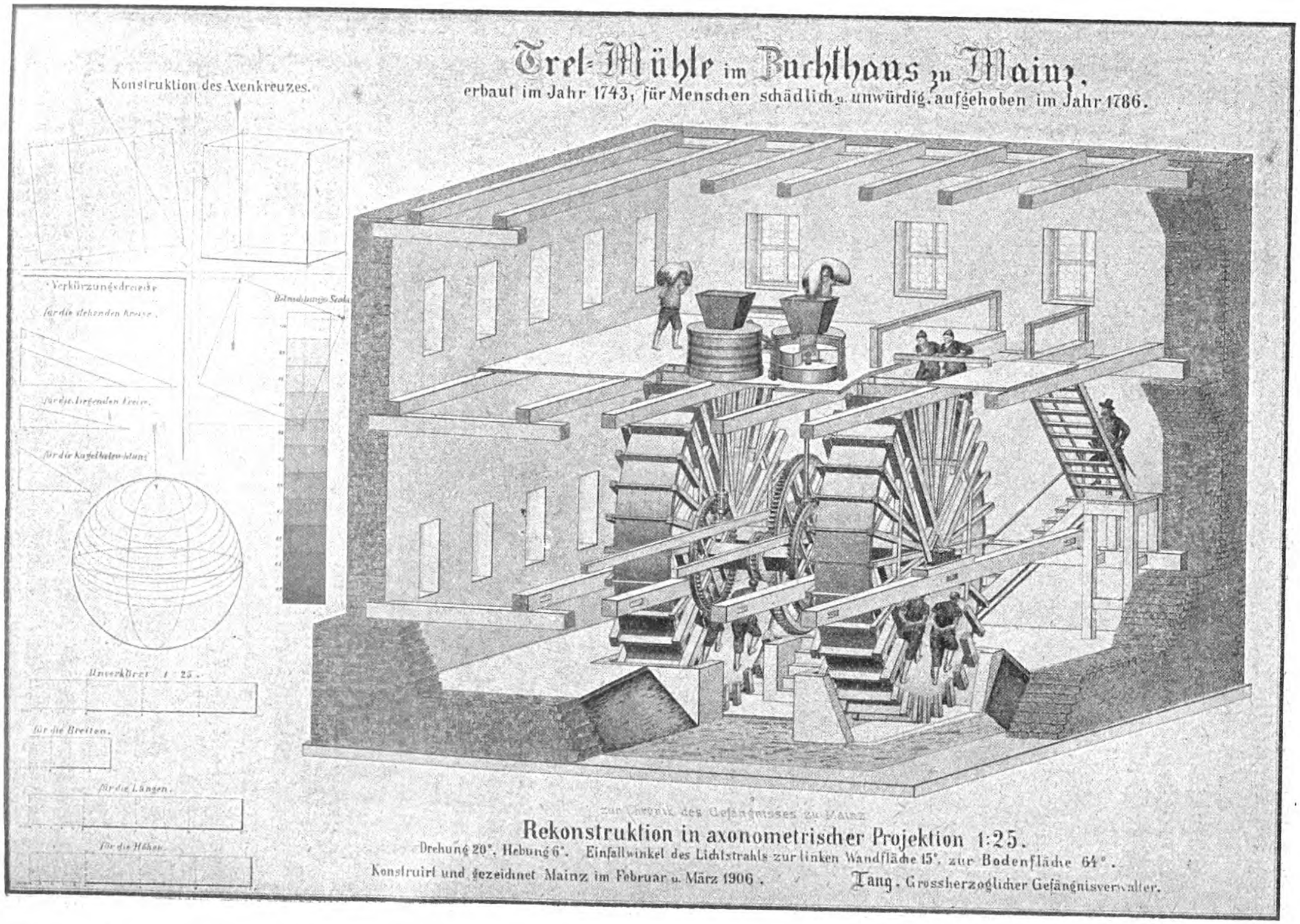
an den Beamten des Zuchthauses sich rächen und keine boshafte Vergeltung üben wolle.

„Wer nicht in seiner Heimat bleibe, solle im Zuchthaus empfindlich bei Wasser, Brot und schwerer Arbeit gezüchtigt werden. Aehnlich soll es Einheimischen ergehen, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis betteln. Handwerksburschen sollen an den Toren durch die Examinatoren bedeutet werden, daß das Betteln verboten sei, sie sollen sich sogleich bei dem Herbergsvater melden; hätten sie innerhalb drei Tagen keine Arbeit erhalten, so sollen sie sich bei einem Geschenk von sechs Kreuzern alsbald hinweg begeben, andernfalls sollen sie in das Zuchthaus geführt werden.“ Aehnliche Strafen wurden den Bürgern, die liederlichem Gesindel Unterschlupf gewährten, angedroht. Verdächtige Häuser sollen von Zeit zu Zeit visitiert und bei Uebertretungen in scharfe Strafe genommen werden.

Derjenige, der an Bettler direkt Almosen gab, hatte strenge Geld-, ja sogar Leibesstrafen zu gewärtigen. Wer aber solche Verfehlungen anzeigte, erhielt den vierten Teil der verwirkten Geldstrafe als Belohnung.

Um die Straßen und Kirchen von Müßiggängern endlich zu säubern, befahl der Kurfürst, das bereits teilweise schon als Zuchthaus dienende Bürgerhospital ganz als solches zu verwenden. „Er möchte auf alle mögliche Weise die Einrichtung des ohnentbehrlichen, dem *publico* höchst nötigen Zucht- und Arbeitshaus gefördert wissen.“ Eine eingehende Verordnung vom 28. Juni 1742 regelte alle Einzelheiten, wobei betont wird, daß „die Missetäter in gehörige Zucht gebracht und von Leib und Seel verderblichen Lastern abgehalten werden sollen. Keine grausamen Marter und Folter sollen angewendet werden, sondern anfänglich fände bei den Eingelieferten nur eine glimpfliche Korrektion statt, der Willkomm, sechs Schläge mit der Karbatsche, später mehr mit dem Ochsenziemer oder der neunköpfigen Karbatsche. Die erboste Halsstarrigkeit werde allerdings aufs schärfste bezwungen, das Laster ausgerottet, der Müßiggang ausgetrieben; hingegen werde die Tugend eingepflanzt, die Frömmigkeit eingedrucket und so das Gemeinwesen von allem schlimmen Gesindel befreit“.

Das heute noch über dem Tor der alten Anstalt befindliche Relief (das Original, im Jahre 1743 für 45 Gulden gefertigt, befindet sich im Museum) versinnbildlicht die Verordnung von 1742. Personen hohen und niederen Standes in einem Wagen angefesselt bedeuten: „Verschwender, Schwelger, Spieler, Verführer, Wüstlinge, unbändige Handwerksburschen, trutzige


Tret-Mühle im Zuchthaus zu Mainz.
erbaut im Jahr 1743; für Menschen schädlich u. unwürdig, aufgehoben im Jahr 1786.
Konstruktion des Axenkreuzes.
Verkürzungsdreiecke
für die stehenden Kreise.
für die liegenden Kreise.
für die Kugelbeleuchtung.
Unverkürzt 1:25.
für die Breiten.
für die Längen.
für die Höhen.
Rekonstruktion in axonometrischer Projektion 1:25.
Drehung 20°, Hebung 6°. Einfallwinkel des Lichtstrahls zur linken Wandfläche 15°, zur Bodenfläche 64°.
Konstruirt und gezeichnet Mainz im Februar u. März 1906. Lang. Grossherzoglicher Gefängnisverwalter.

Dienstboten, widerspenstige Kinder, herrenlos Gesindel, sonderlich aber lüderliche, Aerger erregende prostituierliche, skandalöse, herabgesunkene Frauenzimmer." In dem sonderbaren Gespann vor dem Wagen sollen die menschlichen Leidenschaften und Torheiten zum Ausdruck kommen. Das Vordergespann, ein Paar Schweine, die Säue, bedeuten das Laster, die Gemeinheit, die Unzucht; das Mittelgespann, ein Löwenpaar, die Raubtiere: Gewalttätigkeit, Habgier, Raub, Totschlag und Mord; das Hintergespann, ein Paar Hirsche, stellen den Stolz, den Dünkel, den Hochmut und die Hoffahrt dar. Howard, der in seinem Reisebericht von 1775 sich sehr lobend über das Mainzer Zuchthaus ausspricht, deutete dabei das Bild: „Da man wilde Tiere zum Joche zähmen könne, dürfe man auch an der Besserung und Zurückbringung verwilderter, zügelloser Menschen nicht verzweifeln."

Auf höchste Anordnung sollten die Züchtlinge ihren Unterhalt selbst verdienen „und noch etwas darüber hinaus". Die Verwaltung konnte dies durch den Betrieb einer Branntweinbrennerei und durch Mästen von Schweinen auch erreichen. Aber infolge der fortgesetzten schweren Ausschreitungen, die sowohl bei den Gefangenen, als auch bei den Beamten ihre Ursache in dem reichlichen Genuß von Branntwein hatten, mußte man im Jahre 1762 nicht ohne große finanzielle Bedenken die Schnapsbrennerei endgültig aufheben.

Großes Interesse wurde dem Bau einer Tretmühle zugewendet, von deren Gebrauch man erhoffte, unverbesserliche Müßiggänger am besten an die Arbeit gewöhnen zu können. In einem umfangreichen Bauvertrag versichert der Mühlenbauer, „daß, sofern das Mühlwerk, wo Gott vor sei, zum üblen ausfallen solle, er all sein Hab und Nahrung an liegenden und fahrenden Gütern verhypothekiert haben wolle" usw.

Zur Einweihung des fertiggestellten Werkes wurde 1743 der Kurfürst eingeladen, „damit er das wuchtige Werk, so die Nachwelt mehr, denn die gegenwärtige rühmen wird, mit eigenen Augen kennen lerne". Nach Rechnungen und dem vorerwähnten Vertrag, der die einzelnen Teile genau nach Maß und Art beschreibt, konnte der Verfasser das interessante Werk wahrheitsgetreu darstellen:

Die beiden großen Krahnräder hatten 6 Meter Durchmesser und waren, wie die beiden Wellbäume, aus Eichenholz mit Eisen beschlagen, gefertigt. Die Zahnräder waren aus Apfelbaum- und die Zähne aus Weißbuchenholz hergestellt. Das große Zahnrad hatte 108 Zähne und maß 3,16 Meter im Durchmesser. Die beiden Stirnkammräder hatten einen

Durchmesser von 2,04 Meter und waren mit je 72 Kämmen besteckt; der Antrieb auf die Vorlegewelle griff mit 27 eisernen Spindeln in die beiden sechsteiligen Spindelköpfe der senkrecht stehenden Mühlsteinwellen ein.

Infolge dieser Uebersetzungen: 108/27=4, und 72/6=12, drehten sich die Mühlsteine 4.12=48 mal herum, bis die großen Kranräder eine Umdrehung vollzogen hatten.

Um den Betrieb der Tretmühle zu fördern, erließ der Kurfürst die sonst übliche Akzise (Gebühr) von 20 Kreuzer für den Malter, und da der Verwalter Tantiemen erhielt, wurden die Züchtlinge zumeist über ihre Kräfte angestrengt. Bis auf den heutigen Tag hat sich im Volksmund zur Kennzeichnung von großer Müdigkeit und Erschlaffung der Ausdruck erhalten: „Müde, wie in der Tretmühle gegangen!"

Nach der Tagesordnung dauerte für die Züchtlinge die Arbeitszeit im Winter von früh 5 Uhr bis abends 9 Uhr und im Sommer von früh 4½ Uhr bis abends 9½ Uhr. Außer anderen Arbeiten mußten die Gefangenen täglich am Vor- und Nachmittag je zwei Stunden die Mühle treten. War das Werk im Gange, so konte es von den Gefangenen selbst nicht mehr angehalten werden. Während die Männer im Innern des Rades aufrecht und verhältnismäßig bequem gehen konnten, mußten die weiblichen Gefangenen unter schwierigen Verhältnissen außen wie auf einer Treppe laufen, wobei stets die Stufen, die weniger als einen Fuß breit waren, unter ihren Füßen verschwanden. Wollten sie dabei stehen bleiben, so schlugen ihnen die Kanten der Stufen wider die Schienbeine. Die einzige Möglichkeit, los zu kommen, war das Hinaufturnen auf die Plattform, oder das Abstürzenlassen mit dem laufenden Rad nach unten. Zu beidem gehörte jedoch besondere Gewandtheit und großer Mut. Aus diesem Grunde und weil bei dieser Anordnung ihr geringeres Körpergewicht auf einen längeren Hebel wirkte, ließ man die Frauen außen gehen. Wollten die Männer im Innern des Rads stehen bleiben, so wurden sie emporgeschleudert und ihre Gliedmaßen kamen beim Umfallen in Gefahr durch die seitlichen Speichen. Der damalige Armendirektor Rulffs, ein großer Menschenfreund, dem auch die Arbeit im Zuchthaus unterstellt war, setzte nach langem, schwierigem Kampfe endlich durch, daß die Mühle beseitigt wurde. In einem seiner Berichte führte er an: „Durch diese Mühle wird die Besserung der Menschen vereitelt, in jeder Arbeitsstunde haben beide Geschlechter Gelegenheit, sich in schandbarsten Unterhaltungen zu ergehen, Liebeserklärungen und geheime Abmachungen werden gepflogen. Die Weiber

müssen in gebückter Haltung sich mit beiden Händen an ein Querholz halten und mit ihren Brüsten darauf liegend auf dem Rade gehen. In den Ruhestunden zeigt sich an ihren Händen ein Zittern, an ihren Füßen ein Beben und die mit Geschlechtskrankheiten und Geschwüren behafteten Weibsleute müssen fast unerträgliche Schmerzen aushalten, so daß sie schon allen Ernstes baten, der Kurfürst möchte doch die Gnade haben, ihnen den Kopf abhauen lassen, dann wären sie doch von diesen Qualen. Das Mühlentreten sei daher physisch und moralisch schädlich."

Auf kurfürstliche Verordnung vom 12. Juli 1786 wurde die Mühle nach 43jähriger Tätigkeit außer Betrieb gesetzt. Der Verwalter, der von jedem Malter Getreide zu mahlen zwei Kreuzer Tantiemen erhielt, suchte 1788 die Wiedereinführung der Mühle dadurch zu erreichen, daß er anführte, die Gefangenen könnten bei der sitzenden Arbeit beim Wollenspinnen die Hülsenfrüchte nicht vertragen. Der Gewaltbot (höherer Beamter im kurfürstlichen Staate) äußerte dazu: „Daß den Züchtlingen mehr Bewegung zu verschaffen sei, wozu das vormals ganz gewiß aus guten Gründen eingeführt gewesene Mühlentreten je eher, je besser wieder in Gang zu bringen sei." Diese Ansicht teilte auch der Vizedom (höchster weltlicher Beamter im Kurfürstenstaat). Rulffs behielt jedoch beim Kurfürsten die Oberhand und die Mühle blieb stehen, bis sie im November 1808 als altes Holz meistbietend versteigert wurde.

Nach Aufgabe der Branntweinbrennerei, der Schweinemast und der Tretmühle erstreckte sich der Arbeitsbetrieb auf Spinnen, Weben, das Mahlen von Puder, Gewürz und Farben, Stärkeaustreten, Anfertigen und Verpacken von Stecknadeln, Beizen, Schneiden, Reiben und Verpacken von Rauch- und Schnupftaback, Wolle- und Garnfärben, Anfertigen von Tapeten und Wachstuch, sowie Herstellung von „Parapluis". Aber die Kosten für die Unterhaltung der Züchtlinge konnten nicht aufgebracht werden. Auch das Vermieten einzelner Räume als Magazine, Werkstätten und Wohnungen konnten der Finanznot nicht wirksam abhelfen. Die Kurfürstliche Regierung brachte daher eine öffentliche Sammlung wiederholt in empfehlende Erinnerung, auch genehmigte der Kurfürst eine Lotterie zugunsten des Zuchthauses; sodann wurde dem Verwalter befohlen, er solle die Züchtlinge mehr zur Arbeit anhalten und sie nicht „allzu glimpflich traktieren, der Hausgeistliche soll ihnen mehr Gottesforcht einprägen".

Daß die befohlene „Traktierung“ nicht selten angewendet wurde, ergibt sich aus den nachfolgenden Beispielen häufiger Entweichungen, die man, gestützt auf den Aberglauben, zum Teil auf unnatürliche Weise zu entschuldigen suchte. So meldet z. B. der Verwalter im Jahre 1749, daß der zum Tode wegen Desertion verurteilte und zu zehn Jahren begnadigte Musketier B. vom Riedischen Regiment „abends acht Uhr entwichen, ohne einiges Merkmal am ganzen Hause zu hinterlassen“. Man glaubte, er hätte mit dem Satan im Bunde gestanden. Ein zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilter Dieb entwich nach Durchfeilen eines Gitters über das benachbarte St. Barbara-Hospital. Der Ausbruch mehrerer Züchtlinge auf demselben Weg gibt dem Provisor dieses Hospitals Anlaß, Beschwerde zu erheben, weil der Zuchtmeister bei der Verfolgung durch Betreten des Hospitals mit bewaffneter Hand die kirchliche Unverletzbarkeit mißachtet habe.

Im allgemeinen waren zwei Arten von Züchtlingen in dem Zuchthaus untergebracht; solche, die von Amts wegen verurteilt waren, und solche, die auf Antrag der Eltern, Vormünder, Dienstherrn und Gemeinden gegen Zahlung von „Quartier- und Atzungskosten in Zucht gegeben werden“. Die letztere Art nannte man „Geheimzüchtlinge“, es sollte ihre Strafe öffentlich so wenig wie möglich bekannt werden. Teilweise wurden besondere Strafverschärfungen ausgesprochen, z. B.: „Der Bediente Ihrer hochwürdigen Gnaden des Herrn Domprobst soll acht Tage in das Zuchthaus gebracht, zum Willkomm und zum Abschied je sechs Streiche erhalten.“ — „Der Küchenjunge des Freiherrn von Dalberg ist zu einer wohlverdienten Korrektion acht Tage in das Zuchthaus zu nehmen und mit gewöhnlichem Willkomm und Abschied zu belegen.“ Der Schultheiß zu Finthen ersucht das Zuchthaus, die Kath. S. auf vier Wochen auf Gemeindekosten aufzunehmen, weil sie sich an „verschiedenen Kleinigkeiten vergriffen und sich in gefährlichen Drohungen öffentlich ausgelassen habe, jedoch ohne Schläge und schroher Arbeit, weil sie sich bisher wohl und gescheit aufgeführt habe“. Ein wegen „Frevels“ zu drei Monaten verurteilter Züchtling solle die Strafe in Ketten verbüßen. Er trug Tag und Nacht eine Kette, welche von einem Arm über die Schulter nach einem Bein ging. Beim Schlafen konnte er nur einen Aermel und ein Hosenbein ausziehen, der Anzug ging mit in das Bett. Das Rasseln der Ketten störte und erschreckte häufig seine Mitgefangenen im Schlafe, worüber diese Beschwerden führten. Ein besonders wiederspenstiger Müßiggänger soll „bei seinem Eintritt mit

einer dessen Leibeskonstitution gemäßen Tracht Schläge von etwa zwanzig Ochsenziemerstreichen und ebenso bei seiner Entlassung belegt werden". „Auf Regierungsbeschluß soll die auf hiesiger Vikariatsstube sitzende Barbara Z... in allhiesiges Zuchthaus gebracht und darin bis auf weiteres zur Arbeit angehalten, derselben auch bei dem Eintritt statt des Willkomms (sechs Streiche) zwölf Streiche gegeben werden." Ganz unverbesserlichen Uebeltäter wurden auf die Schanzenarbeit geschickt. Ein Regierungsbeschluß von 1750 bestimmte z. B., daß ein Züchtling „statt der Restzuchthausstrafe drei Jahre lang an den Schubkarren wohl angeschlossen zur Schanzenarbeit gebracht und sofort bei Ausführung aus dem Zuchthaus sechs wohl angemessene Peitschenstreiche gegeben werden, falls solches seine Konstitution erleide".

Laut Inventarienverzeichnis von 1747 waren an Zuchtmitteln vorhanden: Drei polnische Peitschen, die eine mit drei Strängen und neun Knöpfen, die andern mit drei bezw. vier Knöpfen; eine Karbatsche mit geflochtenen Riemen; eine Strafbank für Mannszüchtlinge, eine für Weibszüchtlinge mit je einer eisernen Kette; ein Block mit eiserner Kette, „so verwegenen Züchtlingen bis zu ihrer Besserung anzulegen"; zwei Klötze mit Ketten, vierzehn Fußschellen mit Ketten; fünf Ketten mit vier kleinen und sieben großen eisernen Ringen und Schrauben.

Andrerseits übte man aber auch reichlich milde Rücksicht auf Kranke, Schwangere usw.

Nicht selten überließ man holländischen Werbeoffizieren Uebeltäter, u. a. auch zum Tode verurteilte Deserteure. Das Werbegeld floß in die Zuchthauskasse.

Die Verpflegung der Züchtlinge regelte sich nach einer für die ganze Woche genau festgesetzten Speiseordnung, wobei gerade noch wie heute, Hülsenfrüchte, Brot und Gemüse vorherrschend waren.

Ferner war bestimmt, daß „diejenigen, so zur Straf Wasser und Brot bekommen, müssen täglich zwei Pfund Brot zu genießen haben und einmal Warmes, sonderlich, wann sie harte Arbeit haben. Diejenigen so beichten und communcieren, bekommen selbigen Tag ein halb Maaß Bier, auch wenn das Haus besser in Stand kommt, ein halb Maaß Wein, wie dann solches ohnedem auf alle hohe Festtage als, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, auch auf den hohen Geburtstag Ihrer Chur. Gnaden, welcher Tag im Zuchthaus mit Feiern und beten soll zugebracht werden, geschehen muß".

Oefters wurden auch Nahrungsmittel gestiftet, u. a. einmal vier Tonnen Heringe.

Das Pflegegeld für einen Züchtling war wöchentlich auf 45 Kreuzer festgesetzt. Zur Lagerung dienten Matratzen, Polster und Kulten, die meisten Bettstellen waren Doppelladen, d. h. je zwei Züchtlinge schliefen zusammen. Kleider wurden von der Anstalt nicht geliefert, man half sich, ohne Rücksicht auf Uebertragung von ansteckenden Krankheiten, mit dem Nachlasse verstorbener Insassen und den Geschenken sogenannter Guttäter. Schuhe gab es überhaupt nicht. Als Beleuchtungsmittel diente Tran. Auch über die Gesundheitspflege waren genaue Verordnungen erlassen. Die meisten Kuren bestanden durchweg in Aderlassen und in Verordnung von Mixturen. Im allgemeinen war man auf Reinlichkeit sehr bedacht.

Howard rühmt in seinem Reisebericht von 1775/76: „Im Zuchthaus zu Mainz war alles reinlich und sauber, ein Zeichen der guten Verwaltung und Aufsicht. Wie ich gegen den Aufseher diese Reinlichkeit erwähnte, antwortete er: „Wie kann es anders sein, da wir so viele Frauenspersonen im Zuchthaus haben, die müssen doch wahrlich das Haus wohl rein halten.“

Das weibliche Geschlecht betrug damals meist 60 Prozent aller Missetäter, während es jetzt allgemein kaum mit zehn Prozent in Betracht kommt.

Besondere Pflegestätten für Geisteskranke gab es in jener Zeit noch nicht, man begnügte sich damit, diese Unglücklichen in Strafhäusern unterzubringen.

Obgleich der Verwalter häufig über die Ueberfüllung der Anstalt klagte und die unhaltbaren Zustände schilderte, die sich aus dem Zusammenleben von so viel Geisteskranken, Blödsinnigen, mit der „fallenden Krankheit“ und dem Veitstanz behafteten Menschen ergab, mußte das Zuchthaus noch fortgesetzt Unterkunft für die vielen aufgegriffenen Bettler bieten. Dieser Umstand wurde aber noch wesentlich verschlimmert, als in den Jahren 1771/72 eine große Hungersnot ausbrach und Kurfürst Emrich Joseph, dieser hervorragende Wohltäter der Armen, aus eigenen Mitteln Getreide von Danzig kommen ließ, das er zum Selbstkostenpreis an die Bürger verteilte. Nun strömten die armen hungrigen Menschen aus weitester Umgebung nach dem verhältnismäßig reich gesegneten Mainz und hier wurde daraufhin die Bettelplage geradezu unerträglich.

Eine ähnliche Erscheinung kann auch heute noch in Mainz beobachtet werden: Hier verschwinden seit einigen Jahren über Weihnachten fast sämtliche Bettler. Zu Weihnachten wird im hiesigen Arresthaus dahier kaum noch einer eingeliefert. Das Rätsel findet seine Lösung in dem Umstand, daß sämtliche Bettler der weitesten Umgebung schon lange vorher ihre „Beschlüsse fassen", zu Weihnachten „auf Darmstadt zu dippeln", dort kehren sie auf den Herbergen als Gäste des Großherzogs sowie der Stadt Darmstadt ein, dann fluten sie wieder nach ihren gewohnten Gefilden zurück. Die „Kundschaft" vom Arresthaus Mainz trifft in der Regel Anfang Januar in gewohnter täglicher Zahl von 10—12 Mann wieder hier ein.

Am 2. Januar 1787 ordnete Kurfürst Friedrich Karl Joseph in der Verordnung über Abschaffung des Gassenbettels und Unterhaltung der Armen u. a. folgendes an: „Blödsinnige, oder beim gänzlichen Verluste des Verstandes wahnsinnige Arme haben ihren Besserungs- und Versorgungsort bisher, so wie in vielen anderen Staaten, im hiesigen Zuchthaus gefunden, welches noch ferner und bis in Zukunft ein anderer zweckdienlicher Aufenthalt dazu eingerichtet wird, für diese Unglücklichen der Versorgungsort bleiben soll." In einem Verzeichnis vom 31. Juli 1792 sind 51 Zöglinge aufgeführt, wovon 34 mit dem Vermerk versehen sind: „ist noch verrückt". Vielleicht boten gerade die Leichen dieser Unglücklichen, deren Aufenthalt im Zuchthaus ein unbegrenzter war, der medizinischen Fakultät der Mainzer Universität Anlaß, daß die Anatomie dahin verlegt war. Bereits im Jahre 1748 wird sie daselbst erwähnt. 1755 betont der Verwalter, daß er schon öfters die Verlegung der zur Universität gehörigen Anatomie wegen der entstandenen Unzuträglichkeiten beantragt habe, zumal die Universität nichts dafür vergüte. Sie wird aber später noch öfters erwähnt und es scheint, daß sie im Zuchthaus bis zur Aufhebung der Mainzer Universität am 28. September 1798 verblieben war.

Als großes Verdienst muß es dem letzten Kurfürsten von Mainz, Friedrich Karl Joseph von Erthal, nachgerühmt werden, daß sein soziales Verständnis sich weit über seine Umgebung erhob, indem er erkannte, daß die Ursache der damaligen Not und Armut wesentlich in dem Mangel einer organisierten Arbeitsgelegenheit einerseits und in einem unvernünftigen Strafvollzug andererseits zu suchen war. Dies ist unstreitig dadurch erwiesen, daß er den Kaufmann August Friedrich Rulffs, Protestant und Meister vom Stuhl der Freimaurerloge in Bremen, nach Mainz zur Reorganisation

des Armenwesens und der Zuchthäuser berief und alle seine Handlungen gegen die zur Zeit hochvermögenden Widersacher dauernd unterstützte.

Rulffs, ein Mann mit reichen Gaben des Geistes und des Herzens, der die Schäden jener Zeit in ihrem innersten Wesen erkannt hatte, war dem Kurfürsten durch seine hervorragenden Schriften, u. a. über die Spinnhäuser von Hamburg und Edinburgh, aufgefallen und er stellte ihn im Jahre 1786 als „Armendirektor", dem auch das Zuchthaus unterstellt war, hier an.

Rulffs sorgte zunächst für praktische Arbeitsgelegenheit. Es wurden öffentliche Arbeitssäle bereit gestellt, dort erlernten die Armen vom Kindesalter bis zum Greisenalter das Spinnen und Weben, er sorgte für billigste Beschaffung der Rohstoffe und war darauf bedacht, daß unnötig kein Geld zum Land hinausging, was z. B. bis dahin vielfach für das Färben von Garn und Tuch der Fall war. Bald konnte sich keiner mehr entschuldigen, daß es ihm an Arbeitsgelegenheit fehle. Jetzt konnte man die wirklichen Müßiggänger herausfinden und diese wurden dann im Zuchthaus in strenge Zucht genommen. Aber auch hierbei sorgte Rulffs für eine menschenwürdige Behandlung und bereitete einer bis dahin eingerissenen Willkür ein Ende.

Wie bereits früher angeführt, veranlaßte er die Beseitigung der Tretmühle. Er sorgte dafür, daß den Züchtlingen Anstaltskleider geliefert wurden, er führte einen regelrechten Arbeitsbetrieb ein, wobei die Gefangenen hauptsächlich spinnen und weben lernten, so daß sie sofort nach der Entlassung im Spinnhaus lohnende Arbeit fanden. Auch wurde den Züchtlingen ein Teil des Arbeitsverdienstes bei der Entlassung ausgezahlt, der sich nach Maßgabe ihres Fleißes nach besonders aufgestellten Tabellen angesammelt hatte. Die Verpflegung wurde verbessert, die Tagesarbeitszeit (4½ Uhr früh bis 9½ Uhr abends) vermindert. Damit die männlichen Gefangenen bei ihrer Entlassung nicht der öffentlichen Verachtung preisgegeben sind, wurden besondere Bestimmungen über den Haarschnitt erlassen und dergleichen mehr. Rulffs förderte damals schon Einrichtungen im Strafvollzug, die sich zum Teil erst in unserer Zeit vollständig durchgesetzt haben.

Während der ganzen Zeit des Bestehens des Zuchthauses war die kurfürstliche Regierung stets auf Ausübung einer geregelten Seelsorge sehr bedacht. Die Anstellung eines besonderen Zuchthausgeistlichen gründete sich auf einige Stiftungen mit recht kümmerlichem Unterhalt. Auf Anregung von

Rulffs, berichtete der Gewaltbot im März 1788 „daß wohl für die katholischen Züchtlinge in der Seelsorge genügendes geschehe, da jedoch auch protestantische und jüdische vorhanden wären, so sei darauf Bedacht zu nehmen, daß auch diese einen den Grundsätzen ihrer Religion angemessenen Unterricht zur Verbesserung ihrer Moralität erhalten würden.“

Rulffs sagte u. a. in seinen Berichten: „Was nützt es denn den armen Menschen, die häufig nur ihres aus Not begangenen Fehltritts wegen in das Zuchthaus gebracht werden, dort nicht selten durch Vergessenheit Jahre lang Züchtling bleiben, um dann mit zerrissener Kleidung, die vorher noch gut war, vor die Türe gesetzt zu werden, ohne daß sie etwas nützliches gelernt haben, womit sie ihren Unterhalt selbst können erringen. Barfüßig, in zerlumpter Kleidung und hohlen Wangen, stößt sie jedermann von sich, des Stranges wegen werden sie nicht stehlen, aber aus Hunger betteln. Der Arme wird wiederum ins Zuchthaus gebracht, erhält dort nach der großen oder kleinen Barmherzigkeit des Verwalters vier bis sechs Schläge, der Polizeidiener aber freut sich, sein kärgliches Salarium um drei Batzen verbessern zu können.“ Er stellte fest, daß oft ein und dieselbe Person in einer Woche mehreremals von diesem Schicksal betroffen wurde. Die Polizeidiener lauerten dem Entlassenen sofort auf und freuten sich wegen des Fanggeldes, wenn sie diese beim Betteln immer wieder erwischen konnten. Sehr energisch bekämpfte Rulffs das Einbringen der sogenannten widerspenstigen Kinder, wobei er betonte, daß bei ihnen doch mehr die schlechte unvernünftige Erziehung die Ursache ihrer Fehltritte sei, als das eigene Verschulden. Mehrfach nahm er sie aus dem Zuchthaus heraus und gab sie nach dem Waisenhaus oder bei passender Familie in Erziehung. Deshalb wurde er der Eigenmächtigkeit bezichtigt und mußte sich durch umfangreiche Berichte verteidigen; fast alle hohen Würdenträger waren auch hierbei gegen ihn, aber beim Kurfürsten fand er zum Glück stets das rechte Verständnis.

Auch seine sonstige auf dem Gebiet der Armenpflege liegende Tätigkeit war äußerst ersprießlich und seine vielen Widersacher konnten ihm die Gunst des Kurfürsten nicht rauben. Rulffs erreichte sogar beim Kurfürsten die Genehmigung zur Gründung der ersten protestantischen Gemeinde in Mainz. Nach endlos langer Zeit des allgemeinen Elends konnten sich nunmehr die Bürger des Kurmainzer Staates wieder eines sichtbaren Aufschwunges zum Wohlstand erfreuen. Am 21. Oktober 1792 kapitulierte Mainz und

General Custine hielt mit dem französischen Revolutionsheer seinen Einzug. Der Kurfürst und mit ihm die hohen und begüterten Leute waren vorher geflohen und Rulffs mußte sich mit der neuen Regierung halten, um für seine Armen weiter sorgen zu können. Dabei mußte er auch einigemal die Versammlungen der Klubisten besuchen, was sehr verhängnisvoll für ihn werden sollte. Als am 23. Juli 1793 die Franzosen abziehen mußten, warfen sich die Bürger, die zuerst sehr für das Franzosentum geschwärmt hatten, den deutschen Brüdern reumütig in die Arme und ergossen allen verhaltenen Grimm über die Klubisten. Vielfach wurden diese mißhandelt, manche steckte man in das Gefängnis und konfiszierte ihr Vermögen. So erging es auch dem edlen guten Rulffs, jetzt konnte man ihm, dem früheren Günstling des zurückgekehrten Kürfürsten, ja ungehindert anschwärzen und ihm den Prozeß machen.

Der im Februar 1907 verstorbene Viscomt Lord Goschen berichtete, daß sein Großvater Georg Joachim Göschen als kleiner verlassener Knabe von Rulffs Aufnahme und Erziehung erhalten hatte. Als Göschen, der damals schon berühmt gewordene Leipziger Verlagsbuchhändler, von dem Unglück seines Pflegevaters erfuhr, wandte er sich um Rat und Hilfe an Wieland und Körner, die um Fürsprache bei der Herzogin-Mutter von Weimar nachsuchen sollten.

Verzweifelt schrieb er: „O welch ein Geschick für einen Mann, jetzt ein siebzigjähriger Greis, der sein ganzes Leben der werktätigen Menschenliebe gewidmet hat! Im unwiderstehlichen Drang, wohlzutun, hat er für Notleidende sein Vermögen geopfert! Es handelt sich um den edelsten Menschen, den je die Sonne beschien! Er ist nicht des geringsten Unrechts fähig“ usw.

Aber sowohl Wieland wie Körner mahnten dringend zur Vorsicht und rieten ganz entschieden ab zu einer Reise an den Rhein, woselbst die Polizei und Obrigkeit durch die Schrecken der französischen Revolution sich in größter Erregung befänden. Göschen ließ sich jedoch nicht abhalten, er nahm eine größere Summe Geld mit und brachte dem tiefgebeugten geliebten Pflegevater persönlich die Freiheitsverfügung in das Mainzer Zuchthaus, dann sorgte er für ein Unterkommen der Familie Rulffs in Kronberg. Damit gab sich Göschen aber noch nicht zufrieden, sondern er setzte beim Reichskammergericht zu Wetzlar die vollständige Rehabilitierung von Rulffs durch. —

Zum zweitenmal schlug die Brandfackel der französischen Revolution über die Grenze und bereitete dem Kurfürstentum Mainz das Ende.

Auf Befehl der französischen Regierung wurde u. a. im Jahre 1797 eine besondere Gefängniskommission gebildet, die auf Mittel und Wege zur Verbesserung der Bettelhäuser und Gefängnisse zu sinnen hatte. Im besonderen war ihr aufgetragen, die ordnungsgemäße Verpflegung und Behandlung der Gefangenen, sowie die Trennung der Gewohnheitsverbrecher von anderen zu überwachen. Besondere Räume im seitherigen Zuchthaus dienten als Militärarrest. Die Anstalt benannte man jetzt *Maison correctionelle* oder auch *Maison de force*.

Durch Gesetz vom 30. März 1804 ging dann das Gefängnis (Haus zum Floß) durch Tausch gegen das ehemalige Kapuzinerkloster in den Besitz des Staates über, das bei Aufhebung aller Klöster als Nationaleigentum erklärt worden war.

Nach der Katastrophe von Leipzig hielt die geschlagene verwahrloste Armee, etwa 30000 Mann, begleitet von Krankheit und Tod, in Mainz längere Rast.

Da sich infolge der Ansteckungsgefahr keine Bürger mehr zur Krankenpflege und Leichenbestattung bereit fanden, versprach man Gefangenen die Freiheit, wenn sie sich zur Ausübung dieses Liebesdienstes bewegen ließen.

Als die Franzosen am 4. Mai 1814 abgezogen waren, wurde für Mainz zunächst eine provisorische Regierung gebildet. Welche schwierigen Aufgaben nach den schrecklichen Kriegsnöten jener Zeit zu erfüllen waren, kommt drastisch zum Ausdruck in einem Gesuch des Zuchthausverwalters am 14. Dezember 1814, das also beginnt:

„Mit Furcht, Zittern und Schrecken flehe ich wiederholt um Ersatz der Kosten, da ich als Mann mit großer Familie ohne Bezahlung nicht bestehen kann.“

Laut Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 nahm die Großh. hessische Regierung am 12. Juli Besitz vom ehemaligen Departements Donnersberg mit seiner Hauptstadt Mainz. Eine große Sorge erblickte sie in den überaus mißlichen Zuständen der Gefangenenanstalten, die namentlich nach Rücklieferung der Verbrecher aus Frankreich überfüllt waren. Ein Revisionsbericht betont, daß infolge der ungesunden Verhältnisse die Verurteilten geradezu dem unvermeidlichen Tode preisgegeben seien, und man war eifrig bemüht, Besserung herbeizuführen, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß Untersuchungsgefangene und korrektionelle Häftlinge von den Kriminal-

verbrechern getrennt blieben. Das Zuchthaus wurde nun Korrektionshaus benannt.

Bis zur Verwirklichung eines Neubaues für Untersuchungsgefangene vergingen noch vierzehn Jahre und man mußte den Mißständen durch mancherlei Notbehelfe zu begegnen suchen.

Im Jahre 1831 wurde z. B. angeordnet, daß kriminelle Verbrecher vorzugsweise nach Marienschloß verbracht und daß zehn weibliche und dreißig männliche Korrigenden nach dem Korrektionshaus Darmstadt überführt werden sollten. Nach der dortigen Hausordnung war die Verabreichung von Tabak und geistigen Getränken nicht gestattet, auch soll die Kost und die Behandlung der Kranken schlechter gewesen sein, so daß die Mainzer ihre Rückbringung nach Mainz dauernd und stürmisch verlangten, wobei sie sich auf das „linksrheinische" Gesetz stützten, das nach ihrer Ansicht die Ueberführung nicht gestatte. Ein am 14. Juli 1831 gewaltsam unternommener gemeinsamer Ausbruch mit Meuterei wurde durch Militär unterdrückt. Sowohl das Korrektionshaus Darmstadt wie Mainz wiesen durch eingehende Berichte nach, daß durch Ueberfüllung die Gesundheit der Gefangenen aufs ärgste gefährdet sei, worauf das Großh. Ministerium am 17. August 1831 in Anbetracht der unvermeidlichen Notwendigkeit die Rücksendung der Mainzer Sträflinge verfügte.

Die seit 19. Juli 1831 gültig gewesene Dienstordnung für das Aufsichtspersonal in den Zivilgefängnissen zu Mainz war sehr vom Geiste humaner Anschauung durchweht, aber an den ungenügenden baulichen Zuständen konnte sie vorerst nichts ändern.

Trotz Eröffnung des Arresthauses, das am 24. November 1834 bezogen wurde und zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und zur Vollstreckung längerer Gefängnisstrafen diente, und trotz der Verbesserungen im Korrektionshaus „zum Floß" (wobei eine Anzahl Züchtlinge beurlaubt wurde), zeigten sich die Räume doch bald wieder als unzulänglich. Im Winter stieg der Gefangenenstand häufig auf 300 Köpfe an, und die Not wurde besonders groß, als im Jahre 1858 ein Gebäude niederbrannte, in dem die Korrigenden Phosphorstreichhölzer anfertigten.

Nach Einführung des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches wurde am 29. März 1871 bestimmt, daß die seitherigen Korrektionshäuser in Darmstadt, Dieburg und Mainz die Bezeichnung „Gefängnisse" zu führen haben, und daß Gefängnisstrafen über einen Monat sowie Haftstrafen in den seitherigen

Bezirksgefängnissen, jetzt Haftlokale genannt, zu vollziehen seien. Doch waren die auswärtigen Haftlokale nicht hinreichend, um die vielen Bettler und Landstreicher aufnehmen zu können, die von einer Stadt nach der andern abgeschoben wurden. Das Mainzer Gefängnis mußte nun wieder Räume dafür bereit stellen, wodurch abermals eine starke Ueberfüllung eintrat. Die sich hieraus ergebenden mißlichen Zustände erreichten ihren Höhepunkt in den außergewöhnlich harten Wintern im Jahre 1879/80 und 1880/81, sowie bei den dicht darauf folgenden großen Ueberschwemmungen in den Jahren 1881 und 1882.

Infolge des allgemeinen Notstandes hatte man mit einer länger andauernden Erhöhung des täglichen Bestandes an Bettlern, etwa 80 an der Zahl, zu rechnen. Straßendirnen gab es damals außerordentlich viele, und die Mehrzahl stand auf denkbar niedrigster Stufe. Fast täglich wurden etwa zwanzig, häufig betrunken, auf der Straße aufgelesen.

Während größerer baulicher Veränderungen im Landeszuchthaus Marienschloß mußten in den Jahren 1881 bis 1883 etwa 25 männliche Zuchthausgefangene ihre Strafe im Mainzer Gefängnis verbüßen.

Laut allerhöchster Entschließung wurden die Strafanstalten des Großherzogtums vom 1. April 1885 ab der Justizverwaltung zugeteilt und mit der oberen Leitung der Oberstaatsanwalt, jetzt General-Staatsanwalt, beauftragt. Mit diesem Zeitpunkte trat ein Mann auf den Plan, dem die Entwicklung des gesamten Gefängniswesens in Hessen viel zu danken hat. Großzügig, weitausschauend und mit zäher Energie stellte sich der damalige Staatsprokurator, der nachmalige Ober- beziehungsweise General-Staatsanwalt Geheimrat Schlippe vor die Lösung einer großen Aufgabe.

Schritt für Schritt folgten Verbesserungen in jeder Beziehung. Im Jahre 1895 wurde für die Gefängnisschule in Mainz, woselbst die Jugendlichen untergebracht waren, ein besonderer Lehrer angestellt. Fortgesetzt war man sowohl in baulicher Beziehung, als auch in Gestaltung der Verpflegung darauf bedacht, den Gesundheitszustand der Gefangenen zu heben. Daß dies gelungen ist, dürften nachstehende statistische Ziffern am besten darlegen:

Die Sterbefälle betrugen bis zum Jahre 1861 durchschnittlich 4 Prozent, sie sanken bis zum Jahre 1881 auf 2,3 Prozent und bis 1891 auf 0,2 Prozent. In dem Jahrzehnt 1890 bis 1900 betrug sie 0,13 Prozent und in den Jahren 1900 bis 1910 nur noch 0,09 Prozent.

Hatte man in gesundheitlicher Beziehung viel erreicht, so galt es jetzt, dem nützlichsten Teil des Strafzweckes, der Besserung, immer näher zu kommen.

Man zog in Erwägung, das Gefängnis Mainz lediglich als Landesweiberstrafanstalt einzurichten, denn seine Gebäudeanlagen ermöglichten ohne weiteres eine scharfe Trennung von Gefängnis- und Zuchthaussträflingen. Damals, 1902, waren in Mainz 85 weibliche Gefängnisgefangene und im Landeszuchthaus Marienschloß 55 weibliche Sträflinge inhaftiert.

Aber gerade von diesem Zeitpunkte an machte sich ein dauernd beträchtliches Sinken der Kriminalität beim weiblichen Geschlecht bemerkbar. Am Tage der fertigen Umwandlung zur Weiberstrafanstalt, im September 1907, betrug der Stand an weiblichen Insassen nur noch 46 Gefängnis- und 17 Zuchthausgefangene. Er sank bis zum Juli 1910 auf 35 Gefängnis- sowie 12 Zuchthausgefangene und hat von da ab wenig Schwankungen erlitten.

In der Erkenntnis, daß auf lange Zeit hinaus ein Steigen des Standes an weiblichen Gefangenen nicht zu erwarten sei und bei dem allgemeinen Bestreben, Vereinfachung in der Staatsverwaltung zu erzielen, erfolgte Mitte Juli 1910 die Auflösung der Weiberstrafanstalt. Die weiblichen Zuchthausgefangenen verbüßen nun wieder, wie früher, ihre Strafe in einem besonderen Bau des Landeszuchthauses Marienschloß, während an den weiblichen Gefängnis- und Haftgefangenen, Erwachsenen wie Jugendlichen, vom ganzen Großherzogtum, bei entsprechender Trennung von weiblichen Untersuchungsgefangenen, die Strafen in dem, nach dem Entwurfe von Professor Bonatz-Stuttgart erbauten, im Juli 1910 seiner Bestimmung übergebenen Provinzial-Arresthaus in Mainz vollstreckt werden.

Diese Frauenabteilung befindet sich in einem besonderen Flügel, der vom Keller bis zum Dachgeschoß von den Männerabteilungen vollständig getrennt ist. Die Anstalt, neben dem neuen Justizgebäude auf dem ehemaligen Schloßplatz erbaut, ist mit allen Einrichtungen der Neuzeit, elektrischem Licht, Dampfheizung für Heiz-, Koch-, Bade- und Desinfektionszwecke, mit Speiseaufzügen, Wäscheabwürfen, mit Klosettspülung usw. versehen.

Bei voller Belegung ist Raum vorhanden für:

Männer	in Einzelhaft	153,	in gemeinsamer Haft	72	= 225
Weiber	„ „	30,	„ „ „	45	= 75
				Zusammen	300

Dazu kommen noch die Räume mit vorübergehender Belegung, als Krankenräume, Aufnahmezellen usw., sowie die Werkstätten und Wirtschaftsräume. Die für Justizgebäude und Arresthaus gemeinsam dienende Kesselanlage der Zentraldampfheizung liegt im Gebiete des Arresthauses, wobei Gefangene beschäftigt werden können.

In der äußeren Form ist die Zweckbestimmung der Gefangenen-Anstalt nicht erkennbar. Sie mußte mit Rücksicht auf den vornehmen Stadtteil in den Straßenfassaden in demselben Stiele wie das monumentale Justizgebäude gehalten werden.

Die Gesamt-Anlagekosten betragen für das Justizgebäude 1 575 000 Mk., für das Provinzial-Arresthaus 1 105 000 Mk.

Der erste Verwalter bei den Mainzer Strafanstalten war der Erbauer der berüchtigten Tretmühle; er wurde 1742 als Kenner der Zuchthausverhältnisse von Dietz a. d. Lahn hierher berufen.

Als der zwölfte Nachfolger amtiert seit 1. Dezember 1890 der Verfasser.

Gewerbe und Oekonomie im badischen Gefängniswesen anno 1845.

Von W. Godelück (Straßburg).

Im 45. Band unserer Blätter für Gefängniskunde ist unter dem Titel „Altes und Neues aus dem Zuchthaus in Bruchsal" ein in historischer, hygienischer und wirtschaftlicher Beziehung ungemein wertvoller Ueberblick über die Geschichte des fast weltbekannten Strafhauses veröffentlicht worden.

In engem Rahmen entwirft der leider unbekannt gebliebene Verfasser der erwähnten Abhandlung ein anschauliches Bild über das Hausregime und namentlich über die Bedeutung der Gefangenenkost in ihrer Beziehung zur Sterblichkeit. Und man möchte nur wünschen, daß nach diesem Vorbild allmählich für ganz Deutschland ein ähnliches Material aus den alten Hausarchiven und Staatsbüchereien gesammelt werde, um durch die Blätter für Gefängniskunde den Weg in die Oeffentlichkeit zu finden. Denn gerade die klassisch zu nennenden Arbeiten der allverehrten Altmeister Dr. Krohne, Ernst v. Sichart, v. Streng und des werktätigen Pfarrer Krauß u. m. a. zeigen, daß noch viele Brücken gebaut werden müssen, welche den Uebergang entschwundener Zeiten mit der Gegenwart ermöglichen sollen.

Im Anschluß an den vorerwähnten Artikel über Bruchsal sei es verstattet, einen summarischen Rückblick auf das gesamte Gefängniswesen im Großherzogtum Baden in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts zu werfen.

Eine tabellarische Uebersicht wird in aller Schärfe und Deutlichkeit das Bild veranschaulichen helfen.

Wir fanden diese Tabelle im Bezirksarchiv des Bezirkes Unterelsaß zu Straßburg in den Akten der ehemaligen französischen Präfekturverwaltung.[1])

Baden wurde schon damals als ein „Muschterländle", und in Sachen des Strafvollzuges als das europäisch-kontinentale Musterland schlechthin angesehen. Und dies in Anbetracht des Status der Gefangenschaft in andern Landen auch mit Fug und Recht.

[1]) Bezirksarchiv für das Unter-Elsaß y.

Der Wunsch des Präfekten des Département du Bas-Rhin, das Poenalwesen im Unter-Elsaß wenigstens einigermaßen dem Strafvollzuge im benachbarten Großherzogtum zu nähern, gab Anlaß zu einem lebhafteren bezüglichen Schriftwechsel und zu Studienreisen.

Im Dezember 1845 übermittelte das Großherzogliche Badische Justizministerium dem Präfekten des Kgl. französischen niederrheinischen Departementes in Straßburg eine Allgemeinübersicht über den Stand des Strafvollzuges in ökonomischer und gewerblicher Beziehung.

Von ganz besonderem Interesse dabei ist die Mitteilung, daß die gesamte Kleidung, das Bettzeug, Waschgerät, Stühle, Besen, Bürsten usw. für die Bedürfnisse der Hauswirtschaft der einzelnen Strafhäuser von Gefangenen gefertigt wurden.

Die tägliche Beköstigung und Brotlieferungen wurden an Akkordanten vergeben.

Ersichtlicherweise war die Kost nicht schlecht. Bemängelnswert blieb nur die zu dürftige Abwechselung und die Ausreichung der Speisen in Breiform. Allein diese Mängel waren ja um jene Zeit überall vorhanden, weil man die Bedeutung der Kauarbeit bezw. der Konsistenz der Speisen für die Verdauung noch nicht voll erkannt hatte.

Die Zwiebel- und Rahmsuppe bildeten wegen ihrer Bekömmlichkeit und wegen des Gaumenreizes sehr willkommene Gerichte.

Dank der steten Kontrolle durch Oberbeamte und Aerzte war die Beschaffenheit der gebotenen Speisen gut nach Zusammensetzung wie nach Zubereitung und Quantität.

Im übrigen verweisen wir auf die Tabelle:

Namen der Straf-anstalten	Art der betriebenen Gewerbe	Wie hoch beläuft sich der mittlere Arbeitsertrag eines vollbeschäftigten Sträflings	Aus welcher Mischung besteht das Brot, wie stark ist die Ration? Wie viel Brotzulage kann ein Sträfling erhalten?	Wie hoch beläuft sich im Durchschnitt der Verdienstanteil eines Sträflings?	Aus welchen Bestandteilen besteht die Morgen- Mittags- u. Abendsuppe u. wie stark ist die Portion für einen gesunden Sträfling?
I. Zuchthaus in Freiburg	Leinen u. Wollengewebe; Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Schlosserei,- Eisenschneiden (nur für die Anstalt) Strohfabrikation nebst Sesselmacherei, Korbflechterei.	Im Jahr auf 86 Frc. 4 c. Im Monat auf 7 Frc. 10 c.	Aus Halbweizenmehl Tägl. Ration ist 1/2 Pfund Die höchste Brotzulage (nur für Holzmacher) = 1 Pfund	Im Jahr auf 7 Frc. 53 c. Im Monat auf 39 c.	Morgens: Rahm-, Brot- od. Mehlsuppe Mittags: Brot, Hafergrützen-, Reis- oder Gerstensuppe Abends: Brotsuppe m. Erbsen, Kartoffeln oder Bohnen; Rahmsuppe oder Mehlsuppe Die Portion = 1 1/2 Schoppen
II. Zucht- und Korrektions-Haus in Bruchsal*)	Leinen u. Wollengewebe; Korb- u. Strohflechterei, Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Schusterei, außerdem noch einzelne Gefangene in ihrer Profession	Im Jahr auf 78 Frc. Im Monat auf 6 Frc. 30 c.	Aus 1/2 Malter Weizen oder Kernen, 1/4 Malter Korn od. Roggen. 1/4 Malter Gerste; Tägl. Ration männl. Sträflinge = 1 1/2 Pfd., weibl. = 1 Pfund. Höchste Brotzulage des männl. Sträfl. 1 Pfd. p. Woche.	Im Jahre auf 4 Frc. 10 c. Im Monat auf 20 c.	Abwechselnd aus Brot, Kartoffeln, Hafergrütze, Mehl, Rahm u. Zwiebelsuppe, sodaß nie 3-mal an einem Tag dieselbe gereicht wird Auf eine Portion u. 1 Schoppen kommt 1/2 Loth Butterschmalz und auf 8 Köpfe 1 Pfd. Ochsenfleisch knochenfrei
III. Zuchthaus in Mannheim	Leinen u. Baumwollweberei, (nur für die Anstalt und andere Gefängnisse) Schneiderei, Schusterei, Strohflechterei, Weidenflechterei Schreinerei	Im Jahre auf 98 Frc. Im Monat auf 8 Frc. 10 c.	aus 1/3 Malt. Kornmehl aus 2/3 Malt. Spelz oder Kernen-Schrotmehl. Tägl. Ration 1 1/2 Pfund. Höchstmögliche Zulage = 1/2 Pfd. pro Tag. Durchschnitt in 3 Tagen 1/2 Pfund	Im Jahre auf 8 Frc. 36 c. Im Monat auf 43 c.	Morgens: Brot-, Zwiebel-, Mehl-, Kartoffel- od. Rahmsuppe. Bei Brotsuppe zu 1 Portion 1 Schoppen 5 Lth. Brot. Mittags: Fleischbrühsuppe aus Brot, Gerste, Reis oder Spelzengrieß, gekocht mit 1 Pfund Ochsenfleisch auf 8 Köpfe. Abends: Wie morgens. Die Portion stets 1 Schoppen
Durchschnitt		Jährl. 87 Frc. 21 c. im Monat 7 Frc. 15 c.	tägl. Ration des männl. Sträflings 1 1/2 Pfund	Im Jahre 6 Frc. 53 c. im Monat auf 34 c.	3mal täglich 1 Schoppen

*) Das großherzogl. badische Justizministerium bemerkte dem Präfekten, daß der Aufwand für die 1838 beschlossene Erbauung eines neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal, das tatsächlich 1841 in Angriff genommen wurde und 1848 erstellt war, zu ungefähr 1/2 Millionen Gulden veranschlagt sei.

Wie viel Fleisch erhält ein Sträfling wöchentlich?	Wie hoch kommt im Jahr die Wäsche eines Sträflings zu stehen?	Wie hoch belaufen sich im Jahre die Heizungs- und Beleuchtungskosten der Anstalt	Wie hoch beläuft sich im Jahr der Totalaufwand der Anstalt auf den Kopf u. Tag	Was und wie viel wird für die Lagerung eines Sträflings verwendet?
Zweimal wöchentlich je $^1/_4$ Pfund, zusammen also $^1/_2$ Pfund knochenfreies Fleisch	Waschen der Kleidungsstücke und des Weißzeugs 3 Frc. 3 c.	Heizungskosten = 1284 Frc. 33 c. Beleuchtungskosten = 620 Frc. 46 c.	Brutto 32 c nach Abzug der Einnahme 14 c	65—70 Pfund Stroh
Jeden Mittag wird auf 8 Köpfe 1 Pfund Ochsenfleisch gekocht und im Turnus so verteilt, daß ein Gefangener 2mal wöchentlich, mithin zusammen $^7/_8$ Pfund erhält	2 Frc. 19 c.	Heizungskosten 1886 Frc. 46 c Beleuchtung 1092 Frc. 45 c	Brutto 36 $^4/_5$ c	Kopf- und Lagersäcke sind mit Spreu gefüllt; es kommen auf 1 Bett 6 Malter, welche mit 4 Jahren allmählich erneuert werden.
Von 4 zu 4 Tagen $^1/_4$ Pfund knochenfreies Ochsenfleisch in 8 Tagen also $^1/_2$ Pfund	3 Frc.	Heizung 622 Frc. 47 c Beleuchtung 646 Frc. 34 c.	Brutto 34 $^1/_2$ c	225 Pfd. Stroh, womit der Strohsack im Jahr 3mal gefüllt werden kann.
Wöchentlich $^1/_2$ Pfd. Ochsenfleisch	2 Frc. 47 c.		Brutto 34 $^2/_5$ c	

Einiges zur Frage der Ernährung der Gefangenen, speziell zur Verwendung der Soja-Bohne beim gesunden und kranken Menschen.

Von Hofrat Dr. Schilling,
Hausarzt am Kgl. Zellengefängnis Nürnberg.

Von jeher spielte die Ernährung der Gefangenen mit Hülsenfrüchten eine große Rolle und zwar mit Recht, da dieselben bei großem Nährwert billig sind. Doch haben sie auch gewisse Nachteile, die jedoch gemildert und eliminiert werden können. Die Leguminosenkost setzt einen gesunden Magen und Darm voraus; ein kranker und schwacher Verdauungstraktus verträgt sie nicht gut; aber auch manche gesunde Verdauungsorgane lehnen sich gegen die schwere Kost auf, besonders dann, wenn Erbsen, Linsen und dicke Bohnen zu oft im nie endenden Turnus des Wochenspeisezettels figurieren, oder wenn die Zubereitungsweise zu wünschen übrig läßt. Daraus resultiert dann das Abgegessensein, gegen das der Arzt einen Kostwechsel ordinieren muß. Dem Uebel des Abgegessenseins kann und muß tunlichst vorgebeugt werden dadurch, daß die Leguminosen auf verschiedene Weise und schmackhaft zubereitet werden. Dies geschieht dadurch, daß den Erbsen Reis oder Gerste oder Kartoffeln oder im Winter Sauerkraut zugesetzt werden. Die in geschältem Zustande gekauften, eingeweichten Erbsen verkochen sich schön und brauchen nicht mehr durchgetrieben zu werden. Anders steht es mit den Linsen. Diese Frucht wollen begreiflicherweise fast alle Konsumenten in ihrer ursprünglichen schönen Form und Farbe auf dem Tische sehen. Die meisten Menschen und besonders die Gefangenen, hungrig wie sie sind, schlingen die ganzen Linsen ungekaut hinunter, so daß es unschwer gelingt, die unverdauten, unveränderten Linsen im Kote nachzuweisen. Um es dem Gefangenen nicht anheimzugeben, ob sie ihre Linsen mit den Zähnen zermalmen wollen oder nicht, müssen die gedörrten Linsen mechanisch mit Hilfe der Schrotmaschine zerkleinert werden. Ob das Linsengericht durch diesen Vorbereitungsprozeß an Ansehen verliert oder nicht, ist im Strafhause gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß die so nahrhafte Frucht in einem aufgeschlossenen Zustand in den Magendarm-

kanal kommt, um von den Verdauungssäften gehörig verarbeitet, ausgenützt und assimiliert zu werden. Denn was nützt das nahrhafte Gericht, wenn die Hülsen der Linsen nicht „gesprengt“ werden und die Frucht den Körper unverdaut wieder verläßt. Zum mindesten müssen die Leguminosen genügend lange in Wasser eingeweicht werden, damit die Hülsen beim Prozeß des Kochens leichter gesprengt werden. Es gibt bekanntlich auch gedörrte Erbsen von grüner Farbe, deren Kolorit sich beim Kochen nicht verändert. Diese schmecken mit gelben Rüben verkocht sehr gut, ähnlich wie „Schoten und Karotten“.

Den Geschmack der Linsen und Bohnen kann man durch Zusatz von Essig oder von in Fett gerösteten Zwiebeln verbessern. — An Stelle des Rindfleisches ist einmal wöchentlich fettes Schweinefleisch (von den „durchwachsenen“ Bauchdecken des Schweines) zum Sauerkraut (Sauerkohl) oder zum grünen Gemüse zu geben. An Stelle des letzteren gibt es im Winter gelbe Rüben, Dorschen, Julienne, Dörrgemüse usw. Grünen Salat und dazwischen einmal Rettiche kann sich der Gefangene als Zusatz auf seine Kosten leisten. Man muß eben in die Monotonie der Kostordnung, auch wenn sie da und dort schon etwas Abwechslung bieten sollte, immer wieder eine gewisse Variation bringen. Fast in allen Strafhäusern wird als Frühstück traditionell Brennsuppe oder Brotsuppe gereicht. Auch diese Kost wird vielen Detinierten mit der Zeit zum Ekel. Wir sind deshalb in diesseitiger Anstalt liberal in der Verabreichung von Kaffee als Frühkost, der fast den gleichen Nährwert hat und kaum teurer zu stehen kommt, als die genannte Frühsuppe. Bohnenkaffee ist ausgeschlossen. Es werden 11 g Malzkaffee, 11 g Zucker und 125 g Milch pro Portion genommen. In der kühleren Jahreszeit wird regelmäßig einmal in der Woche warmer Seefisch mit pikanter Tunke und gedünsteten Kartoffeln gegeben; oder dazwischen einmal im Turnus marinierter Hering, seltener Salzhering. Einmal wöchentlich werden 70 g Käse (zu Suppe) abends verabreicht. Beide Nahrungsmittel, Hering und Käse, sind sehr fetthaltig (13,4 Prozent, resp. 30,0 Prozent). Eine innerhalb der gezogenen Grenzen gewährte Variation in der Kostordnung vermeidet das Abgegessensein, durch welches der Gefangene nicht selten in seinen Ernährungsverhältnissen und in seiner allgemeinen Körperkraft herunterkommt. Letztere muß pflichtgemäß erhalten werden, damit der Häftling nach seiner Entlassung aus dem Strafhaus den Kampf ums Dasein erfolgreich aufnehmen kann.

v. Voit verlangt für den mäßig arbeitenden Gefangenen als Kostmaß pro die 118 g Eiweiß, 56 g Fett, 500 g Kohlehydrate. Bei der Bestimmung der Menge der zu gewährenden Nahrungsstoffe muß lediglich die verlangte Arbeitsleistung das maßgebende Kriterium sein, so daß schwer arbeitende Gefangene nicht weniger an Nährmaterial bekommen dürfen, als freie Arbeiter vom gleichen Körpergewicht, welche die gleiche Arbeit leisten müssen.

Im Zellengefängnis Nürnberg erhält der gesunde Gefangene im Durchschnitt 132,11 g Eiweiß, 49,3 g Fett, 630 g Kohlehydrate. Der kranke Gefangene bekommt im Lazarett der Anstalt eine Kost, welche täglich im Durchschnitt 161,55 g Eiweiß, 73,43 g Fett und 520,46 g Kohlehydrate enthält. Wir sehen, daß der gesunde Gefangene bis auf ein kleines Manko an Fett eine richtig zusammengesetzte Kost erhält. Die Krankenkost enthält mehr Eiweiß und Fett, als v. Voit und Rubner für den gesunden Mann verlangen. Da die gesunkenen Kräfte der Spitalkranken eine Restaurierung erheischen, muß deren Kost auch eine eiweiß- und fettreichere sein. — Rubner verlangt, daß von den 56 g Fett der täglichen Nahrung 35 g animalischen Ursprungs sein sollen, während Brausnitz und andere pflanzliches wie animalisches Eiweiß in ihrer Wirkung auf den Organismus für ziemlich gleich halten. Kraft und Wärme werden nur durch die organischen Nahrungsstoffe (Eiweiß, Fett und Kohlehydrate) im Körper des Warmblüters erzeugt. — 1 g Eiweiß und 1 g Kohlehydrat erzeugen je 4,1 Kalorien (= Wärme- oder Verbrennungseinheiten), während 1 g Fett 9,3 Kalorien entwickelt. Es ergibt sich also ein Tagesbedarf von 3054,6 Kalorien, der durch die Kostordnung im Nürnberger Zellengefängnis gedeckt ist. — Rohköstler, die nur rohes Obst und rohes Gemüse essen, sowie reine Vegetarianer, die von Obst, Gemüse und Getreidenahrung leben unter Ausschluß von Eiern, Milch und Milchprodukten, bringen es auf die Entwicklung von 1200 bis höchstens 2400 Kalorien. — Das Eiweiß ist nächst dem Wasser der Hauptbestandteil der Muskeln. Der menschliche Körper besteht zu zirka 22 Prozent seiner Trockensubstanz aus Eiweiß. Wird letzteres nicht in genügender Menge zugeführt, dann wird das Eiweiß in den organischen Zellen und in den Säften (Blut etc.) reduziert und die Kraft des Organismus geschädigt: „das Organeiweiß schmilzt". Es muß also genügend Eiweiß mit der Nahrung zugeführt werden. Auch die sogenannten Eiweißschützer, wie leimartige Nährmittel, Fette und Kohlehydrate vermögen, wenn in größerer Menge zugeführt, den Zerfall des Muskeleiweißes

etc. teilweise zu verhindern oder auch den Ansatz von Organeiweiß aus dem in den Säften zirkulierenden Eiweiß zu unterstützen. — Es gibt Menschen, die überempfindlich sind gegen artfremdes Eiweiß; man hat diese Eigenschaft mit dem schönen Fremdwort Anaphylaxie bezeichnet; dieselbe ist für den Betreffenden bedenklich und manchmal sogar verhängnisvoll. So gibt es eine Anaphylaxie gegen Kuhmilch. Die schwersten Vergiftungserscheinungen können mit der Kuhmilchernährung, besonders bei Kindern, entstehen. Häufiger als die Ueberempfindlichkeit gegen Milch ist die gegen Hühnereiweiß, das ja die gewöhnlichen Menschen anstandslos vertragen. Bringt man einem solchen Ueberempfindlichen nur eine Spur Eiweiß auf die Zunge, so rötet sich dieselbe alsbald und schwillt an; der Schlund kann sich entzünden; Erbrechen usw. tritt ein. Diese Anaphylaxie gegen Hühnereiweiß ist der Münchener Firma Dr. Schott, die das „Puro“ als gelöstes Fleischeiweiß in den Handel brachte, es aber später teilweise durch Hühnereiweiß ergänzte, höchst verhängnisvoll geworden: ein Anaphylaktiker bekam auf die Einnahme kleiner Mengen davon Vergiftungserscheinungen, so daß mit Sicherheit festgestellt werden konnte, daß Hühnereiweiß und nicht nur Rindereiweiß in dem „Fleischsaft“ Puro, das jener Mann einnahm, enthalten war. Daraufhin wurde ein Prozeß gegen die Firma mit Erfolg angestrengt. Es mag frappant erscheinen, daß der Anaphylaktiker reagierte, während die Reagentien des Chemikers versagten. Ich habe schon wiederholt Leute mit Abgegessensein behandelt, die Idiosynkrasie gegen Milch und Eier hatten. — Bei der Anwendung von Heilserum, das ja auch ein artfremdes Eiweiß ist, habe ich schon öfters unangenehme Folgen gesehen. Von der Idiosynkrasie gegen manche Speisen (Käse, Fische, Krebse, Austern, Erdbeeren etc.) und gegen gewisse Medikamente (Chinin, Morphin, Kopaivabalsam usw.) will ich nicht sprechen. —

Die modernen Kostordnungen aller deutschen Strafanstalten sorgen für genügend Kohlehydrate; manche Anstalten reichen ihren Insassen ungenügende Mengen von Eiweiß, die meisten zu wenig Fett. Letzteres kann wohl ersteres substituieren. Auch die Kohlehydrate können teilweise das Eiweiß ersetzen. Wenn aber Eiweiß und Fett dauernd mehr oder minder in der Nahrung der Gefangenen mangeln, dann kommt es mit mathematischer Sicherheit zu der gefürchteten Unterernährung und ihren deletären Konsequenzen. Instinktiv wehrt sich der Organismus zunächst gegen den Fettmangel in der Ernährung. Die Gefangenen bitten dann stets mit Effekt

um Lebertran, sowie um Butter oder Speck oder Milch als Zusatzkost auf ihre Kosten, welche nach dreimonatiger Inhaftierung, bei guter Führung und genügendem finanziellem Fonds des Büßers, genehmigt wird. Die anderen hausordnungsgemäßen Zusätze, wie Eier und Obst, werden seltener begehrt, während Brotzusatz häufig erbeten und gratis verabreicht wird. — Die Voit-Rubnerschen Grundsätze der Ernährung der Gefangenen sind fest basiert und haben das Bürgerrecht erworben, so daß es zunächst nicht zweckmäßig ist, an diesen Prinzipien zu rütteln, wenn sich auch immer wieder aus dem Lager der Vegetarianer Gegner zum Worte melden, so in neuester Zeit Prof. v. Düring (Semmering). Nach ihm sind neugewonnene Anschauungen für die Volksgesundheit von großer Bedeutung, weil unsere Ernährungsgrundsätze falsch sind, da sie Ursachen vieler Leiden, besonders nervöser Beschwerden sind —, für die Nationalökonomie, weil die Erkenntnis von der Ueberschätzung der Fleisch-Eiweißernährung und von der Unterschätzung der viel billigeren Kohlehydratnahrung auch den Minderbemittelten erlaubt, gut, ausreichend und billiger zu leben, weil dann das Wort von der „Fleischteuerung" viel von der sozialen Bedeutung verliert, — für die Ethik, weil bei größerer Gesundheit eine größere individuelle Leistungsfähigkeit, eine größere persönliche Fröhlichkeit und Zufriedenheit eintritt und weil die Fleisch-Eiweißfrage mit der Alkoholfrage zusammenhängt. „Die einseitige, meist noch gewürzte Fleischeiweißkost (inkl. Würste etc.) zwingt zu größerer Flüssigkeitsaufnahme und das bessere Glas Bier wird dem Wasser vorgezogen." — Chittenden in Amerika und Hinhede in Kopenhagen (H.s Buch „Eine Reform unserer Ernährung") lehren Aehnliches. Hinhede hat sich, seine Familie und seine Anhänger gesund, stark, muskulös, geistig und körperlich leistungsfähig und ungeschwächt erhalten bei einer aus Gerstengrütze, Grünkohlsuppe, Kartoffeln, Kartoffelsalat, Pfannkuchen, Schwarz- und Roggenbrot, Milch, Zucker, Tee und Margarine bestehenden Nahrung. Die so durchgeführte Ernährung mit allerdings nur 2133 Kalorien pro Tag und Kopf (nach v. Voit normal 3000) und 40 g Eiweiß und einer Ausgabe von 32 Pfennig! Für deutsche Großstadtverhältnisse muß man wohl 60 Pfg. in Ansatz bringen. Die von H. empfohlene Nahrung ist einseitiger als die Kost in den Gefängnissen, und auch teurer. — Ich persönlich, und die meisten Menschen auch, leben lieber anders als H. Doch kann man aus H.s Erfahrungen, die übrigens nichts Neues bringen, lernen, daß Leute, die sich körperlich nicht besonders an-

strengen müssen, mit der H.schen Kost auskommen können und daß breite Schichten der Bevölkerung sich damit zu ernähren imstande sind. Wir freien Menschen befinden uns in der Majorität im Zustande der Ueberernährung und diese ist nicht selten die Ursache für alle möglichen Beschwerden und späteren Organerkrankungen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der wahnwitzige, kontinuierlich fortgesetzte Alkoholmißbrauch eine Unmasse von Menschen krank macht und tötet; aber ebenso gewiß ist es, daß es viele Organismen gibt, die durch „Ueberernährung“ „unterernährt“ sind, wie v. Düring sagt, daß deren Körper nicht vermag, die zugeführte Masse von Nahrung gehörig auszunutzen; der Organismus, der menschliche Ofen, ist deshalb voller Schlacken: „er zieht nicht mehr gut“. Das zugeführte Heizungsmaterial kann nicht richtig verwertet werden, so daß trotz anscheinender Ueberernährung das Gegenteil eintritt, die Unterernährung, die sich kennzeichnet durch Schwäche, Müdigkeit, Arbeitsunlust, Schlafmangel, nervöse Erscheinungen etc. Solche Menschen werden durch die Rückkehr zur einfachsten Kost, wie sie das Strafhaus bietet, gründlich kuriert. Restlos verschwinden die krankhaften Erscheinungen. Im Zellengefängnis Nürnberg wird, wie wohl in allen Strafanstalten, Jahr für Jahr an überernährten, gemästeten meist auch mit Alkohol imprägnierten Gefangenen, die mit hohem Körpergewicht bis zu 125 Kilo die Anstalt betreten, durch die erzwungene Alkoholkarenz und die einfache Hauskost oft eine enorme Reduktion des Körpergewichts (bis zu 50 Kilo) allmählich erzielt, ohne Schädigung der Gesundheit der Entfetteten, unter ständiger Kontrolle des Arztes. Dankbar und mit den besten Vorsätzen (!) verlassen solche Menschen, die oft in desolatem Zustand die Anstalt betreten hatten, das Strafhaus, das ihnen Genesung brachte infolge rationeller Ernährung. —

Die Kostordnung der deutschen Gefängnisse ist ja tatsächlich auf Grund der bahnbrechenden Arbeiten von Voit, Rubner etc. jetzt so gestaltet, daß die Gefangenen im großen ganzen richtig ernährt werden. Immerhin kommen noch Mankos in der Zufuhr von Eiweiß und Fett vor.

Die Ernährung des Volkes und speziell auch der Gefangenen kann nun in hohem Grade gefördert werden durch die Einführung und Verwendung der

Soja-Bohne.

Diese Hülsenfrucht ist zu Hause in Japan, China, Indien, Südrußland und in der Mongolei. In Ungarn, Tirol, Frankreich, Deutschland (Potsdam etc.) wurden Anpflanzungsver-

suche mit Erfolg gemacht. Auch im Garten des Zellengefängnisses Nürnberg wurden derartige Versuche gemacht. Die Aufmerksamkeit auf diese Leguminose wurde 1873 auf der Wiener Weltausstellung durch F. Haberlandt gelenkt, der den hohen Wert dieser Frucht erkannte. Auf der Dresdener hygienischen Ausstellung 1911 waren besonders von den Franzosen Sojapräparate in hervorragender Weise ausgestellt (Mehl, Zwieback mit und ohne Kasein, Milch, Butter, Sojasauce, Gelee, Sojapüree, Sojabrote, Sojakäse, Sojabohnenkaffee, Oel, Brot etc.). — Es gibt zwei Hauptarten dieser Bohne: die flachfruchtige *(soja platycarpa)* und die gedunsenfruchtige *(soja tumida)*, sowie viele Untervarietäten. Der Anbau der Frucht ist fast überall möglich, da sie sich an jede Bodenbeschaffenheit anpaßt, sehr anspruchslos ist, keiner besonderen kulturellen Pflege bedarf und sehr große Toleranz zeigt in bezug auf Klima und Witterung. Die eingequollenen Samen werden Ende April bis Mitte Mai (25 Pflanzen auf 1 qm) angelegt. Die Blütezeit ist im Juli, August; die Ernte im Oktober. Die letztere fällt am besten aus bei Anlagen auf kalkigtonigem, humosem Sandboden und Torfboden. Düngung mit Phosphorsäure und Stickstoff (sowie Kaliumsulfat auf Torfboden) erhöht die Ernte beträchtlich. Der Durchschnittsertrag ist 2000 kg für 1 ha. Nach Wein schwankt der Eiweißgehalt der Frucht zwischen 27,7—43,4 Prozent, ihr Fettgehalt zwischen 15,2 bis 22,7 Prozent. — Koenig fand bei der rauhhaarigen schwarzen Sojabohne 32,18 Prozent Eiweiß und 14,03 Fett; bei der gelben Sojabohne 33,74 Prozent Eiweiß und 19,15 Prozent Fett. — Nucitin fand in der schwarzen Bohne 44,75 Prozent Eiweiß und 20,27 Prozent Fett, ebenso Haberlandt; letzterer analysierte auch gelbe und weiße Sojabohnen, welche 38,54 Prozent Eiweiß und 20,53 Prozent Fett, resp. 40,5 Prozent Eiweiß und 14,4 Prozent Fett enthielten. — Le Goff fand bei Sojabohnen aus China 41,33 Prozent Eiweiß, 20,75 Prozent Fett. Vergleicht man mit diesen Resultaten die stickstoffhaltigen Extraktivstoffe und den Fettgehalt anderer Nahrungsmittel, so findet man bei

Roggen	11,0	Prozent	Eiweiß;	1,48	Prozent	Fett
Weizen	11,8	„	„	1,25	„	„
Reis	8,13	„	„	1,29	„	„
Gerste	9,5	„	„	2,3	„	„
Erbsen	22,72	„	„	2,01	„	„
Linsen	24,0	„	„	2,6	„	„
Ochsen (mittelfett)	21,39	„	„	5,9	„	„
Kalb	18,88	„	„	7,41	„	„
Schwein (fett) . .	14,54	„	„	37,34	„	„

Die Sojabohne ist nach dem Ergebnis aller Analytiker sehr eiweißreich, sehr fettreich, aber stärkearm, meist sogar stärkefrei. Diese Frucht ist jedoch außerordentlich reich an Nährsalzen, welche in der Oekonomie des menschlichen Organismus eine bedeutende Rolle spielen, da sie für den Aufbau und die Erhaltung der menschlichen und tierischen Zellen unentbehrlich sind. Schwackhöfer fand in der Asche der Sojafrucht über 36 Prozent Phosphorsäure, die an Kali und Kalk, an Eiweiß und Fett gebunden ist. Eine dieser Verbindungen ist das Lecithin, welches für das Wachstum der Knochen, für die Nerven, Muskeln, roten Blutkörperchen, für Gehirn und Rückenmark etc. von größter Bedeutung ist. Ob das Lecithin animalischer oder vegetabilischer Provenienz ist, ist gleichgültig. Lecithin ist in der Sojabohne zu 1,64 Prozent enthalten, während der Roggen nur 0,47 Prozent, die dicken Bohnen und Linsen je 0,81 Prozent, die Erbsen 1,22 Prozent von diesem Lecithin enthalten, das eine so mächtige und energische Wirkung auf die Zellen aller Organe ausübt. Die Milcheiweißpräparate und Fleischextrakte etc. sind Waisenkinder gegenüber dem Nährwert der einzig dastehenden Sojafrucht. Zudem ist diese weit billiger als Sanatogen, Bioson, Visvit und wie diese kostspieligen Nährpräparate alle heißen mögen. Sojabohnen sind auch billiger wie Erbsen, Linsen, Bohnen, Getreidefrüchte, Fleisch etc., was für die Zwecke der Ernährung der Gefangenen und des ganzen Volkes von einschneidender Bedeutung ist. Es ist also bewiesen, daß die Soja unsere sämtlichen Nahrungsmittel animalischer und pflanzlicher Herkunft bezüglich der Nährstoffe (Eiweiß, Fett, Lecithin) sehr beträchtlich, meist vielfach übertrifft. Nur die Kohlehydrate sind darin wenig oder gar nicht vertreten. Doch ist dieses Manko irrelevant, da durch den Genuß der Kartoffeln, der Gemüse, des Brotes etc. dem freien und gefangenen Menschen genügend Kohlehydrate zugeführt werden. Für gesunde Individuen ist daher der Mangel an Stärke in der Sojabohne kein Nachteil, für manche Kranke aber ein Vorteil, so für das Gros der Zuckerkranken, die keine mehlhaltigen Speisen genießen sollen, da aus Mehl im Organismus Zucker bereitet wird. Ich habe seit Jahr und Tag einer großen Zahl von Zuckerkranken mit bestem Erfolg gegen die Krankheit und für die Ernährung der Diabetiker Soja gegeben. Der Zucker nahm meist ab und das Körpergewicht derselben nahm regelmäßig zu, so daß für diese Kategorie von Kranken, wie auch H. Neumann, Le Goff, v. Noorden, Teschemacher etc. betonen, die Soja geradezu als ideales Ernährungsmittel betrachtet werden muß.

Bei Gicht, harnsaurer Diathese, Nierenkrankheiten, Verdauungsstörungen ist Soja ebenso indiziert, wie bei allen Erschöpfungszuständen, schwächenden Krankheiten jeglicher Art (Krebs, Tuberkulose, Blutarmut etc.), fieberhaften Erkrankungen, Nervenleiden usw. Stillende Frauen nehmen Soja mit großem Vorteil für Mutter und Kind. Vertragen wird die Soja, wenn richtig zubereitet, tadellos. Abgelehnt wird die Soja nur von den Menschen, die eine unüberwindliche Abneigung auch sonst gegen die Leguminosen haben. Die gelbe Bohne, die in ihrer Form übrigens mehr der Erbse gleicht, wird in Japan, wo sie die hauptsächlichste Volksnahrung bildet (neben Reis und Fischen), für den menschlichen Gebrauch zerrieben, gemahlen, erweicht, gekocht oder zu verschiedenen Speisen (Käse, Milch, Oel, Sauce usw.) verarbeitet, wie ich schon oben dargetan habe. Das französische Sojamehl, das ich gesehen habe, läßt sich nicht recht gut verarbeiten. Die Industrie hat hier noch ein weites Feld, um nach dieser Richtung hin erfolgreich vorzugehen. Die deutschen Fabriken von Bresin, Zinnert usw. haben schon schöne Resultate erzielt mit der Brotbäckerei. Sie haben dem Gebäck bis zu 75 Prozent Soyap zugesetzt und mit etwas Salz und Kümmel ein wirkliches und vortreffliches Brot hergestellt. Zum Verkosten der Soja und speziell für Kranke, die sich rasch und sicher eines vorzüglichen Präparats bedienen wollen, kann ich — nach dem Vorgang von Dr. H. Neumann — das Soyap-Püree aus der Konservenfabrik W. Zinnert (Inhaber L. Lehmann) in Potsdam wärmstens empfehlen. Das Präparat ist haltbar, tadellos hergestellt, wohlbekömmlich, schwach nach Mandeln schmeckend, geruchlos. Nach Lebbiens Analyse enthält dieses Produkt keine Zuckerstoffe, kein Stärkemehl, 4,85 Prozent Asche (Nährsalze etc.), 43,31 Proz. Eiweißstoffe in der Trockensubstanz, 15,51 Prozent Fette. Eine Büchse mit ¼ Kilo Soyappüree kostet 45 Pfg, eine Büchse mit ½ Kilo Inhalt kostet 80 Pfg. usw. Ich habe meinen Patienten täglich ¼ Kilo von diesem Brei gegeben. Auf der Blechbüchse steht die Gebrauchsanweisung. Man läßt den Inhalt einer Büchse 10 Minuten lang mit Fleischbrühe oder mit Milch oder mit einer beliebigen Suppe, wie sie eben in der betreffenden Familie erhältlich ist (Reis, Gerste etc.), aufkochen. Sehr gut schmeckt das Püree mit gerösteten Zwiebeln, mit feingeschnittenem Speck,, mit Julienne, mit allerart Gemüse, mit Kraut und Kartoffeln, mit jeglichem Fleisch. — Die Engros-Bezugsquelle ist Henry P. Newmann, Getreidegroßhandlung, Hamburg I. Die Firma hat bisher bereitwillig Soja-Muster (5-Kilo-Post-Kolli) an Interessenten gratis abgegeben. — Bei Bezug

von 100 kg kostet Soja Mk. 30.— in Hamburg; bei Mehrbezug ist der Preis niedriger.

Im Zellengefängnis Nürnberg haben die Gefangenen die Soja-Suppe gerne genommen; kein Gefangener hat dieselbe abgelehnt; dieselbe wurde mit Fleischbrühe oder mit gebratenen Zwiebeln oder mit Gemüsen gegeben. Von größter ausschlaggebender Bedeutung für die Herstellung der Sojasuppe — nur diese Art der Darreichung kommt in Gefängnissen zunächst in Frage — ist die sorgfältigste Zubereitung. Wie so oft, muß auch bei dieser Sache Lehrgeld gezahlt werden. Deshalb muß zunächst mit der Herstellung kleiner Portionen der Versuch gemacht werden. Gelingt dieser nicht, dann ist nicht richtig vorgegangen worden. Der *modus procedendi,* der ganz genau befolgt werden muß, ist folgender: Die Sojabohnen — es wurde ausschließlich die gelbe Sorte von Hamburg gesandt — werden d r e i Tage lang in flachen Gefäßen in kaltem Wasser eingeweicht. Dabei kommen kleine harmlose Triebe an den Bohnen zum Vorschein. Durch diesen Mazerationsprozeß quellen die Früchte sehr stark auf und lassen sich mit dem Finger leicht zerdrücken. Die Hülsen lassen sich bequem entfernen. Dieselben jedoch sämtlich zu entfernen, ist unnötig und überflüssig. Le Goff hat empfohlen, den Sojabohnen doppeltkohlensaures Natron oder Soda beim Kochen zuzufügen; andere haben die Schrotung der Körner vorgenommen, um die harten Hülsen zu sprengen; alle diese Maßnahmen sind jedoch nicht nötig, wenn die Sojafrucht drei Tage eingeweicht und dann s e c h s Stunden gekocht wird. Nach dem gründlichen Kochen wird die Suppe noch durch ein dünnes Sieb durchgetrieben. Für die Familienküche empfiehlt sich die tadellos arbeitende Passiermaschine „Omega“ (System Hünersdorff) zu diesem Zweck; für größere Betriebe (Massenkonsum) gibt es ähnliche Passiermaschinen, die in jeder Handlung mit Haushaltungsgegenständen erhältlich sind. — Werden die Früchte nicht gehörig mazeriert und gekocht, dann findet eine schlechte Ausnutzung im Darm statt. K. Osawa fand für die ganzen gekochten Früchte bei der Analyse des Kots 29,7 Prozent von der Trockensubstanz und gar 34,7 Prozent der Proteinstoffe (Eiweiß) unausgenutzt. Nicht die Nährstoffe der Hülsenfrüchte als solche sind wesentlich schwerer ausnutzbar, sondern nur die ganzen, nicht erweichten und ungenügend gekochten Früchte bezw. deren nicht besonders zubereiteten Mehle oder Speisen, bei denen die Nährstoffe in festen Zellen eingeschlossen bleiben. Da es stets gelingt, die Hülsenfrüchte auf die angegebene Weise gehörig aufzuschließen und für die Verdauung genügend vorzubereiten,

werden sie eine ähnliche Ausnutzungsfähigkeit erlangen, wie die Erzeugnisse aus dem Roggen und anderen Zerealien. — Es ist deshalb nötig, daß nur geschälte Erbsen und geschälte Linsen verwendet werden, daß sie länger als bisher üblich geweicht und intensiv gekocht werden; dann sind sie wie mittelfeines Getreidemehl ausnutzbar. Ebenso steht es mit den dicken Bohnen, welche wie die nicht zerkochten und nicht mit den Zähnen gründlich zermalmten Linsen wenig ausgenützt werden. Wer die Speisen nicht richtig kauen kann, wird mit der Zeit nicht selten in den Zustand der Unterernährung kommen, da die festeren Nahrungsmittel im Magendarmkanal ungenügend assimiliert und resorbiert werden. Auch aus diesem Grund ist eine rationelle Zahnpflege der Gefangenen, die seit mehr als einem Dezennium in diesseitiger Anstalt mit bestem Erfolg betrieben wird, dringend indiziert (siehe meine Abhandlung über Zahnpflege der Gefangenen in diesen Blättern Bd. 43 S. 607 ff.). — Als Beweis dafür, von welchem Einfluß auf die Aufsaugung im Darm des Menschen die Art der Zubereitung ist, kann ein Versuch von A. v. Strümpell dienen: Derselbe genoß Leguminosenmehl in Kuchenform; darnach fanden sich im Kot 9,2 Prozent unausgenutzter Stickstoff. Später nahm er Linsen in ungemahlenem Zustand, die in der üblichen ungenügenden Weise in Wasser gequollen und dann gekocht wurden, und fand im Kot die ungeheure Menge von 40,1 Prozent Stickstoff; die Ausnützung der ganzen Linsen war also enorm schlecht. — Was für die Ernährung der Gefangenen gilt, hat natürlich für jedermann seine Geltung. Der Arbeiter kann seine Kost leicht und billig zu einer sehr nahrhaften, eiweißreichen und fetthaltigen mit Soja anreichern, ohne in die Gefahr zu kommen, krank zu werden, wie der Italiener durch seine Polenta an Pellagra, der Japaner durch seinen Reis an Beri-Beri erkranken kann. Daß jemand auch bei chronischem Genuß von Soja und deren Produkten krank werden kann, ist ausgeschlossen, da die Bewohner der Länder im fernen Osten das Gegenteil beweisen. — Bei dem enormen beispiellosen Nährwert der Soja, der überdoppelt so groß ist als der des Fleisches und bei dem außerordentlich biligen Preis der Frucht, welcher geringer ist, als der von Erbsen und Linsen, muß die Soja zur Ernährung der Menschen herangezogen werden. Da Soja auch billiger ist als Roggen und Weizen, aber auch um das Vielfache mehr Nährstoffe enthält als diese Zerealien, muß diese Frucht auch Verwendung finden bei der Brotzubereitung und unser Hausbrot, speziell auch das Soldatenbrot, in seinem Nährwert bedeutend steigern. In

Spitälern, Volksküchen und dergl. kann eventuell der Etat für das teure Fleisch durch die wohlfeile Soja herabgedrückt werden. Nach Analogie der Erbswurst, an die wir Kriegsteilnehmer von 1870-71 in Ermangelung anderer Kost uns nicht selten halten mußten, ließe sich jetzt mit Sojapüree, Speck etc. eine außerordentlich nahrhafte „Sojawurst" für den Feldsoldaten, die Marine etc. herstellen. Vom militärischen, volkswirtschaftlichen, sozialen und ökonomischen Standpunkt aus ist die Verwendung der Sojafrucht nicht warm genug zu empfehlen. Zunächst ist Deutschland allerdings noch auf den Import derselben angewiesen, da die Anbauversuche in unserer Heimat noch recht schüchtern sind. Da aber, wie gesagt, die Bohne anspruchslos auf jedem Boden bei uns gedeiht und der Ertrag der Kultur derselben sehr ergiebig ist, so wird der Preis, der jetzt schon trotz Fracht, Spesen, Zwischenhandel etc. viel niedriger ist als derjenige der Zerealien und Leguminosen, bei reger Kultur der Soja im Inland ein außergewöhnlich niedriger werden. Die deutsche Landwirtschaft wird sich um so eher entschließen, die Soja zu kultivieren, als sie nicht bloß für die Menschen, sondern auch für das Vieh eine Nahrung erster Güte ist. Haben sich doch auch die weit minderwertigeren Kartoffeln mit der Zeit allgemein eingeführt, so daß sie heute eine der wichtigsten Feldfrüchte darstellen. —

Wenn meine Ausführungen die Verwaltungen der Strafanstalten dazu veranlassen werden, mit der Sojabohne kulinarische und eventuell kulturelle Versuche zu machen, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß diese Hülsenfrucht, als billiges, höchst eiweiß- und fettreiches Nahrungsmittel, einen dauernden Platz in den Kostordnungen einnehmen wird.

Nürnberg, Ende August 1913.

Zehn Jahre rationeller Zahnpflege im Kgl. Zellengefängnis Nürnberg.

Von Hofrat Dr. Schilling, Hausarzt.

In Band 43 S. 607 ff. der Blätter für Gefängniskunde habe ich versucht, Propaganda zu machen für eine rationelle Zahnpflege in den Strafanstalten. In zwei Anstalten wurden Zahnkliniken auf unsere Empfehlung hin errichtet, so in Ludwigsburg nach einer brieflichen Mitteilung meines Freundes v. Sichart und in Rebdorf. Letztere Anstalt schickte — mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle — ihren Oberkrankenwärter in das Zahnatelier des Zellengefängnisses Nürnberg zur Erlernung des konservativen Teils der Zahntechnik (Plombieren etc.); im operativen Teil derselben hatte er schon genügende Erfahrung (Zahnziehen etc.). Ob sonst noch auf meine Anregung hin Zahnkliniken in Strafhäusern entstanden sind, entzieht sich meiner Kognition. Doch fürchte ich sehr, daß in dieser Beziehung alles beim alten geblieben ist, daß also lediglich kranke Zähne extrahiert werden und bestenfalls einmal in schwierigen Fällen oder bei Zahnersatz ein Zahnarzt zugezogen wird. — Die Prophylaxe wird doch bei allen Krankheiten geübt. Warum der Zahnfäulnis gegenüber nicht von allen Seiten die so nötigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, ist nicht recht ersichtlich. Von Jahr zu Jahr bricht sich die Erkenntnis der Notwendigkeit der Kultivierung dieses nötigen Zweigs der Gesundheitspflege immer mehr Bahn.

Ins Gebiet der sozialen Wohlfahrtseinrichtungen gehört auch die Fürsorge für ein gutes Gebiß. Dafür sorgen in ausgedehntem Grade die Schulzahnkliniken und Polikliniken. Beim Militär wird jetzt auch, wenigstens in größeren Garnisonen, der Zahnpflege der Soldaten durch eigene Zahnkliniken Rechnung getragen. Schulzahnärzte und Militärzahnärzte sorgen durch ihre segensreiche Tätigkeit für eine Erziehung breiter Schichten der Bevölkerung zur geordneten Zahnpflege. Krankenkassen und Invalidenversicherung gewähren, wenn auch in bescheidenen Grenzen, zahnärztliche Hilfe. Da die Gesundheitspflege in den Strafanstalten eine wichtige Aufgabe der Strafvollstreckung ist, so haben dieselben die Pflicht, auch diesen Teil der Hygiene zu berücksichtigen, zumal ein krankes Gebiß den Träger desselben zu schädigen imstande ist. Ich

habe im Zellengefängnis Nürnberg Ende Oktober 1903 bei einem Bevölkerungsstand von 449 Gefangenen deren Zähne untersuchen lassen. Das Ergebnis war, daß nur in fünf Fällen ein vollständig tadelloses Gebiß gefunden wurde. In zwei Fällen fanden sich sämtliche Zähne zerstört. Bei den übrigen 440 Gefangenen wurden 2719 erkrankte Zähne vorgefunden, von denen 1604 Zähne einer konservativen Behandlung zugängig und 1111 Zähne, weil bereits zu weit zerstört, zu entfernen waren. Somit ließen sich durchschnittlich bei jedem Detinierten 3,6 Zähne durch Füllungen erhalten und es waren 2,5 Zähne bei jedem Insassen damals zu entfernen. Bei den Untersuchten fehlten insgesamt 1373 Zähne, somit bei dem einzelnen durchschnittlich 3,6 Zähne. Das Zellengefängnis Nürnberg nimmt in der Regel nur erstmals bestrafte Männer nach vollendetem 18. Lebensjahr auf, mit einer Strafdauer von mehr als drei. Monaten. Unter den Zugängen befinden sich viele den gebildeten Ständen Angehörige mit verhältnismäßig gut gepflegten Kauwerkzeugen. Nachdem in diesseitiger Anstalt bei einem relativ „besseren“ Menschenmaterial die Untersuchung der Zähne der Insassen schon ein so schlechtes Ergebnis geliefert hat, wie mag es erst dann mit dem Gebiß der alten Zuchthäusler bestellt sein! — Es ist eine bekannte Tatsache, daß faule Zähne und kariöse Zahnreste die vorhandenen gesunden Zähne anstecken und daß eine Reihe von mehr oder minder schweren Krankheiten direkt von kranken Zähnen ihren Ausgang nehmen. Ich erinnere nur an die quälenden Gesichtsnervenschmerzen, die von den Laien so oft, aber fälschlich, als rheumatische angesprochen werden, sowie an die Augen- und Ohrenaffektionen infolge von Zahnerkrankungen, an die Kieferknochenentzündungen, an die Eiterungen der Oberkieferhöhle, an die Lymphdrüsenentzündungen und Zellgewebseiterungen am Halse, an die Eitersenkungen in den Brustfellraum, an das Eindringen von Eiter in den Schädelraum (= Gehirnabszeß, Gehirnhautentzündung usw.) oder ins Blut (Blutvergiftung), an dem so häufigen Zahnfleischabszeß, an die Mundentzündungen, Affektionen der Schlingwerkzeuge und Mandeln, an die so entstellenden Zahnfistelnarben im Gesicht, endlich an die aus der Aufhebung oder der Verminderung des Kauvermögens resultierenden Magenbeschwerden, die bei den Gefangenen an und für sich aus bekannten Gründen nicht so selten sind. Wenn nun bei Zahnschmerzen die Nahrungszufuhr ungenügend ist und die festeren Speisen (Brot, Fleisch, ganze Linsen etc.) bei schlechtem Gebiß nicht gehörig zermalmt werden können, dann entsteht allmählich eine Unterernährung

mit ihren Folgen: Körperschwäche, Kopfweh, Schwindel, Blutarmut, Nervosität, Abmagerung, ungenügender Schlaf usw. Die weitere Konsequenz dieser Störungen des Allgemeinbefindens ist eine Verminderung der Arbeitskraft, der Schaffensfreudigkeit und der geistigen Spannkraft. Durch einen hochgradig zahnkranken Mund kann aber auch den Mikroorganismen der Einzug in den menschlichen Körper erleichtert werden. Die Krankheitskeime siedeln sich bekanntlich mit Vorliebe in den „faulen“ Zähnen an, wo sie einen günstigen Nährboden finden. Von diesen Brutstätten aus, aber auch aus den eiternden Zahnfleischtaschen, wandern die Krankheitskeime in den menschlichen Organismus ein, um dann ihr deletäres Werk zu entfalten. Nachgewiesen ist dieser Werdegang nicht nur für den Erreger des Eiters, der Diphtherie, der Lungenentzündung, der Mund- und Klauenseuche, die bekanntlich auch beim Menschen vorkommt; der Strahlenpilzkrankheit und besonders auch für den Tuberkelbazillus. Es ist deshalb von der größten vorbeugenden Wichtigkeit, daß die Eintrittspforten für diese Krankheitskeime rechtzeitig entdeckt und beseitigt werden. In hiesigem Gefängnis werden bei der Aufnahme der Gefangenen deren Kauwerkzeuge einer genauen Inspektion unterzogen und dann das weitere veranlaßt. Auch kleinste kariöse (faule) Herde müssen plombiert werden. Der kranke Zahn wird so erhalten. Die Pilze können sich nicht mehr in dem faulen Zahn festsetzen. Die gesunden Zähne können von dem kranken Zahn nicht mehr angesteckt werden. — Es muß verlangt werden, daß neben der flüssigen und breiigen Kost auch solide Speisen gereicht werden, die gekaut und eingespeichelt werden müssen. Das Brot soll nicht neugebacken, sondern 2—3 Tage alt sein, bevor es abgegeben wird. So muß es gekaut und mit dem Speichel, der zum Verdauen der Mehlspeisen nötig ist, innig gemengt werden. Magen und Darm werden dann durch das schwere Brot weniger belästigt. —

Zu Störungen der Hausordnung oder der Beschäftigung kam es bei der Durchführung der methodischen Behandlung der Zahnkranken nie. Diese wurden vom Besuch der Kirche und Schule nie abgehalten. — Jeder Gefangene erhält beim Eintritt in die Anstalt eine Zahnbürste gratis, ebenso Zahnstocher, sowie auf Wunsch Zahnpulver (gepulverte Schlemmkreide). —

Mit der zahnärztlichen Behandlung wurde auf meinen Vorschlag für die ersten vier Monate, sowie mit der Unterweisung des Oberkrankenwärters L. im Plombieren ein Militärarzt, der damalige Vorstand der Station für Zahnpflege am

Militärlazarett Nürnberg, Dr. T., betraut. Oberkrankenwärter L., ein approbierter Bader, der schon in der Zahnextraktion erfahren war, arbeitete sich bald in die konservative Technik ein, so daß er mit bestem Erfolg seines Amtes als Zahntechniker waltet neben seinem Hauptberuf als Oberkrankenwärter. Gold-, Glas-, Porzellan- und Emailfüllungen werden nicht vorgenommen, teils wegen des höheren Preises, teils wegen der Umständlichkeit des Verfahrens; ebensowenig werden Brückenbauten gemacht. Vorbereitungen zum Zahnersatz werden in der diesseitigen Zahnklinik durchgeführt. Der Ersatz selbst wird von einem Zahnarzt auf Kosten des Gefangenen betätigt. Doch macht auch der Zahntechniker unserer Zahnklinik Schneidezähne aus Zement gratis, die an Form, Aussehen und Haltbarkeit den besten Emailzähnen nicht nachstehen. — Die Schneidezähne werden hier mit Zement oder Silberamalgam, seltener mit Goldamalgam, die Back- und Mahlzähne mit dem haltbaren Kupferamalgam plombiert, welches allerdings den Nachteil hat, die Zähne zu schwärzen. Bei den hinteren Zähnen fällt dieser Nachteil nicht ins Gewicht, da man diese Zähne für gewöhnlich nicht zu sehen bekommt. Manche schon tief zerstörte Zähne werden durch Nervtötung und nachfolgende Guttaperchaeinlage für die weitere Behandlung (Plombierung) vorbereitet und erhalten.

Da am 14. Juni 1913 zehn Jahre verflossen sind, seit der Eröffnung der Zahnklinik am Zellengefängnis Nürnberg, hielt ich es für angezeigt, die Leistungen der Zahnklinik in diesen Blättern zu konstatieren, zu dem Zweck und in der Annahme, daß das Beispiel mehr Nachahmung finden möge, wie es bisher der Fall zu sein scheint.

In diesem zehnjährigen Zeitraum wurden bei einem durchschnittlichen Stand pro Jahr von 400 Mann 2403 Insassen zahnärztlich behandelt: 5005 Zähne wurden gezogen; 6004 Plomben wurden angefertigt; Nervtötungen mit nachfolgenden Plombierungen wurden 1204 bewerkstelligt (Gesamtzahl der Füllungen 7208); außerdem wurden noch doppelte Füllungen (je an einem Zahn) 693 vorgenommen, dreifache Füllungen 67; 410 Wurzelhautentzündungen wurden zahnärztlich behandelt. Zahnsteinentfernung war in 663 Fällen nötig. Komplette Gebißreinigung erfolgte in 343 Fällen. Vorbereitung für Zahnersatz wurde in 56 Fällen betätigt. — Bei mehreren „Blutern" kam es nach Zahnextraktionen zu stärkeren Nachblutungen, die je durch Tamponade des Zahnfachs gestillt wurden. —

Aus dem Ergebnis der zahnärztlichen Tätigkeit der verflossenen zehn Jahre erhellt die segensreiche Wirkung des In-

stituts. Seit der Eröffnung derselben sind in der Anstalt keine Zahngeschwüre, Fisteln, Kieferentzündungen, Lymphdrüseneiterungen und andere Krankheiten, die mit der Zahnfäulnis in ursächlichem Zusammenhang stehen, dem Arzt der Anstalt zu Gesicht gekommen. Als ökonomischer Vorteil muß die Tatsache konstatiert werden, daß seit der methodischen Durchführung einer rationellen Zahntherapie hier kein Gefangener wegen einer Zahnkrankheit arbeitsunfähig war, außer einigen „Blutern", die sich nach der Blutstillung mehrere Tage schonen mußten. — Die Ergebnisse der Zahnbehandlung bei jedem einzelnen Gefangenen werden in ein Buch eingetragen. Jeder Zahnpatient hat in diesem sein eigenes Blatt mit je einem Schema für den Ober- und Unterkiefer, welches in der Anstalt hergestellt wurde. In dieses Schema werden die fehlenden, die gezogenen, die plombierten Zähne, sowie das verwendete Material (Zement, Silber-, Kupferamalgam etc.) genau eingetragen.

Die Kosten für die Neuanschaffung der Instrumente und für die Einrichtung der Zahnklinik (Bohrmaschine mit Fußbetrieb), sowie für Erwerbung eines noch wenig benützten Operationsstuhls überschritten nicht den von mir erbetenen und vom Kgl. Bayer. Staatsministerium der Justiz genehmigten Betrag von Mk. 450.—.

Die laufenden Ausgaben für das Institut beziffern sich pro Jahr kaum auf Mk. 30.— (Nachschaffung von Instrumenten, besonders von Bohrern und den billigen Füllungsmaterialien). — Die Hygiene kostet Geld und so wird es den Verwaltungen nicht erspart bleiben, bei der gesundheitlichen Wichtigkeit einer geordneten Zahnpflege auch diesem Zweig der Gesundheitspflege die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und die nötigen Geldmittel zu beschaffen. Das *punctum saliens* wird der ausübende Zahnarzt sein. Daß es sehr wohl möglich, den Oberkrankenwärter mit Erfolg als Dentisten ausbilden zu lassen, zeigt Nürnberg und Rebdorf. Auch ist es gewiß nicht ausgeschlossen, daß Anstaltsärzte sich im Fach der Zahnheilkunde z. B. an einer Universitätszahnklinik die notwendige Fertigkeit in der konservativen Behandlung der Zahnkrankheiten aneignen; ich habe dabei speziell die Aerzte an solchen Strafanstalten im Auge, die entfernt von Städten liegen. In Städten mit Zahnärzten kann eventuell auch ein Vertrag mit einem solchen abgeschlossen werden: der Zahnarzt müßte ungefähr alle 14 Tage die Gebisse der Zugänge untersuchen und je nach der Größe der Anstalt, bezw. nach der Menge der Zahnkranken in gewissen Zeitabschnitten seine Tätigkeit ent-

falten. In ganz großen Gefängnissen würde ein eigener Zahnarzt, der als pensionsberechtigter Beamter anzustellen wäre, genügend Beschäftigung finden. Ein Analogon findet sich beim Militär; in größeren Garnisonen sind eigene Militärzahnärzte angestellt. Man sieht, daß man auf verschiedenen Wegen zum Ziel gelangen kann. „Wo ein Wille vorhanden ist, da ist auch ein Weg", sagt der Engländer. Der Einwand, daß die meisten Sträflinge auch in der Freiheit nichts an ihren kranken Zahnwerkzeugen richten ließen, ist nicht stichhaltig. Denn es ist unsere durch die Hausordnung fixierte Pflicht, die Gesundheit der Detinierten tunlichst zu erhalten und zu fördern; dazu gehört auch eine richtige Zahnpflege, deren Außerachtlassung, wie ich genügend dargetan zu haben glaube, sich nicht selten bitter rächt. *Mutatis mutandis* liegt die Sache ähnlich beim Militär; die Soldaten würden sich in der überwiegenden Majorität nicht zahnärztlich behandeln lassen, wenn sie nicht aus dienstlichen Erwägungen etc. der Militärzahnklinik zugeführt würden. Auch das kolossale Material an Zahnkranken in den Schulen würde nicht zur Verarbeitung kommen, wenn die Eltern der Schüler nicht von der Notwendigkeit des Eingreifens des Schulzahnarztes überzeugt würden. — „Alle Wege führen nach Rom" — man darf sich nur nicht durch die mäßig hohen Reisekosten abschrecken lassen, die reichlich Gewinn bringen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Nürnbergs Beispiel zieht und daß auch in anderen Strafanstalten der systematischen Zahnpflege die gebührende Berücksichtigung zuteil werden wird.

Nürnberg, Anfang September 1913.

Linkshändigkeit und Kriminalität.

Von Hofrat Dr. Schilling,

Hausarzt am Kgl. Zellengefängnis Nürnberg.

Unter der freien Bevölkerung gibt es nach dem Ergebnis der verschiedenen Untersucher 1,2 bis 4,6 Prozent linkshändige Menschen. Ich habe 200 freie Leute, wie sie zufällig in meine privatärztliche Sprechstunde kamen, daraufhin untersucht und darunter 2,5 Prozent Linkser gefunden. Nun hat Cesare Lombroso in seinen Untersuchungen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften der Verbrecher auch die Behauptung aufgestellt, daß die Zahl der Linkshändigen oder Gleichhändigen unter den Kriminellen dreimal so groß sei, wie bei den nichtbestraften Leuten. Linkshändige und Gleichhändige hat dieser Forscher mit Recht in einen Topf geworfen, da letztere von Haus aus Linkser sind, die erst allmählich und besonders in der Schule zum bevorzugten Gebrauch der rechten Hand angehalten werden. — Ein amerikanischer Psychiater untersuchte 100 Verbrecher und fand bei diesen, daß die Linkshändigkeit neunzehnmal vertreten war. Nach diesem Forscher soll diese Eigenschaft bei verschiedenen Arten der Verbrecher in verschiedenem Grade auftreten. Diebe weichen in der Häufigkeit dieser Eigenschaft kaum von der normalen Bevölkerung ab. Bei Brandstiftern dagegen wurden fast dreißig Linkshänder unter 100 gefunden. Der Amerikaner gibt Lombroso nicht ganz unrecht und meint, man müsse den Schluß ziehen, daß die Linkshändigkeit eine Eigenschaft wäre, die nicht besonderes Vertrauen einflößen dürfte. Andererseits hat der amerikanische Forscher festgestellt, daß von allen Linkshändigen etwa zwei Drittel nicht Verbrecher sind. Selbst mit dem übrigen Drittel stimmt es hoffentlich nicht ganz, denn eine Berechnung würde alsdann ergeben, daß es im Deutschen Reich unter rund 65 Millionen Einwohnern weit über 1 Million linkshändige Verbrecher gäbe, eine Zahl, die doch wohl zu hoch gegriffen ist, weil dazu außerdem noch das ansehnliche Kontingent von rechtshändigen Verbrechern kommen würde. — Interessante Untersuchungen über Entstehung und Bedeutung der Linkshändigkeit hat Stabsarzt Dr. Stier in Berlin angestellt. Es kam ihm vor allem darauf an, eine Methode zu ihrer raschen und sicheren Erkennung sich zu verschaffen.

Als brauchbar hat sich dabei die Untersuchung derjenigen Verrichtungen erwiesen, die nicht durch die bewußte Erziehung von anderen erlernt, nicht unter Kontrolle anderer ausgeübt werden, und bei denen das benutzte Instrument nicht ausschließlich zum rechtshändigen Gebrauch konstruiert ist. Es gehören vor allem dazu das Peitschenknallen, Kartenmischen, Einfädeln, in allererster Linie das Brotschneiden. Die Untersuchungen Stiers erstreckten sich auf 300 linkshändige Soldaten. Die durch Nachfrage und auf Grund dieser Methoden erkannten Linkser haben nur zum größeren Teil, nicht alle, in ihrem linken Arm größere Kraft und größeren Umfang, ebensowenig wie alle Rechtshändigen in ihrem rechten Arm. Es hat sich ferner gezeigt, daß die Linkser mindestens zur Hälfte aus Familien stammen, in denen Linkshändigkeit überhaupt häufig vorkommt und daß das männliche Geschlecht etwa doppelt so häufig betroffen ist wie das weibliche. Bei seinen Untersuchungen glaubt Dr. Stier ferner gefunden zu haben, daß, was das Bein anlangt, gleichfalls ein Ueberwiegen in der Geschicklichkeit des rechten Beines beim Rechtser und des linken beim Linkser zu konstatieren ist. Linkshändigkeit und Stottern wird häufig zusammen gefunden. Die Linkser sind weniger brauchbare und gute Soldaten als die Rechtser; sie werden nach Stier sehr selten Unteroffiziere und Gefreite. Es werden mehr von ihnen als von den Rechtsern als dienstunbrauchbar entlassen und mehr gerichtlich bestraft. Letzteres ergibt sich daraus, daß in einem Festungsgefängnis nicht 4,6 Prozent, wie in der Truppe, sondern 14 Prozent linkshändig waren. — Die Rechtshändigkeit ist eine uralte Eigenschaft der Menschen, wie aus mythologischen Berichten und bildlichen Darstellungen unzweifelhaft hervorgeht. Lehmann-Nitsche hat gefunden, daß an prähistorischen Skeletten von Südbayern die Knochen der rechten Extremität schwerer und massiver waren, als die der linken. Nach den Beobachtungen von Baldwin gebraucht das Kind vom 6. bis 8. Monat beide Hände gleichmäßig. Im 8. Monat beginnt jedoch die Bevorzugung der rechten Hand und im 13. Monat ist es vollständig rechtshändig.

Die Meinungen darüber, ob die Rechtshändigkeit eine ausschließliche Eigenschaft des Menschen ist oder ob er sie mit Affen und andern Tieren teilt, sind geteilt. Dr. Ogle kam zu dem Schluß, daß die Affen rechtshändig seien. Osawa fand, daß die Affen entweder rechtshändig oder doppelhändig seien und nur wenige linkshändig. Cunningham konnte weder bei höheren noch bei niederen Affen eine Bevorzugung

des einen oder des anderen Armes beobachten. — Mit der Rechtshändigkeit des Menschen ist meist ein Uebergewicht der linken Hirnhälfte verbunden, welche schwerer und mehr gewölbt ist als die rechte, sowie zahlreichere und tiefere Furchen zeigen soll. — Liepmann fand die wichtige Tatsache, daß der linken Gehirnhämisphäre ebenso wie für die Sprache, so auch für das Handeln, d. h. für die Ausführung von Zweckbewegungen das Uebergewicht zukommt. — Prof. v. Hansemann konstatierte beim nichtatrophischen Gehirn Menzels, eines Linksers, daß dessen rechte Hirnhämisphäre in allen ihren Abschnitten weit mehr gegliedert war, als die linke. Man sieht, daß berühmte Männer, wie Menzel etc. Linkser sind. Die Anschauung des Stabsarztes Stier, daß Linkshändige beim Militär es nicht weit bringen, wird durch die Tatsache widerlegt, daß es eine Masse Linkser — nach meiner Erfahrung — in allen Chargen gibt. — Es ist schon von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob die Menschen durch die Pflege der Doppelhändigkeit (Ambidextrie) nicht gescheiter würden. Eine gelehrte Dame, Varia Kipiani, verheißt es uns in einer die neuesten psychologischen Forschungen geschickt zusammenstellenden Studie. Bekanntlich wird die Arbeit, die unsere rechte Körperhälfte, also die rechte Hand leistet, von der linken Hälfte unseres Gehirns angeregt und geleitet — und umgekehrt. Drillt man sich auf Doppelhändigkeit ein, dann wird nach Frau Kipiani und andern die rechte Gehirnhälfte bei den Rechtsern und die linke bei den Linksern mehr als bisher in Anspruch genommen. So würde das Gehirn bei den Gleichhändigen in seiner gesamten Substanz gleichmäßig erstarken und es müßte daraus eine verdoppelte Intelligenz resultieren. Doch die Theorie ist grau. Die Praxis lehrt, daß die Doppelhändigen nicht gescheiter sind als die anderen. Mein Material aus dem Zellengefängnis und aus meiner Privatpraxis spricht entschieden dagegen. Doch ist es aus praktischen Gründen zweckmäßig die Zweihändigkeit zu fördern: ist die eine Hand z. B. durch eine Verletzung und deren Folgen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die andere rasch für die beschädigte Hand „einspringen“. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß viele Fälle von Schiefwerden durch die Doppelhändigkeit vermieden würden. Jede Arbeit müßte, soweit es eben angängig ist, sowohl mit der Rechten als mit der Linken verrichtet werden. Die Leistungsfähigkeit wird dadurch erhöht und Zeit gespart.

Zum Schluß komme ich nun auf die Linkser in diesseitiger Anstalt zu sprechen. Im Durchschnitt der letztverflossenen

8 Jahre (1905 bis mit 1912) kommen acht Linkser auf hundert Zugänge. Dieser Prozentsatz übertrifft nun die Linkshändigkeit unter der freien Bevölkerung um mehr als das Doppelte. Die Nichtkriminellen stellen durchschnittlich 2,9 Prozent Linkser, die Zugänge im Zellengefängnis Nürnberg 8 Prozent Linkser. In dieser Anstalt gab es in dem achtjährigen Zeitraum 3454 Zugänge; unter diesen waren 277 Linkshändige, also 8 Prozent. Im Jahre 1910 betraten 6,0 Prozent Linkser unser Strafhaus, im Jahre 1911 waren 9,7 Prozent der Zugänge Linkser. Wenn auch Schwankungen des Prozentsatzes in den einzelnen Jahren vorkommen, so ist letzterer in allen Beobachtungsjahren doch weit höher als bei den nichtkriminellen Leuten. Im Jahre 1910 waren die hier eingelieferten Linkser relativ und absolut mit 6 Prozent an Zahl am geringsten; das Jahr 1911 mit 9,7 Prozent brachte die höchste Ziffer. — Lombroso hat recht, wenn er die These aufstellt, daß die Linkshändigkeit unter den Verbrechern erheblich mehr vertreten ist als bei der freien Bevölkerung.

Nürnberg, Anfang September 1913.

Erkennungsdienst in den Strafanstalten.

Von Strafanstaltsinspektor v. Baehr-Breslau.

Polizei und Staatsanwaltschaft wenden sich bei der Suche nach Verbrechern auch heute schon an die Strafanstalten und Gefängnisse, im allgemeinen aber erst dann, wenn „alle Stränge reißen", wenn die Begleitumstände sowohl wie das Anrufen der breiten Oeffentlichkeit versagt haben. Die Gründe für diese Zurückhaltung lassen sich unschwer in dem oft negativen Resultate dieser Nachforschungen finden. Das liegt aber vielfach an den nicht ganz zureichenden Einrichtungen, die unbedingt eine Erweiterung erfahren müßten. Den Strafvollzugsbeamten gehen im Laufe der Jahre viele Hunderte von Rechtsbrechern „durch die Finger", wozu noch kommt, daß sie den Gefangenen, namentlich die „schwereren" unter ihnen, nur in seiner Sträflingskleidung, in den Zuchthäusern, wo die Schwerverbrecher zu finden sind, obendrein noch mit kurzem Haupthaar und abgenommenem Barte sehen. Daraus erklärt sich, daß die Beamten bei Durchsicht des Fahndungsblattes oder sonst veröffentlichter Photographien sich eines Gesichtes wohl entsinnen können, meist aber nicht wissen, wem es zugehört.

Das Wiedererkennen eines Verbrechers fällt auch der Kriminalpolizei oft schwer, deshalb erleichtert sie sich die Rekognoszierung schon seit Jahren dadurch, daß sie den Verbrecher photographiert, nach Bertillon mißt und — neuerdings in immer weiterem Umfange — Fingerabdrücke aufnimmt. Da die von der Polizei auf diese Weise ausfindig gemachten Missetäter gewöhnlich auch bestraft und dann einer Strafanstalt oder einem Gefängnis zugewiesen werden, wäre es vielleicht angebracht, auch diesen Anstalten Abzüge der aufgenommenen Bilder zur Verfügung zu stellen und zwar in mehreren Exemplaren. Aehnlich wie bei der Kriminalabteilung der Polizei wäre eins der erwähnten Bilder einem innerhalb der Strafanstalt anzulegenden Verbrecheralbum einzuverleiben, während die andere Kopie den Personalakten des Sträflings beigeheftet werden müßte.

Die Bilder allein würden aber noch nicht genügen, vielmehr wäre der Sträfling noch in der Anstalt selbst in seiner dortigen Tracht und endlich kurz vor der Entlassung in seiner

bürgerlichen Kleidung abzunehmen. Letzteres erscheint besonders wichtig, sobald es sich um Verbüßung langjähriger Strafen handelt. Die Fälle sind gar nicht so selten, daß ein Sträfling sich schon während der Haft eine bestimmte Barttracht stehen läßt, um sie später vor oder nach Begehung eines neuen Verbrechens umzuändern oder den Bart ganz abnehmen zu lassen. In welcher Weise aber gerade die Barttracht ein Gesicht verändern kann, ist bekannt. Die für die Strafanstalten erforderlichen Apparate zum Photographieren sind ohne Aufwendung großer Mittel anzuschaffen, geeignete Beamte ebenso leicht zu finden und auszubilden und Dunkelkammern ohne Mühe einzurichten. Die entstehenden Kosten würden durch die Ersparnisse, die sich aus einer schnelleren Habhaftwerdung des Verbrechers ergeben, vollauf gedeckt sein.

Auch die Frage wäre vielleicht einer Erörterung wert, ob man die Strafanstaltsoberaufseher in kriminalistischer Hinsicht nicht doch eingehender vorbilden sollte. Zweifellos würde hierdurch diesen Beamten Gelegenheit geboten, auch in der gedachten Richtung bessere Dienste zu leisten. — Die nach wie vor bewährten alten Hilfsmittel der „besonderen Kennzeichen“ und der Tätowierungen dürfen von den Strafanstalten keinesfalls außer acht gelassen werden; spielen sie doch oft in den Steckbriefen und den bekannten roten Anschlagzetteln eine wichtige Rolle. Darüber ein wohleingerichtetes Buch zu führen, dürfte sich wohl rentieren.

Nicht zweckmäßig erscheint es, den Gefangenen selbst derartige Bekanntmachungen vorzuenthalten. Der Verräter schläft nicht und der Judasgroschen hat nach wie vor seine Anziehungskraft. Gerade unter den Verbrechern hört gewöhnlich die Kameradschaft auf, sobald Neid, Mißgunst, Rache, Gewinnsucht und nicht zuletzt das Weib mitspielen. Ist doch mancher Schwerverbrecher nicht durch den Scharfsinn eines „Greifers“, wie der Kriminalbeamte in der Gaunersprache heißt, sondern lediglich dadurch gefaßt worden, daß ein Mitwisser „gepfiffen“, also Verrat geübt hat. Irgendwelche menschlichen Motive spielen dabei immer eine Rolle; erst recht dann, wenn der betreffende Angeber infolge unkollegialer Machenschaften für einige Zeit aus der werktätigen Welt heraus hinter Schloß und Riegel gebracht worden ist. „Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig“, denkt der in Einzelhaft Gesperrte philosophisch und — zeigt den Genossen an. Den Angaben solcher Inhaftierten muß natürlich von vornherein etwas skeptisch gegenübergetreten werden, denn oft sind sie nur Produkte der Phantasie oder nur gemacht um Abwechselung zu

haben oder auf „Transport“ zu kommen. Damit aber muß die Polizei auch bei „freien“ Angebern rechnen. Schließlich kommt es ja doch nicht darauf an, daß lediglich die Kriminalpolizei den Täter erwischt, sondern daß er überhaupt eruiert wird. Je weitere Kreise man nun zur Mitarbeit dabei heranzieht, desto frühzeitiger wird auch ein Erfolg zu verzeichnen sein. Gerade Kriminalpolizei und Strafanstalten stehen in einer gewissen Wechselbeziehung zueinander, so daß von letzterer — nach Einführung der notwendigen Einrichtungen — eine nicht unerhebliche Unterstützung für die Arbeit der ersteren — zum Wohle der allgemeinen Sicherheit zu erwarten sein dürfte.

„Big Brothers".

Von Georg Stammer-Berlin.

Wie verlautet, soll dem Reichstag in seiner nächsten Tagung der Entwurf eines deutschen Gesetzes, über das Verfahren gegen Jugendliche zugehen. England hat seinen „*Children Act*" seit 1908, das belgische Kinderschutzgesetz datiert vom 15. Mai 1912 und das französische Gesetz betreffend Jugendgerichte und Schutzaufsicht, ist am 22. Juli 1912 erlassen.

Mit ungeahnter Geschwindigkeit hat die Jugendgerichtsbewegung, die vor etwa 15 Jahren von den Vereinigten Staaten von Amerika ausging, die Welt erobert. Eine förmliche Wandlung im Rechtsempfinden den Jugendlichen gegenüber hat seitdem Platz gegriffen, und es ist dankbar zu begrüßen, daß auch Deutschland im Begriff steht, dem Erfordernis der Zeit sich nicht zu verschließen und Jugendgerichte endgültig gesetzmäßig zuzulassen.

Als vor Jahren die erste Kunde über das Jugendgerichtsverfahren in Amerika zu uns drang, da wurde schon darauf hingewiesen, daß die Jugendgerichtshöfe allein nichts vermögen, wenn sie nicht gestützt werden durch eine organisierte Fürsorgeüberwachung. In neuerer Zeit hat kein Geringerer als Theodore Roosevelt es wiederholt, daß nächst der Persönlichkeit des Richters, die des Fürsorgers der wichtigste Faktor im gesamten Jugendgerichtsverfahren sei. Fürsorgeüberwachung ist ja nichts anderes, als die gefundene einfachste Form der Zuführung des Kindes zur Besserung, die an Stelle der Bestrafung treten soll. Besserung kann aber nur erreicht werden, durch innige und anhaltende Berührung mit Gutem, mit Rechtschaffenheit und Sittenreinheit. Es ist deshalb wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob eine bezahlte und beamtete Fürsorgeüberwachung denkbar ist. Man ist sich heute einig darüber, daß sie nicht entbehrt werden kann, ebenso fest steht aber, daß eine freiwillig helfende Pflegschaft das normalste, natürlichste und aussichtsreichste ist, und daß alle Mittel aufgewendet werden müssen, um eine solche zu fördern und auszubauen. Wollen wir durch die neu zu schaffende Jugendgerichtsorganisation wirklich das Große schaffen, das auf dem Gebiet des Kinderschutzes zweifelsfrei noch zu leisten

bleibt, so bedürfen wir der tatkräftigen Mitarbeit weiterer Kreise im Volke. Es verlohnt dann auch wieder einen Blick auf Amerika zu werfen, von wo uns in Fragen der Verbrechensverhütung und -bekämpfung schon so viele, noch gar nicht genug gewürdigte und gekannte, weittragende Anregungen gekommen sind. Als eine der neuesten und modernsten davon verdient die *„Big Brother“*-Bewegung ernste Beachtung.

„Big Brothers“ sind die „Großen Brüder“, die sich namentlich aus den besseren Gesellschaftskreisen zusammengefunden haben, um sich ihrer in tieferen Schichten stehenden kleineren Brüder anzunehmen, sie durch die Klippen und Gefahren ihres jungen Lebens hindurchzusteuern und ihre moralische und geistige Entwicklung zu fördern. Die Entstehung der *„Big Brother“*-Vereinigung fällt mit den ersten Enttäuschungen über die Ergebnisse der Jugendgerichtshöfe zusammen. Als man durch das Jugendgerichtsverfahren dazu kam, der Psyche des Kindes sich soviel intensiver zuzuwenden, da wurde es offenbar, welche wichtige Rolle die Schutzaufsicht zu spielen berufen war, und welches weite Betätigungsfeld sich hier den besten Kräften im Volke erschloß.

Davon ausgehend, daß viele Männer von ihrem Berufsleben nicht voll ausgefüllt werden und das Verlangen haben, ihre altruistischen Kräfte weiter anzuspannen, um zu einer inneren Befriedigung zu gelangen, die dem Leben erst rechte Würze verleiht, fand ein weitblickender, tatenfroher Mann den Weg zum Herzen einer Reihe von Herren, die sich als *„Big Brothers“* zusammentaten, um sich ihrer bedrängten kleinen Brüder aus dem Volke anzunehmen. 40 war im Anfang ihre Zahl, viele Berufsklassen waren vertreten, einige waren reich, alle gut situiert, aber keiner hatte eine richtige Vorstellung von der wirklichen Lage, in der sich ihre kleinen Schutzbefohlenen in der Tat befanden.

Die Arbeit begann unter dem Gesichtspunkt, daß man nicht einer ganzen Klasse von Kindern helfen und seine Kräfte einer größeren Gemeinschaft zuwenden sollte, sondern daß jeder *„Big Brother“* sich eines einzigen kleinen Bruders anzunehmen und diesem beizustehen hätte. Man fand und hob den Schatz, der im Wert der persönlichen Beziehung liegt und baute auf dem großen Grundgedanken der Bruderliebe weiter, derart, daß man neue Lebensfähigkeiten und Werdemöglichkeiten zu schaffen suchte und dadurch, daß man ein fern von Mitleid und mäßiger Neugier stehendes wirkliches Interesse lieh. Unter den warmen Strahlen des persönlichen Bekümmerns, des sich Einsetzens für einen andern, Armen, Dürftigen, unter

der Ueberlegenheit der geistigen Reife und des gesellschaftlichen Ansehens und unter der Macht des Einflusses einer von der Höhe ihrer Aufgabe getragenen Persönlichkeit, konnte es nicht anders sein, als daß eine im Verwelken begriffene Kindesseele neu erblühte und gute Früchte ansetzte.

Unendliches Elend tat sich den *„Big Brothers"* bei ihren Gängen auf. So viel Roheit und Gemeinheit in der nächsten Umgebung der Kinder hatte auch der stärkste Pessimist nicht geahnt. Wieviel moralische Wunden wurden durch Unverstand geschlagen, wie manche gute Anlage herausgezerrt und in den Schmutz getreten. Daß auf diesem giftigen Boden nicht noch Schlimmeres emporwächst, darf die Menschlichkeit sich nicht als Verdienst anrechnen, daß aber inmitten dieses Sumpfes noch ackerbares Terrain gewonnen werden kann, das zeigt der Welt das Beispiel der *„Big Brothers"*.

Von den 300 kleinen Brüdern, die von den *„Big Brothers"* beschützt und gefördert wurden, sind weniger als ein Dutzend dem Jugendrichter wieder zugeführt worden. Aus den ersten 40 *„Big Brothers"* ist heute eine Gesellschaft von 600 geworden, und am Schluß des letzten Jahres standen 2200 kleine Knaben unter großem Bruderschutz. Der *„Big Brother"*-Bewegung hat sich in allerneuester Zeit eine *„Big Sister"*-Verbindung zugesellt, und Theodore Roosevelt sagt von dieser ganzen Bewegung, die sich anheischig macht, in statistisch nachgewiesenen 96 Prozent ihrer Fälle vollen Erfolg gehabt zu haben, daß es kaum eine andere Form helfender Wirksamkeit gibt, die mit so verhältnismäßig geringen Mitteln und unter so natürlichen Bedingungen berufen ist, eine ungeahnte Wohltat für die Menschen zu werden.

Um das Wesen und Wollen der *„Big Brothers"* recht zu verstehen, ist es notwendig, sich ihre hauptsächlichsten Leitsätze vor Augen zu führen: „Besuche den Knaben, dem du helfen willst, in seinem Hause", das ist die erste Grundbedingung, die der Institution zu eigen ist. Ein wirkliches Mitgefühl glaubt man nur voraussetzen zu können, wenn der „Große Bruder" das Leben kennen lernt, das der kleine Bruder durchlebt, und wenn er die Luft selbst atmet, die den Kleinen umgibt.

„Mache dich mit seinen Eltern bekannt." Der Kampf um das Glück des Kindes wird halb gewonnen sein, wenn das Vertrauen der Eltern erworben ist, und wenn es gelingt, sie doch wenigstens in etwas von ihren Irrtümern abzubringen und ihnen vielleicht hier und da ein Mittel an die Hand zu geben, sich selbst und dem Kinde zu helfen. „Sieh wie die häuslichen

Verhältnisse zu bessern sind.“ Der Mangel eines glücklichen Heims und eines ordentlichen Familienlebens ist oft die Ursache des Unglücks der Kinder. Wenn auch von Grund aus wohl selten zu bessern sein wird und die Charakteranlagen der Erwachsenen zu ändern, auch dem großen Bruder versagt bleiben muß, so bleibt dennoch die Tatsache bestehen, daß durch Vermittlung einer Arbeitsgelegenheit, durch Ausschaltung eines üblen Einflusses und durch manche andere zielbewußte Handlung, wie durch verständigen Rat, Unbillen abgewendet werden können, die in ihren Rückschlägen den Kindern schaden.

„Gib Geldunterstützung nur in den außergewöhnlichen Fällen.“ Die Tätigkeit der *„Big Brothers“* soll mit der von Armenpflegern nichts gemein haben. Eine materielle Unterstützung soll deshalb hintenanstehen, in Fällen bedenklicher Not wird sie nicht vermieden werden können.

„Sprich die Lehrer des Knaben, sie wissen oft gut, was dem Kinde fehlt.“ „Wenn der Knabe nicht zur Schule oder Arbeit geht, so nimm dich seiner an, beschäftige ihn und weise ihm, wenn es erforderlich ist, Arbeit in guter Umgebung nach, die seinen Anlagen und Fähigkeiten entspricht.“

„Suche herauszubekommen, wo der Knabe seine Freiheit und die Abende verbringt.“ Die meisten Jugendlichen treiben sich auf den Sträßen umher, sie von dort fortzuziehen und guten Einflüssen auszusetzen, sei es in einem Konzert, in einer guten Vorstellung, oder in einem Vortrag, der geeignet ist, ihrer Phantasie gesunde Nahrung zuzuführen, werden zweifellos von guten Folgen begleitet sein und in den Kindern Verständnis für Höheres und Besseres erwecken.

„Laß deinen Arzt den Knaben sich ansehen.“ Manches Unverständliche wird sich klären, und man wird es deutlicher wie wo anders finden, daß erst der Körper gestärkt und gepflegt werden muß, wenn Geist und Seele geheilt werden sollen.

„Lade den Knaben in dein Haus und laß ihn empfinden, daß er darin willkommen ist.“ Auch der kleine Mensch bedarf schon des Ansporns, der Ermutigung als des wertvollsten Unterpfandes für Selbstbewußtsein und Selbstachtung. Reicht man ihm dies, indem man ihm zeigt, daß man frei von Standesvorurteilen mit seiner ganzen Person sich seiner annimmt und für ihn einsteht, seine Sorgen und Freuden teilt, und ihn auch teilnehmen läßt an allen eigenen Glücksgaben, so wird es nicht ausbleiben, daß der Knabe sich gehoben fühlt und Zutrauen zu sich selbst faßt, das ihn zu höheren Leistungen über sich befähigt.

„Nimm teil an des Knaben Interessen, finde seine Neigungen heraus und erwecke in ihm das Gefühl der Verantwortlichkeit.“ Um das zu können, ist es unumgänglich, ein oder zwei Nachmittage oder Abende in der Woche dem kleinen Bruder zu schenken, mit ihm spazieren zu gehen oder in der eigenen, oder seiner Wohnung mit ihm zu plaudern und ihm Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Ist man daran verhindert, so soll man den kleinen Bruder anhalten, ausführlich zu schreiben, man soll ihm pünktlich antworten und in allem durchmerken lassen, daß er im Leben des großen Bruders nicht Nebensache ist, sondern einen bevorzugten Platz einnimmt. Es kann dann nicht ausbleiben, daß sich Bande schließen, die ein Leben überdauern, und jenen Halt gewähren, dessen alle Menschen bedürfen, wenn sie in besonderen Lagen ihren Kompaß regulieren und Ausschau nach dem Vorbilde halten wollen, das ihnen Richtschnur sein soll.

„Halte keine Predigten.“ Du weißt wohl besser, was Tugend ist, der kleine Bruder weiß aber mehr davon, was Versuchung ist!

„Handle sofort.“ Jetzt ist die kritische Zeit, jetzt ist Hilfe nötig, und ein „Morgen“ kommt vielleicht schon zu spät.

Wer überzeugt ist, daß ein Knabe in der Freiheit besser aufgehoben ist, als im Gefängnis, der sympathisiert mit den „Großen Brüdern“. Und wer durchdrungen davon ist, daß ein Knabe ohne brüderliche Hilfe nicht dem Schicksal seiner unglücklichen Umgebung entrinnen kann, der erfaßt ihre großen Grundsätze. Wenn du einem Kinde helfen und dein Volk um einen nützlichen Menschen bereichern willst, dann werde ein *„Brig Brother“* und nimm dich eines kleinen Bruders an. Das von Amerika gewiesene Werk kann auch bei uns gedeihen: „Erinnert euch daran, daß eure kleinen Brüder noch keine Männer sind. Es ist an euch, sie zu Männern zu machen.“

Korrespondenz.

Der Lehrkurs über Gefängniswesen im Preußischen Justizministerium.

(Vgl. Bd. 46 S. 539 dieser Blätter.)

Der Kursus vereinigte in der Zeit vom 26. Mai bis 7. Juni unter Leitung des Geheimen Oberjustizrats Plaschke 27 Teilnehmer, abgesehen von drei Gefängnisbeamten und einem Gerichtsassessor, sämtlich Richter und Staatsanwälte. Ein einleitender Vortrag des Kursleiters über Zweck und Plan des Kursus und die Besichtigung des Kriminalmuseums im Königlichen Polizeipräsidium nahmen den ersten Vormittag in Anspruch. Im übrigen waren die Vormittage der Einführung in den praktischen Gefängnisdienst, die Nachmittage der theoretischen Unterweisung gewidmet. Daneben fanden an einigen Tagen Besichtigungen auswärtiger Anstalten statt. Der bedeutsame Zweck des Kursus ist nach den Darlegungen seines Leiters nicht nur, bei den Teilnehmern Interesse und Verständnis für Strafvollzug und Gefängniswesen zu wecken, sondern er soll sie vor allem auch dazu anregen, das Gelernte in ihrem eigenen Wirkungskreis zu verwerten und so im ganzen Lande als eine Art Sauerteig, sozusagen als Lehrer des Gefängniswesens zu wirken und zumal in den kleinen Gefängnissen, den Schmerzenskindern des modernen Strafvollzugs, die neuen Errungenschaften der Gefängniskunde zu verbreiten, soweit die Verhältnisse es eben zulassen. — Lehrreich auch über die Bedeutung für den Gefängniskursus hinaus waren die Sammlungen des Kriminalmuseums und die Vorführung des daktyloskopischen Verfahrens sowie der sonstigen Zweige des Erkennungsdienstes (Messen und Photographieren). — Die Gruppeneinteilung erfolgte in derselben bewährten Weise, wie sie Bd. 46 S. 539 dieser Blätter geschildert ist. Die Fülle des Neuen und Interessanten, das die großen Musteranstalten auch für den Gefängnisbeamten boten, läßt sich nur andeuten. Die Bewältigung des in der kurzen Zeit gebotenen reichen Wissensstoffes war nur möglich dank der Liebenswürdigkeit der Direktoren und der ausgezeichneten pädagogischen Technik, die durch die Erfahrungen früherer Kurse gewonnen war und es ermöglichte, in wenigen Stunden alles Wichtige so schnell und bequem als möglich zu sehen, und dabei noch Raum ließ zu anregenden Erörterungen neben den einleitenden Vorträgen der Direktoren. In dem vielseitigen Arbeitsbetrieb fiel besonders die mit fast raffinierter Technik betriebene Verwertung des militärischen Altmaterials auf. Was hier in wenigen Jahren trotz aller Schwierigkeiten geleistet ist, könnte jedem kaufmännischen Betrieb Ehre machen. — Der Schulunterricht zeigte die hingebende Liebe der Lehrer für ihren schweren Beruf und erfüllte mit Bewunderung dafür, was doch bei voller Hingabe der Persönlichkeit auch bei so sprödem Material für Erfolge zu erreichen sind. Die größere geistige Beweglichkeit der Großstadtbevölkerung wird man dabei freilich gebührend berücksichtigen müssen. Von besonderem In-

teresse war eine Erörterung, die der Lehrer mit den Gefangenen über die Vorzüge der Einzel- und Gemeinschaftshaft anstellte. Sie ergab bei den geistig fortgeschritteneren Gefangenen der Fortbildungsklasse eine erdrückende Mehrheit in der Ablehnung der vollen Gemeinschaftshaft. Für gemeinsame Haft bei Tag und Nacht sprachen sich nur drei von 74 Gefangenen aus, für strenge Einzelhaft bei Tag und Nacht dagegen 30. In den anderen Klassen trat der Wunsch nach gemeinsamer Haft stärker hervor. Die meisten wünschten aber überall Trennung in der Nacht bei gemeinsamer Arbeit. — Einen äußerst günstigen Eindruck machten auch die Marschübungen und Turnspiele der jugendlichen Gefangenen während der Freistunde. — Der Unterweisung im praktischen Dienst waren auch in erster Linie die Besichtigungen auswärtiger Anstalten gewidmet. Der erste Besuch galt wie im Vorjahre der Strafanstalt in Brandenburg mit der Abteilung für geistig Minderwertige. Die einleitende Erörterung betraf die Erfahrungen, die mit der Einrichtung gemacht worden waren, und die Aenderungen in der Behandlung der Minderwertigen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen hatten. Ohne Einwand wurde von allen Anwesenden nur der eine Vorzug erkannt, daß die Sonderanstalt es ermögliche, den Strafvollzug der anderen Anstalten von der Störung durch hoffnungslos antisoziale, widersetzliche oder sonst unbrauchbare Elemente zu befreien. Zugegeben mußte werden, daß eine gesundheitliche, soziale oder moralische Besserung der Minderwertigen durch die Unterbringung in der Sonderanstalt nicht erreicht werde, daß vielmehr eine ungünstige Beeinflussung der mehr harmlosen, lediglich schwachen Elemente nicht als unmöglich auszuschließen sei. Alles in allem glaube ich kaum, daß der Besuch dem Gedanken, die Minderwertigen in Sonderanstalten zu verweisen, besonders viele Freunde erworben haben wird. Während diese Besichtigung mehr zum Nachdenken über das Problem anregte und zeigte, wie schwierig und ungelöst im Grunde doch noch die Frage der Behandlung der Minderwertigen sei, herrschte nach der Besichtigung der Strausberger Fürsorgeerziehungsanstalt nur eine Stimme rückhaltlosester Anerkennung und bei vielen freudigster Ueberraschung. Hier war ein voller Erfolg zu sehen, der wohl zum größten Teil der gewinnenden Persönlichkeit des für sein schweres Amt begeisterten Anstaltsleiters zu verdanken ist. Schulpflichtige und schulentlassene Knaben und Mädchen beherbergten die verschiedenen Abteilungen und Häuser der Anstalt, die in der Erweiterung begriffen war. Im Unterricht, im fröhlichen Tun bei Mahlzeit, Arbeit und Freistunde erinnerte nichts an engherziges, duckmäuseriges Wesen, war auch nichts strafanstaltsähnliches zu finden. Hell und freundlich waren die Räume, frisch und fröhlich und doch voll Ernst der Verkehr zwischen Lehrern, Erziehern und Zöglingen. Und wer die frohen Kindergesichter der Schulpflichtigen bei der Mahlzeit, den gesunden Appetit, die reinlichen und praktischen Schlaf- und Waschräume, die prächtigen Erzeugnisse der Handfertigkeit in der arbeitsfreien Zeit, sah und daran dachte, wie viele dieser frischen Jungen und Mädchen aus Elend, Not und Verkommenheit herausgeholt waren, der müßte verstehen, welch' Wohltat doch die Fürsorgeerziehung für die Zöglinge ist, und daß sie Erfolge haben muß, wenigstens wenn sie nicht zu spät einsetzt. Der Eindruck der schulentlassenen Mädchen und der Lehrlinge war ebenso günstig. Das für die schlimmsten Elemente bestimmte Burschenheim war des Umbaues wegen nicht zugänglich. — Sahen wir hier das erfolgreiche Bemühen, dem Verbrechertum nach Möglichkeit den Nachwuchs zu unterbinden, so zeigte das ebenfalls in Strausberg befindliche, von der Erziehungsanstalt weit ent-

fernte Arbeits- und Landarmenhaus die Behandlung der meist endgültig Gestrandeten, der Bettler und Landstreicher. Die hoch über dem Straussee landschaftlich sehr schön gelegene Anstalt hatte den in den großen Provinzialanstalten üblichen modernen Arbeitsbetrieb. Die nächtliche Unterbringung in den großen Schlafsälen rief aber wieder all die Bedenken wach, die gegen volle Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht bestehen. Außerordentlich lehrreich war schließlich der Besuch der „staatlichen Zucht- und Dressuranstalt für Polizeihunde" in Grünheide. Nach all dem überschwänglichen Lob, das in der Presse und sonst in der Oeffentlichkeit der Tätigkeit des Polizeihundes bei der Ermittelung von Verbrechen gespendet worden ist, waren wohl die meisten Zuhörer überrascht von der Mahnung zur Vorsicht, die der Leiter der Anstalt auf Grund eingehender Versuche aussprach. Der Hauptwert des Polizeihundes liege in seiner Eigenschaft als Begleiter und unter Umständen Beschützer des Beamten. Seine Verwendbarkeit zur Entdeckung von Verbrechen sei maßlos übertrieben. Die unbegründeten Vorstellungen von den Fähigkeiten des Polizeihundes könnten die verhängnisvollsten Irrtümer zur Folge haben. Unbedingt sicher sei, daß der Hund zwar eine frische menschliche Spur verfolgen könne, daß er aber nicht imstande sei, bei sich kreuzenden Spuren zuverlässig die richtige zu finden. Welcher er schließlich folge, hänge von allerlei Zufällen ab. Der Hund sei auch nicht imstande, an einem Gegenstand Witterung zu nehmen und dann den früheren Träger des Gegenstandes mit Sicherheit zu entdecken. Das Ergebnis der überzeugenden, durch Versuche unterstützten Darlegungen war jedenfalls mindestens, daß die Entdeckung eines Täters durch den Polizeihund ein recht zweifelhaftes Beweismittel ist und niemals den alleinigen oder hauptsächlichen Schuldbeweis bilden darf.

Von den abendlichen Vorträgen waren die ersten beiden von Lichtbildern begleitet. Geheimer Oberbaurat Saal sprach über „Gefängnisbau und Gefängnissysteme". Er erörterte die geschichtliche Entwickelung des heutigen Gefängnisbaues, der verschieden sich gestalten mußte, je nachdem das Gefängnis für Einzelhaft, gemeinsame Haft oder beide Haftarten bestimmt war. Besonders eingehend wurde die Geschichte des preußischen Gefängnisbaus besprochen und dargelegt, wie es nahe daran war, daß die Durchführung der Einzelhaft an den hohen Baukosten scheiterte, wie aber allmählich durch peinlichste Sparsamkeit, wirksame Raumausnützung, zweckmäßige Materialauswahl und dergl. ein Normaltyp des Zellengefängnisses geschaffen und die Baukosten, insbesondere durch Verwendung der Arbeitskraft der Gefangenen, so erheblich ermäßigt wurden, daß die fortschreitende Einführung der Einzelhaft finanziell möglich war. Es wurde dann die Entstehung der Normalanstalt für 550—600 Gefangene geschildert, die Inneneinrichtung und mancherlei bauliche Vorkehrungen besprochen, die früher allgemein üblich waren, später aber aufgegeben wurden, weil sie sich auf die Dauer nicht bewährten. Besonders dringend wurde auch in der Diskussion die Notwendigkeit betont, die eisernen Schlafkojen nach Möglichkeit zu beseitigen und durch gemauerte Schlafzellen zu ersetzen. — Nach Amerika führte der Vortrag des Gerichtsarztes Dr. Marx „Eine Studienreise durch amerikanische Gefängnisse". Wir sahen im Bilde die schmutzigen alten amerikanischen Anstalten und die neuen Mustergefängnisse mit all den Eigenschaften des amerikanischen Strafvollzugs. Das nur den Besserungszweck berücksichtigende amerikanische Verfahren mit seinem unbestimmten Strafurteil und der Entlassung auf Probe fand in dem Vortragenden einen begeisterten Ver-

teidiger, der auch eine entsprechende Anwendung der Grundgedanken des Systems auf unsere Verhältnisse empfahl. Die Erörterung litt im Anfang etwas darunter, daß die amerikanischen gesetzlichen Bestimmungen nicht allgemein bekannt und auch vom Vortragenden nicht besprochen worden waren. Er mußte daher zunächst mancherlei Mißverständnisse aufklären. Dann aber wurde die Besprechung sehr lebhaft und lehrreich, besonders durch die Bezugnahme auf die strafrechtlichen Reformarbeiten in Deutschland. Energische Gegnerschaft gegen die Uebertragung des amerikanischen Systems machte sich fast bei allen Teilnehmern geltend. — „Die Organisation des Gefängnisses in Preußen“ behandelte Erster Staatsanwalt Klein. Nach einer kurzen Darstellung des militärischen Strafvollzugs gab er einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwickelung des bürgerlichen Strafvollzugs in Preußen, der die Entstehung des vielbeklagten Dualismus verständlich erscheinen ließ. Seine Schäden und die verschiedenen Anläufe zu seiner Beseitigung wurden besprochen und dann die Verwaltungseinrichtungen beider Ressorts vorgetragen. Die erheblichen Verschiedenheiten in Umfang und Fassung der „Gefängnisordnung“ für die Justizverwaltung und der „Dienstordnung“ der inneren Verwaltung ließen sich zum Teil aus der verschiedenen Vorbildung der leitenden Beamten erklären. Die Besprechung der Beamtenverhältnisse gab dem Vortragenden Anlaß zu teilweise recht harter Kritik. Ihrer Aufgabe gewachsen seien im allgemeinen die mittleren Beamten, die aus ihrer militärischen Vergangenheit eine gute Vorbildung mitbrächten, deren Ausbildung im allgemeinen ausreichend sei und die im Gefängnisdienst in einer fest vorgezeichneten Laufbahn ihren Lebensberuf erblickten. Gerade an der einheitlichen Laufbahn und der lebenslänglichen Hingabe an den Gefängnisdienst fehle es vielfach bei den höheren Beamten, die zum Teil im Nebenamt die Gefängnisse leiteten, zum Teil aus den verschiedensten Berufen herkämen, so daß von einer einheitlichen Fachausbildung nicht die Rede sein könne. Am schlimmsten sei es mit den Unterbeamten bestellt, die ohne Vorbildung und ohne systematische Ausbildung nur eben notdürftig angelernt würden und dann Dienst tun müßten, so gut es ginge. Von den Aufseherschulen sei wohl etwas, aber nicht viel Besserung zu erhoffen. Hier liege ein Mangel, dessen Heilung in absehbarer Zeit kaum möglich sei. In der Erörterung kam zum Ausdruck, wie stark die Schattenseiten des Dualismus vielfach zur Geltung kämen. — Die Mängel des Nachwuchses für die Unterbeamtenstellen wurden als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und als ein in allen Verwaltungszweigen mehr oder weniger hervortretender Mißstand unter allgemeinere Gesichtspunkte gestellt. Einst hatte die Altersversorgung einen ausschließlichen Vorzug des Staatsbeamtentums gebildet, der auch tüchtige Elemente gerade der unteren Stände trotz der geringen Besoldung anzog. Jetzt genössen durch die Arbeiter- und neuerdings auch die Angestelltenversicherung auch andere Berufe bei höherer Entlohnung ähnliche Vorteile. Der Staat sei infolgedessen in einer sehr schwierigen Lage, da eine erhebliche Besoldungsverbesserung ungemessene Kosten verursache. Es sei aber wohl denkbar, daß die immer mehr sinkende Qualität des Anwärtermaterials für die Beamtenstellen den Staat einmal zu großen Opfern zwingen könne. Das untere Gefängnispersonal sei im allgemeinen nicht schlechter als das Personal der anderen Verwaltungen und es lasse sich bei tüchtiger Leitung befriedigend mit ihm arbeiten. Von schulmäßiger Ausbildung solle man sich nicht zu viel versprechen, praktische Erziehung zu Diensteifer und Pflichttreue sei das wichtigste. — Der Vortrag des Kammergerichtsrats Dr. Metz

über „Die Haftung des Staates und der Beamten bei Unfällen der Gefangenen“ ist in Nr. 33 der „Bundesnachrichten der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstalts-Aufsichtsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands“ S. 559 ff. abgedruckt. Es soll deshalb auf seinen Inhalt nicht näher eingegangen werden. In Vortrag und Erörterung wurde besonders betont, daß auch für die Gefängnisbeamten die Uebernahme der Haftung durch den Staat (Gesetz vom 1. August 1909) große Vorteile bringe, da sie ihn vor den Kosten unbegründeter Klagen schütze und bei Ausübung des staatlichen Rückgriffsrechts eine wohlwollende Prüfung aller Verhältnisse zu erwarten sei. — „Die Strafvollstreckung gegen Jugendliche“ behandelte Oberstaatsanwalt Chrzescinski. Mit warmem Herzen trat er dafür ein, daß gerade bei Jugendlichen der Besserungszweck der Strafe obenan stehen müsse. Die wichtigsten Fragen des Jugendstrafrechts wurden berührt, die Jugendgerichte, der dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf, der Ersatz der Strafe durch Erziehungsmaßregeln gewürdigt, der Wert der freien Liebestätigkeit in der Schutzaufsicht betont. Daß die eingehende Besprechung der geltenden Vorschriften über die Strafvollstreckung gegen Jugendliche den roten Faden des gedankenreichen und aus der Fülle praktischer Erfahrung geschöpften Vortrages bildete, bedarf kaum der Erwähnung. Aus der Erörterung, die sich bei der Menge der einschlägigen Fragen sehr vielseitig gestaltete und sich eingehend mit dem Zukunftsrecht befaßte, verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die noch immer wieder auftauchende Behauptung, die Gefängnisse verdürben durch das Zusammenbringen Jugendlicher mit alten Verbrechern die ersteren, staat sie zu bessern, in die Rumpelkammer gehört. Bei einem Tagesdurchschnitt von 385,66 Jugendlichen, die sich 1911 in den preußischen Justizgefängnissen befanden, waren in 72 Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 50—100 Gefangenen 25,83 (davon ca. 18 in einer Jugendabteilung), in 69 Gefängnissen mit mehr als 100 Köpfen 107,93 (davon in Jugendabteilungen rund 84), in den 17 besonderen Gefängnissen 233,10, insgesamt 366,86 Köpfe untergebracht. Alle diese Anstalten bieten selbstverständlich die Möglichkeit, Jugendliche getrennt von Erwachsenen zu verwahren. Von dem Gesamtdurchschnitt von 385,66 blieben also für die 906 Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von weniger als 50 Köpfen 18,80 Jugendliche als Gesamttagesdurchschnitt. Es kam danach auf 50 Gefängnisse ein jugendlicher Strafgefangener für den Tag. Es bedarf keiner Erörterung, daß es selbst in dem kleinsten Gefängnis möglich sein muß, einen Jugendlichen angemessen unterzubringen. Und sollte einmal irgendwo Ungeschicklichkeit oder eine Häufung ungünstiger Umstände richtige Unterbringung vereiteln, dann liegt eben eine Ausnahme vor, die für die Beurteilung der Wirkungen des Strafvollzugs außer Betracht bleiben muß. Bei der inneren Verwaltung fehlen die kleinen Anstalten fast ganz und es muß daher dort dasselbe gelten. — Ueber „Kirche und Schule im Gefängnis“ sprach Pfarrer Kottmeier-Plötzensee. Die eigenartigen Verhältnisse des Gefängnisses, das dortige Menschenmaterial vor allem, stellten an Kirche und Schule besonders schwere Aufgaben, deren Lösung man nur näher kommen könne, wenn zwischen dem Lehrer und besonders dem Geistlichen und den Gefangenen ein Vertrauensverhältnis sich entwickele. Ein solches Verhältnis herzustellen sei sehr schwer, oft unmöglich. Kleinigkeiten könnten es leicht zerstören. Ohne Vertrauen würden aber Kirche und Schule ihre besondere Aufgabe im Strafvollzug, die Erzielung der Umkehr des inneren Menschen, nie erfüllen können. Die Erörterung, die sich ebenfalls recht lebhaft gestaltete, berührte u. a.

die geistliche Versorgung der Untersuchungsgefangenen und die Austritte der Gefangenen aus der Kirche. — Das wichtigste, wenn ich so sagen darf, weltliche Erziehungsmittel des Strafvollzugs behandelte der Vortrag des Geheimen Oberjustizrats Plaschke über „Gefängnisarbeit“. Der Vortragende besprach die verschiedenen Formen des Arbeitsbetriebes — Unternehmerbetrieb, Regiebetrieb — ihre Vorzüge und Nachteile, die Bedeutung und die Schwierigkeiten der Außenarbeit, die Verteilung und Verwendung des Arbeitsverdienstes und andere einschlägige Fragen. Besonders eingehend behandelte er den neuesten Zweig der Gefängnisarbeit, die Verwertung der Altmaterialien für das Heer, und die wirtschaftliche Seite, die Konkurrenz der Gefängnisarbeit. Die Verwertung der Altmaterialien hat erheblich zugenommen. In den preußischen Gefängnissen wird der größte Teil der Altmaterialien des deutschen Heeres verarbeitet und verwertet. Die Gefängnisse hätten dadurch lohnende, vielseitige Arbeit gewonnen, die Heeresverwaltung werde, soweit sich bisher übersehen lasse, einen recht erheblichen Mehrgewinn erzielen. Was die Konkurrenz der Gefängnisarbeit betreffe, so könne sie schon nach der Zahl der beschäftigten Personen gegenüber der freien Arbeit nicht so sehr erheblich ins Gewicht fallen. Dazu komme, daß die Herstellung von Waren in den Gefängnissen den Unternehmern keineswegs nur durch die geringeren Arbeitslöhne wirtschaftliche Vorteile bringe, sondern daß sie auch viele Nachteile im Gefolge habe, die den Gewinn wieder schmälerten. Von Konkurrenz könne weiter man mit Recht überhaupt nur da sprechen, wo die Arbeitsprodukte auf den Markt kämen und den Preis beeinflußten. Die Arbeiten für den Staat machten daher der freien Arbeit keine Konkurrenz, denn der Staat verbrauche sie, wenigstens bei der in Preußen üblichen Art des Regiebetriebes, in der eignen Wirtschaft. Wohl könne, besonders wenn die erlassenen Vorschriften einmal nicht beachtet würden, eine Konkurrenz von lediglich lokaler Bedeutung entstehen, im allgemeinen seien aber die Klagen über die Konkurrenz unendlich übertrieben. Das ergäben auch die Aeußerungen der neugeschaffenen Beiräte für Gefängnisarbeit. Nach den vorgetragenen Berichten hatten die Vertreter der Handwerkerorganisationen überall anerkannt, daß der Arbeitsbetrieb der von ihnen besichtigten Anstalten zu Klagen über Konkurrenz keinen Anlaß gäbe. Vielfach wurde besonders der Verwertungsbetrieb auch von dem Gesichtspunkt der Konkurrenz aus als gerade idealer Arbeitsbetrieb bezeichnet. In der Erörterung wurden u. a. die praktischen Schwierigkeiten der Außenarbeit und die Fragen ihrer Organisation eingehend besprochen. — Den letzten Vortrag hielt Generalstaatsanwalt Supper über „Erfahrungen bei Besichtigungen von Gefängnissen“. An dem Beispiel eines gedachten älteren, nicht besonders zweckmäßig eingerichteten Gefängnisses schilderte er die Beanstandungen, die der sachkundige Revisor zu machen hatte, und die Maßnahmen zur Abstellung der Mängel. Der Vortrag zeigte, daß auch in kleinen Gefängnissen mit Geschick und gutem Willen sich die geltenden Vorschriften meist wenigstens annähernd durchführen ließen. — Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Fülle des gebotenen Materials fast erdrückend war, daß aber durch die sich an die Vorträge anschließenden Erörterungen die Aneignung des Gehörten wesentlich erleichtert wurde. Dafür gebührt neben den Vortragenden vor allem dem Leiter des Kursus der Dank der Teilnehmer. Seiner frischen, humorvollen, anregenden Leitung der Erörterungen war es wohl in erster Linie zu verdanken, daß trotz der großen Anstrengungen und mancherlei Ungunst der äußeren Verhältnisse keine Ermüdung eintrat, daß die Erörterung sich auf das wesent-

liche richtete, und daß sie trotz langer Dauer bis zum letzten Augenblick lehrreich und anregend blieb. — Neben dem offiziellen Teil boten die abendlichen Zusammenkünfte, die ebenfalls durch die Lebenswürdigkeit des Kursleiters angeregt und belebt wurden, viel Interessantes in persönlicher Aussprache der aus allen Teilen der Monarchie stammenden Teilnehmer. Der Kursus war ebenso lehrreich wie anstrengend, doch kam auch Frohsinn und Gemütlichkeit zur Geltung und die Ausflüge gaben neben der dienstlichen Tätigkeit Gelegenheit, die wunderschöne Natur auf den Seen der Havel und Oberspree kennen zu lernen. Frau Sonne war auch diesmal dem Kursus recht hold. Wenn auch manchem Teilnehmer, den die Gattin nach Berlin begleitet hatte, die Fülle der offiziellen Veranstaltungen heimliche Seufzer erpreßt haben mag, so überwog doch die dankbare Anerkennung für die vielfache Belehrung, so daß in der Schlußfeier der Kursus in allgemeiner Fröhlichkeit harmonisch ausklang.

Gefängnisdirektor, Staatsanwalt a. D. *Göbel.*

Großherzogliches Justiz-Ministerium.
G. Nr. 2 J 2724. Schwerin, den 28. März 1913.

Rundschreiben, betreffend die bedingte Begnadigung.

Um den auf kriminellem Gebiete sich in hohem Maße bemerkbar machenden Alkoholmißbrauch wirksam bekämpfen zu können, ist es notwendig, auch bei der Handhabung des bedingten Strafaufschubs diesem Punkte eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn man darf hoffen, daß mancher, den seine Neigung zum übermäßigen Alkoholgenuß mit dem Strafgesetz in Berührung gebracht hat, auf den Weg wirklicher Besserung gebracht werden kann, wenn ihm, sofern er im übrigen die Voraussetzungen einer bedingten Begnadigung erfüllt, Strafaufschub unter der Bedingung erteilt werden, daß er seinem Hange zum Trunke widersteht.

In Ergänzung des Rundschreibens vom 14. November 1912 bestimmt deshalb das unterzeichnete Ministerium folgendes:

Zu I, 2 a des Rundschreibens. Auch für solche Verurteilte kann die Bewilligung einer Bewährungsfrist angeregt werden, welche die strafbare Handlung in der Trunkenheit begangen haben und welche bereit sind, daß sie sich während der Bewährungsfrist geistiger Getränke enthalten werden und sich unter die Schutzaufsicht eines Trinkerfürsorgevereins zu stellen.

Zu I, 2 d. Soll einem Verurteilten, welcher die strafbare Handlung in der Trunkenheit begangen hat, Strafaufschub gewährt werden, so ist derjenige Trinkerfürsorgeverein, unter dessen Aufsicht der Verurteilte sich stellen will, insbesondere auch darüber, ob er bereit ist, die Fürsorge zu übernehmen und die Strafvollstreckungsbehörde demnächst über die Führung des Verurteilten Auskunft zu geben.

Zu I, 3. Bei Personen, welche die strafbare Handlung in der Trunkenheit begangen haben, ist festzustellen, ob auch die früheren Straftaten in der Trunkenheit begangen sind.

Zu II, 2. Der Bericht der Strafvollstreckungsbehörde hat sich in den Fällen der vorliegenden Art auch darüber zu äußern, ob der Wille des Verurteilten, der sich geistigen Getränken zu enthalten, ein ernstlicher ist und ob der Trinkerfürsorgeverein geeignet erscheint, die Schutzaufsicht in zweckdienlicher Weise auszuüben,

sowie auf welche Weise in denjenigen Fällen, in welchen ein solcher Verein am Wohnort des Verurteilten oder in dessen Nähe nicht vorhanden ist oder die Aufsicht nicht übernehmen kann, bezw. will, eine Kontrolle über den Verurteilten ausgeübt werden kann.

Zu III, 2. Ist einer Person, welche die strafbare Handlung in der Trunkenheit begangen hat, Strafaufschub bewilligt, so hat sie außerdem zu Protokoll der Strafvollstreckungsbehörde das Versprechen abzugeben, daß sie sich des Genusses geistiger Getränke während der Bewährungsfrist enthalten und sich während dieser Zeit der Schutzaufsicht eines von der Behörde bezeichneten Trinkerfürsorgevereins unterstellen wolle.

Dem Trinkerfürsorgeverein, der die Schutzaufsicht übernommen hat, ist die Mitteilung von dem Strafaufschub und den Bedingungen, unter denen er gewährt ist, zu machen.

Zu III, 3. Die Schutzaufsicht über den wegen Rauschdelikte Verurteilten wird durch diese Vorschrift nicht berührt, auch sind

Zu III, 5. die Ermittlung über seine Führung insbesondere darauf zu erstrecken, ob er dem Versprechen, sich der geistigen Getränke zu enthalten, zuwidergehandelt hat. Die mit der Schutzaufsicht betrauten Behörden oder Personen sind hierüber zu befragen.

Ein Verzeichnis der zurzeit im Großherzogtum bestehenden Trinkerfürsorgevereine ist angeschlossen.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langefeld.

An die Land- und Amtsgerichte, den Oberstaatsanwalt, die Ersten Staatsanwälte, die Amtsanwälte und die Direktionen der Strafanstalten zu Bützow und Dreibergen.

Neue Kurse in der Kinderfürsorge.

Das Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. plant in Gemeinschaft mit dänischen und schwedischen Organisationen einen Informationskursus in der Kinderfürsorge, der außer in Deutschland auch einige Tage in Dänemark und Schweden stattfinden soll. Die Teilnahme von Ausländern an den Kursen, die bisher das Archiv deutscher Berufsvormünder veranstaltet hat, ebenso wie die zahlreichen und ständigen Beziehungen des Archivs im Ausland legten es nahe, die Fragen der internationalen Verständigung in der Kinderfürsorge näher zu prüfen. Diese Erwägungen geben das Bedürfnis nach Formen der gegenseitigen Fühlungnahme, die über die bisherige ungenügende Einrichtung großer Kongresse hinausgingen und zugleich die praktische Tätigkeit einer ständigen internationalen Auskunfts- und Vermittlungsstelle in Kinderfürsorge und Jugendschutz ergänzten, wie sie das Archiv seit Jahren betreibt. Verhandlungen des Archivs mit dem Vorsitzenden des dänischen Oberpflegschaftsrates und weiter mit dem Verband der dänischen Erziehungsvereine, sowie mit dem schwedischen Armenpflegeverbande, führten zu dem Plan eines gemeinsamen Kurses von etwa 10 Tagen, der im Deutschen Reiche (Hamburg, Hannover, Göttingen), in Dänemarck (Kopenhagen) und in Schweden (Malmö) stattfinden wird. In Dänemark hat sich bereits eine vorläufige Kommission gebildet, bestehend aus den Herren Overrets-

assessor Brun, Graf Ahlefeld Laurvig zu Lundgaard und Schuldirektor Professor Bauditz. Verhandlungen dieser Herren in Norwegen mit dem Chef für das Justiz- und Kultusdepartement und mit dem Chef des Gefängniswesens in Christiania haben gezeigt, daß auch dort Interesse für die Veranstaltung besteht und daß man beabsichtigt, sich daran zu beteiligen. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht übersteigen. Erwünscht ist Beherrschung von zwei Sprachen (deutsch und dänisch oder deutsch und schwedisch), doch kann von diesem Erfordernis abgesehen werden. Die Teilnehmergebühr wird etwa Mk. 25.— betragen. Der Kursus soll, wenn möglich Ende August, Anfang September ds. Js. stattfinden und wird besonders die Fragen der Behandlung gefährdeter und schwer erziehbarer Kinder und Jugendlicher erörtern. Vorträge und Besichtigungen wechesln miteinander und werden durch persönlichen Meinungsaustausch unter den Teilnehmern ergänzt. Teilnehmer aller Länder sind willkommen. Vorläufige Anmeldungen sind an das Archiv deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, zu richten.

Sehr zu empfehlen: **Flugblatt des Deutschen Alkoholgegnerbundes: Entlassenenfürsorge und die Enthaltsamkeitsbewegung** von Leo von Egloffstein, zu beziehen vom Verlag des Deutschen Alkoholgegnerbundes (E. V.), Berlin N. 28, Stralsunderstraße 62, III. Preis: 10 Stück 15 Pfg., 100 Stück 1 Mk., 500 Stück 4.50 Mk., 1000 Stück 8 Mk. franko.

Schwandner.

Aus Strafanstalten.

Die Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1911.

Von Tourman, Landgerichtsrat.

Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Kürzlich ist eine Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1911 (1. April 1911 bis 31. März 1912) erschienen. Die Justizverwaltung pflegte früher nicht alljährlich eine solche Statistik herauszugeben. Erfreulicherweise läßt sie aber seit einigen Jahren, wie das Ministerium des Innern dies schon längere Zeit handhabte, alljährlich einen statistischen Bericht erscheinen.

Bekanntlich ist die Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen geteilt. Die Zuchthäuser und eine Reihe, besonders größerer Gefängnisse unterstehen dem Ministerium des Innern, ein Teil dem Justizministerium. Diese Teilung der Verwaltung ist Ursache mancher Unzuträglichkeiten, die im Landtage wiederholt hervorgehoben sind und den Wunsch nach Einheitlichkeit der Verwaltung hervorgerufen haben. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch die Teilung ihre Vorteile bietet, insbesondere in der Richtung, daß sie zu Vergleichen und zur Besserung bei der einen oder anderen Verwaltung vorhandener Mängel Veranlassung gibt.

Im einzelnen unterstehen dem Ministerium des Innern die sämtlichen zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten 30 Strafanstalten, 23 größere Gefängnisse (900—100 Gefangene) und 45 in einem Teile der Rheinprovinz belegene sogenannte Kantongefängnisse,

in denen Untersuchungs-, Haft- und Gefängnis-Gefangene, letztere jedoch nur bei einer Strafverbüßung bis zu zwei Wochen, Aufnahme finden. Der Gesamtbestand im Jahre 1911 betrug

an Zuchthausgefangenen	11 115 Köpfe
an anderen Gefangenen	10 268 „
Zusammen	21 383 Köpfe

Alle übrigen Gefängnisse, zusammen 1064, unterstehen dem Justizministerium mit einem Gesamtbestand von rund 30 166 Köpfen, darunter 7913 Untersuchungsgefangenen. Von den beiden Verwaltungen sind die einzelnen Anstalten für bestimmte Belegungsziffern eingerichtet, wie sie die nachfolgende Aufstellung ergibt:

Belegungsziffer	Ministerium des Innern	Justizministerium
1000 und mehr Gefangene	—	3
900—1000	—	1
800— 900	2	3
700— 800	2	1
600— 700	11	1
500— 600	10	3
400— 500	9	5
300— 400	4	4
200— 300	4	20
100— 200	4	45
50— 100	1	72
weniger als 50	45	906
	Zusammen 98	Zusammen 1064

Die Gefängnisse und Strafanstalten des Ministeriums des Innern haben hiernach eine Belegungsfähigkeit bis höchstens 900 Insassen, die Gefängnisse des Justizministeriums gehen bedeutend über diese Belegungsziffer hinaus. Dies zeigt sich noch mehr, wenn man die Belegungsziffer der einzelnen Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit über 900 Köpfe ins Auge faßt. So haben

das Strafgefängnis in Tegel	eine Belegungsfähigkeit von	1628 Köpfen
das Untersuchungsgefängnis in Moabit	„ „	1460 „
das Strafgefängnis in Plötzensee	„ „	1383 „
das Zentralgefängnis in Bochum	„ „	970 „

(einschließlich der Arbeitsstellen im Kreise Wiedenbrück)

Wenn man diese hohen Belegungsziffern ansieht und weiter erwägt, daß im ganzen 17 Gefängnisse des Justizministeriums und 34 Anstalten des Ministeriums des Innern, zusammen 51 Anstalten eine Belegungsfähigkeit von je über 400 Köpfen haben und rund 13 900 + 21 600 = 35 500 Gefangene aufnehmen können, die sämtlichen übrigen Gefängnisse — bei denen mit weniger als 50 Gefangenen ist als Durchschnittsziffer 25 zugrunde gelegt — aber nur rund 14 800 Köpfe zu beherbergen vermögen, so kann man einen Zweifel nicht unterdrücken, ob bei der Mehrzahl der heutigen Gefangenen der Strafzweck, die Gefangenen wieder zu ordentlichen Menschen und brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen, in ausreichendem Maße erreicht werden kann. In den großen Gefängnissen, deren Erhaltung im Verwaltungsinteresse liegen mag, dürfte der Gefangene mehr als Nummer behandelt werden müssen und auf die zur Erreichung des Strafzwecks erforderliche Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Gefangenen nicht in ausreichendem Maße Rücksicht genommen werden können.

Wenn seit 1907 die Gefängnisse des Justizministeriums mit einer Belegungsziffer über 1000 Personen um eines und von 500—600 Personen um zwei zurückgegangen sind, so kann darin noch keine Besserung gefunden werden, denn die Gefängnisse mit einer Belegungsziffer von 800—900, von 700—800 und von 600—700 sind um je eines gewachsen bezw. eingerichtet.

Von 1900 bis 1911 sind folgende größere Gefängnisse für die daneben aufgeführte Anzahl von Gefangenen gebaut und bezogen worden:

Stadtvogtei Berlin	820
Myslowitz	252
Frankfurt a. M.	338
Dortmund	353
Werl (Zentralgefängnis)	620
Essen	422
Neumünster (Zentralgefängnis)	504
Magdeburg-S.	411

In vielen Fällen überschreitet die höchste Tagesbelegung die Belegungsfähigkeit. Dies wird besonders in kleineren Gefängnissen bei starkem gleichzeitigem Andrang oft nicht zu vermeiden sein. Bei größeren Gefängnissen dürften aber Vorkehrungsmaßregeln gegen die Ueberfüllung im gesundheitlichen Interesse der Gefangenen in höherem Maße getroffen werden können.

Der Gefangenenstand — die Gesamtzahl der untergebrachten Gefangenen — der Gefängnisse des Justizministeriums zeigt von 1890/91 ab mit seinem Gefangenenstande von 351 192 Männern und 104 619 Weibern zusammen 455 811 Köpfen bis zum Jahre 1894/95 eine Steigerung bis zu 410 694 Männern und 109 893 Frauen zusammen 520 587 Köpfen. Er geht dann zurück bis zu 349 301 Männern und 86 302 Frauen zusammen 435 603 Köpfen im Jahre 1898/99, steigt dann aber wieder mit zwischendurch etwas fallenden Zahlen bis zum Jahre 1908 mit dem Höchstbestande von 412 810 Männern und 63 857 Frauen zusammen 476 667 Köpfen. Von da ab sinkt die Ziffer wieder.

1909 beträgt die Gesamtzahl	395 400 M.	64 029 Fr.	zus.	459 429 Köpfe
1910 „ „ „	374 281 „	63 815 „	„	438 069 „
1911 „ „ „	364 227 „	63 346 „	„	427 573 „

Wesentlicher noch sind die Zahlen über den jährlichen Zugang der Gefangenen, die sich in ihrem Verhältnis zu den vorbenannten etwas anders stellen. Der jährliche Zugang betrug in den oben angezogenen Jahren wie folgt:

1890/91	328 835	Männer	100 537	Frauen,	zus.	429 372	Köpfe
1894/95	383 539	„	105 646	„	„	489 185	„
1897/98	322 998	„	95 421	„	„	418 419	„
1898/99	331 727	„	89 765	„	„	421 492	„
1908	387 499	„	61 516	„	„	449 015	„
1909	370 310	„	61 911	„	„	432 221	„
1910	347 169	„	61 294	„	„	408 463	„
1911	340 852	„	60 807	„	„	401 659	„

Während die übrigen Zahlen des Zugangs den Verhältniszahlen der Gesamtzahl entsprechen, ist bei dem Zugang ein Tiefstand schon im Jahre 1897/98 eingetreten, der bei der Gesamtzahl erst im Jahre 1898/99 in die Erscheinung trat.

Das Schwanken der Ziffern dürfte mit Angebot und Nachfrage nach Arbeit in Beziehung stehen. Es dürfte somit bei einem wirtschaftlichen Aufschwunge und bei steigender Konjunktur der Industrie ein Sinken, bei wirtschaftlichem Niedergang und bei fallender Konjunktur

ein Seigen der Gesamtzahl und des jährlichen Zuganges der Gefangenen zu beobachten sein. Auf jeden Fall zeigt die Gesamtzahl und der jährliche Zugang ein erhebliches Abnehmen von 1890/91 bis 1911 um etwa 6½ Prozent. Berücksichtigt man, daß nach dem statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat für 1911 die Gesamtbevölkerung des preußischen Staates im Jahre 1891: 30 336 918 und im Jahre 1910: 40 165 219 Köpfe betragen, also durchschnittlich um 7¹/₃ Prozent jährlich gestiegen ist, so ist das Ergebnis ein nicht unerfreuliches. Wie die vermehrte Arbeitsgelegenheit, hervorgerufen durch die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre, so hat auch die mildere Handhabung des Strafgesetzes, in erster Linie aber wohl die Hebung der geistigen Bildung und damit des Rechtsgefühls des Volkes, hierzu beigetragen.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich laut Statistik bei den Anstalten und Gefängnissen des Ministeriums des Innern. Die Anzahl der dort Inhaftierten ist von 278 448 im Jahre 1902 auf 263 452 im Jahre 1909 Verurteilten zurückgegangen.

Ein genaueres Bild würde sich aus der Kriminalitätsziffer ergeben, wie sie die Statistik der Gefängnisse des Ministerium des Innern aufstellt, sich aber in der Statistik über die dem Justizministerium unterstellten Gefängnisse nicht findet. Eine größere Gleichmäßigkeit der beiden Statistiken würde für den Kriminalisten jedenfalls sehr wertvoll sein. Es sei kurz bemerkt, daß nach der letzterschienenen Statistik der dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1910 die Kriminalitätsziffer, — d. h. die Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurteilten auf 100 000 Personen der strafmündigen über 12 Jahre alten Zivilbevölkerung — betrug im Jahre:

1882	759,8		
1890	717,3	— 5,6 %	gegen die Kriminalitätsziffer von 1882
1894	748,6	— 1,5 „	
1897	719,0	— 5,4 „	
1898	725,3	— 4,5 „	
1899	703,6	— 7,4 „	
1908	602,2	—20,7 „	
1909	585,0	—23,0 „	

Besonders auffallend erscheint der Rückgang der Gesamtzahl und des Zuganges der weiblichen Strafgefangenen von 1890/91 mit 104 619 bezw. 100 537 Köpfen bis 1911 mit 63 346 bezw. 60 807 Köpfen.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen betrug in den Gefängnissen des Justizministeriums im Jahre:

1901	34 546,31	(Höchststand seit 1895/96)
1907	29 999,23	(Niedrigststand seit 1895/96)
1908	32 110,91	
1909	31 382,23	
1910	31 094,82	
1911	30 165,87	

In den Strafanstalten und Gefängnissen des Ministeriums des Innern war diese tägliche Durchschnittszahl:

1909 . . . . 20 692
1910 . . . . 21 153

Ueber den Durchschnittsbestand anderer Jahre gibt die Statistik des Ministeriums des Innern keine Auskunft.

Auf den Durchschnittsbestand der Gefangenen ist jedenfalls die bedeutende Zunahme der Strafaussetzungen, besonders jugend-

licher Verurteilter von nicht unerheblichem Einfluß gewesen. Die Durchschnittszahl der *jugendlichen Strafgefangenen* der Gefängnisse des Justizministeriums betrug im Jahre

1899	1562,42
1904	976,83
1908	581,29
1909	469,50
1910	419,79
1911	385,66

Der Rückgang steht im Verhältnis zu den Strafaussetzungen. Solche wurden bewilligt im Jahre:

1899	4 168	Personen und zwar Jugendlichen	3 374
1904	8 941	„ „ „ „	7 630
1908	14 533	„ „ „ „	10 359
1909	16 051	„ „ „ „	11 119
1910	17 013	„ „ „ „	12 029
1911	18 668	„ „ „ „	12 931

Hiernach ist seit 1899 die Zahl der Strafaussetzungen bei Jugendlichen von 3374 auf 12 931, also um 9557, bei anderen Verurteilten von 794 auf 5737, also um 4943, gestiegen.

Das Justizministerium ist zwar der ihm gegebenen Anregung, auch die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher bekannt zu geben, nicht nachgekommen. Dennoch ergibt die Zahl der Strafaussetzungen bei Jugendlichen in Verbindung mit der Durchschnittszahl der jugendlichen Strafgefangenen ein *rapides Anwachsen der Kriminalität Jugendlicher*, die in durchaus keinem Verhältnis steht zu der Vermehrung der Bevölkerung des preußischen Staates. Diese Verwilderung der Jugend gibt zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß für die Zukunft des Staates. Die Gefängnisstatistiken der künftigen Zeit werden zweifellos ein Steigen der Gefängnisinsassen aufweisen. Die Fürsorgeerziehung hat zwar unter der Leitung des überaus verdienten und auf dem Erziehungsgebiet der Gefallenen hervorragenden Geheimrats *Dr. Krohne* Vorzügliches geleistet und wird an der Hand gesammelter Erfahrungen noch eine bedeutende Zukunft haben. Hier heißt es aber, sich fragen, durch welche Umstände sind die Jugendlichen zu Falle gekommen, und dementsprechend die besesrnde Hand anzulegen. Wer sich hierüber des Näheren belehren will, dem möge das vorzügliche Werk des Strafanstaltsgeistlichen a. D. F. A. *Karl Krauß* „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen“, Verlag von Schweningh, Paderborn, 1905, Auskunft geben. Er empfiehlt in erster Linie die *Religionspflege*, speziell die *Sonntagsheiligung*, ferner die *prophylaktische Kinder-, Jugend- und Volkserziehung* nebst der *Wohlfahrtspflege*, endlich den *Kampf gegen die Trunksucht, Unzucht und Vagabondage*, sowie die soziale *Schutzfürsorge für Bestrafte*. Manche seiner Vorschläge haben sich schon in der Allgemeinheit Bahn gebrochen, einige sind inzwischen schon bei der Gesetzgebung berücksichtigt worden. Der wundeste Punkt ist aber die Religionspflege und die religiös-sittliche Erziehung der Kinder, denen bei der heute immer mehr überhandnehmenden Freiheit der religiösen Anschauung vielfach weder im Elternhause, noch in der Schule, einschließlich Fortbildungsschule, und in den Arbeitsstätten die genügende Beachtung geschenkt werden dürfte.

Die Statistik der Gefängnisse dürfte heute nicht nur über die Verwaltung der Gefängnisse Auskunft zu geben haben, sondern auch *Unterlagen für soziale Politik* gewähren müssen. Es ist

deshalb zu begrüßen, daß das Ministerium des Innern in neuerer Zeit eine Personalstatistik der Gefangenen bringt, und diese neuerdings bis ins einzelne auszugestalten beabsichtigt. Mit letzterer Ausgestaltung hat es bei der Rheinprovinz begonnen und wird sie auch auf die übrigen Provinzen ausdehnen. An der Hand einer solchen Statistik wird dann der Sozialpolitiker wie der Kriminalist die zu treffenden Maßnahmen zur Einschränkung der Verbrechen erwägen können. Es dürfte sich sehr empfehlen, wenn auch das Justizministerium sich dieser mühevollen, aber dankenswerten Aufgabe unterziehen würde. Insbesondere dürfte es erwünscht sein, eine genaue Statistik darüber zu geben, wie viele der Gefängnisinsassen vorbestraft und wie viele rückfällig sind; denn nur aus der Statistik hierüber in Verbindung mit der allgemeinen Statistik kann man nach einer Reihe von Jahren den Schluß ziehen, ob die Gefängnisse ihrem Zweck, die Besserung der Gefangenen zu bewirken, genügen.

Nach dem statistischen Jahrbuche für den preußischen Staat für 1911 befanden sich im Jahre 1899 unter 290 204 rechtskräftig verurteilten Personen 155 946 Vorbestrafte.

Ueber die Art und Höhe der erkannten und vollstreckten Freiheitsstrafen gibt die Statistik des Justizministeriums ebenfalls keine Auskunft. Auch dies dürfte für den Kriminalisten nicht unwesentlich sein. Eine Zusammenstellung, welche darüber Auskunft gibt, wie die früher erkannten schwereren und die der heutigen Strafrechtspraxis entsprechenden milderen Strafen erziehlich gewirkt und weitere Bestrafungen, bezw. den Rückfall verhütet haben, dürfte von hohem Werte sein. Der bewährte Leiter der dem Ministerium des Innern unterstellten Anstalten und Gefängnisse, Geheimrat Dr. Krohne, huldigt der sich auf langjährige Erfahrung stützenden Ansicht, daß in den meisten Fällen der Strafrichter das Gesetz zu milde anwende und daß bei einigermaßen schweren Vergehen, bei denen eine geistige Anlage zur Straftat anzunehmen sei, eine Gefängnisstrafe unter sechs Monaten nicht genüge, um eine dauernde sittliche Besserung des Gefangenen herbeizuführen.

Als hervorragendes Mittel zur Besserung des Strafgefangenen gilt bei allen Strafvollzugsbeamten das System der Einzelhaft, welches den Gefangenen unter dem Zuspruch der Gefängnisgeistlichen und der Beamten, sowie bei angestrengter Arbeit und Benutzung guter Bücher zur inneren Einkehr bringen, ihm das Gewissen erwecken und das Verwerfliche seiner Handlungsweise vor Augen führen soll. Es heißt daher auch in § 11 der vom Bundesrat durch Beschluß vom 28. Oktober 1897 genehmigten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen sollten:

„Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuchs) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt,
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.“

Die §§ 12—14 der Bundesratsbeschlüsse geben dann nähere Anweisungen über die Ausführung dieser Bestimmung. Man ersieht hieraus, daß gerade die Elemente unter den Gefangenen, von welchen noch eine Besserung zu erwarten ist, der Einzelhaft zugeführt werden sollen.

Dementsprechend muß es auch das Bestreben der Gefängnisverwaltungen sein, für eine genügende Anzahl von Einzelzellen Sorge zu tragen.

Die Einzelzellen für Tag und Nacht betrugen in den Gefängnissen des Justizministeriums im Jahre 1895/96: 11 813. Sie sind von Jahr zu Jahr allmählich gestiegen. Sie betrugen am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 schon 19 071 und des Jahres 1911: 20 459. Die im Interesse der Sittlichkeit notwendigen gemauerten Isolierschlafzellen betrugen 1895/96: 1439 und 1911: 3332. Es treten hinzu gemeinschaftliche Schlafräume mit getrennten Schlafkojen, die im gleichen Zeitraume von 264 auf 300 gestiegen sind. Gemeinschaftliche Schlafräume ohne Kojen waren im Jahre 1895/96: 3192 und 1911: 3784 vorhanden.

Von dem täglichen Druchschnittsbestand der Gefangenen konnten untergebracht werden im Jahre:

1895/96 in Einzelzellen für Tag und Nacht 36,06 Prozent, in gemauerten Isolierzellen —, in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen in gemeinschaftlichen Schlafräumen —, zusammen 36,06 Prozent,

1900 in Einzelzellen für Tag und Nacht 46,73 Prozent, in gemauerten Isolierzellen 4,44 Prozent, in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen in gemeinschaftlichen Schlafräumen 9,85 Prozent, zusammen 61,02 Prozent,

1911 in Einzelzellen für Tag und Nacht 67,82 Prozent, in gemauerten Isolierzellen 11,05 Prozent, in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen in gemeinschaftlichen Schafräumen 12,54 Prozent, zusammen 91,41 Prozent.

Man kann der Justiz-Gefängnisverwaltung die Anerkennung für diese bedeutenden Leistungen nicht versagen.

In verschiedenen Gefängnissen befinden sich entsprechend den §§ 3, 4 der Grundsätze des Bundesrats vom 28. Oktober 1897 besondere Abteilungen für jugendliche und für weibliche Gefangene.

Als eines der wertvollsten erziehlichen Besserungsmittel ist die Gefängnisarbeit anzusehen. Der Prozentsatz der beschäftigten Gefangenen in den 17 größeren, sogenannten besonderen Gefängnissen zeigt eine dauernde Steigerung. Sie waren im Tagesdurchschnitt belegt mit 11 981 Köpfen. Davon waren durchschnittlich beschäftigt 10 689 Köpfe oder 89,22 Prozent. Läßt man bei dieser Berechnung das im wesentlichen zur Aufnahme von nicht arbeitspflichtigen Untersuchungsgefangenen dienende Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit fort, so waren bei einer Belegung der übrigen 16 besonderen Gefängnisse mit 10 595 Köpfen beschäftigt 9765 Köpfe oder 92,17 Prozent.

Die Beschäftigung der Gefangenen in den dem Justizministerium unterstellten Gefängnissen wird dadurch erschwert, daß sie eine große Menge von nicht zur Arbeit verpflichteten Gefangenen, von Untersuchungsgefangenen und von zu einfacher Haft verurteilten Strafgefangenen beherbergen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 30 166 Köpfen waren 7913 Untersuchungsgefangene, also 26,23 Prozent. Einen weiteren Hinderungsgrund bildet, daß die meisten Gefängnisse (906) für eine geringe Anzahl von Gefangenen eingerichtet sind, daß in diesen meist kleinere Srafen vollstreckt werden und der Gefangenenbestand daher stark wechselt. Die dem Ministerium des Innern unterstellten Gefängnisse leiden unter solchen Beeinträchtigungen nur in geringem Maße. Bei einem Durchschnittsbestande von 21 383 Köpfen in den größeren Anstalten desselben waren nur 1346 Untersuchungsgefangene = 6,30 Prozent. Haftstrafen werden nur in den kleineren sogenannten Kantonalgefängnissen der Rheinprovinz (45), die dem

Ministerium des Innern unterstellt sind, vollstreckt. Sonst unterstehen diesem Ministerium nur größere Anstalten, in denen hauptsächlich längere Strafen zu vollstrecken sind und ein starker Gefangenenwechsel nicht stattfindet. Ein Vergleich zwischen den den beiden Ministerien unterstellten Anstalten darf daher nicht gezogen werden, er müßte stets zuungunsten der dem Justizministerium unterstellten Anstalten ausfallen, ohne daß dieses dafür ein Verschulden trifft.

Nach der Aufstellung hatte im Rechnungsjahr

1900 die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen von 32 414,48 Köpfen 8 544 857 Arbeitstage. Das ergibt pro Kopf 263,61 Arbeitstage.

1903 die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen von 33 360,69 Köpfen 8 682 381 Arbeitstage. Das ergibt pro Kopf 260,03 Arbeitstage.

1906 die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen von 30 057,58 Köpfen 7 803 087 Arbeitstage. Das ergibt pro Kopf 250,96 Arbeitstage.

1909 die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen von 31 382,23 Köpfen 7 936 499 Arbeitstage. Das ergibt pro Kopf 256,08 Arbeitstage.

1911 die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen von 30 165,86 Köpfen 7 588 676 Arbeitstage. Das ergibt pro Kopf 251,53 Arbeitstage.

Die Beschäftigung der Gefangenen hat hiernach seit 1900 ganz erheblich nachgelassen. Die Justizverwaltung dürfte Wert darauf legen müssen, den Ursachen hierfür nachzugehen und vorhandene Mängel abzustellen; denn es handelt sich nicht nur um finanzielle Verluste für den Staat und die Gefangenen selbst — um 361 990 Arbeitstage, die weniger geleistet sind, als (verhältnismäßig) im Jahre 1900 —, sondern vor allem um das ethische Moment der Erziehung der Gefangenen zu andauernder Arbeit und Arbeitslust.

Es mag sein, daß die ständigen Klagen der freien Industrie, des Handwerkes und Kleingewerbes über ihre Schädigung durch die Gefängnisarbeit auf die Verminderung der Beschäftigung der Gefangenen nicht ohne Einfluß geblieben sind. M. E. hätten solche Klagen aber nur auf die Art der Beschäftigung der Gefangenen bei der Gefängnisverwaltung der Justiz einwirken dürfen, nicht aber zu einer Verminderung der Beschäftigung der Gefangenen selbst führen dürfen.

Was diese Klagen anlangt, so werden sie seit langen Jahren in Petitionen dem Landtag vorgeführt und beschäftigen diesen stets, sobald bei der Etatberatung die Gefängnisse der Justizverwaltung und des Ministeriums des Innern auf der Tagesordnung stehen. Sie werden auch nie ganz verschwinden, bis dereinst vielleicht einmal eine Aenderung des gesamten Strafvollzugssystems eintritt.

In ihrer Allgemeinheit dürften die Klagen insoweit nicht begründet sein, als behauptet wird, die Gefängnisarbeit sei geeignet, die Industrie, das Handwerk und das Gewerbe erheblich zu schädigen. Dazu sind die aus der Beschäftigung der Gefangenen sich ergebenden Arbeitswerte zu geringe.

Nach der statistischen Korrespondenz des Königlichen Statistischen Landesamts zu Berlin vom Jahre 1908 liefern die freien Arbeiter für 6½ Milliarden Mark Arbeit, dagegen die Gefangenen nur Arbeiten im Werte von 9 Millionen Mark. Die Gefangenenarbeit liefert an Werten also nur rund ein Neuntel vom Hundert der freien Arbeit.

Immerhin schließt das nicht aus, daß die Gefangenenarbeit für die Orte und Industrien, Handwerke und Gewerbe, welche gerade durch sie betroffen werden, in recht empfindlicher Weise nachteilig wirken kann. Soweit es daher möglich ist, muß den freien Gewerben entgegengekommen werden. Zweifellos sind die Verwaltungen der Gefängnisse beider Ministerien auch bemüht, dies zu tun. So sind, wie die Statistiken der letzten Jahre ergeben, immer mehr sogenannte Regiearbeiten, d. h. Arbeiten für die staatlichen Verwaltungen, insbesondere für die Gefängnisverwaltung selbst, eingeführt worden. Aber auch hierdurch fühlen sich die freien Arbeiter, denen früher diese Arbeiten übertragen wurden, geschädigt, andererseits muß aber auch je nach der Individualität der einzelnen Gefangenen die für sie geeignete Arbeit ausgesucht werden, und es werden daher Schädigungen der freien Gewerbe nie ganz zu vermeiden sein. Mit Recht wird nach den Ausführungen der Statistik bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse sowie ihr Fortkommen Rücksicht genommen und bei der Arbeitszuweisung an jugendliche Gefangene ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit gelegt.

Wie bei den Regie-Arbeiten die betreffende Reichs- oder Staatsbehörde, so tritt bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen für die Gefängnisse — Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände — bei den Webereien, Tischlerei- und Schlossereibetrieben zu diesen Zwecken, bei den Brotbäckereien für Gefangene, bei den Um- und Neubauten der Gefängnisse, bei denen die Gefangenen laut Statistik beschäftigt werden, die Gefängnisverwaltung selbst als Unternehmer auf. Da die zu diesen Zwecken verwendeten Leitungsbeamten somit schon die entsprechende Vorbildung, Erfahrung und Sachkunde besitzen, so dürfte es nicht allzu schwer sein, wenn allmählich die Unternehmer der freien Industrie, für welche laut der statistischen Tabelle von den durchschnittlich 30 165,86 Gefangenen des Jahres 1911 noch 10 697,71 — also über ein Drittel — gegen Lohn beschäftigt wurden, allmählich ausgeschaltet würden und die Gefängnisverwaltungen selbst die bisher von den Unternehmern geleiteten Gefängnisbetriebe übernehmen würden. Die Anregung hierzu ist der Justizverwaltung der Gefängnisse schon vor einigen Jahren gegeben worden. Zwar bedeutet ein solches Verfahren in etwa Staatssozialismus. Die Vorteile des Vorschlages überwiegen aber die Nachteile in solchem Maße, daß er nicht völlig unbeachtet bleiben sollte.

Die Unternehmer, mit denen die Justizverwaltung über die Gefängnisarbeiten Verträge schließt, können, weil sich für sie die Gefängnisarbeit viel billiger stellt, als die freie Arbeit, die durch Gefängnisarbeit fertiggestellten Waren viel billiger liefern, als diejenigen Unternehmer, welche lediglich auf die viel teurere freie Arbeit angewiesen sind. Sie bringen dementsprechend des eigenen Vorteils halber die Waren viel biliger auf den Markt, als jene, drücken dadurch auf den Marktpreis, so daß diese bisweilen unter die Höhe der Herstellungskosten der freien Arbeiter sinkt. Sie machen dadurch der freien Industrie, dem Handwerk und dem Gewerbe eine erdrückende Konkurrenz, der diese unbedingt erliegen müssen. Darauf entstehen denn auch die meisten Klagen.

Nimmt die Justizverwaltung die bisher von Unternehmern geleiteten Betriebe der Gefängnisarbeit selbst in die Hand, so wird zunächst der Verdienst für den Fiskus ein viel höherer durch Ausnutzung günstiger Konjunkturen bei der Beschaffung des Rohmaterials und beim

Absatze, aber vor allem dadurch, daß er trotz billiger Arbeit die Waren zu demselben hohen Marktpreise liefern kann, wie die Unternehmer, welche freie Arbeit beziehen. Die Justizverwaltung darf aber andrerseits im Interesse der freien Industrie, Handwerke und Gewerbe nicht unter dem Marktpreis liefern, wie er von diesen festgesetzt wird, oder doch wenigstens nicht unter einem Preise, der die Herstellungskosten der freien Unternehmer deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn abwirft. Hierbei kann sie im Interesse der Konsumenten wiederum gegen die überhohe Preissetzung etwaiger Ringbildungen mildernd einwirken. Die Gefängnisverwaltung wird dann, abgesehen davon, daß eine größere Anfuhr von Waren auf den Markt etwas preisermäßigend wirkt, den freien Unternehmern keine weitere Konkurrenz machen. Insbesondere werden die Minderangebote der Unternehmer, welche heute Gefängnisarbeit benutzen, vollständigt beseitigt. Die Gefängnisverwaltung braucht dann nicht mehr die Rüchsichten auf die freie Industrie zu nehmen, die ihr heute die Gefängnisarbeit so sehr erschweren. Sie kann vielmehr durch Heraufsetzung der Löhne der Gefangenen diesen einen neuen Ansporn zur Arbeit geben, das Sinken der Gefängnisarbeit, das vorstehend nachgewiesen ist, in ein Steigen verwandeln und somit eines der besten Erziehungsmittel für die Gefangenen fast vollständig ausnutzen.

Solche Unternehmer für Gefängnisarbeit, welche durch sie Waren herstellen lassen, die bei freier Arbeit infolge der Höhe der Herstellungskosten und des geringen Wertes der fertigen Ware überhaupt nicht angefertigt werden können, dürften nach wie vor zugelassen werden können.

Der Kampf um die Gefängnisarbeit hat vorzüglich seit Anfang des Jahrhunderts eingesetzt. Es sei daher gestattet, die hier in Betracht kommenden Zahlen aus den Statistiken der Gefängnisse der Justizverwaltung von verschiedenen Jahren zusammenzustellen. Es arbeiteten im Tagesdurchschnitt Gefangene

Jahr	in Hausarbeit	für die eigene Anstalt und andere Gefängnisse	für andere Staatsverwaltungen u Staatsbetriebe, sowie für die Reichsverwaltu g	mit sonstiger Beschäftigung	für Unternehmer
1902	2644	2201	991		19 620
1903	2625	2089	1280		18 890
1904	2362	2135	1422		18 525
1905	2374	1895	1760	3677	11 924
1907	2292,19	1695,08	2195,58	3090,74	11 700,64
1909	2370,69	1814,64	2580,25	3377,00	11 377,98
1910	2407	1797.10	2663,82	3675,70	11 636,53
1911	2323,22	1739,28	2945,32	3016,02	10 697,71

Die Beschäftigung für nicht staatliche Behörden (1911: 52,74) und für Beamte (1911: 206,18) ist so gering, daß sie nicht in Betracht kommt. Auf Landeskultur- und landwirtschaftliche Arbeiten (1911: 1397,62) soll später noch eingegangen werden.

Die Aufstellung ergibt, daß die Unternehmerzahlen stetig allmählich gesunken sind und das muß man der Justizverwaltung zu hohem Verdienste anrechnen. Um einen Irrtum zu vermeiden, sei jedoch bemerkt, daß die auffallende Abnahme der Unternehmerzahl von 1904 bis 1905 im wesentlichen auf eine anderweite statistische Aufstellung zurückzuführen ist. In den Jahren vor 1905 sind die von da ab besonders aufgeführten statistischen Zahlen der Arbeiten für nicht staatliche Behörden, für Beamte, für Landeskulturarbeiten und andere landwirtschaftliche Arbeiten sowie die sonstige Beschäftigung der Ge-

fangenen nicht besonders aufgeführt. Rechnet man diese der Zahl der im Jahre 1905 für Unternehmer beschäftigten Gefangenen von 11 924 zu (42 + 159 + 1059 + 3677 = 4937), so ergibt sich eine Zahl von 16 801. Immerhin hat in jenem Jahr die Zahl der für Unternehmer beschäftigten Gefangenen um 1724 abgenommen. Es zeigt jedoch das langsame Sinken dieser Zahlen seit 1905, das Sinken der in Hausarbeit und für die Anstalten beschäftigten Gefangenen und das im Verhältnis zu dem Sinken der Arbeiter für Unternehmer nur geringe Ansteigen der für Regiearbeiten beschäftigten Gefangenen — die übrigen mit Arbeiten beschäftigten Gefangenen kommen nicht in Betracht —, daß auf dem bisherigen Wege eine genügende Abhilfe gegen die Klagen der freien Industrien, Handwerke und Gewerbe durchaus nicht geschaffen werden kann, besonders wenn man noch berücksichtigt, daß die Regiearbeiten auch einmal ihre Grenzen finden werden. Es bleibt daher m. E. als einziges Auskunftsmittel nur die Uebernahme der bestehenden Unternehmerbetriebe mit Gefängnisarbeit durch die Gefängnisverwaltung selbst.

Es ist schon oft die Anregung gegeben worden, daß man die Gefangenen, soweit dies nach Lage der Verhältnisse irgend möglich sei, mit A u ß e n a r b e i t e n beschäftigen möge, mit Nutzbarmachung von Torf und seinen Bestandteilen, mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten, mit Urbarmachung und Anforstung von Oedländereien, mit Anlage von Moorkulturen, bei Dränagen und anderen Meliorationsarbeiten, bei Kanal- und Eisenbahnbauten. Die Gefangenen werden damit der Landeskultur und der Allgemeinheit nutzbar gemacht. Gerade die Außenarbeiten sind aber vor allem geeignet, den Geist und Körper der Gefangenen zu stählen und vorteilhaft auf den Charakter einzuwirken. Sie dürften das beste erziehliche Mittel darstellen, wenn vorher die Einzelhaft den Gefangenen zur Erkenntnis der Schwere seiner Straftat, zur Einkehr und Reue geführt hat. Andrerseits darf die bis dahin in der Einzelhaft erzielte Besserung des Gefangenen nicht in Gefahr geraten, durch den Verkehr mit anderen vielleicht weniger der Besserung zugänglich gewordenen Gefangenen illusorisch gemacht zu werden. Bei den Außenarbeiten kann der Verkehr der Gefangenen untereinander nicht überall in solch eingehender Weise beaufsichtigt werden, als im Gefängnis selbst. Es ist daher eine peinliche Auswahl der Gefangenen auf ihren Charakter hin für die Außenarbeit erforderlich. Für gemeingefährliche Verbrecher ist sie überhaupt ausgeschlossen. Ferner sprechen bei der Auswahl der Gefangenen für Außenarbeiten eine Reihe anderer äußerer Momente mit, der Beruf, Stand und die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen. Auch können die Gefangenen nur dort beschäftigt werden, wo sie von freien Arbeitern gänzlich getrennt werden können und für ihre Unterkunft gesorgt werden kann. Man ersieht hieraus, daß für die Außenarbeiten nur ein kleiner Teil der Gefangenen in Frage kommen kann. Bei den Gefängnissen der Justizverwaltung wird dieser noch mehr dadurch beschränkt, daß eine bedeutende Anzahl der Gefangenen Untersuchungsgefangene sind, und daß der bei weitem größere Teil der Gefangenen in den vielen kleinen Gefängnissen nur geringe Strafen — zum großen Teil Haftstrafen — verbüßt, daß somit diese überhaupt für die Außenarbeit nicht in Frage kommen können. Um so mehr ist anzuerkennen, daß die Justizverwaltung seit einer Reihe von Jahren bestrebt ist, den wenn auch geringen Teil der mit Landeskulturarbeiten und anderen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gefangenen allmählich zu vermehren. Laut Statistik wurden mit solchen Arbeiten beschäftigt im Jahre

1902: 929, 1903: 943, 1904: 642, 1905 (am 1. Dez. 1905) 1059 bezw. (am 1. Juni 1905) 1305, 1907: 1373,39, 1909: 1405,16, 1910: 1468,50, 1911: 1397,02.

Worauf der geringe Rückgang im letzten Jahre zurückzuführen ist, ist aus der Statistik nicht ersichtlich.

Die Statistik ergibt, daß die mit Außenarbeit beschäftigten Gefangenen im Kreise Wiedenbrück, im Landkreise Hagen, auf der Kurischen Nehrung, bei der Regulierung der Bode, bei Fluß- und Grabenregulierungen, sowie bei Heide- und Moormeliorationen in Schleswig-Holstein ganz erhebliche Kulturarbeiten geleistet haben. Möge es der Justizverwaltung gelingen, manche der dieser Arbeitsart entgegenstehenden Hindernisse weiter zu beseitigen und dadurch die mit Außenarbeit beschäftigte Zahl der Gefangenen weiter zu vermehren, in deren eigenem Interesse und im Interesse der Allgemeinheit.

Die Verwaltung der Arbeitskassen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung ist durch eine unter dem 3. März 1904 erlassene Kassenordnung einheitlich geregelt. Ferner sind unter dem 31. März 1904 allgemeine Anordnungen über die Berechnung und Verteilung des aufkommenden Arbeitsverdienstes der Gefangenen getroffen, durch welche namentlich die Höhe der zu erhebenden Arbeitslöhne und die Bemessung der Arbeitsbelohnungen der Gefangenen einheitlich geregelt wird. Die Arbeitslöhne der Gefangenen, welche im Jahre 1900 zusammen 3 668 335.48 Mk. ausmachten, sind im Jahre 1910 bis auf 4 095 979.95 Mk. gestiegen und betrugen 1911: 3 980 082.27 Mk. Von dem reinen Arbeitsverdienst entfielen auf jeden gegen Lohn beschäftigten Gefangenen im Jahre 1900: 133.45 Mk. und unter fast ständiger alljährlicher Steigung im Jahre 1911: 162.03 Mk.

Die für die Gefangenen angesammelten Arbeitsbelohnungen werden ihnen bei der Entlassung nur bis zu einer bestimmten Höhe ausgehändigt. Der Rest wird der Polizeibehörde des Heimatsortes oder einem dort bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zur sofortigen oder allmählichen Aushändigung übersandt. An derartigen segensreich wirkenden Vereinen waren im Rechnungsjahr 1910 neben 11 Zentralstellen 458 vorhanden. Bei 321 dieser Vereine waren Beamte der Justizverwaltung Vorsitzende. Die Vereine gewähren auch den entlassenen Gefangenen, die über keine oder nicht über eine ausreichende Arbeitsbelohnung verfügen, insbesondere den entlassenen jugendlichen Gefangenen die erforderlichen Mittel und sorgen nach Möglichkeit für ihre ferneres Fortkommen. Zu diesem Zwecke können den betreffenden Vereinen Zuschüsse aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

So wirkt heute die erziehliche Arbeit der Gefangenen auch für die Zeit nach der Entlassung weiter und schafft unter Mitwirkung der Vereine den entlassenen Gefangenen die Möglichkeit, wieder ein geordnetes Leben zu führen. Welch ein Unterschied gegen früher, wo sie dem Abscheu der Menschheit ausgesetzt, meistens in Not und Elend gerieten und dadurch von neuem zu Verbrechen getrieben wurden. Der Justizverwaltung wie der Verwaltung der Gefängnisse des Ministeriums des Innern, die nach dieser Richtung gleiche Grundsätze befolgen und Hand in Hand miteinander gehen, ist ihr Verdienst um diese Ausgestaltung der Verhältnisse hoch anzurechnen, die dahin führen soll, daß die verbüßte Strafe nicht auch über die Zeit derselben hinaus wirken und lähmend das fernere Leben des entlassenen Gefangenen beeinflussen möge.

Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt, soweit nicht unter besonderen Verhältnissen Selbstbeköstigung derselben auf eigene Kosten

geschieht, durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten, bei kleineren Gefängnissen durch den Gefängnisaufseher. Eine wissenschaftlich empfohlene Kostordnung vom 31. März 1908 regelt sie. Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen Kostverstärkung, Verpflegungszulage und Zusatznahrungsmittel aus ihrem Arbeitsverdienst.

Bei den 17 besonderen Gefängnissen, mit Ausnahme des Gerichtsgefängnisses zu Danzig, waren 23 Anstaltsgeistliche, 17 evangelische und 6 katholische, zur Abhaltung der Gottesdienste und zur Ausübung der Seelsorge angestellt. Bei der Belegungsziffer dieser 16 Gefängnisse mit 7660,64 evangelischen und 3705,78 katholischen Gefangenen dürfte die Zahl der katholischen Geistlichen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß an sie durch die Einrichtungen der katholischen Kirche begründete umfangreiche Pflichten herantreten, nicht entsprechen. Hier dürfte daher im Interesse der seelsorgerischen Einwirkung der katholischen Geistlichen auf die katholischen Gefangenen eine Besesrung anzustreben sein.

Bei den übrigen Gefängnissen sind Geistliche im Nebenamt angestellt.

Die Abhaltung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes soll bei Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 50 Gefangenen desselben christlichen Bekenntnisses alle 4 Wochen, in Gefängnissen mit stärkerer Belegung alle 14 Tage, in Gefängnissen, bei welchen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal stattfinden. Durch Anstellung von Geistlichen im Hauptamt aber auch im Nebenamt dürfte auf eine Vermehrung des Gottesdienstes hinzuwirken sein. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten des Ministeriums des Innern bei einem um rund $^1/_3$ niedrigeren Gefangenenbestande 58 Geistliche im Hauptamte und sodann noch 39 Geistliche im Nebenamte als Gefängnisgeistliche angestellt hat. In 28 Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von 13 029,95 Gefangenen wird an 1378,31 jugendliche Gefangene in 96 Klassen von 443 Lehrern und 35 Geistlichen Schulunterricht erteilt. Die Lehrer und Lehrerinnen sind teils etatmäßig, teils im Nebenamt angestellt.

In 158 Gefängnissen über 50 Insassen, insgesamt mit einer Durchschnittsbelegung von 25 317,35 Gefangenen sind an religiösen Büchern jeder Konfession 70 757, an Büchern zum Schulgebrauch 9546, an Unterhaltungs- und belehrenden Büchern 63 564, zusammen 143 867 Bücher vorhanden. In jeder Gefängniszelle ist eine Bibel, ein Neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden. Auch wird bei bestimmten Voraussetzungen den Gefangenen die Beschaffung sonstiger Bücher und Zeitungen gestattet. Es dürfte hiernach wenigstens in den größeren Gefängnissen für die geistige Nahrung der Gefangenen genügend gesorgt sein.

Für die ärztliche Behandlung der Gefangenen ist durch Annahme von Gefängnisärzten gesorgt. Bei einer täglichen Durchschnittszahl von 25 317,35, insgesamt 306 581, Gefangenen kommen durchschnittlich täglich 221,72, = 0,88 Prozent, insgesamt 77 153 = 25,17 Prozent Erkrankungen vor. Unter den Krankheitsfällen befinden sich: Tuberkulose 782, akute Infektionskrankheiten 2877, Geschlechtskrankheiten 2589, äußere Verletzungen 4140, Geistesstörungen 751. Die Prozentverhältnisse der Krankheitsfälle zu der Gesamtzahl der Gefangenen stellen sich am ungünstigsten bei dem Strafgefängnis Plötzensee 87,32 Prozent, dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit 98,79 Prozent und dem Strafgefängnis Berlin-Tegel 112,11 Prozent. Es dürfte dies auf dem gesundheitlich schlechten Material beruhen, welches der Auswurf der Großstadt diesen Gefängnissen zuführt.

Die Todesfälle haben betragen im Jahre 1911 überhaupt 136. Es sind gestorben an Tuberkulose 19, an akuten Infenktionskrankheiten 11 und an Selbstmord 54. Die Prozentverhältnisse der Todesfälle zu der Gesamtzahl der Gefangenen sind 0,04 und zu der Durchschnittszahl der Gefangenen 0,54. Nach der amtlichen Statistik von 1911 für den preußischen Staat stellt sich die Sterbeziffer pro 1000 auf 16,9. Hiernach darf man die zum großen Teil auf die sanitären Maßnahmen zurückzuführenden Gesundheitsverhältnisse und die Prozentverhältnisse der Todesfälle als günstig bezeichnen. Dagegen ist die Selbstmordziffer mit 39,71 Prozent der Todesfälle eine bedeutende.

Eine Zusammenstellung über die zur Entscheidung des Justizministers gebrachten Anträge auf vorläufige Entlassung gibt über diese näheren Aufschluß. Es sind solche Anträge

im Jahre	gestellt	bewilligt		abgelehnt	
1902 . . .	385	206	53,51 %	179	46,49 %
1903 . . .	409	243	59,41 „	166	40,59 „
1904 . . .	417	262	62,83 „	155	37,17 „
1905 . . .	460	292	63,48 „	168	36,52 „
1906 . . .	496	345	69,56 „	151	30,44 „
1907 . . .	523	403	77,06 „	120	22,94 „
1908 . . .	497	387	77,87 „	110	22,13 „
1909 . . .	478	375	78,45 „	103	21,55 „
1910 . . .	429	394	74,48 „	135	25,52 „
1911 . . .	517	411	79,50 „	106	20,50 „

Wie viele dieser Anträge, Ablehnungen und Bewilligungen auf die Gefängnisse des Justizministeriums und auf diejenigen des Ministeriums des Innern entfallen, interessiert nicht und es wird von der Wiedergabe abgesehen.

Man sieht aus der Zusammenstellung, daß die Anträge nicht unerheblich, vor allem aber die Bewilligungen der Anträge auf vorläufige Entlassung in ganz erheblichem Maße (von 53,51 Prozent bis 79,50 Prozent) zugenommen haben. Daß damit kein Mißgriff geschehen ist, ergibt die Tabelle über den Wiederruf der Bewilligungen. — Ein solcher ist erfolgt:

im Jahre	in Fällen	und zwar wegen des gleichen Verbrechens oder Vergehens	eines anderen Verbrechens oder Vergehens	anderer Veranlassung
1902	7	1	2	4
1903	3	—	—	3
1904	10	3	1	6
1905	8	3	1	4
1906	6	3	3	—
1907	12	1	4	7
1908	11	5	2	4
1909	9	3	3	3
1910	10	5	5	—
1911	8	5	2	1

Das Ergebnis ist ein überaus günstiges und gibt ein Beweismittel dafür — der volle Beweis dürfte nur durch Aufstellung von Tabellen der Wiederbestraften und Rückfälligen zu führen sein —, daß unsere Gefängnisverwaltungen trotz einiger vorhandener Mängel auf dem richtigen Wege bei Anwendung der Mittel sind, um eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu erzielen und sie wieder zu tauglichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu gestalten.

Württembergische Gefängnis-Statistik 1912/13. Fünf Zentral-Strafanstalten:

Zuchthaus Ludwigsburg mit Filiale Hohenasperg, mit Irren-, Invaliden-, Epileptiker- und Tuberkulosen-Abteilung.

Landesgefängnis Hall (für rückfällige und solche Gefängnisgefangene, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Landesgefängnis Rottenburg mit Abteilung für männliche jugendliche Gefangene.

Zellengefängnis Heilbronn für nicht rückfällige männliche Gefängnisgefangene bis zum Alter von 30 Jahren.

Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell (Zuchthaus-, Gefängnis-, Arbeitshaus- und Jugend-Abteilung).

In diesen Anstalten befanden sich am 1. April 1912: 1521 Gefangene.

Zugang bis 31. März 1913	5598	Gefangene;
Abgang „ „	3966	„
bleiben am 31. März 1913	1632	Gefangene; darunter 146 weibliche.

Höchster Gefangenenstand	1757
niederster Gefangenenstand	1327
Täglicher Durchschnittsstand	1526

Auf die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs mit 2 437 574 Einwohnern entfallen 0,062 Gefangene.

Unter den am 31. März 1913 in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen waren

erstmals bestraft	569
„ rückfällig	245
wiederholt rückfällig	818
zusammen	1632

Unter den im Berichtsjahre neu eingelieferten 3275 Gefangenen waren

erstmals bestraft	1422
„ rückfällig	543
wiederholt rückfällig	1310

Unter der Gesamtzahl der Neueingelieferten betrug somit die Zahl der Rückfälligen 56,58 Prozent (gegen 55,38 im Vorjahre).

Der Gesamtaufwand auf die Strafanstalten betrug im

Jahre 1912	1 883 364 Mk.
hiervon gedeckt durch eigene Einnahmen	1 211 476 Mk.
wonach eine Mehrausgabe von	671 888 Mk. von der

Staatskasse zuzuschießen war.

Für die einzelnen Strafanstalten betrug der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen:

Ludwigsburg (mit Sonderabteilungen)	543 Mk.
Heilbronn	473 „
Hall	278 „
Rottenburg	279 „
Gotteszell	641 „
Durchschnittsaufwand für 1 Gefangenen	426 „

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege etc.) berechnete sich auf 253 Mk. 84 Pfg. (im Vorjahre: 247 Mk. 47 Pfg.); bei den einzelnen Strafanstalten:

Ludwigsburg	286.19 Mk.
Heilbronn	206.99 „
Hall	234.87 „
Rottenburg	266.83 „
Gotteszell	206.60 „

Von durchschnittlich 1526 Gefangenen waren durchschnittlich täglich beschäftigt: 1080.

Wegen Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit, wegen Dunkelarrest, einsamer Haft mit Versagung der Arbeit etc. blieben durchschnittlich 191, und wegen der Einstellung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen durchschnittlich 254 Gefangene unbeschäftigt.

Reinertrag der Gefängnisarbeit (unter Berücksichtigung des Wertes der Vorräte an Materialien, Fabrikaten und Produkten am Beginn und Schluß des Jahres und des Arbeitsinventars [Maschinen, Werkzeuge und Geräte: 10 Prozent Abnützung]):

I. aus Lohnarbeit:		
a) für ausw. Bestellungen	bei 39 757 Arbeitstagen	59 233.75 Mk.
b) für die eigene Regie	„ 64 157 „	29 743.71 „
II. im Gewerbebetrieb:		
bei 294 030 Arbeitstagen		415 151.59 „
zusammen	bei 397 945 Arbeitstagen	504 129.05 „

Sonach fällt auf einen beschäftigten Gefangenen ein Arbeitsertrag von 380 Mk. 10 Pfg. für das Jahr und von 1 Mk. 26,7 Pfg. pro Tag. Der bei Berechnung dieses Reinertrags bereits in Abzug gebrachte Nebenverdienst der Gefangenen betrug im ganzen 59 611 Mk. 93 Pfg.; im Durchschnitt für einen Gefangenen 39 Mk. 04 Pfg.

Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen im ganzen verwendet 20 161 Mk. 03 Pfg.; im Durchschnitt von einem Gefangenen 13 Mk. 20 Pfg.

Die sämtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schlusse des Rechnungsjahres betragen 40 483 Mk. 25 Pfg., wovon 31 250 Mk. 06 Pfg. verzinslich angelegt waren.

Die Zahl der erkannten Disziplinarstrafen betrug: 908. Es entfielen auf 100 Gefangene 59,4 Prozent Disziplinarstrafen, und zwar: Verweis und Entziehung hausordnungsmäßiger

Vergünstigungen	68
Dunkelarrest	361
einsame Einsperrung	260
schmale Kost	219

Todesfälle: 9 = 0,17 Prozent. Das Berichtsjahr macht keine Ausnahme gegenüber einer langen Reihe von Jahren, in denen die Sterblichkeit dauernd so nieder ist, als überhaupt erreicht werden kann. Die Todesursache war zweimal Lungentuberkulose und je einmal Altersschwäche, Leukämie, Hirnschlag, Bauchfellkrebs, Magenkrebs, akute Bronchitis und akute Miliartuberkulose.

An Krankheiten wurden von 5166 Gefangenen in den Krankenabteilungen 1089 und ambulant 1443 behandelt, während 2634 keiner eigentlichen Hilfe bedurften. Die Tuberkulose ist entsprechend ihrem stetigen Rückgang unter der freien Bevölkerung abermals erheblich zurückgegangen: 158 Fälle gegen 222 im Vorjahre, 400 i. J. 1910 und 500 i. J. 1909. Epileptiker sind 74 verzeichnet; Geisteskranke 73, davon sind 47 der Irrenabteilung auf Hohenasperg zugeführt worden. Von den während des Jahres aus der Irrenabteilung entlassenen 25 Geisteskranken waren

a) nach erfolgter Beobachtung als nicht geisteskrank erkannt 4
b) gebessert 6
c) geheilt 6
d) ungeheilt nach Ablauf der Strafzeit entlassen 3
e) ungeheilt an eine Irrenanstalt abgegeben 6

22 Gefangene verblieben am Ende des Berichtsjahres in der Abteilung. Der Betrieb verlief ohne Störungen.

Vorläufige Entlassungen	96
Begnadigungen	131

A u f s i c h t s p e r s o n a l:

4	Hausmeister
16	Oberaufseher
175	Aufseher
6	Irrenwärter
1	erste Aufseherin
23	Aufseherinnen
225	Personen

In den amtsgerichtlichen Gefängnissen und dem Untersuchungsgefängnis Heilbronn wurden eingeliefert:

Untersuchungsgefangene	12 526
Strafgefangene	9 331
Zusammen	21 857

Darunter befanden sich 3076 Transportgefangene.

Der Reinertrag der Gefangenenbeschäftigung in den amtsgerichtlichen Gefängnissen belief sich auf 11 974 Mk. 80 Pfg.

Schwandner.

Der Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg (Kanton Aargau) für 1912 (zu vergl. Bd. 46, S. 546) enthält an erster Stelle die Nachricht vom 40jährigen Amts-Jubiläum des verdienten Kollegen H ü r b i n, dem wir zu diesem Feste herzlich Glück wünschen! —

Durchschnittlicher Tagesstand der männlichen Sträflinge: 184,7, der weiblichen: 16,14. Alle Strafkategorien (Kriminelle, Korrektionelle, Zwangsarbeiter) weisen gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung auf, die größte diejenige der kriminellen Männer. Zahl der Verpflegungstage: 73 538.

Bedingte Freilassungen: 20. Im ganzen standen 35 bedingt Freigelassene unter Schutzaufsicht; 2 mußten wegen Rückfälligkeit wieder eingebracht werden.

14,44 Prozent der Gefangenen mußten diszipliniert werden. In Einzelhaft befanden sich 38,86 Prozent der Gefangenen.

Der Verpflegungstag kostete 53,70 Rp. Der Erkrankungs-Prozent betrug nach den Verpflegungstagen berechnet 4,36 und nach der Zahl der vom Arzt behandelten Gefangenen 11,68. 3 Todesfälle.

Reinertrag des Arbeitsbetriebes: 1,57 Fr. pro Tag. 51,43 Prozent erstmals Bestrafte; 48,57 Prozent Rückfällige.

Unter der Ueberschrift „Besuch“ ist berichtet, daß 289 Personen, die sich aus Neugierde zum Besuch gemeldet hatten, zugelassen worden sind; „darunter Leute aus allen Ständen: Landleute, Beamte, Professoren, Studenten, Pfarrer, Lehrer, Bautechniker, H o c h z e i t s l e u t e usw. Aber auch frühere Gefangene kehren bisweilen ein und bitten um ein Viatikum. Die Hungrigen werden gespeist und können sich wieder einmal satt essen, wofür sie dankbar sind.“ *Schwandner.*

Aus Vereinen und Versammlungen.

Der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene (E. V. mit dem Sitz in Hamburg) versendet seinen 9. Jahresbericht für das Jahr 1912.

Ueber Ziel, Zweck und Wege des Vereins hat sein rühriger Geschäftsleiter, Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg-Fuhlsbüttel in diesen Blättern (Bd. 46, S. 505 ff.) ausführlich berichtet.

Das Jahr 1912 bedeutete für alle Arbeitsgebiete des Vereins einen wesentlichen Fortschritt. In der Abteilung A, Erwachsene, wurden 513 Fürsorgefälle, in der Abteilung B, Jugendliche, 348, im ganzen 861 (gegen 710 im Vorjahre) behandelt, 22 Schützlinge wurden im Ausland rehabilitiert (8 in Brasilien, 3 in Chile, 3 in Argentinien, 2 in Nordamerika, je 1 in Afrika und Australien, 2 in Frankreich, je 1 in England und Holland). Unter diesen Untergebrachten waren 6 Kaufleute, 3 Lehrer, 1 Land- und 1 Marine-Offizier, 1 Arzt, 2 cand. med., 1 Musiker, 1 Uhrmacher, 2 Techniker, 1 Ehefrau und 2 jugendliche Personen (Angehörige eines schon früher im Ausland untergebrachten Lehrers).

In der Abteilung C, Schreibstube, wurden 127 (gegen 75 i. V.) beschäftigt; für geleistete Schreibarbeit wurden 26 590 Mk. gegen das Vorjahr mehr: 9800 Mk.) vereinnahmt; an Schreiblöhnen wurden 13 167 Mk. ausbezahlt.

Die Uebergangsstation in Hamburg und die Zweigstation in Brasilien haben sich sehr gut bewährt; die Zweigstationen für Chile und Argentinien können demnächst eröffnet werden.

Im seemännischen Beruf wurden 26 Schützlinge untergebracht, von denen nur 6 Seeleute von Beruf waren. Durch die Uebergangsstation gingen insgesamt 324 Personen mit 3291 Verpflegungstagen (gegen 2553 i. V.).

Die Rechnung schließt mit einer Einnahme von 208 530 Mk. und einer Gesamtausgabe von 180 969 Mk. ab. Das Vereinsvermögen, einschließlich der Ausstände, beträgt: 60 307 Mk.

Am 11. Juni d. J. konnte der Verein seine X. Hauptversammlung in Hamburg unter zahlreicher Beteiligung aus ganz Deutschland begehen. Eine warme Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden, Landgerichtspräsident Dr. Engel, eine geistreiche Ansprache von Geh. Rat Professor D. Dr. Kahl-Berlin und ein trefflicher Vortrag über das progressive Strafsystem von Professor Dr. Kriegsmann-Königsberg, an den sich eine lebhafte Aussprache anschloß, bildeten die reiche Tagesordnung der Feier.

Von besonderem Wert war uns Auswärtigen die Besichtigung der Uebergangsstation, die mit ihren einfachen, aber gediegenen Einrichtungen den besten Eindruck machte. Die Schützlinge sind dort unter trefflicher, liebevoller Leitung in der Tat nach Leib und Seele wohl versorgt.

Bei der großen Schwierigkeit, Entlassene aus besseren Ständen im Inlande passend unterzubringen, kann die segensreiche Tätigkeit des Hamburger Hilfsvereins nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wir wünschen dem Verein allseitige tatkräftige Unterstützung und ein weiteres Blühen und Gedeihen! *Schwandner.*

Das Zustandekommen des Jugendgerichtsgesetzes beherrschte — wie aus dem soeben ausgegebenen Jahresbericht hervorgeht — die Arbeit der **Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V. Berlin** im Jahre 1912 in hohem Maße. Infolge des Scheiterns des Strafprozeßentwurfs mit seinen das Verfahren gegen

Jugendliche regelnden Bestimmungen wurde die Veranstaltung des III. Deutschen Jugendgerichtstages für Oktober 1912 in Frankfurt a. M. in Aussicht genommen, der sich dann in eingehender Weise mit dem wenige Tage vor seinem Zusammentritt von der Reichsregierung veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche befaßte. Seine Verhandlungen sind von wesentlichem Einfluß auf die Arbeit der zur Beratung jenes Gesetzentwurfs eingesetzten Reichstagskommission gewesen, ebenso wie die durch die Deutsche Zentrale mit Unterstützung des Preußischen Justizministeriums und der Justizministerien der Bundesstaaten veranstaltete Statistik über Organisation und Praxis der deutschen Jugendgerichte, die als Drucksache des Reichstages veröffentlicht ist. — Auch an den Problemen der Jugendpflege nimmt die Deutsche Zentrale regen Anteil. Das beweist der im März 1912 veranstaltete Erörterungsabend mit dem Thema: „Der Kampf der Parteien um die Jugend", ferner die in Verbindung mit dem Verlag von Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) Langensalza unternommene Herausgabe des „Handbuchs für Jugendpflege", mit dessen Schriftleitung Dr. jur. Frieda Duensing betraut ist. — Auf durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge geleistete Vorarbeiten ist die im November 1912 erfolgte Gründung des „Deutschen Kinderhortverbandes" zurückzuführen, der ohne Zweifel imstande sein wird, der Entwicklung des Kinderhortwesens neue Wege und Ziele zu weisen. — Dem Gesamtbericht schließen sich die Darstellungen der einzelnen Abteilungen an, die viel interessantes Material enthalten und von dem unausgesetzten Wachstum der Tätigkeit der Deutschen Zentrale Zeugnis ablegen. Die Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle betrug im Jahre 1912 7894 gegenüber 6066 im Jahre 1911. Davon entfielen

1945 auf die Abteilung Praktische Einzelfälle
195 auf die Abteilung für Adoption
1911 auf die Abteilung Berliner Jugendgerichtshilfe
1113 auf die Abteilung Fürsorgestelle bei dem Kgl. Polizeipräsidium Berlin zwecks Ergreifung praktischer Maßnahmen
und 2730 zur Beratung und Auskunftserteilung.

Welche Fülle von Not und Elend diese wenigen Zahlen enthalten, welche Fülle aber auch von Mitteln und Wegen, auf denen Abhilfe zu schaffen gesucht wird, das möge man in dem Bericht selbst lesen. — In ständiger Verbindung mit den genannten Abteilungen steht die Auskunftstelle und Materialsammlung, die auch außerhalb der Deutschen Zentrale jede Auskunft über Jugendfürsorge-Fragen gern erteilt. Einige Beispiele über die Art der erbetenen Auskünfte zeigen die Vielseitigkeit ihrer Inanspruchnahme. — Besonderen Wert erhält der Jahresbericht durch Beiträge von Dr. jur. Frieda Duensing: „Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater" (veranlaßt durch den wohl noch in aller Erinnerung lebenden traurigen Steglitzer Fall), Dr. Käthe Mende: „Einiges über Wohnungsverhältnisse in Groß-Berlin" (aus den Akten der Abteilung für Einzelfälle), Hedwig Kantorowicz: „Die Entwicklung des Kinderhortwesens in Deutschland".

Der Bericht ist gegen Einsendung von 60 Pfg. in Marken (inkl. Porto) durch die Geschäftsstelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V., Berlin C. 19, Wallstraße 89 II zu beziehen.

Freud, Leid und Arbeit in der Jugendfürsorge. (Zu vergl. Bd. 46, 251.) Der 5. Jahresbericht des Vereins „Stuttgarter Fürsorgeheim" für 1912 widmet an erster Stelle dem † Vorstand: Staatsrat v. Schwab, Worte dankbarer Erinnerung.

Zum Vorstand wurde Staatsrat v. Kern-Stuttgart gewählt.

Das Heim hatte im abgelaufenen Jahr den stärksten Verkehr seit seinem Bestehen: 282 Personen. In der Regel werden nur Leute unter dem 20. Lebensjahr aufgenommen; doch kann diese Grenze nicht scharf eingehalten werden. Von den Aufgenommenen kamen: 26 von Strafanstalten, 78 von der Polizei, 178 aus Herbergen, von Privatleuten zugesandt oder von selbst. Dem großen Dienst, den das Heim der Justizverwaltung, der Polizei, dem Armenamt bietet, entspreche nicht der Betrag der Beiträge, die zum Werk aus öffentlichen Kassen geleistet werden.

Vom Erfolg der Arbeit sprechen folgende Angaben: mit der Heimat ausgesöhnt und zurückgesandt: 46; in Arbeit gebracht: 134, sonstwie gefördert durch vorübergehende Arbeit, Bekleidung und Unterstützung 84; ohne Erfolg war die Arbeit bei 18; guter Erfolg bei 64 %!

Die Brockensammlung ergab eine Einnahme von 8000 Mk. Dennoch schließt das Betriebsjahr mit einem Abmangel von 1500 Mk. Die Gesamtschuld des Vereins beträgt 121 625 Mk.

Dem Bericht sind wieder packende Bilder aus der Vereinsarbeit angeschlossen. *Schwandner.*

Die **Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft** hat ihren 85. Jahresbericht 1912/13 herausgegeben. (Düsseldorf, im Selbstverlag der Gesellschaft. 193 Seiten: 1 Mk. 20 Pfg.) (Zu vergl.: Bd. 46, S. 552.)

Wie alle diese Jahresberichte gewährt auch dieser einen interessanten Einblick in die rege Tätigkeit dieser angesehenen Gesellschaft und reiht sich durch seine inhaltsreichen Referate würdig seinen Vorgängern als wertvolle Bereicherung der Strafvollzugs-Literatur an.

Die Gesamtzahl der Mitglieder der angeschlossenen Hilfsvereine ist auf 25 290 gestiegen; die Gesamteinnahme beträgt 119 982 Mk. und die Gesamtausgabe 118 453 Mk. Aber auch die Zahl der Fürsorgefälle ist gestiegen von 9730 auf 10 289; hierzu kommen noch 64 Fälle, welche durch die Zentralstelle direkt erledigt worden sind. In der im vorigen Jahr gegründeten Ausgewiesenen-Fürsorgestelle in Herbesthal wurden außerdem noch 1167 Personen versorgt. Speziell in der Rheinprovinz beträgt die Zahl der Hilfsvereine 90; die im vorjährigen Bericht erwähnten Bemühungen, die bei Cleve und Wesel noch bestehenden Lücken zu schließen, dürften demnächst zum Ziele führen. Zahl der Mitglieder 20 539; Einnahmen 99 504 Mk.; Ausgaben 98 841 Mk.; Fürsorgefälle: 7882.

In Westfalen ist die Zahl der Hilfsvereine um zwei gestiegen und beträgt jetzt 30. In Bildung begriffen sind drei weitere Hilfsvereine. Zahl der Mitglieder 4751. Einnahmen 20 478 Mk.; Ausgaben 19 612 Mk.; doch konnten neue Schreibstuben, Arbeitsstellen und Asyle aus Mangel an Mitteln nicht begründet werden.

Im Anschluß an den vorjährigen Vortrag des Herrn Geh. Reg.-Rat Schmidt „Zehn Jahre Fürsorge-Arbeit" beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage, ob nicht eine Abänderung des Gesetzes bezüglich der objektiv verwahrlosten Kinder zu befürworten sei. Auf einstimmigen Beschluß wurde eine Denkschrift an das Ministerium des Innern und an das Abgeordnetenhaus mit dem Antrag auf Abänderung des Gesetzes gerichtet.

Die Berichte der Hilfsvereine und der Gefängnisgeistlichen in Dortmund und Hagen bieten eine Fülle von interessanten Einzelheiten.

In den Verhandlungen am 15. und 16. Oktober 1912 wurden folgende Vorträge gehalten:

Pfarrer Just-Düsseldorf, der rührige Geschäftsführer des Vereins, besprach das Thema: „Inwieweit ist der Not der Entlassenen durch Gefängnishilfsvereine abzuhelfen?"

Seine Leitsätze, die allgemeine Zustimmung fanden, lauteten:

1. Nicht alle Gefangenen befinden sich bei der Entlassung in einer äußeren Notlage.

2. Nicht allen in Not befindlichen Entlassenen vermögen die Gefängnishilfsvereine wirksam zu helfen. Die Bemühungen der Fürsorge werden scheitern bei dem bewußt antisozialen, willensstarken gewerbsmäßigen Verbrecher und bei dem sozial untauglichen, willensschwachen Gewohnheitsverbrecher. Neue gesetzliche Maßnahmen in bezug auf Art und Dauer einer langzeitigen Verwahrung dieser beiden Gruppen sind auch vom Standpunkte der Fürsorge dringend zu wünschen. Zum Ausgleich dürfte dann eine reichlichere Anwendung der vorläufigen Entlassung unter die Schutzaufsicht der Vereine zu empfehlen sein; doch sind dem Fürsorger die gesetzlichen Rechte eines Pflegers (analog § 1910 Abs. 2 B. G.) zu geben.

3. Die Erfolge der Gefängnishilfsvereine sind bereits jetzt größer, als in die Erscheinung tritt, aber sie begrenzen sich zurzeit auf die reuigen, arbeitswilligen sowie körperlich und geistig normalen Strafentlassenen; nur ausnahmsweise vermag die von Vereinen geübte Fürsorge auch physisch und psychisch minderwertigen Personen durch Unterbringung in geeignete Asyle dauernd zu helfen.

4. Die Gefängnishilfsvereine haben zwar auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das Schwanken und die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, von der die Unterbringung der Entlassenen mit abhängt, keinen Einfluß, aber sie können durch die Einrichtung von Arbeitsasylen, Arbeitsstellen für Arbeitslose, Schreibstuben für Stellenlose und Zufluchtshäusern arbeitsfähigen und arbeitswilligen Strafentlassenen vorläufige Zufluchtsstätten schaffen. Zwecks Vermittlung dauernder Arbeit ist auf die Errichtung von Arbeitsnachweisstellen hinzuwirken.

5. Bei dem bekannten Zug der kriminellen Elemente nach der unübersichtlichen Großstadt haben die dortigen, in der Regel größeren Gefängnishilfsvereine im Interesse einer wirksamen Ausübung der Fürsorge Berufspfleger anzustellen, welche sich ausschließlich den Entlassenen widmen.

6. Die kleineren Gefängnishilfsvereine können zwar aus Mangel an Gelegenheit zur unmittelbaren Abhilfe der Not der Entlassenen wenig tun, aber sie sind unentbehrlich, und ihre Tätigkeit wird sich segensreich gestalten, wenn diese eine mehr vorbeugende ist, indem jeder Verein in seinem übersichtlichen (Amtsgerichts-) Bezirk die allgemeinen Verbrechensursachen (Wanderbettelei, Trunksucht, schlechte Kolportage, Verwahrlosung der Jugend usw.) bekämpft.

Im Referat sowohl, wie in der Diskussion wurde wiederholt Stellung genommen gegen den ungesunden Pessimismus von Philippi in seiner Schrift „Strafvollzug und Verbrecher" (zu vergl. Bd. 46 dieser Blätter S. 283).

Ferner sprach Direktor v. Jarotzky-Brauweiler über: „Die Arbeitsanstalt und die Reform des Strafrechtes".

Seine

Leitsätze

lauteten:

1. Die jetzige Bevölkerung der Arbeitsanstalten besteht zum größten Teil aus vermindert arbeitsfähigen und aus willensschwachen Menschen, die nicht imstande sind, aus eigener Kraft sich die Mittel zu einem geordneten Leben zu verschaffen. Ihnen gegenüber muß der Aufenthalt in der Arbeitsanstalt als eine Einrichtung sozialer Fürsorge und nicht als Strafe für schuldhaftes Verhalten gelten.

2. Entsprechend der Eigenart ihrer Bevölkerung hat sich eine besondere Eigenart der Arbeitsanstalten entwickelt, welche sich unter Außerachtlassung verschärfter Sicherungsvorkehrungen durch weitgehende Rücksichtnahme auf die körperliche und geistige Minderwertigkeit der Insassen kennzeichnet und die Arbeitsanstalten von den Gefängnissen und Strafanstalten unterscheidet.

3. Die durch die Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch vertretene Auffassung,

> daß die Arbeitsanstalt zur wirksamen Bekämpfung eines sozial gefahrdrohenden, auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu beruhenden Zustandes der Verwahrlosung besonders geeignet sei und daß der Arbeitszwang im Arbeitshaus strenger und wirksamer, daher auch eindrucksvoller und erziehlicher sei als im Gefängnis,

kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht als zutreffend bezeichnet werden.

4. Die Umgestaltung der Arbeitsanstalten in dem Sinne, daß sie die unter 3 vorausgesetzte Wirkung auch gegenüber denjenigen Personen, die nach § 43 des Vorentwurfs den Arbeitsanstalten überwiesen werden sollen, ausüben können, ist ohne Zerstörung ihres jetzigen Charakters nicht ausführbar.

5. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich nicht, wie durch § 42 geplant ist, das Anwendungsgebiet der Arbeitsanstalt auf eine große Zahl gemeingefährlicher Eigentums- und Sittlichkeitsverbrecher auszudehnen.

6. Gegen den § 42 sprechen ferner folgende Bedenken:

a) Der Umstand, daß § 42 an die Ueberweisung an die Arbeitsanstalten verschiedene Bedingungen knüpft, deren Vorhandensein nicht objektiv festgestellt werden kann, und daß diese Maßregel nur fakultativ angewandt werden soll, wird zu einer sehr verschiedenartigen Behandlung der in Betracht kommenden Fälle und damit zu einer bedenklichen Ungleichheit und Unsicherheit in der Rechtsprechung führen.

b) Infolge der verschiedenartigen Entwicklung, welche in Preußen die Arbeitsanstalten als selbständige Einrichtungen der Prov.- und Kommunalverbände genommen haben, bestehen in den Einrichtungen und dem Betrieb der Arbeitsanstalten erhebliche Verschiedenheiten, so daß der Strafvollzug der Einheitlichkeit ermangelt und die durch § 42 geplante Maßregel von sehr ungleicher Wirkung sein wird.

c) Im Interesse der Stärkung des Staatsgedankens muß es nicht unbedenklich erscheinen, daß der Staat eines der wichtigsten Gebiete der Strafjustiz aus der Hand gibt und an die Kommunalverbände überträgt.

d) Durch die infolge der vermehrten Ueberweisungen an die Arbeitsanstalten notwendig werdenden Aufwendungen für die Erweiterung der Baulichkeiten, Vermehrung des Aufsichts- und Verwaltungs-

personals und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit werden den kommunalen Verwaltungen, denen der Unterhalt der Arbeitsanstalten obliegt, ganz außerordentlich hohe einmalige und laufende finanzielle Opfer auferlegt, die voraussichtlich mindestens 100 Prozent der jetzigen Aufwendungen betragen werden.

e) Die Arbeitsanstalten werden ihren jetzigen Charakter einbüßen und sich in Einrichtung und Betrieb den Gefängnissen nähern. Damit werden sie aufhören, das zu sein, was sie bisher gewesen sind, nämlich Fürsorgeanstalten für hilfsbedürftige Personen, für welche eine andere Art der Fürsorge weder besteht noch geschaffen werden kann.

In den Konferenzen der katholischen und der evangelischen Strafanstaltsgeistlichen besprachen Pfarrer Rath-Siegburg und Pfarrer Olimart-Bochum das Thema:

„Behandlung von Weltanschauungsfragen im Religions-Unterricht", während in der Lehrerkonferenz Lehrer Geuen-Düsseldorf das Thema besprach:

„Wie sind die Erfahrungen der Hilfsschule für den Strafvollzug nutzbar zu machen?"

Frau Oberforstmeister Roth-Düsseldorf macht in warmherziger und ansprechender Weise auf Grund ihrer Erfahrungen als staatlich zugelassene Gefängnisfürsorgerin in Derendorf, als städtische Waisenpflegerin und als Vorsitzende des Evang. Frauen-Asyl-Vereins Mitteilungen über „Die Arbeit an den verlorenen Töchtern unseres Volkes".

Den Hauptgegenstand der Versammlung bildete der Vortrag von Professor Dr. Max Ernst Mayer-Straßburg über:

„Was müssen wir von einem Reichsstrafvollzugsgesetz in bezug auf die jüngeren Gefangenen fordern?"

Redner führte in geistreicher Weise ungefähr folgendes aus:

Ein Reichsstrafvollzugsgesetz ist nötig, weil die Nation die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechtes endlich durchgeführt hat und der Richter bei der Strafzumessung vom instinktiven Wählen zur bewußten Entscheidung vordringt; der Vollzugsbeamte sein Wirken legalisiert und der Gefangene seine Leiden rationalisiert sehen will. Wie müssen nun in diesem Vollzugsgesetz die Bestimmungen über die jüngeren Gefangenen gestaltet werden? Redner orientiert die Beantwortung dieser Frage am § 3 des Entwurfs über das Verfahren gegen Jugendliche, der den wertvollsten Teil der im Herbst 1911 gescheiterten Strafprozeßreform retten soll. Durch diesen § 3 werden Straf- und Erziehungsmaßregeln in schroffsten Gegensatz gestellt und zugleich der Strafe eine subsidiäre Stellung angewiesen: gestraft soll nur werden, wenn Erziehungsmaßregeln nicht am Platze sind. Unter den einzelnen Erziehungsmaßregeln wählt die Vormundschaftsbehörde die geeigneten aus. So bleibt nach dem Entwurf kein Raum mehr für eine Strafanstalt, die von der Erziehungs-Idee beherrscht wird.

Also: Strafe nur in Ausnahmefällen. Diese sind aber unter sich wieder verschieden:

1. nicht erziehungsbedürftige Jugendliche, weil die Straftat nicht in mangelhafter Erziehung wurzelt. Hier: kurze, geschärfte Strafen;
2. nicht erziehungsfähige Jugendliche,
   a) weil die Erziehung an den verfügbaren Mitteln oder am vorgeschrittenen Alter scheitert (junge Leute mit besserer Schulbildung gehören nicht in die Besserungsanstalt). Hier: ebenfalls kurze, geschärfte Strafen;

b) weil die Erziehungsfähigkeit durch eine krankhafte Entwicklungshemmung oder Entartung ausgeschlossen oder gemindert ist; sie kommen für die Strafvollstreckung überhaupt nicht in Betracht.

So bleibt für die Strafanstalt nur Raum bei den sog. „unverbesserlichen“ Jugendlichen, d. h. solchen, bei denen Besserungsmaßregeln schon erfolglos angewendet worden sind.

In einer solchen Strafanstalt kann auf Erziehung kein Wert gelegt werden; der „Unverbesserliche“ darf allerdings auch nicht schlechter gemacht werden; daher: strenge Absonderung; Rüchsicht auf Gesundheit; Erlernung verwertbarer Fertigkeiten; Vergünstigungen bei guter Führung, aber strenge disziplinare Strafen (körperliche Züchtigung); hohes Strafminimum (1 Jahr!). Die prinzipielle Aufgabe ist erfüllt, wenn der Sträfling bei der Entlassung so dressiert ist, daß er fremde Rechtsgüter respektiert. Dagegen wird ein über die legale Aufgabe hinausragendes hehres Ziel erreicht sein, wenn jemand, der unverbesserlich schien, als ein neuer Mensch das Gefängnis verläßt!

Diesem düsteren Strafvollzug stellt der Redner gegenüber das Ideal einer Besserungs- und Erziehungsanstalt, die frei ist von allem, was an die Strafanstalt erinnert; bei der die Berücksichtigung von Schuld und Sühne, die in jeder Strafanstalt dem Erziehungs-Prinzip Abbruch tun muß, ausgeschaltet ist in der pädagogische Weisheit und Menschenliebe regieren!

In dieser Scheidung spiegelt sich die große Idee, die die strafrechtliche Entwickelung der Gegenwart beherrscht: Zurückdrängung der Strafe! Durch die sichernden Maßnahmen entledigt sich die Strafanstalt immer mehr der Aufgabe, die sie gar nicht oder weniger gut als andere Anstalten erfüllen kann und dadurch tritt die Strafe immer mehr in ihrer reinen Gestalt hervor, einer Sühnegöttin, die den einen zerschmettert, um allen zu dienen! —

Bei der lebhaften Diskussion fand der Gedanke der geschärften Arreststrafe bei Jugendlichen vielfach Anklang; um so schärferem Widerspruch begegnete die schroffe Scheidung von Strafe und Erziehung; im Strafvollzug könne auf den erziehlichen Gedanken nie ganz verzichtet werden.

In seinem Schlußwort räumte denn auch der Referent ein, daß durch die konsequente Durchführung seiner Vorschläge im Jugendgefängnis keineswegs auf jede Erziehung verzichtet werde, aber die Erziehung könne und solle nicht so durchgeführt werden, daß man die Anstalt noch Erziehungsanstalt nennen dürfte. Als Ideal schwebe ihm vor die völlige Abschaffung der Strafe für alle Personen unter 18 Jahren; weil diese Forderung aber nicht durchführbar sei, dränge er die Strafe möglichst zurück und um mit der Erziehungsanstalt Ernst zu machen, betone er ihren Gegensatz zur Strafanstalt! —

Schwandner.

Der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht hat an die tit. Pfarrämter folgenden Aufruf erlassen:

Hochgeehrter Herr Pfarrer!

In der Delegiertenversammlung des obengenannten Vereins, welche am 26. und 27. Mai 1913 in Zürich und Regensdorf stattgefunden hat, wurde nach Anhörung zweier Vorträge der Herren A. Laub, Pfarrer der Zwangsarbeitsanstalt Sedel, Luzern, und R. Ostermann, Pfarrer in Genf über „Die Stellung der Kirche zur Entlassenenfürsorge“ der Beschluß gefaßt, an alle Pfarrämter der Schweiz ohne Unterschied der Konfession das höfliche Gesuch zu richten, es

möchten die Herren Geistlichen und Kirchgemeinderäte dem Sozialwerk der Entlassenenfürsorge ihre geschätzte, moralische und tatkräftige Unterstützung gewähren, damit dasselbe allenthalben in den Gemeinden immer mehr Wurzel zu fassen vermag.

„Es gehört zum Wesen der christlichen Kirche, sich der Gefallenen liebevoll auzunehmen.“ (Pfr. Laub.)

Toute Eglise chrétienne se doit à elle-même de s'interesser activement aux prisonniers, en vertu de sa mission dans le monde. Le patronage des Libérés rentre au premier chef dans les oeuvres de relèvement moral et social, auxquelles l'Eglise doit prendre part.“

(Pfr. Ostermann.)

Diesen Thesen werden Sie gewiß Ihre Zustimmung gerne geben, und Sie werden, sofern Sie es nicht schon getan haben, den Beitritt zu dem obengenannten Verein, um den wir Sie hiermit bitten möchten, um so lieber vollziehen, wenn Sie vernehmen, daß derselbe eine seiner vornehmsten Aufgaben darin erblickt, die Schutzaufsichtsvereine und -Kommissionen der einzelnen Kantone lebhaft zu unterstützen in ihrem von echt christlichem Geiste getragenen Streben, den entlassenen Sträflingen nicht nur ein ehrliches Fortkommen zu ermöglichen, sondern auch ihre geistigen und sittlichen Notstände nach besten Kräften zu heben, mit einem Wort, ihnen zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen.

Wer sollte berufener und gewillter sein, an diesem edlen Werk christlicher Liebestätigkeit mitzuarbeiten, als die HH. Geistlichen, die sich in den Dienst des großen Seelenhirten stellen, der die Verlornen suchte, gut war mit denen, die es nicht gut hatten in der Welt, der denen vertraute, welchen alle Welt nur Schlechtes zutraute und die eben darum oft gerade schlecht blieben, der den Verstoßenen und Verachteten, die ihren Gott und sich selbst verloren hatten, sein volles Herz mitteilte und dadurch in ihnen die Sehnsucht nach einem neuen bessern Leben zu erwecken vermochte!

In einer Beziehung besonders möchten wir uns aber Ihre Mitarbeit und Unterstützung erbitten. Unsere Strafanstaltsgeistlichen und -Lehrer arbeiten mit ganzer Hingebung an der geistigen, sittlichen und religiösen Wiedergeburt der Strafgefangenen. Auch fehlt es uns gottlob nicht an Männern und Frauen, die Seite an Seite mit unsern Schutzaufsichtsagenten die werktätige Fürsorge für ein ehrliches Fortkommen dieser Unglücklichen mit Herz und Geist betreiben. Aber alle diejenigen, denen die Entlassenenfürsorge ein heiliges Anliegen ist, stimmen darin überein, daß in unserer Bevölkerung derselben noch recht wenig Verständnis entgegengebracht wird. Verachtung! so heißt immer noch der tiefe, unüberbrückbare Graben, den man hartherzig aufrichtet zwischen sich und den Unglücklichen, Verachtung, die in blödem Tugendstolz ihre keimenden Hoffnungen verwüstet.

Und darum möchten wir Sie vor allem bitten, uns dieses schwere Hindernis einer fruchtbringenden Entlassenenfürsorge nach besten Kräften beseitigen zu helfen, indem Sie in Predigt, Jugendunterricht und im persönlichen Verkehr mit ihren Gemeindegliedern, überall wo sich Ihnen Gelegenheit dazu bietet, die Herzen zu gewinnen suchen für eine Liebe, die, obwohl sie fern von jeglicher Gefühlsduselei immerdar Sünde, Sünde zu nennen wagt, doch niemals Halt macht vor dem Sünder, im Vertrauen darauf, daß in jedem Menschenherzen noch etwas Göttliches vorhanden ist, ein Strahl höheren Lichts, ob auch von Schutt bedeckt. Insbesondere wären wir Ihnen äußerst dankbar, wenn Sie sich entschließen könnten, gelegentlich die Kirchgänger mit den Bestrebungen, Schwierigkeiten und Hoffnungen der Entlassenenfürsorge

bekannt zu machen. (In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist schon seit Jahren die Institution eines sog. „Gefängnissonntags“ eingeführt.)

Sehr geehrter Herr! Alle Ihre schätzenswerten Bemühungen im Interesse der Entlassenenfürsorge verdanken wir zum voraus aufs herzlichste. Je sicherer wir auf Ihre Mitarbeit in der oben angedeuteten Weise zählen dürfen, mit um so ruhigerem Gewissen dürfen dann mit der Zeit unsere Strafanstaltsvorsteher und -Geistlichen den Austretenden den Trost in die neugewonnene Freiheit mitgeben, daß außerhalb der Mauern viele sind, die für einen jeden von ihnen, der wirklich vorwärts- und aufwärtskommen will, immerdar das bereit halten, was er dazu in erster Linie nötig hat, nämlich Erbarmen, Vertrauen, Hilfsbereitschaft. Und dann werden wir es auch öfter als bisher erleben dürfen, daß nach tiefer Reue und tapferer Umkehr aus den Trümmern das Leben wieder ersteht!

Im August 1913. Hochachtungsvoll!

Der Zentralvorstand des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.

Verhandlungen des **Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.** Heft I gibt die Referate, Heft II das Verhandlungs-Protokoll nebst Beilagen zur XXVII. Versammlung in Herisau im September 1912, über die schon in Band 46, S. 558 dieser Blätter von einem Teilnehmer berichtet worden ist.

Die Versammlung war schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf ihr die neuen Vereinsstatuten zustande kamen. § 1 derselben bezeichnet als Vereinszweck: Zeitgemäße Verbesserungen auf dem Gebiete des Straf- und Gefängniswesens und die Förderung der Fürsorge für entlassene Sträflinge. Er sucht diesen Zweck zu erreichen:

1. Durch Anregung und Förderung von Arbeiten auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, des Gefängniswesens und der Schutzaufsicht.
2. Durch Ausbau des Progressivsystems im Strafvollzug; ferner durch Heranziehung und berufliche Ausbildung von Anstaltspersonal.
3. Durch Vereinigung aller kantonalen Schutzaufsichtsorgane zu einem Zentralverband und Gründung neuer Sektionen des Vereins.
4. Durch Anstellung von Berufsagenten für die Schutzaufsichtsarbeit, wo es erforderlich erscheint.
5. Durch Unterstützung, Placierung und Beaufsichtigung von Entlassenen aus Strafanstalten, Gefängnissen, Zwangsarbeits- und Zwangserziehungsanstalten.
6. Durch Unterstützung der Familien von Gefangenen in besonderen Notfällen.
7. Durch Patronierung der bedingt Verurteilten, wo es von den Behörden verlangt wird.
8. Durch Unterstützung oder Gründung von Einrichtungen für vorübergehende Unterbringung entlassener Gefangenen (Arbeiterkolonien, Asyle, Schreibstuben etc.).
9. Durch Propaganda, Belehrung und öffentliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. die alle zwei Jahre zusammentretende Vereinsversammlung,
2. die alljährlich stattfindende, aus den Vertretern der Sektionen und der Einzelmitglieder bestehende Delegierten-Versammlung,

3. der aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretären, einem Kassier und einem Archivar bestehende Zentralvorstand, der von den Delegierten auf zwei Jahre gewählt wird,
4. die Rechnungs-Revisoren.

Die Aufstellung von besonderen Berufsagenten für die Fürsorge zeigt, wie ernst es der Verein mit der Erfüllung seiner Pflichten nimmt. Eine Beilage bildet der interessante Jahresbericht des Agenten für Basel-Stadt und -Land, Luzern, Solothurn und Zug: Pfarrer Laub der Arbeitsanstalt Sedel bei Luzern. Der Züricher Agent, Inspektor Heimgartner, erstattete in der Hauptversammlung ein treffliches, von warmherziger Berufsauffassung zeugendes Referat: „Wie gestaltet sich die Schutzaufsicht unter den neuen Statuten des Vereins?“ Wenn er dabei „im Eifer für sein Haus“ und in der Begeisterung für seinen Beruf in seinen Leitsätzen von einem „Recht des Entlassenen auf Hilfe“ sprach und die Fürsorge als einen „Ersatz für das, was der Leidende bis dahin entbehrt hat“ bezeichnete, so wurde er in dieser Richtung in der Debatte von Direktor Dr. Curti-Regensdorf und Pfarrer Stückelberger-Basel etwas ernüchtert, während sein Verlangen nach Gründung von Asylen für vielfach Rückfällige als Bewahrungsstationen und nach Schaffung einer Zentral-Auskunftstelle allseitige Zustimmung fand.

Die von der Versammlung angenommenen Thesen des Zentralvorstandes lauteten:

Die Versammlung des Schweizer. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht vom 11. September 1912 in Herisau erblickt in der Schutzaufsicht das beste Mittel, die entlassenen Gefangenen zu retten, und beschließt:

1. Die weitere Ausgestaltung der Entlassenen-Fürsorge im Sinne von § 1, lit. 3 bis 9 der neuen Statuten soll energisch an die Hand genommen werden.
2. Der Verein wird kräftig dafür eintreten, daß die Schutzaufsicht organisch mit dem Strafsystem verbunden und vom Staate finanziell unterstützt werde.

In erster Linie aber beschäftigte die Versammlung die Frage nach der „Anpassung der kantonalen Strafanstalten an die Forderungen des eidgenössischen Strafrechts“.

Staatsanwalt Dr. Züricher-Zürich berichtete hierüber in gediegener Weise. Er trat dabei hauptsächlich der Befürchtung entgegen, als ob die Neuregelung des Strafvollzugs mit unerschwinglichen Opfern für die Kantone verbunden sein werde und stellte fest, daß die bestehenden Anstalten für Zuchthaus und Gefängnis zum größeren Teil werden beibehalten werden können. Eine Expertenkommission solle feststellen, in welchem Umfang das der Fall sei.

Der Korreferent, Direktor Favre-Lausanne, trat namentlich für Einrichtung von Anstalten für kriminelle Geisteskranke ein.

An der regen Debatte über diese Frage beteiligte sich noch der bekannte Direktor Kellerhals-Witzwil, der gegenüber dem „starren System“ der Trennung von Zuchthaus, Gefängnis und Verwahrungsanstalt dem progressiven Strafvollzug in einer Arbeitsanstalt das Wort redete und namentlich die Verwahrungsanstalt für mehrfach Rückfällige nicht für so dringend notwendig hielt.

Auch Dr. med. Müller-Zürich sprach sich für die „Möglichkeit der Kombination mehrerer Anstalten“ aus und verlangte zugleich die Einrichtung eines Inspektorats über den Vollzug der sichernden Maß-

nahmen und der Strafen, das dem eidgenössischen Justiz-Departement anzugliedern wäre.

Bundesrat Müller vertrat in sehr bemerkenswerten Ausführungen den Standpunkt der grundsätzlichen räumlichen Ausscheidung der einzelnen Strafkategorien und hielt besondere, streng getrennte Verwahrungsanstalten für notwendig und zweckmäßig. Bei planmäßigem, allmählichem Vorgehen werden Bund und Kantone das Werk der Strafvollzugs-Reform wohl durchführen können. Strafrechtseinheit, Vollzug der Strafe und Schutzaufsicht hängen so eng miteinander zusammen, daß eines ohne das andere nicht leben könne.

Für das „starre System“, namentlich für die Verwahrungsanstalten, und für Separation und Individualisierung trat Direktor Dr. Curti energisch ein.

Die von der Versammlung einstimmig angenommenen Thesen des Zentralvorstandes lauten:

1. Die Versammlung des Schweizer. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht ist der Ansicht, daß die Kosten des zukünftigen Vollzuges der Strafen und sichernden Maßnahmen nicht über die verfügbaren Kräfte von Bund und Kantonen hinausgehen werden, weil zum großen Teil eine bloße Umwandlung der bestehenden Anstalten möglich ist.
2. Der Bundesrat wird ersucht, das Justiz- und Polizeidepartement zu beauftragen, schon jetzt durch besondere Experten einen Bericht über die in der Schweiz bestehenden Anstalten (Straf-, Korrektions-, Heilanstalten etc.) und ihre Anpassung an das eidg. Strafgesetzbuch ausarbeiten zu lassen.
3. Der Verein spricht den Wunsch aus, daß die seinerzeit nötigen Vereinbarungen zwischen den Kantonen über das Anstaltswesen durch die Vermittlung des Bundesrates angeregt und abgeschlossen werden.

Die Frage der Unterbringung krimineller Irren soll auf einer der nächsten Vereinsversammlungen zur Behandlung kommen. —

Von ganz besonderem Interesse war der klare und anregende Vortrag von Prof. Dr. Hafter-Zürich „über den Stand der eidgenössischen Strafrechtsvereinheitlichung“, der auch dem Nichtschweizer einen Ein- und Ueberblick über das große Werk der dortigen Strafrechts-Reform gewährt.

Mit Genugtuung konnte Hafter von dem großen und raschen Fortschritt des Gesetzgebungswerkes in den letzten zwei Jahren berichten: der Entwurf wurde ins Italienische übersetzt, Professor Züricher hat mit der Ausarbeitung der Erläuterungen begonnen. Das Wichtigste aber war die Einsetzung einer größeren Expertenkommission, die in glücklicher Weise die strafrechtliche Praxis und die akademische Strafrechtswissenschaft in sich vereinigt. Sie hat im April 1912 in dreiwöchentlicher Arbeit in Luzern eine neue Fassung des allgemeinen Teils ausgearbeitet und sich insbesondere auch bemüht, den Fragen des Gefängnis- und Anstaltswesens und der Schutzaufsicht ihre intensive Aufmerksamkeit unter Mitwirkung des als Spezialexperten einberufenen Strafanstaltsdirektors Hartmann-St. Gallen zuzuwenden. Die Kommission beschäftigte sich besonders mit dem Abschnitt: „Strafen und andere Maßnahmen“ und versuchte, den Unterschied zwischen der Strafe und der sichernden Maßnahme noch deutlicher hervortreten zu lassen und zu betonen, daß der moderne Gesetzgeber neben das herkömmliche Strafrecht ein vorwiegend prophylaktisch wirkendes Verbrecher-Bekämpfungsrecht setzen muß. Von der Lösung des Pro-

blems der Todesstrafe: Nichtaufnahme in das Strafen-System des Strafgesetzbuchs, aber Anheimgabe an die Kantone, die Todesstrafe für solche Verbrechen vorzusehen, die das Strafgesetzbuch mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, sagt Referent mit Recht, daß sie wohl kaum das letzte Wort in dieser Angelegenheit sein werde, da sie einen nicht leicht zu nehmenden Einbruch in die Rechtseinheit bilde.

Die in Art. 30 E. aufgestellten Grundsätze über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe sind sachlich kaum verändert worden. Neu ist, daß den lebenslänglich Verurteilten schon nach 15 Jahren (im E. 20 Jahre) die bedingte Entlassung in Aussicht gestellt wird.

Bezuglich der Trinkerheilanstalt betonte die Kommission den Vergeltungs-Standpunkt insofern, als immer zunächst die Freiheitsstrafe verbüßt werden muß und erst n a c h dem Strafvollzug die Einweisung in die Heilanstalt erfolgen darf, während nach dem Entwurf der verurteilte Gewohnheitstrinker zuerst in die Heilanstalt hätte verbracht werden sollen, nach deren Erledigung der Richter hätte bestimmen sollen, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe vollzogen werden solle. Sehr zweckmäßig erscheint der Vorschlag der Kommission, dem Richter das Recht zu geben, die Einweisung in die Heilanstalt auf eine Probezeit um höchstens ein Jahr aufzuschieben.

Ferner hat die Kommission den gemeinsamen Bestimmungen für alle Freiheitsentziehungen den neuen — sehr nachahmenswerten — Satz hinzugefügt, daß in allen Anstalten den Verurteilten und Eingewiesenen k e i n e g e i s t i g e n G e t r ä n k e verabreicht werden dürfen.

Bezüglich der „Schadensdeckung" hat es die Kommission, entgegen den früheren Vorentwürfen, abgelehnt, auch den Verdienstanteil des Sträflings (neben der Buße, dem Erlös konfiszierter Gegenstände, dem Betrag der Friedensbürgschaft etc.) diesem Zweck dienstbar zu machen. Das *Peculium* soll seinen Hauptzwecken — Unterstützung des Sträflings selbst und seiner Familie — nicht entzogen werden.

Die „bedingte Strafaussetzung" heißt jetzt: „bedingte Verurteilung". Neu ist:

1. „Bewährt sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit, so gilt die V e r u r t e i l u n g als nicht geschehen."
2. Die zunächst aufgeschobene Strafe soll auch dann vollzogen werden, wenn der bedingt Verurteilte sich während seiner Probezeit b e h a r r l i c h d e r S c h u t z a u f s i c h t e n t z i e h t.
3. Daß man die ganze Bestimmung aus ihrem bisherigen Zusammenhang aus dem Abschnitt über den „Wegfall der Strafe" herauslöste und sie dem Abschnitt: „Strafen und Maßnahmen" einfügte.

Die Kommission beschloß weiterhin, sämtliche Bestimmungen über rechtsbrecherische Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abschnitt unter dem Titel: „Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Unmündigen" zusammen zu fassen, um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß die gegen jugendliche Rechtsbrecher geübte Reaktion sich nicht in den Rahmen des ordentlichen Strafrechts einspannen lasse. Die Behandlung, Erziehung, Versorgung steht hier im Vordergrund und wo Strafe eintritt, ist sie nach Art und Maß zunächst anders gestaltet, als die Strafe, die den erwachsenen Verbrecher trifft. Nur bei sehr schweren und gemeingefährlichen Verbrechen Vierzehn- bis Achtzehnjähriger soll die ordentliche Bestrafung eintreten, immerhin in der Art, daß die Strafe nach bestimmten Sätzen gemildert wird.

Referent glaubt, daß das Reformwerk aller Voraussicht nach rasch fortschreiten werde. Die Experten-Kommission gehe jetzt an das Einführungs-Gesetz, in dem besondere Abschnitte: „Anstalten und Schutz-

aufsicht" und „Urteilsvollstreckung" vorgesehen sind. Eine Diskussion schloß sich an diesen bedeutsamen Vortrag nicht an.

Aus dem „Tätigkeitsbericht des Zentralvorstandes" ist noch anzuführen, daß die Mitgliederzahl des Zentralvereins 2309 beträgt. In der nächsten Delegierten-Versammlung soll „Die Stellung der Kirche zur Entlassenenfürsorge" von einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen behandelt werden.

Mit Rüchsicht auf die erhöhte Bedeutung der Schutzfürsorge im künftigen Strafrecht soll eine umfassende Propaganda für den Verein, zunächst durch Zirkulare und Einladungen an die Gerichte, Staatsanwälte, Polizei- und Justizdepartemente, eingeleitet werden.

So zeigt der — bei H. R. Sauerländer & Co. in Arau erschienen — Bericht, wie der Verein, der nunmehr auf neue, breitere Grundlage gestellt ist, unter der Leitung seines verdienten Präsidenten, Strafanstaltsdirektor Widmer-Basel, sich aufs kräftigste zu einem wichtigen Glied in der Kette der Verbrechens-Prophylaxe entwickelt, wozu wir ihm freundnachbarlich von Herzen Glück wünschen!

Schwandner.

Der **Lokalverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Rawitsch** versendet seinen 32. Jahresbericht für 1912. (Vorsitzender: Strafanstaltsdirektor Steinbiß.) 108 Mitglieder. Einnahmen 1001 Mark 95 Pfg.; Ausgaben 648 Mk. 99 Pfg.; darunter an Unterstützungen 561 Mk. 10 Pfg.

Zahl der eingegangenen Stellenvermittlungs-Gesuche: 29; untergebracht wurden 14 Schützlinge; erfolglos blieben die Bemühungen in 8 Fällen; 4 Fälle wurden anderweitig erledigt; unerledigt blieben am Schlusse des Jahres 3 Stellengesuche. *Schwandner.*

Literatur.

Carl Krohne.
Seine Schriften und Reden auf dem Gebiete des Strafrechts und der Jugendfürsorge,

zusammengestellt von Staatsanwalt Dr. Rosenfeld.

Carl Krohne, geboren am 10. Dezember 1836 in Dankelshausen (Hannover), — gestorben am 19. Februar 1913 in Berlin, Nürnberger Straße 25/26.

Sein Wahlspruch: *„Regia, crede mihi, res est, succurrere lapsis". Ovid., ex Ponto. lib. 2, 9, 1.*
(S. *Actes du Congrès Pénitentiaire International de Rome 1885, vol. III première partie p. 680.)*

Sein Bildnis und Lebenslauf: Blätter f. Gefängniskunde Band 46 S. 1 bis 13.

A. Strafrecht.

1. Ein wohl lückenloses Bild in großen Zügen von dem von Krohne im Strafvollzuge Erreichten, in der Kriminalpolitik Erstrebten, geben seine seit 1894/95 erscheinenden Vorbemerkungen in der alljährlich erscheinenden „Statistik der zum Ressort des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse", auf deren Redigierung er seine ganze Liebe und Sorgfalt verwandte.

In seiner letzten, kurz vor seinem Tode vollendeten, Vorbemerkung zur Statistik für 1911 legt er nach Erwähnung der Probleme einer geeigneten Behandlung der Rückfälligen, der geistig Minderwertigen und Alkoholiker mit folgenden Worten das Schlußsiegel unter sein Lebenswerk:

„Im Strafvollzuge ist neben dem vollen Ernst der Beugung unter die Rechtsordnung, der Rest von Gefühl für Sittlichkeit und Ehre, der auch in dem schlechtesten Verbrecher noch steckt, sorgfältig gehütet und weiter gebildet worden. Anstrengende aber nicht geisttötende Arbeit soll die Körper- und Geisteskräfte stärken; die Hoffnung, eine Abkürzung der Strafe sich verdienen zu können, soll die soziale Lebensenergie, die im verbrecherischen Treiben fast verloren gegangen ist, stärken; durch vorläufige Entlassung unter fürsorglicher Leitung soll die Wiedereinreihung in das geordnete soziale Leben erleichtert werden; vor allem aber soll die Gesellschaft den Rechtsbrecher, der den redlichen Willen hat, sich aus seinem tiefen Fall wieder aufzurichten, nicht zurückstoßen; **sie soll nicht nur vergeben, sondern auch vergessen können.**" *)

2. Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch? Gutachten 1908. Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages. Berlin (J. Guttentag) 1908, Bd. 4 S. 199—245.

Krohne nimmt hier u. a. Stellung zu folgenden Fragen: Todesstrafe, Prügelstrafe, Wirtshausverbot, Bedingte Verurteilung,

*) Auch im Original fett gedruckt.

Vorläufige Entlassung, Deportation, Geldstrafe, Schadenersatz, Polizeiaufsicht; Behandlung der Rückfälligen, Landstreicher, Trunkenbolde.

3. Das Strafensystem. Referat 1897. Mitteilungen der I. K. V. Band 6 S. 547, 562, 589, 599.
4. Kriminalstatistische Tabellen zu den Vorträgen über Verbrechen, Strafe und Strafvollzug auf Grund der Reichs-Kriminalstatistik 1907. Als Manuskript gedruckt. (S. auch die kriminalstatistischen Tabellen in der alljährlichen Vorbemerkung zur „Statistik der Strafanstalten".)
5. Kriminalstatistische Tabellen auf Grund der Reichskriminalstatistik 1909. Beilage zur Statistik der Strafanstalten für das Rechnungsjahr 1910. Berlin 1912.
6. Die Vorläufige Entlassung. Referat 1879. Fünftes Vereinsheft S. 47 bis 59 und Siebentes Vereinsheft S. 5 bis 16 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen. Hamburg (Hoffmann & Campe).

   Zu diesem Thema s. oben 2 und Krohnes Ausführungen als Regierungskommissar im Abgeordnetenhause, z. B. am 4. März 1909 (Protokolle des Abgeordnetenhauses Spalte 3360).
7. Die Unterbringung geisteskranker Verurteilter. Referat Hildesheim 1885. 15. Vereinsheft S. 9 bis 25, 54 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
8. Die Bedingte Verurteilung. Referat Hamburg 1890. 20. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen S. 43 bis 64 und Literaturzusammenstellung über dieses Thema, ebenda S. 97 bis 113.

   S. hierzu oben 2 und 3.
9. betr. die bedingte Verurteilung. Internationaler Gefängnis-Kongreß St. Petersburg 1890. *Actes du Congrès vol I p. 194—198.*

B. Strafvollzug.

10. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs im Deutschen Reich. Oldenburg (Schultze) 1875. 40 Seiten.
11. Thesen über die gesetzliche Regelung. 1876. Erstes Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen S. 9.
12. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs. Diskussionsrede Köln 1908. Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg (C. Winter), Band 43 S. 196.
13. Dualismus. Die Organisation des Gefängniswesens mit besonderer Beziehung auf die kleineren Gefängnisse. Oldenburg (Schultze) 1868. 31. Seiten.
14. Dualismus. Soll das gesamte Gefängniswesen eines Landes unter eine einheitliche Leitung gestellt werden und unter welche? Gutachten 1870. Blätter für Gefängniskunde Band 4 S. 645 bis 658 (s. auch S. 187 ff).
15. Dualismus. Erklärung contra Wirth. 1885. Blätter für Gefängniskunde Band 19 Anhang.
16. Dualismus. (geheim.) Denkschrift über die einheitliche Organisation des Gefängniswesens in Preußen zu dem Votum des Herrn Ministers des Innern vom 14. April 1896. Berlin. Druckerei der Strafanstaltsverwaltung 1896.

    S. zu diesem Thema auch Krohnes Lehrbuch (unten 32) Seite 152—156.

17. Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen. Diskussionsreden 1886 und 1889. 16. Vereinsheft S. 53 bis 57, 62; 19. Vereinsheft S. 37—42, 59 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
18. Stellung und Aufgabe des Strafvollzuges in der Strafrechtspflege der Neuzeit. Vortrag 1897. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft. Berlin (K. Hoffmann) 1899, S. 69—85.
19. Der Vollzug der Freiheitsstrafen in England. 1880. Wochenschrift „Nordwest", herausgegeben von A. Lammers. Jahrgang 3, S. 303 und 311.
20. Freiheitsstrafen und Strafvollzug nach dem Vorentwurf. Referat 1911. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Berlin (J. Guttentag), Band 18 S. 245 bis 261 und 328 bis 334.
21. Die Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen im Vorentwurf. Diskussionsrede Mannheim 1911. Blätter für Gefängniskunde Band 45 S. 431, 481.
22. Einzelhaft. Referat 1876. Erstes Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen S. 60—75, 78 und 15. Vereinsheft (1886) S. 5. Blätter für Gefängniskunde Band 23 S. 195.
23. Deportation. Die Deportationsfrage auf dem Stockholmer Kongreß. Referat 1879. Viertes Vereinsheft S. 84—94 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
24. Deportation. Die Frage der Strafkolonien für Deutschland. 1879. „Die Grenzboten" Jahrgang 38 S. 494—511.
25. Die Deportation. Vortrag, gehalten am 17. April 1906 im Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin.
S. zu diesem Thema auch oben 19 und Krohnes Lehrbuch S. 267 ff.
26. Strafvollzug an geistig Minderwertigen. Referat Stuttgart 1904. Mitteilungen der I. K. V. Band 12 S. 267 bis 272, 274, 281, 284.
27. Geistig Minderwertige im Strafvollzuge. Diskussionsrede Köln 1908. Blätter für Gefängniskunde Band 43 S. 109.
28. Geistig Minderwertige und Strafvollzug. Diskussionsrede Köln 1911. Bericht über den VII. Internationalen Kongreß für Kriminal-Anthropologie. Heidelberg (Carl Winter) 1912, S. 428.
Ueber die bestehenden besonderen Gefängnisabteilungen für Minderwertige s. oben 1.
29. Vagabunden, Arbeitshaus, Arbeiterkolonien. Ausführliche Diskussionsrede 1884. 13. Vereinsheft S. 34—45, 51, 54 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
30. Die Vereine gegen Bettelei in Schleswig-Holstein. Referat 1880. Sechstes Vereinsheft S. 95—101 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
31. Das Arbeitshaus und seine Verwendung im künftigen Strafgesetzbuch. Ausführliche Diskussionsrede München 1912. Mitteilungen der I. K. V. Band 19 S. 546—556.
S. hierzu auch unten 67, 68.

Gefängniswesen.

32. Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart (F. Enke) 1889.
33. Der gegenwärtige Stand der Gefängniswissenschaft. Aufsatz 1881. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin (J. Guttentag), Band 1 S. 53—92.

34. Ideale und Irrtümer. Rückblicke und Ausblicke auf die Entwicklung des Gefängniswesens in den letzten 50 Jahren. Vortrag 1908. 81. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, Düsseldorf, S. 120 bis 135.
35. Einleitender Brief zu einem Aufsatz über das griechische Gefängniswesen von Castorkis, 1906. Blätter für Gefängniskunde Band 40 S. 258—261.
36. Beseitigung der kleinen Gefängnisse. Diskussionsreden 1882 und 1891. Neuntes Vereinsheft S. 37 und 21. Vereinsheft S. 86—89, 95 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
37. Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, Lehrter Straße 3 (dort auch von jedermann käuflich beziehbar). Erscheint seit 1894. Dazu zwei Hauptregister von: a) Rosenfeld bis 1904 (Berlin, Carl Heymann Verlag), b) Klut bis 1910 (gedruckt in der Strafanstalt Celle).
38. Statistik der zum Ressort des Königl. Preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten. Von Krohne herausgegeben für die Rechnungsjahre 1891/92 bis 1911 (käuflich wie 37).
39. Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse, vom 14. November 1902. Berlin (Druckerei der Strafanstaltsverwaltung). Erste Auflage 1902. Zweite Auflage 1906 (käuflich wie 37).
40. Geschäftsanweisung für die Kassen bei den dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnissen, vom 3. Oktober 1908.
41. Geschäftsanweisung für die Hauswirtschaft bei den dem .... (wie vorst.).
42. Geschäftsanweisung für außerordentliche Revisionen der Kassen, der Hauswirtschaft und des Arbeitsbetriebes der .... (wie vorst.).
43. Geschäftsanweisung für die Vorsteher in ihrer Eigenschaft als Kurator der Anstaltskasse, vom 3. Oktober 1908.
Zu 40 bis 43 und 62 besteht ein alphabetisches Sachregister von Rechnungsrat Krichler †. Berlin 1909 (im Verlage des Verfassers). 39 Seiten.
44. Kosten des Gefängniswesens (Haftkosten, Kosten der Haftsysteme, Reinertrag der Gefängnisarbeit). Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von v. Holtzendorff und v. Jagemann. Hamburg (Richter) 1888, Band 2 S. 417—437.
45. Musterformulare für Einlieferungsbogen. Gutachten 1889. Blätter für Gefängniskunde Band 23 S. 292 bis 303.
46. Krohnes jährliche Ausführungen als Regierungskommissar im Abgeordnetenhause bei Beratung des Etats der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern (Protokolle des Abgeordnetenhauses, käuflich beim Hofbuchdrucker Greve, Ritterstraße 50).

Beamte.

47. Programme der Lehrkurse für Gefängniswesen. 1896, 1898, 1905.
48. Leitfaden zur Ausbildung von Aufsehern. 1913. Statistik der Strafanstaltsverwaltung für das Rechnungsjahr 1911. S. XIV—XVII.

49. Vorbildung und Fortbildung der Aufseher. Thesen 1889. Blätter für Gefängniskunde Band 25 S. 227.
50. Dienstanweisung für Oberaufseher und Hausvater, vom 19. Dezember 1902. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.
51. Dienstanweisung für Aufseher, ... (wie 50).

Bau.

52. Der Gefängnisbau in der Verwaltung des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern. (Historischer Aufsatz.) Einleitung zu dem großen Werke: Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen von Krohne und Uber. Berlin (Carl Heymann) 1901. Mit einem Atlas. Dazu Nachtrag, Text mit Atlas, 1909.
53. Nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden? Referat Wien 1883. Blätter für Gefängniskunde Band 17 S. 297—314 und Tabelle hinter S. 362; Band 19 S. 44.
54. Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Mit 26 Tafeln. Freiburg (Fr. Wagner) 1885. Beigabe zu den Blättern für Gefängniskunde.
55. Herabminderung der Kosten. Aufsatz 1882. Zehntes Vereinsheft S. 12—32, elftes Vereinsheft S. 39 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
56. Aufseherwohnungen. Aufsatz 1881. Blätter für Gefängniskunde Band 14 S. 84—106.
57. Gefängnisbaukunst. Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von v. Holtzendorff und v. Jagemann 1888, Band 1 S. 467—511.
58. Nachweisung über die seit 1871 neuerbauten Anstalten, s. Vorbemerkung zur jährlichen Strafanstaltsstatistik.

Beschäftigung der Gefangenen.

59. Organisation der Gefängnisarbeit. Referat 1878. Drittes Vereinsheft S. 12, 26, 30 des Norddeutschen Vereins für Gefängniswesen.
60. Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten. Referat 1880. Blätter für Gefängniskunde Band 14 S. 27, Band 15 S. 5—14, 17, 38, 42.
61. Gefängnisarbeit. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster, Loening. Dritte Auflage 1909. Band 4 S. 531—547.
62. Geschäftsanweisung für den Arbeitsbetrieb, vom 3. Oktober 1908 (s. 40 bis 43).

Außenarbeit (Moorkultur).

63. Allgemeine Uebersicht über die Verwendung von Strafgefangenen im Dienste der Landeskultur in den Jahren 1897 bis 1903. Berlin (Druckerei der Strafanstaltsverwaltung) 1904. 11 Seiten.
64. Die Verwendung der Gefangenen zur Kultivierung von Moor- und Heideland. Beilage zur Strafanstalts-Statistik für das Rechnungsjahr 1906. Berlin 1908. Reich illustriert.
65. Die Verwendung von Strafgefangenen zur Moorkultur und Moorbesiedelung. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins zur Förderung der Moorkultur. Berlin (Paul Parey) 1908, S. 117—132.

———— ————

66. **Ueber die Verwendung von Strafgefangenen für Kulturarbeiten auf Mooren.** Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche. Jahrgang 1909 S. 96—104, Jahrgang 1911 S. 207—211.
67. **Die Vagabundenfrage und die Kltivierung von Oedländereien.** Verhandlungen des Kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums 1909, S. 151—156. Berlin (Gebr. Unger, Bernburger Straße 30).
68. **Die Verwendung der unsozialen Elemente zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten und ihre Regelung im neuen Strafgesetzbuch und Strafvollziehungsgesetz.** Verhandlungen des Kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums ... (wie vorst.), 1911, S. 79 bis 109.

Beköstigung.

69. **Entwurf zu einem Verpflegungsetat für Strafanstalten.** 1884. Blätter für Gefängniskunde Band 18 S. 231 bis 268.
70. **Neue Versuche über Gefangenenernährung.** 1890. (Berliner klinische Wochenschrift.) 11 Seiten.

C. Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht.

71. **Die Pflicht der Kirche zur Entlassenenfürsorge.** Artikel 30 der Oldenburg. Synodalverfassung. (Kirchl. Beiträge. Oldenburg, den 15. und 22. Dezember 1865, S. 198 und 201.)
72. **Die gesetzliche Einführung und Regelung der Schutzaufsicht.** 1912. Mitteilungen der I. K. V. Band 19 S. 430—435.
73. **Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene.** Anlage zum Ministerialerlaß vom 13. Juni 1895 (s. 37, Verordnungsblatt S. 37).
74. **Schutzaufsicht statt Polizeiaufsicht.** Erlaß vom 30. Juni 1900 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 212).
75. **Schutzaufsicht statt Ausweisung Neuanziehender.** Erlaß vom 21. März 1907 nebst Ergänzungen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg (Carl Winter), Jahrgang 4 S. 445.
76. **Nachweisung der in Preußen bestehenden Zentralstellen und Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene.** Anlage II zur alljährlichen Strafanstaltsstatistik.

D. Behandlung von Jugendlichen und Kindern.

77. **Die Einrichtung von Zwangserziehungsanstalten.** Diskussionsreden 1878 und 1879. Drittes Vereinsheft S. 79 und fünftes Vereinsheft S. 30 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
78. **Abänderung des § 55 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs.** Diskussionsrede 1886. Sechzehntes Vereinsheft S. 38, 44 des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.
79. **Zwangserziehungsanstalten nach § 56 des Strafgesetzbuchs.** Aufsatz und Referat 1886. Blätter für Gefängniskunde Band 20 S. 257—290 und Band 22 S. 47—53.
80. **Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder.** Bericht der aus Appelius, Krohne und v. Liszt bestehenden im Auftrage der I. K. V. eingesetzten Kommission. Berlin (J. Guttentag) 1892. 124 Seiten. S. auch Mitteilungen der I. K. V. Band 3 S. 327.

81. Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen. Mit historischer Einleitung: Die Entwicklung der staatlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 40 S. Berlin (C. Heymanns Verlag) 1901. 272 Seiten.
82. Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. Referat 1904. Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages. Berlin (J. Guttentag), Band 4 S. 329—341.
83. Die Behandlung der Jugendlichen im Vorentwurf. Diskussionsrede 1911. Blätter für Gefängniskunde Band 45 S. 534.
84. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900. Berlin (Druckerei der Strafanstaltsverwaltung) 1900.
85. Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 StGB.) für die Etatsjahre 1901 bis 1905. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.
86. Zum Fürsorgeerziehungsgesetz. Diskussionsrede 1900. 73. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf, S. 49—53.
87. Gestaltung der Statistik über die Fürsorgeerziehung. Referat 1908. Blätter für Gefängniskunde Band 43 S. 214—226.
88. Krohnes Ausführungen als Regierungskommissar im Abgeordnetenhause bei Besprechung des Kapitels: Fürsorgeerziehung. Protokolle des Abgeordnetenhauses. Berlin, Hofbuchdruckerei Greve, Ritterstraße 50.
89. Fünfundzwanzig Jahre im Dienste der Krippe. Festschrift 1902 des Berliner Krippen-Vereins. Berlin (Druck von Günther & Sohn, Lützowstraße 6).
90. Festrede zur Eröffnung der Auguste Victoria-Krippe am 18. November 1908. Jahresbericht des Berliner Krippen-Vereins für 1908.
91. Eröffnungsrede der Ersten Preußischen Landeskonferenz für Säuglingsfürsorge am 9. Februar 1911 (Zeitschrift für Säuglingsschutz S. 71—73).

Nekrologe.

1. Carl Krohne, Ein Erinnerungsblatt von Dr. K. Finkelnburg. „Der Zeitgeist“, Beiblatt zum „Berliner Tageblatt“ vom 10. März 1913.
2. Carl Krohne, Nekrolog von Reg.-Rat Dr. Lindenau. Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jahrgang 34. Berlin, den 1. März 1913, S. 373.
3. Carl Krohne †, Nekrolog vom Ersten Staatsanwalt Klein. Deutsche Juristen-Zeitung (Otto Liebmann) vom 1. März 1913, S. 328.
4. Zur Erinnerung an Carl Krohne. Nekrolog von Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie (Heidelberg, Carl Winter) Jahrgang 10 S. 23.
5. Karsch und Krohne. Persönliches aus den Beziehungen zwischen der freien Liebestätigkeit und der staatlichen Wohlfahrtspflege. Von Pastor Dr. v. Rohden. Die Innere Mission, Aprilheft 1913 (Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses) S. 121—129.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Vierte Auflage, völlig neu bearbeitet in Gemeinschaft mit Geh. Ob.-Regierungsrat Dr. A. Hoffmann, Geh. Regierungsrat Dr. E. Trautvetter, vortragenden Räten im Reichsschatzamt, Geh. Finanzrat Dr. R. Kloß, vortragendem Rat im Kgl. sächsischen Finanzministerium, und Dr. W. Cuno, Regierungsrat im Reichsschatzamt, von RGR. Ludwig Ebermayer, RGR. a. D. Franz Galli und Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, Geh. Oberjustizrat Dr. Georg Lindenberg. Bd. I: XVIII und 1113 S. Bd. II: XII und 941 S. Bd. III (1913): VIII und 809 S. Preis des ganzen Werkes 77 Mk., geb. 85 Mk. Berlin, Liebmann.

Wir haben die neue Auflage des großen Werkes, als die ersten beiden Bände vorlagen, zur Genüge gekennzeichnet (Bl. f. Gfkde. Bd. 47 S. 298) und es bleibt nur hinzuzufügen, daß der dritte Band außer einigen kleinen Gesetzen die Erläuterungen zur Gewerbeordnung von Lindenberg und zur neuen Reichsversicherungsordnung mit Angestelltengesetz von Ebermayer bringt. Beide Arbeiten — je etwas über 300 S. — sind selbständige, sehr ausreichende Kommentare der betr. Gesetze, so daß in der Tat die Bemerkung im Vorwort des III. Bandes, das Werk biete mehr als der Titel besage, es sei ein Kommentar von „Reichsgesetzen mit Strafvorschriften", berechtigt erscheint. Sind doch nicht weniger wie 121 Gesetze auf diesen 2863 Seiten erläutert und es ist nur zu wünschen, daß „gesetzgeberische Ueberraschungen" ausbleiben, damit das teure Werk nicht allzu schnell veralte. Das Sachregister, das 309 Spalten, also wohl etwa 4500 Schlagworte, umfaßt, scheint sehr gut bearbeitet, so daß auch diese vierte Auflage ihren Zweck erfüllen wird. Wie sehr sie sich erweitert hat gegen die erste 1893 erschienene, kann man aus der Notiz im Zentralblatt für Rechtswissenschaft XII S. 189 entnehmen. *v. K.*

Allfeld, Ph., ord. Professor in Erlangen: Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. 2. Auflage, XII und 1315 S. München und Berlin, Schweitzer. Geb. 13 Mk.

Fast gleichzeitig mit dem großen Stengleinschen Werke (s. oben) ist die 2. Auflage von Allfeld erschienen. Das Werk ist von jenem durchaus verschieden, da es gar keine Erläuterungen bringt. Es enthält für Praxis und akademischen Gebrauch eine bequeme Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts, auch Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafprozeßordnung, im ganzen 146 Nummern, wovon 27 nur die einschlägigen Bestimmungen geben. Man hat somit in diesem einzigen Bande den Text aller Strafgesetze zur Hand. *v. K.*

Seyfarth, Aus der Welt der Gefangenen. Leipzig 1913. Verlag Schlößmann (Gustav Fick).

Wie der als Schriftsteller auch auf anderen als dem Gebiete der Gefängniskunde und als Geschäftsleiter des von ihm begründeten Deutschen Hilfsvereines für entlassene Gefangene bekannte, regsame und rührige und in langjähriger Gefängnisseelsorge wohlbewanderte und wohlbewährte Verfasser in der Einleitung dieses seines Buches bemerkt, ist es nicht sowohl für den engen Kreis der Fachleute als für breite des Publikums bestimmt, um sie über den Staat im Staate, der sich Gefängnis nennt, aufzuklären und für dessen soziale Aufgabe zu inter-

essieren und zu gewinnen. Jeder Praktiker des Strafvollzuges wird dem ebenso zeitgemäßen als löblichen Beginnen aufrichtig Erfolg wünschen, ohne sich freilich einer Täuschung darüber hingeben zu dürfen, daß es wesentlich anders werden wird. Und das weniger, weil es an Interesse für das Gefängniswesen mangelt, mag es auch meist in nicht mehr als einigen nichts besagenden Worten bestehen, als weil sehr viele ein Urteil über diese Dinge zu besitzen glauben, von dem man freilich in der Regel nicht erfährt, worauf es sich gründet, und das um so sicherer aufzutreten pflegt, je weniger es durch Sachkenntnis getrübt ist. Ich bin oft sprachlos gewesen, wie schnell und bestimmt von Laien Fragen entschieden worden sind, die uns Sachkundigen die größten Schwierigkeiten bereiten. Während man sich auf anderen wissenschaftlichen Gebieten, die man nicht beherrscht, beim Sachverstande zu bescheiden pflegt, ist es in Angelegenheiten des Strafvollzugs nahezu umgekehrt. Man wähnt uns befangen und voreingenommen. Aber von selbst nur zwei ihrer Meinung nach Klügeren ist gewöhnlich der eine entgegengesetzter Ansicht als der andere.

In der Vorrede zu meiner Schrift über das Gefängniswesen Hamburgs habe ich dieser eine ähnliche Aufgabe gestellt und denselben Wunsch mitgegeben wie S e y f a r t h seinem Buche, insbesondere für die Fürsorgebestrebungen geworben, vom Erfolge auf das Publikum aber blitzwenig verspürt.

Die Hoffnung des Verfassers, daß er auch uns Männern vom Handwerke manches biete, wird dagegen in Erfüllung gehen. Er selbst sagt, daß er nicht viel Neues bringe, aber was er bringt und wie er es bringt, frischt dies und das auf, regt nicht selten zu ernstem Nachdenken und zum Nachprüfen der eigenen Ueberzeugung an und liest sich glatt und angenehm.

Natürlich und mit Recht verleugnet S e y f a r t h den Theologen nicht. Aber sein Standpunkt ist durchaus maßvoll und ebenso fern von donnerndem Eifer als von säuselnder Nachsicht. Er hat so viele und so tiefe Blicke in das Leben und in die Menschen seiner dienstlichen Umwelt getan, um beide zu verstehen und um zu wissen, wie jenes und diese s i n d, und um sich zu sagen, d a v o n sei auszugehen. Deshalb ist er, wie ich andeutungsweise vorausnehmen will, Anhänger der Todesstrafe, mag er es auch nicht geradehin aussprechen und nicht näher begründen, sondern mehr zwischen den Zeilen lesen lassen, deshalb verficht er mit Lebhaftigkeit die Prügel- als Kriminalstrafe auch gegen Erwachsene, deshalb schreckt er vor dem Ausspruche nicht zurück, es gebe k r i m i n e l l Unverbesserliche.

Indem Seyfarth hauptsächlich seine langjährigen Erfahrungen im Dienste an Gefängnissen und Gefangenen zugrunde legt und sie insbesondere durch Beibringung vielfacher Beispiele verwertet, teilt er das Buch in die Abschnitte Schuld, Sühne, Fürsorge.

Nach kurzen Bemerkungen über die Gefängnisse früher und jetzt und die derzeitige Lebensweise der Insassen setzt er sich mit den Schulen L o m b r o s o s und v. L i s z t s auseinander, erkennt an, daß namentlich die letztere viel Wahres darbiete, hält aber, ohne zur Frage der Willensfreiheit grundsätzlich Stellung zu nehmen, weil für ihn feststeht, daß der Strafrichter und der Strafvollzugsbeamte unbedingt von der Willensfreiheit des geistig Gesunden auszugehen habe, daran fest, daß jeder seines Glückes Schmied sei und in der Brust seines Schicksals Sterne trage. Er bespricht alsdann die individuellen und die sozialen Ursachen der Verbrechen. Ueber die Einordnung einzelner Ursachen in die eine oder andere Gruppe läßt sich streiten. Den Alkoholmißbrauch

rechne ich nicht zu den sozialen Ursachen und auch die Not des einzelnen im Gegensatze zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Notlage scheint mir nicht dahin zu gehören. Not ist für Seyfarth weit seltener die Ursache als allgemein angenommen werde. Hierin stimme ich nicht ganz mit ihm überein. Der Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen ist natürlich sonnenklar. Es wird aber, wie es von meiner Seite wiederholt geschehen ist, hervorgehoben, daß eine zuverlässige Statistik nicht zu gewinnen sei, da man nur die Angaben der Gefangenen habe, die oft ohne Grund sich mit Rausch entschuldigen, aber auch, solange sie noch etwas Schamgefühl besitzen, leugnen, Gewohnheitssäufer zu sein. Wenn auf S. 42 die Ausgabe für alkoholische Getränke in Deutschland mit jährlich 2000 Millionen, auf S. 43 in den Großstädten mit nur 50 Millionen beziffert wird, so kann das nicht richtig, es müssen vielmehr mindestens 500 Millionen sein. Denn nach der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1910 hatte z. B. Preußen 40 165 269 Einwohner, von denen 8 478 033 in den als Großstädte geltenden 33 Orten mit mehr als 100 000 Bewohnern lebten. Das ergibt rund 22,5 Prozent der Bevölkerung. Hinzu kommt, daß der Alkoholverbrauch um so stärker steigt, je bewohnter eine Ortschaft ist. Die von Seyfarth wiederholt (S. 40, 188) als Verbrechensursache bezeichnete Uebervölkerung Deutschlands glaube ich bestreiten zu sollen. Von ihr läßt sich nur in Ansehung der Großstädte reden und auch sie zeigen stellenweise, wie das langsame Wachsen Berlins in den letzten Jahren beweist, schon eine Uebersättigung. Mit der Zunahme und dem Anwachsen der Großstädte, deren rasche Vergrößerung übrigens in nicht wenigen Fällen eine Folge wiederholter oder umfangreicher Eingemeindungen selbst entfernter liegender Orte ist, geht spärliches Steigen, wenn nicht gar Stillstand und selbst Rückgang der Landbevölkerung Hand in Hand. Außerdem gibt es in Deutschland weite Striche mit geringer Abwanderung nach der Großstadt und doch dünner Bevölkerung. Ferner geht die — freilich nicht bloß durch Uebervölkerung bedingte — Auswanderung ständig zurück und endlich lassen sich durch Urbarmachung von Mooren, Oedländereien, Wildnissen und Wüsteneien und Trockenlegung von Morästen, Sümpfen und versickernden Gewässern viele Hunderttausende Hektar ertragreichen Bodens gewinnen.

Seyfarth schildert alsdann eine Reihe von Charakteren Gefangener, bei welcher Gelegenheit er die Zuchthauspoesie berührt. Das Ding ist ja keineswegs neu, aber davon zu sprechen seit den Büchern Lombrosos (Kerkerpalimpseste) und Jägers (Poesie im Zuchthause) in Schwang gekommen. Ich gestehe, daß ich ihm nicht nur bescheidenen Wert beimesse, sondern auch mit gemischten Gefühlen gegenüberstehe. Bei der Unmasse der fast allein in Betracht kommenden, nicht bloß verzapften, sondern auch — namentlich in den zahlreichen, von den Gefangenen so gern gelesenen Zeitschriften — gedruckten Lyrik nur bei der den Gefangenen eigenen Fähigkeit und Neigung des Nach- und Anempfindens und Sichaneignens läßt sich nicht genügend feststellen, was und wieviel von ihren literarischen Erzeugnissen ihr geistiges Eigentum ist. Ich habe oft das Gefühl gehabt, Gleiches oder Aehnliches schon gelesen zu haben, und habe es auch bei dem auf S. 67 und dem ersten der auf S. 68 wiedergegebenen Gedichte. Verschiedene der von Jäger veröffentlichten sollen als abgeschrieben erkannt sein.

Im Abschnitte „Sühne“ bespricht Seyfarth zunächst die Strafzwecke. Die Strafe ist ihm in bezug auf das Verbrechen Sühne, im Verhältnisse zur menschlichen Gesellschaft Schutz und Sicherheit, im

Hinblicke auf den Verbrecher Besserung und Abschreckung (S. 121). Bei dem einen könne lediglich die Abschreckung, bei dem andern allein die Besserung angezeigt sein. Im Mittelpunkte aber stehe die Besserung, die zu erreichen der Strafvollzug Erziehung sein müsse. Ich habe schon bemerkt, daß Seyfarth kriminelle Unverbesserlichkeit anerkennt. Er findet sie mit mir nicht in der Rückfälligkeit, sondern in der verbrecherischen Gesinnung, so daß sie auch bei erstmaliger Bestrafung gegeben sein könne. Haltlose Unverbesserliche sollen in landwirtschaftlichen Kolonien, über die man allerdings Näheres nicht erfährt, untergebracht (S. 112), weil wegen ihrer Gesinnungsroheit zu allem fähig, eine dauernde Gefahr bildende Unverbesserliche der Freiheit nicht wiedergegeben werden (S. 116). In jene Kolonien gehören sie offenbar nicht und die lebenslänglichen Strafen bekämpft Seyfarth grundsätzlich und mit Entschiedenheit (S. 137 bis 139). Wohin also mit diesen Leuten? An die Stellen lebenslänglicher sollen Strafen von 25 bis 30 Jahren Dauer treten (S. 144), obwohl schon nach 10 bis 12 Jahren geistige Degeneration eintrete (S. 139). Beides verträgt sich nicht ganz, und ich kenne genug Gefangene, die nach 12 Jahren geistig nicht degeneriert waren. Zu ihnen gehört der jetzt 22 — genauer 25 — Jahre eingesperrte Züchtling (S. 144). Die Abschaffung mindestens des lebenslänglichen Zuchthauses führt naturgemäß und notgedrungen zur Ausdehnung der Todesstrafe. Seyfarth hält mit mir dafür, daß die gnadenweise Umwandlung des Todes- in lebenslängliche Zuchthausstrafe im Grunde genommen so lange eine Gnade nicht sei, als nicht die Hoffnung auf Freilassung bestehe. Er verlangt deshalb und weil auf die Beseitigung der nach dem Gesetze lebenslänglichen Strafen nicht zu rechnen sei, ebenfalls in Uebereinstimmung mit mir, auch bei diesen die vorläufige Entlassung. Von ihr ausgeschlossen bleiben diejenigen, die die Bedingungen nicht erfüllen, und den übrigen möchte ich zwar die Möglichkeit, nicht aber die Aussicht oder gar eine Gewißheit (S. 145) eröffnen. Will ja doch, wie erwähnt, selbst Seyfarth die gefährlichen Unverbesserlichen nicht der Freiheit zurückgeben und würde die Gewißheit der vorläufigen Entlassung nichts anderes als eine verschleierte Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Strafen bedeuten. Daß Seyfarth die Hoffnung als das höchste irdische Gut bezeichnet (S. 144), reizt zum Widerspruche. Denn ein Gut ist sie kaum, andere werden mit Grund anderem, wie z. B. Schiller der Ehre, den Vorrang einräumen und nach dem Apostelworte ist größer als die Hoffnung und damit das Größte die Liebe. Die Hoffnung von vornherein zu nehmen, kann sehr hart, aber gerecht sein und dergleichen begegnet in der einen oder anderen Art selbst Braven und Strebsamen, vielleicht sogar unverschuldet, zudem wurde die Härte beispielshalber von denen schwerlich oder kaum empfunden werden, die, wie Seyfarth erzählt und zu bestätigen ist, sich im Zuchthause durchaus wohl fühlen, nach ihm Verlangen tragen, froh sind, wieder in diesem Hafen gelandet zu sein, und sich bekümmern, wenn sie hinaussteuern müssen. Ueberdies wird kein Lebenslänglicher, auch wenn er sich scheinbar mit seinem Lose abgefunden hat — vgl. S. 131 dieses Bandes — die Hoffnung mit Stumpf und Stiel ausrotten, sondern sie im geheimsten Winkel des Herzens pflegen.

Bei Erörterung der Strafvollzugssysteme setzt Seyfarth an dem Auburnschen aus, daß das Schweigegebot der menschlichen Natur zuwider und der Trieb zur Geselligkeit einer der stärksten aller Menschen sei (S. 131). Das ist in bezug auf die Gesamtheit der Menschen zuviel gesagt. Ich erinnere an Anachoreten, Styliten, indische Büßer und sonstige freiwillige Einsiedler, nicht minder an die Trappisten. Wenn

aber diesem Triebe entscheidende Rechnung zu tragen wäre, dann verböte sich die Einzelhaft, die Seyfarth mit Nachdruck befürwortet und gleich mir auf fünf Jahre ausgedehnt sehen will (S. 135). Denn Kirchgang, Unterricht und Zellenbesuche sind keine Geselligkeit und können sie nicht ersetzen. Auch hebt Seyfarth mit Recht hervor, daß der Strafe durch die Gemeinschaft ein gut Teil Härte genommen werde. Warum soll denn nun nicht die Gemeinschaft durch das Schweigegebot teilweise aufgehoben werden, wenn mittelst der Zelle völlige — nicht Vereinsamung, aber — Vereinzelung bewirkt wird und jeder Versuch ihrer Durchbrechung, also auch das Gespräch mit anderen Gefangenen, strafbar ist? Will man daher von Naturwidrigkeit reden, so ist die Frage die: auf welcher Seite ist sie größer? Daß in den Anstalten mit Gemeinschaftshaft jede Individualisierung aufhöre (S. 133), ist eine erheblich zu weitgehende Behauptung. Wesentlich schwieriger und unvollkommener ist die Individualisierung allerdings. In den Verdacht, als würfe ich mich damit zum Verteidiger der Gemeinschaftshaft auf, werde ich meiner Vergangenheit nach wohl nicht kommen. Für Aufrechterhaltung des Schweigegebotes hat sich mit gleicher Entschiedenheit, wie ich es bisher getan habe, an dieser Stelle wiederum tue und nötigenfalls stets tun werde, neuestens Reich auf S. 19, 40 dieses Bandes ausgesprochen. Ferner halten manche bei Erwachsenen, um die es sich hier ganz überwiegend handelt, den Drang nach Begattung, der in der veredelten Form gewollter, insonderheit durch die Ehe geweihter Fortpflanzung, wenngleich nicht ausschließlich, so doch zugleich und nicht zuletzt dem Geselligkeitsbedürfnisse entspringt, für geradezu den stärksten der menschlichen Triebe. Und doch wird er durch jede Art und Form der Gefangenschaft unterdrückt. Wenn Seyfarth das Progressivsystem herbeiwünscht, so begegnen wir uns darin. Freilich wehre ich mich gegen die unbesehene Nachbildung des englisch-irischen Musters.

Daß ich unter den Reformvorschlägen die Empfehlung der Prügelstrafe warm begrüße, entspricht dem, was ich zuletzt auf S. 308 dieses Bandes geschrieben habe. Auch die ablehnende Haltung gegenüber der unbestimmten Verurteilung führt den Verfasser mit mir zusammen. Meine auf der Vereinsversammlung zu Köln (Bd. 42 S. 135 dieser Zeitschrift) ausgesprochenen, von verschiedenen Seiten (S. 141 bis 142, 148 bis 149) bekämpften Bedenken, haben früher Leonhard, jetzt Seyfarth bestätigt. Letzterer ist ein eifriger Verehrer der Deportation. Der Darstellung ihrer Vorzüge gewährt er einen zum sonstigen Umfange des Buches nicht im Verhältnisse stehenden Raum. Er stützt sich, namentlich bezüglich der Einzelheiten, zum nicht geringen Teile auf Bruck und will unter allen Umständen einen Versuch mit 500 rüstigen, sich freiwillig meldenden Leuten gemacht sehen. Um zur Klarheit zu kommen, wäre auch ich dafür, wenn es dazu nicht eines Gesetzes bedürfte (S. 309 dieses Bandes). Auf S. 174 läuft ein arger Rechenfehler unter. Wenn die Baukosten von zehn deutschen Strafanstalten für 5564 Gefangene 21 283 316 Mark betragen haben, so entfallen auf den einzelnen 3825, in Plötzensee (1390: 6 287 000) 4523 Mark. Seyfarth tut nun nicht nur den politischen Verhältnissen Gewalt an, wenn er Nürnberg, Bruchsal und Freiburg i. Br. in die preußischen Anstalten einreiht, sondern er irrt auch darin stark, daß er die Kosten für Hamburg höher berechnet. 3773 Gefangene auf eine Ausgabe von 8 697 636 Mark verteilt, ergibt für jeden 2305 Mark, folglich ein reichliches Drittel, gegenüber Plötzensee die Hälfte weniger. Daß die Kosten sich für Hamburg um so viel niedriger stellen, ist

darauf zurückzuführen, daß keine Grunderwerbskosten zu zahlen waren, da das Bauland der vier Gefängnisse bereits Staatseigentum war, daß manche — auch umfangreichere — Bauten durch Gefangene hergestellt worden sind und daß die Korrektionsanstalt nur einen Mauerstein starke Wände und ganz wenige Zellen besitzt, ebenerdig, ohne Stockwerke und ohne Unterkellerungen erbaut, mit Dachpappe eingedeckt und von einer niedrigen Mauer eingefriedigt ist. Die Baukosten betragen daher für den Kopf nicht mehr als 987 Mark (794 : 783 580), unter Fortlassung der Korrektionsanstalt bei den übrigen Gefängnissen 2656 Mark.

Der Vorschlag von Reuß, aus den vom Heeresdienst Ausgeschlossenen und anderen Deklassierten nach dem Vorbilde der französischen Fremdenlegion eine Kolonialtruppe zu bilden (S. 183 bis 188), ist mir neu. Die Beweisführung besticht nach vielen Seiten. Es wird aber darauf ankommen, was Kolonialamt und Heeresverwaltung dazu sagen. Daß nach der Krüppelhaftigkeit nicht gefragt werden soll (S. 187), halte ich freilich für undenkbar, wenn wir nicht schließlich bei einem Kolonialheere von verzweifelter Aehnlichkeit mit Falstaffs Rekruten anlangen wollen. Vollkommene, mindestens körperliche Tauglichkeit betrachte ich als selbstverständliches Erfordernis.

Auf dem Gebiete der Fürsorge verlangt Seyfarth im Gegensatze zu Krohne, Fuchs und Kahl staatliches Eingreifen zugunsten erstmalig Bestrafter, insbesondere durch Rehabilitation und Anstellung oder Wiederanstellung in staatlichen Betrieben. Die Möglichkeit letzterer ist in Preußen und Hamburg und vermutlich in noch anderen Staaten gegeben und die Rehabilitation werden wir bekommen. Nichts erschüttert aber meine Ueberzeugung, daß keine Macht der Erde imstande ist, den *de iure* für unbescholten Erklärten zu einem Unbescholtenen *de facto* zu machen, und darum wird die Maßregel vielfach versagen. Die von den Entlassenen zu überwindenden Schwierigkeiten sind gewiß groß, aber auch der Unbestrafte, namentlich in vorgerückten Jahren, hat recht oft seine liebe Not, sein Brot zu finden. Deshalb haben sich ja sogar Arbeitsnachweise für zur Entlassung gelangende und gelangte Reservisten gebildet. Außerdem scheint mir trotz mehrerer packender Beispiele das Bild etwas reichlich grau in grau gemalt. Nicht selten haben mir nämlich Wiedereingelieferte erzählt, es sei ihnen nicht schwer gefallen, alsbald nach der letzten Strafverlassung Beschäftigung zu finden. Allerdings waren es Habitués des Zuchthauses, die „den Rummel verstanden". Indes gleichviel, auf dem Lande z. B. ist die Leutenot, besonders im Früjahre und im Herbste, derart, daß es vorerst nur auf den Besitz von einem Paare Fäuste ankommt und die homerische Frage τίς πόθεν εἶς ἀνδρῶν; kaum gestellt wird. Die Stadt, vornehmlich die Großstadt, wollen aber die wenigsten, selbst wenn sie vom Lande stammen, verlassen. Die ungeheuren Vorurteile der Gesellschaft (S. 192) sind, wenn so groß, durch das Verhalten mancher Entlassenen mitverschuldet (S. 194). Dem zum ersten Male Bestraften wird es besonders sauer werden, weil er, befangen und bedrückt, befürchtet, sogleich als Entlassener erkannt zu werden, wo er anklopft. Meine Bemerkungen bezwecken übrigens nichts weniger, als zu Seyfarths tiefernsten, im Kernpunkte zutreffenden Worten in Gegensatz zu treten. Der Deutsche Hilfsverein heimst den Löwenanteil der Darstellung der Fürsorgebestrebungen ein.

Wenn ich noch erwähne, daß die Klagen über den Wettbewerb der Gefängnisarbeit für unberechtigt erklärt werden, auf S. 228 aber — wohl infolge Fingerfehlers — Seetakelung statt Segeltakelung steht,

glaube ich gesagt zu haben, was ich dem Buche schuldig bin. Ich gebe ihm, weil es das verdient, den Wunsch mit, es möge seinen Weg finden und das wirken, um dessentwillen es geschrieben worden ist.

Dr. Gennat.

Der Minderwertige im Strafvollzug. Ein Leitfaden für die Gefängnispraxis. Von Geh. Med.-Rat Dr. A. Leppmann, Berlin 1912. Verlag von Richard Schötz.

Der bekannte Arzt am Zellengefängnis Moabit hat in dem Leitfaden in übersichtlicher klarer Weise seine Erfahrungen und Anschauungen hinsichtlich der Erkennung, Unterbringung und Behandlung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug dargestellt. Den Schluß des Büchleins bilden die in Moabit gebräuchlichen Formulare für ärztliche Atteste und Fragebogen. Man kann in allen wesentlichen Punkten mit dem Verfasser übereinstimmen; nicht einverstanden sind wir, wenn er im Hinblick auf den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch für die gemeingefährlichen Minderwertigen besondere Anstalten fordert, die ein „Mittelding zwischen Irren- und Arbeitsanstalt“ sein sollen.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Ueber das strafprozessuale Verfahren in Schweden bei wegen Verbrechen angeklagten Personen zweifelhaften Geisteszustandes nebst Reformvorschlägen. Von Dr. med. Olaf Kinberg, Privatdozent für Psychiatrie und gerichtliche Psychiatrie, Direktor der städtischen Irrenanstalt in Stockholm. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. IX. Band Heft 2/4. Verlag von C. Marhold, Halle a. S.

Kinberg geht davon aus, daß die Zahl der geisteskranken Strafgefangenen in Schweden erheblich größer ist, als die offizielle Statistik dies angibt und daß eine sehr große Zahl von Geisteskranken zur Verurteilung kommt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, würde K. am liebsten die psychiatrische Untersuchung sämtlicher Angeklagten verlangen. Da dies aus äußeren Gründen nicht möglich ist, sollen folgende Voraussetzungen Anlaß zur psychiatrischen Beobachtung geben.

1. Die als pathologisch verdächtige Natur des Verbrechens; dies trifft zu bei Meineid, Mord und Totschlag, sowie Versuchs dazu, Kindesmord und psychologisch gleichartigen Verbrechen, Notzucht, falsche Anschuldigung, andere Beleidigung, Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftung und Sachbeschädigung, Raub.
2. Rückfall in Verbrechen.
3. Das Alter des Angeklagten. (Alle Verbrecher zwischen 15. und 18., und jenseits des 60. Jahres.)
4. Soziale Inkapazität (alle wegen Vagabundierens Verhaftete).
5. Der Charakter der kriminellen Handlung als Ausdruck einer Persönlichkeitsveränderung des Angeklagten.
6. Auffallende eigentümliche (als pathologisch verdächtige) Motivierung der kriminellen Handlung.

Die Untersuchung müßte nach dem Vorschlag Kinbergs von den Gerichtsärzten geschehen, die gründliche Ausbildung in Psychiatrie und Kriminalpsychologie nachzuweisen hätten.

Eine noch nach den oben angeführten Grundsätzen angestellte Untersuchung würde fürs Jahr 1905 berechnet in Schweden 2487 Personen treffen.

Man kann vom psychiatrischen Standpunkt aus mit manchen Vorschlägen Kinbergs sympathisieren; andererseits darf man sich bei so

weitgehenden Forderungen nicht wundern, wenn von juristischer Seite noch mehr als bisher den Irrenärzten vorgeworfen wird, ihre Bestrebungen zielen auf eine „Psychiatrisierung der Strafrechtspflege“ hin.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Was der Aufsichtsbeamte im Gefängnis, in der Straf- und Erziehungsanstalt über den Schriftverkehr wissen muß. Für den Unterricht der Aufseher und zum Selbstunterricht. Bearbeitet von Thun, Gefängnis-Oberinspektor am Gerichtsgefängnis Hannover. Preis 30 Pfg. Der Reingewinn kommt zur Hälfte den Witwen und Waisen des Bundes der preuß. Gefängnis- und Strafanstaltsbeamten zugute.

Eine kurze Anleitung zur Abfassung dienstlicher Schreiben für Aufsichtsbeamte. Die eingefügten Beispiele sind als Muster für die gebräuchlichsten und am meisten im Aufsichtsdienst vorkommenden Schriftstücke gedacht, sie sollen einen Anhalt bei der Abfassung von Schriftstücken bieten, das Auge an die richtige Form gewöhnen und den Sinn für knappe aber richtige Ausdrucksweise fördern.

Dem praktischen Heftchen ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Schwandner.

Bericht über den 7. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie. Köln am Rhein. 9.—13. Oktober 1911. Herausgegeben von Professor G. Aschaffenburg und Stabsarzt Dr. Parthenheimer. Köln a. Rh., Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Est ist nicht möglich, in einem kurzen Referat allen auf dem Kongreß behandelten Fragen gerecht zu werden.

Hervorgehoben sei der Vortrag von Kurella: Cesare Lombroso. Erwähnung verdient ferner der Vortrag von Maier-Burghölzli: Erfahrungen über die Sterilisation Krimineller in der Schweiz und Nordamerika als Mittel der sozialen Hygiene. Dieses „modernste“ Mittel im Kampf gegen das Verbrechen fand bemerkenswerterweise wenig Beifall.

Den Höhepunkt des Kongresses bildeten ohne Zweifel die beiden Referate „Die unbestimmte Verurteilung“ (Graf Gleispach und Prof. Thyren) und „Die Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen“. Die Thesen des Grafen Gleispach (I. Vielfach rückfälligen und gewerbsmäßigen schwer gemeingefährlichen Verbrechern ist die Freiheit für solange zu entziehen, als ihre Gemeingefährlichkeit dauert. Die Entlassung ist in der Regel eine bedingte. II. Bei Verbrechern, deren Verbrechen auf Mangel an sozialer Anpassungsfähigkeit beruhen, ist die absolut bestimmte Strafe durch eine unbestimmte zu ersetzen, die nach dem Progressionsystem zu vollziehen ist.) wurden vom Kongreß angenommen. Wenn man auch die Hoffnung von Professor Aschaffenburg, daß die unbestimmte Verurteilung noch zu unseren Lebzeiten Gesetz wird, nicht zu teilen vermag, so ist es doch immerhin bedeutungsvoll, daß nach dem internationalen Gefängniskongreß in Washington nun auch der Kölner Kongreß sich für die unbestimmte Verurteilung ausgesprochen hat. Während so die grundsätzlich einschneidende Frage der unbestimmten Verurteilung angenommen wurde, fand auffallenderweise die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, trotz ihrer vorzüglichen Vertretung durch Kahl heftige Gegner auch von ärztlicher Seite (Longard-Sigmaringen). Zu einer Abstimmung über diese These kam es nicht.

Allen denen, die sich für die wichtigen und in stürmischer Weise um Anerkennung ringenden Fragen der modernen Kriminalanthropologie und der Strafrechtsreform interessieren, sei der Bericht über den Kölner Kongreß aufs angelegentlichste empfohlen.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener. Katamnestische Untersuchungen nach den Berichten L. Kirns über ehemalige Insassen der Zentralstrafanstalt Freiburg i. B. Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Kriminalpsychologie (Heidelberger Abhandlungen Heft 2) von August Homburger-Heidelberg. Mit 6 Figuren und 12 farbigen Tafeln. Berlin 1912. .Preis Mk. 14.—. 207 Seiten.

H.s Studie ist zwar in erster Linie eine rein irrenärztliche Arbeit, enthält aber zahlreiche kriminalpsychologische Gesichtspunkte, die ihr Studium auch weiteren kriminalistischen Kreisen wertvoll macht. Zum ersten Male ist hier trotz großer Schwierigkeiten versucht worden, den Lebensschicksalen der im Strafvollzuge erkrankten Verbrecher nach etwa einem Menschenalter nachzugehen. Für diejenigen, die die Beurteilung des Geisteszustandes eines Gefangenen ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der Simulation zu betrachten geneigt sind, mag auf die ernste Tatsache verwiesen werden, daß fast ein Drittel dieser im Strafvollzuge erkrankten Gefangenen, im Anschluß an ihre Erkrankung innerhalb des Strafvollzuges, mehr oder weniger schwer verblödeten und dauernd der öffentlichen Irrenpflege zur Last fielen, während von den übrigen noch ein erheblicher Teil während des ganzen Lebens geistig defekt blieb. In dieser wichtigen Feststellung, die dem Irrenarzt an sich nichts Neues bietet, liegt für den Strafvollzugsbeamten eine sehr ernste Mahnung.

Die Untersuchungen des Verfassers erstrecken sich auf über 100 Fälle von Geistesstörungen bei Strafgefangenen, die in den Jahren 1879 bis 1886 zuerst von Prof. Kirn beobachtet worden sind. Verfasser teilt seine Untersuchungen auf Grund der neueren psychiatrischen Auffassung in drei Hauptgruppen:

1. Fälle von *Dementia praecox,* die stets in geistige Schwäche auslaufen,
2. eigentliche Haftpsychosen, die im allgemeinen auf dem Boden der Degeneration bei antisozial veranlagten Persönlichkeiten auftreten,
3. eine kleine Gruppe von Störungen, bei welchen Perioden der Erregung und Depression wechseln (manisch-depressives Irresein).

Eine vierte Gruppe umfaßt eine Anzahl seltener auftretender Einzelfälle.

Wichtig erscheint die Bemerkung (pag. 65), daß beim Ausbruch von Störungen der ersten Gruppe (der sog. Verblödungspsychosen) neuerdings der Einzelhaft eine größere Bedeutung beigelegt wird. Die Krankheit stellt sich bereits oft vor dem 15., am häufigsten aber zwischen dem 20. bis 27. Lebensjahr ein. Ein nicht geringer Prozentsatz dieser Kranken scheint für Delikte bestraft zu sein, die bereits in krankem Zustande begangen worden waren. Häufig tritt mit der allmählichen Verblödung ein Abflauen der kriminellen Energie ein, so daß der Kranke in die Vagabondage gerät, diese und Bettel spielen daher eine große Rolle in den Straflisten der Kranken. Ein erheblicher Teil dieser Elemente zeigt ethische und intellektuelle Defekte und erweist sich als degeneriert. Aus diesem Grunde muß man die scharfe Abgrenzung gegen die „degenerative“ Haftpsychose ablehnen. In der Behandlung dieser Frage scheint mir daher die Schwäche der ganzen Deduktionen H.s zu liegen.

H. bringt diese zweite Gruppe von Psychosen in einen engeren Konnex zur ganzen kriminellen Persönlichkeit des Kranken. Diese ist entweder (pag. 79) primär antisozial, d. h. früh kriminell, oder sekundär antisozial oder spätkriminell. Diese letzteren sind zum Teil dauernde, zum Teil gelegentliche Antisoziale. Seine These, „daß im Rahmen der gesamten Kriminalität des einzelnen und seines Lebenslaufes die Haftpsychose die Rolle einer Episode bilde, die auf die späteren Geschicke des Menschen ohne jede Wirkung bleibt", halte ich in dieser Allgemeinheit für eine bedenkliche Konstruktion. Sie entspricht nicht den Tatsachen und nicht einmal vollkommen dem von H. beigebrachten Materiale (z. B. Fälle 3 pag. 129 und 8 pag 131). Vielfach treten bei diesen Gefangenen Rezidive ein und ein erheblicher Teil derselben bleibt psychisch abnorm, gereizt und nur vermindert sozial und strafvollzugsfähig. Daß daneben Fälle vom Typus der reinen Halluzinose von schnellem Verlauf und vollkommen günstiger Prognose vorkommen, soll nicht bestritten werden. Auf die übrigen durch wenig Beobachtungen repräsentierten Störungen ist nicht weiter einzugehen; auffallend erscheint die geringe Zahl von epileptischen Erkrankungen.

Neben einer Reihe Kurven und schematischen Darstellungen im Text hat H. seinem Werke eine Anzahl instruktiver Farbenbilder gegeben, dic den Lebensgang antisozialer Elemente darstellen. H.s Abhandlung dürfte nicht nur Anstaltsärzten, sondern auch den verantwortlichen Beamten des Strafvollzuges trotz ihres vorwiegend wissenschaftlich-psychiatrischen Inhaltes mancherlei wertvolle und lehrreiche Anregungen geben.

Strafanstaltsdirektor *Dr. Pollitz,* Düsseldorf.

Der gute Freund. Kalender für das Jahr 1914. 14. Jahrgang. Herausgegeben vom Kgl. Oberjustizrat a. D. E. Eggert. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14. Illustr. ungebunden 30 Pfg.

Zum vierzehnten Male kehrt nunmehr der gute Freund in unsere Anstalten ein, in den meisten wohl ein gern gesehener Gast, in manchen vielleicht aber nur wenig oder noch gar nicht bekannt. Sein Verfasser, dem die sittlichen Nöte der Gefangenen aus seiner jahrelangen Tätigkeit als Anstaltsleiter bekannt sind, hat uns damit ein außerordentlich brauchbares Büchlein geschenkt, das uns zwar im schlichten Gewande des Kalenders entgegentritt, in Wirklichkeit aber viel mehr ist als ein Kalender im landläufigen Sinne. Der gute Freund bietet auf dem engen Raume von 64 Seiten außer dem Kalendarium eine vielseitige Fülle der Belehrung und Unterhaltung, die auf die Bedürfnisse unserer Leser in Uebereinstimmung mit den höheren Absichten des heutigen Strafvollzugs in verständnisvoller Weise Bedacht nimmt. Dieses Bestreben zeigt sich in der Auswahl der Stoffe wie in der schlichten volkstümlichen Art ihrer Darstellung, die von einem reichen Schmuck von Bildern aus Kunst und Leben begleitet und unterstützt wird. So erscheinen in der Einleitung die jedesmaligen geschäftlichen Hinweise und Rückblicke auf Vergangenheit und Gegenwart besonders geeignet und wertvoll, den Gefangenen den Zusammenhang mit den wichtigsten nationalen und kulturellen Ereignissen und Fortschritten und den nötigsten Kontakt mit der Außenwelt in glücklicher und ersprießlicher Weise zu vermitteln; ja es wäre für diesen Teil künftig noch eine weitere ausbauende Berücksichtigung zu wünschen. Die kleinen Erzählungen bezwecken mehr als kurzweiligen, gedankenlosen Zeitvertreib, sie regen vielmehr Gedanken an, gute und heilsame Gedanken, Einkehr und Selbstprüfung, aus denen

sittliche Taten hervorkehren können. Und ebenso beweist die Auswahl der belehrenden Aufsätze, Lebensbilder und Gedichte die edle Tendenz wahrer Aufklärung und Bildung im Sinne vaterländischen Geistes und christlicher Weltanschauung. Daher ist auch der Inhalt des guten Freundes von dauerndem Werte. In der Anstalt Bautzen wird er alljährlich in einer größeren Anzahl angeschafft und an alle Abteilungen zu ausgiebiger Benutzung durch die Gefangenen ausgegeben. Die noch gut erhaltenen Exemplare werden am Jahresschlusse mit früheren Jahrgängen zusammengebunden und in die Gefangenenbibliotheken eingereiht, für die sie eine wertvolle Bereicherung bilden. Erfahrungsgemäß werden sie von den Gefangenen gern gelesen und oft begehrt. Als nachahmenswert kann auch die Praxis in Württemberg empfohlen werden, nämlich den Gefangenen selber die Anschaffung des Kalenders als eines täglichen Vademekums auf ihre Kosten zu gestatten, wenn er nicht von Amts wegen als ein Inventarstück jeder Zelle sollte einverleibt werden können. Dem Schreiber dieser Zeilen hat der gute Freund auch für seinen Unterricht bei der Auswahl und Behandlung ethisch anregender Themen immer gute Dienste geleistet.

Alles in allem stellt sich der gute Freund dar als eine Gabe, für die wir dem Herausgeber und dem Verleger, der, wie dem Schreiber bekannt ist, für das Unternehmen noch immer finanzielle Opfer bringt, zu Dank verpflichtet sind. Den Gefangenen ist er im schönsten Sinne das, was sein Name besagt; uns aber, die wir an ihrer sittlichen Weckung und Förderung arbeiten, ist er ein willkommener Gehilfe.

Birkigt-Bautzen.

Von den zahlreichen, in den letzten Jahren zustande gekommenen Reichsgesetzen beanspruchen die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte besondere Bedeutung. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß beide Gesetze in einer gemeinsamen, wohlfeilen Ausgabe erschienen sind. Im Verlage von Otto Liebmann, Berlin W 57, ist soeben als III. Band der beliebten und bekannten **Liliputausgabe Deutscher Reichsgesetze** ein genauer Abdruck beider Gesetze nebst einem sehr eingehenden Sachregister in einem dauerhaften Leinenbande zum Preise von Mk. 1.50 ausgegeben worden. Auch diese Ausgabe teilt mit den früheren Bänden dieser Sammlung (Bd. I: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II: Handelsgesetzbuch, Zivilprozeß- und Konkursordnung) deren Vorzüge: Große Handlichkeit (Format einer Taschenausgabe in des Wortes buchstäblicher Bedeutung, 7 : 11 cm), genauester Abdruck und gediegene Ausstattung. Angesichts des allgemeinen Interesses dieser Reichsversicherungsgesetze für jedermann (Juristen wie Verwaltungsbeamte, Beisitzer der Spruchbehörden, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und ihre Beamten, Männer wie Frauen, besonders für den großen Kreis der Versicherungspflichtigen) ist dieser neue Band der Miniaturausgaben, von denen der erste bereits in 74 000 Exemplaren aufgelegt worden ist, warm zu empfehlen. Es wird allen denen, welchen eine größere Ausgabe zu umfangreich, beschwerlich oder kostspielig ist, ein täglicher Begleiter sein und auf dem Schreibtisch wie im Bureau seinen Platz finden, in Sitzungen, zu Vorträgen und auf Reisen gern mitgeführt werden.

Belgische Literatur.

Das treffliche Buch von **Fliegenschmidt**, der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen, Leipzig 1902, ist von E. Bertrand,

Directeur de la Prison de Forest (Bruxelles); ins Französische übersetzt worden: La Mission du Surveillant dans les Etablissements Pénitentiaires.

Die Vorrede des Uebersetzers zeigt, daß derselbe mit unserer deutschen Fach-Literatur und der Entwicklung des deutschen Gefängnis- und Schutzvereinswesens auf dem laufenden ist. Bei aller Anerkennung des trefflichen Standes des belgischen Strafvollzugs empfiehlt er seinen Landsleuten aufs wärmste, auch von anderen Staaten, namentlich Preußen, zu lernen, und nicht auf den eigenen Lorbeeren auszuruhen.

Sehr erfreulich ist, daß das belgische Justizministerium das Buch empfehlend an alle Strafanstalten des Landes zur Verbreitung unter dem Aufsichtspersonal hinausgegeben hat. *Schwandner.*

Aus der englischen Literatur.

Der englische Verbrecher. Für die Bekämpfung des Verbrechens ist die Kenntnis des Verbrechers unentbehrlich. Nach dem physischen und psychischen Zustand des Verbrechers hat die Abmessung der Strafe und die Behandlung des ersteren während der Strafzeit zu erfolgen. Die englische Kriminalgesetzgebung und die Praxis der englischen Rechtsprechung hat diesem Ideal immer nach Möglichkeit entsprochen. Jeder einzelne Kriminalfall wurde nach seinen besonderen Umständen abgeurteilt. Das diskretionäre Ermessen, das dem englischen Richter eingeräumt ist, geht dabei äußerst weit. Es setzt aber auch eine weitgehende psychologische Kenntnis seitens der Richter voraus, die man in anderen Ländern nicht immer zu finden gewöhnt ist. In der praktischen Kriminalistik war England, von Einzelfragen abgesehen, immer den kontinentalen Nationen voran.

Wir sind heute in der Lage, auch einer wissenschaftlichen Leistung Englands von weitgehendster Bedeutung für das kriminalistische Problem Erwähnung zu tun. Dr. Charles Goring, Gefängnisarzt in Parkhurst Prison, hat eine statistische Studie über den englischen Verbrecher veröffentlicht, die als Blaubuch erschienen ist und daher einen amtlichen Charakter trägt. Wie aus dem Titel *„The English Convict"* hervorgeht, handelt es sich um strafgefangene Verbrecher. Wertvolle Hilfe bei der Arbeit hat Professor Karl Pearson geleistet, ohne dessen Anregungen, Interesse und Rat, wie Dr. Goring erklärt, die Arbeit in der vorliegenden Form niemals hätte durchgeführt werden können.

Die Arbeit ist unternommen worden, um durch genaueste Beobachtungen Material für die Begründung oder Ablehnung kriminalwissenschaftlicher Hypothesen, besonders der auf Lombroso gestützten italienischen Schule, zu erhalten. Die Schlußfolgerungen aus den Untersuchungen führen dahin, daß es einen physischen Verbrechertypus, wie ihn Lombroso dargestellt hat, nicht gibt oder vielmehr, daß sich unter den englischen Sträflingen ein solcher nicht findet. Das erhaltene Material zeigt, daß physische Differenzen genau so vorhanden sind, wie bei dem nichtkriminellen Teile der Bevölkerung. Selbst zugegeben, daß die Schädel- und Gesichtsbildung den Lombrososchen Angaben entspricht, daß der Verbrecher die ihm zugeschriebenen Eigenschaften des Charakters und Temperaments besitzt, daß diese Eigenschaften extreme Abweichungen vom normalen Durchschnitt darstellen, so ist er doch kein anormaler Mensch, sondern ist in seinen Handlungen von den gleichen Affektquellen geleitet, wie der normale Mensch. Wenn man versucht, diese Differenzen auf einen gemeinsamen Standard für Alter,

Statur, Intelligenz, Klasse usw. zurückzuführen, scheinen sie jedoch völlig zu verschwinden. In keinem Punkte bestätigen oder rechtfertigen die Ergebnisse der Untersuchung die Theorien der Kriminal-Anthropologen.

Diese Schlußfolgerungen wurden erreicht, durch detaillierte Aufnahme aller Besonderheiten des Schädels, der Gesichtsbildung usw., die nach den Lombrososchen Lehren den kriminellen Typus darstellen. Dann wurden Vergleiche zwischen diesen Ziffern und ähnlichen, von der nichtkriminellen Bevölkerung entnommen, gemacht. Bei den Schädelmessungen ergab sich, daß in der Breite die Cambridge-Studenten die von Oxford ebenso weit übertreffen, wie die Oxforder die Sträflinge; die letzteren beiden Gruppen sind dagegen in gleichem Verhältnis langschädeliger, als die Cambridge-Leute. Was die Schädelverhältnisse angeht, schreibt der Verfasser, so sind die Sträflinge durchaus nicht so grundverschieden von den wohlgenährten und gut entwickelten Universitätsstudenten der englischen Mittelklasse. In Erziehung, Intelligenz und Körpermaßen sind die Universitätsleute jedoch weiter entfernt von den Studenten, als von einer anderen Klasse. In der mittleren Kopflänge gibt es keinen Unterschied zwischen den Cambridge-Studenten und den Sträflingen, bei der mittleren Kopfbreite ist nur ein Unterschied von 1 mm vorhanden. In der Kopfhöhe haben die Sträflinge gleiche Maße mit den Lehrern der Londoner University College. Die letzteren und die Oxdorfer haben fast die gleichen Schädelmaße wie die kriminelle Gruppe. Der mittlere Schädelumfang ist wieder bei den Sträflingen und den schottischen Studenten gleich. Tatsächlich läßt sich bei dem Studenten eher feststellen, ob er an einer englischen oder einer schottischen Universität studiert, als ob er Universitätsprofessor werden oder einer kriminellen Tätigkeit sich zuwenden wird.

Nur zwei Schlüsse lassen sich nach Dr. Gorings Bericht mit Sicherheit ziehen: Die englischen Verbrecher, mit Ausnahme der wegen Betrug verurteilten, unterscheiden sich von der allgemeinen Bevölkerung in der Körperstatur und im Gewicht. Außerdem haben Personen, die wegen Körperverletzung und ähnlicher Verbrechen bestraft sind, gewöhnlich einen höheren Grad von Körperstärke und physischer Gesundheit, als die übrigen Gruppen von Sträflingen und die nichtkriminelle Bevölkerung. Schließlich sind Diebe und Einbrecher, die 90 Prozent aller Sträflinge darstellen, sowie Brandstifter von kleinerer Statur und geringerem Körpergewicht als andere Verbrecher und die allgemeine Bevölkerung. Ausführliche Statistiken finden sich über die körperliche und geistige Beschaffenheit der Sträflinge und die Schlußfolgerung ist, daß englische Verbrecher gewöhnlich eine minderwertige Körperbeschaffenheit und eine — davon unabhängige — minderwertige Intelligenz besitzen.

Statistische Tabellen über die berufliche Zugehörigkeit der Strafgefangenen zeigen, daß Personen, die wegen Brandstiftung, Sachbeschädigung und Sexualverbrechen bestraft wurden, in unverhältnismäßig hohem Maße aus den Kreisen der Landarbeiter, Seeleute und Bergleute stammen. Soldaten und Seeleute stellen einen relativ hohen Teil der wegen Körperverletzung und Notzucht Verurteilten. Die genannten Verbrechen finden sich verhältnismäßig selten unter Kaufleuten und Handwerkern, welche beiden Gruppen häufiger mit Eigentumsverbrechen zu tun haben, von denen Seeleute, Arbeiter und Bergleute freier sind. „Es ist vollkommen klar“, so heißt es im Bericht, „daß diese Unterscheidungen daher kommen, daß die Beschäftigung an sich einen Einfluß auf die Kriminalität ausübt, daß aber verschieden-

artige Beschäftigung eine verschiedenartige Gelegenheit zur Ausübung besonderer Verbrechensformen gibt. Nicht die Neigung zu verbrecherischem Handeln, sondern das Vorkommen von Gelegenheit zum Verbrechen drückt sich in den betreffenden Ziffern aus. Es ist charakteristisch, daß sich Eigentumsverbrecher fast gleichmäßig durch alle Klassen und alle Berufe verteilt finden, sogar die höheren Berufe sind fast mit ihrem vollen Anteil vertreten. Sie bilden 4 Prozent der Bevölkerung des Landes und stellen 3 Prozent zu den wegen Diebstahls usw. Verurteilten. Daraus ist ersichtlich, wie wenig ein absolutes Maß von Armut und Not mit der Entstehung der Verbrechen zu tun hat.

Beobachtungen sind schließlich auch ausgeführt worden über die Fortpflanzung von Verbrechern und den Einfluß der Erblichkeit auf Entstehung von Verbrechen. Von 250 000 männlichen Personen der allgemeinen Bevölkerung heiraten 621 per Tausend (oder 155 220) und haben im Durchschnitt 5,66 Kinder (877 852 Knaben und Mädchen). Von 250 000 Sträflingen heiraten 629 per 1000 (157 243), haben jedoch im Durchschnitt nur 3,5 Kinder (zusammen 550 653). Bezüglich der Erblichkeit der Anlage zum Verbrechen, gemessen an Verurteilungen, wird gesagt, daß diese sich in ungefähr demselben Maße fortpflanze, wie andere körperliche und geistige Qualitäten und pathologische Zustände im Menschen. Im Verhältnis zu diesem Faktor und dem der Geistesschwäche scheint der Einfluß der Uebertragung von Krankheiten auf die Kinder, obgleich unter Verschiedenheit der Lebensverhältnisse modifiziert, von nur geringem Einfluß zu sein.

Dr. Goring spricht die Ueberzeugung aus, daß der hohe Anteil, den die Schwachsinnigkeit zu den Eigenschaften der Sträflinge stellt, auf die Tatsache hinweist, daß nicht eine inhärente Anlage zum Verbrechen, sondern eine natürliche Stupidität, die meisten antisozialen Handlungen hervorruft. Beim Studium des Strafrekords der Gewohnheitsverbrecher fällt das eine Charakteristikum auf, daß die strafbare Handlung bei 90 Prozent der jährlich verurteilten 150 000 Personen eine unglaublich stupide ist.

Der Einfluß des Gefängnislebens auf die Sträflinge ist ebenfalls studiert worden. Ein Einfluß auf die Körperkonstitution, gemessen durch Körpergewicht, findet danach anscheinend nicht statt, ebensowenig ein Einfluß auf die geistigen Fähigkeiten. Die Sterblichkeitsrate für Fälle von körperlicher Schwäche ist herabgemindert, ebenso die für Fälle von ansteckenden Krankheiten. Dagegen findet sich eine Steigerung der Selbstmordfälle weit über das normale Verhältnis hinaus.

Obgleich die erreichten Resultate der Untersuchung zweifellos einen gewissen Wert für die wissenschaftliche Erforschung des Kriminalproblems haben, sind sie doch in manchen Einzelheiten u. E. recht vorsichtig aufzunehmen. Es handelt sich hier nur um Feststellung gewisser Erscheinungen und eine kausale Zusammenfügung derselben erfordert gründlicheres Studium der Einzelheiten. Das untersuchte Material (3000 Sträflinge) ist zwar zahlreich, stellt aber nur 2 Prozent der jährlich Bestraften dar. Und es ist bekannt, daß ein großer Teil der Verbrecher in England, infolge lückenhafter Organisation des Polizeiwesens, nicht vor den Richter gelangt. Gerade die intelligentesten Elemente können sich leicht der Strafverfolgung entziehen.

Dr. Goring schlägt einen dreifachen Weg zur Bekämpfung des Verbrechens vor. Ererbte Tendenzen sollen durch erzieherische Maßnahmen zu beseitigen versucht werden. Andernfalls sind die Gelegenheiten zur Ausführung von Verbrechen durch Abschließung und Beaufsichtigung der sozial Untauglichen einzuschränken. Das Uebel kann

aber bei der Wurzel angegriffen werden, wenn die Fortpflanzung Degenerierter, Schwachsinniger, Epileptiker, Trunksüchtiger und Personen mit mangelhaften sozialen Instinkten beaufsichtigt wird.

Diese Vorschläge mögen vorzüglich geeignet sein, eine gewisse Kategorie von Verbrechern zu vermindern. Aber es bleibt doch das unbefriedigende Gefühl zurück, daß Dr. Goring wesentliche Elemente übersehen hat. Es mag sein, daß der Typus des englischen Sträflings durch die vorliegende Arbeit restlos erklärt ist, aber der intelligentere Teil der englischen Verbrecherwelt bleibt unberücksichtigt.

H. A. Walter.

In Heft Nr. 10 der Penal Reform League, London, 1913, bringt T. C. Horsfall M. A. J. P. einen bemerkenswerten Aufsatz über das „Handwerk“ und die Beziehungen, die zwischen Handwerk, Charakter, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit bestehen. Den interessanten Ausführungen ist nachstehendes zu entnehmen:

Das wertvollste Ergebnis einer guten Erziehung ist ein edler Charakter. Geistige Fähigkeiten, ein reiches Wissen, Gesundheit und Kraft, die eines vornehmen Charakters entraten, bringen der Allgemeinheit wenig Gutes. Nur als Beigabe zu wirklich vornehmer Gesinnungsart können sie sich entfalten, und dann allerdings Früchte bringen, die für die Allgemeinheit von bleibendem Wert sein werden. Die Erwerbung eines edlen Charakters muß oberster Erziehungszweck sein. Förderung des Wissens, der Gesundheit, Handfertigkeit und Kraft ist dann Beiwerk, das leicht bewältigt werden kann. Wie nun aber läßt sich dieser höchste und wichtigste Erziehungszweck erreichen? Was lehrt uns die Erfahrung, wie wir edle Charaktere erhalten und festigen können?

Wer in frühester Jugend Liebe und wahre Achtung vor mindestens einer Person, die solcher Liebe und Achtung wirklich wert war, wahrhaft empfunden hat, der ist dadurch befähigt, einen edlen Charakter zu gewinnen. Wem es aber nicht erspart geblieben ist, gehegte Liebe und Achtung aufhören lassen zu müssen, weil beide ihm ertötet worden sind, der hat einen Schlag erfahren, der leicht die gute Entfaltung seines Charakters hindert und edle Anlagen verkümmern läßt. Liebe und Achtung für eine einzige Person genügen, um ein Kind zu befähigen, einen edlen Charakter zu gewinnen, sie sind aber auch so notwendig, daß ohne sie ein edler Charakter nicht gedeihen kann. Wer aber fähig ist, einer einzigen Person Liebe und Achtung entgegen zu bringen, der hat auch die Kraft, schier unendlich viele Personen achten und lieben zu können.

In den meisten Fällen wird die Liebe zu guten Eltern der Ausgangspunkt für die Bildung eines edlen Charakters sein. Aber viele Kinder haben keine Eltern, die sie lieben und achten können. Hier ist die Schule die berufenste Einrichtung dazu, den Mangel des Elternhauses zu ersetzen, wie sie aber auch ebenso dazu berufen ist, die Liebe des Elternhauses zu ergänzen. In jedem Falle kann aber die Schule nur wirksam helfen, wenn die Lehrer der Liebe würdig sind, die ihnen entgegengebracht werden soll, und wenn sie den Schülern das zu geben vermögen, was diese sowohl brauchen, wie wünschen, nämlich Dinge, die Geist, Herz und Hand ersehnen, die Gesicht, Gehör und Gefühl wecken und die dem Verlangen nach Form, Farbe und Ton entsprechen. Handwerkserziehung und Geisteserziehung werden nebeneinander hergehen müssen; sie werden am besten gelingen, wenn der Arbeitsgeist, der beiden innewohnt, aus dem Spielgeist entwickelt worden ist, der vorzüglich dazu dient, Wunsch und Kraft zu geben, ein nützliches Leben

zu führen. Zwischen Handwerkserziehung, Charakter, Wohlbefinden und Lebenstüchtigkeit besteht ein ungeheuer enger Zusammenhang. Je tiefer das Interesse für die Arbeit ist, desto vollkommener ist das Glücksgefühl, das aus der Arbeit kommt. Je stärker das Glücksgefühl ausgeprägt ist, desto wirksamer wird die Arbeit. Mit dem Nutzen aus der Arbeit wächst aber die Leistungsfähigkeit und mit dieser wieder die allgemeine Tüchtigkeit. Wer die Freude an solider, praktischer Arbeit einmal gekostet hat, der hat die Scheu vor der Arbeit für immer überwunden.

Man spricht davon, daß das Hauptbedürfnis für jedes Volk eine edle Erholung sei. Niemand, der die statistischen Zahlen kennt, die über Sistierungen wegen Unfug, Trunkenheit und dergl. Auskunft geben, wird daran zweifeln, daß das gewißlich wahr ist. Da ist es nun ein freundlicher Trost, zu wissen, daß der Arbeitsgeist, welcher guter Handwerks- und Geisteserziehung innewohnt, von Natur aus dazu befähigt, viele Arten heilsamer Erholung zu verstehen und zu genießen, schon deshalb, weil er eine reifere Einsicht und eine bessere Erkenntnis geschaffen hat.

Edle Charaktere werden durch Liebe gebildet; durch Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit, die einem aus Handwerks- und Sinnenerziehung erwachsenen Arbeitsgeist entsprungen sind, aber allein erhalten.

Georg Stammer.

Amerikanische Literatur.

Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminologie. Herausgeber: J a m e s W. G a r n e r, Professor des Staatsrechts an der Universität von Illinois in Urbana.

B a n d 1, H e f t Nr. 5. J a n u a r 1 9 1 1

O. F. L e w i s behandelt die Frage der Tuberkulose in den Gefängnissen und weist darauf hin, daß sich die im Staate Neuyork erprobte Methode, nach welcher an Tuberkulose leidende Gefangene der großen Staatsgefängnisse von Auburn und Sing Sing nach Clinton Prison überführt werden, vorzüglich bewährt hat. In Clinton Prison, das durch seine klimatische Lage für erfolgreiche Behandlung von Tuberkulose besonders geeignet ist, werden die Gefangenen in Baracken untergebracht und einem Strafvollzuge unterzogen, der auf ihr Leiden Rücksicht nimmt. Die Todesziffer ist dadurch bedeutend zurückgegangen.

C. R. H e n d e r s o n, der Präsident des internationalen Gefängniskongresses, der im Jahre 1910 in Washington stattfand, kommt auf den Kongreß und die ihm voraufgegangene Studienreise zu sprechen. Er hebt hervor, daß der Kongreß von mehr Nationen beschickt gewesen ist, als irgend ein Gefängniskongreß vor ihm. Sogar Südamerika und China waren vertreten. Der Kongreß bewies das einmütige Zusammengehen aller Völker der Erde auf dem wichtigen Gebiet des Gefängniswesens.

Aus der Zahl der zum Teil sehr philosophisch gehaltenen Aufsätze sei erwähnt eine Arbeit von:

M. C. S l o ß, Richter am obersten Gerichtshof von California, über die Reform des Strafverfahrens. S l o ß hebt besonders die Umständlichkeit und Langsamkeit des Strafverfahrens hervor und weist darauf hin, daß eine Strafe um so wirksamer ist, je schneller sie einsetzt. Er plädiert für einen größeren Liberalismus im Strafverfahren, für eine einfachere Methode und eine schnellere Justiz.

George W. Kirchwey, Professor an der Columbia Universität, schreibt über „Verbrechen und Strafe“. Er führt aus, daß das Strafgesetz den Willen des Volkes ausdrücke. Dieser Wille sei aber änderbar und könne durch nichts mehr beeinflußt werden, als durch Tatsachen, die den Niederschlag der Erfahrungen des Strafvollzuges darstellen. Kirchwey kommt schließlich zu dem Schluß, daß der Verbrecher nicht verurteilt werden soll, um Strafe zu erleiden, sondern daß er durch die Verurteilung das Mittel erlangen soll, aus seiner Schwachheit und Verderbnis errettet zu werden.

Maurice Parmelee, Professor der Soziologie an der Universität von Missouri, wendet sich in seinem Aufsatz über „öffentliche Verteidigung im Strafverfahren“ gegen die schreiende Ungerechtigkeit, der die Unbemittelten den Wohlhabenden gegenüber dadurch ausgesetzt sind, daß die letzteren sich einen Verteidiger bestellen können nach Maßgabe ihrer Mittel, während die ärmeren Schichten ohne Verteidigung auskommen oder vorliebnehmen müssen mit einer Verteidigung, die ihnen von Gerichts wegen gestellt wird. Parmelee verlangt, daß ebenso wie die Anklage öffentlich ist, auch die Verteidigung eine öffentliche sein müßte. Mit der Privatverteidigung müßte gebrochen werden. Die Mehrkosten, die dadurch der Staatskasse zur Last fallen würden, seien gerechtfertigt, denn sie gingen Hand in Hand mit einer Gleichstellung von Arm und Reich vor dem Gesetz.

Zu dem aktuellen Thema von der „Entmannung von Verbrechern“ ist eine Besprechung eines Aufsatzes von Fr. Robertson in der „American Medicine“ erwähnenswert. Daraus ist zu entnehmen, daß Dr. Robertson unter ca. 2000 Gefangenen des Reformatory zu Elmira 65 Prozent Alkoholiker, 24 Prozent Geschlechtskranke, 22 Prozent physich Entartete, 28 Prozent geistig Minderwertige, 5 Prozent Epileptiker, 2 Prozent Schwachsinnige angetroffen hat. Ein großer Teil dieser Leute sind zur Fortpflanzung völlig ungeeignet; ja eine Fortpflanzung bedeutet sogar eine erhebliche Gefahr für das Allgemeinwohl. Durch die Entmannung dagegen wird nicht nur das Leben dieser Individuen selbst verlängert, wie auch ihr Wohlbefinden gefördert, sondern der Staat wird vor allem vor Zunahme untauglicher Elemente bewahrt. Die Entmannung ist daher als Heilmittel und als Förderungsmittel der Wahlfahrt eines Staates nach Ansicht Robertsons durchaus zu begrüßen.

Band 1, Heft Nr. 6. März 1911.

enthält unter anderen einen Aufsatz von Herbert Spencer über „Ethik der Strafe“. Die philosophische Abhandlung weist unter anderem auch darauf hin, daß notgedrungen die Bestrafungen ungleich sind und zwar schon deshalb, weil — die Qualität der Zeugen so sehr variiert. Der Verfasser tritt für einen Ausbau der Bürgschaft und vorzeitige Entlassung ein.

Ueber „Notwendige Reformen“ schreibt William P. Lawlor. Einer Reihe von Vorschlägen, die ein rein juristisches Interesse bieten, folgt die Forderung eines erhöhten gesetzlichen Schutzes dafür, daß die Zeitungen gehindert werden, durch ihre Auslassungen über schwebende Strafverfahren die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Auf die Ungleichheit von Arm und Reich und von Schwarzen und Weißen vor Gericht und Gesetz weist Gerard C. Brandon hin.

Ueber „Staatliche Beaufsichtigung von Verbrechern“ läßt sich Stephan H. Allen aus. Der Verfasser betont, daß es erste Pflicht des Staates sei, die Gesellschaft vor den Verbrechern und ihren Untaten zu schützen. Bei der Beurteilung der Straftat soll der Charakter

der straffälligen Person mehr noch als die strafbare Handlung beachtet werden. Am letzten Ende könne aber die Wohlfahrt der Gesellschaft am besten durch rechtzeitige Heilung verbrecherischer Tendenzen und durch Aufrichtung einer dauernden Barriere zwischen Publikum und Unverbesserlichen geschützt werden, also durch Vorbeugung und Unschädlichmachung. (So auch Dr. Krohne.)

In einem Aufsatz über die „Notwendigkeit einer neuen strafwissenschaftlichen Klassifizierung“ weist A. Bullard das Bedürfnis nach einer sorgfältigen Statistik nach. Er schlägt vor, daß an zwei oder drei Plätzen Nachrichten über Verbrecher und Verbrechenstaten gesammelt werden müßten. Wenn die so erlangten Daten gründlich verarbeitet werden würden, würde man zur besseren Einsicht kommen, wie Verbrecher und Verbrechen bekämpft werden können.

Band 2, Heft Nr. 1. Mai 1911.

Ch. R. Henderson, Professor der Soziologie in Chicago, schreibt über „Die Zelle als Problem der Gefängniswissenschaft“. Er sieht in der Arbeitsscheu und in dem ungehinderten Umgang mit anderen Verbrechern die stärkste Ursache des Rechtsbruchs und begrüßt die Einrichtung der Zellenhaft überall da, wo für reichliche Beschäftigung und gute Beaufsichtigung nicht genügend gesorgt sein kann. Danach empfiehlt er die Einzelhaft in Zellen namentlich für die jäils und Untersuchungsgefängnisse auch größeren Stils, wo es zum mindesten immer an guter Arbeitsversorgung fehlen wird. Für die Besserungsgefängnisse hingegen, in denen alles auf nützliche und reichliche Beschäftigung zugeschnitten ist und in denen ein zahlreiches Aufsichtspersonal, wie es dem Erziehungs- und Besserungszweck entspricht, zur Verfügung steht, tritt er mit Recht warm dafür ein, daß die Unterbringung in Zellen nur über Nacht und während der Freizeit erfolgen möge, daß aber, wie während der Kirche und Schule und des Spaziergangs, so auch während der Arbeit die Gefangenen in gemeinsamer Haft gehalten werden mögen. Henderson erwähnt, daß auch Dr. Krohne nicht für völlige Isolierung gewesen sei. Krohne hätte die strikte Zellenhaft durchbrochen durch gemeinsame Spaziergänge, Aufhebung der schweren Stalls während der Kirche und Schule, gemeinsames Antreten zum Singen und Baden u. a. m. Der Unterschied zwischen Krohnes und seiner Ansicht sei lediglich der, daß Krohne auch in Einzelzellen arbeiten ließe, was Henderson für unzweckmäßig hält. Der gemeinsame Arbeitsbetrieb in den amerikanischen Besserungsgefängnissen in großen, luftigen und lichten Sälen unter Wahrung ausreichender Trennung und guter Aufsicht hätte sich hervorragend bewährt und bleibe zweifelsohne nachahmenswerter als das deutsche System. Kinder unter 14 Jahren und Leute über 60 Jahren hält Henderson für die Einzelhaft ungegeignet. Zum Studium der einzelnen Charaktere scheint die Einzelhaft von einer gewissen Dauer zweckmäßig. Gegen die Einzelhaft spräche aber auch die Ueberlegung, daß Menschen, die lange in der Zelle isoliert gesessen haben, fürs Leben noch unbrauchbarer sind, als sie es vorher waren. Wer Einzelhaft wünscht, möge sie haben, dann müßten aber die Zellen genügend groß, luftig und sonnig sein, sonst würden sie ein Herd für Krankheitskeime werden. Die in Anrath, Wittlich und Groß-Strehlitz gesehenen Zellen scheinen Henderson befriedigt zu haben.

Band 2, Heft Nr. 2. Juli 1911.

Unter der Ueberschrift „Einige europäische Glossen über das amerikanische Gefängnissystem“ bringt das Heft Uebersetzungen der Berichte des italienischen und belgischen Delegierten zum VIII. Inter-

nationalen Gefängniskongreß, die diese Gelehrten an ihre Regierungen als Niederschlag ihrer Eindrücke gerichtet hatten. Der italienische Schreiber ist Professor Ugo Conti aus Rom und der belgische Verfasser Professor Adolphe Prins, Generaldirektor der Gefängnisse in Brüssel.

Conti erwähnt zunächst das Reformatory zu Elmira und hebt die herrlichen Gebäude, die prachtvolle Turnhalle, die Schule, Kirche und Bäder hervor. Er hält mit seiner Bewunderung nicht zurück und lobt den Segen der unbestimmten Verurteilung. Im Reformatory zu Mansfield (Ohio) fiel ihm eine geschickte Leitung der Anstalt auf. Aber die Nachtzellen für zwei Personen scheinen weniger seinen Beifall gefunden zu haben. Der Besuch des County jail zu Mansfield hat ihn sehr enttäuscht und bedrückt. Die Unterbringung und Haltung der Gefangenen wirkte hier abstoßend. Anerkennend erwähnt er den Jugendgerichtshof in Indianopolis und die äußerst wirksame Tätigkeit des dortigen Jugendrichters. Auch in Louisville (Ky) hat ihm das Jugendgericht gefallen. In Jeffersonville (Ind.) hat er das Reformatory besucht, in dem nach dem Willen des Gesetzes der Strafvollzug gehandhabt wird auf der Basis der Besserungsbestrebung und nicht der einer vergeltenden Gerechtigkeit. Einen Vergleich mit Elmira und Mansfield vermag diese Anstalt nicht auszuhalten. Conti erwähnt, daß hier die Prozedur einer Kastration — oder richtiger gesagt — Sterilisation — vorgenommen worden ist, der einige Delegierte beigewohnt hätten. Die Operationen pflegen schnell und ziemlich schmerzlos vor sich zu gehen und nach Aussage des Operateurs, Dr. Sharp, für die Gefangenen selbst segensvoll zu sein. Dr. Sharp hat seit Oktober 1899 an 236 Gefangenen diese Prozedur vorgenommen und ist ein eifriger Verfechter ihrer Zweckmäßigkeit. Conti hält den Eingriff gegen die Zeugungsfähigkeit einer Person für außerhalb des Rechtes des Staates liegend und verurteilt ihn auch aus sittlichen und moralischen Gründen.

Das in Amerika Gesehene hält Conti für teilweise höchst anerkennenswert. Eine Fülle von anregenden Gedanken entströmen dem Strafvollzug, wie er drüben gehandhabt wird, und drängen dazu, sich das zu eigen zu machen, was für unsere Verhältnisse verwendbar sei.

In ähnlicher Weise spricht Prins sich aus. Er hält Amerika für den klassischen Boden für Gefängnisstudien und lobt die vorzüglichen Eindrücke, die er in Auburn, Elmira und Industry empfangen hat. Prins hebt hervor, daß ein begeisterter, fast abergläubischer Glaube an das Werk der Erziehung an die Stelle unseres Systems der Strafe tritt. Die Ueberzeugung, daß man die seelische und sittliche Natur des Schuldigen umwandeln und Keime eines neuen Lebens in ihm erwecken könne, beherrsche den Strafgedanken vollkommen. Für Erwachsene hält Prins diesen Gedankengang für übertrieben, für Kinder und jugendliche Verbrecher dagegen segensreich. Hier sind die erzieherischen Bemühungen der Amerikaner bewunderungswürdig und wirksam.

Ueber Elmira äußert sich Prins, daß man die Haltung der Gefangenen als Symbol eines moralischen Erwachens betrachten könne. Mannigfache Faktoren wirken bei der Besserung mit, kein Augenblick wird verloren. Das unbestimmte Urteil hält alles in Atem und erweist sich als ein moralisches Triebmittel allerbester Art, das wie ein Uhrwerk die Anstalt im Gange hält. Die professionelle Handwerksausbildung, Schulunterricht und Körperkultur drängen zur Nachahmung.

Was vor allem in Amerika ins Auge fällt, ist der soziale Gedanke, der allen mit dem Strafvollzug und dem Besserungsgedanken in Verbindung stehenden Einrichtungen gemeinsam ist. Von dieser Geschmeidigkeit, Lebenskraft und Fülle ist, wie Prins richtig sagt, die Unbeweglichkeit unseres starren Rahmens noch weit entfernt. Der Wert des moralischen Gärungsstoffes, der in allen modernen amerikanischen Gefangenen- und Erziehungsanstalten dank der durchgreifenden Maßregeln arbeitet, ist nicht hoch genug zu veranschlagen. Prins' Eindrücke gipfeln schließlich in der Ueberzeugung, daß die amerikanische Art der Besserungsbestrebungen von Europa nachgeahmt werden müßte, wenn es große Resultate erzielen will.

Aus demselben Heft ist noch zu erwähnen ein Aufsatz von George A. Auden über „Geistige Minderwertigkeit und jugendliche Verbrechertum" und ein Aufsatz von William E. Higgins über „Kriminaljustiz in Kansas".

Band 2, Heft Nr. 3. September 1911 enthält u. a. eine Arbeit von Dr. Hartmann, Berlin, über „Strafgesetzreform in Deutschland" und von Sir Evelyn Ruggles-Brise, Präsident der englischen Gefängniskommission, über „Eine englische Ansicht über das amerikanische Strafsystem". Sir Ruggles-Brise kommt zu dem treffenden Schluß, daß der erste Besuch des offiziellen Europa zum Zwecke des amerikanischen Gefängnisstudiums ein historisches Interesse hat. Kein Delegierter wird in die Heimat zurückgekehrt sein, ohne zu empfinden, daß eine Fülle von Material ihm reichen Stoff zu neuen Ueberlegungen gegeben hat. Der Zweck von internationalen Bewegungen gipfelt in dem Bestreben, Ausgleiche zu schaffen. Der amerikanische Gefängniskongreß hat diesen Zweck voll erfüllt und, wie zu hoffen ist, mit reichem Nutzen für das ganze Gebiet, das er umfaßt.

Guilio Bettaglini, schreibt über „Die Funktion der privaten Verteidigung in der Herabsetzung von Verbrechenstaten" und Arthur W. Towne über „Mayor Gaynors Polizeiüberwachung und die Verbrechensflut in New York City". W. W. Smithers berichtet über die „Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1910 in Brüssel" und G. Frank Lydstone liefert einen Beitrag über „Simulation unter Verbrechern". Er erzählt, daß alle Versuche, den Simulanten beizukommen, gescheitert seien, bis er auf die Idee kam, die Gefangenen, die sich krank gemeldet hatten, in der Mittagsstunde, kurz vor der Mahlzeit, zu sich zu bestellen. Von 180, die am Tage vorher angetreten waren, erschienen nur noch 12. Alle anderen waren plötzlich gesund geworden. Er empfiehlt das Mittel zur Nachahmung.

Georg Stammer, Berlin.

Die amerikanische Gefängnisgesellschaft und die Russel Sage Foundation haben ein fünfbändiges Werk erscheinen lassen und den Delegierten zum VIII. Internationalen Gefängniskongreß zum Geschenk gemacht. Dies Werk ist dankenswerterweise auch dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zugegangen.

Vier Bände sind unter dem Titel „Correction and Prevention" (Besserung und Vorbeugung) von Professor Dr. C. R. Henderson-Chicago herausgegeben worden mit folgendem Inhalt:

Band 1. „Gefängnisreform" von Henderson, Sanborn, F. H. Wines und anderen zusammen mit „Das Strafgesetz der Vereinigten Staaten" von Eugen Smith.

Band 2. Straf- und Besserungs-Einrichtungen von 16 Verfassern.

Band 3. Vorbeugungsmaßnahmen von Henderson.
Band 4. Die Fürsorge für Kinder und Behandlung derselben, von Dr. H. H. Hart, mit Sonderaufsätzen verschiedener Mitarbeiter.
Der 5. Band, betitelt „Gesammelte Jugendgerichtsgesetze in den Vereinigten Staaten“ hat Dr. H. H. Hart zum Herausgeber.

Das monumentale Werk enthält eine Fülle des wichtigsten Stoffes, der mit Strafe, Strafvollzug und allen verwandten Fragen, mit Vorbeugung und Erziehung in engster Verbindung steht. Eine Reihe berufenster Mitarbeiter haben ihr Bestes gegeben, um aus dem reichen Schatze ihrer Erfahrungen dazu beizutragen, den internationalen Ausgleich zu fördern und dadurch die Möglichkeit zu bieten, in gemeinsamer Arbeit aller Kulturnationen das Verbrechen erfolgreicher bekämpfen zu lernen.

Auf dem Gebiet des Gefängniswesens bedeutet das Erscheinen dieses Werkes ein Ereignis. Allen, die ihm durch ihre aufopfernde Arbeit Leben verliehen haben, sei an dieser Stelle Dank gesagt. Den Inhalt des Werkes verbreiten zu helfen, wird Ehrenpflicht der „Blätter für Gefängniskunde“ sein.

Mit der Besprechung des Werkes wird im nächsten Heft begonnen werden. *Georg Stammer,* Berlin.

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder:

Baden.

Reichardt, Dr., Geheimer Oberregierungsrat in Heidelberg, gestorben.

Hamburg.

Seyfarth, Dr., Pastor am Gefängnis I Hamburg-Fuhlsbüttel, erhielt das Ritterkreuz I. Kl. des Bad. Zähringer-Löwen-Ordens, sowie das Ritterkreuz I. Kl. des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen.

Preußen.

v. Briesen, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Groß-Salza, gestorben.

Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltsinspektor in Groß-Strelitz, als Gefängnisvorsteher nach Koblenz versetzt.

Ellger, Pfarrer, evang. Strafanstaltsgeistlicher in Lüttringhausen, zum Strafanstaltsdirektor in Wittlich ernannt.

Erfurth, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee, erhielt das Fürstl. Hohenzollernsche goldene Verdienstkreuz.

Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit, zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Kgl. Preuß. Ministerium des Innern ernannt.

Grunau, Strafanstaltsdirektor in Ratibor, an das Zellengefängnis in Siegburg-Brückberg versetzt.

Klein, I. Staatsanwalt in Berlin, erhielt den Preuß. Kronenorden III. Klasse.

Krinke, Strafanstaltsinspektor, nach Lichtenburg versetzt.

Schiming, Gefängnisvorsteher in Trier, zum Strafanstaltsdirektor in Rendsburg ernannt.

Schwartz, Strafanstaltsinspektor, jetzt in Cleve.

Trautmann, Gefängnisvorsteher in Koblenz, zum Strafanstaltsdirektor in Ratibor ernannt.

Sachsen.

Arnold, Dr. jur., Regier.-Assessor, Anstaltsinspektor in Bautzen, an die Strafanstalt in Waldheim versetzt.

Birkigt, Oberlehrer in Bautzen, zum Anstaltsinspektor daselbst ernannt.

Dietze, Hauptmann d. L., Strafanstaltsinspektor am Zuchthaus Hoheneck mit der Stellvertretung des Strafanstaltsdirektors betraut.

Freund, zum Direktor der Landesstrafanstalt Zwickau ernannt unter Verleihung des Titels und Rangs als Regierungsrat.

Müller, Strafanstaltslehrer, nach Groß-Schweidnitz versetzt.

Reich, Oberregierungsrat, zum Geheimen Regierungsrat ernannt.

Winkler, Strafanstaltsinspektor in Bautzen, nach Hoheneck versetzt.

v. Zeschwitz, Strafanstaltsoberinspektor, Oberleutnant a. D., der Charakter als Hauptmann verliehen.

Württemberg.

Röcker, Ministerialrat in Stuttgart, erhielt das Ehrenkreuz des Württembergischen Kronordens.

Oesterreich.

Heilingötter, Oberleutnant, jetzt Gefangenenhausverwalter in Wien.

Eingetreten:

Baden.

Böhringer, Direktor des Großh. Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
Wangner, Dr., Gerichtsassessor bei der Großh. Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.

Preußen.

Berlin-Lichtenberg, Arbeitshausverwaltung.
Freiendiez, Zentralgefängnis — neu eröffnet —.
Krönig, Dr., Pastor, Gefängnisgeistlicher in Lüttringhausen.
Ritzler-Oppeln, Regierungs-Assessor in Groß-Strehlitz.

Sachsen.

Hauske, Dr. W., Regierungs-Assessor an der Strafanstalt Zwickau.

Ausgetreten:

Baden.

Scherr, Pfarrer in Weinheim.
Wibel, Dr., Oberamtsrichter in Bühl.
Zahn, Großh. Obersekretär am Arbeitshaus Kislau.

Elsaß-Lothringen.

Weiß, Dr., Geheimer Sanitätsrat, Anstaltsarzt in Metz.

Preußen.

Anteß, Amtsgerichtsrat in Tarnowitz.
Döricht, Strafanstaltsdirektor in Jauer.
Eberbach, Strafgefängnis — aufgelöst —.
Liedig, Dr. med., Kreisarzt in Paderborn.
Stöving, Strafanstaltsdirektor in Insterburg.

Sachsen.

Grünhain, Korrektionsanstalt — seit 1. Aug. 1912 der Strafanstalt Voigtsberg angegliedert.

Sachsen-Meiningen.

Breitung, Strafanstalts-Assistent am Zuchthaus Untermaßfeld.

Oesterreich.

Lachmayer, Strafanstaltsdirektor in Göllersdorf.



INHALT.

INHALT.

Vorschläge

zu

einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen.

Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung, 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung, 1913).

Ich tzimbere so man seget bi wege;
des muz ich mannegen meister han.
Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1–2.

I. Teil: Gesetzesvorschläge.

Sonderheft A zu Band 47 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1913.

INHALT.

Seite

IV. Behandlung.

A. Allgemeines.

B. Seelsorge.

C. Arbeit.

D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung.

E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle.

F. Bildungsfürsorge.

G. Verkehr.

I. Anstalten und Anstaltsverwendung.

A. Bestimmungen in Bezug auf Strafanstalten.

§ 1.

Trennung nach den Strafarten.

1. Die Freiheitsstrafen sind in besonderen, für jede Art ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollziehen. Bei Neubauten dürfen Zuchthaus-, Gefängnis- oder Einschließungsabteilungen, auch Zuchthaus- und Haftabteilungen, nicht mehr in einer Anstalt vereinigt werden.

2. In den Anstalten mit verschiedenen Abteilungen müssen die Einrichtungen für den Gottesdienst, den Unterricht und den Aufenthalt im Freien von den getrennt zu verwahrenden Arten von Gefangenen auch getrennt benützt werden.

3. Bei den erkrankten Gefangenen darf von der Trennung abgesehen werden.

§ 2.

Unterbringung weiblicher Gefangener.

1. Die weiblichen Gefangenen sollen in für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden. Wo Gefangene der beiden Geschlechter in derselben Anstalt verwahrt werden, ist schon durch die Einrichtungen selbst jeder Verkehr zwischen den männlichen und den weiblichen Gefangenen zu verhindern.

2. In den größeren Anstalten oder Abteilungen werden tunlichst nur weibliche Beamten verwendet. In den kleineren Gefängnissen hat der Dienst an den weiblichen Gefangenen mindestens durch weibliche Hilfskräfte zu geschehen.

3. Die körperliche Durchsuchung und das Baden darf nur weiblichen Personen übertragen werden.

§ 3.

Aussonderung der Gefangenen ohne Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Gefangenen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sollen von den anderen Gefangenen getrennt werden.

§ 4.

Unterbringung Jugendlicher.

1. An den Jugendlichen sind die Freiheitsstrafen von mindestens einem Monat in besonderen, ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder vollständig getrennten Abteilungen zu vollziehen; auch können die Jugendlichen darin bis zur

Volljährigkeit belassen werden. Die erstmalig Bestraften sind von den erheblich Vorbestraften zu trennen. Die vermindert Zurechnungsfähigen können von den voll Zurechnungsfähigen getrennt werden.

Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige.

2. An den Gefangenen, die zur Zeit des Strafantritts das achtzehnte, aber nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können die Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr in besonderen ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen nach den für die Jugendlichen geltenden Vorschriften vollzogen werden, solange die Gefangenen sich als geeignet für einen solchen Vollzug erweisen. Sie werden dabei von den Jugendlichen und soweit sie einesteils Gefängnis-, andernteils Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, auch voneinander getrennt.

§ 5.

Unterbringung geistig Minderwertiger.

An den nach § ..... RStGB. Verurteilten sind, soweit deren Geisteszustand es erfordert, die Freiheitsstrafen in besonderen ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollziehen. Ein gleicher Vollzug kann an den körperlich Gebrechlichen erfolgen und zwar auch in Verbindung mit dem Vollzug an geistig Minderwertigen. In diesen besonderen Anstalten oder Abteilungen sind die Zuchthausgefangenen von den anderen Gefangenen tunlichst zu trennen.

B. Bestimmungen in Bezug auf Anstalten für sichernde Maßnahmen.

§ 6.

Arbeitshäuser.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus hat in staatlichen und tunlichst ausschließlich dazu bestimmten Anstalten zu erfolgen. Bei Verbindung mit andern Anstalten bildet das Arbeitshaus eine baulich abgesonderte Anlage. Die männlichen Insassen werden von den weiblichen getrennt. Die wegen Diebstahls, Hehlerei oder Betrugs Verurteilten sind von den Zuhältern und diese wie jene von den übrigen Insassen getrennt zu halten.

§ 7.

Anstalten für Sicherungshaft.

Die Verwahrung in Sicherungshaft (§ ..... RStGB.) hat in staatlichen und tunlichst ausschließlich dazu bestimmten Anstalten zu geschehen. Erfolgt sie in einer auch zu andern Zwecken bestimmten Anstalt, so ist eine baulich abgesonderte Anlage dafür vorzusehen. Die männlichen Insassen werden von den weiblichen getrennt.

§ 8.

Die Verwahrung geistig Minderwertiger als sichernde Maßnahme (§ ..... RStGB.) darf weder in Strafanstalten oder Abteilungen für irre Gefangene, noch in Arbeitshäusern erfolgen. Unterbringung geistig Minderwertiger.

§ 9.

Die Verwahrung von Trinkern als sichernde Maßnahme darf nicht in Strafanstalten oder Arbeitshäusern stattfinden. Soweit Anstalten nicht staatlicher Art nicht zur Verfügung stehen, sind von Staats wegen Anstalten zu errichten. Unterbringung von Trinkern.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10.

1. Für die Zellen ist ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmetern und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter das Mindestmaß. Für die Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß der Lichtfläche einen halben Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann. Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Verwahrungsräume.

2. Die Räume, die zum gemeinschaftlichen Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen, werden nicht stärker belegt, als daß auf jeden Gefangenen ein Luftraum von sechzehn Kubikmetern entfällt. In den gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt der auf jeden Gefangenen entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in den gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

3. Die Räume für die Einschließungsgefangenen müssen mindestens den doppelten Luftraum haben und sind besser auszustatten.

4. Die Einzelkrankenräume erhalten einen Luftraum von mindestens vierzig Kubikmetern, die Gemeinschaftskrankenräume für jedes Bett einen solchen von mindestens dreißig Kubikmetern.

5. Bei Landeskulturarbeiten ist die Unterbringung der Gefangenen in Baracken gestattet.

§ 11.

Für jede Anstalt wird eine Hausordnung erlassen, die alle die Behandlung der Gefangenen, ihre Rechte und Pflichten regelnden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften enthält. Hausordnungen.

II. Aufnahme.

§ 12.

Aufnahmeverfügung.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urteil, der amtsrichterliche Strafbefehl oder die polizeiliche Strafverfügung, sowie die Straftat, die Strafe und der Zeitpunkt bezeichnet, von dem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafe schon zum Teil verbüßt oder ist Untersuchungshaft angerechnet, so ist dies in der Aufnahmeverfügung zu vermerken. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, mit, was über frühere Bestrafungen bekannt ist.

§ 13.

Gefangenenverzeichnis.

1. Ueber die Aufnahme und die Entlassung ist ein Verzeichnis zu führen.

2. In das Verzeichnis wird eingetragen: der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name, die Geburtszeit und der Geburtsort, der Stand, das Religionsbekenntnis, der Familienstand und der Wohnort des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils, des amtsrichterlichen Strafbefehls oder der polizeilichen Strafverfügung, sowie die Strafe und ihre Dauer, der Tag, die Stunde und der Grund der Entlassung.

§ 14.

Kinder der Verurteilten.

1. Kinder dürfen von den Verurteilten nicht mitgebracht werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn Säuglinge von der Mutter nicht getrennt werden können.

2. Kinder, die außer diesem Fall mitgebracht werden, sind nur solange in der Anstalt zu belassen bis die Polizei- oder die Armenbehörde für die Unterbringung gesorgt hat.

§ 15.

Kranke.

Anscheinend kranke Personen müssen sobald als möglich dem Arzte vorgestellt werden, der über die Aufnahmefähigkeit entscheidet. Verneint er sie, so ist die Entschließung der Vollstreckungsbehörde unverzüglich einzuholen.

§ 16.

Durchsuchung.

1. In der Regel sind die Gefangenen und ihre Sachen zu durchsuchen.

2. Bei der körperlichen Durchsuchung ist das Scham- und Ehrgefühl zu schonen.

3. Die den Gefangenen während der Strafverbüßung entbehrlichen Gegenstände werden in der Regel abgenommen; Geld, Kostbarkeiten und Gegenstände, die eine mißbräuchliche Verwendung befürchten lassen, sind abzunehmen. Abnahme von Gegenständen.

4. Für die Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen Messungen, Abbildungen und sonst erforderliche Feststellungen vorgenommen werden. Erkennungsdienst.

§ 17.

1. Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme zur Befolgung der Hausordnung zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß er einen Abdruck der für ihn maßgebenden Vorschriften in seinem Haftraum vorfindet. Hinweis auf die Hausordnung.

2. Den Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben. Mitteilung der Strafberechnung.

III. Form der Verwahrung.

§ 18.

Bei der Anordnung der Haftform (Einzel- oder Gemeinschaftshaft) ist auf die Persönlichkeit, die Tat und das Vorleben, des Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Die Anordnung ist widerruflich. Haftform.

§ 19.

Bei der Einzelhaft wird der Gefangene allein in einer Zelle verwahrt und auch für die Arbeit, den Aufenthalt im Freien, (§ 21, Absatz 2), den Gottesdienst und den Schulunterricht von den anderen Gefangenen getrennt. Für den Aufenthalt im Freien, den Gottesdienst und den Schulunterricht kann von der Trennung abgesehen werden. Einzelhaft.

§ 20.

1. Regelmäßig beginnt der Vollzug mit Einzelhaft. Strafen bis zur Dauer von drei Monaten werden, wenn angängig, ganz in Einzelhaft vollzogen. Die Einzelhaft kann fortdauern, solange sie erforderlich erscheint, ohne Zustimmung des Gefangenen jedoch nicht über drei Jahre. Sie hat über diese Grenze hinaus fortzudauern, wenn von dem Gefangenen ein schädlicher Einfluß auf die Mitgefangenen zu besorgen oder die Sicherheit gefährdet ist. Die Einzelhaft bleibt aus-

geschlossen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

2. Den Anträgen von Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, ist stattzugeben.

§ 21.

Gemeinschaftshaft.

1. Bei der Gemeinschaftshaft ist eine Trennung der Gefangenen während des Aufenthalts im Freien, im Gottesdienst und im Schulunterricht nicht ausgeschlossen.

2. Durch die Hausordnung wird bestimmt, wieweit ein Verkehr zwischen den Gefangenen stattfinden darf.

3. Für die Nacht werden die Gefangenen voneinander getrennt, soweit nicht der körperliche oder geistige Zustand einzelner die gemeinsame Verwahrung nötig macht.

IV. Behandlung.

A. Allgemeines.

§ 22.

Aufgaben des Vollzugs.

1. Jede in den Gesetzen oder Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung der Strafe ist verboten.

2. Mit der Zufügung des Strafübels und der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung sind geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft, gleichmäßig in der Einzel- und Gemeinschaftshaft, anzustreben.

3. Diese Ziele sind mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit sowie unter Beachtung der Persönlichkeit, der Tat und des Vorlebens der Gefangenen zu verfolgen; namentlich muß das weibliche Geschlecht, Gebrechlichkeit oder vorgerücktes Lebensalter berücksichtigt werden.

§ 23.

Milderung des Strafzwanges in Vollzugsstufen.

1. Bei dem Vollzug von Zuchthausstrafen, sobald deren Dauer ein Jahr überschritten hat, und von Gefängnisstrafen nach Ablauf von sechs Monaten kann eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwanges eintreten hinsichtlich der Auswahl der Arbeit, der Höhe der Arbeitsbelohnung, des Ausmaßes von Besuchen und brieflichen Verkehrs, des Lesestoffes, sowie der Gewährung sonstiger Vergünstigungen.

2. Auch vorher schon können zur Aufmunterung für besonders fleißige und sich gut führende Gefangene einzelne Vergünstigungen (§§ 27, 33 Absatz 3 Satz 2, 34, 42, 43, 44) gewährt werden.

§ 24.

1. Ueber alle Maßnahmen des Strafvollzugs, insbesondere der Behandlung und der Disziplin, steht den Gefangenen die Beschwerde zu. Eine Beschwerde, die erst nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang erhoben wird, hat auf Berücksichtigung keinen Anspruch. Beschwerderecht.

2. Die gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Ueber die Beschwerde wird, soweit nicht die StPO. Platz greift, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der Oberaufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Andernfalls steht der Oberaufsichtsbehörde die Entscheidung über die weitere Beschwerde zu.

B. Seelsorge.

§ 25.

1. Keinem Gefangenen darf der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt werden. Einzelseelsorge und Gottesdienst.

2. Für die Angehörigen der christlichen Kirchen und des jüdischen Bekenntnisses ist geordnete Seelsorge zu sichern. Soweit es erforderlich ist, sind regelmäßige Gottesdienste oder Andachten einzurichten.

3. Zur Teilnahme an den Gottesdiensten oder Andachten ihres Bekenntnisses sind alle Gefangenen verpflichtet; aus besonderen Gründen kann nach Anhörung des Geistlichen davon entbunden werden. Ein Zwang zur Teilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

§ 26.

In den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche findet Religionsunterricht statt. Auch Erwachsenen kann solcher erteilt werden. Religionsunterricht.

C. Arbeit.

§ 27.

Arbeitspflicht. Selbstbeschäftigung.

1. Die Zuchthausgefangenen sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen sie angehalten werden, dabei müssen sie von freien Arbeitern und Gefangenen anderer Art getrennt werden.

2. Die Gefängnisgefangenen sind, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, zu Arbeiten anzuhalten, die ihren Lebensverhältnissen tunlichst entsprechen. Außerhalb der Anstalt dürfen sie ohne ihre Zustimmung nicht beschäftigt werden. Dabei müssen sie von freien Arbeitern und Gefangenen anderer Art getrennt werden. Ausnahmsweise kann ihnen widerruflich gestattet werden, sich selbst Arbeiten zu beschaffen, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind.

3. Die Haftgefangenen dürfen sich mit Arbeiten, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind, selbst beschäftigen, erhalten jedoch, soweit dies nicht geschieht, Arbeiten, die ihren Lebensverhältnissen tunlichst entsprechen, zugewiesen und sind zur Leistung dieser Arbeiten verpflichtet.

4. Die Einschließungsgefangenen sind verpflichtet, sich mit Arbeiten, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind, selbst zu beschäftigen und werden, soweit dies nicht geschieht, zu solchen Arbeiten angehalten.

5. In den Fällen des Absatz 2 und 3 kann die Selbstbeschäftigung von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden.

§ 28.

Arbeitszeit u. Arbeitsdauer.

1. Die Sonntage und diejenigen Tage, welche am Orte des Strafvollzugs rechtlich als Feiertage gelten, sind, abgesehen von Haus- und Notarbeit, arbeitsfrei.

2. Die Arbeitsdauer ist für die Zuchthausgefangenen länger als für die Gefängnisgefangenen und für diese länger als für die Haft- und die Einschließungsgefangenen zu bemessen.

3. In der Regel dürfen die Zuchthausgefangenen nicht mehr als zwölf, die Gefängnisgefangenen nicht mehr als elf und die Haft- und Einschließungsgefangenen nicht mehr als acht Stunden zur Arbeit angehalten werden.

4. Die Arbeit wird durch angemessene Essens- und Erholungspausen unterbrochen; diese sind für die Gefängnisgefangenen länger zu bemessen wie für die Zuchthausgefangenen und für die Haft- und die Einschließungsgefangenen länger wie für die Gefängnisgefangenen.

§ 29.

1. Gesundheitsgefährliche Arbeiten dürfen nicht zugelassen werden. Arbeitsart und Arbeitsmaß.

2. Die Beschäftigung von Gefangenen für den Privatbedarf der Anstaltsbeamten ist ausgeschlossen mit Ausnahme von Feld- und Gartenarbeit.

3. Wo die Art der Arbeit es zuläßt, wird ein tägliches Arbeitsmaß festgesetzt und dessen Leistung überwacht. Die Leistung des Arbeitsmaßes befreit nicht von dem Weiterarbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit.

§ 30.

1. Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt in die Staatskasse; der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen (§ 27, Absatz 2—5). Arbeitsertrag. Arbeitsbelohnung.

2. Den Gefangenen kann aus dem Ertrag der zugewiesenen Arbeit eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden, die für die verschiedenen Strafarten verschieden zu bemessen ist. Ein Recht auf die Gutschrift und die Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge steht den Gefangenen nicht zu.

3. Im Wege der Zwangsvollstreckung ist die Beschlagnahme der gutgeschriebenen, aber noch im Gewahrsam einer Behörde oder einer Fürsorgestelle befindlichen Arbeitsbelohnung nicht zulässig. Die den Gefangenen bereits ausgehändigte Arbeitsbelohnung darf auch nicht zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen Gerichts- oder Strafvollzugskosten, Steuern, Gebühren, Kosten der Armenpflege und ähnlicher Verpflichtungen gemacht werden.

4. Wenn ein Gefangener Staatseigentum vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt oder wenn er entweicht, kann die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung zum Ersatz des Schadens und der bei der Entweichung abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, sowie der Kosten der Verfolgung und Zurückführung in Anspruch genommen werden.

§ 31.

1. Bei der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist das Interesse des Privatgewerbes und der freien Arbeit überhaupt im weitesten Maße zu schonen. Die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an private Arbeitgeber ist einzuschränken und im übrigen der Arbeitsbetrieb auf tunlichst zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen. Verhältnis zur freien Arbeit.

2. In erster Linie sind soweit als möglich alle für die Anstalten erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrich-

tungsgegenstände, sowie die dazu nötigen Stoffe durch Gefangene anzufertigen. Die Hausarbeiten müssen durch Gefangene verrichtet werden.

3. Außerdem ist die Beschäftigung der Gefangenen mit staatlichen oder gemeinnützigen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten anzustreben.

D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung.

§ 32.

Allgemeines.

1. Die Beköstigung, Bekleidung und Lagerung sind unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft einzurichten und die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung auch der konfessionellen oder rituellen, klimatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu treffen. Insbesondere ist die Hinlänglichkeit der Ernährung bei längeren Strafen durch Wägungen der Gefangenen bei der Aufnahme und Entlassung, sowie in der Zwischenzeit zu überwachen.

2. Die Haar- und Barttracht wird nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert.

§ 33.

Bestimmungen für die einzelnen Arten der Gefangenen.

1. Die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen erhalten Beköstigung, Kleidung und Lagerung von der Anstalt. Den Gefängnisgefangenen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ist der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke zu gestatten, wenn diese angemessen und ausreichend sind.

2. Den Gefängnisgefangenen kann aus Gründen der Gesundheit Selbstbeköstigung bewilligt werden, sofern sich eine genügende andere Kost nach den Einrichtungen der Anstalt nicht beschaffen läßt.

3. Die Einschließungsgefangenen dürfen sich selbst beköstigen und selbst angemessen kleiden, auch eigene Wäsche und Bettstücke benützen (Absatz 1); ein gleiches kann den Haftgefangenen gestattet werden.

4. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschreiten. Branntwein ist ausgeschlossen.

5. Für Transporte, Termine, Vorführungen und ähnliche Anlässe kann den Zuchthaus- und den Gefängnisgefangenen, auch wenn sie nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.

§ 34.

1. Den Zuchthausgefangenen kann nach Ablauf von sechs, den Gefängnisgefangenen nach Ablauf von drei Monaten, den Haft- und den Einschließungsgefangenen vom Beginn der Strafzeit an die Beschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken aus der Arbeitsbelohnung als Vergünstigung (§ 23) gestattet werden. Besondere Nahrungs- und Genußmittel.

2. Die Haft- und die Einschließungsgefangenen dürfen neben ihrer Arbeitsbelohnung auch eigenes Geld für solche Nahrungs- und Genußmittel verwenden, jedoch nur in den Grenzen eines mäßigen Genusses.

3. Von den Genußmitteln können Rauch-, Schnupf- und Kautabak den Jugendlichen und den Zuchthausgefangenen, soweit diese nicht mit schwerer Außenarbeit beschäftigt werden, nicht gestattet werden.

E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle.

§ 35.

1. Die nicht im Freien beschäftigten Gefangenen haben sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Aufenthalt im Freien.

2. Für die Haft- und die Einschließungsgefangenen ist die Zeit unter Berücksichtigung der Strafdauer höher, jedoch für die Haftgefangenen auf nicht mehr als zwei und für die Einschließungsgefangenen auf nicht mehr als fünf Stunden täglich zu bemessen.

3. Für die Jugendlichen muß die Dauer mindestens zwei Stunden betragen, während der sie auch zu körperlichen Uebungen angehalten werden sollen.

4. Die in Arrest befindlichen Gefangenen sind während des Aufenthalts im Freien von den anderen Gefangenen getrennt zu halten.

§ 36.

Wenn nicht aus zwingenden Gründen eine Entbindung innerhalb der Strafanstalt erfolgen muß, ist die Ueberführung der Schwangeren in eine Entbindungsanstalt zu veranlassen, sofern sich nicht die Beurlaubung mehr empfiehlt. Schwangere.

§ 37.

1. Bei Erkrankungen ist der Anstaltsarzt und wenn dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Auf Antrag des Anstaltsarztes kann die Zuziehung eines zweiten Erkrankungen und Todesfälle.

Arztes, insbesondere eines Spezialarztes, erfolgen. Es kann auch den Gefangenen gestattet werden, auf ihre Kosten die Hilfe eines andern Arztes beizuziehen.

2. Die ärztliche Behandlung der Erkrankten findet in der Regel in der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur wenn der Zustand des Erkrankten es erfordert, erfolgt die Versetzung in eine andere Heilanstalt, sofern sich nicht die Beurlaubung mehr empfiehlt.

3. Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Gefangenen ist den bekannten nächsten Angehörigen, auf Verlangen auch anderen Personen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 38.

Geistige Erkrankung insbesondere.

1. Die einer Geisteskrankheit verdächtigen Gefangenen sind durch irrenärztlich vorgebildete Sachverständige zu behandeln.

2. Wenn Gefangene in Geisteskrankheit verfallen, so sind sie entweder in einer Kriminalirren-Anstalt oder -Abteilung zu behandeln oder in eine auswärtige öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt zu versetzen, sofern sich nicht die Beurlaubung mehr empfiehlt.

§ 39.

Gesundheitspolizei.

1. Die Anstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Ueberwachung.

Standesamtliche Anzeigen.

2. Bei den standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todesfällen (Gesetz vom 6. Februar 1875, R.-G.-Blatt für 1899, S. 225) ist jede Bezugnahme auf die Anstalt als Geburts- oder Todesstätte zu vermeiden.

§ 40.

Behandlung der Leichen.

1. Die Leichen der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, sowie der Insassen der Arbeitshäuser und der in Sicherungshaft Verwahrten können öffentlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken überwiesen werden, falls nicht binnen achtundvierzig Stunden seit der Kenntnis von dem Todesfalle nahestehende Personen die Beerdigung verlangen und deren Kosten gedeckt sind.

2. Die Obduktion jener Leichen ist jedenfalls zulässig.

F. Bildungsfürsorge.

§ 41.

Die Gefangenen in den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche erhalten angemessenen Schulunterricht. Auch für Erwachsene kann solcher eingerichtet werden. Schulunterricht.

§ 42.

1. Zur Benützung während der arbeitsfreien Zeit ist eine ausreichende Zahl von religiösen, belehrenden und unterhaltenden Büchern und Schriften bereit zu halten. Lesestoff.

2. Die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen dürfen Bücher und Schriften der Regel nach nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Ausnahmsweise können für die Gefangenen in Einzelhaft auch Zeitungen und Fachschriften zugelassen werden.

3. Die Haft- und die Einschließungsgefangenen dürfen sich Bücher, Schriften und Zeitungen auch selbst verschaffen, soweit es mit der Ordnung in der Anstalt verträglich ist.

G. Verkehr.

§ 43.

1. In der Regel ist den Zuchthausgefangenen alle drei Monate, den Gefängnisgefangenen jeden Monat, den Haft- und den jugendlichen Gefangenen alle zwei Wochen ein Besuch von Angehörigen in Gegenwart eines Beamten zu gestatten. Die Zulassung anderer oder weiterer Besuche kann gestattet werden. Besuche.

2. Den Einschließungsgefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, insoweit kein Mißbrauch zu besorgen ist.

3. Bei Mißbrauch kann die Erlaubnis zum Empfang von Besuchen beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

§ 44.

1. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Briefe darf der Geistliche, nötigenfalls auch der Arzt, sowie bei den Jugendlichen der Lehrer Kenntnis nehmen. Den erwachsenen Haftgefangenen kann der unbeaufsichtigte Briefverkehr widerruflich gestattet werden. Schriftlicher Verkehr im Allgemeinen.

2. Die Zuchthausgefangenen dürfen in der Regel alle drei Monate, die Gefängnisgefangenen jeden Monat, die Haft- und

die jugendlichen Gefangenen alle zwei Wochen einen Brief abgehen lassen.

3. Die Einschließungsgefangenen werden im schriftlichen Verkehr nur insoweit eingeschränkt, als Mißbräuche zu befürchten sind.

4. Bei Mißbrauch kann der briefliche Verkehr beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

5. Wird ein Brief seines Inhalts wegen nicht ausgehändigt oder eine Eingabe oder ein Brief nicht abgesandt, so ist dem Gefangenen unter Mitteilung des Grundes davon Kenntnis zu geben. Der einwandfreie Teil eines eingegangenen Briefes ist mitzuteilen.

6. Die Schriften Geisteskranker, insbesondere der als solche zu erachtenden Querulanten sind im Einverständnis mit dem Arzt ohne weiteres zu den Akten zu nehmen (§ 72, Absatz 2, e).

§ 45.

Rechts- und Geschäftsangelegenheiten.

1. Der Besuchs- und Briefverkehr in Rechts- und Geschäftsangelegenheiten und für das Fortkommen in der Freiheit ist soweit angemessen zu erleichtern.

2. Die Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörden werden nicht zurückgehalten, Eingaben an andere Behörden nur dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind; § 44, Absatz 6, ist anwendbar.

H. Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen.

§ 46.

Aufgaben des Vollzugs.

1. Bei dem Vollzug an den Jugendlichen sind Erziehung und Fortbildung besonders zu berücksichtigen. Namentlich ist der Gesangs-, Turn- und Handfertigkeitsunterricht zu pflegen.

2. Wenn die Länge der Strafzeit die Beschäftigung mit anderen als rein mechanischen Arbeiten zuläßt, ist die Erlernung eines Handwerks oder einer technischen Fertigkeit anzustreben. Den bereits einem Beruf angehörigen Jugendlichen oder solchen, die sich einem bestimmten Beruf widmen wollen, ist theoretische und praktische Ausbildung zu vermitteln.

§ 47.

Arbeit.

1. Die jugendlichen Haftgefangenen haben keinen Anspruch auf Selbstbeschäftigung; solche kann aber gestattet werden.

2. Für die Jugendlichen und die Gefangenen bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr ist bei der Bemessung der Arbeitsdauer auf die geistige und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

3. Die Erholungspausen bei der Arbeit der jugendlichen Gefängnisgefangenen sind nach dem in § 28, Absatz 4, für die Haft- und die Einschließungsgefangenen gegebenen Grundsatz zu bestimmen.

§ 48.

Kleidung.

Die Oberkleidung der Jugendlichen ist von derjenigen der Erwachsenen in Schnitt und Farbe verschieden zu gestalten (§ 71, Absatz 1 b).

§ 49.

Weitere Sonderbestimmungen

In den Hausordnungen der Anstalten oder Abteilungen für die Jugendlichen können von den §§ 32, 33 und 42 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

V. Disziplin und Ordnungsstrafen.

§ 50.

Disziplin.

Den Gefangenen ist bei Vermeidung der Bestrafung alles untersagt, was gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Hausordnung (§ 11, 17), die sonstigen Anordnungen und gegen Sitte und Anstand verstößt. Den Befehlen der Anstaltsbeamten haben sie Gehorsam zu leisten und sind verpflichtet, alle dienstlichen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 51.

Ordnungsstrafen.

1. Als Ordnungsstrafen sind zulässig:
   a) Verweis;
   b) Entziehung von Vergünstigungen (§§ 27, 30 Absatz 2, 33, 34, 42 Absatz 2 und 3, 43, 44;
   c) Entziehungen der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
   d) Entziehung der Arbeit bis zur Dauer eine Woche bei Einzelhaft;
   e) Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
   f) Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
   g) Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen, womit für diese Zeit Entziehung der besonderen Genußmittel und Vergünstigungen, der Bücher und Zeitschriften sowie der Schreib- und Besuchserlaubnis verbunden ist;

h) Fesselung bis zur Dauer von zwei Wochen gegen männliche Zuchthausgefangene;
i) Schulstrafen des am Strafort geltenden Rechts gegen noch schulpflichtige Jugendliche.

2. Die unter a—f bezeichneten Ordnungsstrafen werden einzeln oder in Verbindung miteinander zur Anwendung gebracht.

Der Arrest kann verschärft werden durch:
a) Entziehung der Arbeit;
b) Entziehung des Bettlagers,
c) Schmälerung der Kost,
d) Verdunkelung der Zelle.

3. Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung miteinander für die ganze Dauer oder für einen Teil der bestimmten Zeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert der Arrest länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, in Absatz 2, b, c, d bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall. Die Schmälerung der Kost darf nicht über zwei Wochen erstreckt werden.

4. Gegen die Jugendlichen ist die Schärfung des Arrestes durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen.

5. Gegen die Einschließungsgefangenen sind nur die in Absatz 1, a—c, bezeichneten Ordnungsstrafen zulässig.

§ 52.

Verfahren. 1. Die Strafen werden von dem Vorstand oder von einer Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt (§ 24); sie können auf Wohlverhalten ausgesetzt, auch nachträglich ermäßigt oder erlassen werden.

2. Die Zuständigkeit zur Verhängung bestimmt sich nach der Zeit und dem Ort der Verfehlung.

3. Durch die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wird eine Ordnungsstrafe nicht ausgeschlossen.

4. Soweit es sich nicht um eine der in § 51, Absatz 1, a—c bezeichneten Strafen handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung geltend machen kann.

5. Bei schweren Verfehlungen am Schlusse der Strafzeit kann noch über deren Ende die Ordnungsstrafe fortdauern, jedoch nicht länger als eine Woche.

6. Jede Ordnungsstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen.

§ 53.

Zur Bewältigung tätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung wird, sofern gelindere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet. Sicherungsmittel.

VI. Entlassung.

§ 54.

1. An dem letzten Straftage können die Gefangenen in Rücksicht auf die Verkehrsverbindungen eine mäßige Zeit vor dem Strafablaufe entlassen werden. Entlassung.

2. Fällt das Strafende in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, so sind die Gefangenen schon am Abend um 6 Uhr zu entlassen. Auf Antrag ist ihnen das Verbleiben in der Anstalt bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

3. Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte erfordert und nötigenfalls mit Reise- und Zehrgeld versehen werden. Bekleidung, Reise- und Zehrgeld.

4. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung über die Strafverbüßung zu erteilen. Verbüßungsbescheinigung.

§ 55.

Die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie bei Zuchthaus drei Vierteile und mindestens ein Jahr, bei Gefängnis zwei Dritteile und mindestens sechs Monate, bei Haft und Einschließung die Hälfte und mindestens sechs Monate der Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als Strafe der noch zu verbüßende Teil. Vorläufige Entlassung.

§ 56.

Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen Verhältnissen die Erwartung künftigen Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt wird. Sonstige Erfordernisse.

§ 57.

1. Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den ihm bei und nach der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Widerruf.

2. Im Falle des Widerrufs wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die Strafe nicht angerechnet.

3. Sind seit der vorläufigen Entlassung zwei Jahre oder, wenn der noch zu verbüßende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen, ohne daß ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Strafe als verbüßt.

4. Wenn ein innerhalb der Bewährungsfrist entstandener Widerrufsgrund erst nach dem Ablauf der Frist bekannt wird, so kann die vorläufige Entlassung noch nachträglich widerrufen werden. Mit dem Ablauf von drei Monaten seit Beendigung der Bewährungsfrist ist der Widerruf ausgeschlossen.

5. Wenn bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist, kann die vorläufige Entlassung noch innerhalb sechs Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluß jenes Verfahrens widerrufen werden.

§ 58.

Verfahren.

1. Ueber die vorläufige Entlassung und über den Widerruf entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde, in dem ersten Fall nach Anhörung des Vorstandes der Strafanstalt.

Einstweilige Festnahme.

2. Wenn sich der Verdacht eines Widerrufsgrundes ergibt und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist, kann die Polizeibehörde des Aufenthaltortes die einstweilige Festnahme anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als an dem Tage der Festnahme erfolgt.

VII. Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen.

A. Arbeitshaus.

§ 59.

Aufgaben des Vollzugs.

Das Arbeitshaus soll die Insassen geistig und sittlich heben und wieder an ein arbeitsames und gesetzmäßiges Leben gewöhnen.

§ 60.

Haftform.

1. Die Insassen sind in Gemeinschaftshaft zu halten. Einzelhaft ist, soweit sie mit dem körperlichen oder geistigen Zustand eines Verurteilten verträglich ist (§ 20, Absatz 1), zulässig, wenn sie in seinem Interesse oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit angemessen erscheint.

2. Die Insassen sind zu Innen- und Außenarbeit verpflichtet. Bei der Zuteilung der Arbeit soll auf das spätere Fortkommen Bedacht genommen werden. Selbstbeschäftigung ist ausgeschlossen. Arbeit

3. Arbeitsunfähige sind nicht aufzunehmen. Erweist sich ein Insasse als arbeitsunfähig, so wird die Gefängnisstrafe, an deren Stelle auf die Unterbringung erkannt war, vollstreckt. War neben der Gefängnisstrafe auf Unterbringung erkannt, so ist deren Umwandlung in Gefängnisstrafe herbeizuführen. Die im Arbeitshaus zugebrachte Zeit ist anzurechnen. Arbeitsunfähige.

§ 61.

1. Im übrigen finden die Bestimmungen für die Strafanstalten entsprechende Anwendung. Sonstige Behandlung.

2. Soweit für die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen Verschiedenheiten bestehen, kommen für diejenigen Insassen des Arbeitshauses, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die Vorschriften für die Zuchthausgefangenen, für die übrigen die Vorschriften für die Gefängnisgefangenen zur Anwendung. Selbstbeköstigung und eigene Kleidung sind jedoch ausgeschlossen.

§ 62.

1. Wenn ein Insasse die Hälfte der bestimmten Zeit in einem Arbeitshaus zugebracht und sich gut geführt hat, kann er durch die Landespolizeibehörde vorläufig entlassen werden; die §§ 55—58 finden entsprechende Anwendung. Vorläufige Entlassung.

2. Wird der Entlassene zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so tritt an die Stelle des noch in dem Arbeitshaus zu verbringenden Zeitraumes Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von gleicher Dauer.

B. Sicherungshaft.

§ 63.

1. Die Sicherungshaft hat in erster Reihe den vorzeitigen Wiedereintritt des Verwahrten in die Freiheit zu verhüten; damit ist die in § 59 bezeichnete Aufgabe tunlichst zu verbinden. Aufgaben der Verwahrung.

2. § 60, Absatz 1, findet Anwendung.

3. Die Verwahrten dürfen keiner strengeren Behandlung unterworfen werden als zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit nötig ist.

§ 64.

1. Vor der Unterbringung ist die Zuchthausverwaltung über die Erfahrungen während des Strafvollzugs zu hören.

2. Nicht mehr als gemeingefährlich anzusehende Personen sind nicht weiter zu verwahren.

§ 65.

Arbeit, Beköstigung und Bekleidung.

1. Ueber die Arbeit gilt § 27, Absatz 1, jedoch ist die Arbeitsdauer wie bei den Gefängnisgefangenen und die Arbeitsbelohnung wie bei den Haftgefangenen zu bemessen.

2. Selbstbeköstigung und eigene Kleidung sind ausgeschlossen.

3. Die Anschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln ist den Verwahrten wie den Haftgefangenen gestattet. Eine während der vorangegangenen Zuchthausstrafe gutgeschriebene Arbeitsbelohnung ist jedoch verzinslich anzulegen.

§ 66.

Sonstige Behandlung.

Im übrigen finden die Bestimmungen für die Strafanstalten entsprechende Anwendung und zwar soweit hier nichts anderes bestimmt ist, diejenigen für die Haftgefangenen.

§ 67.

Entlassung.

Hat sich ein Verwahrter längere Zeit in der Anstalt gut geführt und ist nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung künftigen Wohlverhaltens gerechtfertigt, auch eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit gesichert, oder dargetan, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt wird, so kann er vorläufig entlassen werden. Die Entlassung wird endgültig, wenn sie innerhalb fünf Jahren nicht widerrufen ist.

§ 68.

Entscheidung des Gerichts.

Soll die Verwahrung über drei Jahre ausgedehnt werden, so ist die Entscheidung des Gerichts von Amts wegen herbeizuführen. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, so hat es zugleich zu bestimmen, in welcher Frist die Entscheidung von neuem einzuholen ist.

VIII. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht.

§ 69.

1. Den zu entlassenden Gefangenen, die einer Schutzfürsorge würdig und bedürftig sind, ist solche rechtzeitig zu vermitteln. Schutzfürsorge.

2. Die vorläufig Entlassenen können unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die aus sichernden Maßnahmen zu Entlassenden sind unter Schutzaufsicht zu stellen. Schutzaufsicht.

3. Zur Einleitung der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht kann den Fürsorgern, insbesondere den Mitgliedern der Schutzvereine, der Zutritt zu den Gefangenen auch ohne Aufsicht gestattet werden. Besuche.

4. Für jeden in Schutzfürsorge oder Schutzaufsicht genommenen Gefangenen ist dem Fürsorger oder Schutzverein ein Staatsbeitrag zu leisten. Staatsbeitrag.

IX. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

1. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft. Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zur Beschaffung der fehlenden Anstalten, Abteilungen, Räume und Einrichtungen jedoch bestimmt der Bundesrat eine angemessene Frist. Uebergangsbestimmungen.

3. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat eine einheitliche Vollzugsstatistik zu beginnen. Vollzugsstatistik.

§ 71.

1. Der Bundesrat hat Bestimmungen zu treffen über: Bundesrat.

a) eine einheitliche Strafberechnung; Strafberechnung.

b) eine die einzelnen Arten von Strafgefangenen und Verwahrten unterscheidende Oberkleidung (§§ 33, 48); Bekleidung.

c) die Beschaffenheit und Anwendungsweise der Fesselungs- und ähnlichen Sicherungsgerätschaften (§§ 51, 53); Zwangsgeräte.

d) die Bemessung der Entschädigung bei der Selbstbeschäftigung (§ 27, Absatz 5); Selbstbeschäftigung.

e) die Bemessung und Behandlung der Arbeitsbelohnung und die Verwendbarkeit eines Teiles zur Beschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln (§ 30 Absatz 2 und § 34); Arbeitsbelohnung.

Vollzugskosten. f) den Betrag der Strafvollzugskosten und der Kosten der sichernden Maßnahmen des Arbeitshauses und der Sicherungshaft, sowie ein vereinfachtes Deckungs- und Beitreibungsverfahren, soweit hierbei Behörden der Straf- oder Verwahrungsanstalten oder Arbeitshäuser beteiligt sind;

Schutzfürsorge und Schutzaufsicht. g) die Ausgestaltung der Schutzfürsorge und der Schutzaufsicht, insbesondere deren Einrichtungen, die Verpflichtungen, die den Schützlingen auferlegt werden müssen oder können und die zulässigen Arten der Beaufsichtigung, sowie die Bemessung des Staatsbeitrags für die Schutzfürsorge und die Schutzaufsicht (§ 69);

Vollzugsstatistik. h) die Grundlagen zur Aufstellung der Vollzugsstatistik und die Bearbeitung für das Reich (§ 70).

Arbeitsbetrieb. 2. Dem Bundesrat sind Nachweise über die Befolgung der Grundsätze des § 31 bei der Beschäftigung der Gefangenen jährlich zu geben.

3. Der Bundesrat kann weitere Anordnungen erlassen über:

Aufnahmeverfügung. a) die Form der Aufnahmeverfügung (§ 12);

Gesundheitspolizei. b) die Gesundheitspolizei (§ 39, Absatz 1), insoweit sie Gegenstand der reichsrechtlichen Regelung ist;

Unfallverhütung. c) die Unfallverhütung bei der Arbeit;

Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung. d) die Arbeitshäuser und die Anstalten für die Sicherungshaft.

§ 72.

Landesbehörden. 1. Die mit dem Vollzug zu betrauenden Landesbehörden und ihre Zuständigkeit sind, soweit es nicht in diesem Gesetz geschehen ist, landesrechtlich zu bestimmen. Hinsichtlich des Vollzuges der Freiheitsstrafen müssen diese Behörden einem und demselben Ressort angehören.

2. Die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

a) zum Erlaß der Hausordnungen (§§ 11 und 49);

b) zur Unterbringung gemäß § 4, Absatz 2, und § 5;

c) zur Fortdauer der Einzelhaft über drei Jahre (§ 20);

d) zur Ausführung von Arbeiten nach § 31, Absatz 3, und § 10, Absatz 5;

e) zur Einrichtung von Unterricht (§§ 26 und 41);

f) zu den in § 44, Absatz 6, vorgesehenen Maßnahmen durch periodische Nachprüfung.

3. Für die allgemeine Beaufsichtigung aller Anstalten, insbesondere für die Besichtigung durch Aufsichtsbeamte in angemessenen Zwischenräumen und auch unvermutet, ist Sorge zu tragen. Beaufsichtigung der Anstalten.

4. Die Anstalten sind nach näherer Bestimmung der Oberaufsichtsbehörde auch durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu besichtigen. Gewerbepolizeiliche Aufsicht.

5. Für größere Anstalten können der Verwaltung Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenpersonals beigegeben werden, deren Rechte und Pflichten sich nach der ihnen zu erteilenden Anweisung bestimmen. Vertrauenspersonen.

§ 73.

Landesrechtliche Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetz oder den gemäß § 71 erlassenen Bestimmungen des Bundesrats vereinbar sind, bleiben in Kraft und können auch fernerhin einzelstaatlich erlassen oder abgeändert werden. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen über: Landesrecht.

a) den Waffengebrauch des Aufsichtspersonals;

b) die Strafunterbrechung, soweit sie nicht anderweit geregelt ist, namentlich die Beurlaubung von Gefangenen.

Vorschläge

zu

einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen.

Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung, 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung, 1913).

Ich tzimbere so man seget bi wege;
des muz ich mannegen meister han.
Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1–2.

II. Teil. Einleitung und Begründung.

Sonderheft B zu Band 47 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1913.

INHALT.

A.[1]) Die bisherige Ordnung des Strafvollzuges in Deutschland und die amtlichen Bestrebungen zu seiner Ordnung durch Gesetz.

I.

Zu den ältesten, bisher unerfüllten Wünschen auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Deutschen Reich gehört die gesetzliche Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Nach der Verfassung des Reichs kann bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges nur die reichsgesetzliche in Frage kommen. Gemäß dem Artikel IV, Nr. 13 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung des Reichs u. a. „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren". Es würde demnach ein Reichsstrafvollzugsgesetz einheitliches Recht für das Reichsgebiet schaffen und diesem einheitlichen gesetzlichen Rechte würde nach Artikel VII, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 die einheitliche Vollzugssicherung von reichswegen zur Seite stehen. Es beschließt der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Es beschließt der Bundesrat auch über Mängel, die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der soeben erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Wir haben zwar schon ein gemeinsames Reichsstrafgesetzbuch mit einheitlichem Strafensystem und eine gemeinsame Reichs-Strafprozeßordnung, überhaupt also ein gemeinsames und einheitliches materielles und formelles Reichsstrafrecht. Die Strafvollstreckung, das ist die Summe derjenigen Maßnahmen, welche nach der Rechtskraft eines auf Strafe lautenden Urteils bis zum Eintritt des eigentlichen Strafübels nötig werden, ist durch die Strafprozeßordnung in einigen Hauptpunkten (§§ 481—493) geregelt. Der eigentliche Strafvollzug aber, das ist die Zufügung des Straf-

[1]) Im wesentlichen unverändert abgedruckt als bereits vorliegender Beschluß erster Lesung; vgl. Blätter für Gefängniskunde, Sonderheft zu Bd. 45, S. 1 ff.

übels selbst, insonderheit der Vollzug der Freiheitsstrafen, ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Es finden sich nur vereinzelte Ansätze zu einer solchen Regelung: hinsichtlich der Todesstrafe, der Geldstrafe und der Buße in §§ 485 ff., 495 StPO., wegen der Freiheitsstrafen in §§ 15 ff. 362 StGB. Im wesentlichen und überwiegend wird der Strafvollzug und insbesondere das Gefängniswesen, also der Inhalt des Strafübels, durch die einzelnen Bundesregierungen selbständig gestaltet, vereinzelt durch Landesgesetze, in einigen Fällen durch Rechtsverordnungen, meist aber durch einfache Verwaltungsverordnungen. Nur noch die Entschädigung Gefangener für Betriebsunfälle bei der Arbeit ist reichsrechtlich geregelt durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536).

Hiebei besteht große Vielgestaltigkeit der Vorschriften in den zahlreichen Bundesstaaten und diese Vielgestaltigkeit herrscht auf einem Gebiete, wo immerhin hohe Güter auf dem Spiele stehen: Leben, Gesundheit, Ehre und die Zukunft von tausenden, wenn auch vielfach arg gestrandeten Personen.[2])

Nach S. 51 ff. der Denkschrift vom 22. Februar 1907 über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten (Nr. 89 der Druckschriften. Reichstag. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907) gelten in den Bundesstaaten 59 Vorschriften über den Strafvollzug (Dienstanweisungen, Gefängnisordnungen, Hausordnungen u. dergl.)

In Preußen, dem größten der Bundesstaaten, ist außerdem das Gefängniswesen etwa im Verhältnis von $^3/_5$ zu $^2/_5$ der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen unter 2 Ressorts, die Justiz und die innere Verwaltung, geteilt. Jedes dieser Ressorts hat besondere Vollzugsvorschriften, die in zahlreichen Punkten erheblich differieren.[3]) Aehnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen.

Der gegenwärtige Zustand hat zu fortgesetzten Klagen, insbesondere zu Angriffen in der Presse auf den Strafvollzug geführt. Man kann diesen Angriffen kaum widersprechen, geschweige denn sie widerlegen, wenn es z. B. heißt: es sei eine nicht anfechtbare Tatsache, daß gegenwärtig im Stadium

[2]) Freudenthal, die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen, 1910. — Derselbe: Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts. Z.St.W. Band 32, S. 222. — Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912. S. 78 ff., 120 ff., 139 ff., 160 ff., 310 ff.

[3]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde 1889, S. 150 ff. — Hamm, D.J.Z. 1905, S. 969. — Klein, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 6, S. 132.

der Gesetzlosigkeit im Strafvollzug mehr als anderswo einer gewissen Willkür Tür und Tor geöffnet sei. Man begegne nirgends einer größeren Mannigfaltigkeit in der Auffassung und Verschiedenartigkeit in der Handhabung als in Fragen des Strafvollzuges und seiner Gestaltung. Unter dieser Verschiedenheit litten die Verwaltungsbehörden wie die Sträflinge und hier hätte die Gesetzgebung einzugreifen. Was wir brauchten, sei ein Gesetz, das den Strafvollzug in feste geordnete Bahnen leite und bestimmte Rechte und Pflichten jedem verschaffe, den Rechtsbrechern wie der Strafvollzugsbehörde.[4])

In der Tat berührt es eigentümlich, wenn man die Rechtsstellung der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen im Strafvollzug vergleicht mit der hochentwickelten Sorge um den Schutz der Unverletzlichkeit der Persönlichkeit auf allen andern Rechtsgebieten. In diesen ist alles, noch dazu meist bei breiter Oeffentlichkeit, wohl versorgt und verbürgt, jeder Eingriff von weitgehenden Kautelen abhängig. Man denke nur an die Stellung des Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten im Strafprozeß, auch wenn er geständig oder sonst überführt ist. Im Strafvollzug dagegen herrscht der Ausschluß der Oeffentlichkeit — zum größeren Teile allerdings mit Begriffsnotwendigkeit — und, abgesehen von den Bestimmungen in §§ 15, 16, 18, 362 des StGB. über die Arbeit der Gefangenen, bestimmt über den ganzen sonstigen Strafinhalt lediglich die Verwaltung. Der Strafinhalt kann wohl im großen und ganzen z. Zt. als im Verwaltungswege kodifiziertes Gewohnheitsrecht bezeichnet werden. Auf diesem Wege wird der Inhalt und Unterschied der einzelnen Strafarten festgesetzt, das reichsgesetzlich und verfassungsmäßig geschützte Briefgeheimnis wird zur Herstellung eines Strafübels ausgeschaltet und sonst gesetzlich nicht zugelassene Strafen, die Prügelstrafe und die Fesselung, werden als Disziplinarmittel verwendet. Ebenso wird im Verordnungswege über den Ertrag der Gefangenenarbeit verfügt. Während nach § 486 StPO. der Leichnam eines Hingerichteten den Angehörigen auf ihren Wunsch zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Bestattung zu verabfolgen ist, wird über die Leichen von Gefangenen, die Freiheitsstrafen verbüßten, im Verwaltungswege weit strenger verfügt, wenn auch im öffentlichen Interesse zugunsten staatlicher Anstalten für Forschungs- und Lehrzwecke. Nicht gesetzlich geregelt ist die Durchsuchung der Gefangenen

[4]) Nationalzeitung vom 20. Mai 1908.

bei der Aufnahme in das Strafhaus, die Disziplinarbestrafung, der Zwang für Strafgefangene, sich im Interesse des polizeilichen Erkennungsdienstes von der Gefängnisverwaltung messen und photographieren zu lassen,[5]) der Zwang der Zuchthausgefangenen, sich Haar und Bart scheren zu lassen, die Verpflichtung der Gefangenen, an dem Gottesdienst teilzunehmen usw. Man denke ferner an die Unterschiede im Strafvollzuge der einzelnen Bundesstaaten, ja sogar an den am Strafvollzuge beteiligten mehreren Ressorts desselben Bundesstaates. Von den Gefangenen wird der gegenwärtige Zustand meist stillschweigend hingenommen, aber doch nicht ganz selten sind Fragen kritischer Sträflinge: „Warum ist das so?“ — „Warum hier anders als in N.?“ — „Wo steht das?“ — Jeder rechtskundige Strafvollzugsbeamte kennt das Mißliche und Schwierige solcher Situationen. —

II.

An Bestrebungen der staatlichen Organe, den Strafvollzug einheitlich zu machen und gesetzlich zu regeln, hat es freilich nicht gefehlt. Auf dem Gebiete des Reichsrechts setzten sie ein mit dem Antrage des Reichstages vom 4. März 1870, ein Strafvollzugsgesetz vorzulegen. Der Antrag wurde aber von dem Bundesrat mit Rücksicht auf die damalige Lage der Strafprozeßgesetzgebung abgelehnt. Kurz ehe die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 erschien, kam es zu einem zweiten Antrag des Reichstages vom 21. Dezember 1876. Damals wurde die Resolution angenommen, es möchte ein die Strafvollstreckung gleichmäßig regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden, und die Resolution führte zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 19. Märzt 1879.[6])

Dieser Entwurf war im Reichsjustizamte nach Beratung mit einer Kommission von 8 Praktikern des Strafvollzuges — d'Alinge (Sachsen), Ekert (Baden), Köstlin (Württemberg), Krohne (Preußen — innere Verwaltung), Petras (Preußen — innere Verwaltung), Streng (Bayern), Wirth (Preußen-Justiz) und Dr. Bär (Arzt-Preußen-Justiz) — aufgestellt worden. Als der Entwurf in den Justizausschuß des Bundesrats kam, entstanden finanzielle Bedenken. Wenn die Einzelhaft hätte so durchgeführt werden sollen, wie sie der Entwurf vorsah, würden 80—100 Millionen Mark erforderlich

[5]) Rechtlich und tatsächlich anders liegt der in Reichsgericht Strafs. Bd. 32, S. 199 behandelte Fall.

[6]) Abgedruckt bei Krohne a. a. O. S. 553 und Bl. Gefängn. K. Bd. 14, S. 1 ff.

gewesen sein. Es war damals bei dem vielfach unzulänglichen Zustande der Hafträume die gesetzliche Vereinheitlichung des Strafvollzuges wesentlich eine Baukostenfrage. Dazu kam ein anderer Umstand: Die scharfen Angriffe Mittelstaedts in seiner Schrift: „Gegen die Freiheitsstrafen“ (1880), besonders auf das System und den Besserungsgedanken. Es läßt sich der Einfluß jener temperamentvollen Schrift nicht im einzelnen nachweisen, aber sie war jedenfalls nicht ohne Wirkung, sie hatte eine Menge von Zweifeln und Bedenken ausgelöst. Die Folge der verschiedenen Umstände war, daß „die im Laufe der Beratungen beinahe inhaltslos gewordenen Vorschläge“ des Entwurfs gar nicht an den Reichstag gelangten.

Der Entwurf selbst wurde nicht wieder aufgenommen. Die Sache selbst aber kam nicht zur Ruhe. Die Bundesregierungen verloren die mit dem Entwurfe erstrebten Ziele nicht aus den Augen. Das zeigen die stetigen und großen Fortschritte bei dem Bau und der Einrichtung neuer Anstalten in allen Bundesstaaten und auf andern Gebieten des Gefängniswesens. Jedenfalls ist das Problem der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges keine Baukostenfrage mehr. Um so enger ist es mit der Frage des Systems der Freiheitsstrafen verknüpft. Solange das Strafensystem nicht anderweitig geregelt ist, erschien es den Bundesregierungen nicht rätlich, wegen des Strafvollzuges den Weg der Gesetzgebung erneut zu beschreiten. Aber sie versuchten den nicht verstummenden Rufen nach Vereinheitlichung des Strafvollzuges durch den Erlaß der Grundsätze des Bundesrats vom 28. Oktober 1897 zu entsprechen, „welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“.

Die Strafprozeßkommission, welche in den Jahren 1903 bis 1905 tagte, befaßte sich zwar mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges, legte aber nach eingehender Beratung die ganze Materie als zur Zeit für gesetzgeberische Vorschläge ungeeignet beiseite.[7])

Im Jahr 1908 erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes im Reichstage, daß die Bundesregierungen ein den Anschauungen des Reichstages entsprechendes vollständiges Strafvollzugsgesetz zur Zeit nicht und zwar so lange nicht geben könnten, als sie nicht wüßten, wie das Strafsystem der Zukunft beschaffen sein würde.

Inzwischen war am 1. Mai 1906 im Reichsjustizamt eine Kommission von praktischen Juristen mit dem Auftrag zu-

---

[7]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1905, Bd. I, S. 350 ff., II, S. 264.

sammengetreten, einen formulierten „Vorentwurf" (VE.) zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung auszuarbeiten.[8])

An dem bisherigen Strafensystem wurde grundsätzlich festgehalten. Die Verfasser des VE. waren der später auch fast allgemein von der Kritik gebilligten Ansicht, daß alle Vorschläge, die auf eine grundsätzliche Aenderung des Strafensystems hinauslaufen, praktisch nicht durchführbar wären. Dagegen waren sie bestrebt, durch Bestimmung des Inhalts der Freiheitsstrafen, diese so auszugestalten, daß ihnen der Vorwurf der Unwirksamkeit oder gar Schädlichkeit mit Grund nicht mehr gemacht werden könnte. Auf diese Weise wurde nach Ansicht der Kommission in dem Strafgesetzbuch soviel über den Vollzug bestimmt, daß „allenfalls" ein besonderes Strafvollzugsgesetz, dessen Erlaß sich bisher immer Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, entbehrt und das Weitere „der Verwaltung" überlassen werden dürfte.[9])

Zur Rechtfertigung dieser Auffassung ist in der Begründung folgendes ausgeführt:[10])

„Die verschiedenen Freiheitsstrafen erhalten ihren Inhalt erst durch die Art des Vollzuges. Es ist daher, wie allgemein anerkannt ist, Aufgabe des Strafgesetzes, um die Strafarten in ihrer verschiedenen Schwere voneinander zu sondern und das Wesen des in ihnen dem Verurteilten aufzuerlegenden Strafübels zu umgrenzen, über die Art und Weise ihrer Vollstreckung Bestimmung zu treffen. Das geltende Strafgesetzbuch ist dieser Aufgabe nur ungenügend gerecht geworden; es beschränkt sich auf einige wenige Vorschriften, welche die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe nur ganz allgemein charakterisieren und fast ausschließlich die Beschäftigung der Gefangenen und die Zulässigkeit der Einzelhaft betreffen. Die Durchführung dieser Vorschriften und alle sonstigen Grundzüge des Strafvollzuges sind der Verwaltung und damit, da ein Reichsgesetz über den Strafvollzug bisher nicht zustande gekommen ist, den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die Folge ist, daß dieselbe gesetzliche Strafe in den verschiedenen Teilen Deutschlands infolge des verschiedenartigen Strafvollzuges ein Strafübel von ungleicher Art und Schwere ist oder doch sein kann. Dieser Zustand ist zwar dadurch, daß sich

---

[8]) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1909. Dazu 2 Bände Begründung.

[9]) Begründung zum VE. Allgem. Teil S. XI.

[10]) A. a. O. S. 62 ff.

die Bundesstaaten durch Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897 über eine Reihe von Grundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafen geeinigt haben, gemildert worden. Gleichwohl kann ein neues Strafgesetzbuch den bestehenden Zustand nicht fortdauern lassen, es muß vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz in näherer oder fernerer Zeit zustande kommen wird, selbst die grundlegenden Einrichtungen des Strafvollzuges ordnen, durch die das Wesen der einzelnen Strafart bestimmt wird, da ihnen nach dem Gesagten materiellrechtliche Bedeutung zukommt. Der Entwurf sieht deshalb Bestimmungen darüber vor, in welchen Anstalten die verschiedenen Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind und welcher Behandlung die Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen hinsichtlich ihrer Arbeit und Beschäftigung, ihrer Kleidung und Kost und ihres Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen, sowie inwieweit sie von anderen Gefangenen abzusondern sind. Diese Bestimmungen können jedoch nur Grundsätze aufstellen und Richtlinien angeben, sie können nicht die für die Verwaltung erforderlichen Einzelheiten enthalten. Die letzteren zu ordnen, muß, solange nicht ein Strafvollzugsgesetz zustande kommt, Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben, die von jenen allgemeinen Bestimmungen auszugehen haben. Damit diese Uebereinstimmung gewahrt und der Strafvollzug in allen Bundesstaaten übereinstimmend gestaltet werde, schlägt der Entwurf § 23 vor, die Befugnis zum Erlaß der Ausführungsvorschriften dem Bundesrat zu übertragen. Durch diese Vorschrift würde im Zusammenhange mit den im Gesetz ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen ein einheitliches Vollzugsrecht geschaffen werden, indem die jetzt auf Grund freiwilliger Vereinbarungen der Regierungen der Einzelstaaten auf diesem Gebiet in beschränktem Maße entwickelte Tätigkeit des Bundesrats auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage gestellt würde. Die Anpassung der ihrer Natur nach allgemein gehaltenen Ausführungsvorschriften auf die einzelnen Anstalten dagegen soll den Bundesstaaten durch von ihnen zu erlassende Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben. Da für die verschiedenartige Ausgestaltung der verschiedenen Freiheitsstrafen nicht nur die bezeichneten, vom Gesetze behandelten Maßnahmen und mit ihnen in Verbindung stehende Fragen von Wichtigkeit sind, sondern auch andere, wie die bauliche Einrichtung der Anstalten, die anzuwendenden Disziplinarstrafen, die bei guter Führung statthaften Belohnungen usw., so sollen die Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften auch hierüber das

Erforderliche bestimmen. Beides ist in den Worten des § 23 enthalten: „Soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, bestimmen das Nähere über die Einrichtung der Strafanstalten und die Behandlung der Gefangenen die . . . . Ausführungsvorschriften usw.“. Und für alle diese Ausführungs- wie Verwaltungsvorschriften stellt der Entwurf noch den zwingenden Grundsatz auf, daß durch sie die Zuchthaussträflinge strenger als die Gefängnisgefangenen und diese strenger als die Haftgefangenen behandelt werden müssen. Wenn dieser Grundsatz auch sich aus der Reihenfolge der Strafarten nach ihrer Schwere von selbst ergibt, so erschien es doch empfehlenswert, ihn durch ausdrückliche Hervorhebung noch besonders zu betonen.“

Dem halbamtlichen „Vorentwurf“ folgte ein „Gegenentwurf“, eine reine Privatarbeit, die jedoch an dieser Stelle erwähnt werden soll.

Der Gegenentwurf (GE.)[11]) geht in der Ausgestaltung des Strafübels weiter als der VE., betont auch in der Begründung, daß er die Regelung des Strafvollzuges durch ein besonderes Gesetz der Einarbeitung einer Anzahl von Vollzugsvorschriften in das Strafgesetzbuch vorziehe.

---

[11]) Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, 1911, S. 11 ff. und Begründung, allgem. Teil, S. 74 ff.

B.[1]) Die Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ordnung des Strafvollzuges.

Der 1864 gegründete Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten (EV.) besteht zur Zeit aus fast 1200 Mitgliedern in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Luxemburg. Er zählt zu Mitgliedern nicht nur Oberbeamte der Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser, sowie Erziehungsanstalten, sondern auch Beamte der Aufsichtsbehörden jener Anstalten, Rechtslehrer, höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Vorstandsmitglieder der Gefängnis- und Schutzvereine u. dergl. Personen, physische und juristische. Entsprechend den Satzungen hat der Verein durch sein in zwanglosen Heften erscheinendes Organ „Blätter für Gefängniskunde", die sogenannten „grünen Hefte", sowie seine alle drei Jahre stattfindenden Wanderversammlungen einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, weit über den Kreis seiner Mitglieder hinaus vermittelt. Der ebenfalls satzungsmäßigen Aufgabe, „die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmäßigen Strafvollzuges im Zusammenhang mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern" hat er sich nach Kräften gewidmet. Das gilt insbesondere auch von dem Streben nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges.

1. Im Jahre 1874 faßte der Verein in Berlin nachstehende Beschlüsse:[2])
   a) „Die Gemeinsamkeit des Strafrechts im Deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnisverwaltung.
   b) Die Ordnung der wesentlichsten Momente des Strafvollzuges erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung."

[1]) Im wesentlichen unverändert abgedruckt als bereits vorliegender Beschluß erster Lesung, vgl. Bl. Gefängn. K., Sonderheft zu Bd. 45, S. 11 ff.

[2]) Bl. Gefängn. K. Bd. 9, S. 219 und 359, Bd. 10, S. 50 und 77.

2. In Stuttgart wurde 1877 über die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verhandelt,[3]) insbesondere die Einzelhaft, die Größe der Zellen, den Umfang der Anstalten und die Disziplinarstrafen, sowie über die Feststellung einheitlicher Grundsätze für den Bau von Gefängnissen und über die Mitteilung der Beschlüsse an die Reichsregierung.
3. Im Jahre 1894 kam der Verein in Braunschweig zu dem Beschlusse[4]):

   „Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten muß die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verlangen, weil die Tatsachen lehren, daß ohne sie ein einheitlicher, gleichmäßiger Vollzug der im Deutschen Reiche erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist."
4. In Darmstadt begutachtete der Verein im Jahre 1898 die vom Bundesrat vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen vom 6. November 1897 und beschloß einstimmig:

   „Der Verein begrüßt mit Freuden „die Grundsätze" als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug.

   Er nimmt Stellung zu ihnen im Hinblick darauf, daß die Grundsätze bis zur Emanation des Strafvollzugsgesetzes zu gelten bestimmt sind."

   Die Versammlung beschloß ferner ebenso einstimmig:

   „daß die Grundsätze usw. auch auf nicht gerichtliche Strafen, als Polizeistrafen und die korrektionelle Nachhaft Anwendung finden möchten."[5])
5. Besonders wichtig sind die Beschlüsse von Cöln aus dem Jahre 1908 zu dem Thema: „Welche Fragen des Strafvollzuges eignen sich zur gesetzlichen Regelung?" Die Beschlüsse lauten:[6])

I. „Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafensystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen.

---

[3]) Bl. f. Gefängn. K. Bd. 9, S. 197, 208, 241, 262, 359, 455, 461. 663. Bd. 11, S. 597, Bd. 12, S. 225, 272, Bd. 13, S. 16, 24, 25, 28, 64, 68, 90 und 107.

[4]) A. a. O. Bd. 27, S. 175, 192, Bd. 28, Sonderheft S. 146.

[5]) A. a. O. Bd. 32, XIX, 354.

[6]) A. a. O. Bd. 42, S. 177, 279, 317, 544, 483, Bd. 43, S. 176.

II. Die einheitliche Lösung aller schwebenden Probleme ist technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn zugleich

a) die Revision der Strafgerichtsverfassung- und -prozeßordnung erfolgt, welche namentlich durch Untersuchungshaft, prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen, wie andererseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen, Strafausmessung, -berechnung und -unterbrechung, sowie durch die Kosten wesentlich auf das Gefängniswesen zurückwirken;

b) statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschließend, erlassen wird.

c) die Verbrechensverhütung, soweit sie dabei gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, einbezogen wird, so mindestens hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene und folgeweise der Beteiligung von Organen außerhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht.

III. Im übrigen wird, auch bei Wechsel und Ergänzung des Inhalts, der Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den Strafvollzug kein wesentlich anderer sein können, wie derjenige der bundesrätlichen Vereinbarung vom 8. November 1897, mit der Wirkung jedoch, daß einem Gesetze die einheitliche Vollzugssicherung des Art. 7, Abs. 1, Ziff. 2 und 3 der Reichsverfassung zur Seite steht. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß auch jetzt bereits durch Verständigung über verschiedenartig ausgelegte Begriffe die einheitliche Anwendung der Grundsätze noch weiter sichergestellt werde.

IV. Inhaltlich ist zwar jede ungehörige Willkür gesetzlich auszuschließen, andererseits aber zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestatten.

V. Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe ist der Ausschuß ermächtigt, nach Umständen eine außerordentliche Vereinstagung einzuberufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen."

6. Ergänzt wurden diese Beschlüsse durch diejenigen von Mannheim im Jahre 1911:[7])

[7]) A. a. O. Bd. 45, S. 348 ff.

„Der Verein begrüßt im Verfolg seiner Cölner Beschlüsse vom Juni 1908 über die Gesamtfragen des Strafwesens und der Prophylaxe den Fortgang der Arbeiten für Verbesserung der gesetzlichen Mittel hiezu und beschließt für den Entwurf zum StrGB. was folgt:

A 5. Die drei Freiheitsstrafen sind in ausschließlich für eine jede Art bestimmten Anstalten zu vollstrecken; wo Gefängnis- und Hafträume wegen zwingender örtlicher Umstände in einer Anstalt vereinigt werden müssen, ist mindestens die Sonderung in zwei Abteilungen einzurichten.

Für vermindert Zurechnungsfähige, ferner für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Uebeltäter sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

6. Hinsichtlich der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind scharfe Abgrenzungen durch ein besonderes Strafvollzugsgesetz, das gleichzeitig mit dem StrGB. in Kraft tritt, zu treffen, insbesondere bez. der Arbeit, des Arbeitszwanges, Arbeitsverdienstes, der Vergünstigungen und der vorläufigen Entlassung nach $^3/_4$ Strafverbüßung bei Zuchthaus, $^2/_3$ bei Gefängnis, $^1/_2$ bei Haft. Die vorläufige Entlassung soll schon nach 6 Monaten Strafverbüßung zulässig und mit Schutzaufsicht verbunden sein.

7. Richterliche Entscheidungen über Einzelheiten des Strafvollzuges in Sachen des § 17 des VE. sind abzulehnen.

8. An Stelle des Abs. 2 des § 22 VE. wird vorgeschlagen: Ohne Zustimmung des Gefangenen darf die Einzelhaft 3 Jahre nicht übersteigen. Sie hat über diese Höchstgrenze hinaus auch ohne Zustimmung des Gefangenen fortzudauern, wenn vom Gefangenen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu besorgen ist, aus hygienischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Disziplin der Anstalt. Zur Fortdauer ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

D 3. Jugendliche sollen Freiheitsstrafen nur in besonderen und ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen verbüßen. Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen.

4. Aus Straf- oder Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat außerhalb solcher Anstalten verbleibende Jugendliche können unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn es in ihrem Interesse liegt.

Zu A—D betreffs der Schutzaufsicht: Die Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind durch den Bundesrat zu erlassen. Die Schutzaufsicht ist auszuüben durch bestellte Fürsorger (für weibliche durch Fürsorgerinnen), tunlichst aus den Schutzvereinen, in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung; der Fürsorger hat auch die Arbeitsbelohnung zu verwalten. Die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz ist dringend erwünscht."

Im Laufe der Verhandlungen wurde von einem Ausschußmitgliede angeregt, nunmehr von der durch die Cölner Versammlung erteilten Vollmacht (oben unter 5, V) Gebrauch zu machen und Vorschläge zu einem Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz vorzubereiten. Der Ausschuß trat der Anregung bei und brachte durch den Vorsitzenden im Ausschuß das Vorhaben zur Kenntnis der Versammlung.

Der Ausschuß übertrug seinem Vorsitzenden die Bildung einer Kommission, die sich aus folgenden Ausschußmitgliedern zusammensetzte:

1. Dem Kgl. Württembergischen Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen-Asperg, Direktor Schwandner in Ludwigsburg, Vorsitzendem des Vereinsausschusses, als Vorsitzendem,
2. Dem Großherzoglich Hessischen Strafanstaltsdirektor, Staatsanwalt a. D. Clement in Butzbach,
3. Dem Kgl. Preußischen Ersten Staatsanwalt Klein, Vertreter des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin,
4. Dem Kgl. Bayerischen Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg, Oberregierungsrat Michal,
5. Dem Kgl. Preußischen Direktor des Zellengefängnisses in Düsseldorf-Derendorf, Dr. med. Pollitz, zugleich als ärztlichem und insbesondere psychiatrischem Beirat.

Die Mitglieder der Kommission bereiteten sich zunächst nach einem von dem Vorsitzenden aufgestellten Arbeitsplane in der Heimat für ihre Aufgabe schriftlich vor und traten am 30. Juli 1911 in Ludwigsburg zur Beratung und Aufstellung gutachtlicher „Vorschläge"[8]) (damaliger Abschnitt D) zusammen. Nach Beendigung dieser Arbeit wurde der Text des damaligen Abschnittes D und die allgemeine Begründung dazu (damaliger Abschnitt C) durch eine Redaktionskommission festgestellt, während die Abschnitte A und B schon bei Beginn der Beratungen fertig waren und als Unterlage dienten.

[8]) Bl. Gefängn. K. Bd. 45, Sonderheft.

C. Die Kommission von Mitgliedern des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (I. Lesung, 1911).

Die Kommission betrachtete sich bei ihrer Gutachter-Arbeit naturgemäß zunächst als Beauftragte des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, dessen bisherige Bestrebungen und Wünsche sie mit in die Form von Gesetzesvorschlägen zu bringen hätte. Leitend waren für die Kommission daher in erster Linie die Beschlüsse der Cölner und Mannheimer Vereinsversammlungen, die zuletzt den Anstoß zu dem vorliegenden Unternehmen gaben.

Der in Mannheim erteilte und übernommene Auftrag ist aber enger, als das unter II der Cölner Beschlüsse gesteckte Ziel. In Cöln wurde an ein umfassendes Gesetz über Gefängniswesen gedacht, in Mannheim nur an ein Strafvollzugsgesetz. Die Kommission verstand darunter ein Gesetz über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen im Sinne der Grundsätze des Bundesrates.

Die Kommission beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob sie etwa nur Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge zu dem VE. und dem GE. eines Strafgesetzbuches machen sollte, hielt diesen Weg jedoch nicht für gangbar, vielmehr ein besonderes Vollzugsgesetz für erforderlich.[1]) Beide Entwürfe erschöpfen den Inhalt des Strafübels auch nicht annähernd so wie es nötig ist, um ihn voll zu erfassen. Auch gesetzestechnisch ist die Einarbeitung vollständiger Vollzugsvorschriften in ein Strafgesetzbuch bedenklich. Andererseits meinte die Kommission die Uebernahme aller den Strafinhalt betreffenden Vorschriften aus den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch in das

[1]) Aschrott, Reform des RStGB. 1910 S. 1, 84, 87, 100 ff. 108—09. v. Hippel, Z. StW. Bd. 30, S. 896. Kitzinger, ebenda Bd. 31, S. 210. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, 1910, S. 10. Reichardt, Bl. f. Gefängn. K., Bd. 44, S. 12. Gennat, ebenda S. 540 ff. Wach, DJZ. Bd. 15, S. 12. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912, S. 79, 141.

Vollzugsgesetz vorschlagen zu sollen. Anderenfalls würde dieses Gesetz des Fundamentes und festen Rahmens entbehren; zahlreiche Vorschriften jener Gesetzesentwürfe aber in diesem zu wiederholen, ist nicht angängig.

Was den Umfang der gesetzlichen Regelung der Strafvollzugsvorschriften anlangt, boten sich zwei Wege: entweder, daß der Gesetzgeber die Einzelheiten des Strafvollzuges bis ins Kleinste hinein regelt, also eine Reichs-Hausordnung schafft, oder nur einige ganz allgemeine grundsätzliche Vorschriften gibt. Die Kommission ging den Mittelweg gemäß III und IV der Cölner Vereinsbeschlüsse. Es erschien ihr nicht richtig, die Entscheidung über den Inhalt des Strafvollzuges weiterhin so in das Ermessen der Verwaltungsbehörden zu geben, wie es bisher der Fall ist und auch nach dem VE. zum StGB. noch vorwiegend sein würde. Aber ebensowenig erschien es richtig, durch Gesetz alles das kasuistisch zu regeln, was nach den Umständen des einzelnen Falles, also nach dem Grundsatze der Individualisierung, geprüft und entschieden sein will. „Die Vollzugsbehörde muß überall durch Gesetze in den Stand gesetzt sein, zu erkennen, wozu sie direkt verpflichtet und wozu sie ermächtigt sein soll. Die Grenzen zwischen ausschließlicher Pflichtmäßigkeit des Handelns, wovon es keine Dispensation gibt, und freiwaltendem Ermessen der Behörden müssen (durch Gesetz) klar erkennbar gezogen werden.“ [2])

Andererseits ist, wie die Cölner Beschlüsse sagen: „Die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassung es gestattet.“ Es muß daher ein gewisser Spielraum gelassen werden, schon im Hinblick auf die geographischen und ethnographischen Verschiedenheiten in den Gewohnheiten und dem Volksempfinden der deutschen Stämme und Staaten. Es wird also neben dem Reichsgesetze auch fernerhin landesrechtliche Vorschriften (Verordnungen) geben. Zwischen beiden wird das Reich durch Verordnungen des durch das Gesetz zu legitimierenden Bundesrates zu verbinden und zu vermitteln haben. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein Gesetz den Charakter des Dauernden tragen muß, das nicht jederzeit abgeändert werden darf und soll, und daß andererseits sich doch Aenderungen im Strafvollzuge an minderwichtigen Punkten nötig machen können. Es würde hiernach ein Reichsgesetz gleichsam das Fundament zu dem neuen Strafvollzugsgebäude zu legen und das Gebäude im Gerippe, im

[2]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, 1888, Bd. 1, S. 11. Aehnlich v. Jagemann, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 8, S. 199.

Rohbau so herzustellen haben, daß seine Zweckbestimmung klar erkennbar ist. Bundesratsverordnungen müßten innerhalb des gegebenen Rahmens den Ausbau übernehmen und Verordnungen der einzelnen Bundesregierungen würde überlassen bleiben, im übrigen die Räume des Hauses zweckdienlich auszustatten und einzurichten. — § 87 I. Lesung —

Die Kommission war sich der Schwierigkeiten, die sich der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges seit mehr als 40 Jahren entgegenstellen, wohl bewußt und hat sie bei der Arbeit erneut erkannt. Die Kommission wußte auch, daß durch ihre Vorschläge jene Schwierigkeiten noch längst nicht alle behoben würden und beschied sich dabei, das Problem erneut herausgestellt und erörtert zu haben. Die „Vorschläge", eine Privatarbeit, wollten nichts mehr sein als eine Grundlage zur weiteren Diskussion des Stoffes; sie wendeten sich in erster Linie an die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, die zur Prüfung und Aeußerung eingeladen wurden. Die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde richtete mit der Veröffentlichung der Vorschläge eine besondere ständige Rubrik für die Aeußerungen der Vereinsmitglieder zu einem Reichsstrafvollzugsgesetze ein.[3])

In erster Reihe kam es der Kommission darauf an, den Rahmen für die Aufgabe zu gewinnen. Die Fassung der einzelnen „Vorschläge" durfte solange noch zurücktreten, als die Fassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs noch nicht feststeht.

Angestrebt wurde ein humaner, aber die Macht der Staatsgewalt unverkennbar zum Ausdruck bringender Strafvollzug, der dem harmlosen wie dem gefährlichen Rechtsbrecher gerecht zu werden vermag. Richtschnur war überall: Anlehnung an das historisch Gewordene und Gegenwärtighaltung des Möglichen und Erreichbaren.

Von einer eingehenden „Begründung" der einzelnen „Vorschläge" wurde abgesehen. Im übrigen vertrat die Kommission ihre Arbeit einmütig. Abstimmung war nirgends nötig. Nur in vereinzelten und verhältnismäßig belanglosen Punkten zog das eine oder das andere Mitglied Sonderwünsche zurück.

Vorbehalten blieb einem weiteren Gutachten die Aufstellung von Vorschlägen zu denjenigen Bestimmungen, deren Erlaß an zahlreichen Stellen dem Bundesrat überlassen wurde.

Ferner wurde beabsichtigt, später Vorschläge zu machen über die Behandlung der zur Unterbringung in ein Arbeitshaus verurteilten Personen, wenn Art und Umfang der Verwendung der Arbeitshausstrafe erst einigermaßen feststehen.

[3]) Bl. Gefängn. K. Bd. 45, S. 368.

D. Die erweiterte Kommission (II. Lesung 1913).

Die erste Vereinskommission hatte ihre Arbeit im Hochsommer 1911 beendet. Um eine feste Grundlage für ihre „Vorschläge" zu haben, war sie von dem System der Freiheitsstrafen des VE., drei Strafarten: Zuchthaus, Gefängnis und Haft, ausgegangen.

Im Frühjahr 1911 begann die amtliche Strafrechtskommission im Reichsjustizamt ihr Werk, das inzwischen vollendet und in seinen Grundzügen bezüglich des Strafensystems durch die Veröffentlichungen in der Deutschen Juristenzeitung bekannt geworden ist.[1]) Diese Kommission hat die Dreiteilung des VE. aufgegeben und vier Freiheitsstrafen angenommen: Zuchthaus als schwerste, entehrende, eigentliche Verbrechensstrafe, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht, Gefängnis für leichtere Verbrechen und für Vergehen, Haft für leichtere Vergehen und für Uebertretungen, sowie als Ersatz für nichtbeitreibbare Geldstrafen und Einschließung, entsprechend der bisherigen Festungshaft als *custodia honesta,* falls die Tat weder auf ehrloser, noch sonst verwerflicher Gesinnung beruht, eine Verbrechens- und Vergehensstrafe, im Vollzuge aber die mildeste Strafart. Ferner wurde als sichernde Maßnahme aufgenommen die Sicherungshaft gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßige, für die Rechtssicherheit gefährliche Verbrecher nach besonders bestimmter schwerer Rückfallszuchthausstrafe. Bettelei, Landstreichen usw. soll auch mit Gefängnis bestraft werden können, ist also Vergehen geworden. Die Bestimmungen über das Arbeitshaus des VE. erfuhren nicht unerhebliche Aenderungen, sowohl hinsichtlich des Anwendungsgebietes, als auch des Vollzuges, für den die allgemeinen Richtlinien festgesetzt wurden.

Die „Vorschläge" der Vereinskommission waren inzwischen mehrfach kritisch erörtert worden:

1. M. v. B. in den Berliner Neuesten Nachrichten, Nr. 150 vom 22. März 1912;

[1]) 1911, S. 1519; 1912, S. 299; 1913, S. 606.

2. Mumm in dem Berliner Tageblatt, Nr. 304 vom 17. Juni 1912;

3. Dittenberger in der Juristischen Wochenschrift, 1912, S. 367;

4. v. Michaëlis, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 45, S. 14—23;

5. Roth, a. a. O. Bd. 46, S. 375—378;

6. Gennat, a. a. O. Bd. 46, S. 315—374;

7. Reich, a. a. O. Bd. 47, S. 9—42;

8. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912, z. B. S. 98, 200;

9. Andrae, Gerichtssaal, Bd. 80, S. 407 ff.

10. In bloß schriftlicher Ausfertigung gelangten an die Kommission dankenswerte Anregungen in bezug auf den Strafvollzug an Weiblichen seitens des Herrn Oberregierungsrats, Strafanstaltsdirektors a. D. Lenhard, früher in Bruchsal.

Bei dieser Sachlage war es geboten, die bisherige Arbeit der Vereinskommission vor der Vorlage an die für das Jahr 1914 in Aussicht genommene XVII. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Hamburg einer Ergänzung und Nachprüfung zu unterziehen, die übrigens nach dem oben S. 20 Gesagten wenigtsens teilweise schon von vornherein in Aussicht genommen war.

Die mit der I. Lesung befaßt gewesene Kommission trat daher, wiederum nach Erstattung von schriftlichen Gutachten der bisherigen 5 Mitglieder von der Heimat aus, am 13., 14. und 15. Mai 1912 in Heidelberg zu einer nochmaligen Beratung zusammen. Auch erschien es zweckmäßig, einige weitere Vereinsmitglieder zuzuziehen, um eine möglichst erschöpfende und unbefangene Würdigung der bisherigen Arbeit zu erreichen. Seine Exzellenz, der Wirkliche Geheime Rat, Gesandte a. D., Professor Dr. v. Jagemann aus Heidelberg und der Großherzoglich Badische Geheime Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg aus Karlsruhe wurden zu der neuen Beratung als Mitglieder kooptiert. Den Vorsitz übernahm Wirkl. Geh. Rat v. Jagemann.

Die so erweiterte Kommission beschloß zunächst, unter grundsätzlicher Festhaltung an dem Standpunkte der I. Kommission im übrigen, folgendes:

1. Die Einbeziehung der durch polizeiliche Strafverfügung (§ 453 StPO.) verhängten Haftstrafen, deren Ausscheidung sich nicht recht begründen läßt.

2. Die Einbeziehung der sichernden Maßnahmen des Arbeitshauses und der Sicherungshaft, wegen ihrer Wesens-

verwandtschaft mit den Freiheitsstrafen, sowie die Einbeziehung der Verwahrung von geistig Minderwertigen und Trinkern wenigstens in einigen Punkten zur örtlichen Abgrenzung des Vollzuges.

3. Die Annahme von vier Freiheitsstrafen, entsprechend den obenerwähnten Beschlüssen der Strafrechtskommission und demgemäß Einarbeitung der Einschließungsstrafe und Umarbeitung der auf die neue Haftstrafe bezüglichen Bestimmungen. Gegenüber den fünf Freiheitsstrafen des bisherigen Rechts erscheint zwar zunächst das dreigliedrige Freiheitsstrafensystem des VE. im Interesse leichterer und besserer Differenzierung im Vollzuge der einzelnen Strafen den Vorzug zu verdienen. Die Haftstrafe des VE. hätte aber so verschiedene Aufgaben gegenüber ganz verschiedenen Arten von Gefangenen als Uebertretungsstrafe, als Ersatz für nichtbeitreibbare Geldstrafen, als Strafe der Vagabondage und als *custodia honesta* an Stelle der heutigen Festungshaft zu erfüllen, daß der Vollzug vor unlösbare Aufgaben gestellt würde. Demgegenüber verdient das System der Strafrechtskommission den Vorzug größerer Klarheit und Bestimmtheit, insbesondere nach Einreihung der Vagabondage unter die Vergehenstatbestände.

4. Die ausführlichere und möglichst zusammenfassende Behandlung der Bestimmungen über die jugendlichen und im einzelnen auch über die weiblichen Gefangenen.

5. Die regelmäßige Streichung der bisherigen Kompetenzbestimmung für den Vorstand und die Aufsichtsbehörden in den einzelnen Vorschriften (I. Lesung §§ 16, 17, 54, 62, 67, 68, 77). Es wird die Abgrenzung der Zuständigkeit zweckmäßig den landesrechtlichen Hausordnungen und Ausführungsvorschriften überlassen, wo die Berücksichtigung örtlicher und sonstiger besonderer Verhältnisse besser möglich ist. Uebrigens ist die Zuständigkeit des Vorstands für die meisten Dienstangelegenheiten seiner Anstalt selbstverständlich.

6. Die zusammenfassende Abgrenzung der Zuständigkeit von Reichs- und Landesrecht, sowie von Reichsgesetz und bundesrätlicher Verordnung an Stelle der bisherigen vereinzelten Bestimmungen (vgl. § 87 der Vorschläge I. Lesung und die Anmerkung 3 dazu S. 44).

7. Die teilweise andere systematische Gliederung der ersten „Vorschläge“, insbesondere Teilung des Abschnittes VI in der nunmehr vorgenommenen Weise.

8. Bei einer Reihe von Gesetzesvorschlägen wurden die obenerwähnten kritischen Aeußerungen zu den „Vorschlägen“ I. Lesung berücksichtigt.

9. Die Beigabe einer kurzen Begründung der einzelnen Gesetzesvorschläge. Die Gesamtbearbeitung ist wiederum von dem Herrn Ersten Staatsanwalt Klein geleistet worden. Zuvor wurden von der erweiterten Kommission mehrfach Beschlüsse über den Inhalt der Motive zu einzelnen Punkten gefaßt, im übrigen ergaben sich aus ihrer Verhandlung die Gründe, welche sie bestimmten; jeder Einzelberichterstatter reichte für seinen Abschnitt seinen Beitrag dem genannten Gesamtredaktor ein. Ein Unterausschuß, dem außer Letztgenanntem die Vorsitzenden der I. und II. Lesung und Herr v. Engelberg angehörten, stellte eine Endfassung fest, über welche jedoch auch den sonstigen Kommissionsmitgliedern zu Bemerkungen Gelegenheit gegeben war.

Wenn so die zweite Kommission ihre Arbeiten weiter erstreckte als die erste — vgl. oben S. 18 —, blieb sie doch im Rahmen der Cölner Beschlüsse — vgl. oben S. 14 und 19 — ohne jedoch Vorschläge für ein umfassendes Gesetz über Gefängniswesen zu machen und ohne auf außerhalb des Strafvollzuges liegende Punkte der Verbrechensverhütung[2]) zu greifen. Dieser Beschränkung liegt aber keineswegs der Gedanke zugrunde, daß eine mehr als Strafrecht, Prozeß und Vollzug umfassende Kriminalgesetzgebung nicht wünschenswert sei, und es wird auch, aus den früheren Verhandlungen des Vereins, für eine Strafprozeßrevision besonders hingewiesen auf die Beschlüsse betreffs Zuziehung von Untersuchungsgefangenen zum Arbeitsbetriebe, namentlich den Beschluß in Freiburg von 1889 — Blätter für Gefängniskunde, Bd. 16, S. 242 —, hinsichtlich der Bettler, Landstreicher und dergl., denen wohl in der Regel Arbeitszwang zuzumuten sein möchte.

Es waren vielmehr beide Kommissionen überzeugt von der Notwendigkeit einer Prophylaxe im Sinne der Cölner und Mannheimer Beschlüsse — oben S. 14 ff. — als des wichtgsten, weil unentbehrlichsten Stückes einer umfassenden Kriminalreform. Mit der Revision des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, sowie der Schaffung eines Vollzugsgesetzes allein kann das Ziel tunlichster Verminderung der Kriminalität in erschöpfender Weise nicht erreicht werden.[3]) Insbesondere

[2]) Der Artikel „Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht" in der DJZ. 1913, S. 1021 ff. von Reichsgerichtsrat Ebermayer legt dar, inwieweit unter diesem Gesichtspunkt dem Strafrichter insbesondere Mittel an die Hand gegeben sind.

[3]) Vgl. v. Jagemann in Kohlers Archiv f. R. u. Wirtsch. Phil. 1911, Heft 2. M. Schr. Krim. Psych., Bd. 10, S. 1 ff. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 239 ff., 283 ff., 342 ff.

sind die Fragen des Jugendschutzes, des polizeilichen Arbeitszwangs gegen Arbeitsscheue, der Durchführung bestehender Nahrungspflichten, des Kampfs gegen Trunksucht und Unzucht so wichtig und dringend, gerade auch nach den im Strafanstaltswesen sich ergebenden Erfahrungen, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn ein einheitliches Vorgehen hiergegen in Deutschland neben Reichsgesetzen über Strafrecht, Prozeß und Vollzug erfolgen würde, wobei es eine Unterfrage ist, inwieweit diese Einheit in reichsgesetzlicher Form oder durch Verständigung über einzelstaatliche Parallelaktionen gesetzgeberischer oder administrativer Art zu erreichen sei.

In dem Strafvollzuge der Zukunft werden ferner das Meiste und Beste nicht Gesetze und Verordnungen allein bedeuten, sondern die Vollzugseinrichtungen, insbesondere die Beamten. Nach der Auffassung der Kommissionen soll das Beamtenrecht Sache der Einzelstaaten bleiben. Es liegt das in der gesamten Struktur des Beamtenrechts, soweit nicht Reichsbeamte in Frage kommen, was auf dem Gebiete des Strafvollzuges nicht zutrifft. Das gilt auch von der Oberaufsicht, unbeschadet der reichsrechtlichen Kontrolle nach § 71 der Vorschläge II. Lesung. Es sind daher die Ziele und Wege der Beamtenausbildung im einzelnen hier nicht zu erörtern.[4]) Gewiß ist auf diesem Gebiete noch viel zu tun, wenn ein Strafvollzugsgesetz von Erfolg begleitet sein soll. Ein solches stellt erhöhte Anforderungen an die Beamten, insbesondere die Vorstände der Anstalten, ebenso wie die verschiedenen Strafgesetzbuchentwürfe an die Richter es tun. Es ist aber überall der ehrliche Wille zum Vorwärtskommen und ein fröhlicher Aufstieg unverkennbar. Eines freilich ist leider nicht zu bestreiten: Noch recht sehr fehlt der Verbrechensfrage überhaupt „die Resonanz und das wissende Auge der Mitwelt“, hinein bis in die Reihen der Nächstbeteiligten, der Staatsanwälte und Strafrichter, zu schweigen von der breiten Oeffentlichkeit. Hier sind Gefängnislehrkurse, Vortragsreihen und einzelne Vorträge, praktische Unterweisungen im Strafvollzuge, Besichtigungen von Strafanstalten und verwandten Einrichtungen, wie sie sich in verschiedenen Bundesstaaten bereits vorfinden, ein wichtiges und erfolgreiches Mittel zur Anregung, dem nur noch größere Ausbreitung zu wünschen ist.[5]) Auch

[4]) a. M. Gennat a. a. O. S. 318 ff. Reich a. a. O. S. 10 und 14.

[5]) v. Jagemann, M. Schr. Krim. Psych., Bd. 1, S. 378 ff. Kriegsmann a. a. O. S. 150 ff.

auf den Universitäten und im juristischen Vorbereitungsdienste müßte und könnte für den jungen Nachwuchs mehr geschehen. Endlich böte das sozialpolitisch so unendlich wichtige Problem der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung der Tagespresse ein dankbares Feld zur Verbreitung von Interesse und Verständnis in der breiten Oeffentlichkeit, die bisher nur gelegentlich einige Schauergeschichten erfährt oder allenfalls mit Betrachtungen über die im Verhältnis zur freien Industrie armselige Gefängnisarbeit und ihre angeblichen wirtschaftlichen Gefahren heimgesucht wird. Und der freien Liebestätigkeit der Fürsorge- und Schutzvereine fehlt noch immer das feste Rückgrat: die ausreichende Unterstützung und Förderung durch den Staat mit ausgiebigen Geldmitteln.

Die Vorschläge zweiter Lesung sollen zu dem gewünschten amtlichen Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes insofern eine Grundlage bieten, als sie die Erfahrungen und Anschauungen widerspiegeln, wie sie sich ergeben unmittelbar heraus aus dem vielgestaltigen und vielverzweigten Strafhausleben, aus dem zunächst und besser als aus vielen anderen Quellen die Nöte und Bedürfnisse des Strafvollzuges richtig erkannt und gewürdigt werden können.

Es bleibt zu hoffen, daß dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten so vergönnt sein werde, zu einem wichtigen vaterländischen Werk zu wirken und es wird diese Hoffnung um so mehr gehegt, als der Verein in den 50 Jahren seines Bestehens sich stets und vielfältig der Förderung seitens der deutschen Regierungen erfreuen durfte und seine Anregungen oftmals bei ihnen eine günstige Aufnahme fanden.

E. Begründung der Gesetzesvorschläge.

Vorbemerkungen.

1. Bezüglich des Ersatzes der bundesrätlichen Grundsätze über Strafvollzug durch die Vorschläge gibt Anlage G. Auskunft in Form einer Zusammenstellung. Die Kommission nahm Abstand von der Frage, inwieweit ihre Vorschläge auch für Militär-, Marine- und Kolonialstrafvollzug verwendbar sein würden, indem dies außerhalb ihrer Aufgabe lag.
2. Insoweit die Vorschläge Punkte enthalten, welche im Entwurf der Strafrechtskommission sich bereits finden, besteht die Auffassung der Kommission, daß die Herübernahme in das Reichsstrafvollzugsgesetz wegen des Vollzugscharakters als Wesens dieser Bestimmungen angezeigt ist.

I. Anstalten und Anstaltsverwendung

§§ 1—11.

A. Bestimmungen in Bezug auf Strafanstalten.

§§ 1—5.

Eine Hauptaufgabe des künftigen Strafvollzuges muß sein: die möglichst strenge Scheidung der Gefangenen zunächst nach den Arten der Freiheitsstrafe. Der Vollzug verschiedener Freiheitsstrafen nebeneinander führt erfahrungsgemäß leicht zur Verwischung der Unterschiede. Das Radikalste und Beste wäre die Schaffung besonderer Anstalten für jede der vier Arten der Freiheitsstrafe. Diese Forderung aber ist regelmäßig undurchführbar, nicht nur aus finanziellen Gründen und nicht nur in den kleineren und kleinsten Bundesstaaten. Daher werden in § 1, Absatz 1 neben besonderen, für jede Art ausschließlich bestimmten Anstalten auch solche Abteilungen zugelassen und zwar bei den vorhandenen Anstalten sogar hinsichtlich der Zuchthausstrafe. Die in der I. Lesung §§ 1 und 2 unbedingt und unter allen Umständen aufgestellte Forderung besonderer Anstalten für die Zuchthaus-

strafe hat die Kommission gemeint nicht aufrechterhalten zu sollen, abgesehen von Neubauten. Selbst in Preußen mit seinen vielen Anstalten hat sich die strenge Absonderung der Zuchthausgefangenen in ausschließlich für sie bestimmten Anstalten noch nicht überall durchführen lassen, in den kleineren und kleinsten Bundesstaaten ist sie schon wegen der geringen Gefangenenzahl kaum möglich, es sei denn durch die Bildung von Zweckverbänden. Auch die Bestimmung einer langen Frist zur Beschaffung der fehlenden Anstalten (§ 70, Absatz 2 II. Lesung) wird hierbei nicht viel helfen; denn man kann nicht brauchbare, naturgemäß für einen gewissen örtlichen Umkreis dienliche Anstalten aus einem formalen Grunde halb unbevölkert lassen.

Unter den für jede Art der Freiheitsstrafe „ausschließlich bestimmten Abteilungen“ versteht die Kommission abgeschlossene Teile einer Anstalt, d. h. einzelne Gebäude oder abgeschlossene Geschosse oder Geschoßteile. Offene Zellenflügel oder offene Abteilungen oder Stationen eines Zellengefängnisses oder eine sonstige offene Reihe von Hafträumen würden den Anforderungen der Vorschläge nicht genügen.

Die Bestimmung in § 1, Absatz 2 soll verhindern, daß die Bildung und Scheidung der Abteilungen nur eine teilweise und darum ungenügende sei. Bezüglich des Gottesdienstes ist hier nur an die Anstaltskirchen und ausschließlichen Betsäle gedacht; vgl. § 25, Absatz 2, wo Gottesdienste und Andachten unterschieden sind; letztere finden in kleinen Gefängnissen in gewöhnlichen Räumen statt oder die Seelsorge beschränkt sich überhaupt auf die einzelnen Gefangenen.

Bei den erkrankten Gefangenen (§ 1, Absatz 3) werden Ausnahmen zugelassen werden können, zumal unter Beachtung der §§ 37, Absatz 2 und 38, Absatz 2.

In größeren Anstalten, bei einiger baulicher Eignung wird die sachgemäße Einrichtung der besonderen Abteilungen meist gelingen. Anders liegt die Sache in den kleinen Gefängnissen, für welche aber der Vollzug von Zuchthaus und Einschließung entfallen; es handelt sich hier um die gleichzeitige Verwendung für Gefängnis-, Haftstrafen und Untersuchungshaft, u. U. auch für polizeiliche und exekutive Zwecke sonst. Die Ausschaltung der kleinen Gefängnisse für den Strafvollzug ist ausgeschlossen, finanziell und wegen der Ortsentfernung, welche die Verurteilten zu einer größeren Strafanstalt meist zurückzulegen hätten.

Jedoch ist mit Entschiedenheit auf den Bau von besonderen Untersuchungsgefängnissen in größeren Orten hinzuzielen, — was allerdings außerhalb des Strafvollzugsgesetzes liegt. Und außerdem ist es Sache der StPO., bezüglich der Untersuchungsgefangenen sachdienlich zu bestimmen.[1])

§ 3 der nicht verabschiedeten StPO., Beschluß der Reichstagskommission II. Lesung, bestimmt über die Untersuchungshaft: „Der Gefangene soll weder mit anderen Untersuchungsgefangenen noch mit Strafgefangenen in demselben Raume untergebracht werden. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn der Gefangene zustimmt, wenn er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder wegen Verdachts einer nach § 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs strafbaren Uebertretung in Haft genommen ist usw." — Künftig soll nach dem Vorschlage der Strafrechtskommission die Vagabondage Vergehen sein. Der Entwurf der StPO. bezweckt den Schutz der Untersuchungsgefangenen neben dem Interesse der Untersuchung. Es müssen aber nicht selten auch Strafgefangene vor üblen Untersuchungsgefangenen bei Gemeinschaftshaft geschützt werden. Diese Schwierigkeit darf bei der künftigen Fassung der StPO. nicht übersehen werden.

Im übrigen kann nur allmählich durch größere Beschränkung der Vollzugszuständigkeit der kleinen Gefängnisse und Schaffung von mehr und günstiger gelegenen Zentralstrafanstalten geholfen werden.

Die vielfach erhobene Forderung ausschließlicher Anstalten für jugendliche und für weibliche Strafgefangene wird sich, für kleinere Strafen wenigstens, als Regel nicht erfüllen lassen (§ 2, Absatz 1 und § 4, Absatz 1). Vielfach und nicht nur in den kleineren Bundesstaaten würde es an der für besondere Anstalten ausreichenden Zahl von Gefangenen fehlen. Der § 2, Absatz 2 und 3 entspricht allgemein anerkannten Anforderungen. Der § 4, Absatz 2 — vgl. § 72, Absatz 2, b — ist dem § 52 GE. nachgebildet, aus den in der Begründung dazu angeführten durchaus beachtlichen Gründen. Die 18 bis 21 Jahre alten Gefangenen stehen regelmäßig den Jugendlichen so nahe und den Erwachsenen so fern, daß eine Art Zwischenanstalt zweckmäßig ist. Aus derselben Erwägung erklärt sich die Bestimmung in § 4, Absatz 1, zweiter Halbsatz.

Der § 5, Satz 1 — vgl. § 72, Absatz 2, b — empfiehlt die Sonderung der verurteilten geistig Minderwertigen von den

[1]) Vgl. § 117 daselbst.

Vollwertigen im Vollzuge,[2]) soweit der Geisteszustand jener es erfordert. Vgl. auch § 4, Absatz 1, Schlußsatz. Eine gleiche Sonderung k a n n nach Satz 2 an körperlich Invaliden erfolgen; vgl. § 22, Absatz 3. Beides liegt im Interesse der Gefangenen und des leichteren Strafvollzuges.

§ 3 sieht die räumliche Trennung der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von den anderen vor, gleich ob der Ehrverlust neben der zu verbüßenden Strafe oder neben einer früher erlittenen verhängt ist, aber noch fortwirkt. Darin liegt zugleich die Negative, daß besondere Anstalten dafür nicht zu begehren sind. Soweit nur einzelne Ehrenrechte aberkannt sind, wird sich die Behandlung nach der Verschiedenheit der Einzelfälle zu richten haben.

B. Bestimmungen in Bezug auf Anstalten für sichernde Maßnahmen.

§§ 6—9.

Die Arbeitshäuser und die Verwahrungsanstalten für die Sicherungshaft sollen nach §§ 59 ff. und 63 ff. Aufgaben lösen, die von denen der Strafanstalten wesentlich verschieden sind; vgl. noch § 71, Absatz 3, d. Schon äußerlich dürfen beide Maßnahmen nicht als fortgesetzte Freiheitsstrafen erscheinen. Daher in §§ 6 und 7 die grundsätzliche Forderung b e s o n d e r e r A n s t a l t e n und zwar s t a a t l i c h e r. Letzteres ist im Interesse der Einheitlichkeit geboten gegenüber dem heutigen Zustande der vielgestaltigen kommunalen Einrichtungen neben staatlichen. Aber auch hier wird man nicht überall selbständige Anstalten durchsetzen können. Es muß indessen mehr gefordert werden als bei den Abteilungen der Strafanstalten. Daher ist in §§ 6 und 7 eine b a u l i c h a b g e s o n d e r t e A n l a g e vorgesehen, d. h. eine Welt mehr für sich als die Strafanstaltsabteilungen, wenn auch unter der Verwaltung einer daneben befindlichen Straf- oder sonstigen Anstalt oder in teilweiser wirtschaftlicher Verbindung mit einer solchen.

In dem Arbeitshause sollen die drei wesentlich sehr verschiedenen Gruppen der künftigen Insassen: a: die Zuhälter, b: die wegen Diebstahls, Hehlerei oder Betruges Bestraften und c: die wegen Vagabondage (heute § 360, Nr. 3—8 RStGB.) Verurteilten getrennt gehalten werden.

[2]) Leppmann, Der Minderwertige im Strafvollzuge, Berlin 1912.

Hinsichtlich der Verwahrung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit und von Trinkern beschränken sich die Vorschläge auf die in §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen. Die Behandlung während der Verwahrung gebührt dem Arzte. Die beiden Paragraphen sollen aber verhindern, daß Strafanstalten etwa noch Verwahrungsanstalten für geistig Minderwertige werden und daß Arbeitshäuser durch die Verwahrung von Trinkern noch Insassen erhalten, die nicht hineingehören und daß so unhaltbare Zustände vergangener Zeiten Platz greifen.

Die Kommission hat nach langer Beratung keinen Versuch gemacht, einen fertigen Weg zur Ausgestaltung der Verwahrung geistig Minderwertiger zu weisen. Sie hat sich bei der noch wenig geklärten Lage dieser vorwiegend irrenärztlichen Frage auf den Standpunkt gestellt, durch eine negative Formulierung festzulegen, daß für jene Elemente besondere, neuartige und grundsätzlich von jedem Zusammenhang mit jeglicher Art von Strafanstalten zu trennende Einrichtungen zu schaffen seien. Dies führt zugleich positiv, mangels anderer Wege, entweder zu der Versorgung dieser Kranken in den öffentlichen Irrenanstalten oder in besonderen — diesen angegliederten — Stationen oder selbständigen Anstalten (§ 8).

Der gleiche Standpunkt wird in § 9 zu der Frage der Trinkerheilanstalten eingenommen. Bei dem Charakter des zukünftigen Arbeitshauses kann eine Zusammenfassung der in §§ 8 und 9 bezeichneten Elemente in Arbeitshäusern, wie sie allerdings mit gutem praktischem Erfolge verschiedentlich — neuerdings in Preußen, z. B. in den Arbeitsanstalten Brauweiler, Bennighausen — versucht worden ist, nicht mehr in Betracht kommen. Auch hier wird die Angliederung an Irrenanstalten oder die Einrichtung von Spezialanstalten der gegebene Weg sein.

Bei der Vorschrift in § 9, Satz 2 ist daran gedacht, daß zunächst auch private, insbesondere charitative Anstalten benützt werden.

Die Verwahrung von Personen, die wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen sind, gehört nach Ansicht der Kommission nicht in die Vorschläge, weil die Maßnahme dann keinen strafähnlichen Charakter hat. Die Wichtigkeit eines Schutzes der Allgemeinheit, wie GE. § 14 ihn auch gegenüber freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Schädlingen mit geistigen Mängeln erstrebt, wird aber voll gewürdigt und mit dem Wunsche verbunden, daß die nötige sichernde Fürsorge in ganz Deutschland eintrete.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§§ 10—11.

§ 10, Absatz 1—3 entspricht den §§ 5 und 6 der Grundsätze des Bundesrates, während deren § 7, Anordnungen bei vorübergehender Ueberfüllung betreffend, als wohl selbstverständlich nicht aufgenommen wurde. Für die Einschließungsgefangenen erscheint das Doppelte des sonst vorgeschriebenen Mindestmaßes an Luftraum angemessen. Absatz 4 ist den preußischen Vorschriften[3]) nachgebildet. Die Vorschrift in § 13, Absatz 3, I. Lesung erschien als zu weit gehend.

Bei § 10, Absatz 5 sind die im Absatz 2 vorgesehenen Mindestmaße zu beachten. Vgl. § 31, Absatz 3 und § 72, Absatz 2, d.

Die Frist zur Beschaffung der fehlenden Anstalten, Abteilungen, Räume und Einrichtungen soll nach § 70, Absatz 2 der Bundesrat bestimmen; vgl. Begründung zum VE. I, S. 75 ff. Diese Frist dürfte nicht zu kurz, wohl nicht unter 10 Jahren, zu bemessen sein in Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Gefängnisse und die in §§ 1—10, 20 und 21 gestellten Anforderungen, die überall erhebliche organisatorische und bauliche Maßnahmen, Um- und Neubauten, nötig machen werden.

Die Bezeichnung „Hausordnung" ist bereits durch § 37 der bundesrätlichen Grundsätze für diejenigen Normen eingeführt, welche sonst auch Dienst- und Hausordnungen (oder Hausregeln) usw. benannt wurden. Vgl. auch § 17 bezüglich desjenigen Teils, welcher die Vorschriften zur Beachtung für den Gefangenen selbst enthält.

II. Aufnahme.

§§ 12—17.

Die §§ 12, 13 und 17, Absatz 1 und 2 entsprechen der bestehenden Praxis nach §§ 8, 9 und 37 der Grundsätze des Bundesrates.

Die Zuweisung der Verurteilten an die einzelnen Anstalten soll künftig wie bisher nach den landesrechtlichen Vollstreckungsplänen erfolgen, von denen Abweichungen aus gesundheitlichen und disziplinaren Gründen und in Rücksicht

[3]) Musterzeichnungen für den Ausbau von Gefängnissen in Preußen, Berlin 1912. Bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Ein Atlas von 43 Blättern. Dazu ein Heft Erläuterungen, 27 S. Nicht im Handel.

auf den Arbeitsbetrieb, insbesondere den staatlichen Regiebetrieb, Landeskulturarbeiten usw., zulässig sind.

Bei § 14 hat die Kommission die dagegen erhobenen Bedenken[4]) nicht zu teilen vermocht, vielmehr die Bestimmung durch die praktischen Verhältnisse für gerechtfertigt erachtet.

In § 15 sind die Worte: „erforderlichen Falles" des § 24 I. Lesung gestrichen.[5])

Im übrigen ist der Paragraph unverändert geblieben. Das Nähere kann den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben. Gegenüber abweichenden Anschauungen meint die Kommission, daß in Rücksicht auf § 36 Schwangere bis auf weiteres aufzunehmen seien, und daß die Behandlung Trunkener von Fall zu Fall, insbesondere nach dem Grade der Trunkenheit, nötigenfalls unter Anrufung der Polizei wegen etwa erforderlicher Schutzfürsorge, entschieden werden müsse und sich zur Regelung durch Gesetz nicht eigne.[6])

Die körperliche Durchsuchung der Gefangenen, die Durchmusterung ihrer Habe, sowie deren Verbleib und die Maßnahmen des Erkennungsdienstes an den Gefangenen sollen wegen der Schwere und Tragweite des Eingriffs nach § 16 gesetzlich geregelt werden. Durch die Bestimmung: „in der Regel" in Absatz 1 und 3 sind Ausnahmen aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Individualisierung zugelassen. Die Bestimmungen gelten allerdings nicht nur für die Aufnahme, sondern auch für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, doch erschien die Unterbringung der Bestimmungen an dieser Stelle zweckmäßiger als in dem Abschnitt IV: „Behandlung",[7]) weil die Anwendung sich regelmäßig zunächst an den Aufnahmeakt anschließt. Eheringe von bloßem Edelmetall (ohne kostbare Steine) sind nach der Sitte in Deutschland nicht als Kostbarkeiten anzusehen und daher den Gefangenen zu belassen.

III. Form der Verwahrung.

§§ 18—21.

Nach § 18, hinsichtlich dessen Fassung den Anregungen Gennats[8]) gefolgt wurde, sind zwar Einzelhaft und Gemeinschaftshaft zulässige Verwahrungsformen und ist die

[4]) Gennat, Bl. Gefängn. K., Bd. 46, S. 337.

[5]) Gennat a. a. O. S. 337, 338 und Reich ebenda, Bd. 47, S. 16.

[6]) a. M. Gennat, a. a. O. S. 338. Die Bemerkungen Reichs ebenda Bd. 47, S. 16 gehören in das Gebiet der Ausführungsvorschriften.

[7]) a. M. Gennat, a. a. O. S. 338.

[8]) a. a. O. S. 338, 339.

Individualisierung für die Wahl zwischen beiden als Grundsatz aufrechterhalten. Allein bei dem höheren Wert, welchen die Einzelhaft als Ausschluß einer Verschlechterung und für die Zwecke der Besserung und Sicherung bietet, soll sie für alle Freiheitsstrafen „regelmäßig" eintreten; bezüglich der sichernden Maßnahmen vgl. § 60, Absatz 1, § 63 Absatz 2.

Der umgekehrte Weg, welchen der VE. (§ 22 bezw. §§ 57, 58 der Beschlüsse der Strafrechtskommission) gehen, bezüglich der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen für eine gewisse Strafdauer überhaupt und für einen gewissen Anfangsabschnitt (3 Monate) die Einzelhaft unbedingt vorzuschreiben, dem Strafvollzugsgesetz aber die Bestimmung der zu gestattenden Ausnahmen zu überlassen, ist grundsätzlich zu wiederraten; denn für diese würden, beim Abgehen vom Individualisierungsprinzip, nur einige schablonenhafte Kategorien sich aufstellen lassen, ohne inneren durchschlagenden Wert. Der VE. selbst schon tritt übrigens bezüglich der Einschließungs- und Haftgefangenen, sowie aller Jugendlicher und bezüglich der zu Gefängnis verurteilten Bettler, Landstreicher usw. dem Individualisierungsprinzip bei, indem er Einzelhaft für sie vorsieht, soweit die Anstaltsbehörde die Absonderung für „angemessen" erachtet.

Zugleich aber kommt in Betracht, daß unbedingte Vorschriften nach dem tatsächlichen Zellenbestand, doch da und dort langhin sich voraussichtlich als undurchführbar erweisen werden.[8a]) Eine stete Vermehrung der Zellen ist, zumal angesichts der zunehmenden Bevölkerung, gewiß höchst erstrebenswert und wird auch gegenwärtig geübt. Aber erst nach Gewinnung einer einheitlichen Vollzugsstatistik mit Nachweis über die Verwendung der Haftformen und darüber, wo und in welchem Maße ein Zellenmangel sich ergibt, wird der Zeitpunkt gekommen sein, Weiteres eventuell gesetzlich vorzusehen. Die Tatsache des Scheiterns des 1879er Entwurfs zufolge allgemeiner Bestimmungen über die Anwendung der Einzelhaft, indem die Wahr-

[8a]) Wenn auch die Gesamtzahl aller Zellen eines Staates an sich genügend wäre, so kommt es doch nicht hierauf, sondern vielmehr darauf an, daß überall, wo eine gewisse Zahl von Zellen gebraucht wird, sie auch dort vorhanden sei. Was nützen z. B. Zellen in X, wenn sie in Y fehlen? An manchem Ort, wo vielseitige Rücksichten zu nehmen sind, also Männer, Frauen, Jugendliche, Strafgefangene verschiedener Art und Untersuchungsgefangene, sowie noch andere Arten (z. B. Polizeigefangene) gleichzeitig unterzubringen sind, wird oft der Forderung obligatorischer Einzelhaft von bestimmter Dauer für den Beginn der Strafzeit nicht genügt werden können.

scheinlichkeitsberechnungen einen finanziell zu hohen Bauaufwand ergaben, rät von Beschreitung des gleichen Weges ab. Man darf bei dem Gang der Gefängnisreform in Deutschland das Vertrauen hegen, daß die Einsicht über den Wert der Einzelhaft allmählich von selbst zum gewünschten Ziel führe. Auch werden sich Erfahrungssätze über ein Mindestverhältnis von Zellenzahl und Gefangenenständen ergeben.

Gegen mechanische Bestimmung einer Minimalzellenzeit für jeden Sträfling gewisser Art spricht ferner die individuell verschiedene Wirkung der Zelle. Sie kann für hartgesottene Vorbestrafte überhaupt Verschwendung sein, aber auch die gleiche Dauer hat keine gleichen Folgen. Es sind nach den Erfahrungen der Kommission drei Monate nicht ein immer richtiges Maß. „Die Einzelhaft ist ein sehr scharfes Heil- und Arzneimittel, welches nicht von jedem Individuum gleich ertragen wird; bei dem einen wirkt es intensiver, schneller, bei dem anderen braucht es längere Zeit der Anwendung.“[9]) Eine schematische Anwendung der Einzelhaft wird besser abgelehnt. Warum jemandem, dem die Zelle bitter nottut, sie entziehen, um sie einem anderen zuzuweisen, der sie zweifellos nicht braucht? Auch ist die bestimmte Zeit von drei Monaten deshalb bedenklich, weil sie bei sechs oder neun Monaten oder einem oder mehreren Jahren Strafdauer immer gleich ist.

Endlich käme man bei einem obligatorischen Mindestmaß an Einzelhaft, wenn man auf Durchführbarkeit in absehbarer Zeit halten will, zurückschraubend, zu geringeren Zeitspannen, als sie jetzt die Praxis von Einzelstaaten, die in der Gefängnisreform vorangeschritten sind, darbietet. Während der VE. noch einen strafartlichen Unterschied: 6 und 3 Monate (Zuchthaus bezw. Gefängnis) annahm, die Strafrechtskommission aber für beide auf 3 Monate herabging, sagt z. B. die badische VO. vom 24. Februar 1913, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr., in § 10, Ziff. 1, daß — bei Zellenmangel! — die Einzelhaft vorzugsweise Anwendung finden soll für das ganze erste Strafjahr; außerdem auch darüber hinaus für Gefangene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder noch keine Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe zuvor verbüßt haben.

Besondere Vorschriften über die bei dem Einzelhäftling zu machenden Vorsprachen auf der Zelle (Zellenbesuche)

[9]) Blätter für Gefängniswesen. Organ des Vereins der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gefängnisse. 1911, Heft 3, S. 42.

seitens des Beamten- und Aufsichtspersonals hielt die Kommission für nicht erforderlich, weil sie ein allerwärts selbstverständliches Stück des Einzelhaft-Systems sind.[9a]) Auch gehen die Vorschriften und Uebungen bezüglich des Maßes so auseinander, daß eine allgemein befriedigende Normierung schwierig ist. Der Wert der Besuche seitens der Beamten liegt übrigens zugleich darin, daß diese Besuche ein Hauptmittel zur persönlichen Erkenntnis sind. Eben deshalb ist, z. B. in Baden [9b]) aber auch für Gemeinschaftsgefangene, vorgeschrieben, daß jeder gewissen Hausbeamten von Zeit zu Zeit zu einer Einzelbesprechung in abgesondertem Raum zugeführt wird.

Der Begriff der Einzelhaft ist in § 19 bestimmt. Die Trennung der Gefangenen auch bei dem Aufenthalt im Freien, dem Gottesdienst und dem Schulunterricht tritt da ein, wo noch Einzelspazierhof und Stalls vorhanden sind. Nach § 21, Absatz 1 wird andererseits durch eine solche zeitweise Trennung das Wesen der Gemeinschaftshaft nicht beseitigt. Ebenso ist das Wesen der letzteren dann nicht ausgeschlossen, wenn in demselben Raume die Arbeitsplätze der einzelnen Gefangenen durch Zwischenräume so getrennt werden, daß der Verkehr der Gefangenen erschwert ist. Die Kommission ist vielmehr über die Zulässigkeit und den Wert einer solchen Abschwächung der Gemeinschaftshaft einig. Dasselbe würde für die Mahlzeiten gelten.[10])

An der regelmäßigen Höchstgrenze der Einzelhaft, drei Jahren, ist trotz der vielfach erhobenen abweichenden Forderung festgehalten — § 20 —, mit den daselbst gemachten Einschränkungen, die dem praktischen Bedürfnis genügen dürften. Die Einzelhaft ist aber in allen Fällen ausgeschlossen, in denen anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.[11])

Kontrollen gegen eine zu lange Dauer der Einzelhaft hält die Kommission nicht für erforderlich, nur bei der Ausdehnung über 3 Jahre (vgl. § 72, Absatz 2, c mit § 20 zus.) die Prüfung des Falls seitens einer Aufsichtsbehörde für angezeigt. Aehnliche Bestimmungen bestehen zwar bezüglich Jugendlicher, deren Trennung durch Einzelhaft besonders wichtig ist, aber mit verschiedenen Terminen, und eben diese Verschiedenheit weist hin auf den Zusammenhang mit dem

[9a]) Sämtliche Dienst- und Hausordnungen enthalten darüber eingehende Vorschriften.

[9b]) Vergleiche DO. der Zentralstrafanstalten § 66.

[10]) Reich a. a. O. S. 18, 19.

[11]) So auch die Strafrechtskommission, DJZ. 1913, S. 608.

Zellenbestand der einzelnen Länder, so daß besser hierüber landesrechtlich verfügt wird.

Die Vorschrift des § 20, Absatz 2 ist obligatorisch, das „tunlichst" aus § 29, Absatz 1, I. Lesung gestrichen. Es erschien dies als ein Gebot der Billigkeit, das nicht unbeachtet bleiben darf.

Für die Gemeinschaftshaft wird durch § 21, Absatz 3 die nächtliche Trennung der Gefangenen aus bekannten Gründen als Regel gefordert, auch in den Fällen des § 60, Absatz 1 und § 63, Absatz 2.

Eine dem § 30, I. Lesung als Note 2 beigefügte Bemerkung hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben,[12]) daher die Vorschrift in § 21, Absatz 2 in II. Lesung. Gemeint war in I. Lesung die Zwecklosigkeit und Undurchführbarkeit eines allgemeinen Schweiggebotes, d. h. des Gebotes vollständigen Schweigens der Gefangenen untereinander, das in allen Anstalten fortgesetzt täglich übertreten wird und in der Mehrzahl der Fälle ungeahndet bleibt. Daß in der Einzelhaft der Verkehr der Gefangenen durch die Fenster und Leitungsrohre, durch Klopfen an die Wände usw. unzulässig ist und bleiben soll, ergibt sich aus der Natur der Sache und der Ordnung in der Anstalt. In der Gemeinschaftshaft ist ein uneingeschränktes Schweiggebot widersinnig, weil unnatürlich. Gegen Mißbräuche muß die Hausordnung regelnd einschreiten je nach den örtlichen Verhältnissen. Mehr ist erfahrungsmäßig nicht durchführbar und deshalb vorzuschreiben zwecklos.

IV. Behandlung.
§§ 22—49.

A. Allgemeines.
§§ 22—24.

Die Behandlung der Gefangenen soll unparteiisch und gerecht, auf geistige und sittliche Hebung unter Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft abgestellt und der Eigenart des Einzelnen angepaßt sein.

Die „Vorschläge" halten an dem Vergeltungscharakter der Strafe fest, indem sie davon ausgehen, daß die Strafe ein Uebel ist, das wegen eines Rechtsbruchs in einem dem Verschulden möglichst entsprechenden Maße verhängt wird. Auf-

[12]) Gennat, a. a. O. S. 340 ff. und Reich a. a. O. S. 19.

gabe des Strafvollzuges, der den Strafzweck verwirklichen soll, ist demgemäß zunächst Uebelszufügung. Zum Wesen und Charakter der Strafe gehören Ernst und Strenge. Der Vergeltungszweck der Strafe muß bei der Behandlung der Gefangenen an erster und entscheidender Stelle stehen. Denn dem Gefangenen ist die Freiheit zur Strafe entzogen, er muß sich unter den geregelten Zwang der Strafanstalt beugen und in unbedingter Gehorsamspflicht seinen Willen dem der staatlichen Strafvollzugsorgane unterordnen, insoweit, aber auch nur insoweit, als es zur Durchführung des Strafzweckes erforderlich ist. Diese Einschränkung schließt jede willkürliche, den Gesetzen und Verordnungen widersprechende Behandlung aus und macht den Strafvollzugsorganen „um der Gerechtigkeit willen" die Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller mit derselben Strafart belegten Personen zur Pflicht. Darum ist auch jede willkürliche Bevorzugung oder Zurücksetzung einzelner Gefangener unzulässig und jede in den Gesetzen oder Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung der Strafe zu verbieten; jeder Strafart muß ihr besonderer Charakter gewahrt werden.

Mit der Uebelszufügung ist aber die Aufgabe des Strafvollzuges nicht erschöpft. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts begegnen wir dem nunmehr fast allgemein anerkannten Grundsatze, den Strafvollzug auch zur Besserung der Gefangenen durch Schaffung besonderer, unmittelbar wirkender Organe, durch Einrichtung von Gottesdienst und Seelsorge, durch Fürsorge für Unterricht, Belehrung und Lektüre zu verwenden. Neben der religiös-sittlichen Umkehr des Verbrechers durch Reue wird die moralische Besserung, die soziale Brauchbarkeit, das gesetzmäßige Verhalten des Gefangenen nach der Entlassung erstrebt. Die sittigende, erziehliche Kraft der Arbeit, u. U. auch die Befähigung zu einem Erwerb werden an ihm versucht. Durch diese Einwirkungen soll der Bestrafte vor dem Rückfall bewahrt werden.

Die spezialpräventive Aufgabe des Strafvollzuges setzt die Anpassung der Behandlung an die körperliche und geistige Eigenart des Gefangenen voraus. Es soll individualisiert werden. Mit dem Prinzip der Gerechtigkeit steht die Individualisierung nicht im Widerspruch. Die gerechte Vergeltung kann kein mechanischer oder mathematisch berechenbarer Akt sein, schließt also die Berücksichtigung der Persönlichkeit nicht nur nicht aus, sondern bedingt sie. Der Grundsatz der Individualisierung der Gefangenen steht nicht im Wider-

spruch zu der Gerechtigkeit, sondern ist erst deren wahre Erfüllung.[13])

Der Individualisierungsmöglichkeit sind allerdings mancherlei Grenzen gezogen, zunächst durch den Charakter der Strafe als eines Uebels, durch die Verschiedenheit der Strafarten in Ansehung ihrer Schwere, durch die Verschiedenheit der Haftformen, durch die Gebundenheit des Vollzuges an das richterliche Strafmaß und weil bei großen Massen Gefangener die Zeit, welche zur ausgesonderten Einwirkung auf den Einzelnen verwendet wird, knapp zugemessen ist. Gleichwohl glaubte die Kommission eine Bestimmung über die zulässige Höchstzahl Gefangener für eine Anstalt nicht vorschlagen zu sollen, weil die Bedürfnisfrage länderweise zu verschieden liegt. Es steht jedoch außer Zweifel, daß vor dem Bau zu großer Anstalten nur gewarnt werden kann.

Detaillierte Vorschriften über die individualisierende Behandlung der Gefangenen können in einem Strafvollzugsgesetz nicht gegeben werden; nur im allgemeinen lassen sich die Richtlinien andeuten. Menschenkenntnis, verständiges Ermessen und Takt müssen den richtigen Ausgleich dafür finden, daß Ernst und Strenge nicht in Härte und Grausamkeit, Menschlichkeit nicht in Schwäche und Nachgiebigkeit ausarten. Außer der Verschiedenheit des Geschlechts, der Gebrechlichkeit und dem vorgerückten Lebensalter, deren besondere Berücksichtigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, können und sollen beachtet werden: Familienbande, verwandtschaftliche und häusliche Verhältnisse, Ehrgefühl, Geistesbildung, Gemütsstimmung, gesellschaftliche Stellung, Lebensgewohnheit nach örtlicher und persönlicher Herkunft, Beruf, berufliche Ausbildung, Charakter, geistige und körperliche Veranlagungen und das Verhalten am Straforte, nicht aber Vermögensunterschiede. Selbstverständlich erhebt diese Aufzählung nicht den Anspruch vollständig zu sein. Zu individualisieren ist in der allgemeinen Behandlung, in der Erziehung und geistigen Weiterbildung, in der Auswahl der Lektüre und der Darbietung seelsorgerischer Behandlung, bei der Zuteilung zur Arbeit, der Festsetzung des Arbeitsmaßes, der Erholungspausen, in denen z. B. Privatstudien und Handfertigkeitsarbeiten, sowie insbesondere weiblichen Gefangenen das Anfertigen von Handarbeiten zur Erholung gestattet werden kann, bei der Ernährung und dem Kostmaße je nach dem Geschlecht sowie der Körperlichkeit, der Strafdauer und der geforderten Arbeit.

---

[13]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gef. Wes. Bd. I, S. 389.

Ein allgemein anerkanntes Gebot der Menschlichkeit und vernünftiger Sozialpolitik rechtfertigt die Forderung, daß die Gefangenen so ernährt und gehalten werden, daß ihre Gesundheit und Arbeitskraft erhalten bleibt.

Eine besondere Bestimmung über die Anrede der Gefangenen (üblich für Jugendliche „Du", für Erwachsene „Sie", aber in manchen Landesgegenden auch nach der bestehenden Uebung „Ihr") hielt die Kommission nicht für erforderlich, da die Sitte der Anstalten diesen Gegenstand bereits im Sinne des Außenlebens geregelt hat.

Den Erziehungsgedanken bei dem Vollzuge der Freiheitsstrafen wollen die „Vorschläge" durch § 23 noch weiter ausgestalten und vertiefen. Um die Gefangenen auf den Wiedereintritt in die Freiheit vorzubereiten, soll der Strafvollzug in gewissem Sinne progressiv ausgestaltet werden durch eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwangs, die darin besteht, daß bei Zuchthausstrafen nach Ablauf eines Jahres, bei Gefängnisstrafen nach Ablauf von 6 Monaten den Gefangenen je nach ihrer Individualität, gewisse Vergünstigungen, einzeln oder in Verbindung mit einander gewährt werden dürfen. Der Gefangene soll das Bewußtsein haben, durch sein Verhalten eine Milderung sich verdienen zu können, durch Mißverhalten sich selbst zu schädigen, bei bloßer Passivität aber mindestens sich nicht zu fördern.

Ein eigentliches Progressivsystem, d. h. einen Strafvollzug mit allgemein festgelegten Stufen, so wie er namentlich von Goldschmidt[14]) und anderen gefordert oder doch empfohlen wird, meinen die „Vorschläge" zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips nicht empfehlen zu können, und zwar aus den in der Begründung zum VE.[15]) und anderweit[16]) dargelegten Gründen.

Die allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwangs ist an kein Haftsystem gebunden; sie ist in der Einzelhaft unbedingt und durch Bildung geeigneter Gruppen auch in der Gemeinschaftshaft durchführbar. Ausgeschlossen ist ihre Anwendung bei der Haftstrafe wegen der Art und regelmäßigen Kürze dieser Strafe und bei der Einschließung, wenn bei dieser ohnedies im Vollzug leichtesten Strafart der Uebelscharakter gewahrt bleiben soll.

[14]) Vergleichende Darstellung, allgemeiner Teil, Bd. 4, S. 375 ff.
[15]) I, S. 78 ff.
[16]) v. Jagemann in Z.St.W., Bd. 34, S. 384 ff.

Als Vergünstigungen in deutschen Strafanstalten sind insbesondere, außer den im Text hier benannten, die Gestattung von allerhand eigenen Gebrauchsgegenständen, auch Bildern, Werkzeugen, kleinen Spiegeln, in besonderen Fällen die Haltung eines Vogels, schon gestattet worden. Der Text selbst bezeichnet an anderen Stellen (vgl. namentlich § 51 b) als Vergünstigungen die Gewährungen nach §§ 27 und 30, Absatz 2, §§ 33, 34, 42, Absatz 2 und 3, §§ 43 und 44. Ausgänge außerhalb der Anstalt als Vergünstigung nicht ausgeschlossen, als dem Strafcharakter widersprechend; solche Ausgänge bei Einschließungsgefangenen, etwa mit bewachender Begleitung, wären nicht als Vergünstigung, sondern, je nach Gestaltung des Einzelfalles als amtliche Ausführungen oder Beurlaubungen zu behandeln.

Die Vergünstigungen können einzeln oder in Verbindung miteinander, je nach der Individualität, der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Gefangenen gewährt werden. Die „Vorschläge“ haben darauf verzichtet, außer der Festsetzung der Zeitgrenze für den Beginn die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Milderung des Strafzwangs eintreten kann. Daß sie an gutes Betragen, Fleiß und ernstes Streben zur Besserung geknüpft sein soll, ist selbstverständlich, ergibt sich auch deutlich aus dem Erziehungszweck der Einrichtung. Zu ihrer Durchführung können Gruppen gebildet werden, wobei u. a. das Vorleben der Gefangenen zu berücksichtigen ist. Insoweit wird auch dem auf der Stuttgarter Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten gefaßten Beschlusse, der sich für eine strengere Behandlung der Rückfälligen ausspricht, Rechnung getragen, da die strengere Behandlung sich grundsätzlich auf Zurücksetzung bei Gewährung hausordungsmäßiger Vergünstigungen beschränken muß.

Eine allgemein schärfere Behandlung der Rückfälligen im Vollzuge wird nicht vorgeschrieben, um dem Grundsatze der Individualisierung in keiner Weise vorzugreifen (vgl. § 22). Die Berücksichtigung des Rückfalls ist zwar im StGB. geregelt und geschieht auch bei der Strafzumessung, jedoch immerhin vorbehaltlich der Individualisierung im Vollzug.

Im Absatz 2 kommt der erziehliche Charakter der Strafmilderung besonders scharf zum Ausdruck. Der Wille des Gefangenen zur Bewährung soll angespornt werden und einen starken Impuls empfangen. Zugleich soll gegen die vielfach behauptete und häufig übertrieben geschilderte Gefahr, daß durch die Gefangenschaft überhaupt und namentlich durch die

Einzelhaft der Gefangene abgestumpft und seine Willenskraft untergraben werde, ein Gegengewicht geschaffen werden.

Man unterschätze die Wirkung der allmählichen Milderung des Strafzwangs im Leben des Gefangenen nicht; sie hat alle Aussicht, ein bedeutender Faktor im Strafvollzuge zu werden.

Einer Anregung von Reich[17]) folgend, haben die „Vorschläge" die Frist für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene verschieden bemessen und dadurch eine weitere Differenzierung dieser Strafarten gewonnen.

Der Gefangene ist durch das Strafurteil nicht rechtlos geworden; gegen hausordnungswidrige Behandlung und alle disziplinaren Maßnahmen steht ihm die Beschwerde zu (§ 24). Auf diese Weise wird eine wertvolle Garantie für die richtige Anwendung des Strafvollzugsgesetzes und der darauf basierenden Hausordnungen geschaffen. Wenn die Einlegung der Beschwerde an die Frist von einer Woche gebunden sein soll (die Aufsichtsbehörde kann, braucht aber nicht eine später eingelegte Beschwerde zu berücksichtigen), so waren für die Aufnahme dieser nach vielen Dienstordnungen schon geltenden Bestimmung zunächst Rücksichten auf Zucht und Ordnung in der Anstalt, aber auch solche auf den Gefangenen selbst maßgebend; denn nur bei Beobachtung dieser sicher nicht zu kurz bemessenen und der Ueberlegung reichlich Zeit gewährenden Frist können die zur Entscheidung notwendigen Feststellungen zuverlässig getroffen werden.

Gemeinsame Beschwerden sind unzulässig, weil dadurch der Verhetzung Vorschub geleistet würde, und überflüssig, weil man es füglich dem Einzelnen überlassen kann, sein Recht zu wahren.

Aufschiebende Wirkung kann der Beschwerde nicht beigelegt werden. Zucht und Ordnung verlangen, daß der Gefangene zunächst die Anordnung ausführt, über die er sich beschweren will. Bei Disziplinarstrafen darf der Vorsteher den Vollzug bis zur Entscheidung über die Beschwerde natürlich aussetzen, wo dies angemessen ist.

Von einer Bestimmung, die mutwillig oder leichtfertig erhobene oder wiederholt unbegründete Beschwerden unter Strafe stellt, wird abgesehen, weil das Beschwerderecht in keiner Weise beschränkt werden soll und weil die Gefangenen meistens subjektiv davon überzeugt sind, daß ihre Beschwerden begründet seien. Gegen besseres Wissen erhobene Beschwerden können disziplinarisch bestraft werden, weil der Gefangene

[17]) Bl. Gefängn. K. Bd. 47, S. 20.

die ihm nach § 50 der „Vorschläge“ obliegende Pflicht zur Wahrheit verletzt. Gegen Beschwerden notorischer Querulanten schützt § 44, Absatz 6, während durch § 72, Absatz 2, f auch solchen Gefangenen der erforderliche Schutz zuteil wird.

Die Entscheidung über die Beschwerde — von den strafprozessualen Ausnahmen abgesehen — gebührt der Aufsichtsbehörde. Der gegenteiligen Anregung, die Gerichte (den Amtsrichter) damit zu betrauen,[18]) konnte die Kommission nicht folgen. Die bisher in Deutschland allenthalben geübte Praxis, über die Beschwerden die Aufsichtsbehörde entscheiden zu lassen, hat zu Unzuträglichkeiten nicht geführt; das Mißtrauen gegen die Gefängnisbeamten und ihre Vorgesetzten ist unbegründet. Der Strafvollzug ist ein Sondergebiet der Verwaltung, einerlei von welchem Ministerium er ressortiert. In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet niemals der ordentliche Richter, in bestimmten Fällen das Verwaltungsgericht, in allen übrigen die im Instanzenzug zuständige Aufsichtsbehörde. Zur Entscheidung über Vollzugsbeschwerden ist außerdem die genaue Kenntnis der gesamten Gefängnistechnik erforderlich, die den meisten Gerichten abgeht. Auch ist der teilweise kollegiale Gerichtsapparat (weitere Beschwerde) viel zu kompliziert und kostspielig für die Masse meist kleinlicher Beschwerden.

B. Seelsorge.[19])

§§ 25—26.

Es ist nicht Sache der „Vorschläge“ zu einem Strafvollzugsgesetz und ihrer Begründung, das Problem der Gefängnisseelsorge aufzurollen; ihre Unentbehrlichkeit und ihr Segen gerade für den Strafvollzug steht fest und nicht am wenigsten bei der überwältigenden Mehrzahl der Gefangenen.

Für die gegenwärtige Aufgabe kann es nur darauf ankommen, die Grund-Rechte und Pflichten der Gefangenen festzusetzen. Das ist hinsichtlich der S e e l s o r g e in § 25 geschehen. Jeder Gefangene hat ein Recht auf den Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses. — Absatz 1. — Für die christlichen und jüdischen Gefangenen ist geordnete Seelsorge zu sichern — Absatz 2 —, sei es durch staatliche Anstellung von Geistlichen im Hauptamte oder durch nur vertragsmäßige Annahme von Geistlichen oder auch bloße Zulassung der

[18]) Goldschmidt a. a. O. Allgemeiner Teil, Bd. IV, S. 395, Kriegsmann. Einführung S. 179. GE. § 53.

[18]) Goldschmidt a. a. O. Allgemeiner Teil, Bd. IV, S. 395. Kriegs-Problem der Gefängenenseelsorge etc., 1908 und Stade, Aus der Gefängnisseelsorge, Leipzig 1901.

Geistlichen der zuständigen freien Gemeinden, je nach dem örtlichen Bedürfnisse. Ob regelmäßige Gottesdienste oder Andachten einzurichten seien, wird sich nach der Zahl der Gefangenen und der Strafdauer richten. Das Nähere ist Sache der einzelstaatlichen Regelung im Verwaltungswege nach den landesrechtlichen Verhältnissen. Das gleiche für alle anderen Religionsgemeinschaften zu bestimmen, ist praktisch kaum möglich. Insoweit wird Absatz 1 genügen müssen und können.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Gefangenen zur Teilnahme an den Gottesdiensten oder Andachten ihres Bekenntnisses — Absatz 3 — entspricht der bisherigen Praxis, deren Auffassung von dem „hohen Werte der kirchlichen Einwirkung auf den Gefangenen für die Zwecke des Strafvollzuges“ erfahrungsgemäß nur zu billigen ist. Ausnahmen sind zugelassen; denn gerade hier ist sorgfältige Individualisierung geboten, wenn nicht Schaden angerichtet werden soll. Hinsichtlich der Teilnahme an den Sakramenten muß der Gefangene ganz frei in seiner Entschließung bleiben.

Die Frage des Religionswechsels während der Strafhaft ist in einem Reichsstrafvollzugsgesetze unerörtert zu lassen; sie gehört in das Landeskirchenrecht. Eine reichsrechtliche Sonderstellung der Gefangenen läßt sich nicht rechtfertigen, weil sie mit dem Wesen der Strafe nichts zu tun hat.

§ 26 schreibt für die Jugendlichen neben der Seelsorge im engeren Sinne auch noch Religionsunterricht vor. Das rechtfertigt sich ohne weiteres aus der Natur der Sache; §§ 41, 46.

Die Vorschrift der Zulässigkeit von Religionsunterricht auch für Erwachsene geht konform mit § 41; vgl. § 72, Absatz 2, e.

C. Arbeit.[20]

§§ 27—31.

Der Arbeitsbetrieb steht seit dem Beginn der systematisierten Freiheitsstrafe im Mittelpunkt aller straflichen Einwirkungen. Alle Ordnungen des Strafwesens von der ersten Errichtung holländischer Raspel- und Spinnhäuser am Ausgange des 16. Jahrhunderts bis zum Ausbau des modernen Strafvollzuges sind beherrscht von einer erzieherischen Verwertung und Ausnutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen.

[20]) Dr. Leonore Seutter, Die Gefängnisarbeit in Deutschland usw., 1912.

Die Kommission hat sich den Grundsatz des VE. (Begründung I S. 65) zu eigen gemacht, daß alle Gefangenen zu „angemessener Beschäftigung" heranzuziehen seien und keine Klasse von Gefangenen „entsittlichendem Müßiggang" überlassen werden dürfe. Es soll daher auch keine Strafe (abgesehen von Disziplinarstrafen, vgl. § 51, Absatz 1, d und 2, a) durch Entziehung jeglicher Arbeit und Beschäftigung eine Verschärfung erfahren, wie z. B. § 142 Nr. 3 DO. für die Preußischen Gefängnisse des Innern bei Strafen bis zu 14 Tagen vorschreibt. Da aber die Gefangenenarbeit sehr verschiedenartige Gestaltungen und Abstufungen gestattet, so vereinigt sie jederzeit zahlreiche psychologische Faktoren der Freiheitsstrafe in sich: Sie kann zum harten Strafübel werden, aber auch zum Mittel sittlicher Besserung durch Erziehung zu regelmäßiger, wertschaffender Tätigkeit, sie kann den Verwahrlosten durch den Arbeitszwang sozial zu machen suchen, oder den durch Trunk Verkommenen an regelmäßige Tätigkeit unter den gegebenen Bedingungen völliger Enthaltsamkeit gewöhnen, und sie wird schließlich ganz allgemein auf Körper wie Geist jedes Gefangenen — unter den strengen und einförmigen Bedingungen des Strafhauslebens — gesundheitfördernd einwirken. Diese verschiedenen, anscheinend so gegensätzlichen Wirkungen der Sträflingsarbeit ergeben sich sowohl aus der Art der Arbeit, als auch aus ihrer Dauer und Schwere und aus der mehr oder weniger intensiven Ausnutzung aller Kräfte der Gefangenen. Auf der anderen Seite kann durch „Berücksichtigung der Lebensverhältnisse" des Gefangenen (§ 27, Absatz 2), zu denen Fähigkeiten und Vorbildung, überhaupt die ganze Persönlichkeit, zu rechnen sind, bei aller Intensität der Kräfteverwertung, die Strafe einen wesentlich milderen Charakter erhalten, ferner durch Arbeit im eigenen Beruf, in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, oder in ländlichen Kulturarbeiten (Außenarbeiten) der freien Arbeit angenähert, schließlich bei Selbstbeschäftigung des Gefangenen jener fast gleich gestaltet werden. Es ist daher erklärlich, daß alle Gesetzgebungen, so das geltende RStGB., aber auch alle neueren Entwürfe[21]) die Sträflingsarbeit zum Hauptunterscheidungsmittel für die verschiedenen Strafarten gemacht und diese nach dem Grundsatz unbedingten Arbeitszwanges, bedingten Arbeitszwanges, Beschäftigungszwanges und Selbstbeschäftigung bestimmt haben. Allerdings wird der

[21]) So in §§ 15, 16, 17, 18 des geltenden RStGB., ferner der VE. §§ 15, 17, 20. Desgleichen § 46 des GE. Von neueren Gesetzen u. a. das revidierte Ungarische Strafgesetzbuch von 1908 in §§ 29, 37, 40 u. a. m.

Vollzugspraktiker nicht verkennen, daß diese verschiedenen Abstufungen der Gefangenenarbeit bei dem komplexen Charakter des Strafvollzuges und der ihm unterworfenen Persönlichkeiten nie erschöpfend und restlos befriedigen kann. Intensivste Arbeit wird für gar manchen eine harte Strafe, für nicht wenige aber auch eine Wohltat bedeuten, die ihnen die schwere Zeit der Strafe schneller hingehen läßt und die Gedanken ablenken hilft. Auch der bisher bereits (§§ 15 und 16 RStGB.) geltende Unterschied zwischen dem unbedingten Arbeitszwang des Zuchthauses und der Arbeitspflicht des Gefängnisses — bei letzterer Arbeit unter Berücksichtigung von „Fähigkeiten und Verhältnissen" des Gefangenen — wird, wie nicht verkannt werden darf, in der Praxis durch das Gebot eines rationellen[21a]) Arbeitsbetriebes, das die Verwertung der Fähigkeiten eines jeden fordert, erheblich abgeschwächt.[22]) Kein vernünftiger Anstaltsleiter wird übrigens grundsätzlich einen Zuchthausgefangenen zu einer für ihn ungeeigneten Arbeit zwingen, die ihn seinem Beruf entfremdet und sein späteres Fortkommen erschwert oder seiner Vorbildung und Fähigkeit nicht entspricht. So ergibt die Bestimmung der einzelnen Strafarten nach der Form und Schwere der Arbeit keine absoluten Werte. Immerhin erschien der Kommission als große verwertbare Richtlinie der bisher geltende, aber in der Praxis nicht immer scharf genug durchgeführte Standpunkt gerechtfertigt, die einzelnen Strafarten in der Hauptsache nach der Gestaltung der Gefangenenarbeit zu unterscheiden und zwar ist:

1. Für die Zuchthausstrafe unbedingter Arbeitszwang in- und außerhalb der Strafanstalt — in letzterem Falle unter Trennung von freien Arbeitern — bei der höchsten zulässigen Arbeitszeit vorzuschreiben.

2. Für die Gefängnisstrafe ist Arbeitszwang unter tunlichster Berücksichtigung der Lebensverhältnisse — d. h. in weiter Fassung: aller Bedingungen, unter denen der Gefangene gelebt hat, — bei geringerer Arbeitszeit (§ 28, Absatz 2) maßgebend. Ausnahmsweise ist Selbstbeschäftigung zulässig; eine kasuistische Regelung ist absichtlich im Interesse der Freiheit der Entscheidung vermieden.

3. Für die Haftstrafe gilt grundsätzlich Selbstbeschäftigung. Wird diese nicht beschafft, so tritt Zwangsarbeit, die

---

[21a]) Mit Recht betont Kriegsmann, Einleitung S. 20 ff und 216, die Notwendigkeit moderner Betriebstechnik auch im Gefängnis.

[22]) Vgl. Begründung z. VE, I., S. 66, ferner Grundsätze d. Bundesrats § 18.

den Lebensverhältnissen tunlichst zu entsprechen hat, an deren Stelle.

4. Den Schwierigkeiten geregelter Beschäftigung für die Einschließungsgefangenen, die — in der Hauptsache den früheren Festungsgefangenen entsprechend — sich in einer *custodia honesta* befinden, sucht der Kommissionsvorschlag mit Anhaltung zur Selbstbeschäftigung zu begegnen. Hier wird an Arbeiten zur Fortbildung im Berufe, insbesondere Studien und geistige Arbeiten, zu denken sein, zu denen der Gefangene, falls er sich solche Arbeit nicht selbst auferlegt, angehalten wird.

§ 28, Absatz 1 gilt für die christlichen Bekenntnisse und die Israeliten. Das weitere ist den Ausführungsvorschriften überlassen.

Allgemein bestimmt § 28, Absatz 2, daß die Arbeitsdauer sich nach der Strafart richtet, so daß die Zeit für Erholung, Lektüre, Korrespondenz und andere Erleichterungen, zu denen insbesondere auch Privatstudien zur Fortbildung zu rechnen sind, mit der zunehmenden Schwere der Strafart entsprechend abnimmt. Die Grenzen der Arbeitszeit sind in Absatz 3 normiert: in der Regel 12 bis 8 Stunden. Beachtet man, daß der Zuchthausgefangene um 5 oder 6 Uhr morgens aufzustehen, um 8 oder 9 Uhr abends sich niederzulegen hat, so erscheint eine körperliche, intensive Arbeitsleistung von 12 Stunden als das Maximum, das billigerweise gefordert werden kann. Aus diesem Grunde hat die Kommission weitergehende Vorschläge[23]) sich nicht zu eigen gemacht. Vgl. dazu § 29, Absatz 3.

Durch § 29, Absatz 1 werden Arbeiten ausgeschlossen, welche für die Insassen überhaupt oder für den einzelnen im Hinblick auf seine Gesundheitsverhältnisse gefährlich sind. Selbstverständlich soll aber nicht eine unverständige Weichlichkeit geübt werden. Denn bei dem hygienisch allgemein günstigen Zustande der Anstalten und ihrer ärztlichen und gewerbepolizeilichen Ueberwachung ist eine auch im freien Leben nicht durchführbare Enge zu vermeiden, da sonst leicht der Kreis der zulässigen Arbeiten allzu sehr eingeschränkt wird. Vgl. § 30, Absatz 1, § 71, Absatz 3, b und c und § 72, Absatz 4.

Bisher ist den Anstaltsbeamten in allen Bundesstaaten die Anfertigung von Kleidungsstücken sowie kleinen Reparaturen

---

[23]) Reich, Bl. Gefängn. K. Bd. 47, S. 21, fordert, daß der Zuchthausgefangene zu „einer Höchstleistung durch Zwang“ (d. h. Ordnungsstrafe), der Gefängnisgefangene zur Mehrleistung durch Belohnung angehalten werde. (Fußnote S. 22.)

des Hausgerätes durch Gefangene gestattet und damit eine Verbesserung ihres Einkommens gewährt. Die Kommission hat nicht verkannt, daß die Entziehung einer solchen aus der Eigenart des Amtes hergeleiteten Vergünstigung stellenweise eine Härte bedeuten kann; sie hat trotzdem mit Rücksicht auf mancherlei schlimme Nachteile, die jene Arbeiten für das Ansehen der Beamten, mithin für die Disziplin und für den Anstaltsbetrieb erfahrungsmäßig mit sich bringen, sie beseitigt (Absatz 2)[24]), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß den Beamten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.

Absatz 3 bestimmt, daß — soweit angängig — ein Arbeitsmaß (Pensum) festgelegt werde, wie es bisher für die meisten rein mechanischen Arbeiten üblich ist. Nicht das vielfach angefeindete Pensum an sich ist ein Fehler, sondern nur die schematische oder sonst falsche Handhabung. Die Bestimmung über die Arbeitsdauer der einzelnen Strafarten ergibt, daß der Gefangene auch über das festgelegte Pensum, das einer Durchschnittsleistung entspricht, zur Arbeit verpflichtet ist.[25])

§ 30, Absatz 1 enthält das bisher allgemein Giltige. Den Vorschlag Freudenthals,[26]) daß der Staat „aus der Arbeitsleistung der Gefangenen seine Strafvollzugskosten zu decken verschmähe“ und den gesamten Arbeitsertrag dem Sträfling und dessen Familie zugute kommen lasse, konnte sich die Kommission nicht zu eigen machen. Es ist nicht nur eine Uebung seit Jahrhunderten, sondern entspricht dem inneren Wesen der meisten Strafen, daß der Arbeitszwang zugunsten der Allgemeinheit einen Teil der Strafe darstellt. Da der Gefangene nicht als private Existenz, sondern kraft eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses eingesperrt ist, ergreift dieses naturgemäß auch seine ökonomische Betätigung mit. Wollte man dieser eine privatrechtliche Sonderstellung als Regel geben, so würde eine Unsumme von Abrechnungen, Kautelen, Querelen und Betriebsschwierigkeiten sich ergeben. Der Betrag der Straferstehungskosten, welche aber die meisten zudem gar nicht zahlen, müßte sich hoch steigern, wenn der Staat bezw. der Steuerzahler bei Freigabe allen Arbeitsertrags nicht zu schwerem Schaden kommen sollten. Eine zu glimpfliche Behandlung der Sträflinge würde auch nicht der Volksanschauung entsprechen und es besteht auch keine Aussicht, daß diese

---

[24]) vgl. Reich a. a. O. S. 25.

[25]) Reich a. a. O. schlägt ein „allmählich fortschreitendes Arbeitsmaß“ für jeden einzelnen Gefangenen vor, eine Forderung, die in großen Anstalten nur sehr schwer durchführbar ist.

[26]) Freudenthal in Festschrift für v. Liszt: „Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts“, S. 240.

finanziell sehr weitgehende Forderung von der Gesetzgebung angenommen würde. Vgl. § 71, Absatz 1, e.

Absatz 2 trifft Bestimmungen über die Arbeitsbelohnung, die den bisher geltenden Normen gemäß als ein Geschenk betrachtet wird, auf das ein Rechtsanspruch nicht besteht.[27])

Ausdrücklich soll nunmehr gesetzlich festgelegt werden, daß ein klagbarer Anspruch ausgeschlossen und die Entscheidung über Höhe und Aushändigung der Gutschrift in die Hand der Verwaltung gelegt sei. Diese hat dafür zu sorgen, daß nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit verfahren, insbesondere eine leichtsinnige und unsinnige Vergeudung des ersparten Arbeitsgeschenkes verhindert werde, das vornehmlich der Wiedergewinnung einer Existenz nach der Strafe dienen soll.

Ebenso entspricht es den bestehenden Bestimmungen, daß die Einnahme aus der Selbstbeschäftigung dem Gefangenen selbst zugute kommt, der zu einer gewissen Entschädigung an den Staat verpflichtet werden kann; § 27, Absatz 5 und § 71, Absatz 1, d.

§ 30, Absatz 3 bestimmt die Unpfändbarkeit des in den Rechnungsbüchern der Anstalt gutgeschriebenen oder des zur Aushändigung an Gefangene den Fürsorgestellen überwiesenen oder des den Gefangenen ausgehändigten Arbeitsgeschenks gegenüber gewissen privaten und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen.[28])

Absatz 4 soll der Verwaltung die Möglichkeit gewähren, vorsätzlich oder „grobfahrlässig“[29]) zerstörtes Anstaltsgut aus der Arbeitsbelohnung des Gefangenen zu ersetzen und in gleicher Weise für die Kosten bei Entweichungen Ersatz zu erhalten. Aus Billigkeitsgründen ist die Vorschrift im Gegensatz zu Gennats Vorschlag für die Verwaltung nicht bindend, dagegen hat die Kommission den Ausdruck „grobfahrlässig“ aufgenommen und damit die Fälle von Fahrlässigkeit auf solche eingeschränkt, in denen der Gefangene die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders tadelnswerter Weise außer acht gelassen hat (§ 276 BGB.)

---

[27]) Klein: „Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preußischen Justizgefängnissen“, Berlin 1910, S. 453; daselbst Ausführungen über die bestehende Rechtslage der Gutschrift.

Die gleiche Auffassung ergibt die Darstellung bei Degen und Klimmer: „die Strafvollstreckung in den Bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten“, S. 223 ff.

[28]) Klein a. a. O. Ueber die Pfändbarkeit des Peculiums.

[29]) Besonders von Reich und Gennat gefordert. Letzterer, a. a. O. S. 346, spricht von „grobfahrlässiger“ Beschädigung.

Während in § 31, Absatz 1 und 2 die Grundsätze festgelegt werden, die in Deutschland in steigendem Maße und zu einem erheblichen Teil durchgeführt sind, die Arbeitskräfte der Gefangenen möglichst für öffentliche, insbesondere Anstaltszwecke auszunutzen und berechtigten aber auch vielfach unberechtigten Klagen über Konkurrenz der Gefangenenarbeit vorzubeugen, verlangt Absatz 3 ausdrücklich eine stärkere Verwertung der Gefangenen zu gemeinnützigen Arbeiten, eine Forderung, die immer mehr erhoben[30]) wird und auch die öffentliche Meinung für sich gewonnen hat; vgl. § 10, Absatz 5, § 71, Absatz 2 und § 72, Absatz 2, d.

D. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung.

§§ 32—34.

Zu §§ 32, 33 vgl. § 71, Absatz 1, b. Aus der Einrichtung der Beköstigung unter dem Zweck der Erhaltung der Gesundheit, wie aus den Ordnungspflichten des Gefangenen folgert die Kommission ohne besondere Bestimmung, daß der Versuch, sich auszuhungern, mit Zwang zu bekämpfen wäre,[30a]) ebenso wie der Selbstmord überhaupt tunlichst zu verhüten wäre. § 32, Absatz 2 beseitigt die bisher übliche entehrende Haar- und Barttracht, das Kahlscheren der Zuchthausgefangenen. Die Kommission stellt sich auf den besonders von Krohne[31]) vertretenen Standpunkt, daß eine Maßregel, die nur den Charakter des Entehrenden in sich trägt, dem herrschenden Prinzip des modernen Strafvollzuges widerspricht, das die Resozialisierung und Wiedergewinnung des Verbrechers erstrebt.

Die Kommission hat in den §§ 33, 34 und 35 versucht, einzelnen Strafarten auch durch die Zulassung von Erleich-

[30]) Kriegsmann a. a. O. S. 220: „Man geht nicht fehl, wenn man diese Arbeit (Außenarbeit) in Freiluftzuchthäusern als eine der entwicklungsfähigsten Einrichtungen unseres Strafvollzuges betrachtet.“ — v. Baehr, Zuchthaus und Gefängnis, 1912, S. 195 ff. — „Die Anwendung setzt allerdings sorgfältige Personenauswahl und Vollzug einer längeren Strafstufe in Innenanstalten voraus.“

[30a]) Vergleiche auch Hamm in DJSt. 1913, S. 632.

[31]) Krohne bemerkt gegenüber dem Entehrenden der Kleidung und Haartracht im Zuchthause (Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag S. 214): „Offenbar soll diese Maßregel dazu dienen, den Zuchthaussträfling zu erniedrigen. In wessen Augen? Die Außenwelt sieht ihn nicht in dieser Tracht“ . . . . Liegt das im Strafzweck, das ohnehin geschwächte Ehrgefühl des Gefangenen vollständig zu ersticken?

terungen und Vergünstigungen einen besonderen Charakter zu geben und damit weitere Unterscheidungsmerkmale zu schaffen. Zu diesen Vergünstigungen gehören die Selbstbeköstigung, der sog. Einkauf aus dem gutgeschriebenen Arbeitsverdienst oder aus eigenem Gelde, die Benutzung eigener Kleider, Wäsche, Bettzeug, die Dauer der Bewegung im Freien und (§ 42) die Lektüre. Das gewährte Mehr oder Weniger charakterisiert die Schwere der Strafe; vgl. dazu § 23.

In § 33, Absatz 1 wird entsprechend dem Beschluß des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden [32]) eine Unterscheidung in Gestattung der eigenen Kleidung zugunsten der Gefängnisgefangenen ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gemacht; ähnliche Bestimmungen, aber wesentlich eingeschränkt, enthält § 67, Absatz 9 DO. d. M. d. I. in Preußen.

Absatz 2 läßt ausschließlich aus Gesundheitsrücksichten bei Gefängnisgefangenen eine geeignete Selbstbeköstigung zu, falls die Anstalt aus Gründen ihrer Einrichtung eine von der allgemeinen abweichende genügende andere Kost nicht zu beschaffen vermag.

Die Einwendungen Gennats [33]) sind als stichhaltig nicht anerkannt. Die Selbstbeköstigung wird allerdings in erster Linie bei Bessersituierten d. h. für solche, „die über Mittel verfügen“ in Betracht kommen. Gerade diese Kreise werden aber unter Umständen durch eine ungeeignete Gefängniskost über Gebühr gesundheitlich geschädigt oder gar ruiniert. Umgekehrt folgt aus der Zulassung kein Zwang, allerorten zur allgemeinen Anwendung zu schreiten. Denn es handelt sich, abgesehen von den Einschließungsgefangenen, denen Bier und Wein als Teil der Selbstbeköstigung ohnedies gewährt zu werden pflegen, immer nur um eine Fakultät der Anstaltsverwaltung, welcher daher auch die Bemessung im einzelnen anheimsteht.

Den Einschließungsgefangenen ist nämlich Selbstbeköstigung, eigene Bekleidung usw. uneingeschränkt, den Haftgefangenen fakultativ für die Anstaltsverwaltung gestattet, letzteres mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Gefangenenmaterials, in dem sich auch künftig viele verkommene und kriminell belastete Elemente befinden werden, denen diese Vergünstigung nicht zukommen kann.

Reich — Bl. Gefängn. K. Bd. 47, S. 26 und 38 — will eigene Kleider und Betten sowie Selbstbeköstigung auf Gefangene in Einzelhaft beschränken und den Jugendlichen aus erziehlichen Gründen versagen. Diese Auffassung würde nach

[32]) Bl. Gefängn. K. Bd. 40, S. 44 ff.
[33]) Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 349.

Ansicht der Kommission zu unbilligen Härten führen, z. B. wenn Einzelhaft aus irgend welchen Gründen nicht möglich ist. Die befürchteten Schwierigkeiten lassen sich vermeiden. Vgl. auch § 49.

Zu Absatz 4 sei bemerkt, daß ausdrücklich nur Branntwein, nicht aber Bier und Wein, die in vielen Gegenden Deutschlands[34]) ein schwer entbehrliches Volksgetränk bilden, aus dem Gefängnisse ausgeschlossen sind. Die gesetzliche Festlegung einer absoluten Abstinenz würden Einschließungs- und Haftgefangene in vielen Landesteilen als eine ganz besondere Härte empfinden.

Absatz 5 läßt die eigene Kleidung auf Transporten usw. fakultativ zu, um dem Gefangenen und dessen Familie das Entehrende einer Vorführung in Sträflingskleidung zu ersparen oder zur Vermeidung von unnötigem Aufsehen oder Verkehrsstörungen. Daß diese Vergünstigung gefährlichen und fluchtverdächtigen oder viel bestraften Elementen nicht zugedacht ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

§ 34, Absatz 1 bestimmt die Zulässigkeit des sog. „Einkaufs“ aus dem gutgeschriebenen Arbeitsverdienst und stellt sich damit auf den von der Mehrheit des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten in Dresden[35]) vertretenen Standpunkt, unter entsprechender Abstufung nach der Strafart. Grundsätzlich sind hier, da es sich vorzüglich um Kostverbesserung handelt, alle alkoholischen Getränke, die als Genußmittel zu betrachten sind, ausgeschlossen. Vgl. § 71, Absatz 1, e.

Absatz 2 bedarf keiner weiteren Erläuterung. Er läßt bei schweren Arbeiten im Freien (Kanal-, Erdarbeiten usw.) für die Zuchthausgefangenen — wie schon jetzt u. a. in Preußen und Bayern — die Gewährung von Tabak bezw. Bier zu, die erfahrungsgemäß ein ausgezeichnetes Stimulans für solche Arbeiten sind.

Daß den Haft- und Einschließungsgefangenen der „Einkauf“ von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln auch aus eigenem Gelde zu gestatten ist — Absatz 3 — ergibt sich folgerichtig aus der Bestimmung des § 33, Absatz 3.

[34]) In Bayern ist ein mäßiger Genuß von Bier und Wein — als Einkauf — auch bei Zuchthausgefangenen für besonders schwere Außenarbeit „als Aufmunterung“ zulässig. Vgl. Degen und Klimmer a. a. O. S. 97, 92, 233.

[35]) Dresdener Beschlüsse. Bl. Gefängn. K. Bd. 40, S. 141.

E. Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle. §§ 35—40.

Aufenthalt oder Bewegung im Freien (§ 35) wird allgemein auf mindestens eine Stunde aus Gründen der Gesundheitspflege festgelegt.[36])

Absatz 3 bestimmt eine besondere Berücksichtigung der Jugendlichen und fordert für diese zwei Stunden Freizeit, die auch zu körperlichen Uebungen verwendet werden sollen, wie sie mit gutem Erfolg in den größeren Anstalten bereits zumeist eingeführt sind. Die Kommission hat damit jedoch die Einführung körperlicher Uebungen bei Gefangenen höherer Altersstufe während des „Aufenthalts" im Freien keineswegs ausschließen wollen; sie bleibt besonderer Erwägung nach Art des Gefangenenmaterials überlassen.[37]) Auch an die Pflege des Zimmerturnens sei hier erinnert.

Zu Absatz 4 ist die Rechtslage zurzeit sehr verschieden. In Sachsen wird nach Reich vom dritten Arresttage an Bewegung im Freien gestattet. Die Innere Verwaltung in Preußen schreibt für Arrestanten (DO. § 169 Nr. 9) die „hausordnungsmäßige" Bewegung im Freien, wie für die übrigen Gefangenen vor (DO. § 141, Absatz 1). In den Gefängnissen der Justiz sollen Arrestanten „tunlichst" in gleicher Weise wie die übrigen Gefangenen, aber einzeln ins Freie geführt werden.

Die Bewegung im Freien ist bei der meist sehr mangelhaften Luftzirkulation in den Arrestzellen ein unbedingtes gesundheitliches Erfordernis, auf das nicht verzichtet werden kann, um die Strafe zu verschärfen. Aerztliche Bedenken gegen die Vollstreckung von Arreststrafen werden bei Gewährung der Bewegung im Freien seltener geäußert werden.

Zu §§ 36, 37 und 38: Die Kommission hat sich für das gesamte Gebiet der Krankenbehandlung auf den Standpunkt gestellt, daß jede gesundheitliche Schädigung des Gefangenen zu vermeiden ist. Der Strafvollzug hat in Vielem Halt zu machen am Krankenbette, vor Schwangerschaft und Geistesstörung. Auch entspricht eine Krankenbehandlung von langer Dauer regelmäßig nicht den Aufgaben eines Gefängnislazaretts. Aus diesem allgemeinen Standpunkt ergibt sich der Inhalt der

[36]) So § 1925 der Geschäftsordnung der Königlich sächsichen Justizbehörde; in Preußen § 78 der Justiz-Gefängnisordnung schreibt mindestens ½ Stunde, die Innere Verwaltung D. O. § 141: ½—1 Stunde vor. Bayern 1 Stunde in Strafanstalten, § 42 Hausordnung.

[37]) Vgl. § 141, Absatz 3 D. O. d. preuß. Verwaltung des Innern; Krohne, Lehrbuch, S. 441; ferner Bayern bei Degen und Klimmer a. a. O. S. 209 (§ 42, Absatz 2).

Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38. In diesen wird Beurlaubung Erkrankter und Schwangerer, Krankenhausbehandlung und Heranziehung von Spezialärzten vorgesehen. Auch die Heranziehung eines Arztes auf Kosten des Gefangenen k a n n gestattet werden.

§ 38 fordert für die Behandlung Geisteskranker „Sachverständige". Gemeint sind irrenärztlich vorgeblidete Aerzte, damit eine Verkennung von Geistesstörung, fortgesetzte Bestrafung vermeintlicher Simulanten und falsche Behandlung von Kranken, bis schließlich unheilbare Geistesstörung eingetreten ist, vermieden werde. Für größere Strafanstalten ist im Prinzip unbedingt zu fordern, daß der Anstaltsarzt auf irrenärztlichem Gebiete sachverständig ist, andernfalls wird ein Spezialist dieses Gebietes zur Beurteilung und Behandlung der erkrankten Gefangenen heranzuziehen sein. Bemerkt sei noch, daß Absatz 2 unter einer „auswärtigen" öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt nur eine von der Strafanstalt vollkommen getrennte Anstalt versteht; gemeint ist „auswärts von der Strafanstalt".

§ 40 schließt sich dem sächsischen Anatomiegesetz[38]) an und fordert als Regel die Verwertung von nicht zur Beerdigung eingeforderten Leichen im Interesse der Wissenschaft zum Wohle der Allgemeinheit. Die fakultative Fassung „können" hat nicht den Sinn eines Beliebens der Verwaltungen, sondern ist gewählt, weil Aufgabe der „Vorschläge" nur die Feststellung der Befugnisse der Strafanstalten gegenüber Gefangenen sein kann. Ein unbedingtes Gebot der Ueberweisung andererseits könnte an Hindernissen der Entgegennahme wegen Temperaturschwierigkeiten, zu große Entfernung, Ferien usw. scheitern. Den richtigen Gebrauch der Bestimmung des Näheren vorzuschreiben, ist Sache der Landesverwaltungen.

Absatz 2 umfaßt den in Absatz 1 bezeichneten Kreis von Personen.

Es ist daran gedacht, daß — gleichfalls im Interesse der Wissenschaft — eine Obduktion der Leichen in der Regel vorgenommen wird. Die Ausführungsbestimmungen werden einzelstaatlich zu erlassen sein.

---

[38]) Sächsisches Anatomiegesetz vom Jahre 1912, das in Anlage beigefügt wird. Für Preußen vgl. V. v. 9. Juni 1889, Min.Bl. f. d. inn. Verwaltg. S. 132 und DO. für die Strafanstalten usw. d. inn. Verwaltg. § 157.

Anlage zu § 40.

Ablieferung der Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken und die Oeffnung von Leichen.

(Kgl. Sächsisches Gesetz vom 5. Oktober 1912; G.- u. V.-Bl. S. 465.)

§ 1.

(1) Menschliche Leichen, deren Bestattung nicht von Angehörigen, Erben, Vermächtnisnehmern oder anderen, dem Verstorbenen nahestehenden Personen auf eigene Kosten übernommen wird, sind unbeschadet der Vorschrift des § 486, Absatz 5 der Strafprozeßordung zu wissenschaftlichen Zwecken abzuliefern.

(2) Die Ablieferung erfolgt 48 Stunden, die wissenschaftliche Verwendung frühestens 72 Stunden nach dem Tode oder der Auffindung der Leiche. Bis dahin kann die Bestattung übernommen werden.

(3) Für die Ablieferung hat, wenn der Tod in einer öffentlichen Anstalt erfolgt ist, die Anstaltsverwaltung, andernfalls die Ortspolizeibehörde zu sorgen. Durch die Ausführungsordnung können auch noch andere Ablieferungsstellen bestimmt werden.

§ 2.

Die Ablieferung unterbleibt, wenn

a) der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken entgegenstehen,

b) die Leiche schon so verwest ist, daß sie zu anatomischen Lehrzwecken nicht mehr tauglich erscheint,

c) ihre Annahme zu solchen Zwecken abgelehnt wird,

d) die an sich zur Ablieferung verpflichtete Stelle ausnahmsweise aus einem besonderen Grunde davon absieht. Als ein besonderer Grund gilt nicht, daß die Bestattung aus privaten Mitteln gesichert ist.

§ 3.

(1) Die Ablieferung erfolgt in der Regel an das anatomische Institut der Universität Leipzig. Für gewisse Fälle kann auch die Ablieferung an den militärärztlichen Operationskursus im Garnisonslazarett zu Dresden, an die Kunstakademie zu Dresden oder an eine andere wissenschaftliche Anstalt angeordnet werden.

(2) Die Kosten der Ablieferung trägt die Anstalt, welche die Leiche empfängt.

§ 4.

Die für wissenschaftliche Zwecke nicht verwendeten Teile der Leiche werden von der Anstalt (§ 3, Absatz 2) und auf deren Kosten in angemessener Weise bestattet.

§ 5.

(1) In den Hausordnungen solcher öffentlichen Anstalten, in denen vornehmlich Kranke verpflegt werden, sowie der dem Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten können Bestimmungen über die Leichenöffnung der in diesen Anstalten Versterbenden getroffen werden. Besteht nach §§ 1 und 2 eine Verpflichtung zur Ablieferung, so erfolgt diese erst nach der Leichenöffnung.

(2) Die Oeffnung hat unter möglichster Schonung der äußeren Beschaffenheit der Leiche zu erfolgen. Sie darf nur soweit ausgedehnt werden, als sie zur Beurteilung des gerade vorliegenden Krankheitsfalles und der Todesursache nötig ist.

§ 6.

§ 36, Absatz 2 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (G.- und V.-Bl. S. 257) tritt insoweit außer Wirksamkeit, als eine Ablieferung von Leichen zu anatomischen Lehrzwecken erfolgt.

§ 7.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch die Ausführungsverordnung [39]) bestimmt.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

---

[39]) Die Ausführungsverordnung ist gleichzeitig publiziert und das Gesetz am 15. November 1912 in Kraft getreten.

F. Bildungsfürsorge.[40])

§§ 41—42.

Der Besserungszweck der Strafe stellt den Strafvollzug vor erziehliche Aufgaben, zu deren Lösung er auch des Schulunterrichts bedarf. Abgestellt auf erziehliche Einwirkung und intellektuelle Hebung schafft der Schulunterricht ferner ein wirksames Gegengewicht gegen die Eintönigkeit der Strafe und die Gefahren der Einzelhaft.

Mit voller Absicht sind die Bestimmungen des § 41 ganz allgemein gehalten, aus der Erwägung, daß es nicht die Aufgabe eines Strafvollzugsgesetzes sei, über Zweck und Ziel des Unterrichts im Strafvollzug, über die Grenzen der Schulpflicht, über die Zahl der Unterrichtsstunden und die Methode des Unterrichts detaillierte Vorschriften zu geben, daß vielmehr die Regelung dieser Materie durch die Schulordnungen und Dienstanweisungen der Einzelstaaten zu erfolgen habe. Vgl. § 72, Absatz 2, e,. zumal je nach der Belegung der einzelnen Anstalt Aufgabe und Ausführungsmöglichkeiten verschieden sind.

Büchereien (§ 42) sind für den Strafvollzug eine anerkannt notwendige Einrichtung zur Befriedigung des bei den Gefangenen bestehenden Bedürfnisses geistiger Anregung, Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Wert und Bedeutung geeigneter Lektüre ist kaum hoch genug anzuschlagen, insbesondere bei langen Strafen und in Einzelhaft.

Der Schwere der Strafarten entsprechend, sehen die „Vorschläge“ für Haft- und Einschließungsgefangene bei der Beschaffung von Büchern und Schriften ein größeres Maß von Freiheit vor als für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene, die in der Regel nur Bücher und Schriften aus der Sammlung der Anstalt entnehmen dürfen. Ausnahmsweise, und sofern sie sich in Einzelhaft befinden, können für sie auch Zeitungen und Fachschriften zugelassen werden, die nicht in der Bücherei der Anstalt vorhanden sind. Verständige Rücksichten auf das spätere Fortkommen dieser Gefangenen machen die Ausnahmebestimmung nötig. Deswegen ist es nicht angängig, zwischen Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen zu unterscheiden. Denn auch der Zuchthausgefangene soll im Strafvollzuge auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet werden. Gerade er kann eine Zeitung, namentlich eine Fachschrift, besonders nötig haben, wenn er nach langer Strafe nicht weltfremd in die Freiheit zurückkehren soll; man denke beispielsweise nur an einen Elektrotechniker.

---

[40]) Vgl. Behringer, Die Gefängnisschule. 1901.

Absatz 3 ergibt, daß auch die von den Haft- und Einschließungsgefangenen anzuschaffenden Bücher usw. der Kontrolle unterstehen.

Den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen ist durch § 49 Rechnung getragen.

G. Verkehr.
§§ 43—45.

Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Gefangenen nach außen gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe. Seine Gewährung bedeutet eine Durchbrechung der starren Absperrung von der Außenwelt. Sie ist eine jederzeit widerrufliche Vergünstigung, deren Maß und Voraussetzung verschieden festzusetzen ist, da die Gewährung von Besuch und schriftlichem Verkehr sich besonders zur Differenzierung der Strafarten und zur individualisierenden Behandlung der Gefangenen eignet.

Der Verkehr der Gefangenen nach außen war in früheren Zeiten gänzlich ausgeschlossen oder doch wesentlich beschränkt. Heutzutage wird er mit Recht häufiger zugelassen aus humanitären Erwägungen in der Erkenntnis, daß es für den Gemütszustand, das spätere Fortkommen des Gefangenen, für seine Rückkehr in geordnete Verhältnisse von hohem Werte sei, wenn die persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen gepflegt werden. Deswegen soll der B e s u c h (§ 43) zunächst auch nur den Angehörigen (i. S. des § 52 RStGB.) gestattet werden. Im Interesse des späteren Fortkommens, zur Verhütung schwerer wirtschaftlicher Nachteile oder aus sonstigen gewichtigen Gründen müssen aber auch Besuche anderer Personen, z. B. von Rechtsanwälten oder Fürsorgeorganen, Freunden usw. und in kürzeren Fristen zulässig sein. Vgl. § 69, Abs. 3.

Aus Rücksicht für die Ordnung und Sicherheit der Anstalt, zur Verhütung von Fluchtversuchen und Durchstechereien, sowie u. a. aus straferziehlichen Gründen, ist die Gegenwart eines Beamten wähernd der Besuche regelmäßig notwendig.

Gegen Einschließungsgefangene ist eine Kontrolle nur insoweit angebracht, als sie zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich ist.

Da die Gestattung der Besuche nur eine Vergünstigung ist, muß die Möglichkeit bestehen, bei Mißbrauch einzelne Besucher auszuschließen oder die Besuche zu beschränken oder gänzlich zu verbieten. Es kann sich die Notwendigkeit ergeben, das Verbot für einen längeren, jedoch bestimmten Zeitraum,

unter Umständen bis zum Strafende, zu erlassen. Von der Festsetzung einer genaueren Zeitgrenze ist Abstand genommen.

Aehnlich wie mit den Besuchen verhält es sich mit dem schriftlichen Verkehr (§ 44) der Gefangenen; auch dieser soll in gewissen Grenzen tunlichst begünstigt werden.

Ueber den Wert und die Bedeutung des Briefwechsels vgl. insbesondere Krohne.[41]) Der briefliche Verkehr unterliegt der Aufsicht des Vorstandes; für ihn besteht hiernach die Pflicht, von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Briefe Kenntnis zu nehmen. Die gleiche Befugnis soll dem Geistlichen, in besonderen Fällen dem Arzte und bei den Jugendlichen immer dem Lehrer zustehen. Damit wird das verfassungsmäßig geschützte Briefgeheimnis durchbrochen. Die für die Gefangenen eingehenden Briefe sind nahezu immer verschlossen und an jene adressiert, auch nach dem präsumtiven Willen der Absender, nicht zur Kenntnisnahme durch den Gefängnisvorsteher und andere Gefängnisbeamte bestimmt.

Es empfiehlt sich dringend, die Rechte der Gefängnisbeamten und die ihnen korrespondierenden Pflichten der Gefangenen hinsichtlich des Briefgeheimnisses im Gesetze klar zum Ausdruck zu bringen.[42])

Die ein- und ausgehenden Briefe liefern vielfach wertvolles Material für die Seelsorge; die Mitteilung an den Geistlichen ist daher notwendig oder doch wünschenswert. Soweit der Briefinhalt für die ärztliche Tätigkeit von Bedeutung ist, unterliegt die Kenntnisnahme auch durch den Anstaltsarzt wohl keinem Bedenken, im Gegenteil sie dient dem Interesse des Gefangenen, der Erhaltung seiner Gesundheit.

Den Inhalt der von Erwachsenen geschriebenen oder für sie bestimmten Briefe weiteren Stellen zugänglich zu machen, dafür gebricht es an einem zureichenden Grunde. Die Gefangenen empfinden den Eingriff in das Briefgeheimnis ganz besonders schwer, weil es Ihnen widerstrebt, daß von ihren oder ihrer Angehörigen Verhältnissen Andere Kenntnis nehmen. Das Verhältnis der Jugendlichen zu dem Lehrer als ihrem Erzieher und Berater aber ist derart, daß hier jene Bedenken schwinden.

Zur Differenzierung der Strafart, bei der meist kurzen Dauer der Haftstrafen und der relativen Harmlosigkeit der meisten Verurteilten, kann erwachsenen Haftgefangenen unbeaufsichtigter Briefverkehr dann ohne Bedenken widerruflich gestattet werden, wenn die Persönlichkeit Gewähr dafür bietet,

---

[41]) Lehrbuch, S. 490 ff.
[42]) a. M. Gennat, a. a. O., S. 357 ff.

daß Mißbräuche nicht zu befürchten sind. Wegen der Einschließungsgefangenen vgl. Absatz 3.

Die Gründe, die für die Gegenwart eines Anstaltsbeamten bei Besuchen sprechen, gelten auch für die vom Anstaltsvorsteher auszuübende Beaufsichtigung des schriftlichen Verkehrs. Zu Absatz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß das über die Besuche Gesagte. Nur ist bei Absatz 2 noch hervorzuheben, daß das Verhältnis der Jugendlichen zu ihren Eltern einen regeren brieflichen Verkehr wünschenswert macht. Die Zahl der jugendlichen Gefangenen wird nicht sehr groß sein; eine Gefahr der Ueberbürdung des Vorstehers durch Gestattung häufigeren Briefwechsels besteht daher wohl nicht.

Absatz 5. Wie im mündlichen Verkehr der Gefangene die Grenzen der Sitte und Wohlanständigkeit einhalten muß, so auch im brieflichen Verkehr. Verstößt er hiergegen, so wird sein Brief beanstandet und zurückbehalten. Werden von dritter Seite Briefe ungeeigneten Inhalts an Gefangene gerichtet, so werden sie nicht ausgehändigt. Es wäre aber eine unmotivierte Härte, auch den einwandfreien Teil der Mitteilung dem Gefangenen vorzuenthalten.

Absatz 6. Geisteskranke Gefangene, insbesondere Querulanten, haben bekanntermaßen einen ausgesprochenen Drang nach regem schriftlichem Verkehr. Sie werden dadurch zur Plage für alle mit dem Strafvollzuge befaßten Organe und für alle Personen, die mit ihrem Strafprozeß, mit ihren persönlichen oder vermögensrechtlichen Verhältnissen irgendwie befaßt waren. Niemand entgeht ihren Verdächtigungen, Verleumdungen und Beleidigungen. Die Belästigung der Behörden steht im umgekehrten Verhältnis zu dem Wert der Schriftstücke.[43]) Durch die Aufnahme der einschlägigen Bestimmung aus der badischen Gefängnisordnung, die sich gut bewährt hat, glauben die „Vorschläge“ geeignete Remedur zu schaffen. Durch die erforderliche Zustimmung des Arztes und die Vorschrift des § 72, Absatz 2, f ist den Gefangenen ausreichender Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung des § 44 gewährleistet.

Dem Gefangenen soll die Rückkehr ins bürgerliche Leben und sein Fortkommen soweit tunlich erleichtert werden, weshalb ihm für diese Zwecke und um ihn vor Rechts- und Vermögensnachteilen zu bewahren, größere Freiheiten im Besuchs- und Briefverkehr eingeräumt werden. § 45, Absatz 1.

---

[43]) Treffend Leppmann, Der Minderwertige im Strafvollzuge, 1912, S. 34 ff.

Um die Gefangenen vor Willkür und Rechtsverletzung zu schützen, dürfen Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften, Aufsichtsbehörden überhaupt und selbst dann nicht zurückgehalten werden, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Die Folgen muß der Verfasser tragen. Im schriftlichen Verkehr mit anderen Behörden greift diese Einschränkung nicht Platz; Absatz 2.

H. Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen.[44]) §§ 46—49.

In der I. Lesung der „Vorschläge“ war in § 8 eine Bestimmung über Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche aufgenommen und im übrigen der Strafvollzug an Jugendlichen nur an denjenigen Stellen herausgehoben, an welchen er von dem Strafvollzuge an Erwachsenen abweicht. Dies war der Fall bezüglich der Arbeitsdauer (§ 37), der Arbeitspausen (§ 38), des Aufenthalts im Freien (§ 39), der Arf der Arbeit (§ 42), des Schulunterrichts (§ 65), der Besuche (§ 67), der Schreiberlaubnis (§ 69) und der Disziplinarstrafen (§ 72).

Diese Behandlung der Jugendlichen bemängelt Reich (a a. O. Bd. 47, S. 11 ff.); er wünscht einen besonderen Abschnitt über den Strafvollzug an den Jugendlichen und macht dazu (S. 35 ff.) eingehende Vorschläge. Da eine solche Heraushebung diesen Strafvollzug als eine besonders geartete und besonders wichtige Aufgabe entsprechend kennzeichnet, so konnte sich die Kommission im Prinzip dem Wunsche nicht verschließen, wenn auch die Reich'schen Einzelpunkte überwiegend in das Gebiet der Ausführungsbestimmungen und Hausordnungen gehören. Es wurden daher in II. Lesung in einem besonderen Abschnitt diejenigen Punkte herausgehoben, welche im Strafvollzug an Jugendlichen von besonderer Bedeutung sind. Es ist dies einmal der erziehliche Charakter des Vollzugs, namentlich bei der Arbeit (§ 46), dann die besondere Rücksichtnahme auf die geistige und körperliche Entwickelung (§§ 46 und 47, Absatz 2 und 3). Sonderbestimmungen über Kleidung, Beköstigung und Lagerung, sowie den Lesestoff sollen den Hausordnungen vorbehalten bleiben (§ 49); nur soll gesetzlich noch bestimmt werden, daß in der Oberkleidung

[44]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, II. S. 325; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 500; Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 113 ff., 146, 170; Reich, Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 74 ff. und Bd. 47, S. 11 und 35 ff.

der jugendlichen Gefangenen eine sichtbare Unterscheidung vor den Erwachsenen durchzuführen sei (§ 48). Ein Recht auf Selbstbeschäftigung ist nicht gegeben, die Zulässigkeit aber vorgesehen (§ 47).

Im übrigen hat die Kommission es auch in II. Lesung für zweckmäßiger und einfacher gehalten, die für die Jugendlichen notwendigen Sonderbestimmungen an den einschlägigen Stellen der „Vorschläge" über den Vollzug an Erwachsenen unterzubringen. Dadurch werden Wiederholungen und Weitläufigkeiten vermieden. Denselben Weg geht auch der österreichische Entwurf des Gesetzes betr. Abänderung der Strafprozeßordnung im XXIX. Hauptstück: Vollzug der Freiheitsstrafen. In dieser Weise sind, abgesehen von § 4, der von den Anstalten und Abteilungen für Jugendliche handelt, folgende Sonderbestimmungen aufgenommen:

1. Religionsunterricht ist obligatorisch; §§ 26 und 72, Absatz 2, e.
2. desgleichen Schulunterricht; §§ 41 und 72, Absatz 2, e.
3. von den besonderen Genußmitteln ist Tabak ausgeschlossen; § 34, Absatz 2.
4. der Aufenthalt im Freien soll 2 Stunden währen und mit turnerischen Uebungen verbunden werden; § 35, Absatz 3.
5. in der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, sind die Jugendlichen den Haftgefangenen (14tägige Zwischenräume) gleichgestellt; § 43, Absatz 1.
6. auch bezüglich der Schreiberlaubnis sind die Jugendlichen den Haftgefangenen (14tägige Zwischenräume) gleichgestellt; § 44, Absatz 2.
7. es soll auch der Lehrer von der aus- und eingehenden Korrespondenz Kenntnis erhalten; § 44, Absatz 1.
8. als Disziplinarstrafen sind die am Strafort gegen Schulpflichtige geltenden Schulstrafen, also unter Umständen auch körperliche Züchtigung, zulässig; § 51, Absatz 1, c.
9. Dunkelarrest ist bei Jugendlichen ausgeschlossen; § 51, Absatz 4.

Sonderbestimmungen über Einzelhaft und vorläufige Entlassung erschienen nach den früheren Darlegungen nicht notwendig. Die besonderen Nahrungs- und Genußmittel (§ 34) bei Jugendlichen auszuschließen, wie Reich will, würde eine ungerechtfertigte Schärfung des Strafvollzuges an Jugendlichen sein. Daß § 23 (allmähliche Milderung des regelmäßigen

Strafvollzuges) auch für Jugendliche gilt, sei noch besonders hervorgehoben.

Mit dieser Regelung des Strafvollzugs an Jugendlichen dürfte der erziehliche Charakter des Vollzugs gesichert und der Rücksichtnahme auf die körperliche und geistige Entwickelung der Gefangenen, sowie der Individualisierungsmöglichkeit gebührend Rechnung getragen sein, ohne daß der Ernst des Strafvollzuges beeinträchtigt wird.

Alles Weitere ist Sache der Ausführungsbestimmungen und der Hausordnungen. Gerade die Erziehung Jugendlicher läßt sich nicht im einzelnen durch Gesetz regeln. Vgl. das oben über den Schulunterricht Gesagte.

Uebrigens wird voraussichtlich die Zahl der jugendlichen Gefangenen weiter abnehmen. In Preußen (Justiz) z. B. ist sie von 1562 im Jahre 1899 auf 385 im Jahre 1911 gesunken.[45]) Ein neues RStGB. dürfte u. a. bringen: die Erhöhung der Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre, die Berücksichtigung der geminderten Zurechnungsfähigkeit, die erweiterte Anwendung der Geldstrafe, die bedingte Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung, Erziehungsmaßregeln bei Absehen von Strafe, Schutzaufsicht und Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen. Damit und durch die Bestimmungen der in Aussicht stehenden Novelle zum StGB. und zur StPO. (Jugendgerichte) sowie die fortschreitende Wirkung der Fürsorgeerziehung und durch sonstige Vorbeugungsmaßregeln werden die Jugendlichen in den Strafanstalten noch seltener werden.

V. Disziplin und Ordnungsstrafen.[46])

§§ 50—53.

Von grundsätzlicher Bedeutung im Strafvollzug ist die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung in der Anstalt. Der Gefangene, dem die Freiheit zur Strafe entzogen ist, hat sich jener Ordnung unweigerlich zu fügen; darin besteht der wesentlichste Teil des Strafübels. Maßgebend für das Verhalten des Gefangenen sind die Hausordnung (§§ 11 und 17) und die sie ergänzenden Vorschriften. Außerdem hat sich der

---

[45]) Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung, 1911, S. XI.

[46]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 353 ff. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 168 ff. Bl. Gefängn. K. Bd. 13, S. 106 ff. (I. Stuttgarter Versammluug, 1877). Bd. 28, S. 112 ff. (Braunschweiger Versammlung, 1897). Bd. 32, S. 382 ff. (Darmstädter Versammlung, 1898). Hentig, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 698.

Gefangene nach den allgemeinen Regeln des Anstandes und der Sitte zu richten und bleibt den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen. Pflicht des Gefangenen ist Gehorsam und Wahrhaftigkeit im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten. Diesem Grundgedanken der Disziplin gibt § 52 Ausdruck.

Durch jede Zuwiderhandlung gegen die Disziplin setzt sich der Gefangene der Bestrafung aus. Es soll damit nicht gesagt sein, daß bei jeder, auch noch so geringfügigen Uebertretung der Ordnung gestraft werden müsse; es wird sich vielmehr immer erst der Versuch empfehlen, den Gefangenen durch Mahnung, Warnung und Zurechtweisung in den Schranken der Ordnung zu halten.

Gelingt dies nicht, so müssen die erforderlichen Zwangs- und Strafmittel zur Verfügung stehen. Diese sollen so abgestuft sein, daß der Art der Verfehlung und der Eigenart des Gefangenen gebührend Rechnung getragen werden kann. Härte und Grausamkeit sind zu vermeiden; auf der anderen Seite müssen die Strafmittel ernst genug sein, um bösen Willen brechen zu können. „Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist charakteristisch für die kulturellen und sittlichen Anschauungen der Zeit, der es angehört.[47]) Auf diesem Gebiete ist daher einheitliche gesetzliche Regelung dringend notwendig.

Im Allgemeinen haben die bundesrätlichen Grundsätze (§ 34) eine Kodifizierung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Strafmittel gebracht und insoweit Einheitlichkeit geschaffen; sie haben jedoch bezüglich der Zuchthausgefangenen diejenigen Strafmittel, welche nicht in dem Verzeichnis aufgeführt sind, in einzelnen Bundesstaaten aber damals in Uebung waren, „in den bisherigen Grenzen“ aufrecht erhalten. Damit ist die körperliche Züchtigung in Preußen (innere Verwaltung), Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und Lübeck, der Lattenarrest in Sachsen und der Strafstuhl in Baden gegenüber männlichen Zuchthausgefangenen geltendes Recht geblieben.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese besonderen Strafmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Strafanstalt nicht unbedingt notwendig seien. In der Mehrzahl der deutschen Anstalten sind sie abgeschafft, und man wird gewiß nicht behaupten können, daß dort die Disziplin schlechter sei als in den andern, die noch im Besitze jener Strafmittel sind. Wird doch auch dort zugegeben, daß von ihnen nur in ganz seltenen Fällen und mit großen Vorsichtsmaßregeln Gebrauch

[47]) Kriegsmann, a. a. O. S. 169.

gemacht werde. Sie konnte sich daher nicht entschließen, den Ausführungen von v. Michaëlis, Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 21 beizutreten und hat diese Strafmittel gegenüber erwachsenen Zuchthausgefangenen nicht aufgenommen. Dagegen wurden in II. Lesung auf die Anregung von Gennat a. a. O. Bd. 46, S. 367 und Roth ebendort S. 378 (Bl. Gefängn. K. Bd. 32, S. 394) bei noch schulpflichtigen Jugendlichen die Schulstrafen des am Ort der Strafverbüßung geltenden Rechts zugelassen.

Die Fesselung, die in I. Lesung als Strafmittel nicht aufgenommen war, ist zufolge der Ausführungen von Reich a. a. O. Bd. 47, S. 32, als Strafmittel gegenüber männlichen Zuchthausgefangenen in § 51, I, h vorgeschlagen. Als Sicherungsmittel soll sie auch gegenüber Gefängnis- und Haftgefangenen nach § 53 anwendbar sein. Die Art der Fesselung einheitlich zu bestimmen, wurde in § 71, Absatz 1, e dem Bundesrat vorbehalten. Bl. Gefängn. K. 32, S. 393 ff.

Der einfache Arrest soll zulässig sein bis zur Dauer von 6 Wochen. Daß mit dem Vollzug dieser Strafe besondere Genußmittel und Vergünstigungen, Lektüre, Besuche und Korrespondenz sich nicht vereinigen lassen, wurde besonders hervorgehoben.

Geschärft kann der Arrest werden durch Arbeits-, Bettlager- und Kostentziehung, sowie Verdunkelung der Zelle; letztere Schärfung auch bei Jugendlichen zuzulassen, konnte sich die Kommission um so weniger entschließen, als körperliche Züchtigung gegenüber den noch in schulpflichtigem Alter stehenden Gefangenen möglich ist. Auch Roth (a. a. O. Bd. 46, S. 378) erklärt: „Wird Züchtigung zugelassen, so ist Dunkelarrest entbehrlich.“ — Diese Schärfungen können einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. Mit Dunkelarrest ist der Natur der Sache nach Arbeitsentziehung immer verbunden.

Dunkelarrest soll auf nicht länger als 4 Wochen verhängt werden können; dauert er länger als 7 Tage, so kommt Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung und Verdunkelung der Zelle am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tag in Wegfall. Ueber den Genuß freier Luft während der Verbüßung einer Arreststrafe vgl. § 35, Absatz 4.

Kostschmälerung darf — aus gesundheitlichen Rücksichten — nicht länger als 2 Wochen dauern.

Für leichtere Straffälle ist vorgeschlagen:

a) die Kostschmälerung. Sie kann abgestuft werden in volle Kostschmälerung (bei Wasser und Brot) und in teilweise — Bl. Gefängn. K. Bd. 32, S. 388 ff. —

(Entziehung des Mittagessens, des Frühstücks oder des Abendessens oder der Brotration und dergl.).

b) Entziehung des Bettlagers bis zu 1 Woche.

c) Entziehung der Arbeit in gleicher Dauer, jedoch nur bei Einzelhaft, da der Vollzug dieser Strafe in der Gemeinschaftshaft die Ordnung und Disziplin stören würde. Der abweichenden Ansicht Gennats (a. a. O. Bd. 46, S. 365) wurde nicht beigetreten. Jedoch kann ein Gemeinschaftssträfling, wenn zur Einzelhaft geeignet, zuvor in diese versetzt werden.

d) Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von 4 Wochen. Dies läßt sich auch in der Gemeinschaftshaft durchführen.

e) Entziehung von Vergünstigungen.

f) als gelindestes Strafmittel: der Verweis.

Die Entziehung der Bewegung im Freien ist nicht in das Strafenverzeichnis aufgenommen. Die Bewegung im Freien entzieht man zur Strafe besser nicht; sie ist ein unentbehrliches Gegengewicht gegen die Schädigungen bei der Einsperrung. Als leichtes Disziplinarmittel ist jene Entziehung also bedenklich, für schwerere Verstöße stehen andere Maßregeln zur Verfügung.

Gegen Einschließungsgefangene sollen mit Rücksicht auf den Charakter dieser Strafart als *custodia honesta* nur die in § 51, Absatz 1, a—e aufgeführten gelinderen Strafmittel zugelassen werden.

Auf Grund langjähriger Erfahrungen sind die Mitglieder der Kommission überzeugt, daß ein verständiger Anstaltsleiter mit diesen Strafmitteln auskommen und jeder Besonderheit des Straffalls und jeder Persönlichkeit Rechnung tragen kann, daß diese Strafmittel auch ausreichen, um den Ernst der Strafe zum Ausdruck zu bringen und die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Zuständig zur Verhängung von Strafen soll in der Regel der Anstaltsvorstand sein. Es ist sehr wichtig, daß die Disziplinargewalt nur in einer Hand liegt. Aber auch eine Aufsichtsbehörde muß Strafen verhängen können, wenn z. B. in einem an sie gerichteten Schriftsatz Ungehörigkeiten enthalten sind oder wenn der Vorstand in eigener Sache entscheiden müßte.

Zur Aufrechterhaltung der Autorität dürfen Beschwerden in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben. Vor jeder Bestrafung muß dem Gefangenen Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden; je nach Lage des Falles werden Zeugen oder

Sachverständige (Arzt, Aufsichtsbeamte usw.) zu hören oder sonst erforderliche Feststellungen zu treffen sein.

Jede Bestrafung muß aktenkundig gemacht werden, da sie für verschiedene Fragen im Strafvollzug (Begnadigung, vorläufige Entlassung etc.) von Bedeutung sein kann.

Bei der Vorschrift des § 52, Absatz 2 ist davon ausgegangen, daß Rechtshilfe im Vollzug von Disziplinarstrafen geleistet wird.

§ 52, Absatz 4 entspricht der Vorschrift des § 35, Absatz 2 der bundesrätlichen Grundsätze, die sich bewährt hat. Bl. Gefängn. K. Bd. 32, S. 405 ff. Die schädlichen Wirkungen die man von der Mitteilungspflicht an den Arzt bezüglich des Vollzugs von Kostschmälerungen befürchtete, haben sich nicht gezeigt.

Daß Disziplinarstrafen durch Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens nicht ausgeschlossen werden, war seither meist schon geltendes Recht. Bei schweren Verfehlungen gegen die Hausordnung, die zugleich eine Verletzung eines Strafgesetzes bilden, wird es sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin regelmäßig empfehlen, sofort gegen den Gefangenen mit einer Ordnungsstrafe vorzugehen. Uebrigens wird nicht jede Verfehlung gegen die Hausordnung, die zugleich eine Verletzung des Strafgesetzes enthält, dem Staatsanwalt mitzuteilen sein.

Neu sind die Bestimmungen des letzten Satzes in Absatz 1 und Absatz 5 des § 52. Durch erstere soll ermöglicht werden, daß die Strafe in Fällen, in denen sie neben der Sühne noch die Erzwingung einer Pflichterfüllung bezweckt, ausgesetzt, ermäßigt oder nachgelassen wird, wenn der Bestrafte sich nachträglich reumütig der Ordnung fügt. Gedacht ist hier z. B. an die zahlreichen Fälle, in denen ein Gefangener in augenblicklicher Aufwallung oder in Trotz die Arbeit verweigert hat; nicht selten kommt er schon nach wenigen Stunden disziplinarer Strafverbüßung zu besserer Einsicht und gibt nach. Die Strafe dennoch weiter zu vollziehen, wäre dann nicht selten zwecklose Härte.

Durch Absatz 5 des § 52 soll ein alter Streit aus der Welt geschafft werden. Bisher bestanden in Sachsen und Württemberg Bestimmungen in den Hausordnungen, wonach Arreststrafen auch über das Strafende hinaus in dem Arrestlokal der Strafanstalt vollstreckt werden können. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig erwiesen, da es nicht so selten vorkommt, daß Gefangene noch am letzten Tag der Strafverbüßung sich frech benehmen in der Annahme, man könne ihnen, wenn nicht

gerade eine Verletzung des Strafgesetzes vorliegt, nichts mehr anhaben. Die Rechtsbeständigkeit dieser Bestimmungen wurde aber angegriffen, Bl. Gefängn. K. Bd. 28, S. 112 ff. Es wurde hervorgehoben, daß die Freiheit nur auf Grund Gesetzes entzogen werden könne, daß aber ein dahin gehendes Landesgesetz mit Ziff. 2 des EG. zum RStGB. nicht vereinbar wäre. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat in Ziff. VII der Braunschweiger Beschlüsse zu Frage 3 mit großer Stimmenmehrheit für wünschenswert erklärt: „Neuregelung der Disziplinarstrafen, insbesondere mit der Maßgabe, daß die Disziplinarstrafe des Arrestes auch in dem Falle gegen den Gefangenen zum Vollzug gebracht werden darf, wenn die Dauer des Arrestes die urteilsmäßige Strafzeit überschreiten sollte." Auch Gennat und Reich (a. a. O. Bd. 46, S. 369 und Bd. 47, S. 32) treten für diese Bestimmung ein; vgl. ferner a. a. O. Bd. 16, S. 125. Die Kommission konnte sich diesen Ausführungen nicht verschließen und schlägt die Vollziehbarkeit einer das Strafende überschreitenden Arreststrafe mit Beschränkung auf 1 Woche vor.

Auf der Braunschweiger Versammlung (1891) — a. a. O. Bd. 16, S. 118 ff., Sonderheft — wurde auch die Frage erörtert, ob nicht eine gesetzliche Strafverlängerung um die von Gefangenen im Arrest zugebrachte Zeit ratsam wäre. Die Versammlung sprach sich aber mit großer Mehrheit gegen diese Anregung aus. Die Kommission nahm daher, wenn schon nicht einstimmig, Umgang von einer solchen Bestimmung.

VI. Entlassung.

§§ 54–58.

A. Entlassung mit Strafende § 54.[48])

Der Gefangene muß am Entlassungstag so rechtzeitig die Strafanstalt verlassen dürfen, daß er sein Reiseziel noch erreichen oder wenigstens den größeren Teil seiner Reise, die nur in Ausnahmefällen mehr als einen Tag in Anspruch nehmen wird, zurücklegen kann.

Als Entlassungsstunde gilt im allgemeinen die von der Strafvollstreckungsbehörde angegebene Stunde des Strafbeginnes; ist eine solche nicht angegeben, so erfolgt die Entlassung am Morgen mit Beginn des Dienstbetriebs. Ist die Stunde des Strafbeginns angegeben und würde hiernach die Entlassungstunde auf eine vorgerückte Stunde fallen, so muß

[48]) Krohne a. a. O., S. 364 ff.

gesetzlich festgelegt werden, daß die Entlassung auch früher als zur berechneten Entlassungsstunde erfolgen darf. (§ 54, Absatz 1 und 2.)

Der zu entlassende Gefangene muß so gekleidet und mit Mitteln versehen sein, daß er sein Reiseziel ungehindert erreichen kann. Meist wird er während der Strafzeit so viel verdient haben, daß er Kleider und Reisegeld aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag; ist das aber nicht der Fall, z. B. wegen Kürze der Strafzeit oder wegen Krankheit, und stehen andere Mittel nicht zur Verfügung, so muß die Anstalt mit staatlichen Mitteln eintreten. (§ 54, Absatz 3.)

Der Besitz eines Entlassungsscheines kann dem Entlassenen unter Umständen von Nutzen sein; daher die Vorschrift des § 54, Absatz 4.

Die übrigen Formalitäten der Entlassung müssen durch die Hausordnungen geregelt werden.

Der Erlaß von Bestimmungen über eine einheitliche Strafberechnung ist in § 71, Absatz 1, a dem Bundesrat vorbehalten. Bisher bestehen in dieser Hinsicht viele Zweifel und Verschiedenheiten.

Ueber Schutzfürsorge und Schutzaufsicht vgl. § 69.

B. Vorläufige Entlassung.[49])
§§ 55—58.

Im Gegensatz zur Begründung des VE. (I. S. 96) und in Uebereinstimmung mit der des GE. (S. 82 ff.) wird die vorläufige Entlassung als „Bestandteil des Strafvollzugs“ in Anspruch genommen und dies durch ihre Hereinnahme in das Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck gebracht. Im einzelnen vgl. die Mannheimer Beschlüsse des Vereins (Bl. Gefängn. K. Bd. 45, S. 385). Die vorläufige Entlassung ist auch auf die Einschließungsgefangenen ausgedehnt. Die einzelnen Strafarten sind differenziert, so daß bei Zuchthaus $^3/_4$, mindestens aber ein Jahr, bei Gefängnis $^2/_3$ und mindestens 6 Monate, bei Haft und Einschließung $^1/_2$ und ebenfalls mindestens 6 Monate der Strafzeit, nach Abzug etwaiger Untersuchungshaft, verbüßt sein müssen. Ebenso die Strafrechtskommission in II. Lesung.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen der vorläufigen Entlassung besteht gleichfalls Uebereinstimmung mit den Be-

---

[49]) Mittermaier in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil IV, S. 507 ff. und die dort zitierte Literatur. Aschrott, Die Reform des RStGB. I, S. 110. Kueppers, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 104. Derselbe in ZStW. Bd. 34, S. 591 ff.

schlüssen der Strafrechtskommission und dem VE. Die „Vergangenheit" des Gefangenen aus den Voraussetzungen zu streichen, erschien nicht ratsam, da sie bei der Beurteilung der Frage, ob dem Gefangenen für die Zukunft Vertrauen zu schenken sei, neben seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen und seiner Führung in der Anstalt wesentlich mit in Betracht kommen kann. Die Kommission ist aber keineswegs der Ansicht, daß dadurch ganze Kategorien von Gefangenen von der Wohltat der vorläufigen Entlassung ausgeschlossen sein sollen. Es sind recht wohl Fälle denkbar, in denen auch vorbestrafte Gefangene der vorläufigen Entlassung teilhaftig gemacht werden. So z. B. die süddeutsche Praxis und in Preußen. Es wird davon ausgegangen, daß von der Einrichtung in allen Fällen, in denen sie nach dem Gesetz zulässig ist, auch in der Tat Gebrauch gemacht wird, so daß sie als wichtiges Glied eines gewissermaßen progressiven Strafvollzuges, als Schlußstein der Milderung des Strafvollzuges im Sinne des § 23 der „Vorschläge" zu betrachten wäre.

Die Lebenslänglichen sind nicht aufgenommen. Es soll der Gnadeninstanz die Umwandlung einer lebenslänglichen in eine zeitliche Freiheitsstrafe vorbehalten bleiben.[50]) Aus letzterer kann sodann die vorläufige Entlassung berechnet und in Anwendung gebracht werden. Diese Praxis hat sich z. B. in Württemberg seit einer Reihe von Jahren bewährt.

Mit der Strafrechtskommission und dem GE. wird die Ausdehnung der Probezeit auf mindestens 2 Jahre vom erziehlichen Standpunkt aus für durchaus zweckmäßig gehalten. Dadurch wird sich die vorläufige Entlassung erst recht als Strafvollzugsmaßregel charakterisieren.

Bezüglich des Widerrufs der vorläufigen Entlassung, seiner Voraussetzungen und Folgen, sowie der Zuständigkeit der ihn verhängenden Behörde, folgen die Vorschläge den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Zweckmäßig erscheint aber ferner eine Bestimmung ähnlich der des § 26 des österr. Reg.-Entw. z. StGB. Es soll daher nach § 57, Absatz 4 und 5 ein Widerruf auch nach Ablauf der Probezeit möglich sein, wenn sich erst dann herausstellt, daß die Freiheit während der Probezeit mißbraucht wurde oder wenn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist. Im ersten Fall soll der Widerruf nach 3 Monaten (vom Ende der Probezeit an gerechnet), im letzten nach 6 Wochen seit dem

[50]) Deetjen, ZStW. Bd. 34, S. 699.

rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens endgültig ausgeschlossen sein.[51])

Die Bestimmungen über die einstweilige Festnahme und ihre Folgen stimmen mit den Beschlüssen der Strafrechtskommission überein.

Die Schutzaufsicht über vorläufig Entlassene ist in § 69 geregelt.

Empfehlend sei hier endlich auf eine der vorläufigen Entlassung ähnliche Einrichtung für kürzere Strafen, die sogenannte Beurlaubung auf Wohlverhalten nach badischem Muster hingewiesen, die in den Gesetzentwürfen nicht aufgenommen, aber als Gnadenform möglich ist. Eine Benützung dieser Einrichtung für Fälle, in denen wegen Kürze der Strafzeit eine vorläufige Entlassung nicht eintreten kann, dürfte nach Verbüßung von 3 oder 4 Monaten nicht selten der Billigkeit entsprechen.[52]) Auch die bis jetzt nur angeregte, aber in Deutschland nicht eingeführte Selbststrafkürzung[53]) wurde nicht eingearbeitet, weil einerseits der Entwurf des StGB. dazu bis jetzt eine Grundlage nicht gibt, und andererseits das Begnadigungsrecht außerhalb der Bestimmungen über Strafvollzug gelassen ist. Vgl. übrigens § 73.

VII. Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen.
§§ 59—68.

A. Arbeitshaus.
§§ 59—62.

Die Ansichten über das Wesen, das Anwendungsgebiet und die Gestaltung des Arbeitshauses gehen in Theorie und Praxis noch weit auseinander. Es seien hier nur erwähnt: VE. § 42 und Begründung I S. 147 ff., GE. § 68 und Begründung I S. 91 ff., v. Hippel, Vergleichende Darstellung, besonderer Teil,

[51]) Kueppers, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 104.

[52]) Angewendet in Baden ständig seit 1891. Vgl. v. Engelberg Bl. Gefängn. K. Bd. 41, S. 108 ff. und M. Sch. Krim. Psych. V. S. 297 ff. Vgl. ferner wegen Hessen Mitteilungen IKV. Bd. 6, S. 56.

[53]) Vgl. v. Jagemann, Ztschr. f. StRW. XXXIV. S. 365 ff. Insbesondere wird dort auch für kleine Strafen, mit denen ein Urlaub auf Probezeit sich als zu umständlich nicht verträgt, die Möglichkeit eines je für die Woche zu erringenden Guttages vertreten. Auf der letzten Tagung des Verbandes der deutschen Schutzvereine (Hamburg 1913) wurde dies noch weiter ausgeführt und zugleich mit der Frage der Kotsendeckung für das Schutzwesen in Verbindung gesetzt; vgl. Vortrag des Genannten „zur Fortbildung des Schutzvereinswesens in Deutschland“, dem Deutschen Hilfsverein zugeeignet. Vgl. auch § 69, Absatz 4.

Band II, S. 228, derselbe M. Schr. Krim. Psych. Bd. 7, S. 449 ff. v. Jarotzky, Die Arbeitsanstalt und Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde S. 239 ff. Die Vereinskommission ist bei ihren „Vorschlägen" in den Grundzügen der Auffassung der Strafrechtskommission in II. Lesung gefolgt.[54])

Zunächst erschien es nötig, in den „Vorschlägen" auszusprechen, was diese als Aufgabe des Arbeitshauses ansehen. Es wurde deshalb an die Spitze — § 59 — der Satz gestellt, daß es Aufgabe des Arbeithauses sei, die Insassen geistig und sittlich zu heben und wieder an ein arbeitsames und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Daß die Aufgabe schwer, sehr schwer ist, zumal bei der Zusammensetzung der Bevölkerung der Arbeitshäuser, weiß niemand besser als der Praktiker. Aber eine Lösung muß gefunden werden, wenn das Arbeitshaus in dem neuen Strafrecht einen Platz wirksam ausfüllen soll. Wie vielfach festgestellt, erreichen die Arbeitshäuser das Ziel, ihre Insassen zur Arbeitsamkeit zu erziehen, nach fast einheitlicher Ueberzeugung der Sachkundigen h e u t e nicht.[55])

Wegen der Unterkunftsräume siehe oben bei den Anstalten.

Nach § 60, Absatz 1 ist Gemeinschaftshaft die Regel, gemäß § 21, Absatz 3 bei nächtlicher Trennung. Die Insassen, sollen an die Arbeit gewöhnt werden, die sie auch in der Freiheit, wenn überhaupt, suchen und finden. Das ist die gemeinschaftliche Arbeit. Das Arbeitshaus hat nicht den Charakter vergeltender Strafe, deshalb fällt die Bestimmung des § 20 weg, wonach der Vollzug regelmäßig mit Einzelhaft beginnt. Aber freilich ganz entbehren kann man die Einzelhaft nicht. Unter der künftigen Bevölkerung des Arbeitshauses wird es zahlreiche Elemente geben, die man in Einzelhaft nehmen muß, sei es zu ihrem Schutz, sei es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit. Deshalb mußte Einzelhaft für zulässig erklärt werden, aber mit der in § 20, Absatz 1, Satz 3 für die Freiheitsstrafen vorgesehenen Einschränkung.

Die Beschäftigung der Insassen wird hauptsächlich in Feldarbeit, Kulturarbeiten und anderen Arbeiten im Freien bestehen. Während zu solchen Arbeiten Gefängnisgefangene nur mit ihrer Zustimmung, Zuchthausgefangene auch ohne diese verwendet werden können (§ 27), sollen die Insassen des Arbeitshauses zu Innenarbeit und Außenarbeit verpflichtet sein (§ 60, Absatz 2). Die Begründung des VE. hält es nicht für nötig, dies gesetzlich festzulegen (I. 153), allein um jeden

[54]) DJZ. 1913, S. 610.
[55]) Vgl. z. B. v. Engelberg Mitt. IKV. Bd. 19, S. 481 ff.

Zweifel auszuschließen, wird es sich doch empfehlen, es im Gesetz auszusprechen. Dies gilt auch von dem Ausschluß der Selbstbeschäftigung. Dem, der wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit in das Arbeitshaus kommt und zur Arbeit erzogen werden soll, kann nicht das Recht zugestanden werden, sich selbst zu beschäftigen.

Ueber die Arten der Arbeit im Gesetz mehr zu sagen, empfiehlt sich nicht. Das ist Sache der Ausführungsbestimmungen (§ 71, Absatz 3, d). Es genügt vorzuschreiben, daß bei der Zuteilung der Arbeit auf das spätere Fortkommen Bedacht genommen werden soll. Nach dem GE. soll die Arbeit den Fähigkeiten der Insassen entsprechen und sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben, auch soll die geistige und die körperliche Ausbildung, insbesondere die gewerbliche durch Unterricht gefördert werden. Die „Vorschläge" zogen es aber vor, diese weitgehenden, kaum erfüllbaren Forderungen zu vermeiden.

Der Zweck des Arbeitshauses verbietet, Arbeitsunfähige aufzunehmen; § 60, Absatz 3. Es wird aber nicht selten vorkommen, daß ein Aufgenommener sich nachträglich als arbeitsunfähig und damit als ungeeignet für das Arbeitshaus erweist.

Der VE. (§ 42, Absatz 3) trifft nur für den Fall, daß auf Unterbringung an Stelle einer Gefängnis- oder Haftstrafe erkannt war, die Bestimmung, das Gericht habe eine solche von angemessener Dauer festzusetzen (in Uebereinstimmung mit dem GE. § 68, Absatz 4, der aber nur Gefängnisstrafe annimmt, und sagt in der Begründung (I. 156): „hat das Gericht die Arbeitsfähigkeit irrtümlicherweise angenommen, so fällt die neben der Freiheitsstrafe erkannte Korrektionshaft, sobald die Arbeitsunfähigkeit behördlich festgestellt ist, von selbst fort. Ist auf Unterbringung in ein Arbeitshaus an Stelle der Strafe erkannt, so bedarf es, wenn der Verurteilte sich nachträglich als nicht arbeitsfähig erweist, einer anderweiten richterlichen Entscheidung, welche Strafe nunmehr eintreten soll. Der Entwurf läßt in diesem Falle nicht einfach die im Urteil als verwirkt ausgeworfene Strafe eintreten, nicht sowohl weil diese Strafe nur in den Gründen angegeben ist — denn es könnte ja auch ihre Aufnahme in die Urteilsformel vorgeschrieben werden —, als vielmehr, weil die nachträglich festgestellte Arbeitsunfähigkeit auf die Beurteilung der Tat und die Bemessung der Strafe von Einfluß sein könnte." Die „Vorschläge" glaubten dieser Auffassung nicht folgen zu sollen. Wenn das Gericht für die Tat eine Gefängnisstrafe festgestellt

und ausgesprochen hat, daß an deren Stelle die Unterbringung treten solle, so ist die Tat nach allen Beziehungen gewürdigt und bei Wegfall der Unterbringung wird die Gefängnisstrafe, die an erster Stelle ausgesprochen ist, ohne weiteres vollzogen. War aber auf Gefängnisstrafe und auf Unterbringung erkannt, und es fällt letztere weg, so ergibt sich die Notwendigkeit an Stelle der Unterbringung die Gefängnisstrafe zu setzen, auf die das Gericht erkannt haben würde, wenn schon bei Erlaß des Urteils die Unmöglichkeit der Unterbringung festgestanden hätte. Die Bedenken, die etwa aus dem Gesichtspunkt erhoben werden könnten, daß man eine „sichernde Maßnahme" wegen ihrer Eigenart nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln dürfe, schlagen gegenüber dem praktischen Bedürfnis nicht durch. Jedenfalls muß man, wenn an Stelle der Gefängnisstrafe die Unterbringung treten darf, auch umgekehrt die Unterbringung in eine Gefängnisstrafe umwandeln können.

Daß in jedem Falle die im Arbeitshaus zugebrachte Zeit auf die Gefängnisstrafe anzurechnen sei, entspricht der Billigkeit.

Für den Vollzug im Arbeitshause (§ 61, Absatz 1) könnten in gleicher Weise wie für den Vollzug der Freiheitsstrafen eingehende Vorschriften gegeben werden. Allein beide Vorschriften würden sich kaum viel unterscheiden. Denn wenn auch das Arbeitshaus „sichernde Maßnahme" ist, so kann der Betrieb in ihm wesentlich kaum anders gestaltet werden als in einer Strafanstalt. v. Jarotzky sagt[56]) nach einer Schilderung des Betriebes in der Arbeitsanstalt: „In Vorstehendem ist gezeigt worden, daß in dem Strafvollzug der Gefängnisse und Arbeitsanstalten keine grundsätzlichen und tatsächlichen Verschiedenheiten bestehen." Kriegsmann[57]) bemerkt: „das Hauptcharakteristikum der Arbeitshäuser bildet die hohe Intensität des Arbeitsbetriebes. Das Schwergewicht des Arbeitsbetriebes aber ruht auf der landwirtschaftlichen Außenarbeit. Vielfach werden auch umfangreiche Landeskulturarbeiten ausgeführt. Darin liegt für die Praxis des Vollzuges das wichtigste Unterscheidungsmerkmal der Arbeitshäuser von den Strafanstalten. In allen übrigen Beziehungen stimmt die Regelung des Betriebes mit derjenigen des Strafvollzuges im wesentlichen überein. Das gilt insbesondere für die Regelung des Arbeitszwangs und der Arbeitszeit, des Pensums und der Prämie. Es gilt nicht minder für die übrigen Einrichtungen, die Hausordnung, Disziplin, für Seelsorge und Unterricht." —

[56]) Die Arbeitsanstalt, S. 30.
[57]) a. a. O. S. 246.

Dem ist zuzustimmen. Deshalb ist es aber auch unbedenklich, für das Arbeitshaus „im übrigen" die Bestimmungen für die Strafanstalten als „entsprechend anwendbar" zu erklären.

Nach § 61, Absatz 2 ist Selbstbeköstigung und das Tragen eigener Kleidung ausgeschlossen. Den Insassen des Arbeitshauses können solche Vergünstigungen nicht zuerkannt werden. Es ist ferner geboten, einen Unterschied zu machen zwischen den Insassen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und den anderen, die diese Rechte verloren haben. Da insoweit Verschiedenheiten der Bestimmungen für die Zuchthäuser und der für die Gefängnisse nach mehreren Richtungen vorgesehen sind, erschien es zweckmäßig, diese Unterschiede so wie es geschehen ist, auf die Insassen des Arbeitshauses für anwendbar zu erklären.

Da die mit Ehrverlust Bestraften von den übrigen Insassen ohnehin zu trennen sind, werden Schwierigkeiten bei dieser unterschiedlichen Behandlung kaum entstehen.

Die vorläufige Entlassung auch für das Arbeitshaus (§ 62, Absatz 1) wird vom VE., dem GE. und der Strafrechtskommission gefordert. Nur vereinzelte Stimmen sprechen sich dagegen aus.[58]) Gerade für die Arbeitshausbevölkerung aber ist eine Einrichtung von erziehlicher Bedeutung wie die vorläufige Entlassung besonders wichtig.

Als Voraussetzung wird in Uebereinstimmung mit dem VE. und GE. gefordert, daß die Hälfte der festgesetzten Zeit abgelaufen sei. Mit dem GE. wird „gute Führung" verlangt. Der VE. verlangt auch noch „fleißige Arbeit"; dieser Zusatz unterblieb in den „Vorschlägen", weil fleißige Arbeit mit zur guten Führung gehört. Die Entscheidung über die vorläufige Entlassung ist der Landespolizeibehörde übertragen, die auch die Unterbringung zu betätigen hat. Das Arbeitshaus gehört als Polizeianstalt zur inneren Verwaltung.

Im übrigen ist auf die Bestimmungen über die vorläufige Entlassung bei den Freiheitsstrafen zu verweisen (§§ 55—58).

Wenn der vorläufig Entlassene zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt wird, war Bestimmung zu treffen, was mit der restlichen Arbeitshauszeit im Fall des hier wohl stets zu erwartenden Widerrufs geschehen soll (§ 62, Absatz 2). Erst die sichernde Maßnahme und dann die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, oder aber erst diese Strafe zu vollziehen und dann den Verurteilten für die noch übrige Zeit in das Arbeitshaus zu schicken — in jedem Falle wäre der Aufenthalt in dem Arbeitshause zwecklos. Es schien vielmehr im Interesse eines

[58]) v. Hippel, Bettel usw., S. 234, Note 3.

einheitlichen Vollzuges angemessen, an die Stelle des noch im Arbeitshaus zu verbringenden Zeitraumes Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu setzen. Der Verurteilte kann sich dadurch nicht beschwert fühlen.

Im übrigen vgl. § 71, Absatz 1, f.

B. Sicherungshaft.

§§ 63—68.

Auch hier befinden sich die „Vorschläge" in Uebereinstimmung mit der Strafrechtskommission.[59]) Die Sicherungshaft ist eine rein sichernde Maßnahme im Gegensatz zum Arbeitshaus, das ein Mittelding zwischen Strafe und sichernder Maßnahme darstellt und bald die eine bald die andere Seite mehr hervortreten läßt.

Der Zweck ist Sicherung der Gesellschaft vor gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechern, vor den sogenannten Unverbesserlichen, deren Gefährlichkeit bei Begehung einer neuen strafbaren Handlung festgestellt ist.

Die Bestimmungen über den Vollzug der Sicherungshaft haben die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt, gebührend zu berücksichtigen. Vgl. § 71, Absatz 3, d.

Die Sicherungshaft ist keine Strafe, sondern Sicherung. Es muß deshalb, soweit es bei einer Einrichtung, die Zwang ausübt, die die Freiheit entzieht, die Ordnung und Zucht aufrechterhalten muß und doch dabei auch noch an Besserung und Erziehung denkt, möglich ist, alles vermieden werden, was ausschließlich dem Strafvollzuge dient. Der 28. Deutsche Juristentag hat auf Kahls Antrag u. a. ausgesprochen: „Die Sicherungsnachhaft soll eine Bekämpfung derjenigen Symptome in der Person des Verbrechers (Arbeitsscheu, Alkoholismus) bezwecken, durch welche die gewohnheitsmäßige Begehung solcher Straftaten überwiegend zu erklären ist." Der Kommission schwebten Anstalten nach dem Muster der Arbeiterkolonien vor Augen, nur verbunden mit Aufenthaltszwang. Kriegsmann sagt: „Für die Behandlung in der Sicherungshaft wird der Arbeitszwang nicht entbehrt werden können. Es wird darauf ankommen, die Arbeitskraft der Häftlinge in möglichst ertragreicher Arbeit zu verwerten; insbesondere werden landwirtschaftliche Betriebe hier eine wesentliche Rolle spielen. Insoweit wird die Maßregel dem heutigen Arbeitshaus recht ähnlich sein. Sie wird sich von ihm unterscheiden in der

[59]) DJZ. 1911, S. 1519 und 1913, S. 612.

kriminalpsychologischen Struktur der Anstaltsbevölkerung und dieser Unterschied wird sich in der praktischen Einzelgestaltung außerodentlich fühlbar erweisen.“ [60])

§ 63, Absatz 1 der „Vorschläge“ behandelt die Aufgabe der Sicherungshaft. Der Zweck: Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Elementen, kann nur erreicht werden, wenn der vorzeitige Wiedereintritt der Verwahrten in die Freiheit verhütet wird. Der Wiedereintritt in die Freiheit soll also nur erfolgen dürfen, wenn die Ungefährlichkeit des Verwahrten festgestellt ist (§ 64, Absatz 2).

Neben der Sicherung soll aber, soweit dies eben bei den verwahrten Persönlichkeiten möglich ist, das angestrebt werden, was nach § 59 Aufgabe des Arbeitshauses ist: „die Insassen geistig und sittlich zu heben und wieder an ein arbeitsames und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen.“

Absatz 2: Gemeinschaftliches Zusammenleben bei Tage (für die Nacht vgl. § 21, Absatz 3) ist für die Insassen der Verwahrungsanstalten Regel. Es entspricht dies auch meist ihren Lebensgewohnheiten. Wenn dies Gemeinschaftshaft unter Anlehnung an § 60, Absatz 1 genannt wird, so ist diese Bezeichnung zutreffend, wenn es auch nicht Strafe ist, weil der Aufenthalt doch kein freiwilliger ist. Ebendeshalb kann man auch bei der nicht ausgeschlossenen Isolierung einzelner Insassen von Einzelhaft sprechen. Sie muß zulässig sein unter den in § 60, Absatz 1 genannten Voraussetzungen Um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß es sich nur um Sicherung und nicht um Strafe handelt, erschien es zweckmäßig, noch ausdrücklich zu bestimmen, daß die Verwahrten keiner strengeren Behandlung unterworfen werden dürfen, als nötig ist, um die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Wegen der Unterkunftsräume siehe oben bei den Anstalten.

Um zu verhüten, daß, wie dies bisher bei der Unterbringung im Arbeitshaus oft geschieht, die Entscheidung über die Sicherngshaft nur auf Grund der Aktenlage zur Zeit der Verurteilung erfolgt, durch welche die Verwahrung ausgesprochen ist, soll vor der Beschlußfassung die Zuchthausverwaltung über ihre Erfahrung während des Strafvollzuges gehört werden. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch eine sichere Unterlage zur Beurteilung des Falles. Es ist möglich, daß der Verurteilte sich während der Verbüßung der Zuchthausstrafe vollständig geändert hat, daß er in einen körperlichen oder geistigen Zustand gekommen ist, der die Gemeingefährlichkeit ausschließt (§ 64, Absatz 1).

[60]) a. a. O. S. 326.

Ebenso ist es möglich, daß während der Sicherungshaft der Verwahrte sich so ändert, daß er nicht mehr als gemeingefährlich anzusehen ist. In solchem Fall soll nicht gewartet werden, bis die Voraussetzung für die vorläufige Entlassung (§ 67) vorliegt, oder bis nach 3 Jahren die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt wird (§ 68), sondern es soll alsbald die Entscheidung erfolgen. Anzuregen wird diese von der Anstaltsverwaltung sein (Absatz 2).

Die Verwahrten sind nach § 65, Absatz 1 zur Arbeit anzuhalten. Hierbei soll die Vorschrift für die Arbeit der Zuchthausgefangenen gelten (§ 27, Absatz 1), also Arbeit wie sie in der Anstalt eingeführt ist, innerhalb und außerhalb der Anstalt, in letzterem Fall unter Fernhaltung von freien Arbeitern und anderen Gefangenen. Die Dauer der Arbeit soll wie bei den Gefängnisgefangenen (§ 28, Absatz 3) nicht mehr als täglich elf Stunden betragen. Die Arbeitsbelohnung soll wie die der Haftgefangenen bemessen werden. Die hier bestimmte Arbeitsdauer ist nicht länger als die in landwirtschaftlichen Betrieben und in Arbeiterkolonien gebräuchliche.

Daß Selbstbeköstigung und eigene Kleidung ausgeschlossen ist (Absatz 2), bedarf keiner weiteren Begründung. In den Arbeiterkolonien ist das gleiche der Fall; auch in Erziehungsanstalten findet sich häufig dieselbe Einrichtung.

Als besondere Vergünstigung der Verwahrten ist die Bestimmung in Absatz 3 anzusehen, daß sie sich Nahrungs- und Genußmittel (Zusätze) in demselben Umfang wie die Haftgefangenen beschaffen dürfen (§ 34, Absatz 1 und 2), also gleich von Anfang an und auch aus eigenem Gelde. Um jedoch zu verhüten, daß sie den während der vorausgegangenen Zuchthausstrafe erworbenen Betrag an Arbeitsbelohnung verbrauchen, während er ihnen zum späteren Fortkommen dienlich sein könnte, erschien es zweckmäßig, zu bestimmen, daß ein solcher Betrag verzinslich anzulegen sei.

Es darf angenommen werden, daß die in Sicherungshaft Befindlichen diese milden Anordnungen als besondere Wohltat empfinden. Dadurch vor allem dürfte ihnen zum Bewußtsein kommen, daß sie nicht mehr zur Strafverbüßung festgehalten werden. Der Genuß von Tabak, den sie als Zuchthausgefangene meist schwer vermissen, wird dazu nicht wenig beitragen.

Daß auch für die Sicherungshaft „im übrigen" die Bestimmungen für die Strafanstalten als entsprechend anwendbar erklärt werden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung (§ 66). Der Betrieb in einer Anstalt für Sicherungshaft kann in seiner äußeren Erscheinung dem Betrieb in einer Strafanstalt nur

ganz ähnlich sein. Ordnung, Zucht, Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Seelsorge, Unterricht, Behandlung Kranker, Besuche, schriftlicher Verkehr, alles das verlangt eine Regelung, die sich der Natur der Sache nach von der Regelung in der Strafanstalt wenig unterscheidet. Wenn die Bestimmungen für Haftgefangene als anwendbar erklärt sind, soweit nicht anders bestimmt ist, so ist der Eigenart der Sicherungshaft genügend Rechnung getragen.

Die Vorschläge über die vorläufige Entlassung (§ 67) folgen dem Beschlusse der Strafrechtskommission.

Es erschien geboten, die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung in § 67 der Bestimmung in § 56 über die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen gleichzugestalten, also außer der guten Führung noch zu verlangen die Erwartung künftigen Wohlverhaltens und die Sicherung einer zum Unterhalt ausreichenden Arbeitsgelegenheit oder den Nachweis, daß in anderer Weise für das Unterkommen und den Unterhalt gesorgt ist.

Ueber die Gründe des Widerrufs ist nichts gesagt. Es versteht sich von selbst, daß der Widerruf eintritt, wenn sich der Gefangene nicht wohlverhält. Die Entscheidung liegt in dem Ermessen der zuständigen Behörde. Das Weitere ist den Ausführungsbestimmungen zu überlassen.

Da die Sicherungsverwahrung grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung erfolgt, hat die Strafrechtskommission als Vorsichtsmaßregel bestimmt, daß von Amtswegen die Entscheidung des Gerichts einzuholen ist, wenn die Verwahrung über drei Jahre ausgedehnt werden soll.[61]) Dem entspricht und auch im übrigen § 68 der Vorschläge. Wegen der Kosten vgl. § 71, Absatz 1, f.

VIII. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht.

§ 69.

Treffend bemerkt gegenüber dem VE. (Begründung I S. 182) die Begründung zum GE. (I. S. 85), daß die fürsorgenden Maßnahmen ebenso in das StGB. gehören wie zahlreiche andere s i c h e r n d e Maßnahmen, zu denen im weiteren Sinne auch die fürsorgenden zu rechnen seien.

Ueber die Notwendigkeit, Bedeutung und Wert der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht an sich besteht im wesentlichen Uebereinstimmung in Theorie und Praxis, wenn auch die An-

[61]) DJZ. 1913, S. 611.

sichten über die Ziele und Wege noch auseinandergehen.[62]) Längst ist anerkannt, daß die Fürsorgebestrebungen der Unterstützung und Vorbereitung im Strafvollzuge selbst bedürfen. Es ist in der Tat hocherfreulich,[63]) wie von Entwurf zu Entwurf fortschreitend die Erkenntnis der Notwendigkeit zunahm, das Schutzwesen durch staatliche Anerkennung und Förderung in eine organische Beziehung zu Strafe und Strafvollzug zu bringen. — Schon heute enthalten die Haus- und Dienstordnungen der Strafanstalten Weisungen und Anleitungen in diesem Sinne.

Die „Vorschläge" verfolgen gleiche Ziele, beschränken sich aber naturgemäß auf die mit dem Vollzuge der Freiheitsstrafen und der von den „Vorschlägen" berücksichtigten sichernden Maßnahmen zusammenhängenden Schutzmaßregeln. Auch werden nur die Grundlinien gezogen; vgl. § 71, Absatz 1, g. Die freie Liebestätigkeit muß bleiben und wachsen, auch darf sie nicht reglementarischer Erstarrung ausgesetzt werden. Nur muß ihr die gesetzliche Anerkennung und die Hilfe des Staates mehr als bisher zur Seite treten.

§ 69, Absatz 1: Bei jedem, auch für längere Zeit nur vorübergehend zu entlassenden Gefangenen soll die Frage der Notwendigkeit einer Schutzfürsorge geprüft werden, und wer einer solchen würdig und bedürftig ist, für den muß sie rechtzeitig vermittelt werden. Die Würdigkeit darf aber nicht etwa bloß im Hinblick auf die begangene Straftat bemessen werden, denn sonst gäbe es wenig Würdige, sondern hauptsächlich nach dem Verhalten während der Strafzeit, bei und nach der Entlassung.

Absatz 2: Bei den vorläufig Entlassenen, d. h. den aus der Strafanstalt Entlassenen (im Gegensatz zu den aus dem Arbeitshaus und der Sicherungshaft Entlassenen) soll die Stellung unter Schutzaufsicht zulässig sein. Sie ist im VE. § 28 angedeutet und auch von der Strafrechtskommission in Aussicht genommen (DJZ. 1911, S. 725). Der GE. § 56 will diese Maßregel obligatorisch machen. Es liegt aber kein hinreichender Grund vor, so weit zu gehen. Es sind doch Fälle denkbar, in denen die Schutzaufsicht zwecklos und ungeeignet wäre. Bei den aus sichernden Maßnahmen zu Entlassenden dagegen soll die Stellung unter Schutzaufsicht unter allen Umständen stattfinden. Wer aus dem Arbeitshaus, einer Trinkerheilanstalt,

[62]) Vgl. Fuchs, Die Gefangenenschutztätigkeit (1898); Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen (1905); Aschrott, Die Schutzaufsicht (1912); Mitteilungen des Int. Krim. Ver. (Münchener Tagung) Mitt. IKV. 19, 405 ff.; Goldschmidt, Vergleichende Darstellung, allg. Teil, Bd. 4, S. 440 ff.

[63]) Vgl. v. Jagemann, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 10, S. 16.

der Sicherungshaft kommt, bedarf der Aufsicht und des Schutzes zu seinem und der Allgemeinheit Besten. Eine Aufsicht besonders gestalteter Art ist nötigst und wird mit Recht von der öffentlichen Meinung neuerdings entschieden verlangt in bezug auf gefährliche Geistesgestörte. Vgl. die Begründung zu § 8.

Absatz 3: Persönliche Beziehungen zwischen den Fürsorgern und den Gefangenen sind zur Einleitung der Schutzaufsicht und Schutzfürsorge unentbehrlich. Deshalb wird die schon jetzt in manchen Hausordnungen zu findende Erlaubnis von Besuchen ohne Aufsicht einzuräumen sein. Es fragt sich, ob dazu nicht schon § 43, Absatz 1, Satz 2 genügt, wonach außer den in Gegenwart eines Beamten statthaften regelmäßigen Besuchen seitens der Angehörigen die Zulassung „anderer oder weiterer Besuche" gestattet werden kann. Auch § 45, Absatz 1 könnte in Betracht kommen, wonach der Besuchs- und Briefverkehr für das Fortkommen in der Freiheit angemessen zu erleichtern ist. Immerhin schien es zweckmäßig, um jeden Zweifel auszuschließen, die in § 69, Absatz 3 ausgesprochene Möglichkeit des Zutritts zu den Gefangenen auch ohne Aufsicht besonders vorzusehen, schon um den Schutzfürsorge- und Schutzaufsichtsorganen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben.

Absatz 4: Ohne ausreichende Mittel ist es unmöglich, Schutzfürsorge oder Schutzaufsicht erfolgreich auszuüben. Die Schutz- und Fürsorgevereine haben zwar eigene Mittel zur Verfügung, diese sind jedoch meist so beschränkt, daß von einer Deckung des Bedürfnisses keine Rede sein kann. Der Staat aber hat das größte Interesse an einer wirksamen Schutzaufsicht und Schutzfürsorge. Er erkennt dies auch bereits allgemein an durch Förderung und Unterstützung der Fürsorgevereine.[94]) Es erschien deshalb geboten, gesetzlich auszusprechen, daß für jeden Fall dem Fürsorger oder Schutzverein ein Staatsbeitrag zu leisten sei; § 69, Absatz 4. Es liegt auf der Hand, wie förderlich dies sein würde. Vgl. § 71, Absatz 1, g. Der Staat muß der freien Liebestätigkeit das Rückgrat stärken. Erst dann sind bessere Erfolge zu erwarten.

---

[94]) Rosenfeld, Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Strafgefangenen, 1904. Die Königl. bayerische Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Nürnberg. Bl. Gefängn.-K. Bd. 45, S. 75 ff. Vgl. auch Anm. 53 oben auf Seite 71.

IX. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen.

§§ 70—73.

Ueber die systematischen Erwägungen bei Abfassung dieses Abschnittes vgl. oben in der Einleitung, Abschnitt D. Für die Begründung der „Vorschläge“ sind die meisten Bestimmungen der §§ 70—73 schon bei den einschlägigen Materien erörtert. Hier sei nur noch folgendes erwähnt:

Daß ein Strafvollzugsgesetz gleichzeitig mit dem StGB. in Kraft treten müsse, ist eine nunmehr fast einhellig anerkannte Forderung. § 70, Absatz 1. Vgl. die Einleitung unter C.

Eine gemeinsame Vollzugsstatistik fehlt bisher. Die einzelstaatlichen Statistiken sind vorzugsweise nur Verwaltungsstatistiken, ohne einheitliche Grundsätze und von ganz verschiedenem Umfange und Werte. Anzustreben ist eine einheitliche Statistik nach dem Vorbilde der seit 1882 bestehenden Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Daher die Bestimmungen in § 70, Absatz 3 und § 71, Absatz 1, h.

Hinsichtlich der Vorschriften in § 72 ist die Auffassung der Kommission über die Leitung und Beaufsichtigung des Strafvollzuges, die Vollzugsbehörden und ihre Aufgaben schon in der Einleitung unter D dargelegt. Der Standpunkt ist derselbe wie in § 15 der „Vorschläge“ I. Lesung. Von der Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Reichskontrolle konnte sich die Kommission nicht überzeugen.[65]) § 71, Absatz 1, Satz 2 soll den noch stellenweise bestehenden Dualismus beseitigen. Die Bestimmung in § 71, Absatz 2 wird im Interesse der Einheitlichkeit und wegen der Wichtigkeit der Gegenstände vorgeschlagen. Der in § 71, Absatz 1, f gedachte Punkt bedarf reichsrechtlicher Regelung im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit.

In einzelnen Bundesstaaten bestehen Kommissionen (Aufsichtskommissionen, Beiräte), welche den Strafanstaltsverwaltungen beigegeben sind, teils zur Beratung, teils zur Beaufsichtigung. Die Anschauungen über den Wert dieser Kommissionen sind geteilt. Teilweise, z. B. in Bayern, wo dem Zellengefängnis in Nürnberg ein Aufsichtsrat beigegeben war, wurde die Einrichtung wieder beseitigt. In Preußen (Justiz) hat man gute Erfahrungen gemacht und man dehnt die Einrichtung schrittweise aus. Die „Vorschläge“ meinten die Zulässigkeit der Beigabe solcher Vertrauenspersonen, naturgemäß nur bei größeren Anstalten, aufnehmen zu sollen zur Belebung

[65]) Anderer Meinung Gennat, Bl. Gefängn. K. Bd. 46, S. 319 und Reich, ebenda Bd. 47, S. 14.

des Interesses am Strafvollzuge in weiteren Kreisen, bei Richtern, Staatsanwälten, Fürsorgeorganen usw. Ueber die Rechte und Pflichten der Kommissionen im Gesetz etwas zu sagen, empfiehlt sich nicht. Hierfür kann nur die im Verwaltungswege zu erteilende Anweisung maßgebend sein, die sich nach den örtlichen Bedürfnissen richten muß. § 72, Absatz 5; Klein, Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in preußischen Justizgefängnissen (1910) S. 18; badische DO. für Zentralstrafanstalten §§ 35—41, 86, 150.

Es entspricht staatsrechtlichen Grundsätzen, daß landesrechtliche Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetz oder den nach § 71 erlassenen Bestimmungen des Bundesrats vereinbar sind, auf Grund reichsgesetzlicher Einräumung in Kraft bleiben und auch fernerhin erlassen oder abgeändert werden können § 73.[66]) Der landesrechtlichen Ordnung überlassen werden:

a) die Bestimmungen über den Waffengebrauch des Aufsichtspersonals. Dies geschieht mit Rücksicht auf die bisher verschiedenartige, zum Teil noch militärische Organisation in den einzelnen Bundesstaaten;

b) die Strafunterbrechung, soweit sie nicht anderweitig geregelt ist (z. B. durch die Strafprozeßordnung), insbesondere die Beurlaubung von Gefangenen. Der Grund für diese Bestimmung ist in dem Zusammenhang der einschlägigen Maßregeln mit dem landesherrlichen Begnadigungsrecht gegeben. Vgl. auch Begründung zu §§ 55—58.

---

[66]) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1, S. 489, v. Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. 2, S. 341 ff.

Schwandner,	**Dr. v. Jagemann,**	**Klein,**
Vorsitzender des Vereins und der Kommission erster Lesung.	Vorsitzender der Kommission zweiter Lesung.	Gesamtredaktor.

Clement. Dr. v. Engelberg. Michal. Dr. Pollitz.

F. Gegenüberstellung der §§ der Grundsätze des Bundesrats und der „Vorschläge“.

Grundsätze	Vorschläge	Grundsätze	Vorschläge	Grundsätze	Vorschläge
1	1.	15.	21.	29.	26. 41.
2.	1.	16.	3.	30.	42.
3.	2.	17.	27. 47.	31.	35.
4.	4.	18.	27. 46. 47.	32.	43.
5.	10.	19.	27.	33.	44. 45.
6.	10.	20.	28.	34.	50. 51.
7.	fehlt vgl. jedoch Begründung S. 32	21.	30.	35.	52.
8.	12.	22.	31.	36.	53.
9.	13. 17.	23.	32 ff.	37.	11. 17.
10.	54.	24.	33.	38.	72 Abs. 3.
11.	20.	25.	32 ff.	39.	24.
12.	20.	26.	32.	40.	fehlt vgl. jedoch Begründung S. 27.
13.	20.	27.	37 ff. 1 Abs. 3.		
14.	fehlt vgl. jedoch Begründ. S. 35/36.	28.	25.		

Ohne Vorbild in den bundesr- Grundsätzen sind: §§ 5—9; 11; 14—16; 18 u. 19; 22 u. 23 29; 36; 38—40; 48 u. 49; 54—73 (ausgenommen § 72 Z. 3).

der Vereinskomn

g be- rungs- nittel	18 Tabakgenuß	Milde- regel- en nges	25 Ordnungs- strafen	26 Vorläufige Entlassung
Ablauf ten aus beloh- tetwer- nahme er Ge- tz 1.	Rauch-, Schnupf- u. Kautabak nur bei schwerer Außen- arbeit gestattet. § 34 Absatz 3.	Tch Ab- Jahres, ergüns- schon	Alle nach § 51, ins- besondere auch Fesselung gegen männliche Gefan- gene.	Wenn drei Viertel der Strafe und mindestens ein Jahr verbüßt sind. § 55.
end naten. tz 1.	Kann gestattet wer- den. § 34.	ch Ab- sechs W inzelne gungen her.	Mit Ausnahme der Fesselung alle nach § 51.	Wenn zwei Drittel derStrafeundmin- destens sechs Mo- nate verbüßt sind. § 55.
Beginn it aus beloh- tetwer- ch mit eld in- erhalb eines nusses. 1 u. 2.	Wie vorstehend.	Bi ntbehr-	Nur die in § 51 Ab- satz 1, a—c zuge- lassenen. a. a. O. Absatz 5.	Wenn die Hälfte derStrafeundmin- destens sechs Mo- nate verbüßt sind. § 55.
nd.	Wie vorstehend.	Bi tend.	Mit Ausnahme der Fesselung alle nach § 51.	Wie vorstehend.